nachdem die auf Erhaltung des Landes für das Christenthum gerichteten Bemühungen des letztern ebenfalls gescheitert waren, mit Zustimmung seiner Angehörigen im Jahre 1230 an den deutschen Orden zu Eigenthum überließ. In allen auf diese Abtretung

---

ano episcopo Prussie primo et suis successoribus pro eo quod . . . castrum Colmen (Dog. Culmense) per multos annos a Prutenis destructum et totaliter desolatum reedificare cum ejus bona voluntate permisit, partem predicti Colmensis territorii: quondam castra Grudenc, Wabsko, Coprinen (Dog: Koprywno) Willisas (Dog: Wilczylas) Colno, Ruch (Dog: Ruck) Rysin (Dog: Kyszin), Glamboki (Dog: Głębokie), Turno, Pin, Ploch (Dog: Plotch) cum omnibus eorum villis et attinentiis cum utilitate libera et cum jure ducali in remissionem peccatorum meorum liberrime donavi. Dedi etiam sibi (!) in eodem dominio Colmensi centum villas ac possessiones et hereditates cum earum attinentiis jure predictorum castrorum. Quarum possessionum et villarum villas istas ad presens confero, videlicet Coselko, Naroszne (Dog: Naorsine) Mirshe (Dog: Mirsche), Harnese, Bolimino (Dog: Bolmuno), Ostromerli (Dog: Ostromeres), et omnes villas quas comes Syro circa Colmen habuit,

Dreg: Sameko, Lenis, Groszino, Tuseph, Kelz, Dambens, Selnowis, Postolko, Pontzino, Buc, Pojesch, Ceredche, Vnizhe, Parchenne, Gelenz, Gleschowar, Ostrowith,

Dog: Samek, Renig, Croscino, Pasceno, Wetzwino, Wnyslaw, Benkono, Glonino, Polansche, Nenaugenez, Nedalyno, Crobno, Tuseph, Kelz, Dambens, Selnovis, Postolko, Pomzino, Duc, Pojesib, Ceredche, Uinzhe, Parchenne, Gelez, Gleszowar, Ostrowick

omnesque hereditates meas circa Loram cum earum attinentiis (Dreg: et omnes villas meas circa silvam Gruch et omnes meliores villas meas et hereditates cum earum attinentiis) usque ad centum hereditates in Colmensi terra cum omni libertate contuli. Ut autem predicti episcopi Prussie ad reedificandum castrum Colmen bona voluntas et consensus accederet, (Dog: reverendus) dominus Geschko episcopus Plocensis cum suo capitulo de Tarnowo (Dog: Carnowo) et Paparso (Dog: Papowo) et de omnibus villis et possessionibus et de omni jure tam spirituali quam temporali, quod idem episcopus et suum capitulum in predicto Colmensi dominio olim habuerunt, videlicet ab eo loco ubi Drewanza de Prussia egreditur juxta terminos Prussie in Ossam et sic inferius per Ossam in Wislam et sic per Wis-

Herrn Christian, erstem Bischof von Preußen, sammt den Nachfolgern desselben, dafür, daß er die seit vielen Jahren von den Preußen niedergerissene und gänzlich verwüstete Burg Colmen aus seinem guten Willen hat wiederherstellen lassen, einen Theil des dazu gehörigen Culmischen Gebiets nämlich die ehemaligen Burgen Graudenz, Wapcz, Engelsburg, Wielsons, Cöln, Ruch (?) Kysin (?) Glamboki (?) Turno (?) Pin (Pien ?) Plotch (?) nebst allen ihren Dörfern und Zubehörungen Behufs freier Nutzung und mit dem Oberhoheitsrechte ohne alle und jede Einschränkung zur Vergebung meiner Sünden geschenkt habe. Auch habe ich demselben in dem gedachten Culmer Gebiete 100 Dörfer, Besitzungen und Erbgründe nebst Zubehör zu demselben Rechte als die Burgen verliehen. Von diesen Besitzungen und Dörfern benenne ich für jetzt die folgenden: Coselko (?) Naroszne (?) Mirsche (?) Harnese (Czarse ?) Bolimino (Bolimin) Ostromeres (Ostromecko) desgleichen alle Dörfer, welche Graf Syro um Colmen besaß,

nämlich Samek (?) Renis (Rinsk) Croscino (Kruschin) Pasceno (?) Wetzwino (?) Wnyslaw (Unislaw) Benkono (Bienkowken ?) Glonino (?) Polansche (?) Nenaugenez (?) Nedalyno (?) Crobno (Grubno) Tuseph (s. h. Quieph Kiewo) Kelz (Kielp ?) Dambens (Debenz) Selnovis (Sellnowo) Postolko (?) Pontzino (?) Buc (?) Pojesch (?) Ceredche (?) Vnizhe (?) Parchenne (?) Gelenz (Jeleniec ?) Gleschowar (?) Ostrowith (Ostrowitt).

Hierzu habe ich alle meine Erbgüter um Lora und deren Zubehör (Dreger setzt zu: sowie alle meine Dörfer um den Wald Gruch, ferner alle meine bessern Dörfer und Erbgründe sammt deren Zubehör) bis daß die 100 erblichen Besitzthümer im Culmerlande erfüllt sind, mit voller Freiheit überwiesen. Auf daß aber bei dem fernern Ausbau der Burg Colmen der gute Wille und die Theilnahme des vorgedachten Bischofs von Preußen nicht nachlasse, haben der hochwürdige Herr Geschko, Bischof von Plozk und sein Kapitel auf Tarnow (Sarnowo ?) und Papowo (Paparsin ?) und alle sonst ihnen gehörigen Dörfer und Besitzungen sowie auf alles dem gedachten Bischofe und seinem Kapitel vormals innerhalb der Grenzen des Culmerlandes, welche dort, wo die Drewenz aus Preußen hinaustritt, beginnen, nach der Ossa vorschreiten, dieser abwärts bis nach der Weichsel folgen, hier-

bezüglichen Urkunden*) wird das darin vergebene Culmerland von einer Linie umschlossen, welche durch den Fluß Drewenz von dort ab, wo er die preußischen Marken verläßt bis zu seinem Ausflusse in die Weichsel, von da durch die Weichsel bis zu dem Punkte,

---

lam sursum (usque) ad Drewanzam et sic per Drewanzam sursum ad locum ubi Drewanza egreditur de Prussia ad episcopatum sepedicti Episcopi resignarunt . . . Acta sunt hec in Loniis anno ab incarnatione domini MCCXXII° nonis Augusti . . .	auf die Weichsel aufwärts bis zur Drewenz und endlich die Drewenz aufwärts bis zu deren Ausgangspunkte gehen, zustehende geistliche und weltliche Recht zu Gunsten des vom Bischof Christian verwalteten Sprengels Verzicht geleistet. . . . Dies ist verhandelt zu Lonii im Jahre 1222 nach Christi Geburt am 5. August.

*) Die Reihenfolge dieser Urkunden ist folgende:

1222 5/8. Herzog Conrad von Masovien und das Bisthum Plock schenken einen Theil des Culmerlandes und ihre Anrechte darauf dem Bischof Christian. (siehe vorstehend.)

1223. Papst Honorius III. bestätigt diese Schenkung.

1223 30/7. Herzog Conrad von Masovien schenkt dem Bischof Christian die Dörfer Szarno, Rudko und Tuschino.

1226 14/3. Kaiser Friedrich II. verleiht dem deutschen Orden und dessen Hochmeister Hermann von Salza die Lande zu Colmen, sowie die andern Gebiete, welche Herzog Conrad dem Orden versprochen hat, gleichzeitig aber auch dasjenige Land, welches der Orden mit Gottes Zulassung in Preußen erobern sollte mit der Oberhoheit über Berge, Ebenen, Flüsse, Seen, frei von Gegenleistung, weil nämlich auch diese Landstriche unter der alleinigen Oberhoheit des Kaiserreichs belegen. (quod terra ipsa sub monarchia imperii est contenta.)

1228 23/4. Conrad von Masovien giebt dem deutschen Orden die Lande Colmen ohne allen Vorbehalt zu immerwährendem Besitz und Eigenthum. (in perpetuam proprietatem integraliter possidendam.)

1228 2/5. Bischof Christian deklarirt, daß durch die obige Schenkung dem deutschen Orden mit seiner Zustimmung der Dezem in allen Besitzungen des Culmerlandes zugefallen ist, über welche Conrad noch disponiren konnte. (que dux Conradus . . predictis militibus salvo jure nostro licito (Dog: licite) conferre potuit.)

1230. Conrad von Masovien und der deutsche Orden schließen eine Punktation, worin ersterer dem letztern mit Zustimmung seiner Gemahlin und seiner Söhne Culmerland mit allen Rechten und jeglicher Freiheit abtritt, ihn auch in diesem Besitz zu schützen verspricht, wogegen der Orden gehalten sein soll, dem Herzog und seinen Erben mit allen Kräften ohne Widerrede und Vorbehalt im Kriege gegen alle Feinde d. h. die Heiden zu jeder Zeit hilfreiche Hand zu leisten.

1230 Juni. Das wirkliche Schenkungsinstrument lautet darauf übereinstimmend bei v. Dreger und Dogiel wie folgt:

Ego Conradus notum esse volo, quod cum Pruteni et alii Christiani nominis inimici magnam partem terrarum mearum ipsis adjacentium depredationibus, incendiis, tam ecclesiarum quam aliorum locorum, interfectionibus et captivationibus virorum, mulierum . . . devastaverint, salutis anime mee ac meorum eterneque retributionis intuitu ac ob defensionem fidelium in Polonia, uxore mea Agasia, filiis meis Boleslavo, Casimiro, Semovito expresse de bona et spontanea voluntate consentientibus, accedente quoque consensu episcoporum magnatum et majorum terre mee dedi et contuli hospitali sancte Marie Theutonicorum domus et fratribus ejusdem domus totum et ex integro Culmense territorium cum omnibus suis attinentiis . . . (Grenzbezeichnung) . . . cum aquis . . . cum pleno jure . . . sine qualibet diminutione cum omni honore et jurisdictione, perfecto et vero dominio,	Ich Conrad veröffentliche . . daß ich, weil die Preußen und andre Feinde des christlichen Namens einen großen Theil meiner an ihren Grenzen belegenen Lande durch Plünderung, Inbrandsetzung von Kirchen und andern Gebäuden, Tödtung und Gefangennahme von Männern und Weibern . . verwüstet haben, um des Heiles meiner Seele und der Meinigen willen in Berücksichtigung der ewigen Wiedervergeltung und Behufs Sicherung der in Polen wohnenden Christgläubigen unter ausdrücklicher, gutwilliger und zwangsfreier Zustimmung meines Weibes Agasias und meiner Söhne Boleslav, Kasimir und Semovit, sowie der Bischöfe, Angesehenen und Großen meines Reichs, dem St. Marienhospital des deutschen Ordenshauses zu Jerusalem und den Brüdern dieses Ordens das Culmerland gegeben und verliehen habe und zwar ganz und vollständig mit allen Zubehörungen . . . mit Wässern . . . mit voller Gerechtsame . . ohne jede Verkürzung, mit allen Ehrenrechten und

wo sie den Fluß Ossa in sich aufnimmt und hierauf durch den Fluß Ossa in seiner ganzen Länge bis zu dem ersten Grenzpunkte hin gebildet war.

Der Orden dehnte bekanntlich seinen Besitz alsbald über diese Grenzen aus.

---

proprietate ac possione . . . ita ut beneficium mee collationis largissimam ad omne commodum, honorem et utilitatem domus et fratrum eorum recipiat interpretationem. Nihil prorsus juris, utilitatis, advocatie, patronatus vel cujuslibet alterius juris, dicionis, aut potestatis michi, heredibus vel successoribus meis . . retinens aut reservans . . Praeterea quicquid de personis vel bonis omnium Sarracenorum captivatione, depredatione, extorsione, occupatione vel subjugatione mobilium sive immobilium terrarum vel aquarum atque omnium in eis contentorum quolibet modo fratres predicti adipisci poterint, cum omni ac integro jure et libertate superius premisse donationis, nulla prorsus diminutione, coarctatione, vel impedimento, ipsis a me, heredibus meis vel quolibet alio, quem nos prohibere vel coarctare possumus, prestando vel procurando eisdem concessi cum vera proprietate et perfecto dominio quiete possidendum. Et in hoc consensi cum uxoris mee, filiorum meorum, episcoporum, baronum et magnatum terre mee consensu . . . .

aller Gerichtsbarkeit, mit vollkommener und wahrer Oberhoheit, Eigenthum und Besitz . . dergestalt, daß dieser Act der Verleihung die reichste und breiteste Auslegung zu allem Vortheil, zur Ehre und zum Nutzen des Ordenshauses und der Brüder desselben erfahren soll. Mir, meinen Erben und Nachfolgern behalte und reservire ich mit einem Worte Nichts an Rechten, Nutzungen, Gerichtsbarkeit, Patronat oder was sonst immer einen auf Anrecht, Mitbesitz oder Macht bezüglichen Namen hat.

Was die vorgedachten Ordensbrüder außerdem von den Personen oder Gütern aller von ihnen anzugreifenden Feinde Christi durch Gefangennahme, Plünderung, Entreißung, Einnahme oder Unterjochung, sei es an beweglicher Habe, an liegenden Gründen oder an Gewässern mit Allem was darin befindlich ist, erwerben können, habe ich denselben mit ebenso völlig ungeschmälerter Gerechtigkeit und Freiheit, wie die voranstehende Schenkung ohne jede Verkürzung, Einengung oder Verhinderung von meiner Seite, von meinen Erben oder von beliebigen andern Personen, in Betreff deren uns eine Hinderung zusteht, zum ruhigen Besitze, wahren Eigenthum und zu vollkommner Oberhoheit ebenfalls verliehen. Auch in dieser Beziehung habe ich mich in Uebereinstimmung mit meinem Weibe, meinen Söhnen, sowie den Bischöfen, Baronen und Angesehenen meines Staates befunden . . .

1230. Die Entsagung aller Ansprüche Seitens des Bischofs Christian lautet, ebenfalls bei Dreger und Dogiel, folgendermaßen:

Ego Christianus primus Prussie episcopus notum esse volo . . quod propter deum et ob defensionem sacrosancte matris nostre ecclesie heu jam pene in partibus illis depopulate a paganis videlicet, territorio Cholmensi fratribus de domo Theutonica quicquid habui dati michi a duce Conrado vel ab ecclesia Plocensi, vel empti, libere contuli, ut ipsi michi omnibusque meis successoribus sint parati contra paganos pugnaturi. Ipsi vero michi in eodem territorio jam supradicto contulerunt de omni aratro unam mensuram tritici et aliam siliginis et ducenta aratra et quinque hologia, unumquodque de quinque aratris cum omni utilitate . . acta anno incarnationis MCCXXX.

Ich Christian, erster Bischof von Preußen, will es zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß ich um Gottes Willen und Behufs Vertheidigung unsrer h. Mutter der Kirche, welche leider in diesen Landestheilen bereits durch die Heiden ihrer Anhänger fast ganz beraubt ist, von dem Culmerlande sowohl dasjenige was mir von dem Herzog Conrad und von der Kirche zu Plock verliehen, als auch dasjenige, was von mir gekauft ist, freiwillig den Brüdern des deutschen Hauses abgetreten habe, auf daß dieselben mir und allen meinen Nachfolgern bereit sein mögen, gegen die Heiden zu Felde zu ziehn. Dabei bemerke ich, daß die Brüder des deutschen Hauses mir in dem gedachten Territorio von jeglichem Pfluge einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen, 200 Hufen und 5 Vorwerke jegliches von 5 Hufen mit allem Nutzungsrechte belassen haben. Geschehen im Jahre der Menschwerdung 1230.

1230. Bischof Günther von Plock und sein Kapitel treten dem deutschen Orden Alles ab, was sie im Lande Culm, zwischen der Drewenz, Weichsel und Ossa bis an die Grenzen von Preußen (d. h. Pomesanien) gehabt haben und behalten sich nur die ecclesiastica sacramenta daselbst vor.

Nachdem auch Pomesanien eine Ordensprovinz geworden war und einen eignen Bischof erhalten hatte, kam es in Betreff der Ansprüche, welche die Bischöfe von Culmerland und Pomesanien an den Orden erhoben, im Jahre 1243 zu einer Verständigung, wonach die erstern den dritten Theil der unter ihrem Sprengel belegenen Lande zu ihrem Genusse haben sollten. Dem Bischofe von Culm wurden zusammen mit seinem Kapitel 600 Hufen in verschiedenen Stücken angewiesen, der Bischof von Pomesanien erhielt das Drittel dieses Gebietes, in welchem Christburg belegen war. Da sich jedoch ergab, daß das letztgedachte Besitzthum den Angriffen der Heiden blosgestellt war, wählte Bischof Ernst von Pomesanien im Jahre 1255 an dessen Stelle das geschütztere Landstück, in welchem Burg und Stadt Marienwerder bereits entstanden, letztere aber ebenfalls wieder zerstört worden war, zu seinem Antheile und begnügte sich ausdrücklich mit dem daselbst vormals dem edlen Bernhard von Cannitz gehörig gewesenen Gebiete.*) Es ist wahrscheinlich, daß schon hiernach der größte Theil des Areals,

---

1231 27/8. Papst Gregor IX. bestätigt dem deutschen Orden alle Güter, welche Bischof Christian und Conrad von Masovien demselben gegeben.

1231 12/9. Papst Gregor IX confirmirt auf Ansuchen Conrads von Masovien die von diesem dem deutschen Orden gemachte Schenkung des Culmer Schlosses und Landes.

1235 19/3. Bischof Gedho von Plock und die Brüder des deutschen Ordens schließen eine Transaktion im nachstehenden lateinischen Wortlaute:

Nos divina miseratione G. episcopus V. decanus Plocensis cum nostro capitulo universis Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris . . . Cum illustris dux Conradus Masoviae et Cujaviae terram Culmensem cum omni utilitate ac proventu, qui nunc est ibidem vel in posterum inveniri potest cum omnibus castris ac praediis et omni libertate et immunitate nihil sibi . . . reservando, perpetualiter contulerit possidendam fratribus ordinis Theutonicorum . . . nos quoque desiderantes devastationem episcopatus nostri ibidem per paganos Prussiae, volentes etiam praedictos fratres nostris donationibus ad pium propositum, quod habent super commodo et pace fidelium, ardentius incitare, omnia praedia et possessiones in praedicta terra Culmensi ad episcopatum nostrum pertinentes, tam in castris quam in villis, agris, pascuis, silvis, aquis ceterisque appendiciis et omnes decimas et ecclesias et eorum patronatum cum omni jure ac libertate, quod ibidem habemus vel habere possumus, dictis fratribus liberaliter conferimus in veram proprietatem eisdem fratribus perpetualiter possidenda . . . hoc duntaxat excepto, quod Crisma et consecrationes abbatum, monialium, ecclesiarum et alia sacramenta ecclesiae a nobis exposcentur . . .

Wir von Gottes Erbarmung Gedho der fünfte, Bischof, der Dekan von Plock und das Domkapitel daselbst verkünden allen Christgläubigen jetzt und in Zukunft. Der erlauchte Herzog Conrad von Masovien und Cujavien hat Culmerland mit allen Nutzungen und Früchten, welche jetzt daselbst vorhanden sind und künftig sich ergeben, sowie mit allen Burgen und Vorwerken frei und unbeschwert ohne allen Vorbehalt den deutschen Ordensbrüdern zu dauerndem Besitz übertragen . . . auch wir haben, in Erwägung des unserm Bisthum daselbst von den Heiden zugefügten Ruins, und um durch unsre Schenkung die gedachten Brüder in ihrem frommen Vorhaben, zum Nutzen und zur Ruhe der Christgläubigen lebhafter anzuspornen, alle Vorwerke und Besitzungen, welche in demselben Culmerlande unsrem Bisthum zugehören, sei es, daß sie in Burgen oder in Dörfern, Aeckern, Weiden, Waldungen, Gewässern oder in andern Zubehörungen bestehen, sowie alle Zehnten (Dezemabgaben), Kirchen und deren Patronate und alle Rechte und Freiheiten, die wir daselbst haben oder ausüben können, an die gedachten Ordensbrüder zu deren wahrem und immerwährendem Besitz und Eigenthum bereitwilligst abgetreten . . . Ausgenommen hiervon bleibt nur, daß auch künftig das h. Oel, die Weihungen von Aebten, Mönchen und Kirchen und andere kirchliche Heilsmittel von uns verlangt werden mögen.

1243. Papst Innocenz IV. ⎤ bestätigen dem Orden die ihm vom Herzog Conrad gemachte
1257. Papst Alexander IV. ⎦ Schenkung des Landes Culm, als eines seit vielen Jahren von Christen bewohnten Gebiets (terram nomine Colmen, quam a christianis longis retro temporibus habitatam) und der Lande, welche der Orden in Preußen erobert.

*) In der betreffenden Urkunde, wichtig auch deshalb, weil sie in Graudenz aufgenommen ist, heißt es:

Metuens periculum subversionis noviter conversorum . . . et quia pars in qua

Aus Furcht vor dem Abfalle der neu Bekehrten . . . und weil der Theil, in welchem

welches von dem alten Pomesanien zum Graudenzer Kreise geschlagen ist, als Eigenthum der deutschen Ordensritter in Anspruch genommen und mit Culmerland verbunden ist. Im Jahre 1285 disponirte Bischof Heinrich von Pomesanien über mehrere Landstücke, deren eins sich bis an die Grenzen des im hiesigen Kreise belegnen Dorfs Dossoczyn erstreckte, während das andre von des Ordens Besitzthum Mendritz ab stromaufwärts durch die Ossa umgrenzt war.*) Um vorhandene Zweifel hinsichtlich der beiderseitigen Besitzrechte zu beseitigen, einigte der Landmeister Meinhard von Querfurt sich im Jahre 1294 mit dem Bischof Heinrich von Pomesanien über die Grenze zwischen dem Bisthum und dem Ordensgebiete, wobei bestimmt wurde, daß dieselbe fortan von der abwärts fließenden Ossa nur bis Mendritz gebildet werden, dann — die heutige Karte vorausgesetzt — zwischen Widlitz und Leistenau, Schönau und Gottschalk, durch den Schwentner See, den See bei Waldowken und Krzywken entlang gehen und darauf bei Schönwalde, Rogath und Kalmusen die gegenwärtige nördliche Kreisgrenzlinie bis nach Wolz einhalten sollte. Jenseits der Ossa gehörte also nur noch die Kreispartikel, in welcher Carlshof, Scharnhorst, Gr. und Kl. Leistenau, Kowalleck, Partenschin, Babken, Wurzelsdorff, Gottschalk, Ossowken, Thiemau und Dohnastädt belegen sind, zum Bisthum Pomesanien, der Rest war Ordensgebiet geworden. Eine förmliche Ueberweisung des letztern zum Culmerlande ist nicht aufzufinden. Als aber durch den zwischen dem Polenkönige Kasimir und dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen am 16. Oktober 1466 geschlossnen Frieden Culmer- und Michelauerland und das ganze westliche Preußen dem Reiche Polen zu dauerndem Besitz zugesprochen und einverleibt ward, erstreckte sich das nunmehrige Polnisch-Preußen im hiesigen Kreise nicht allein bis zur Ossa sondern von Mendritz aus in der angegebenen Linie bis nach Wolz vorschreitend, auch über das vom vormaligen Pomesanien den Rittern zugefallene Gebiet, so daß also der Lauf der Ossa factisch aufgehört hatte, die nördliche Grenze von Culmerland zu bilden.**)

An der Grenze des gegenwärtigen Culmer Landrathskreises befand sich das heutige Weishof und Weisheide während der polnischen Oberhoheit eine Zeit hindurch im Besitze des Bischofs von Culm, doch schrieb sich dieser Besitz nicht etwa schon vom Jahre 1243 her oder hing mit der durch König Alexander von Polen im Jahre 1505 an den Culmer Bischof gemachten Schenkung zusammen, sondern beruhte lediglich auf persönlichen, der Familie von Leski eingeräumten Nutzungsrechten.

---

situm est castrum et civitas insule sancte Marie, quondam inhabitata a Cristicolis, commodior nobis et utilior est et esse videtur, quam pro kathedrali loco duximus erigendam . . . contenti sumus cum additione tercie partis terre, quam nobilis vir Bernhardus dictus Camnitz olim possidebat, quam fratres hactenus pro indivisa tenebant. Acta sunt hec in Grudencz anno 1255 undecimo kal. Januarii.	Burg und Stadt Marienwerder, letztere ehemals von Christen bewohnt, belegen, uns bequemer und nützlicher zu sein scheint, um daselbst eine Cathedralkirche zu bauen . . wollen wir mit der Zugabe desjenigen Gebiets als unsres dritten Theils zufrieden sein, welches vordem der edle Herr Bernhard, genannt Camnitz, besessen hat und die Brüder unterdessen ungetrennt behalten haben. Dieses ist geschehen in Graudenz 1255 am 22. Dezember.

An demselben Tage wurde hierauf über diesen Wechsel noch eine zweite Urkunde in Graudenz ausgestellt und von den Bischöfen von Culm und Ermland durch Beidruck ihrer Siegel mitvollzogen.

*) Ritter Dietrich von Stange verzichtete auf die seinem Vater von der Pomesanischen Kirche überlassnen Güter gegen 4 andre Stücke, welche der Bischof ihm an deren Statt verlieh.

**) Im Jahre 1554 scheint die alte Ossagrenze wieder hervorgesucht und kurze Zeit hindurch zwischen dem Bischof zu Marienwerder und der Hauptmannei zu Graudenz Gegenstand eines Konflicts gewesen zu sein. Der Adel von Poln. Preußen richtete nämlich im Landtage 1554 an den König die Bitte, den Fürsten aus Preußen (d. i. den Herzog Albrecht) zur gemeinschaftlichen Abordnung von Kommissarien zu veranlassen, um die Königl. Güter mit denen des Fürsten, namentlich aber die Haltung (Starostei) Graudenz mit den Besitzthümern des Bischofs von Marienwerder auseinander zu grenzen, wo letzterer etlichen Edelleuten, insbesondere den Schillingsdorfs (Besitzern von Kl. Bialochowo) einen Theil ihrer Güter zu deren großem Schaden vorenthalte.

Die bischöflich Pomesanische Kreispartikel verfiel der polnischen Herrschaft nicht, sondern gehörte dem östlichen Preußen an, welches in dem erwähnten Frieden vom Jahre 1466 dem Hochmeister als Vasall, Lehnsträger, Fürst und ersten Rath des polnischen Reichs belassen, im Jahre 1525 weltliches Herzogthum, 1618 mit Brandenburg verbunden und 1701 Königreich Preußen ward.

Die Wiedervereinigung der solchergestalt getrennten Herrschaften im Kreise trat am 13. September 1772 ein, indem Friedrich der Große Polnisch-Preußen unter seine Botmäßigkeit nahm und hierdurch die seit mehr als 500 Jahren verschiedenartig verwalteten, seit mehr als 300 Jahren verschiednen Herrschern untergebnen und seit fast 250 Jahren auch durch Nationalität und Religion an der Grenze von einander geschiedenen Theilstücke des Kreises Graudenz aufs Neue mit einander verband. Noch einmal fand darauf eine Trennung durch den Tilsiter Frieden am 9. Juli 1807 Statt. Courbières mannhafte Vertheidigung der Feste Graudenz hatte diese sammt der Stadt Graudenz und der Colonie, sowie die Dörfer Neudorf, Parsken und Schwirkoczyn dem preußischen Königshause erhalten. Die vormals bischöflich pomesanische, sodann ostpreußische Partikel des Kreises blieb ihrer Lage halber auch diesmal von dem polnischen Scepter unberührt. Dem Bezirke der Stadt Graudenz legte darauf die Konvention, welche zu Elbing am 10. November 1807 zwischen den Bevollmächtigten Preußens und Sachsens unter Vermittelung des Marschalls Soult abgeschlossen ward, die städtischen Besitzungen Stremoczyn, Gehlbude und Rehkrug hinzu. Endlich aber ist durch Ermittelung jener Punkte, auf denen die Grenzpfähle gestanden haben, nachträglich festgestellt worden, daß auch Vorwerk Fiewo, Tuscherdamm und der Chomsekrug von der Okkupation ausgeschlossen blieben. Der Rest des Kreises wie des ganzen Culmerlandes, einschließlich des vormals ritterlichen Antheils von Pomesanien, wurde Herzogthum Warschau.

Der gegenwärtige Zustand datirt vom 30. April 1815.

II. Allgemeine Grundlagen der Landesgesetze und Landesordnungen.

Die aus den einzelnen Abschnitten der Geschichte vorhandenen Specialnachrichten über den Graudenzer Kreis setzen, um vollständig verstanden zu werden, die Bekanntschaft mit Gesetzen und Landesordnungen voraus, welche die allgemeine Norm enthalten und zu den verschiedenartigen Erscheinungen im ursächlichen Zusammenhange stehn.

1. Ritterzeit.

Das wichtigste Gesetz für das Regiment der Ritter im Culmerlande ist die sogenannte Culmer Handfeste. Dieselbe war durch Hermann von Salza und Hermann Balk am 28. Dezember 1232 ertheilt, ging beim Brande der Stadt Culm verloren und wurde darauf vom Landmeister Eberhard von Seyne am 1. Oktober 1251 in der Art erneuert, daß er den Wortlaut der alten Urkunde aufs Neue ausfertigte. Am Schlusse der alten Urkunde von 1232, welche zunächst nur das spezielle Recht von Culm und Thorn, darüber hinaus aber auch die allgemeinen Grundsätze für den ganzen damaligen Ordensbezirk enthält, werden nur Zeugen aus Culm, Thorn und Quidzin (Marienwerder*), am Schlusse der Ausfertigung vom Jahre 1251 aber bereits Zeugen aus Culm, Thorn, Christburg, Elbing, Balga, Zantir und Reden aufgeführt. Die letztgedachte Burg konnte, da sie erst 1234 zu bauen begonnen ward, im Jahre 1232 noch keine Erwähnung finden, nur Rensehe (Rondsen) und Rude (Ruda) werden aus dem Graudenzer Kreise schon in diesem Jahre unter den Grenzpunkten des Culmer Stadtgebiets angegeben. — Dem wesentlichen Inhalt nach verlieh die Culmer Hand-

*) Als Zeugen aus Quidzin (Marienwerder), welches übrigens im Context des Gesetzes bei der Grenzbeschreibung des Culmer Stadtgebiets und zwar bei Erwähnung eines dorthin führenden Weges auch schon insula Stae Mariae genannt wird, figuriren der Ordensbruder Ludwig (Provisor in Quidzin), sowie als nicht geistlicher Zeuge (saecularis) Bernhard von Camnitz (Kamenz), der, wie dies aus der bereits mitgetheilten Urkunde d. d. Graudenz den 22. Dezember 1255 hervorgeht, bei Marienwerder große Besitzungen hatte.

feste den Bewohnern von Culm und Thorn für ihre Thätigkeit bei Vertheidigung des Christenthums und Förderung der Ordensinteressen das Recht, sich jährlich ihren Richter selbst zu wählen, dessen Bestätigung sich der Orden vorbehielt. Den Richtern wurde die Befugniß beigelegt, den dritten Theil der größern Gerichtsbußen, die kleinern bis zu 12 Pfennigen ganz für sich zu erheben, auch Strafen im Betrage von 4 Schillingen zu erlassen.*) Grundlage für die gerichtlichen Entscheidungen wurde das Magdeburgische Gesetzbuch, so jedoch, daß überall nur die Hälfte der dort verhängten Bußen zur Anwendung zu bringen war. Ueber angefochtene Urtheile sollte der Culmer Rath erkennen, die Stadt Culm wurde nämlich zur Hauptstadt aller zwischen der Weichsel, Ossa und Drewenz bereits entstandenen und noch zu erbauenden Städte bestimmt. Die Verleihung der ländlichen Grundstücke erfolgte zu flämischem Erbrecht, der Orden behielt sich alle Seen, Biberbaue, Salinen und Metalle, ausgenommen das Eisen, vor. Derjenige, in dessen zugewiesenem Lande ein See, drei Züge groß, belegen war, konnte sich diesen als Ackerfläche anrechnen lassen. War der See größer, so stand es dem Anwohner frei, in ihm zu seinem Tischbedarfe mit jeglichem Netze**), ausgenommen mit dem großen Zuggarn (Newod, poln. Niewod), zu fischen. Wer einen Fluß in seinen Grenzen hatte, konnte darauf eine Mühle bauen. Wenn der Fluß sich zu mehreren Mühlen eignete, durften neue Mühlen nicht errichtet werden, ohne daß der Orden den dritten Theil der Kosten trug und dafür auch den dritten Theil der Nutzung in Anspruch nahm. Von jeglichem wilden Thiere, mit Ausnahme von Bären, wilden Schweinen und Rehböcken, war der rechte Lauf an das vorgesetzte Ordenshaus abzuliefern. Den zu Erbrechten Eingesessnen war es anheimgestellt, ihr Besitzthum zu veräußern, jedoch nur an solche Personen, welche dem Orden genehm und zu den vorschriftsmäßigen Diensten bereit waren, so daß also auch der Käufer das erkaufte Gut vom Orden empfing. Verkaufte jemand 10 Hufen von seinem freien Eigenthum weiter, so blieb der Verkäufer von dem Reste zu denselben Diensten verpflichtet als bisher, der Käufer aber mußte von den 10 Hufen mit der Plate (Brustharnisch) und andern leichten Waffen zu Pferde dienen. Solchen, die bereits vom Orden erblichen Besitz erworben, war der Ankauf eines andern Erbes untersagt. Die Besitzer von 40 Hufen und darüber dienten dem Orden mit geharnischtem Streithengste in vollem Waffenschmucke nebst mindestens noch 2 Berittenen, die Besitzer geringerer Hufenzahl dienten mit dem Brustharnische, leichten Waffen und einem Pferde. Dieser Dienst war auf jedesmalige Berufung gegen alle Feinde des Culmerlandes vornämlich gegen die Pomesanier zu leisten. Sobald aber die Pomesanier unschädlich gemacht worden, sollte die Heeresfolge im Culmerlande fortan nur noch zur Vertheidigung der Grenzen dieses Gebietes innerhalb derselben Statt finden, also eine beschränkte und gemessene sein. Jeder, der vom Orden ein Erbgut inne hatte, gab davon einen Cölnischen oder 5 Culmer Pfennige***) und 2 Markgewicht Wachs zur Anerkennung der Oberherrschaft. Die Abgabe geschah zu Martini, 15 Tage vorher bis 15 Tage nachher. Der Säumige verfiel nach Ablauf der Zahlungsfrist in 10 Schillinge Strafe, welche in den nächsten zweimal 15 Tagen um je 10 Schillinge wuchs. Sodann wurde wegen der Strafe und des rückständigen Zinses das Vieh des Schuldners abgepfändet. Demjenigen, welcher seine Pflichten gegen den Orden ganz vernachlässigte und Culmerland verließ, wurden innerhalb 18 Wochen 3 Termine gesetzt, nach deren Ablauf gegen ihn 30 Schillinge Strafe festgesetzt wurden, die nach jeden folgenden 6 Wochen um 30 fernere Schillinge sich steigerte. Unterblieb die Leistung ein Jahr hindurch, so setzte sich der Orden bis zur völligen Genugthuung in den Besitz der verlassnen Güter.

*) Bei der Gerichtsverfassung war hiernach das Finanzinteresse überwiegend. Indem der Orden sich das oberste Gericht vorbehielt, nahm er einfach das Recht in Anspruch, von allen bei den Gerichten vorkommenden Geldstrafen, Gebühren und Gefällen zwei Drittheile zu erheben.

**) Die Verleihungsbriefe enthalten vielfach den Ausdruck „mit kleinem Gezeuge“ was, wie eine Satzung Winrichs von Kniprode erläutert, Handwaten, Stocknetze, Klebnetze, Hamen, Wurfangeln und das Stellen von Netzen umfaßt, wenn die Fische nur zum Tafelbedarf gefangen werden.

***) Der Culmer Pfennig galt etwa $5^1/_2$ Pfg. unsern Geldes.

Ferner bestimmte die gedachte Handfeste, daß von jeder deutschen Zoche (aratrum) ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen Wrozlawefer Maßes, von jedem polnischen Haken (uncus) ein Scheffel Weizen an den Diözesanbischof als Dezem gegeben werden solle. Falls der Bischof mehr forderte, wollte der Orden dafür stehn. Die Landesmünze ward dergestalt geregelt, daß nur eine Münzstätte in Culm sein, das Geld aus reinem Silber hergestellt werden, eine Mark aus 60 Schillingen (solidus) bestehen, Münzerneuerungen nur alle 10 Jahre einmal vorgenommen werden und dann zwölf neue Münzen vierzehn alten entsprechen sollten.

Endlich setzte die Culmer Handfeste für die Größe der Hufen das flämische Maaß fest und befreite ganz Culmerland von jeglicher Zahlung eines Zolles.

In diesem nicht nur für Culm und Thorn, sondern für das ganze Ordensgebiet bestimmten Gesetze waren die Grundlagen der Stadtrechte, der Justizverwaltung, des Grundbesitzes und der Heeresfolge, des Verhältnisses zu der Geistlichkeit und der Landesverfassung: überhaupt das ganze dermalige Culmer Recht gegeben und es wird sich nur noch darum handeln, Dasjenige hervorzuheben, was daran durch vorhandene oder verloren gegangene Landesordnungen geändert wurde.

a. Städte und Gemeinwesen. Soweit das Land den Rittern gehörte, war es in Komthureien, Vogteien und Pflegerschaften abgetheilt. Der Graudenzer Kreis enthielt vier Komthureien in Graudenz, Reden, Roggenhausen und Engelsburg und die Vogtei zu Starkenberg (Slup). Letztere wurde um das Jahr 1333 mit der Komthurei Roggenhausen vereinigt, welche seitdem den Namen einer Vogtei führte und denselben beibehielt, wiewohl im Jahre 1416 ihrem Burggebiet der im hiesigen Kreise belegne Bezirk der aufgehobenen Komthurei Engelsburg zugelegt wurde. Die Komthure und Vögte hatten die ganze innere Landesverwaltung des ihnen angewiesenen Burgdistrikts und die Kriegführung in und außerhalb demselben. Sie verfügten über den ländlichen Besitz unter Vorbehalt der Genehmigung des Hochmeisters, erlaubten Tausch und Verkauf, überwachten Gerichtsbarkeit und Polizei, zogen die Hoffteuern und den Zins ein und führten Buch und Rechnung darüber.

Graudenz und Reden wurden von den Komthureien daselbst, Lessen von dem Komthur resp. Vogte zu Roggenhausen, in dessen Gebiet diese Stadt belegen war*), überwacht, keine Stadt sollte aber in ihrer freien Entwickelung beschränkt und gehindert werden. Die deutschen Einwanderer, welche sich in den Städten niederließen, brachten also ihre praktischen Erfahrungen alsbald auch in der neuen Heimath zur Anwendung. Das Recht der freien Richterwahl wurde allgemein auch auf die Wahl von Gemeindeältesten, Schöffen und Rathspersonen ausgedehnt, an deren Spitze der jährlich neu zu erwählende Bürgermeister nebst einem Kompan (Kumpan) stand. Die Gemeindeältesten bildeten die dritte, die Schöffen, deren Vorsteher der Schöffenmeister (Altmannschöff) war

---

*) Zum Komthureibezirk Graudenz gehörten die Stadt gl. St., die Ordenshöfe: Tausche, Rensin, Viehoff und Lobin, die Zinsdörfer: Blandaw, Ruden, Boraw, Sarnaw, Lunaw, Tarppin, Segersberge, Mockeraw, Sackeraw, Vswitcz, Wolitz, Hogewolitz und auf dem jenseitigen Weichselufer, Glowa, Lelekaw, Lobchaw, Stobelaw, Borsekaw, Grüneberg, Ossaw, Ywitz und Bythwin sowie die adl. Güter Schillingsdorf, Skorgel, Clodow, Swirkoczyn, Elnis, Tuwernitz und Czadel.

Zum Komthureibezirk Reden gehörten die Stadt Reden, die Ordenshöfe Schwetz, Blise, Ratzlaw, Aldenhof, Ruwehof, Pauwelsdorf, die Zinsdörfer Gobelndorf, Silnau, Czeczaw, Große Sagen, Polnische Swetze, Kezelingswalde, Bogusch, Lindenau, Arnsdorf, Richenaw, Weykersdorf, Lynkorn, Fürstenaw, Liebenwalt, Gr. Bliese, die kölm. u. adl. Güter Czende, Lugendorff, Petrendorff, Schymelaw, Boberaw, Peterkaw, Kyntnaw, Alden, Mandel, Panzelndorff, Bogdamsdorff, Gr. und Kl. Lantrichter, Osseten, Firdung, Plowese, Newedorff, Gr. und Kl. Belblat, Kulingen, Kynten, Dammentz, Dameraw, Clementkaw, Relaw, neue Mole und Cressau.

Zum Bezirk der Vogtei Roggenhausen gehörten: die Stadt Lessen, die Außenhöfe: Neuenhof, Starkenberg, Przetwin, die Zinsdörfer: Gr. und Kl. Roghusen, Newdorff, Gobin, Schonebrugke, Blumenaw, Wyderne, Schonewald, Hennyngesdorff, Schonaw, Dietterichdorff, Starkenberg, Frankenhayn, Gr. und Kl. Dameraw, Okeney, Schassaw, Engelswald, Weyger, Weburg, Dytterichswald, Schepil und Czende, die adl. Güter Jokuschdorf, Nogat, Sawdin, Seelen, Horle.

und der Richter bildeten das Gericht oder die zweite Ordnung, Bürgermeister und Rath die erste Ordnung. Zu den Befugnissen der letztern gehörte die Oberaufsicht über die städtische Sicherheit, das Interesse für die Erhaltung und Verbesserung des städtischen Vermögens, die Entscheidung über städtische Schuldsachen, die Vereidigung der Gewerksältesten und die Bestätigung der Innungsrollen, die Festsetzung der Lebensmittelpreise, sowie die Sitten- und Gesindepolizei. Was in jeder Stadt als zur allgemeinen Wohlfahrt dienlich erkannt worden war, wurde in besonderen Stadtrechten unter dem Namen „Willkühr*)" zusammengetragen. Handel und Gewerbe gewannen dabei Aufschwung. In allen Städten gab es Krambuden, Brod-, Fleisch-, Fisch- und Schuhbanken, Tuchläden (Gewandhandlungen), hie und da auch Kaufhäuser (Artushöfe) und Badestuben (Heil- und Reinigungsanstalten). Auch der Adel ließ sich in den Städten nieder und betheiligte sich am Handel, an den städtischen Ehrenämtern und der Ausbildung einer kriegstüchtigen städtischen Miliz.

b. Justizverwaltung. Der Richter übte in geringern Sachen allein, in wichtigern Sachen mit den Schöffen vereint die Gerechtigkeit. Die Gerichtsversammlung erfolgte an bestimmten oder durch die Nothwendigkeit gebotenen Tagen und hieß gehegtes Ding oder Beiding in demselben Sinne, wie wir ordentliche und außerordentliche Sitzung sagen. Das Verfahren war mündlich und Anfangs auch öffentlich. Der Ausdruck „Hegen" bezeichnet die Einhaltung aller für die Eröffnung des Gerichts- (Dings) tages vorgeschriebnen Formen. Bei Führung des Gerichtsbuches, welches in der ältesten Zeit nur Verträge und einseitige Willenserklärungen enthielt, war ein Gerichtsschreiber (Notar) thätig. Wichtigere Strafurtheile bestätigte der Komthur, der auch der Vorsteher des Landgerichts und in kleinen Civilstreitigkeiten der Appellationsrichter war. Aus dem magdeburgischen Gesetzbuche entstand im Jahre 1394 das culmische Recht, der sogenannte alte Culm. Das flämische Erbrecht, welches die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft und die Erbfolge beider Geschlechter in sich faßte, wurde gleichbedeutend mit der heute nur unter dieser Bezeichnung bekannten culmischen oder kölmischen Gütergemeinschaft.

c. Grundbesitz. Die Culmer Handfeste spricht nur von einer Art des Grundbesitzes, dem culmischen oder kölmischen freien Eigenthum derer, welchen unbebaute oder verlassene Landstücke zur Ansiedelung nach näherer Maßgabe jenes Gesetzes übergeben worden waren.

Im Jahre 1249 verglich der päpstliche Legat Jakobus den deutschen Orden mit den unterjochten und neubekehrten Preußen, wobei den letztern überlassen ward, nach ihrem Belieben culmisches oder polnisches Recht zu wählen.

Die Frage, unter welchen Bedingungen polnische Ritter im Gebiete des Ordens mit Gütern belehnt werden könnten, war bereits unter Hermann Balk erörtert und bildete, weil die diesfällige Belehnungsurkunde verloren ging, am 17. November 1278 den Gegenstand einer Berathung, zu welcher der Vicelandmeister Conrad von Thierberg verschiedne Ordensbrüder aus Culmerland, darunter Hartung aus Reden, Heinrich Brabantius aus Engelsburg, Bertold aus Graudenz, ferner den Pfarrer Conrad aus Reden und die hervorragendsten Polen, welche im Culmerlande bereits angesessen, darunter Petrus von Graudenz und Segislaus Nahgus von Reden zusammenberufen hatte. Die Versammlung verständigte sich dahin, daß jeder polnische Ritter sein Lehn mit dem Rechte auf freie Fischerei, Bienenhut und dergl. erblich besitzen, dem Orden ohne Schadloshaltung und Beschränkung bei Heerfahrten und Botschaften dienen und von jeglichem Haken einen geringen Geld- und Flachszins entrichten sollte.

Hierdurch und durch die besondren Verleihungsurkunden für einzelne Güter, wie für ganze Ortschaften, bildeten sich in der Ritterzeit verschiedne Arten des Grundbesitzes. Lehngüter, welche an Preußische Freie jure hereditario prutenico perpetuo d. h. dergestalt, daß sie nur auf Descendenten, Ascendenten, Brüder und Brüderkinder vererbten und dann an den Orden zurückfielen, frei von Zehnten und Scharwerk, aber mit der Verpflichtung zu Burgdiensten und ungemessner Kriegsfolge verliehen waren, lassen sich im Graudenzer Kreise nicht mehr nachweisen, dagegen hatten Polen und Po-

*) d. h. durch gemeinsamen Willen erkornes Gesetz.

Pomesanier zeitweise die Güter Jakobsdorff, Rogoten, Bogdamsdorf, Bogusch, Belblat, Sapten, Clodaw und Sawden inne. In den drei letzten galt magdeburgisches, in Belblat polnisches, in den übrigen culmisches Recht, letzteres mit der Maßgabe, daß ihren Besitzern die Verluste, welche sie auf den Kriegsfahrten des Ordens erlitten, nicht erstattet wurden.

Die aus Deutschland einwandernden Adligen fanden den Orden äußerst liebenswürdig, indem derselbe, so lange überflüssiges Land vorhanden war, davon mit vollen Händen Belohnungen für geleistete oder noch zu leistende Dienste austheilte und in der Regel auch die hohe und niedre Gerichtsbarkeit, Patronat und andre Adelsgerechtsame verlieh.

Der eigentlich deutsche Bauernstand, welcher persönlich frei, zu keinem Kriegsdienste verpflichtet war und dessen Lasten und Abgaben lediglich auf dem Lande hafteten, entstand dadurch, daß der Orden einem erprobten Manne eine Anzahl Hufen mit der Verpflichtung übergab, sie mit Ansiedlern zu besetzen. Derjenige, welchem diese Ländereien ad locationem, ad locandum oder ad locandam villam d. h. zur Anlegung eines Dorfes übertragen wurden, erhielt, als Schultheiß desselben, in der Regel den zehnten Theil der Gesammthufenzahl erblich und frei (daher Freischulz) mit der kleinen Gerichtsbarkeit und dem Rechte auf den dritten Pfennig der Gerichtsbußen. Von dem Reste war meistens erst nach einigen Freijahren ein bestimmter Zins aufzubringen, der in Gelde und (im Kreise Graudenz nur) in Hühnern bestand.

Mitunter kamen auch Verleihungen auf Lebenszeit vor und da der Orden stets die Verhältnisse des Orts und der Person in's Auge faßte, traten nach und nach vielfache Abarten des Grundbesitzes ein. Der ungemessne Kriegsdienst nach polnischem Rechte war den Preußen und Polen so lästig, daß sie sich nach culmischem Rechte sehnten und dieses Rechts allmählig auch theilhaft wurden.

Adlige Besitzer konnten schon in der Ritterzeit ihre unbenutzten Ländereien an Hintersassen austhun. Bis zum Jahre 1249 gab es auch Leibeigne im Culmerlande, indem der Orden die kriegsgefangenen eingebornen Preußen theils auf seinen Landgütern theils auf den der Culmer zum Ackerbau verwenden ließ.

d. Das in der Culmer Handfeste vorgeschriebene Verhältniß zu dem Diöcesanbischofe erlitt durch die Begründung von Kirchensystemen eine Aenderung dahin, daß das Pflugkorn nicht mehr an den Bischof, sondern an den Pfarrer gegeben ward. Bei der Lokation solcher Ortschaften, in denen der Bau einer Kirche vorgesehen war, wurde regelmäßig das Ackerstück des Geistlichen (die dos) besonders festgesetzt und von dem zinsbaren Lande ausgenommen. Die Stiftung und Begabung von Klöstern war von des Ordens und der Städte speziellem Konsense abhängig gemacht. Außer dem Hause der willigen Armuth zu Graudenz bestanden Klöster im Graudenzer Kreise nicht. Bemerkenswerth ist nur, daß der Hochmeister Werner von Orseln 1330 das Patronat der neuerbauten Kirche zu Gr. Schönwalde den Benediktinernonnen zu Thorn überwies.

e. Münze und Maß. Die Mark culmisch galt, allem Anscheine nach, circa $\frac{1}{2}$ Mark oder $\frac{1}{4}$ Pfund fein Silber in unsern Tagen, hat also wohl niemals sich über 7 Thlr. jetzigen Geldes erhoben. Die in der culmischen Handfeste festgesetzte Währung behielt die Landesmünze nicht lange bei. Neben der Mark entstanden nach und nach der Vierdung (Ferto) = $\frac{1}{4}$ Mark und der Scoter = $\frac{1}{24}$ Mark als Rechnungsmünzen. Wirklich ausgeprägte Münzen waren der Halbscoter = $\frac{1}{48}$ Mark, der Schilling (solidus) = $\frac{1}{60}$ Mark, die Pelke = $\frac{1}{90}$ Mark, der alte Denar später Vierchen = $\frac{1}{180}$ Mark und seit 1416 der neue Denar oder Pfennig = $\frac{1}{720}$ Mark.

Dietrich von Altenburg († 1341) ließ bereits 13löthige Schillinge schlagen, wodurch der Werth der culm. Mark auf 5 Thlr. 20 Sgr. 8 Pfg. zu stehen kam.

Nicht viel später trat trotz der günstigen Lage des Ordens wieder eine verminderte Währung ein, indem die Schillinge nur 10 bis 11löthig geschlagen wurden und

die Mark	einen Werth von	4 Thlr.	17 Sgr.	— Pfg.,
der Vierdung	" " "	1 "	4 "	3 "
der Scoter	" " "	— "	5 "	9 "
der Schilling	" " "	— "	2 "	3 "

erhielten.

Aber auch hierbei blieb es nicht bestehn. Noch vor der Schlacht bei Tannenberg wurden aus 1 Mark Silber $2^1/_2$ Mark Münze gemacht.

Die Mark Münze fiel	hierdurch	auf	2 Thlr.	24	Sgr.	—	Pfg.,
der Vierdung	"	"	"	—	"	21	"	—	"
der Scoter	"	"	"	—	"	3	"	6	"
der Schilling	"	"	"	—	"	1	"	5	"
die Pelke	"	"	"	—	"	—	"	$11^1/_5$	"
der alte Denar	"	"	"	—	"	—	"	$5^3/_5$	"

1412 kaufte man die Mark ungemünztes lothiges Silber für 3 Mark Münze, um die Leute zur Abgabe zu bewegen, die Mark Münze betrug demnach nach unserm Gelde 2 Thlr. 10 Sgr. Auch dieser Werth fiel sehr bald; denn 1414 galt die lothige Mark gern 4 Mark und 1415: 5 Mark Schillinge. Im Jahre 1416 ließ Hochmeister Michael Küchmeister von Sternberg Halbscoter, 45 auf die Mark und kleine Pfennige, 30 auf einen Scoter, also 720 auf die Mark schlagen. Ferner wurde unter ihm durch allgemeinen Beschluß von Land und Städten die gewogene Mark d. h. sechszig Schillinge 13 lothigen Scotern gleichgestellt. Zur Herstellung von 24 Scotern, wie solche die Mark Münze enthielt, existirten fortan 110 Schillinge geringerer Währung, deren je zwei auf einen alten Schilling gerechnet wurden. Von diesem Zeitpunkte (1416) ab beginnt der Unterschied zwischen altem und neuem, schwerem und leichtem, gutem und schlechtem Gelde.

Der Kupferbestandtheil des Silbergeldes stieg hierauf immer höher, so daß um das Jahr 1466 der Werth der Mark Münze nur noch 1 Thlr. 12 Sgr. 8 Pfg. nach heutigem Gelde betrug.*)

Das culmische Flächenmaß wurde dem flämischen entlehnt, der alte culmische Morgen betrug darnach $1474^1/_2$ Pariser Toisen oder 407 magdeburgische d. h. preußische Quadratruthen der Gegenwart.

Die deutsche Zoche (aratrum) war das Werkzeug, welches für sich allein hinreichte, um eine culmische Hufe zu bearbeiten, von den bei der polnischen Bevölkerung üblichen Haken (uncus) waren dagegen zur Bearbeitung von zwei culmischen Hufen drei Stück nöthig. Es wurden demgemäß unter der deutschen Zoche (aratrum) figürlich eine culmische Hufe unter dem polnischen Haken (uncus) aber nur $^2/_3$ einer culmischen Hufe verstanden.

Die flämische Ruthe muß in den ältesten Zeiten 6 Ellen enthalten haben, weil die Meile ursprünglich 1666 flämische Ruthen in sich faßte. Später gehörten zur Meile $2082^1/_2$ Ruthen, was der Eintheilung der Ruthe in $7^1/_2$ Ellen entspricht. Vier Finger breit machten eine Hand, vier Hände einen Fuß, zwei Füße eine Elle, $7^1/_2$ Ellen eine Ruthe, zehn Ruthen ein Seil, vierzig Ruthen ein Gewende, dreißig Seile einen Morgen, 3 Schock Seile eine Meile aus.

Als Ritterschaft und Städte Preußens 1440 einen dem Orden feindlichen Bund schlossen, lautete einer ihrer Beschwerdepunkte dahin, daß der Orden die flämische Elle verkürzt und daraus, was ursprünglich 4 Hufen betragen, 5 Hufen gemessen habe.

Diese Veränderung des ursprünglichen, alt culmischen Maßes hatte wirklich Statt gefunden, die alte flämische Elle war um den fünften Theil ihres Längenmaßes kleiner geworden.**)

---

*) Verfasser nimmt Veranlassung, an dieser Stelle hinsichtlich der Frage über den Werth des gangbar gewesenen Geldes auf den im ersten Hefte des 5. Bandes der Altpreußischen Monatsschrift enthaltenen geistreichen Aufsatz des Herrn Rechtsanwalts Horn zu Labiau „vom preußischen Gelde“ und namentlich auf die Ausführung hinzuweisen, daß nur durch eine zwiefache Reduction der Vergleich mit der Gegenwart ermöglicht werde, weil zunächst nur der absolute Silbergehalt ermittelt wird, dieser aber der Umwandlung in den relativen Silberwerth bedürfe. Indem hierbei, der seiner Natur nach unveränderliche Roggenpreis als Vermittler des Verständnisses angewendet wird, findet Herr Horn, daß der Werth eines gleichen Quantums Silber im 14ten Jahrhundert dreimal, im 15ten: viermal, im 16ten: vier$^1/_5$mal, im 17ten: zweimal und im 18ten Jahrhundert: drei$^5/_6$mal höher gewesen ist, als heute.

**) Die Rechnung nach culmischem Maße ist noch heute in hiesiger Gegend üblich

f. Landesverfassung. Spuren der Standschaft zeigen sich von da ab, wo im 14ten Jahrhundert der größere Reichthum der Bewohner auf Betheiligung an der Hansa und Theilnahme an den das Wohl des Landes betreffenden Beschlüssen hindrängte. Ursprünglich wurden nur die Bischöfe in den Landesrath gezogen, 1412 bewilligte Heinrich von Plauen auf dem in Elbing über die Eintracht des Landes geführten Gespräche, daß etliche Ritter und Bürger aus den Städten des Ordens Sachen mitwissen und in Treuen und Ehren an seinen Berathungen Theil nehmen sollten. Jede etwas bedeutende Stadt sendete 2 Bürger in diesen Rath, dessen Einsetzung zwar demnächst einen der Anklagepunkte gegen den Hochmeister Heinrich von Plauen bildete, der aber nichtsdestoweniger bestehen blieb.

2. Polenzeit.

Als Preußen sich unter die Oberhoheit Polens begab, wollte es einen von Polen unterschiedenen Staat ausmachen, sich gewissermaßen als freie Republik an Polen anschließen und nicht etwa in Polen aufgehen. Unter den über die Verhältnisse der Provinz in der Polenzeit Aufschluß gebenden Urkunden steht das sogenannte Inkorporationsprivilegium, welches König Kasimir IV. am Aschermittwoch den 6. März 1454 zu Krakau ausstellte, obenan. Derselbe versprach darin in seinem, seiner Erben und Nachfolger Namen die Prälaten, Kloster- und Weltgeistlichen, die Kirchen und kirchlichen Institute, die Freien (barones), Edlen und Bürger, sowie alle Bewohner der Lande Preußen überhaupt, in jeglichen Rechten, Freiheiten, Briefen, Privilegien und Immunitäten, welche sie unter der frühern Herrschaft besessen hatten, zu erhalten, zu beschützen und zu vertheidigen, verloren gegangene Privilegien von Städten oder Privatpersonen unter Zustimmung der Landesräthe zu erneuern, alle Zölle zu Wasser und zu Lande, neue und alte, wie immer dieselben eingeführt worden, abzustellen und alle hervorragenden Sachen vereint mit dem aus geistlichen und weltlichen Würdenträgern, dem Adel und den Abgesandten der großen Städte zusammengesetzten Landtage der Lande Preußen zu beschließen. Zwar enthielt das Inkorporationsprivilegium die Bemerkung, daß der König die Lande Preußen aufs Neue mit dem Königreiche Polen vereinige und diesem einverleibe,*) doch sollte denselben hierdurch nur die Theilnahme an der Königswahl gesichert werden, deßhalb erstreckte sich das Versprechen der Belassung bei den angestammten Rechten ausdrücklich darauf, der Provinz ihre Sprache, die deutsche nämlich, ihre Satzungen, ihre Grenzen, ihr Wappen, ihr Geld und ihre besondre Formel bei dem Huldigungseide zu erhalten. Alle Aemter und Würden, die bereits bestehenden, wie die neu zu errichtenden, die Befehlshaberstellen in den Burgen von Stadt und Land sollten nur an Eingeborne der Provinz**) verliehen werden; jedem Landesbewohner sollte

---

und bei der Grundsteuerregulirung ist auch alt culmisches Maß noch zur Feststellung gekommen.

Was den Haken (uncus) anlangt, so soll die Bestimmung, daß drei Haken zwei Hufen ausmachen, nach des Domherrn Leo Geschichte von Preußen von einem Comthurenkonvent beschlossen sein, der im Jahre 1307 zu Engelsburg tagte. Später umfaßte der Haken (uncus) Hakenhufe oder polnische Hufe nur 15 Morgen d. h. eine halbe Hufe. (v. Dreger.) Dies entspricht im Wesentlichen der Verringerung des alten Maßes um ein Fünftel.

*) Diese Stelle lautet: benevolem et spontaneam deditionem, regimen, tutelam, gubernationem, subjectionem, obedientiam accepimus, assumpsimus tenoreque praesentium, non per errorem aut improvide, sed de certa nostra scientia et voluntate in dei nomine assumimus et acceptamus, terrasque et dominia praedicta regno Poloniae reintegramus, reunimus, invisceramus et incorporamus et ad usum, participationem omnium honorum, jurium et libertatum et praerogativarum, quibus praelati, barones et nobiles regni Poloniae hactenus potiti sunt et signanter ad futurorum regum Poloniae . . . . electionem et coronationem admittimus, annectimus et includimus.

**) Die betreffende Stelle lautet: Item omnes praelatos, militares, nobiles, cives et incolas terrarum praedictarum in jus, conditionem et proprietatem regni Poloniae translatos et invisceratos, hac etiam prosequemur praerogativa, quod dignitates et officia hactenus illic consistentia et in posterum constituenda, item castra et tenutas civitatum et locorum in terris praedictis nulli extraneo et forensi, sed proprio indigenae juxta observantiam aliarum terrarum regni nostri conferemus.

freistehen, welchem der verschiednen geltenden Rechte, dem magdeburgischen, culmischen, preußischen oder polnischen er sich unterwerfen wolle, die Münze endlich sollte in Thorn und Danzig nach fester Regel auf Königl. Kosten geschlagen werden.

Dieses Privilegium, sonst 1474, 1494, 1521, 1530, 1537 bestätigt, erlitt am 30. Juli 1476 eine Aenderung durch generelle Einführung des culmischen Rechts in ganz Polnisch Preußen, was augenscheinlich eine große Verbesserung war. Denn weil das Land unter einer Fülle verschiedner Gesetze vorgefunden war, deren einzelne sogar die Gesetzeskraft entbehrten, andre die Rechtshändel verworren machten, mußte häufig schon die Frage, welches Gesetz auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, Ursache von Verschleppungen werden.

Außerdem verzichtete König Kasimir in der Urkunde vom 30. Juli 1476 förmlich auf den nach den Grundsätzen des Lehnrechts ihm und seiner Herrschaft zustehenden Heimfall von Erbgütern, beseitigte also einen jedenfalls damals in dieser Beziehung vorhandenen Zweifel und erklärte alle zu culmischem Rechte geschehnen Verleihungen ausdrücklich für volles Eigenthum.

Dessenungeachtet blieb jeder Würdenträger und Eingeborne der Lande Preußen, so oft die Nothwendigkeit es erforderte, zur Heeresfolge in Waffen und zu Pferde nach Maßgabe seines Privilegiums und falls ein solches nicht vorhanden, nach der Eigenschaft seiner ländlichen Besitzung, verpflichtet. Ferner behielt es bei der Erlegung von 1 cölnischen*) oder 5 preußischen Schillingen und einem Gewicht weißen Wachses jährlich um Martini zur Anerkennung der Oberherrschaft sein Bewenden. Endlich blieben die Seen vorbehaltenes Eigenthum des Landesherrn und nur diejenigen, denen daran ein nachweisbares Besitz- oder Mitbefischungsrecht zustand, durften dasselbe weiter ausüben.

Das Land wurde von den Polen in Woywodschaften oder Palatinate eingetheilt. An der Spitze von Culmerland stand der Woywod von Culm, welcher seit 1611 die Einkünfte der Starostei Kowalewo (Schönsee) bezog und deßhalb dort auch meistens seinen Sitz hatte.

Unter dem Woywoden (palatinus**) walteten die Starosten oder Hauptleute (capitanei), deren es im Graudenzer Kreise drei, nämlich in Graudenz, Reden und in Engelsburg gab. Roggenhausen, anfänglich ebenfalls unter einem Hauptmann, wurde 1590 Königliches Tafelgut und deßhalb als Königliche Oekonomie von Administratoren verwaltet. Außerdem gab es in den Königl. Gütern Schönwalde, Lopatken, Gawlowitz, Blunowo und Wiedersee Tenutarien, deren einzelne zwar auch den Titel Starosten führten, ohne daß ihnen dieserhalb die entsprechende Jurisdiktion zustand.

Ueber die Grundsätze der Verwaltung giebt die Preußische Landes-Konstitution vom 12. September 1538 Aufschluß. Sie lautete, nachdem die ursprüngliche, den Adel begünstigende***), Fassung in wesentlichen Punkten geändert war:

1. Jeder Woywod besitzt eine Kopie des Landesprivilegiums von 1454 und ist gehalten, dieselbe auf Erfordern vorzulegen, auch die Bewohner seines Bezirks mit der Bestimmung, daß alle geistlichen und weltlichen Würden nur mit Preußischen Landeskindern besetzt werden sollen, fortdauernd bekannt zu machen.

2. Jährlich finden in jedem Palatinat zweimal Sitzungen des Landgerichts Statt. Von den Entscheidungen der Landgerichte geht die Appellation an den Preuß. Landtag und von da an das Tribunal des Polnischen Reichs.

---

*) Der in Danzig 1733 besorgte Abdruck des Gesetzes vom Jahre 1476 enthält an dieser Stelle das Wort culmensis offenbar irrthümlich.

**) palatinus von palatium Pallast. Woiewoda heißt soviel als copiarum dux, weil der Woywod die von seinem Bezirk zu stellenden Truppen anführte.

***) Als diese Satzungen zum erstenmal erschienen, protestirten die großen Städte dagegen, weil dieselben in ihrer Abwesenheit lediglich vom Adel aufgestellt waren. Eben weil der letztere sein Interesse hierbei stark zur Geltung bringen konnte, war derselbe auch bereit gewesen, ebenfalls ohne Zustimmung der Städte dem Könige eine jährliche Landesaccise zuzubilligen, welche ursprünglich von der Mark Geldzins 2 Groschen, vom Pfluge je 1 Mark, von jedem Scheffel Korn 1 Schilling betrug.

3. Damit die unnützen Appellationen vermieden werden, soll Jeder, der vom Landgerichte an den Landtag appellirt, 3 Mark bei Gericht deponiren, wer aber vom Landtage an das Tribunal appellirt 6 Gulden, jeden zu 30 Groschen. Unterliegt der Appellirende, so verfällt das Geld dem Gerichte, bei welchem es deponirt war.

4. In Sachen, die vor das Landgericht gehören, darf der Woywod nur mit Zustimmung der Partheien Recht sprechen. Die Jurisdiction des Woywoden erstreckt sich auf Sachen bis zu zehn Mark einschließlich. Dagegen hat er in Blutsachen und bei auf frischer That entdeckten Verbrechen ohne Verzug promte Justiz zu üben, die Partheien nicht zum Vergleiche zu zwingen, und keine andren als gerichtlich erkannte Geldbußen zur Execution zu stellen. Von diesen gebühren ihm zwei Drittheil, dem Landgerichte der Rest.

5. Werden Hauptleute und Woywod vor Landgericht und Landtag citirt, so sind sie verpflichtet, zu antworten, ausgenommen, wenn es sich um Königl. Güter handelt.

6. Zur Vermeidung verwegener Streithändel sollen in Sachen, welche vor das Landgericht gehören, Königl. Kommissarien oder Delegationsrichter nicht bestellt werden, es sei denn, daß der Appellhof dieses bestimmt.

7. Haben solche Delegationsrichter oder Kommissarien ein Erkenntniß abgefaßt, so darf, wenn dagegen appellirt wird, die Sache nicht wieder vor dieselben Richter gewiesen werden.

8. Der Landtag kommt in Preußen zweimal zusammen, im Frühjahr am Tage Stanislai in Marienburg, im Herbste in Graudenz zu Michaeli. Es steht in Königl. Macht, wenn es Noth thut, einen andern Ort zum Landtage zu bestimmen.

9. An diesen Landtag gelangen alle Sachen, sowohl aus den Städten, als vom Landgerichte durch die Appellation und werden dort ohne Königl. Specialkommissarien entschieden. Wird die gegen eine Entscheidung an das Tribunal des Reichs eingelegte Appellation nicht binnen Jahresfrist verfolgt, so erlangt das angefochtne Erkenntniß die Rechtskraft.

10. Vor dem Zusammentritte des Landtags findet in jedem Palatinate eine Partikular-Versammlung des Adels Statt, welche der Woywod beruft, damit die Landboten des Bezirks erwählt werden. Wer der Einladung nicht Folge leistet, verfällt in zwei Mark Strafe.

11. Damit von den Gerichten nicht vergeblich Entscheidungen getroffen werden, wird unverbrüchlich festgesetzt, daß rechtskräftige Erkenntnisse ohne Widerspruch vollkommen befolgt werden sollen. Diese Pflicht der Befolgung liegt zunächst dem Woywod ob, der sich dabei der Hauptleute und des Adels in seinem Distrikte bedienen und wenn es nothwendig ist, alle Mitglieder des Adels aufrufen kann. Genügt auch diese Macht nicht, so wird der König die geeigneten Maßregeln treffen.

12. Handelt ein Woywod hiergegen, so soll er 50 ungarische Gulden Strafe zahlen.

13. Derjenige aber, welcher sich der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen widersetzt, verfällt dem Banne und der Güterkonfiscation.

14. Kein Hauptmann, Adliger, Bürger oder wer sonst, darf es wagen, in Häuser oder Besitzungen mit Gewalt einzudringen oder Jemandem auf Landwegen aufzulauern. Wer dies thut, wird nach dem alten culmischen Volksbeschluß mit dem Tode bestraft.

15. Wenn ein Adliger laut Urtel des Landtages vom Palatinal- oder Landgerichte gefänglich eingezogen wird, soll er nicht nach städtischem, sondern in das Gefängniß des Woywods gebracht werden. Ist die Sache nicht kriminell, so unterbleibt die Verhaftung an Orten, wo keine Burg befindlich ist, wenn eine Versprechungskaution bestellt wird, andrenfalls geschieht sie lediglich zur Disposition des Woywoden.

16. Städtische Gerichtsbarkeit darf sich bei 20 ungarischen Gulden Strafe nicht an Adligen und deren Unterthanen vergreifen. Ausgenommen ist, wenn ein Kriminalverbrechen verübt wurde und die Ergreifung auf der Stelle erfolgte. —

17. Niemand darf auf den Preußischen Flüssen Hindernisse für die freie Fahrt von Fischen, Böten und Holzflößen errichten. Nur die Königl. Güter und die durch alte Privilegien Berechtigten bleiben hierzu befugt.

18. Adlige, denen erweislich das Recht zusteht, in Königl. Seen zu fischen, dürfen dies nicht mit andern als kleinen Netzen*), auch nicht zum Verkauf sondern lediglich für ihren Tisch thun. Die Schloßnetze der Herrschaft haben immer den ersten Winterzug, nur wenn die Bressem laichen und ziehn, steht gar kein Fischfang offen.

19. Ohne Königl. Konsens darf kein Geistlicher Güter an Kirchen vergeben. In dem Ankauf von Gütern sind Geistliche nicht behindert, versterben sie aber, so fallen diese Güter ihren Verwandten zu.

20. Bürgerliche können Landgüter und Adlige Stadtgründe kaufen, müssen aber dann die entsprechenden Lasten übernehmen.

21. Den Bauern steht es nicht zu, in den Haiden zu jagen und in Wald und Feld Netze zu stellen. Im Uebertretungsfalle hat die Gutsherrschaft (dominus) das Recht, die Flinten, Netze und Hunde zu konfisciren, auch außerdem 10 Mark Strafe festzusetzen. Eine Ausnahme findet bezüglich der Wolfsgruben Statt, die mit Genehmigung der Gutsherrschaft gelegt worden.

22. Ebensowenig dürfen Woywod, Hauptleute und Personen vom Adel auf fremdem Grunde ohne Genehmigung des Besitzers jagen.

23. Auch darf Niemand in eignen oder fremden Wäldern der Flinte sich anders als zur Jagd bedienen (bombardis autem nemo . . . . amodo utatur).

24. Woywod und Hauptleute haben darüber zu wachen, daß die Grenzen ihres Bezirks gewahrt und Räuberbanden unterdrückt werden.

25. Landleute sollen mit Flinten, Spießen, Schwertern, Beilen oder andern Waffen nur dann einhergehen, wenn sie zur Jagd berufen sind oder das Land schützen. Die Schulzen mögen ihrer Amtsfunktion halber bewaffnet gehen.

**) . . . .

28. Kaufleute und namentlich Ausländer, welche zum Nachtheil des Adels und der Bürger, Felle, Getreide, Wachs, Leinwand oder andere Waaren auf Dörfern 2c. heimlich oder öffentlich zusammenkaufen und unerlaubte Geschäfte machen, sind daran zu hindern. Die Landbewohner haben nach alter Gewohnheit ihre verkäuflichen Sachen in die Städte zu bringen und dort auf dem Markte zu verkaufen. Wer hiergegen handelt, verliert als Verkäufer das verkaufte Gut, als Käufer Wagen und Pferde.

29. Endlich ist der Woywod verpflichtet, auf Erfordern rückständige Dezembeiträge und andre kirchlichen Bezüge einzutreiben.

Die in dieser Konstitution über den Instanzenzug gegebne Regel wurde auf gemeinsames Vorstellen aller Preuß. Landesordnungen im September 1542 dergestalt abgeändert, daß in den großen Städten die erste Instanz beim Schöffengerichte, die zweite beim Rathe war und von da die fernere Appellation direct an das Königl. Tribunal ging, während in den kleinen Städten von der bei dem städtischen Gerichte ergangnen erstinstanzlichen Entscheidung, falls das Object des Streithandels nicht mehr als 50 Mark leichter Münze betrug, an den Hauptmann bei größern Beträgen aber fernerweit an den Landtag appellirt wurde. Sowohl gegen das Erkenntniß des Hauptmanns, als dasjenige des Landtags konnte sodann das weitere Rechtsmittel der Appellation an das Königl. Tribunal ergriffen werden.

Durch das Landrecht des Preußischen Adels (jus terrestre nobilitatis Prussiae) vom Jahre 1599 wurde ferner die nöthige Vorschrift über Zeit und Ort der betreffenden Gerichtssitzungen gegeben. Das Culmer Woywodalgericht, dem bei anderweiter voller Beschäftigung des Woywoden der Vice-Palatin, ein ebenfalls mit Gütern angesessner eingeborner Adliger, vorstand, tagte alle vier Wochen und zwar an jedem Ersten des Monats bis 1605 abwechselnd in Neumark und Reden, von da ab in Reden allein. Fiel der erste Tag des Monats auf ein kirchliches Fest, so wurde das Gericht am fol-

*) Es gehörten zu den kleinen Netzen oder den kleinen Gezeuge die Fischergeräthe, zu deren Gebrauch ein Mensch oder zwei Menschen hinreichten, also namentlich Klappen, Staknetze, Hamen, Wurfangeln, Reusen, Senke 2c.

**) Die Abschnitte 26 und 27 enthalten Specialien für Tuchel und Schlochau.

genden Tage abgehalten. Von Margaretha (13. Juli) bis Kreuz-Erhöhung (14. September) waren Ferien, in welchen alle Sachen mit Ausnahme der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen und der aus Verschreibungen in das Landbuch entspringenden Anträge ruhten. Landgerichte fanden im Culmer Palatinat abwechselnd zu Thorn und Neden zwei im Jahre Statt und zwar am letztgedachten Orte den zweiten Tag nach Frohnleichnam.*) Von 1638 wurde eine dritte Session des Landgerichts zugelegt, welche zu Graudenz an dem auf den zweiten Sonntag nach Ostern folgenden Montage begann.

Zu den großen Städten von Polnisch Preußen gehörten Thorn, Elbing und Danzig, auch Quartierstädte genannt; alle übrigen waren kleine Städte und von einander nur dadurch unterschieden, daß in der Verbindung, welche diese letztern eingegangen waren, Marienburg das Direktorium und eine Stadt in jeder Woywodschaft die Vollmacht der übrigen führte. Im Culmer Palatinat war Graudenz die bevollmächtigte Stadt.

Das Privilegium, welches König Sigismund der Dritte am 12. April 1593 den kleinen Städten ertheilte, erheischt ebenfalls die Mittheilung und lautet in der Uebersetzung, wie folgt:

„Sigismund der Dritte von Gottes Gnaden König von Polen ꝛc. Wir verkünden mit gegenwärtigem Briefe Allen und Jeden, die es angeht, daß die kleinen Städte Preußens durch Sendboten wiederholt Klagen bei uns angebracht haben, wonach ihnen im Widerspruche mit den Verordnungen und Kommissionsdekreten unsrer Vorfahren, mit der Konstitution der Lande Preußen und mit ihren von Alters her gewohnten Einrichtungen der Broderwerb durch unsre Hauptleute und Statthalter geschmälert wird; sie und ihre Bewohner mit beschwerlichen Lasten überladen, mit einem Worte bitterm Mangel entgegengeführt und in ihrem Gemeinwesen zurückgebracht werden. Da es für uns und den Staat von höchster Bedeutung ist, daß unsre Unterthanen in ihren Rechten und Gerechtsamen erhalten und daß viele und wohlhabende Städte erfunden werden, die im Frieden dem Lande zur Zierde, bei ausbrechendem Kriegsungemach aber demselben zum Schutze gereichen, so haben wir es nicht billigen können, wenn diese Städte mehr, als sich rechtfertigen läßt, von unsern Hauptleuten bedrückt und in ihrem gewohnten Erwerbe beeinflußt werden. Wir haben deßhalb den kleinen Städten Preußens Hülfe bringen wollen, auf daß sie in dieser Zeit unsrer glücklichen Regierung zur frühern Freiheit zurückkehren und wiederum im Wohlstande wachsen und gedeihen mögen und gewährleisten ihnen aus Königl. Güte und Machtvollkommenheit die alten im Nachstehenden zusammengetragnen, von uns durch neue Bestimmungen gnädig vermehrten Rechte folgendergestalt:

§ 1. **Ueber das Bierbrauen und Branntweinbrennen.** Es darf nicht bezweifelt werden, daß das Brauen des Biers und dessen Ausschank eigenste Gerechtsame der kleinern und größern Städte gewesen ist, daß Niemand außerhalb derselben Bier brauen und verkaufen darf und daß auch in den nacheinander folgenden Jahrhunderten durch Dekrete unsrer Vorfahren sowie durch Landtagsbeschlüsse der Provinz Preußen den Hauptleuten und Statthaltern Königlicher Güter die Befugniß, Bier zu brauen und auszuschänken, gänzlich untersagt ist.

Als Anhänger der Bestimmungen unsrer Vorfahren und der Anordnungen des Landtags setzen wir fest und verordnen, daß die Hauptleute und Statthalter unsrer Güter in den Preußischen Landen nur für ihre eigne und ihrer Untergebnen Nothdurft brauen, für keinen Fall den Bierschank unterhalten, Krüge mit ihrem Gebräu verlegen und auf diese Weise den Broderwerb der Stadtbewohner beschädigen dürfen, daß sie vielmehr den Verlag der Krüge mit Bier und den Ausschank überhaupt den Stadtbewohnern überlassen, diese letztere durch keinerlei Verbote, Verhinderung des Gersteankaufs oder sonst einengen, daß fernerweit auch Krüger und Einwohner Königl. Dörfer des Bierbrauens sich enthalten, endlich die Brauhäuser, welche in unsern Dörfern zum Schaden

---

*) In den Hypothekenakten von Kl. Ellernitz befindet sich die beglaubigte Abschrift einer Verhandlung, welche im Eingange, wie folgt, lautet: Actum Radzini in positione actorum terrestrium culmensium per jus correctum terrarum Prussiae determinata, feria secunda post festum nativitatis sancti Joanni Baptistae proxima, anno domini 1753. Die Akten qu. sind, allem Anscheine nach, verbrannt.

der Stadtbewohner erbaut sind, aufgehoben und in andern Nutzen verwendet werden sollen, es sei denn, daß etwa nach öffentlicher Erklärung des Landtags diese Brauberechtigung [durch fürstliches Privilegium von Alters her verliehen worden wäre. Dagegen sind alle derartigen Privilegien neuerer Zeit, wenn sie zum Nachtheile der Stadtbewohner gereichen, hiermit als aufgehoben und entwerthet zu betrachten.

In gleicher Weise untersagen wir unsern Hauptleuten und Tenutarien das Brennen und den Verkauf des Branntweins in den Krügen unsrer Dörfer.

Damit aber das Bier nicht nach Gutdünken jedes Einzelnen verkauft werde, bestimmen wir, daß dasselbe in den Städten nach alter Sitte gebraut und getrunken werde laut einer vom städtischen Amte veröffentlichten Schätzung. Soweit auch in unsern Dörfern noch Bier ausgespundet werden darf, überlassen wir die Schätzung unserm Landtage, so daß theurer, als diese Schätzung besagt, das Bier nicht verkauft werden darf.

§ 2. Vom Handel. Der Handel mit Kaufmannswaare ist in den Städten den Bürgern freigestellt. Wie dies bereits ein Dekret unsres Oheims des Königs Sigismund August besagt, dürfen die Hauptleute weder selbst noch durch ihre Diener sich hierin mischen und namentlich in den Städten keinerlei Krambuden zum Verkaufe von Heeringen, Salz und andern Waaren irgend welcher Art halten.

§ 3. Von dem Maße in den Mühlen oder der Metze (metreta). Die Mühlenmetze sollen die Hauptleute nicht vergrößern, sondern mit dem alten Maße zufrieden sein, welches gewohnheitsmäßig und rechtlich ihnen gebührt.

§ 4. Von der freien Magistratswahl. Die Wahl des städtischen Magistrats steht nach dem culmischen Rechte und den Dekreten unsrer Vorfahren den Rathsmitgliedern zu und haben dieselben sich stets in der Ausübung dieser Befugniß befunden. Die Hauptleute haben das Recht, die Gewählten zu bestätigen und sollen die Bestätigung weder in die Länge ziehn noch gänzlich verweigern.

§ 5. Von der hauptmanneilichen und städtischen Jurisdiktion. In die städtische Jurisdiktion, in Alles, was auf das städtische Recht Bezug hat und in die ordentlichen städtischen Prozesse haben sich die Hauptleute, bevor an sie appellirt wird, nicht zu mischen, insbesondere wird ihnen verboten, irgend Jemandem freie Geleitsbriefe, oder Befreiung von städtischer Gerichtsbarkeit und städtischen Lasten zu gewähren. In allen Sachen, mit denen die Hauptleute in der Appellationsinstanz befaßt werden, haben sie, wenn ein Theil sich durch ihre Entscheidung beschwert fühlt und Appellation an das Königl. Tribunal einlegt, diese ohne Bitterkeit zuzulassen; es steht ihnen nicht frei, einen Bürger ins Schloßgefängniß zu bringen, wohl aber sollen sie darauf achten, daß Bürger und andre gesetzlich vor das städtische Forum ressortirende Personen sowohl wegen Verbrechen als wegen Verträgen bei den städtischen Behörden ihr Recht suchen, daß Gesetzesübertreter den städtischen Gerichten überwiesen, von ihnen eingesperrt und bestraft werden und daß die Berufung auf den höhern Richter in Gemäßheit der Gesetze gewahrt bleibe. Verhalten sich städtische Behörden beim Rechtsprechen nachlässig, so sollen dieselben hierüber vor uns geladen und in unserm Königlichen Gerichte zur Verantwortung gezogen werden.

Klagen städtische Bürger bei dem Hauptmanne gegen Landbewohner, so soll ihnen ohne allen Verzug nach den Vorschriften des culmischen Rechts Gerechtigkeit werden. Verweigern die Hauptleute dies, so werden sie sich vor unsern Gerichten deßhalb verantworten. Vollstreckung von Strafurtheilen dürfen weder die Hauptleute noch andre von uns Bedienstete, vor welche dies Geschäft gehört, verhindern oder in die Länge ziehn. Entsteht zwischen städtischer und Schloßgerichtsbarkeit irgend eine Meinungsverschiedenheit, so soll deren Ausgleichung uns anheimfallen und das, was wir entscheiden, befolgt werden.

Zu bäuerlichen Diensten, gewöhnlich Scharwerk genannt, dürfen nach den von Alters her bestehenden Stadtrechten die Bürger nicht herangezogen werden. Das Bürgerrecht soll Niemanden offen stehen, der nicht Briefe über seine anständige und legitime Geburt und Zeugnisse über sein Wohlverhalten beibringt. Insbesondre mögen die Hauptleute sich nicht anmaßen, Jemanden das Bürgerrecht zu verleihen oder gar dem städtischem Rathe gewaltsam Jemanden beizugesellen.

Geldbußen dürfen die Hauptleute nur dann einziehen, wenn sie von dem städtischen Richter erkannt sind. Werden ihre Entscheidungen vom höhern Gerichtshofe abgeändert, so sind die von den Hauptleuten erhobnen Sporteln dem obsiegenden Theile zurückzugeben.

An den Abgaben, welche nach den Anordnungen unsrer Vorfahren von den Stadtbewohnern sei es für uns oder den Nutzen des Staats oder endlich zu städtischen Zwecken bewilligt worden, sollen alle gleichmäßig tragen. In keiner Weise dürfen die Hauptleute den Bürgern im Zahlen, oder den Rathsmitgliedern im Einsammeln Hindernisse bereiten.

§ 6. Von Verkäufen. Kauf und Verkauf von Früchten und andern Dingen dürfen nur auf öffentlichem Marktplatze geschehn, die Hauptleute haben also zu verhindern, daß etwas der Art zum Nachtheil der Städte auf öffentlichen Wegen, in Dörfern oder an irgend welchen zur hauptmanneilichen Jurisdiktion gehörigen Orten vorgenommen werde. Alle fremden Durchzügler, Schotten, Juden und Aehnliche sind aufzugreifen und mit den in der Landeskonstitution und in den Privilegien der Städte vorgesehenen Strafen zu belegen.

§ 7. Von Handelsabgaben. Handelsabgaben (foralia) dürfen unter keinerlei Bedingung und Vorwand erhoben werden.

§ 8. Von Handwerkern. Auf daß die Handwerkerzünfte in den Städten an Personenzahl und Nutzungen wachsen, sollen aus unsern Dörfern und allen den Städten benachbarten Schloßgründen die Handwerker entfernt, also Fleischer, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Kürschner, Böttcher u. dergl. dort nicht mehr geduldet werden. Wenn dessenungeachtet ein Handwerker auf Schloßgrund sein Gewerbe in städtischer Nähe betreiben will, so hat er von Meistern seiner Zunft das Gewerk zu gewinnen und sich den Gesetzen seiner Zunft in der Stadt zu unterwerfen.

§ 9. Von den Podwoden. Von der Last der Frohnfuhren waren bisher alle Städte Preußens frei, sie sollen unserm Willen gemäß auch künftig immerdar davon verschont bleiben.

§ 10. Vom Verkauf neuer Kleider. Auch der Verkauf neuer Kleider darf von den Hauptleuten auf Schloßgrund nicht gestattet werden, weil hierdurch den Rechten der kleinen Städte und den von unsern Vorfahren gegebnen Verordnungen zuwidergehandelt wird.

§ 11. Von gemeinsamer Vertheidigung der Stadtrechte. Da, wie uns nachgewiesen ist, einzelne kleine Städte von ihren Hauptleuten so arg bedrückt worden sind, daß sie es nicht vermocht und nicht gewagt haben, gegen dieselben in unsern Gerichten Klage zu führen, so bestimmen wir, daß ins künftige den vorgedachten Städten freistehen soll, sich unter einander zu verbinden und wegen jeder irgend einer Stadt zugefügten Beleidigung gegen den betreffenden Hauptmann mit gemeinsamer Klage vor unsern Gerichten aufzutreten. Wir versprechen dabei mit unserm Königlichen Wort für uns und unsre Nachkommen, daß wir unsre kleinen Städte Preußens in diesen Freiheiten, Vorzügen und Verwilligungen erhalten und schützen wollen, daß dies auch die künftigen Herrscher thun und Vergewaltigungen von keiner Seite dulden werden.

Unsern Hauptleuten und Statthaltern der Ortschaften Preußens aber befehlen wir bei Vermeidung der Strafen, welche in den Gesetzen gegen nachlässige Beamten bestimmt sind, diese unsre Anordnungen zu achten und gegen alle Uebertreter ohne Rückhalt vorzugehn."

Die im Vorstehenden mitgetheilten gesetzlichen Grundlagen der Verwaltung unter dem polnischen Scepter blieben nur insoweit in Achtung und Gebrauch, als darin dem Adel besondre Rechte eingeräumt waren; alle Beschränkungen der freien Willkühr von Adel und Beamten erwiesen sich als machtlos. Auch die Könige schienen zuletzt vergessen zu haben, was von ihren Vorgängern feierlich versprochen und verbrieft war.

An dieser Stelle wird es nur noch der Anführung einiger Verwaltungsresultate und der Besprechung derjenigen Fragen bedürfen, welche im Bisherigen noch nicht ihre Erledigung gefunden. Es empfiehlt sich, hierbei die frühern Unterabtheilungen einzuhalten.

a. Städte und Gemeinwesen. Trotz der im Ganzen fortbestehenden Selbstverwaltung der Städte, trotz des denselben gewährten Privilegiums, sich mit vereinten Kräften ihrer Feinde zu erwehren, sanken viele derselben nach und nach willenlos in den trostlosen Zustand der Trägheit, Verarmung und Verkommenheit hinab*), so daß von dem ursprünglichen, strebsamen Geiste auch nicht mehr die Spur vorhanden blieb. Im hiesigen Kreise ereignete sich dies an Reden wie an Lessen. Graudenz dagegen hielt sich muthig gegen alle Bedrückungen und bewährte, wenngleich vielfach verkümmert und eingeengt, den größten Theil seiner Stadtrechte und sein deutsches Wesen durch die drei Jahrhunderte der polnischen Herrschaft.

b. Die Justizverwaltung, für welche im Vorstehenden die Grundregeln am reichhaltigsten sind, entbehrte der feststehenden Norm am allermeisten.

Die Stadtgerichte waren ohne den Schutz des Staats und deßhalb häufig zwingenden Einflüssen unterworfen. Das Recht der Appellation gegen jede prozeßleitende Verfügung verschleppte die Sachen dergestalt, daß man in den „Wettgerichten" Gerichtshöfe mit strengern Formen einführen mußte, bei denen z. B. die Zuziehung von Prokuratoren und Bevollmächtigten untersagt war. Die Kriminalsachen der städtischen Jurisdiktion gehörten ohne Ausnahme vor die Schöffengerichte und verliefen dort meistens in Leibes= und Lebensstrafen, letztere durch Feuer, Schwert, Rad und Galgen. Bei der Schlußverhandlung wurde ad impertiendum brachium regale (Behufs Betheiligung des Königl. Arms der Gerechtigkeit) der Hauptmann oder ein Stellvertreter desselben zugezogen, ohne dessen Genehmigung die getroffne Entscheidung nicht vollstreckt werden durfte. Ward Gnade geübt, so mußte der Uebelthäter Urphede schwören, d. h. eidlich angeloben, daß er sich weder an den Richtern noch an den Zeugen oder sonst Jemanden rächen, auch im Falle der Verweisung aus dem Lande binnen der gesetzten Frist nicht zurückkehren werde.

Für den Landbezirk bestanden außer dem adligen Landgerichte die von den einzelnen Starosten verwalteten Grodgerichte, welche jährlich 4 Sitzungen haben und zwei Wochen vorher verkündet sein sollten. Der Hauptmann oder Starost konnte sich dabei von einem Unterstarosten vertreten lassen, neben dem der Schloßrichter, Burggraf und Schreiber das Gericht bildeten. Doch bestanden wohl auch alle diese Beisitzer und der Gerichtshof überhaupt in der Person des Grodgerichtsschreibers allein. Eine Zeit lang waren alle Kriminalsachen der Starostei Engelsburg dem Schöffengerichte Graudenz überwiesen. Die adligen Landgerichte sollten aus einem Landrichter und acht Landschöppen zusammengesetzt sein, es genügten aber auch drei Schöppen, wenn der Landrichter und der Landgerichtsnotar dem Gerichte beiwohnten.

Falls Appellationen überhaupt zugelassen wurden, gingen sie an das Woywodal= oder Palatinalgericht und an das Tribunal für Großpolen, das zu Petrikau jährlich am 1. September begann und am Tage vor Palmsonntag des folgenden Jahres endete. Ueber die Gültigkeit von Privilegien, Appellationen der Städte und Sachen, welche die Königl. Güter betrafen, entschied das Assessorial= oder Hofgericht, ein Gerichtshof, der vom 1. November bis Ende April des folgenden Jahres tagte und dessen letzte sechs Sitzungswochen seit Eintritt der Reformation den Rechtssachen der Dissidenten gewidmet waren. Ehemals pflegte aus den Städten gegen die Entscheidungen des Assessorialgerichts an das Relationsgericht weiter appellirt zu werden. Peinliche Sachen wurden stets in erster Instanz ohne fernere Appellation abgethan. Wollte Jemand eine ganze Stadt oder deren Obrigkeit besprechen, so war die erste und einzige Instanz am Königl. Hofe.

*) Der Verfasser einer 1739 in Danzig gedruckten historischen Einleitung in die Gerechtsame der kleinen Städte Preußens sagt in dieser Beziehung: In den meisten kleinen Städten herrscht die äußerste Verödung und Verkommenheit. Wenig oder gar nichts erinnert in ihnen an die früheren unverdorbnen Sitten, an die angeborne Freiheit. Das höchste Ziel der meisten Bewohner ist Faulheit und Müssiggang, was, wie die kaum mehr menschlichen Wohnungen, wie die vernachlässigten Aecker, wie die harte und traurige Armuth überhaupt lediglich durch übermäßige Kontributionen, die von vorn herein den Kräften nicht entsprachen und ins Endlose vermehrt sind, durch Unterdrückungen und Willkühr jeder Art herbeigeführt worden rc.

Die Abordnung von Kommissions= oder Kondescensionsgerichten an den Streitort, um dort für den eigentlichen Richter Ermittelungen anzustellen oder auch nach den Grundsätzen ihres Autors zu erkennen, galt nicht als Ausnahme sondern als Regel. In der nach jedesmaliger Thronerledigung eintretenden Zwischenzeit bis zur Wahl des neuen Königs (Interregnum) wurde seit 1587 die vakante Königliche Gerichtsbarkeit von Kapturgerichten*) verwaltet. Auch in den einzelnen Woywodschaften existirten dann besondre judices capturales.

Neben allen diesen weltlichen Gerichtshöfen dehnte sich die geistliche Gerichtsbarkeit der bischöflichen oder Konsistorialgerichte ohne eigentlich feste Grenzen über die Gegend aus und entschied z. B. in den Civilstreitigkeiten derer, welche sich freiwillig der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen hatten.

c. Der Grundbesitz. Die Güter der Adligen waren zweifellos freies Eigenthum geworden, wurden aber, weil der Adel sich mit der Landwirthschaft theils nicht selbst befassen mochte, theils wegen Mangel an Arbeitskraft nicht in ausgedehnterer Weise befassen konnte, periodisch ganz oder theilweise zur Wüste. Auch die Hauptmanneien, Tenuten, später Gratialgüter genannt, und kirchliche Gründe enthielten ganze Landstriche, über welche lange Zeit kein Pflug gegangen war, auf denen Strauch wuchs und Waldungen entstanden. Die ursprünglichen Grenzen einzelner Orte gingen hierdurch vielfach verloren, namentlich geschah es bei ehemaligen Lokationsdörfern, daß deren verwachsne und verlassne Grenzländereien die Beute gieriger Adjacenten wurden.**) Eine solche Ländergier trat mit dem Zeitpunkte ein, wo die hiesige Gegend wiederum das Ziel fremder Einwanderer ward, die ihre eigentliche Heimath meistens aus politischen Gründen verlassen hatten, wüste Gebiete von den Starosten und Gutsherrn auf längere Zeit gegen Zins oder Scharwerk übernahmen und den Boden wieder ertragsfähig machten. Die noch heute übliche Bezeichnung „Pustkowie", Wüstenei, für ehemals wüste Neusassereien ist ein trauriges Denkmal der unter polnischer Herrschaft darniederliegenden Bodenkultur.

Als erblicher bäuerlicher Besitz blieben die Freischulzereien (scultetiae) auch Advokatien (advocatiae) genannt, bestehen. Neben ihnen traten die Lehnmannsgrundstücke oder Wybrancenhufen auf, deren Besitzer ursprünglich zu Kriegsdiensten, später zu bestimmten Zahlungen an das stehende Heer verpflichtet,***) im übrigen aber ebenfalls Eigenthümer waren.

Eine dem römischen Rechte entlehnte Form des Grundbesitzes war die Zeitemphyteuse. Dieselbe wurde durch Verträge mit den fremden, meistentheils deutschen Einwandrern eingeführt, die das Schema dazu wahrscheinlich mitbrachten, da es kaum anzunehmen, daß dasselbe hier erfunden ist. Der dadurch begründete Rechtszustand hatte Aehnlichkeit mit der Zeitpacht. Mehrere Personen erhielten ein ganzes Dorf oder Gut auf 30 oder mehr Jahre unter der Bedingung, dasselbe nutzbar zu machen und davon einen bestimmten jährlichen Zins zu zahlen, sowie die sonst feststehenden Lasten zu tragen. Der Anbau und die Art der Einrichtung des Landes war Sache der Emphyteuten, welche befugt waren, die Ausübung ihres Rechts einem Andern zu überlassen und dasselbe unter Lebenden sowie für den Todesfall zu veräußern. Nur wenn dies besonders vorbedungen war, mußte von jeder wirklichen Veräußerung ein Gottespfennig, Laudemium, an den Gutsherrn entrichtet werden.

---

*) Das polnische Wort Kaptur bedeutet Kappe, Capuchon, figürlich: Bündniß. Die Gerichtsbarkeit während der Zeit der Thronerledigung wurde also im Namen des Landesbundes geübt.

**) Soweit die Besitzergreifung durch die Hauptleute im Namen des Landesherrn geschah, würde dieselbe nach dem vormals in Deutschland bestehenden Grundsatze: „Geht der Busch dem Reiter an die Sporen, so hat der Unterthan sein Recht verloren" rechtsgültig gewesen sein. Später galt als Regel, daß die in den Grenzen einer Feldmark liegenden wüsten Stücke Gemeingut der betreffenden Ortsbewohner wurden.

***) Unabhängig hiervon war durch die Bestimmung des Königs Sigismund August vom Jahre 1562 der 4. Theil der Bezüge von Königl. Gütern (die Quarte) zum Unterhalte des Militairs ausgeworfen.

Ueber die gleichfalls dem römischen Rechte entlehnte Leibeigenschaft bietet sich an andrer Stelle Veranlassung zu eingehender Aeußerung.

d. Mit Eintritt der Reformation, die in kurzer Zeit auch die hiesige Gegend erreichte und daselbst Boden fand, änderten sich die Beziehungen zu der Geistlichkeit wesentlich, weil diese entweder der neuen Lehre ebenfalls beitrat oder sich ihr feindlich gegenüberstellte. Nach längern Kämpfen erlangte auch der Protestantismus einige Berechtigung, doch wurden die im Frieden von Oliva demselben ertheilten Zusagen religiöser und bürgerlicher Freiheit nicht gehalten, so daß noch am 7. September 1767 den von Westpreußen entsendeten Reichstagsboten, nämlich dem Unterkämmerer von Culmerland Anton Czapski und dem Schwerdträger Valerian Piwnicki die Instruktion ertheilt ward, für endliche Herstellung des 1660 verschriebnen Rechtszustandes einzutreten. Auf dem Reichstage zu Warschau kam darauf am 24. Februar 1768 ein Vergleich zu Stande, aus welchem folgende Stellen hervorzuheben sind:

Artikel II § 7. Die Kontribution, welche kath. Geistliche ohne Berechtigung von den Dissidenten unter der Bezeichnung „Stolgebühren" erheben, soll fortan ebenso, wie die an vielen Orten eingerissne Sitte des Kalendirens, wobei des Vortheils halber in die Häuser der Dissidenten gegangen wird und der Abusus, daß die Dissidenten sich von den katholischen Geistlichen Erlaubnißscheine zur Ausübung ihrer Religion erbitten müssen, gänzlich und für immer fortfallen.

Artikel III § 1. Der römisch-katholische Klerus darf sich auf keine Art in die weltliche Stadtjurisdiktion einmengen.

§ 2. Die Dissidenten regeln ihre kirchlichen und Schulangelegenheiten sowie ihre Ehesachen vor dem Konsistorium in Thorn.

§ 4. Handwerker, welche auf Pfarr- oder Klostergrund wohnen, sind den Zunftgesetzen und den gemeinen Abgaben der städtischen Zünfte unterworfen.

§ 5. Studirende, gleichviel welcher Religion dürfen, wenn sie einen Auflauf herbeiführen oder Unruhe stiften, unter keinem Vorwande von ihren Schulobern geschützt und der städtischen Strafgerechtigkeit entzogen werden.

§ 9. Der Adel des Culmerlandes wird fernerweit die Dissidenten nicht mehr vom Beisitz des Landgerichts ausschließen, weil die Religion Niemanden zum Schaden gereichen darf.

e. Münze und Maß. Der Werth der Mark blieb im Fallen. Zufolge vorhandner älterer Nachrichten galt*)

1528	der Groschen	—	Thlr.	1	Sgr.	7⅔	Pfg.
	der Horngulden à 12½ Groschen	—	„	20	„	—	„
	die Mark à 20 Groschen	1	„	2	„	9⅓	„
	der Gulden à 30 Groschen	1	„	19	„	2	„
	der ung. Goldgulden à 45 Groschen . . .	2	„	13	„	9	„
1550	der Groschen	—	„	1	„	7	„
	die Mark	1	„	1	„	8	„
	der Thaler à 35 Groschen	1	„	25	„	5	„
1566	der Groschen	—	„	1	„	6	„
	die Mark	1	„	—	„	1	„
1578	der Groschen	—	„	1	„	4	„
	die Mark	—	„	26	„	8	„
	der Reichsthaler à 35 Groschen	1	„	13	„	9	„
1608	der Groschen	—	„	1	„	1	„
	die Mark	—	„	22	„	2	„
	der Thaler à 40 Groschen	1	„	14	„	4	„
1616	der Groschen	—	„	—	„	11	„
	die Mark	—	„	18	„	4	„
	der Thaler à 45 Groschen	1	„	11	„	3	„

*) Es wird auf das in der Anmerkung zu Seite 12 Gesagte verwiesen.

1619 stiegen die Oerter, ursprünglich 10 Groschenstücke, auf 12 Groschen, der Thaler auf 55 Groschen.

1620	galt der Groschen	— Thlr.	— Sgr.	7 Pfg.
	die Mark	— "	11 "	8 "
	der Thaler à 75 Groschen	1 "	22 "	5 "
1623	der Groschen	— "	— "	6 "
	die Mark	— "	10 "	— "
	der Thaler à 80 Groschen	1 "	10 "	— "

1633 galten die Oerter schon 18 Groschen.

Nach der Münzordnung vom Jahre 1650, welche indessen 1654 schon wieder aufgehoben wurde, sollte

der Groschen	— Thlr.	— Sgr.	5 Pfg.
der Zweigroschen	— "	— "	11 "
das Düttchen	— "	1 "	5 "
der Sechsgroschen	— "	3 "	— "
der Ort	— "	8 "	9 "
der Thaler	1 "	15 "	— "

betragen.

Im Jahre 1676 galt

der Groschen	— "	— "	5 "
die Mark	— "	9 "	7 "
der Ort	— "	8 "	7 "

Endlich wurde durch Danziger Rathsbeschluß vom Jahre 1759

ein Groschen auf	— Thlr.	— Sgr.	$3\frac{1}{2}$ Pfg.
ein Tympf auf	— "	5 "	6 "
ein Thaler auf	— "	27 "	6 "

festgesetzt.

Bis zum Jahre 1631 kommt in den Graudenzer Stadtrechnungen die Mark à 20 Groschen, von da ab der Gulden (Floren) à 30 Groschen ausschließlich vor.

Das Flächenmaß blieb unter der polnischen Herrschaft unverändert, Tonnen- und Scheffelmaß durfte nur in jeder Woywodschaft gleich sein. Nach dem Gesetze vom Jahre 1565 war 1 Centner = 5 Stein, 1 Stein = 32 Pfund, 1 Pfund = 32 Loth; 1 Tonne = 72 Töpfen (garniec), 1 Faß = 24 Töpfen, 1 Topf = 4 Quart.

Der polnische Scheffel betrug in hiesiger Gegend etwa das Doppelte seines gegenwärtigen Quantums.

f. **Landesverfassung.** Der Landtag Preußens bestand wie der polnische Reichstag aus zwei Abtheilungen, dem Senate und der Landbotenstube. Zum Senate gehörten die Bischöfe von Ermland und Culm, von denen der erstere, nachdem mit Stibor von Baisen das Präsidium des Statthalters, wie dieses Amt überhaupt ein Ende genommen, unter der Bezeichnung „Präses der Lande Preußen" den Vorsitz führte, die Woywoden und Unterkämmerer von Culm, Marienburg und Pommerellen, die Kastellane von Culm, Elbing und Danzig, je zwei Abgesandten der großen Städte, die Provinzialräthe, nämlich der Schatzmeister, die Schwerdträger von Culm und Marienburg, die Landrichter und einzelne mit Stimmrecht versehene Starosten. Der Adel und die Abgeordneten der kleinen Städte fungirten als Landboten oder Unterstände. Letztere erschienen nur, wenn sie mit vierwöchentlicher Frist besonders berufen waren und wenn es sich um neue Einführungen, Uebernahme neuer Pflichten und um Geld handelte.

Seit dem Jahre 1663 wurde die Landbotenstube von dem Adel allein besetzt, indem es demselben nach einem mehr als hundert Jahre andaurenden Kampfe gelang, die Abgeordneten der kleinen Städte daraus zu verdrängen. Die Partikularversammlungen oder kleinen Landtage fanden im Culmerlande zu Kowalewo (Schönsee) Statt.

Längere Zeit erwehrte sich die Provinz der Betheiligung am Reichstage und somit der förmlichen Einverleibung, bis Sigismund August 1569 auf dem Lubliner Reichstage dekretirte, daß Preußens Bischöfe, Woywoden und Kastellane dem Reichs-Senate, der Adel Preußens der Landbotenstube des Reichstags sich beizugesellen haben, auf daß

fortan Preußen und Polen dieselben Lasten trügen und sich derselben Vortheile erfreuen möchten. Noch vor dem Beginne des 18. Jahrhunderts war deßhalb auch jeder Landtag ein Bild des polnischen Reichstags, in welchem das nie pozwalam eines Einzelnen die heilsamsten Vorschläge unterdrückte und die Versammlung zerriß.

Was die Abgaben der Lande Preußen anbetrifft, so war die älteste Art, bewilligte Gelder zusammen zu bringen, die Malzaccise, indem jeder Scheffel Malz, welcher verbraut werden sollte, mit 2 Schillingen belegt war. Als die Ritterschaft sich von den Städten trennte, führte erstere auf dem Lande das Hufengeld oder die Poborren*) ein, wogegen die Städte bei dem Malzgeld blieben. Ein Pobor war Anfangs auf 15 Groschen gerechnet, bis man ihn allmählig auf 1 Gulden festsetzte. Derselbe wurde nach einem beschwornen Hufenverzeichnisse entrichtet, wie ein solches 1682 auf allgemeinem Landtage angenommen wurde. In jedem Bezirke (Powiat) erhob diese Abgabe ein Empfänger, der, nachdem er im Grod geschworen, daß er Alles richtig einbringen wolle, die gegen Quittung eingesammelten Gelder in den Landesschatz einlieferte und für seine Mühe vom Gulden 1 Groschen erhielt. Die Städte sammelten die Malzaccise selbst. Im Jahre 1590 wurde von den Preußischen Boten des Reichstags ein Kopfgeld angenommen, das im Lande keinen Fortgang hatte. Im Jahre 1629 wurden zur Fortsetzung des Krieges mit Schweden u. A. die Rauchfangs-Kontribution (Podymne) bewilligt, vermöge welcher auf dem Lande und in den Städten von jedem Hause 10 Groschen bis 3 Gulden gezahlt werden sollten. Im Jahre 1655 belegte die Ritterschaft das Vieh mit einer Steuer Rogowe (Horngeld), die soviel als 3 Poborren trug.

3. Preußische Herrschaft.

Die eingehende Mittheilung von Gesetzen und Ordnungen des Landes, welche für das Regiment der Ritter und der Polen unerläßlich schien, ist aus der Zeit der preußischen Herrschaft nicht nöthig, es wird vielmehr hier nur einzelner Notizen aus Gesetzen und staatlichen Urkunden bedürfen, welche ebenso wie das Notifikations-Patent betreffend die Einrichtung des Justizwesens in Poln. Preußen vom 28. September 1772, die westpreußische Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 u. a. inzwischen antiquirt sind.

Westpreußens Besitzergreifung erfolgte durch Patent vom 13. September 1772 und wurde durch die von den Höfen zu St. Petersburg, Wien und Berlin an die Polnische Regierung gerichtete Deklaration vom 18. September 1772 erläutert. Mit derselben erloschen in Westpreußen die culmischen Landesgebräuche und Gewohnheiten, nachdem sie im östlichen Preußen bereits im Jahre 1620 aufgehoben worden waren.

Für diesen östlichen Theil war seit dem Thorner Frieden 1466 Königsberg der Sitz der Regierung. Die dazu gehörige Partikel des Graudenzer Kreises lag im Oberlande, mit der Kreishauptstadt Saalfeld und wurde vom Hauptamte Riesenburg aus verwaltet. Die erste Regulirung des Hypothekenwesens der in diesem Theilstücke liegenden adligen Güter erfolgte bei dem Landvoigteigerichte zu Saalfeld. Von 1752 ab besteht in Ostpreußen das Institut der Kreislandräthe, indem damals das Hauptamt Riesenburg aufgehoben und dem Landraths-Kreise Marienwerder zugetheilt wurde.

In Folge der Einverleibung entstand die Regierung zu Marienwerder. Der neu occupirte Theil des Graudenzer Kreises ward ein Bestandtheil des Kreises Culm und Michelau, welchen bis zum Jahre 1809 ein Steuerrath verwaltete, der seinen Sitz in Graudenz, periodisch auch in Culm hatte.

Das Patent vom 28. September 1772 hob alle bisherigen Landgerichte (judicia terrestria), Grodgerichte (Burg- oder Schloßhauptmanneigerichte judicia capitanialia), Palatinal- oder Vicepalatinalgerichte (judicia palatinalia — vicepalatinalia), sowie die Bischöflichen oder Domkapitulargerichte auf und ordnete an, daß in den Städten

---

*) Beschluß des Landtags Marienburg vom 5. Januar 1652: unam agrariam contributionem in his terris laudatam, defalcatis defalcandis triginta millium florenorum summam tantummodo constituere.

die Justiz=Verwaltung eignen dazu aus dem Magistrat bestellten Justiz=Bürgermeistern, Gerichts=Assessoren, Sekretairen und Gerichtsschreibern überlassen werden sollte. Die Personal=Jurisdiktion über die Eximirten in den Städten und die Real=Jurisdiktion über die adl. Güter im Culm= und Michelauer Gebiete erhielt durch die Instruktion vom 21. September 1773 das Landvoigteigericht zu Culm, welches zugleich zum vorgesetzten Gerichtshofe der für den Landbezirk eingerichteten Domainenämter und der Patrimonial=Gerichte bestellt war.

Es gab Domainenämter in Graudenz, Roggenhausen und Engelsburg und auf den adl. Antheilen das Patrimonialgericht über Dembiniec (Debenz) zu Culm, das von Blumbergsche Patrimonialgericht über Mellno zu Graudenz und über die meisten adl. Güter des Rehner Bezirks das Königl. und adl. kombinirte Kreisgericht zu Reden.

Diese kleinen ländlichen Gerichtshöfe bewährten sich nicht. Durch Reglement vom 3. Dezember 1781 wurden die Domainenämter in Domainen=Justizämter umgewandelt und zu ihrer speziellen Beaufsichtigung das Institut der Kreisjustizräthe geschaffen, von denen derjenige für Culm und Michelau in Culm stationirt war.

Das Reglement vom 20. August 1802 hob darauf die Justizämter ganz auf, verband im Westpreußischen Regierungs= und Kammer=Departement die Justiz der Domainenämter und Städte und schuf hierdurch die Land= und Stadtgerichte, von denen eins in Graudenz für die Stadt und den Amtsbezirk, ein zweites in Reden für die Stadt und die Amtsbezirke Reden und Engelsburg eingerichtet wurde. Die Stadt Lessen und das Amt Roggenhausen gehörten zu dem Land= und Stadtgerichte in Garnsee. Diese Verordnung erlosch mit dem Frieden zu Tilsit, in Folge dessen die Stadt Graudenz ein besondres Stadtgericht hatte und im Uebrigen mit dem Preußisch geblieben Territorio zum Kreise Marienwerder geschlagen war. Im Herzogthum Warschau galt 1807 bis 1815 französisches Recht. Seit 1817 war das Land= und Stadtgericht zu Graudenz die einzige Königl. Gerichtsbehörde des Kreises.

Unter den unzählbaren Wohlthaten, welche König Friedrich der Große seinem neu erworbnen Gebiete angedeihen ließ, nahm die Sorge für Hebung des Grundbesitzes eine hervorragende Stelle ein. Eine Verordnung vom 8. November 1773 schützte die Unterthanen vor den Uebergriffen des Gutsherrn und suchte der Leibeigenschaft den Charakter der Sklaverei zu nehmen, welchen sie vorhin offenbar gehabt hatte.

Am 3. Oktober 1780 wurde die Dorfsordnung und mit ihr eine Menge praktischer Anweisungen zur Verbesserung der Bodenkultur gegeben. Die von dem scharfen Blicke des großen Königs als wichtigster Hebel in dieser Beziehung erkannte Aufhebung der Gemeinheiten war während seiner Regierung trotz wiederholter Anregung nicht durchführbar.

Mit ganz besonderer Vorliebe leitete der große König persönlich die Einwanderung von Ausländern in die entvölkerte Gegend und namentlich kamen durch den Bau der Festung zu Graudenz eine Menge neuer Bewohner in den Graudenzer Kreis. Den neuen Ansiedlern wurden, wenn sie sich für die Niederlassung auf dem Lande entschieden, vollständig eingerichtete Wirthschaften durch besondre Annehmungsbriefe mit der Verpflichtung, ihre Ländereien durch gute Bearbeitung und Düngung zu verbessern, gegen bestimmte Abgaben und Dienste überwiesen. Auch die Zeitemphyteuten, deren vormals mit Königl. Genehmigung von den Starosten ertheilte Kontrakte abliefen, blieben unter gleicher Verpflichtung im Besitze.

Die Städte erhielten unter der Bezeichnung von Retablissementsgeldern beträchtliche Unterstützungen zu baulicher Verbesserung und Vergrößerung.

Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 wurde darauf das aus der Leibeigenschaft hervorgegangene Unterthänigkeitsverhältniß in Betreff aller erblich zu Erbzins= und Erbpachtsrecht besitzenden Bauern sofort, dasjenige aller übrigen Unterthanen von Martini 1810 ab, aufgehoben. Soweit der Graudenzer Kreis damals wiederum unter Polnischer Herrschaft stand, waren seine Bewohner durch die Verfassungsurkunde des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 in gleicher Weise der Freiheit theilhaftig geworden.

Minder günstig gestaltete sich das Verhältniß des Polnischen Kreistheils, als durch das Königl. Preußische Edikt vom 14. September 1811 die gemeinschädlichen Folgen

der Zeitemphyteuse, bei welcher dem rechtlichen Eigenthümer keine direkte Einwirkung auf Bewirthschaftung und Kultur zustand, dem Zeitemphyteuten aber wegen der Zweifelhaftigkeit seines Besitzes kein dauerndes Interesse beiwohnte, dadurch beseitigt wurden, daß, falls keine andre gütliche Einigung zu Stande kam, der Gutsherr die Hälfte des bisherigen zeitemphyteutischen Besitzes zurücknehmen durfte, die andre Hälfte aber den bisherigen Nutznießern eigenthümlich überlassen mußte. Dieses Gesetz fand also im Graudenzer Kreise, soweit derselbe 1811 unter fremder Herrschaft stand, keine Anwendung. Zwar ward nach der Wiedervereinigung in einzelnen Fällen, wie bei den Orten Blunowo, Jankowitz, Wiedersee nachzulesen, eine ministerielle Genehmigung zur Anwendung des obigen Edikts ertheilt, im Uebrigen fand die Verleihung des Eigenthums für die Gebiete Culm und Michelau erst durch das Gesetz vom 8. April 1823 Statt.

Inzwischen war auch das dem bäuerlichen Grundbesitz anklebende Dienstverhältniß, welches theils aus den sog. Hoheitsdiensten, theils aus den ganz besonders drückenden gutsherrlichen Frohndiensten bestand, gefallen. Zu den Hoheitsdiensten gehörten der Vorspann zu den Reisen des Landesherrn und der Staatsdiener, sowie zu Kriegsfuhren, die Schanzarbeiten beim Bau von Landesfestungen, Kasernen, Schlössern und Amtshäusern, ferner die Landespolizeidienste des Wegebaues, der Wachenbestellung bei Krankheiten oder gegen Vagabonden, der Wolfsjagden und des Kiehnraupensammelns, zu den Frohndiensten gehörten außer Burg- und Baudiensten das Scharwerk. Letzteres bestand in Spanndiensten bei Holz-, Markt-, Mist-, Erndte- oder Feldsteinfuhren und beim Pflügen, sowie in Handdiensten beim Holzschlagen, Häckselschneiden, Grabenreinigen, Dreschen, Flachsbrechen, Spinnen u. s. w.

In dieser Beziehung führte das Gesetz vom 7. Juni 1821 die Ablösung ein.

III. Besondere Quellen der Spezialgeschichte des Graudenzer Kreises.

Unter den im Archiv zu Königsberg aus der Ordenszeit geretteten, für die Zeitgeschichte wichtigen Papieren sind von Werth für die Vergangenheit des hiesigen Kreises:

1) mehrere offenbar von den Ordensbefehlshabern und zwar aus verschiednen Perioden herrührende Notizen und Register über die zu den einzelnen Ordenshäusern gehörigen Ortschaften, deren Hufenzahl, Gerechtigkeit und Zins, (Zinsregister)

2) einzelne an Ort und Stelle aufgenommene Zusammenstellungen aus verschiednen Zeiten über die von den Landesbewohnern erlittnen Kriegsschäden, (Schadenregister)

3) ein Band enthaltend die bei den Uebergängen der Komthureien von einem Befehlshaber auf den andern aufgemachten Vorraths- und Inventarien-Verzeichnisse, deren Nachrichten sich vom Jahre 1374 bis zum Jahre 1442 erstrecken, (großes Bestellungsbuch) und

4) eine Reihe von Bänden, leider erst unter den spätern Hochmeistern zusammengeschriebener Privilegien, in denen sich auch die Kopien von Verleihungsbriefen für Güter, Grundstücke und Ortschaften des hiesigen Kreises vorfinden.

Von Schriftstücken, die ihrer Beschaffenheit nach sich als Bestandtheile der ehemaligen Schloßarchive des Kreises kennzeichnen möchten, ist aus der Ordenszeit bitter wenig und aus der Zeit der polnischen Herrschaft fast Nichts im Archive zu Königsberg. Nur ein Band Privilegien der Hauptmannei Reden, um das Jahr 1540 unter Johann de Lusianis*), Palatin von Culm und Hauptmann von Reden begonnen, hat, weil darin auch die Familienpapiere dieses Herrn enthalten waren, den Weg nach seinen Gütern in Altpreußen und von dort in das Königl. Archiv gefunden.

Dagegen erwies sich das wiederhergestellte Graudenzer Stadtarchiv als ganz vorzüglich nutzbar, weil seine Raths-, Advokatial- und Schöppenbücher — abgesehn von den ältern Originalien der Ordensherrschaft — vom Jahre 1480 ab in ziemlich geschlossner

*) Derselbe verstarb 1550. Nachrichten im Graudenzer Archiv ergeben, daß in den Jahren 1546, 1547 Joh. Pionthkovsky Statthalter, Joh. Kytnovsky Burggraf und Joh. Cordo öffentlicher Notar des Woywoden Joh. v. Lusiani gewesen sind.

Folge bis zum September 1772 fortgehn und u. A. zahlreiche Transsumte d. h. genau verglichne Abschriften von Handfesten, Lokationsurkunden, Verleihungen und Entscheidungen der Landesobrigkeit enthalten. Auch einzelne Gerichtsbücher aus Lessen, namentlich zwei Bände aus den Jahren 1597 ff. und 1755, von denen mehrfache Aufschlüsse über Güter und Ortschaften der Lessener Umgegend bis in den ostpreußischen Kreistheil hinein dargeboten wurden, haben dem Verderben noch entrissen werden können. Gänzlich verloren ist nur das Stadtarchiv von Reden, über dessen ehemaliges Vorhandensein einzelne Ausfertigungen Zeugniß ablegen und dessen Vernichtung durch Brand aus einer unter Turznitz erwähnten Urkunde vom Jahre 1769 hervorgeht. An Archivalien der Umgegend sind die in Neuenburg und Schwetz aufgefundenen städtischen Judizialbücher, sowie die im Danziger Archiv vorhandnen Briefe von den Hauptleuten und Städten des Kreises und ein dem achtzehnten Jahrhunderte angehöriger Band „Verhandlungen der kleinen Städte", welcher in Marienburg asservirt wird, ebenfalls benutzt. Das vormalige polnische Landesarchiv befand sich in Thorn, ist aber dort in der letzten Belagerung durch die Schweden mit dem Rathhause in Feuer aufgegangen. Ob nach dem im Jahre 1708 gefaßten Beschlusse die Landtagsakten auch zu den einzelnen Grodbüchern kopirt worden sind, hat nicht festgestellt werden können, da sich deren leider keine aus dem Kreise Graudenz erhalten haben.

Eine sehr wichtige Quelle für die kirchlichen Angelegenheiten und auch für die allgemeine Beschaffenheit des Kreises eröffnete sich an dem gegenwärtigen Sitze des Bischofs von Culm zu Pelplin, nachdem die in den Dekanatsarchiven zu Graudenz, Lessen und Reden vorhandnen Nachrichten erschöpft waren. Von Zeit zu Zeit pflegten nämlich die Bischöfe sich durch Visitatoren von dem Zustande der Kirchen ihrer Diöcese Ueberzeugung zu verschaffen. Die älteste und umfangsreichste Visitations-Verhandlung, welche in Pelplin über das Culmerland vorhanden ist, hat den Kustos der Kathedrale zu Culm, Johann Ludwig Strzész, zum Verfasser, ist im Auftrage des Bischofs Andreas Olszowski innerhalb der 5 Jahre von 1667 bis 1672 aufgenommen und enthält neben allen durch Augenzeugen oder Urkunden irgend feststellbaren Nachrichten aus der Vergangenheit ein getreues Bild des von dem Revisor selbst vorgefundenen Zustandes der Verwüstung, wie er durch die vor kurzem beendeten Schwedenkriege herbeigeführt war.

Aehnlich, wie die Bischöfe, pflegten auch die Könige von Polen alle Besitzthümer, Zubehörungen und Verhältnisse der einzelnen Hauptmanneien einer Besichtigung (Lustration) zu verschiednen Zeiträumen unterwerfen zu lassen. Derartige Lustrations-Verhandlungen sind nur dreifach und zwar aus dem Jahre 1664 über das Schloß Graudenz nebst Zubehör im städtischen Archive zu Graudenz, aus dem Jahre 1686 über das Schloß zu Roggenhausen in der Registratur der Königl. Regierung zu Marienwerder und aus dem Jahre 1765 über die Starosteien Reden, Engelsburg und Graudenz in derselben Regierungsregistratur zu ermitteln gewesen. Wichtig für die Steuerfrage im Polnischen Kreistheile war außerdem das in der letztern vorhandene Accisetableau aus dem Jahre 1682, welches den Betrag der Steuer-Einheit enthält, die um jene Zeit festgestellt war. Endlich fand sich in der Regierungs-Registratur auch eine Jahresrechnung des churfürstlichen Amts Riesenburg vor, welche 1607 vom Hauptmann Jacob Birchan und dem Amtsschreiber Christoff Herold gelegt worden ist und sich über die damals herzoglich preußische Enklav des Kreises verbreitet.

Was die unter Graudenz mitgetheilten Nachrichten über das ehemalige Jesuiterkollegium, jetzt Lehrerseminar daselbst, betrifft, so sind dieselben dem in dem letztern aufgefundenen handschriftlichen Nachlasse der Jesuiten entlehnt, zu welchem drei Manuskripte unter der Bezeichnung historia Collegii Graudentini Soc. Jes. (Geschichte des Jesuiter-Collegiums zu Graudenz) resignationes rectorum officii (Amtsniederlegungen der Rektoren) und jura collegii Graudentini Soc. Jes. (Rechte und Gerechtigkeiten des Graudenzer Jesuitenkollegiums) sowie eine Menge von Originalpapieren gehören.

Ueber Bau und Beschaffenheit der Festung gewährten die Akten der Fortifikation daselbst, über anderweite Resultate der preußischen Besitzergreifung alte Akten der Magisträte Graudenz, Lessen und Reden und das Hypothekenarchiv des Kreisgerichts zu Graudenz Aufschluß. Unter den gedruckten Quellen ist endlich die hervorragendste ein aus den fleißigen Sammlungen des vormaligen Kreislandraths Brauns hervorgegan-

genes Werk zu erwähnen, das unter dem Titel „Ortsnamen des Culmerlandes“ 1853 in Wien gedruckt und verlegt und dieserhalb 10 Jahre in der Gegend, für welche es geschrieben, unbekannt gewesen ist.

Es konnte nicht ausbleiben, daß bei der Umschau nach allen Richtungen hin, von den hierin mitgetheilten Besitzurkunden, fast ohne Ausnahme mehrere Transsumte, Ausfertigungen und Abschriften vorgefunden wurden, die in verschiednen Orten und zu verschiednen Zeiten davon gefertigt sind. Dieser Umstand ist benutzt, um genaue Vergleichung vorzunehmen und möglichst sorgfältige Redaktion herbeizuführen.

Soweit die vorhandnen Quellen zweifellos das Entstehen der einzelnen Kreisortschaften in die polnische Zeit verlegen, sind die Namen der Orte latein vorgedruckt, wo dies nur wahrscheinlich ist, sind dieselben mit einem Stern(*) versehen. Orte mit Kirchen haben ein †, eingegangene Kirchen oder Kapellen ein ♂ neben sich, die Ortsnamen der Ritterzeit sind sämmtlich gothisch gedruckt, hinter ihnen folgen die polonisirten Aenderungen. Da die vom Erzpriester Joh. Friedrich Goldbeck zu Schaken im Jahre 1789 aus amtlichen Mittheilungen herausgegebene Topographie Westpreußens (zweiter Theil der vollständigen Topographie des Königr. Preußen) amtlichen Glauben hat, sind schließlich bei jeder Ortschaft auch seine Nachrichten hinzugefügt, wiewohl dieselben sich z. B. bei der Ortschaft Kgl. Dombrowken als unzuverlässig erwiesen haben.

Geschichte

der

einzelnen Ortschaften des Kreises.

Altheide, alte heyde, Stary Bor, zum Bezirk Engelsburg gehörig, unter den deutschen Rittern kultivirt, wurde im Jahre 1664 als „vormalige Feldfläche unter der alten Heyde“ dem Müller Duchnau in Marusch verkauft (vergl. Marusch) und tritt erst im verflossnen Jahrhundert, nachweisbar 1732, als Ortschaft auf. Eine Visitations-Urkunde der Kirche zu Okonin nennt dieselbe 1743 Stary Bor. Die Preußische Herrschaft fand Altheide im zeitemphyteutischen Besitze vor. Der betr. Kontrakt, von der Gräfin Hedwig Theresia von Lubraniec Dąbska, Woywodin von Sieradien, Starostin von Engelsburg unterm 1. August 1766 ausgestellt und vom Könige Stanislaus August am 11. März 1767 bestätigt, ergiebt, daß Altheide damals aus 1 Hufe 15½ Morgen bestand, weil einer der Zeitpächter sich zum Dorf Pastwisk geschlagen hatte und daß dieses Areal an zwei Besitzer ausgethan war, die sich unter Kabylonken fügen wollten. Der Kontrakt war auf 40 Jahre geschlossen (siehe Kabelunken). Goldbeck nennt Altheide eine Königl. Neusasserei d. h. eine Anlage der Neuzeit, von 2 Feuerstellen.

Altvorwerk, Folwark, Stary Folwark, zum Bezirk Engelsburg gehörig, bildete zur Ritterzeit einen Bestandtheil des Dorfes Nuwedorf, (Neudorf) über welches zwei in ihrer Art einzige Verleihungen auf Lebenszeit aus den Jahren 1423 und 1448 erhalten sind (siehe Mühle Neudorf unter Königl. Neumühle).

Als selbstständige Ortschaft wird Altvorwerk in den über die Visitation der Kirche zu Okonin aufgenommenen Verhandlungen zuerst im Jahre 1743 unter der Bezeichnung „Folwark“ und sodann im Jahre 1787 unter der Bezeichnung „Stary Folwark“ erwähnt. Es findet hierdurch die Ortsbezeichnung genügende Erklärung; daß Altvorwerk dereinst ein Außenhof des Haupthauses Engelsburg gewesen, wird weder durch Ordensrezesse noch durch spätere Register unterstützt. Nachdem die Ortschaft Neudorf im Laufe der Zeit verschwunden war, lag ihr Grund und Boden wüst, bis im Anfange des verflossenen Jahrhunderts sich eingewanderte Deutsche fanden, denen der Starost „zur Verbesserung seiner Einkünfte“ das wüste Territorium in Zeitpacht verlieh.

Die einzige derartige Urkunde, welche über diese Ortschaft vorhanden, rührt vom Starosten Joh. Albr. Otto Grafen von Keyserling her und datirt vom 24. Juni 1771.*)

Sie verlängert auf Ersuchen des Schulzen Johann Pick und der Geschwornen Peter Moga und Martin Kirstein den bisherigen emphyteutischen Besitz des aus 12 Hufen und einem Mitweiderecht in dem noch Skarszewo zu belegenen Bruche bestehenden Dorfs auf fernere 36 Jahre, bestimmt, daß die Zeitpächter von jeder Hufe jährlich 40 fl. baar, 4 Hühner und eine Mandel Eier zu Martini und zwar Alle für Einen und Einer für Alle zu geben hatten und daß außerdem an Scharwerk von jeder Hufe 3 herrschaftl. Morgen gepflügt, 1 Tag mit der Sense und 1 Tag mit der Harke gearbeitet werden mußten, Alles bei eigner Kost des Verpflichteten. Auf Verlangen war ferner Holz und sonstiges Baumaterial zur Errichtung neuer und Verbesserung alter Schloßgebäude anzufahren und das herrschaftliche Getreide Behufs dessen Verschiffung nach den Ladeplätzen an die Weichsel zu schaffen. Zu andern beschwerlichen Diensten, z. B. zum Richten von Gebäuden, zum Fischen für die Herrschaft waren die Bewohner von Altvorwerk nicht heranzuziehen. Ihren Berechtigungen reihte sich fast überall eine entsprechende Ver-

*) Eine Uebersetzung aus dem Polnischen befindet sich in dem 1. Bande der Hypth.-A. Altvorwerk Nro. 3. Wegen der überschwenglichen Fassung dieses Schriftstücks ist hier nur ein Auszug gegeben.

pflichtung an. So versprach der Starost ihnen seine Protektion, aber sie hatten die Grenzmarken zu erhalten und Behufs Besoldung eines Schloßwächters pro Hufe einen Gulden zu zahlen. Die Dorfsbewohner durften zum Hausgebrauche und zur Erndte von Margarethe (13. Juli) bis Michael (29. September) Bier brauen, erhielten auch für das Scharwerk jährlich eine Tonne Bier, durften aber bei Strafe das sonst nöthige Getränk nirgendwo anders hernehmen, als aus dem Schlosse. Jeder Zeitpächter konnte sein Pachtrecht mit Genehmhaltung des Schlosses, d. h. nachdem die Zahlung von vierzig Gulden Gottespfennig pro Hufe Seitens des neuen Acquirenten übernommen war, weiter begeben; solchen Pächtern, welche durch Unglücksfälle von ihrer Pachtung vertrieben worden, war deren Wiederbesitznahme offen gehalten, falls sie mit den Nachbarn sich abzufinden vermochten, welche inzwischen den Pachtzins vorzuschießen verpflichtet gewesen waren. Altvorwerk erhielt ferner zu der Dezemfreiheit, welche eintrat, weil das Dorf auf dem Fundo der Starostei errichtet war, auch freie Religionsübung nach den Grundsätzen der evangl. Kirche und das Recht zur Haltung eines eigenen Schulmeisters gewährleistet, doch mußten an den kath. Pfarrer zu Okonin von Taufe und Aufgebot 1 Tympf (6 Sgr.), vom Begräbnisse einer alten Person 3 Tympfe und ein Sechser (20 Sgr.), von demjenigen einer jungen Person die Hälfte und an Kalende von jeder Hufe 2 Sechser (4 Sgr.) gegeben werden. Endlich war den Zeitpächtern das Recht beigelegt, sich aus ihrer Mitte den Schulzen selbst zu wählen, der bei den gewöhnlichen Dorfshändeln zugleich der Richter erster Instanz war. Von seiner Enscheidung konnte an das Schloßbauerngericht appellirt werden, welches der Anwalt des Starosten an jedem ersten Tage im Monate abhielt. Hiernächst stand Berufung an den Starosten selber offen. In Kriminalsachen hatte aber der Dorfsrichter keine Jurisdiktion, Verbrechen waren lediglich dem Starosten anzuzeigen, der sie dann dem Stadtgerichte Graudenz zur Aburtelung überwies.

Nach Goldbeck zählte Altvorwerk um das Jahr 1789: 7 Feuerstellen.

Annaberg, im Bezirk Roggenhausen, ist auf dem Grunde eines vormals hier belegnen Guts Damrow (siehe adl. Dombrowken und Ritzwalde) und auf der spätern Feldmark des Vorwerks Grutta, welche 115 Hufen 17 Morgen 56 Ruthen magdeb. umfassend unterm 19. November 1784 von der Domainen=Kammer an Johann Gottlob Müller vererbpachtet war, (siehe Grutta) in der Zeit vom Jahre 1787 bis 1793 durch den Amtmann Müller angelegt und nach dessen im Jahre 1793 verstorbner Ehefrau Anna Sophie geb. von Osten benannt. Die Abzweigung als selbstständiges Besitzthum ist von der Königl. Regierung am 17. Januar 1824 bewilligt.

Nachdem Joh. Gottl. Müller am 26. Oktober 1811 verstorben war, theilten seine Söhne durch Vertrag vom 8. November 1816 den väterlichen Besitz, wobei Annaberg mit einer Fläche von 41 Hufen 27 Morgen 158 []Ruthen magdeb. an Ludwig August Müller fiel, der dafür 12,000 Thlr. zahlte und von dem auf dem Gesammtvorwerk Grutta ruhenden Kanon von 700 Thlr. die Summe von 200 Thlr. übernahm.

Durch den Kontrakt vom 19. November 1784 war dem Erbpächter die Verpflichtung auferlegt, sechszehn ihm zu überweisende Familien mit den erforderlichen Wohn= und Wirthschaftsgebäuden zu versehen. Dieserhalb und wegen der Größe des übertragenen Besitzes trat die Domainen=Kammer an den Erbpächter auch alle von den Dorfschaften Grutta, Slup und Dombrowken der Oberherrschaft zu leistenden Scharwerksdienste gegen die festgestellte an die Kammer zahlbare Dienstentschädigung ab. Bei der vorgedachten Theilung wurden dem Vorwerke Annaberg die Scharwerksleistungen der Dorfbewohner von Dombrowken zugetheilt. Es waren a, an Spanndiensten: 27 Morgen oder Tage zu pflügen und 18 Tage Mist zu fahren; b, an Handdiensten: 45 Tage mit der Sense, 57 Tage mit der Sichel und 45 Tage mit der Harke zu arbeiten, wofür und zwar für den Spanndienst 12 Groschen (4 Sgr.) pro Tag, für den Handdienst 6 Groschen (2 Sgr.) pro Tag, zusammen also 15 Thlr. 24 Sgr. an die Kammer als Entschädigung gezahlt wurden.

Im Jahre 1862 ist Annaberg für 51,579 Thlr. erstanden.

Antoniewo, Vorwerk, nach Goldbeck: Waldhaus von Sallno. (siehe Sallno.)

Babken, Babicke, Babki, in dem Pomesanischen Kreistheile belegen, ursprünglich mit Thiemau vereint, als dieses Gut noch vor dem Jahre 1255 mit einer 100 Hufen culm. umfassenden Fläche und 6 Hufen am Plowenczer-See von dem Orden an den tapfern Theodrich, genannt Ganshorn, verliehen wurde. Nachdem durch gütliche Einigung mit dem Orden in dem obengedachten Jahre das Drittel von Pomesanien, worin Marienwerder liegt und hiermit auch Thiemau bischöflich geworden, gab Bischof Heinrich von Marienwerder und dessen Kapitel im Jahre 1289 an Thilo Ganshorn, den Sohn des Theodrich, eine neue Urkunde an Stelle der verloren gegangenen alten, worin statt der am Plowenczer-See belegenen sechs Hufen 10 andre, mit dem Gutslande zusammenliegende, verliehen waren. (Siehe Thiemau.) Wie lange diese Ritterfamilie im Besitze gewesen und wann Babken entstanden ist, darüber fehlen die Nachrichten. Im Jahre 1526 verkaufte aber der Bischof Erhard Queis die dem oberherrlichen bischöflichen Stuhl wieder zugefallenen, wüsten Güter Thiemau und Babicke an die Edelleute Andreas Lenski und Stephan Bogurski für 1100 Mark ger. Pr. Münze, worauf Babken unter den Grenzen von Gottschalk 1534 erwähnt wird. (s. d.) Bogurski wird später als Besitzer von Thiemau aufgeführt, Babken scheint also durch Theilung auf Lenski übergegangen zu sein. Im Jahre 1594 befanden sich die Besitzer beider Güter im Streite wegen der Größe derselben. Beide Besitzer behaupteten Defekte an der Hufenzahl ohne das ihnen zustehende Quantum angeben, geschweige nachweisen zu können, so daß die richterliche Entscheidung nur den faktischen Besitz bestätigen konnte. Da unbegreiflicher Weise die nähere Bezeichnung dieses faktischen Besitzes unterblieb, wird der Streit über die Größenverhältnisse von Thiemau und Babken darauf im Anfange des 17. Jahrhunderts wieder angetroffen. Besitzerin war die Wwe. des Lorenz Stuczki. Es wurde ein alter Steig zwischen den Sümpfen (meatus antiquus, qui medio paludum interfuit) als die Grenzlinie der gedachten Güter bezeichnet, doch konnte in der Sache selbst eine Aenderung des ersten Dekrets in der spätern um das Jahr 1647 ergangenen Entscheidung nicht erzielt werden. Auch diesmal wurden indessen die faktischen Grenzlinien nicht näher angegeben. Die Kirchenvisitation des Domherrn Strzèsz von Culm erstreckte sich 1667 bis Leistenau und besagt, daß Babki Erbgut der edlen von Babski sei. Das im Graudenzer Archiv vorhandne Testament des Bürgermeisters Thomas Rietze alias Ribitzki zu Graudenz vom 31. August 1629 führt unter den Aktivis eine Forderung von 42 fl. auf, welche Michael Babski „zu Babki im Fürstenthum" Inhalts seiner Handschrift von 1625 an Rietze verschuldete. Im Lessner Judizialbuche kommt 1620 ein A n t h e i l s besitzer Michael Babski vor. Es ergiebt sich hieraus, daß Babken zu dieser Zeit, wenngleich im Herzogthum belegen, in polnischer Weise bewirthschaftet, d. h. zersplittert war und daß die Antheilsbesitzer der polnischen Sitte huldigten, ihre eigentlichen Namen unter der Bezeichnung „Herrn von Babken" (Babski) verschwinden zu lassen. Wie der Obristwachtmeister der Krone Polen, Otto Friedrich von Bollschwing, Erbherr auf Heinrichau, Peterwitz u. s. w. in den Besitz des Guts gekommen, ist nicht bekannt. Von ihm wurde dasselbe unterm 25. September 1734 an den Reichsburggrafen und Grafen zu Dohna*) für 14000 Gulden verkauft. Babken ward hierdurch Bestandtheil des Leistenau'schen Güterkomplexus, der sich auf Alexander Ferdinand Grafen zu Dohna Leistenau Cranzien, auf die Prinzessin Friederike Charlotte Antoinette Amalie von Hollstein, auf Friedrich Alexander Burggrafen und Grafen zu Dohna Schlobitten vererbte und im Jahre 1777 von Otto Ernst Grafen und Kammerherrn von Keyserling und dessen Gemahlin Helena, geb. von Gibsone angekauft wurde, nachdem zuvor die Agnaten des Wartenbergschen Majorats, welches während des Gräflich Dohnaschen Besitzes auch auf diesen Gütern ruhte, ihre Zustimmung erklärt hatten.

Die Größe von Babken betrug nach den hypothekarischen Nachrichten (1777) 28 Hufen, die Zahl der vorhandenen Feuerstellen giebt Goldbeck auf 10 an.

Mit dem Groß Leistenauer Gütercomplexus blieb Babken bis 1840 vereinigt, in welchem Jahre dasselbe nebst dem Vorwerke Wurzelsdorf (siehe Gottschalk) für 21000 Thlr.

*) Derselbe war Erbherr der Standesherrschaft Wartenberg, Pralin und Goschitz (in Schlesien), wie auch von Schlobitten, Schlodien, Reichertswalde, Mohrungen und Carwinden (in Preußen.)

abverkauft und somit wieder ein für sich bestehendes Gut wurde. Die Aufnahme desselben in die Matrikel der zur Theilnahme an den ständischen Rechten des ersten Standes im Königreich Preußen befähigenden Güter erfolgte durch Königl. Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1842.

Bialoblott, (Gr. und Kl.) **Belblat, Beleblot, Bewelau** (gr. u. cleyn) Bialoblotti, Bialoblottki, im Bezirk Reden belegen.

Der Namen des Orts, von biale bloto (Weißschmutz) herrührend, weist auf polnischen also vorritterlichen Ursprung hin und ist im Uebrigen unerklärbar.*) Unter den Ortschaften, welche die Urkunde Conrads von Masovien im Jahre 1222 dem Bischof Christian verleiht, befindet sich keine Reminiscenz. Das Privilegium dieser Güter hat nicht aufgefunden werden können. Ein allem Anscheine nach bald nach 1386 angelegtes Ordens-Dienstbuch des Culmerlandes führt Belblat unter denjenigen Besitzungen auf, welche sich in den Händen von Polen und Pomezaniern befinden, „denen man nicht für den Schaden steht auf der Reise," d. h. die auf ihre Kosten die bei den Kriegsfahrten des Ordens erlittenen Verluste tragen mußten und noch nicht in die eigentliche cölm. Landtafel übernommen waren. In demselben Dienstbuche werden zwei Besitzer von (Gr.) Belblat: Dieterich und Jokusch benannt, deren Jeder mit 1 Plate d. h. mit Brustharnisch und leichten Waffen dem Orden zu dienen verpflichtet war. Außerdem wird darin auch (Kl.) Belblat als „aus 5 Huben bestehend, die polnisches Recht haben" und von denen „1 Dienst" gethan werden soll, erwähnt.

Die Größe des Guts (Gr.) Beleblót wird darauf in einem Zinsregister aus der Zeit vor 1415 auf 15 Hufen angegeben. Es wurden davon 9 Vierdung gezinst. Das Zinsregister des Gebiets Reden vom Jahre 1438 führt Beleblot gar nicht auf.

Als im Jahre 1414 der Schaden festgestellt wurde, welchen die „erbaren" d. h. adligen Personen des Redner Gebiets im jüngstverflossnen Kriege erlitten, tritt Belblat unter der Bezeichnung: Bewelau auf. Es heißt in den betr. Schadensregistern, daß in Gr. Bewelau 3 Höfe verbrannt, 500 Mark Schaden verursacht und ein Mann erschlagen, in Kl. Bewelau die Höfe des Jokusch und Bartold daselbst verbrannt, dem erstern dadurch 100 Mark, dem letztern 200 Mark Schaden verursacht und drei Menschen weggetrieben und todtgeschlagen seien.

Die Familien der vormaligen Besitzer verzogen unter polnischer Herrschaft über die Weichsel und behielten den Namen des Guts bei. Es finden sich in dem Neuenburger Archiv: 1470 der Name des Jacob Bialoblotczki mit folgenden spätern Aenderungen: 1471 J. v. Bieleblot, 1476 Beleblocztzky, 1484 v. Byaleblath und Bialiblatczki. Derselbe besaß das Gut Frantza. 1486 Szander v. Balobloth, 1489 S. v. Byalybloth., als Zeuge beim Rückkauf von Osterwitz. (1505 kommt S. von Byaloblot nach den ältesten Nachrichten des Graudenzer Archivs als Mitältermann der elenden Brüderschaft zu Graudenz in Erwähnung.) 1489 Otto von Beylobloth, Landschöppe im Stargardschen Gebiete, 1546 Simon Byalobloczky als Besitzer von Rinkowken; endlich 1548 ein Christian Bylobloczky, auch Byalo und Byaloblocz erwähnt.

In den Accisetableaus aus polnischer Zeit, welche in der Finanzregistratur der Kgl. Regierung sich befinden und die im Jahre 1682 normirte Einheit des Steuerquanti, Landgüter Simplum, Sympla Poborowa genannt, enthalten, ist solche von Bialobłoty, auf 12 gr. von Białobłotky auf 4 gr. angegeben.

Die Kirchenvisitations-Verhandlungen von Burstinowo erwähnen nur die Namen dieser Güter als zu Burstinowo eingepfarrt.

Nach den Nachrichten der ältesten Hypothekenakten wurde Bialoblotti im achtzehnten Jahrhundert und wahrscheinlich auch schon im siebzehnten von der Familie von Kalkstein Stolinsky besessen. Im Jahre 1718 verkaufte Adam v. Kalkstein Stolinsky dasselbe zusammen mit Bialoblottki für 14000 fl. an seinen Bruder Wladislaus. Zur

---

*) Daß die Polen bei ihren Bezeichnungen starke Ausdrücke liebten, beweisen die Ortsnamen Czystoblott (reiner Schmutz), und Zgniloblott (verfaulter Schmutz) im Straßburger, Babieblott (Weiber-Schmutz) im Culmer und die im letztgedachten, sowie im Thorner Kreise vorkommenden Ortschaften Blotto (Schmutz).

Zeit der Preuß. Besitzergreifung war Kasimir v. Kalkstein Stolinsky Besitzer beider Güter. Die Größe von Bialoblott wurde auf 12 Hufen Acker, 1½ Hufe Wiesewachs, 12 Morgen Birkenwald, 2 Morgen Küchengarten und einen Karauschenteich von ½ Morgen angegeben. Bialoblotki bestand aus 5 Hufen Landes, war aber an 3 Bauern ausgethan, welche jährlich 50 fl. zinsten. Außerdem gehörte dazu ebenfalls ein Wald von 12 Morgen und ein Krug mit 2 Morgen Landes.

Beide Güter wurden darauf durch Vertrag vom 17. Juli 1799 für 81000 fl. Preuß. an Felix v. Karwatt verkauft.

Goldbeck führt Gr. Bialoblott als adl. Dorf und Vorwerk von 8 Feuerstellen, Kl. Bialoblott als adl. Dorf und Vorwerk von 6 Feuerstellen auf.

Bialochower* Güter. Belichow, Belichau, Belchau, Schillingsdorf gr. u. cleyn, Bialochowo

Sapten, Saputten, Szapot, Zapoth, Sapot,
Malękowo, Malunkowo, Malenkowo,
Lysiekątki (Fosswinkel).
Ossakrug (Knobloch).

Dieselben liegen im engern Bezirk von Graudenz, ihr Grund und Boden gehörte bis 1294 zu Pomesanien. Höchst wahrscheinlich ist das heutige Gr. Bialochowo wegen seiner stattlichen Lage auf der Spitze eines hohen durch Urwald und Gewässer unzugänglichen Berges, an dessen Fuße die damals wasserreiche Ossa floß, welche bis zum Jahre 1294 die Landschaften Culm und Pomesanien von einander trennte, frühzeitig zur Wohnstätte heidnischer Edelleute ausersehn und eine heidnische Grenzfestung gewesen. Als Culmerland vom Polenherzog Boleslav Chrobri im Jahre 1015 auf Zeit unterworfen ward, sowie später, als die Nachfolger in der Polenherrschaft mit wechselndem Kriegsglück Culmerland für das Christenthum zu erhalten versuchten, muß Gr. Bialochowo ein wichtiger strategischer Punkt gewesen sein, der wahrscheinlich mit Gewalt der Waffen oder durch Verrath zeitweise in polnischen Besitz gelangte. Der Name ist allem Anscheine nach slavischen Ursprungs*). Als der Orden sich 1237 mit Hülfe des Markgrafen Heinrich von Meißen an Pomesaniens Eroberung machte, fiel nach Dusburg auch eine Feste in der Nähe des Flusses Mockra d. h. Ossa (castrum circa fluvium Mockeram) durch Sturm und Brand in des Ordens Gewalt. Vermuthlich war diese Feste das inzwischen zurückeroberte Bialochowo. Sichere Nachrichten schreiben sich erst seit 1268 her, in welcher Zeit Jones, ein edler Pomesanier, Sohn des Sargin, als Besitzer der Burg Belichow (castrum Belichow, cujusdam nobilis de Pomesania, dicti Jonis, filii Sargini, situm supra Ossam. Dusburg) und Lehnmann des Ordens erwähnt wird und dieser Ort der Schauplatz eines blutigen Kampfes wurde. Ein mächtiges Preußenheer verheerte nämlich das Culmerland und siegte bei Belichow über den wackern Ordensritter Conrad, den Schwaben, aus Elbing und dessen Schaar. Daß Conrad besiegt wurde, ergiebt sich aus dem Fortschreiten der Preußen auf dem jenseitigen Ossaufer. Der spätere Raubzug der Sudauer (1277) ließ Bialochowo unberührt, inzwischen wurde auch dieser Ort dem Culmerlande einverleibt (1294) und erfreute sich der Segnungen eines dauernden Friedens, wodurch die Urbarmachung des Landes begünstigt ward. In dem Maße, in welchem sich die Kultur des Bodens bemächtigte, ergab sich die Nothwendigkeit zur Begründung neuer Ortschaften und es entstand deshalb auch am Fuße des Höhenzugs, auf dem Gr. Bialochowo liegt, eine Besitzung, die sich als deutsche Anlage durch ihren Namen „Schillingsdorf" (später Kl. Bialochowo) kennzeichnet. Der Zeitpunkt ihres Entstehens ist ebenfalls unbekannt, doch steht fest, daß um das Jahr 1324 die Ossabrücke und die Landstraße nach Marienwerder bereits vorhanden waren. (Siehe Mockrau). Der Name Schillingsdorf war um das Jahr 1386 gemeinsame Bezeichnung für Hauptgut und neue Anlage. Nach dem Ordensdienstbuche jener Periode war Schillingsdorf noch nicht in die cölmische

*) vergl. Maroński über die stammverwandschaftlichen und politischen Beziehungen Pommerns und Polens im Festprogramm des Gymnasiums zu Neustadt de 1866. Derselbe leitet den Ortsnamen vom poln: biały, böhm: bily, slowak: bely, bel, oberlausisch: bèly, bewe, niederlausisch: beli, russisch: bily, dalmat: biel, kassub: biely d. h. weiß her.

Landtafel aufgenommen und befand sich in den Händen von „Polen und Pomezaniern, denen man nicht für den Schaden steht auf der Reise", d. h. die Verluste, welche sie auf den Kriegsfahrten des Ordens erlitten, nicht erstattete. Ohne Zweifel existirte damals schon eine Handfeste, welche des Besitzers Rechte und Verbindlichkeiten feststellte. In dem obenerwähnten Dienstbuche wird als Besitzer von Schillingsdorf einschließlich des bereits entstandenen Dorfs Sapten, (Sapot) woselbst magdeburgisches Recht galt, Herr Niclos genannt und dabei bemerkt, daß ihm ein redlicher Dienst mit Hengst und Harnisch und die Verpflichtung oblag, von jeglichem Pfluge 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen zu geben.

Unter den Handfesten des Ordensarchivs zu Königsberg befindet sich nur das erneuerte Privilegium, welches der Hochmeister Paul von Rußdorf im Jahre 1424 zu Marienburg im Beisein des Komthurs Bohemund Brendel von Graudenz dem Niclas von Schillingsdorf über die Güter Schillingsdorf und Belchau*) und zwar zu culmischen und adligen Rechten d. h. mit der Gerichtsbarkeit „beiden Gerichten groß und klein" die sich jedoch nicht auf das dem Hause Graudenz vorbehaltne Gericht über die Landstraße erstreckte, ertheilt hat. Es heißt darin, Niclas und seine Erben sind verpflichtet zu einem Platendienst**) mit Hengst und Harnisch zu allen Geschreien, Heerfahrten, Reisen, Landwehren, wannen wo dicke***) und wohin sie von den Brüdern geheißen werden. Doch wenn sie über die Grenzen des Culmerlandes reisen werden, so sollen sie vor redlichem Schaden geschützet werden und gleich den im Culmischen Lande Gesessenen Kostgeld erhalten. Zum Bekenntniß der Herrschaft sollen sie alle Jahre ein Krampfund Wachs und einen Culmischen Pfennig auf St. Martinstag liefern, dagegen von dem Pflugkorn, welches sie und ihre Leute jährlich an das Haus in Graudenz geliefert haben, befreit und es ihnen erlassen sein.****)

Auch nach dieser Urkunde waren die bei Kriegsfahrten innerhalb des Gebiets erlittenen persönlichen Verluste von der Entschädigung ausgeschlossen. Die Aufstellungen, welche der Orden in der Zeit von 1411 bis 1422 über den dem Lande in den polnischen Streithändeln und Streifzügen zugefügten Schaden machen ließ, um dieselben vorzulegen „als der Friede mit dem Polenkönige gemacht wurde," scheinen hiermit im Widerspruche zu stehen, indem darin erwähnt ist, daß Niclos von Schillingsdorf seine 3 Hengste im Werthe von mehr als 30 Mark und 1 Panzer für 30 Mark verloren habe, seinen Gesammtschaden auf 300 Mark schätze und mit 100 Mark abgefunden sei. Es kann dies eine besondere Vergünstigung gewesen sein, noch wahrscheinlicher aber ist, daß die Schädigung außerhalb der Kriegsfahrt an Ort und Stelle in der Besitzung Statt gefunden habe, wofür die gleichzeitige Anführung in jenem Schaden-Register spricht, daß auch das Dorf Saputten über 50 Mark Schaden erlitten und dafür mit 20 Mark vergnüget ist. Es hat danach der wüste Raubzug der Polen nach der Schlacht bei Tannenberg in der Richtung auf Marienburg sich auch über diese Güter ergossen. Niclos von Schillingsdorf war einer der Vertreter des Ordenslandes, als am 1. Februar 1411 zwischen Heinrich v. Plauen, dem Polenkönige Wladislaus und dem Litthauerherzog Vitold der Friedens- und Eintrachtsvertrag zu Thorn geschlossen ward. Ihm wurde ferner im Jahre 1417 vom Hochmeister Michael Küchmeister zur Anerkennung seiner dem Orden treu geleisteten Dienste der Orlesee verliehen. (Siehe Orle). Endlich unterhandelte Nicolaus von Schillingsdorf auch den Frieden bei Melno (1422) im Namen der Landesstände. Ueber die Betheiligung des Gutsherrn am Eidechsenbunde konstirt Nichts. Als aber durch des Ordens schwaches

*) Schillingsdorf und Belchau bezeichnet genau Gr. und Kl. Bialochowo. Die Bezeichnung Schillingsdorf für die letztgedachte Ortschaft war noch im Jahre 1776 bekannt, wenngleich nicht mehr im Gebrauche.

**) Die Erklärung vom Platendienst liegt in den unmittelbar darauf folgenden Worten, doch war der Harnisch nur ein Brustharnisch.

***) Dick heißt hier: oft.

****) Es ist durch den Schluß des Privilegs die Zusammengehörigkeit desselben mit der voranstehenden Notiz aus dem Ordensdienstbuche de 1386 ff. dargethan. Die Bezeichnung Schillingsdorf im Ordensdienstbuche umfaßt Alles, was im Privilegium Schillingsdorf und Belchau genannt ist.

Regiment, durch Geldmangel und nahrungslose Zeit die Opposition gegen den Orden aller Orten erzeugt wurde und zahllose Tagfahrten namentlich in den um Bialochowo belegnen Städten Graudenz, Reden, Marienwerder und Lessen von Stadt und Land beschickt wurden, konnte der Besitzer dieser Güter sich der Zeitströmung nicht entziehn. Im Jahre 1440 tritt Günther vou Schillingsdorf als einer der Bevollmächtigten der Ritterschaft beim (ordensfeindlichen) Bunde auf.

Die ältesten Nachrichten des Graudenzer Archivs nennen 1481 den erbaren Nicolaus Dyac als Herrn von „Gr. und Kl. Schillingsdorf nebst dem Gute Sapoty," führen aber auch den Schulzen Valentin von Sapthen auf. Die Güter waren damals sehr verschuldet, denn Haycke von Smollang „Pomerellscher Herr und Palatin"*) kaufte dieselben von Dyac für 60 geringe Mark und Uebernahme der darauf haftenden Schulden „die vff yene czeit in das register kommen seyn."**) Von Smollang gestattete dem Verkäufer den achten Theil vom Getreide und Vieh herauszunehmen. Auch einen Prätendenten der Güter, den erbaren Gottschalk, hatte von Smollang abzufinden. Der betreffende Kontrakt datirt von 1482 und enthält die Aufgabe der Erbansprüche des Gottschalk gegen die Verpflichtung des von Smollang, ihn in seinem Brode zu halten bis zu seines Lebens Ende. Derselbe Gottschalk von Schillingsdorf hatte 1459 eine Traft mit Weizen (wahrscheinlich nicht sein Eigenthum) nach Danzig geflößt und Hans Schczinowitz, Hauptmann von Graudenz, den Hauptleuten von Mewe und Neuenburg solches mit der Erwartung bekannt gemacht, daß sie die Traft sicher und ungehindert werden passiren lassen. Sein durch die dermaligen Kriegswirren bedingtes Schreiben ist im Danziger Archiv Schieblade LV.

Im Jahre 1484 werden darauf in den Graudenzer Archivalien Paschke und Günther von Damerau als Besitzer von Schillingsdorf erwähnt, welche dieses Gut in Antheile zerlegen. Paschke zahlte auf seinen Antheil 100 ger. Mark zu; das Getreide in der Scheune wurde mit dem Scheffel getheilt, die schon in der Erde befindliche Wintersaat gehörte beiden.

Im Jahre 1560 figuriren in einer Quittung über mütterliches Erbtheil die Güter „Gr. und Kl. Schillingsdorf zusammen mit dem Gute Malinkowo", welches letztere sonach um diese Zeit entstanden ist.

Aus dem Jahre 1571 ist ein Vertragsbrief zwischen „den von Schillingsdorf" und Max Radowiski erhalten. Unter denen „von Schillingsdorf" waren die Kinder des edl. Albert Bialochowski verstanden, die sich mit dem Max Radowiski, dem Mörder ihres Vaters, vergleichen und von ihm mit 300 fl. à 30 Groschen abfinden lassen. In demselben Jahre fand zwischen den hinterbliebnen Bialochowski's und dem Junker Borowski ein Landstraßengefecht Statt, wobei der letztere verwundet wurde. 1573 wird über die durch Andreas Bialochowski erfolgte Tödtung des Krügers Lucas aus Zapoth vor dem Graudenzer Gerichte verhandelt. 1598 verkauft Johannes Czyganski seinen aus 6 Hufen bestehenden Antheil von Skurgiew (damals Skurgwy) an den Culmer Landschreiber Franz Bialochowski, 1604 überläßt die Wittwe des Culmer Landrichters Franz Bialochowski die Güter Bialochowo und Malunkowo mit allen Unterthanen, Einwohnern, Früchten und Zubehörungen wegen einer Forderung von 3800 fl. poln. an Georg Bialochowski auf neun Jahre in antichretischen Pfandbesitz. Am 5. Mai 1614 wird das Kapital zurückgezahlt und der Zeitkauf kassirt. Bürgermeister Rietze zu Graudenz erwähnt in seinem Testamente vom Jahre 1629 eine Handschrift des Besitzers Jacob Nowowieski (der also um jene Zeit in Neudorf wohnte) von 2600 fl. mit dem Bemerken, daß derselbe seinen übergoldeten Säbel für fernere 79 fl. zum Pfande gegeben habe und bereits wegen dieser Schulden verklagt sei.

Aus Bialochowko befanden sich Schuldverschreibungen des Besitzers Jerzy Bialochowski über zusammen 755 fl. im Besitze des gedachten Gläubigers.

Nachdem die Bialochowski's sich in den Besitz von Skurjew (damals Skurgwy) gesetzt hatten, führten dieselben den Namen Skurgwy = Bialochowski. In dieser

*) Nach den Nachrichten des Neuenburger Archivs war Heintze von Smollangk 1476 Unterkämmerer von Pomerellen.

**) d. h. diejenigen Schulden, welche bis dahin bei dem Landgerichtsbuche zur Anzeige und Eintragung gekommen waren.

Vereinigung fand Strzész bei der Kirchenvisitation von Mockrau 1667 die genannten Güter vor, Bialochowko besaß die Familie Borowski, Sapoty, zwar der Familie Bialochowski gehörig, lag wüst. Das Accistableau vom Jahre 1682 giebt die Einheit des Steuerquanti „Landgüter Simplum, Sympla poborowa" bei Bialochowo I. Antheils, besessen von der Familie Czarlinski, auf 1 Gulden 14 Groschen, bei Bialochowo II. Antheils nebst Bialochowko, welches noch im Besitze der Familie Borowski war, auf 1 Gulden 6 Groschen an. Im Jahre 1720 wird im Lessner Archiv Ignatius Czarlinski als haeres (Erbe) von Sapoty erwähnt. Bei der Regulirung des Hypothekenwesens im Jahre 1776 befand sich die Herrschaft Bialochowo, bestehend aus dem Gute Gr. Bialochowo, dem Dorf und Gute Bialochowko, dem Dorfe und der Schäferei Malenkowo, dem Dorfe nebst Schäferei Zapotty, endlich aber aus dem Bauerndorf Foßwinkel (Lysiekątki) und dem Ossakruge, mißbräuchlich Knoblochkrug genannt, wieder in der Hand eines Besitzers. Die Größe wurde in dem Kataster auf 60—70 Hufen, der Ertrag in Summa auf 1125 Thlr. veranschlagt, indem, wie es in der betr. Anzeige des Katasterbeamten vom 19. November 1776 heißt, das Land „grandigt, sandigt, bergigt, überhaupt unfruchtbar war."*)

Soweit die aktenmäßige Feststellung reichte, hatte im Anfange des 18. Jahrhunderts Paul von Czarlinski Gr. Bialochowo, wobei ein ansehnlicher Obstgarten, ein großer Fichtenwald und ein Karpfenteich, Malenkowo nebst einem ansehnlichen Walde und Zapoty im Besitze. Derselbe hinterließ 2 Söhne, Ignaz und Samuel und eine Tochter Constantia, von denen Ignaz frühzeitig, Samuel, nachdem er sich mit Catharina von Potulicka verheirathet, jedoch ohne Kinder, verstarb. Die Wittwe des letztern vermählte sich darauf 1732 zum zweitenmal mit dem Grafen Paul von Lubraniec Dąbski und übertrug auf diesen das ihr eingeräumte Lebtagsrecht, worauf letzterer sich mit den Erben der Constantia Czarlinska, vermählten von Kaweczinska, in den Jahren 1732 bis 1743 verglich.

Aus dem Vorwerk und Dorf Bialochowko, einem Theile von Bialochowo und dem Dorfe Lysiekątki oder Foßwinkel bestand noch das Erbgut der Familie v. Borowski bis zum Jahre 1738. In dem gedachten Jahre verkaufte Peter von Kosculec Borowski das Erbgut an den Grafen Paul von Lubraniec Dąbski, um seine Schulden bezahlen zu können.**) Bei der Vernehmung des letztern im Jahre 1776 behauptete derselbe, daß er sich im Besitze des aus dem 14. Jahrhundert herstammenden Privilegiums über dieses, vormals Schillingsdorf genannte, Vorwerk befunden, dasselbe indessen in einem Prozesse vorgelegt habe. Die Größe von Bialochowko wurde im Kataster einschließlich der Wiesen, eines Obstgartens und des Kruges auf circa 18 Hufen, der Ertrag auf 226 Thlr. 24 Grsch. 11 Pfg. angegeben. Lysikątki (Foßwinkel) enthielt etwa 21 Hufen, darunter 4 Hufen Wiesenwachs, eine Wassermühle, die Foßwinkler Mühle genannt und einen Krug. Dorf und Vorwerk Lysikątki war an 10 Zinsbauern, vorläufig auf 12 Jahre in Emphyteuse gegen jährlich 49 fl. Pacht ausgethan.

Vom Jahre 1743 ab besaß Graf Paul von Lubraniec Dąbski die Gr. Bialochower Güter als vollberechtigter Besitzer. Sie hatten ihm zusammen 130,000 fl. pr. gekostet. Zu den Gütern gehörten die Gerechtigkeiten des hohen und niedern Gerichts, der Jagd, des Brauens und Branntweinbrennens, auch hatte das Amtsdorf Doszoczyn an den Gutsherrn, jedoch nur nach dessen einseitiger Versicherung, jährlich während der Erndte 19 Sensen und ein Achtel Butter zu liefern, wofür die Bewohner desselben das Recht hatten, über die Wiese der Foßwinkler Mühle zu fahren.

Graf Paul von Lubraniec Dąbski war unter polnischer Herrschaft ergraut, er war als Kastellan von Brzesc in Kujavien polnischer Beamter, besaß des Polenreichs höchsten Orden und sehnte sich nach seinem Vaterlande zurück.

---

*) Was würde dieser Beamte sagen, wenn er die herrliche Besitzung sähe, welche heute den Namen der Bialochower Güter führt?

**) Die qu. Urkunde ist in Bialochowo am 27. Juli 1738 in Anwesenheit des Stanislaus Alexander Jasinski, Landrichters von Plock als Zeugen, aufgenommen, die Eintragung der Urkunde geschah demnächst in Kowalewo.

In der beispiellosen Theilnahme, welche Friedrich II. für die am Abende seines Lebens unblutiger Weise erworbne Provinz hegte, hatte der große König 200,000 Thlr. unter der Bezeichnung „Gnadenschulfonds“ Behufs Begründung von Schulanstalten in Westpreußen bewilligt und dabei genehmigt, daß zu diesem Betrage Güter angekauft würden. Durch Kontrakt vom 26. Oktober 1777 verkaufte Graf Paul von Lubraniec Dąbski die ihm in Preußen zugehörigen Güter, nämlich Ostrowitt, Halbdorf, Dombrowka, Kulmaga, Wessel, Jesewitz im damaligen Stargardter, Kniebau und Baldau im Dirschauschen Distrikt und die Herrschaft Bialochowo an den König von Preußen für 101,000 Thlr in Dukaten. Außerdem wurden um dieselbe Zeit die im Kreise Marienwerder belegnen adl. Weißhöff'schen Güter ebenfalls für den König und zwar gegen ein Kaufgeld von 105,000 Thlr. angekauft. Ohne Zweifel wurde das oben erwähnte Kapital durch diese vom Oberpräsidenten von Domhardt geleiteten Ankäufe sehr günstig zinsbar angelegt. Indessen wurde durch sie der ausgesetzte Betrag um 6000 Thlr. überschritten und es ist von Interesse, die Antwort zu kennen, welche Friedrich II. zugleich mit der Bestätigung des über die Bialochower Güter lautenden Kontrakts dem Herrn von Domhardt auf dessen über den Gesammtankauf „zu eignen Händen“ erstatteten Bericht ertheilte. Er schrieb nämlich:

„Vester Rath, besonders Lieber Getreuer! Da ich aus Eurem Bericht vom 27. 8br. ersehe, daß Ihr die zum Güther Ankauf behufs der dortigen Schulanstalten ausgesetzten 200/m. Thlr. mit 6/m. Thlr. noch übersteigen wollet; so muß Ich Euch darauf zu erkennen geben, wie Mir das gegenwärtig ein bischen embarassiret und ich nicht gleich die 6/m. Thlr. mehr, dazu hergeben kann, denn Ihr müßet nur wissen daß ꝛc.*) und darum embarassiren Mich jetzt die von Euch mehr verlangte 6/m. Thlr. Ich werde indessen sehen, ob es auf künftiges Frühjahr angehen wird und ob Ich solche alsdann geben kann.

Ich bin übrigens Euer gnädiger König

Potsdam den 2. November 1777. Friedrich.“

Die Gr. Bialochower Güter wurden darauf durch Erbpachtsverschreibung vom 10. November 1800, vom Könige bestätigt am 16. Mai 1801, an den Major Bernhard Heinrich von Klinggräf gegen ein Einkaufsgeld von 5797 Thlr. 56 Grsch. und einen jährlichen Kanon von 2095 Thlr. 86 Grsch. 16¼ Pf. ausgegeben. Aus der Erbpacht ist bekanntlich durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 Eigenthum geworden.

Während der von Friedrich II. und seinen Nachfolgern auf der Ebne von Mockrau längere Zeit hindurch abgehaltenen Revüen pflegte im Herrenhause zu Gr. Bialochowo das Königl. Hauptquartier zu sein, welches dereinst auch die Königin Louise bewohnt hat. Dieserhalb und weil in der Nacht zum 29. Januar 1807 in den herrschaftlichen Gebäuden zu Gr. Bialochowo eine äußerst interessante Attake in Scene ging, welche die Belagerung der Festung Graudenz auf kurze Zeit unterbrach und an andrer Stelle besprochen werden soll, erscheint es geboten, noch dasjenige mitzutheilen, was das Archiv des hiesigen Rent=Amts über die Beschaffenheit des herrschaftlichen Wohnhauses zu Gr. Bialochowo enthält.

Das im Jahre 1800 vorhandne, äußerst baufällige Wohnhaus, war 73 Fuß lang, 39 Fuß breit, 11 Fuß hoch von Schurzwerk mit Holzwänden und unter Pfannendach erbaut. Es hatte in der Mitte des Hauses eine Treppe von 4 Stufen, die auf ein Podest führte. Der Eingang in das Haus geschah durch eine Flügelthür, rechts führte im Innern eine Flügelthür nach einer großen Stube mit 2 Fenstern nach der vordern Front und 2 Fenstern im Giebel. Aus dieser ging eine Thür an der Giebelseite nach einer großen, nach der hintern Front zu belegnen Kammer, ehemals Kapelle, worin ein Fenster im Giebel, eins nach dem Hofe. Von hier war links der Zugang nach einer kleinen Stube für den Wirthschafter mit einem Fenster nach dem Hofe. Auf der linken Seite des Hauses befand sich eine Stube mit 2 Fenstern, daran eine Kammer, aus welcher eine Thür in eine nach dem Hofe belegene einfenstrige Stube führte. Im hin=

*) Die uns vorliegende beglaubigte Kopie hat hier eine, offenbar vom Staatswohl diktirte, möglicherweise die Kosten des sich vorbereitenden bairischen Erbfolgekriegs betreffende, Lücke. Der ganze Brief ist ein schöner Beweis großherzigen Königl. Vertrauens.

tern Hausflur war eine Kammer, Garderobe genannt, belegen. In einem Anbau befanden sich Gesindestube und Küche.

Seit dem 1. Juni 1800 steht das noch heute vorhandne Wohnhaus, massiv, mit 2 gemauerten Schornsteinen, 7 Fenstern Front, 2 Hausthüren, nach der Gartenseite 9 Fenstern, deren eins zugleich als Thür aus dem Saal in den Garten führte. Die ursprüngliche Anlage schuf in den untern Räumen 8 Stuben, 1 Kammer, 1 Speisekammer und eine große Küche, unter dem Dache 3 Stuben und 6 Kammern.

Nach Goldbecks Topographie endlich bestand 1789 das adl. emphyteutische Dorf und Vorwerk Gr. Bialochowo aus 19 Feuerstellen und einer Roßmühle, Kl. Bialochowo aus 8 Feuerstellen, Sapot aus 6, Malenkowo aus 3. Ossakrug, adl. Krug zu Gr. Bialochowo gehörig, wird als aus 2 Feuerstellen bestehend angegeben.

Bialek, im Bezirke Roggenhausen belegen, ist ein ehem. Bestandtheil der Domaine daselbst, der zu polnischer Zeit in Emphyteuse ausgethan und durch Verträge vom 5. Mai und 5. Juni 1820 zu Erbpachtsrechten verliehen ist.

Zum erstenmal wird Bialek in den Kirchenvisitations-Verhandlungen von Schönbrück im Jahre 1740 als neu entstandene Ortschaft zu Kl. Schönbrück gehörig, erwähnt.

Es zerfällt in zwei Grundstücke, Bialek 1, 6 Hufen 12 Morgen 80[] Ruthen preuß. umfassend und Bialek 2, 6 Hufen 11 Morgen 65[] Ruthen preuß. umfassend, von deren jedem 50 Thlr. jährlicher Kanon, abzüglich der zur Zeit der Regierung des Herzogthums Warschau eingeführten Podymne von 4 Thlr. 61 Gr. 16 Pf., zu zahlen waren.

Goldbeck führt Bialek als Königl. Dorf von 4 Feuerstellen auf.

Bingsdorf, ist ein in der sog. Eichenparowe des Vorwerks Kl. Bialochowo seit 1817 entstandenes Dorf, dessen Grund und Boden zum Gute Bialochowo gehörte und von dem damaligen Erbpachtsbesitzer Amtsrath Hanisch meistens ohne schriftlichen Kontrakt an 34 Aftererbpachtsbesitzer in Parzellen von $1/2$ bis 3 Morgen und in einer Gesammtfläche von $57 1/2$ Morgen magd. zur Ausrodung und wirthschaftlichen Benutzung gegen 3 Thlr. Kanon, 3 tägiges Handscharwerk bei eigener Kost und 3 Stück von herrschaftlichem Flachs oder Hanf zu spinnendes Garn pro Morgen mit dem Rechte ausgethan worden ist, die an das Dorf grenzenden Bingsberge, von denen dasselbe offenbar seinen Namen entlehnt hat, mit je 1 bis 2 Stück Rindvieh und 3 Schweinen zu behüten. Die Königl. Regierung hat als Obereigenthümerin zu dieser Austhuung unterm 2. Dezember 1820 den Konsens ertheilt.

Bliesen, Blizen. Gr. Bleysze, Bleze, Blise, Blieze, Bleise, Blisne, Blizne, Blizno, im Bezirke Reden belegen. Das Entstehungsprivilegium dieser Ortschaft ist von Meinhard von Querfurt im Jahre 1295 in Reden ertheilt und im Archiv zu Königsberg erhalten. Dasselbe verleiht dem Mirogniwo 34 Hufen zu culmischem Recht, um solche mit Bauern zu besetzen, von 4 Hufen, die zum Schulzendienst bestimmt, muß er mit Hengst und Harnisch dienen, unter den übrigen 30 Hufen ist die zehnte nach dem Gebrauche bei Gründungen frei. Von den Gerichtsbußen erhält der Schulze den dritten Theil. Als Grenzen werden die Güter des Johannes von Bliesen diesseits der Brücke zwischen den beiden Seen, dann die Güter des Redner Schulzen und des Fleischers Tilo zu Reden, endlich die Güter Gabilnau (Jablonowo) angegeben. An Gerechtsamen wurde die Fischerei in dem See Blise jedoch nur zur eigenen Nothdurft und nicht zum Verkaufe eingeräumt. Zeugen dieser Verleihung waren die Ritterbrüder Hartung, Komthur von Reden und Heinrich von Goltbach, außerdem aber auch Thomas Goboling, der Schulze von Reden (siehe Lindenau) Heinrich von Element (Plement), Cunczelin vom Berge und Tylo der Fleischer.

In den Schadenregistern des Ordens vom Jahre 1414 wird darauf Große Bliese unter den Ortschaften aufgeführt, welche im Zeitraume von 1411—1414 von den Polen verbrannt wurden; der Schaden belief sich auf 1400 Mark, sechs Menschen wurden erschlagen, fünf Hufen verwüstet. Die Ungunst der folgenden Zeitverhältnisse zeigte sich auch an dieser Ortschaft; ein Zinsregister von 1435 giebt an, daß von 66 Hufen, die zu Gr. Bleysze gehörten, 46 besetzt, 20 wüst, 8 Hufen zinsfrei waren.

Ein Krug befand sich damals im Dorfe. Nach dem voranstehenden Privilegium war Bliesen nur mit 34 Hufen, der Schulze nur mit 4 Hufen ausgestattet, die Güter des Johannes von Bliesen, von denen das Privilegium spricht, sind also mit einer Landfläche von 32 Hufen beliehen gewesen, von denen ebenfalls 4 Hufen dem Schulzen gehörten. Ein Zinsregister aus der Zeit von 1415 enthält folgende Notiz: Große Blieze hat 28 Huben, der Schulz 8 freie, zinst 17 Mark 20 Scot; desgl. ein Zinsregister von 1438: Große Bleze, 26 Huben, davon der Schulze 8 freie. Summa des Zinses 10 Mark. In dem Zinsregister vom Jahre 1446 endlich wird Gr. Bleysse nur unter den dienstpflichtigen Ortschaften aufgeführt. (Siehe Bliszynken).

Aus der polnischen Zeit bietet das Jahr 1569 die erste Nachricht. Im Transsumt ist eine Verleihungsurkunde erhalten, welche in der Uebersetzung aus dem Lateinischen im Wesentlichen, wie folgt, lautet:

„Sigismund August König von Polen ꝛc. thut kund Allen und Jeden, die daran Interesse, daß Augustinus, der Schulze im Dorfe Gr. Blizne, Culmer Landes, im Distrikt Reden belegen, ihm angezeigt habe, sein von den Königl. Vorfahren erhaltnes (?) Privilegium sei ihm vor einigen Jahren vom Feuer zerstört. Seine Bitte, um Ausfertigung eines neuen Verleihungsbriefes wird gewährt, nachdem die Bestimmungen des frühern festgestellt worden. Es wird also dem Augustinus und seinen Nachkommen von den 34 Hufen, auf denen das Dorf Gr. Blizne begründet worden und die mit deutschem Rechte versehen sind, die aus 8 Hufen bestehende Freischulzerei mit dem Schulzenamte, wie er dieselbe schon lange besessen, sammt dem dritten Strafgroschen von allen nach deutschem Rechte verhängten Bußen erb- und eigenthümlich und auf immerwährende Zeit zugesprochen. Desgleichen hat er das Recht, im See Jezdrne, welcher bei dem Dorfe belegen, für seinen Tisch Fischfang zu treiben, der Regel nach mit Säcken, nur für den Freitag (dieque veneris) auch mit Netzen und Garn*). Hiefür ist Schulze Augustinus gehalten, nach dem Culmer Lehnrecht auf jedesmaliges Auffordern Seitens des Hauptmanns von Reden mit Panzer und Geschoß zu Pferde (armatus lorica cum balista in uno equo) Kriegsfolge zu leisten, zur Burg Reden nach alter Gewohnheit zu Martini jeden Jahres einen Zins zu geben, und Briefe des Hauptmanns im Culmerlande zu bestellen. Im Walde genannt Buk steht dem Augustinus frei, liegendes Holz zu nehmen. Zur hauptmanneilichen Jagd hat derselbe 4 Netze und auch Jagdhunde bereit zu halten (habere oportebit).

Weil Augustinus durch Feuer seine sämmtlichen Gebäude verloren, genehmigt der König, daß derselbe seinem Wunsche gemäß, von den 8 Hufen 2⅓ an seinen Nachbarn Thomas Skup veräußern möge. Auch Skup soll das Recht haben, im Walde Buk liegende Hölzer zu nehmen und im See für seinen Tisch, jedoch nicht zum Verkaufe, Fischfang zu betreiben. Er hat dafür ebenfalls die Pflicht, Briefe der Hauptmannei Reden zu befördern und ist, weil er den dritten Theil der Schulzerei erwirbt, auch für den dritten Theil der Abgaben verantwortlich. Er und seine Nachkommen dürfen Jagdhunde und Netze halten (habere poterint). Was den Krüger und Hakenbüdner des Dorfs betrifft, so zahlt er in jedem Jahre 2 Mark Preuß. Münze zu Martini an das Schloß, wofür er frei hat, Bier zu brauen.

Geg. Lublin beim General-Landtage am 26. Januar 1569."

Im Jahre 1613 hatte Mathias Bialkosz die Freischulzerei von der Wwe. des Vorbesitzers Cielocha erworben und bat den König Sigismund III., obiges Privilegium auch auf ihn auszudehnen, was zu Warschau am 16. Dezember 1613 geschah.

Ein Gleiches that König Stanislaus August durch Urkunde d. d. Warschau den 25. Januar 1766 in Betreff der Gebrüder Michael und Jacob Thomme. Die zuletztgedachte Urkunde wurde den Redner Schöffenbüchern einverleibt und ist, da diese verloren gegangen, nur noch in einer zum völligen Abdruck nicht geeigneten, lückenhaften Kopie vorhanden.

Soweit der Grund und Boden der ehemaligen Gesammtortschaft Bliesen nicht in der oben gedachten Freischulzerei und dem Fundus der demnächst zu behandelnden

*) Es geschah dies offenbar wegen der an diesem Tage nach den Regeln der katholischen Kirche zu beobachtenden Abstinenz von Fleischspeisen.

Ortschaft Bliszynken enthalten war, fand die preußische Herrschaft denselben in emphyteutischem Besitze dienstverpflichteter Bauern vor.

Durch Rezeß vom 23. März 1831 wurden diese emphyteutischen Grundstücke im Umfange von 99 Hufen 19 Morgen 41[] Ruthen magd. an 14 bäuerliche Einsassen unter Erlaß der bisherigen Dienste vom 1. Januar 1831 ab gegen Uebernahme eines Domanialzinses von jährlich 331 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., einschließlich 54 Scheffel 12 Metz. auf Erfordern mit 20 Sgr. pr. Scheffel zu liefernden Roggens, zum freien Eigenthum verliehen. Die Abschreibung des gedachten Areals vom Folio des Domainenamts Reden fand am 15. Juni 1832 Statt.

Goldbeck bezeichnet Bliesen als Königl. Dorf mit 22 Feuerstellen.

Bliszynken, wenige*) Blise, Bleisse der Hoff, kl. Blizne, Blizienko, Bliżienek.. Vorwerk im Bezirke Reden. Ursprünglich war auch diese Besitzung zur Begründung von bäuerlichen Niederlassungen an einen Einzelnen mit den üblichen Berechtigungen und Verpflichtungen ausgethan, wahrscheinlich erhielt dieselbe Johannes, als Meinhard von Querfurt Gr. Bliesen an den Mirogniwo verlieh (siehe Bliesen.) Die älteste Verleihungsurkunde ist nicht mehr vorhanden, die Größe hat 32 Hufen betragen. Als die Verhältnisse der Komthurei Reden eine Ausdehnung der Wirthschaft und die Anlegung von Außenhöfen nothwendig machten, erwarb der Komthur Pezolt von Korwis 1365 von dem erbaren Hans, dem „alten" Schulzen zu der wenigen Blise, dessen Schulzen- und Zinsländereien durch Tausch, indem er ihn in Silnau locirte. (Siehe Sellnowo.)

Vom Jahre 1391 ab findet darauf der Hof zu Blise mit seinem Inventar und Bestande bei den in dem großen Bestallungsbuch des Ordens verewigten Uebergängen der Komthurei Reden auf einen neuen Herrn Erwähnung.

So heißt es im obigen Jahre daselbst:
„Hof zu Blise, wo 59 ziehende Kobbeln**), 56 Kobbelchen von 2 und 3 Jahren, 94 Stück Rindvieh, 49 Schweine (befindlich) und ½ Last Korn auf dem Söller".
ferner 1411 „Hof Blise: 42 Pflugpferde, 34 Haupt Rindvieh und 620 Schafe",
ferner 1434 „Bleysze: 366 Schafe, 80 Lämmer, 29 Ochsen, 94 Kühe ꝛc. 11 Gänse, 24 ziehende Pferde". Sogar Haarsieb, Spaten und Dreifuß sind aufgeschrieben.

Bei der noch in demselben Jahre (Mittwoch nach quasimodogeniti) erfolgenden neuen Uebergabe wird Bleyse als „cleyne" gekennzeichnet, 1449 als „Bleisse der Hoff".

Unter polnischem Regiment war Vorwerk Bliesen in Königl. Besitz. Das Lessner Judizialbuch enthält unterm 4. Mai 1601 die Nachricht, daß der edle Hildebrand Kreicz (Kreuz) als tenutarius die Königl. Güter Gr. und Kl. Blizne besitze. Er war nämlich denunzirt, daß er den Wald Bug (Buk) durch Aushauen der schönsten Hölzer devastire und wurde angewiesen, von dem ihm persönlich allerdings durch Königl. Huld für seinen nothdürftigen Bedarf verliehnen Holzungsrechte an Brenn- und Baumaterial nur nach eingeholter Genehmigung des bestellten Aufsehers, Hofbeamten Samuel Laski, Gebrauch zu machen. Der Wald Bug „in welchem die Mühle Srobacz belegen" gehörte zur Hauptmannei Straßburg. Dies ergiebt eine im vormaligen Jesuiterkollegio zu Graudenz vorhandne Kommissions-Verhandlung vom Jahre 1609, in welcher ein Grenzstreit zwischen Blizne und Blizienko einerseits, Jablonowo (damals den Jesuiten gehörig) und dem Walde Bug andrerseits durch eine von Jablonowo in der Richtung auf die Mühle Srobacz und auf Lopatken führende an jedem der neben ihr stehenden Bäume durch je 4 eingeschlagne Kreuze markirte Grenzlinie regulirt wird.

---

*) d. h. klein, die Gesammtbezeichnung siehe Sellnowo.

**) Siehe Dr. Töppen über die Pferdezucht in Preußen, Altpr. Monatsschrift Bd. IV, Seite 682 ff. Kobbel war der Ausdruck für ein Pferd weiblichen Geschlechts, unter Pflugpferd ist ein Arbeitspferd zu verstehen.

In der Visitations-Verhandlung der Kirche zu Burstinowo vom Jahre 1785 ist das Vorwerk unter dem Namen Blizienek erwähnt. Nachdem die pr. Besitzergreifung Statt gefunden hatte, befahl Friedrich II. am 8. Dezember 1785, dieses Vorwerk an den Meistbietenden auszugeben. Es war damit um jene Zeit der Bliesner See excl. des zur Freischulzerei daselbst gehörigen Theils 1 Hufe 6 Morgen 79 Ruthen magd., ein emphyteutisches Grundstück von 5 Hufen 7 Morgen 61 Ruthen magd., sowie 4 Hufen 28 Morgen 103 Ruthen magd. von einem zweiten emphyteutischen Grundstücke verbunden. Alle diese Zubehörungen blieben von der Lizitation ausgeschlossen, nur die Berechtigung zur Fischerei „in den innerhalb der Grenzen belegnen und zum Vorwerk gehörenden Seen und Gewässern" wurde mit veräußert. Meistbietender war der Bürger Albrecht Krakowski. Ihm wurden durch Erbpachtsvertrag vom 18. März 1786 an Grund und Boden 82 Hufen 15 Morgen 66 Ruthen magd. frei von allen Scharwerks- und Burgdiensten, Kontribution, Horn- und Klauenschoß und Bienenzins, desgleichen frei von Geldbeiträgen zum Festungsbau überlassen. Er erhielt 2 Freijahre zugebilligt und übernahm nach deren Ablauf einen jährlichen Erbzins von 558 Thlr., sowie die Verpflichtung, die Fourage für die Königl. Kavallerie nach dem Kataster von 15 Hufen culm. zu bezahlen, zu Truppenmärschen und Reisen der Mitglieder des Königl. Hauses Vorspann und zu Festungsbauten und Wolfsjagden die nöthigen Arbeiter zu gestellen. Außerdem hatte der Erbpächter, innerhalb dreier Jahre „3 einländische Bauerfamilien jede auf 2 culmischen Hufen ganz auf eigne Kosten zu etabliren". Zum Aufbau der Vorwerksgebäude erhielt derselbe 60 Stück Bauholz aus der Redenschen Forst unentgeltlich, auch wurden ihm während der ersten vier Jahre die von der Dorfschaft Bliesen bisher an das Vorwerk zu leistenden Dienste gegen Bezahlung des anschlagsmäßigen Dienstgeldes von 22 Thlr. überlassen. Zur Sicherung seiner Verpflichtungen bezüglich des Retablissements und des Aufbaus der 3 Bauerhöfe mußte der Erbpächter eine Kaution von 700 Thlr. bestellen. Durch Abzweigungen ist darauf der ursprüngliche Kanon auf 470 Thlr. für das Gut Bliszynken ermäßigt, 88 Thlr. tragen die abgezweigten bäuerlichen Besitzer daselbst.

Von Goldbeck wird Bliszynken als Königl. Dorf, mit Kolonisten, von 12 Feuerstellen aufgeführt.

Blumenau ♂ Blumenau, Blumenaw, Blumau, Blomoff, Blomowo, Blonowo, diese im Bezirk Roggenhausen belegne Ortschaft verlieh der Landmeister Helwich von Goldbach dem Schulzen Heinrich von Redin in einem Umfange von 40 culm. Hufen zur Ansiedelung, (ad locandum) 4 Hufen erhielt der Schulze frei neben dem Schulzenamt und dem üblichen Drittel der Bußen, von den übrigen sollten die Einwohner zinsen und zwar ½ Mark von jeglicher Hufe, desgl. von der Hufe 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Korn, von dem Haken*) aber nur 1 Scheffel Weizen. Eine halbe Hufe, zum Viehwege bestimmt, sollte ebenfalls zinsfrei sein, der Zins vom Kruge zur Hälfte dem Schulzen, zur Hälfte dem Hause verfallen. Auch erhielt die Dorfschaft das Recht, eine Kirche zu bauen, (et per conventum sacerdotem, si placuerit, officiare) und mit einem vom Orden bestätigten Geistlichen zu besetzen. Diese Urkunde ist zu Marienwerder, im Jahre 1301 ausgestellt, unter den Zeugen befindet sich Bruder Elger von Hohenstein, Komthur von Roggenhausen.

Im Jahre 1326 verkaufte Komthur Nicolaus zu Roggenhausen dem Schulzen Johann von Blumenau 7 Joche Acker für 10 Mark.

Im Jahre 1336 verlieh der Hochmeister Dietrich Burggraf von Aldenburg den Einsassen von Blumenau 2 Hufen des Roggenhausener Waldes, um daraus ihre Nothdurft an Brennholz zu entnehmen, gegen eine jährliche Geldabgabe ans Schloß Roggenhausen. Beide Urkunden datiren vom Schlosse zu Roggenhausen. In den Zinsregistern des Hauses daselbst findet sich Blumenaw in den Jahren 1435 und 1442 erwähnt.

---

*) Der Haken, uncus, machte ursprünglich $^{2}/_{3}$ später $^{1}/_{2}$ Hufe aus. Den erstgedachten größern Werth soll ein zu Engelsburg versammelter Komthurenconvent bestimmt haben (tres unci facerent duos mansos), den letztgedachten führt v. Dreger auf. (uncus Hakenhufe, polnische Hufe, gleich 15 Morgen.)

Es heißt darin 1435:

Blumenaw 44 Hufen, der Schulze hat 4, der Pfarrer 4 Hufen frei, 36 sind zinshaft, 1 Krug.

und 1442:

Blumenaw 44 Hufen, 4 der Schulze frei, 4 der Pfarrer, 2 Hufen liegen wüst, 1 Krug.

Die nächstfolgende Nachricht bietet die Kirchenvisitations-Verhandlung des Kanonikus Strzész vom Jahre 1667. Nach derselben war Blumowo, Blomoff vordem Blumau genannt, inzwischen in Königl. Besitz gelangt, zur Oekonomie Roggenhausen gehörig und dermalen dem edlen Casimir a Dembiany Dembinski auf Lebenszeit verliehen, indessen seit längerer Zeit von Grund aus demolirt und durch Feuer zerstört. Die angeblich von den Rittern herrührende Kirche war zwar verschont geblieben, aber nachträglich verfallen, weshalb der Statthalter von Roggenhausen Johann Kostka die Fundamente der Erde gleich gemacht und darauf um das Jahr 1609 eine Kapelle erbaut hatte. Letztre fand Strzész bereits ebenfalls im Verfalle. Auf dem Grunde des verbrannten Pfarrhauses stand ein Krug, die dos der Kirche, die 4 Pfarrhufen, waren noch vorhanden. Ein im ersten Bande der zu Pelplin asservirten Schwetzer Judizialien enthaltner Kontrakt über die Güter Blunow und Wydrzno (Wiedersee) vom 15. Dezember 1667 erweitert die obige Nachricht. Casimir Dembinski und dessen Ehefrau Marianne von Zakrzew gaben darin die obigen Güter als Tenutarien derselben an Paul Nell auf 6 Jahre in Afterzeitpacht aus. Weil im vergangnen Schwedenkriege Alles von Grund aus ruinirt war, konnten dem Pächter nur die vorhandnen Netze und Säcke zum Fischfang übergeben werden. Er erhielt die ganze Fischerei in den Seen, das Recht, für seinen Gebrauch Bier zu brauen und übernahm die Verpflichtung, den vierten Theil des Ertrages (die übliche Quarte) an den Schatz zu zahlen. Sollte er sich nicht halten können, so war ihm erlaubt, all sein Eigenthum weiter zu verkaufen, dagegen war für den Fall eintretender Verlängerung der Pachtzeit auch eine Abgabe von den Gütern vorgesehn. König Casimir bestätigte diesen Kontrakt über seine Königl. Güter am 30. Dezember 1667. Das in der Regierungs-Registratur zu Marienwerder befindliche Accisetableau vom Jahre 1682 führt Blonowo unter den Königl. Pachtungen auf. Es waren davon 1 Gulden 17 Groschen 4½ Pf. Accise zu zahlen.

Nach einer Kirchenvisitations-Verhandlung vom Jahre 1747 ist die ehemalige Pfarrkirche zu Blunowo zu Ehren Johannes des Täufers gebaut gewesen. Die von Kostka erbaute Kapelle war inzwischen vollständig verschwunden, nur der Kirchhof existirte noch, war aber vernachlässigt. Das Dorf befand sich in emphyteutischem Besitze der Familie Prondzynski, die Pfarrhufen nutzte der Gutsherr, nämlich der Besitzer der adl. Schönwalder Güter, zu denen auch Heinrichsfelde, Wiedersee, Blunowo, Schönau und Jankowitz gehörten. Nach langwierigem Prozesse mußte das Kirchenland herausgegeben werden, im Jahre 1754 hatten die Inhaber desselben an die Pfarre Lessen 10 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Hafer an Dezem zu entrichten. Blonowo war damals ganz protestantisch und existirte daselbst die einzige im Lessner Dekanat vorhandne evangelische Schule.

a. **Alt Blumenau.** Die preußische Herrschaft fand Blunowo in zeitemphyteutischem Besitze von Bauern vor, der im Jahre 1790 noch auf fernere 30 Jahre verlängert wurde. Durch Vertrag vom 5. November 1821 erfolgte mit Genehmigung des Ministeriums eine Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn Landrath von Rosenberg Gruszczynski und den Zeitemphyteuten im Sinne des Edikts vom 14. September 1811. Die 16 größern Wirthe von Blunowo Kleinschmidt und Genossen, welche so lange je 2 unvermessne culmische Hufen in Zeitemphyteuse besessen hatten, erhielten innerhalb der nächsten 6 Jahre an deren Stelle je eine culmische Hufe Land in Acker und Wiese bestehend und je einen culmischen Morgen Gartenland zugemessen und lieferten fortan an Stelle des ihnen obliegenden Scharwerks von 13 Tagen Spanndienst mit 2 und 10 Tagen Spanndienst mit 3 Pferden, sowie von 10 Handdiensttagen Jeder 5 Scheffel Roggen jährlich an die Gutsherrschaft. Von den beiden kleinern Wirthen erhielt Papke 1 Hufe culmisch gegen 2⅓ Scheffel Roggenrente und 11 Thlr. 18 Grsch. baaren Zins, Bratz, 1 Hufe 1 Morgen culmisch gegen die gleiche Roggen-

rente und 12 Thlr. baaren Zins. Von dem Zeitpunkte dieser Regulirung ab verloren die Bewohner von Blunowo, welches fortan den Namen Alt Blunowo erhielt, die ihnen während der Zeitemphyteuse zustehenden Ansprüche auf Raff- und Leseholz und sonstige Waldberechtigungen, sowie die freie Weide auf herrschaftlichem Grund und Boden. Die Abschreibung der 18 Hufen 17 Morgen culmisch, aus denen das Dorf Alt Blunowo besteht, vom Folio der Gr. Schönwalder Güter hat am 8. Dezember 1828 Statt gefunden, für den auf den letztern ruhenden Kanon blieb Alt Blunowo mitverhaftet. Durch Regierungs-Reskript vom 25. Oktober 1866 ist der deutsche Name Blumenau wieder hergestellt.

b. Neu Blumenau. Auch das Gut Wiedersee befand sich im zeitemphyteutischen Besitze von Bauern. Um dasselbe frei zu bekommen, schloß der Gutsherr, Landrath von Rosenberg Gruszczynski unter Genehmigung des Ministeriums am 6. November 1821 mit den 18 bäuerlichen Besitzern von Wiedersee, Engel u. Genossen einen Eigenthumsverleihungsvertrag und überwies denselben gegen Aufgabe ihrer bisherigen Grundstücke die von den Wirthen von Alt Blunowo vormals mitbesessnen durch die Auseinandersetzung mit denselben so eben frei gewordenen Ländereien dergestalt, daß auch jedem von ihnen 1 Hufe culmisch Ackerland und Wiese und 1 Morgen Gartenland zugemessen wurde, wogegen dieselben sich ebenfalls verpflichteten, an Stelle der 10 Tage Spanndienst mit 2 Pferden, 10 Tage Spanndienst mit 3 Pferden und 10 Tage Handdienst, Jeder jährlich 5 Scheffel Roggen an die Gutsherrschaft zu liefern und auf jeden Holzungs- und Weideanspruch zu verzichten. Zwei kleinere Besitzer, ursprünglich Halbbauern, erhielten das volle Quantum Land gleich den übrigen, mußten aber die Verpflichtung übernehmen, jährlich je 12 Thlr. an die Gutsherrschaft baar zu erlegen, wobei ihre Rente nur auf 2½ Scheffel Roggen jährlich bemessen wurde. Die Uebersiedelung fand darauf in den nächsten sechs Jahren Statt, die Gutsherrschaft baute sämmtliche Gebäude auf der neuen Dorfslage, versetzte die Gebäude von Wiedersee, soweit sie noch brauchbar, dorthin und gab alle noch erforderlichen Materialien her. Hand- und Spanndienste leisteten die Alt Blunower Bauern zur Hälfte, die baaren Auslagen wurden von den vormaligen Wiederseeer Wirthen nur zu ⅓ getragen, ⅔ trug die Gutsherrschaft. Die Abschreibung der solchergestalt an die ehemaligen Wirthe zu Wiedersee nach Rückkauf eines Hofes von der Gutsherrschaft noch verliehenen 19 Hufen 17 Morgen culmisch vom Folio der Gr. Schönwalder Güter hat am 8. Dezember 1828 Statt gefunden, für den auf den letztern ruhenden Kanon blieb die neue Ortschaft mitverhaftet. Eine Zeit lang führte die neue Kolonie, welche von vorn herein als selbstständige Ortschaft bestand, noch den Namen Wiedersee, wiewohl ihr die Bezeichnung „Neu Blunowo" zugedacht war. Unterm 15. Juli 1833 ist von der Regierung der Ortsnamen Neu Blunowo genehmigt und durch das Amtsblatt pro 33 S. 172 bekannt gemacht worden. Die Bezeichnung Neu Blumenau schreibt sich aus der Regierungs-Verfügung vom 25. Oktober 1866 her.

Goldbeck bezeichnet (Alt) Blunowo als ein adl. Dorf von 26 Feuerstellen.

Bogacz, Bogatsch, im Bezirke Engelsburg belegen, 110 Morgen 13 []Ruthen groß, zu adl. Debenz gehörig, von welchem Gute es durch Rezeß vom 17. April 1828 gegen 35 Thlr. jährliche Rente abgezweigt war, zu dem es aber durch Kontrakt vom 2. Juli 1851 wieder zurückerworben ist, wird in der Kirchenvisitations-Verhandlung von Wewiorken in dem Jahre 1667 bei der Grenzangabe des Pfarrlandes nicht besonders ehrenvoll erwähnt. Es heißt darin, daß Bogacz ein unnützer und unfruchtbarer, meistens mit Strauch und Gestrüpp bewachsener Ort sei. Goldbeck bezeichnet Bogacz als Königl. Neusasserei von 3 Feuerstellen.

Bogdanken* **Bogdansdorf, Bogdanisdorf, Boginsdorf, Bogensdorf, Bogdanki**, zum Bezirk Roggenhausen, in der Ordenszeit zum Bezirk Reden gehörig, würde, weil es im Jahre 1294, als zwischen dem Landmeister Meinhard von Querfurt und dem Bischof Heinrich von Pomesanien die Grenzen des dem letztern verbleibenden Antheils geregelt wurden, hart auf der Grenze des vormals bischöfl. Pomesanischen Kreistheils (siehe Leistenau ꝛc.) liegen blieb, unzweifelhaft erwähnt worden sein, wenn es damals schon existirt hätte. Wahrscheinlich war dieses Gut zu jener Zeit in dem Lande

der unter dem Namen Mandilkowen (Mendritz) vorhandenen Besitzung inbegriffen. Der Zeitpunkt der Entstehung ist nicht ermittelbar. Zuerst erwähnt wird dasselbe in dem Ordensdienstbuche ohne Datum, das allem Anscheine nach bald nach 1386 aufgeschrieben worden ist, unter denjenigen Ortschaften, welche im Besitze von Polen*) und Pomesaniern sich befinden, denen man die auf den Kriegsfahrten des Ordens erlittnen Verluste nicht erstattete. Das Einzige, was über Bogdanisdorff gesagt wird, besteht darin, daß der Besitzer mit der Plate d. h. mit dem Brustharnisch zu dienen hatte, woraus gefolgert werden kann, daß das dazu gehörige Land sich nicht über 10 Hufen erhob. Bogdanisdorf wird darauf fortlaufend unter den Orten aufgeführt, welche dem Orden und insbesondere dem Hause Reden dienstpflichtig waren. Außerdem aber war von diesem Gute ein Pfluggetreide von 4 Scheffel Korn und 4 Scheffel Weizen nach Reden zu liefern, von dem die Besitzer seit dem Jahre 1415 befreit zu sein vorgaben, ohne ihre diesfällige Behauptung nachweisen zu können. In den Schadenbüchern kommt Bogdanken unter der Bezeichnung Boginsdorf vor. Es heißt darin im September 1414: „Austin v. Boginsdorf ward sein Hof verbrannt, 1 Mann erslagen, Summa 1000 Mark. Item seiner Mutter ward verbrannt ihr Hof und Schaden genommen 600 Mark."

Als der Eidechsenbund (jene Vereinigung von Adligen zunächst im Bezirke Reden, welche mit dem Ordensregimente unzufrieden, sich zu wechselseitigem Beistande in allen ihren nothhaftigen Sachen verbunden) aus der ursprünglich im Geheimen geübten Thätigkeit vom Jahre 1435 ab keck in die Oeffentlichkeit hinaustrat, war Hans von Cegenberg (Tzegenberg) Bannerführer des culmischen Landes, wie des immer stärker heranwachsenden Bundes. Derselbe besaß und bewohnte Bogdanken und verlieh dieser seiner Besitzung bis dahin, daß seine Führerschaft auf der Tagfahrt in Thorn am 23. April 1453 erlosch, den Werth einer Centralstelle für die Ritterschaft der Umgegend.

Eine Getreidezinstabelle des Hauses Reden vom Jahre 1445 ergiebt, daß Herr Hans von „Czechenberch" auch Mandel und Pantzersdorf besaß. Mit Bezug auf Bogdanken (Bogdansdorf) enthält jene Tabelle Folgendes:

„Bogdansdorf hat auch Herr Hans. Er wohnt darauf und zinst 4 Scheffel der zwei Getreidesorten. Er spricht, er habe das Gut frei vom Zins gekauft und werde ihn daher sein Verkäufer nicht wirklich frei machen, so werde er ihm den Erbzins einhalten, den er diesem noch geben soll."

Das Graudenzer Archiv enthält die Nachricht über den Zeitpunkt, in welchem die Familie Cegenberg ihre Güter verkaufte. Bogensdorff und, als damit verbundene Güter, „dy Horle (Orle), Pantzersdorf (Prenzlawitz) und Mandele (Mendritz)" verkauften Junker Hans von „Tczegenberge" und der Vormund seiner Kinder, Junker Nicles Nyedzyscheffky an Junker Hans von Tczadel (Hans Sadlenski) im Jahre 1505 „vor 1700 Mark, halb ung. Gold, halb preuß. gewöhnliche Münze zu culm. Recht, frei ohne Boswerniß ytkeyner (irgend einer) Schuld." Der Kaufpreis wurde bezahlt, die Güter wurden vom Käufer „dyrreicht" und „irlanget" nach culm. Recht. Hans von Tczadel hatte zuvor einen Antheil am Gute Renis (Rinsk) besessen und verkaufte diesen ebenfalls 1505 für 264 Mark mit Hof, Vieh und aller Zubehörung an Merten Wytke Weylsdorff**). Die nächste Kunde liefert darauf eine unter den Papieren des vormaligen Jesuitenordens zu Graudenz aufgefundne Urkunde vom Jahre 1639, in welcher Felix Dombrowski sein Gut zu Bogdanken dem Orden wegen einer Schuld von 3124 fl. jure reemtionali, nach der üblichen polnischen Erläuterung „na wiederkauf" also mit dem Vorbehalt des Rückempfangs nach Abtragung der Schuld cedirt. Im Jahre 1671, als an diesen Rückkauf wohl nicht mehr zu denken war, trat der Orden Bogdanken dem Culmer Domkapitel ab. Inzwischen hatte (1667 ff) die Kirchenvisitation des Kanonikus Strzész Statt gefunden, bei welcher Bogdanken als besonderer Gutsantheil von Prenzlawitz, im Besitz der „Bogdanski," (d. h. der Familie von Bog-

---

*) Für die erste Besetzung des Guts Bogdanken mit einem Polen spricht auch der augenscheinlich polnische Name des ersten Besitzers Bogdan (Gottgegeben), nach dem das Gut benannt ist.

**) Die beiden Verträge, deren wesentlicher Inhalt oben mitgetheilt ist, befinden sich im ältesten Judizialbande des Graudenzer Archivs Seite 65v und 66a.

danken) aber als wüst und unbenutzt liegend unter den zur Kirche nach Lessen eingepfarrten Ortschaften erwähnt wird. Das Accistableau vom Jahre 1682 führt Bogdanki unter den im Besitze Adliger befindlichen Gütern auf, so daß um diese Zeit der Besitz des Culmer Domkapitels, wenn er überhaupt angetreten wurde, schon sein Ende erreicht haben muß. Die Einheit des davon zu zahlenden Accisequantums (Sympla poborowa) ist auf 20 Grsch. angegeben. Diese im Ganzen dürftigen Nachrichten über die Geschichte des Guts unter polnischer Herrschaft werden auch durch spätere Visitations-Verhandlungen der Kirche zu Lessen nicht vervollständigt. In einer solchen vom Jahre 1754 sind bei der Angabe daß die „Edelleute" zu Bogdanken 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer an Dezem entrichten, nicht einmal die Namen dieser Edelleute vermerkt. Im Jahre 1762 war ein Antonius Osmanski de bonis villa Bogdanki Generallandbote*) in Lessen. Als Preußen die Herrschaft des Landes antrat, wurde Bogdanken im Kataster mit 20 Hufen angeschlagen, welche, die Garten- und Waldnutzung eingerechnet, 1776 auf 237 Thlr. 86 Grsch. Ertrag angesetzt waren. Der Acker wird dabei als „lehmigt und gebirgig" bezeichnet.

Der Besitzer Xaver von Pawlowski gab die Größe, einschließlich der Wiesen an der Przenslawka und Laschinka, dreier Obst- und Küchengärten, eines Kruges, eines kleinen Waldes und einer Schäferei ebenfalls auf 20 Hufen an und behauptete außer der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, der Jagd und dem Rechte auf Brau- und Brennerei noch eine Fischereigerechtigkeit in dem Lessen'schen See (siehe Lessen) und in den Flüssen Laschinka und Przenslawka.

Ueber die frühern Besitzverhältnisse ging die Auskunft des Besitzers nur bis zum Jahre 1764, in welchem am 14. Mai dieses Gut zusammen mit Mendritz und Prenzlawitz von Cajetan von Rautemberg Garczynski für 110,500 Gulden Preuß. an Ignatz von Pawlowski, den Vater des Xaver, verkauft wurde. Ein Privilegium war nicht mehr vorhanden. Goldbeck bezeichnet Bogdanken als adl. Dorf und Vorwerk von 12 Feuerstellen. Von dem Mendritzer Güterkomplexus ist Bogdanken seit 1837 getrennt, in die Rittergutsmatrikel des Kreises Graudenz und zwar in deren zweite Sektion ist dieses Gut durch Kabinetsordre vom 22. Februar 1840 aufgenommen.

Boguschewo,* Boguschin, Bogusch, Bogisch, Bogeschau, Boguszewo, im Bezirk Reden belegen. Dieses Gut wird unter den Grenzen des im Jahre 1293 neu begründeten Orts Lindenau (siehe diesen) erwähnt und ist wahrscheinlich um dieselbe Zeit von Meinhard von Querfurt zum erstenmal an einen Besitzer ausgethan. Die Bezeichnung „bona Boguschin" giebt zu der Vermuthung Anlaß, daß der erste Besitzer Bogusch geheißen habe, das Primordial-Privilegium ist verloren gegangen. Im Jahre 1391 gehörte nach dem großen Bestallungsbuche des Ordens ein Hof zu „Bogusch" zum Haupthause Reden und war mit einem Hofmanne besetzt, der das Gut mit dem Orden zur Hälfte bewirthschaftete. Es waren nämlich die darauf vorhandenen 39 Stück Rindvieh jung und alt und die 59 Stück Schweine zur Hälfte sein Eigenthum, außerdem befand sich in Bogusch aber auch Inventar, an welches der Hofmann kein Anrecht hatte, so 34 Kobbeln (Stuten), 4 Schweiken (Pferde zur Briefbeförderung bestimmt) u. dergl. Dieser Besitz Seitens des Ordens war nur ein vorübergehender. In dem mehrerwähnten Dienstbuche des culmischen Landes, welches bald nach 1386 angelegt sein muß, heißt es:

„Heinrich Bankaw hat colm. Recht zu Bogusch, aber man steht ihm nicht vor Schaden**); soll thun einen redlichen Dienst und giebt jährlich von jeglichem Pfluge ein Scheffel Weizen, ein Scheffel Roggen (Pflugkorn)."

Nichtsdestoweniger geschieht in den Schadensbüchern vom Jahre 1414 auch des Hofs „zum Bogusch" Erwähnung. Er war in den vorangehenden Kriegsjahren gänzlich verbrannt worden und hatte dadurch auf Höhe von 400 Mark Schaden erlitten. In dem Zinsregister vom Jahre 1435 wird die Größe von „Bogusch" auf 15 Hufen angegeben, welche ganz besetzt waren.

---

*) Der hochklingende Titel entspricht dem der Rheinischen „Gerichtsvollzieher."

**) Bogusch ward darnach ebenfalls zuerst an einen Polen oder Pomesanier ausgegeben.

Inzwischen hatte Heinrich von Bankau Bogusch mit dem Teiche dabei, den See Lynoffz und eine Mühle im Gebiete Reden besessen und gegen dessen Aufgabe vom Hochmeister Paul von Rußdorf im Jahre 1425 das Dorf Horla (siehe Orle) erhalten. Die vorangeschickte Nachricht vom Jahre 1435 läßt vermöge des Worts „besetzt" bereits darauf schließen, daß Boguschewo darauf vom Hochmeister nicht an einen, sondern an mehrere ländliche Besitzer verliehen worden ist und diese Annahme findet in einem Zinsregister vom Jahre 1446 Bestätigung, worin Bogusch nicht mehr unter den dienstpflichtigen Ortschaften, auch nicht unter den Ortschaften erbarer Leute, welche Getreidezins gaben, sondern unter den Dörfern aufgeführt wird, von denen Hufenzins entrichtet werden mußte.

Bogusch „das Dorf" heißt es daselbst „hat 15 Hufen und 15 Mark Zins und 22½ Scheffel Waldhafer."

Dem ältesten Judizial-Bande des Graudenzer Archivs ist (Bl. 8v) zu entnehmen, daß „Bogisch" 1482 der Familie Merkyn gehörte und bei einer Nachlaßtheilung der Wittwe blieb. Im Jahre 1570 findet sich in demselben Archive die Nachricht, daß ein vom Hauptmann Hugo von Damerau beim Vermessen des Zinsgetreides gebrauchtes angeblich zu großes Metzmaß in Starkenberg und „Bogeschau" übermessen und kleiner als das dortige befunden sei. Es hat darnach 1570 in Boguschewo eine Mühle bestanden.

Nach der Visitationsverhandlung des Kanonikus Strzész über die Kirche zu Reden gehörte Boguschewo im Jahre 1667 dem Herrn Sebastian Czapski, welcher auch Melno besaß; nach dem Accistableau vom Jahre 1682 betrug die Einheit des Steuerquanti (Sympla poborowa) von Boguschewo damals 1 Gulden 4 Groschen 9 Pfennig. Aus dem letztern geht ganz unzweifelhaft hervor, daß Boguschewo wiederum ein adliges Gut war. Die ältesten hypothekarischen Nachrichten befinden sich im engen Anschlusse an Obiges. Beguschewo bestand zur Zeit der preußischen Besitzergreifung aus 12 Hufen Acker, circa ⅓ Hufe Birkenwald, einem Kruge und einem Antheile an dem See, Okrongle*) genannt, und war im Anfange des 18. Jahrhunderts zusammen mit adl. Dombrowken im Besitze des Pomerellischen Woywoden Peter Johann von Czapski, der von seinen Söhnen Thomas und Paul beerbt wurde. 1799 besaß die unvermählte Prinzessin Ursula Maria von Radziwill**) sowohl obige Güter als auch Melno, Rywalde, Czeplinken, Linowo mit der Freischulzerei Kubaszczyzna und dem Kruge Popasz, von welcher dieselben durch den am 14. Mai 1799 vor dem Justiz-Magistrat der Königl. Preuß. Haupt- und Residenzstadt Warschau errichteten, am 1. Dezember 1801 konfirmirten Erbzinskontrakt gegen 3333 Thlr. 30 Grsch. jährlichen Kanon an Tobias von Blumberg abgetreten wurden.

Mit dem Melnoer Güterkomplexus blieb Boguschewo bis zum 18. Dezember 1830 vereinigt, an welchem Tage dessen damalige Besitzerin, die Königl. Hauptbank zu Berlin, dieses Gut nebst Dombrowken, Rywalde und Szczuplinken an den Oberamtmann Bertram für 66,000 Thlr. verkaufte.

Von dem hierdurch entstandenen Dombrowker Güterkomplexus ist Boguschewo am 26. April 1835 getrennt, nachdem Heinrich Bertram dasselbe durch Kontrakt vom 19. November 1834 für 24,900 Thlr. erkauft hatte.

In die Rittergutsmatrikel des Kreises Graudenz und zwar in die zweite Sektion derselben wurde Boguschewo als für sich bestehendes Gut durch Kabinets-Ordre vom 22. Februar 1840 aufgenommen.

Borowo, Borowno***) im Bezirk Engelsburg belegen und vormals zur Domaine daselbst gehörig, wurde, weil das Land wüst lag, zur Verbesserung der starosteilichen Einkünfte unter der polnischen Herrschaft an betriebsame Einwanderer in Zeitemphyteuse

*) Dieser See ist von den beiden bei adl. Dombrowken belegnen Seen der nördliche.

**) Paul von Czapski starb 1782, ihn beerbte sein Bruder Thomas, Starost von Reden, der am 26. März 1784 mit Tode abging und seine Tochter Constantia, in erster Ehe mit dem Fürsten von Radziwill, in zweiter Ehe mit dem Grafen von Malachowski vermählt, als einzige Erbin hinterließ. Letztere wurde von ihrer Tochter Ursula Maria Fürstin v. Radziwill beerbt.

***) d. h. Walddorf, Heidedorf.

ausgethan, welche den Ort anlegten, nachdem das darauf angewachsene Holz beseitigt war. Derartige Waldblößen haben mehrfach den Namen Borowo geführt, wie denn in dem ältesten Gerichtsbuche des Graudenzer Archivs schon im Jahre 1505 der vorf. Niclas von Borowo als ein Mitglied der ländlichen Bevölkerung auftritt. Unter den zu Okonin eingepfarrten Ortschaften figurirt in einer Visitations-Verhandlung im Jahre 1743 Borowo zum erstenmal, ein Beweis, daß es um diese Zeit entstanden. 1757 war die Zeitemphyteuse abgelaufen, aber die Bewohner blieben weiter und erhielten von der Preuß. Regierung durch den am 26. September 1778 genehmigten Vertrag vom 7. Juli desselben Jahres diese Besitzung mit einer Grundfläche von 2 Hufen 2 Morgen 163⁷/₁₀ Ruthen magd. zu Erbpachtsrechten gegen den bisherigen Zins von 24 Thlr. und 5 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. Kontribution jährlich und gegen die Verpflichtung, bei Bauten und Reparaturen auf der Burg Engelsburg die gewöhnlichen Dienste, (siehe Altvorwerk) zu den Festungsbauten etwaige Geldzuschüsse zu leisten und Arbeiter zu gestellen, Kriegsvorspann zu geben u. s. w. Auch ward dem Erbpächter das Recht eingeräumt, gegen das zu erlegende Holzeinmiethegeld, Stubben, Sprock und Leseholz aus der Königl. Forst zu beanspruchen.

Zu Borowo gehört ein Antheil an dem ehemaligen Borowo See, welcher von der Regierung unterm 28. März 1837 an die Besitzer von Piasken und Borowo verkauft ist.

Bożepole, Boschpol*), im Bezirk Roggenhausen, ist ein zum adl. Gute Rogath gehöriges Vorwerk, welches einschließlich der nördlichen Hälfte des Kuchnia-Sees 661 Morgen 22 []Ruthen umfaßt. (Siehe Rogath.)

Braunsrode, im Bezirk Reden belegen, ist ein im vierten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts auf dem Grunde der Lopatker Güter und zwar aus den von Deutsch Lopatken bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den Jahren 1827 bis 1832 (siehe Lopatken) eingezogenen, vormals adl., aber an Bauern ausgethanen Ländereien und einigen Aeckern von Haus Lopatken in den Grenzen von Haus Lopatken, Zaskocz, Xionsken, dem Bauerdorfe Dt. Lopatken, der Windmühle und dem Kruge daselbst und den Poln. Lopatker Pfarrländereien neu angelegtes adl. Gut, welches den Namen des vormaligen Kreislandraths und Besitzers der adl. Lopatker Güter, Eduard Brauns**), eines um den Kreis hochverdienten Mannes trägt. Die Abschreibung vom Folio der Lopatker Güter hat durch Verfügung vom 20. Januar 1852, die mit höherer Genehmigung erfolgte Benennung um das Jahr 1835 Statt gefunden. Einer Anerkennung des Guts als Rittergut bedurfte es nicht, weil dasselbe als solches bereits unter dem Namen Deutsch Lopatken (siehe dieses und Lopatken überhaupt) in der Matrikel verzeichnet war.

Brzezin, im Bezirk des Graudenzer Amts belegen, wurde, nachdem es die preuß. Regierung in emphyteutischem Besitze vorgefunden hatte, dessen Beginn in die polnische Herrschaft fällt, aber nicht näher feststellbar ist, durch die unterm 19. August 1803 bestätigten Erbpachtsverträge vom 29. August 1802 an die damaligen Inhaber der daselbst vorhandnen Grundstücke Gottfried Felske, George Kall und Michel Prietz gegen ein mäßiges Einkaufsgeld und eine Getreiderente zu Eigenthum ausgethan. Die Besitzer

---

*) d. h. Gottsfelde.

**) Dem Herrn Brauns, zur Zeit der Herausgabe dieser Zeilen Besitzer der Herrschaft Koslau in Oberschlesien, ist auch die Sammlung der werthvollen Materialien zu danken, die unter der Bezeichnung „Ortsnamen im Culmerlande" erschienen und in der Einleitung erwähnt sind. Er hat dieselben zunächst im Jahre 1847, während er in Königsberg acht Wochen lang als Mitglied einer Kommission beschäftigt war, unter Aufwendung aller ihm freibleibenden Zeit bis tief in die Nächte hinein aus den auf Anweisung des ihm befreundeten Oberpräsidenten durch den Professor Voigt als Director des Archivs ihm persönlich zugestellten Originalien zusammengetragen und durch Spezialforschung, namentlich durch seine große persönliche Bekanntschaft mit der hiesigen Gegend ergänzt und erläutert. Das Interesse für den Kreis Graudenz und das ganze Culmerland hat den Herrn Brauns in seine neue Wohnstätte begleitet. Der Name Braunsrode ist ein Gedenkstein, welcher ihm hier „in seiner zweiten Heimath" errichtet worden.

erhielten die Befugniß, sich während der Erndte den nöthigen Haustrunk an Bier selbst kochen zu dürfen und übernahmen die Verpflichtung, zu den Festungsbauten Hilfe durch gestellte Arbeiter und Geldbeiträge zu leisten, die Abgaben für Vagabunden, Armenanstalten und zur Besoldung der Tabacksfabrikanten zu zahlen, bis auf 2 Meilen Entfernung Leute zum Absammeln der Kienraupen in die Königl. Forsten zu gestellen, sich ordentlicher Wirthschaft zu befleißigen, die Gebäude aus eignen Mitteln in gutem Stande zu erhalten und den mit dem Vorwerke Turznitz im Jahre 1802 über die Waldweide geschlossnen Vergleich aufrecht zu erhalten.

Königl. Buchwalde, im Bezirk Neben belegen, ist ehemaliger Waldgrund. Nachrichten aus der Ordenszeit wie aus der Zeit der polnischen Herrschaft erwähnen des Buchenwaldes, der diese Gegend bedeckte. Die preußische Regierung legte eine Försterei unter dem Namen „Buchwalde“ an, gestattete Ausrodungen auf abgeholzten Flächen und gab dieselben in Zeitpacht aus. Auf diese Weise bildete sich nach und nach eine Ortschaft, deren Regulirung nothwendig ward.

Durch Rezeß vom 14. Februar 1831 wurden 14 Hufen 21 Morgen 172[] Ruthen magd., gegen Lieferung von jährlich 87 Scheffeln 12 Metzen Roggen an die Einsassen Martin Neumann, George Foth, Friedrich und Andreas Marquardt zum Eigenthume überlassen. Am 1. Januar 1840 trat darauf die Aufhebung der Emphyteuse in Betreff der übrigen Grundstücke ein und es wurden 46 Hufen 99[] Ruthen magd. durch Rezeß vom 27. Juli 1840 an die Einsassen Martin Adam und Genossen gegen Uebernahme eines Domainenzinses von 194 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. erb- und eigenthümlich abgetreten, wobei die Erwerber auf die ihnen bisher verstattete freie Waldweide Verzicht leisteten.

Außerdem sind den Besitzern von Königl. Buchwalde noch 10 Parzellen des abgeholzten Forstbelaufs Buchwalde, Reviers Lonkorsz mit überhaupt 433 Morgen 91 []Ruthen pr. gegen 55 Thlr. 11 Sgr. jährlichen Domainenzins und 297 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Einkaufsgeld durch Urkunde vom 27. Juli 1840 überlassen worden, nachdem die Königl. Genehmigung hierzu am 22. Juni 1840 ertheilt worden war. Eine Parzelle von 185 Morgen 143 []Ruthen tauschte hierbei nebst dem Waldwärteretablissement zu Buchwalde der vormalige Krugbesitzer zu Domaine Neben ein, dessen früherer Besitz sodann unter Aufhebung des Kruges zum Domainenvorwerk Neben geschlagen wurde. 1300 Morgen 104 []Ruthen pr. des holzleeren Forstbelaufs Buchwalde sind zufolge Königl. Ermächtigung und auf Grund des dieserhalb am 23. März 1840 erlassnen ministeriellen Reskripts an verschiedne Freischulzen und Lehnmanneibesitzer zu Df. Schwetz, Richnowo, Linowo und Neuhof abgetreten. Das langgestreckte Dorf Königl. Buchwalde hat vom Volksmunde Spezialbezeichnungen bekommen, ein Theil desselben führt z. B. den Namen Seelendorf.

Städtisch Buchwalde, vormals zur Kämmerei der Stadt Neben gehörig, in deren Rechnungen dasselbe 1786 als „Etablissement Buchwalde“ erwähnt wird. Dasselbe wurde in einem Umfange von 5 Hufen 15 Morgen 200 []Ruthen culm. einschließlich 25 Morgen 211 Ruthen culm. Ellerbruch durch den am 8. November 1778 Königlich genehmigten Erbpachtsvertrag vom 3. Oktober 1777 von der gedachten Kämmerei an den Freischulzen Johann Zaabel aus Gollembiewo gegen einen jährlichen Kanon von 16 Thlr. für die culm. Hufe behufs Urbarmachung ausgethan. Der Acquirent verpflichtet sich, in 4 Jahren den Fundus mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden für sich und zwei Einliegerfamilien zu bebauen und erhielt dafür 4jährige Befreiung vom Erbpachtskanon. Unterm 23. Januar 1803 theilte Johann Zaabel dieses Grundstück unter seine 3 Söhne zu gleichen Theilen, so daß jeder 1 Hufe 25 Morgen 66 []Ruthen 10 []Fuß culm. erhielt.

Buk, im Bezirk Neben, der städtischen Kämmerei gehörig, auch Vorwerk Buk genannt, existirte 1786 nur in Größe von 3 Hufen 21 Morgen culm. und war in Zeitpacht für 50 Thlr. jährlich ausgethan. Nach Ablauf der Zinsjahre wurde es an den Meistbietenden lizitirt. Mehrere derartige Kontrakte sind noch vorhanden, so einer in den Hypothek.-Akt. von Buk 1 vom 27. Juli 1804, Königlich genehmigt am 3. Juli 1806, worin obige 3 Hufen 21 Morgen 131 Ruthen culm. nebst den Gebäuden auf 30 Jahre,

also bis 1834 an den Einsassen George Rotzoll gegen 1100 Thlr. Einkaufsgeld und 54 Thlr. jährlichen Zins in Emphyteuse ausgegeben werden. Der Uebernehmer war verpflichtet, Vorspann aller Art auch für den commissarius loci*), den Kreiskalkulator und die Kommission der Stadt Reden zu leisten, welche ihn revidirte, die gemeinen Landeslasten zu tragen, die (baufälligen) Gebäude auf seine Kosten zu unterhalten und mit Ablauf der Jahre als Eigenthum der Kämmerei abzuliefern, jährlich pro Hufe culm. 10 Stück Weidenstämme zu setzen, die vorhandenen zu unterhalten und in den ersten drei Jahren 9 Stück Aepfel-, 9 Stück Birnenstämme, 3 Stück Pflaumen- und 3 Stück Kirschbäume zu pflanzen. Eingeräumt war demselben das Recht, für sich und seine Leute einen schwachen Haustrunk zu machen, wogegen er jederzeit sein Bier und seinen Branntwein aus der Stadt Reden nehmen mußte. Durch Rezeß vom 30. April 1835 fand hierauf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Statt, wobei aus der Emphyteuse Erbpacht wurde. Christian Rotzoll zahlte für 8 Hufen 13 Morgen 31 []Ruth. magd. (excl. des Landes, welches er unter dem Titel „unbrauchbar" erhielt) 350 Thlr. Einkauf und übernahm eine jährliche Geldrente von 41 Thlr. 15 Sgr. Der Ertrag dieser Besitzung war nämlich 1834 sachverständig auf 138 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. ermittelt, was mit 5% kapitalisirt einen Gutswerth von 2768 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. darstellte.

Der Besitzer von Buk 2 Joh. Baumann erhielt durch Kontrakt vom 12. April 1836 90 Morgen magd. gegen 198 Thlr. 10 Sgr. Einkaufsgeld und eine jährliche Geldrente von 22 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Die unrichtiger Weise, ohne solchen Namen vorschriftsmäßig erworben zu haben, seit etwa 1835 als „Buker Anbau" im Bezirk Reden existirende Ortschaft, nach den Kämmerei-Rechnungen vom Jahre 1786 als Weide im sog. Walde Buk benutzt, ist ein zur städtischen Feldmark Reden gehöriges Hütungsterrain, auch Buker Hütung benannt, und wird seit dem 13. August 1855 als ein Theil der Stadt Reden behandelt. (siehe Reden.)

Gr. Buczek, im Redner Bezirk, ist ein auf dem Grund und Boden der adl. Lopatker Güter unter polnischer Herrschaft entstandenes aus 311 Morgen 30 []Ruthen Acker, 32 Morgen 42 []Ruthen Wiesen und 8 Morgen 142 []Ruthen Weide bestehendes Dorf, dessen legaler Besitz sich aus dem am 9. Oktober 1827 vollzognen Regulirungsrezeß herschreibt. Die frühern Besitzverhältnisse waren emphyteutischer Natur. (Siehe Lopatken).

Goldbeck bezeichnet Buczek als zu Poln. Lopatken gehöriges Gratialdorf von 5 Feuerstellen.

Kl. Buczek, im Bezirk Roggenhausen, ein ehemaliger Bestandtheil der Domaine daselbst, zu polnischer Zeit entstanden und in Emphyteuse ausgegeben, wurde durch Vertrag vom 13. April 1821 gegen Erbstandsgeld und Kanon zu Erbpachtsrechten verliehen. Es zerfällt in zwei Grundstücke von je 1 Hufe 20 Morgen 167½ []Ruthen preuß., wovon 44 Thlr. Erbstandsgeld gezahlt wurde. Von dem ursprünglich auf 22 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. festgesetzten jährlichen Kanon geht die zur Zeit der Regierung des Herzogthums Warschau eingeführte Podymne mit 2 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. ab.

Bukowiec, im Bezirk Roggenhausen belegen, ehemals zur Domaine daselbst gehörig. Das Lessner Archiv enthält das Begründungs-Privilegium vom 23. Oktbr. 1724.

König August II. hatte aus dem Bericht des Administrators der Oekonomie in Roggenhausen Johann Gruszczynski erfahren, daß in der gedachten Oekonomie (so wurde die Domaine damals genannt) zwischen den Grenzen von Blonowo und der Stadt Lessen 12 culmische Hufen, Bukowiec genannt**) wüst liegen und mit Bäumen bestanden sind. Zur Vermehrung der starosteilichen Einkünfte verlieh er dieselben dem

*) Dies war der Steuerrath, welcher dem Culm und Michelau'schen Kreise vorstand und seinen Sitz in Culm resp. Graudenz hatte.

**) Es war unter polnischer Herrschaft üblich, auch unbesetzten Landstücken Namen zu geben, wie dies mehrfach noch dargelegt werden wird. In der excerpirten Urkunde heißt es übrigens „gegenwärtig" Bukowiec genannt.

durch seinen Diensteifer rühmlich hervorgetretenen Gruszczynski zu dessen persönlicher Benutzung und Verwerthung auf 40 Jahre in Emphyteuse, um darauf einen Hof zu bauen und Bauern anzusetzen (locandi), einen Krug zu errichten, darin für die Bewohner des Dorfs Bier und Branntwein zu präpariren, Sprock- und Leseholz von den Bewohnern in den nahen zum Schlosse gehörigen Waldungen sammeln zu lassen, auch daraus das nöthige Bauholz zu entnehmen. Dafür hatte der gedachte Tenutarius von jeder Hufe 7, von allen 12 also 84 Floren zu zahlen, von sonstigen Abgaben, Lasten und Arbeiten blieb derselbe frei, auch wurden ihm 3 Freijahre bewilligt, weil in diesen auf Ertrag nicht zu rechnen war.

Gruszczynski gab darauf obige 12 Hufen mit der am 24. April 1727 erhaltnen Königl. Genehmigung an den adl. Johann Lengnowski weiter. Die preußische Herrschaft fand Bauern als emphyteutische Besitzer vor, welche dort bereits 1740 angesetzt gewesen sind, indem in der damaligen Visitation der Kirche Roggenhausen, Bukowiec bereits als „Dorf" erwähnt wird.

Die Erbpachtsverträge datiren vom 13. April 1821 und übertragen an:

Peter Wierzkowski	2	Huf.	24	Morg.	$159^5/_8$	[]R. magd.	gegen	22	Thl.	6 Sgr	8 Pf	Kanon,
Johann Bonkowski	4	„	15	„	$147^2/_5$	„	„	35	„	16 „	8 „	„
Mathias Nehring	3	„	11	„	$155^{11}/_{20}$	„	„	26	„	20 „	— „	„
Joseph Kutza	2	„	24	„	$159^5/_8$	„	„	22	„	6 „	8 „	„
Jakob Kutza	3	„	11	„	$155^{11}/_{20}$	„	„	26	„	20 „	— „	„
Franz Broza	3	„	11	„	$155^{11}/_{20}$	„	„	26	„	20 „	— „	„
Adam Rafinski	3	„	11	„	$155^{11}/_{20}$	„	„	26	„	20 „	— „	„
Mathias Thomaszewski	3	„	11	„	$155^{11}/_{20}$	„	„	26	„	20 „	— „	„

Die Abschreibung dieser Flächen vom Folio des Domainenamts Roggenhausen hat am 9. Oktober 1827 Statt gefunden. Goldbeck führt Bukowiec als Königl. emphyteutisches Dorf von 9 Feuerstellen auf.

Burstinowo † Vurstenaw, Fürtsenaw, Forstenaw, Wurstenaw, Burstinow, Bursnowo, Borznowo, Burstinowo. Diese Ortschaft hat nach den Schaden- und Zinsregistern des Ordens im Anfange des 15. Jahrhunderts bestanden, ist aber bereits zur Heidenzeit bewohnt gewesen, was der im Sommer 1856 vom Einsassen Christian Bartel auf einer Anhöhe seines Ackers am Bliesner-See in einer mit Steinen eingefaßten Grube dicht unter der Oberfläche gemachte Fund zweier Urnen (schwarzer starker Töpfe) mit Knochenresten und Asche gefüllt, dargethan hat. Die erste Anlage des Dorfs unter dem Orden umfaßte 48 Hufen, wovon der Pfarrer der Kirche daselbst 4 Freihufen besaß und von den übrigen 38 Mark und 1 Skoter gezinst wurden. In den Kriegen 1410—1414 wurde Burstinowo verbrannt, 13 Hufen wurden wüst, 8 Menschen erschlagen und weggetrieben. Der Schaden betrug nach mäßiger Schätzung 1500 Mark, außerdem hatte die Kirche an Glocken und Fahnen einen Schaden von 15 Mark erlitten.

Wahrscheinlich von den verwüsteten, außerhalb (baußen) des Dorfs liegen bleibenden Hufen verlieh im Jahre 1427 der Hochmeister Paul von Rußdorf 10 Hufen an Hans Lange (siehe Powiatek) zu Adelsrechten.

Diese 10 Hufen finden sich in den spätern Zinsregistern von der ursprünglichen Hufenzahl des Dorfs abgesetzt. So heißt es im Zinsregister von 1435:

„Wurstenaw 38 Hufen, davon 5 wüst, die andern besetzt und 1 Krug",

ferner in demjenigen vom Jahre 1438:

„Furstenaw 48 Hufen, der seint 10 Hans Fürstenau*) gegeben und 10 wüste, (der Rest zahlt) pro Hufe ½ Mark (Zins)".

ferner 1446:

„Wurstenaw (hat) nur 38 Hufen".

Da der Kirche und der Pfarre zu Burstinowo in diesen Zinsregistern keine Erwähnung geschieht, scheint es, als ob dieselben damals nicht mehr vorhanden gewesen,

---

*) Hans Lange hatte also bereits den Namen seiner Besitzung als Hans von Fürstenau angenommen.

was mit dem Inhalt der in Jakobsons kath. Kirchenrecht (1837) S. 268 abgedruckten bischöflichen Instruktion vom Jahre 1444 im Widerspruche steht, indem darin ausdrücklich auch die parochiani de Forstenaw (Pfarrkinder von Burstinowo) erwähnt werden. War die Kirche aber um diese Zeit wirklich noch vorhanden, so ist sie in dem 13jährigen Kriege 1454 bis 1466 zerstört und verschwunden. Vom Jahre 1504 ist ein (lat.) Privilegium vorhanden, dessen Inhalt im Wesentlichen, wie folgt, lautet:

„Im Namen des Herrn Amen. Zum immerwährenden sachlichen Gedächtniß. Was von des Königs Majestät entweder neu gewährt oder als von Alters her bestehend konfirmirt wird, pflegt der Nachwelt bekräftigt von Zeugen und unter authentischem Siegel übergeben zu werden. Wir Alexander von Gottes Gnaden König von Polen, wie auch der Lande ꝛc. Culm, Elbing und Pomerellen Herzog und Erbe thun kund hiermit allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, welche hieran Interesse haben, wie vor Uns der Schulze Nikolaus von Burstinow, in der Culmer Woywodschaft, Starostei Reden belegen, persönlich vorgebracht, daß, ob er gleich ein seinen Vorgängern auf der Schulzerei von Unsern Vorfahren ertheiltes Privilegium gehabt, er solches doch zur Zeit der Kriege mit den Kreuzherren (guerrarum cum cruciferis gestarum) verloren habe und daß er deshalb um ein neues bitte. Auf Grund des wahrhaftigen Attestes, welches Uns Johann von Dombrowski, Woywod von Culm und Starost von Reden persönlich übergeben, haben Wir die Bitte gnädigst entgegengenommen und verleihen mit Rath und Wissen Unserer Räthe dem benannten Nikolaus und seinen Nachkommen ein neues Privilegium der Schulzerei zu Burstinow auf immerwährende Zeiten. Obiger Bescheinigung zufolge ist das Dorf Burstinow nach deutschem Rechte auf 40 Hufen angelegt worden und es besitzt von diesen der besagte Schulze Nicolaus 4 Hufen frei mit dem Schulzenamte. Er soll hierbei auch ferner bleiben und nach dem hergebrachten Gebrauche von allen Strafen, die (jure theutonico) nach deutschem Recht gegen schuldige Personen erkannt werden, den dritten Groschen haben. Außerdem wird dem Schulzen freistehn, in dem beim Dorfe Bliesen belegnen See „Jadrne" Säcke zu stellen, um auf seinen Tisch Fische zu erhalten, desgleichen für seinen Hausbedarf Bier zu brauen. Dagegen ist Schulz Nikolaus verbunden, Uns und Unsern Nachfolgern (more feudalico) nach Art der Lehnträger auf Requisition Unseres Starosten zu Pferde mit Wehr und Waffen zum Kriege zu folgen, ebenso wie seine Vorfahren den Unsrigen gedient haben. Im Sommer hat er bei der Arbeit auf dem Schlosse behilflich zu sein, Briefe an die Eingesessenen innerhalb der Culmer Lande auf Anweisung des Hauptmanns zu bestellen und dafür zu sorgen, daß die wüsten Aecker des Dorfs mit Hilfe des Amts vermiethet werden. Die Besitzer der übrigen Hufen zinsen 2 Mark leichter in Preuß. Landen gangbarer Münze und 2 Hühner von jeder Hufe und haben diese Abgaben jährlich zu Martini an den Starosten in Reden zu leisten. Der Krüger aus demselben Dorfe soll alle Jahre 2 Mark gleicher Münze ebenfalls an obigem Tage zum Schlosse zahlen. Dies beschließen wir für alle Zeiten und haben zu größerer Beglaubigung Unser Siegel angehängt.

Thorn am Sonntag vor dem Feste des h. Stanislaus im Monat Mai 1504 im dritten Jahre Unserer Regierung". (Unter den Anwesenden wird auch Bischof Nikolaus von Culm aufgeführt.)

Darnach ist von der Kirche und dem dazu ausgeworfnen Landbesitz keine Rede, während dies sonst meistens zu geschehen pflegt, falls Kirchen an den in den Verleihungs-Urkunden erwähnten Orten vorhanden sind.

Um das Jahr 1621 etwa geschieht einer Kirche von Holz Erwähnung, die der Edelmann Wapcynski auf seine Kosten verbessern ließ. Diese Kirche war vorhanden, als der Kanonikus Strzész Behufs Kirchenvisitation im Jahre 1667 ff. auch diesen Ort bereiste. Von Bewohnern fand er daselbst aber Niemanden, auch nicht eine einzige Kathe war stehen geblieben, Alles war durch Feuersbrunst (aruipyrio vulgo pozarem) zerstört. Doch glaubte er, Spuren einer vormaligen Schule erkennen zu können. Das voranstehende Privilegium ist für die Nachwelt zwiefach aufgehoben, einmal dadurch, daß der Hauptmann Lusiani von Reden es in ein Hauptmanneibuch kopiren ließ, welches später seinen Weg in das Provinzialarchiv gefunden hat, dann aber dadurch, daß das Original am 21. März 1698 von dem damaligen Besitzer der pri-

vilegirten Schulzerei zu Borznowo, Peter Hertmann, dem Schöffengerichte zu Reden vorgelegt und von letzterm transumirt wurde. Die Ausfertigung der betr. Verhandlung konfirmirte darauf König August II. am 6. April desselben Jahres zu Danzig.

In einer Kirchenvisitations-Verhandlung vom Jahre 1743 wird die unter dem Titel des h. Laurentius aus Mauerwerk und Holz (also inzwischen wohl neu) erbaute Kirche zu Burstinowo als verfallen bezeichnet. Im Jahre 1746 erbaute der Palatin von Czapski, Starost von Reden wiederum eine Kirche aus Holz auf eigne Kosten, zu der kurze Zeit hindurch die Kirche von Rehwalde als filia gehörte.

Inzwischen war Peter Hertmann gestorben, seine Tochter Johanne und deren Ehemann Melchior Piotrowski hatten die Freischulzerei in Besitz und ließen sich am 25. Januar 1766 vom Könige Stanislaus August ihr Privilegium bestätigen. Gleichzeitig führten dieselben zusammen mit dem Freischulzen Christian Bomke von Richnowo, Michael und Jakob Gebrüder Tamawie*) von Bliesen und Peter Galla von Neuhof bittre Klage beim Könige über den Hauptmann Thomas Czapski von Reden wegen verschiedener Beleidigungen, Härten und ungewohnten Auflagen. In gerechter Furcht, daß ihnen in Folge dieses Schritts vom Hauptmann oder seinen Untergebnen Gewalt bevorstehe, richteten dieselben ihre Bitte lediglich auf Ertheilung eines Schutzbriefes, der ihnen gewährt wurde. Es ward ihnen darin freigestellt, einzeln oder gemeinsam im Reiche zu reisen, ihren Geschäften obzuliegen, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, vor Gericht zu erscheinen und sich dort ohne Anfechtung zu vertheidigen. Alles dieses wurde auch ihren Angehörigen beigelegt, falls dieselben sich nicht unerlaubte Handlungen schuldig gemacht. Daß es eines solchen Schutzbriefes bedurfte, gereicht dem polnischen Regimente zu schwerer Anklage. Der Hauptmann seinerseits bezüchtigte nunmehr die Freischulzen der Rebellion und daß sie dem Schlosse nicht mehr das Schuldige leisteten, worauf der König unterm 25. August 1766 eine große Kommission zur Prüfung und Entscheidung mit der Auflage bestellte, daß die Kommissionsakten, soweit es sich um die Angabe der beiderseitigen Rechte handle, offen, soweit darin aber die inquisitiones (die Untersuchung über das von jedem Theil Behauptete) verhandelt würden, in occlusis rothulis (verschlossen) geführt werden sollten**). Verhandlung und Entscheidung sind nicht aufgefunden, vielleicht nicht einmal herbeigeführt, die Freischulzerei Burstinowo aber ist noch heute im Besitze der Familie Piotrowski, einer der ältesten des Kreises. Den Ueberrest des Dorfes fand die pr. Herrschaft theils unbesetzt, theils in zeitemphyteutischem Besitze vor. Durch den am 6. Februar 1831 bestätigen Rezeß vom 29. August 1829 wurde den 3 emphyteutischen Einsassen Maaser, Herzberg und Hinz ihr Landbesitz von 10 Hufen 17 Morgen 93 []Ruthen magd. gegen eine jährl. Roggenrente von 42 Schffl. 5 Metzen und sodann mittels Rezesses vom 23. März 1831 den Emphyteuten Schulz und Genossen ihr Besitz von 55 Hufen 4 Morgen 143 []Ruthen magd. gegen eine Abgabe von 245 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., einschließlich 40 Scheffel 7 Metzen Zinsroggen, welche auf Verlangen gegen eine Vergütung von 20 Sgr. pr. Scheffel zu liefern, zum vollen und unbeschränkten Eigenthum unter Befreiung von den bisher geleisteten Diensten und sonstigen Natural-Lieferungen abzutreten. Die Abschreibung der zuletztgedachten Fläche vom Folio des Domainenamts Reden fand am 24. Juli 1832, die der zuerstgedachten am 10. März 1831 Statt. Die gemeinschaftliche Benutzung der in drei Feldern und mehreren Stücken belegnen Ländereien, bei welcher dieselben in Dresche, Brache und Stoppeln mit dem Vieh gemeinschaftlich behütet wurde und namentlich die sog. „Zielau" und das „Nachthock" ungetheiltes Eigenthum war, endete bei der Separation am 12. September 1839. Goldbeck führt 1789 Burstinowo als Königl. Dorf mit einer kath. Pfarrkirche und 21 Feuerstellen auf. Die Kirche existirte nur bis 1817 und ging dann gänzlich ein, so daß nur der Kirchhof noch von dem frühern Standorte Zeugniß ablegt, die 4 Pfarrhufen sind dem Pfarrer von Rehwalde überwiesen. Eine in Burstinowo vorhandne ev. Schule, gewöhnlich Gnadenschule genannt, verdankt ihre Entstehung dem Könige Friedrich II.

In Mitten der heutigen Dorfslage finden sich die Spuren früherer Gebäude und Feuerungsanlagen. Es geht die Sage, daß dieses Dorf nach der Zerstörung gänzlich

*) Identisch mit Thomme (siehe Bliesen).

**) Siehe Hypotheken-Akten Burstinowo 11 Bd. 1.

aus der Menschen Gedächtniß gekommen und daß an seiner Stelle allmählig ein dichter Strauchwald erwachsen sei. Einem in Richnowo wohnenden Bauer Köpke sollen darauf seine auf die ringsum ausgebreitete Weide getriebnen Ochsen verschwunden sein. Nach denselben suchend verfolgte er sie auf der einzigen Stelle, die einen Zugang in das anstoßende Dickicht am Bache aufwärts verstattete, bis zum Fuße eines beträchtlichen Hügels, auf welchen die Spuren führten und auf dem er ein Gebäude zu sehen glaubte. Er stieg also hinan und fand hier eine gemauerte Kapelle, mit Strauch und Kraut umwuchert, die Thüren waren offen, Gestrüpp wuchs im Innern und die Ochsen lagen, ruhig wiederkäuend, in derselben. Erst hiernach soll Burstinowo wieder neu entstanden sein und der alte Einsasse Christian Schulz, ein Nachkomme jenes Köpke, sich darauf, daß seine Ahnen hier ihren Wohnplatz zuerst genommen, bis zu seinem Tode im Jahre 1854 viel zu Gute gethan haben. Ferner steht die Bewohnerschaft in der Meinung, daß Burstinowo nach dem polnischen Worte bursztin (Bernstein) benannt sein, also eigentlich Bernsteindorf heiße und diese Annahme hat dadurch an Glauben gewonnen, daß auf dem Dorfsgrunde auch in neuerer Zeit größere Stücke Bernstein gefunden worden sind, die von jüdischen Händlern mit 40 bis 80 Thlr. bezahlt wurden.

Nach dem Vorangeschickten bedarf es keiner weitern Ausführung, daß diese vom Herrn Lehrer Willschütz freundlich mitgetheilten Sagen, so schön sie sonst klingen, der Wirklichkeit nicht ganz entsprechen.

Calvaria, ist im Bezirk Reden belegen und ein Theil jener 8 Hufen, die Conrad von Thierberg am 6. März 1285 den Bürgern abnahm und dem Schloßgeistlichen verlieh. (Siehe Reden). Die Bezeichnung ist nicht besonders alt und rührt von dem Stationskreuze her, welches auf einer Anhöhe dieser nach der Kirchenvisitations-Verhandlung vom Jahre 1781 c. 2 Hufen großen Parzelle stand. Aus demselben Grunde hat auch das Vorwerk Grünberg (siehe dieses) dereinst diesen Namen geführt. Goldbeck führt 1789 Calvaria als ein der kath. Pfarrkirche Reden gehöriges Vorwerk von 9 Feuerstellen auf.

Carlshof, im Pomesanischen Kreistheile belegen, wird als Vorwerk der Leistenauschen Güter (siehe diese) erwähnt, als der Hauptmann Joh. Carl von Streim dieselben am 25. Juni 1734 an den Oberhofmeister Albrecht Christoph Burggrafen und Grafen zu Dohna verkaufte. Wahrscheinlich ist dasselbe von Herrn von Streim, welcher Carl hieß oder einem seiner Vorbesitzer angelegt, das Privilegium von 1585 und die Beschreibung der Leistenauschen Güter vom Jahre 1686 ergeben über dieses Vorwerk Nichts. Goldbeck erwähnt dasselbe 1789 als adl. Vorwerk von 3 Feuerstellen.

Colonie, Ziegelplan, Colonisten-Etablissement, alte und neue Colonie, Colonie Fiewo, zum Bezirk Graudenz und zwar zur Feldmark des Schloß-Vorwerks Fiewo gehörig. Die 58 Morgen pr., aus denen der Ort besteht, waren während des Baues der Festung Graudenz (siehe diese) größtentheils als Ziegelplan zum Brennen der Ziegel und zur Wohnstätte der Ziegelarbeiter verwendet und wurden durch die Erbverschreibungen vom 23. November 1792, konfirmirt den 12. März 1793 und vom 7. Mai 1797, konfirmirt den 22. November ejd. in 27 Parzellen von je 2 Morgen pr. an die Colonisten George Hohl, Anton Weltz, Mathias Stetzhorn und Genossen, außerdem aber auch in einer Parzelle von 4 Morgen pr. durch die am 27. Dezember 1800 bestätigte Erbverschreibung vom 10. Oktober ejd. gegen eine jährliche Abgabe von 2 Thlr. pro Morgen, wovon $^1/_3$ als Kontribution, $^2/_3$ als Domainenzins zu zahlen waren, erb- und eigenthümlich ausgethan. Die Verleihung vom Jahre 1792 berührte vorzugsweise diejenigen Grundstücke, welche zu beiden Seiten des Festungsweges belegen sind, sie wurden deshalb auch die „alte Colonie“ genannt, während die spätere Verleihung den (untergegangnen) Namen „neue Colonie„ führt. Noch im Jahre 1822 war der Namen Ziegelplan im Gebrauch.

Chomsekrug, Krug Fiewo, im Bezirk Graudenz belegen und zum Schloßvorwerk Fiewo gehörig, wurde seit dem 18. Jahrhundert in Zeitpacht ausgethan. Durch Kontrakt d. d. Tarpen den 12. Juni 1759, welchen König August III. am 24. Juli ejd.

bestätigte, machte die Starostin von Graudenz, Dorothea Amalia von Buchholz, geb. von Keyserling allen Beamten ihrer Starostei bekannt, daß ihr Kontrakte vom Jahre 1745 und aus frühern Jahren vorgelegt worden, nach denen zum Kruge Fiewo Scheune, Stall, Viehstall, c. 17¾ Morgen Land, 1 Morgen Wieswachs in den Schloßwiesen, freie Weide für 2 Pferde und 2 Kühe und freies Brennholz gehören. Sie verlieh diesen alten Besitz auf fernere 40 Jahre gegen jährlich 37 fl. 15 Grosch., frei von Scharwerk, ausgenommen die Aufwartung beim Schlosse und das Kopfgeld mit der Verpflichtung, nur Schloßgetränke und zwar „mit richtigem Maaße, ohne den geringsten Betrug" und „so viel wie möglich" auszuschänken, auch „die Leute aufzumuntern, damit nicht die Einkünfte des Schanks fallen möchten" in Zeitpacht. Außer dem Schank wurde der Handel mit Hafer, Heu, Hechsel und Heringen freigegeben, auch gestattet, Brod, jedoch nur für den persönlichen Verbrauch des Zeitpächters, zu backen. Aus dem obigen Zeitpachtbesitz wurde am 6. Oktober 1817 Erbpacht. Das zum Chomsekruge gehörige Land betrug damals 30 Morgen 193 Ruthen culm., wovon 51 Thlr. 6 Grosch. 9 Pf. Kanon zu zahlen war, dessen vierter Theil binnen 10 Jahren mit 4 Prozent abgelöst werden sollte.

Bemerkenswerth ist, daß von diesem Kruglande mit Genehmigung der Regierung vom 26. Juni 1821 diejenigen 180 []Ruthen abgezweigt sind, auf denen gegenwärtig der Gasthof zum schwarzen Adler in Graudenz besteht.

Czeczewo jetzt Schötzau, Schetzau, Schötzau, Czeczaw, Czeczewo, im Bezirk Reden gelegen, war ein ursprünglich auf 21 Hufen veranlagtes Dorf, als welches es in verschiednen Zinsregistern erwähnt wird.

So von 1415: Schötzau hat 21 Huben, zinst 7 Mark 4 Schilling,
ferner 1435: Czeczaw 21 Huben, wovon 7 frei.

Das Verzeichniß der Landesschäden vom September 1414 führt Schetzau ebenfalls unter den Dörfern auf. Dasselbe hatte an fahrender Habe 100 Mark Schaden erlitten, ein Hof war verbrannt. In einem Zinsregister von 1438 wird darauf die Größe von Czeczaw nur auf 13 Hufen angegeben, wovon 5 Mark 10 Skoter und von der Hufe 3 Scheffel Getreide gezinst wurden. Die häufigen Kriegszüge in dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts waren dem Landbau nicht günstig, auch Schötzau hatte seine Bewohnerschaft eingebüßt. Der Hochmeister Paul von Rußdorf verlieh deshalb bei seiner Anwesenheit in Reden im Jahre 1427 von dem Dorfslande 4 Hufen, zusammen mit 2 Hufen, die bei der Stadt Reden wüst lagen und von denen 2 Mark gewöhnlicher Preuß. Münze zu entrichten waren, an Cunz Gerhard, wahrscheinlich einen vormaligen Söldner, zu einem Schulzenamte mit culm. Recht und der Befugniß, von allen Gerichtsbußen mit Ausnahme der Straßengerichte den dritten Theil zu behalten. Die Gegenleistung war die Dienstpflicht gleich andern Schulzen im culmischen Lande.

Eine zweite Verleihungsurkunde desselben Hochmeisters datirt vom Jahre 1432. In ihr erhielt Albrecht von Konyad 8 Hufen zu Schötzau und zwar 4 Hufen ehemalige Schulzerei und die andern „sonst allda im Dorfe" zu culmischem Rechte mit den großen und kleinen Gerichtsbußen, die dem Hause Reden verbleibenden Straßengerichte ausgenommen, ohne Fischereigerechtsame jedoch mit der Gnadenbewilligung freien Lagerholzes aus dem großen Buchwalde zur Nothdurft und unter der Verpflichtung, ohne Schadenersatz, einen Platendienst mit Hengst und Harnisch zu leisten und zur Anerkennung der Herrschaft ein Pfund Wachs und einen culmischen Pfennig zu entrichten. Cunz Gehrhard hat darnach seine Schulzerei alsbald im Stiche gelassen. Die nach Abzug der im Jahre 1432 mit Adelsgerechtsame ausgegebnen 8 Hufen vom Dorfe noch übrigen 13 Hufen hatten nach Ausweis des Zinsregisters vom Jahre 1438 wieder bäuerliche Abnehmer gefunden.

Der Kanonikus Strzész fand bei der Redner Kirchenvisitation im Jahre 1667 halb Czeczewo im Besitze der Hauptmannei und die andre Hälfte im Besitze des Peter von Czapski vor, dessen Erbnehmer bei Boguschewo des weitern mitgetheilt sind. Das Accisetableau von 1682 führt Czeczewo unter den adl. Gütern auf und giebt die Einheit des darauf repartirten Steuerquantums auf 4 Grosch. an.

Der fiskalische Antheil ist noch heute Domaine und führt zufolge Verfügung vom 3. Juni 1865 wiederum den alten Namen „Schötzau".

Den vormaligen Krug zu Czeczewo, auf dem Grunde der Domaine belegen, fand die preußische Herrschaft in emphyteutischem Besitze vor, welcher trotz diesfälligen Antrages nicht in Erbpacht umgewandelt wurde, weil der Grundsatz bestand, Krüge nicht erblich auszuthun. Erst nachdem das Finanzministerium diese erbpachtliche Ueberlassung unterm 27. November 1819 genehmigt hatte, fand selbige am 20. April 1820 Statt. Es wurden dem Krüger Kerner die zum Krugetablissement bisher genutzten 33 Morgen 114 []Ruthen preuß. auf 49 Morgen 99 []Ruthen durch zugegebnes Vorwerksland erhöht, er zahlte 25 Thlr. Erbstandsgeld und verpflichtete sich, einen jährlichen Kanon von 10 Thlr. zu entrichten und die Getränke aus dem Redner Amt zu entnehmen. Jetzt ist dieser ehemalige Krug mit mehreren andern, von Mossauken aus bewirthschafteten Grundstücken verbunden.

Czeczewken. Der Starost Thomas von Czapski gab seinen Antheil von Czeczewo, der sodann den Namen Czeczewko (d. h. Klein Schötzau) erhielt, durch Kontrakt d. d. Danzig den 24. Juni 1761 an die Bahrschen Eheleute als Neusasserei in Zeitemphyteuse aus, wonächst nach der pr. Besitzergreifung die 6 Hufen 8 Morgen 60 []Ruthen magd., aus denen diese Besitzung bestand, durch eine am 24 Dez. 1803 Königl. genehmigte Urkunde vom 2. Oktober ejd. an Michael Baumann, den Besitznachfolger der Bahrschen Eheleute, gegen 150 Thlr. Einkaufsgeld und jährliche Zahlung eines nach der Kammertaxe zu berechnenden und dem Werthe von 53 Scheffeln 6 Metz. Roggen entsprechenden Zinses in Erbpacht verliehen wurden. Der Erbpächter übernahm dabei die üblichen Verpflichtungen für Fouragelieferung, Vorspannleistung, Geldbeiträge oder Arbeitergestellung zu Festungsbauten, Wolfsjagden, zur Absammlung von Kiehnraupen und zum Mooshacken in den benachbarten Königl. Forsten.

Goldbeck erwähnt Czeczewo als Königl. Vorwerk mit 1 Krug und 9 Feuerstellen Czeczewken als Königl. Neusasserei von 1 Feuerstelle.

Czemnik, Ciemniak, im Bezirk Graudenz belegen, ein zur Pfarre daselbst gehöriges Vorwerk von 12 Hufen 15 Morgen 2 []Ruthen preuß., mit dem Pfarrgute Schadau verbunden bewirthschaftet, war ursprünglich ein auf dem letztern bestandener Wald, welchen Kanonicus Strzész bei der Visitation der Kirche Graudenz noch um das Jahr 1667 vorfand. Er bemerkt davon, daß dessen Hälfte von dem Schloßherrn beansprucht, derselbe jedoch durch Dekret vom Jahre 1666 abgewiesen sei. Der Streithändel über die Grenzen und das Besitzrecht geschieht an andrer Stelle Erwähnung.

Die Urbarmachung schreibt sich vom Jahre 1696 her und war vom damaligen Probst von Graudenz, Casimir Dombrowski, bei dem bischöflichen Stuhle zur Verbesserung der Pfarreinkünfte in Antrag gebracht, worauf der derzeitige Kapitels-Administrator Kretkowski am 20. Oktober 1696 die Pfarrgeistlichen von Reden, Okonin und Mockrau zur Prüfung und Entscheidung anwies, ob diese Wiederherstellung von Ackerflächen der Graudenzer Kirche und dem Gute Schadau von Nutzen sei, weil er selbst dazu und zur Bildung eignen Urtheils außer Stande.

Nach Goldbeck hatte Czemnik 1789 2 Feuerstellen.

Czeplinken, Czhippiln, Schippelsdorf (Cippel, Czeppel, Zippel, Zyppel?) Szczuplinki, Szuplinek. Dusburg erwähnt um das Jahr 1268 die Burg eines Lehnritters Cippel, welche die Sudauer in Asche legten, nachdem sie in schnellem Raubzuge durch das Culmerland bis Culm vorgedrungen waren, den dort beabsichtigten Angriff aber nicht hatten ins Werk setzen können. Dusburgs Uebersetzer, der Reimchronist Jeroschin (1335) nennt den Ritter: Zipfil und verlegt dessen Burg — wohl nur des Verses halber — auf den Wipfel eines Berges. Henneberger behauptet (1595) unter Berufung auf Jeroschin, daß das von den Sudauern zerstörte poln. Scipplin im Lande Sassen, am See Remmen belegen gewesen, also nicht mit Czeplinken bei Reden identisch sei.

Der im Bezirk Reden belegne Ort Czhippiln war nach dem ältesten Ordensdienstbuche auf 13 Hufen angelegt, die einen Roßdienst zu leisten hatten. Später kommt

derselbe unter der Bezeichnung Schippelsdorf in dem Schadensbuche vom Septmb. 1414 als Besitzung adl. Bewohner des Redenschen Gebiets vor, deren Namensträger Hans von Schippelsdorf 100 Mark Schaden erlitten hatte.

Neben dem Gute dieses Namens im Bezirke Reden führen die Dienstregister von Roggenhausen ein Czepil als zu Roggenhausen gehörig auf, auch ist ein Privilegium vorhanden, durch welches Hochmeister Winrich von Kniprode zu Roggenhausen im Jahre 1373 dem Schulzen Hannos die durch Feuer verloren gegangene Handfeste von Czepil erneuert und ihm von 38 Hufen 4 frei mit dem Anrechte auf den dritten Theil der kleinen und großen Gerichtsbußen mit Ausnahme der Straßengerichte verleiht, gleichzeitig aber auch die Verpflichtung auferlegt, von den übrigen 34 Hufen jährlich 27 Mark Pfennige weniger 4½ Skoter gewöhnlicher Münze zu Martini an das Haus Roggenhausen zu zinsen. Endlich heißt es in dem Schadenbuche von Roggenhausen 1414, daß Czepil verbrannt sei und 340 Mark Schaden erlitten habe und in den Zinsregistern dieses Hauses im Jahre 1435 „Schepel, 38 Huben, davon der Schulze 4, 1 Krüger, 4 (Huben) wüst" und im Jahre 1442 „Schejpel, 38 Huben, 4 der Schulze frei, 2 wüst". Der Blick auf die Kreiskarte läßt es als undenkbar bezeichnen, daß mit dem Czepil des Bezirks Roggenhausen ebenfalls unser heutiges Czeplinken gemeint sei, weil letzteres, abgesehn von der nicht zutreffenden Größe, mitten in dem Redner Verwaltungsbezirk, von Reden etwa ½ Meile, von Roggenhausen 3 Meilen entfernt liegt und der zuletztgedachte Ort nur über Reden zu erreichen war. Es ist deshalb das in dem obigen Erneuerungsprivilegium und in den spätern Nachrichten bezeichnete Czepil, Gebiets Roggenhausen, wahrscheinlich das im Schwetzer Kreise belegne heutige Czappeln, welches in den zu Thorn asservirten Stadtrechnungen von Schwetz im Jahre 1460 als Schepil und dessen Besitzer in den Neuenburger Archivalien 1489 als Niclis von Czepell, 1501 als Niclos vom cleynen Czepel (Kl. Czappeln) erwähnt wird. (Siehe Roggenhausen.) Der Landesritter Johannes von Czyppelyn, welcher 1422 im Namen der Stände den Frieden bei Melno unterhandelte, scheint dagegen Besitzer von Czeplinken bei Reden gewesen zu sein. Der Kanonikus Strzész fand bei der Visitation der Kirche Reden um das Jahr 1667 Szczuplinki im Besitz des edlen Lucas von Trczinski vor. Nach dem Accisetableau von 1682 betrug die Einheit des von diesem adligen Gute zu zahlenden Steuerquanti 28 Groschen.

Von der Trczinskischen Familie, welche in Plement wohnte und im Jahre 1705 in einer Theilungsverhandlung hervorhob, daß Szuplinki durch schwedische Kontributionen und Viehseuchen ganz ruinirt worden, erwarb das Gut der Woywode Peter von Czapski, dessen Erbfolge bei Boguschewo mitgetheilt ist. Im Jahre 1776 besaß das Gut der Starost Thomas von Czapski, doch befand sich dasselbe für 14000 fl., welche der Abt von Oliva Franz Nikolaus von Zaleski dem Peter von Czapski am 9. August 1736 zur Befreiung seines Guts Gr. Golembiewo vorgeschossen, im antichretischen Pfandbesitze des Jacob von Zaleski, der den Abt von Oliva beerbt hatte. Nachdem in Folge gerichtlicher Klage am 23. Juni 1785 der auf 18192 Gulden 29 Groschen 4½ Pf. angewachsene Pfandschilling zurückgezahlt war, überließ die damalige Besitzerin, Gräfin Constantia Malachowska, geb. von Czapska, am 16. Juni 1790 das Gut Szczuplinki, nach dem Kataster in 18 Hufen 15 Morgen culmisch bestehend, an die bäuerlichen Wirthe Georg Klebs und Genossen gegen 600 Thlr. Einkaufsgeld, einen Jahreszins von 9 Thlr. pro Hufe und die Verpflichtung jedes Uebernehmers, jährlich aus der Wronier Forst ein Stück Bauholz anzufahren, sich mit der Entschädigung durch Wipfel, Aeste und Stubben zu begnügen, die Dorfsgebäude auf eigne Kosten in baulichem Stande zu erhalten und Bier sowie Branntwein bei Strafe aus dem herrschaftlichen Hofe zu entnehmen, in Erbpacht. Aber die Mangelhaftigkeit des Vertrages gestattete eine Abschreibung der Bauerhöfe nicht früher, als bis durch den Oberamtmann Bertram, den Besitzer der inzwischen von Melno abgezweigten Güter Dombrowken und Szczuplinken, vermöge Rezesses vom 15. Oktober 1835 die 1379 Morgen 48 []R. des letztgedachten Guts in Parzellen von 1 bis 2½ Hufen an die Einsassen George Templin und 11 Genossen für 173 Thlr. 14 Sgr. jährliche Rente zum freien Eigenthum abgetreten wurden.

Die adligen Rechte des Guts sind auf Ollenrode übergegangen. (Siehe dieses).

Debenz* Dambens*), Damencz, Dammentz, Dębiniec, im Bezirk Neben belegen, wird in der Urkunde vom 5. August 1222 als eine der Ortschaften, die dereinst Graf Syro um Culm herum besessen, von dem Herzog Conrad von Masovien und Cujavien an den Bischof Christian geschenkt und hat seine Eigenschaft als vormalige heidnische Wohnstätte durch den im Jahre 1864 bei der Fundamentirung des herrschaftlichen Wohnhauses gemachten Fund von etwa 50 Urnen mit Knochenüberresten nachgewiesen.

Nach dem ältesten Dienstbuche des culmischen Landes besaß „Damencz" 42 Hufen und war zu einem Platendienste verpflichtet. Das Privilegium ist verloren gegangen. Von den Nachrichten des Ordensarchivs ist nur die eine noch zuverlässig, daß „Dammentz" auch 1446 noch dienstpflichtig war.

Das Graudenzer Archiv bringt die erste Nachricht über dieses Gut im Jahre 1598, wonach dasselbe vom Besitzer Daniel Plemięcki nebst den Gütern Turznicze, Wronie und Daßkowo dem Jesuitenkollegium zu Braunsberg für 10,000 Thlr. verpfändet wurde. Das Landgütersimplum, die Einheit des Steuerquantums, betrug 1682 von dem ausdrücklich unter den adligen Gütern aufgeführten Dembiniec 2 fl. In einem zwischen den spätern Besitzern, den Mitgliedern der Familie von Canden Trczinski, aufgenommenen Theilungs-Verhandlung vom 2. Mai 1705 ist auch von einer 1300 fl. betragenden Schuld die Rede, welche auf Debenz angeliehen war, um den Kontributionen der Schweden und dem von denselben zweimal angedrohten Abbrennen der Gebäude zu steuern.

Bei der Beschreibung des Guts im Jahre 1777 wird dasselbe als Gut und Vorwerk mit den gewöhnlichen Adelsgerechtsamen bezeichnet, wobei 31 Hufen Acker, 25 Morgen Wiesen und 6 Hufen Wald, ein herrschaftliches Wohnhaus, die nöthigen Wirthschaftsgebäude, ein Lustgarten, ein Obstgarten und ein Küchengarten, eine herrschaftliche katholische Kapelle, drei Karauschenteiche, ein Krug, die Pustkowie Kobilanka nebst einer Hufe Landes und die Pustkowie Bogacz nebst 1½ Hufen Landes sich befanden.

Der Ertrag des Guts war im Kontributions-Kataster auf 736 Thlr. 27 Grosch. 1 Pf. angenommen, nach den bei Aufnahme desselben verzeichneten Wahrnehmungen hatte das Gut nur „lehmigten und kaltgründigen" Boden. Auch zur Zeit der preuß. Besitzergreifung war das Gut Debenz noch im Besitze der Familie von Canden Trczinski. Der Culmer Landrichter Adam von Canden Trczinski, dessen Ehefrau eine geb. von Czapska war, hatte 2 Söhne Bernhard und Ignatz nachgelassen, die sich im Jahre 1705 dahin einigten, daß Bernhard die Güter Dembiniec nebst den Weiherschen Hufen sonst Czyste genannt, Szuplinek und einem Theile von Lisk (Ellernitz) behielt und den Ignatz mit Gelde abfand. Den Bernhard von Canden Trczinski beerbte sein einziger Sohn Adam und 1768 übernahm nach dem letztern dessen Sohn der Königl. Poln. Kammerherr Michael von Canden Trczinski das Gut Debenz auf seinen Antheil für 75500 fl. Von Goldbeck wird Dembiniecz als adl. Dorf, Vorwerk und Krug von 16 Feuerstellen erwähnt.

Dohnastädt, im vormaligen Pomesanischen Kreistheile gelegen, ist ein auf dem Grunde des adl. Guts Thiemau in der Zeit, als solches mit den Leistenauschen Gütern verbunden war und der Gräflich Dohnaschen Familie gehörte, also in der Zeit vom 25. Juni 1734 bis zum 13. Mai 1777 entstandenes Vorwerk, offenbar zu Ehren dieser Familie benannt und in einer Urkunde vom Jahre 1775 zum erstenmal erwähnt. Nachdem der Obristl. Peterson die Gr. Leistenauschen Güter durch Kontrakt vom 10. bis 12. No-

---

*) Inwieweit das polnische Wort dąb, die Eiche bei dieser Bezeichnung mitgewirkt hat, wagt Verfasser nicht zu entscheiden. Herr Oberlehrer MarońsKi zu Neustadt nennt in seiner zum Festprogramm des Gymnasiums daselbst gelieferten Abhandlung über die Stammverwandschaften Pommerns und Polens den hier in Rede stehenden Ort Dambenz oder eigentlich Dembiniec und scheint dabei übersehen zu haben, daß beide Herausgeber der Urkunde vom 5. August 1222 (siehe Anm. zu Seite 2) ihn Dambens nennen. Nach der Ansicht des Herrn Maroński ist der Name vom polnischen dąb, böhmischen dub: die Eiche und dębica: Eichenwald hergeleitet.

vember 1836 erworben, legte derselbe dieses Vorwerk zu Gottschalk, als er das letztgedachte Gut durch Kontrakt vom 22. Juli 1841 abverkaufte. Das zweite Vorwerk von Thiemau, Ossowken, sowie das Bauerndorf Kl. Thiemau hatte er durch Kontrakt vom 5. Juli 1838 zusammen mit Thiemau abgezweigt, das ursprünglich zu Gottschalk gehörige Vorwerk Wurzelsdorf war zufolge Antrages vom 12. März 1840 dem Gute Babken zugelegt worden. (Siehe Gottschalk).

Kgl. Dombrowken, † Damerow, Damerau, Dambrаw, Dąbrowka, Dombrowken, im Bezirk Roggenhausen belegen. Das von Meinhard von Querfurt am 18. Juli 1291 ertheilte Primordial=Privilegium lautet wie folgt:

Universis tam praesentibus quam futuris praesentem paginam inspecturis frater Meinhardus de Querevord hospitalis stae Mariae Teutonicorum Jerosolimitani magister Prussiae, salutem in omnium salvatore. Quoniam abolere solet successio temporum acta praeteritorum, opus est gesta mortalium solido committere testimonio literarum. Hinc quod relatione fratrum nostrorum in Roghusen, ad nos veridice devoluta, didicimus, Gunterum scultetum quatuor mansos et dimidium liberos ad officium scultetiae jure culmensi in villa Damerow sibi suisque haeredibus a fratre Henrico de Wedersberch*), tunc temporis in Roghusen commendatore, emptione rationali comparasse, quos mansos dictus Gunterus cum suis haeredibus sine censu libere in perpetuum jure haereditario possidebit, quoniam quidem haec eadem emptio rite facta comprobatur, ipsam de fratrum nostrorum consilio ratificantes tenore praesentium propensius confirmamus. Notandum, quod ad praedictam villam sexaginta mansi minus tribus mansis sunt pertinentes, de quibus quadraginta et septem mansis et dimiduo annuum censum, videlicet XVI scotos et duos pullos in festo S. Martini episcopi praefatus scultetus domui nostrae Roghusen praesentabit. Item tabernam in praefata villa situatam usui domus nostrae deputamus. Ut igitur circa praemissa nostrae recognitioni et confirmationi validior valeat fides adhiberi, praesentem sibi literam dedimus sigilli nostri munimine communitam. Testes sunt frater Henricus de Oberlingen, commendator in Roghusen, frater Her-

Allen sowohl Gegenwärtigen als Zukünftigen, welche dieses Blatt einsehen werden, wünscht Bruder Meinhard von Querfurt des St. Marienhospitals der deutschen Ordensbrüder zu Jerusalem Landmeister in Preußen, Heil im Heilande Aller. Da im Verlauf der Zeit das in der Vergangenheit Geschehene zu verlöschen pflegt, ist es nothwendig, die Handlungen der Sterblichen mit dem soliden Beweise der Schrift zu verfestigen. Nachdem wir daher durch den glaubhaft zu uns gelangten Bericht unsrer Brüder in Roggenhausen erfahren haben, daß Schulz Günter vier und eine halbe freie Hufe zum Schulzenamt im Dorfe Damerow für sich und seine Erben vom Bruder Heinrich von Wedersberg, damaligem Komthur von Roggenhausen, zu culmischem Recht durch einen billigen Kauf an sich gebracht, welche Hufen gedachter Günter mit seinen Erben ohne Zins auf immerwährende Zeit zu Erbrechten frei zu besitzen hat, so bestätigen wir diesen in gehöriger Form geschehnen Kauf wohlgeneigt durch Gegenwärtiges, indem auch wir denselben mit Beirath unsrer Brüder genehmigen. Zu bemerken ist, daß zum vorgedachten Dorfe sechszig Hufen weniger drei (57) gehörig sind und daß von 47½ derselben**) der erwähnte Schulze einen jährlichen Zins nämlich 16 Scoter und 2 Hühner am Festtage des h. Bischofs Martin unsrem Hause Roggenhausen darzubringen hat. Den in diesem Dorfe belegnen Krug überweisen wir der Nutzung unsres Hauses. Auf daß also in Betreff des Vorangeschickten unsrer Anerkennung und Bestätigung ein größerer Glauben beigemessen werde, haben wir darüber gegenwärtigen mit unsrem Siegel bedruckten Brief ertheilt. Zeugen sind Bruder Heinrich von Oberlingen Komthur in Roggenhausen, der Priesterbruder Hermann, Bruder Heinrich

---

*) Heinrich von Wedersberg war im Jahre 1290—91 Komthur von Roggenhausen (siehe Roggenhausen).

**) Fünf Hufen, den Rest des Landes, hatte die Kirche in Damerau als dos erhalten. Die Verbriefung darüber fehlt aber.

manus sacerdos, frater Henricus de Gad, frater Conradus de Hordorf, frater Henricus Stoemis et quamplures alii fide digni.

Datum Papau anno Dni millesimo ducentesimo nonagesimo primo, quindecimo Calendas Julii.

von Gad, Bruder Conrad von Hordorf, Bruder Heinrich Stoemis und viele andre glaubhafte Personen.

Gegeben zu Papau im Jahre des Herrn 1291 am 17. Juni.

Das Schadenbuch von Roggenhausen aus dem Jahre 1414 giebt an, daß Damerau in den damaligen Polenkriegen 1000 Mark an Allerlei eingebüßt habe; nach den Zinsregistern enthielt dasselbe 1435 56 Hufen, wovon der Schulze 5 besaß und 8 Hufen nebst mehreren Morgen wüst lagen. Im Jahre 1442 wird die Größe ebenfalls auf 56 Hufen angegeben; der Schulze besaß die privilegirten 4½ Hufen, das Dorf war ganz besetzt. Beidemal geschieht auch eines Kruges Erwähnung.

Die Freischulzerei, welche nach dem ältesten Gerichtsbuche des Graudenzer Archivs der Hauptmann von Roggenhausen im Jahre 1500 für 15 geringe Mark (jährlich) an 2 Käufer, deren einer „der vorsichtige Andreas Scholtze zu der Dambraw" war, zu 3 und 2 Hufen verkaufte, hatte im Jahre 1564 der Edelmann Stanislaus Chojnski im Besitz, auch besaß derselbe noch das Primordial-Privilegium, das er von Richter und Schöppen des gehegten Dings*) zu Graudenz kopiren ließ, wonächst der König Sigismund August am 14. September 1569 für den damaligen Besitzer der Freischulzerei, den Edelmann Albrecht Quatlewski, eine Ausfertigung aus dem Graudenzer Gerichtsbuche mit seiner Approbation versah, weil das Original inzwischen verloren war. Schulz Georg Kopecz ließ darauf auch diesen Transsumt im Jahre 1595 in das Graudenzer Gerichtsbuch abschreiben. Trotz aller Vorsicht und wiewohl auch König Wladislaus der vierte um die Bestätigung des alten Verleihungsbriefs angegangen wurde, zerstörte das an kriegerischen Erlebnissen reiche 17. Jahrhundert nicht nur sämmtliche Pergamente, sondern verwischte auch die Erinnerung daran, wann und wo dieselben abschriftlich deponirt worden. Vom Jahre 1672 findet sich ein neues Freischulzerei-Privilegium vor, welches wie folgt lautet:

Michael dei gratia rex Poloniae etc. Significamus praesentibus literis nostris, quorum interest, universis et singulis. Toto felicis regiminis nostri temporis intervallo nihil nobis magis convenire arbitramur, quam omnes nostros efferentibus sese occasionibus fideles subditos gratia et beneficentia nostra prosequi regia. Hoc enim fulcro imperia firmantur, regna ditescunt, stabiliuntur, dominia florent, res publicae et discordes mortalium uniuntur ac sapiuntur mentes. Proinde cum nobis per certos consiliarios nostros pro parte nobilis Adami Szczepanski, sculteti de villa Dąmbrowka, capitaneatum seu Oeconomiam Rogosnensem spectante, relatum sit, ipsum jura seu privilegia a Serenissimis olim Sigismundo Augusto et Vladislao IV. ad eandem scultetiam antecessoribus et majoribus suis benigne collata habuisse, eademque sub tempus hostilitatis sueticae majoris securitatis gratia humi asservata in nihilum redacta fuisse; ac post-

Michael, von Gottes Gnaden König von Polen etc. thun kund mit unsrem gegenwärtigen Briefe Allen und Jeden, die es angeht. In dem ganzen Zeitabschnitte unsrer glücklichen Regierung vermeinen wir, komme uns Nichts in höherm Grade zu, als alle unsre getreuen Unterthanen bei den sich darbietenden Gelegenheiten mit unsrer Königl. Gnade und Gunst zu beschenken. Durch eine solche Stütze erlangen nämlich Kaiserkronen ihre Befestigung, Königreiche ihre Erstarkung und ihren Reichthum, Oberherrlichkeiten ihre Blüthe, die Staatsangelegenheiten und der Zwiespalt unter den Sterblichen ihre Einigung und ihr Verständniß. Weil uns daher von einigen unserer Räthe über den Schultheißen des in der Roggenhausener Hauptmannei oder Oekonomie belegnen Dorfs Dombrowken, den edlen Adam Szczepanski, einberichtet worden, wie derselbe seine Gerechtsame und Privilegien, welche von den vorigen Herrschern Sigismund August u. Wladislaus IV. seinen Vorgängern und Vorfahren über die Schulzerei gnädig verliehen worden, zur

*) Bezeichnung für den Gerichtshof der Stadt.

modum eorundem jurium seu privilegiorum innovationem una cum conservatione in possessione dictae sculteltiae a serenissimo Joanne Casimiro praedecessoribus nostris die duodecima mensis Julii MDCLXVII anno obtinuisse, tandem idem privilegium renovationis seu innovationis originale tempore voraginis ignis Varsaviae anno MDCLXIX grassantis in cancellaria expeditionali deperditum esse; nihilominus idem privilegium renovationis in acta metrices regni cancellariae nostrae majoris insertum, ibidem existere, quod per authenticum sufficienter nobis deductum est instrumentum; supplicatumque nobis in simul praefati Szczepanski nomine, ut eadem privilegia seu jura de plenitudine potestatis nostrae regiae innovare, approbare, confirmare, eundemque circa possessionem dictae scultetiae, libertates et immunitates juxta lustrationes seu revisiones antiquas, tum et locationem crucigerorum ejusdem manutenere et conservare dignaremur: Nos itaque Michael rex supplicationi praefatae humillime, uti justae et aequitati conformi, benigne annuentes, attentis etiam meritis sub signo cruenti martis tempore hostilitatis sueticae ea, qua par est, fidelitate reipublicae praestitis, dicta privilegia et omnia jura ad memoratam scultetiam Dąmbrovecensem spectantia et pertinentia innovanda, approbanda ac confirmanda eundemque scultetum et successores ipsius legitimos circa eadem jura ac privilegia tam et praetacta bona manutenendum ac conservandum esse duximus, prout quidem de potestate nostra eadem jura et privilegia innovamus, approbamus, confirmamus, ratificamus, defectus omnes, si qui inveniri possunt, supplemus, nec non circa pacificam eorundem bonorum possessionem, libertates et immunitates juxta tenorem et obloquentiam lustrationum seu revisionum annorum MDLXV et MDLXIX coram nobis productarum, tum et antiquum crucigerorum in quatuor mansis cum medio liberis locationem ejus (prout ex iisdem lustrationibus seu revisionibus clare et luculenter patet et manifeste deducetur) ac constitutiones regni, de scultetiis ac eorum possessoribus in terris Prussiae sitis et existentibus

Zeit der Schwedenkriege der größern Sicherheit halber in der Erde vergraben habe, woselbst sie vernichtet sind; wie derselbe darauf eine Erneuerung dieser Rechte und Privilegien zusammen mit der Bestätigung in Besitz gedachter Schulzerei von unserm unmittelbaren Vorgänger, dem erlauchten Johann Casimir, am 12. Juli 1667 erhalten habe, aber auch dieses Privilegium der Erneuerung und Wiedereinsetzung zur Zeit der gewaltigen Feuersbrunst, welche im Jahre 1669 zu Warschau ausbrach, in der Expeditionskanzlei im Original verloren gegangen sei; wie nichts destoweniger eben dieses Erneuerungs = Privilegium in die Registranten unsrer größern Reichskanzlei aufgenommen und, wie solches durch eine vorgelegte Ausfertigung genügend nachgewiesen ist, dort noch vorhanden sei; weil ferner in des gedachten Szczepanski Namen uns die Bitte vorgetragen ist, daß wir das obige Privilegium Kraft unsrer Königl. Machtbefugniß zu erneuern, zu genehmigen und zu bestätigen und den Szczepanski im Besitz der gedachten Schulzerei, sowie in seinen Freiheiten und Immunitäten nach Maßgabe der alten Bereisungs= und Revisionsverhandlungen (während der polnisch. Herrschaft) und der ersten Verleihung durch die Kreuzritter zu schützen und zu erhalten geruhen möchten: so haben wir König Michael, der vorerwähnten Bitte, als einer gerechten und billigen, gütigst willfahrend, aber auch eingedenk der während blutigen Krieges zur Zeit der schwedischen Feindseligkeiten dem Staate mit schuldiger Treue geleisteten verdienstlichen Handlungen, das besagte Privilegium und alle auf die qu. Schulzerei zu Dombrowken bezüglichen und sie betreffenden Rechte zu erneuern, zu bestätigen und zu bekräftigen, den Schultheißen aber und seine legitimen Nachfolger bezüglich dieser Rechte und Privilegien, wie auch des vorberührten Landbesitzes zu schützen und zu erhalten beschlossen, wie wir denn vermöge unsrer Machtbefugniß selbige Rechte und Privilegia erneuern, bestätigen, bekräftigen, genehmigen, alle Mängel, falls deren sich vorfinden, ergänzen und den mehrgenannten edlen Adam Szczepanski im ruhigen Besitz dieses Landes in den Gerechtigkeiten und Freiheiten, — nach Laut und Inhalt der uns vorgelegten Bereisungs= und Revisions=Verhandlungen der Jahre 1565 und 1569, nach der alten Seitens der Kreuzritter geschehnen Einsetzung auf $4^1/_2$ Hufen, (was aus den qu. Bereisungs= und Revisionsver=

sancitas jure perpetuo et haereditario culmensi, praefatum nobilem Adamum Szczepanski manutenemus et conservamus hisce literis nostris. Vigore cujus quidem juris idem nobilis Adamus Szczepanski ac successores ipsius legitimi suprascriptam scultetiam Dąbrovecensem cum omnibus aedificiis, structuris, agris, pratis, campis, hortis pomariis, fundis pascuis, tam silvestribus quam campestribus nemoribus, rubetis, stagnis, piscinis, ovilibus, apisteriis, libera cerevisiae et mulsi braxatione ac cremati destillatione, tum in silvis nostris ad capitaneatum Rogosnensem spectantibus et pertinentibus pro aedificiis et foco ac rubetum pro sepibus incisione, aliisque libertatibus, usibus, fructibus, utilitatibus, commodis, emolumentis, adjacentiis, pertinentiis ac cohaerentiis universis, ad praesens et ab antiquo ad eandem scultetiam spectantibus et pertinentibus, alias, prout alii sculteti terrarum Prussiae et Oeconomiae Rogosnensis caeteras scultetias tenent, habent et possident, seu prout ejus antecessores et majores tenebant, habebant et possidebant, ipse quoque et successores ejus tenebunt, habebunt ac possidebunt jure perpetuo et haereditario culmensi in aevum.

Quod omnibus et singulis, quorum interest, praesertim vero Oeconomiae nostrae Rogosnensis administratoribus et tenutariis nunc et pro tempore existentibus ad notitiam deducendo, mandamus ut eundem nobilem Adamum Szczepanski ac successores ejus circa memorata jura libertates et immunitates, ac praesens privilegium nostrum renovationis clementer ipsi jure culmensi haereditario concessum inviolabiliter conservent et manuteneant, ac praetactis bonis libere pacifice utifrui temporibus perpetuis permittant, et ab aliis manuteneri et conservari curent.

Juribus nostris regalibus, ecclesiae sanctae romanae catholicae et reipublicae salvis manentibus. In cujus rei fidem et majorem certitudinem ac firmitatem praesentes manu nostra regia subscriptas sigillo regni jussimus communiri. Datum Varsoviae sub tempus comitiorum regni generalium

handlungen klar und deutlich dargelegt wird,) so wie nach den über die im Lande Preußen vorhandnen Schulzereien und den dazu gehörigen Besitz gegebnen Gesetzen — zu immerwährendem und erblichem culmischem Rechte durch diesen unsern Brief schützen und erhalten. In Gemäßheit dieses Rechtes sollen der edle Adam Szczepanski und dessen legitime Nachkommen die vorverschriebne Schulzerei zu Dombrowken mit allen Gebäuden, Bauten, Aeckern, Wiesen, Feldern, Obstgärten, Gründen, Weiden, Wald- und Feldhütungen, Gesträuchen, Fischteichen, Schafhürden, Bienenständen, freier Bier- und Methbrauerei, freier Branntweindestillation, wie auch mit dem Rechte, in unsern zur Hauptmannei Roggenhausen gehörigen Waldungen Bauholz, Brennholz und Zaunstrauch zu entnehmen, sowie mit allen andern Freiheiten, Gewohnheiten, Früchten, Nutzungen, Vortheilen, Bezügen, Anlagen, Zubehörungen und Zusammenhängen, die gegenwärtig und von Alters her zu obiger Schulzerei gehören und benutzt werden, gleichwie andre Schultheißen in den Preußischen Landen und der Oekonomie ihre Schulzerei haben, halten und besitzen, ingleichen wie seine Vorgänger und Vorfahren diese Schulzerei hatten, hielten und besaßen, auch selbst mit seinen Nachkommen künftig auf ewige Zeit nach dauerndem und erblichem culmischem Recht haben, halten und besitzen.

Indem wir Dieses Allen und Jeden, die es angeht, besonders aber den Verwaltern und Statthaltern unsrer Oekonomie Roggenhausen, welche jetzt und derzeitig vorhanden sind, bekannt machen, befehlen wir, daß sie den edlen Adam Szczepanski und dessen Nachkommen in den vorerwähnten Rechten, Freiheiten und Immunitäten, desgl. unser gegenwärtiges Erneuerungs-Privilegium, welches wir ihm mit culmischem Erbrechte gnädigst verliehen haben, unverbrüchlich erhalten und schützen, ihn des qu. Landbesitzes sich frei und friedlich immerdar bedienen lassen und dafür sorgen, daß er auch von Andern darin geschützt und erhalten werde.

Unsern Königl. Prärogativen, den Rechten der katholischen Kirche und des Staates unbeschadet. Zu Urkund und größerer Verfestigung und Versicherung Dessen haben wir Gegenwärtiges mit unsrer Königlichen Hand vollzogen und mit dem Reichssiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Warschau zur Zeit des Reichstags am 13.

die XIII mensis Februarii anno Dni MDCLXXII regni nostri tertio.	Februar im Jahre des Herrn 1672, unseres Reichs im dritten.
L. S. Michael rex.	L. S. Michael König.

Auch dieses Privilegium wurde noch dem spätern Könige August II. zur Bestätigung vorgelegt und mit dessen Konfirmation und Renovation auf's Neue zu dauernder Geltung am 8. Mai 1700 ausgefertigt. Außerdem wurde selbiges von Adam Szczepanski dem Gerichte zu Graudenz und im Jahre 1755 von dem damaligen Schulzen Simon Leszczynski dem Gerichte zu Lessen Behufs Entnahme einer beglaubigten Kopie vorgelegt, so daß dasselbe wiederum mehrfach erhalten ist.

Inzwischen hatte König Stephan, der von 1575 bis 1586 regierte, auch andre Personen in Dombrowken, nämlich sogenannte Wybrancy privilegirt, welche nicht Freischulzen, sondern Lehnleute mit der Verpflichtung zum Dienste als Landwehr waren. Das älteste Privilegium ist nicht erhalten. Dagegen ergiebt ein späteres, am 20. Januar 1677 von Johann III. in polnischer Sprache ertheilt, daß 3 Deputirte aus Grutta, 2 aus Slupa, 2 aus Dombrowken, 3 aus Rogozno (Roggenhausen), 4 aus Szonowo, 1 aus Szepanken, 1 aus Szembruka (Schönbrück), 1 aus Nowawies (Neudorf), 1 aus Wieldzons und 1 aus Gorzyn (die letzten beiden Orte im Culmer Kreise belegen) diese ihre aus der Zeit des Königs Stephan herstammende Eigenschaft als Wybrancy vor ihm dargelegt haben und er ihnen daher ebenfalls ihre Ländereien mit den darauf stehenden Gebäuden, mit Wiesen und Hütungen, dem Rechte freies Bau= und Brennholz aus der Königl. Forst in der Oekonomie Roggenhausen entnehmen, sich einen Haustrunk brauen und ihr Vieh frei in die Weide schicken zu dürfen, befreit von der Verabfolgung von Brod und Quartier an Söldner und von Abgaben jeder Art, wobei nur deren Instleute und die Angehörigen derselben ausgeschlossen waren, gegen die alleinige Verpflichtung verliehen habe, auf jedesmalige Aufforderung zum Kriege je einen Mann mit guter Rüstung zu gestellen. Dieses Privilegium wurde dem Könige August II. vorgelegt, von ihm durchweg ächt befunden und ohne Zusatz in gewöhnlicher Weise am 21. März 1699 bestätigt. Am 21. Juni 1766 lag darauf das vorgedachte Privilegium dem Könige Stanislaus August Behufs Bestätigung des darin enthaltnen Originalbriefes über die Lehnschulzereien vor, denen in den Dörfern der Oekonomie Roggenhausen die Verpflichtung zur Heeresfolge oblag (scultetiae laneales selecti militis in villis nostris ad Oeconomiam Rogoznensem spectantibus). Es konkurrirten dabei folgende Personen: aus dem Dorfe Grutta die achtbaren (honesti) Adalbert Deczynski, Andreas Mierzwicki, Paul Klucznik, Lorenz Papalski und der Edelmann (nobilis) Valentin Zglinicki; aus dem Dorfe Dąbrowka die achtbaren Johann Nosakowski, Paul Zwolenski und Martin Gorski; aus Rogozno die achtbaren Simon Wilczewski, Johann Bojenowski und Mathäus Rynkowski; aus Szembruka die achtbaren Thomas Gruba und Casimir Marchlewicz; aus Szembruczka (Kl. Schönbrück) Michael Bombik; aus Szonowo die achtbaren Lorenz Radomski, Andreas Sieklicki, Simon Czepek, Adam Jankowski; aus Szepanken Stanislaus und Johann Zietarski und aus Slup: Anton Cieszynski, Johann Maliszewski und Adalbert Fironski, sämmtlich als Wybrancy bezeichnet. Die Heeresfolge dieser Lehnsöldner hatte sich als unzuverlässig bewiesen, König Stanislaus August änderte deshalb das Privilegium entsprechend ab, bestätigte im Uebrigen denselben und ihren Nachkommen die alten Rechte auf die Lehnschulzereien „selecti militis“ und auf die ungeschmälerte Hufenzahl, welche in jedem der Dörfer zu diesem Behufe ausgewiesen waren „jure devolutorio“, so jedoch, daß die Inhaber der Schulzereien oder die Wybrancy fortan von jeglicher Lanhufe (ex quolibet laneo scultetiali) jährlich 100 polnische Gulden in zwei Raten, die eine im Monat März, die andre im Monat September, pünktlich an das Regiment der stehenden Fußtruppen (regimini pedestri selecti militis) zu zahlen gehalten und verbunden waren.

Trotz der größern Zahl vorhandner Verbriefungen über den Besitz von Ländereien in Dombrowken fehlt jede urkundliche Nachricht über die Begründung der Kirche daselbst, welche, wie in der Anmerkung zur Handfeste Meinhards von Querfurt bereits hervorgehoben, mit 5 Hufen beliehen worden ist. Die Nachrichten des Kanonikus Strzész gehen nur bis zum Jahre 1627 zurück, in welchem die Kirche zu Dombrowken zur Filia von Grutta gemacht wurde. Das Kirchengebäude war ursprünglich nebst dem

viereckigen Thurme von gebrannten Ziegeln und intermittirten Feldsteinen gebaut. Nachdem dasselbe im Laufe der Zeit verfallen, hatte Palatin Johann Dzialynski als Schloßherr unter Verwendung von 350 fl., welche ein sterbender Schulze in seine Hand gegeben, die Kirche reparirt. Die 5 Hufen Kirchenland lagen in 3 Feldern, waren zum Theil unkultivirt und beim Mangel jeder darauf zu verwendenden Mühe mit Strauch bewachsen, so daß der Revisor der Schwierigkeiten gedenkt, dieselben künftig herauszufinden. Eine Visitations-Verhandlung vom Jahre 1740 erwähnt, daß die Kirche, unter dem Titel des h. Jakob erbaut, eine Zeit lang von Akatholiken in Besitz gehalten sein soll, welche König Wladislaus vertrieben und die Kirche als Filiale nach Roggenhausen gewiesen habe.*) Das Gebäude war 1740 trotz oftmaliger Reparatur bis in die Fundamente verwittert, das Pfarrhaus, vor längerer Zeit abgebrannt, hatte der Pfarrer neu errichtet. Die Pfarrhufen vermaß auf Anordnung König August II. im Jahre 1721 ein geschworner Feldmesser von Marienburg. Das erste Feld, nach Osten zu, lag von der Grenze zwischen Salno und Königl. Dombrowken bis zur Ossa und enthielt mehrere Stücke, deren eins 6 Morgen groß Zakluka (Streitort) hieß. Das zweite Feld nach Süden vom Wall bis zum Graben, welcher Grutta und Dombrowken trennt, grenzte mit einer seiner Parzellen an den Aalgraben (rów węgorzowy), welcher als Scheidung zwischen der Roggenhausner und Engelsburger Hauptmannei angegeben wird, das dritte Feld endlich, im Westen belegen, wird in dem Vermessungsrezesse Zaplotnia (Zaunland? Fruchtboden?) genannt.

Was von dem Dorfslande nicht dem Freischulzen, den Lehnmännern und der Kirche gehörte, befand sich in emphyteutischem Besitze und stand zur Disposition des Verwalters von Roggenhausen. So verlieh Johann Gruszynski, Unterkämmerer des Königs und Administrator der Oekonomie Roggenhausen, im Jahre 1747 eine Landfläche an die Emphyteuten Joseph Mucha, Joh. Klimek, Joh. Kubacki, Franz Tadajewski, Lorenz Lesniak, Joh. Susmara, Bartholomäus Pilarski, Michael Friedrich und Genossen vorläufig auf 3 Jahre. Die Namen derselben existiren noch heute in der Gegend.

In dieser Verfassung wurde das Dorf von der preußischen Herrschaft vorgefunden. Die Freischulzerei war in 4 Theile zersplittert und umfaßte, nachdem im Jahre 1801 zu den verschiednen Höfen ein vom Forstfiskus acquirirter sog. kleiner Birkenwald gekommen war, 5 Hufen 8 Morgen, 3 Lehnmänner besaßen 6 Hufen. Die Emphyteuten erhielten ihre bäuerlichen Grundstücke im Betrage von 19 Hufen 25 Morgen culmisch, meistens in Stücken von 1 Hufe 3 Morgen bestehend, durch Rezeß vom 25. August 1838 gegen einen Domainenzins von 151 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. zum vollen Eigenthum, das an das Vorwerk Annaberg zu leistende Scharwerk (siehe Annaberg) mußte besonders abgelöst werden. Ein allen Dorfsbewohnern gemeinschaftliches Bruch von 43 Morgen 64 []Ruthen ist zufolge Rezesses vom 24. März 1840 separirt. Goldbeck hat Königl. Dombrowken aufzuführen vergessen.

Adl. Dombrowken, Damerauw, Dameran, Dąmbrowka, im Bezirk Reden gelegen. In Altpreußen, namentlich in dem von Einwandern aus Schlesien bevölkerten Ermlande, ist die Bezeichnung der Waldungen als Eichendamerau, Tannendamerau u. s. w., noch heute üblich. Deutsche Ansiedler stießen hierorts überall auf Wald, dem häufig vorkommenden Ortsnamen „Damerau", welcher sich in hiesiger Gegend später in „Dombrowken" umwandelte, fehlt es also nicht an der nöthigen Erklärung. Auch im hiesigen Kreise gab es zur Ritterzeit mehrere Ortschaften dieses Namens. Eine derselben ist im Vorhergehenden behandelt, eine andre, welche später dem Eidechsenritter Nicolaus von der Damerau gehörte, lag unzweifelhaft bei Reden und ist mit dem heutigen adl. Dombrowken identisch. Sie stand in dem ältesten Dienstbuche des culm. Landes aufgeführt, ihr Besitzer war zur Leistung eines Platendienstes verpflichtet. Außer ihr und dem voranstehenden Königl. Dombrowken existirte aber auch „nahe bei dem Schlosse Roggenhausen" ein „cleyne Damerau", welches Landmeister Helwig v. Goldbach im Jahre 1301

*) Faktisch ist, daß die Kirche in Dombrowken heute von Roggenhausen aus verwaltet wird, die übrigen Nachrichten erscheinen nicht glaubhaft, weil Strzėsz darüber ebenfalls hätte unterrichtet sein müssen.

in einem Umfange von 2 Hufen und 4 Morgen an Wilime mit der Verpflichtung verlieh, dem Orden zu Pferde mit Harnisch und Speer zu dienen und das sodann von dem Landkomthur Otto von Lutterberg 1321 unter derselben Verpflichtung mit dem Rechte auf den dritten Theil der Gerichtsbußen an den Schulzen Wogemil und seine Nachkommen ausgethan wurde. Klein Damerau im Gebiete Engelsburg belegen, mit 34 Hufen und der Schulzerei auf 2 Hufen, wovon „ein redlicher Dienst“ mit Hengst und Harnisch zu leisten und zur Anerkennung der Herrschaft 1 Pfund Wachs und ein culm. Pfennig jährlich zu geben waren, tauschte der Besitzer Otto Krop von Osseten gegen diese seine Besitzung (jetzt Ossetno) mit Genehmigung des Hochmeisters Paul von Rußdorf im Jahre 1439 ein und erhielt von demselben Hochmeister gleichzeitig für die getreuen Dienste, welche er dem Orden bereits gethan und noch thun sollte, freies Bau- und Brennholz im Buchwalde und freie Fischerei im Wezmen-See zu seinem Tisch aber nicht zum Verkaufe. Dasselbe Damerau kommt sodann in den Zinsregistern von Roggenhausen vor und zwar lagen davon 1435 acht Hufen wüst, im Jahre 1442 steht der Vermerk daneben „ist vergeben an Otto Krop“. Die Schulzerei bei Schloß Roggenhausen und das Dorf im Gebiete Engelsburg gehören anscheinend zusammen, weil die zur erstern ausgewiesne Landfläche von 2 Hufen auch bei dem letztern erwähnt wird, weil sonst die Anweisung der Schulzen in der Regel auf den 10. Theil geschieht und die Abfindung mit 2 Hufen bei 34 Hufen Gesammtfläche sonach eine ungewöhnlich kleine ist. Dagegen ist es sicher, daß mit diesem Kl. Damerau das heutige adl. Dombrowken nichts gemein hat, ersteres vielmehr dort zu suchen ist, wo heute Annaberg und Ramutken belegen sind. — Für eine solche Annahme spricht vorweg die Kreiskarte. Adl. Dombrowken ist von Besitzungen umgeben, welche zweifellos stets von Reden aus verwaltet sind und selbst nur c. $1/2$ Meile von dort, dagegen c. 2 Meilen von Roggenhausen und Engelsburg entfernt. Der Grund und Boden von Ramutken und Annaberg liegt von Engelsburg wie von Roggenhausen keine volle Meile ab, in Mitten beider, unweit des Dorfs (Gr.) Damerau (Königl. Dombrowken) in der Nähe eines Sees, während adl. Dombrowken an 2 Seen gränzt. Diese Annahme wird ferner durch die Grenzangabe des Dorfs Nitzwalde (siehe dieses) vom Jahre 1331 unterstützt. Adl. Dombrowken hat möglicherweise den Namen Damerau nur kurze Zeit geführt. Als im Jahre 1293 Meinhard von Querfurt Lindenau vergab, bezeichnete er die Grenzen der dazu ausgewiesnen 60 Hufen „infra lacum Alden, et infra granicies villae Starkenberg et infra bona Nauschutten et infra bona Boguschin“, d. h. im See Melno, den Marken des Dorfs Starkenberg (Slup), dem Gute Nauschutten und dem Gute Boguschewo. Adl. Dombrowken hieß also damals Nauschutten oder ist aus den zersplitterten Ländereien des verloren gegangenen Guts Nauschutten erstanden. Ueber die weitern Besitzverhältnisse von adl. Dombrowken sind die Nachrichten gleich dürftig. In dem Testamente des Bürgermeisters Thomas Rietze zu Graudenz vom Jahre 1629 kommt eine Forderung von 70 fl. an den Edelmann Jerzi Sokolowski von Dombrowka „Inhalts seiner Handschrift von 1619“ in Erwähnung, ebenso ist aus den Visitations-Verhandlungen des Kanonikus Strzész vom Jahre 1667 f. zu entnehmen, daß adl. Dombrowken zu dieser Zeit den von Sokolowskischen Erben gehörte. Endlich ergiebt sich aus dem Accistableau vom Jahre 1682, daß die von diesem Gute zu zahlende Einheit des Steuerquanti (das Landgütersimplum) auf 4 Grosch. festgesetzt war. Unter preußischer Herrschaft war adl. Dombrowken 1776 einschließlich des Waldes auf 16 Hufen katastrirt, mit einem reinen Ertrage von 452 Thlr. 66 Grosch. veranschlagt und nach der Schätzung jener Zeit 24,000 fl. werth. Der Acker wird als mittelmäßig bezeichnet, weil wegen des vielen Sandes*) ein großer Theil unkultivirt liegen bleiben mußte. Ein Bevollmächtigter der Besitzer Thomas und Paul von Czapski zeigte im November 1783 der Hypothekenbehörde an, daß zu dem Gute ein massives Hofgebäude nebst hölzernen Wirthschaftsgebäuden, ein neues in Holz gebautes Brauhaus, ein Krug, 7 Dannickerkathen, eine Waldwächterkathe, ein Birkenwald von etwa 6 Hufen, ein großer See unweit Golembiewko ungefähr 3 Hufen umfassend, ein Theil an dem See Okrongle, soweit die Grenze geht und die üblichen Adelsrechte des Gerichts, der Jagd, der Brau- und Brennerei gehören.

*) Diese Stelle ist bei dem heutigen Zustande des Guts unerklärbar.

Ueber die Vorbesitzer geben die ältesten Hypothekenakten nur bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts Auskunft. Alles in dieser Beziehung Bemerkenswerthe ist bereits bei Boguschewo mitgetheilt.

Nach Goldbeck war adl. Dombrowken 1789 ein adl. Dorf und Vorwerk von 11 Feuerstellen.

Doßoczyn, Duschezin, Ubitz, Uswitz, Auswitz, Auschwitz, Auszwicz, Dusocino, Dussocin, Dusocin, im Bezirk Graudenz belegen, wird in der Urkunde vom 10. April (IV ante Idus) 1285, durch welche der Ritter Dietrich von Stange die seinem Vater überlassnen Pomesanischen Kirchengüter gegen einen andern Besitz vertauschte, als Grenzdorf von Ottlau unter der Bezeichnung „Duschezin" erwähnt, enthielt 1437 unter dem Namen Ubitz einen Außenhof des Ordenshauses Graudenz, wurde nach den Schadensaufstellungen, welche der Orden aus der Zeit von 1411 bis 1422 machen ließ, für den auf Höhe von 400 Mark erlittnen Verlust durch Zahlung von 200 Mark entschädigt und steht daselbst wie in dem Zinsregister vom Jahre 1438 als Dorf Uswitz aufgeführt, worin 63 Hufen und ein Krug besetzt und 3¼ Hufen wüst waren. Die letztgedachte Benennung kommt, in Auszwitz umgewandelt, im Graudenzer Archiv wiederholentlich vor. So wird 1482 eine „ersame Margareth von Auswitz" genannt, 1570 die Krugstelle „im Dorfe Außwitz" verkauft und ein Ausstand von Eingesessnen zu Auswitz in einem Nachlasse verzeichnet. Im Jahre 1572 bekundet ein Zeuge über das unter Bialochowo mitgetheilte Landstraßengefecht, das er „auf dem Wege nach Außwicz jenseits der Trenck nicht weit von Schwirkazyn auf desselben Dorfs Felde" zugesehen hatte. Neben dem Namen Außwitz war auch der Ortsnamen Dussocin im Gebrauch und wahrscheinlich den Polen geläufiger, während die Deutschen den erstern anwendeten. König Sigismund theilte durch Urkunde vom 14. Januar 1595 dem Starosten und dem Rath von Graudenz mit, das er seiner Ehegattin, der Prinzessin Anna von Oestreich, unter anderm Heirathsgut auch die Stadt Graudenz und die Hauptmannei daselbst hypothezirt habe, weshalb für die Königin der Eid der Treue zu leisten sei. Ende September fand darauf die feierliche Eidesleistung Statt, bei welcher die Schulzen mehrerer Ortschaften, darunter von „Dussocin" erschienen waren. Ebenso ist das vorhandne Privilegium vom Juli 1526 über „Dusocin" ausgestellt. Dasselbe lautet, ins Deutsche übersetzt, im Wesentlichen, wie folgt:

„Im Namen des Herrn Amen. Zum ewigen Andenken thun wir, Sigismund von Gottes Gnaden König von Polen ꝛc. kund. Es ist vor uns der Hochwohlgeborne Johannes Sokolowski, unser treuer, geliebter Starost zu Graudenz erschienen und hat uns ein, von unsern Vorfahren über die Schulzerei in unserm Dorfe Dußoczyn, welches zum Schlosse Graudenz gehört, ertheiltes Privilegium mit der persönlichen Versicherung vorgelegt, daß das daselbst dem vorsichtigen Schulzen Paul gehörige Pertinenzstück ebenfalls durch die Vorfahren in der Herrschaft dieser Lande verliehen sei, weshalb er zugleich . . gebeten hat, daß wir dem qu. Schulzen Paul ein neues Privilegium unter unserm Namen und Siegel zu ertheilen geruhen mögen. In Erwägung dessen . . . haben wir, nachdem ein solches Privilegium bereits seinen Vorfahren*) ertheilt worden, dem Schulzen Paul und seinen rechtmäßigen Erben . . . die Schulzerei im besagten Dorfe zu geben und zu verleihen für gut befunden, bestimmen also, daß das Dorf Doßoczyn nach den alten Privilegien 60 Hufen zu culmischem Erbrecht besitzen und Paulus sechs Hufen von allen Lasten und Abgaben frei haben soll. Von den übrigen sollen die Eingesessnen alle Jahr von jeder Hufe 15 Skoter Denare (scotos denariorum) üblicher Münze vor dem Feste St. Martini auf das Graudenzer Schloß zu geben verbunden sein, überdem der Krüger, welcher Bier brauen und verkaufen darf, 5 Skoter gleicher Münze. Der Schulze erhält wie seine Vorfahren nach dem Geschenke unsrer Vorgänger die freie Jagd in den Grenzen des Dorfs Doßoczyn und zwar mit Hunden und Netzen auf Hasen und andre solche Thiere, desgleichen den kleinen See, welcher in seinen Hufen belegen.

---

*) Im Jahre 1511 hieß der Freischulz Bartholomäus Lunawski, der eigentliche Name wird also wohl Paul Lunawski gewesen sein.

Seinerseits ist der Schulze verbunden für uns, das Schloß und den Staat die ihm aufzuerlegenden Dienste nach dem Vorgange unsrer andern Schulzen zu übernehmen.

Gegeben im Schlosse Marienburg am Tage nach h. Anna 1526."

Im Jahre 1611 ließ der Edelmann Thomas Truszczinski als Schulze von Duszoczin das vorstehende Privilegium in die Graudenzer Judizialbücher aufnehmen.

Im Jahre 1629 erwähnt das Testament des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz einer Handschrift des Schulzen Marcin Smijewski von Dusocino über 650 fl.

Die schweren Kriegsjahre des 17. Jahrhunderts spiegeln sich in ihren Wirkungen auf Doßoczyn durch eine im Auftrage der polnischen Herrschaft im Jahre 1664 aufgenommene, im Graudenzer Archiv erhaltene Bereisungs-Verhandlung (lustratio) der Besitzthümer und Zubehörungen des Schlosses Graudenz ab. Es heißt darin: „Dorf Doßoczyn hat 60 Hufen, von diesen hat der Schulze 6 Hufen frei nach erblichem Rechte in Gemäßheit des Privilegiums vom Jahre 1526. Zur Zeit der Lustration vom Jahre 1623 waren noch 8 Bauerhöfe daselbst, welche 26 fl. 20 Grosch. zinsten. Jetzt ist keiner da. Das Lehnmannsland*) liegt auch wüst, dort wohnt ein Förster auf Schloßlohn. Ein Krüger war früher, jetzt ist der Krug eingegangen. Alles Land liegt wüst. Der Dezem nach Mockrau betrug sonst ¼ Hafer ¼ Roggen."

Nach derselben Verhandlung bestand in Doszoczyn auch das fiskalische Vorwerk (vormals Ybitz) noch, es lag ebenfalls wüst, doch stand seine Beackerung und Restaurirung bevor.

Pacht und Emphyteuse thaten hierauf, je nach der Laune und dem Bedarf des jedesmaligen Schloßobren, das Ihrige, um die wüsten Gebiete wieder unter Kultur zu bringen. Ein gewissermaßen am Vorabende der preußischen Besitzergreifung, nämlich am ¹/₈ 1772 über den Krug zu Doszoczyn geschlossner emphyteutischer Kontrakt weist überzeugend nach, wie grade diese Formen der Besitzverleihung vorzugsweise geeignet waren, die Kultur des Bodens zu untergraben. August Stanislaus Freiherr v. d. Goltz, dermalen Starost von Graudenz, Generalmajor ꝛc. übertrug nämlich darin den Krug Doszoczyn mit 1 Hufe 10 Morgen 56 Ruthen Gärten, Aeckern, Wiesen, Brüchern, und Oertern mit Strauch bewachsen an Johann Wohlfeil, „da durch die öftere Mieths-Abänderung der Krüger nicht nur die starosteilichen Einkünfte leiden, die Krüge und deren Gebäude verfallen und der dazu abgetheilte Acker niemals im behörigen Stande unterhalten wird" auf 40 Jahre. Der Vorgänger auf dem Kruge war in so beträchtliche Schulden gerathen, daß er demselben nicht mehr vorstehen konnte. Dieser Krug lag an lebhafter Landstraße, hatte während der Zeitpacht frei Bau- und Brennholz und zinste jährlich nur 30 Gulden. Weshalb der Vorgänger sich nicht hat darauf halten können, geht aus den dem neuen Pächter auferlegten Verpflichtungen hervor: „Herrschaftl. Bier und Branntwein zu schänken, solches nicht zu verfälschen, richtig Maaß und Becher zu haben, die Gäste freundlich aufzunehmen, sich zu deren Bequemlichkeit eigen Futter und Heu zu halten, keine verdächtigen Leute zu beherbergen und ohne Bier und Branntwein bei schwerer Verantwortung niemals den Krug finden zu lassen." (Hyp.-Akt. Dosczozyn 11.)

Als die preußische Herrschaft in Westpreußen eintrat, waren außer der Freischulzerei nur noch 2 Eigenkäthner-Etabissements geordnet, alle übrigen Einsassen besaßen ihre Höfe zu emphyteutischen Rechten. Der Kontrakt darüber datirt vom 20. Dezember 1757, war auf 40 Jahre ertheilt und lief im Jahre 1794 ab, so daß zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 8. April 1823 die meisten Ortsbewohner im unlegitimirten und unbescheinigten Besitze ihrer Höfe waren. Durch den am 23. September 1841 bestätigten Kontrakt vom 21. November 1839 überließ darauf die Königliche Regierung den Einsassen Johann Zimmermann und Genossen 2839 Morgen 4 []R. preuß. gegen eine jährliche Geldrente von 279 Thlr. 5 Pf. zu Eigenthum und beurkundete zugleich die bestehende Verpflichtung der Eingesessenen, die sog. Tarpener Trift außerhalb ihrer Feldmark zu unterhalten, den Trinkekanal krauten und reinigen zu hel-

*) Das polnische Original sagt „Land der Wybrancy." Zur nähern Verständigung wird auf die Wybrancen-Privilegien bei Königl. Dombrowken hingewiesen.

sen, einen Theil der Dämme desselben zu bessern und bei Bauten an der Klodtker Mühle Holz zu fahren. Dagegen erhielten die Einsassen von Doszoczyn das Recht, mit ihren Pferden, Rindvieh und Schafen in dem Königl. Forstbelauf Doszoczyn die Weide ohne irgend eine Abgabe zu benutzen. Die am 19. Juni 1832 beendete Separation, welche alle an die Königl. Forst, an den Fichtenwald der Einsassen und den vor demselben belegnen sog. Rohrmist grenzenden Grundstücke ausschloß, ließ im Uebrigen nur noch eine gemeinsame Viehtränke im sog. Potankenbruche*), sowie gemeinschaftliche Sand- und Lehmkaulen bestehen. Die Waldweide in der Königl. Forst ist im Jahre 1854 fixirt.

Nach Goldbecks Topographie befanden sich im Jahre 1789 zu Doszoczyn 37 Feuerstellen und seit 1779 eine Königliche Schule, deren Lehrer 60 Thlr. fixirtes Gehalt bezog.

Einöde, zum Bezirk Engelsburg, zur Domaine gl. N. gehörig, war von derselben unter polnischer Herrschaft auf 40 Jahre in Zeitpacht ausgethan, wurde in einem Kontrakte vom Jahre 1792 als das „in der Einöde bei Poln. Wangerau belegne emphyteutische Bauergut" bezeichnet und durch den von der Königl. Regierung zu Marienwerder am 28. März 1820 errichteten, vom Finanzminister am 31. Oktober 1819 im Voraus genehmigten Vertrag durch die Königl. Gutsherrschaft mit überhaupt 146 Morg. 30 Ruthen preuß., worin auch die bei Engelsfelde zu erwähnende wüste Fläche begriffen war, gegen 80 Thlr. Erbstandsgeld und 38 Thlr. 80 Grosch. Erbkanon zu Erbpachtsrechten verliehen. Gegenwärtig wird Einöde ganz bei Vorw. Wangerau besessen.

Goldbeck benennt Einöde als Königl. emphyteutisches Dorf von 2 Feuerstellen.

Ellernitz, Elnis, Elniz, Elnischcz, Lnisk, Lniska, im Bezirk Engelsburg belegen, hat sehr frühzeitig bestanden, indem ein Johannes von Elnis 1285 in der bei Doszoczyn erwähnten Urkunde als Zeuge vorkommt. Nikolaus von Elnis verschrieb durch eine im Besitz der kath. Pfarre Graudenz befindliche Urkunde dieser 1345 eine culmische Mark zu Seelenmessen und setzte sein Gut gl. N. dafür als Pfand ein. In dem ältesten Dienstbuche des culmer Landes wird ferner „Große Elnischcz" mit 20 Huben und einem Platendienst und „Cleyne Elnischcz" mit gleicher Verpflichtung und einem Besitzstande von 17 Hufen erwähnt. Um das Jahr 1414 schätzten Cunze von Gr. Elnis, der von den Polen seines Panzers und seiner Pferde beraubt war, sowie die Besitzer Petrasch und Ulrich von Kl. Elnis, denen Vieh geraubt und Gebäude eingeäschert worden, ihren Schaden ein, wobei der Verlust des Cunze auf 200 Mark liquidirt und mit 80 Mark erstattet wurde, wogegen die Besitzer von Kl. Elnis auf ihren 550 Mark taxirten Verlust 220 Mark vom Orden zurückerhielten. Der Hochmeister Paul von Rußdorf verlieh dem Damerau von Elnis 1427 durch eine in Graudenz ausgestellte Urkunde den See Peeske im Gebiete Engelsburg, um daraus seinen Hausbedarf an Fischen zu entnehmen, aber ohne das Recht zum Verkaufe von Fischen. Derselbe Damerau von Elnis scheint mit dem Namen „Damian von Elnis" den Bundesbrief vom Jahre 1440 vollzogen zu haben. Im Jahre 1481 verkaufte Frau Barbara Wolff (Wolffynne) von Elnis 6 Hufen für 50 geringe Mark und 3½ Hufe für 9 ger. Mark an die erbaren Lorenz und Andres; im Jahre 1484 befriedigte dieselbe ihre Söhne als Erben ihres Ehemannes und verkaufte dann mit diesen zusammen Gr. Elnis an den Rath zu Graudenz.

Der betr. Kontrakt, im Graudenzer Archiv erhalten, hat folgende Fassung:

„Item im XCVIII**) ten Jore am Dinstage noch Georgii***) seyn vor Gericht erschenen dy Erbarn Hans von der Michelaw vnd Hans Damyan, gebruder, vnd ere Mutter Barbara in Vormuntschaft vnd in Vollermacht erer sone, oben genant, von eynem,

vnd vom andern teyle dy ersamen Hr'n (Herren) des Roth von Grawdnitz vnd haben vorlautbart eynen koff also, das dy obenberurten Hans von der Michelaw vnd

*) Putthähneken.

**) 1498 eigentlich nur 98ten, ähnliche Auslassungen des Jahrhunderts sind nicht grade selten.

***) Ende April, das Fest des heiligen Georg fällt am 23. April.

Hans Damyan in voller Vormuntschaft erer Mutter haben verkofft das Dorff große Elnis, das do inne helt, XXIIII (24) Huben den ersamen Hr'n vnd der Stadt Grawdnitz zu gutte vor CCCdert Mark vnd vor XX Mark (320 Mark) geringe, in allen zeynen (Zäunen), grenitzen, Heyden, weyden, strewchen, welden (Wäldern), als is von alderßher gehalden is an (ohne) beswerunge (Beschwerung, Belastung) alles czynses, heydepfenigkczinß vnd ander czinß geistlich oder weltlich, wy der seyn mochte. Welche dreyhundert Mark vnd zwanzig in (ihnen) czu gutter genüge wol beczalet seyn vnd dy vorgenanten Erbarn in eodem termino haben gestanden vor Gerichte vnd haben gedanket gutter beczalunge vnd geloben dy ersamen Herrn des Roth schadeloß zu halden vor alle eynsprache vnd nochmanunge (Nachmahnung), beyde geistlich vnd weltlich nun vnd czu ewigen czeiten. Daß czewgen (zeugen) Richter und Scheffen Geh. Dings."

Im Jahre 1514 gab am 5. Februar darauf der Rath Groß Ellernitz mit folgendem Privilegio an Bauern aus:

„In Gottes Namen. Amen. Das die Dinge, die von den Leuten geschehen, nicht mugen in Vergessenheit kommen, sondern das sie bleiben in stetem gedechnus (Gedächtniß), darum sollen wissen alle, die diesen Brieff sehen oder hören lesen, die nu gegenwertig sein oder künftig sollen werden, das wir Bürgermeister vnd Rathmanne der stad Graudenz mit willen vnd weysem Rath ein Handfest (Handfeste, Privilegium, Verleihungsurkunde) gegeben haben vnsers Dorffs Gros Elniß einwohnern, 18 Huben vnd ein weldchen, welch weldchen wir vor Uns vnd vnser Stadtnutz behaldten. Von den achtzehn Huben geben vnd verleyhen wir dem Scholczen, seinen rechten erben vnd nachkomlingen zwei Huben frey vnd eine zu verzinsen gleich andern seinen Nachbarn. Auch so geben wir im den dridten pfennig, der von dem gerichte kommet. Sonder von den vbrigen sechczehn huben sollen vns vnd vnser stadt die einwoner desselben Dorffs pflichtig sein zu zinsen alle jar jerlich ie von jczlichen Huben zwo Mark preußscher colmischer muncze vnd zwo Hüner vff S. Mertens Tag des heyligen Bischoffs. Auch sollen sie vns pflichtig sein, zu scharwerken von iczlicher Hube zwei tage. Auch so soll vns der Scholcz pflichtig sein zu dienen mit eynem Pferde, so oft er von vns geheischen wird. Vnd ob man es zu rath wurde (zu Rath würde, beschlösse), vnd einen Kreczem (Krug) do bawte, so sol vns der Krüger davon zinsen anderthalb Mark preußscher gewonlicher muncze.

Item dem pfarrer czu Graudenz sollen sie auch geben von jczlicher Hube einen halben Scheffel korn vf den vorgestimbten tag Scte Mertens.

Das diese Verschreybung stet fest vnd vnverwandelt bleibe, das sein geczeuge Georg Stieft Burgermeister, Jacob Freiwald sein compan, Jacob Stange, Hans Matiasch, Nikolaus Belkau, Zander Rauschke, Rathmanne und Simon vnser Stadtschreiber. Zu mehrerer Befestigung haben wir genandten rathmanne mit rechter wissenschaft (amtlich) der Stadt Sekret (kleineres Insiegel) anhangen lassen diesem Brieff. In der Jarzall vnsers Herrn funfzehnhundert vnd in dem vierzehnden Jare am Tag S. Agathe (5. Februar.)"

Das Original dieses Privilegiums, welches den Beweis liefert, daß auch Graudenz dereinst Hoheitsrechte ausgeübt hat, existirt noch heute im Archive der katholischen Pfarrkirche.

In der Mitte des 16. Jahrhunderts erhob sich ein längerer Streit um den Besitz des halben Dorfs Gr. Elnis und nöthigte die Stadt, sich wiederum zur Herrin des Orts zu machen. Der Edelmann Georg Gelwald behauptete nämlich seit 1545 Erbansprüche und führte seinen Prozeß mit aller Energie gegen Graudenz, so daß auch der Rath daselbst die erforderlichen Geldmittel flüssig machte und sich nebenbei mit Gewalt gegen übereilte, unbegründete und ungesetzliche Maßregeln auflehnte. Die nähere Erörterung dieses Streithandels bleibt vorbehalten. Der Streit endete gegen den Schluß des 16. Jahrhunderts, nachdem ganz enorme Summen für Reisen nach dem Hofe, Kommissionen, Unterhändler und Verehrungen ausgegeben waren. Die Stadt Graudenz, welche nur noch im Jahre 1589 die Bauern Jakob Pawer und Droszdzak auf je 2 Hufen mit Wintergetreide besäet, angesetzt und ihnen zur Wirthschaftsführung 3 Ochsen, 2 Wallachen und 1 Scheffel Saathafer übergeben, ferner 1591 die Bauern Bednarcz, Maczick und Macziolek auf gleichen Ackerstücken in derselben Weise unterstützt hatte,

kaufte 1591 die 2 Hufen des Schulzen zu Elniß für 300 Mark zurück, verpachtete sodann ihr Gut auf kurze Zeitabschnitte, so auf die Jahre 1612 bis 1615 für 1800 Mark und verkaufte dasselbe schließlich im Jahre 1624 an den edlen Michael Trczinski, Vice-Palatin von Culm für 12,500 fl. poln. oder 18,750 Mark. Den unter dem Namen Kl. Ellernitz (Lniska minor) bestehenden Antheil hatte Michael Trczinski 1615 von Ludwig Kozlowski für 2300 fl. poln. erworben.

Zur Zeit der Kirchenvisitation des Kanonikus Strzész im Jahre 1667 war der Culmer Landrichter Jakob Trczinski im Besitze und zahlte noch den im Jahre 1345 verschriebnen Zins von einer Mark an die Pfarre Graudenz. Die Einheit des Steuerquantums vom adl. Gute Gr. Ellernitz betrug 1682 6 Grsch., die von Kl. Ellernitz 4 Grsch. Ueber die Erbfolge in der Familie Trczinski ist bei Debenz nachzusehen.

Klein Ellernitz, welches im Kataster vom Jahre 1776 mit 10 adl. Hufen, einschließlich 10 Morgen Wald angesetzt und auf 267 Thlr. 56 Grsch. 14 Pf. Ertrag veranschlagt war, befand sich zur Zeit der preuß. Besitzergreifung in den Händen des Tafeldeckers Felician von Ostrowicki, der es unterm 13 Juni 1775 auf 20 Jahre an den Kaufmann Peter Thomse zu Graudenz für 25,000 fl. verpfändete. Das Gut besaß die Brau- und Brennereigerechtigkeit, freie Jagd, Jurisdiktion und die Sommer-Fischerei im Engelsburger Amtssee Piaseczno (ehem. Peeskesee) zum Konsum des Besitzers.

Goldbeck führt beide Theilstücke Gr. und Klein Ellernitz als adl. Vorwerke von je 13 Feuerstellen auf.

Engelsburg, ♂ Koprywno*), Engilsberg, Engelsburg, Koprzywno, Pokrzywno, Komthurei von 1278 bis 1416, von da ab bis 1454 im Bezirk Roggenhausen belegen, seit dem Februar 1454 poln. Hauptmannei bis zur pr. Besitzergreifung.

In der Urkunde vom 5. August (nonis Augusti) 1222, durch welche Conrad Herzog von Masovien und Cujavien die vormals von Polen errichteten und befestigten, von den heidnischen Preußen aber zerstörten Burgen (quondam castra) des Culmer Landes an den Bischof Christian verschenkte, findet sich nach dem von Dogiel besorgten Abdrucke (siehe Seite 1) auch Koprywno verzeichnet, an dessen Stelle von Dreger Coprinen gelesen hat. Ohne Zweifel ist hiermit das ritterliche Engelsburg gemeint. Denn als der Bischof von Wroclawek beim päpstlichen Stuhle im Jahre 1331 über das feindliche Eindringen mehrerer Komthure in sein Bisthum (Pomerellen) klagbar wurde und der Papst am 31. März 1331 den Bann verhängte, ist unter den Uebelthätern ausdrücklich der Komthur von „Coprzino sive Engelberch“ genannt. Andre polnische Urkunden jener Zeit nennen den gedachten Komthur „commendator Chilpelgensis alias dictus de Koprzynica“, auch der Geschichtsschreiber Dlugoß († 1480) bringt die Bezeichnung „Engelszbergk quae in polonico Koprzywno appellatur“ und in dem von Sigismund im Jahre 1526 der Stadt Graudenz ertheilten Erneuerungs-Privilegium heißt Engelsburg „castrum Engelspurgense alias Koprziwnicense“. Zum Rittersitze ist Engelsburg von Hermann Balk im Jahre 1237 gemacht, seine ersten Bewohner befleißigten sich eines musterhaften Lebenswandels, um sich des Namens würdig zu machen, den sie der Burg gegeben hatten. (Vergl. Dusburg.) Dieselbe lag auf dem Berge und wurde deshalb, nachdem später auch die Vorburg und in Mitten beider des Hofmeisters Hofburg „das mittlere Haus“ erbaut waren, das „oberste“ Haus genannt.

Die Reihenfolge der Komthure**) von Engelsburg war folgende:

Heinrich Brabantius	1278—1285,
Johann Sachse	1309,
Johann von Alvensleben	1311⁸/₂,
Johann Sachse	1311, Juni,
Johann Lynke	1313,
Johann von Alvensleben	1313—1315,

*) Maroński leitet Koprywno (heute Pokrzywno) von dem polnischen: pokrzywa, böhmischen: kopriwa, bosnischen: kopriva, zu deutsch: Brennnessel ab.

**) Dieselbe ist noch ergänzungsfähig. Komthur Lippold von Etkelen ist zur Zeit nicht zu placiren.

Johann Sachse	1318,
Johann Lynke	1320,
Günther von Schwarzburg	1321,
Heinrich von Gera	1326,
Heinr. Reuß (Ruthenus)	1330,
Conrad v. Barraw (Gartow?)	1331—1343,
Ludolf König von Weizau*)	1345—1347,
Alexander von Kornre	1349,
Ulrich von Hachenberg	1372—1381,
Friedrich von Wenden	1381—1383,
Wolf von Zolnhart	1383—1384,
Baldewin von Frankenhofen	1384—1392 †,
Thomas von Merheim	1392—1407,
Arnold von Hecke	1407—1410,
Burghard von Wobecke	1410 fiel in der Schlacht bei Tannenberg,
Johann von Posern (Pozerne)	1413,
Graf Heinrich von Plauen	1413—1414 12/5,
Johann von Anewil	1414—1415,
Graf Friedr. v. Zollern starb	1416 als Hauptm. von Reden und Engelsburg an der Pest.

Weil das Gebiet der Komthurei so sehr verheert war, daß sich ein Komthur darauf nicht zu halten vermochte**), wurde deren Bezirk 1415 unter die Häuser Reden und Dirschau vertheilt. An letzteres ging der bedeutende Besitz des Hauses auf dem entgegengesetzten Weichselufer (in Pomerellen) dauernd über, wogegen der im Kreise Graudenz belegne Antheil nach dem Jahre 1416 der Vogtei Roggenhausen zugetheilt wurde. Es fungirte darauf in Engelsburg ein Kellermeister, welcher der Wirthschaft vorstand und u. A. Brauerei trieb. (Siehe Marusch 1425). Fügen wir hieran die Nachrichten des im Königsberger Archiv vorhandenen großen Bestallungsbuches über die Bestände, welche Engelsburg in jener Zeit enthielt, wo sich die Handelsthätigkeit des Ordens zum großen Schaden und zur Klage des Landeshandels zu ihrer größten Blüthe erhob und welche sich daselbst sogar zur Zeit der Auflösung im Jahre 1415 noch befanden, so ergeben sich daraus tiefe Einblicke in das ritterliche Leben und die Verhältnisse jener Zeit.

Als 1381 Bruder Friedrich von Wenden von Ulrich Hachenberger die Komthurei übernahm, befanden sich in den Ställen des Hauses 9 Rosse der Ritter, 13 Knechts-Pferde der Dienerschaft, 15 Wagenpferde, 19 Pferde zum Postdienst bestimmt (Schweiken), 25 Füllen von 3, 28 Füllen von 2, 90 Füllen von 1 Jahr und darunter, 181 Haupt Rindvieh, 76 Mastochsen, 1803 Schafe. In dem Außenhofe Sentzkaw (Santzkau im Kreise Schwetz) standen außerdem 155 Stück Kobbeln, darunter 38 von 2 Jahren und 59 Pflugkobbeln, auf dem Lande waren noch 1500 Schafe und 425 Schweine untergebracht.

An Vorräthen für die Küche wurden übernommen 482 Flicken (Stücke getrocknetes) Fleisch, 8 Tonnen Oel, 14 Tonnen Heering, 15 Tonnen Salz, 1 Faß Stör, 4000 Käse, 5 Tonnen Butter, im Keller 11 Faß Wein, auf den Böden 210 Last Korn, 1500 Scheffel Hafer, 300 Scheffel Erbsen.

Das Zinskorn betrug 16 Last, der Zins 820 Mark jährlich, aus standen 427 Mark. An Waffen waren 28 Armbrüste, 6000 Pfeile, 35 Eisenhüte, 20 Hauben, 26 Platen (Brustharnische), 18 Panzer u. s. w. vorhanden.

Im Jahre 1384 hatte sich der Weinvorrath auf 38 Faß erhöht, 500 Stein Wolle waren hinzugekommen.

---

*) Nach Wigand von Marburg war dieser vormalige Hochmeister seines Irrsinns halber als Komthur nach Engelsburg versetzt (lumine racionis privatus . . . in commendatorem in castrum angeli ordinatur.)

**) vergl. Lindenblatts Chronik.

1407 wurden 135 Mark gewisser, 115 Mark ungewisser Ausstände, 3 Schock (180) Kobbeln*), $2^1/_2$ Schock (150) Stück Rindvieh, 6 Schock (360) Nährschweine, $2^1/_2$ Schock (150) Mastschweine, 41 Füllen 2—4 jährig, 41 dto. 1jährig, 40 Last Korn, 7 Last Erbsen, $1^1/_4$ Last Weizen, 200 Stein Wolle, 300 Scheffel Malz, 800 Schafe, 400 Lämmer und an Silberzeug 5 silberne Schalen, 5 silberne Löffel, 1 silberner Kopf (Humpen) inventarisirt.

Der alte Hochmeister, nämlich der zum Komthur von Engelsburg degradirte Hochmeister Heinrich von Plauen, nahm dorthin im Oktober 1413 als sein Eigenthum mit:

an Utensilien für die Kirche: 2 silb. übergoldete Kreuze, 2 Monstranzen, 2 Paar silb. vergoldete Ampullen, 1 silb. Pektorale mit Korallen, 1 Korporale, 2 silb. Kelche, 1 Meßbuch, 1 Martyrologium, 2 Ornate, 2 Kappen;

an Getränk: 4 Faß dünnen Meth, 2 Faß Märzmeth, 1 Faß alten Meth, 1 Faß Landwein, 38 Faß und 2 Standen von je 4 Tonnen Märzbier, 3 Standen Coffent (Tafelbier), 10 Tonnen Danziger Bier.

an Waffen 2c.: 12 Brüste, 13 Eisenhüte, 8 Panzer, 7 Schürzen, 7 Hundeskogeln (Kappen von Hundefell), 10 Paar Vorstollen, 8 Paar Blechhandschuhe;

an Pferden: 1 Bläßroß, 1 braunen Liefländer, 2 Braune, 1 buntes, 1 weißes Roß, 1 braunen Russen, 3 Hengste, 3 Fohlen mit C gezeichnet, 10 gewöhnliche Pferde, 34 Füllen von 1 Jahre. In Engelsburg fand er bei der Uebergabe 39 Kobbeln, 7 Pferde zum Postdienst bestimmt, 4 Rosse, 4 Karvanspferde (Schirr- oder Spannpferde);

an Vieh und Getreide: 250 Schafe, 40 Schweine, 19 Stück Rindvieh, 2 Last Hafer, $^1/_2$ Last Mehl, $^1/_2$ Last Korn, $^1/_2$ Last Weizen und

an allerlei Vorräthen: 11 Flicken Fleisch, 7 Tonnen Salz, 2 Fäßchen Stör, $1^1/_2$ Tonnen Butter, 800 Käse, 2 Tonnen Hanfsamen, 1 Tonne Mohn, $^1/_2$ Tonne Senf, 3 Tonnen Honig. Nur noch in Sanskau und Ossek, den jenseits der Weichsel belegnen Außenhöfen des Hauses, war der Viehstand und Bestand der frühern glücklichen Zeit vorhanden.

Als der „Aldemeister" am Dienstag vor Pfingsten 1414 entsetzt ward, fand sich der Viehstand ebenfalls meist in Sanskau und Ossek vor. Die Vorräthe waren vermehrt. Im Inventario figuriren u. A. 2 Hasennetze in Engelsburg, 2 desgl. in Sanskau und 8 Rehnetze, ferner Federbetten, die sonst nirgend erwähnt waren und zwar eins in Opalin auf dem jenseitigen Weichselufer, 2 in Engelsburg, desgl. am letztern Orte ein Badekessel in der Badestube, also eine Vorrichtung zu warmem Bade. Sechs Schock Dielen lagerten in Graudenz und sollten gleich nach Pfingsten ankommen, 20 Last Gotlander Kalk und gehauene Steine von Gotland zu einem Schornsteine waren bereits eingetroffen.

Schuldig war das Haus nur den Lohn des Arbeiters am Pechofen zu Ossek und des Schneidemüllers bei Engelsburg. An arme Leute waren wahrscheinlich zur Saat $1^1/_2$ Last und 12 Scheffel Weizen und Korn und 2 Last 20 Scheffel Hafer ausgeborgt.

Nachdem im Jahre 1415 die Komthurei aufgelöst und getheilt war, wurden 1416 von Engelsburg an den Vogt von Roggenhausen übergeben: 3 Schock und 3 (183) Pferde, 44 Stück Rindvieh, 403 Schafe, 121 Schweine, 3 Last 8 Scheffel Korn, und Mehl, 60 Scheffel Malz, 1900 Käse, 3 Mandel (45) zinnerne Schüsseln, 7 Faß März-Bier, 2 Faß Meth 2c., sowie an sichern Ausständen baar 9 Firdung**) und 38 Scheffel Korn, das übrige war uneinziehbar.

Die 22 streitbaren Konventsbrüder, welche während der glücklichen Zeit des Ordens in Engelsburg weilten, werden hiernach trotz der davon an die Centralstelle abzuliefernden Ueberschüsse wahrlich keinen Mangel gelitten haben. Das im Graudenzer Archiv vorhandne Privilegium d. d. Dienstag vor Urban 1386, (siehe bei Graudenz) erwähnt nur des Hauskomthurs und des Kellermeisters und das bei der Graudenzer

---

*) Siehe Dr. Töppen über die Pferdezucht in Preußen, Altpr. Monatsschrift Bd. IV., Seite 682 ff. Kobbel war der Ausdruck für ein Pferd weiblichen Geschlechts.

**) Vierdung war $^1/_4$ Mark.

kath. Pfarrkirche im Transsumt aufgefundne Privilegium vom 26. Januar 1331 (siehe Nitzwalde) nur den Hauskomthur, einen Priesterbruder, den Kapellan und 4 Ritter ohne Amt, dennoch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß einer der Ritter als Küchmeister über die Geräthschaften und Bedürfnisse der Küche, ein andrer als Mühlen- und Kornmeister über Mühlen, Speicher und Böden, ein dritter als Karwansherr über Waffen, Geschirr und Angespann, ein vierter als Fischmeister über die Fischerei in den Seen des Gebiets und in der Weichsel gesetzt gewesen ist und daß insbesondre letzterer für das Kapitel in Marienburg die nöthigen Fische herbeischaffte*) und sich die Garnirung des eignen Tisches bei den vielen Fasttagen angelegen sein ließ.

Das Banner des Hauses, unter dem Burchhard Wobecke die Ordensbrüder und einige Soldtruppen zum Kampfe und in den Tod bei Tannenberg führte und das**) auf rothem Fahnentuche einen Engel in himmelblauem Gewande mit erhobnen Flügeln und Armen zeigte, ging dort verloren. Die Burg fiel gleich darauf in die Hände der Polen und wurde vom Polen-Könige wahrscheinlich bis zum Thorner Frieden am 1. Februar 1411 an Dobeslaus von Oleschnicza verliehn.

Im Februar 1454 wurde sodann mit der Burg Roggenhausen auch die Engelsburg für lange Zeit polnisch und wiederum der Hauptort eines Bezirks, der Sitz eines polnischen Hauptmanns oder Starosten.

Die Reihe derselben ist ungefähr folgende:

Johann Czemerwitz (Czrinawitz) 1479—1481,
Ludwig v. Mortangen, Culmer Unterkämmerer 1505,
Melchior von Mortangen . . . 1560—1590,
Ludwig von Mortangen, Woiwod von Culm † 1615,
seine Wittwe Justina de Gemly Mortenska 1616,
Johann von Dzialyn Dzialinski Woiwod von Culm . . 1617—1648 †,
Johann Dominic von Dzialyn Dzialinski 1664,
Joh. Georg a Przebendau Przebendowski, Krongroßschatzmeister, Woiwod von Marienburg . . . . . . 1698—1725,
Martin Nikolaus Fürst (Dux) Radziwil . . . . . . 1732—1738 (als dessen Verwalter fungirte Raphael Gruszczynski, Unterkämmerer und Pächter der Hauptmannei).
Hedwig Theresia, Gräfin von Lubraniec Dąbska, Woiwodin von Sieradien . . . . 1765—1766,
Podoski, Woiwod von Plock . . 1768,
Johann Albrecht Otto, Graf von Keyserling . . . . . 1771 ff.

Johann Czrinawitz nahm sich 1481 heraus, die Hauptmannei gegen 52 ung. Goldgulden „bei frey dirfolgetem Pfande" d. h. so lange bis die Post nebst Zinsen in Raten von 25 Mark jährlich bezahlt war, als Pfand auszugeben. (Graud. I. Jud. Bd. S. 5 v;). Der Woiwode Johann von Dzialyn Dzialinski war der Schöpfer des Jesuitenkollegiums von Graudenz, sein Portrait in ganzer Figur mit Stab, Ritterrüs-

*) Funfzehn Ordenshäuser pflegten Fische einzusenden, darunter Graudenz, Reden und Engelsburg.

**) Dlugoß Geschichte zählt in der Reihe der Ordensfeldzeichen das Banner von Engelsburg als das 24ste auf und beschreibt es im Wesentlichen wie oben. Außerdem wird auf Bd. IX, Heft 5 der Neuen Pr. Provinzialblätter und die Bilderbeilage dazu verwiesen, worin das Dlugoß'sche Werk banderia pruthenorum abgedruckt ist.

tung und Mantel, sowie dasjenige seiner Ehefrau hängt im untern Korridor des Seminargebäudes, sein Leichenstein befindet sich in der kath. Pfarrkirche Graudenz links vom Hochaltar.*) In dem Testamente des Bürgermeisters Thomas Rietze zu Graudenz wird eine Handschrift „Sr. Großmächtigen Gnaden" vom Jahre 1626 erwähnt, Inhalts deren er 2600 fl. entliehen hatte. Schloß und Schloßkapelle Engelsburg wurden 1611 schwer vom Feuer beschädigt, durch Ludwig von Mortangen in der frühern Gestalt wieder hergestellt und die Kapelle durch Bischof Kuczborski auf's Neue eingeweiht. Die Schweden nahmen darauf im Jahre 1657 das Schloß und profanirten die Kapelle, welche die wahnsinnigste Behandlung erfuhr. Nachdem Johann Dominik von Dzialinski die Spuren dieser Thätigkeit beseitigt, auch für die Kapelle wiederum einen besondern Geistlichen (Bartholomäus Wieczorkowic) bestellt hatte, hielt der Domherr Strzësz daselbst um das Jahr 1667 eine Kirchenvisitation ab, wobei er Obiges mittheilt und nicht genug Rühmens machen kann, wie reizend der majestätische Prospekt, den man von der Kapelle hatte, wo „zahlreiche hohe Fenster eine Fülle von Licht verbreiteten und die Umschau nach allen Seiten ermöglichten".

Des Weitern geht eine Visitations-Verhandlung vom Jahre 1787 in die Verhältnisse der Kapelle zu Engelsburg ein. Solche war aus solidem Mauerwerk von kunstfertigem Ordensbaumeister 1339 unter dem Titel und Patronat des h. Laurentius erbaut und ragte über die Dächer der übrigen Schloßgebäude hinaus. Es wurde in ihr an jedem Laurentiustage (10. August) öffentliche Andacht gehalten. Amtmann Kaiser, welcher behauptete, das Schloß nebst der Kapelle am 23. Februar 1784 als Meistbietender gekauft zu haben, schien an der Kapelle Aergerniß zu finden, schickte sich deshalb zu deren Abbruch an und stellte dem Pfarrer von Okonin den Altar und die sonstigen Kirchensachen zur Disposition. Da er dies der Regierung angezeigt hatte und ein Einspruch nicht gemacht war, so ging er mit dem fernern Abbruch und leider zu weit vor. Denn wenngleich ihm auf die Bitte des Bischofs de Bayer am 7. August 1784 von der Regierung anbefohlen wurde, bei 50 Dukaten Strafe Alles in dem alten Zustande zu lassen, stürzte doch nunmehr am 8. November 1789 das Dach der Kapelle und ein großer Theil derselben vom Sturme ergriffen zur Erde, wonächst die Kapelle überhaupt zu existiren aufhörte. Ob sie dereinst eine dos d. h. ein zur Nutzung des Geistlichen bestimmtes Ackerstück gehabt, darüber fehlen die Nachrichten.

Engelsburg wird in dem Accisetableau vom Jahre 1682 als Starostei Pokrzywno aufgeführt und hatte als Einheit des Steuerquantums 24 fl. 10 Grsch. zu zahlen, nach Goldbeck war es 1789 ein Königl. Dorf und Vorwerk von 22 Feuerstellen.

Engelsfelde, im Bezirk Engelsburg belegen, wurde mit Genehmigung des Königl. Finanzministerii vom 31. Oktober 1819 zufolge Verfügung vom 28. März 1820 aus wüsten Hufen der Domaine Engelsburg zwischen Wangerau und Ritzwalde als neues Erbpachtsdorf unter der gedachten Benennung begründet. Das vererbpachtete

---

*) Die Inschrift lautet:

Viator! Rerum humanarum disce sortem, ferali docet tumulo Joannes a Dzialyn Dzialinsky Palatinus Culmensis, Kowaleviensis Pucensis ac Pokrzywnensis Capitaneus, illustri ac vetusta familia ortus, singulari in deum pietate, raro asserendae religionis catholicae zelo, acerrimus boni reipublici et jurium hujus provinciae vindex. Quem vitae hunc gloriae ille tenuit cursum moschovitico turcico prussico interfuit bello, quo in refrenando irrumpentis Gustavi ducis Sudermanniae impetu et defendenda provincia praeclara ejus enituit virtus et patriae amor. Obiit in Pokrzywno XI. Martii anno MDCXLVIII.

Wanderer, lerne das Loos aller menschlichen Dinge kennen, durch den Leichenstein lehrt dich dies Johann von Dzialyn Dzialinsky, Woiwod von Culm, Hauptmann von Schönsee, Putzig und Engelsburg, der aus hervorragender alter Familie herstammend, von besonderer Frömmigkeit gegen Gott, seltnem Eifer für den kathol. Glauben belebt und der eifrigste Beschützer des Staatswohls und der Grundrechte dieser Provinz war. Während seiner Lebens- u. Ruhmesbahn kämpfte er im russisch türkischen und preußischen Kriege mit und es glänzte seine große Tapferkeit und seine Vaterlandsliebe bei der Vertheidigung der Provinz gegen den ungestümen Angriff Gustavs des Herzogs von Sudermannland. Er starb zu Engelsburg am 11. März des Jahres 1648.

Areal betrug ursprünglich 17 Hufen 9 Morgen 77 Ruthen, das dafür gezahlte Erbstandsgeld 645 Thlr. Fünf Hufen 13 Morgen 159 []Ruthen sind davon zum Vorwerke Poln. Wangerau, 2 Hufen 23 Morgen 73 []Ruthen zu Einöde geschlagen.

Fiewo, Vorwerk Fiewo, im Bezirk Graudenz in der Nähe des Schlosses belegen, ist der Ueberrest des vormals zum Ordenshause Graudenz bewirthschaften Landes, welches mit dem Aufhören der Ordensherrschaft Domaine wurde. Nach der Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1664 befand sich darauf ein Wohnhaus mit 1 Stube und 2 Kammern unter Ziegeldach, eine Scheune mit 2 Tennen und ein Schoppen von Strauch, der halb für Vieh, halb für Schafe bestimmt war. Die Krescenz bestand aus 200 Schfl. Roggen, 84 Scheffel Gerste und 102 Scheffel Hafer, die ersten beiden Getreidesorten zum dritten, die letzte zum vierten Korn berechnet.

Während der Jahre 1782 bis 1817 wurde ein Theil des vormaligen Vorwerks Fiewo durch Erbverschreibungen gegen Domainenzins an Grundstücksbesitzer ausgethan. Diese Parzellen sind später meistentheils mit städtischen Grundstücken, mit Grundstücken von Tusch und Kunterstein vereinigt. Nur wenige existiren noch unter der obigen Bezeichnung. Der Rest des ehemaligen Vorwerks ist erst in neuester Zeit ausgegeben und verkauft (Kreisgericht, vormaliges Rentamt).

Friedenthal, zum Bezirk Roggenhausen gehörig, vormaliges Hinterland der Domaine daselbst und wahrscheinlich alter Waldboden, wurde durch die am 24. September 1823 konfirmirten Erbpachtsverschreibungen vom 8. Juni 1822 &c. in 8 verschiednen Etablissements ausgethan, von denen 2 den Gemeinden Neubrück und Sobotta zufielen. Dem Reste der neuen Anlage waren drei verschiedne Namen „Friedrichshof", „Adamshof" und „Petershof" zugedacht, statt deren die Gesammtbezeichnung Friedenthal eintrat. Die Ortschaft besteht aus 2 isolirten Parzellen von je 46 Morgen 13 []Ruthen preuß., gegen 7 Thlr. 15 Sgr. Kanon und 43 Thlr. 27 Sgr. Erbstandsgeld erworben und aus 4 zusammengelegten Loosen mit 353 Morgen 32 []Ruthen, wovon 269 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Erbstandsgeld und ein in 10 Jahren mit 5 Prozent abzulösender Kanon von 132 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. zu zahlen waren. Bei der Verleihung erhielten die Erbpächter die Berechtigung zur mittlern und niedern Jagd.

Gatsch, Gacia, Gatz, im Bezirk Engelsburg belegen. Durch den vom Könige Sigismund III. am 26. August 1614 bestätigten Kontrakt überließ der Woiwod von Culm Ludwig von Mortangen, als Starost von Engelsburg, eine Landfläche des Grenzgrabens alias gacia genannt, welche sumpfig und unkultivirt dalag und nach den Ermittelungen des vereideten Feldmessers 2 Hufen 21½ Morgen umfaßte, an den Graudenzer Bürger Christian Lindenauer und dessen Nachkommen auf 40 Jahre zur beliebigen Benutzung, mit der Berechtigung, Bier zu seinem Bedarf zu brauen, oder beliebig zu beziehen, sowie frei vom Mühlenzwange, gegen 30 poln. Groschen Zins von jedem Morgen, zahlbar an das Schloß Engelsburg. Der Zins sollte fortfallen, wenn der Uebernehmer das Land nicht zu nutzen vermochte, von sonstigen Abgaben ans Schloß und von dem Halten der Einquartierung war derselbe befreit. (Graud. Arch.) In einem Pachtvertrage über Stremoczyn vom Jahre 1705 wurde dem Pächter auferlegt, die Knüppelbrücke an der Gatz so oft als nöthig auszubessern. Die Kirchenvisitations-Verhandlung von Okonin aus dem Jahre 1787 ergiebt, daß die Ortschaft „Glatz" dorthin eingepfarrt war und an Dezem 4½ Scheffel Hafer, 4½ Scheffel Gerste zu geben hatte.

Die pr. Herrschaft fand Gatsch als zeitemphyteutisches Dorf vor, dessen letzter Kontrakt am 25. Juni 1786 ablief. Nur der Krug war inzwischen durch starosteiliche Verbriefung in Erbpacht ausgegeben, die jedoch der Königl. Genehmigung ermangelte. Am 6. März 1829 verlieh die Königl. Regierung den Einsassen Carl Hinz und Genossen ihre bis da besessnen Grundstücke mit zus. 9 Hufen 28 Morgen 101 []Ruthen culm. zum vollen Eigenthume und befreite sie von den bisherigen Diensten gegen einen Domainenzins von 196 Thlr. 15 Sgr. Krug Gatsch wurde durch Erbpachtskontrakt vom 19. August 1822 besonders ausgethan. Die Abschreibung vom Folio der Domaine Engelsburg erfolgte am 28. Dezember 1830.

Goldbeck erwähnt Gatsch als Königl. Dorf von 14 Feuerstellen.

Gawlowitz, Gobelindorf, Gebelyndorf, Gabelndorf Gablowiec, Gawłowice, im Bezirk Reden, wahrscheinlich nach dem bei Lindenau zu erwähnenden Schulzen Gobelin von Reden zuerst benannt.

Die Ortschaft wird mehrfach unter den Zinsdörfern der Redner Komthurei erwähnt, so in dem Zinsregister de 1415:

„Gobelindorf hat 23 besetzte Huben, zinst 10 Mark 5 Scot."

Desgl. de 1435 „Gebelyndorf, 23 Huben ganz besetzt", desgl. de 1438: „Gabelndorf hat 23 besetzte Huben. Summa des Zinses 10 Mark 5 Scot und auch von den Huben itzliche 3 Schffl. Summe 1 Last 9 Scheffel."

Ferner bringt das Schadenregister vom Jahre 1414 folgende Nachricht: „Gobelindorf, die Gebuwer nahmen an ihrer fahrenden Habe Schaden 2100 Mark."

Unter polnischer Herrschaft fiel dieses Gut dem Könige zu, welcher es im Gnadenwege auf Lebenszeit austhat.

Im Jahre 1603 besaß es der Culmer Landrichter Daniel Plemienczki für jährlich 200 fl., welche an die Hauptmannei Reden zu zahlen waren, zu Lebtagsrechten. Am 14. Oktober 1636 bestätigte König Vladislaus den vom Jakob Han (Hahn) an die Johann und Anna von Blumschen Eheleute mit allen hortulanis, inquilinis, subditis, eorumque laboribus (Gärtnern, Eingesessenen, Unterthanen und deren Scharwerk), sowie mit der Bau- und Brennholzgerechtsame in der Roggenhausener Forst geschehenen Verkauf des Guts Gawlowice zu ungestörtem Besitz auf Lebenszeit des letztlebenden derselben. Die Kirchenvisitations-Verhandlung des Kanonikus Strzész führt 1667 den edlen Wysocki als Lebtagsbesitzer auf. Das Accistableau vom Jahre 1682 bezeichnet Gawlowice darauf als Kgl. Pachtung, wovon die Einheit der Steuerpoborre 20 Grsch. betrug. 1766 hatte dieses „Königl. Gratialgut" von Zagurski inne und verkaufte mit der am 19. Februar 1766 ertheilten Genehmigung des Polenkönigs Stanislaus August sein Lebtagsrecht daran für 5000 Thlr. an Ignaz von Zulkiewski.

Nach dem Kataster vom Jahre 1790 enthielt das Gut 22 (jedoch ungemessne) Hufen, wozu ein Krug, die Jurisdiktion, die Braugerechtigkeit für den eignen Bedarf und den Krug, die Freiheit, den Branntwein beliebig zu entnehmen, und die Berechtigung zur kleinen Jagd gehörte.

König Friedrich Wilhelm II. verlieh durch Privilegium vom 12. Februar 1790 dasselbe an von Zulkiewski zu erblichen Rechten unter Befreiung der darauf vorhandnen Einsassen von der Amtsjurisdiktion, wogegen der Eigenthümer verpflichtet war, die daselbst seßhaften Gärtnerfamilien zu erhalten, die auf dem Gute ruhenden jährlichen Lasten, nämlich 30 Thlr. Quarte, 113 Thlr. 16 Grsch. Kontribution und 6 Thlr. 47 Grsch. 16 Pf. Beitrag zum Remissionsfonds, das Schutz- und Nahrungsgeld der kleinen Leute und die Tranksteuer für daselbst debitirtes Bier und Branntwein ans Amt, einen jährlichen Jagdzins von 1 Thlr. an die Forstbehörde zu zahlen und die üblichen Leistungen bei Fouragelieferung, Vorspann, Festungsbauten und Wolfsjagden zu übernehmen. Goldbeck verzeichnet Gawlowitz 1789 noch als adl. Gratialdorf und Vorwerk von 14 Feuerstellen.

Städtisch Gehlbude, Gehlebude, Jellebude, Jaloven Bude, Jalova buda, Gelbebude, im Bezirk Graudenz belegen, der Stadt Graudenz gehörig, scheint durch besondern Kontrakt erworben und in dem Areal der ursprünglichen städtischen Verleihung nicht inbegriffen zu sein. Möglicherweise lag das Gut Zalendorf, welches der Rath Graudenz 1483 vom ersamen Andrzeye für (sofort baar erlegte) 170 geringe Mark kaufte, hart an den Stadtgrenzen, wogegen nur spricht, daß von Zalendorf in den spätern Stadtrechnungen durchaus keine Erwähnung geschieht, während dies doch bei den anderweiten städtischen Besitzungen: Kalinken, Prehbit (Stremoczyn) und Elnis (Ellernitz) der Fall war. Ein andrer Kontrakt ist indessen bisher nicht aufgefunden. Zum erstenmal wird „Gehlenbude" im Jahre 1695 bei einer Grenzbereisung erwähnt. Bald darauf, im Jahre 1702, kommt in den Stadtrechnungen die Pachtsumme von Jaloven Bude mit 80 fl. in Einnahme, um das Jahr 1730 stieg diese Pacht auf 100 fl. und um das Jahr 1772 betrug sie 130 fl.

Wahrscheinlich dieses geringen Nutzens halber gab die Stadt Graudenz durch Erbverschreibung vom 18. Dezember 1778 (Königl. bestätigt am 11. März 1779) das Vorwerk in einer Fläche von 3 Hufen 3 Morgen 245 []Ruthen culm. einschließlich der Wiesen, Gärten und eines Bruchs an Michael Manthey unter Befreiung desselben von sonstigen Scharwerksdiensten, jedoch unter der Verpflichtung, die Kuhbrücke zu unterhalten und 3 Fuder Holz aus dem Stadtwalde unentgeltlich anzufahren, gegen 66 Thlr. 20 Sgr. Erbstandsgeld und einen jährlichen Kanon von 101 Thlr. in Erbpacht aus und legte ihm das Recht bei, frei im Stadtwalde Sprock und Leseholz zu sammeln und, wie dieses bereits den Zeitpächtern zugestanden war, 50 Stück Rindvieh in demselben Stadtwalde vom Poggenkrug'schen Wege bis an die Landstraße von Rehkrug zu hüten.

Auf Betrieb des um die Stadt Graudenz hochverdienten Kämmerers Bösler ist Gehlbude darauf mit Genehmigung der Stadtverordneten durch Vertrag vom 4. März 1819 für 4350 Thlr. zurückgekauft.

Nach Goldbeck hatte Städtisch Gehlbude 1789 3 Feuerstellen.

Königl. Gehlbude, Einsidel, Zellenbude, Gelbebude, im Bezirk Graudenz belegen, wird von Henneberger auf seiner 1595 herausgegebnen Karte von Culmerland (Culmigeria) Einsidel genannt, kommt im Graudenzer Archiv 1695 zuerst unter dem Namen Gehlenbude vor und ist bis zur Preuß. Herrschaft nur zu zeitemphyteutischen Rechten besessen, wobei es, nachdem Friedrich II. am 16. Februar 1779 die Eigenthumsverleihung von 1 Morgen 150 Ruthen culm. wüsten Landes an den Emphyteuten Joh. Groth gegen 54 Grsch. jährlichen Zins genehmigt hatte, bezüglich des Restes durch Kontrakt vom 15. Dezember 1791 auch ferner belassen ward. Erst durch den am 12. Juli bestätigten Rezeß vom 16. Mai 1843 wurde dieser Rest, einschließlich des darauf belegnen Kruges circa 220 Morgen 81 []Ruthen groß, ebenfalls Eigenthum. Der Uebernehmer verpflichtete sich, eine jährliche ablösliche Geldrente von 16 Thlr. zu zahlen, entsagte dem Weiderechte in der Königl. Forst, und übernahm den alleinigen Neubau und die Reparatur der innerhalb der Feldmark auf der Landstraße belegnen Brücke, indem er den Fiskus von der bisherigen Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe des nöthigen Holzes entband.

Goldbeck führt Königl. Gehlbude als emphyteutisches Dorf von 3 Feuerstellen auf.

Gollembiewo, Gr. Sagen, Golimbewo, Galimbewo, Gołębiewo, im Bezirk Reden liegend. Die auf 40 Hufen angelegte Ortschaft „Große Sagen", wovon vor 1415: 2 vom Zinse befreit waren, der Rest aber 25 Mark 9 Skot zinste, wovon 1435: 9 Hufen, 1438: 14 Hufen und 1446: nur noch 7 Hufen wüst lagen, nach dem Vermerk beim Jahre 1438 der damalige Zins, einschließlich desjenigen, den der Krüger zahlte, 10 Mark, außerdem aber noch von der Hufe 3 Scheffel Getreidezins betrug, erlitt in der Zeit von 1411—1414 von Feindeshand etwa 1000 Mark Schaden, indem 6 Höfe abgebrannt und 4 Mann erschlagen wurden. Daß Gollembiewo unter der Ordensherrschaft den auf pommerschen Ursprung hinweisenden, wenigstens in Pommern ebenfalls vorkommenden Namen „Gr. Sagen" geführt hat, wird, wenn nach den Zinsregistern überhaupt noch ein Zweifel bestehen könnte, durch die im Graudenzer Archiv im Jahre 1570 bei der Zeugenvernehmung in Sachen der Stadt Reden wider den Hauptmann Hugo von Damerau vorkommende Zusammenstellung beider Ortsnamen, die somit damals neben einander im Gange waren, nachgewiesen.

Die zur Ordenszeit und von den Polenkönigen ertheilten Privilegien sind verloren gegangen, eins der letztern, durch welches das Besitzrecht des Freischulzen Felix Orlowski auf die aus 4 Hufen bestehende Freischulzerei nachgewiesen wurde, ist bei dem Schöppengerichte zu Reden, dessen Akten verbrannt sind, am 23. März 1757 kopirt, ein über dieselbe Freischulzerei dem Edelmanne Kozakewicz ertheiltes Privilegium war noch im Jahre 1784 vorhanden. Um die Freischulzerei stand es damals so schlecht, daß die Verwaltungsbehörde ins Mittel trat und den Verkauf herbeiführte. Lohgerber Schliewe aus Liebwalde, ein Hypothekengläubiger, kaufte sie für 434 Thlr. 22 Grsch. und verpflichtete sich, das Sommerfeld zu bestellen, das Gut zu bewirthschaften, auch das Retablissement der Wohn- und Wirthschaftsgebäude fördersamst vorzunehmen. Er

bat zu diesem Behufe um Freiheit von den Abgaben während eines Jahres, die Kammer schlug ihm diese Bitte aber ab, weil er die Retablissementskosten hätte ins Auge fassen sollen, bevor er für ein verwüstetes Grundstück das unverhältnißmäßig hohe (!) Kaufgeld zahlte.

Außer der Freischulzerei war nur noch der Krug im festen Besitze. Durch die am 28. Dezember 1785 Königl. genehmigte Erbpachtsverschreibung vom 20. Dzbr. 1781 erhielt nämlich der verabschiedete Bosniak Joh. Trott das Schankhaus zu Golembiewo mit der Verpflichtung, vom mitverliehnen Bauerlande 4 Thlr. 78 Grsch. Zins zu zahlen, dem Schlosse für die Krugfreiheit 2 Gespann- und 3 Handdiensttage zu scharwerken und durch gute Aufnahme der Reisenden den Debit an Bier und Branntwein möglichst zu befördern. Um die Zeit, als Kanonikus Strzész die Kirchen der Gegend revidirte, (circa 1667) gehörte Dorf Golęmbiewo zur Hauptmannei Reden und wurde demnächst an Zeitemphyteuten ausgethan. Dieselben waren Deutsche, hießen 1750 Zils, Hep, Werner, Gehrmann, Veit, Görke, Zabel, Hasberg, Schwank und haben ihren Sinn für Ordnung, Recht und Gerechtigkeit durch eine noch vorhandne Willkühr vom 7. Mai 1751 bekundet. Darnach wurden

1. jährlich im Mai ein Schulze und zwei Rathsmänner gewählt. Denselben lag die Dorfsgerichtsbarkeit, die Oberaufsicht in der Verwaltung und die Vertretung des Dorfs bei der Schloßherrschaft ob. Jeder Hufenbesitzer zahlte jährlich 15 Grsch. wovon der Schulze die eine, die Rathsmänner die andre Hälfte bezogen.

2. Jeden Sonnabend fand Revision Statt, ob die Schornsteine baulich in Ordnung und gefegt waren. Der Nachlässige zahlte 6 Grsch., im Rückfalle das Doppelte und im wiederholten Rückfalle ein Viertel Bier.

3. Jedesmal im Mai mußte jeglicher Nachbar seine Zäune im Stande haben. Der Säumige zahlte ½ Tonne Bier, ersetzte den dadurch etwa entstandenen Schaden und war außerdem verpflichtet, 12 Grsch. Schätzungsgebühr an das Dorfsgericht, eine Tonne Bier der Gemeinschaft und 2 ung. fl. dem Schloßherrn zu erlegen.

4. Ein Gleiches galt vom Reinigen der Gräben und Flüsse.

5. Wer einen Andern mit Schmähworten anfuhr, verbüßte der Obrigkeit 15 fl., der Kirche 5 Pfund Wachs, der Nachbarschaft eine Tonne Bier.

6. Wer Jemanden der Zauberei oder des Ehebruchs bezüchtigte, ohne solches zu erweisen, hatte an die Obrigkeit 30 fl., an die Kirche 10 Pfund Wachs, an die Nachbarschaft eine Tonne Bier zu büßen und wurde in den Stock gelegt oder sollte unter dem Tische sitzen „und sich mit seinem Schuh auf das Maul schlagen."

7. War die Ehebruchsbezüchtigung berechtigt, so büßte der Schuldige obige Strafe.

8. Dem umhergesendeten Schulzenzeichen war binnen spätestens einer Stunde bei der zu 2 erwähnten Strafe in das Schulzenamt zu folgen.

9. Weil es ohne Schaden nicht abzugehn pflegte, wenn einjährige Füllen dem Ausfwagen folgten, büßte derjenige, welcher dies nicht verhinderte, eine Tonne Bier.

10. Für Enten oder Gänse, welche gepfändet wurden, mußte pro Stück 1 Grsch. gezahlt werden. Dieses Pfandgeld verdoppelte sich im Rückfalle.

11. Stößiges Vieh und stillbissige Hunde mußten abgeschafft werden. Geschah durch dieselben Schaden, so war dieser zu ersetzen, außerdem aber der Obrigkeit 30 fl., der Kirche 10 Pfund Wachs, der Nachbarschaft eine Tonne Bier Buße zu geben.

12. Das Pfandgeld für Vieh betrug pro Stück 3 Grsch., verdoppelte und verdreifachte sich im Rückfalle. Pfandkehr wurde mit 15 Grsch., im ersten Rückfalle mit 21 Grsch., im zweiten mit einem Viertel Bier bestraft.

13. Wer klagen wollte, mußte die Klage Tags zuvor anmelden, 3 Grsch. Klagegeld und 12 Grsch. Spruchgeld erlegen. War die ganze Nachbarschaft „zur Schau" vorzuladen, so mußte der Kläger ein Viertel Bier geben. Beide Parten hatten dann „ganz bescheidentlich ihre Rede mit Entblößung ihres Hauptes vorzubringen."

14. Wer muthwilliger Weise den andern beschädigte, ersetzte den Schaden und zahlte 2 ung. fl. an die Obrigkeit, eine Tonne Bier an die Nachbarschaft.

15. Wer ohne Ursache den Andern schlug, gab der Obrigkeit 30 fl., der Kirche 5 Pfund Wachs, der Nachbarschaft eine Tonne Bier.

16. Abmiethen und Abwendigmachen von Gesinde außer der Zeit wurde mit 2 ung. fl. an die Obrigkeit, 2 Pfund Wachs an die Kirche, einer Tonne Bier an die Nachbarschaft beahndet.

17. Niemand durfte ohne Erlaubniß des Dorfgerichts in geringen Sachen bei der Obrigkeit klagen.

18. Jede Scheidung sollte eine halbe Elle breit sein. Wer sie abpflügte, verbüßte eine Tonne Bier.

19. Gleiche Strafe traf denjenigen, welcher auf fremder Scheidung ohne Erlaubniß Gras schnitt.

20. Wurde einer der Nachbarn bestohlen, so hatten die übrigen die Verpflichtung, 3 Tage lang bei ihren Kosten suchen zu helfen.

21. Wenn Strafbier beim Schulzen getrunken wurde, war der jüngste Nachbar schuldig, selbiges zu zapfen und einzuschenken. Vergoß alsdann Jemand mehr, als er mit seiner Hand bedecken konnte, so mußte er 3 Stof Bier Strafe geben. Fing Jemand Streit oder Hader dabei an, so war er schuldig, wieder den Band zu füllen.*)

22. Niemand durfte sich unterstehn, beim Schulzen vor der Nachbarschaft mit der Hand auf den Tisch zu schlagen, bei einer Tonne Bier Strafe.

23. Brannte einer der Nachbarn ab, so hatte Jeder der andern ihm nach Vermögen mit Korn und andern Sachen beizustehn, auch 3 Stück Bauholz anzufahren.

24. Raubbienen zu halten, war verboten. Der Uebertreter entschädigte den Beraubten, die Raubbienen aber wurden auf die Grenze gebracht und verbrannt.

25. Die Kinder eines Andern durfte Niemand züchtigen, erst wenn die Klage bei den Eltern fruchtlos blieb, dann stand dieses frei.

26. Jeder, wer Einwohner annahm, mußte diese beim Schulzen melden. Im Uebrigen stand es frei, allerlei Handwerk im Dorfe zu treiben.

27. Wer sein Besitzrecht verkaufen wollte, war gehalten, es beim Schulzen ausbieten zu lassen. Nur wenn sich Niemand aus der Nachbarschaft fand, konnte es an einen Fremden verkauft werden. Die Handschrift darüber fertigte das Dorfsgericht.

28. Diese Willkühr war alle halbe Jahr öffentlich vorzulesen, damit Jeder sich darnach zu achten wußte.

Der letzte zeitemphyteutische Kontrakt lief im Jahre 1817 ab. Durch Regulirungsrezeß vom 23. März 1831 wurden den Einsassen Templin und Genossen die von ihnen bewohnten bäuerlichen Grundstücke in einem Gesammtumfange von 80 Hufen 4 Morgen 86 []Ruthen magd. unter Befreiung derselben von den bisherigen Diensten und Naturalleistungen gegen eine jährliche Abgabe von 534 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. einschließlich 89 Scheffel 7 Metz Zinsroggen, der auf Erfordern gegen eine Vergütung von 20 Sgr. pro Scheffel zu liefern war, vom 1. Januar 1831 ab zum freien Eigenthum verliehen. Die Abschreibung vom Folio des Domainenamts Reden erfolgte am 19. Dezember 1831, die Gemeinheitsaufhebung am 5. Januar 1832, die Umwandlung der Natural-Roggenrente in einen mit 1 Thlr. pro Scheffel berechneten Geldzins am 19. Dezember 1840. Von Goldbeck wird Gollembiewo als Königl. Dorf von 17. Feuerstellen angegeben.

Gollembiewko jetzt **Taubendorf**, Kl. Sagen, Gołębiewko, im Bezirk Reden. Durch Urkunde d. d. Reden Montag nach Joh. Bapt. 1386 verkaufte Engelhard Rabe von Wildensteine (Wiltsteyne) Komthur zum Reden „von Geheiß des Meisters und mit Rathe und Vollbort**) der Brüder" dem getreuen Peter Schulzen zu Silnau den Hof „cleyne Sagen" am Ende des Redner Sees belegen, mit 18 Hufen zu culmischem Rechte also, daß die Inwohner dieses Dorfes jährlich dem Hause Reden von der

*) d. h. das aufgelegte Biergefäß auf eigne Kosten wieder vollgießen zu lassen.

**) Vollwort, Zustimmung.

Hufe 1 Mark gewöhnlicher Münze auf Weihnachten frei von Reisen*) zu zinsen und an Scharwerk von der Hufe ½ Ruthe Holzes aus des Ordens Buchwalde auf das Haus Reden zu fahren, desgl. pro Hufe 1 Ordens Morgen Gras zu „flagen unde ufzubringen" und in den ihnen gelegenen Hof**) zu schaffen verpflichtet waren, „da wir es mögen inne verfuttern". Dem Schulzen Peter wurde der dritte Pfennig von den Gerichtsbußen und eine über die 18 Hufen vorhandne Waldfläche von 2 Morgen verliehen. „Zeugen: Mulich Hauskomthur, Wolfram von Redewitz Kellermeister, Bruder Johann von Melden u. A."

Cleyne Sagen wird darauf mit 18 Hufen und 18 Mark Zins in dem Zinsregister aus der Zeit vor 1415 und mit 18 Hufen, wovon nur 15 Mark gezinst wurden, weil der Schulze 3 Freihufen erhalten hatte, im Zinsregister vom Jahre 1438 erwähnt. Nach den Schadenbüchern vom Jahre 1414 hatten die Bauern dieser Ortschaft 230 Mark an fahrender Habe Schaden erlitten und ein Mann war erschlagen worden. Einer Mühle in cleyne Sagen wird 1438 zuerst gedacht, doch bestand eine solche offenbar viel früher. Sie hatte im obigen Jahre keinen festen Zins, sondern wurde „of das hogiste, das man kan" also pluslicitando vermiethet.

Während der Jahre 1454—1466 lastete das Kriegsungemach mit voller Wucht auf dieser Ortschaft. Sie wurde gänzlich verwüstet und verlassen und sodann für die Landesherrschaft in Besitz genommen, welche das herrenlose Territorium wegen der Nähe des Schlosses Reden zusammen mit dessen Ländereien nutzte. Im ersten schwedischen Kriege war demzufolge Gollembiewko ein königliches an Zinsbauern ausgethanes Vorwerk. Wiederum wurde dasselbe derartig zerstört, daß die Bewohner, soweit sie nicht getödtet waren, den Trümmern ihrer Habe den Rücken kehrten. Nikolaus von Weyher, Hauptmann von Reden und Palatin von Culm gab darauf das verwüstete Vorwerk durch die vom König Vladislaus IV. am 30. April 1638 bestätigte Urkunde vom 26. September 1637 an Paul und Jakob Scheven, Peter Brabesen und Jakob Erdmann auf 28 Jahre in Emphyteuse aus. Die Uebernehmer durften ihr Getreide beliebig verkaufen, Bier und Branntwein für ihren Hausbedarf zubereiten, im Mühlteiche mit Netzen, Reusen und Wathen fischen, im Schwetzer Walde für Heerd und zu Bauten holzen, ebendaselbst ihr Vieh weiden und waren gleich andern Holländern in der Niederung, frei von Scharwerk und (da es sich um Vorwerkshufen handelte, auch) frei von Militairsteuern, berechtigt zu freier Wahl eines Aeltesten, zu freier Religionsübung und freier Anstellung eines eignen Schulmeisters, endlich aber auch befugt, ihr Pachtrecht beliebig zu verkaufen, ohne die Gefahr, als Leibeigne behandelt zu werden. Hiefür zahlten die Zeitpächter 300 fl. Gottespfennig ein für allemal, und gaben sodann nach 3 zum Zwecke des Wiederaufbaues der Gebäude gewährten Freijahren jährlich 500 fl. poln., 10 Schffl. Weizen und Jeder 2 Gänse. Um das Jahr 1667 wird Gollembiewko ein zur Hauptmannei gehöriges Mühlengut genannt, das Accistableau vom Jahre 1682 erwähnt Golembiewko als Königl. Gut, von welchem die Einheit der Steuerpoborre 16 Grsch. betrug. Im Jahre 1765 heißt Vorwerk Gollembiewko in der Lustrations-Verhandlung Dörfchen mit 1 Schäfer und mehreren Instkathen, 1789 hatte dieses Königl. Vorwerk nach Goldbeck 9 Feuerstellen.

Gollembiewko ist noch heute Domaine und führt auf Grund der Regierungs-Verfügung vom 3. Juni 1865 den Namen „Taubendorf", wahrscheinlich deshalb, weil Goldbeck in seiner Topographie denselben neben dem Dorfe Gollembiewo eingeschaltet hat und weil das polnische Wort gołąb die Taube bedeutet. Auf historischem Boden beruht diese Namensumänderung nicht, als einfache Uebersetzung dürfte dieselbe mit Rücksicht auf das bei Burstinowo über Bernsteindorf Gesagte ihre großen Bedenken haben.

Gottschalk, Gottschalcksdorf, Goczalkowo, Gotschalki, Goczalki, im Pomesanischen Kreistheile belegen, hat bereits im 15. Jahrhundert bestanden. Das darüber vorhandene Erneuerungs-Privilegium lautet, wie folgt:

*) Kriegsfolge.

**) d. h. in den nächstbelegnen Außenhof oder in die Ställe des Ordenshauses selber, wenn dieses näher lag.

„Von Gottes Gnaden Wir, Albrecht Markgraf zu Brandenburg, in Preußen zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc.

Nachdem Uns Anna, Ursula und Elisabeth, weyland Thomassen Scherlinski eheleibliche nachgelassne Töchter unterthänigst vorbringen lassen, wie ihrem lieben Vater die Handfeste über die Güter von Gottschalcksdorff und Wrozelsdorf im nächsten vergangenen Kriege abhändig geworden und Uns durch ein Handfestenbuch des Riesenburgschen Gebiets eine Kopey von solcher Verschreibung vorgetragen worden, umb darauf ihnen dieselbe verneuern zu lassen, demüthiglich angelanget. Dieweil Wir denn nach Nothdurft berichtet, daß dem also sei, auch die Kopeyen von der alten Handfeste gesehen, als haben Wir ihr Bitten nicht für unziehmlich geacht, sondern derselben, wie billig, mit Gnaden stattgegeben, verneuern, verschreiben und räumen ein demnach für Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herrschaft hiemit ꝛc. den Geschwistern Schirlinski, deren Erben und Nachkömmlingen bemeldte zwei Güter Gottschalcksdorff 30 Huben und Wrozelsdorff 12 Huben inhaltende, beide in Unserm Amt Riesenburg und nachfolgenden Gränzen belegen, — nämlich die Gränzen der Güter heben sich an von dem Leistnauschen Dorfe und Gränzen mit Parsehnen und Babken bis nach der Thimau, so gehet die Gränze durch die brücherliche Wiesen zwischen dem Burgberg und Felde Gottschalksdorff bis an den langen Berg, neben dem langen Berge an den Thimauschen Teich, da drei Straßen zusammenkommen, von Gottschalksdorff, Lessen und Schwenten, dann über den Thimauschen Teich bis an das Fließ, das da fleußt aus dem schwentischen See, das Fließ heraufwärts bis nach Schwenten an das Fließ, das da fleußt von Waldau aus dem Guringschen See, über den Berg bis zur Schwentischen See und alsdann bis an das Ufer desselben Sees, so gehet die Gränze wieder von dem Ufer bis über das Fließ, welches da fließt von Schwenten in den Schwenteschen See, alsdann geht die Gränz wieder zu solchem Fließ bis nach dem Kranichsbruch und Schönauschen Felde und bis nach Leistnau, oben angezeigt, — an Acker, Wiesen, Weiden, Feldern, Heiden, Brüchern, Büschen, Fließern und Sträuchern frei erblich und ewiglich zu köllmischen Rechten zu besitzen, zu gebrauchen und zu genießen. Ferner verleihen Wir ihnen, ihren rechten ehel. Erben und Nachkömmlingen freie Fischerei in dem Thiemauschen Teiche mit dreien Säcken an derselben Gränze des Guts Gottschalksdorff, auch freie Fischerei in dem Schwentschen See von einem Orte bis zum andern berührter ihrer Gränze mit Säcken, Klebnetzen, Garn desgl. Watten und anderm kleinen Gezeuge, ausgenommen mit Klappern. Und das Fließ von der Schönau soll ihnen, ihren Erben und Nachkömmlingen frei sein, doch daß sie keine Wehre*) darinnen machen und im Strich den Fisch, damit er seinen freien Gang haben mag, unverstellt lassen. Nicht minder, wenn der Schwentische See gezogen wird, es sei mit Handgarn oder mit großem Gezeuge, so soll man ihnen, ihren Erben und Nachkömmlingen zu wissen thun und ansagen, daß sie kommen auf den Aufzug, daß auf dem ihren wird ausgezogen auf den Ort nach Schönau, ungerührt der Fische aus der Wetteritz**) aus Keschern, und einen Kescher voll Fische von einem Scheffel kölmisch Maaß daran sie sich genügen sollen lassen. Um solcher Begnadigung willen sollen Uns, Unsern Erben und nachkommender Herrschaft die oben bestimmten 3 Geschwister ihre rechten ehel. Erben und Nachkömmlinge dem Lande zum Besten mit einem tüchtigen Pferde, Mann und Harnisch zu allen Geschreyen, Heerfahrten, Landwehren und Reisen getreulich zu dienen verpflichtet sein ohne Gefährde. Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit Unserm anhangenden Sekret wissentlich besiegelt. Geschehen zu Riesenburg den 1. Januar nach Chr. Geburt 1543."

Zu bemerken ist dabei, daß der Landbesitz des Bischofs Queis von Pomesanien nach dessen Uebertritt zum Protestantismus 1524 nur noch nominell bischöflich geblieben und nach dem im Jahre 1528 erfolgten Tode dieses Bischofs förmlich auf den Landesherrn übergegangen war.

Längere Zeit hindurch fehlen die Nachrichten von Gottschalk. Im Jahre 1601 wird ein erb. Paul Stuzki von Goczalkowo als Zeuge bei einem in Lessen vorgenom-

*) Wehr: Damm.

**) In der Riesenburg'schen Jahresrechnung von 1607 steht „Meterícz", auch ist dort das Datum der Urkunde auf den 1. März 1543 angegeben.

menen Gutskaufe erwähnt, 1619 tritt Johann Goczalkowski vor dem Gerichtsbuche in Lessen seinen Antheil im Dorf Goczalki, Riesenburger Distrikts, an Raphael Goczalkowski ab, im Testamente des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz (1629 †) werden die Gutsantheilsbesitzer Maciek und Raphael Gotzschalkowski und Bartoß Jaromierski von Gotschalki als Schuldner von resp. 124 fl., 18 fl. und 24 fl. aufgeführt und um das Jahr 1667 fand Kanonikus Strzész, als er die Kirche von Lisnowo (Leistenau) revidirte, das dazu eingepfarrte Goczalki in 5 Sortes (Gutsantheile) zersplittert vor. Trotz der Lage im Herzogthum war Gottschalk als Gut an der polnischen Gränze sonach im siebzehnten Jahrhundert vollständig polonisirt.

Auch vor dem Jahre 1722 bestand Gottschalk noch aus mehreren Stücken. Alexander Friedrich von Bäcker kaufte 1721 14 Hufen, welche mit Thiemau vereinigt waren, von Ernst von Taube, desgl. 1722 einen selbstständigen, 7 Hufen großen Antheil von Adam Kosicki, nahm darauf durch Kontrakt vom 30. Juni 1740 21 Hufen, nämlich die ebenfalls vormals zu Gottschalk gehörigen Vorwerke Gottliebau und Worzelsdorf gegen Zahlung von 6000 fl. auf 30 Jahre in Pfandbesitz und bewirthschaftete die solchergestalt zusammengebrachten 42 Hufen ohne die Grenzen der einzelnen Antheile aufrecht zu erhalten. Nach einer aus dem Jahre 1752 vorhandenen Taxe bestand die Aussaat darauf aus 36 Scheffel Weizen, 239 Scheffel Roggen, 42 Scheffel Gerste, 23 Schffl. grauen und weißen Erbsen, 250 Scheffel Hafer, 4 Scheffel Buchweizen und 2 Scheffel Leinsaat. Der Ertrag von Weizen, Roggen und Erbsen wurde auf das 3. Korn, der von Hafer und Buchweizen auf das vierte, der von Gerste auf das 5. Korn veranschlagt. Die Branntweinbrennerei ergab 10 Ohm à 3 Thlr., die Fischerei fand in dem Tromnauschen Teiche und Schwenter See „zur Nothdurft" Statt, aus dem 9 Hufen 15 Morgen großen, mit Fichten und harten Hölzern bestandenen Walde wurde Nichts verkauft. Die Güter fielen nach dem Ableben des Alexander Friedrich von Bäcker auf dessen Tochter, vermählte Major von Buchholz und wurden 1770 an deren Sohn, den Hauptmann Raphael von Buchholz für 10666 Thlr. 20 Sgr. abgetreten. Nachdem dieselben 1780 auf den Hauptmann Johann Carl von Borck, von dessen Erben 1786 auf den Hauptmann Ferdinand von Pförtner, 1794 auf den Königl. Kammerherrn und Legationsrath Otto Graf von Keyserling und 1797 als selbstständiges Gut auf den von Hippelschen Familienfideikommiß übergegangen waren, zu welchem auch der Leistenauer Güterkomplexus gehörte, der sodann sammt Gottschalk in nothwendiger Subhastation von der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder erstanden wurde, gelangte im Jahre 1836 der O. L. August Theodor von Peterson in den Besitz. Von ihm ist Gottschalk mit Dohnastädt zusammengelegt und mit diesem Vorwerke vereint durch Kontrakt vom 22. Juli 1841 für 53,300 Thlr. an den Freiherrn Hugo Maximilian Friedrich von Blumenthal veräußert worden. In die Rittergutsmatrikel des Kreises Graudenz und zwar in deren erste Sektion ist das Gut Gottschalk mit dem Pertinenzgute Dohnastädt durch Allerh. Kab. Ordre vom 22. Februar 1840 aufgenommen.

Grabowitz, Grabowiec, zu Engelsburg gehörig. Die Entstehungsgeschichte dieses Orts läßt sich bis zum Jahre 1606 zurückverfolgen, in welchem am 31. Juli der Bürger Vincenz Schmidt von Graudenz sein vom Palatin Ludwig von Mortangen, als dermaligen Starosten von Engelsburg, herrührendes Recht, die wüsten Ländereien zu Grabowiec 40 Jahre hindurch zu nutzen, auf den Edelmann Adam Wipczinski kontraktlich übertrug. Wegen zugefügter Ueberschwemmung und Wasserschaden hatte derselbe 1623 mit den Pächtern von Gr. Ellernitz Johann Raps und Martin Germann einen Streit vor dem Culmer Landgerichte, welcher durch Zahlung von 40 fl. poln. beseitigt und vor dem Graudenzer Advokatialamt aufgehoben wurde. Bei der Lustration im Jahre 1765 wohnten zu Grabowiec auf den 9 Hufen daselbst die Bauern Buchau, Kremin, Rottmann, Nass und Schwenke, ein Krug war nicht daselbst. Als im Jahre 1771 die Emphyteuse ablief, gab Otto Albrecht Graf von Keyserling, Starost von Engelsburg die 9 Hufen auf fernere 40 Jahre aus. Die Uebernehmer waren verpflichtet, jährlich 500 Gulden pr. à 30 Grsch. zu zahlen, 5 Tage Erndtearbeit mit einem Knecht bei eignem Angespann und eigner Beköstigung zu leisten, 1 Gulden zur Unterhaltung des Schloßwärters, 4 Gulden Kopfgeld als Saatsabgabe pro Hufe jährlich zu entrichten,

desgleichen pro Hufe 4 Hühner und 1 Mandel Eier an das Schloß zu liefern, Holzfuhren bei Bauten und Reparaturen des Schlosses zu thun und das Getreide aus den Schloßspeichern an das Ufer der Weichsel zu fahren, wohin sie gewiesen werden sollten.

Dafür war denselben das Recht beigelegt, während des Austes Schemper zu brauen, bei Hochzeiten aus dem herrschaftl. Keller Bier, jede Tonne um 1 Gulden wohlfeiler als im Kruge, zu beanspruchen, einen Schulmeister zum Unterricht ihrer Kinder zu halten und frei ihre Religion zu üben, vorausgesetzt, daß sie die üblichen Stolgebühren (siehe Altvorwerk) an den Pfarrer von Okonin zahlten.

Unter preußischer Herrschaft wurden die Ländereien von Grabowitz in einem Umfange von 9 Hufen 15 Morgen culm. durch Urkunde vom 6. März 1829 gegen 142 Thlr. 15 Sgr. jährlichen Domainenzins frei von den bisherigen Diensten an die Einsassen Christlieb Kumbarzki und Genossen zum vollen Eigenthum ausgegeben. Goldbecks Topographie benennt Grabowitz als kgl. emphyt. Bauerdorf von 6 Feuerstellen.

Graudenz,* † Grudenc, Grudencz, Grawdencz, Grudentz, Graudentz, Grudziąz.

I. Namen, Entstehung, Privilegien.

Die in der Anmerkung zu Seite 1 abgedruckte Urkunde vom 5. August 1222 erwähnt unter den vormaligen Burgen „quondam castra", welche, als Culm der Mittelpunkt derselben von den heidnischen Preußen niedergerissen und gänzlich verödet war, ebenfalls an Werth und Bedeutung verloren hatten, vor allen übrigen Wohnplätzen im Culmerlande den Ort „Grudenc" und es ist bemerkenswerth, daß beide Autoren obiger Urkunde, von Dreger, als Vertreter der deutschen Nationalität, wie Dogiel, als Vertreter des Polenthums denselben Namen bringen, letzterer also nicht einmal Grudzącz oder Grudzanz schreibt. Im weitern Verlauf dieser Urkunde schenkt Conrad von Masovien an den Bischof Christian alle seine Erbgüter „circa Loram", um die versprochne Verleihung von 100 Ortschaften voll zu machen, wobei v. Dreger hinter „hereditates meas circa Loram cum eorum attinentiis" folgenden Satz einschaltet: „et omnes villas meas circa silvam Gruch etc. und alle meine Dörfer ringsum den Wald Gruch", der bei Dogiel gänzlich fehlt, also bedenklich ist.

Nichtsdestoweniger hat der Verfasser des Werks über die Ortsnamen im Culmerlande, von lebhafter Phantasie verleitet und um eine allerdings geistreiche Erklärung des an und für sich deutungslosen Namens Graudenz zu liefern, vorausgesetzt, daß derselbe in obiger Urkunde Grudzancz geschrieben ist. Er hat ferner angenommen, daß dieses Wort, welches, wenn es wirklich vorhanden, mit mehr Wahrscheinlichkeit dem heutigen Grudziąz entspräche, also ächt polnischer Natur wäre, aus dem gothischen „Scanz" (Burg) entstanden sei und hat dasselbe endlich mit jenem Walde „Gruch" in Verbindung gebracht, der zu diesem Behufe aber erst eine Aenderung in „Gruth" erleiden muß. Ständen aber auch alle diese innern Gründe nicht der Herleitung des Namens Graudenz aus Gruth Scanz d. h. Burg am Walde Gruth entgegen, so würde der Umstand entscheidend sein, daß die Bezeichnung Grudzancz, wiewohl sie als Beweisstück ursprünglicher Stammverwandtschaft des Landes besondre Aufnahme von den einwandernden Deutschen hätte finden müssen, in keiner einzigen Urkunde aus der Ritterzeit vorkommt, während dieselbe den Polen geläufig blieb und von denselben noch heute angewendet wird. In denselben Fehler verfällt der Oberlehrer Maroński zu Neustadt, welcher in seinem zum Festprogramm des Gymnasiums daselbst (1866) gelieferten Aufsatze über die stammverwandtschaftlichen und politischen Beziehungen Pommerns und Polens ebenfalls Grudzanz für die ursprüngliche Bezeichnung von Graudenz hält und dieselbe von dem polnisch: gród, böhmisch: hrad, südslavisch: grad, russisch: gorod herleitet, welches Umzäunung, septum, Burg und im Russischen und Ragusanischen Stadt heißt.

Ein zweiter noch stärkerer Irrthum in Bezug auf Graudenz, dem auch der Geschichtsschreiber Voigt verfallen ist, besteht darin, daß man angenommen hat, Graudenz habe ehedem auch den Namen „Grodek" Gradec (Grodec) geführt. Der polnische Schriftsteller Gallus (circa 1200) erzählt vom Herzog Boleslaus dem Kühnen, er wäre, um Rache für die heidnischen Einfälle in sein Gebiet zu nehmen, um das Jahr 1060

mit zahlreichem polnischem und pommerschem Kriegsvolke zur Belagerung der Burg Gradec ausgezogen, habe aber die Burg nicht einnehmen, vielmehr nur mit Mühe den Nachstellungen der Böhmen entgehen können. Ein andrer polnischer Schriftsteller Kadlubeck erwähnt die Belagerung von Gradec nicht, läßt die Pommern den Feldzug unternehmen und nennt den Fluß, welcher von dem schwer bewaffneten Haufen zu passiren war „spatiosus" (breit). Boguphal legte darauf den heidnischen Preußen die Meinung unter, daß Boleslaus in Böhmen umgekommen sei und entnimmt aus Obigem, daß sie einen Einfall nach Pommern gewagt haben, wobei Boleslaus über sie hergefallen sei und sie an dem Flusse, dessen Eigenschaft spatiosus er mit dem Namen Sarus vertauscht, geschlagen habe. Hieraus endlich macht Dlugoß 2 Feldzüge gegen die Preußen, an die sich die Pommern angeschlossen haben sollen. Im ersten wird die mißglückte Belagerung von Gradec, welches Graudenz sein soll, im zweiten der Sieg Boleslaus an dem Flusse — Ossa nennt er ihn — über die Preußen und ihre Vertreibung aus Pommern erzählt. Dies blieb allen Geschichtsschreibern*) bis auf Voigt einleuchtend, wiewohl letzterer schon an der Richtigkeit zu zweifeln beginnt. Einzelne haben sogar dort, wo die Ossa sich mit der Weichsel verbindet, also bei Sackrau, Grodek oder Graudenz als eine Burg von außerordentlicher Festigkeit entstehen und nach Hinzufügung andern der hiesigen Gegend angepaßten Beiwerks später wieder verschwinden lassen, ohne daß der Zerstörer bekannt und ohne daß von derselben auch nur die geringste Spur zurückgeblieben ist.**)

Vom polnischen Ritter Sarnicius, welcher gegen das Ende des 16. Jahrhunderts lebte und ebenfalls eine Geschichte Polens geschrieben hat, ist damit eine Zusammenstellung der in den polnischen Landen belegnen hervorragenden Städte unter Angabe ihres geographischen Breiten- und Längengrads***) verbunden. In derselben sind nur drei Orte mit dem Namen Grodek aufgeführt, von denen der eine in Podolien, der andre an Galiziens Südgrenze und der dritte in Galizien zwischen Przemisl und Lemberg belegen ist. Gleichwohl befindet auch Sarnicius sich auf dem Boden des erwähnten Mißverständnisses und führt aus eigner Machtvollkommenheit unser Graudenz als Grandcz auf, indem er bemerkt, daß dieser von den Polen Grudziąc genannte Ort durch jenen Sieg der polnischen Waffen berühmt geworden sei. Diese Abwendung des polnischen Schriftstellers von der Meinung, daß Graudenz ebenfalls Grodek geheißen habe, muß bereits als Rückkehr zur Wahrheit bezeichnet werden. Neuere Geschichtsforschung hat zweifellos festgestellt, daß wir auf die Uebersiedelung unsrer Kreishauptstadt nach und von den Sackrauer Bergen, welche freilich ganz geeignet wäre, die Kreisbildung aus Stücken von Pomesanien und Culmerland zu erklären, verzichten müssen, indem der Sieg Boleslaus II. im Jahre 1061 nicht hier sondern in Böhmen oder Oberschlesien errungen und die feste Burg Grodek nicht Graudenz sondern Königgrätz in Böhmen oder Grätz in Oberschlesien gewesen ist.****)

Hiermit ist aber auch alle und jede Nachricht, die man hinter das Jahr 1222 hinaus über Graudenz zu besitzen vermeinte, in das Dunkel der Vergangenheit versenkt, über welches die, vornämlich beim Festungs- und Chausseebau in den Bergen bei der Stadt gemachten Funde an Urnen, Steinhämmern, römischen und andern Geldmünzen ein spärliches Licht verbreiten, indem sie den Nachweis liefern, daß die hiesige Gegend von Heiden bevölkert und auf der Straße belegen gewesen ist, auf welcher der Lieblingsschmuck der Römerinnen, wie Plinius den Bernstein nennt, von kühnen Reisenden eingeholt wurde.

*) Cromer, Miechow, Lucas David, Naruszewicz, Voigt, Bandtke, Barthold u. A.

**) Die dem Programm der hiesigen höhern Bürgerschule vom Jahre 1848 vorangeschickten geschichtlichen Nachrichten vertheidigen die imaginäre Existenz von Graudenz in Pomesanien mit aller Wärme und bringen einen in der Ossa gemachten Fund von Helmen und Waffen mit dieser Kriegsthat vom Jahre 1061 in Verbindung.

***) Die Breitengrade des Sarnicius sind um — 5 bis 6, die Längengrade um nicht ganz — 1 von der gegenwärtigen Eintheilung verschieden.

****) vergl. Röpell Geschichte Polens I S. 190 Anm. 5 und Maroński in dem Neustädter Festprogramme, welche die letztere Alternative für richtig halten, während Schlachtowski (Pertz Mon. XI) sich für die erstere entscheidet.

Im Jahre 1255 war es „Grudencz", woselbst (undecimo kal. Januarii) am 22. Dezember Bischof Ernst von Pomesanien das zu seinem Bisthum gewählte Drittel dieser Provinz mit der Hauptstadt Christburg wiederum dem deutschen Orden zurückgewährte und an dessen Statt jenen dritten Theil für sich nahm, in welchem Burg und Stadt Marienwerder belegen, deren letztre damals von christlichen Bewohnern entvölkert war.

Als ältester Komthur des Ordenshauses Graudenz wird Bertold um das Jahr 1250, 1251 benannt. Traurig genug muß es um die Sicherheit des Orts damals bestellt gewesen sein, weil nach den durch die in Lemberg gefundene Chronik der Lande

---

Zusammenstellung der gedach-

1291.

Bruder meynhard von Querenfort Spetalis synte marian von deme duwtschen Huwse zcu Jerusalem Meister zcu prusen Sayt allen cristgloubigen, die desen brieff horen, anseen seynen grus in deme der do ist eyn wores heil.

Euwer gemeynschafft sal wissen, das wir mit rothe vnd vorhengnisse vnser Brudere gegeben haben der Stadt Grawdencz zcu gemeynem nutcze,

1404.

Wir Bruder Conradt von Jungingen Homeister des Ordens der Brudere des Hospitals St. Marien des dutschen Hußes von Jerusalem. Thun kunth vnd offenbar allen, czu den desser briff bracht wirt, das vnsere lieben getruwen Burgere der Stat Grudencz vor vns komen synt mit eyner hantfeste, die etwen obir die selbe Stat Bruder Meynhart von Querynford Meister czu Prußen gegeben hat off dem huße czur Lype (Lippinken) yn der jarczal des herren tusunt czweyhundert eyn vnd nevnczig yn der werczenden*) kalenden Julii, mit demut bittende, das wir in eyne andre hantfeste obir die selbe Stat geben geruchten (geruheten) vmbe vorkurczunge (Verkürzung) wille der greniczen, die yn demselben brife vsgedrukt waren. Des haben wir angesehen ire demutige fleissige bethe vnd haben in mit Rathe vnd willen vnser Mitgebitiger den selben briff vorandirweit (verändert) noch rechten grenitczen als sie itczunt in beczeichnet synt vnd hirnoch beschreben stehn.

*) 14 Cal. Julii d. h. am 18. Juni.

Preußen beglaubigten Annalen eines Franziskaners zu Thorn im Jahre 1286 Graudenz (ebenso wie Schönsee, Culmsee und Reden) auf Geheiß der Ritter von den Bewohnern geräumt wurde, weil man hörte, daß die Tartaren im Anzuge seien. Die Nachricht Henneberger's, daß Graudenz 1299 vom Orden anders und auf seine Manier (fest) umgebaut worden, gewinnt dadurch ebenfalls an Zuverlässigkeit. Das Stadtprivilegium ist 1291 von Meinhard von Querfurt ertheilt, 1404 von Conrad von Jungingen und 1526 von König Sigismund von Polen erneuert. Der Uebersicht halber folgen sämmtliche Privilegien hierunter neben einander.

---

ten Privilegien von Graudenz.

1526.

In nomine domini Amen. Ad perpetuam memoriam.	In Gottes Namen, Amen. Zu ewigem Gedächtniß.
Nos Sigismundus dei gratia rex Poloniae etc. Significamus tenore presentium quibus expedit universis, presentibus et futuris harum noticiam habituris, qualiter constituti coram nobis et consiliariis nostris spiritualibus et secularibus providi fideles nostri dilecti Theophilus preconsul, Alexander Rosly consul et Jocobus Cremiit magister scabinorum civitatis nostre, cives Graudnicenses suo et universe communitatis illius oppidi Graudnicensis nomine exhibuerunt et in medium produxerunt quoddam privilegium vetustissimum germanica lingua scriptum, salvum tamen et integrum nullaque suspicionis nota aspersum a nostris predecessoribus illis concessum, continens in se jura libertates, donaciones et prerogativas civibus ipsis Graudnicensibus concessas. Supplicaveruntque nobis, omni qua debuerunt devocione et humilitate, ut ipsis ac civitati nostre novum privilegium super infrascripta jura et libertates, donaciones et prerogativas concedere dignaremur. Nos, qui inter alias curas et solicitudines nostras hoc non postremum esse arbitramur, ut subditorum nostrorum fidelium commoda sine aliorum incommodis augeamus, atque ita innitentes condicionibus et articulis, ut in vetusto privilegio positi erant et prout de verbo ad verbum jacebant, hoc presens novum privilegium supradicte civitati nostre de certa scientia et speciali gracia regiis nostris ac de consilio consiliariorum nostrorum in hoc conventu nobiscum existencium dandum et concedendum decrevimus, damusque et concedimus harum serie literarum.	Wir Sigismund von Gottes Gnaden, König von Polen ꝛc. thun kund mit Gegenwärtigem allen denen, die es angeht, die jetzt und künftig hiervon Kenntniß erhalten, wie vor uns und unsern geistlichen und weltlichen Räthen unsre vorsichtigen lieben Getreuen, nämlich der Bürgermeister Teophil, der Rathsherr Alexander Rosly und der Schöffenmeister Jacob Cremiit aus der Stadt Graudenz erschienen sind und in ihrem Namen sowie Namens der sämmtlichen Bewohner gedachter Stadt ein sehr altes in deutscher Sprache niedergeschriebenes Privilegium vorgelegt haben, welches wohlerhalten, unverletzt und frei von Verdacht und Makel ihnen dereinst von unsern Vorgängern verliehen ist und die den Bürgern von Graudenz zugestandenen Rechte, Freiheiten und Vorzüge enthält. Sie haben uns mit aller schuldigen Ehrerbietung und Unterthänigkeit gebeten, daß wir ihnen und unsrer Stadt ein neues Privilegium über obige Rechte, Freiheiten, Gnadengaben und Vorzüge zu ertheilen geruhen mögen. Da wir unter unsern andern Sorgen und Bekümmernissen es wahrlich nicht für die geringste erachten, den Nutzen unsrer getreuen Unterthanen, soweit dies ohne Beschädigung Andrer geschehen kann, zu mehren und also im Anschlusse an die in dem alten Privilegio enthaltnen Bedingungen und Punkte nach dem frühern Wortlaute dies neue Privilegium wohlunterrichtet aus besondrer Gnade und auf den Rath unsrer um uns in diesem Landtage versammelten Rathgeber zu geben und zu verleihen beschlossen haben, so kommen wir diesem Beschlusse in dem vorliegenden Briefe nach.

1291.

So man geet auſz der phorten, die man do ſyt kegen eyme fliſze Oſza genant vff die rechte hand bis an der bruder acker*) vnd von demſelben ackere drey ſeyl in das bruch zcu eyme graben vnd alſo obir den graben noen bey dem benumpten (benannten, erwähnten) graben in eyme vffgange eynes ſeyles neher das man kumpt zcu eynem zee der do Thuwſche heißet, von deme zee vffwert bas an eyne Brucke, die do leit ken eynem Dorffe kyckholcz genant vnd von der brucke noen zcu eyme Zee Peske iſt genant vnd vffwert zcu eynes polens grentcze der do strapes iſt genant vnde denne nedirwert von deſes benumpten polens grenitcz bis an die weiſſele vnde denne die weiſel nedirwerts bis ken dem huwſe, do die Stat wendet.

Vnd was in deſen benumpten geſchit zcu richtene, das iſt pflichtig der Richter dirre benumpten Stat Grawdencz zcurichtene.

Ouch haben wir gegeben den burgeren dirre benumpten Stat Grawdencz freyheit

*) Unmittelbar an das betreffende Stadtthor ſtieß der Acker des Schloſſes.

1404.

Czum erſten als man geet vs dem Thore derſelben Stat kegen dem fließe Oſſa genant, das man heiſzet das Leſſeniſche Thor, wen man obir die brucke kompth uff die rechte hant uff den Wal vnd uff dem Graben czu geen bis an das Moleflys vnd das Moleflys offczugeen bis czu eyme gemuwertem ſtocke by der nuwenmole, von deme ſtocke eyne twer czugeen an eynen andern gemuwerten ſtock der off dem Anger an eyme garthen ſtehet, von dannen eyne richte czugeen uff den ſwarczen graben, den graben vort off czugeen bis an eynen Sehe Tuſſchow genant vnd von dem ende des ſwarczen Grabens vortczugeen bis off eynen hogen Pflock, der do ſteet czwiſſchen des huſzes Engelsberg grenitczen vnd der Stat Grudencz, von dem Pflocke vort czugeen bis an eynen nuwen grentcz graben, den ſelben graben vort offczugeen an eyne brucke, do die Landſtraße obirgeet ken Engelsberg, von der brucken den grenczgraben offczugeen an eynen Tham, mit dem das fliſſchen vortemmet iſt, das von Engelsberg kompth, von dem Thamme das ſelbe flies offczugeen tzu eyme eychen Pflocke, der do ſtehet yn dem ſelben flieſze, hie deſſeit dem kykholcze, von dannen czugeen off eyne beſchutte eyche, die do ſtehet newen dem kykholcze, von der eyche czu geen von hufe czu hufe, die yn der heide beſchot ſinn bis an den Dypſtig ken der Wyſel vnd den Dypſtig vort nedir czugeen bis ken dem huſze, do die Stat wendet.

Vnd alles das yn den vorgenanten grenitczen czu richten wirt, das ſal der Schultes der vorgenanten Stat richten bis an den gemuwerten ſtock, der do ſtehet an der Landſtraße ken Thorun, was do buſſen (baußen, außerhalb) iſt, das ſal vnſer Landgerichte angehoren.

Ouch haben wir gegeben den Burgirn derſelben Stadt Grudencz frey czufiſſchen

1526.

Et quia in ipso veteri privilegio predecessorum nostrorum primo de racione limitum civitatis predicte definitum erat, ideo nos pariter a limitibus ipsis privilegium ipsum auspicabimur.

Imprimis ut itur ex valua ejusdem civitatis Graudencz versus fluvium Osse dictum, que Leszynensis valua nuncupatur, ubi per pontem ventum fuerit dextrorsum super vallum et fossam eundo usque ad fluvium molendini, a quo fluvio ascendendo quousque ad muratam statuam perveniatur penes novum molendinum, a statua prefata per transversum eundo ad aliam muratam statuam que circa septa sive ingressum ad certum hortum sita est, unde recta eundo versus nigram fossam, penes quam ulterius ascendendo usque ad stangnum Thuschow dictum et a fine nigre fosse ulterius procedendum usque ad altum palum, qui stat inter castri Engelspurgensis alias Koprziwnicensis et civitatis Graudnicensis limites, a palo ulterius procedendo usque ad novam limitum fossam, penes quam ulterius eundo ad pontem qua publica via versus Engelspurg tendit, a ponte penes fossam limitatem ascendendo supra aggerem, quo fluvius ab Engelspurg veniens vallatus est, ab aggere eundem fluvium ascendendo usque ad quernum talum sive truncum stantem in eo ipso fluvio, ex hac parte nemoris dicti Kyckholz, a quo eundo ad unam quercum terra coacernatam, stantem penes nemus dictum Kyckholcz ab eadem ipsa quercu de meta ad metam eundo, que in silva sive nemore erecte et facte sunt usque ad semitam dictam Diepsteyg, Vistulam versus, a semita ulterius descendendo ad fluvium Vistulam a quo descendendo versus castrum, ubi civitas desinit.

Quecunque autem intra prefatos limites contenta judicanda erunt, illa scultetus predicte civitatis judicaturus est usque ad muratam statuam stantem in publica via que ducit Thorunium versus, porro que hujusmodi limitibus non sunt comprehensa, illa ad jurisdictionem nostram terrestrem spectabunt. Dedimus damusque presentibus etiam illis ipsis civibus et civitati Graudnicensi liberam piscacionem in

In der alten Handfeste unserer Vorgänger ist zunächst über die Stadtgrenzen gehandelt, auch wir beginnen dieses Privilegium gleichmäßig mit den Stadtgrenzen.

So wie man aus dem nach dem Flusse Ossa zu belegnen Thore der Stadt Graudenz welches das Leßner Thor genannt wird, hinaustritt und die Brücke überschritten hat, so geht die Stadtgrenze rechterseits längs des Walles und Grabens bis an das Mühlenfließ, von diesem aufwärts bis an die gemauerte Säule neben der neuen Mühle (jetzige Obermühle), von da in die Quere bis noch der andern gemauerten Säule welche in der Nähe der Umzäunung resp. des Eingangs zu einem Garten steht, dann in grader Linie nach dem schwarzen Graben, diesen entlang hinauf bis an den See Tuschow genannt, sodann vom Ende des schwarzen Grabens weiter vor bis an den hohen Pfahl, der die Grenze zwischen Engelsburg und Graudenz bezeichnet, von diesem Grenzpfahle bis zum neuen Grenzgraben, diesen entlang hinauf bis zur Brücke, über welche die Landstraße nach Engelsburg führt, hierauf den Grenzgraben weiter oberhalb des Dammes, mit welchem das von Engelsburg kommende Flüßchen eingehegt ist, dieses Flüßchen verfolgend bis zu einem eichnen Würfel oder Stummel, der in demselben diesseits des Waldes Kyckholz steht, ferner fortgehend in der Richtung auf eine mit Erde beschüttete Eiche, die bei dem Walde Kyckholz steht und demnächst von Grenzhügel zu Grenzhügel wie solche im Walde oder der Heide geschüttet und errichtet sind, bis auf den unter dem Namen Diebsteig nach der Weichsel zu führenden Fußweg, diesen entlang bis zur Weichsel und die Weichsel entlang bis zum Schlosse, woselbst das städtische Territorium endet.

Die Gerichtsbarkeit innerhalb der vorbezeichneten Grenzen steht dem Schultheiß der Stadt bis an die gemauerte Säule auf dem Wege nach Thorn zu. Was darüber hinaus geht gehört zur Jurisdiktion unsres Landgerichts. Auch haben wir gegeben und geben kraft dieser Urkunde den Bürgern und der Stadt Graudenz freie Fischerei in der Weichsel vom Flusse Ossa ab in der Länge eines Seiles (10 Ruthen) nach diesseits bis in den See Rondsen und zwar mit

1291.

zcu fyschene in der weißele von deme fliße Osza genant bis in den zee Rensee genant, gleich den burgern zcum Colmen. Dorobir sey wir zcurothe wurden, das von der Stat bynne eyner meile keyn kretschem (Krug) sal gebuwet werden noch gehalden.

Ouch haben wir gegeben der selben Stat colmisch recht, doch also, ab icht (irgend etwas) funden wurde in deme gerichte das wedir got were, das sal von den bruderen in eyn bessers gewandelt werden. Wir vorhengen den digbenumpten (mehrerwähnten) inwonern dirre stat, das sie alle jor kysen (wählen) eynen Richter, wenn sie wellen.

Vnd off das dese Ding vnuorbrochlich werden gehalden vnd von keyme vnsern nachkomelingen gebrochen adir gewandelt moge werden, so haben wir desen kegenwertigen brief mit warnunge vnsers Ingesegels vorfestent.

1404.

yn der Wysel von dem flyße Ossa genant eynes seyles neher bis yn den Sehe Rensen genant mit den Burgirn czum Colmen.

Ouch wellen wir, das von der selben Stat bynnen eynir Mylen keyn kretschem (Krug) sal gebuwet noch gehalden werden.

Ouch sollen die ynwoner der selben Stat von iclichem hofe unsirm husze alle yor eyn halbe scot off senthe Mertyns tag pflichtig sien czugeben. Vortme (fortmehr, ferner) zo vorlihen wir derselben Stat colmisch Recht doch also, ap icht (irgend etwas) funden wurde yn dem selben rechte, das wedir got were, das sal von vnsirn Brudern yn ein bessers gewandelt werden. Ouch gunen (gönnen) wir der vorgenanten Stat ynwonern, das sie alle Jor, mit Rathe vnser Bruder eynen Richter kysen (wählen), wen sie wellen, doch also, das her vnsirn Brudern behage. Ouch sal dem Schultys das dritteteil gefallen, das von dem gerichte gewonnen wirt, die andirn czweyteil sollen vnsirm husze czugehoren. Vnd was von gerichts buessen von den Brudern imandes vorgeben wirt, das sal auch vom Schultissen sien vorgeben.

Czu ewigem desser Dinge gedechtnis vnd befestunge haben wir vnser Ingesegil an dessen Briff lassen hengen, der gegeben ist off vnsirm husze Swecza nach der gebort Cristi vierczehnhundert vnd derneheest im vierden Jore am nehesten freitage vor Senthe Andreen tage des heiligen Apostels.

fluvio Vistula a flumine dicto Ossa in longitudine unius funis huc versus usque in stagnum dictum Rensen cum civibus Culmensibus communem. Volumus preterea, ut ab ipsa civitate in distancia unius miliaris nulla taberna extructa habeatur neque teneatur, item incole ipsius civitatis a qualibet curia castro nostro Graudnicensi quotannis pro festo Sancti Martini medium scotum dare et pendere tenebuntur. Deinde concedimus eidem civitati Graudnicensi jus culmense, tamen sub ea condicione, si quid in hujusmodi jure deo contrarium inventum fuerit ut id a nobis in melius referatur. Admittimus etiam prefate civitatis incolis, ut in singulos annos sibi judicem, quem voluerint, eligant ita tamen, ut nobis et nostro capitaneo placeat. Sculteto item tercia pars cedere debet ex pecuniis a judicio provenientibus alie due partes ad castrum nostrum spectabunt et quecumque pene*) judiciales a nobis et capitaneo nostro alicui condonate fuerint, illas etiam scultetus condonaturus est. Preterea volentes civitatis nostre predicte Graudnicensis conditionem facere meliorem alia omnia jura illi civitati et ipsis incolis juste et legittime concessa nec non statuta et plebiscita ejus, deo et nobis ac juri divino et humano non adversaria, eadem de certa scientia et gracia regiis nostris confirmanda et approbanda duximus, confirmamusque et approbamus presentibus, decernens, omnia et singula tam premissa quam etiam ipsa jura statuta et plebiscita ipsius civitatis Graudnicensis robur debite firmitatis obtinere in perpetuum. Quocirca tibi, generoso Joanni Sokolowski de Wrancza moderno et aliis pro tempore existentibus capitaneis Graudnicensibus mandamus quatinus prefatos cives in eorum juribus et libertatibus conserves et conservari cures, futurique capitanei conservent conservarique studeant.

In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est subappensum. Actum in arce nostra Mariemburgensi

*) poenae. Die Schreibweise des einfachen e für ae ist in den ältern lateinischen Urkunden sehr häufig. Vorliegend ist auch oe mit e geschrieben.

den Culmer Bürgern zusammen. Wir wollen ferner, daß vor der Stadt innerhalb einer Meile von derselben kein Krug erbaut und gehalten werde. Ferner werden die Einwohner dieser Stadt unserm Schlosse jährlich auf St. Martinstag von jedem Grundstücke einen halben Skoter zinsen. Wir gewähren der Stadt Graudenz culmisches Recht, jedoch mit dem Vorbehalte, daß wenn in diesem Rechte etwas gefunden würde, welches mit dem göttlichen Gesetze im Widerspruche wäre, dies von uns verbessert werden soll. Außerdem gestatten wir den Einwohnern der vorgedachten Stadt, daß sie für die einzelnen Jahre sich, wen sie wollen, zum Richter wählen, so jedoch, daß er uns und unserm Hauptmanne genehm sei. Dem Schultheißen steht der dritte Theil aus den beim Gerichte eingehenden Geldern zu, die beiden andern gehören dem Schlosse. Falls aber wir und unser Hauptmann Jemanden die Gerichtsbußen erlassen, so soll auch der Schultheiß zu dem Erlaß verpflichtet sein. Indem wir die Absicht haben, Graudenz in einen bessern Stand zu versetzen, haben wir beschlossen, auch alle andern Rechte, welche dieser Stadt und ihren Einwohnern in rechter und gesetzlicher Weise zugestanden sind; ferner die Statuten und Bürgerbeschlüsse, welche Gott, uns und dem göttlichen und menschlichen Rechte nicht zuwider laufen, ebenfalls wohlunterrichtet und aus Königl. Gnade zu bestätigen und zu genehmigen und thun solches hiermit, indem wir verordnen, daß Alles und Jedes, was in Vorstehendem enthalten, aber auch jene besondern Rechte, Statuten und Bürgerbeschlüsse der Stadt Graudenz immerdar dauernde Kraft haben sollen. Zu diesem Behufe befehlen wir dir, Johannes Sokolowski von Fronza, dem gegenwärtigen Hauptmann und allen künftigen Hauptleuten, die vorerwähnten Bürger in ihren Gerechtsamen und Freiheiten zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie auch von Andern darin erhalten werden.

Zu dessen Urkund ist unser Insiegel Gegenwärtigem angehängt. Gegeben in unsrer Burg Marienburg am Freitag vor Judica*)

*) Der Sonntag Judika geht dem jedesmaligen Palmsonntage unmittelbar vorher.

1291.

Geczeug ist Bruder Johannes landkumptor in deme colmischen Lande, Bruder Gunter von Schwarczburgk kumpthor zcu Grawdencz, Bruder herman vnser Cappelan Bruder Girlach deses benumpten landkumptoris kumpan Bruder Cunrad sagk vnd andere vnsers ordens brudere. Gegeben zcur leype (Lippinken) noch gotisgeborte MCCXC prime XIV kal. Julii.*)

*) d. h. 1291 am 14. Tage vor den Calenden (dem ersten Tage) des Monats Juli, also am 18. Juni.

1404.

Das sien geczuge die ersamen vnser lieben Brudere Conradt von Lichtensteyn Groskompthur, Ulrich von Jungingen, Obirster Marschalk, Wernher von Tetingen Obirster Spittler vnd kompthur czum Elbinge, Borghart von Wobeke Obirster Trappier vnd kompthur czu Cristpurg, Arnolt von Hecken Treßeler, Wilhelm von helfensteyn kompthur czu Grudencz, Her Johannes Ochman vnser Capelan, Arnolt von Baden vnd Byemunt Brendel vnsere Compane, Nycolaus vnd Gregorius vnsere Schreiber vnd ander vil erbar luthe.

Die dem Stadtgebiet hierin gegebnen Grenzen waren äußerst enge, die ganze Marienwerder- und Seitenvorstadt und die sogenannte Fritte, deren Ueberweisung an die Stadt meistentheils erst unter der preußischen Herrschaft erfolgt ist,*) waren ausgeschlossen. Vermehrungen des Stadtbesitzes unter dem Orden sind nur zwei zu registriren; beide gingen von dem Komthur Sighard von Schwarzburg aus und waren im Ganzen unbedeutend. Die erste erstreckte sich auf die sogenannten privilegirten Gärten, welche rechts vom Marienwerder vormals Lessner Thore belegen, gegenwärtig die Garten- (vormals Scheunen-) Straße, einen Theil der Seitenvorstadt bis O. Hölzel und die Grabenstraße bilden. Die betreffende Urkunde ist im Transsumt erhalten und lautet, wie folgt:

„Wir Bruder Sygarth von Swartz commendure zu Grudentz thun kunt, allen, die dysen Brief sehen ader horen lesen, daß wi von willen vnd vorhenknisse vnser Bruder, zu nutze vnserm Huse, eine schlechte (schlichte) wechselunge (Tausch) mit unser stat Grudentz und mit den erbaren Burgeren han bestanden, also bescheidelichen, daz wi in haben geben zehen Garten mit irem Zinse vollenkomeliche, wen (weil) sie der Stat zu frommen sint gelegen, ewiclichen zu besitzin. Dawider haben dy vorgenanten ersamen Bürger mit rate vnde guten willen vns vnd vnserm Huse geben den czins des Habes (der Besitzung), der des Rymans**) etswene (ehedem) war in der Stat vnde den czins von vier Garten, dy hy vormales der stat czinseten, wan (weil) si vnserm Huse sint zu nutze gelegen, ewiclich zu besitzen. Vnde vf daz dy bescheidene wechselunge immer stete blibe, so habe wi dysen Brief lazen schreiben vnd habin in mit vnserm Insigel vn mit der Stat Insigel vf großer stetikeit bevestet. Dyz sint dy getzück (Zeugen), den dy Geschicht kunt ist: Bruder Albertus Stanghe, Bruder H. von Malsleben der Huskomendur, Bruder Henricus der Karwansher, Bruder Volcmar sin kumpan, Bruder Conrad von Colmar. Tylo von der Mewe, des Ratesmeister, Nykil von lygenitz der scholteys, Nykil von Strelin, Joh. von Lindenaw, karl vnd manich erbar man den wislich ist von der vorgeschribne sachen. Diz ist geschen Anno Dni 1320. Datum per manus dni Nycolai plebani de blandow (gegeben von der Hand des Herrn Pfarrers Nicolaus von Blendowo.)"

Diese ehemaligen privilegirten Gärten zinsen 11 Thlr. 4 Sgr., welche die Stadt zwar erhebt, aber noch vor Kurzem wegen Unkunde von dem Inhalte der Verleihung an die fiskalische Kasse abführte. Welches die Rymansche Besitzung gewesen ist und wo die 4 von der Stadt abgetretenen Gärten gelegen haben, war bereits im Jahre 1559 bei Gelegenheit des damals mit dem Schloßherrn obschwebenden Prozesses unbekannt.

Ueber die zweite Verleihung Sighards von Schwarzburg fehlt die Urkunde gänzlich, doch geht aus den Streitschriften in dem vorerwähnten Prozesse hervor, daß dieselbe vom Montag vor Palmsonntag des Jahres 1328 datirte und das Stadtgebiet vom

*) 1783, soweit nicht zuvor schon Erbverleihungen Statt gefunden hatten.

**) Den Namen Riman führte u. A. der Bischof Johannes von Pomesanien († 1417) desgl. wird in einer Urkunde über Samaitens Grenze ein „erbar Herr Ritter Jo. Riman" erwähnt. (Script. Bd. II., Seite 711.)

1526.

feria sexta ante dominicam Judica proxima, anno Domini Millesimo quingentesimo vigesimo sexto, regni nostri anno vigesimo. Presentibus etc.

vc. Christophorus de Schidlowyecz palatinus et generalis capitaneus Cracoviensis, regni Polonie summus Cancellarius etc.

im Jahre des Herrn 1526 unsers Reichs im 20sten.

Christoph v. Schidlowyecz Palatin und General=Kapitain von Krakau, oberster Kanzler des Reichs Polen.

---

alten Graben bis zum neuen in der Länge eines Seils (10 Ruthen) vermehrte, also eigentlich nur die engere Verbindung der Stadt mit den privilegirten Gärten herstellte.

Inwieweit die Stadt durch Kauf ihren Grundbesitz zu vermehren suchte, ist bei Ellernitz und Städtisch Gehlbude bereits erwähnt.

Durch den zwischen dem Hauptmann Wilh. Raphael v. Buchholtz und der Stadt, vertreten vom Präs. Johann Matthesius, dem Schöffenmeister Jakob Matthesius und dem Gemeindeältesten Joh. Nik. Selk errichteten Tauschvertrag vom 12. Juli 1757 überließ die Stadt ein vor der Front (ante faciatam) und seitwärts nach der Stadt von der inzwischen auf Schloßgrund erbauten Kirche des Reformatenklosters (jetzt Zuchthaus) belegnes Stück der privilegirten Gärten, welches sich zur Anlegung eines Kirchhofs, wie er dem Reformatenkloster nöthig war, eignete, an den Hauptmann Buchholtz und erwarb dagegen den Tabacksacker. Der letztre kommt unter diesem Namen allerdings nicht in dem Tauschvertrage vor, aber er wird in den Grenzen zweifellos bezeichnet, welche sich von dem Salomonschen Grundstücke westlich neben der alten Stadtgartengrenze, östlich neben der Trinke bis nach den Ländereien der Schloßvorstadt Fritte erstrecken und 3 Morgen Ackers in sich umschließen. Dieses so lange zum Schloß gehörige Landstück war zur Zeit des Tausches an einen Bürger Kamulla in Emphyteuse gegeben und fiel erst nach Ablauf der emphyteutischen Jahre der freien Benutzung Seitens der Stadt anheim. Bemerkenswerth ist bei diesem Tauschgeschäfte, daß die Stadt als solche sich für berechtigt hielt, dasselbe abzuschließen, während die privilegirten Gärten schon frühzeitig zinsbar an einzelne Bürger der Stadt ausgethan waren und von diesen vererbt wurden. Die Stadt übertrug aber nicht nur omne jus et dominium sondern auch proprietas, usus fructus et emolumenta, so wie „Ihrer Maj. Stadt Graudenz" solches von Altersher gehabt, gehalten und besessen. Die weitere Uebertragung vom Schloßherrn an den Reformatenorden ist nicht urkundlich wohl aber faktisch nachzuweisen, weil letzterer sich bei der Saekularisation noch im Besitze befand. Bemerkenswerth ist ferner die Vorsorge, mit welcher die Stadt zur Abwendung ähnlicher Streitigkeiten mit den Reformaten, wie sie dieselben mit den Jesuiten und den Benediktiner-Nonnen hatte, im Vertrage bestimmte, daß auf dem erworbnen Fundus nicht etwas zur Schädigung der Stadtrechte betrieben, also darauf kein Jahrmarkt abgehalten werden und kein unzünftiger Handwerker ansässig gemacht werden dürfe. Diesen Tauschvertrag approbirte und konfirmirte König August am 1. September 1757. Den bereits mitgetheilten städtischen Urkunden aus der Ordenszeit reihen sich zunächst die folgenden an:

1. Privilegium de 1313 das Kaufhaus, die Baderstube, die Fleisch=, Schuh=, Tuch= und Trödelbanken betreffend.

Frater Karulus de Treviris, magister generalis hospitalis Ste. Marie domus theutonicorum Hierosolymitanae universis praesentium inspectoribus volumus esse notum, quod ob diligentem

Wir Bruder Carl von Trier, Hochmeister des St. Marienhospitals vom deutschen Hause zu Jerusalem, wollen Allen, welche diese Schrift einsehen, bekannt machen, daß wir auf fleißige Fürbitte unserer Bürger

instantiam civium nostrorum in Grudenz et communitatis ibidem mercatorium ibi edificatum cum omni censu suo tam in parte fratrum nostrorum quam civium volumus penitus preteriri, dantes unicuique ex consilio fratrum nostrorum tam in civitate quam extra eandem largam et liberam pannos incidere et vendere facultatem et annuo censu in nundinis ibidem sive in annuali foro generaliter unicuique advene et peregrino eandem libertatem indulgemus. Volentes etiam ut omnem censum de stuba balnearia provenientem fratres in Grudentz cum civibus dividant equaliter annuatim, sicut quid ex novo vel antiquo in eadem stuba edificandum fuerit, tam de sumptibus fratrum quam civium fiat equefactis. Preterea praedictis indulgemus civibus, quod macella carnium, quae prius erant in angulo inter domos transponant juxta mercatorium praeteritum et a nobis aboletum. Ratione cujus indulti singulis annis in festo beati Martini Episcopi unum talentum navale sepi nostre domui Grudencz solvere sint obligati, insuper omnem censum de predictis macellis provenientem fratres cum civibus dividant equaliter annuatim, ceterum eundem censum, quem supradicti cives in praefata civitate de bancis pannum et de bancis caltiorum et de budis institorum utcunque in civitate pro ipsorum utililate efficere poterint, ad eandem civitatem volumus perpetuo pertinere. In quorum omnium memoriam et firmitatem sigillum nostrum praesentibus est appensum. Testes sunt frater H. de Gera magnus comendator, frater Sygehardus comen-

zu Graudenz und der ganzen Gemeinde daselbst das dort errichtete Kaufhaus*) mit allem davon theils unsern Brüdern theils den Bürgern zufallenden Zinse gänzlich außer Gebrauch setzen und nach dem Vorschlage unsrer Brüder Jeglichem die Befugniß beilegen, sowohl in als außerhalb der Stadt in unbeschränktem Umfange und frei den Tuch- und Gewandhandel zu betreiben, welches Recht in den daselbst stattfindenden Jahrmärkten jedem Fremdling und Nichtbürger gegen Jahreszins ebenfalls zusteht. Wir wollen ferner, daß der aus der Baderstube**) fließende Zins jährlich zwischen den Brüdern (im Schlosse) und den Bürgern gleichmäßig getheilt werde, so wie denn auch, falls an dieser Baderstube ein Bau oder eine Reparatur vorkommt, solches auf gemeinsame Kosten bestritten werden soll. Außerdem gestatten wir den Bürgern, daß sie die Fleischbanken, welche früher im Winkel zwischen den Häusern standen, dicht an das vormalige von uns abgeschaffte Kaufhaus verlegen. Wegen dieser Bewilligung sollen dieselben verpflichtet sein, unserm Hause Graudenz am Tage des h. Bischofs Martin ein Schiffstalent (Stein) Talg zu erlegen. Im Uebrigen theilen die Brüder den aus diesen Bänken zu zahlenden Zins jährlich zu gleichen Theilen mit den Bürgern, dagegen wollen wir, daß derjenige Zins, welchen die Bürger der gedachten Stadt von den Tuch- und Schuhbanken und Krambuden erzielen, so viel sie deren in ihrer Stadt zu ihrem Nutzen anlegen können, ihnen für immerwährende Zeiten allein zugehören soll. Zu dessen Gedächtniß und Verfestigung ist dieser Urkunde unser Siegel angehängt worden.

Zeugen sind Bruder H. von Gera, Großkomthur, Bruder Sighard, Komthur von

*) Als Graudenz Stadtrechte erhielt, ist ohne Zweifel darauf gerücksichtigt, daß dieser Ort durch seine günstige Lage an der Weichsel sich dem Handel zuwenden würde. Deßhalb ist Graudenz mit Landbesitz weit geringer dotirt als Lessen und Reden, deßhalb auch das hierin erwähnte Kaufhaus, (Artushof) erbaut, das sich indessen nicht bewährte, weil die Lage zwischen Thorn und Danzig das Aufkommen eines selbstständigen Handels nicht gestattete. Das Privilegum Beffarts von Trier setzt eine andre Verleihungsurkunde voraus, welche verloren gegangen ist.

**) Die Baderstube, eigentlich Badestube war eine Heilanstalt und wurde vom Bader (balneator) verwaltet, aus welchem später der Stadtchirurg wurde. Derselbe bewohnte ein städtisches Grundstück und bezahlte Zins für Wohnung und Praxis. Die Badestubengerechtigkeit in Graudenz erhielt noch im Jahre 1736 der Chirurg Peinigke auf 30 Jahre für 100 fl. Einkaufsgeld und 12 gr. jährlichen Zins. Aus dem Jahre 1545 enthält das Graudenzer Archiv einen Streithandel zwischen dem Bader (balneator) Lange und dem Barbier (barbitonsor) Kytlitz, welcher dahin verglichen wurde, daß beide die dem Rathhause zu leistende Badestubenabgabe (8 Skot wöchentlich) gemeinschaftlich, aber im Verhältnisse von 2: 1 erlegten. Waren Verwundete zum Verbande zugewiesen, so gehörte das Besichtigen am Tage dem Bader, bei Nacht dem Barbier.

dator in Grudentz, frater Johannes thesaurarius, frater Lutherus vicecomendator noster, frater Eb. de Dune socius et alii plures fide digni fratres. Actum et datum anno Dni MCCCXIII III nonas augusti.

Graudenz, Bruder Johannes der Treßler, Bruder Lutherus unser Statthalter, Bruder Eberhard von Dune unser Kompan und viele andere glaubwürdige Brüder. Geschehen und gegeben im Jahre des Herrn 1313 am 3. August.

2. Städtische Urkunde de 1365 über die Speicher und Stadtmorgen.

Az vvln wissen Alle, die nu sint vn di her nach komende sint, daz wir haben vunden in eime briwe, herman Meyn zu der tyt bvrgermeister zu grudenz mit siner kumpanie (mit dem Rathe) hat vzgigeben die morgin in rischin erbe*), den morgen vm einen virdung (Vierdung = 1/4 Mark) cinsis prvischiges (preußischen) geildis alle jar uf Sente mertinstag des bischouis. In so getaner bescheidenheit (Beschlußfassung): Daz derselbin morgin kein man me sal habin noch koifin sundern**) zwene. Vnd ob (falls) sich kein (irgend ein) man oder nakebur (Nachbar) vnser stat vorlize uf syn gut oder uf sinen vbermut, vn derselbin morgen me woilde koifen denne hivor geschribbin stet, der sal vorbvzen dri mark, noch mac ir (ihrer) im (ihm) kein me geuolgen (verabfolgen). Ouch sal derselbin morgen nimant koifen, er habe in der stat zum ministen (mindesten) einen halben hof odir einen gantzen vrihes (freies) erbis. Ouch ob ein man dirre benumten stat lege in schult der stat vnd queme (käme) daz der morgen woilde koifen einen oder zweene, von desweine (deswegen) di selbin morgen der stat mochten werdin apgedrungen, vn di stat in grozen schaden queme (käme): deme selbin manne sal man keinen morgen vfgebin an der stat, da man en zu rechte sal ufgeben.***) Wenn aber daß imannt morgen anstvrben (wenn jemand dergl. Morgen erbte) der mochte mitte tun nach sinis sinnis lere, daz ir cins bei unser stat grudentz blibbe (verbleibe).

Ouch habe wir uns irvarn an (von) den, den daz wol wissentlich ist, daz nickil goltzh vnd sine kumpanie zu der cyt ame rate zu grudentz, do sie des zu rate wurdin, daz si di spichere uf der Wiezele an der stat vn in der statvrieheit gelegin mit rate vnsers herren von bouintin (Komthur Heinrich von Boventin 1346—1351) zu der cyt commenthvir zu grudentz vz wolde gebin zu cinse der stat ewicliche. Daz taten si ouch in svlcher bescheidenheit, daz in di spiecherstat soilde behaldin vier vn zwentzic uvze (Fuß) in di lenge, zu acht skoten (1/24 Mark) cinsis ewiclich, daruz ist genomen bornwaldis spiecher der vor des e was gebuwet. Ouch sal der spiecher kein man keinen koifen, ere habe in der stat grudentz zume nehrlichsten (wenigsten) einen halbin hof oder einen gantzin vrieches erbis. Aber sterbin einen man spicher an, mit den mac er tun nach sinis sinnis witze, daz in der stat ir cins vn ir recht bliebe. Ouch ob kein (irgend ein) man in solch schult lege der stat einen spicher woilde koifen oder koifte, do di stat in grozen schaden von wvrde gedrungen, deme selbin manne soilde man der spiecher keinen langen an der stat, do man en zu rechte uf sal gebin, daz ist in eime sitzenden rate (in der Session des Raths).

Sindemmale daz wir die ding also eruunden haben vn vor war (für wahr) ervarn haben, vn si do behegelich****) sint gewest ane allen widirspruch, so behage si uns ouch von herten (Herzen) wol. Vn uf daz si nimant hernachmals zu rvcke mvge getrieben, so habe wir sie lazin beschrieben vn verewigen mit unser stat grudentz ingesiggel anhengunge. Gezvge dirre selben Dinge vn dirre bestetigunge sind Mychel Wrankinhayn zu der cyt bvrgermeister, Sidil Linou sin Kumpan, Heineke Schonebrucke, Nikil Lindenou vn Bartholomäus Herbist mit in ame rate. Petrus Meyn Altmanscöf (Altmannschöff, Schöppenmeister), Hannes Breslau, Claus Renneku vn gnuc (genug) me

*) Risch scheint einen großen Theil des städtischen Territorii benutzt und besessen und hierdurch die Ackernahrung der übrigen Stadtbewohner beeinträchtigt zu haben.

**) Sondern, mit Bezug auf das vorausgehende me (mehr) als.

***) d. h. einem solchen Käufer durfte im Rath, wo allein dieser Kauf giltig geschlossen ward, die Genehmigung zum Ankauf nicht ertheilt werden.

****) Behagelich. Der Satz heißt: Sintemal wir die Dinge also erfunden und fürwahr erkannt haben und sie damals ohne allen Widerspruch annehmbar befunden worden sind.

unsir getrwir (getreuer) nakebure. Gigehbin in der Jarzal unsers herren ime tusintsten dri hundirtsten ime wief vn sechstigsten iare an sente gerdruten (17. März 1365) in eime sitzinde rate (in der Session des Raths).

3. Grenzrezeß de 1366 mit Engelsburg.

In gotis namen Amen. Wissen sullin alle dy dysen Brif anseen vnd lesin, adir hörin lesin, das wir Bruder Gebhart van amplebn komthur czu Grudencz bekennen öffentlichin in dysem brive, do wir ersten quomen*) czu Grudencz vnd vns das hus bevolin (befohlen) wart, do vunde wir zweytracht vnd Schelunge (Streitigkeit) zwischen dem komthur von Engilsberg vnd den Bürgern van Grudencz van der grenycen wegin, dy sy mittenandir habin, do stunt die schelunge also lange bes das sy an vnsirn homeyster quam (kam), an Bruder Winrich van Knyprode, der hys do vnd bevul (befahl) vns das wir dy vorgenante schelunge zwischin in berichtin (berichtigen, ausgleichen, ins Grade bringen) suldin vnd vnsirn Bürgern bewysin (anweisen, ausmitteln) eyne grenycen, do sy sich an suldin haldin. Des habe wir mit der gemeyne Brudir wille vnd rate vnsirs egenantin husis czu Grudencz yn eyne grenycen bewyset, dy hebet sich an vf dem moelgrabin, der do vlüssit vs dem see Thuschow genant**) vnd gat denne bynebin dem see vmme bes uf eyn vlys, das do in den vorgenanten see Thuschow genant vellit vnd do sal eyne grenyce sten. Van der grenyce denne das selbe vlys vß czugende (zu gehen) bes an eyne andir grenyce, dy do stet nedewenik (niederwendig, diesseits) dem kygholcze an dem selbin vlysse. Also bescheydenglichen (festsetzend), das dasselbe vlys eyne grenyce sal sin zwischen dem huse czu Engilsberg vnd der stat czu Grudencz, van den grenycen denne dy richte (grade aus) czugende bys vf dy alde grenyce, dy do stet kegin dem kygholcze. Yre andirn grenycen sullin sy haldin also als yr alde brif sprichit, den sy habin öbir dy stat.

Das dyse vorgeschrebine dink ebiclich***) stete gancz vnd veste blybin, das vorsegil wir dysen kegimwörtigin brif mit vnsis husis anhangindin Ingesegel. Geczuge sint Brudir Olbrecht Czote huskomthur, Brudir Johan Clebesatil Kellirmeyster, Brudir Spygil küchmeyster, her Nyklaus pristirherr, Brudir Johann van Weln, Brudir Nyklaus van Glynow, Brudir Johann Brankinuört, Brudir Heynrich van Grysheym vnd Brudir Nyklaus alde moelmeyster†) vnd andirr Erbar lute vil. Gegebin in der Jar czal vnsirs herrn in dem Tusuntsten in deme dryehundirtsten vnd dem sechs vnd sechsczigsten Jare an sente Gregorientage (am 12. März 1366).

4. Erlaubniß de 1380 zur Anlegung eines Rathskellers.

Wir brudir Winrich von Kniprode, Hochmeister des Ordins der Brudere des Spethals sendte Marien des dutschen husis von Jerusalem, mit wille vnser metegebitegere gunnen, das vnse getruwe Burgere vnd Inwonere vnser Stadt Grudencz di Brotbenke, Schubenke vnd Krombude binnen der Stadt vnd was czinses do von gevellit behaldn vnd besiczen sulln czu der Stadt nucze vnd sullen in nicht czu deme gebude helfn††), als ir Brif dorobir spricht, den Meister Karl von Trire, vnser vorvar selegen gedechtnisses in gegeben hat. Vnde dirloubn (erlauben) in Keller doriddere†††) czu buwen di vns die Helfte vnd in die Helfte zcu buwn sulln geboren (gebühren) vnd ouch zcu bessern, ab (wenn, falls) sichs hernochmals geboret. Vnd was czinses vnd nuczes von den selben Kellern geuellit (fällt, von Gefälle d. h. eingeht) der sal vnserm huse

---

*) Gebhart von Ampleben ist darnach, was vordem unbekannt, bereits vor 1366 Komthur von Graudenz gewesen.

**) Diese Stelle ist wichtig, um nachzuweisen, daß der Auslauf des Trinkekanals von der Obermühle ab ein altes Flußbett, der Trinkekanal aber 1366 noch nicht vorhanden gewesen ist.

***) Ewiglich. Die genaue Kopie aller Urkunden hat nebenbei in dem Bestreben ihren Grund, das vorhandne Material für die Sprachforschung zugänglich zu machen.

†) Die alte oder Untermühle hatte darnach einen besondern ritterlichen Vorgesetzten.

††) Eins schloß das andre in sich. Weil die Stadt den Zins allein bezog, hatte sie auch die alleinige Verpflichtung Bauten und Reparaturen zu bewirken.

†††) Darunter. Die Brod- und Schuhbanken und Krambuden befanden sich wahrscheinlich im ehemaligen Kaufhause.

di helfte vnd die ander helfte ewiclich der Stat zcu gehoren. Des zcu eyme bekentnisse habe wir Vnser Ingesigel an dissen brif heissen hangn, der gegebn ist zcu Grudencz off vnsrem huse in der Jarzcal vnsres herrn tusnt dryhundirt i dem achzecgisten Jare an den achtintage des h. herrn Johannis des Touffers (am 1. Juli 1380).

Geczuge sint vnsre liben brudere Brudir Rudigir von Elner Groskomthur, Brudir Baldewin von Frankenhofen Treseler, Brudir Johan Schöneuelt komthur zcu Grudencz, her pilgrim vnser cappelan, John Schöneuelt, Rapot von Velln vnse compan vnd andre ersame lute.

5. Erlaubniß de 1386, von Weygir (Wangerau) Wasser nach der Stadt zu leiten.

In gotis namen Amen. Wissentlichen sy allen dy desin Brif seen adir horen lesin, das wir Bruder Baldewyn von Frankinhofen, komthur czu Engilsberg von Vete weyn (wegen) des Erwirdigen mannes Brudir Conrats (!) von libinstein Groskomthur dutschis ordens vnd mit volburt vnsir liebin Brudir darselbst czu Engilsberg han dirloubit vnsn getruwen Burgern von Grudencz eynen springburn*) in vnsrem gute czum weygir zcu leyten durch das selbe gut an yren**) schadin, der vom weygir in dy Stadt zcu Grudentz durch notz vnd bequemekeit willn der Stadt.***) Vnd welln das sy nymant vo vnsren luten doran hindern sal. Und ab der Burn Wassirs nicht genug en hette, so dirloubn (erlauben) wir yn den nehesten Springburn do by czu leyten in den erstin,†) der stadt zcu hulfe zcu allem notcze durch gutis aldirs wille.††) Zcu ewegim gedechtnisse disser Dinge habe wir vnsir Ingesegil an desin Brif heysen hengin.

Gegebin in vnsirs heren Jaren tusent dryhundirt in deme sechse vnd achtzigisten jare am Dinstage vor vrbani (1386 im Mai) zcu Engilsberg. Geczuge sint vnser liben Brudir, Brudir Jordan von Weyn vnsir huskomthur, Bruder Ditherich von Trebisheym vnser Kellirmeistir vnd andir Ersamer wertlicher (weltlicher) lute genug, der deren) name hy nicht beschrebin sind.

6) Satzungen de 1400 über den Fleischkauf und die Fleischbanken.

Wir Bruder Conrod von Jungingen homeister deutschis ordens Thun kunt vnd offinbar in desim briue allin, dy in sehen aber horen lezen, daz wir mit Rathe vnd Willen vnsir mitgebitiger bestetigen mit craft desis brives die sacczungen, die do gemacht sien von Bruder Johan Grauen von Zeyn vnd komthur in der Stad czu Grudencz, die selbin (welche) sacczungin die Ratmanne vnd die gancze gemeyne, daczu die gesworne meister vnd das gancze hantwerg der fleysschawer der egenanten Stad czu Grudencz, wol berathen vnd wol bedacht, vorliebet (beschlossen, vereinbart) habin czu halden czu ewigen tagen.

Czum ersten vorlyn wir die czwenczig fleyschbenke dy utzunt (jetzund, gegenwärtig) in der Stad gebuwet sien den besitzern, dy sie uczunt (jetzund, gegenwärtig) besucze, iren erbin vnd nochkomelingen czu eyme erbe ewiclich vnd erplich czu besuczen, dovon sollen sie czinsen alle yar von iclicher bang eyne marg gewonlichir prueschir moncze vnd eynen stein gestossenes vnslyttes, die helfte uff senthe merthinstag, dy ander helfte vff allir manne vastnacht. Den Czins behalde wir die helfte czu vnsin huse Grudencz, die ander helfte sal behalden dy Stad. Vortme so welln wir, das keyne fleyschbang gegebuwet sal werden bobin (über — hinaus) dy czwencig benupte Banke bynnen der Stad aber buessen der Stad Grudencz bynne eyme vyrtil eyner myle, es were denn, das eine nuwe stad do selbst vsgegeben wurde. Ouch sullen dy besuczer der fleyschbenke dy Stad

*) Springbrunnen d. h. einen aus der Erde gegrabnen Wasserquell. Das Wasser des Mühlgrabens war im Abnehmen und bedurfte neuen Zufluß, vielleicht eignete sich dasselbe auch nicht zum Trinkwasser.

**) d. h. ohne daß dafür etwas zu leisten war.

***) Hier fehlt: „geführt werden soll.“

†) also zwei in Wangerau zu grabende oder bereits vorhandne Wasserquellen vereinigt nach Graudenz abzuleiten.

††) Bezieht sich wahrscheinlich auf das von Altersher gute Vernehmen zwischen Graudenz und Engelsburg.

mit fleyschkowffe halden (reichlich mit Fleisch versehen), alzo das is den stad Inwonern bequeme sei, vnd wenne sie das nicht enteten (beobachteten, thäten), so sal man sie buessen nach gewonheit der stad Culmen.

Ouch sal man wissen, das czu ewiger cziet wenne dy ostern komen bys off senthe Bartholomentag*) nymandt geschlacht fleysch vorkouffen sal, denne alleyne dy besiczer der fleyschbenke, vsgenomen wyltpreth vnd allirley vogel. Ouch so mag eyn iclicher treuge specfleysch vorkowffen myt ganczen syten. Wenn senthe Bartholomeustag vorgangen ist, so sal alle markttage bys czu ostern czu ewigen tagen eyme iclichen vrye (frei) sinn an dem margktage fleysch czu kouffen vnd czu verkouffen, wer do wyl.

Czu ewigem gedechtnisse desir Dinge haben wir vnsir Ingesegil an desin Brieff lassen hengen, der gegeben ist vff vnsim huse marienburg an der kyndelyn tage noch der geburt christi im vyrczenhundirsten**) Jare.

7. Urkunde de 1401, über die Aufrechterhaltung der alten Jurisdiktionsgränze.

Wir Bruder Conrodt von Jungingen homeister des ordens der bruder des hospitalis Sente Maria des dutschen husis von Jrusalem, thun kundt vnd offenbar allen, die desen briff sehen ader horen lesen, das vor vns vnd vnser mitgebitiger gekomen sind vnser getrouwen Inwoner vnser Stat Grudencz als von des gerichtis wegen der selben vnser Stadt czugehorende durch czukomftiger Infelle (Vorfälle) wille di do von bekomen mochten vnd nach vswisunge ires houptbriffes, den sie vor vns brachten, so sal der Stat gerichte (Gerichtsbarkeit) wenden an Ste. Jorgenkirche vnd an dem Sichhuse***) vor derselben Stat etwen (ehemals) gelegen, als (wo) itzund der gemüwerte stock steet, vnd nu durch bequemekeit****) wille die selbe Sente Jorgenkirche mit dem Sichhause der Stat neher gebuwet ist, vmb des wille, sie besorgeten, das in (ihnen) ir gerichte vmb vorseczunge wille der vorgenanten kirchen vnd Sichhuses hernochmols mochte benomen werden, bittende demuticlich en (ihnen) vnse Briff dor obir czu geben, off das semeliche (sämmtliche) ynfelleyn czu komftigen cziten nicht not geschegen.

Vnd dorumb wir anseende ire demutige beten mit rate vnd willen vnser mitgebitiger wellen das der vorgenanten vnser Stat gerichte vor derselben Stat wenden sal bis an den gemuwerten stock, do Sente Jorgenkirche mit dem Sichhuse etwen von alders hat gelegen, als der houptbriff, der en erst gegeben ist, volkomelich vswiset. Glichirwise ouch alle ander Ding yn demselben houptbriffe vsgedruckt, ewiclich sollen gehalden werden. Czu ewigem gedechtnisse vnd befestunge desir Dinge haben wir vnser Ingesegil an desen briff lassen hengen, der gegeben ist vff vnserm huse marienburg in dem Jare vnsis herren Tusent virhundert vnd do noch im ersten Jare am St Jacobitage des heiligen Apostels (25 Juli 1401).

Geczuge sind die Ersamen vnse liben Bruder Wilhelm von helfensteyn Großkomthur, Wernher von Tettingen Oberster Marschalk, Grafe Conrodt von Kyburg Oberster Spittler vnd kompthur czum Elbinge, Joh. Rumpenheym Oberster Trappier vnd kompthur czu Cristburg, Borchart von Wobeke Treseler, Graffe Johan von Seyne kompthur czu Grudencz, her Arnold Stapil vnser kappelan, Mathis Bebwern vnd arnold von baden vnse kompan, Petrus vnd Nikolaus vnse Schreiber vnd vil ander Erbare luthe.

8. Urkunde de 1415 über die Wasserkunst zu Graudenz.

Wir Bruder Michel Kochmeister, Homeister des Ordens der Bruder des Hospitalis Sente Marien des dewtschen Hewses von Jherusalem, Bekennen und tun kunt offentlich in disem kegenwertigen brive allen di in sehen, horen adir lesen, das wir mit rathe vnd willen vnser mittegebietiger haben irlawbet vnd gegunst (gegönnt, vergönnt) vnsern lieben getrewen Burgern vnd Inwonern vnser Stat Grudencz vmb ires notzes vnd

---

*) 24. August. Wahrscheinlich ist diese Regel gegeben, weil in der Zwischenzeit Sommer war, wo sonst den Fleischhauern das Fleisch verdarb.

**) Eine zweite genau eben so lautende Urkunde enthält hier den Zusatz „vnd dornoch in dem ersten Jore" ist also von 1401.

***) Krankenhaus. Die nähere Bezeichnung erfolgt später.

****) Bequemerer Lage willen, damit die Vorstadtbewohner nicht so weit zu gehen hatten.

bequemekeit willen, wasser czu leiten aus vnserm moelgraben in die Stat obengenant, doch also das man die schutzunge vnd wallunge (Schützen und Wälle) also mache, das es vnschedelich sey vnserm hewse vnd molen (Unter= oder Schloßmühle) zu Grudencz, das sal zu erkenntnisse*) vnser vnd des kompthurs zu Grudencz stehen vnd ouch der wercklewte**) die das wasser leiten sullen. Wurden sie irkennen das sulche wasserleitunge in czukomftigen czeiten vnserm Orden schaden inbrechte, so solde man ein sulches wandeln vff das vnser hews vnd moelen egedocht dorann nicht hogern schaden neme. Von sunderlicher gunst irlauben wir in frey eine buwunge***) zu machen vmb†) den molgraben, als (wo) die stat (Stelle) vnd gelegenheit alreits (bereits) ist begriffen vnd in beweiset do das rath (Rad) vnd ander beqwemekeit††) zu dem werke offe (darauf) stehen sullen, vn das sie das werk deste bas (besser) volbrengen mogen. Vnd der rowm (Raum), do das rath offe (darauf) stehen sal, das ist ein garthen, der beheld an seiner mose einen morgen ane ein halb virtel vnd ist funff vnd dreysig ruten lang vnd acht ruten breyt. Ouch so ist das ein garthe, do der weg der roren (bergan geführte Röhrenleitung) durch gehet, der hat andirthalb virtel von eime (einem) morgen vnd ist zweier ruten breyt vnd seben vnd vierczig ruten lang. Dorczu so irlosse (erlassen) wir sie des czinses von dem rowme derselbigen garten, der vor czu vnserm huwse Grudencz egedocht alle jar hat gehort czu ewigen czeiten.

Zu merer sicherheit haben wir vnser Ingesigel an disen briff lassen hengen, der gegeben ist vff vnserm huwse Grudencz am nehesten Freitage vor der h. Dreiualdikeittage im vierczenhundirtsten vnd funffczenden Jare. Des sind geczuwge die ersamen vnser lieben Brüder Graff Friderich von Golz, Groskompthur, Eberhard Wallenfells Obirster Marschalk, Herman Gans Obirster Spittaler vnd kompthur czum Elbinge, Fridereich von wellen, obrister Trappier vnd kompthur czu Cristburg, Pauel Rusdorff Treseler, Behemund Brendel Kompthur czu Grudencz, her Niclos Meynneke vnser Kappellan, Jost Hoenkircher, Walter von Merheim vnsere Kompan, Bernhardus, Jakobus, Hildebrandus vnd laurencius vnsere Schreibere vnd ander vil trewirdige.

9. Urkunde de 1472 die Baderstubengerechtigkeit betreffend.

In nomine domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Kazimirus dei gratia rex Poloniae etc. Pulcerrima venustissimaque in fascibus principum ea ex aliis ornamenta censemus, virtutum profectibus suorum subditorum intendere et tanto gracius benignitatis heroice ipsis exhibere officia, quo ex suscepto aliquo incommodo vel jactura videantur commiseracione digniores. Proinde significamus tenore praesentium quibus expedit universis praesentibus et futuris, praesentium noticiam habituris, quomodo volentes civitatis nostrae Grudzancz condicionem efficere meliorem et incrementa profectuum incolis ejus adjicere, considerata ipsorum fide et constancia, qua majestati nostrae tempore

Im Namen des Herrn, Amen. Zu ewigem Gedächtniß dieser Angelegenheit. Wir Kasimir König von Polen zc. sind der Meinung, daß unter den Attributen der Fürsten der schönste und anmuthigste Schmuck darin besteht, für die verbesserte Lage der Unterthanen zu sorgen und mit um so vollerer Hand die Spenden erlauchter Wohlgeneigtheit zu verleihen, je mehr die Unterthanen durch ein von ihnen getragnes Ungemach oder Mißgeschick der Theilnahme sich würdig gemacht haben. Demgemäß verkünden wir durch Gegenwärtiges Allen und Jeden, die es jetzt und künftig angeht, wie wir gewillt sind, den Zustand der Stadt Graudenz zu verbessern und deren Einwohnern einen Zuwachs an Revenüen zuzuwenden, weil wir die Treue und Anhänglichkeit in Betracht ziehen, mit welcher

*) d. h. die Entscheidung über die Frage, ob das Schloß und die Mühle dadurch Schaden habe.

**) Es waren also besondre Werkleute als Kunst= und Röhrmeister angenommen.

***) Bau d. h. ein besondres Gebäude zur Wasserkunst.

†) circa, in der Nähe des Mühlgrabens oder über denselben.

††) Zubehör. Fraglich ist es, ob hierunter schon damals der Stempel verstanden werden kann.

gwerrarum cum magistro et ordine de prussia gestarum perseveranter adheserant, exinde plura incommoda et tacturas perpessi pro sua perseverancia et diuturnitate gwerre predicte, cupientesque ipsos pro his aliquali munere et dono largitatis nostre reddere consolatos et priorem polliciam in re tam necessaria ipsis restituere et exinde communitati eorum aliqualis posset acrescere utilitas, balneum in civitate nostra Grudzancz predicta, quod alias capitanei castri nostri Grudzancz pro tempore cum civibus predictis adequato jure per medium tenebant et possidebant, paribus impensis illud edificantes et instaurantes et censum ex illo provenientem equa divisione tollentes et percipientes, quod quidem ex gwerris predictis vacuum et desolatum in hoc tempus exstitit, civibus praedictis nostris de Grudzancz et eorum civitati, adempta ipsius a capitaneis castri medietate, ex benignitate regali*) totum et ex integro dedimus, donavimus, contulimus, damus, donamus et conferimus donacione irrevocabili perpetuo, cum omni jure, titulo etc. balneatores in eodem instituendi ac taliter de eo disponendi prout ipsis civibus utilius et melius visum fuerit.

Quod quidem balneum ab omnibus censibus et daciis eximimus et liberamus.

Actum in civitate nostra Thorunensi feria quarta post festum nativitatis Christi proxima anno millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo.

Praesentibus .... Gabriel de Baysen palatino ..... Ludwig de Morthengen Castellano culmensi etc.

sie während der mit dem Meister und dem Orden von Preußen geführten Kriege uns beharrlich angehangen, ungeachtet sie aus dieser ihrer Anhänglichkeit und wegen der langen Dauer obigen Krieges viel Ungemach und Mißgeschick erduldet und wie wir ferner hiefür dieselben durch irgend eine Bewilligung und einen Beweis unsrer Freigebigkeit zu ermuthigen und eine nothwendige Einrichtung wieder herzustellen gedenken. Auf daß der Stadtgemeinde Graudenz daraus ein Nutzen erwachse, haben wir nämlich das Bad (die Badestubengerechtigkeit) in unsrer Stadt Graudenz, welches sonst unsre Hauptleute daselbst mit den Bürgern zu gleichem Recht und zur Hälfte erhielten und besaßen, indem sie dasselbe auf gemeinsame Kosten bauten und reparirten und den davon eingehenden Zins zu gleichen Theilen bezogen, welches aber gegenwärtig in Folge der erwähnten Kriege leer und verwüstet ist, nachdem wir das halbe Anrecht des Schlosses persönlich erworben, aus königlichem Wohlwollen*) den Bürgern und der Stadt Graudenz im vorigen Zustande ausschließlich gegeben, geschenkt und verliehen und geben, schenken und verleihen dasselbe kraft dieser unwiderruflichen Schenkung immerdar mit allen Rechten, Titeln zc. um die Bader selbst einzusetzen und darüber so zu disponiren, wie es ihnen am nützlichsten und zweckmäßigsten scheint.

Dieses Bad befreien wir also auch von allen Zinsen und Abgaben.

Gegeben in unsrer Stadt Thorn am Mittwoch nach Christi Geburt (28/12) 1472.

Gegenwärtig waren .... Gabriel von Baysen Woiwod .... Ludwig von Morthangen Kastellan von Culm zc.

Die letzte dieser Urkunden, welche wie die Erneuerung des Stadtprivilegiums vom Jahre 1526 der polnischen Herrschaft angehört, ist an dieser Stelle nur wegen ihres Zusammenhanges mit den Vorgängen mitgetheilt. Der im Jahre 1595 geschehenen Verschreibung der Stadt Graudenz zu einem Tafelgute der Königin wird im historischen Theile Erwähnung geschehen.

II. Schloßbeschaffenheit und Herrschaft desselben.

Die Reihe der Komthure zu Graudenz war folgende:

Bertold .... 1250—1251,
Bertold 1278 17/11,
Heinrich von Dobyn .... 1280?
Johannes 1285 2/3,

*) Nach dem Anlaufe den diese winzige Verleihung nimmt, war ganz etwas Andres, Wichtigeres zu erwarten.

Heinrich von Dobyn	$1289^{5}/_{2}$,
Günther von Schwarzburg	$1292^{27}/_{4}$—$1298^{19}/_{5}$,
Luther von Sparrenberg Vicekomthur	1306,
Sieghard von Schwarzburg*)	$1313^{8}/_{6}$—1329,
Sieghard von Schwarzburg	1331—$1335^{8}/_{4}$,
Siegismund von Schwarzburg	1336,
Dietterich von Senkenberge	1338,
Heinrich von Boventin	1346—$1351^{10}/_{9}$,
Daniel von Menden	1362—1365,
Gebhard von Ampleven (Ampleben)	1366,
Daniel von Menden	1367—1374,
Gebhard von Ampleben	1374—1379,
Johann von Schönfeld	1379—1383 Oktober,
Marquard von Lorheim	1383—1389,
Walrabe von Scharfenberg	1389 bis Dezember,
Ulrich von Hachenberg	1389—$1398^{11}/_{8}$,
starb als Komthur von Graudenz an der Pest.	
Johann Graf von Sayn	1398—$1404^{3}/_{2}$,
Wilhelm von Helfenstein	1404—$1410^{15}/_{7}$,
fiel in der Schlacht bei Tannenberg.	
Johann von Bichau (Beichau)	1411—1413,
Johann von Seelbach	1413—$1414^{17}/_{1}$,
Bohemund Brendel	1414(?)—$1434^{17}/_{1}$,
Johann von Trachnau	1434 Febr. $1437^{12}/_{11}$,
Hans von Reibenitz	1437—$1440^{12}/_{4}$,
Johann von Erlebach	1440—$1447^{19}/_{1}$,
Wetzel von Bladicheim	1447—$1449^{14}/_{10}$,
Wilhelm von Helfenstein	1454—$1465^{6}/_{1}$.

Handlungen Einzelner derselben werden, soweit sie nicht bereits durch hierin mitgetheilte Verleihungen ersichtlich sind, in dem geschichtlichen Abschnitte Erwähnung finden. Das Schloß zu Graudenz, von welchem gegenwärtig nur noch der Thurm und ein Theil der Ringmauern erhalten ist, wurde um das Jahr 1299 erbaut und bestand aus dem Haupthause nebst Vorburg, welche durch eine Zugbrücke zugänglich war, aus der Schloßkapelle und den entsprechenden Wirthschaftsgebäuden. Ein Theil dieses Schlosses und zwar derjenige, in welchem sich das Gemach des Komthurs befand, fiel am 10. Juli 1388 in die Weichsel.

Ueber die Verhältnisse des Schlosses ergiebt das große Bestallungsbuch des Königsberger Archivs Folgendes:

Als 1374 Bruder Daniel das Komthuramt niederlegte, that er Rechenschaft vom Amte vor den Brüdern, Johann, Vogt zu Roggenhausen und Niklas von Elnis Hauskomthur. Es waren vorhanden 400 Mark baaren Geldes, 1600 Mark gewisser und ungewisser Ausstände, 6 Rosse, 8 Knechtspferde, 13 Füllen, 16 Wagenpferde, 60 Kobbeln, 68 Joch Ochsen, 3 Schock und 19 (199) Stück Rindvieh, 2400 Schafe, 7 Tonnen Butter, 6000 Käse, 5 Schock (300) Schweine, 88 Stein Wolle, 320 Last Korn, 400 Scheffel Gerste, 600 Scheffel Malz, 1200 Scheffel Hafer, 700 Scheffel Hopfen, mehrere Stücke Tuch aus Mecheln, 4 Stücke geistl. (weißes) Tuch, 9 Stücke Landtuch grau und weiß, 600 Ellen Leinwand, 36 Flicken (Stücke getrocknetes) Fleisch, 2 Faß Stör, Speiseschmalz zu einem Jahre, 2 Tonnen Schmer, 3 Last Salz, Eisen auf ein Jahr, 4 Windarmbrüste, 15 Ruckarmbrüste. Der zum Hause gehörige Zins betrug 504 Mark, vom Wolfswalde (Wolz) sollten 104 Mark eingehen.

Als Marquard vom Lorheim 1383 das Amt übernahm, waren vorhanden:

Baar: 918 Mark, an Getreide: 117 Last Korn, 130 Scheffel Erbsen. Der Getreidezins betrug 106 Scheffel Weizen und von Korn, Gerste und Hafer je 6 Last.

---

*) Sieghard von Schwarzburg vorher in Christburg war der Gründer von Dt. Eylau. Von $^{2}/_{9}$ 1329 bis $^{24}/_{8}$ 1330 war er Komthur in Birgelau.

Ausgeborgt waren 70 Last Getreide. Bemerkenswerth sind unter den Beständen 20 Tonnen Honig. Von den Pferden befanden sich 70 Kobbeln in der Wilden (Waldwildniß). Graf von Seyne übernahm 1398 an ausstehenden Forderungen, die noch im laufenden Jahre eingehen sollten, 1836 Scheffel Gerste, 7 Last und 4 Scheffel Roggen, an alten ungewissen Forderungen dagegen 350 Mark, 14 Last Korn, 259 Scheffel Gerste, 12 Last 43 Schffl. Hafer.

Auf den Söllnern des Schlosses befanden sich 150 Last und 19 Scheffel Korn, 3000 Scheffel Hafer, 500 Scheffel Erbsen, 250 Scheffel Gerste.

Es wurden ferner übergeben:

an Silber: 6 silberne Schalen, 1 silbernes Tafelchen mit Heiligthum*), 3 silberne Humpen, 6 silberne Löffel;

an Vorräthen in der Trapperie: 2 halbe Laken (Stücke), Sommergewand (den Herrn zu Röcken), 1 Stück geistliches Laken zu Tischmänteln, 10 Ellen blaues Gewand, 6 Stück weißes Gewand**) den Herrn zu Reitmänteln, 19 Stein gemachten Pulvers, 4 Hüttenbuden, 2 Gezelte, 6 Lothbüchsen, 1 gr. 1 kl. Steinbüchse und 103 Steine dazu, 8 Hengstsättel, 7 Saumsättel 7 Stegreifarmbrüste, 9 Ruckarmbrüste, 160 Pfeile, 31 Platen, 9 Hauben, 29 Eisenhüte, 25 Panzer, 12 Gehänge, 1 ganzes Beingewand (vollständige Beinrüstung);

an Pferden: 19 Füllen 4jähr., 30 3jähr., 42 Kobbeln von 3 und 4 Jahren, 76 Kobbeln und Füllen im 2. Jahre, 79 Füllen und 101 Kobbeln einjährig, 50 außerdem in der Wilden. Der Komthur hatte 8 Pferde, der Konvent 28 Hengste, 53 Pferde zum Postdienst (Schweiken) 8 Pferde zu 2 Gespannen;

an Vieh: 1213 Nutzschafe, 500 Schöpse in der Tuschow, 630 Lämmer zu Lubin, 188 Haupt altes Rindvieh, 55 Kälber, 160 Schweine;

an sonstigen Vorräthen: 11,400 Käse***), 40 Schock Streckefus (?), 5 Schock Hecht, 3 Tonnen Speiseschmalz, 20 Faß Wein.

Als Wilhelm von Helfenstein 1404 die Komthurei antrat, befand sich das Inventarium theils im Viehhofe, theils in Vorschaw†), ein Schweike (Briefpferd) stand „in der Molen" (Unter- oder Schloßmühle), 2 waren zu Rensen, 26 Pflugpferde in Thuschow. Auf den Außenhöfen gehörte das Rindvieh meistens den Hofleuten zur Hälfte. Unter den Vorräthen figuriren als neu: ein Korb Feigen, ein Korb Rosinen, $2^1/_2$ Stein Mandeln, 3 Stein Reis.

1413 beliefen sich die in Tusch und Lubin befindlichen Schafherden auf 1308 Stück jung und alt. Die Vorräthe und Besitzthümer waren erheblich geschmälert††);

---

*) Auch des Kirchenguts der Schloßkirche geschieht Erwähnung. Es waren 1 großer 2 kleine Altäre vorhanden, (die Figuren am Hochaltare trugen 4 silberne Kronen 1 silbernen Scepter) zahlreiche Ornate, 4 übergoldete Kelche, (2 zur Früh- 2 zur Hochmesse), 1 silbernes, 1 kupfernes Räucherfaß, 1 Holztafel mit dem Haupte der h. Christina in Silber, 3 Monstranzen mit Heiligthum (Reliquien), 1 Haupt von den 11000 Jungfrauen in einer kleinen Lade, viel Silber an Kreuzen und sonst, überhaupt sehr vollständige Einrichtung. Das im Gebrauche der Ritter befindliche Täfelchen war wohl ein Reisealtar, wie ein solcher noch heute in der Marienburg gezeigt wird.

**) Jedes dieser Stücke hatte 43 Ellen.

***) Die Käse waren ihrer Qualität nach „Knechtes" oder „Herrenkäse".

†) Auf dem entgegengesetzten Ufer der Weichsel belegen. Es gehörten dort zu Graudenz die Orte: Glowe, Lelkaw, Lobechaw, Stobelaw, Borsekaw, Grüneberg, Ossaw, Bythwin.

††) Dem Komthur hatten die Polen nach der Schlacht bei Tannenberg 7 Hengste fortgenommen. Man verfolgte die Diebe auf 7 andern Hengsten, aber auch diese fielen in der Feinde Hand und wurden Eigenthum des polnischen Hauptmanns Birkenhaupt zu Bromberg. Die Mannschaft mußte nach 6wöchentlichem Gefängniß mit 100 Mark gelöst werden. Hof Rondsen hatte mehr als 200 Mark Schaden an Vieh, Gebäuden und Getreide. Die Stadt Graudenz war sehr beschädigt, im Ganzen liquidirten 52 Personen, als der Schaden festgestellt ward, darunter Thymo 400 Mark an Heeringen, Salz, Pferden, Wagen und baarem Gelde, das Seelgeräthe (Gewerk) der Schuhmacher 4 Mark u. s. w.

1414 werden die Ausfälle an Zins dadurch motivirt, daß 74 Hufen und 16 Haken*) in der Komthurei wüst lagen;

1434 ergiebt das Inventarium die Aufstellung eines Etats. 28 alte Mark waren zur Bestreitung der Sommernothdurft an Röcken, 18 Mark 8 Skoter zu Leinwand und Schuhen der Herren, 14 Mark zum Gewand der Briefjungen, 60 Mark für das Gesinde (zu künftigem Quatember), 72 Mark 16 Skot zu Kleidern der Dienerschaft bestimmt. Der Komthurskeller enthielt 1 Faß Blank (weißen) Wein von diesem, 1 Faß von vorigem Jahre**), 2 Faß Rothwein. An Reisegeräth waren 4 Hütten, an Jagdzeug 2 Rehleinen vorhanden.

1438 ergänzt ein vorhandnes Zinsregister diese Nachrichten. Graudenz gab darnach jährlich halb zu Martini halb zu Ostern 19 Mark 5 Denare Stadtzins. Der Bader zinste vierteljährlich 5 Skoter, die Fähre vor Graudenz jährlich zu Martini 27 Mark, die Gärten um die Stadt (auf Schloßgrund) 115 Mark, doch lagen 15 Mark dieses Zinses wüst. Zum Hause gehörten 3 Mühlen, welche nur des Hauses Nothdurft an Mahlgut bestritten, 3 Außenhöfe und 3 besondere Viehhöfe in Rondsen, Tusch und Lubin, besetzt waren vom Gebiete diesseits der Weichsel 341 Hufen 37 Haken, wüst lagen 32¼ Hufen 33 Haken. Der Zins des Landes war dadurch um 52 Mark guten Geldes vermindert.

Im Ganzen befanden sich im Bezirke der Komthurei 11 kölmische Güter, 17 Schulzen- und 4 andre Dienste, 17 deutsche und 2 polnische Dörfer, von denen die letztern ihr Land nach Haken theilten. Die Zahl der im Ganzen ausgegebnen Hufen betrug 835.

Endlich werden im Jahre 1440 an Beständen erwähnt:

für die Küche: 5 Schock und 19 (319) Flicken Fleisch in Tonnen, 1 Tonne getrocknetes Rindfleisch, 22 Spieß Bratwürste, 13 Spieße Bauchschinken;

an Getreide: 12 Last Korn „uffer wer", 1 Last 10 Scheffel in den Höfen, 10 Last Hafer auf dem Hause;

an Pferden: 18 Konventspferde, 2 Fischpferde, 4 Karwanspferde, 155 (ziehende) Pferde in den Höfen, 93 Füllen;

sonst: 44 lebende Bienenstöcke, 3 Mühlen mit allem Zubehör, 1 Walkmühle, 1 Kalkofen, 1 Fischamt mit allem Zubehör.

Wenngleich dieses Inventarium ziemlich günstig lautet, so war doch wiederum eine Verminderung der besetzten Hufen eingetreten, welche 1440 nur noch 264 betrugen. In Segersberg (Neudorf) und Sackrau säte der Orden um die Hälfte, nach dem erstgedachten Orte waren 83, nach dem letztern 36 Scheffel Saatroggen vom Orden gegeben.

Die Stadt Graudenz trat durch ihre Bevollmächtigten dem ordensfeindlichen Bunde am 14. März 1440 bei, ließ zwar noch am 14. Januar 1454 dem Hochmeister durch eine aus den Bürgermeistern Johann Schoneberg und Peter Schulze und den Gemeindemitgliedern Simon Wolff und Niklas van Wandofen bestehende Deputation zusagen, daß sie treu mit ihm halten würde, war aber nichtsdestoweniger schon am 8. Februar 1454 und zwar im vollen Bewußtsein, fortan polnischer Herrschaft zu verfallen, dabei thätig, die Ordensburg zu nehmen und das Regiment des Ordens für immer zu beseitigen.

Von diesem Tage ab waltete über Graudenz bis zur Mitte des September 1772 mit kurzer Unterbrechung in den Jahren 1656—1659, während deren Schloß und Stadt in den Händen der Schweden waren, der polnische Scepter.

Da der ursprünglich deutsche Adel sich mit rapider Schnelligkeit polonisirte, war es den Städten zugefallen, das deutsche Element im Kampfe mit dem Polenthum aufrecht zu erhalten. In diesem Kampfe bewährte sich ganz vorzüglich Graudenz. Freilich war auch dieser Ort längere Zeit hindurch dem Einflusse, den die polnische Landes-

*) Nur die polnischen Dörfer hatten Haken, welche ursprünglich ⅔ später ½ Hufe ausmachten.

**) Also Landwein und möglicher Weise Graudenzer Gewächs.

herrschaft ausübte, ziemlich willenlos Preis gegeben. Als aber, wie ein Blitz, der Gedanke der Reformation über ganz Deutschland alle Gemüther aufs Tiefste erschütternd und anregend züngelte und alsbald (seit 1524) auch in Graudenz Anhänger fand, trat fast sichtbar an Stelle eines flachen indifferenten Dahinlebens geistige Regsamkeit, deren Früchte sich nicht nur in dem verallgemeinerten Studium des klassischen Alterthums, sondern auch darin zeigten, daß man kein Mittel unversucht ließ, trotz der Zusammengehörigkeit mit dem Mutterlande polnischer Nation, dennoch deutsch und im Besitz der herkömmlichen Rechte zu bleiben.

Wenngleich der geistige Impuls im achtzehnten Jahrhunderte wieder erlosch, so läßt sich doch der einmal angeregte Kampf zwischen den Nationalitäten in Graudenz nach zwei Richtungen hin bis nahe an die Zeit der preußischen Besitzergreifung verfolgen.

Die erste Richtung, deren Besprechung an diese Stelle gehört, galt dem Widerstande gegen Willkühr. Kein polnischer Adliger durfte einen Bürgereid leisten, wer als Adliger mit Elle und Scheffel handtierte, wurde ehrlos. Das Reich Polen kannte einen freien Bürgerstand nicht, es gab darin nur Adlige und Sklaven, aus diesen Gründen lag es nahe, daß, sobald erst eingeborne Polen ans Ruder kamen, diese das in den Städten Preußens auftretende deutsche Selbstbewußtsein zu bekämpfen suchten. Eine besondere Veranlassung zur Willkühr bot ferner das Interesse dar. Von Altersher bestand als eigenste Gerechtsame der kleinern und größern Städten das Brauen des Biers und dessen Ausschank, so daß die Hauptleute und Statthalter Königl. Güter nur gegen bestehendes Gesetz Bier zu brauen und auszuschenken befugt waren. Graudenz hatte außerdem das besonders verbriefte Recht, die Krüge in der städtischen Bannmeile mit Bier zu verlegen. Wenn nun der Starost nichtsdestoweniger Bier produzirte, so mußte es auf der Hand liegen, daß er damit gute Geschäfte machte, weil kein Krüger aus dem Landbezirke sich weigern durfte, sein Bier von ihm zu nehmen. Nebenbei legten einzelne Starosten auch in der städtischen Bannmeile eigne Krüge, so wie Krambuden in der Stadt an, vergrößerten die Metze, welche die Starosteimühlen von dem Mahlgut nahmen, griffen in die städtische Verwaltung und Jurisdiktion, drangen der Stadt wider deren Willen Rathsherrn oder Bürger auf, befreiten ihre Kreaturen von jeder städtischen Abgabe, mißhandelten Rathsmitglieder, verhafteten Bürger, nahmen die städtische Fischerei für sich in Anspruch, erhoben Abgaben nach Belieben und achteten weder Gesetze noch Herkommen. Dabei hatte es den Anschein, als ob hiergegen faktisch Nichts gethan werden könnte; denn wenn es schließlich mit gewaltigen Kosten gelang, gegen den Gesetzesverächter und kleinen Potentaten ein Erkenntniß zu erstreiten, so fehlte es an einer wirksamen Exekutive, zu deren Erlangung neue Kosten und neue Reisen nöthig waren. War aber auch mit Mühe und Noth Abhilfe der Schäden beschafft, so trat ein neuer Starost an die Stelle des frühern, auf welchen die gegen die Person des Vorgängers gerichteten Entscheidungen keine Anwendung fanden.

Das Graudenzer Stadtarchiv enthält derartige obsiegliche Königl. Entscheidungen aus den Jahren 1505, 1537, 1559, 1560, 1569, 1580, 1678, 1680, 1690, 1698, 1707, 1739, und 1766, sämmtlich auf Beschwerden über die Willkühr der Schloßherrschaft ergangen, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach gleich waren. Allmählich mußte da der Strebsamste mürbe werden und nur die von Sigismund III. am 12. April 1593 den kl. Städten zugestandene gemeinsame Vertheidigung der Stadtrechte hielt noch die Gemüther aufrecht. Die Vereinigung der kleinen Städte unter dem Direktorium der Stadt Marienburg dauerte mit einigen Unterbrechungen bis zum Eintritte der preuß. Herrschaft fort, trat möglichst um die Zeit des Landtages zusammen und war von Graudenz ziemlich regelmäßig beschickt.

Die polnischen Hauptleute des Schlosses Graudenz waren folgende:

Augstin von der Schewe, Woiwod von Culm 1454,
Johann Schczinowetz (Schrinowitz) 1459,
Albrecht von Tymenitz (Thymienicz) 1481,
Paul Sokolowski (Sokolovius) von der Wranza*) 1499,
Johann Sokolowski von der Wranza . . . . 1516—1540,

*) Eigentlich Fronza nach dem gleichnamigen Gute im Kreise Marienwerder.

Peter Dameraw a Woianow (Woianowski) . . . . . . 1548—1569,
Fabian Czema, Woiwod von Marienburg . . . . 1570—1580 †,
Bernhard Sidlowski, Administrator 1580,
Johann von Zborowo (Zborowski) Kastellan von Gnesen . . 1581—1604 †,
Golkowski, Unterhauptmann 1592,
Hieronymus Bębnowski Amtsverwalter 1596,
Martin Bielczewski, Amtsverwalter 1598,
Martin Sulinowski, Amtsverwalter 1599,
Mathias Konopacki a Konopath . . . . 1604—1611,
Michael Konarski, Palatin von Pomerellen . . . . . . 1612—1613 †,
Ludwig von Mortangen, Woiwod von Culm . . . . . . 1613—1615 †,
Peter Wohnowius, Agent der Hauptfrau von Mortangen Justine von Gemly—Mortenska 1616,
Nikolaus Waldowski, Vicehauptmann 1616,
Jakob Szepanski*) . . . . 1616—1630 †,
Dessen Wittwe Susanne Szepanska, geb. Genger 1643,
Ferdinand Szepanski . . . . 1648—1655,
Ilkiewicz Vicehauptmann 1661,
Martin Casimir Borowski**) seit 1691 Kastellan in Danzig 1667—1699,
Martin Domaszewski, Unterhauptmann 1683,
Johann Szembeck, Reichskanzler in Warschau . . . . . . 1700—1715 ff.,
Michael Blar, Amtsverwalter . . . . 1710—1715,
Georg Heinick, Amtsverwalter 1730,
Gräfin Eva von Lesno—Szembeck, Wittwe des vorigen . . 1731 ff.,
Georg Hennig, Administrator 1731,
Ruminski, Administrator 1734,
George Wandalin von Gr. Konczyc—Mniszek, Krongroßmarschall von Lubaczew, Schwiegersohn des Szembeck, in Warschau wohnhaft . . . . 1735—1756,
P. A. Olszewski, Administrator . . . . 1741—1742,
P. L. Karczewski, Administrator . . . . 1745—1755,
Raphael von Buchholz . . . . 1757—1759 †,
Dorothea Amalie von Buchholz geb. von Keyserling, dessen Wwe. 1759—1760,
und deren zweiter Ehemann
Graf August Stanislaus von der Goltz, Generalmajor, Chef eines Regiments zu Fuß, Marschall der dissidentischen Konföderation . . . . 1764—1767, ff.

Mit wenigen Ausnahmen hatten alle Hauptleute ihren Wohnsitz im Schlosse zu Graudenz, aber keine der vorhandnen Nachrichten spricht davon, daß an dem alten Bau

*) Sein Epitaphium ist links vom Hochaltar in der katholischen Pfarrkirche, woselbst unter stattlicher Hauptmannsfigur im Brustbilde sich folgende Inschrift befindet: D. O. M. Piisque manibus generosi ac magni D. D. Jacobi de Sczepanki-Sczepanski, succamerarii Culmensis, Graudent. capitanei, qui a prima aetate recti et honesti viam constanti gradu instituit, religionis catholicae cultor et propagator eximius, patriae et boni publici in pace ac bello studiosissimus, S. R. M. Sigismundi III. ab ipsa inauguratione cum se adjunxisset, cubicularium fidelissimum ei ubique navavit operam in legationibus et expeditionibus bellicis, pernox perdius lateri Majest. adhaerendo, ea prudentiae approbatione ut et in causa tradendi in feudum ducatus Prussiae Georgio Wilhelmi electori Brandenburgio, adhibitus sit commissarius, civium animos humanitate ac munificentia potissimum in egentes et religiosa claustra, componendis feliciter dissidentibus, sibi obligaverat. Obiit proinde multo omnium luctu anno MDCXXX die XX septembris, aetatis LXXIV, aeternum beatus victurus, tuo etiam hospes suffragio. Hoc a te poscit maesta conjux, Susanna Sczepanska ex Gengerorum pervetusta in imperio familia, quae me monimentum conjugi clarissimo et sibi posuit.

**) Sein Portrait in ganzer Figur hängt als fünftes Bild im untern Korridor des Seminargebäudes. Er ist in polnischer Tracht mit Schwert und Käppchen, eine Taschenuhr in der Hand haltend, dargestellt, in der Inschrift ist er als optime meritus de collegio bezeichnet.

während der polnischen Herrschaft etwas Wesentliches verändert oder verbessert worden, wenngleich aus den in den Jahren 1616 und 1627 beim Landtage geführten Klagen hervorgeht, daß Schloß und Stadt durch Weichselüberschwemmung und Feuer gelitten hatten. Das einzige Bild von Graudenz aus älterer Zeit, welches Puffendorf seiner Geschichte Carl Gustavs von Schweden beigegeben, Dahlberg im Jahre 1656 gezeichnet und Schwidde zu Holm 1694 gestochen hat, zeigt den heute noch stehenden Thurm, oben mit einem Kranze von Rosetten versehn, in Mitten hoher festungsartiger Gebäude, von denen das nach der Pfarrkirche zu belegene die Schloßkapelle enthielt. Unterhalb des Berges, neben dem Bischofffschen Garten zog sich eine Mauer mit Zinnen, welche mit einem Thurme endete, nach der Speicherstraße umgaben zackige Mauern den hinabsteigenden Berg, außerhalb der Ringmauern war eine zweite Vertheidigungslinie durch Palisaden gebildet. Der Eingang ins Schloß geschah, wie dies aus einem im Jahre 1575 vom Landboten Blomynski zu Neuenburg erstatteten, im dortigen Archive befindlichen Berichte über Insinuation dreier Vorladungen an den Hauptmann von Czema, in Sachen des Peter v. Woianow wider ihn hervorgeht, über eine Schloßbrücke. Die Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1664 bezeichnet den Zustand des Schlosses als im Innern, in Mauern und Dachwerk während des vergangenen Krieges stark ruinirt, die Ställe und anderen Gebäude als noch brauchbar und bemerkt, daß bisher nur die Oefen und Fenster gefertigt worden. An Geschützen und Munition befanden sich damals auf dem Schlosse 5 Kanonen aus Glockengut, 2 aus Eisen, 7 Tonnen Pulver jede von 1 Ctr., 2 Ctr. bleierne Musketenkugeln, 100 Kanonenkugeln und 30 Garben Lunten. Das Schloßgebiet umfaßte die Stadt Graudenz, 4 Kämpen in der Weichsel, davon eine an der Ueberfähre, eine unterhalb des Schlosses, eine an der Ossa, verschiedne an Stadtbewohner ausgethane Grundstücke, deren Erwähnung bei Besprechung der Stadt erfolgen wird, Wälder, deren Bienenertrag 1615: 6 Tonnen, 1623: 1 Tonne, 1664 nur ½ Tonne Honig brachte, ein kleiner und ein großer Schloßsee, in Tarpen und Rudnik, die städtischen Mühlen und die Mühle Klodken, die Vorwerke Tarpen, Rządz, Doszoczyn und Fiewo, die Dörfer Tuszewo, Neudorf, Parsk, Mokrau, Dosoczyn, Owczarka, Zakurzewo, Gr. und Kl. Welcz, Rudnik, Dorf und Mühle Ruda; Wybranzenstellen in Neudorf, Zakurzewo, Doszoczyn und Ruda und in fremden Kreisen die Ortschaften Dorf und Vorwerk Blendowo und Mühle Lunau (Culm), sowie Vorwerk und Dorf Bzowski (Sibsau), die Dörfer Gr. und Kl. Lubien, Targacz (Dragaß), Osiek und Lalkowy auf dem jenseitigen Weichselufer. Die Gesammtsumme aller jährlichen Einnahmen des Schlosses betrug 5833 fl. 1 Grsch. 15 Pf. Jährliche Zahlungen waren zu leisten: an den Unterstarosten 200 fl., an den Wirtschaftsschreiber: 70 fl., desgl. zu Fleisch und Gewürz: 40 fl., der Schloßwirthin: 40 fl., dem Thürsteher: 18 fl., den 3 Beamten der drei selbstbewirthschafteten Vorwerke à 40 fl.: 120 fl., den 3 Knechten daselbst: 100 fl., den Jungen zu Kleidern: 60 fl., den Pferdeknechten mit Abmachsel: 45 fl., zu Eisen, Wagen und anderm Wirthschaftsbedarf 70 fl., 2 Förstern 80 fl., den Tagelöhnern in der Erndtezeit, da Leibeigne nicht vorhanden: 100 fl., zu Käse, Butter, Speck, indem man dies in der Starostei nicht gewann: 70 fl., zur Unterhaltung der Mühlen in der Stadt: 150 fl. Endlich waren auch zur Reparatur des Schlosses 1664: 400 fl. ausgeworfen. Die gesammte Jahresausgabe kam also auf 1608 fl. zu stehn.

Dem um das Jahr 1667 in Graudenz anwesenden Domherrn Strzész verdanken wir in seiner Visitations-Verhandlung Nachrichten über die Schloßkirche, die er als von Gottfried von Hohenlohe erbaut bezeichnet. Sie war mit großem Aufwande und der den Kreuzherrn üblichen Würde sehr geräumig erbaut und enthielt zwei Kanzeln und ähnliche Sitze, wie diejenigen in den Domchören. Auch befand sich in ihr die Statue der h. Jungfrau mit dem Leichname des Heilandes in ihrem Schoße, beides aus einem Marmorblock gefertigt, ein Bild des höchsten seelenvollsten Schmerzes von bewunderns-werther Schönheit, leider an einem Fuße des Heilandes bereits beschädigt*).

---

*) Da dieses Kunstwerks in den Inventarien aus der Ritterzeit keine Erwähnung geschieht, war dasselbe vermuthlich damals nicht vorhanden. Woher es gekommen, ist ebenso fraglich, wie, wo es geblieben. In der kath. Pfarrkirche befinden sich als anscheinend aus der Schloßkapelle dorthin gelangt, nur mehrere Bilder auf röthlichem Goldgrunde gemalt, nach Zeichnung und Kolorit offenbar sehr alt und von hohem Interesse für Freunde älterer

Bei der Lustration des Jahres 1765 hatten sich darauf die Schloßortschaften im Kreise um die Dörfer Kunterſztehn, Pienki und Lenarczyk den Krug Mniszek und die Tarpner Mühle vermehrt, Vorwerk Rządz war in das gleichnamige Dorf verwandelt, Vorwerk Doszoczyn fortgefallen. Der Starost von Goltz war zur Verbesserung der Schloßeinkünfte aus seinen persönlichen Einnahmen bemüht, die Dörfer der Hauptmannei vermessen, Landkarten und Vermessungsregister fertigen zu lassen und hatte für die hierdurch ermittelten Hinterländereien ebenfalls Abnehmer gefunden.

Die Eingänge der Starostei beliefen sich:

an Zins und Kanon, sowie an Emphyteuse auf	14426 fl. 18 Grsch.,
für 30 Tonnen Schnaps ausgeschänkt in den Starosteikrügen à 35 fl. auf	1050 fl. — „
für 804 Tonnen Bier desgl. à 3 fl. auf . .	2412 fl. — „
zusammen auf	17888 fl. 18 Grsch. jährlich.

Die Ausgaben betrugen:

Dem Administrator Gehalt: 600 fl., dem Oekonomen: 700 fl., dem Wirthschaftsschreiber: 60 fl., dem Schloßwart: 36 fl., dem Wächter: 31 fl., dem Oberförster und den Waldwarten in Doszoczyn und auf den Zakrauer Bergen à 60 fl.: 180 fl., den Waldwarten in Tarpen, Lunau, Rudnick à 40 fl.—120 fl., den Unterstarosten in Vorwerk Fiewo und Tarpen nebst Frauen je 120 fl.—240 fl., zu Reparaturen: 200 fl., dem Gesinde in beiden Vorwerken: 200 fl., zu Schleusenbauten: 800 fl., zur Trinkereinigung von Klodker Mühle anfangend bis an die Stadt: 200 fl.: zusammen 3367 fl.

Ueber die Beschaffenheit des Schlosses wurde in der Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1765 vermerkt, daß einzelne Reparaturen zwar bewirkt, aber viele Ruinen der Reparatur gewärtig waren. Der Altan nach der Weichsel und das Chor der Kapelle waren bereits eingefallen, desgl. der gemauerte Graben vor dem Schlosse und die Brücke darüber.

In dieser traurigen Verfassung wurde das Schloß Graudenz im September 1772 von Preußen übernommen und, weil Friedrich der Große zu viele andre Dinge zu restauriren hatte, als daß er an die Erhaltung von Schlössern denken konnte, auch belassen. Am 30. Juni 1795 berichtete der Probst Pohlki nach Marienwerder, daß das ganze Dach der Schloßkapelle Ende April von dem Minieur-Lieutenant Krohne, dem damaligen Bewohner der Schloßzimmer heruntergebrochen sei und letztrer sich auf einen Befehl des Obristen von Gonzenbach zu Pillau gestützt habe, weil sonst Einsturz erfolgt wäre. Sparr- und Lattenholz hätte Krohne als Vergütung für die Abtragungskosten sich zugeeignet, die Pfannen hätte er an den Platzkapitain von Buddenbach auf die Festung geliefert. Beim Mangel des Dachs drohe nun aber auch das Gewölbe den Einsturz und da bäte er, der Probst der Pfarrkirche, die Schloßkapelle, deren Giebel überdem ohne Haltung über den Häusern der Vorstadt stehe, abbrechen und zur Reparatur des im Mauerwerk schadhaften Pfarrthurms verwenden zu lassen. Diese Bitte ging theilweise in Erfüllung. Denn als im Jahre 1800 der damalige Pfarrverweser, Präfekt Malewski, Ansprüche auf den noch stehenden Giebel und die Fundamente der Schloßkapelle erhob und dieselben darauf begründete, daß der Gottesdienst in ihr von dem Pfarrgeistlichen an gewissen Festtagen gehalten worden, wies die Domainenkammer ihn ab, indem die Pfarrkirche für den stehen gebliebenen Giebel durch einen Theil der Umfassungsmauern des Schlosses entschädigt sei, deren Material für die Pfarrkirche verwendet worden. Bezügliche Verhandlungen befinden sich aus dem Jahre 1811 auch im Staatsarchive unter der Bezeichnung „Schloßkapelle Graudenz B 7 M 10“.

Der Rest des Schlosses hat demnächst ebenfalls den praktischen Rücksichten der Zopfzeit weichen müssen und ist, mit unsäglicher Mühe zerkleinert, u. A. zum Aufbau des Zuchthauses verwendet worden.

Kunst. Hervorzuheben ist darunter die Holztafel, auf welcher Maria auf einem Goldteppich liegend sich in Mitten von Kaiser, Papst, Bischof und Geistlichen befindet, sowie diejenige, welche Christus als König auf dem Throne, drei Engel an dessen Rücklehne, Maria neben ihm, Dorothea und Katharina zu beiden Seiten darstellt.

Den am Schloßplatze stehenden alten (Salz) Speicher erhielt 1804 Bürger Rosenow in Erbpacht, welcher unterhalb des sog. Weinberges einen Garten besaß. Im Jahre 1805 erging der Befehl, alle ausgebrochenen Baumaterialien schleunigst wegzuschaffen. Als dann auch noch im Jahre 1824 der Schloßberg nach Baumaterial durchwühlt wurde, verbot solches das Kriegsministerium und gab als Grund an, daß dieser fortifikatorisch wichtige Punkt aus militairischem Interesse fortan unverändert bleiben müsse. Nichtsdestoweniger kam es im Jahre 1839 zur Verpachtung des Schloßberges an die Stadt, wobei letztere für das auf 4 Morgen 137 □Ruthen 77½ □Fuß vermessne Areal eine jährliche Pachtsumme von 2 Thlr. übernahm, die noch heute im städtischen Ausgabeetat steht. Das Ministerium hat im Jahre 1856 die Konservirung des Schloßberges abgelehnt. Was vor und nachher für dieselbe und für die Verschönerung geschehn, ist der Stadtbehörde, sowie der Bemühung von Privatpersonen und Vereinen zu danken. An Stelle des untergegangenen Schlosses umgeben den Schloßthurm, dessen Erhaltung gesichert ist, geschmackvolle Anlagen, welche in Verbindung mit der daraus sich eröffnenden herrlichen Rundschau den historisch merkwürdigen Punkt zu einer Zierde für die ganze Gegend machen.

III. Kirchen, religiöse Orden und Körperschaften, Schulwesen.

In Graudenz fanden sich von Altersher außer der Kapelle des Ordenshauses drei Kirchen und Kirchensysteme, nämlich zu St. Nikolai — die gegenwärtige kath. Pfarrkirche, — zum h. Geist — die heutige Garnisonkirche und zu St. Georg, — wovon heute nur noch der Kirchhof auf der Fischerei erhalten ist. Jede einzelne dieser Kirchen diente selbstverständlich dem katholischen Kultus und war unzweifelhaft entsprechend botirt. Sämmtliche Fundationsurkunden sind verloren und nicht einmal dem Datum nach bekannt.*) Nur der gegenwärtig noch fortbestehende Besitz der Güter Schadau, Czemnik und Lissakowo Seitens der kath. Pfarre zu Graudenz bietet eine faktische Grundlage für den Rückblick in die Vergangenheit. Was über die Kirchen und die dazu gehörigen Hospitäler an ältern Urkunden vorhanden, ist folgendes:

1) eine Urkunde der Stadt Graudenz vom 1. Juni 1307, worin die consules et scabini civitatis Grudenz una cum nostris concivibus (Rath und Schöffen zusammen mit den Mitbürgern) bescheinigen, daß Conrad genannt Schoran bei seinem Ableben 20 Mark Denare in den Nutzen der Stadt mit der Maßgabe verabfolgt, daraus in jeglichem Jahre am Feste des h. Martin dem Pfarrer Lutheger und seinen Nachfolgern zu Graudenz 2 Mark Behufs Abhaltung von Seelenmessen zu verabfolgen.

2) eine Urkunde gleicher Art vom Jahre 1345 „bi mychel vrankinhayns getiten, bvrgermeisters zu Grudentz, Sydils von der linou sins Kumpans, heinecken schonebrvcke,

*) Allerdings tauchten um das Jahr 1644 plötzlich 2 Fundationsurkunden aus den Jahren 1520 und 1524 auf. Die erstere war vom 2. Tage nach Bartholomäi 1520 datirt und enthielt die Erneuerung des angeblich von Michael Küchmeister 1419 den Kirchen zum h. Geist und zum h. Georg ertheilten Privilegiums, worin der erstern die Wälder Schadau und Lissakowo nnd das Gut Stremoczyn und der letztern 2 Hufen am Thorner Thore der Stadt Graudenz verliehen waren. Dieselbe ist nicht mehr erhalten, dagegen existirt die zweite vom Andreastage 1524 noch jetzt, welche davon ausgehend, daß die abtrünnigen Bewohner der Stadt in Vergessenheit der göttlichen Autorität und der Heiligen die von Altersher fundirten Rechte der St. Nikolaikirche und Pfarre verkümmert und die Ausübung der Religion unmöglich gemacht hätten, der Stadt die Verpflichtung auferlegt, vierteljährlich 20 pr. Mark dem Probste, jährlich 10 Pfund Wachs, 6 Scheffel des vorzüglichsten Weizenmehls, sowie 12 Maß Wein der Kirche zu entrichten und letzterer 3 Hufen Pfarrländereien in jedem Stadtfelde, den Platz an der Marienwerder Vorstadt beim Ausgange der Stadt rechts — also die privilegirten Gärten — nebst allen darauf stehenden Gebäuden und die ganze Strecke bis an die Mauern des Schlosses ebenfalls mit allen darauf errichteten Häusern herauszugeben. Diese Urkunden waren schon deßhalb bedenklich, weil sie nichts weniger als das ganze Stadtgebiet für Kirche und Pfarre in Anspruch nahmen und vielleicht verursachte der hierdurch begründete Verdacht, daß seitdem Landtag und König auch nach andren offenbar vorgenommenen Fälschungen von Privilegien und nach deren Fälscher fahndeten. Letzterer wurde denn auch in der Person des Edelmanns Christoph Janikowski aus dem Dirschauer Gebiete 1645 † ermittelt und dieser hat zugestanden, daß er obige beiden Urkunden angefertigt und dafür von dem Probst zu Graudenz 100 fl. und 5 Dukaten erhalten habe.

nikolaus lindenau vn herbist siner kumpane, ouch an dem rate", worin der Verleihung einer culmischen Mark Seitens des Herrn Nikolaus von Elnis an die Pfarre zu Seelenmessen, eines Brandes der Stadt, der Entfernung des bisherigen Probstes der Kirche vom h. Geist und der Erwählung des Nikolaus Frankenhayn, wahrscheinlich eines Verwandten des Bürgermeisters, zum Geistlichen beider Kirchen gedacht wird.

3) Urkunde de 1382 über das Rettungshaus zur freiwilligen Armuth neben der Hauptkirche zu St. Nikolaus.

In Gotis namen Amen. Wissentlichen sy allen den dy desyn brif anseen adir horen lesen: Wy daz vor vns ist komen vor den syczenden rat*) der erbar ratmann Bartholomeus Herwest vnde syne bedirwe (biedere) vrouwe katherina mit eren glichen**) kindryn vnde haben gegeben willeclichen vnde mit bedochtem mvte den armen kindryn, dy do heyssen das willege Ermvte (Armuth) das haus, do sy ynne wonende syn nv vnde ymmermehr czu losyn czu eynem ewygen testament en vnde andryn armen kindryn dy noch en komen yn daz selbe geistliche leben, daz do heysset daz wyllege Ermvte vnde sy sich offenbarlichen vorczegen han (unterzogen haben) vor dem siczczendyn rate, nicht czu vordyrn noch czu ansprochen (beanspruchen), sy noch ere nochkomelinge nv vnde ewyclichyn. Ouch hot der selbe vorgenante erbar ratman Bartholomeus Herwest vnde syne gliche erbar vrouwe katherina vnde ere kinder dem rate vfgegebyn, daz selbe haus czu vorwesyn, alzo das dy Swestren***) nicht raten sullen von erem eygenen Willen sundir der rat mit en vnde ouch keyne Swester yn daz selbe kofent†) czu empfan, ys sy denne myt des syczczendes ratis worte vnd wylle. Dorobir synt gewest dy erbaren Ratmanne Michil Blandaw Burgermeyster vnde Heynecke Schonebrucker, Sydel von der Lynaw vnde Johannes Breslaw, Johannes von der Mocker vnde Claus Lyndenaw. Das czu eynem woren bekenntnisse so habe wir ouch vnser offenbare der stat yngesegil an gehangyn an desyn kegynwortegen Brif. In der iareczal vnsers herren tusunt dryhundirt yn dem czwey vnde achczegeten iare. Gegebyn an synte Thomastage (21. Dez. 1382) des heiligen apostolen nach der gebort vnsris herrn Jesu Christi.

4) Regelung de 1404 über den Gottesdienst in der heiligen Geist- und St. Georgs-Kirche.

Wir Bruder Conrad von Jungingen Homeister dutschis Ordens Thun kunt vnd offenbar allen, die desen Brief sehen horen ader lesen, das der ersame geistliche bruder Wilhelm von Helfenstein, kompthur zu Grudentz eine berichtunge (Berichtigung) zwieschen dem Pfarrer zu Grudentz und der Stadt doselbst gemachet hat, als von der messen wegen, die man tegelich vnd ewiclich zu Sente Jorgen halden mag. Zum ersten: alle das opper††) das zu Sente Jorgen gefellet, is sey lebende oder todt, soll gentzlich dem Pfarrer bleiben, alleine wachs vssgenohmen, das soll bleiben by Sente Jorgen kirche, das man sie domete beluchte (beleuchte).

Ouch soll man keinen Stock (d. h. Opferstock, Gotteskasten) in dieselbe kirche oder off den kirchhoff seczen, sunder (aber) der Stock, der jetzund do stehet vnd sal steen zu dem herren Bischoffe, weme her den stock zuspricht, deme sal her bliben.

Ouch sal man die messe zu Sente Jorgen halden noch der messen zum heiligen geiste, off welche Zit die vs ist, so mag man dese halden†††).

---

*) Vor die sitzenden Rathsleute, in die Raths-Session.

**) gleichen d. h. ebenfalls biedern.

***) Schwestern d. h. Ordensschwestern, also Nonnen.

†) Konvent d. h. Kloster. Jeder Zweifel über die Natur der Herbstschen Stiftung wird hierdurch behoben. Dem Rathe aber stand das Oberaufsichtsrecht und das Kuratorium über diese Stiftung zu.

††) Opfer d. h. Opfergaben, welche die Besucher der Messe mitbrachten.

†††) Der Geistliche der St. Georgkirche durfte also nicht früher mit der Messe ausgehn, bis der in der h. Geistkirche den Altar verlassen hatte, um so frommen Meßbesuchern die Beiwohnung aller zu ermöglichen.

Ouch hat sich der Rath zu Grudentz verbunden, dem Pfarrer in der vorgenanten Stat järlich zween Mark zu geben vff Sente Mertinstag vnd die vßzurichten von gewissen erben (d. h. Liegenschaften) alſo das dem Pfarrer genuge zu ewigen tagen.

Ouch ſoll man dem Pfarrer geben einen rowm (Raum) hinder em (hinter ſeiner Wohnung) zu einem holtzhoffe vnd kein gebude dor off zu buwen.

Ouch ſal der Cappelan*), den der rath zu Sente Jorgen haben wirdt, dem Pfarrer vnterthenig vnd gehorſam ſyn, in allen redelichen geiſtlichen ſachen vnd ab der Cappelan dem Pfarrer wedir were in vnredlicher ſache, ſo ſal is der Pfarrer an den Rath brengen, die ſollens dem Cappelan vndirſagen. Is ſache, das her nicht abeleht (ablegt), ſo ſollen ſie im Orlob (Urlaub, d. h. Entlaſſung) geben vnd einen andern entfahn. Zu Gezugnis vnd merer ſiecherheit dieſer Dinge haben wir vnſer ingeſegil an dieſen brieff laſſen hangen der gegeben iſt off vnſerm huſe Lype (Lypinken, Ende November 1404) am neheſten ſonabende von Sente katharinentage noch Chriſti gebort vierzehnhundert vnd do noch im vierden jare.

Dieſe Urkunde iſt darauf vom Biſchof Arnoldus von Culm auf ſeinem Schloſſe Brieſen am 24. November 1404, woſelbſt ſie ihm eine Deputation des Graudenzer Raths vorlegte, beſtätigt und dahin ergänzt worden, daß der Biſchof den Inhalt des Opferſtocks zu St Georgen zu Kleidern, Speiſe und Bädern für Leprakranke**) des Kapellen-Bezirks überwies.

5) Urkunde de 1533, worin der Rath das Pfarrgut Liſſakowo erwirbt.

Wir Burgermeiſter vnd Rathmann zu Graudencz bekennen vor allen vnd izlichen kegenwertigen vnd zukunfftigen, welcherley Standes, Condicion oder würdigkeit die ſein, den dieſer vnſer offener Briff zu leſen oder zu hören wirdt vorkommen. Nach dem der Ehrhafftige Herr Paul Andrew, izt Pfarrer der Kirchen St. Nikolai, binnen Graudenz, ſich erclagt, daß die Zugenge der gedachten Pfarrkirchen dieſer Zeit faſt abnehmen vnd die acht huben zum Leiſſack, mit welchem die gemelte Pfarkirchen St. Nikolai dotyrt vnd begabet, gar wenig fruchte geben vnd ſonſt zu weit von der Pfarkirchen abligen, daß die mit mehrem Vorſeumniß des Gottesdienſtes zum furteil gebaut mugen werden vnd darumb ſich der Pfarrer one weitere hulffe vnd milde hantreichung bey der kirchen nicht zuerhalten wiſſe. So dan auch der Hochwürdige in Gott und Herr Herr Johanß von Gottesgnaden Biſchoff zu Culmen vnd Adminiſtrator zu Pomezan vnſer gnediger Herr vnd gebuhrlicher Ordinarius, welchem der Kirchen und Gottesdienſts Unterhaltung auß obliegendem Ampte zuſtendig, vns auß gnediglicher veterlicher gutte ermahnet vnd angehalten, wie ſolche Huben, damit die Kirche dotyrt, zu vnſer Stade nutz gelegen, ewiglichen in einen wechſell (Tauſch) anzunehmen vnd der Pfarkirchen izt gegenwertigen vnd zukunfftigen Pfarherrn Gotth dem Allmechtigen zu lobe vnd förderung gottesdienſt vnd ehre zu ewigen tagen aus vnſer Stadt Rathauſe vnd von der Stadt einkommen einen ewigen Zinß, Renthe oder Proviſion an barem Gelde dargegen verſchreiben vnd jährlichen bezahlen vnd außrichten welten. Derhalben in ſchuldiger betrachtung vnſer ſeelen ſeeligkeit, daß ſolche, die vnſer ſeelenſorger ſein vnd mit Gottes worts belerung vnß geiſtliche ſpeiſung thunn, gebürliche zeitliche Unterhaltung wiederumb empfangen möchten. Nach fleißigem Erfahren ſo hochgedachter vnſer gnediger Herr gethan, auch nach Inquiſition vnd anmerken, daß ſolche Verenderung der Achthuben der Pfarrkirchen jzt vnd zukunfftig den Pfarherrn zu ſonderem nucz, frumen vnd forteyl . . . gelange, haben wir ſolche achthuben zuem leiſſacke zwiſchen den güttern Clode, Sarnowko, Rogoßick vnd dem Fliesse Prenczelle in Graudniſcher Hauptmannſchaft gelegen, vns durch den iczigen Pfarrherrn vbertragen vnd eingegeben, zu vnſer Stadt nucze vndt Rathauſe eingeleibet vnd angenohmen, annehmen mit kegenwertigem vnd einleiben zu ewigen tagen eigenthumlichen wie die vorigen Pfarherrn dieſelbigen beſeſſen vnd genuczt haben, zu halten vnd zu geniſſen.

*) Kaplan, nach heutiger Bezeichnung Lokalvikar, Benefiziat.

**) Nach Lindenblatt herrſchte 1404 in der Oſterzeit eine Krankheit der „Taneweczel" genannt, die Abſicht des Biſchofs hat ſich aber auf Peſt und Ausſatzkranke erſtreckt.

Dargegen wir der gemelten Pfarkirchen iczigem Pfarherrn vnd allen seinen Nachkömlingen vor uns vnd vnser nachkumlinge deß rathes zu Graudencz mit guttem reifem Rathe gelobet vnd zugesaget haben, wie wir auch globen vnnd zusagen in crafft dieses briffes, daß wir von dieser gegenwertigen Zeit an zu ewigen tagen, nemlich vor die obgedachten achthuben zehen Margk vnd 16 Scot*) vnd die neun Margk vnd 8 Scot., so wir von vnserm Rathause vnserm Pfarrhern von wegen der fruemesse jährlichen zuvor gegeben,**) alle Jahr auff St. Michel zehen margk vnd auff ostern die andern zehen Margk zu gelden vnd wol zu Danke wellen ausrichten. Solche zwanczig Mgk., zwanzig groschen in eine Marck gerechnet, von vnsern Rathause einkommen vnd einnahmen bey guttem glauben ohne alle list, oder gefahr, auszuge, exception, oder einige behelff des Rechten, geistlichen oder wertlich***). Vor welche zwanczig Margk järlichs geldes wir hiemit der gedachten Kirchen vnd Pfarherrn vnderpfenden vnd hypoteciren vermittelst jure specialis hypotecae alle vnd izliche der Stadt einkomen, jerliche nuczunge, gutter, fahrende vnd ligende, vndergeben auch solcher zwanczig Margk jerliche Einfurderung in den Schucz Rechtszwangh vnd geistliche Jurisdiktion, wo wir daß crefftigste wissen sollen, vnd verstanden mag werden. Vnd daß Gott barmherziglichen wolle verhutten, so die gedachte acht Huben durch Heerczogk (Heereszug) verwustet oder sunst durch vngewitter nicht fruchte würden, sol doch gedachter Kirchen an gemeltem zugesagtem gelde jzigem noch kunfftigen Pfarherrn nichten abgehen (so weit die fruemesse auch gehalten, wie obgedacht, wurde) sondern zu ewigen tagen gegulden werden. Deß zu mehrer sicherheit haben wir Burgermeister vnd Rathmanne oben genant diesen gegenwertigen bryff vor vns vnd vnser Nachkomling daruber wissentlich gegeben und mit vnser Stadt anhangendem Sigell vorsigelt. Geschehen zu Graudencz in der gemeinen Tagefahrth der Lande zu Preußen auff Michaeliß den drittten Tag Octobriß gehalten. Im Jahr nach vnserß herren geburth Tausent funffhundert drey and dreißigsten†).

Außer diesen Urkunden wurde im Jahre 1606 von kirchlicher Autorität nur noch eine, die Einrichtung des Armenhospitals neben der St. Georgskapelle betreffende, aufgezählt, welche am Aegidiustage 1396 vom Komthur Ulrich von Hachenberg ausgestellt war und seit 1606 verloren gegangen ist.

Die ersten Spuren des lutherischen Glaubens lassen sich bis in die zwanziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts verfolgen. 1524 reiste eine Kommission, funfzig Pferde stark, von Königsberg nach Preßburg durch Graudenz. Es befand sich darunter auch der Bischof Erhard Queis von Riesenburg und dieser hielt auf Bitte des Hauptmanns Johann Sokolowski die erste, dem Lutheranismus günstige Predigt in der Graudenzer Pfarrkirche. Wenngleich vor dem Jahre 1552 kein eigentlicher lutherischer Geistlicher in Graudenz thätig war, hingen doch die im Eingange der Urkunde vom Jahre 1533 gedachten verringerten Einnahmen des Ortspfarrers aller Wahrscheinlichkeit nach mit der verminderten Anhänglichkeit an die alte Kirche zusammen. Nach der im Jahre 1863 erschienenen Chronik der evangelischen Kirche zu Graudenz öffnete König Sigismund August, welcher den neuen Glauben begünstigte, am 15. April 1569 die Kirche zum h. Geist dem evangelischen Kultus††). Fast gleichzeitig hatte sich der kath. Ortspfarrer Mathias a Strepcz der neuen Lehre zugewendet und als derselbe 1572 mit Tode abging, schien der Katholizismus in Graudenz erloschen zu sein. Die demselben treu gebliebenen Be-

*) Die Jahresrente für Lissakowo betrug nach heutigem Gelde 11 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.

**) Die Frühmesse war dem Anscheine nach in der h. Geistkirche zu lesen.

***) Es war dies die Entsagung aller Ausflüchte.

†) Trotz der Ewigkeit, für welche dies Abkommen getroffen war, endete dasselbe im siebzehnten Jahrhundert durch Rückgewähr des Guts an die Pfarre.

††) Die relevante Stelle der Verleihungsurkunde lautete: concedimus civitati nostrae praefatae (Graudenz) omnibusque ejusdem incolis liberam facultatem, verbum dei juxta doctrinam Prophetarum, Christi et Apostolorum ac Augustanam confessionem . . . . in ecclesia sub praepositura spiritus sancti praedicandi et administrandi. Die vollständige Urkunde ist in der Chronik der evangelischen Gemeinde zu Graudenz, welche 1863 herausgegeben wurde, abgedruckt, dort aber irrthümlich das Wort praepositura d. h. Probstei mit Aufsicht übersetzt, wodurch der Sinn der Verleihung wesentlich entstellt wird.

wohner riefen, weil sie sich ohne alle Seelsorge sahen, die Hülfe des Bischofs Peter Tylicki an. Da inzwischen der orthodoxe Sigismund der III. den Thron von Polen bestiegen hatte, erging am 21. März 1597 der Königl. Befehl, die in Besitz genommenen Kirchen mit allen Pertinenzien herauszugeben, worauf nach vergeblicher Weigerung am 27. Juli 1598 nicht nur die Nikolai= sondern auch die h. Geistkirche dem neuen kath. Ortspfarrer Georg Dombrowski überantwortet wurde. Ein fernerer Prozeß hatte die Herausgabe von Zubehörungen der Pfarrkirche zum Gegenstande, erstreckte sich bis in das Jahr 1606 und verlief ebenfalls zu Gunsten der Katholiken. Nur die St. Georgskapelle war noch im protestantischen Besitz verblieben. Dieselbe wurde vom Hochwasser der Weichsel am 15. September 1618 zum größten Theile fortgerissen, so daß auch der Rest abgebrochen werden mußte. Weil die h. Geistkirche unbenutzt war, bediente man sich ihrer für den evangel. Kultus, doch schon am 7. Februar 1624 theilte König Sigismund der Stadt mit, daß er die verlassne (deserta) Kirche zum h. Geist gottgeweihten Jungfrauen*) Behufs Anlegung eines Benediktinernonnenklosters gegeben, den Hauptmann mit der Auslieferung betraut habe und dabei keinen Widerspruch noch weniger Widerstand erwarte. Der Protestantismus zog sich hierauf in den Löwenspeicher**) und dann in die Räume des Rathhauses zurück. In dem Betsaale des letztern hat er allen Vexationen und Bedrückungen die Stirn geboten, welche Jahrhunderte lang darauf abzielten, seine Lebensfähigkeit zu ersticken und erst mit Eintritt der preußischen Herrschaft ihre Endschaft erreichten. Es ist bei der Besprechung der Verhältnisse des Schlosses eines in Graudenz bestehenden Kampfes zwischen der polnischen und deutschen Nationalität und der Regsamkeit der letztern beim Widerstande gegen die Willkühr der Hauptleute gedacht. An diese Stelle gehört der Hinweis auf die zweite Richtung jenes Kampfes, indem die mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts hervortretende Feindschaft zwischen dem alten und neuen Glauben wunderbarer Weise in der Identifizirung beider mit den entsprechenden Nationalitäten wurzelte und die katholische Geistlichkeit, sowie der umwohnende polnische Adel mit wenigen Ausnahmen in dem Protestanten nicht nur den Gegner ihres Glaubens, sondern auch ihrer Nationalität erblickten. Seit 1622 befand sich in Graudenz eine Jesuitenstation. Im Jahre 1647 war die Lage des protestantischen Raths eine so klägliche geworden, daß er am 28. März mit dem kath. Ortspfarrer einen Vergleich schloß, durch welchen sich ersterer verpflichtete, Dach, Fenster und Glockenthurm der kath. Pfarrkirche aus den bereitesten Mitteln zu bauen, für die bei den Protestanten vorkommenden Taufen und Trauungen an den kath. Pfarrer jährlich ein Pauschquantum von 100 Mark als Accidentienverlust zu zahlen, gemischte Ehen nirgend anders als in der kath. Kirche trauen zu lassen, dem kath. Pfarrer einen freien Zugang zum Chor des Betsaals Behufs Beiwohnung und Kontrolle der Predigt zu verstatten, sich in geistlichen Sachen der Jurisdiktion des Bischofs zu unterwerfen und dergl. Nebenbei schwebten aber noch Prozesse mit der Stadt, deren ungünstiger Verlauf im Oktober 1648 die Abordnung des Rathsverwandten Ackerbaum nach Warschau nöthig machte, um bei Freunden der evang. Sache um Gotteswillen Abhilfe des Leides zu erbitten, welches die Protestanten in Graudenz wegen der Religion zu tragen hatten. Gegen die Vermuthung des Agenten, den die Stadt Danzig in Warschau unterhielt, gelang es dem Sendboten folgendes Königl. Schreiben zu erzielen:

Joannes Casimirus . . . pro gratia nostra regia, qua civitates Prussiae minores complectimur, recipimus et promittimus (vigore praesentium) nos, ubi divina favente gratia coronam regiam Poloniae ad nos per libera suffragia delatae susceperimus, easdem	Johann Kasimir . . . bei unsrer Königl. Gnade, mit welcher wir die kleinen Städte Preußens umfassen, garantiren wir dafür und versprechen (kraft dieser Urkunde), daß, nachdem wir soeben durch Gottes Gnade die Königl. Krone des durch freies Stimmrecht auf uns gekommenen Polenreichs er=

*) Ueber diese virgines deodicatae folgt später ein Mehreres. Zu vermerken ist hier, daß sie mit den Schwestern, welche dereinst dem Herwest'schen Rettungshause vorgestanden hatten, (das inzwischen Hospital geworden war) in keinem Zusammenhange standen.

**) Der Löwenspeicher war 1598 von Johannes Glade erbaut und steht noch heute, kenntlich an der über dem Eingange angebrachten Steinplatte, welche das Jahr, den Namen des Erbauers, einen Löwen als Träger der Hausmarke und die Ruine eines Stierkopfs enthält.

civitates minores in pacifico liberoque usu et exercitio religionis secundum Augustanam confessionem in omnibus iis locis tam templis quam scholis, in quibus temporibus divi fratris nostri ad hunc usque diem id exercitium habuerunt, conservaturos, neque in possessione usuque illo turbaturos aut a quoquam turbari permissuros, pariterque quatenus processus ratione ejusdem exercitii locorumque, ubi id habetur, aliorum eo pertinentium contra praefatas civitates instituti, sistantur et una cum gravaminibus aliis quibusvis circa idem exercitium anterioribus temporibus subortis aboleantur . . .

In cujus rei evidentius testimonium hasce propria manu subscripsimus. Dat. Varsaviae die vigesima quinta mensis Nov. Anno domini MDCXLVIII. Joannes Casimirus rex (L. S.)

halten haben, wir auch jene kleinen Städte in friedlicher und freier Nutzung und Uebung der Religion nach dem Augsburger Bekenntniß an allen denjenigen Orten, sowohl Kirchen als Schulen, in denen sie von der Zeit unsres Hochseeligen Bruders bis auf diesen Tag obige Religion geübt haben, erhalten und dieselben in diesem Besitze und Gebrauche weder selbst beunruhigen, noch zulassen wollen, daß dies von irgend Jemandem geschehe. Wir garantiren und versprechen ferner, daß soweit in Betreff dieser Religionsübung, der Orte, worin dieselbe gehalten und andrer dahin gehöriger Angelegenheiten gegen die vorgedachten Städte Prozeße angestrengt sind, diese sistirt und sammt allen Beschwerden, die etwa über diese Religion früherhin schon entstanden, vernichtet werden . . .

Zu dessen größerer Glaubhaftigkeit haben wir dies Schriftstück eigenhändig unterschrieben. Geg. Warschau am 25. Nvmbr. 1648. Johann Casimir König (Siegel.)

Die Aushändigung verzögerte sich etwas stark. Wie weit unterdessen die Verlegenheit und Aengstigung vorgeschritten war, geht daraus hervor, daß Ackerbaums Heimkehr von Warschau am 2. Januar 1649 kurz nach 3 Uhr Nachmittags mit Tag und Stunde in den Rathsbüchern vermerkt steht.

Wenn wirklich Graudenz Anfangs Dezember im Jahre 1655 den Schweden die Einnahme der Stadt nicht schwer gemacht haben sollte, was polnische Quellen behaupten, so ist dies nach Obigem erklärlich, weil die Schweden während des kaum beendeten 30jährigen Krieges sich den Ruf als Schildträger des Protestantismus erworben hatten. Von den nunmehrigen Herrn der Stadt ward die nach Vertreibung des Pfarrers unbenutzt stehende St. Nikolaikirche im Namen des Schwedenkönigs für ewige Zeiten dem evang. Kultus übergeben.

Aber schon am 23. August 1659 endete das Schwedenregiment und bei der Einäscherung, welche die Stadt damals zu erleiden hatte, verbrannte die alte Kirche zum h. Geist, während die St. Nikolaikirche an dem Presbyterium Schaden erlitt und im Innern von den stürmenden Polen als protestantische Kirche verwüstet wurde. Letztere fiel darauf an die Katholiken zurück und ist denselben fortan ungeschmälert bis in die Gegenwart verblieben.

Durch Privilegium des Königs Michael vom 16. Dezember 1671 wurde dem katholischen Probst zur Aufbesserung seiner brachliegenden Finanzen das Recht beigelegt, auf seinem Grunde Bier zu brauen und auszuschänken. Es bestand demzufolge bis an die Zeit der preußischen Besitzergreifung außerhalb der Pfarrkirche rechts vom Eingange, dessen Pforte dereinst ebenfalls aus Strafgeldern der Protestanten erbaut ward, ein sogenannter Probstenkrug, welcher stets von der Stadt angefeindet und trotz aller im Laufe der Zeit zwischen den kath. Ortspfarrern und dem Rathe geschlossnen Friedens- und Freundschaftsverträge immer aufs Neue zum Zankapfel wurde. In einem 1644 ausgestellten, am 24. November 1738 und 27. Juli 1765 bestätigten Verleihungsbriefe ist endlich dem kath. Pfarramte das Recht auf Bau- und Brennholz aus fiskalischen Forsten beigelegt. Das Reskript der westpr. Regierung vom 23. März 1805 erkannte dieses Recht an, worauf das Brennholzquantum auf 12 Achtel fixirt ist. Nach dieser allgemeinen Darstellung ist noch Folgendes im Besondern mitzutheilen.

a) katholische Pfarrkirche. Das Bild, welches Dahlberg 1656 von der Stadt entworfen, zeigt an dem Thurm dieser Kirche ein Satteldach und ein weiter vorspringendes, wenngleich niedriger als der übrige Theil der Kirche bedachtes Presbyterium.

Strzész giebt 1667 an, daß der Thurm der Kirche unvollendet geblieben und deßhalb höher zu bauen verhindert worden sei, damit er nicht etwa die Vertheidigung und Sicherheit der Burg beeinträchtige. Anderweitig konstirt, daß der Pfarrthurm 1612 abbrannte. An Stelle der gegenwärtigen Vorhalle stand 1632 ein besondrer Kapellenanbau, welchen Johann von Dzialynski für seine Familie mit kostbaren Marmorzierrathen und Bildwerken errichtet hatte, der 1667 aber zerstört und leer war. Im Innern der Kirche deuten drei achteckige Pfeiler auf jeder Seite des Hauptschiffs, welche unter den Gurten viel zu stark für die Ansätze der Gewölbe sind, auf ehemals größere Dimensionen des Gebäudes. Nach Strzész hat der in der zu 2 vorangeschickten Urkunde angedeutete Brand im Jahre 1341 Statt gefunden und die Kirche ebenfalls betroffen; möglich ist es, daß er die ursprüngliche Anlage der Ritter, welche in das Jahr 1299 zu verlegen sein dürfte, zerstört und daß zu den vorhandnen Mißverhältnissen in den Seitenschiffen der weniger kunstsinnige und für schöne Bauformen minder empfängliche Geist des zweiten Bauherrn, nämlich des städtischen Rathes, Veranlassung gegeben hat. Ein Schreiben der „Ratmann czu Grudencz" in der Schieblade LXI fl. pr. Städte des Danziger Archivs gehört offenbar der Zeit nach dem Brande von 1341 an und enthält die an die Stadt Danzig gerichtete Bitte um 30 Last Kalk zum Nutzen des Gotteshauses. Das heute vorhandne Presbyterium schreibt sich aus der Zeit nach 1659, der laternenartige Aufsatz auf dem Pfarrthurme vom Jahre 1738 her. Die in Betreff des Thurmbaus vom Jahre 1738 vorhandnen Rechnungen ergeben, daß dabei 17 Tonnen Bier (für 119 fl.) ausgetrunken, 12,000 Ziegel (für 300 fl.) und 12 Tonnen Blech von Danzig (à 87 fl.) verbraucht sind, sowie daß der Klempner für das Anschlagen je einer Tonne Blech 24 fl., der Maler für den Anstrich 200 fl. erhalten hat. Der kleine Signalthurm, vom Dache 46 Fuß hoch, ist 1796 erbaut. Die innere Einrichtung der Kirche besteht seit dem Jahre 1728. Nach der genauen Buchführung des damaligen Kanonikus Krüger kostetete allein die Vergoldung des Hochaltars 1130 fl., der Bogen vor demselben 500 fl., die Bildhauerarbeit von vier Seitenaltären 320 fl. Wen die Figuren in polnischer Tracht darstellen sollen, welche an den Seiten des Marien- und Annenaltars sich befinden, ist nicht ermittelbar. Außer den bei Besprechung der Schloßkapelle erwähnten Bildern auf Goldgrund ist Nichts in der Kirche, was für den Kunstfreund Werth hätte. Einzelne unter dem Chor und an den Thüren liegende Erinnerungssteine sind so verwischt, daß ihre Inschriften nicht mehr entziffert werden können. Als ältere Graudenzer Malerei und als Ueberbleibsel aus der Zeit, wo die Kirche protestantisch war, ist eine der Zerstörung im Jahre 1659 entgangene Gedenktafel bemerkenswerth, welche der am 12. September 1588 im Herrn entschlafenen und in der Kirche begrabenen Frau Catharina, Ehefrau des „erbaren und weisen Herrn Blasius Germann" errichtet ist.

Das Pfarrhaus zu St. Nikolaus befand sich vormals auf der Stelle, wo das Seminar steht und wurde 1640 an die Jesuiten verkauft. Statt dessen erwarb man 1647 ein an der Stelle des gegenwärtigen Pfarrgebäudes stehendes zum Nachlasse des Chirurg Retelius gehöriges Gebäude. Um das Jahr 1647 erkaufte die Pfarre auch das neben Ciechanowski belegne, jetzt einschließlich der Fundamente verschwundene Grundstück des Bürger Schlagowski nebst Bierschank und Hökerei, den spätern Probstenkrug. Außerdem befand sich auf dem Kirchhofe eine Vikarienwohnung und ein Organistenhaus nebst Schule.

Letztere bestand 1799 aus einem größern Zimmer, worin 4 Tische und 4 Bänke standen und aus einer Kammer für den Lehrer. Das Hospital der Nikolaikirche war in einem Hause der Altstadt rechts vom Marienwerder Thor, welches erst vor Kurzem in Privatbesitz übergegangen ist.

Zur Dos der Kirche gehörte nach Strzész Sadowo mit dem Walde Cięmniak genannt und Lysakowo. Dezempflichtig waren die Einwohner von Turznice und Rudnik, die Gutsherrschaft Kl. Ellernitz, die Dörfer Nowawies, Kontersztein, Tuszewo, Parsk, Swirkocin, das Hauptmanneivorwerk Rządz, die Mühle in Df. Klotka und Tarpno.

Unter die Einnahmen der Kirchenkasse giebt ein Band „percepta omnium accidentium parochi Graudentinensis ecclesiae debita ab anno 1679—1736" Aufschluß.

Die Gesammteinnahme betrug 1680: 281 fl. 27 Grsch., 1702: 218 fl. 15 Grsch., 1716: 275 fl. 27 Grsch. Das Klingelbeutelgeld brachte am Sonntag Sexagesima 1683: 9 Grsch., am ersten Pfingstfeiertage: 1 fl. 8 Grsch. 2 Pf., am zweiten: 24 Grsch., am dritten: 15 Grsch. ein.

Die Begräbnißplätze in Kirche und Kapelle waren nicht, wie heute vielfach angenommen wird, mit enormen Summen zu bezahlen. Als die Frau des Untermüllers am 13 März 1683 zwischen dem Michael- und Annenaltar begraben wurde, zahlte der Ehemann für die Grabstelle nur 6 fl. und schenkte aus freiem Willen eine schwarze Decke auf den Hochaltar. Die Beisetzung des Edelmannes J. P. Bialochowski kostete am 7. Mai 1715 im Gewölbe der Kapelle — 15 fl., die des Edelmanns Murszenski am 5. März 1716 desgl. — 20 fl. Für die Kirchenbauten, welche der Domherr Krüger in den Jahren 1728 bis 1738 ausführen ließ, verausgabte derselbe 15490 fl. 3 Grsch. aus eignen Mitteln.

Die zur Zeit ermittelten Pröbste der St. Nikolaikirche sind folgende:

Luteger, Lutheger, Lutker:*)	1307—1320,
Peter	1336,
Nikolaus Frankenhayn	1345,
Herr Johannes	1528,
Paul Andraw	1533,
Mathias à Strepcz	† 1572,
Georg Dombrowski	1598,
Laurencius Dzinski	1606,
Andreas Szusnicius	1619,
Johannes Kobilinski	
Georg Dorpowski	1624,
Alex. Nicborowski	
Heinrich a Ruthk Chelchowski (Selchowski) archipresbyter	1640,
Joh. Potrykowski, archipr.	1643—1656,
Adalbert Pęski resignirt wegen vollständiger Devastation des Benefiziums und der Kirche.	1660,
Andreas Więczkowic**)	1662—1672 ff.,
Joh. Krzesnior, decanus	1676—1695,
Caj. Dąbrowski decanus	1696—1705,
Joh. Kapusta, praepositus	1706—1708,
Joh. Goltberger, praepositus	† 1709,
Fr. Klucznikowski, dec.	1709—1718,
Casim. Krüger, canonicus	1718—1749,
Franz Przeradzki, canonicus	1755—1774,
Jos. von Gruzleski, dec.	1774—1784,
Joh. Kattan, dec.	1787,
Anton Pohlki, parochus	1790,
Gabriel Knobloch, praep.	1797—16/5 1798,
J. F. Malewski, dir. scholae et praep.	1799—1805,
Hohensee, praep.	1806.
Fr. Sokolowski, praep.	1809,
Fr. Diettrich (Domherr)	1810—1848***)
Johannes Heller	1848—4/2 1866.

*) Lutker Pfarrer von Grudencz kommt auch in der Vergleichsverhandlung zwischen Rath und Kirche Colmen vom Jahre 1320 (Urkunden-Sammlung von Jacobson zur kathol. Kirchengeschichte von Preußen und Posen Seite 105) als Zeuge vor.

**) Więckowic war ein geborner Graudenzer und Konvertit.

***) Im Staatsarchiv befindet sich die Kabinetsordre vom 20. Juli 1810 über die Ernennung des kathol. Pfarrers Diettrich auf Courbières Wunsch.

An Vikarien pflegten 2 zu fungiren, deren einer wohl auch Kommendarius eines bestimmten Stipendiums war, desgl. zwei Kirchenvorsteher. Letztere waren zu polnischer Zeit im Besitze besondrer Freiheiten, durften keine Einquartirung halten und keine Nachtwachen thun. Der Begräbnißplatz, in dessen Besitz sich die kath. Kirchengemeinde befindet, ist 1800 angekauft. Im Jahre 1811 bemühte sich Probst Diettrich unter Anrufung der von Sr. Majestät gewünschten Duldung und Annäherung zwischen den Religionspartheien, sowie unter drastischer Beschreibung der Gefahren, welche ein Begräbnißzug durchzumachen hatte, bevor er in den Hafen des Kirchhofes einlief, vergeblich bei der städtischen Verwaltung, den Entschluß zur Pflasterung der Todtenstraße herbeizuführen.

b) Kirche zum heiligen Geist, Klosterkirche der Benediktinernonnen, Garnisonkirche. Die Kirche zum heiligen Geist hat als selbstständige Pfarrkirche nur bis zum Brande der Stadt 1341 bestanden und wurde dann dem Nikolaikirchensystem einverleibt. Ueber die Benutzung derselben Seitens der Protestanten ist im Vorangehenden Mittheilung gemacht. Aus dem Mutterhause Thorn kommende Benektinernonnen erhielten diese Kirche mit den dazu gehörigen Pfarrgrundstücken durch die Ehefrau des Starosten Johann v. Dzialynski, welche sie am 12. März 1624 mit Genehmigung des Bischofs Kuczborski von dem Probst Dorpowski zum Neubau der Kirche und eines Klosters für einen jährlichen Zins von 40 fl. Poln. erworben hatte. Der Konsens des Bischofs stützte sich auf den offen ausgesprochnen Zweck dieser Abtretung, die Interessen der kath. Kirche in dem von der Ketzerei (labe haereseos) angesteckten Graudenz fördern. Wahrscheinlich wurden die Klostergebäude alsbald nach der Erwerbung erbaut. Dem Kloster gegenüber entstand ein Hospital, in welchem später von den Nonnen auf Grund eines ihnen ertheilten Privilegiums ein Krug, der sog. Nonnenkrug unterhalten wurde. 1638 erhielt das Nonnenkloster zu Graudenz die Freiheit, zwei Dörfer zu besitzen und noch für 15000 Gulden Güter anzukaufen. Das Gut Turznitz gehörte lange Zeit zum Kloster. Vor dem Brande der Stadt im Jahre 1659, bei welchem das Kloster und dessen Kirche verbrannten, umfaßte ersteres nur die Räume zweier neben der Kirche belegnen Grundstücke, nach dem Brande dehnte es sich über die ganze vom Stadtthor an der Mauer fortgehende Trägergasse aus, so daß nur der Platz für die städtische Wache frei blieb und an diese, unmittelbar neben der Stadtmauer, sich das Brauhaus des Klosters, die Wagenremise, Stallungen, und ein Klosterflügel anschlossen. Das gegenwärtige Paarmannsche Grundstück ragte schon damals in den Klosterhof hinein. In der Gewerbeschule war die Wohnung der Aebtissin, vor der Kirche befand sich tiefer in der Straße ein Haus mit den Wohnungen des Predigers und des Organisten, von welchem ab sich 7 kleine Grundstücke sog. Buden, durch eine enge Klosterpforte unterbrochen, parallel mit der Kirche nach dem Wasserthore hin erstreckten. Nur das Grundstück des Kaufmanns Kadisch und die dahinter belegnen Gebäude sind hiervon noch erhalten. Auch der am Wasserthor belegne Thurm, dessen Reste neben der Kirche eine wahrscheinlich mit einem Bildwerke verziert gewesene Vertiefung zeigen, war solchergestalt in die Klostergrenzen hineingezogen. Natürlich ging diese Besitzergreifung nicht ohne Streithändel ab. Zwei in den Jahren 1666 und 1677 schwebende Prozesse wurden durch einen Vergleich beendet, durch welchen die Stadt „zur Bewahrung guten Friedens" dem Nonnenkloster sowohl die Benutzung der Stadtmauern, als des Thurms und der Gründe, auf denen vormals die Trägergasse befindlich, gegen einen jährlichen Zins von 300 Floren zur Anerkennung des Obereigenthums abtrat und das Kloster sich verpflichtete, die Pforte im Thurme zu schließen, die hierdurch erworbnen Gründe im Nothfalle zur Vertheidigung der Stadt verwenden zu lassen, die Stadtmauer zu erhalten und um den Verkehr auf der Thorstraße zu ermöglichen, die Eichstämme, sowie die 3 Schritt breit um das Priesterhaus angebrachten Treppen zu beseitigen. Von dem Berge außerhalb der Stadtmauer erhielt das Kloster 15 Meßruthen zur Benutzung, der mit Mauern bedeckte Theil, sowie der ganze Berg sollten Stadteigenthum bleiben, an Stelle der dort angelegten Kloake sollte eine von Zeit zu Zeit zu reinigende Cisterne vom Kloster erbaut werden.

Im Jahre 1774 war Anselm Lopaczewski Nonnenprediger, das Kloster enthielt 12 wirkliche Ordensschwestern, 16 geweihte Chorsängerinnen, darunter Mitglieder der Adelsfamilien von Kleist, von Czapski, von Leski, von Dzialowski, von Dzialinski, und v. Jasinski, sowie 2 Professe. Da hieraus gleichzeitig die Beschäftigung der Ordensschwestern ersehen werden kann, ist deren Verzeichniß beigefügt.

Eva Radowicka, abbatissa (Aebtissin),
Marianne Piwnicka, priorissa (Priorin),
Theresia Piwnicka, assistrix abbatissae (Unteräbtissin),
Magdalena Trzinska, subpriorissa (Unterpriorin),
Anna Szewowna, custos portae (Pförtnerin),
Marianna Łukowska, dispensatrix culinae (Ausgeberin),
Eva Nagurska, custodissa conventualis (Aufseherin),
Marianna Skolska, magistra novitialis conventualis (Novizenmeisterin),
Anna Sielska magistra saecularium puellarum (Lehrerin der städtischen Schulkinder),
Eva Czapska, cantorissa (Vorsängerin),
Marianna Charzewska, praefectrix templi (Kirchenvorsteherin),
Julianne Sadowska, adjutrix (deren Gehilfin).

Im Jahre 1804 war die jüngste Nonne, seit 1½ Jahren im Kloster, 24 Jahre alt, die älteste, 62 Jahre im Kloster, 91 Jahre, die Aebtissin, seit 44 Jahren im Kloster, 63 Jahre alt. Die preußische Herrschaft hob das Kloster auf, die letzten Nonnen verließen in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts Graudenz, worauf das Klostergebäude dem kath. Lehrerseminar überwiesen wurde, von dem es gegenwärtig, mit Ausschluß der für die Gewerbeschule eingeräumten Lokalitäten, zu Wohnungen für Lehrer rc benutzt wird. Die Nonnenkirche hat demnächst die Eigenschaft einer evangelischen Kirche der hiesigen Garnison erhalten.

c) Auch die Kirche oder Kapelle zum h. Georg hing frühzeitig mit der Kirche zu St. Nikolai zusammen. Das derselben zugewiesne Areal erstreckte sich seitlich und bis zur Weichsel. Bei der Kirchenvisitation im Jahre 1799 befanden sich 5 Grundstücke darauf, welche an den Pfarrer 46 fl. zinsten und auch die Hypotheken-Akten thun dar, daß der kath. Pfarrer sich von den der Schiffahrt obliegenden Nutznießern freie Fracht für seine aus Danzig bezognen Bedürfnisse auszubedingen pflegte. Ueber den Standort der St. Georgkapelle, welche, wie im Vorstehenden erwähnt, am 15. September 1618 größtentheils ein Raub der Weichsel wurde, und das vorgedachte Eigenthumsrecht schwebte 1782 ein Proceß. Zwölf abgehörte Zeugen bekundeten dabei eidlich, daß der noch jetzt bestehende Fischereikirchhof wirklich derselbe sei, welcher dereinst unmittelbar an die untergegangene Georgkirche sich angeschlossen. Sicherer als durch dieses Zeugniß ist die Wahrheit der demselben zum Grunde liegenden Thatsache durch den im jüngst verflossnen Jahre neben dem Fischereikirchhofe vorgenommnen Bau erwiesen, bei welchem die Reste des ehemaligen Beinhauses zu Tage kamen, das bekanntlich in nächster Nähe der Kirchengebäude zu sein pflegt.

Das zur St. Georgkapelle gehörige Hospital, das einzige, welches von den drei ehedem bestehenden Hospitälern erhalten, befindet sich auf der Thorner Vorstadt, wird 1641 „Turznicki" genannt, verfiel um die Zeit des Schwedenkrieges dem Abbruche und bestand 1799 aus einem Gebäude, dessen erster Stock gemauert, der andre Bindwerk, das aber im Ganzen eine Ruine war. Unten wohnten die Armen, für die obern Piecen zog das Hospital Zins.

d) Zum Bau der evangelischen Kirche auf dem Marktplatze gab Friedrich der Große 10,021 Thlr. her. Dieselbe wurde 1784 fertig und ursprünglich Friedrichs-Kirche*) genannt. Um Wiederholung aus gedruckten Werken zu vermeiden, wird auf den Inhalt der Chronik der evang. Gemeinde (Graudenz 1863) Bezug genommen.

Evangelische Geistliche waren:

Joachim Morlinus	1552		
Eberhard Sperber	1563—1570	Joh. Slupca	1568—1570
		Paul Bluhmgott	1572
		Mathias a Strepcz	† 1572
		Melchior Dombrowski	† 1588
Benedikt Morgenstern bis	1598	Martin Siebert	† 1603
George Bernhard Gilbert bis	1600 †		

*) Im Staatsarchive zu Berlin befinden sich Akten den Etat der Friedrichskirche zu Graudenz 1801 bis 1808 betreffend.

Jakob Hoffmann	1600—1609	Johannes Gutt	1603
		Joachim Senftenberg	
		Martin Niedrich	
Georg Gilbert	1610—1620	Mathias Lobdau	1619
Johann Hoyer	1620	Johann Boravius	1624—1628
Kasper Liebald	† 1629	Severin Stobbe	† 1629
		Severin Rosentreter	1642
Gregor Schubert bis	1656	Johann Merkner	† 1656
Otto Mathesius berufen am 2/9	1656	Math. Godzieba beruf. am 4/9	1656
Christ. Schulz berufen am 7/1	1660		
Mart. Willenius beruf. am 17/3	1672	Johann Herbinius desgl.	
J. Jak. Hoynovius ber. am 6/5	1680		
Johann Meyer berufen	1694		
Joh. Phil. Sanden am 19/11	1697	Christoph Riemer berufen	1699
		David Lamb ber. am 10. Nov.	1703
		Nathan. Preiß beruf. 4. Juli	1709
Joh. Alb. Zimmermann	1719		
Joh. Christ. Oloff	1733		
Joh. Jak. Dullau	1735—1764	Andreas Meyer	1743
Joh. Ludw. Madeika	1764	Joh. Gottlieb Grabovius	1783

e) Jesuiterkollegium, später Seminar. Seit 1622 befand sich eine zum Kollegio Thorn gehörige Jesuitenstation in Graudenz, welche der Pfarrer mit Genehmigung des Bischofs in sein Pfarrhaus aufgenommen hatte und die durch Armenunterstützungen, zu denen ihr das Testament des Bischofs Kuczborski († 1624) 4000 fl. überwies, sich Boden zu verschaffen suchte. Am 13. November 1630 genehmigte König Sigismund, daß die Jesuiten zum Bau eines Kollegiums in Graudenz Grundstücke ankaufen durften. Weil die Stadt hiergegen protestirte, wurde das Aushilfsmittel gewählt, daß der Hauptmann Johann Dzialynski von Engelsburg die Ankäufe im eignen Namen bewirkte. Im Jahre 1640 bewohnten die zu einem Kollegium erstarkten Ordensmitglieder bereits die Stelle, auf welcher gegenwärtig das Seminar besteht. Die päpstliche Genehmigung erfolgte am 8. März 1641 und bezeichnet Graudenz, das dem kath. Glauben nur zum kleinern Theile anhing, als „heretica labe fere infectum“ von der Krankheit der Häresie höchlich infizirt. Der ausgesprochne Zweck der Sendung „pro reducendo fideli populo ad fidem catholicam“, Zurückführung des getreuen Volks zum katholischen Glauben, wird bei der geschichtlich bekannten Aufgabe dieses Ordens nicht wunderbar erscheinen. Aber die Stadt beruhigte sich keineswegs. Sie brachte die Niederlassung 1645 auf dem Landtage zur Sprache, wobei der Adel derselben sich günstig erwies, die großen Städte dagegen protestirten. Doch auch diese Thätigkeit war ohne Resultat, weil der Reichstag im Jahre 1647 das Jesuitenkollegium zu Graudenz genehmigte.

Die Jesuiten in Graudenz griffen kräftig in die Seelsorge und in das Schulwesen ein, und bemühten sich in dem Unterricht ihrer alsbald sehr zahlreichen Schüler ganz besonders auf deren Gemüth einzuwirken. Sie gehörten in der Gliederung ihres Ordens zur polnischen Kirchenprovinz, waren aber, wenngleich Polen, in genauer Erwägung der Umstände stets bemüht, in ihrer Mitte einen tüchtigen deutschen Kanzelredner zu haben. Die Mitgliederzahl schwankte zwischen 6 und 12. Im Jahre 1774 bestand das Kollegium aus folgenden Mitgliedern:

1. Pater Math. Rychłewski, rector collegii (Rektor des Collegs).
2. „ Jacobus Sluzynski, minister procurator domus causarum et concionator germanicus in templo collegii, (Inspektor und deutscher Prediger in der Kollegialkirche).
3 „ Adalbertus Grabski, professor rhetorices*), concionator polonicus in templo collegii, (Lehrer der Beredsamkeit und poln. Prediger w. v.).

*) Die Schule Graudenz zerfiel unter den Jesuiten in die Vorschule aula und in folgende aufsteigende Klassen: infima, grammatica, syntaxis, poesis oder humanitas und rhetorica.

4. „ Alexander Zychlinsi, praefectus ecclesiae, (Vorsteher der Kirche).
5. „ Antonius Dzialowski, concionator matutinus polonicus in dominicis in templo parochiali, praefectus scholarum, (polnischer Frühprediger in der Pfarrkirche an den Sonntagen und Schulvorsteher).
6. „ Johannes Straus, concionator pomeridianus polonicus in templo parochiali, (polnischer Nachmittagsprediger in der Pfarrkirche).
7. „ Petrus Radominski, praefectus spiritus, (Anleiter zur Ascese).
8. „ Stanislaus Roznowski, concionator in festis, matutinus polonicus in templo parochiali, praefectus bibliothecae, (polnischer Frühprediger in der Pfarrkirche an den Festtagen und Bibliothekar).
9. „ Ignatius Lipczynski, missionarius, (Missionair).
10. Magister David Fryza, professor poeseos et syntaxeos, (Lehrer der Sprachen und der Dichtkunst).
11. „ Josephus Gnyski, professor grammaticae et infimae (Lehrer der Grammatik und der niedrigsten Klasse).
12. „ Laurentius Dunin, professor ad aulam, (Lehrer der Vorbereitungsschule).
13. „ J. Pytlewicz, emptor et praefectus rei vestiariae, (Laienbruder, welcher die Einkäufe besorgte und der Kleiderkammer vorstand).
14. „ M. Wiemorzęcki, praefectus januae et refectorii, (Portier und Vorsteher des Speisesaals).

Die Rektoren des Jesuiterkollegiums waren:

Daniel Siekierzecki	1648	Casimir Czyzewski	1712
Balthasar Wielowieyski	1650	Franz Heintz	1722
Ladislaus Gurowski	1654	Barthol Neubauer	1725
Paulus Jaroszewski	1655	Ignaz Glowacki	† 1729
Georg Hagenau	1660	Simon Eliaszewicz	1729
Lorenz Bruno	1666	Nikolaus Kozuchowski	1732
Casimir Kaminski	1668	Michael Daszkowski	1736
Bernhard Reymer	1674	Michael Krauz (Kraus)	1739
Ludwig Woiendzki	1677	Anton Ostrowicki	1740
Blasius Gremboszs	1680	Alexander Zychlinski	1746
Johann Pade	1684	Johann Mielkiewicz	1746
Anton Niklewicz	1687	Joseph Kozlowski	1749
Adam Chodakowski	1691	Paul Loka	1751
Nikolaus Dzialynski	1693	Andreas Mączynski	1755, 1763
Martin Scharff	1698	Johann Monnich	1758
Franz Pierzchlinski 1701, 1709,	† 1710	Michael Orlowski	1762
Johann Sieteski	† 1707	Jakob Przanowski	1763
Martin Lugowski	1707	Anton Wroblewski	1767
Casimir Potocki	1711	Mathias Rychlewski	1770 ff.

Das Kloster hatte sich der Gunst vermögender Personen in hohem Grade zu erfreuen. Da der Orden die Dankbarkeit gegen seine Wohlthäter auch äußerlich zur Schau trug und die Zeit mit anerkennenswerther Pietät hieran nicht gerüttelt hat, so hängen im untern Korridor des Seminargebäudes noch heute die fast lebensgroßen Bildnisse derjenigen Personen, welche sich um den Orden verdient gemacht. Ob der Maler, durch dessen Hand diese Gemälde gefertigt sind, ein Graudenzer gewesen ist, wie er geheißen und auf welche Weise er es möglich gemacht hat, die in verschiednen Landestheilen wohnenden Originale hier zu vereinigen, darüber ist nichts zu ermitteln gewesen. Die Bilder selbst, welche einer Beachtung wohl werth erscheinen, beginnen linkerseits vom Eingange im Flügelgebäude und enthalten:

1. Den Palatin Dzialyn Dzialynski in Ritterrüstung.
2. Dessen Ehefrau.
3. Den Reichsschatzmeister Johann Czapski, in Hoftracht, rothem Rock und Beinkleid, gelber Gallaweste, Federhut, Galanteriedegen und blauem Ordensband.
4. Den Bischof Johann Kuczborski von Culm und Pomesanien mit Knebelbart, ascetischem Gesichtsausdruck, eine stehende Uhr auf dem Tische vor sich.

5. Den Hauptmann Martin Borowski von Graudenz im Zupan mit Schwert und Käppchen, eine Taschenuhr in der Hand.
6. Den Kastellan Peter Czapski von Culm, in seiner Rüstung.
7. Den Michael Tarnowski, in poln. goldbesetzter Nationaltracht mit Schwerd und Stock.
8. Den Unterkämmerer von Pomerellen Konopacki, desgl. Sein Zupan ist mit weißem Schnurenbesatz, am Kragen mit mehreren Abzeichen in Brocheform versehen.
9. Die Kastellanin Anna Nadolska in Großpolen, in deren Schutz die Jesuiten nach Vertreibung durch die Schweden sich heimisch und behaglich fühlten. Dieselbe erscheint als Dame in den Dreißigern mit Schönpflästerchen und Schmachtlocke, Atlaskleid mit Ueberwurf, moderner Taille, Unterärmeln und Spitzenkragen. Auf dem Tisch vor derselben befinden sich Gefäße, welche anscheinend der Toilette angehörig sind und Fächer. In der rechten Hand hat sie ein Gebetbuch und daran einen Rosenkranz, die linke Hand ist zum schwarzen über der Haube angebrachten Schleier erhoben. Im Hintergrunde hat der Maler die Ankunft der Jesuiten dargestellt, 2 näher, neun weiter, darunter der Rektor beritten.
10. Die Antonina de Plocciis Rzewuska, Woywodin von Volhynien, in schwarzer enger Taille und Reifrock, die Haube umschlungen mit breitem grauem Kopfbande.
11. Den Bischof Johann Kasimir Opalinski von Culm und Pomesanien, und
12. eine priesterliche Figur mit Puderperücke, deren Namenfeld leer ist.

Die Papiere über den Bau des Kollegialgebäudes im Jahre 1647 sind verloren gegangen. Ueber den Kirchenbau handelt ein mit dem Zimmermeister Fickel von hier abgeschlossner Kontrakt vom 24. Januar 1714, worin dieser die Anfertigung des Kirchendachstuhls, der Balkenlage und der Bedachung über Sakristei nnd Schatzkammer für 80 pr. Thlr., 8 Tonnen Bier und 8 Scheffel Roggen übernahm, ferner ein Kontrakt des Skulpteurs und Architekten Joseph Anton Kraus aus Danzig vom 9. August 1721, worin derselbe sich verpflichtete, aus dem vom Rektor Czyzewski herzugebenden Fichtenholz laut Abriß die Bildhauerarbeit des Hochaltars für 1200 Gulden binnen 1½ Jahren aufs beste zu verfertigen, auch aus diesem Betrage Reisekosten und Logis für sich und seine Leute in Graudenz zu bestreiten. Zur Vergoldung des Hochaltars opferte Johann Ansgar Czapski, Woywod von Culm, 2000 fl. Die Malereien am Altar rühren vom Pater Sztehner her. Das von Engeln getragne Bild des heil. Franziskus Xaverius befand sich vordem in Jablonowo, dem Kirchdorfe der Jesuiten und galt als wunderthätig. Als dasselbe feierlich nach Graudenz gebracht war, ließ der Bischof von Ermland den silbernen Rahmen fertigen. Weitere Nachrichten über den Bau der sog. Jesuitenkirche sind in der aufgefundnen Inschrift enthalten, deren Ausfertigung in die Kugel auf der Kirche gelegt wurde. Dieselbe lautete in Kürze wie folgt:

„Im Jahre 1648 unter dem Pontifikat Innocenz X. unter Kaiser Ferdinand III., als Johann Kasimir zum Könige von Polen gewählt war, ist vom Rektor Daniel Siekierzecki das Fundament zu dieser Kirche gelegt worden. Der Fortschritt ist demnächst durch den Kosakenkrieg verhindert. Im folgenden Schwedenkriege wurde aller Besitz des Kollegiums zerstört, das bereis angefahrne Material, Holz, Kalk und Ziegeln fortgenommen, worauf der Kirchenbau bis auf bessere Zeiten liegen blieb. Im Jahre 1682 fing man das Schiff der Kirche aufs Neue an, 1699 wurde der mehrfach unterbrochne Bau durch die Freigebigkeit des Tomas Dzialynski spätern Woywoden von Culm gefördert, aber wiedrum trat die Zeitkalamität hindernd dazwischen, indem Carl XII. mit seinem Heere das Land überzog, der unbesiegte Moschowiter Peter Alexiewicz mit zahllosen Truppen nach Polen einbrach und selbst abgesehen hiervon schwere Unruhen des Reiches Wohlstand untergruben. So ist es gekommen, daß erst im Jahre 1715 unter Papst Clemens XI., Kaiser Karl VI. und August II. Könige von Polen, sowie unter dem Rektor Casimir Czyzewski der Tempel beendet, das Dach eingedeckt und diese Kugel unter dem Kreuze angebracht ist.

Also geschehen am 25. September 1715.“

Der Grund und Boden, auf welchem die Kirche heute steht, ist nachweisbar erst 1654 erworben, und gehörte früher dem Konventshause, welches der Orden durch Tausch erwarb und der Rathsherr Herbst durch die unter III. 3 mitgetheilte Urkunde gestiftet hatte. Der im Jahre 1648 begonnene Bau war darnach auf andrer Stelle unternom-

men. Zu den Liegenschaften des Klosters in der Stadt gehörten einzelne Gebäude in der Hutmacherstraße, auf der Fritte und auf der Thorner Vorstadt. In letzterer war das Jesuitenbrauhaus, in ersterer der Jesuitenkrug belegen; denn durch Privilegium des Königs Johann Kasimir vom 16. März und der Königin Ludowika vom 10. Mai 1660 hatten auch die Jesuiten das Recht beigelegt erhalten, Bier zu brauen und auszuschänken. Wiewohl die Graudenzer hiergegen protestirten, bestätigten die nachfolgenden Könige Michael, Johann III. und August II. den Jesuiten ihre Braugerechtsame ohne allen Vorbehalt.

Was der Orden besaß und vor sich brachte, ergeben am übersichtlichsten die Resignationen der einzelnen Rektoren.

Balthasar Wielowieyski übernahm darnach 1650: 40233 fl. zinsbares Vermögen, darunter eine Forderung an den Hauptmann Szepanski von Graudenz auf Höhe von 2000 fl. Ferner 70 geschlagne Fichten und Eichenstämme, 3 Last Weizen, 1 Faß Wein, 10 Tonnen Bier. Er verbesserte und verzierte das Kollegialgebäude, errichtete das Brauhaus von Grund aus neu, erstritt die Herausgabe einer im Testament des kinderlosen Woywoden Johann von Dzialyn Dzialynski dem Orden verschriebnen silbernen Statue der h. Jungfrau, und vermehrte die Bibliothek durch Ankäufe im Werthe von 130 fl. Unter seinem Rektorat erbte der Orden ein Haus in der Stadt von 70 fl. Zinsertrag und erhielt vom umwohnenden Adel 4000 fl., welche auf Skurjew und Kl. Konojad eingetragen waren. Außerhalb der Stadt wurde in dem Ordensgute Jablonowo die Kirche neu erbaut, die Ordensgüter Kamien und Iwanki im Straßburger Kreise wurden durch Vermehrung des Inventars um 31 Pferde, 23 Kühe u. s. w. verbessert.

Gramboszz empfing 1680 baar 4830 fl., an Ausständen, die jedoch inzwischen unsicher geworden waren, 35,080 fl., eine größere Summe war verloren gegangen. An Vorräthen besaß der Orden 3 Theile eines Fasses französischen Weines, 7 Tonnen Bier, 5 Faß Butter, 65 Scheffel Gerste, 83 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Weizen, 11 Schffl. Mehl. Neu angekauft waren 2 junge Pferde für 200 fl., verschiedne Wagen und Geschirre, Geräthe für Küche und Refektorium. Dem Landbesitz traten die Güter Swierczyni und Szymkowo im Straßburger Kreise, nahe am Flusse Drewenz belegen, hinzu, welche der Beschreibung nach guten Boden, viel Weide und Wald, zahlreiche Unterthanen und ein großes mit Dachziegeln gedecktes Wohnhaus hatten. Unter diesem Rektorat wurden die Stufen des Aufgangs zum Kolleg gebaut, die Vorderwand desselben neu gezogen, im Refektorio das Bild der h. Jungfrau angebracht und sonst an der innern Einrichtung manches verbessert. An Vieh besaß der Orden auf seinen Gütern 32 Pferde, 48 Ochsen, 26 Kühe, 19 Stärke, 10 Kälber, 87 Schweine.

Chodakowski fand 1691 302 fl. baar, 2631 fl. Zinsrückstände, an Ausständen 32,500 fl. und ein auf den Gütern Radziki, Ruszkowo und Lapinoszek in Polen angelegtes, zum Tempelbau bestimmtes Kapital von 36000 fl. vor. An Vorräthen befanden sich im Keller $\frac{1}{3}$ Faß franz. Wein, 1 angebrochnes Gefäß mit Honig, 16 Tonnen Bier für das Haus, 12 dito für den Schank und in den sonstigen Wirthschaftsräumen: 53 Scheffel Weizen, 10 Scheffel Hopfen, 14 Scheffel Gerste, 175 Scheffel Roggen, 2 halbe Tonnen Heeringe, 1 Stein Stockfisch, $\frac{1}{2}$ Tonne Salz, $1\frac{1}{3}$ Faß Butter, ca. 1 Scheffel Gerstengrütze, ferner 2 Kutsch= 3 Arbeits=Pferde, eine verdeckte Kutsche auf französische Art gebaut, ein zweirädiger polnischer Wagen, ein guter Wagen mit eisenbeschlagnen Rädern, ein dito ohne Eisenbeschlag u. s. w.

Czyzewski fand 1712 baar nur ein der Jungfrau Miączynski gehöriges Depositenkapital von 200 fl. vor. Der Krüger in der Stadt schuldete 44 fl., der in Jablonowo 85 fl. Die in Kamien angesetzten Bauern waren von Russen beraubt und deshalb mit Bezahlung zweijähriger Pachtsummen (600 fl. und 481 fl.) im Rückstande, der Pächter in Szymkowo schuldete für 1 Jahr 119 fl., der Uebernehmer von Gorzuchowko 300 fl. Die Einwohner in der Vorstadt Graudenz waren 29 fl. Miethe rückständig, der Edelmann Hennig zu Nowowies 100 fl., Hektor Czarlinski in Bialochowo 2000 fl. Ein durch Testament der Frau Anna Czarlinska ererbtes Kapital von 6000 fl. auf Sallno war nur auf Höhe von 500 fl. eingegangen. An zinstragenden Summen standen 35,833 fl. aus. Dagegen schuldete der Orden seit längerer Zeit: dem Kaufmann Gottfried Kachler zu Danzig 800 fl. zu 6 pCt. verzinsbar, dem Dekan Schmelter

in Lessen 300 fl. ohne Zinsen, dem Bürger Kolberger zu Danzig 100 fl. ohne Zinsen, den Dominikanern zu Thorn 60 fl. wofür ein Kelch verpfändet war, an Depositen 2392 fl., an Kontributionsrückständen 1280 fl., an verschiednen kleinern Beträgen 1385 fl.; an neu erwachsenen Schulden: dem Weinhändler Rottenburg zu Danzig für 1 Faß Wein 90 fl., dem Kaufmann Schiller daselbst für Tuch 30 fl. hiefür war Wolle verpfändet, dem alten Gedeon zu Graudenz für Malz und Eisen 61 fl., dem Kaufmann Nalencz daselbst für Wein und Branntwein 22 fl., dem Fleischer Störmer jun. daselbst für Fleisch 17 fl., dem Herrn Okun daselbst an baarem Darlehn 200 fl. und verschiedne kleinere Posten an Handwerker.

An Vorräthen enthielt das Kolleg: 1 Faß franz. Wein, 6 Tonnen Bier, 25 Schffl. Malz, 19 Scheffel Gerste, einen halben Sack Hopfen, ¹/₂ Tonne Salz, 1 Scheffel Gerstengrütze, ¹/₄ Scheffel Buchweizengrütze, 1 Achtel Butter, 1 Achtel trockne Birnen, 2 Seiten Speck, ein Achtel Schweineschmalz, 10 Faß Seife, ¹/₂ Stein Fleisch im Salz, ¹/₂ Achtel Honig, an Federvieh 27 Hühner, 10 Enten, 8 Gänse, 23 Puten ohne das auf den Gütern. Unter den Neubeschaffungen während des Rektorarts werden besonders die Kleider hervorgehoben, deren Erneuerung durch die inzwischen stattgehabte Pest geboten war. Es kamen darunter Pelzumhänge (pellicei), Unterzüge mit Aermeln (indusia), Leibbinden (strophia), baumwollne Gewänder (sindones) und eine Art von Umwürfen (mantilia) vor. Die Bibliothek wurde durch Ankäufe, das Kirchensilber und der Kirchenbaufonds durch Geschenke vermehrt. Herr Borowski aus Bialochowo schenkte ein Positiv oder Klavichord.

Heintz erhielt 1722 baar zum Hausgebrauch 405 fl., zum Tempelbau 3745 fl., zum Hochaltar der Kirche 2076 fl. Außerdem asservirte das Kolleg ein der Frau Marianna von Wolf Ludinghausen, Wittwe des Woywoden Johann Koff gehöriges Depositum an Gold und Kleinodien im Werthe von 15000 fl guter Münze. An Ausständen waren 11,810 fl. vorhanden, der Besitzer Ignaz Czarlinski von Bialochowo und Sapoty hatte angelobt, den Altar zur h. Jungfrau aus eignen Mitteln errichten und zu dem Bilde derselben ein silbernes Gewand fertigen zu lassen.

An Vorräthen wurden übernommen 3 Oxhoft franz. Wein, 1 Faß Wabenhonig, 20 Stof Leckhonig, 8 Tonnen Bier, 30 Stof Branntwein, 80 Scheffel Gerste, 80 Schffl. Malz, 3 Scheffel Roggen, 128 Scheffel Hafer, ein Sack Hopfen, ³/₄ Scheffel Buchweizengrütze, ¹/₄ Scheffel Hirsengrütze, ³/₄ Scheffel Gerstengrütze, diverse Scheffel trocknes Obst, ¹/₂ Faß Pflaumenkreide, 1¹/₂ Faß Salz. Die Krescenz auf den Gütern betrug 88 Last Weizen, 829 Last Roggen, 203 Last Gerste, 306 Last Hafer, 70 Wagen Heu, 17 Wagen Buchweizen, 10 Scheffel Hanfsamen, 10¹/₂ Scheffel Leinsamen, 29 Scheffel Rüben. Während des verflossnen Rektorats waren die Güter Radziki, Lapinoszek und Ruszkowo in Polen, Iwanki und Kamien im Straßburger Kreise dem Orden eingeräumt resp. zurückgewährt und nebst den Gütern Jablonowo und Swierczyni durch zahlreiche Bauten und Reparaturen verbessert worden. Am Kollegialgebäude wurde der Flügel nicht minder elegant, als bequem und solide aus den Mitteln der Frau Woywodin Marianna von Ludinghausen=Wolf verw. Koff sammt dem den öffentlichen Weg überbrückenden Bogen neu errichtet. Erworben wurden zum Bau= und Reisebedarf 12 Pferde und 3 Wagen, der Fußboden der Kirche wurde mit schwedischem Marmor belegt, der Hochaltar vorläufig al fresco dargestellt. Das verpfändete Kirchensilber ward eingelöst, unter den neuen Anschaffungen für die Kirche figuriren ein Kreuz von Silber 16 Mark schwer, verschiedne Paramente, Leuchter, Blumen, Rauchgefäße, die Pauken, Glocken, Lampen und verschiednes Andre. Die alten Schulden waren abgezahlt, neue nicht kontrahirt. Das Kloster nährte durchschnittlich 14—15 Personen und verwendete die Zinsen des Kuczborskischen Legats von 4000 fl. ungeschmälert für die Armen.

Als Joseph Kozlowski 1749 das Rektorat übernahm, nährte das Kloster 12 Priester, 1 Magister und 7 Koadjutoren. Dasselbe besaß die Güter Jablonowo und Kamien zu Erbrecht, die Güter Swierczyn, Szymkowo, Wola Swierzynski, Iwanki und Klodken als antichretische Pfänder. Neben denselben war viel Waldland gerodet und nutzbar gemacht. Klodken war von Paul v. Bagniewski für 21,300 fl. pfandweise erworben, sollte nach der alten Ordensverleihung 14 Hufen enthalten, umfaßte aber nur 8 Hufen. Dennoch bot grade dieses Gut wegen seiner nahen Lage beträchtlichen Nutzen, indem es Hafer und

Heu für die Pferde, mehr als ausreichendes Getreide zu Brod und Grütze, einen Krugertrag von jährlich 800 fl., eine Mühlenpacht von einer Last Roggen und aus der Ossafischerei manches Gericht während der Fasttage lieferte. Die Wolle, welche der Orden aus seinen Gütern erzielte, brachte jährlich 500 fl. Den jenseits der Trinke belegnen Gartenplatz (heute unter dem Namen Braukommune bekannt), hatte der Orden in emphyteutischem Besitze, darauf ein Brauhaus errichtet und zwei Fischteiche angelegt, von denen der größere in Holzrinnen durch Wasser aus der Trinke gespeist werden konnte. Ursprünglich sollte hier künstliche Fischzucht betrieben werden, aber in einem harten Winter gefror das Wasser bis auf den Grund, so daß alle Fische starben. Später befanden sich in den Teichen schwimmende Fischkasten, in welchen die Fische auf Zeit erhalten wurden. Die Zahl der Grundstücke, welche auf der Thorner Vorstadt zum Kloster gehörten, belief sich auf 7 Gebäude nebst kleinen Gärten. Der Zins, den dieselben brachten, wurde von den nöthigen Reparaturen absorbirt. In zweien dieser Gebäude wohnte ein Bäcker zum großen Aerger der Stadt. Auch unter den städtischen Wiesen besaß das Kolleg ein Stück. Der Gesammtzins aus den theils dem Kollegio, theils der Kirche gehörigen Kapitalien belief sich auf 450 fl., der baare Ertrag der Güter des Klosters auf 6111 fl. jährlich.

Von diesen 6561 fl. flossen zum Tempel 500 fl., den Armen wurden 200 fl. vertheilt. Es kosteten Wein, Gewürze, Zucker 2c. jährlich 1000 fl., die Kleider 800 fl., die Brauerei 1000 fl., verschiedne Lebensmittel außer den Naturalien 1500 fl., die Bauten und Reparaturen 1000 fl., so daß nur noch 561 fl. als Ueberschuß verblieben.

An Vorräthen besaß das Kloster:

2 Oxhoft franz. Wein à 85 fl.	170 fl.
19 Faß Bier à 6 fl. im Kolleg	114 "
13 Tonnen beim Krüger	78 "
144 Scheffel Malz	86 "
Beim Krüger in Klodken 20 Tonnen Bier à 7 fl.	140 "
An 13 holländ. Käsen	15 "
An Brennholz für	313 "
An Licht zum Winter	50 "
5 Schock Flößholz	300 fl. u.s.w.

Zu den bewirkten Meliorationen waren nachstehende Summen verausgabt:

Der Berg auf welchem das Kollegium steht, war durch die Weichsel unterwühlt, ein Bollwerk von solidem Holz mit Lebensgefahr der Erbauer ausgeführt, kostete	300 fl.
4 Pferde und ein neuer Wagen	700 "
2 neue Oefen, einer im Speisezimmer, der andre im Zimmer des Superior	96 "
Das Brauhaus, vom Fundament aus reparirt	105 "
2 Becken zum Bierbrauen, davon eines 7 Tonnen haltend	332 "
Ein neuer Kanal vom öffentlichen Orte nach der Weichsel geführt . .	69 "
Der Thurm des Kollegs restaurirt, neu beschlagen und gestrichen . .	1000 "
Restauration des dramatischen Theaters	60 "
Anstrich und Vergoldung der Tafeln und des Katheders im Speise-Zimmer	180 "
Zur Bibliothek verausgabt	30 fl.

Endlich ergiebt die Uebergabeverhandlung vom Jahre 1770 über den damaligen Zustand des Klostervermögens Folgendes:

Das Gut Jablonowo bot Nutzen aus dem Kruge, der Hakenbude, den Jahrmärkten, aus der Schäferei und Mühle. Aber alle diese Nutzungen waren nur gering, im Kruge häufte sich die Zeche der Schuldner, die Schäferei war im Erlöschen, die Zeit schlecht. Kamien war an Bauern in Zeitemphyteuse ausgethan, welche neben einem Quantum Hühnern, Gänsen und Schafen jährlich 1040 fl. zu geben hatten, doch gingen die Zahlungen schwer und unregelmäßig ein. Sobald die Zeitemphyteuse zu Ende ging, wollte der Orden wieder selbst wirthschaften. Swierczyn brachte Nutzen aus der Brennerei, dem Krug und Walde, Symkowo war ebenfalls gegen jährlich 363 fl.

in Zeitpacht ausgegeben. Auf Swierczyner Grund existirten als kleine Kolonien Kozlarka, Borowka mit einem Kruge und Smolniki. Der Krug in der Stadt Graudenz bot nur sehr geringen Ertrag, weil die Zahl der Krüge daselbst groß war und den Leuten das Geld fehlte, wofür sie trinken sollten. Von den Gebäuden auf der Thorner Vorstadt waren 2 abgebrannt und ihr Wiederaufbau vom Rathe gehindert worden, die übrigen fünf befanden sich im Besitze von Emphyteuten. Der Garten in der Vorstadt brachte in guten Fruchtjahren bis 100 fl., sonst wohl nur 12. Die Bäume standen in demselben schon zu dicht, das Brauhaus daselbst war theilweise vermiethet. An Kapitalien standen 10,000 fl. zu 5 pCt. verzinsbar bei der Stadt, 15,000 fl., wovon 5000 fl. aus dem Verkauf von Iwanki gelöst waren, bei dem Fahnenträger zu Michelau, Ignaz Pawlowski zu gleichem Zinsfuße, 20,000 fl., die Lösung für Klodken, bei dem Hauptmann v. Golz à 5 pCt. und 4000 fl. bei diversen Schuldnern. Verbessert war das Kirchendach und das Innere des Kollegs. Zu den Beständen gehörten im Zimmer des Rektors 3 Uhren, eine größere mit Glasgehäuse, ferner verschiedne Erzgefäße zum Kochen von Kaffee und Wasser. An Wein ³/₄ Oxhoft bessre ¹/₈ Oxhoft schlechtere Sorte, an Gewürzen 4 Pf. Pfeffer, 3 Pf. Ingwer, 3 Unzen Safran, 2 Unzen Muschatnuß, 3 Unzen Kordomom, 1 Pf. Rosinen, ¹/₂ Pf. Korinthen, ¹/₄ Hut weißer Zucker, ¹/₂ Pf. Muschatblüthe, eingesalzne Oliven, Kapern, Reis u. s. w. An Getreide 64 Scheffel Roggen, 32 Scheffel Hafer. Baares Geld 3300 fl.

Die Bibliothek bestand aus 31 Werken h. Schriften, 5 Werken Konkordanzen, 11 Werken Kirchenväter, 54 Werken Kommentatoren, 125 Werken lateinischer Predigten, 25 Werken polnischer, 4 Werken deutscher Predigten, 30 Abhandlungen über die Kanzelberedsamkeit, 8 Werken über Synoden, 41 über Dogmatik, 43 Werken Jurisprudenz, 29 Glaubenslehre, 71 Sittenlehre, 102 über die Kontroverse, 26 über Philosophie, darunter Seneka und Aristoteles, 16 Werken über Medizin, 34 Werken Mathematik, 33 Werken über Politik, 77 über Kirchengeschichte und 120 über Profangeschichte, darunter Tacitus, Sallust, Caesar, Sueton, Corn. Nepos, Florus, Curtius, Valerius Maximus, Flav. Josephus und Hartknoch.

Bei der mit der preuß. Herrschaft eintretenden Säkularisation des Klosters wurden die Güter des Ordens Domainen, die Bücher bis auf wenige ohne Werth zerstreut. Die Darlehne bei Pawlowski und Golz sind wohl noch heute rückständig.

Nicht sogleich mit dem Eintritte der preußischen Herrschaft schieden die Jesuiten aus dem Kollegio und aus Graudenz. Sie blieben auf Grund einer vom Fürstbischof Carl von Hohenzollern ausgearbeiteten, vom Könige Friedrich II. genehmigten, Instruktion einstweilen unter der Bezeichnung „Exjesuiten" im Besitze der Schulanstalt, bis 1781 ihre Entfernung ausgesprochen und das Kolleg in ein Königl. Gymnasium verwandelt wurde. Wie das letztere beschaffen war, ergiebt eine aus dem Jahre 1783 vorhandne Notiz. Martinus de Montuid Irzykowicz stand ihm als Obrister vor, Anton Dzialowski war Lehrer der II. und III. Klasse grammaticae, Christoph Teichert war Lehrer der I. Klasse grammaticae und in der Vorbereitungsklasse unterrichtete der Küster Michael Zawill. Sonst lebte in der Anstalt nur noch der emiritirte Ordenspater Nepomucen von Nostiz Byłkowski als einziger Hinweis auf das ehemalige Ordenshaus. Eine so schwach besetzte Lehranstalt trug keine besondre Lebensfähigkeit in sich, war beispielsweise 1802 nur mit 49 „Studenten" über und 27 unter 10 Jahren besetzt und nahm denn auch in den Kriegsjahren ein stilles Ende. Im Jahre 1816 wurde in den Räumen des vormaligen Jesuitenkollegs das heute noch bestehende katholische Schullehrerseminar eingerichtet.

f. Reformatenkloster, Zuchthaus, Anstaltskirche. Die Nachrichten über das Reformatenkloster, namentlich dessen Entstehung und Privilegien sind, wenngleich feststeht, daß dasselbe um das Jahr 1750 auf fiskalischem Grund und Boden erbaut worden und die dazu gehörige Kirche im Juni 1751 bischöflich eingeweiht ist, als verloren zu betrachten, weil der Orden allem Anscheine nach bei seiner Auflösung die vorhandnen Papiere mitnahm. Im Seminararchiv befindet sich nur die Kopie einer Urkunde, vermöge deren König August am 1. September 1757 ein Abkommen zwischen dem Hauptmann v. Buchholz und der Stadt bestätigte, wonach diese ein Stück von den privilegirten Gärten, welches die Reformaten zum Kirchhofe verwenden wollten, gegen ein andres

vertauschte. (Siehe Seite 93.) Die Lustrations-Verhandlung der Starostei Graudenz vom Jahre 1765 erwähnt, daß die Patres Reformaten ihr Schloßland ebenfalls vom Starosten Buchholz am 12. Juli 1757 erhalten haben und König August diese Abtretung am 1. September 1757 genehmigt habe. Der Personalbestand des Klosters war 1774 folgendermaßen:

1. Pater Joh. Foss, guardianus (Guardian, Vorsteher),
2. „ Remigius Zawadzki, seniculus, consumtus laboribus (Klosterältester von den Arbeiten des Berufes erschöpft).
3. „ Onuphrius Jabłkowski vicarius, (Stellvertretender Vorsteher).
4. „ Cajetanus Bilski, professor rhetorices (Professor der Beredsamkeit).
5. „ Donatus Ewertowski, concionator polonicus (polnischer Prediger).
6. „ Crescentius Wecki, concionator germanicus (deutscher Prediger).
7. „ Antonius Swiniarski, concionator (Prediger).
8. „ Michael. Dudzinski, poenitentiarius (geistl. Richter).
9. „ Laszewski
10. „ Bartkowski
11. „ Siwicki
12. „ Sienski
13. „ Majewski
14. „ Guminski

(9.–14.: confessarii (Beichtiger),)

ferner 3 studirende Kleriker und 5 Laienbrüder, der Sakristan, Koch, Almosenbitter (quaestuarius), der Klosterschneider und Pförtner.

Am 6. April 1801 schrieb König Friedrich Wilhelm dem Bischof von Culm, daß das Reformatenkloster aus Gründen der allgemeinen Landeskultur aufgehoben werden müsse, weil seine Gebäude sich zu einem Landarmen- und Korrektions-Institute qualifiziren. Er sprach dabei seine Ueberzeugung aus, daß es an Geistlichen zur Versorgung der Gemeinde nicht fehlen werde und sicherte den Mönchen die Bewirkung des Unterkommens in andern Klöstern ihres Ordens und die Behandlung des erweislichen Klostereigenthums nach Vorschrift der Gesetze zu. Im Jahre 1804 trat darauf an Stelle des Klosters ein Besserungs- und Arbeitshaus ins Leben. Die Reformatenkirche wurde bis 1832 allein für Katholiken benutzt, indem der Gottesdienst der Evangelischen im großen Speisesaale der Zwangsanstalt abgehalten wurde. Seitdem ist die Kirche simultan.

g. Andre religiöse Vereinigungen gab es, so lange die katholische Religion in Graudenz geherrscht hat, in den Bruderschaften, deren die ältesten Archivalien vier, nämlich die elende oder arme Bruderschaft, die Priesterbruderschaft, die h. Leichnamsbruderschaft und die „unsrer lieben Frauen“, auch unter der Bezeichnung des entsprechenden „Seelgeräths“ erwähnen. Später kommt auch eine Schipperbruderschaft vor. Es galt als besondre Ehrensache der Handwerkerzünfte, sich diesen Brüderschaften oder Seelgeräthen anzuschließen, an bestimmten Tagen sich der kirchlichen Heilsmittel zu bedienen, die Mitglieder ihrer Genossenschaft in Noth und Tod zu unterstützen, ihre Leiber zur Ruhestätte zu tragen und zu begleiten, für ihr Seelenheil Messen lesen zu lassen und vorgeschriebne Gebete zu verrichten. Bei der Auflösung der Priester- und Schipperbruderschaft im Jahre 1584 nahm der Rath die Bestände mit der Verpflichtung an sich, den Hauptstuhl des Geldes auf Rente auszugeben und unverrückt zu lassen, von den Renten aber die Kirche und Schule zu erhalten, so lange es dem Rathe gefällig sein wird. Die Priesterbruderschaft besaß damals, weil sie längere Zeit „in der Schirre“ gestanden, (brach gelegen) nur 280 Mark, 1 Wohnhaus und 1 Bude, die Schipperbrüderschaft 410 Mark an Vermögen. Die elende oder arme Brüderschaft hat sich in veränderter Form im Protestantismus erhalten, ist im Besitze des evang. Begräbnißplatzes und bietet ihren Mitgliedern pekuniäre Erleichterung beim Ankauf von Grabstätten.

h Ueber den Werth der alten Schulanstalten in Graudenz wird der zweite Theil dieser Geschichte ein Weiteres liefern. Hierher gehört der allgemeine Hinweis auf das bei Besprechung des Jesuitenkollegiums von deren Schule Gesagte und bezüglich der evangelischen Schule, welche seit 1540 hierselbst bestand, auf die im Programm der höhern Bürgerschule zu Graudenz vom Jahre 1848 enthaltnen Mittheilungen.

Das städtische Archiv ergiebt folgende Rektoren der städtischen evang. Schule:

Erasmus Goldberger 1540	Georg Glock, Konrektor.
Lazarus Hohensee*) . . . . . †1585	
Stud. theol. Johann Bach**) . 1656	
	Stud. Christoph Theod. Herbig, Kantor . . . . 1657—1658
„ „ Andreas Lamb***) . 1670	
„ „ et phil. Georg Pachallus 1684	
„ „ Salomon Hermsson . 1697	Johannes Behm, Konrektor
„ juris utriusque Georg Harnak 1700	
„ theol. et phil. Johannes Kiehling 1701	Konrektor, seit 1704 Rektor.
„ „ Philipp Heinrich Koch . . 1704	Konrektor, seit 1707 Rektor.
	Stud. juris Joh. Dietmars Konrektor und Kantor 1705. Die Aemter waren wegen der beschwerlichen Kriegszeit kumulirt.
Joh. Kujawa 1713	
	Barthol. Leonhard Northoff, Konrektor und Kantor 1713
	Michael Dutke wo. 1718
Wilh. Gottfried Müller 1722	
Cand. theol. Jacob Gallus . . 1723	
Gottfried Schulz 1728	
Jakob Schmidt aus Thorn . . . 1729	
	Lichotius aus Passenheim Konrektor.
	Paul Loy aus Kaschau in Ungarn, Konrektor.
Joh. Teoph. Steiner aus Thorn . 1739	
	Naath, Konrektor 1742
Andreas Matthesius 1750	
	Doblin, Konrektor 1755
Müller 1762	
	Kleiner, Konrektor 1762
Rozynski 1768	
	Mundelius, Konrektor 1772

Im Jahre 1799 gab es in Graudenz folgende Schulanstalten:

1. Die lateinische Schule evang. Religion, 2 Klassen von 27 resp. 37 Schülern unter Rektor Lausmann und Konrektor Schwarz, deren ersterer 120 Thlr. Gehalt und 180 Thl. Emolumente, letzterer 123 Thl. Gehalt und 200 Thl. Emolumente bezog****).

2. Die deutsche Schule evang. Religion, einklassig mit 31 Schülern, welche im Lesen, Schreiben und der Religion vom Küster und Schullehrer Weighardt unterrichtet wurden. Derselbe bezog 31 Thlr. Gehalt und 120 Thlr. Emolumente.

3. Die deutsche Schule evang. Religion in der Vorstadt, einklassig von 65 Schülern besucht, die ebenfalls nur im Lesen, Schreiben und der Religion von dem kläglich begabten Lehrer Kongehl unterwiesen wurden, dem dafür 3 gr. wöchentliches Schulgeld von jedem Kinde zustanden.

*) Es ist sehr zu bedauern, daß die Namen der tüchtigen Lehrer, welche Graudenz von 1585—1656 gehabt hat, nicht erhalten sind. Wie des Verfassers Aufsatz „Bürgerliches Leben in Graudenz während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts" in dem Bd. V. der Altpr. Monatsschrift Seite 1 ff, namentlich die dort abgedruckten Verzeichnisse nachgelassener Bücher ergeben, war in jener Zeit eine tüchtige wissenschaftliche Grundlage bei allen Bürgern der Stadt vorhanden, die sich bei einzelnen sogar zu wirklicher Gelehrsamkeit ausgebildet hatte.

**) Bach bezog 130 fl. Gehalt, dreimalige Gratifikation im Jahre und Jahrmarktsgeld, welches mit dem Kantor und Organisten zu theilen war.

***) Lamb und seine Nachfolger hatten Freitisch, freie Wohnung und 80 fl. baar.

****) Das Gehalt wurde durch Quartalsgelder der evangel. Bewohner bestritten.

4. Die katholische Schule in gleicher Verfassung, von 30 Schülern besucht, unter dem Lehrer Chrankiewicz, den die amtliche Anzeige, aus welcher diese Mittheilung entlehnt ist, als Säufer schildert, und der 50 Thlr. Gehalt nebst 20 Sgr. wöchentlichem Schulgelde erhielt.

IV. Graudenz als Versammlungsort des Landtags.

Die in der Landes=Konstitution vom 12. September 1538 enthaltne Regel für den Landtag der Lande Preußen wurde nicht eingehalten. Der Landtag pflegte vor und nach den Reichstagen zusammenberufen zu werden und der ordentliche Septemberlandtag zu Graudenz kam dadurch fast ganz außer Gebrauch. Während der Jahre 1573—1730 sind überhaupt folgende Landtage in Graudenz angesagt resp. abgehalten worden:

2. März, 29. Juni, 21. September, 15. Oktober 1573; 9. August 1574; 30. Mai 1575; 21. September 1576; 8. Januar und 18. März 1577; 8. Mai 1578; 8. Mai, 1. Juni und 6. November 1579; 18. April 1581; 28. Februar, 2. Mai, 14. September 1582; 30. September 1583; 26. Januar 1587; 4. März 1591; 19. Februar, 25. August 1592; 30. März 1593; 3. Juni 1597; 29. Mai 1600; 25. August 1605; 24. Juli 1606; 8. Januar und 9. Dezember 1608; 30. Juli 1610; 9. Januar 1612; 29. April 1613; 30. Januar 1614; 28. Mai 1619; 10. August 1621; 12. Juni 1625; 23. April und 21. Dezember 1626; 10. Januar 1628; 9. Oktober 1631; 27. Februar und 3. Juni 1632; 18. Juli und 30. August 1633; 3. Mai und 25. September 1634; 2. Mai 1635; 15. September 1639; 2 Oktober 1640; 12. Mai 1642; 2. Mai 1643; 25. April 1644; 5 Oktober 1646; 25 April und 17. Juni 1647; 14. und 30. Dezember 1648; 17. Mai 1649; 12. Oktober 1650; 6. Februar und 14. Juli 1651; 8. März 1653; 14. Januar und 30. September 1654; 4. Mai 1655; 20. Juni und 21. November 1667; 3. August 1668; 11. Februar 1669; 30. Januar 1670; 26. Januar 1671; 7. Januar und 10. Oktober 1672; 19. Juni 1673; 4. April und 16. Juli 1674; 14. Juli 1676; 28. Juni 1677; 5. Dezember 1678; 23. Oktober 1679; 10. Dezember 1680; 20. April 1682; 13. Februar 1683; 4. Mai 1684; 20. August 1685; 30. Januar 1687; 22. September 1690; 23. September 1691; 19. Mai 1699; 18. Januar 1714; 27. Januar 1729; 28. August 1730.

Für die weit ab wohnenden Abgeordneten, für den Königl. Gesandten und die Würdenträger wurden zeitig vorher die Herbergen bestellt. Einzelne zu diesem Behufe von Seiten des Raths angeordnete' Aufstellungen legen dar, daß die Stadt überhaupt 150 verschiedne Quartiere darbot, von denen die Bischöfe von Ermland und Culm für sich, ihre Dienerschaft und ihr Gefolge 5—6, die Woywoden 3—4 belegten. Pferde und Wagen fanden außerhalb der Stadt meistens nur nothdürftiges Unterkommen. Vorhandne Verzeichnisse der zum Landtage erschienenen angesessnen Adligen ergeben, daß derselben 90— 119 sich eingefunden. Im Jahre 1730 betrug die Zahl der Adligen aus der Culmer Woywodschaft 32, darunter Mitglieder der Adelsfamilien Piwnicki, Leski, Dzialynski, von Kalkstein Stolinski, Dabski, Kitnowski, Czapski, Baierski, Karwat, Kleszczynski, Chelstowski, Bagniewski; aus der Marienburger Woywodschaft 24, darunter die Grafen Schlieven und Bielinski; aus dem Palatinat Pomerellen 22, außerdem aus dem Schwetzer Distrikt 29, aus dem Distrikte Tuchel 2, aus dem Distrikt Schlochau 4, aus dem Distrikte Putzig 2. Als Sitzungslokal war die kathol. Kirche und das Rathhaus im Gebrauch. In Folge des zwischen dem Adel und den kleinen Städten entstandenen Konflikts tagte ersterer eine Zeit lang in der Vorhalle des Jesuitenkollegiums. Im Jahre 1670 wurden die Stände durch Kälte genöthigt, den am 30. Januar auf dem Rathhause begonnenen Landtag in der daranstoßenden Schule fortzusetzen.

V. Kommunal= und Justizverfassung.

a. Der Stadtzins betrug nach einem im Ordensarchiv vorhandnen Zinsregister im Jahre 1438 zusammen 19 Mark, welche halb zu Martini halb zu Ostern an den Komthur abzuführen waren. Der Bader zinste alle Quatember (vierteljährlich) 5 Vierdung, die Fähre an der Weichsel 27 Mark, für die Gärten auf Schloßgrund wurden

jährlich zu Martini 115 Mark an Zins entrichtet. Nach einer Lustrationsverhandlung vom Jahre 1603 betrug der Zins an das Schloß nur 24 fl., doch wurde derselbe im Jahre 1623 auf 35 fl. 20 gr. jährlich erhöht, worunter die Abgabe von den privilegirten Gärten, von den Grundstücken der Stadt und von den Fleischbänken begriffen war. Nebenbei hatten die Fleischer in Gemäßheit ihrer 1638 erneuerten Privilegien 10 Stein geschmolzenes Talg oder deren Werth à 6 fl. mit 60 fl. zu entrichten.

Wie die Lustrationsverhandlung vom Jahre 1765 ergiebt, zahlte die Stadt damals 33 fl. 15 gr. jährlich an das Schloß, außerdem entrichtete dieselbe für die Weichselfischerei 95 fl. und an Zins für 33 fernerweit von den Ländereien des Schlosses ausgegebne Grundstücke 271 fl. jährlich. Die Abgabe der Fleischer bestand unverändert fort.

b. Städtische Willkühr, Wettartikel, gerichtliche Beizucht, Gerichtsgebühren. Das Gewohnheitsrecht der Stadt ist erweislich im Jahre 1466 abgefaßt, in den Jahren 1582 und 1628 revidirt und am 30. Juni 1642 vom Könige Vladislaus IV. bestätigt. In der Einleitung dieser Willkühr sind die Grundregeln über die städtische Verwaltung gegeben. Seit Menschengedenken, heißt es darin, sitzen sechs ehrbare Personen im Rathe, drei werden in drei „unterschiedlichen Kühren" davon zu Bürgermeistern gemacht, der erste ist Präsident (praeconsul), der zweite sein Kompan, der dritte ist derjenige, welcher das Jahr zuvor Präsident war (proconsul), der vierte Kämmerer, der fünfte Ziegelherr, der sechste Bauherr und über den Stadthof, die Aecker, Wiesen und die Heide (den Wald) gesetzt. Seit dem März 1583 ist die Zahl der Rathsherrn auf acht gestellt, also um zwei vermehrt. Ein Schöppe kann nur von der Schöppenbank erkoren werden, der Schultheiß vom Rath, doch muß er persona grata des Hauptmanns sein*); die Aeltesten werden von den Geschwornen erwählt. Die Kühr findet zu Pauli Bekehrung (25. Januar) Statt, nachdem zuvor der Rath der Gemeine, d. h. den Aeltesten und Geschwornen in Gegenwart des Hauptmanns oder seines Anwalts Rechnung gelegt hat. Sobald die Rechnung abgelegt und dem Rathe gedankt worden, erfolgt die Wahl, nachdem die Personen zu den Aemtern gewählt und Alles verzeichnet worden, erhält der Hauptmann Nachricht. Derselbe verfügt sich in das Wahllokal, die Amtspersonen werden abgelesen und hierauf wird die Kühr solenniter bestätigt. Die Rathsherrn (consules) schwören, der Stadt getreu zu sein, Richter und Schöppen geloben Treue der Königl. Majestät in Polen und der verordneten Obrigkeit, der Stadtschreiber (Notar) gelobt Treue dem Rath und Amtsverschwiegenheit.

Der Inhalt der eigentlichen Willkühr ist in Kürze folgender:

Wer sich in Graudenz niedergelassen hat, ohne daselbst von bürgerlichen Eltern geboren zu sein, muß ein Leumundszeugniß, sowie ein Zeugniß seiner ehrlichen und ehelichen Geburt beibringen**), sein Gut, was er einbringt, verschossen (versteuern)***) und der Stadtobrigkeit den Bürgereid leisten. Beim An- und Verkauf eines Hauses ist darauf zu sehen, daß der dazu gehörige Harnisch, die Hausschwatten und die etwa dazu gehörige Wiesenparzelle in der Nähe des Dorfs Gatsch dabei bleiben. Kontrakte über Grundstücke dürfen nur in Graudenz, also in keiner andern Jurisdiktion aufgenommen werden. Käufe bei Abendzeit und trunknen Muthes geschehen, gelten nur dann, wenn sie am andern Morgen nüchtern anerkannt werden. Jeder Bürger, welcher in

*) Nach den im Archiv vorhandnen Wahlzetteln pflegte der Hauptmann oder dessen Vertreter aus 3 Namen einen auszuwählen. Ein solcher Zettel lautet: candidati in judicem, magnifico domino subdelegato a spectabili magistratu in electione anno 1741 d. 25 Januarii ad confirmationem praesentati: spectabilis Elias Hechsel, Jacobus Smith sen., Jacobus Schmidt jun. Darunter steht: approbo spectabilem Eliam Hechsel pro judice advocatiali ex brachio regali qua subdelegatus P. A. Olszewski, gubernator capitaneatus Graudentinensis m. pr.

**) Es befinden sich im Graudenzer Archiv 345 derartige Zeugnisse ehelicher Geburt „echter deutscher Nation" aus zahlreichen Städten Deutschlands und Preußens mit deren wohlerhaltenen Siegelabdrücken. Dieselben rühren aus den Jahren 16·6—1772 her und enthalten manche wichtige Familiennotiz z. B. auch für die Familien Bischof, Bohr, Brunow, Goldbach, Wentscher u. A.

***) Ein Beschluß vom Jahre 1636 lautete: Ein Fremder, so das Bürgerrecht dieser Stadt gewinnen will, muß sein ganzes Gut mit je einem Schilling von der Mark verschossen.

Graudenz Bier brauen, Branntwein brennen oder „kaufschlagen" (kaufmännische Nahrung treiben) will, muß daselbst auch „eigen Feuer und Rauch" (ein eignes Grundstück) haben. Wer Jahr und Tag außer der Stadt wohnt, wird gezwungen, sein Grundstück zu verkaufen. Versammlungen zum Zwecke von Neuerungen sind bei 10 Mark Buße für den Unternehmer verboten. Die Gemeine hat, wenn sie durch Glockenruf aufs Rathhaus geladen wird, nach dem Pulse binnen einer halben Stunde dort zu erscheinen. Jeder Ausbleibende zahlt 5 Grsch. Strafe. Beleidigung eines Nachbarn bei dieser Gemeindeversammlung wird mit 3 Mark oder 8 Tagen Thurmstrafe verpönt, Austragen der verhandelten Heimlichkeit mit 2 fl. poln. Kein Ehegatte darf nach dem Ableben des andern Theils zu neuer Ehe schreiten, ohne mit den Kindern aus der frühern Ehe Schicht und Theilung gehalten zu haben, wobei die Beithätigkeit des Raths erforderlich ist. Zum Voraus hat der Schichtgeber nur das tägliche und das Ehrenkleid nebst Zubehör, ein aufgemachtes Bette, ein Handtuch, einen Tisch mit Tafellaken (Tischtuch), das nöthige Eß- und Kochgeschirr und wo Silber vorhanden, 2 silberne Löffel. Testamente und Schenkungsurkunden gelten nur, wenn sie in Graudenz vor gehegter Bank errichtet sind.*) Jeder Bürger und Einwohner ist gehalten, die Wache zu beziehn, nur die Rathsherrn, der Richter, der Stadtschreiber und die Kirchenväter sind ganz frei hiervon, die Schöffen dürfen an ihrer Statt andre Bürger schicken. Diese Wache hat das Recht, Einlaß in die Bürgerhäuser zu verlangen, falls dort etwa Geschrei entsteht. Ein Stellvertreter erhält im Winterhalbjahr 8 Grsch., im Sommerhalbjahr 6 Grsch. pro Tag. Wenn bei Feuersnoth ein Haus aus Vorsorge eingerissen wird und in Folge dessen das Feuer steht, so baut die Stadt dieses Haus zur Hälfte wieder auf. Ohne Erlaubniß darf Niemand aus der Heide Holz holen. Aus dem städtischen Brunnen darf Niemand seinen Bedarf zum Brauen nehmen, ohne Borngeld zu erlegen. Vieh muß unter dem städtischen Hirten gehütet werden, auf den Gassen darf kein Vieh umhertreiben. Schafe und Ziegen dürfen nicht in der städtischen Freiheit gehütet werden, dagegen können die Fleischer 30 Schafe auf der Brache und in den Stoppeln hüten. Ein Hausbesitzer darf den Sommer über nicht mehr als 6, ein Miethsmann in einem Hause, welches Schwatten hat, nicht mehr als 2 Kühe vor den Hirten treiben. Schweine kann der Hausbesitzer halten, so viel er will, der Miethsmann in einem Hause mit Schwatten nur zwei. Büdner dürfen weder in noch außer der Stadt Vieh oder Schweine halten. Enten und Gänse, die sich in den Gassen umhertreiben, werden konfiscirt. Von Miethsverträgen mit fremden Personen muß der Bürgermeister Nachricht haben. Jeder Bürger, welcher ein ganzes Haus besitzt, kann alle 3 Wochen, derjenige, welcher ein halbes Haus besitzt, alle 6 Wochen brauen. Den Verkaufspreis des Bieres bestimmt der Rath. Methausschenk ist verboten, wenn der Meth nicht zuvor vom Rathe geschätzt worden. Wer fuderweise Roggen kauft, ist verpflichtet, einzelne Scheffel an Bedürftige zum Einkaufspreise abzulassen. Zum Einkaufe sind bestimmte Plätze abgegrenzt. Niemand darf dem Andern in den Handel fallen. Maurer und Zimmerleute sollen bei Thurmstrafe keine andre Arbeit angreifen, bevor sie die für einen Bürger der Stadt unternommne Arbeit fertig geschafft haben. Der Braumeister und der Brauer werden strenger Kontrolle unterworfen und mit scharfen Strafen bedroht, wenn sie beim Abbrauen fehlen, schlafen oder das Bier verderben. Kein Bürger darf in beiden Mälzhäusern zugleich mälzen. Träger müssen dem, der sie anruft, zu Diensten sein. Alle Vorstädter, die auf der Stadtgärtnerei Scharwerksgründe besitzen, sind gehalten, auf jede Ansage der Stadt zu scharwerken.

---

*) Zahlreich sind im Gegensatze hierzu die Unterordnungen Abliger und überhaupt fremder Jurisdiktion angehöriger Personen unter das Stadtgericht Graudenz, so daß die Judizialbücher mehr Willenserklärungen und Verträge von Auswärtigen, als von Stadtbewohnern umfassen. Der Eingang derselben enthält die Verzichtleistung auf den persönlichen Gerichtsstand. So in einem Vertrage von 1592 Seitens der Interessenten: recedentes a jure et districtu proprio terrestri, quoad actum praesentem se cum successoribus bonisque suis omnibus huic jurisdictioni incorporantes et inviscerantes. Desgl. in einer Erklärung 1598: recedendo a quavis jurisdictione sua propria, terra ac palatinatu, foroque sibi competente, huic vero jurisdictioni praesenti quoad actum praesentem tantum sese cum bonis suis omnibus ac successores suos totaliter incorporando.

Neben dieser Willkühr bestanden seit dem gemeinsamen Beschlusse der drei Ordnungen vom 9. Januar 1642 auch nachstehende Wettartikel für das Wettgericht, welches aus 2 Mitgliedern vom Rath, 2 vom Gerichte und 2 von der dritten Ordnung erwählt wurde, von denen jährlich ein Mitglied ausschied und ersetzt ward. Es versammelt sich alle Dienstag mit Ausschluß der Feiertage, zur Verhütung von Weitläufigkeiten ist die Zuziehung von Prokuratoren und Bevollmächtigten nicht gestattet. Jeder muß „sein eigen Wort reden". Die Ladungen, welche mit der Unterschrift des ältesten Wettherrn vollzogen werden, besorgt der Wettknecht. Niemand wird mehr als dreimal geladen, dann erfolgt Kontumazial-Entscheidung. Dilationen gelten nur, wenn es sich um Beschaffung von Beweismitteln handelt, sonst nicht. Zur Reinigung gehören zwei unverdächtige Zeugen. Appellation von den Artikeln der Wettordnung ist völlig unzulässig. Die Wette urtheilt über folgende Angelegenheiten: Alle Gebäude und Gehöfte in der Stadt müssen mit Dachziegeln gedeckt, alle Schornsteine massiv sein. Wo dies nicht befolgt wird, treten nach jeden 14 Tagen 36 Grsch. Strafe ein. Jeder muß gegen die hohen Festtage seinen Schornstein ausfegen lassen. Ein Bürger, der zwei oder mehr Häuser hat, darf nicht mehr Bürgernahrung treiben, als derjenige, welcher nur ein Haus hat. Ueberschreitung des Baugrundes soll mit willkührlicher Strafe und Einrückung des Gebäudes beahndet werden. Die Straßen müssen frei sein und bis zum Mittelstein gereinigt werden. Sobald vom Rath „umbgeschrieen" wird, ist der Mist an den Ställen auszuführen. Wo Feuer auskömmt, muß der Wirth ein Geschrei machen, außerdem werden verschiedne Vorkehrungen zur Verhütung von Feuersgefahr angeordnet. Scheffel, Maß und Gewicht muß geaicht sein. An den Brunnen ist das Spülen von Wäsche u. s. w. verboten. Oberhalb der Wasserkunst darf weder Leder geweicht, noch mit Lohe das Wasser verunreinigt werden, auch das Halten von Kuh- und Schweineställen an der Trinke ist dort untersagt. An Sonn- und Feiertagen ist der Verkauf erst von der Vesperzeit ab gestattet. Niemand darf dem Andern sein Gesinde abspenstig machen. Dienstknechte werden zu Weihnachten, Mägde zu Ostern oder Michaelis auf ein Jahr gemiethet. Wer von denselben nicht ausdienen will, verliert seinen Lohn. Dienstboten, welche nicht dienen wollen, werden dazu gezwungen, wer dieselben hält, verfällt in Strafe. Knechte und Mägde dürfen nicht über 9 Uhr im Sommer beim Biere sitzen, Gesellen nicht über 10 Uhr. Ein jeder Bürger braut aus seinem Hause, wenn es ihm angesagt wird, im März und April sind 3 Extragebräusel verstattet. Den Bierpreis setzt jedes Jahr der Rath 14 Tage vor Pfingsten fest. In der Vorstadt und auf der Freiheit (Fritte) darf Niemand einen Bierkrug halten und Bier schänken. Fremdes Bier darf überhaupt nicht geschänkt werden. Der Getreidemarkt ist am Thorner Thor zwischen Spital und Stadtbude*), desgleichen an bestimmter Stelle am Lessner und ebenso am Seitenthore. Wer ein Fuder Getreide kauft, muß den Armen 1—2 Scheffel zum Einkaufspreise ablassen. Aufkauf vor der Stadt oder in Dörfern ist verboten, ebenso Störung im Handel. Großhändler müssen den Eid der Aufrichtigkeit leisten. Transport von Gerste über die Weichsel ist untersagt. Kein Schiffer von Graudenz darf an einen Fremden sein Gefäß vermiethen. Fremden ist verstattet, in großen Quantitäten, also in Last, Stein oder Scheffel jederzeit an Städter zu verkaufen, in Pfund oder Stof aber nicht außer dem Jahrmarkte. Das Bäckerbrod wird besichtigt und gewogen. Wer sträflich und unrichtig backt, backt fürs Spital. In den Banken haben die Bäcker nach alter Gewohnheit Pfennigswerth zu verkaufen. Fischer, welche nach Graudenz kommen, müssen bis andern Tags Mittags ausverkauft haben. Tagelöhner, welche sich bei der Stadt aufhalten, dürfen im Aust nicht von der Stadt fortgehen. Bei seiner Kost erhält ein Tagelöhner im Sommer 18 Grsch., im Winter 15 Grsch., bei der Bürger Kost im Sommer 6 Grsch., im Winter 5 Grsch. Ein Drescher erhält den zehnten Scheffel; wenn er beköstigt wird aber nur vom Scheffel 2 Grsch. und jeden Tag ein Stof Bier. Ein Hauer erhält von je einer Hausschwatte 4 Grsch., von einem Morgen 4 fl. Tonnenwaschen beim Brauhause bringt 12 Grsch. bei eigner Kost. Ein Fuder, Lehm, Sand oder Mist mit einem Pferde zu fahren kostet $2^1/_3$ Grsch., mit zwei Pferde 5 Grsch. Wer mehr giebt, macht sich strafbar.

---

*) Also bei Weise's Handlung.

Endlich war auch noch eine im Jahre 1572 angenommene „christliche Beizucht der ehrbaren Gerichtspersonen zu Graudenz" mit folgenden Regeln im Gebrauch:

Ein Schöppe, „der aus wohlbedachtem Gemüthe recht Urtheil zu sprechen hat", soll sein Urtheil nicht übereilen, nüchtern sein, wenn Eide gethan werden, bloßhäuptig und ohne Handschuhe sitzen, mit seinen Bankgenossen und den Partheien nicht viel reden und ohne des Schöppenmeisters Erlaubniß weder aufstehen noch abtreten. Der Schultheiß entscheidet am Dingtage alle 8 Tage in Sachen, bei denen keine Zeugen zu laden sind oder die schuldige Summe den Betrag von 3 Mark nicht übersteigt oder endlich in Sachen, deren Gegenstand Scheltwort oder eine Verletzung zu Blut und Blau ist. Beruft der Verklagte sich auf die Schöppen, so ist dies zulässig. Aechte Bürgerdinge mit Schöppen sind 3 im Jahre, die ursprünglich am zweiten Donnerstag nach h. 3 Könige (6. Januar) abgehaltne Sitzung wird vom Jahre 1572 ab auf den Donnerstag nach Pauli Bekehrung (25. Januar) verlegt, die zweite Sitzung findet am Donnerstag nach Quasimodogeniti (dem ersten Sonntage nach Ostern), die dritte am Donnerstag nach Bartholomäi (24. August) Statt. Beidinge versammeln sich mit wenigen Unterbrechungen alle 14 Tage*), peinliche Halsgerichte, so oft es nöthig ist. Wenn die Gerichtspersonen sich bei dem Bürgerdinge gesetzt haben, soll der Schulz (Richter) anfangen und sagen:

Ich frage Euch, Herr Schöppenmeister, nachdem wir heute ein namhaft Bürgerding haben, so mag man ein Ding hegen und begehren von Rechtswegen?

Antw. Herr Richter heget ein Ding von Gottes wegen, Königl. Majestät unsres allergnädigsten Herrn wegen und von Rechtswegen, gebietet Friede zu dem Dinge, Friede von dem Dinge. Niemand komme dem Andern in sein Wort, er thäte es denn mit des Richters Urlaub. . . Ein Jeder theidige also, damit er sein Geld und Gut behalten möge und wer des Dinges bedarf, der wisse sich mit Urtheil zu erwehren von Rechts wegen.

Richter. Ich thue, wie der Schöppenmeister gefunden hat und hege dies Ding von Gottes und Rechts wegen. Ich frage Euch N. ob das Ding gehegt ist, wie Recht ist?

Antw. Herr Richter, das Ding ist gehegt, wie Recht ist und hat Kraft und Macht zu unserm Landrecht.

Worauf der Richter: Das besitze ich zu Urtheil und Recht mit der Bank.

Aehnliche Prozedur leitet das Beiding ein. Beim peinlichen Gericht lautet die Frage an den Schöppenmeister dahin, ob es an der Zeit ist, daß der Richter Sr. Majestät des Königs und allergnädigsten Herrn hochnothpeinliches Halsgericht hegen möge.

Antw. Dieweil Euch die Gerichte befohlen und Leute sind, die peinlich Halsgericht und Recht begehren, so ist es an der Zeit, daß Ihr Königl Majestät, unsres allergnädigsten Herrn hochnothpeinliches Halsgericht hegen möget.

Richter. Ich frage Euch N., wie ich unsres allergnädigsten Herrn, Königl. Majestät hochnothpeinliches Halsgericht hegen soll?

Antw. Herr Richter! Gebietet Recht und verbietet Unrecht und des Dings Unlust und daß Niemand sein selbst oder eines andern Wort für Euch in gehegter Bank rede, er thue es denn mit Urlaub des Richters.

---

*) Die Bekanntmachung der Gerichtstage geschah durch Proklama z. B. wie folgt: „Wir Richter und Schöppen Königl. Stadt Graudenz thun hiermit Jedermänniglichen, insbesondre unser löblichen Stadt Bürgerschaft zu wissen, daß auf nächstkommenden Mittwoch, wird seyn der Achte Monatstag Aprilis, einfällt das gewöhnliche Bürgerding, an welchem Gründer verlangt verschrieben (d. h. Kontrakte aufgenommen), Einzeugungen ehel. Geburt und mehrere actus voluntariae jurisdictionis verrichtet werden. Wonach sich Jedermänniglichen zu richten und in Zeiten im richterl. Amte zu melden wissen wird. Geg. Graudentz den 3. Aprilis 1739. Petrus Gottfried Salomon. pro tempore judex." Die Bezeichnung der Gerichtstage war: mächtiges oder vollmächtiges gehegtes Ding: judicium potenter bannitum, ordentliches gehegtes Ding: judicium ordinarium bannitum oder außerordentlicher Dingtag: judicium extraordinarium bannitum. Natürlich richtete sich die Anberaumung des letztern nach Bedürfniß, folgte also auch schnell hinter dem ordentlichen Gerichtstage und währte 1—2 Tage wie z. B. 1739, wo am 29. Januar 4, 6. und 11. Februar ordentliche Gerichtssitzungen und am 11. und 12. Februar außerord. Gerichtssitzungen Statt fanden.

Richter. Ich hege unsres allergnädigsten Herrn hochnothpeinliches Halsgericht zum erstenmal und zum andernmal, ich hege es zum drittenmal mit Urtheil und mit Recht, ich gebiete Recht 2c.

Die Gebühren des Schöppengerichts bestimmt die Gerichtstafel, dieselben hat der jüngste Schöffe sammt den Bußen einzuziehen. Dem Richter oder Schulzen gehören die Strafen (Gewette) von zufälligen unvorsätzlichen Todschlägen, kampfbaren Wunden, Lambden (Lähmungen) und Schandmaalen also, daß des Schulzen höchste Gewette 4 Mark preuß. ist. Im Uebrigen erhält der Schloßherr als Oberrichter 2 Theile, der Richter 1 Theil der Buße. Schlechte Wunden, d. h. Blut, Blau, Riß erledigt das Schöppengericht. Sie zahlen 4 Grsch. Gewette, wovon der Schulze 2 Theile, das Gericht 1 Theil bezieht. Von Frevelung an der Gerichtsstelle, Bart- und Haarausraufen verfällt die Gewette allein dem Gericht (den Schöppen). Oberrichtersachen sind 1) kampfbare d. h. solche Wunden, welche die Länge des längsten Gliedes am Mittelfinger, die Tiefe des Nagels an demselben Finger haben und an gefährlichem Orte sich befinden; 2) gestochne Wunden mit Messer, Dolch, Pfriem oder sonst hervorgebracht, kampfbar, wie vorher gesagt oder durch Backe, Hals oder Bein, wo die Tiefe vom Knochen beeinträchtigt wird; 3) Lähmden, wenn ein Glied, auch Gesicht und Gehör so beschädigt worden, daß es zu seinem natürlichen Gebrauch oder zur gewöhnlichen Uebung nicht mehr verwenbar ist; 4) frische Fleischwunden ohne Gefahr für Leben und Gesundheit; 5) offne frische Wunden; 6) beinschärtige ins Haupt durch den Hirnschädel oder sonst durch Knochen gehende, meistens auch kampfbare Wunden; 7) Schandmaale, wenn eins oder beide Augen aus, die Nase abgeschlagen oder eine Wunde durch Backe und Zunge oder überhaupt auf dem freien Gesicht unter Zurücklassung einer merklichen Narbe verläuft.

Schlechte Wunden sind z. B. geringe Blutrunst, eine gedroschne Maulschelle, daß die Zähne bluten, Bisse, Kratzwunden, braun und blaue Flecken.

In Betreff des dem Rathe zukommenden Gebührenbetrages ergiebt eine der letzten Zeit unter polnischem Scepter angehörige Aufstellung, was folgt:

Für jeden vorgestellten Zeugen erhielt der Rath 5 Grsch., der Notar ebensoviel, für jedes Beiurtheil erhielt der Rath 6 Grsch., der Notar ebensoviel, jede Apellation, ob zugelassen oder nicht, kostete 2 fl., wovon der Rath 1 fl. 18 Grsch., der Notar 12 Gsch. erhielt. Inventarisationen kosteten 2 fl. Bei Schätzungen erhielt der Deputirte 6 fl. Das große Siegel kostete 3 fl. Für jede extraordinaire Judizialsession erhielt der Notar von Einheimischen 2 fl., von fremden Interessenten 3 fl. Seitens jeden Parts. Verschreibungen über Stadtgrundstücke durften nicht über 2 fl. austaxirt werden, kopirte Vollmachten 2c. kosteteten 1 fl. 6 Grsch., der Rath erhielt davon 24 Grsch., der Notar 12 Grsch.

c. Von der Selbstverwaltung der Graudenzer legen die reichhaltigen Folianten des im Jahre 1864 wiederhergestellten Archivs Zeugniß ab, es befinden sich darin die Verhandlungen des Raths und der drei Ordnungen in fast ununterbrochner Reihenfolge vom Jahre 1535 ab bis zum Ende der polnischen Herrschaft in 23 Foliobänden und 18 Aktenpacketen, die Akten der verschiednen Gerichtshöfe in 46 Foliobänden und 25 Aktenpacketen ebenfalls aus der ganzen Periode von 1480 bis 1772, endlich die Stadtrechnungen vom Jahre 1504 bis 1802 in 12 Büchern und 14 Konvoluten. Der tiefere Einblick in diese Manuskripte bleibt selbstverständlich dem kulturgeschichtlichen Theile vorbehalten.

Die Reihe der bis jetzt ermittelten präsidirenden Bürgermeister des alten Graudenz gestaltet sich, wie folgt:

Stephan Vere	1420,	Christoph Naps 1567, 1572, 1590,	
Kaspar Gauden	1482,	. . . .	1597, 1606,
George Stifft	1501,	Nickel Ackerbaum	1571, 1589,
Teophil	1526,	Michael Kaël, Kahl	1588,
Petrus Deutschmann	1539,	Martin Sablau	1591, 1592,
Kaspar Neumann	1556,	Mich. Koffnatzki 1593—1596,	1599, 1605,
Hans Stoll	1563,	Andreas Ackerbaum	1598,

Balthasar Lange . . 1604, 1607, 1610,
Cyprian Sanftleben 1608/9, 1612, 1615,
Thomas Ryß 1611, 1614, 1617,
1620, 1622, 1626,
Tobias Ackerbaum . . . 1613, 1616,
Johann Flocht 1618, 1623,
Christian Koffnatzki . 1619, 1624, 1625,
Martin Althausen 1631, 1634, 1637/8,
Thomas Bordin 1632, 1635, 1648, 1654,
Teophil Ring 1627, 1633, 1636, 1646,
1657, 1659,
Mathias Pauli 1647,
Christoph Büttner . . 1645, 1649, 1651,
Andreas Ackerbaum . . . 1652, 1656,
Balthasar Lange 1658,
Jakob Bartholdi 1660,
Georg Koneibe . . 1661, 1671, 1672,
Jakob Niedrig 1662,
Georg Hieronimi . . . . . . 1664 f,
Fr. Hartmann . . . 1680, 1685, 1688,
Ernst Koneibe 1673, 1675, 1678,
1691, 1696,
J. E. Hartung 1684, 1687,
G. Reimers 1686, 1689,
Andreas Lamb . . . 1694, 1697, 1699,
Georg Schröder 1695, 1700,
Andreas Nalencz . . 1698, 1702,
1715, 1721, 1722, 1724,
Kaspar Kihling 1710,
Georg Pachallus 1713, 1719, 1723, 1732,
Jakob Ringeltaube 1730,
Kujawa 1733,
Georg Kihling . . . 1735, 1738, 1741,
Joh. Jak. Keiler 1736, 1742,
Joh. Mathesius . . 1737, 1750, 1757,
Barthol. Leop. Northoff 1754,
Joh. Ernst Sanden 1755,
Christian Schulz 1756, 1762,
Jakob Mathesius . . . . . . 1772.

Richter waren:

Georg Glade 1568,
Christoph Lindenauer 1611,
Kaspar Neugebauer 1612,
Joh. Naps 1623,
Salomon Litke 1626,
Johann Bisenbruch . . . 1633, 1636,
Heinrich Goldschmit . . . 1634, 1639,
Th. Giese 1635,
Jeremias Reusner 1637,
Gregor Krakau 1677,
Christian Wohlfeld 1679,
Nikolaus Korn 1680,
Georg Pachallus 1697,
Ernst Perl 1700,
Georg Schulz 1701, 1702,
Andreas Gregor 1715,
Elias Hechsel . . . . 1741.

Als Schöffen fungirten:

1611.

1. Georg Glade, Schöffenmeister.
2. Kaspar Neugebauer,
3. Martin Ackerbaum,
4. Johannes Flocht,
5. Martin Althausen,
6. Christoph Brieger,
7. Simeon Thomas,
8. Sebastian Sonntag,
9. Joachim Conradi,

(2.–9.) Schöffen.

1623.

1. Teophil Ring, Schöffenmeister.
2. Mathias Pauli,
3. Salomon Litke,
4. Sebastian Sonntag,
5. Balthasar Lange,
6. Johann Bisenbruch,
7. Martin Ackerbaum,
8. Heinrich Goldschmit,
9. Martin Germann,

(2.–9.) Schöffen.

1679.

1. Kaspar Kieling, Schöffenmeister.
2. Johann Ringeltaube,
3. Johann Oloff,
4. Gottfried Kling,
5. Nikolaus Korn,
6. Polykarp Pachallus,
7. Andreas Lamb,
8. Andreas Koneibe,
9. Georg Kapusta,

(2.–9.) Schöffen.

1696.

1. Korn, Schöffenmeister.
2. Vogt,
3. Wolfeld,
4. Korencz,
5. Klinge,
6. Hechsel,
7. Sasse,
8. Henke,
9. Blähr,

(2.–9.) Schöffen.

1717.

1. Jakob Ringeltaube, Schöffenmeister.
2. Georg Kieling,
3. M. Dybowski,
4. Johann Hilscher,
5. Nikolaus Korn,
6. Christoph Bartholdi,
7. Georg Dombrowski,
8. Joh. Alb. Bledau,
9. Christoph Baumann,

(Nr. 2–9:) Schöffen.

Als Notare (Stadtsekretaire) haben amtirt:

Andreas Stadtschreyber	1478,	Georg Hieronimi*)	1652—1655,
Nikolaus Pilgeram	1501,	Christ. Theod. Herbig**)	1658,
Gregor Dimeck	1536,	Wenzeslaus Dombrowski***)	1664,
Simon Geisler	1554,	Andreas Bartholdi bis	1680,
Mathias Kratz	1560,	Jakob Catzenpusch	1681—1691,
Michael Kaël (Kahl)	1568,	Andreas Nalencz	1691,
Christ. Lindenauer	1592, 1605,	Ernst Perl	1697, 1698,
Cyprian Sanftleben	1599,	Joh. Jakob Binterim	1700,
Georg Gunter	1604,	Georg Harnak	1704,
Joh. Beyer	1610,	Johann Friedr. Lütken	1719,
Nikolaus Naps	1614,	Petrus Bartholdi	1732,
Mathias Gretzsch	1619—1627,	Samuel Nalencz	1735,
Christian Büttner	1633,	Joh. Gottfried Winther	1736,
Joachim Buchholz	1635,	J. J. Weinreich	1755,
Bartholomäus Schubert	1646,	Samuel Schmidt	1770ff.

An Nachrichtern endlich sind Huldarius Tober 1689, Cardinal 1709, Müller 1720, Untermann 1722 ermittelbar. Dieselben hatten 24 fl. jährliches Gehalt, jedes Quartal einen freien Umhergang bei der Bürgerschaft, freie Wohnung im Thurm, einen Garten und folgende Taxe: von der Strangulation 16 fl., von der Exekution mit Feuer 12 fl., vom Schwert 6 fl., von der Fustigation (Stäupung, Züchtigung mit Prügel oder Ruthe) 3 fl.

VI. Beschaffenheit der Stadt, städtische Einrichtungen und Bewohnerschaft.

Die Form des alten Graudenz ist unverändert in dem Vierecke erhalten, welches an einer Seite durch die Speicher an den drei übrigen Seiten durch die gegenwärtig noch vorhandenen Stadtmauern oder deren Reste umschlossen wird. Letztere kommen bei dem Mühlendorfschen Modemagazin von den Speichern herunter, nachdem sie sich dort mit der Schloßmauer verbunden, setzen sich jenseits der Straße neben dem Bürstelschen Grundstücke den Graben entlang nach dem Seitenthor und nach dem Trinkekanal fort, gehen darauf in beträchtlicher Höhe neben dem alten Flußbette hin, in welchem der Trinkekanal ausmündet und sind im Vorschreiten nach dem Wasserthor und die demselben angrenzenden Speicher in das äußere Mauerwerk der Vorseminargebäude eingebaut. Aus der Ordensherrschaft sind Nachrichten über die Beschaffenheit der Stadt nicht vorhanden, nur so viel steht fest, daß das Wasserthor, durch welches man gegenwärtig auf einer Holztreppe nach der Weichsel gelangt, den Eingang zur Auffahrt nach dem Schlosse bildete, die sich neben den Speichern nach dort erstreckte. Das älteste Gerichtsbuch aus den Jahren 1480 bis 1505 erwähnt Grundstücke in der Schuhgasse, in der Lessenschen Gasse, am Ringe, welche Bezeichnung anscheinend aus Schlesien stammt

*) Sein Gehalt betrug 180 fl. jährlich nebst den Accidentien des Notars nach der Gerichtstafel.

**) Herbig bezog nur 140 fl. und die vorgedachten Accidentien.

***) Dombrowski und seine Nachfolger erhielten neben den Accidentien nur 120 fl.

und dort noch heute den Marktplatz bezeichnet, ein Mälzhaus in der Schuhgasse, ein ebensolches am Thorner Thor, ein Haus mit einem Schautische, das Rathhaus und ein Brauhaus ohne Lagenangabe, Höfe am Gärtnerthor (Seitenthor), Häuser bei St. Georg (Fischerei), Gärten bei dem Sandberge und bei dem weißen Kreuze belegen, Aecker an der Heide, einen Hopfengarten außerhalb der Stadt „hinder dem Schorstein" u. s. w.

Das älteste Zinsregister vom Jahre 1504 zählt 14 Speicher auf, darunter mehrere gemauerte, welche 20 Schilling zinsten, während der Zins von den übrigen 16 Schillinge betrug, 9 Buden um das Rathhaus, 4 Buden bei der Kirche zum h. Geist, 2 desgl. am Thorner Thor, 15 Grundstücke in der Fischergasse, ein Kompanhaus, Gerbehäuser und Scheunen auf der Steinbrücke außerhalb des Thorner Thors, ebendaselbst auch einen Ententeich. Im Jahre 1506 werden 27 zinspflichtige Personen in der Stadt aufgeführt, welche meistens für mehrere Grundstücke, darunter für Speicher, Gärten, Scheunen und Morgen in der „engen Gasse" steuerten, ferner 12 Grundstücke auf der Steinbrücke (Thorner Vorstadt), 12 bei dem weißen Kreuze, 17 auf der Fischergasse, 6 Bäcker, 10 Fleischer und die vorerwähnten Buden beim Rathhause, der h. Geistkirche, 3 am Thorner- und eine am Weichsel- oder Wasserthor, welche besonders zur Erlegung von Abgaben verpflichtet waren.

Die Zahl der Bewohner war selbstverständlich damals eine geringe, aber im Wachsen begriffen. In dem ältesten Gerichtsbuche (1480—1505) kommen während eines Zeitraums von 25 Jahren etwa 200 Namen von bürgerlichen Stadtbewohnern vor, welche fast sämmtlich angesessen waren. Dieselben hießen unter Weglassung der Vornamen:

Absczer (Abscher), Arnolt, Asmann, Aswerus, Augustin, Bewtler, Beyer, Bogk, Botner, Broske, Barbyr, Beylkau, Brewer, Bawth, Bawch, Byrhalß, Bocken, Bormann, Clanke, Cretzmer, Czessel (Schössel), Cromer, Coppersmit, Cotarsky, Cleynsmed, Czech, Close, David, Donig, Domkoff, Dobel, Elich, Elinger, Escherer, Entner, Eppeler, Fratzke, Frantzky, Fleyscher, Freywalt, Freyborg, Fodeler, Gauden, Geronimus, Geyzeler (Geißeler), Gerlach, Gigalky, Gladaw, Glade, Gleibitz, Golde, Grosch, Gromentus, Grosse, Grotz, Grziboffzky, Grywitus, Gws (Gus), Gunter, Hertwigk, Hincze, Hoffmann, Hoppener, Jander, Ilgener, Johann, Jotte, Kabus, Kales, Kayot, Kessel, Ketener, Knebel, Knobloch, Kothe, Koyler (Käler), Korsner, Krause, Kogelmamn, Kubis, Kysewetter, Lawelsky, Leszenitz (Lezewitz), Lemchen, Ludwigk, Mark, Mathiasch, Melczer, Mewerer (Meyrer), Moschentzer, Myersiwoda, Nitze, Noetge, Noldner, Oderus, Olesleger (Oelschläger), Opanka, Papaw Pelcz, Pfeylsmit, Plimcke, Potterslig, Pyrke, Rade, Rademacher, Raiche (Reiche), Ramer, Reynsdorff, Reyn, Rintfleysch, Ritter, Rogaw, Rofleysch, Rosenzweig, Rosmoke, Rydiger, Sawden (Sanden), Sawdener, Schader, Schawffel, Stalczel, Stange, Stramm (Schramm), Slatoffzky, Schedlarze, Schretingk, Schenkenberg, Seifensider, Sneider (Schneider), Slegel, Smit, Stenzel, Strelentin, Streshder, Szegeler (Segeler), Schicke, Stifft, Scholcze, Schoneknecht, Sommer, Schonewalt, Stortzhelm, Schuwert (Schubert), Schulz, Schüler, Schult, Schumacher, Saudemann, Tawer (Thauer), Treger, Torke, Tromer, Tontentey, Tarpin, Tyczenn, Tynappel, Vassmer, Wandoffen (Niklas), Wasserfurer, Werner, Weczel, Weysse, Weydlich, Weyer, Werber, Witgenn (Witke), Wolff, Wyepregk, Wüsener (Wiesener), Ybinski, Yeydaw, Yhener, Zander, Zegeler, Zünorth (Zunolt).

Als im Jahre 1587 die Hausschwatten vertheilt wurden, kommen folgende Namen von Graudenzer Bürgern vor: Barthel und Georg Albert, Andreas und Nickel Ackerbaum*), Becker, Belkau, Breuer, Büttner, Bogsegnai, Buszwald, Clement, Czinkel, Czirben, Döring, Felix, Fersz, Fleischer, Michel Forster, Balzer Frölich, Fromm, Blasius, Simon und Christoph Germann, Glade, Goldschmidt, Graff, Grosch, Grziwna, Heusing, Hillbrandt, Jaromirska, Jedwoch, Illgener, Michael und Daniel Kahl, Kattner, Kawski, Kratz, Kesselbier, Kleinschmidt, Kirsten, Kolmner, Kownacki, Leschinski, Andres, Paul und Merten Lindnauer, Liborius**), Lissi, Lipke, Liedke, Marx, Valtin und Thomas Matern, Mick, Mikulla, Moller Morschisno, Müller, Münzer, Murgrabka, Muth, Naps, Neugebauer, Neumann, Paul, Pleminski, Pratsch, Prondzinski, Ribitzki, Quidzinski, Sad-

*) Ackerbaum besaß ein Grundstück „das güldne Hauß" genannt.

**) Dieser war auch Besitzer der Mühle „Klodo" (Klodtken).

lau, Samuel, Graniecz, Stadziw, Stanoff, Schenkenberg, Schreier, Schwebe, Sperling, Steckel, Stenzel, Streithammer, Schidlo, Andres und Albert Schmidt, Sieghard, Simey, Slipeczki, Gregor und Macz Scholtz, Schönbrücker, Smolnik, Stobb, Slupecki, Schupien, Stürmer, Tater, Tedel, Tischer, Thomas, Tuchscheer, Warner, Wenzki, Wüst, Witke, Zawalodroga, der Hauptmann von Reden, der Krüger von Rauden, der Schulze von Segersberg und ein Franz zu Riesenburg.

Nach einem Zinsregister vom Jahre 1608 wurde halbjährig Budenzins erhoben von 3 Buden unterm Rathhause, 6 am Lessner Thor, 12 bei der h. Geistkirche, 2 am Thorner Thor, 3 auf der Fischerei und einer am Kirchhof. 7 Fischer zahlten je 2 Mark Wasserzins. Grundzins zahlten 16 Speicher und eine wüste Speicherstelle, 33 Scheunen und Gärten, 10 Gerbehäuser und 18 Scharwerksgärten. 3 Mälzhäuser befanden sich am Thorner Thore, in der Schustergasse und vor der Stadt und brachten das erstere 67, das andere 112 Mark, das dritte 29 Mark Ertrag. Zwei Brauhäuser, deren eins am Ringe belegen, trugen zusammen 189 Mark ein. An Brunnengeld kamen in Einnahme 280 Mark, an Viehweidegeld 91 Mark, an Weinkellerpacht 326 Mark, an Marktstandsgeld bei den 3 Jahrmärkten 301 Mark, für die Fleischverkaufsstellen 56 Mark, aus der Ziegelscheune 178 Mark und außerdem durchschnittlich ein Vorrath von 30,000 Ziegeln und 1500 Dachsteinen zu Stadtzwecken.

Die bereits erwähnte Dahlbergsche Zeichnung der Stadt Graudenz, im Jahre 1656 vom Tabacksacker aus aufgenommen, zeigt im Vordergrunde freies Feld, weil inzwischen alle außerhalb des Seitenthors stehenden Scheunen niedergebrochen waren und stellt das Wasser oder Weichselthor, sowie das Thorner Thor als hohe Gebäude mit Satteldach, das Seitenthor als runden Thurm mit einem Zinnenkranze, den rechts von demselben in der Mauer stehenden eckigen Thurm mit einer größern und vier kleinern Spitzen dar. Ein der Zeit nach dem Brande angehöriger Stadtplan veranschaulicht die damalige Beschaffenheit der Stadtmauer mit ihren zehn Thürmen, wovon nur noch derjenige des Lessner Thors eine rundlich auslaufende Spitze hatte, während sich auf den übrigen anscheinend Nothdächer befanden. Das Wasserthor, das Schloßthor, das Lessner-, Seiten- und Thorner Thor dienten dem Aus- und Eingange, drei Thürme zwischen dem Lessner- und Seitenthor und zwei Thürme zwischen dem Seiten- und Thorner Thor waren nur zur Befestigung da. Neben dem Lessner-, Seiten- und Thorner Thor befand sich jenseits der durch Seitenwände geschützten Brücke über den Trinkekanal resp. über den Stadtgraben eine Mauerpforte. Um die Mauern endlich erstreckten sich sternförmige Wälle und zwar dergestalt, daß die Entfernung von dem gemauerten Thorner Thor bis zum Wallthore 8 Ruthen 6½ Schuhe und vom gemauerten Lessner Thore bis zum Ravelinthore 5 Ruthen 3 Schuhe betrug. Ursprünglich hatte mit diesen Wällen auch das Stadtgebiet außerhalb des Lessner- und Seitenthors seine Begrenzung bis von dem Komthur Sieghard von Schwarzburg die sog. privilegirten Gärten der Stadt verliehen und hierdurch in dem Ausgange aus dem Seitenthor die städtische Gartenstraße, in der gegenwärtigen Gartenstraße die vormalige Scheunenstraße gegeben war. Auf der Thorner Vorstadt befand sich der Stadtkrug dort, wo heute das Gasthaus zum goldnen Löwen besteht, das jenseitige Trinkeufer neben der Obermühle war Viehtränke. Von der Obermühle ab erstreckte sich der Wiesengraben bis zum Tuscherdamm, theilte sich zu beiden Seiten desselben in den Schloßgraben und den schwarzen Graben und stand durch sie mit dem See Tuschow in Verbindung, von welchem nach näherer Maßgabe der Stadtprivilegien die städtische Grenzmark bis zum Diebsteige jenseits Stremoczyn an der Weichsel verlief. Das Innere der Stadt zeigt ein Plan vom Jahre 1703 im genauen Anschlusse an die gegenwärtige Straßenlage nur mit der Maßgabe, daß z. B. das Gymnasium (vormals Gouvernementshaus) noch Mälzhausplatz, die Ecke hinter derselben Büttelei war und daß in Mitten des viereckigen Marktplatzes das Rathhaus stand.

Mit dem Eintritt der preußischen Herrschaft, setzte Friedrich der Große alle Kräfte in Bewegung, um sich von der neuen Erwerbung so vollständig als möglich zu informiren. Die Steuerräthe mußten schleunigst eine Menge von Fragen aufs sorgfältigste beantworten. Schätzenswerthe Nachrichten über die Beschaffenheit von Graudenz im Jahr 1772 sind dadurch auch für uns erhalten.

Graudenz besaß damals 131 Häuser unter Ziegeldach, neben der Jesuitenkirche lag ein von den Jesuiten besessnes langes Gebäude mit 4 Wohnungen und einer Herberge nebst Bierschank, zu der Pfarrkirche gehörten die Wohnungen des Probstes, Vikars und Organisten, ein Gebäude worin Bier geschänkt wurde und ein Häuschen am Lessner Thor, zu dem Nonnenkloster gehörte ein Gebäude in dessen oberer Etage der Priester, unten der Organist wohnte, welcher zugleich Bier schänkte. Unter Strohdach war kein Gebäude. Zehn Bürgerplätze lagen wüst. Einige Bürger besaßen Aecker, welche überhaupt 6 Hufen 11½ Morgen betrugen. An Wiesen, Hausschwatten genannt, waren überhaupt 30 Morgen, an Wiesen unter der Bezeichnung „Eilfschwatten" 71 Stück vorhanden. Sie radizirten bei den Bürgergründen.

An Bewohern zählte die Stadt 206 Männer, 203 Weiber, 380 Kinder, 220 Mägde, 195 Gesellen, also 1204 Personen. Alle Leute, die nicht Bürger waren, zahlten Kopfgeld. Viehweidegeld zahlte der Bürger von der Kuh 6 Grsch., von einem Stück Jungvieh 3 Grsch., der Nichtbürger das Dreifache, von Schweinen und anderm Vieh wurde nach Verhältniß bezahlt. Es befanden sich in der Stadt 130 Kühe, 2 Ochsen, 117 Pferde, 128 Schafe (diese nur bei den Fleischern), und 202 Schweine. Die Stadt hatte 4 Stadtthöre, 3 Pforten und ein Thor zur Auffahrt aus der Stadt nach dem Schlosse. Neben dem Jesuiterkloster und neben dem Nonnenkloster, waren nämlich Pforten in der Stadtmauer angelegt nnd letztere bestand fort, wiewohl sie laut Königl. Dekrets vom Jahre 1757 verschlossen werden sollte. Für Leistung des Bürgereides waren 9 fl. Spritzengeld, 1 fl. zu Wegen und Stegen, 2 fl. dem Magistrat, 1 fl. 18 Grsch. dem Notar, 1 fl. den Rathsdienern zu zahlen. Ausländer hatten ihr Gut nach billigem Satze zu verschossen. Den Hausarmen beider Religionen war Montags und Donnerstags ein Umgang in der Stadt verstattet. An Wirthshäusern befand sich eins in der Stadt, eins auf der Vorstadt. Das Rathhaus bestand aus 2 Zimmern und dem Vorhause über dem evangelischen Betsaale. Von den acht Rathspersonen*) besorgte der Präsident die allgemeine Regierung, der Vicepräsident den Wald, der dritte Bürgermeister das evangelische Kirchenwesen. Von den übrigen war einer Kämmerer, ein andrer Wett- und Billetierherr, einer über das Bauamt, einer über die Feuerordnung gesetzt. Der Präsident bekam jährlich 200 fl. Gehalt und wöchentlich 2 Fuder Holz aus dem Walde, die er sich selbst fahren lassen mußte, auch nutzte er die Präsidentenwiese und bekam von jedem Oxhoft Wein, welchen die Weinschänker zum Verkauf einführten, ein Stof. Gehalt bezog außer ihm nur noch der Notar mit 290 fl. Jeder Rathsherr hatte vier Viertel Holz, eine Rathswiese, einige Kühe in freier Weide und 9 fl. jährliches „Festgeld", vordem Parlenke oder Accidenz genannt. Die Kämmereikasse nahm 1772: 11,756 fl. preuß. ein und gab 12,467 fl preuß. aus. Kapitalien hatte die Stadt nicht, wohl aber 73,868 fl. Stadtschulden ohne die davon rückständigen Zinsen und ohne die unverbrieften Schulden bei der Bürgerschaft. Die Entstehung dieser Schuldenlast wurde durch die Schwedenkriege, die Kostspieligkeit geführter Prozesse mit Geistlichen, dem Schloßherrn und Adligen der Umgegend, die russischen Durchzüge und die Dissidentenkonföderation erklärt. Von den städtischen Vormerken brachte Gehlbude 130 fl., Stremoczyn 400 fl. Jahrespacht. Aus dem Walde der Stadt erhielten die ärmern Bürger das Fuder Holz für 2 fl., die andern pflegten ihren Holzbedarf an der Weichsel zu kaufen. Laut Handfeste hatte die Stadt die Nutzung der halben Weichsel und die andre Hälfte vom Schloß gegen Zins, letzterer war aber so groß, daß dafür der Ertrag der Fischerei vom städtischen Antheil mit darauf ging. Ziegelscheune, Stadtkrug und Schießgarten waren auf 5 Jahre gegen jährlich 1212 fl., der Weinschank auf 1 Jahr für 450 fl. verpachtet. An Spritzen besaß

*) Es waren 1772 Jakob Mathesius Präsident, Jakob Worff zweiter, Jakob Gallus dritter Bürgermeister, Adam Blödau, Joh. Sam. Hrabowski, Joh. Jakob Weinreich, Johann Friedrich Dullo: Rathsherrn, Samuel Schmidt Notar und von ihnen Mathesius, Gallus, Blödau und Schmidt Graudenzer von Geburt. Das Unterpersonal bestand aus 2 Rathsdienern, einem Wettdiener, einem Landboten (woźny), einem Waldknecht, einem Stadtröhrmeister, einem Gerichtsdiener, einem Stadtuhrmacher der 50 fl. Gehalt und freie Wohnung hatte, einem Stadtmusikus mit 40 fl. Gehalt, 12 fl. 18 gr. Festgeld, 6 Scheffeln Roggen, einem Viertel Holz, sowie freier Wohnung, und einem Schornsteinfeger mit freier Wohnung, 5 Scheffeln Roggen, 2 Fudern Holz nebst Küchengarten als Gehalt.

die Stadt nur eine, an Brunnen 4, welche von der Wasserkunst gespeist wurden. Betrieben wurde am Orte der Kornhandel mit Danzig. Das Reihbrauen der Bürger war ins Stocken gekommen, weil Mälzer und Bierbrauer fehlten. Für die Braupfannen und Kessel in den 2 Mälz- und 2 Brauhäusern hatte die Stadt zu sorgen. Die Zahl der Jahrmärkte betrug 3, von Handwerkern waren angesessen: 4 Tuchmacher. 2 Rothgerber, 2 Weißgerber, 6 Hutmacher, 1 Maurer, 3 Garnweber, 10 Bäcker, darunter 2 Festbäcker, 8 Fleischer, kein Zimmermann. Juden waren nicht am Orte.

Nachdem hierauf die Vorstädte Fiewo und Fritte mit der Stadt im Jahre 1783 vereinigt, in Graudenz ein Acciseamt, eine Postdirektion, eine Salzfaktorei, ein Justiz-Amt für den ländlichen Kreis eingerichtet und vor allen Dingen seit 1776 in unmittelbarer Nähe der Stadt die Festungsbauten begonnen waren, hob sich Graudenz sichtbar. Im Jahre 1800 befanden sich darin 395 Gebäude unter Ziegeldach, 127 Gebäude unter Schindel und Strohdach und an Bewohnern einschließlich des Militairs und der Vorstädte 5177 Personen, darunter: 7 Tuchmacher, und 6 Hutmacher mit 6 Gesellen, welche 184 Stein 53 Pfund Wolle verarbeiteten und daraus 133 Stück Tuch im Werthe von 1064 Thlr. fertigten. Die Kämmereikasse hatte 5363 Thlr. Ausgaben und 22,244 thlr. Schulden, die Stadt 111 perpetuirliche Braustellen, 15 Branntweinblasen, 192 Pferde, 8 Füllen, 199 Kühe, 18 Stück Jungvieh, 329 Schweine. Die Einquatirung bestand aus dem Stabe und 5 Kompagnien des Regiments von Natzmer, sowie einer Mineur-Kompagnie.

Nach der Seelenliste pro 1804 waren an Bewohnern vorhanden:

	im engern Stadtbezirk.	Marienwerder Vorstadt.	Fritte.	Seiten- und Thorner Vorstadt.
Männer	215	143	62	328
Weiber	238	181	68	371
Söhne über 10 Jahre	74	32	16	65
Söhne unter 10 Jahre	135	112	46	267
Töchter über 10 Jahre	111	40	19	68
Töchter unter 10 Jahre	120	115	30	238
Gesellen	154	32	4	59
Knechte	21	10	2	12
Jungen	121	15	3	29
Mägde	201	32	5	80
Summa	1390	712	255	1517

zusammen 3874 Personen.

Dazu kamen an Bewohnern der Vorwerke Stremoczyn, Gehlebude, Rehdorf, Kalinken, Rothhof, Sandhof, Neuhof oder Witts und Wollenkathe, Kallenbachs Windlohmühle, Bischofsruh und Krügers Feldkathe 254 Personen.

Im Jahre 1805 schieden sich die Bewohner nach der Religion wie folgt:

	evangelisch	katholisch
Stadt Graudenz	997	505
Vorstadt Graudenz (Thorner- und Seiten-)	595	357
„ Fiewo (Marienwerder-)	441	212
„ Fritte	56	82
Vorwerk Stremoczyn	25	13
„ Gehlebunde	14	4
„ Rehdorf	49	3
„ Kalinken	8	—
„ Sandhof	45	16
„ Rothhof	10	14
Latus	2240	1206

	evangelisch	katholisch
Transport	2240	1206
Vorwerk Neuhof	4	4
„ Bischofsruhe	23	—
zusammen	2267	1210
	3477*)	

Außerdem bei der Garnison:

	evangelisch	katholisch
v. Natzmer Regiment	133	136
Mineurkorps	453	18
zusammen	586	154
	740.	

Im Jahre 1809 zählte Graudenz 45 öffentliche, 488 Privatgebäude, 14 wüste Plätze und 3604 Civil-Einwohner, worunter 74 im Korrektions- und 32 im Zuchthause. Von den Gebäuden waren 509 mit 383,550 Thlr. gegen Feuerschaden versichert, von den Bewohnern gehörten 1462 der evangelischen, 2142 der katholischen Kirche an. Außerdem standen in Graudenz 808 Soldaten von der Garnison und 297 von der Mineurkompagnie. An Vieh befanden sich 1812 in der Stadt nebst Vorstädten 201 Pferde, 12 Füllen, 2 Ochsen, 205 Kühe, 28 Kälber.

Endlich waren im Jahre 1817 im Neu- und Altmarktsbezirk, in der Seiten-, Thorner- und Marienwerder Vorstadt 4769 Civil-Einwohner, davon 2752 Evangelische, 1979 Katholiken, 3 Juden mit Staatsbürgerrecht und 35 ohne dasselbe. Bei dieser Zählung waren ausgeschlossen die im Korrektionshause befindlichen 349 Personen, von denen 115 sich zum evangelischen, 232 zum katholischen und 2 zum jüdischen Glauben bekannten.

Es erübrigt hiernach noch an dieser Stelle die Besprechung mehrerer städtischen Einrichtungen, welche am besten in einzelnen Unterabtheilungen erfolgt:

a. Stadtwappen. Von dem ältesten Stadtsiegel ist in Graudenz nur ein Abdruck aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts aufzufinden gewesen, der sich gegenwärtig im Besitze des Magistrats befindet. Er ist identisch mit dem von Vossberg in seiner Geschichte der preußischen Münzen und Siegel gebrachten, in dem Programme der hiesigen Bürgerschule vom Jahre 1848 abgedruckten Bilde und enthält den Bischof Nikolaus, Patron der Pfarrkirche, auf einer mit Seitenverzierung versehenen Bank sitzend, in der linken Hand den Bischofstab, die rechte zum Segen erhoben, als Umschrift die Worte: „sigillum civitatis Grudencz.“ Auf einer Urkunde vom Jahre 1458 sah Vossberg bereits einen Siegelabdruck der Stadt Graudenz, welcher den Bischof auf einem Bischofstuhle mit verzierter Rücklehne sitzend darstellte. Wahrscheinlich entsprach derselbe demjenigen, welche sich auf einer im katholischen Pfarrarchive vorhandenen städtischen Urkunde vom Jahre 1501 über die Verleihung des Dorfs Gr. Elnis befindet, woselbst die Umschrift: „sigillum civitatis Graudentinensis“ lautet und die Bischofsfigur auf einem Chorstuhle sitzt, der nach oben zu in eine Reihe von lanzenartigen Spitzen ausläuft. Besser als dieser ist der im Stadtarchiv aus dem Jahre 1611 vorhandne Abdruck eines alten Gerichtssiegels beschaffen, auf welchem der Bischof deutlich in einem reich verzierten Sessel abgebildet ist, der über seinem Kopfe in einen Thronhimmel und seitlich in Spitzen ausläuft, welche mit der Kreuzesblume enden. Die Umschrift dieses Siegels zeigt die Worte: „sigillum gehegtes Dinges Graudencz“ in alten Schriftzeichen. Nach allen diesen Vorlagen kann die Form des Graudenzer Stadtwappens nicht zweifelhaft sein.

*) Die in Jahresfrist eingetretne Differenz erklärt sich daraus, daß bei der Zählung 1804 das Militair mit einbegriffen war und die Minusdifferenz gegen das Jahr 1783, daß damals noch keine Truppen auf der Festung standen, welche 1804 und 1805 von der Zählung ausgeschlossen wurden. Mit ihnen belief sich die Bewohnerzahl 1805 auf 6289 Personen.

Das in den neuen preußischen Provinzialblättern (Bd. IX. Heft 5.) in Schrift und Bild vervielfältigte Werk des Kanonikus Dlugoss über die in der Schlacht bei Tannenberg erbeuteten, in der Kirche zu Krakau aufbewahrten Ordensfahnen (banderia Prutenorum de 1448), sowie sein Geschichtswerk geben Kunde davon, daß das Banner des Komthurs und der Stadt Graudenz auf dem weißen Fahnentuche einen schwarzen Büffelkopf mit gelben Augenlidern und Nüstern und einem durch die Nase gezogenen Eisenringe enthielt. Derselbe Büffelkopf ohne den Nasenring hat sich, wie einzelne im Königsberger und Danziger Archiv vorhandne unvollkommne Abdrücke darthun, auch in dem Siegel des Komthurs befunden. Nach der Form jener Siegelabdrücke ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß das bald nach Eintritt der Glaubensspaltung längere Zeit vom Rathe fast ausschließlich benutzte Petschaft, worauf ein Büffelkopf mit lang heraushängender Zunge, sowie ein Spruchband, dessen Enden rollenförmig neben dem Büffelkopfe stehn, und auf letzterem die Inschrift: „signet. Gruudencz“ sich befindet, dasselbe ist, dessen die Komthure sich während ihrer Wirksamkeit bedient haben und das im Jahre 1454 den Graudenzern in die Hände fiel.

Von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ab ist darauf ein Petschaft im Gebrauche gewesen, das offenbar ebenfalls einen Bischof auf dem Bischofstuhle darstellen soll, aber von ungeschickter Hand ohne alles Verständniß geschnitten ist, so daß der Bischof mit Stab, Krone und Reichsapfel, der Fond des Stuhls wie eine Mauernische, die obere Stuhllehne gleich Thürmen erscheint. Nach diesem Petschaft haben spätere Stempelschneider und auch der Maler des Stadtwappens am Rathhause eine Königl. Figur, umgeben von spitzen Thürmchen gezeichnet und hierdurch ein ganz neues Stadtwappen ohne alle Pietät für das Althergebrachte geschaffen, wobei nicht behauptet werden soll, daß der Neuerung etwas andres, als Mißverständniß zum Grunde liegt. Der Korruption wider bessres Wissen hat sich aber der Zeichner der Vignetten auf dem Lokalblatte „der Gesellige“ und auf den Graudenzer Stadtobligationen schuldig gemacht, indem derselbe für sich das Recht freier Phantasie beim Erfinden beliebigen Stadtwappens ganz und gar in Anspruch nimmt.

Auch das Büffelkopfwappen sollte nicht unkorrumpirt bleiben. Ein Stempelschneider vom Jahre 1721 hat nämlich aus den Rollen neben dem Büffelkopfe Fleischermesser, aus dem Büffelkopfe einen Ochsenkopf herausgesehen und so ist denn aus dem ritterlichen Wappen das eines Metzgers geworden.

b. Rathhaus. Das in dem Privilegio Beffarts von Trier (cfr. I. 1.) erwähnte Kaufhaus lag allem Vermuthen nach in Mitten des Markts, weil es dort seinem Zwecke am besten entsprach. Nachdem man um die Zeit der Ausstellung dieses Privilegiums, also vor 1313 die Erfahrung gemacht hatte, daß obiges Kaufhaus seinem ursprünglichen Zwecke nicht mehr angepaßt war, konnte dasselbe fernerweit sehr wohl als Versammlungsort des Raths verwendet werden. Fest steht, daß sehr frühzeitig zu Graudenz ein Rathhaus auf der Mitte des Marktes (Ringes) vorhanden war und daß in den untern Räumen dieses städtischen Gebäudes seit 1380 der Weinschank betrieben wurde. Dasselbe muß fest und dauerhaft gebaut gewesen sein und eines Umbaues oder einer Erweiterung selbst damals nicht bedurft haben, als die Verlegung des Landtages nach Graudenz mehrfach Lokalien beanspruchte, auf welche von vornherein für die städtischen Zwecke nicht Bedacht zu nehmen war. Wenigstens geben für einen solchen Umbau oder Neubau des Rathhauses die ältesten Stadtrechnungen durchaus keinen Anhalt. Von seiner Gestalt konstirt nichts weiter, als daß auch hierorts Buden (kleine Gebäude) um das Rathhaus bestanden, welche dessen Konstruktion verunzierten, sowie daß unterhalb des Rathhauses verschiedne Verkaufsstellen und angeklebt an dasselbe die Fleischbanken bestanden, von denen es in einem Rathsbeschlusse vom Jahre 1538 heißt „Niemand lege ins Rathhaus oder Fleischbänke etwas, es geschehe denn mit Nutzen des Rathhauses.“

Nachdem im Jahre 1592 die Fenster reparirt waren, fand darauf im Jahre 1636 eine Hauptreparatur und der Bau eines „Segerthurmes“ Statt, wozu bereite Mittel aus den Stipendiengeldern vorschußweise verwendet wurden. Der adhibirte Zimmermann erhielt das Holz, dessen schwerere Stücke die städtischen Träger (Vorläufer der heutigen Sackträgerzunft) kostenlos aufbringen mußten, 181 fl. baar, 2 Tonnen Schwarzbier im Werthe von 18 fl., 4 Scheffel Korn für 7 fl. 15 Grsch., 2 Seiten Speck für

9 fl., 1 Tonne Weißbier für 7 fl. und einen Scheffel Hirsengrütze für 7 fl. Dem Maurer wurden 80 fl. und extra für das Ausbessern der Giebel am Rathhause, die hin- und wieder ausgebrochen und „voll Löcher geschossen" waren, 40 fl. gezahlt. Das Drehen von 52 neuen Rollen an der Rathhaustreppe kostete à 3 Grsch.: 5 fl. 6 Grsch., 2 lange Rinnen à 112 Schuh kosteten 22 fl., 280 Fliesen zum Ausbessern der Gemächer 3 fl. 20 Grsch., zwei Stein Farbe, Todtenkopf genannt, 5 fl., 24 Stof Leinöl von Danzig 21 fl., 12 Pfund Bleiweiß à 12 Grsch.: 4 fl. Der Maler, welcher die Scheibe und den Weiser zum Segerthurm zu reinigen und zu malen hatte, erhielt 15 fl. Im Jahre 1646 wurde darauf die Treppe am Rathhause gebaut, wobei für zwei eichne Ständer und neun Dielen 10 fl. 19 Grsch., für Schlosserarbeiten 11 fl. 23 Grsch. zu zahlen waren. Der Brand vom Jahre 1659 traf das hier in Rede stehende Gebäude so schwer, daß dessen Wiederherstellung fast einem Neubau gleich kam. Rechnungen fehlen, doch ergeben die anderweiten Ueberbleibsel jener Zeit, daß man mit dem Bau des Rathhauses und der in einer seiner Anbauten eingerichtet gewesenen Schule im Mai 1660 begann, nachdem einzelne Kollektengelder von außerhalb eingegangen waren. Nach mehreren Unterbrechungen war man im Baujahre 1663 soweit vorgeschritten, daß in den untern Räumen bereits der evangelische Gottesdienst gefeiert werden konnte, während im Obergeschosse Treppen, Thürgerüste und Fenster fehlten. Der Rath war dabei bemüht, die ohnehin arg mitgenommne Stadt nach Möglichkeit zu schonen. Im Jahre 1698 ermangelte nur noch der Anstrich des Rathhausthürmchens. Es hielt sich damals am Orte ein „unzünftiger" Malergeselle auf, welcher Schilder malte, Stubenbilder verbesserte und dieserhalb vom Meister Szymankiewicz denunzirt wurde. Der Uebelthäter wurde verurtheilt, den obigen Anstrich zu bewirken, dazu die Farbe (2 Pfund Grünspan) aus eignen Mitteln herzugeben und sich sodann bei 10 Thlr. Strafe des „schlechten" d. h. unzünftigen Malens zu enthalten. Häufig im Innern verändert und seit 1784 resp. 1811 nicht ferner als Betsaal benutzt, bestand dieses Rathhausgebäude bis zum Jahre 1851. In ihm wurde das gegenwärtig zum Rathhause benutzte, von der Familie Hrabowski angekaufte Gebäude eingerichtet, das alte zum Abbruche verkauft und abgebrochen. Die Gestalt des letztern bewahrt ein im gegenwärtigen Rathhause befindliches Modell. Ebendorthin sind auch einige Bilder gekommen, welche der schwedischen und polnischen Herrschaft angehören. Die neben August dem Starken im Stadtverordnetensaale hängende Figur soll den König Stanislaus August darstellen.

c. Wasserkunst, Stadtgraben. Ein großer Uebelstand, welcher sich bald, nachdem die Stadt Graudenz auf dem Höhenzuge neben der Weichsel angelegt und in Mauern eingehegt war, herausstellte, bestand in dem Mangel an Wasser. Aus der Weichsel mußte dasselbe den steilen Weichselberg hinauf getragen werden und sowohl dieser Fluß als das offenbar alte Flußbett des vormaligen Mühlenfließes, welches sich von der Obermühle ab bis zum Ausflusse neben der Untermühle erstreckt, lag, wenn die Stadt eingeschlossen und belagert war, außerhalb des Bereichs derselben. Frühzeitig finden sich deshalb Spuren einer Thätigkeit, die Stadt mit Wasser zu versorgen. Es gehörte hierzu das Bemühen, einen Quell oder mehrere von Wangerau nach Graudenz zu leiten, worüber die im Jahre 1386 von Baldewin von Frankenhofen, dem Komthur von Engelsburg, ertheilte Erlaubniß Aufschluß giebt. Erst im Jahre 1415 konnte der Orden dazu vermocht werden, der Stadt die Ableitung des Wassers aus dem Mühlenfließe zu gestatten und auch damals geschah dies nur unter dem Vorbehalte, daß die Mühlen (des Ordens) dadurch nicht gefährdet würden. Für diesen Vorbehalt sind zwei Erklärungen möglich. Entweder fürchtete der Orden, daß der Untermühle das nöthige Wasser entzogen werden möchte und diese Besorgniß war nicht unberechtigt, weil das Mühlenfließ nur von dem aus dem schwarzen Graben und dem See Tuschow herabkommenden Wasser gespeist wurde oder es lag gleichzeitig die Absicht vor, in den Mühlengraben ein andres Gewässer abzuleiten, was möglicher Weise eine Strömung herbeiführen konnte, der die schwachen Mahlwerke nicht gewachsen waren. Auf diese letzte Annahme scheint die Anordnung von Schützen und Wällen hinzudeuten. Wie dem auch war, so hatte die Stadt durch die Urkunde vom Jahre 1415 keinen andern Nutzen, als daß sie den Grund und Boden vor der Untermühle und zu beiden Seiten des Mühlenfließes aufwärts bis zu der Brücke erwarb, welche die Grabenstraße mit der Thorner Vorstadt verbindet, um darauf ein Gebäude für die Wasserkunst nebst einem Wasserrade zu erbauen und die Röh-

renleitung vorzunehmen. Denn auch dieses Unternehmen schaffte dem Wassermangel der Stadt nur unvollkommen und für kurze Zeit Abhilfe, was immer aufs Neue auftauchende Klagen erweisen. Die Sage bezeichnet den Kopernikus als Schöpfer der Graudenzer Wasserleitung und Gassendi, der Biograph des Kopernikus (1655) bestätigt, daß letzterer sich 1522 auf der Tagfahrt in Graudenz befunden habe. Kopernikus könnte also wirklich thätigen oder intellektuellen Antheil an der Beseitigung des vorhandenen Nothstandes genommen haben, wenn weitere Grundlagen zu einer solchen Annahme ermittelt wären. Da deren bisher nicht vorhanden, wurde im Oktoberhefte des 4. Bandes der Neuen Preuß. Provinzialblätter an das geh. Archiv (Königsberg) die Anfrage gerichtet, was an der obigen Tradition Wahres sei. Die Antwort unterblieb, weil die im geh. Archiv vorhandnen Nachrichten über die Zeit der poln. Herrschaft in Westpreußen sehr dürftig sind. Dennoch aber sollte die angeregte Prüfung nicht ohne sachliche Erledigung bleiben. Herr Dr. Leopold Prowe zu Thorn hat das Verdienst, durch fortgesetzte Studien die Lebens- und Bildungsgeschichte des gelehrten Astronomen und Mathematikers, den er mit Stolz seinen Landsmann nennen kann, in alter Klarheit wiederhergestellt zu haben. Seine Aufgabe war es also auch, über obige Anfrage ein Urtheil abzugeben und er ist derselben inzwischen im 3. Hefte des 10. Bandes der Neuen Preuß. Provinzialblätter nachgekommen. Das Resultat seiner Ermittelungen lautet ohne Schmälerung der sonstigen Verdienste des genialen Weltenordners dahin, daß Kopernikus überhaupt Wasserleitungen nicht angelegt habe. Diesem gewichtigen Ausspruche entsprechen, was die Graudenzer Wasserleitung anbelangt, die darüber vorhandnen Nachrichten des wiederhergestellten Graudenzer Archivs, nach welchen es nicht zweifelhaft ist, daß die Aufgabe des Kopernikus am hiesigen Orte lediglich darin bestanden hat, als ständisches Mitglied über das Münzwesen zu verhandeln und dabei den von ihm ausgearbeiteten, von Schütz im zehnten Buche der Chronik (S. 480 ff.) abgedruckten Aufsatz über die polnisch preußische Münze zum Vortrag zu bringen.

Wie das Wasser in die Stadt zu heben sei, war seit dem Jahre 1415 überhaupt nicht mehr zweifelhaft, wohl aber handelte es sich darum, woher das inzwischen im See Tuschow ausgegangne Wasser anderweitig mit Erfolg bezogen werden könne. In dieser Beziehung enthält ein vom Bürgermeister Kahl in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zusammengeschriebener Memorialienband die Kopie einer supplicatio Graudentinensis pro aqua vom Jahre 1534. Der Rath und die Stadt setzen darin auseinander, daß die Stadt hoch an der Weichsel belegen, durch Wassermangel noch immer arg belästigt werde, auch dieserhalb schon mehrfach großen Feuerschaden erlitten habe. Zwar habe des Königs Majestät gestattet, Wasser durch Kanäle zuzuführen, aber mehr als zwei Jahre versuche man schon allerlei mit großen Kosten und es seien wohl 200 Goldgulden verwendet, aber Mühe und Geld verloren. Des Königs Wille, das Wasser gleichzeitig bis nach dem Schlosse zu leiten, sei, da der Schloßberg wohl einer der höchstbelegnen in ganz (Polnisch) Preußen, nach der Einsicht aller in diesen Dingen erfahrnen Rathsglieder unmöglich. Die Stadt wolle aber auf dem einmal betretnen Wege der Versuche, die Stadt mit Wasser zu versehen, auch ferner bleiben und erbitte die Königliche Genehmigung, um Wasserleitungen, sei es aus der Ossa, dem Mühlenfließe oder andern Flüssen durch die Königl. Gründe und Aecker, wo immer es angemessen, führen zu dürfen, ohne vom Schloßtenutarius gehindert zu werden. Rath und Bürgerschaft versprechen, falls ihnen ihr Vorhaben gelingt, das Wasser auch bis unterhalb der Burg auf Schloßgrund zu leiten.— Ein rechts vom Wege nach Tusch und und Tarpen sichtbarer Graben in der Breite des Trinkekanals erweist den Versuch, Wasser aus dem Tarpner See durch den Tuscher Graben nach der Stadt zu führen, wobei die Höhe des zur Leitung gewählten Terrains von dem schlechten Nivellement Zeugniß ablegt, welches das Vorhaben zu einem verfehlten machte. Dennoch mußte damals, als diese Arbeit unternommen ward, das alte Röhrensystem nach und in der Stadt bereits fertig sein, so daß, wenn die Zuführung des Wassers von außen auch immer noch viel zu wünschen ließ, die Wasserleitungen von dem zuströmenden Wasser doch schon gespeist werden konnten. Im Jahre 1538 war dies bereits in dem Maße der Fall, daß die Bürgerschaft beim Rathe um Ermäßigung des jedem brauberechtigten Bürger auferlegten beträchtlichen Röhrengeldes nachsuchte, was letzterer ablehnte, weil die mit vielem Fleiße zu Stande gebrachte Kunst schon mehreremal versagt habe, also keineswegs voll-

ständig fertig sei, weil die vom Rathe angestrebte „Beständigkeit" noch viel Geld kosten werde und endlich weil auch die zur Anlage kontrahirten Schulden zu bezahlen wären. Im Jahre 1540 engagirte der Rath den Röhrmeister und Röhrwärter Alexander Königsberger, im Jahre 1545 hatten der Rath und die Geschwornen am Himmelfahrtstage eine Sitzung, worin der Röhrmeister Hans Link dafür zur Verantwortung gezogen wurde, daß er seiner eingegangnen Verpflichtung „die Wasserkunst wieder herzustellen" nicht nachgekommen sei. Derselbe erklärte dabei, es liege nicht an seiner Begabung, sondern an dem Gebrechen, daß das Wasser so nachdrücke, vor der Untermühle sich anstaue und das Rad der Kunst davon zu viel bekomme. Es mangelte also immer noch an der Regulirung des zugeleiteten Wassers. Daß hierbei der Trinkekanal selbst noch nicht in der gegenwärtigen Verfassung war, geht aus einer nach dem Tode Sigismund I. an den König Sigismund August gerichteten Beschwerde über den Hauptmann Peter von Woianow hervor, deren Beantwortung im kath. Pfarrarchive erhalten ist. Dieselbe datirt vom 16. Juli 1551 und bewilligt die Fortführung eines Kanals durch die Kgl. Aecker des Schlosses ohne nähere Angabe über dessen Lage mit dem Bemerken, daß der Starost zwar Nachtheil für die Güter des Königs behauptet und die Abweisung des Gesuchs anheimgestellt habe, der König aber die Erlaubniß geben wolle, vorausgesetzt, daß dieser Schaden nicht ganz evident sei. Es wurde demzufolge rüstig weiter gearbeitet und der noch heute bestehende Trinkekanal, dessen ganze Länge von der Ossa bei Klodtken bis zum Tarpner See und von diesem bis zur Obermühle mehr als eine Meile beträgt, vollendet. Als im Jahre nach jener Erlaubniß, also 1552, der König persönlich nach Graudenz kam, konnte die Stadt demselben bereits für die glückliche Ausführung des so lange angestrebten Vorhabens danken, mußte aber jetzt darüber Klage führen, daß der Hauptmann Peter von Woianow das Eigenthum der Wasserleitung (Wasserkunst) für sich in Anspruch nahm, während dieselbe doch lediglich aus städtischen Mitteln und mit großen Kosten (nicht weniger als 2000 Mark) erbaut worden war.

Eine neue Gefahr für die Zuleitung des Wassers entstand, als der Edelmann Stanislaus Bagniewski zu Klodtken im Jahre 1639 die Mühle daselbst auf ihrer gegenwärtigen Stelle neu erbaute, den Wassergang und die Schleuse durch den geschütteten Damm führte, denselben dadurch zerriß, und die Verbindung der Ossa mit dem Tarpner See unterbrach, so daß den Schloßmühlen und der Stadt wieder einmal das Wasser benommen wurde. Die Schloßherrschaft klagte gegen Bagniewski und zwang auch die Stadt zur Antheilnahme am Prozesse, dabei stieg im Jahre 1640 der Wassermangel so sehr, daß man mit dem Gedanken umging, von der Kuhbrücke ab eine neue Wasserleitung herzustellen. Inzwischen wurde der nöthige Bedarf per Achse herbeigeschafft und eine besondre Taxe für die Fuhrleute entworfen, welche das Malz auf fremde Mühlen und Wasser zum Brauen nach der Stadt fuhren. Der Tod des Stanislaus von Bagniewski beendete noch im Jahre 1640 den Rechtsstreit, doch mußten die Stadtbewohner nach vergeblichem Sträuben nunmehr bei der Herstellung der Dämme jenseits Klodtken mitwirken, bevor der alte Zustand wiederhergestellt wurde. Um sich hierdurch nicht etwa eine bleibende Last aufzubürden, drangen sie darauf, daß das Schloß ihnen bescheinigte, obige Beihilfe sei nur für dies einemal nothwendig gewesen. Vom Ende des sechszehnten Jahrhunderts ab und während des siebzehnten Jahrhunderts geben die Stadtrechnungen zahlreiche Aufschlüsse über die innere Einrichtung der Wasserkunst, deren Getriebe in der ältesten Zeit durch ein schweres großes Wasserrad in Gang gesetzt wurde. Die jährlichen Kosten der Unterhaltung waren nicht gering, doch wurden dieselben eine Zeitlang aus dem allgemeinen Stadtsäckel bestritten, bis man zu ihrer Deckung ein Borngeld, später Wassergeld und Wasserzins genannt, bewilligte. Die Aufsicht über das Werk führte ein sachverständiger Röhrmeister, welcher in einem Gebäude nebenan wohnte und zugleich für die Instandhaltung und den Verschluß der städtischen Brunnen zu sorgen hatte. Im Jahre 1583 engagirte der Rath den Meister Gregor Blinowski von Danzig zur Wartung der Kunst mit der Auflage, Alles, was an Zimmerarbeit nöthig, ohne weitere Entschädigung zu fertigen, gegen jährlich 20 fl., freie Wohnung und Scharwerksfreiheit, wobei der Kunstmeister angelobte „das Rad anders und besser zu machen, damit es mehr Wasser auftreiben möge". Im Jahre 1588 betrug das Gehalt 108 fl. baar und an Lebensmitteln (Roggen, Erbsen, Speck und Salz), sowie jährlich einem Paar Stiefel, zusammen 60 fl., 1634 wurde es auf 140 fl. und Lebensmittel im Werthe von 73 fl.

erhöht, wozu noch die Vergütigung für extraordinaire Arbeiten kam. Viele Mühen rief der Winter hervor, weil dann Röhren borsten, die Leitung zufror und auch das Wasser an der Kunst aufgeeist werden mußte. Zu den hierdurch fast regelmäßig bedingten Ausgaben kamen jährlich Anschaffungen von Talg, Theer und Werg, Mist oder Moos und Leder. Außerdem ergeben die Stadtrechnungen Folgendes: 1624, wo das Borngeld 142 fl. einbrachte, wurden nothwendig ein Zapfen zur Welle an der Kunst und Nägel zum Zapfeneisen, der Kleinschmied mußte 5 Schleppen zurichten und vernieten. 1624, wo das Borngeld 130 fl. betrug, hatte der Kleinschmied 23 Schleppen zu richten und zu vernieten, der Kasten in der Kunst war rein zu machen, die Dämme bei der Kunst mußten durch Verwerfen der Löcher mit Grus gedichtet werden. Die Ausgaben beliefen sich auf 77 fl. 1625 stieg das Borngeld auf 315 fl. Drei eiserne Schrauben mit eisernen Röhren wurden beschafft, eine Seite der Wasserschleuse riß aus und wurde ebenso wie der Born in der Kunst neu belegt, auch ein Querbalken über der Schleuse mit 3 Stützen eingezapft. Am innern Mechanismus war Blech unter den Armen anzubringen, 3 Splinte und eine Scheibe waren neu zu beschaffen, 2 Züge zu schweißen, 6 neue zu fertigen, desgl. 4 neue Bolzen, 1 Eisen am Schwibbogen auf der Welle, 2 Augen an der Pumpenstange. Die Ausgaben betrugen 152 fl. 1631 beliefen sich die Einnahmen auf 524 fl., die Ausgaben, darunter 200 fl. für Ergänzung zersprungener Röhren auf 518 fl. Seit 1633 war das Wassergeld von jedem Gebräu auf 3 fl. festgesetzt. Die Einnahmen betrugen 1383 fl. Unter den Ausgaben von 451 fl. figuriren die Kosten eines neuen Wasserrades. 1634: Einnahmen an Wassergeld 1406 fl. Zwei neue bleierne Röhren wurden nothwendig. Das große Eisen zerbrach und mußte in einem Eisenhammer ergänzt werden. Summa der Ausgaben 395 fl. 1637: das Wassergeld betrug 1263 fl., 201 Gebräue hatten Statt gefunden. 1638: Wiederum zerbrach das Eisen an der Kunst und mußte nach Danzig zur Neufertigung geschickt werden, wofür 50 fl. zu zahlen waren. Der Röhrenmeister und Wagenknecht verzehrten dabei mit den Pferden 17 fl. Auch der Messingstiefel borst und wurde nach Thorn geschafft. Außerdem wurden u. A. nöthig: 22 Pfund geschlagenes Blei, ein neuer Kettenring, 2 neue Keulen zur Welle, 3 Splinte in den Bolzen, sowie 7 Splinte und 10 Scheibchen. 1647: Die Einnahme betrug 1663 fl. Ausgaben entstanden z. B. für einen starken Arm zu der großen Spritze, worauf der Drücker liegt, für einen neuen Ring zum Rohrkasten, durch das Löthen von einer zerbrochnen Stiefelstange, für einen gemauerten Ofen u. s. w. 1648: Wassergeld 1907 fl. Eine neue Welle zum Rade, Dielen zur Befütterung der Kunst, 13 Stangen Osmundt (?) zu den Bügeln an dem Brunnen, 2 Schiffpfund 5 Lispfund schwer mit 54 fl. bezahlt, ferner $4^1/_2$ Centner bleiern Blech wurden nöthig. Die Gesammtausgabe betrug 419 fl. 1649: Einnahme an Wassergeld für 514 Gebräusel 1679 fl. 1650: Einnahme 1599 fl. Es waren 163 Pfund gegossen Blei für die Kunst anzuschaffen. 1652: Einnahme 1254 fl. Die neuen bleiernen Röhren kosteten 163 fl. und wogen 33 Stein 9 Pfund Dem Röhrmeister lag es ob, dieselben in der Erde mit Zinn zusammen zu schweißen. Die Gesammtausgabe belief sich auf 794 fl. 1653: Einnahme 897 fl. 1656: Einnahme 976 fl. für 314 Gebräusel à 3 fl., Ausgabe 982 fl.

Die Blüthezeit der Kunst hatte hiermit ihre Endschaft erreicht. Das Wassergeld, sonst zur Bezahlung der alten, von der Einrichtung der Wasserleitung herrührenden Schulden verwendet, wurde seit dem Jahre 1649 von den Ordnungen auch zu anderweiten Stadtzwecken in Angriff genommen, konnte während der schwedischen Herrschaft die darauf angewiesnen Zahlungen nicht mehr decken und sank nach dem Brande der Stadt, durch welchen deren Wohlstand zerrüttet ward, zu einem so winzigen Betrage herab, daß fortan der eigne Bedarf der Wasserkunst nur kümmerlich bestritten, diese selbst also von Jahr zu Jahr schlechter wurde. Eine Privatleitung wird im Jahre 1699 zum erstenmal erwähnt. Rath und Bürgerschaft verliehen dem Bürgermeister Nalencz das Recht, aus der Stadtröhre eine Leitung bis nach seinem Hofe vorzunehmen. Er zahlte 150 Gulden Einkauf, jährlich 10 Gulden zur Unterhaltung der Kunst und gab einen Zentner Eisen zur neuen Wrange her. Die Kunst war damals baufällig und diese Genehmigung das Mittel zu ihrer Rettung. Am 8. Mai 1708 berichtete eine Deputation, welche auf die Nachricht, in Kadinen bei Elbing werde das Wasser künstlich aus dem Haff auf die Spitze des Klosterberges geleitet, im Auftrage der Stadt sich dorthin be-

geben hatte, daß der angebliche Kunstmeister, der diese Reise veranlaßt, gelogen und unnütze Ausgaben veranlaßt habe. Die Graudenzer Wasserleitung muß damals in sehr übler Verfassung gewesen sein, wenn man solche Bemühungen und Kosten dafür zu einer Zeit aufwendete, wo der Krieg im Lande war und den städtischen Finanzen sehr übel mitspielte. Mit dem Eintritte der preußischen Herrschaft verbesserten sich auch die Angelegenheiten der Wasserkunst, indem König Friedrich II zur kompletten Instandsetzung 1711 Thlr. bewilligte. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ist die Graudenzer Wasserkunst darauf in einem zu Hamburg 1800 erschienenen „Reiseberichte durch die Provinz Preußen" beschrieben. Dieselbe giebt, heißt es dort, ihr Wasser in eine beinahe horizontal liegende Röhre, welche ungefähr 20 Fuß lang ist, unter dem an der Stadtmauer liegenden Gärtchen des Generals v. Mosch (jetzt Schulgarten) durchgeht und an das unterste Ende einer senkrecht stehenden 40 Fuß hohen Röhre fließt, die ihrer ganzen Höhe nach mit einem Thurme umgeben ist, welcher der Wasserthurm heißt. Das Innere desselben ist so eingerichtet, daß in verschiedner Höhe, um das Einfrieren des Wassers in den Röhren zu hindern, Feuer gemacht werden kann. Eine horizontal liegende Röhre führt sodann das Wasser nach den verschiednen Theilen der Stadt.

Was den Stadtgraben anbetrifft, so umgab derselbe nach Ausweis der mitgetheilten Privilegien spätestens vom Jahre 1328 ab die Stadt von der Einbucht nach dem Schloßberge, also vom Lessner Thor ab bis an den jetzigen Trinkefluß, damals Mühlenfließ und war mit stehendem, wohl größtentheils von Regengüssen und dem Abflusse aus der Stadt herrührendem Wasser gefüllt. Wenn nicht etwa die in das 15. Jahrhundert zu verlegende erste Anlage einer Hebung des Wassers lediglich die Speisung des Stadtgrabens erzielte, konnte der letztere in andrer, als der oben angegebnen Weise, wohl nur in ganz besondren Fällen, wie z. B. im Jahre 1637 Zufluß an Wasser erhalten, wo der Tuscher Damm an vier Stellen durchbrach, das Wasser auf die Schloßwiesen, von dort in den Stadtgraben lief, dieser soviel Wasser nicht führen konnte und dasselbe auf die Stadtwiesen abgab. Doch scheint hiernach, so lange der Trinkekanal nicht bestand, eine Verbindung des Stadtgrabens mit den die Schloßwiesen (bei Kunterstein ꝛc.) durchschneidenden Gräben vorhanden gewesen zu sein. Bei der Legung der Gasröhren und der Fundamentirung des ehemaligen Wachtgebäudes wurde vor dem Mühlendorff'schen Modemagazin und auf dem jetzt Bürstel und Röthe'schen Grundstücke altes Mauerwerk aufgehoben. Dieses rührt von einer dort 1799 massiv und in Feldsteinen gebauten Drumbrücke über den Stadtgraben her, deren Zeichnung in einem Aktenstücke jener Zeit enthalten ist und die ganze Anlage sammt der Wölbung darstellt, die man irrthümlich für einen unterirdischen Gang halten wollte.

An dem runden neben dem Seitenthore belegnen Thurm weisen es die untern Bögen deutlich nach, daß er erbaut ist, während der Stadtgraben mit Wasser gefüllt war.

Noch im Jahre 1810 interessirte man sich für den Stadtgraben dergestalt, daß an die Stadtverordneten der Antrag gestellt wurde, den Graben von dem Marienwerder Thor bis nach dem Trinkeflusse einen Fuß tiefer zu stechen, einen Damm neben dem Auslauf in den Trinkefluß anzufertigen, durch denselben eine mit 12—15zölligem Zapfen versehne bedeckte Rinne zu legen, und an deren Seite zwei mit Brettern in gleicher Höhe mit dem Wasser im Graben anzusetzende Spundpfähle anzubringen, worauf bei Feuersnoth niemals das nöthige Wasser fehlen könne. Zu gleicher Zeit wurde die Brücke am Marienwerder (früher Lessner) Thor als unnütz bezeichnet, weil sie bei starken Regengüssen dazu beitrug, daß das Wasser ohne Abfluß blieb und sich in die Keller und Häuser verlief.

Der, inzwischen wasserleere, Stadtgraben galt wegen der neben demselben belegnen Mauer bis in die Neuzeit als ein fortifikatorisch wichtiges und deshalb unantastbares Befestigungsmittel der Stadt. Jetzt ist das Bedenken, welches der frühern baulichen Nutzbarmachung des Grabenbettes entgegenstand, gefallen und voraussichtlich wird die nächste Zukunft sein Andenken gründlich verwischen.

d. Fähre, Schiffbrücke. Die Culmer Handfeste thut der im Jahre 1232 bei Culm und Thorn bestehenden Fähranstalten, die polnische Geschichte des Kanonikus Dlugoss einer im Jahre 997 auf dem Flusse Ossa vorhandnen Fähre Erwähnung. Ueber die unzweifelhaft bald nachdem Pomerellen Eigenthum der Ritter geworden war, bei Graudenz in

Gang gebrachte Fähre fehlen die Nachrichten bis zum Jahre 1438, in welchem, wie unter V. a. erwähnt, in einem Ordenszinsregister ihrer gedacht wird. Nach den ältesten Nachrichten des Graudenzer Archivs befand sich die Fähre im Besitze mehrerer Personen. Eine Nachlaßtheilung vom Jahre 1483 führt den dritten Pfennig von einem Antheile an der Fähre unter den Aktivis auf. Im Jahre 1485 kaufte der erbare (adlige) Ewerhardt Bewerß einen Antheil an der Graudenzer Fähre, welcher 5 gute Mark Zinsen brachte, auf 4 Jahre für 60 Mark geringen Geldes. In demselben Jahre erwarben zwei Männer aus Michelau den Antheil der Wittwe Margareth Close an der Fähre für 50 geringe Mark. Allem Anscheine nach war auch der an das Schloß zu zahlende Fährzins nichts weiter, als der Ertrag mehrerer Antheile, welche der Orden durch die Hergabe von Mitteln zur Instandsetzung erworben haben mochte. Ein solcher blieb auch unter der polnischen Herrschaft bestehen, es geht sogar aus der Lustration vom Jahre 1664 hervor, daß erstere sich der Fähre ganz und gar bemächtigt und selbige an den Starosten Johann Zelecki von Bromberg gegen jährlich 50 fl. Zins ausgegeben hatte. Da Zelecki unter dem Vorgeben, die Königin habe ihm den Zins erlassen, jede Zahlung einstellte, gelang es dem in Warschau anwesenden spätern Probst von Graudenz Andreas Więczkowic, einem Eingebornen der Stadt, das ihm erblich zustehende Anrecht an die Fähre zur Geltung zu bringen und sein Eigenthum zurückzuerwerben, doch mußte er sich zu diesem Behufe mit dem Starosten Zelecki noch besonders einigen. Demgemäß befand sich denn auch nach dem Accisetablau vom Jahre 1682 die Fähre wieder im Besitze der Stadt und mehrerer städtischen Bewohner. Ihre Rentabilität kann keine geringe gewesen sein, weil die Einheit des von derselben zu zahlenden Steuerquantums in gleicher Höhe mit dem Komplexus der Lopatker Gratialgüter auf 6 fl. veranschlagt war. Bei der Lustration im Jahre 1765 ist darauf vom Schloßzins und sonstigem Anspruch des Staats an das Eigenthum oder die Nutzungen der Fährgerechtigkeit nicht weiter die Rede. Durch Ankauf der Anrechte von Privaten gestaltete sich das noch heute bestehende Rechtsverhältniß. Der Trajekt geschah frühzeitig auf Prähmen unter der Aufsicht eines Fährschreibers. Am Abende des 17. Mai 1798 wurde an Stelle der Fähre die Schiffbrücke in Betrieb gesetzt, doch beschädigte sie ein Sturm am 3. Juni desselben Jahres so schwer, daß die Wiederherstellung sich mehr als einen Monat verzögerte. Alsdann galt die Anordnung, daß bei jedem Sturme sich 10—12 Mann von der Fischerei auf der Brücke einzufinden und dort zu helfen hatten. Der bisherige Fährschreiber Glatten wurde Brückenzoll-Einnehmer. Um eine Regel für den Brückenzoll zu ermitteln, machte man eine Aufstellung von den Einnahmen der Fähre, woraus sich ergab, daß dieselben 1791 bis 1792: 1018 Thlr., 1792 bis 1793: 631 Thlr., 1793 bis 1794: 746 Thlr., 1794 bis 1795: 946 Thlr., 1795 bis 1796: 1208 Thlr., 1796 bis 1797: 709 Thlr., zusammen in 6 Jahren 5258 Thlr. betrugen und nach Abzug der in diesen Jahren gehabten Ausgaben von zusammen 4220 Thlr. einen Ueberschuß von 1038 Thlr. gewährten. Als am 15. November 1806, noch während der Anwesenheit König Friedrich Wilhelm III. und der Königin Louise in Graudenz der erste Franzose sich jenseits der Weichsel sehen ließ, fing man die Weichselbrücke abzubrechen an. Tages darauf, nachdem der Hof bereits abgereist war, veranlaßte ein französischer Parlamentair, welcher mit der Aufforderung zur Uebergabe der Festung erschien, daß der noch stehende Theil der Brücke in Flammen gesetzt wurde. Seitdem hat eine Schiffbrücke bei Graudenz nur noch während einer Pionirübung auf Augenblicke bestanden. Die Reste der alten Brücke wurden 1808 reparirt und nach Marienwerder gebracht. — Die Fährgerechtigkeit von dem Graudenz gegenüberliegenden Weichselufer ab ist von Alters her zu dem adl. Güterkomplexus Czapeln, Marsau, Schwenten und Michelau gehörig gewesen und gehört noch heute zu dem zuletzt gedachten Gute. Aus den ältesten Nachrichten geht hervor, daß der obige Güterkomplexus zwei Fähranstalten besaß, nämlich diejenige bei Graudenz und eine zweite nach Culm hin, und daß neben beiden gutsherrliche Krüge unterhalten wurden. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts prätendirte der Hauptmann von Graudenz die jenseitige Fährgerechtsame ebenfalls, namentlich war es der Hauptmann Borowski, welcher der Gutsherrschaft von Michelau ihr Fährrecht hinderte, die zum jenseitigen Ufer gehörigen Prahme, Kähne und Floße bei Graudenz nicht anlegen ließ, auf einer zur Hauptmannei Graudenz gehörigen Uferstelle jenseits der Weichsel einen eignen Krug (wahrscheinlich den noch heute bestehenden sog. rothen Krug) errichtete und die Ueberfahrt von

und nach beiden Ufern allein bewirkte. Der Besitzer des erwähnten Güterkomplexus, Prokanzler Stanislaus Szczuka wurde klagbar und erstritt am 4. April 1699 ein obsiegliches Kontumazial-Erkenntniß, welches ihm sein Fährrecht zurückgab, den hauptmanneilichen Fährkrug auf dem jenseitigen Ufer aufhob, die Herausgabe desselben an den Kläger verordnete und den Bekl. zur Zahlung von 5000 Gulden für entzogene Nutzungen verurtheilte. Da der Bekl. diesem Erkenntnisse nicht nachkam, wurde unterm 18. Juli 1699 ebenfalls in contumaciam erkannt, daß die Strafe des Bannes verwirkt sei und diese Entscheidung am 20. Juli 1699 öffentlich verkündet. Während in Folge dessen das Schloßamt Bobrowo an Ort und Stelle zur Exekution schritt, meldete sich der Fahnenträger Christoph Borowski, legte eine Urkunde vor, durch welche der Bekl. Hauptmann ihm im Jahre 1698 mit königl. Genehmigung obigen Weichseltrajekt gültig abgetreten hatte und trug auf Einstellung des Verfahrens, sowie auf Reposition der Vorentscheidungen an. Zur Berathung über diesen Antrag wurde Termin auf den 22. April 1700 zu Warschau anberaumt und in ihm die ganze Angelegenheit nochmals in ihrem ganzen Umfange erörtert und geprüft, aber am 2. Dezember 1700 erkannt, daß der Besitzer von Michelau in dem adligen Anrechte auf den freien Trajekt erhalten werde, daß es ihm frei und erlaubt sei, auch vom Graudenzer Ufer Schiffsgefäße mit Personen jeden Standes und den Waaren derselben zu beladen und auf sein Ufer überzusetzen und daß ihm hierbei der Inhaber der Graudenzer Fähre kein Hinderniß entgegen zu stellen habe. Am 13. Juli 1701 nahm Christoph Borowski hierauf von dem Gutsherrn von Michelau dessen Fährgerechtigkeit gegen 400 Gulden jährlich auf 40 Jahre in Pacht. Um das Jahr 1761 war nichtsdestoweniger die Michelauer Fährgerechtsame wieder zwischen dem damaligen Besitzer der Herrschaft Sartawitz, General Eustach von Potocki und der Frau Hauptmann Buchholz streitig, doch entschied das Tribunal zu Petrikau abermals zu Gunsten der klagenden Gutsherrschaft. Ein zwischen den Partheien am 13. November 1762 geschlossnes Uebereinkommen enthält, daß die Starostei Graudenz 400 Gulden an Potocki als Entschädigung zahlte und sich verpflichtete, dem jenseitigen Fährrecht, welches dauernd und unverletzlich bestehen bleiben soll, in keiner Weise ferner Hinderniß zu bereiten.

e. Schützengarten, Schützengilde. Nach allen vorhandnen Nachrichten ist der Schützengarten vormals außerhalb des Seitenthors auf dem neben der Stadtmauer belegnen Plateau gewesen, welches sich vom Seitenthore bis nach dem ehemaligen Büttelthurme erstreckt.

Eine Schützenbrüderschaft und Schützengilde bestand in Graudenz frühzeitig, doch sind aus der Zeit vor dem Brande 1659 nur sehr kärgliche Mittheilungen darüber. Nach demselben erhielt die Gilde folgendes Privilegium:

„Ich Martin Casimir Borowski, der Krone Polen Unterstallmeister, Hauptmann zu Graudenz und Roggenhausen u. s. w. thue kund und zu wissen Allen und Jeden, so hieran gelegen, insbesondre dieses Schlosses nachfolgender Herrschaft, daß die löbliche Schützenbrüderschaft der Königl. Stadt Graudenz vor mir erschienen ist und geklagt hat, wie sie vorhin sich in so gutem Stande und in guter Uebung des Schießens aus Feuerröhren nach der Scheibe befunden habe, nunmehr aber leider Gottes durch den erbärmlichen Ruin und die Einäscherung der Stadt im vergangnen schwedischen Kriege es zu keiner solchen Uebung und keinem rechten Stande mehr bringen könne. Deswegen hat sie denn bei mir inständigst und fleißig angehalten, daß ich ihr behilflich sein und ihren Schützenkönig mit einer Gabe begnadigen wolle. In Betracht, wie dadurch die Bürgerschaft zur Uebung im Schießen, zur Anschaffung guten Gewehrs und Krauts animirt und zu bessrem Widerstande gegen alle Feinde der Krone Polen angereizt wird, habe ich ihre Bitte für billig erkannt und gebe ihrem Schützenkönige folgendes Beneficium. Derselbe erhält auf dem Schloßgrunde bei der Stadt vier Morgen Landes, welche ihm werden angewiesen werden, ferner wöchentlich 2 Fuder Brennholz aus dem Graudenzer Schloßwalde*), endlich eine freie Metze in der Mühle von 252 Scheffeln, es sei gleich an Malz oder Roggen. Zu mehrer Bekräftigung &c. So geschehen im Königl. Schloß Graudenz den 6. Tag im Juli 1671.

L. S. Martinus Borowski m. p.

*) Wahrscheinlich ist hiermit der Tarpner Wald, als der nächstgelegenste gemeint.

Diese Gnadenbewilligung bestätigte König Johann III. am 20. August 1671 und Stanislaus August am 20. Juli 1766. Ersterer fügte noch hinzu, daß derjenige unter den Schützenbrüdern, welcher den besten Schuß thun (wörtlich: den Palmzweig erlangen) wird, von Kontributionen, Accisen und Abgaben jeder Art durch das ganze Jahr frei sein solle. Der Rath setzte seinerseits im Jahre 1678 nach dem Vorschlage der Aelterleute verschiedene Regeln für die Schützenbrüderschaft fest, denen Folgendes entnommen ist: Am Himmelfahrtstage zahlt jedes Mitglied der Schützenbrüderschaft bei Strafe der Verdopplung 6 gr. Quartal an einen aus der Mitte der Aelterleute auf Jahresfrist bestellten Kassirer, welcher an dem Montag nach Himmelfahrt bei Strafe einer Tonne Bier über Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen hat. Erst wenn die Rechnung gelegt und dafür gedankt ist, findet die Neuwahl der Aelterleute Statt. Die Aelterleute entbieten die Brüder in die Versammlung und sitzen derselben vor. Wie kein jüngerer Schütze über dem älteren sitzen darf, hat auch kein Schütze das Recht, unaufgefordert am Tische der Aelterleute Platz zu nehmen. Letztere führen die Polizei bei den Trinkgelagen; ohne ihre Erlaubniß darf Niemand in den Keller gehn, um den noch vorhandenen Biervorrath zu visitiren. Sie sehen darauf, daß kein Schütze des Guten zu viel thut, unnütze Worte redet, Lieder singt, sich verunreinigt, Trinkgefäße zerschlägt, Gewehr, Degen oder Messer auf den Andern zückt, beim Spiele Zank anfängt oder zum Nachtheil der Wache am Stadtthor länger als bis zur zehnten Stunde im Schießhause sitzen bleibt. Haben mehrere Schützen etwas vorzutragen, so geschieht dies durch einen Wortführer in aller Bescheidenheit. Niemand darf dem Andern in's Wort fallen. Jeder muß sich sofort ruhig, züchtig und ehrbar verhalten, wenn die Aelterleute aufklopfen; die jüngsten Brüder der Gilde sind als ausführende Beamte den Aelterleuten besonders zum pünktlichen Gehorsam verpflichtet. Wer hiergegen fehlt, verfällt, wenn er nicht etwa Rathsherr, in Bier- oder Geldstrafen, welche die Aelterleute und ein denselben beisitzendes Mitglied des Raths sofort erkennen und publiciren. Bis zu 10 Fl. Strafe findet keine Berufung weiter Statt, bei höheren Summen kann an den Rath appellirt werden, doch hat der Appellant vor Zulassung dieses Rechtsmittels sofort 24 gr. zu erlegen. Alle Bußen werden gesammelt, um daraus den Neubau des beim Brande eingeäscherten Schießhauses zu bewerkstelligen. Die gemeinschaftlichen Konvivien bestreitet man aus einem Fonds, welcher dadurch entsteht, daß jeder Schütze im März einen Scheffel Gerste oder Malz oder dessen Geldbetrag bei doppelter Strafe oder Verlust der Brüderschaft zum Besten zu geben hatte. Wer in die Brüdergemeinschaft eintreten will, meldet sich bei einem Aeltermann, der die Gilde beruft, den Kandidaten vorstellt und falls er genehm, ehrbahr und untadelhaft ist, die Aufnahme herbeiführt. Hiefür sind 3 Fl. und wenn der Kandidat nicht Bürger ist, 6 Fl. zu erlegen. Das Schießen nach der Scheibe findet jährlich am Montag nach Trinitatis aus nicht gezognen Röhren Statt. Der alte König wird dazu von allen Brüdern aus seiner Behausung mit Ober- und Untergewehr, klingendem Spiele und fliegender Fahne nach dem Schießgarten, der neue König ebenso von dort nach Hause geführt. Wer nicht mitgeht, büßt 1 Fl. 15 gr., es sei denn, er hatte sich bei einem Aeltermann triftig entschuldigt. Jeder Schütze hat 3, der König 4 Schüsse nach der Scheibe und muß bei 3 Fl. Strafe diese aus eignem Rohre abfeuern. Wer seinen Schuß versäumt, zahlt 18 gr. und wird erst dann wieder zugelassen. Niemand darf vortreten, bevor sein Name genannt wird. Nur die Aelterleute haben das Recht nach der Scheibe zu gehen, wohin sie alsdann zwei Brüder mitnehmen. Wer den nächsten Schuß und zum wenigsten noch einen Schuß in der Scheibe hat, wird, wenn er Bürger ist, König. Die Gaben und Freiheiten bestehen für den König in einer silbernen Schale oder silbernem Becher für 12 Fl., einer Wiese, 10 Fudern Brennholz aus dem Stadtwalde und freiem Abmalzen von 8 Last Malz im städtischen Malzhause; der nächstfolgende Schütze erhält einen silbernen Löffel 6 Fl. werth, der dritte eine zinnerne Stofkanne, der vierte eine zinnerne Schüssel, der fünfte einen zinnernen Teller und der sechste ein Paar Handschuhe. Dafür hat der König einen silbernen Schild, wenigstens 9 Floren werth, zur Zierde und Ehrenbezeugung an die Brüderschaft zu verehren, auch nach Vermögen zwischen St. Johannis und Jacobi eine Mahlzeit auszurichten und eine Tonne Bier zu geben, wobei, nachdem die Mahlzeit beendet, die Frauen und Töchter der Gildemitglieder ebenfalls einzuladen sind.

Die Königsgabe wurde zufolge Rathsbeschlusses vom Jahre 1751 auf 2 Viertel Holz, 1 Becher von 30 Fl. Werth und Kontributionsfreiheit auf Höhe von 20 Fl. festgestellt. Um dieselbe Zeit wurden obige Statuten auch dahin ergänzt, daß die Strafgewalt der Aelterleute nur dann vorhanden, wenn sie in einer Versammlung geübt wird, die mit Genehmigung des Raths zusammenberufen war; auch wurde bestimmt, daß diejenigen, welche eigenwillig die ihnen anvertrauten Aemter nicht länger verwalten wollten, nicht mehr mit Mänteln aufziehen durften. In der schweren Zeit, bald nach Beginn des achtzehnten Jahrhunderts, hatte sich der Rath genöthigt gesehen, die Ehrenschilder der Schützengilde zu versetzen. Die Einlösung geschah 1721 nach Aufnahme von 300 Fl. Kindergeldern. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erlosch die Theilnahme an der Schützengilde und wurde erst wieder durch die Kriegsjahre und den Befehl des Königs Friedr. Wilhelm III., die Gilde wieder herzustellen, angefacht. Am 6. August 1813 beschlossen die Stadtverordneten, der inzwischen neu entstandenen Gilde das unter dem Namen „Schützenplatz" bekannte Areal erblich gegen 4 Thlr. jährlichen Kanon zu überlassen. Der Magistrat genehmigte diesen Beschluß am 22. April 1816, die Königl. Regierung am 10. September 1832, nachdem zuvor am 15. August 1829 der Gilde die Rechte einer moralischen Person verliehen waren. Für den jedesmaligen Schützenkönig setzte die Bewilligung vom 6. August 1813 eine Belohnung und eine Entschädigung für die Königsfête auf Höhe von 2 Achteln Deputatholz aus dem Stadtwalde und 100 Thlr. baar (aus der Viehweidekasse), sowie außerdem Befreiung von Kommunallasten und Einquartirung fest.

f. Emphyteutischer und erbpachtlicher Grundbesitz in den Schloßvorstädten und Bodenverwerthung überhaupt. Bei der Beschreibung des Schlosses ist bereits davon Erwähnung geschehen, daß an die Bürgerschaft außer den privilegirten Gärten, deren Eigenthum die Stadt erworben hatte, auch andere Schloßländereien in Zeitpacht gegen Zins ausgegeben waren. Diese zinsbare Benutzung ruhte während und nach den schweren Kriegsjahren, durch welche die Stadt im Laufe der Zeit betroffen wurde und nahm erst von da ab wieder ihren Anfang, wo auch die übrigen Starosteigründe zur Verbesserung der starosteilichen Einkünfte an Hintersassen ausgethan wurden. Mehrere der zeitemphyteutischen Verträge sind erhalten, andere nur ihrem wesentlichen Inhalte nach bekannt. Zu den letztern gehören diejenigen, von denen einzelne Nachlaßinventarien während des 16. Jahrhunderts Erwähnung thun, um welche Zeit es namentlich mehrere städtische Scheunen und Hofgereite (Ackernahrungen) auf dem neben der Stadt belegnen Schloßgrunde gab. Zu den erstern gehört die Verpachtung des Schloßlandes auf dem jenseitigen Ufer des Trinkekanals an die Jesuiten. Ferner verpachtete Martin Casimir Borowski, Starost von Graudenz, 1670 einen im schwedischen Kriege wüst gewordenen Gartenplatz vom Wasser bis an des Waldknechts Land, nebst dazu gehöriger Trift an den Stadtbewohner Joachim Ernst Hartung auf 40 Jahre für jährlich 10 Fl. poln. Zins mit der Befugniß, darauf ein Häuschen zu bauen und das Holz dazu aus dem Schloßwalde zu entnehmen. Von demselben Schloßherrn wurden am 11. Januar 1698 die 30 Morgen ostwärts von den Schloßwiesen, westwärts vom Trinkekanal, südlich vom Schloßkunstgarten ebenfalls auf 40 Jahre an den Bürger Johann Jacob Kepler gegen einen Zins von 20 poln. Fl. jährlich unter gleicher Berechtigung, sowie unter Zusage von Scharwerks-, Brodgeld- und Einquartirungs-Freiheit in Zeitemphyteuse ausgegeben. Im Jahre 1765 waren von den Ländereien des Schlosses solchergestalt ca. 33 Grundstücke gegen 271 Fl. gew. Münze und außerdem 19 Gärtnerstellen auf der Fritte gegen 91 Fl. 18 gr. Zins und 36 Tage Erntescharwerk im zeitemphyteutischen Besitze.

Der preußischen Herrschaft war es vorbehalten, auch hier statt eines zweifelhaften Zeitbesitzes den für die Bodenkultur unerläßlichen Zustand der Erblichkeit eintreten zu lassen. Auf dem Areal der vormaligen Stadtfreiheit Fiewo geschah die Ausgabe in Erbpacht vom Jahre 1774 ab und erstreckte sich bis zum Jahre 1793 bereits über eine ganze Reihe nunmehr vorstädtischer Grundstücke, aus denen u. A. die Hypothekennummern 474—477, 481, 504, 554—566 bezeichnet werden können. Die Obermühle mit 16 Morgen Land und die Untermühle mit 4 Morgen 222 []Ruthen Land waren durch Erbverschreibung vom 18ten Februar und 21sten Mai 1793 Eigenthum der Mül-

ler Rädtke und Janselow geworden. Die gegenwärtig dem Zimmermeister Fischer gehörigen Grundstücke in der Amtsstraße wurden in einem Umfange von 4 Morgen 32 Ruthen magd. durch Erbpachtsverschreibung vom 24. August 1782 für 2 Thlr. 45 Grsch. jährlichen Erbzins zur Anlegung eines Lust= und Obstgartens, der vormalige Jesuitengarten jenseits der Trinke, jetzt unter der Bezeichnung Amtsbrau= und Brennerei bekannt, wurde an die städtische Mälzenbrauerzunft mit dem Getränkezwangsrecht der Amtskrüge gegen jährlich 1540 Thlr. durch Erbpachtsverschreibung vom 19. September 1791 ausgethan. Selbst nach Aufhebung der Zwangs= und Bannrechte blieben der rothe und Finger'sche Krug in Dragaß, der Eulenkrug, 2 Krüge in Tarpen, je einer zu Wygodda, Doßoczyn, Gr. Wolz, Sackrau und Neudorf, der Ossakrug und der Amtsspeicher noch zur Entnahme ihrer Getränke von der Mälzenbrauerzunft verpflichtet, weil diese Verpflichtung in das Hypothekenbuch eingetragen war. Der Chomsekrug zahlte jährlich 45 Thlr. um die Zwangspflicht abzulösen. Wie weit trotz aller Fürsorge, welche dem Lande zugewendet ward, die Nachwirkungen der polnischen Wirthschaft sich auf das engere Gebiet der Stadt Graudenz erstreckten, geht daraus hervor, daß nach einer im Jahre 1830 gemachten Zusammenstellung noch etwa 70 Morgen in der städtischen Feldmark unbebaut darniederlagen, darunter das sogenannte Tiefland, Ziegelland und Quadratland im Besitz von Privaten, das sogenannte Hochland, Schmalland und Triftland zur Mühle gehörig, auch Mühlenland oder Müllers Land genannt, das sogenannte Kirchenland, Kirchenschwarzland und Kirchengrabenland im Besitze der evangelischen, die Pustwiese im Besitze der katholischen Kirche, ein Morgen sogenanntes Gewerksland, dem Fleischergewerk gehörig, das Hospitalland des evangelischen Hospitals und das sogenannte Beinland und Keilland des Chomse'schen Fideikommisses.

Zahlreiche Nachrichten, welche unter diese Unterabtheilung zu bringen oder überhaupt der Besprechung von Graudenz noch beizufügen wären, sind für den zweiten Theil zurückgelegt. Der Mittheilung dessen, was Goldbeck über Graudenz bietet, bedarf es schon nach dem bisher Gesagten nicht mehr.

Festung Graudenz. Nach der Besitznahme Westpreußens wurde es für nöthig erkannt, an einem geeigneten Punkte neben der Weichsel eine Festungsanlage zu machen, damit dieselbe als Schutz für den Uebergang großer Truppenkörper und zugleich als starke Stütze von Operationen dienen konnte. Ursprünglich beabsichtigte Friedrich II. die Festung 2 Meilen weiter stromabwärts auf einer am rechten Weichselufer belegnen Kämpe gegenüber dem Dorfe Grabow, etwa eine Meile von Marienwerder entfernt, anzulegen und erst die dort aufgefundenen, unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten nöthigten ihn, diesen Plan aufzugeben.

Aus den im Archiv der Festung befindlichen Kabinetsordren geht hervor, daß der Bau bei Graudenz wohl von vornherein in Betracht gezogen und nur Anfangs die Gegend bei Marienwerder für vortheilhafter erachtet war. Der Bau bei Grabow war 1775 im Betriebe und geschah unter dem Obristlieutenant Grafen d'Heintze. Unter seinem Befehl arbeitete der Ingenieur Hauptmann von Gontzenbach, welcher schon bei dem Bau schlesischer Festungen thätig gewesen sein muß; denn am 25. Oktober 1775 wendete der König sich in eigenhändiger Ordre an ihn und sprach die Erwartung aus, daß der Festungsbau bei Grabow nicht anders werde betrieben werden, als die schlesischen Bauten. Nachdem von Gontzenbach ehrerbietigst darauf aufmerksam gemacht, daß er nur die Befehle des Grafen d'Heintze auszuführen habe, ward d'Heintze zur Herstellung seiner Gesundheit nach Berlin zurückberufen und die weitere Bauleitung dem von Gontzenbach übertragen. Unter der betreffenden Kab.=Ordre vom 8. Novbr. 1775 standen die eigenhändigen Worte des Königs: „Er kriegt die Direktion über den Bau.“ Gleichwohl war es dem von Gontzenbach nicht gestattet, den Bauplan nach seiner Ueberzeugung umzuformen und am Ende des Monats Februar 1776 zerstörte das Weichseleis fast alle bei Grabow ausgeführten Arbeiten. von Gontzenbach erstattete nun Bericht, daß durch den Festungsbau inmitten des Stromes dieser sehr beengt werden müsse und daß die Gefahr für die Festungswerke wie für die Niederung stets sehr groß sein werde. Ueberdies erfordere der schlechte Baugrund enorme Kosten, weil 36 Fuß lange Pfähle noch kaum auf festen Boden träfen. Die Sicherstellung der Festung gegen künftige Be=

schädigungen würde etwa eine Million Thaler kosten, die jetzt durch den Eisgang verursachte Beschädigung sei auf etwa 90,000 Thlr. zu veranschlagen.

Derartige Gründe überzeugten den König und er ordnete deshalb sofort die Vorarbeiten zum Festungsbau bei Graudenz an.

Die Kabinetsordren No. 29 bis 35 der Sammlung des Festungsarchivs lauten:

„Mein lieber Kapitain Gontzenbach! Was Ihr in Eurem Bericht vom 16. d. in Ansehung des Fortifikationsbaues bei Grabow berichtet, machet mich besorgen, daß bei der von Euch angezeigten schlechten Beschaffenheit des dortigen Boden wir mit dem Bau daselbst nicht durchkommen werden und wird es daher besser seyn, den einmahl geschehenen Schaden, wie er ist, so zu lassen, als auf dessen Wiederherstellung, da solches doch nicht von einigem Bestande seyn kann, noch mehr vergebliche Arbeit und Kosten zu verwenden. Dagegen aber glaube Ich, daß es mit der Fortifikation von Graudentz leichter gehen wird, das können wir mit geringer Mühe und wenigen Kosten und das fortificirte Lager auch dabei machen. Es kann demnach mit weiterer Arbeit bey Grabow nur immer angehalten werden; denn es kommt dorten nichts ordentliches zum Stande. Und da Ich Euch alle Plans und Broullons von Graudentz und der gantzen dortigen Gegend sowie auch von dem zu fortificirenden Lager bereits zusenden lassen, so habt ihr von der Fortifikation bey Graudentz und wie solche zum besten anzulegen, mit genugsamer Beurtheilung einen ordentlichen Plan zu entwerfen und zugleich von denen deshalb erforderlichen sämmtlichen Kosten einen Ueberschlag, jedoch mit aller Menage und Oekonomie anzufertigen und beydes sodann baldmöglichst an mich einzusenden. Ich bin Euer wohl affektionirter König

Potsdam, den 20. März 1776.

(eigenhändig) ich werde euch müssen hier komen lassen umb wegen der Neuen vestung alles zu reguliren.

An den Kapitain Gontzenbach. Friedrich.

Mein lieber Capitain Gontzenbach! Da Ich nunmehro resolviret, den Plan wegen einer bey Grabow anzulegenden Vestung gantz zu abandoniren, wegen der dabey sich zeigenden vielen Schwierigkeiten und Unsicherheit und statt dessen auf den Anhöhen bey Graudentz und zwar auf der höchsten eine Vestung bauen zu lassen. So habe Euch hierdurch aufgeben wollen, Euch sogleich dahin zu verfügen und die höchste Anhöhe zwischen Graudentz und Neudorff auszusuchen und zwar die zum nächsten am Wasser gelegen, mit dem Rücken nach der Weichsel zu und davon einen ordentlichen Plan aufzunehmen. So dann habt Ihr auch die Anhöhen zu nivelliren, diesseits der Weichsel, über der Niederung sowohl diesseits als auf der Seite von Schenkowe und weiter zurück über die Montau mit den Höhen bey Neudorff und jenseits Sackrau. Ingleichen müssen nivellirct werden die Höhen bey Stremmeschin und nahe bey Graudentz. Ihr habt Euch also dieser Arbeit fordersamst zu unterziehen und sobald Ihr fertig, Mir solches sogleich anzuzeigen, vielleicht lasse Ich Euch dann anhero kommen, umb mit Euch aus der Sache weiter zu sprechen. Ich bin Euer Wohlaffectionirter König

Potsdam, den 23. März 1776. Friedrich.

Mein lieber Cap. Gontzenbach! Ich habe Euch in Verfolg meiner Ordre vom 23. v. Mts. hierdurch fernerweit aufgeben wollen, daß, wenn Ihr zwischen Graudentz gegen Neudorff zu, die höchste und an der Weichsel zum nächsten belegene Anhöhe werdet nivellirt haben, alsdann diesseits der Weichsel zwischen Schenkowa gegen Tragas die höchste Anhöhe ebenfalls nivellirt und ausgemittelt, desgleichen von Stremmeschin gegen Graudentz lieget, auch aufgenommen werden muß; wenn Ihr hiernächst mit allen diesen fertig, so müsset Ihr einen accuraten Auffatz machen, von allen Geld- und Materialienbeständen, die von dem vorigen Vestungsbau noch vorhanden und vorräthig sind, weil solche bey dem neuen Fortifikationsbau wieder mit employret werden sollen. Sodann kommt auf einige Tage anhero und bringet sämmtliche Sachen mit hierher: Ich will Euch sodann meine eigentliche Meinung über die Sache selbst mündlich sagen und Euch näher instruiren, worauf Ihr sodann gleich wieder zurückgehen und alles ausste-

chen sollet, dann, wenn ich hinkomme, dies alles fertig ist und übersehen, auch mit der Arbeit angefangen werden kann. Ich bin Euer zc.

Potsdam, den 5. April 1776. Friedrich.

Mein lieber Cap. Gontzenbach! Da meine Westpr. Kriegs und Domainenkammer in dem hiebey erfolgenden Bericht angezeigt hat, daß von denen zum Grabowschen Vestungsbau destinirten Geldern 191,438 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. im Bestande sind, so muß ich nun auch wissen, was an Materialien, Utensilien und andern Sachen, die wieder zu employren sind, annoch vorräthig und wieviel das alles an Gelde beträgt, weil solches sämmtlich zu dem anderweiten Fortifikationsbau bei Graudentz mit angewendet werden soll. Ihr habt demnach deconcert mit der Kammer davon ein richtiges Verzeichniß aufnehmen zu lassen und den Geldbetrag beyzufügen, wovon ich sodann die Anzeige erwarten will. Uebrigens genehmige ich auch die Kammervorschläge, wie es in Ansehung der künftigen Auszahlung zu halten und könnet Ihr demnach an denen Zahlungstagen jedesmahl einen Offizier dazu kommandiren, der bei der Zahlung zugegen ist und darauf mit Acht hatt, daß solche mit Richtigkeit und Ordnung geschiehet, und dieses hiernächst auch attestiret. Ich bin zc.

Potsdam, den 7. April 1776. Friedrich.

Mein lieber Cap. Gontzenbach! Es sind mir Eure beyden Berichte vom 3. d. zugekommen und es ist Mir lieb, daraus zu sehen, daß von den zum Vestungsbau ausgesetzten Geldern noch 191,438 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. baar vorhanden und an Materialien und Utensilien an 100,000 Thlr. wehrt, noch vorräthig sind. Es kann auch Alles, was weiter nicht gebrauchet wird, Eurem Antrage gemäß an die Bestbiethenden verkauffet und das dafür eingehende Geld zur Fortifikations Baukasse abgeliefert werden, weil alles das zum neuen Vestungsbau bey Graudentz mit verwendet werden soll, welches Ihr dann deconcert mit der Marienwerderschen Kammer gehörig zu reguliren habet. Ich genehmige auch Euren Vorschlag, daß die zu Grabow noch vorräthigen Kalksteine und Ziegelerde noch zur Stelle gebrannt und hiernächst nach Graudentz transportirt werden. Im Uebrigen habe ich meinen Plan wegen des neuen Fortifikationsbaues alhier vorläufig zwar schon gemacht. Ich muß aber erst sämmtliches Euch aufzunehmen aufgegebne Nivaux alhier haben, bevor ich darunter was bestimmtes festsetzen kann. Ihr werdet Euch demnach angelegen sein lassen mit dem nivelliren der Euch vorgeschriebenen Gegenden und Anhöhen baldmöglichst fertig zu werden und wenn Ihr damit zum Stande, mit allen Euren aufgenommenen nivaux ohnverzüglich zu Mir anhero kommen. Ich bin zc.

Potsdam, den 9. April 1776. Friedrich.

Mein lieber Cap. Gontzenbach! Da die Handwercker und Leute, die bey Grabow gearbeitet haben, nachdem solcher wegen des untauglichen Bodens sistirt worden, wieder bey dem neuen Vestungsbau bei Graudentz arbeiten und gebrauchet werden sollen, so habe meiner Westpreuß. Kammer aufgegeben, diese Leute nicht auseinander lauffen zu lassen, sondern beisammen zu halten, damit, wenn der Bau bey Graudentz anfänget, sogleich bey der Hand sind und in Arbeit gestellt werden können. Welches Euch denn zu Eurer gleichmäßigen Achtung hierdurch bekannt gemacht werden sollen. Ich bin zc.

Potsdam, den 17. April 1776. Friedrich.

Die Entwürfe Gontzenbachs, welche derselbe in Berlin vorlegte, wurden darauf festgestellt und dem entsprechend die Festung abgesteckt. Am 6. Juni 1776 besichtigte der König diese Vorarbeit an Ort und Stelle, am 3. August desselben Jahres begannen die Maurerarbeiten und beim Schluß der Arbeiten für das laufende Jahr, Ende October 1776, war der Hauptgraben soweit ausgehoben, daß zum Frühjahre die Anstellung von 500 Maurern möglich war. Die nöthigen Arbeiter kamen von weit und breit zusammen, wohnten zum Theil in Erdhütten oder zusammengehäuft in den bereits vorhandenen und nach und nach zu Neudorff, Buden Neudorff, Parsken und auf den Festungsbergen selbst entstehenden Wohnungen, so daß Krankheiten nicht ausbleiben konnten. Nach v. Baczko's Mittheilungen grassirten unter ihnen namentlich Faulfieber und

Ruhr, und es starb im Durchschnitte der zehnte Mann der Festungsarbeiter trotz des für dieselben eingerichteten Lazareths und der den Arbeitern zugetheilten Feldscheere. Die Festung bildet ein halbes Achteck, dessen Kehle dem Weichselstrome zugekehrt ist. Es liegt ihr im Allgemeinen Vaubans erstes System zum Grunde, doch wesentlich modifizirt durch die in dessen späterem System enthaltenen Verbesserungen. Die Lage ist parallel mit der Richtung des Stromes ca. 6000 Schritt ausgedehnt und so situirt, daß in der Front und linken Flanke sich die ganze Bergformation befindet, welche keine zusammenhängende Hochebne, sondern aus mehreren flachen Bergpartien zusammengesetzt, 100 bis 200 Fuß über dem Wasserspiegel belegen und von tiefen Senkungen unterbrochen ist. Friedrich der Große beabsichtigte, die ganze Ausdehnung der Berge zu einem verschanzten Lager zu verwenden, zu dessen Sicherheit Ueberschwemmungen am Fuße derselben durch die Anspannung der Ossa und Trinke mittelst Stauschleusen bewirkt werden sollten. Ein beachtenswerther Punkt für dieses Lager wäre die Stadt Graudenz gewesen. Ihre alten starken Zwingermauern, flankirt durch vorspringende Thürme und geschützt durch tiefe Gräben und den Trinkeausfluß würden nur geringer Nachhilfe bedurft haben, um unterstützt von einer auf dem Schloßberge angelegten Verschanzung den Besitz der Stadt zu sichern und dadurch dem rechten Flügel der Stellung eine weit vorgreifende feste Stütze zu geben. Der von Gontzenbach vorgelegte Kostenanschlag betrug für den Bau der Festung ohne Kasematten 1,960,922 Thlr. 16 ggr. Der Minenanschlag betrug 710,420 Thlr., wurde aber auf 593,560 Thlr. ermäßigt. Eine fernere Absicht des großen Königs ging dahin, die Ueberreste des Schlosses zu Kasernen ausbauen zu lassen, welche nach Gontzenbachs Angabe auf dem Ober- und Niederhofe 1500 Mann hätten fassen können. Eine dritte Kaserne wurde im Innern der Stadt beabsichtigt, die Kosten aller Kasernen waren auf 195,000 Thlr. veranschlagt. Weshalb die Ausführung dieses Planes, sowie der später noch projektirte Bau einer Kaserne für 2 Bataillone auf dem Berge zwischen Schloß und Hornwerk unterblieben, ist nicht ersichtlich.

Wenngleich der Baugrund der Festung fast durchgängig gut war, wurden doch an einzelnen Stellen Pfahlroste angewendet, so namentlich unter der Flügelbatterie neben Coupure V. Die Summe der zum Hauptbau der Festung verwendeten Feldsteine betrug 70,249 Klafter. Ziegelmaterial kam erst seit Mitte 1777 in Anwendung, wenngleich die Ziegelei auf dem Grunde der spätern Ortschaft Colonie schon 1776 angelegt wurde. Die Vollendung der eigentlichen Festung ist in das Jahr 1785 zu verlegen. Der Bedarf an den Ziegeln zu den Mauerbauten während 7 Jahren betrug 16,205,000 Stück. Nur sehr wenige Ziegel wurden gekauft. Holz kostete damals 2 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. die Klafter, der Lehm wurde zu Wagen herbeigeschafft. Kalk lieferte anfänglich ein Steinbruch bei Jungen (Schwetzer Kreis), später kaufte man ihn im nicht preußischen Danzig, was der König mit dem Bemerken inhibirte, daß alle Materialien aus dem Inlande zu beschaffen seien.

Das Heranziehen der Bauarbeiter leitete der König selber, namentlich waren es Leute aus dem nördlichen Deutschland; die Ziegelstreicher kamen z. B. aus Lüttich. Herr von Gontzenbach hatte bestimmten Befehl, dafür zu sorgen, daß auch die Frauen der Bauarbeiter nach Preußen übersiedelten. Ueberhaupt waren ca. 5000 Handarbeiter, 600 Maurergesellen, 180 Ziegelstreicher, 106 Bergleute, 72 Mineure und 180 vierspännige Wagen bei dem Bau thätig. Jeder vom Lande gestellte Arbeiter erhielt 4 ggr. Lohn auf den Tag, eine vierspännige Fuhre kostete täglich 1 Thlr. Die beaufsichtigenden Offiziere erhielten 15 Thlr., die Hauptleute 30 Thlr. monatlicher Zulage. Bis zum Jahre 1783 führte der Kapitain von Gontzenbach den Bau selbstständig unter dem Könige, als er am 7. Juni dieses Jahres anscheinend in Ungnade fiel, weil der Bau zu lange dauerte. Indessen mochten spätere Ermittelungen den königlichen Unwillen beseitigt haben; denn der König ließ pro 1784 an von Gontzenbach 384,000 d. h. 20000 Thlr. mehr, als er gefordert hatte, zahlen, um etwaigen unvorhergesehnen Fällen im nächsten Baujahre zu begegnen.

Nach des Königs Befehl mußten die Minen 1786 fertig sein. Das Hornwerk kam 1788—1789, also erst nach des Königs Tode zur Vollendung. Am 12. Novbr. 1799 verstarb auch von Gontzenbach, das ausführende und beirathende Werkzeug beim Bau

der Festung. Er war in der Schweiz geboren, am 20. September 1747 Lieutenant im Mineurkorps geworden, am 2. Juli 1764 als Kapitain in das Ingenieurkorps übergetreten, 1770 bis 1775 Platz-Ingenieur von Silberberg gewesen, hatte von 1776—1796 den Bau der Feste Graudenz geleitet und war dafür am 20. Dezember 1786 Major, am 21. Mai 1792 Obristlieutenant und kurz vor seinem in Graudenz erfolgenden Ableben Brigadier geworden.

Schon im Jahre 1807 sollte die jungfräuliche Festung ihre Feuertaufe erhalten. Sie wurde vom 11. Februar ab durch Franzosen und Hessen-Darmstädter eingeschlossen, vom Mai ab belagert und widerstand mehr durch die Festigkeit ihres Befehlshabers, des Gouverneurs Wilhelm René de l'Homme de Courbière, als durch die Festigkeit ihrer Mauern. Die Belagerung endete am 30. Juni 1807 in Folge des zu Tilsit am 26. Juni abgeschlossnen Waffenstillstandes, welchem alsbald der Tilsiter Frieden folgte. Der Rayon der Festung Graudenz gehörte um jene Zeit zu Warschau, weshalb die Verproviantirung derselben dem mannhaften Courbière keineswegs die geringste Sorge bereitete. Im Staatsarchive zu Berlin befindet sich ein Bericht vom 24. August 1807, worin wegen eingetretener Absperrung durch die Polen Abhilfe erbeten wird, dennoch wurde der Rücktritt des Rayons unter die Westpr. Regierung erst durch die Kabinets-Ordre vom 8. Oktober 1813 angeordnet.

Vor der Belagerung war das neben dem Hornwerk mit Bäumen bepflanzte Glacis abgeholzt, die Anpflanzung geschah aufs Neue im Jahre 1808. Damals enthielt die Festung an Bewohnern: 96 Offiziere und Offizianten mit 174 Familienmitgliedern und 94 dienenden Personen, 216 Feldwebel und Unteroffiziere mit 23 Angehörigen und Dienstboten, 11 Chirurgen, wovon 2 verheirathet, 27 Spielleute mit 28 Familienmitgliedern, 753 Gemeine mit 386 Frauen und Kindern, endlich 59 Arrestanten, darunter 4 Staatsgefangene, 54 Männer und 1 Frauensperson als Baugefangene. Als im Jahre 1811 die Gerüchte bedrohlicher Rüstungen im Großherzogthum Warschau sich verbreiteten und in der Nähe von Thorn sich polnische Truppen zeigten, klagte deshalb das Gouvernement bei dem allgemeinen Kriegs-Departement, daß wenn die Garnison komplettirt sein, auch wohl an 2000 Soldatenfrauen und Kindern wenig fehlen würde.

Am 23. Juli 1811 starb von Courbière, ihm folgte als Gouverneur von Westpreußen der Generalmajor v. York. Die Feste Graudenz war damals von hoher Wichtigkeit, weil sie die einzige Festung war, welche Preußen an der Weichsel besaß. Zu ihrer Erhaltung ordnete der Generalmajor und Chef des Ingenieurkorps von Scharnhorst persönlich die Anlage des Grabens vor der Brückenschanze an. Alle Tage, auch an den Sonntagen wurde an der nöthigen Befestigung, z. B. auch auf dem entgegengesetzten Weichselufer gearbeitet und doch gingen dem Gouverneur von York die Arbeiten noch zu langsam. „Bauen Sie nicht so schön!" schrieb er. „Warum das Holz an den Blockhäusern auf allen 4 Seiten behauen? Das kostet Zeit und hat keinen wesentlichen Nutzen!" Mitte November 1811 wurde die Schiffbrücke, welche bei Marienwerder über die Weichsel führte, abgebrochen und nach Graudenz verlegt. Im Jahre 1812 besichtigte der General v. Scharnhorst das auf der Lubiner Kämpe angelegte Werk (die Courbière Schanze) und fand sich nicht befriedigt. Inzwischen zog die französische Armee gegen Russland. Die 46 Pontons der Schiffbrücke, welche bei der Festung auf das Ufer gezogen waren, mußten schleunigst nach Marienwerder zur Wiederherstellung der Schiffbrücke transportirt, 100 Stück Erdkarren nach Marienburg zu den dort vorgenommenen Verschanzungsarbeiten geschickt werden, 700 Centner Pulver und 115 Centner Blei wurden nach Thorn und Modlin zur Disposition der französischen Militairbehörden befördert. Im Mai besetzten französische Truppen unter dem Herzog von Reggio das linke Weichselufer in der Nähe der Sadt und Festung und die dort lagernden preußischen Truppen räumten auf kurze Zeit den Platz. Von Königsberg wurden gleich beim Beginne der Schiffahrt große Vorräthe von Militair-Effekten und Armaturgegenständen nach der Festung Graudenz geschafft, da sie hier bei einem etwaigen Vordringen der Russen gesichert zu sein schienen. Im Mai 1812 traf der französische Artilleriekapitain Masera in Graudenz ein, welcher mit königl. Genehmigung längere Zeit die Festung in allen ihren Theilen besichtigte.

Die großen Bewegungen 1813 berührten die Festung ebenfalls nicht unmittelbar, indem die Züge der aus Rußland zurückkehrenden französischen Armee die Weichsel in ihren Hauptmassen oberhalb wie unterhalb in bedeutenden Entfernungen passirten. Aus Königsberg wurde aber durch den General von Bülow in den ersten Tagen des Januar Alles, was beim Eintreffen der Nachricht von der durch von York mit den Russen abgeschlossnen Konvention an preußischen Truppen, Rekruten und Kriegsmaterial fortgeschafft werden konnte, nach Graudenz dirigirt. Die Mehrzahl der noch in der Provinz befindlichen kampffähigen Truppen zog nach Thorn und nach Danzig. Gegenüber dem Auflodern der patriotischen Erhebung, die sich sofort nach der Konvention von Tauroggen in dem östlichen Theile der Provinz Preußen kundgab, verhielt sich die Festung Graudenz indifferent, wenn nicht feindlich. Dem Kommandanten von Krauseneck war unterm 6. Januar 1813 eine jede Verbindung mit dem mobilen Korps (unter Befehl des Generals von York) untersagt. Als York ihn aufforderte, das in der Festung deponirte Geld und Kriegsmaterial ihm für sein Korps zukommen zu lassen, wies von Krauseneck dies zurück. Doch ließ sich die Zeitströmung hierdurch nicht aufhalten, vielmehr wurde schon nach wenigen Wochen die allgemeine Rüstung gegen Napoleon begonnen und Graudenz mit seinen reichen Vorräthen an Kriegsmaterial ein Sammel- und Ausrüstungspunkt großer Truppenmassen. Die Anhäufung war zeitweise so bedeutend, daß selbst die Inhaber von Dienstwohnungen Einquartirung erhielten.

Dem heutigen Besucher der Festung Graudenz erscheint vornämlich das auf dem großen Exercierplatz daselbst dem Gouverneur von Courbière am 26. Mai 1815 errichtete Waffendenkmal bemerkenswerth, weil der Ruhm dieses Mannes mit dem der Festung aufs Innigste verwachsen ist. — Einer Emigrantenfamilie entsprossen, diente er 1757 als Ingenieur Offizier bei der Belagerung von Schweidnitz. Unter Ernennung zum Major übertrug ihm der König 1759 die Errichtung eines Freibataillons, mit welchem er 1760 die Verschanzungen von Dresden eroberte und dafür den Verdienst-Orden erhielt, außerdem an dem Entsatze von Kolberg rühmlichen Antheil nahm, und in den Schlachten bei Liegnitz und Torgau kämpfte. Nach dem Frieden im Jahre 1762 ernannte ihn der König zum Obristen und ließ ihm das Regiment zur Belohnung seiner Dienste, während alle übrigen Freibataillone aufgelöst wurden. 1786 wurde er Gouverneur von Emden, erhielt die Drostei Emden und Leer als Inhaber und den Rang als General-Major. Die Gunst des alten Fritz ging auch auf seinen Nachfolger in der Herrschaft über. Friedrich Wilhelm II. machte den von Courbière zum General-Lieutenant und übergab ihm die Bildung einer Füsilier-Brigade, mit welcher er sich auch im Kriege 1792 bis 1795 rühmlich hervorthat. Er wurde darauf Oberbefehlshaber der Königl. Garden und des linken Flügels der Armee und bewies in der Schlacht bei Pirmasenz seine ausgezeichnete Führerschaft, die mit dem rothen Adlerorden belohnt ward. Auf seine Vorstellung erhöhte Friedrich Wilhelm III. die Besoldung der Subaltern-Offiziere und führte die Brodverpflegung der Soldaten ein. Im Jahre 1798 wurde v. C. darauf Gouverneur von Graudenz als General der Infanterie, 1802 erhielt derselbe den schwarzen Adlerorden, 1807 mit der Benachrichtigung vom Friedensschlusse die Würde als General-Feldmarschall und Gouverneur von Westpreußen. Auch im Tode ist von Courbière der Festung Graudenz treu gewesen, seine Leiche ruht in der Bastion 3 und zwar im Kommandanturgarten, woselbst ein einfaches Eisengitter zwei Gräber und einen Kugelobelisk umschließt. Das linke Grab deckt den Feldmarschall, das rechte seine Ehegattin S. M. de Courbière geb. Weiss von Tannenberg.

Seit dem Bestehen der Festung haben als Kommandanten fungirt:

Oberst von Pirch von	1790	bis	1801,
Generalmajor von Treskow von	1802	„	1806,
General-Feldmarschall von Courbière von	1807	„	1811,
Oberst von Puttlitz von	1811	„	1812,
Major von Krauseneck von	1812	„	1813,
Oberst von Cosel	1813	„	1816,
Generalmajor von Schoen von	1816	„	1818,
Oberst de la Chevallerie von	1818	„	1821,
Generalmajor von Lossow von	1821	„	1827,

Oberst von Ostien von . :		1827	bis	1833,
Oberst von Toll von		1834	„	1843,
Generalmajor von Barfus von		1843	„	30/3 1844,
Generallieutenant von Dedenroth von	1/4	1844	„	17/3 1846,
Generallieutenant von Lillyström von	1/4	1846	„	27/7 1852,
Oberstlieutenant von Cosel von	1/8	1852	„	20/11 1860,
Oberst von Wollenhaupt von	5/6	1861	„	18/11 1864,
Oberst von Kronhelm vom				1/12 1864 ab.

Grünberg, Blomowszczyzna, Zielona Gora, Calvaria, bei der Stadt Reden belegen, mit dem städtischen Walde Buk, dem Priesterlande, den städtischen Ländereien und Gärten grenzend und durch Privilegium Vladislaus IV. vom 20. Juli 1641 dem Johann Wonblon, durch Privilegium des Königs Johann Kasimir vom 12. März 1649 dem edlen Samuel Zawidzki, welcher die Wittwe des Wonblon heirathete, verliehen, gelangte 1753 an den Bürgermeister Gerlowski von Schwetz und wurde von diesem am 27. Juli 1756 an den Peter Homst für 3000 fl. pr. verkauft und damals zuerst Zielona Gora (d. h. Grünberg) genannt. König August III. verlieh dasselbe dem letztern noch besonders am 14. November 1757 mit allem Areal, (4 Hufen culm.) mit der Freiheit, Brenn- und Bauholz, sowie Zaunstrauch in den königlichen und städtischen Wäldern zu entnehmen, desgl. mit dem freien Genuß der städtischen Weide und andrer städtischer Gerechtsame, insbesondre dem Rechte, allerlei Getreide zu kaufen, (cum libera coemptione et venditione cujusvis generis frumentorum) Bier zu brauen, Branntwein zu brennen und beides auszuschänken, unter der Verpflichtung, dafür die städtische Kontribution zu zahlen. Die Holzgerechtsame ist darauf gegen eine von dem Forstfiskus zu zahlende jährliche Rente von 29 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. durch Rezeß vom 14. Oktober 1858 abgelöst. Im Jahre 1802 kommt das Gut unter der Bezeichnung Calvaria oder Grünberg vor. Eine Hufe culm. ist durch Erbpachtsvertrag vom 5. Dezember 1794 an zwei Erbpächter zu Ziegelscheune gegen je 9 Handdienste, 4 Spanndienste mit je 4 Pferden, Lieferung einer magern Gans und Umpflügung von 3 culm. Morgen, was seit dem 1. Januar 1820 in eine Geldrente von je 4 Thlr. 15 Sgr. verwandelt ist, abgezweigt worden. Goldbeck kennt Grünberg nicht.

Grünelinde, bei der Stadt Graudenz belegen, 1743 Stadtfelde, 1790 Kuhtrift, 1812 Thornsche Trift genannt, ist ein von der Stadt Graudenz ursprünglich besessnes und ungemessen unter der Bezeichnung der Lage von der Thorner Straße bis an den Weg nach Stremoczyn meistens zinsfrei ausgegebnes, sandreiches und deshalb auch von alter Zeit her unter dem Namen „Sand" bekanntes Landstück, auf welchem seit 1815 eine Ortschaft besteht. Der Namen Grünelinde ist ohne Zweifel von dem unter dieser Bezeichnung dortselbst bestehenden Kruge herzuleiten. In den Grenzen des Dorfes liegt der vormalige Richtplatz von Graudenz (jetzt Peterson'sches Stift für Waisenknaben). Das Grundstück Grünelinde 1 A., der vormalige städtische Moderplatz, ist 1840 am 25. Mai in einem Umfange von 2 Morgen culm. gegen 2 Thlr. 20 Sgr. Geldzins und 3 Scheffel Roggenzins ausgegeben. Das Grundstück Grünelinde 2, vormals auch Bischofsfelde genannt, ist aus verschiednen Parzellen zusammengelegt, die der Familie Bischof in den Jahren 1743, 1746, 1747, 1752, 1786 und 1796 von der Stadt überlassen waren und welche dieselbe außerdem von dem Seilermeister Suder, vom Feldwebel Kracher und in Subhastationen erworben hatte. Der Gesammtumfang dieses Grundstücks, welches demnächst in 44 Theilen von 1/2 Morgen und darüber weiter veräußert ist, betrug etwa 1 Hufe 21 Morgen 30 []Ruthen culm.

Grünfelde, im Bezirk Roggenhausen belegen, ein auf dem Lande des adl. Guts Sturjew in der Zeit von 1816—1834, als Daniel Ludwig Andreas Hanisch dieses Gut besaß, auf Grund ungiltigen Vortrages angelegtes Dorf. Bisher sind nur 4 Parzellen davon durch gerichtliche Verträge aus den Jahren 1851—1853 gegen einen Zins von 2—5 Thlr. pro Morgen zu Eigenthum verliehen.

Grutta, † Frankenheyn, Frankenhayn, Frankagin, Frankenhagen, Grutta, im Bezirk Roggenhausen.

Wenn der Wald, dessen Dreger in der Eingangs mitgetheilten Verleihungsurkunde Conrads von Masovien an Bischof Christian vom Jahre 1222 Erwähnung thut, auch wirklich Gruth geheißen hat, fehlt es doch an allem und jedem Anhalte, um denselben mit dem Dorfe Grutta in Beziehung zu bringen. Die ersten sichern Nachrichten über diese, damals Frankenheyn benannte, Ortschaft, bringt des Privilegium vom 27. Dezember des Jahres 1282. Landmeister Mangold (von Sternberg) verleiht darin dem Conrad von Lewitz 108 Hufen im Dorfe Frankenhayn neben dem See Lome und zwar dieselben, welche bereits der Landmeister Ludwig (von Queden) dem Hermann von Meiningen zum Besetzen mit Bauern gegeben, wobei aber die Anlage durch heidnischen Ueberfall ihr Ende gefunden. Den sechsten (ausdrücklich sextam partem, während sonst nur der zehnte Theil bewilligt ward), erhalten Conrad von Lewitz und seine Erben dienst- und zinsfrei zu deutschem Rechte (jure theutonico) mit der alleinigen Verpflichtung zur Heeresfolge, wenn solche zum Zwecke der Landesvertheidigung nothwendig wird. Der Ueberrest ist an Ansiedler auszugeben, welche davon erst nach eilf Freijahren einen Zins von 9 Silberskoter pro Hufe zahlen. Ist im zwölften Jahre nicht Alles besetzt, so steht Conrad von Lewitz für den Ausfall. Außer obigen 108 Hufen werden den Ansiedlern auch diejenigen 2 Hufen zinslos überwiesen, auf denen vormals das Dorf Frankenhayn nebst den davon ausgehenden, 5 Ruthen breiten Wegen angelegt war. Die Kirche erhält 8 Hufen, 4 soll der Pfarrer selbst beackern, die andern gegen obigen Zins ausgeben. Wird während der Freijahre ein Theil der Ansiedler durch Krieg vertrieben, so soll darauf gerücksichtigt werden. Wenn aber Conrad v. Lewitz eine Hufenzahl über die ihm zugewiesne Landfläche hinaus in Kultur bringt, erhält er auch von dieser den sechsten Theil frei und giebt nur von dem Reste Zins. Der Orden verzichtet darauf, auf dem gedachten Besitzthum ein Allode zu gründen oder Lehnsleute (feodales) anzusetzen, es sei denn zu Gunsten der Familie des Lokators von Lewitz. Die Ansiedler haben das Recht, mit Ausnahme des großen Zuggarns sich jeder Art von Netzen beim Fischfange in den umliegenden Seen zu bedienen und zwar sowohl zum eignen Tischbedarf, als auch zum Verkaufe. Desgleichen können sie einen oder mehrere Krüge anlegen, von deren jedem nach Ablaufe der Freijahre ein Zins von 1½ Mark an den Orden zu zahlen ist. Brod und andre Eßwaaren, sowie selbstgewirkte Tücher (pannos, quos in domibus suis confecerint), dürfen im Orte frei verkauft werden. Die Ortschaft hat culmisches Recht, die Oberaufsicht (officium villicationis) führt Conrad von Lewitz erblich (jure haereditario), an ihn fließt auch der dritte Theil der Erträge (lucri) während zwei Drittel dem Ordenshause verbleiben.

Die auf diese Weise zum zweitenmale begründete Dorfschaft gedieh und gewann an Umfang, der Hochmeister Carl Beffart von Trier legte derselben im Jahre 1315 das Recht bei, den See Lomen für den eignen Gebrauch und zum Verkaufe zu befischen. Zwar gingen die Kriegszüge, welche der Schlacht bei Tannenberg folgten, auch über Frankenheyn, so daß in den Schadenregistern vom Jahre 1414 der an verlornem Vieh, abgebrannten Gebäuden und Getreideverlust erlittne Nachtheil auf 2000 Mark berechnet wurde, nichtsdestoweniger umfaßte das Dorf nach dem Zinsregister der Burg Roggenhausen im Jahre 1435: 148 Hufen, wovon 8 der Schulz, 4 der Pfarrer zinsfrei inne hatten und 136 Hufen Zins zahlten. Außerdem enthielt das Dorf die ganz ungewöhnliche Zahl von 7 Krügen und zinste 3 Mark für die Seenutzung, wovon der Pfarrer 2½ Mark bezog. Die letztgedachte Ueberweisung hing anscheinend so zusammen, daß damit der Zins für die anderweitig zur Pfarre gehörigen 4 Hufen ausgeglichen war. Ueber die Gründe, weshalb die Freischulzerei ihr Recht auf den sechsten Theil des ganzen Bodens bis auf 8 Hufen aufgegeben hatte, ist Nichts ersichtlich. Im Zinsbuche des Gebietes Roggenhausen vom Jahre 1442 steht Frankenhayn mit 130 zinstragenden Hufen und ebenfalls mit 7 Krügen aufgeführt. Der Ortsnamen Grutta kommt bereits in dem Privilegium vor, welches Paul von Rußdorf 1438 der Stadt Reden gab. (Siehe diese). Andrerseits tritt im Graudenzer Archiv während der Jahre 1482 und 1501 noch die Bezeichnung Frankenhagen (Frankagin) auf. Bezüglich des unter polnischer Herrschaft an Wybrancen d. h. Heerespflichtige ausgegebnen Lehnbesitzes ist auf den Inhalt der unter Königl. Dombrowken mitgetheilten Urkunden vom 20. Juni 1677, 21. März 1699 und 21. Juni 1766 zu verweisen. Eine vom Starosten Stanislaus Szedlnyski de Warzymowo am 30. August 1559 ertheilte, vom Könige Stephan am 8. Juni 1577

bekräftigte Bescheinigung erwähnt, daß dem Freischulzen Albert Nacianek, einem königstreuen Manne, 2 Hufen Land, Lynski genannt, und ein Bergkrug in Grutta „vormals Frankenheyn" erblich mit der Berechtigung zustehen, darauf Bier zu brauen und auszuschänken, daß er hierüber noch von den Rittern her Privilegien besessen, solche aber unverschuldet verloren habe. König August II. bestätigte am 7. Oktober 1732 die wiederhergestellte Besitzlegitimation, deren beglaubigte Abschrift sich bei den Hypotheken-Akten Grutta Nr. 3 befindet. Die eigentliche Freischulzerei war nach dem Accisetableau vom Jahre 1682 königl. Oekonomie und zahlte als Poborrensimplum 12 gr.

Strzész fand bei der Kirchenvisitation 1667 ff. die Pfarre im Besitze von 4 Hufen, eines Gartens im Dorfe, „Szotowski" genannt und der Schankgerechtsame, welche von dem Organisten ausgeübt ward. Die Kirche, auf der Höhe eines kleinen Hügels erbaut, überschaute weit hingestreckte Felder und Ebnen, sowie einen See und erhob sich, wenn man ihrer auf dem Wege ansichtig wurde, mit der Thurmspitze majestätisch über die benachbarten Waldungen. Auch die Spur einer Schule war vorhanden, doch hatte den früher vorhandnen Schulgarten der Schloßherr von Roggenhausen eingezogen. Im Hospitale waren drei Arme. Bei einer spätern Visitation vom Jahre 1743 wird die Kirche als unproportionirt geschildert, indem sie 40' lang und nur 12' breit war. Eine Schule gab es in der Parochie nicht „ob nimiam negligentiam et ruditatem parentum", (wegen der grenzenlosen Nachlässigkeit und Unwissenheit der Eltern), wie der Revisor hinzugefügt. Um diese Zeit hatten sich bereits Juden — wahrscheinlich als Krüger — in Grutta niedergelassen. Die Lustrationsverhandlung der Oekonomie Roggenhausen vom Jahre 1765 gedenkt des Vorwerks in Grutta mit 10 Gärtnerchalupen, sowie eines Krügers, welcher Bier aus Roggenhausen schänkt, und giebt im Uebrigen 6 Ganzbauern die je 40 fl., 4 Halbbauern, welche je 20 fl. zinsen und Scharwerksdienste thun müssen, ferner 2 Fischer, die vom Wasser 8 fl. entrichten und endlich 3 Lehnmänner mit zusammen 6 Hufen, welche ans Lager je 20 fl. in Summa 60 fl. zu entrichten haben, als Bewohner von Grutta an. Inzwischen hatte ein königl. Mandat vom 12. Mai 1747 die Wiedergewähr der vollen Dotation für die Kirche Grutta vorbereitet, es scheiterte aber die Ausführung an den darauf folgenden Landeswirren. Die Kirche wurde von den Hauptleuten Roggenhausens im Auftrage der Polenkönige massiv mit gemauertem Thurme unter dem Titel der h. Jungfrau neu errichtet. Mit der preußischen Besitzergreifung nahmen die Verhältnisse von Grutta alsbald neuen Aufschwung. Schon im Jahre 1776 errichtete Friedrich II. daselbst eine, anfänglich für die Kinder aus Grutta und Slup bestimmte Schule, in welcher nach Ausweis einer kirchlichen Visitationsurkunde vom Jahre 1787 Deutsch, Polnisch, etwas Latein und Rechnen gelehrt wurde. Dezem zahlten damals das Vorwerk Grutta, die beiden Freischulzereien, des von Pawlowski und Martin Uszler, acht Lehnmanneien des Klucznik, Uszler, Gerüder Pyszorra, Plit, Wisznewski, Brach und Pokorra und 22 Käthnergrundstücke.

Das Vorwerk Grutta, dessen verbliebener Rest jetzt wieder den alten Namen Frankenhain angenommen, hatte sich unter polnischer Herrschaft allmählig dadurch gebildet, abgerundet und vergrößert, daß die Oekonomen von Roggenhausen jedes im Laufe der Zeit besitzlos werdende bäuerliche Grundstück an sich zogen und nur noch einer geringen Zahl von Zeitemphyteuten kleinere Stücke abtraten. Die preußische Herrschaft fand demzufolge 115 Hufen 17 Morgen 56 Ruthen magd. möglichst schlecht kultivirt in den ehemaligen Dorfsgrenzen vor und überließ dieselben durch Erbpachtsverleihung vom 19. November 1784 nebst Gebäuden und dem aus 11 Pferden, 11 Ochsen und 400 Schafen bestehenden Inventarium an den Amtmann Johann Gottlob Müller frei von Kontribution, ordinairen Vorspannsgestellungen, Scharwerks- und Burgdiensten, sowie frei von baaren Geldbeiträgen zum Festungsbau und von Horn- und Klauenschoß mit der Verpflichtung, darauf 16 Familien neu zu etabliren, die darauf bestehenden 5 Familien zu erhalten und für alle kleinen Leute das Schutzgeld zu bezahlen, gegen 700 Thlr. jährlichen Erbzins, jedoch mit 3 Freijahren. Wegen der Größe des Areals wurde das von den Dörfern Grutta, Slup und Dombrowken zu leistende Scharwerk gegen eine an die Kriegs- und Domainenkammer zu Marienwerder zahlbare Entschädigung ausdrücklich mit abgetreten. Amtmann Müller begründete auf dem überkommenen Lande zwei neue Ortschaften Annaberg und Hansfelde neben der unter der Be-

zeichnung „Vorwerk Grutta" fortbestehenden Hauptbesitzung. Nach seinem am 26. Oktober 1811 erfolgten Tode theilten dessen Söhne am 8. November 1816 das väterliche Erbe, wobei Vorwerk Grutta nebst den vom Dorfe Grutta zu leistenden Scharwerksdiensten an Carl Müller fiel, welcher dafür 24000 Thlr. zahlte und von dem auf dem Gesammtbesitz ruhenden Kanon die Summe von 400 Thlr. übernahm. Die Dorfsbewohner zu Grutta hatten ihm a. an Spanndiensten: 51 Tage oder Morgen zu pflügen und 34 Tage Mist zu fahren, b. an Handdiensten: 67 Tage mit der Sense, 102 Tage mit der Sichel und 99 Tage mit der Harke zu arbeiten, wofür an die Kammer (der Spanndienst pro Tag mit 12 gr., der Handdienst pro Tag mit 6 gr. berechnet) 29 thlr 6 sgr. als Entschädigung zu zahlen waren.

Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Dorf Grutta, herstammend aus einem von Joh. Gruszynski, Unterkämmerer des Königs und Administrator der Oekonomie Roggenhausen, im Jahre 1726 mit Jakob Kędziorka, Paul Pyszoreck, Michael Buczek, Paul Klucznik, Jakob Czeykowski, Stanislaus Ulsleyger (Uszler), Marian Pilarski und Genossen errichteten emphyteutischen Vertrage, wurden durch Rezeß vom 4. und 10. Juni 1830 geordnet. Die bäuerlichen Einsassen Andreas Piszorra und Genossen erhielten dadurch ihre bisher besessnen Grundstücke von zusammen 32 Hufen culm. gegen 214 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. jährlichen Domainenzins und ein für die aufgehobnen Scharwerksdienste zu zahlendes Befreiungsgeld von 96 Thlr. zum vollen Eigenthum, wonächst die Abschreibung vom Folio des Domainen-Amts Roggenhausen am 30. Juli 1832 erfolgte. Bei der Gemeinheitstheilung vom 23. Dezember 1833 konkurrirten außer den Bauern und der Freischulzerei auf 9 Hufen culm., auch ein zweiter Freischulz auf 1 Hufe culm., 3 Lehnmänner auf je 2 Hufen und einer auf 1 Hufe culm. Die gemeinschaftliche Hütung war damals zum Theil mit Strauch bewachsen.

Die Freischulzerei Grutta (Nr. 2 der Hypothekenbezeichnung) von 7¹/₂, eigentlich 9 Hufen war 1787 im Besitze des Xaver von Pawlowski, dessen Vorfahren dieselbe im 18. Jahrhundert bei Mendritz besessen hatten. Im Jahre 1802 erkaufte der Kaufmann Chomse zu Graudenz diese Freischulzerei und vereinigte sie im § 31 der betr. Stiftungsurkunde mit dem Ritterqute Orle zu einem Chomseschen Familienfideikommiß. Sie ist hierdurch Zubehör des gedachten Ritterguts geworden und führt mit Genehmigung der Regierung seit dem 30. Januar 1855 den Namen: Vorwerk Bergaus.

Nach Goldbeck war Grutta 1789 ein Königliches Dorf und Vorwerk mit 61 Feuerstellen.

Gubin, ✝ Gobyn, Gobin, Gubino, Gubini, im Bezirk Roggenhausen. Dieser Ort war in der Ritterzeit durch nachfolgendes Privilegium an einen Lokator ausgegeben:

In nomine domini amen. Ut ea, quae frui debent perpetua firmitate, cum lapsu temporis a memoria hominum non labantur, solent testium scripturarumque testimonio perennari. Noverint igitur universi, praesentes et futuri, praesentem audituri vel visuri, quod nos, frater Ludolfus König, ordinis fratrum hospitalis sanctae Mariae theutonicorum Hierosolymitani magister generalis, de maturo nostrorum fratrum consilio, voluntate et consensu conferimus et donamus fidelibus nostris inhabitatoribus nostrae villae Gobyn dictae centum mansos minus uno manso ad eandem villam Gobyn pertinentes, jure culmensi perpetue possidendos, sub modo et conditionibus infrascriptis, quae quidem bona ex una parte tangunt granitias bonorum Gar-

Im Namen des Herrn Amen. Auf daß Bestimmungen, die sich einer bleibenden Verfestung erfreuen sollen, im Verlaufe der Zeit dem Gedächtnisse der Menschen nicht entschwinden, pflegen sie mit dem Zeugnisse von Zeugen und Schriften bekräftigt zu werden. Mögen daher Alle, welche in Gegenwart und Zukunft Gegenwärtiges hören oder lesen, davon Kenntniß nehmen, daß wir, Bruder Ludolph König, Hochmeister des deutschen Ordens vom St. Marien-Hospital zu Jerusalem, mit reifem Rathe, Willen und Zustimmen unsrer Mitbrüder unseren getreuen Einwohnern in unserm Dorfe, Gobyn genannt, einhundert Hufen minder einer (99), welche zu demselben Dorfe Gobyn gehörig sind, unter den nachstehenden Bedingungen zu culmischem Rechte in immerwährenden Besitz verleihen und schenken.

zey, ex altera parte tangunt granitias villae Roghuzen, ex tertia parte tangunt granitias Schonebrugke, ex quarta parte tangunt granitias villae Schurgel, cum lacubus et paludibus suis in eisdem bonis in mansorum numero computatis. De quibus centum mansos minus uno manso ecclesiam parochialem in eadem villa Gobyn sex mansis liberis perpetue edotamus, Tylemanno vero, nostro sculteto et suis veris haeredibus et legitimis successoribus octo mansos liberos et unam tabernam et lacum situm in eadem villa Gobyn cum judicio ejusdem villae et scultetiae et tertiam partem mulctarum judicialium, duabus vero partibus nobis et fratribus nostris usurarum perpetue libere contulimus possidendos. Insuper contulimus Michaeli Bregul quatuor mansos et Martino Bolepan tres mansos, eorumque haeredibus et successoribus perpetue libere possidendos, dictos vero Michael cum una plata et Martinus cum una plata et ipsorum haeredes et successores nobis et fratribus nostris fideliter servire tenebuntur; de residuis vero septuaginta et octo mansis incolae ejusdem villae Gobyn et possessores eorum de quolibet manso XIII scotos nomine census usualium denariorum nobis et domui nostrae Roghus in festo St. Martini episcopi singulis solvant annis. Praeterea communitas villae saepedictae Gobyn de loco molendini et ex piscinis duas marcas denariorum nobis singulis annis dare debent. In quorum omnium evidentiam et robur perpetuae firmitatis praesens scriptum dedimus appensione nostri sigilli roboratum. Datum et actum in domo nostra Roguzen anno domini MCCCXL secundo, tertia feria proxima post diem nativitatis beatae Mariae virginis. Hujus rei testes sunt honorabiles et religiosi viri, fratres nostri in deo dilecti, Henricus de Boventin magnus commendator, Friedericus de Spira thesaurarius, Johannes advocatus in Roguzen, Henricus de Levynstein, Ebirhardus Goise, dominus Henricus Sambiensis ecclesiae canonicus, noster capellanus, Henricus de Cristodt et Johannes de Falkenstege nostri socii, Paulus et Johannes notarii nostri et plures alii fide digni.

Diese Güter stoßen auf der einen Seite mit den Grenzen der Güter Garnsee, auf der andern mit den Grenzen des Dorfs Roggenhausen, auf der dritten mit den Grenzen von Schönbrück und auf der vierten mit den Grenzen des Dorfs Skurgiew zusammen. Die Seen und Sümpfe, welche in den Gütern liegen, sind in die Hufenzahl eingerechnet. Von diesen 99 Hufen dotiren wir die Pfarrkirche im Dorfe Gobyn mit sechs freien Hufen für immerdar, dem Tylemann aber, unserm Schulzen u. seinen rechten Erben und gesetzlichen Nachfolgern, verleihen wir acht freie Hufen, einen Krug und einen See im Dorfe belegen, mit der Gerichtsbarkeit über Dorf u. Schulzerei, sowie dem dritten Theil der Gerichtsbußen zu freiem dauerndem Besitze, indem wir uns und unsern Brüdern die verbleibenden zwei Drittel der gerichtlichen Einnahmen vorbehalten. Außerdem verleihen wir dem Michael Bregul 4 Hufen und dem Martin Bolepan 3 Hufen für sich und ihre Erben und Nachkommen ebenfalls dauernd und frei, so jedoch, daß sowohl Bregul als Bolepan und auch deren Erben und Nachfolger gehalten sind, uns und unsern Brüdern mit einem Brustharnische getreuen Kriegsdienst zu leisten.

Von den verbleibenden 78 Hufen haben die Einwohner des Dorfs Gobyn, soweit sie dieselben besitzen, von jeglicher Hufe 13 Skoter gewöhnlicher Münze als einen Zins uns und unserm Hause Roggenhausen am Feste des h. Bischofs Martin jährlich zu entrichten. Darüber hinaus muß die Dorfgemeinde von Gobyn von dem Mühlenplatze und den Fischteichen 2 Mark jährlich an uns abführen.

Zu dessen Nachweise, sowie zum Zeichen bleibender Geltung ist vorliegende und mit unserm Insiegel behängte Urkunde ertheilt. Gegeben und geschehen in unserm Hause Roggenhausen im Jahre des Herrn 1342 am 11. September.

Zeugen dieser Sache sind die ehrwürdigen und frommen Männer, unsre in Gott geliebten Brüder, der Großkomthur Heinrich von Boventin, der Treßler Friedrich von Spira, Johannes Advokat von Roggenhausen, Heinrich von Lewinstein, Eberhard Giese, Herr Heinrich, Domherr der Samländischen Kirche, unser Kaplan, Heinrich von Cristodt und Johannes von Falkensteg unsre Kompane, Paulus und Johannes unsre Schreiber und viele andere Treuwürdige.

Das Bauerdorf bestand während der ganzen Ritterzeit, erlitt nach den Ermittelungen, welche 1414 angestellt wurden, durch Brand und Plünderung in der Zeit nach der Schlacht bei Tannenberg einen Schaden von 815 Mark, wurde aber im Zinsregister vom Jahre 1435 als in Freischulzerei und Pfarre unverändert bezeichnet, während von den 78 zinstragenden Hufen 60½ Hufen besetzt, 17½ also wüst waren. Das letzte aus der Ritterzeit vorhandene Zinsbuch des Gebiets Roggenhausen vom Jahre 1442 führt von Gobyn 50 zinsbare Hufen auf, erwähnt des Fortbestehens der kirchlichen Gründe, eines Dorfkruges und giebt endlich die Größe der Freischulzerei auf 12 Hufen an, woraus hervorgeht, daß deren Inhaber sich aus dem besitzlos gewordenen Dorfslande vier Hufen angeeignet hatte. Zu polnischer Zeit befand sich (1565) ein herrschaftliches Vorwerk zu Gubin (siehe Schönbrück), doch muß dieses im ersten Schwedenkriege zerstört und seitdem alle Kultur auf der dem Dorfe Gobyn dereinst angewiesenen Feldflur gänzlich verschwunden sein, weil der Domherr Strzész, als er um das Jahr 1667 in die Gegend kam, die ursprünglich mitten im Dorfe belegne Kirche in einem wilden Walde, zerstört und außer Gebrauch vorfand. Die der äußern Form nach von den Rittern erbauten Mauern waren unverletzt, aber wegen der niedern Lage feucht, mit Pilzen und Schwamm überzogen, sogar in ihrer Mitte, also im Innern der Kirche, standen zwei hochgewachsene Bäume. König Johann III. bestätigte im September 1676 eine Verleihung, welche Martin Casimir Borowski, Starost von Graudenz und Roggenhausen, in Betreff des verwüsteten Landstrichs Gubiny genannt, auf 5 Jahre gegen jährl. 150 Fl. poln. für Bartholomäus Zmiiewski ausgefertigt hatte und die noch bei der Lustration im Jahre 1686 zu Recht bestand. Bald darauf erhielt der edle v. Bliwernitz vom König August II. im Jahre 1713 das Gut Kl. Schönbrück, die Neusasserei Piontek, sowie einen Theil von Gubin (Gubiny) auf 40 Jahre in Zeitpacht und setzte auf dem letztgenannten „praedium" den edlen Andreas Jaskolski ein. Im Jahre 1732 ward die Kirche von Thomas Czapski in den Mauern erhöht, reparirt und eingedeckt, vorher hatte König August II. im Jahre 1721 angeordnet, daß die ehedem zur Kirche gehörigen sechs Hufen derselben wieder zugemessen werden sollten. Doch war die ganze Fläche mit Wald und Gestrüpp bestanden und es schwebte längere Zeit ein Streit zwischen dem Schloßherrn zu Roggenhausen und der seit 1718 als Filia von Schönbrück verwalteten Pfarre Gubin darüber, ob die Ausholzung zu gestatten sei, bis auch in dieser Beziehung ein an den Unterkämmerer und Oekonomen von Roggenhausen, Gruszczynski, im Jahre 1739 gerichtetes königl. Mandat die Befugniß des Pfarrers feststellte.

Mit dem Eintritte der preußischen Herrschaft wurde Gubin ein emphyteutisches Domainengut, bis es in einem Umfange von 1375 Morgen 14 []Ruthen magd. durch den am 26. Januar 1805 Königl. genehmigten Erbpachtskontrakt vom 25. Februar 1803 gegen 1500 Thlr. Einkaufsgeld und einen auf 266 Scheffel 1 Metze berechneten Kanon, der auf Höhe von 231 Scheffeln 13 Metzen in Gelde, den Scheffel zu 20 Sgr. gerechnet, zu entrichten war, in Erbpacht ausgegeben ward. An Kontribution lasteten darauf 55 Thlr. 48 gr., an Beitrag zum Remissionsfonds 3 Thlr. 28 gr., Mühlenabgabe 22 gr. für jede Person von 12 bis 60 Jahren. Für das Erndtetrinkgeld mit 15 gr. pro Hufe culmisch war dem Besitzer die Befugniß beigelegt, für sich und seine Leute während der Erndte von 1 Scheffel Malz auf die Tonne einen geringen Haustrunk kochen zu dürfen. Auch war der Erbpächter zur Fouragelieferung, Vorspanngestellung und Konkurrenz bei Festungsbauten, sowie zur Gestellung von Leuten zum Kienraupensammeln und zum Mooshacken in die benachbarte Königl. Forst bis auf 2 Meilen Entfernung verpflichtet. Durch Vertrag vom 14. Februar 1848 fand die Befreiung von der Roggenlieferung Statt, an deren Stelle ein Domainenzins von jährlich 185 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. trat.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß durch die gerichtlichen Verträge vom 21. Mai 1852 18 Parzellen, zusammen 64 Morgen 142 []Ruthen umfassend, gegen 163 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Grundzins verkauft sind, welche die Ortschaft Gubin Abbau bilden.

Goldbeck's Topographie vom Jahre 1789 führt Gubin als Gut mit 12 Feuerstellen auf.

Hannowo, im Bezirk der Schloßherrschaft Graudenz belegen, ist, wenngleich der Name für polnischen Ursprung spricht, doch während der polnischen Herrschaft nie-

mals eine für sich bestehende Ortschaft, sondern nur eine vereinzelte, zu Turznitz gehörige Schäferkathe gewesen, in welcher der Schank betrieben wurde. Erst von der Zeit ab, daß der Kommissionsrath Reichel das Gut Turznitz im Jahre 1787 zu Erbpachtsrechten erwarb (siehe Turznitz), kann von der Ortschaft Hannowo die Rede sein. Dem gedachten Erbpächter war nämlich die Verpflichtung auferlegt, sich den Abbau der zum Gute Turznitz gehörigen Schäferei Hannowo und zwar vom bortigen Kruge bis zur Mühle Daszkowo hin gefallen zu lassen, und dies geschah deshalb, weil zu diesem „von Turznitz abliegenden, an die Engelsburg'sche weiße Heide und Wewiorken angrenzenden Lande" sich, während Turznitz noch Domaine war, im Jahre 1785 7 Ansiedler gefunden hatten, welche Landstücke gegen 1 Thlr. Pacht pro Morgen in Besitz nehmen und sich darauf anbauen wollten. Die Ertheilung förmlicher Verträge verzögerte sich, indem zwischen dem Gutsherrn und der Ortschaft die Verpflichtung zur Reparatur der Brücke und des Weges bei Hannowo streitig war und letztere lieber ohne Kontrakt fortbestehn, als eine Last übernehmen wollte, der sie nicht gewachsen war. Erst im Jahre 1831 erfolgte die Abschreibung der 22 verschiedenen Grundstücke, welche Hannowo damals in einer Größe von 1½ bis 20 Morgen besaß, vom Folio des Gutes Turznitz, wobei das Intendanturamt Graudenz bescheinigte, daß zwar die ursprüngliche Größe des zum Abbau bestimmten Flächenraums nirgend konstire, dennoch aber der Verpflichtung im Kontrakte vom Jahre 1787 genügt sei, weil das Vorwerk Turznitz vom Hannower Kruge bis zur Daszkower Mühle keine Ländereien mehr besitze. Die Dienste, sowie die Renten, welche Hannowo im Betrage vom 62 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. an die Gutsherrschaft Turznitz zu entrichten hatte, sind 1853 durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst. Außerdem hat Hannowo auch Theilstücke von dem fiskalischen Gebiete Weißheide erworben.

Goldbeck bezeichnet Hannowo (irrthümlich) als Königl. Erbpachtskrug von 5 Feuerstellen.

Hansfelde, im Bezirk Roggenhausen, ist auf der Feldmark des Vorw. Grutta, welche zusammen 115 Hufen 17 Morgen 56 Ruthen umfaßte und unterm 19. November 1784 von der Domainenkammer an Johann Gottlob Müller vererbpachtet war (siehe Vorwerk Grutta), in der Zeit von 1787 bis 1802 durch den Amtmann Müller angelegt und nach seinem Vornamen Johann (Hans) benannt, wie er ein Gleiches bezüglich der zweiten von ihm auf dem Areal des vormaligen Vorwerks Grutta begründeten Anlage nach dem Vornamen seiner Ehegattin gethan hatte (siehe Annaberg). Die Genehmigung zur Abzweigung ist von der Königl. Regierung erst am 17ten Januar 1824 gegeben.

Nachdem Johann Gottlob Müller am 26. Oktober 1811 verstorben war, theilten seine Söhne durch Vertrag vom 8. November 1816 die Erbschaft, wobei Hansfelde an Ernst Wilhelm Müller fiel, welcher dafür 6000 Thlr. zahlte und von dem auf dem Gesammtvorwerk ruhenden Kanon von 700 Thlrn. die Summe von 100 Thlrn. übernahm. Durch den Kontrakt vom 19. November 1784 war dem Erbpächter die Verpflichtung auferlegt, 16 ihm zu überweisende Familien mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu versehen. Dieserhalb und wegen der Größe des überlassenen Besitzes trat die Domainenkammer an den Erbpächter auch die von den Dorfschaften Grutta, Slup und Dombrowken zu leistenden Scharwerksdienste ab. Bei der vorgedachten Theilung fielen dem Vorwerke Hansfelde die Scharwerksdienste von Slup zu. Es waren a an Spanndiensten: 18 Morgen oder Tage zu pflügen, 18 Tage Mist zu fahren und b an Handdiensten: 18 Tage mit der Sense, 18 Tage mit der Harke zu arbeiten. Hiefür war an die Domainenkammer eine Entschädigung (den Spanndienst pro Tag 12 gr., den Handdienst pro Tag 6 gr. berechnet) von zusammen 7 Thlr. 6 Sgr. zu zahlen. Neuerdings ist Hansfelde durch Grundstücke des Dorfs Grutta vergrößert.

Hansgut, Hannusguth, Vorwerk, Folwark, im Bezirk Reden, wurde als Vorwerk bei Reden an besonders begünstigte Stadtbewohner, vor 1352 an die Schreiber Opitz und Ludwin, im letztgedachten Jahre an Hannus Romanus (Hans Roemer) ausgegeben. Die über die letztgedachte Verleihung im Beisein der Zeugen, Brüder Heinrich von Bovenden und Ludwig von Wolkenberg vom Hochmeister Winrich von Kniprode

zu Königsberg ausgestellte Urkunde ist im Königsberger Archive erhalten. Hans Roemer erhält darin 9½ Hufen „die etwen waren Opitz Schreibers und Ludwins, auf dem Berge bei der Bürger von dem Rebden Gütern gelegene" zu culmischem Recht für jährlich 8 Mark Pfennige und 48½ Scheffel zu gleichen Theilen in den 4 Getreidesorten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, frei von Scharwerk und Landwehren und nur, wenn nach einem feindlichen Einfalle das Land insgemein aufgeboten wird, soll auch er helfen, das Land zu bewahren. Der Name des Besitzers Hannus gab Veranlassung zu der Bezeichnung des Guts mit Hannusgut, welche noch in dem Redner Stadtprivilegium vom Jahre 1472 vorkommt (siehe Reden). Nebenbei blieb z. B. in den Schadenregistern die Bezeichnung „Vorwerk" bestehn. Die den Jahren 1435 und 1446 angehörenden Zinsbücher von Reden bringen keine Nachrichten über dieses Gut, dasselbe ist damals wahrscheinlich besitzlos gewesen und von der Komthurei mit dem Schloßlande zusammen bewirthschaftet worden, in dessen Nähe es liegt. Bei der Kirchenvisitation des Domherrn Strzész im Jahre 1667 befand sich das Gut, damals Folwark genannt, zur Hälfte im Besitze der Familie des edlen Meldzinski, zur Hälfte im Besitze des Raths von Reden. Weder das Accisetableau vom Jahre 1682, noch die Lustrations-Verhandlungen vom Jahre 1765 thun darauf des Guts Erwähnung. Letzteres spricht dafür, daß 1765 Hansgut bereits ein selbstständiges, adliges Gut war, weil auf die Besitzungen der Adligen sich die Besichtigungsreisen der Königl. Polnischen Kommissarien nicht erstreckten, ersteres berechtigt zur Annahme, daß 1682 die Adelsrechte noch nicht feststanden. Das Adelsprivilegium selbst ist leider verloren gegangen.

Nach der Behufs Einleitung der Hypothekenregulirung im Jahre 1776 vom Katasterbeamten gemachten Anzeige bestand Hansgut aus fünf Hufen adligen Landes, mit lehmigem, kaltgründigem Boden, sowie aus einem Kruge, in welchem herrschaftl. Bier und Branntwein ausgeschänkt wurde. Der Nutzungsanschlag belief sich auf 156 Thlr. 76 gr. 12 Pf. Die angestellten Ermittelungen ließen es nicht zweifelhaft, daß dem Gute die Adelsgerechtsame der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und der Jagd zustanden, auch wurde die Befugniß geltend gemacht, den See im Gratialgute Gawlowice zu befischen. Fünfzehn Morgen des Guts waren theils Birken- theils Nadelstrauch; ein See umfaßte 4 Morgen, 2 kleine Teiche waren ½ Morgen, der Küchengarten 3 Morgen, der Obstgarten ½ Morgen groß, das Wohnhaus bestand aus Holz unter Strohdach. Ueber die Besitzverhältnisse wurde Folgendes festgestellt:

Im Anfange des 18. Jahrhunderts besaß dieses Gut Adam von Trzynski, welcher, durch Schulden gedrängt, sich genöthigt sah, dasselbe an den Joseph Dominik von Laterski, der ihm ein Kapital vorgeschossen hatte, in Pfandbesitz auszugeben. Letzterer hatte das Gut pfandweise bis 1740 inne, in welchem Jahre eine inzwischen angestrengte Klage auf Rückzahlung des Vorschusses bei dem Landgerichte Reden dahin zum Austrage kam, daß dem Laterski am 23. Juli das Gut mit allem Zubehör, mit Gebäuden und Unterthanen für 8008 Fl. poln. zugeschlagen wurde. Die einzige Tochter des Laterski lebte in drei Ehen und hatte aus zweien derselben, mit v. Browinski und Anton von Koss, Kinder, von denen bei der preußischen Besitzergreifung nur noch Mathias und Franz von Browinski und Johann von Koss am Leben waren. Franz von Browinski übernahm das Gut und fand sich mit seinen Geschwistern ab, starb aber sodann kinderlos und hinterließ Hansguth durch Testament einer großen Zahl von Erbinteressenten, deren einzelne sogar nur 1/80 Antheil besaßen. Erst als das Gut zur Subhastation gestellt ward, kam die verwickelte Hypothek in Ordnung. Amtmann Ringk kaufte dasselbe durch Adjudikatoria vom Jahre 1839 für 9825 Thlr.

Nach Goldbeck war Hansgut 1789 ein adl. Vorwerk und Dorf von 5 Feuerstellen.

Herminendorf, vormals im Bezirk Roggenhausen belegen, ist eine auf theilweise noch ungerodetem Waldlande des Guts Kalmusen (siehe dieses) von dessen Besitzer, dem Hauptmann Gustav Zollern, im August des Jahres 1820 angelegte Kolonie und nach der am 29. Oktober 1819 gebornen Hermine Zollern, dem ersten Kinde des Begründers, benannt. Der Zweck der Anlage ging dahin, für den bedeutenden Torfstich, welcher zu Kalmusen gehört, die erforderlichen Arbeiter zu gewinnen, deshalb wurden die 12 Kolonisten, aus denen Herminendorf bestand, durch die am 28. August 1820 und 28. April 1821 abgeschlossnen Verträge zu unbeschränkter Arbeit im Torfstiche ge-

gen den in der nahebei belegnen Königl. Torfgräberei üblichen Lohn verpflichtet. Ein Jeder derselben erhielt 3¼ Morgen magd. Land, Anrecht auf ein gemeinschaftliches Bruch und freie Durchtrift zur Weide im Königl. Walde in Aftererbpacht, sowie das nöthige Bauholz zu dem binnen 2 Jahren zu errichtenden Wohnhause nebst Stall und Scheune und übernahm dafür einen Zins, der nach Ablauf eines Freijahres sich allmählig auf 10 Thlr. erhob, ferner von jedem Morgen einen Tag Erndtescharwerk, das Spinnen von 10 Stück Garn aus herrschaftlichem Flachs gegen 30 gr. Entschädigung und die Verpflichtung, die Durchtrift nach dem Walde, sowie die Grenze nach Kalmusen unter Zaun zu halten, auch von der erstern für jeden deshalb unbenutzt liegen bleibenden Morgen Gutsland 3 Thlr. zu zahlen. Bei Veräußerungen waren 5 % Laudemium zu entrichten. Die Königl. Regierung genehmigte diese Abtretung durch Konsens vom 14. September 1832, die Abschreibung vom Hauptgute erfolgte durch Verfügung vom 15. Juli 1846. Das gemeinschaftliche Bruchland ist darauf 1863 separirt, der Zins und die Verpflichtungen sind abgelöst.

Heinrichsfelde, im vormaligen Bezirk Roggenhausen belegen, wird als Vorwerk auf dem Gutslande von adl. Gr. Schönwalde bei den Hypothekenakten dieses Guts dergestalt erwähnt, daß die Anlage und Entstehung nicht vor das Jahr 1800 und nicht hinter das Jahr 1817 fällt. Da in dieser Zeit die Wittwe des Generals Franz von Rosenberg Gruszynski, Albertine geb. Gräfin Rittberg, das Lebtagsrecht der Schönwalder Güter besaß, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Vorwerk ihrem Sohne Ludwig Heinrich von Rosenberg Gruszynski, dem spätern Besitzer auf Januschau, die Benennung zuzuschreiben hat. Als Vorwerk von Schönwalde existirte Heinrichsfelde bis zum Jahre 1842 und wurde dann an sechs in Gr. Schönwalde angesessne Dannicker (Käthner), welche das Eigenthum ihrer Nahrungsstellen erstritten hatten, durch einen besondern Regulirungsrezeß, dessen Zustandekommen sich bis zum Jahre 1847 verzögerte, als Abfindung für das im Gute selbst aufgegebne Land in einem Umfange von 135 Morgen 168 []Ruthen pr. an Aeckern, Wiesen und Weide ausgegeben. Die Gutsherrschaft von Schönwalde verpflichtete sich, bis zum 11. November 1848 die nöthigen Gebäude lediglich mit Hilfe mäßiger Spanndienste Seitens der Käthner herzustellen. Jeder der 6 Uebernehmer verzichtete auf die bisherige Viehweide, sowie auf freies Bauholz und übernahm die Lieferung von jährlich 10 Scheffel 10½ Metzen Roggen an die Gutsherrschaft. Diese Getreiderente wird gegenwärtig mit Hilfe der Rentenbank abgelöst.

Hutta, im Bezirk Roggenhausen belegen, unzweifelhaft zu polnischer Zeit auf dem Grund und Boden des adl. Guts Schwenten entstanden, wird zum erstenmale in der Visitations-Verhandlung der Kirche zu Schönwalde vom Jahre 1701 als Dorfschaft erwähnt, von welcher an die Kirche 1½ Scheffel Hafer und ebensoviel Roggen zu geben war. Als im Jahre 1733 das Pfarrsystem zu Schwenten von der Gutsherrschaft wieder begründet und zu diesem Ende das Kirchenland in dem vormaligen Umfange zurückgegeben ward, kommt unter den Grenzen eines der Ackerstücke auch Hutta vor. Spätere Nachrichten ergeben, daß diese Ortschaft etwa 7 Hufen umfaßte und von der Gutsherrschaft zu Schwenten an sechs Zeitpächter ausgegeben war, von denen jeder jährlich 7 Thlr., eine Gans, zwei Kapaunen und eine Mandel Eier zu zinsen, an Spanndiensten: 1 Tag Dünger zu laden und auszuführen, 400 []Ruthen culm in der Brache zu stürzen, ebensoviel im Winter- und Sommerfelde zu pflügen, die große Wiese (Rezotkowka) zusammen mit den Eingesessenen von Krzywken, Salassen und Kozlowo zu gleichen Theilen abzumähen, und das davon gewonnene Heu einzufahren, 2 Tage in der Erndte zu helfen, 36 Scheffel Getreide 4 Meilen weit und ein Achtel Holz aus dem Walde auf den Gutshof zu fahren und an Handdiensten noch besonders neun Tage mit Sichel oder Sense zu arbeiten hatte.

Diese Zahlungen, Naturalien und Dienste hörten am 24. Mai 1835 auf, nachdem durch den am 14. Januar 1830 bestätigten Regulirungsrezeß vom 24. November 1828 den bisherigen Zeitpächtern Joseph Piontkowski und Genossen zu Hutta das von denselben innegehabte, zusammen 515 Morgen 168 []Ruthen preuß. umfassende, Land in möglichst gleichen Stücken gegen eine von jedem derselben zu zahlende Rente von 10 Thlr. eigenthümlich überlassen war.

Inzwischen hatten auch die im Gute Schwenten selber angesetzten 4 Dannicker Eigenthumsansprüche erhoben, welche sie im Jahre 1842 erstritten. Die Abfindung geschah mit Hilfe eines in Hutta angekauften Grundstücks, dessen 66 Morgen 131 □Ruthen pr. die Gutsherrschaft Schwenten durch Rezeß vom 29. November 1844 den obigen 4 Dannickern mit den nöthigen Gebäuden unter der Verpflichtung überließ, daß jeder von ihnen eine jährliche Rente von 7 Thlr. 3 Sgr. übernahm.

Goldbeck führt Hutta als adlige Neusasserei, zu Schwenten gehörig, mit neun Feuerstellen auf.

Jendrzejewo, Jendrzejow, Andrzeiow, Andreasdorf, im Bezirk Roggenhausen, eine aus drei Einliegerkathen bestehende „Pustkowie" von Rogat (siehe Rogat).

Jakobkau, Jocuschdorf, Jacobsdorff, Jakubkowo, Jokobkowo, im Bezirk Roggenhausen belegen, wie die nachfolgende Verleihungsurkunde ergiebt, ursprünglich im Besitze von Polen:

Universis praesentem audituris paginam vel visuris frater Meynhardus de Querenvordt, ordinis domus theutonicorum magister Prussie salutem in domino. Noverint universi, quod nos communicato consilio fratrum nostrorum Johanni de Nemore et suis heredibus bona, que quondam fuerant Mathei et Jacobi duorum fratrum polonorum sub eisdem graniciis et quanta . . . possederunt, jure culmensi conferimus possidenda, de quibus in duobus serviciis juxta consuetudinem terrae culmensis obnoxii tenebuntur in lenibus armis nostrae domui fideliter deservire. Ceterum in rivulo, de lacu eodem effluente indulgemus eisdem construere molendinum ita dumtaxat, quod clausura dicti molendini, quae Wer vulgariter dicitur, in tantum nullatenus elevetur, ut effluxum aquae faciat nimium, quod vulgariter dicitur Ufftawe, in lacum praedictum, de quo nostris fratribus oriretur aliquod nocimentum. Si secus fieret, saepe dictum molendinum in eorum et nostrum dispendium penitus destruemus. De praedicto igitur molendino, completis duobus annis libertatis, a die, quo in eodem moli poterit molendino, dabunt domui nostrae in tertio anno annuam pensionem annis singulis duas marcas . . . Testes sunt Fr. Hartungus commendator in Redino, fr. Henricus de Goldbach, fr. Henricus de Colbitz . . . datum in Redino 1298.

Allen, die gegenwärtige Zeilen hören oder sehen, sagt Bruder Meinhard von Querfurt, der Landmeister des deutschen Ordens in Preußen, Heil im Herrn. Es sollen Alle wissen, daß wir auf gemeinschaftliches Anrathen unsrer Brüder dem Johannes v. Hain*) und seinen Erben, die Güter, welche dereinst den beiden polnischen Gebrüdern Mathaeus und Jakob gehört haben, in den alten Grenzen und der alten Größe zu culmischem Rechte dergestalt in Besitz geben, daß sie von deren beiden Antheilen nach dem culmischen Landesgebrauch unsrem Hause zwei Dienste in leichten Waffen getreu zu leisten verpflichtet sein sollen. Außerdem gestatten wir ihnen, an dem aus dem (Lessner) See kommenden Bächlein, eine Mühle zu errichten, so jedoch, daß der Verschluß der gedachten Mühle, mit dem technischen Ausdrucke Wehr genannt, keineswegs so hoch sein darf, daß daraus ein erheblicher Ausfluß des Wassers, mit der üblichen Bezeichnung, ein Aufstauen des Wassers nach dem vorgedachten See hin und hierdurch unsern Ordensbrüdern irgend ein Schaden entsteht. Wenn anders dies geschähe, werden wir die Mühle zu ihrem und unserm Schaden gänzlich abbrechen. Nach zwei Jahren der Freiheit, welche von dem Zeitpunkte ab gezählt werden, wo in der gedachten Mühle gemahlen werden kann, sollen von derselben vom dritten Jahre ab jährl. an Mühlenzins zwei Mark unserm Hause gegeben werden . . . Zeugen sind Br. Hartung, Komthur zu Reden, Br. Heinrich v. Goldbach, Br. Heinrich von Colbitz . . . Gegeben in Reden 1298.

Die voranstehende Verleihung geschah zu culmischem Rechte, nichtsdestoweniger ist Jacobsdorf mit seinen 12 Hufen und 2 Diensten in dem ältesten Dienstbuche des culmischen Landes um das Jahr 1386 noch unter den an Polen und Pomesanier ausgegebnen Besitzungen aufgeführt, denen man nicht für den Schaden steht, wenn sie für

*) Eigentlich Johann von Nemus oder Nemor. Derselbe kommt auch im Lessner Privilegium vom Jahre 1298 vor.

den Orden Heeresdienste leisten, die also noch nicht in die culmische Landtafel übernommen waren. In den Schadenregistern vom Jahre 1414 wird Jacobsdorff als verbrannt bezeichnet, wodurch das Gut und die Mühle um 400 Mark beschädigt war, wahrscheinlich ging die letztere damals ganz ein, weil die Zinsregister aus den Jahren 1435 und 1442 sonst von dem Mühlenzinse hätten Mittheilung machen müssen, was sie nicht thun.

Auch erwähnt ein Privilegium, das Hochmeister Michael Küchmeister im Jahre 1442 dem Niclos von Jocuschdorff ertheilte, der Mühle nicht weiter, sondern verleiht demselben statt der freien Fischerei, die er selbstverständlich in dem Fließe gehabt „das to fluesst vff dem Lessnischen Sehe", freie Fischerei in dem Lessner See selbst, jedoch nur zur Nothdurft, nicht zum Verkauf.

Die gedachte Fischerei im Lessner See und in dem aus demselben hervorgehenden Flüßchen bildete im Jahre 1540 einen Streithandel zwischen dem damaligen Erbherrn von Jakubkowo, Albert von Lichtenhayn*), welcher gleichzeitig auch Orle und Prenzlawitz besaß, einerseits und der Stadt Lessen nebst den angrenzenden Ortschaften Grutta, Slup und Szepanken andrerseits. Letztere waren Kläger und der König Sigismund beauftragte am 14. Dezember 1540 den Palatin von Marienburg Georg von Bayzen, den Kastellan von Elbing und Hauptmann von Graudenz Johann Sokolowski, den Hauptmann von Kowalewo Thomas von Ludecz und Fabian Wolski, einen Schöffen des Gerichts Culm, sich an den Streitort zu begeben, um daselbst (deum et justitiam sanctam prae oculis habentes) die Grenzzeichen aufzusuchen, Zeugen zu vernehmen und den Streit zu entscheiden. Dieselben begaben sich an Ort und Stelle und erkannten nach Einsicht der in den Händen des von Lichtenhayn befindlichen Papiere, daß ihm und seinen Enkeln das Recht der Fischerei im Lessner See nicht zustehe, wohl aber in dem daraus hervorgehenden Flüßchen und zwar soweit ihre Grenzen gehen mit Säcken und zusammen mit dem Tenutarius von Lessen, daß sie ferner kein Recht haben, Wehre (obstacula) zu setzen, daß vielmehr den Fischen ein freier Durchweg bleiben müsse. Bei dieser Entscheidung, welche König Sigismund I. im Jahre 1546, König Sigismund III. am 25. November 1611 bestätigte, hatte es sein Bewenden. Gleichzeitig mit derselben fand auch eine Grenzbehügelung zwischen dem Gute Jakubkowo und dem Königl. Dorfe Schunowo (Schönau) ohne Widerspruch der adhibirten Partheien Statt.

Wie wenig aber auch unangefochtene Festsetzungen für verbindlich erachtet wurden, geht daraus hervor, daß Johann Lichtenhayn de Jakubkowo im Jahre 1604 unbekümmert um das obige Kommissionsdekret das Recht für sich in Anspruch nahm, den Fluß Lasinka, zwischen den Ländereien der Königl. Stadt Lessen und dem Gute Jakubkowo nach Bogdanken fließend, abzusperren und die Fische abzufangen. In demselben Jahre war Thomas Kachulek von Jakobkau Unterbeamter des Landgerichts. In dem Testamente des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz vom Jahre 1629 fanden sich Handschriften des Johann Lichtian, Cölm. Landrichter, als Besitzers von Jakubkowo über zusammen 306 fl. vor. Zur Zeit der Strzészschen Kirchenvisitation von Lessen (1667 ff.) befand sich Jakubkowo bereits im antichretischen Pfandbesitze des Edelmanns Zelski, nach dem Accisetableau vom Jahre 1682 betrug das von diesem Gute zu zahlende Poborrensimplum 12 Grsch. Nach einer Visitations-Verhandlung vom Jahre 1754 entrichteten die Ortsbewohner 2 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer an die kath. Pfarre zu Lessen. Die preußische Herrschaft fand das mit den Adelsrechten der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, der Jagd und Braugerechtigkeit versehne Gut im zeitemphyteutischen Besitze von 5 Zinsbauern vor, deren einer zugleich die Wassermühle inne hatte. Die Größe des Landes betrug nach damaliger Angabe 5 Hufen culm. Von den frühern Besitzverhältnissen war nur bekannt, daß Anton von Piwnicki bis zum Jahre 1728 durch Kauf Besitzer des Guts gewesen war. Einer seiner Erben, der Landschaftsrath Franz v. Nostitz Bąkowski auf Grodziczno verkaufte dasselbe 1803 für 8000 Thlr., nachdem zuvor in den Jahren 1785 und 1792 die Verträge mit den Zeitemphyteuten über Land und Mühle prolongirt waren.

Erst im Jahre 1815 kaufte der damalige Besitzer Joseph von Czaplicki neben dem Gute auch das Recht des emphyteutischen Müllers und zahlte seinem Vorbesitzer Ju-

*) War der Herr von Lichtenhayn Nachkomme des Johannes de Nemor? Es ist dies kaum anzunehmen, aber nicht unmöglich, der Namen an und für sich spricht dafür.

lian von Samplawski 9000 Thlr., dem Müller aber 700 Thlr. Das Gut wurde hierbei als 12 Hufen 28 []Ruthen culm. groß bezeichnet.

Weil das aus dem Lessner See fließende Flüßchen Lasinka seinen Lauf in der Grenzlinie zwischen den Gütern Jakobkau und Bogdanken mit vielen Krümmungen nahm, hat zur Arrondirung dieser Güter in der Neuzeit eine Gradelegung desselben Statt gefunden.

Von Goldbeck wird Jakobkau unter der Bezeichnung Jakobsdorf als adl. Dorf von 8 Feuerstellen erwähnt.

Jankowitz* ♂ Hannsdorf, Jankendorf, Jankowice, im Bezirk Roggenhausen belegen, wird in den aus der Ritterzeit erhaltnen Zinsregistern nicht erwähnt, kommt aber auf der von Henneberger im Jahre 1595 herausgegebnen Landtafel unter dem Namen Hannsdorff und in den Kirchenvisitations-Verhandlungen unter der Bezeichnung Jankowice, vormals Jankendorf, vor.

Im Lessner Archiv ist ein Kontrakt vom Jahre 1618 erhalten, in welchem Andreas Jakuszewski seinen Gutsantheil zu Jankowiczki an Jakob Leszinski abtritt. Ebendaselbst werden im Jahre 1621 die sechs Kirchenhufen von Jankowice durch einen Diener des Unterkämmerers Otto von Medem an den Pfarrer von Schönwalde zurückgegeben, nachdem ein Befehl des Königs Sigismund III. diese Rückgewähr angeordnet hatte. Jankowice gehörte schon damals als königl. Dorf zur Statthalterei Groß Schönwalde; wie lange der Hof sich widerrechtlich im Besitze des Kirchenlandes befunden, ist nicht ersichtlich. Doch geht aus den Reminiscenzen, welche Strzész bei der Visitation der Kirchen im Jahre 1667 ff. eingesammelt hat, hervor, daß der Königl. Sekretair Samuel Laski, welcher um das Jahr 1602 das Dorf Jankowitz für 60 poln. Gulden jährlich gepachtet hatte, die schon damals als Filia zu Schönwalde gehörige hölzerne Kirche habe repariren wollen, daß aber, als er zu diesem Behufe Ziegel anfahren und massive Fundamente legen ließ, der Schloßtenutarius Johannes Zawacki von Schönwalde ihm das Recht des Weiterbaues entzogen habe, weil er seinerseits ein Kirchensystem in Blunowo gründen wollte. Inzwischen traten die Schwedenkriege ein und Jankowice, worin 50 bäuerliche Nahrungen bestanden hatten, wurde derartig von Grund aus zerstört, daß Strzész an Ort und Stelle nur noch die Spuren eines einzigen Einwohnerhauses vorfand. Bei der Visitation im Jahre 1740 suchte man vergeblich die Ueberreste der Kirche, nur einzelne Steine deuteten unsicher auf deren ehemalige Stelle, welche darauf zum Kirchhofe gemacht und mit einem Kreuze besetzt wurde. Die Wiederbesetzung des Dorfes, dessen gegenwärtige Dorfslage auf eine ehemalige Waldschlucht hinweist, erscheint hiernach als neue Anlage; sie geschah mit Schwaben, welche als Ansiedler ins Land gekommen waren. Der Zeitpunkt des Neubaues ist vor das Jahr 1682 zu verlegen, weil in dem Accisetableau von diesem Jahre die Abgaben der Königl. Pachtung Jankowice auf 3 Gulden 26 Groschen 9 Pfennig angegeben und höher sind, als diejenigen von Schönwalde. Die preußische Herrschaft fand den Schönwalder Güterkomplexus im Zeitpachtbesitze des poln. Generalmajors von Gruszczinski vor, der auch die Littschener Güter bei Marienwerder besaß und sich der besondern königl. Gunst erfreute, weil Friedrich II. ihm durch Privilegium vom 8. Juli 1774 ganz Schönwalde mit Zubehör, also einschließlich des Dorfs Jankowice, ohne Erhöhung der bisherigen Präststationen als erblichen und adligen Besitz mit allen Gerechtsamen der übrigen Preußischen adligen Vasallen verlieh. Lediglich zur festen Normirung unbestimmter Leistungen war noch ein Abkommen nöthig, welches Friedrich der Große am 17. Februar 1775 bestätigte (siehe Schönwalde).

Jankowice wurde mit 43 Hufen 15 Morgen zinsbaren Landes katastrirt und auf 583 Thlr. 87 Grsch. Ertrag veranschlagt. Es war in Emphyteuse ausgethan, jeder Zinsbauer hatte 13 Thlr. pro Hufe zu entrichten und ohne das auf jedesmaliges Erfordern zu leistende Scharwerk von der Hufe 4 Tage Handdienste, 2 Tage Spanndienste zu leisten, 3 Morgen Land zu pflügen, sowie 2 Achtel Holz im Gutswalde zu schlagen und nach Schönwalde zu fahren. Der emphyteutische Kontrakt wurde im Jahre 1790 noch auf 30 Jahre verlängert. Durch Vertrag vom 6. und 7. November 1821 fand hierauf mit Genehmigung des Ministeriums zwischen dem Gutsherrn, Landrath v. No-

senberg Gruszczynski und den Zeitemphyteuten eine Auseinandersetzung im Sinne des Edikts vom 14 September 1811 Statt. Die 20 Wirthe Radtke und Genossen gaben von ihren Ländereien soviel ab, daß jeder nur 1 Hufe culm. Ackerland und Wiesen und 1 Morgen culm. Gartenland behielt, welche fortan zusammen mit der Hofstelle im Dorfe Eigenthum wurden. Die Zumessung und Abtretung dieser Ländereien sollte zunächst vom See bis nach der Schönower Grenze hin erfolgen.

Das übrige Land fiel an die Gutsherrschaft zurück und wurde in dem vorerwähnten Vertrage für ein innerhalb der nächsten sechs Jahre anzulegendes Vorwerk reservirt, mit dessen Errichtung der Zeitpunkt der Auseinandersetzung eintrat. Hiermit erloschen alle Leistungen an die Gutsherrschaft. An Stelle der zuletzt mit jedem Bauer auf 10 Spanndiensttage mit 3 Pferden und 10 Handdiensttage festgestellten Dienste, übernahm ein Jeder die Lieferung von 7 Scheffel Roggen an die Gutsherrschaft. Gleichzeitig aber nahmen auch die den Zeitemphyteuten zugestandenen Ansprüche auf Raff- und Leseholz aus dem herrschaftlichen Walde, freie Weide des Viehs mit dem der Herrschaft und dergl. ein Ende. Die Abschreibung der solchergestalt eigenthümlich überlassenen 20 Hufen 20 Morgen culm. vom Folio der Schönwalder Güter fand unterm 8. Dezember 1828 Statt, von diesem Zeitpunkte ab datirt die selbstständige Dorfschaft, welche noch heute den Namen Jankowitz führt.

Des zurückgewonnenen Gutsetablissements, auf welches die Adelsgerechtsame übergegangen sind, geschieht unter Körberrode die weitere Erwähnung.

Nach Goldbeck war Jankowitz um das Jahr 1789 ein adliges Dorf von 41 Feuerstellen.

Jerrentowitz ♂, Arnoldsdorf, Arnolsdorf, Arensdorf, Arnsdorf, Jarnoltowice, Jarnoltkowice, Jarantowice, Jerrentowice, im Bezirk Reden. Heinrich Tusemer (von Arfberg) verlieh durch Urkunde, gegeben „in der Rednischen Swecze" im Jahre 1351, dem Schulzen Peter in Arnoldsdorf 4 Hufen scharwerksfrei gegen einen Zins von 15 Skoter für die Hufe zu culmischem Rechte. Wie die Schadenbücher vom Jahre 1414 ergeben, war die Ortschaft Arnsdorf auf 74 Hufen angelegt und hatte eine Kirche. Die Polen verbrannten einen Theil der Gebäude des Dorfes, so daß 24 Hufen wüst wurden, beschädigten die Kirche um 100 Mark, die im Dorfe verbleibenden 46 Bauern um 133 Mark und erschlugen 5 Menschen. Nach den Zinsregistern hatte 1415 der Pfarrer in Arnolsdorf 6, der Schulze 6 Freihufen und 60 besetzte Bauerhufen zinsten 41 Mark. Im Jahre 1435 lagen von den 60 Hufen 22 wüst und ein Krug befand sich im Dorfe, 1438 waren bereits 26 Hufen unbenutzt, der Rest brachte von der Hufe 15 Skoter Zins.

Der Kirche zu Arnsdorff geschieht noch in der Verordnung des Bischofs Johannes von Culm Erwähnung, welche dieser im Jahre 1444 den Kirchenvisitatoren ertheilte und die in der Urkundensammlung zu Jacobsons kath. Kirchenrecht Seite 268 abgedruckt ist. Das Dorf gerieth auch ferner in Verfall; denn eine Urkunde des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen dd. Reden 1446, verleiht dem Niklas Palaske als Lohn für getreue Dienste und zum Ersatz für den Schaden, welchen er durch Aufstau der Redner Schloßteiche an seinen Gütern und Wiesen zu Bobrau*) erlitten hatte, 8 Hufen an Wiesen, Weiden, Wald, Busch, Sträuchern und Brüchen im Dorfe Arnsdorff mit dem Beding, daß die etwa vom Orden beanspruchte Wiedereinlösung von der Taxe 4 Sachverständiger abhängig gemacht wird, die zu gleichen Theilen gewählt werden und denen, falls sie sich nicht vereinigen können, ein Obmann gegeben wird. Nun sollte er aber auch wegen Schelungen, die er erlitten, „fürbas keine Aufrede noch Klage auf unsern Ordenskomptur zum Redden haben". Bald nachdem die polnische Herrschaft eingetreten war, ließ König Johann Albert am Vorabende des Andreastages, also am 29. Novbr. des Jahres 1494 sich durch die warme Fürsprache geistlicher und weltlicher Landesräthe nach eidlicher Abhörung der Wittwe des Schulzen Andreas von Jarnoltowice, Namens Katharina bestimmen, derselben an Stelle des während des Krieges in Reden verbrannten Privilegiums ein neues zu ertheilen, worin ihr die Freischulzerei von 6 Hufen nebst einem

*) Bobrau (Borau) lag in der Feldmark von Szumilowo und grenzte mit seinen Aeckern und Wiesen an den Redner Schloßsee.

Waldantheile frei von Zins, jedoch mit der Verpflichtung des jedesmaligen Schulzen verliehen wurde, zu Kriegsexpeditionen mit Pferd, Geschoß (balista) und Waffen, so oft es nöthig ist, zu erscheinen und die Einwohner (kmethones) des Dorfes zu beaufsichtigen (cum eis stare tenetur), wenn sie zur Schloßarbeit befohlen wurden. Dem Schulzen wurde ferner das Recht beigelegt, sich der Netze zum Hasenfange zu bedienen und zwei Hunde zu seinem Bedarf und Nutzen zu halten. Dafür mußte derselbe die Wind- und Jagdhunde, welche der König ihm anvertraut, sorgfältig hüten und wenn die königlichen Jagdgenossen zur Jagd kamen, ihnen in der Schulzerei (sine tamen ejus damno) Herberge gewähren.

Zu gleicher Zeit gestattete der König, daß die Wittwe Katharina wegen ihres hohen Alters sich der Freischulzerei zu Jarnoltowice entäußern und dieselbe an den Edelmann Borzin Blinski pro decem marcis pecuniarum monetae et numeri prutenicalis, also für 10 preuß. Mark, jegliche zu 20 Groschen verkaufen durfte. Auch der letztere erhielt die Befugniß beigelegt, die Schulzerei frei, ruhig und ungestört zu besitzen und falls er wollte, zu verkaufen, jedoch wurde für diesen Verkauf ebenfalls des Königs spezielle Genehmigung vorbehalten (nostro tamen prius consensu speciali ad id accedente). Dabei sollten der neue Schultheiß und seine Nachfolger im Besitz das Dorf Jarnoltowice mit neuen Ansiedlern zu besetzen und ihnen nach Bedarf und Gewohnheit Freijahre einzuräumen, befugt sein, (praefatam villam kmethonibus locare, ipsisque libertatem juxta rei necessitatem et terrae consuetudinem dare et concedere), doch waren diese Ansiedler nach Ablauf der Freijahre zur Zahlung von 25 gr. pro Hufe (de quolibet laneo) an die Schloßherrschaft verpflichtet. Ein späteres Privilegium des Königs Stephan vom Jahre 1580 bestätigt den Edelmann Mathias Kretkowski in der Nutzung und in dem friedlichen Besitze einer advocatia über 4 Hufen im Dorfe Jarnoltowice, bezeichnet diese Advokatie gleichzeitig als Lemanstwo (Lehnmannei), giebt dem Inhaber die Rechte andrer Lehnmanneien gegen deren Leistungen und entbindet ihn bei Verkauf und Belastung von der Königl. Genehmigung.

Die Freischulzerei des Blinski befand sich 1602 im Besitz des Edelmanns Johann Richarski, welcher das Privilegium vom Jahre 1494 in die Judizialbücher des Raths zu Graudenz (Bd. 3) kopiren ließ.

Aus den Kirchenvisitations-Verhandlungen sind Nachrichten über Jerrentowitz nicht zu schöpfen gewesen. Die Kirche daselbst ist allem Anscheine nach schon im funfzehnten Jahrhundert verschwunden. Die Lustrations-Verhandlungen vom Jahre 1765 ergeben, daß die Schulzerei und die Lehnmannei jede auf 4 Hufen besetzt waren, daß ihre Inhaber aber ihr Besitzrecht nicht etwa aus den vorerwähnten Urkunden, sondern aus neuern Privilegien des damaligen Königs Stanislaus August herleiteten, deren Inhalt nicht erhalten ist.

Das Dorf hatte der Starost Peter Czapski von Neden am 11. September 1718 auf 40 Jahre in Zeitpacht ausgethan und Starost Thomas Czapski hatte dies Verhältniß am 24. Juli 1750 erneuert. Die 31 ländlichen Bewohner: Lorenz Pik, Jakob Nikmann, Peter Hoffmann, Herm. Hauptmann, Martin Maron, Peter Krayna, Christ. Korzhals, Georg Nikmann, Martin Stock, Johann Piezker, Georg Zeysmer, Jakob Neske, Joh. Drawer, Georg Plit, Georg Rochol, Peter Bucholz, Joh. Grienke, Jakob Klizki, Martin Christian, Michael, Jakob und Heinrich Keyna, Mich. und Paul Stanke, Georg Drawer, Franz Pick, Daniel Korzhals, Gehrmann Nipert, Christian Rochalt, Adam Drawer und der Krüger Keyna hatten zusammen $31^3/_4$ Hufen und zahlten à 29 fl zusammen 885 fl. 15 gr. Zins. Nur 2 Kathen waren wüst.

In diesem emphyteutischen Besitze fand die preußische Herrschaft das Dorf Jerrentowitz vor und einen Theil der Einwohner desselben so wenig geneigt, sich zur freien Disposition über ihren Grund und Boden zu verhelfen, daß es erst einer durch alle Instanzen gehenden Entscheidung bezüglich der Rente bedurfte. 28 Einsassen vollzogen den Regulirungsrezeß vom 22. August 1827, durch welchen ihnen das volle Eigenthum von 3717 Morgen 67 []Ruthen pr. im ermittelten Werthe von 19,315 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. gegen eine jährliche Roggenrente von 525 Scheffeln 8 Metzen, 4 Einsassen vollzogen den Regulirungsrezeß vom 17. Dezember 1829, durch welchen denselben das volle Eigenthum von 433 Morgen 83 []Ruthen pr. im Werthe von 2233 Thlr. gegen 64 Schffl.

9 Metz jährl. Roggenrente abgetreten ward. Der Freischulzerei Jerrentowitz wird in einem Schreiben der Intendantur Neden vom Jahre 1830 gedacht, sie umfaßte 10 Hufen 17 Morgen culm. und befand sich im Besitze der ganzen Dorfschaft.

Die Roggenrente wurde im Jahre 1840 in Domainenzins umgewandelt, wobei der Scheffel Roggen mit 1 Thlr. in Rechnung kam. Dieser Domainenzins ist durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst. Goldbeck erwähnt, daß Jerrentowitz 1789 ein Kgl. Dorf von 37 Feuerstellen gewesen.

Gr. Kabelunken*, Kabelunki, Kabylonka, im Bezirke Engelsburg belegen. Ueber den Zeitpunkt der Entstehung dieser Ortschaft, deren zuerst in dem Privilegio von Marusch (siehe dieses) aus dem Jahre 1664 gedacht wird, hat Nichts Bestimmtes ermittelt werden können. In den gleichzeitigen und spätern Kirchenvisitations-Verhandlungen von Okonin kommt der Namen unter den Ortschaften vor, welche dorthin kalendepflichtig waren. Hedwig Theresia Gräfin von Lubraniec Dąbska verlieh als Starostin von Engelsburg durch den am 11. März 1767 vom Könige Stanislaus August bestätigten Kontrakt vom 1. August 1766, nachdem die 30 Kontraktsjahre ihres Vorgängers in der Starostei, des Fürsten Raziwill, für das Dorf Kabylonka am 1. August 1762 abgelaufen waren, den 9 Eingesessnen daselbst 7 Hufen gegen 20 Thlr. 60 Grsch. pr. Zins, 4 Hühner, 1 Mandel Eier und 1 fl. pr. Wächterlohn und folgendes Scharwerk pro Hufe: 3 Morgen zu bepflügen, 1 Tag bei ihrer Kost Mist zu fahren und selbst aufladen zu lassen, 1 Tag mit der Sense, 1 Tag mit der Harke zu arbeiten und 1 Tag bei eigner Kost einzuerndten. Außerdem waren Bau- u. Holzfuhren an das Schloß, Fuhren des herrschaftlichen Getreides an die Weichsel und Dienste beim Gebäuderichten, beim Feuer, Fischen und bei Ueberschwemmungen zu leisten. Hierfür erhielten die Kabelunker jährlich eine Tonne Bier und das Recht, sich ihren Haustrunk selbst zu brauen. Bei Veräußerungen mußte von jeder Hufe ein Einkaufsgeld von 150 Gulden gegeben werden. Mit Altheide zusammen erhielt die Dorfschaft ferner zur Ergänzung des ihnen fehlenden Wieswachses ca. 8 Morgen Schloßwiesen. Endlich sollte sie das Recht haben, sich einen Schulzen zu wählen, von dessen Entscheidungen an das (jeden Ersten im Monat abzuhaltende) Schloß-Bauerngericht appellirt werden konnte. In Kriminalsachen entschied die Schloßherrschaft.

Alles dieses galt auf 40 Jahre. Die Lustration der Starostei Engelsburg vom Jahre 1765 ergiebt, daß in Kabylonka die Bauern Joh., Michael und Jakob Strehl, Hermann Schwerdtfeger, Jakob Kilmann, David Schröder, David Fencki, Thomas Nickel, Johann Dau und Georg Stolmach angesetzt waren. Ein Krüger existirte im Dorfe nicht. Der emphyteutische Besitz endete mit der Eigenthums-Verleihung am 6. März / 4. April 1829, durch welche die 9 Eingesessenen Paul Brömer und Genossen ihre 7 Hufen 7 Morgen culm. gegen einen Zinsbetrag von 194 Thlr. 17 Sgr. erblich und eigenthümlich überlassen erhielten. Die Abschreibung vom Folio des Domainenamts Engelsburg geschah am 5. Juli 1831.

Goldbeck führt Kabelunken unter der Bezeichnung Kobylanken als Königl. Dorf von 12. Feuerstellen auf.

Nonnenkabelunken* so benannt, weil die Benediktinernonnen dasselbe besaßen, befand sich ebenfalls im emphyteutischen Besitze, als die pr. Herrschaft eintrat, verfiel nach dessen Ablaufe dem Fiskus und wurde in einer Parzelle von 1½ Hufe culm. durch die am 3. April 1783 königl. bestätigte Urkunde vom 28. Oktober 1782 gegen 50 Thlr. jährl. Zins scharwerks- und dienstfrei in Erbpacht ausgethan, während die andre Parzelle aus 2 Hufen 16 Morgen 252 []Ruthen culm. bestehend durch Kontrakt vom 30. April 1804 fernerweit in Emphyteuse ausgethan und erst durch Erbpachtsvertrag vom 8. Mai 1833, bestätigt am 4. April 1834 gegen einen jährlichen Domainenzins von 79 Thlr. eigenthümlich verliehen ward. In Gemeinschaft mit den Einsassen der Dörfer Doszoczyn, Gr. Tarpen, Wossarken, Parsken, Rudnik, Neudorf, Mockrau, Sackrau, Gr. und Kl. Wolz hatten auch die Besitzer von Nonnenkabelunken bei Anfuhr des zu den Bauten an der Klodtker Schleuse und Mühle nöthigen Holzes und bei Unterhaltung der Mühlendämme oberhalb derselben die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten. Diese Verpflichtung ist für Nonnenkabelunken auf jährlich 21 Sgr. fixirt und sammt dem von den beiden Einsassen zu zahlenden Domainenzinse durch Uebernahme von Amortisationsrente zufolge Rezesses vom 24. Juli 1858 abgelöst.

Kallinken, Caleynke, Carlinke, Kallinkaw, Kalenkowo, Kalinkowo, im Bezirk Graudenz, auf dem städtischen Territorio belegen, kommt unter dieser Bezeichnung in den ältesten Stadtrechnungen des Graudenzer Archivs vor und war eine der Stadt zinspflichtige Ortschaft, die im Jahre 1504: 10, im Jahre 1506: 17 zinszahlende Bewohner hatte. Von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ab geschieht dieses Dorfes nicht weiter Erwähnung, was wahrscheinlich damit zusammenhing, daß um jene Zeit auch besseres Land, als der Kallinker Boden ihn darbietet, für billigen Zins zu haben war. Im Jahre 1624 kontrahirte die Stadt Graudenz mit Bauern aus Gr. Lubin über den „Strauch" Kalenkowo auf 10 Jahre, um daraus Zaunstrauch zu entnehmen. Es handelte sich bei dieser Pachtung um eine Anpflanzung auf dem Weichselabhängen, die in der städt. Verleihungsurkunde vom 15. März 1640 als „unser Strauch in Kallinkaw unter Preybitt (Stremoczyn) vom Weichselstrande bis über den Weg hinter der Lache unterm Berge" aufgeführt wird. In einem Pachtvertrage über das Gutsvorwerk Preybuth (Stremoczyn) vom 1. April 1662 hatte der Arendator die Weide und auch das Strauch zu Vorwerksnutzen in Kalinkowo frei, jedoch ohne die Berechtigung, Brennholz daselbst zu hauen. Die Fischerei in der Lache zu „Kalinkowo" war ihm gestattet. Sofern eine Ziegelscheune in Kalinkowo gebaut werden sollte, erhielt der Ziegler einen freien Kraut- und Kohlgarten vom Pächter zu Preybuth, auch freie Weide neben dessen Vieh.

Da auch zur Zeit der pr. Besitzergreifung Kallinken brach lag und der Kämmerei Graudenz keinen Nutzen brachte, vererbpachtete die Stadt durch den am 9. Febr. 1789 königlich bestätigten Vertrag vom 28. März 1788 den größten Theil von Kallinken und zwar 28 Morgen 30 []Ruthen culmisch Saeland gegen 5 Thlr. Zins, wobei der Morgen auf etwa 16 Grsch. zu stehen kam und 1 Hufe 23 Morgen 184 []Ruthen culm. Unland gegen 4 Thlr. 41 Grsch. Zins, wobei der Morgen 7 Grsch. 9 Pf. einbrachte, sowie gegen ein Einkaufsgeld von zusammen 5 Thlr. an den Bürgermeister und Stadtdirektor Genée, wobei demselben in Betreff des Unlandes anheimgegeben wurde, „diesen Sand mit Vorsichtigkeit und nur dergestalt zu nutzen, daß solcher nicht die benachbarten Landstücke beschädige". Von dem verbleibenden etwa 14 Morgen culm. betragenden Reste des zu Kallinken gehörigen Fundus sind darauf 10 Parzellen ¼ bis ¾ Morgen groß gegen 22 Sgr. 6 Pf. bis 2 Thlr. Jahreszins abgezweigt worden.

Kalmusen, Gut im Bezirke Roggenhausen belegen, besteht seit 1740, in welchem Jahre eine über die Verhältnisse der Kirche zu Roggenhausen aufgenommene bischöfliche Revisionsverhandlung der neuen Anlage mit dem Bemerken Erwähnung thut, daß bisher davon noch kein Dezem zu zahlen sei. Im Jahre 1770 legte Friedrich II. an diesem Orte ein Kontumazhaus seines Pestkordons an, den er um polnisch Preußen ziehen ließ, verlegte dasselbe aber noch im obigen Jahre auf den Wunsch des Culmer Bischofs nach Culmsee. Nachdem die emphyteutischen Kontraktsjahre, unter denen das Gut besessen ward, zu Ende gegangen waren und der Besitzer desselben, Präsident von Schrötter, sich zur erblichen Annahme bereit erklärt hatte, fand die Erbverleihung am 16. August 1794 Statt und wurde am 16. Oktober ejd. vom Könige genehmigt. Freiherr von Schrötter erhielt das Gut nebst dem Krugverlagsrecht, der Jurisdiktion in Civilsachen und der kleinen Jagd, letztere jedoch nur auf 24 Jahre, — frei von allen Dienstleistungen, aber auch ohne Freibauholz, in einem Umfange von 22 Hufen 8 Morgen 114 []Ruthen pr. zu Erbpachtsrechten und übernahm es, außer der fixirten Kontribution von 9 thlr. 77 gr. 6 pf. einen jährlichen Kanon von 23 Thlr. 72 Grsch. zu zahlen, an Fourage für die Kavallerie 12 Scheffel Hafer, 4 Centner 12 Pfund Heu und 30 Bund Stroh zu den Etatspreisen in Natura zu liefern, Beiträge zu den Festungsbauten, Kriegsfuhren und Vorspann zu leisten und Leute zu den Wolfsjagden zu gestellen. Er übertrug darauf im Jahre 1805 das Gut seiner Tochter, der Landschaftsräthin von Bequignolle und diese 1820 an den Komp.-Chef Gustav Zollern, in dessen Familie sich das Gut noch heute befindet. So lange die Frau von Bequignolle Besitzerin von adl. Kl. Schönbrück war, hatte dieselbe sich die Disposition über den Wald von Kalmusen vorbehalten. Bald nachdem Zollern das Gut erworben, erschien es ihm nothwendig, für den bedeutenden Torfstich daselbst feste Arbeiter zu gewinnen, weshalb er an 12 Torfstecher einen Theil des Waldes, etwa 40 Morgen, abtrat und die Ortschaft Herminendorf gründete.

Nach Goldbeck ist Kalmusen 1789 ein emphyteutisches Gut von 5 Feuerstellen gewesen.

Kittnau, Kynthenow, Kynthenau, Kynthnaw, Kitnowo, im Bezirk Reden belegen. Das Privilegium dieses Guts ist nicht erhalten, der Namen desselben wird zum erstenmal in dem Dienstbuche des cölm. Landes etwa um das Jahr 1386 und sodann in der über die Stiftung des Eidechsenbundes im Jahre 1397 errichteten Urkunde benannt, indem unter den 4 Begründern sich auch die Brüder Friedrich und Niklos von Kynthenow befanden. Mit Genehmigung des Hochmeisters Ulrich von Jungingen wurde 1408 die Vikarie, welche „die Ritter und Knechte der Gesellschaft der Eydechsen" zu ihrer Brüderschaft in Reden hatten stiften wollen, in die St. Jakobskirche der Neustadt Thorn verlegt. Hans von Kynthenaw übernahm, nachdem er hiefür anderweitig abgefunden war, auf seine 4 vor der Stadt Reden gelegne Hufen einen ewigen Zins von jährlich 12 Mark gewöhnlicher Münze an den Geistlichen des Bundes zu zahlen. Niklos von Kynthenau starb 1408, sein Bruder Friedrich erlitt bei der Belagerung, welche Reden nach der Schlacht bei Tannenberg auszustehen hatte, einen Schaden von 1600 Mark, indem sein Hof in Kynthenau verbrannt und 4 seiner Leute erschlagen oder weggetrieben wurden.

Ueber die Verhältnisse des Guts zum Orden ergeben die Zinsregister Nichts, wohl aber ist dasselbe noch in einer Zusammenstellung der zum Hause Reden gehörigen Besitzungen vom Jahre 1446 als dienstpflichtig bezeichnet.

Im Jahre 1573 befanden sich 6 Hufen des Guts Kittnowo im Besitze des edlen Fabian von Lichtenhain, welcher dieselben zusammen mit 6 Hufen, die er in Orle besaß, für 1000 fl. nebst 7 pCt. Zinsen davon an Turnicki verpfändete. Als der Domherr Strzész die Kirche von Reden um das Jahr 1667 revidirte, befand sich das Gut im Besitze des Severin Zaleski, dessen Familie sich eine Zeit lang in diesem Besitze erhielt. Die Einheit der Steuerpoborre betrug davon nach dem Accisetableau vom Jahre 1682 1 fl. 2 gr. Im Jahre 1777 umfaßte das Gut 17 Hufen Acker, die Wiesen waren in den Feldern zerstreut und brachten etwa 30 Fuder Heu, auch gehörten dazu ein Wald von Fichten, Birken und Eichen, etwa 20 Morgen groß, ein Lust- und Obstgarten von 2 Morgen, ein Küchengarten von 1½ Morgen, ein Krug außerhalb des Dorfs „Chlebowo" (jetzt Pientkenkrug) genannt, ein Ziegelofen, ein Schankhaus und eine Windmühle im Dorfe. Das Gutsgebäude war massiv und mehrere tausend Thaler werth. An Gerechtigkeiten hatte das Gut die Jagd, die Jurisdiktion, die Brauerei, Branntweinbrennerei und die Fischnutzung auf sechs Seen, nämlich auf den Seen Kittnowo und Chlebowo ganz, auf dem See Bobrowo mit Schumilowo zusammen im Verhältnisse von 2: 1, auf dem See Schumilowo zur Hälfte mit dem Gute daselbst, auf dem See Okrągle zur Hälfte mit Boguschewo und auf dem Dombrowkasee zu einem Drittel. Längere Zeit wurde Kittnau mit dem benachbarten Zakrzewo gemeinsam besessen. Die Umwandlung des Namens aus Kittnowo in Kittnau hat die Königliche Regierung im Jahre 1854 genehmigt.

Goldbeck bezeichnet Kittnowo 1789 als adl. Vorwerk, Dorf, Windmühle und Ziegelei mit 13 Feuerstellen.

Kittnowko, Kynthin, Kynthen, Kitnowke, im Bezirk Reden, aber von dem vorgedachten Gute fast 1½ Meilen entfernt belegen. Da durch Hinzufügung des Gutsnamens die meisten Adelsnamen entstanden, gegenseits aber auch wiederum die Namen der Besitzer zur Bezeichnung des Guts verwendet wurden, ist es nicht unwahrscheinlich, daß Kittnowko seinen ersten Besitzer vom Gute oder aus der Familie Kynthenau erhalten, wiewohl es auch möglich ist, daß dieser Namen nur wegen der Aehnlichkeit mit demjenigen des vorher besprochnen Gutes sich aus dem ursprünglich abweichenden Stammnamen gebildet hat. In dem ältesten Dienstbuche des culm. Landes heißt Kittnowko ohne Zweifel Kynthin, war 12 Hufen groß und hatte einen Platendienst zu leisten. Unter demselben Namen wird Kittnowko darauf in der Zusammenstellung der dienstpflichtigen Güter der Komthurei Reden vom Jahre 1446 aufgeführt. Soll dagegen Kittnowko auch in den Schadenbüchern nachgewiesen werden, so muß damals Nitsche von Kynthenau, dem sein Hof beschädigt war, so daß er 40 Mark Schaden erlitten und

dem der Feind außerdem 6 Menschen erschlagen oder weggetrieben hatte, Besitzer von Kittnowko gewesen sein. Das Testament des Bürgermeisters Rietze in Graudenz erwähnt eine Handschrift des Jędrzej Wirbowski von Kitnowko de 1624. Nach der Strzészschen Visitations-Verhandlung gehörte Kitnowko zur Pfarrei Burstinowo, was auch später der Fall war. Im Jahre 1682 findet sich Kitnowko bereits in 2 Antheile geschieden, deren ersterer von Wierzbowski besessen, 12 gr. als Steuereinheit zu zahlen hatte, während der andre, im Besitz des Kitnowski 10 gr. zahlte. Der Antheil des Wierzbowski ging 1727 an Andreas von Trankwitz über, von wo ab die beiden Antheile nach ihren Besitzern die Nebenbezeichnungen „Trankwiczysna" und „Kitnowczysna" führten. v. Trankwitz gab seinen Gutsantheil, ohne sich weiter darum zu kümmern, für 2000 fl. an Georg von Chrzanowski in Pfandbesitz weg, Rochus von Kosnicki erwarb einen Theil des Pfandrechts und seine Erben veräußerten diesen 1814 an Jakob Karkowski, der sich völlig als Gutsherr gerirte. Kitnowczysna gehörte bis 1801 der Familie Kitnowski, worauf die letzten Mitglieder derselben, Viktoria von Grabowska und Josephine von Komierowska, beide Geschwister von Kitnowska, diesen Gutsantheil für 2000 Thlr. an Jakob Karkowski verkauften.

Die Gutsantheile sind gegenwärtig wieder vereint und bilden ein einziges Gut, welches an Aeckern und Wiesen 11 Hufen 19 Morgen 43 []Ruthen culm. umfaßt.

Nach Goldbeck war 1789 Kittnowko ein adl. Dorf und Vorwerk von 5 Feuerstellen.

Klodtken, Clode, Clodaw, Clodow, Clothka, Klotka, Klodka, im Bezirk Graudenz belegen, im Privilegio von Sackrau vom Jahre 1323 (siehe Sackrau) zum erstenmal erwähnt, indem dort ein Petrus von der Clode unter den Zeugen vorkommt, gehörte nach dem ältesten Dienstbuche des culm. Landes zu den Gütern, deren ursprüngliche Verleihung an Polen und Pomesanier Statt gefunden hatte und war um das Jahr 1386 im Besitze des edlen Hannos von Schwirkoczyn, der es zu magdeburgischem Rechte besaß, von 7 Hufen einen Zins zum Nachweis des Ordensobereigenthums zu zahlen, von 7 Hufen aber, welche er zugekauft, von jeglichem Pfluge einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen zu geben hatte. Außerdem lag den ganzen 14 Hufen ein Dienst mit Hengst und Harnisch ob. Als der Orden den vom Lande in den Jahren 1411 bis 1422 erlittnen Schaden feststellen ließ, um denselben zu ersetzen und die Zusammenstellung als Vorlage für den Frieden mit dem Polenkönige zu benutzen, erhielt „Hof und Mole zu Clodow" für die eidlich versicherten Verluste auf Höhe von 200 Mark und darüber 50 Mark vergütigt. Es ist dies die erste Nachricht von der Mühle Klodtken. Eine fernere liefern die Uebergaberezesse des großen Bestallungsbuchs, woraus hervorgeht, daß im Jahre 1434 die Mühle Clodaw an das Ordenshaus Graudenz zurückgefallen und von demselben in Stand gesetzt ist, zu welchem Behufe der Komthur 2 Mühlsteine aus Danzig kommen ließ. Schon im Jahre 1435 verlieh darauf Paul von Rußdorf zu Marienburg am Dienstage nach Cantate dem Niklos von Schillingsdorf „umb der getreuen vnd fleissigen Dienste willen, die er vns vnd vnserm orden mannigfaltiglich hat erzeiget und noch thun soll in kommenden czeitten" „die Moell mit czwe rade vff dem Fliesse zwischen Sapten*) vnd Klodeteich mit beyden seitten desselbigen Fliesses bas zum großen Fliess" zu erblichem Eigenthum ohne alle Gegenleistung. Neben dieser im Neuenburger Archiv (III. 532) aufgefundnen Verleihungsurkunde enthalten die Privilegialbände des Königsberger Archivs eine Verleihung aus demselben Jahre, welche darthut, daß 1435 auch das Gut herrenlos geworden war. Paul von Rußdorf überwies aus den oben angegebnen Gründen die 14 Hufen zu Clodau ebenfalls an den getreuen Niklos von Schillingsdorf und zwar nebst den großen und kleinen Gerichten, die Straßengerichte ausgenommen zu culmischem Rechte mit der Verpflichtung, einen Platendienst mit Hengst und Harnisch zu allen Heerfahrten, Reisen, Landwehren „wannen, wo dicke und wohin" er geheißen werden wird, zu leisten und zur Anerkennung der Herrschaft ein Krampfund Wachs, sowie einen culmischen Pfennig zu zahlen. Das Pflugkorn sollte fortan aus besonderer Gnade erlassen sein. (Vergleiche Bialochowo). Im Jahre 1500 verkaufte nach dem ältesten Judizialbuche des Graudenzer Archivs Adam Rübit v. d. Clode dieses Gut in allen Zubehörungen, Rainen, Grenzen, Wiesen, Büschen, Sträuchern,

*) Sapot bei Bialochowo, ein Theil der Bialochower Güter.

Brüchern, Wäldern und Heiden, wie es nach der Handfeste Laut von Altersher besessen worden, an Görge Stifft für 190 geringe Mark; 1555 bis 1560 besaß Klodtken der edle Nikolaus Bartuschewski, eigentlich Bartelsdorff. Zu des letztern Zeit schwebte ein Grenzstreit über die Guts- u. Mühlenländereien, in welchem durch Zeugnisse, welche vor dem Neuenburger Schöppengerichte abgegeben und dort in die Gerichtsbücher (III. 301—302) eingetragen sind, festgestellt wurde, daß die alte Mühle auf der Prenczawa allweg zu dem Gute Klodow gehört habe und daß zu Zeiten des Besitzers George Stifft die Gutsgrenze von der alten zwischen den Gütern Klodow und Terpna belegnen Schleuse über die Ossa bis zu dem Walle, der dort zwei ebenfalls zu Klodow gehörige Hufen einschließe, von da bis zu dem „Haynbuchenwalde" und an demselben bis zu dem „Oelgraben" gegangen sei. Die daran zwischen der alten Ossa und Prenczawa liegende Wiese „der Kopczen gegenüber, welche von Leyssak*) bis an die Ossa geht und die rechte Grenze bildet", gehörte auch zu Klodtken.

Am 9. Dezember 1547 gab König Sigismund dem Müller Olschewski zu Clothka die Mühle daselbst und eine Hufe Landes penes rivulum, ibi fluentem, mit allen alten Rechten und Gewohnheiten unter der Verpflichtung, zu Martini 3 Last Roggen Danziger Maßes jährlich an das Graudenzer Schloß zu liefern und versprach, daß die Schleusen, Dämme und der „große Wasserfall" auf Kosten des Schlosses reparirt werden sollten. Ueberhaupt ist von diesem Zeitpunkte ab der Besitzer des Guts nicht auch derjenige der Mühle. Ersteres war um das Jahr 1603 nach dem Ableben des Nikolaus Bartuschewski in 4 Erblinien zersplittert, welche dasselbe für 2000 poln. Gulden an Mathias Kozlowski, den Besitzer von Sarnowken veräußerten, worauf dieser 1611 beide Güter für 4000 fl. poln. an Andreas Bagniewski weiter verkaufte. 1682 wurde die Einheit des Steuerquantums vom Gute auf 1 fl. festgestellt. Nachdem Klodtken mehr als ein Jahrhundert im Besitze der Familie Bagniewski sich befunden, besaßen dasselbe die Jesuiten zu Graudenz**) auf Grund eines antichretischen Pfandvertrages bis zum Jahre 1765, in welcher Zeit der Pfandschilling abgezahlt und das Gut für 23,000 fl. von Paul von Bagniewski an den Grafen Paul v. Lubraniec Dąbski verkauft wurde, der es, als die pr. Herrschaft eintrat, besaß. In dem pr. Kontributions-Kataster ward das Gut mit 247 Thlr. 13 gr. 3 Pf. Ertrag veranschlagt, der Boden als lehmig, sandig und bergig bezeichnet. Nach der Verhandlung vom 18. Dezember 1776 bestand das Gut damals aus 14 Hufen, einem Obstgarten, einem einträglichen Kruge, kleinem Teich und einem Ellernwalde. Der ehemalige Fichtenwald war ausgehauen. Das Wohnhaus war von Holz unter Dachpfannen. Außer der Gerechtsame der Jagd, Jurisdiktion und Fischerei in der Ossa, behauptete der Besitzer, von der Königl. Klodtker Mühle 1½ Last Roggen jährlich und freies Mahlgut, sowie von dem Fiskus freie Hütung und Holzung im Tarpenschen (Derpinschen) Walde fordern zu können, was jedoch bestritten und nicht weiter nachgewiesen wurde. von Dąbski verkaufte an Franz von Bolewski, dem er schon zuvor ein Lebtagsrecht eingeräumt hatte und dieser 1800 an den Hauptmann von Drieberg für 9800 Thlr.

Zur Zeit als Klodtken wieder zum Herzogthum Warschau gehörte, also polnisch war, ging das Gut durch Kauf in den Besitz des Kasernen-Inspektors, spätern Majors Meyer über, welcher dafür 14,275 Thlr. zahlte. Nach Goldbeck enthielt adl. Klodtken 1789: 10 Feuerstellen.

Die Mühle Klodtken, welche 1620 der Müller Bartosz Dubski besaß***), hatte nach der Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1623 für den Fischfang im Mühlenteiche 30 fl. zu zahlen, doch wurde der Zins, weil inzwischen der Mühlenteich (Zarosle genannt) verwachsen und theilweise versandet war, im Jahre 1664 auf 20 fl. ermäßigt. Das Mühlengebäude ist auf seiner gegenwärtigen Stelle durch den Edelmann Stanislaus Bagniewski im Jahre 1639 neu erbaut, die dadurch bedingten Streithändel mit der Schloßherrschaft und Stadt Graudenz sind bei Graudenz mitgetheilt. Wiewohl die der Mühle Klodt-

*) Leyssak ist Lissakowo.

**) Siehe unter Graudenz S. 122—123.

***) Im Testamente des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz 1629 kommt dieser Besitzer in Erwähnung. Er hatte für 486 Fl. sein Mühlenprivilegium verpfändet.

ken von den ehemaligen Amtsdörfern zu leistende Beihilfe beim Dammbauen und Repariren inzwischen abgelöst ist, auch Fiskus sich durch den Ankauf der Mühle seiner ihm obliegenden Verpflichtungen entledigt hat, erscheint dennoch die Mittheilung des letzten der Mühle gegebnen Privilegiums, dem vollständigen und richtigen Wortlaute nach von hohem Interesse.

Es lautet derselbe:

Jan III z bozey łasky krol Polski etc. etc. Oznaymuiemy ninieyszem listem naszym wzem wobec y kazdemu zosobna, komu to wiedziec nalezy, osobliwy to jest szczesliwie panuiących monarchow przymiot, nie tylko wiernem poddanem swoiem oycowską pokazowac łaskawosc, ale tez onymze wpodanych okazyach ochotną oswiadcząc szczodrobliwość, z ktorey do większey dobr y fortun swoich aukcyey przychodzic zwykli. Przeto my zaleconcy maiąc przez pewne rady y konsiliarzow przy boku naszem zostaiących wiernosc, y do usług naszych ochotę, szlachetnego Macieia Gruzinskiego młyna Klotki, w starostwie naszem Grudziądzkiem possessora stosuiąc sie oraz do prawy przywileiow od naiisnieyszych antecessorow naszych przodkom jego na młyn klotecki w starostwie Grudziądzkiem nad rzeką ossą leżący, zdawnych czasow nadanych umislilismy tegosz szlachetnego Gruzinskiego y jego sukcessorow przy tych prawach y wolnosciach zachowac y zostawic prawo im odnowic stwierdzic y umocnic, iakoz znosząc wszystkie skazy y wątpliwosci pomienionego prawa, ktoreby kedy przez kogokolwiek zarzucone bydz miały, zachowuiemy, zostawuiemy, ztwierdzamy, umacniamy y odnawiamy dając pomienionemu szlachetnemu Macieiowi Gruzinskiemu y jego sukcessorom wszelaką moc uzywania pomienionego młyna ze wszystkiemi rolami, budynkami, ogrodami, łąkami, pasiekami, stawiskiem y wszystkiemi zdawna y swieza do tego młyna Klotki nalezącemi przynalezytosciami z wolnem w lasach y borach w starostwie Grudziądzkiem będących pobliszszych drew y drzewa na opał y budynkow y poprawę młyna, ktora jemu nalezy y chróstu na ogrodzenie bez zadney dani y płacy rąbaniem, z wolnem piwa y gorzałki na domową potrzebę robieniem z wolnem ryb w jeziorach y rzekach łowieniem z wolnem do mełcia z kazdego mieysca y

Wir Johann III von Gottes Gnaden König von Polen &c. &c. thun mit unserm gegenwärtigen Briefe Allen und Jeden, denen daran gelegen, kund und zu wissen, wie es den glücklich regierenden Monarchen zu einem besondern Vorzuge gereicht, nicht allein ihren getreuen Unterthanen väterliche Gnade zu erweisen, sondern auch selbigen bei der sich darbietenden Gelegenheit willige Freigebigkeit zu zeigen, vermöge welcher sie zur Vermehrung ihrer Besitzthümer und zu verbesserten Glücksumständen zu gelangen pflegen. Aus diesem Grunde sind wir, da uns von einzelnen Räthen unsrer Person die Treue des edlen Mathias Gruzinski, Besitzers der in der Graudenzer Starostei belegnen Klotker Mühle, und dessen Verlangen, uns zu dienen, empfohlen worden und wir uns zugleich auf die von unsern durchlauchtigen Vorgängern seinen Vorfahren über die in der Graudenzer Starostei am Flusse Ossa belegne Klotker Mühle von Alters her ertheilten Rechte und Privilegien stützen, entschlossen, diesen edlen Gruzinski und seine Nachkommen in ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten und zu bewahren, ihnen ihre Gerechtsame zu erneuern, zu bekräftigen und zu befestigen, wie wir denn auch ihnen mit Beseitigung aller Mängel und Zweifel, die von irgend Jemandem sollten gegen die erwähnte Gerechtigkeit gehegt werden, dieselbe erhalten, bewahren, bekräftigen, befestigen, erneuern und dem gedachten edlen Mathias Gruzinski sammt dessen Nachkommen alle Macht ertheilen, genannte Mühle mit allen andern Gebäuden, Gärten, Wiesen, Weiden, Teichen und allen von alten und neueren Zeiten her zu dieser Mühle gehörigen Pertinenzien, mit der Freiheit, in den zunächst gelegenen Wäldern und Heiden der Graudenzer Starostei Holz und Hölzer zum Brennen und Bauen, sowie zur Reparatur der Mühle, soweit sie ihm obliegt, ingleichen Strauch zum Bezäunen ohne jede Abgabe und Zahlung zu hauen, ferner mit dem Rechte, frei Bier und Branntwein zum Hausbedarf zu bereiten, mit freier Fischerei in den Seen und Flüssen und mit freier Annahme von Mahlgut aus allen Orten einschließlich

miasta Grudziądza zboza przyimowaniem będą zazywac y w possessyi swoiey jure haereditario culmensi miec y trzymac y komu będzie chciał modernus possessor cum suis possessoribus et posteris, prawo swoie spuscic, przedac, dac, darowac, zastawic, zamienic, arendowac y na swoy pozytek iako naylepszy obrocic. Obiecuiemy tez to naszem y naiasnieyszich sukcessorow naszych imieniem iz pomienionego szlachetnego Macieia Gruzinskiego y jego sukcessorow od possessyi tego młyna Klotki y wszystkich do niego przynalezytosci nieoddalemy ani oddalania komu mocy damy ale go cale y nie naruszenie przy nim y przy tych prawach naszych zachowamy: co i naiasnieysi następcy nasi uczynią. Tak iednak aby z wysz mianowany tego młyna Klotki possessor y jego sukcessorowie do zamku Grudziądzkiego czynszu dorocznego z roli i łąki pieniędzy złotych dwadziescia, a zboza to jest zyta łasztow trzy miary Gdanskiey według lustracyi y praw starych na dzien swiętego Marcina oddawali w zględem ktorego czynszu urodzony dzierzawca starostwa naszego Grudziądzkiego y jnni po niem następuiący, sluzę y upustę wielką takze groblą gdyby szwankowała, kosztem zamkowem y poddanemi naszemi poprawiac, stawiac y budowac będzie powinien według praw dawnych. A possessor młyna sam tylko młyn kosztem swoiem opatrowac z porządzac y budowac ma wody dla jnnych dolnieyszych młynow niezatrzymuiąc â iusz od inszych wszelakich posług szarwarkow, podwod, danin y innych powinnosci nam y staroscie naszemu Grudziądzkiemu teraznieyszemu y jnnem po nim następującym tudziesz od cięzarow zołnierzkich stacyi, exakcyi, podwod, pokarmow y płacenia od rol y innych wymyslnych contrybucyi według prawa pospolitego wolny zostawac ma, â ze pomienionemu młynarzowi staw; z ktorego rybołow płacono iest mułem, błotem y piaskiem z powodzi wielkiey w cale zasypany ktorego niepodobna iako się pokazuie z relacyi dobydz y zniego zadnego pozytku miec, gdysz y sam urodzony terazniejszy dzierzawca starostwa naszego Grudziądzkiego, widząc rzecz oczywistą y zadnego iusz

der Stadt Graudenz — zu nutzen, zu genießen, in seinem Besitze nach culmischem Erbrecht zu haben und zu behalten und diese Anrechte, wem immer der zeitige Besitzer, seine Nachkommen und Mitbesitzer es wollen, zu überlassen, zu verkaufen, wegzugeben, zu verschenken, zu verpfänden, zu vertauschen, zu verpachten und in ihren beliebigen Nutzen zu verwenden. Wir versprechen auch in unserm und unsrer durchlauchtigen Nachfolger Namen, daß wir erwähnten edlen Mathias Gruzinski und dessen Nachkommen von dem Besitze dieser Klotker Mühle mit aller Zubehör nicht entfernen, auch Niemanden die Macht zu dieser Entfernung ertheilen werden, daß wir ihn vielmehr bei diesen Gerechtigkeiten erhalten wollen und daß dies auch unsre durchlauchtigen Nachkommen thun werden. So jedoch, daß für den erwähnten Besitz dieser Klotker Mühle der Eigenthümer und dessen Nachfolger an das Graudenzer Schloß einen jährlichen Zins für Acker und Wiesen mit 20 Gulden baar und an Getreide mit 3 Last Roggen Danziger Maaßes nach Inhalt der Bereisungs-Verhandlung und der ältern Verleihung am St. Martinstage zu entrichten haben, in Ansehung welches Zinses unser gegenwärtiger Starost von Graudenz sammt denen, welche künftig diese Verwaltung führen, verpflichtet sind, die Schleuse und den großen Wasserfall (Freischleuse), sowie den Mühlendamm, wenn er schadhaft wird, auf des Schlosses Kosten unter Heranziehung unsrer Unterthanen zu verbessern, zu errichten und zu bauen. Der Besitzer der Mühle soll nur die Mühle selbst auf seine Kosten versehen, repariren und bauen und das Wasser wegen der unterhalb belegenen Mühlen nicht aufhalten. Derselbe ist von allen Dienstleistungen, Scharwerk, Vorspann, Gaben und sonstigen an unsern Graudenzer Starosten zu leistenden Pflichten, wie auch von der Beschwer mit Soldaten durch Einquartierung, stehendes Militair, Vorspann, Unterhalt, von den Zahlungen für den Acker und andern ersinnlichen Kontributionen allgemeinerer Art befreit. Weil dem erwähnten Müller der Teich, von welchem eine bestimmte Geldzahlung für die Fischerei zu leisten ist, durch eine große Ueberschwemmung mit Grus, Schmutz und Sand angefüllt und verschüttet worden, Reinigung aber, wie uns einberichtet ist und unser jetziger Starost von Graudenz persönlich an Ort und Stelle festgestellt hat, un-

z tamtego stawu pozytku niespodziewaiąc tego szlachetnego Gruzinskiego oddawania dani złotych trzydziestu uwolnił y dani brac iuz więcey upominac się niechce, więc y my uwazywszy teraz bydz słuszno, maiąc miłosciwy wzgląd y baczenie na ruinę tego młyna, znaywyzszey władzy naszey pomienionego possessora młyna y jego sukcessorow od tey dani stawowey perpetuis temporibus uwalniamy libertacyą na to daną od urodzonego podkonieszego koronnego teraznieyszego dzierzawcy starostwa naszego Grudziądzkiego in toto ztwierdzamy umacniamy y approbuiemy. Co y naiasnieysi następcy nasi uczynią przykazuiąc oraz urodzonym dzierzawcom starostwa naszego Grudziądzkiego y ich następcow takze namiesnikom aby się więcy wymagac tego y onego ztey okazyi aggrawowac nie wazyli pod łaską naszą ządaiąc etc. etc.

Dan w Warszawie dnia XXIX miesiąca maia roku pańskiego MDCLXXVII panowańia naszego czwartego roku.

L. S. Jan Krol.

möglich erscheint, Nutzen davon also nicht mehr fließt, so haben wir, nachdem der Starost den edlen Gruzinski bereits von der Entrichtung obiger Geldzahlung von 30 Gulden jährlich befreit hat, überzeugt von der Billigkeit dessen und um vorsorglich den Verfall der Mühle abzuwehren, kraft unsrer königl. Macht den erwähnten Besitzer der Mühle und dessen Nachkommen von dieser aus dem Teiche herrührenden Abgabe auf ewige Zeiten befreit, bekräftigen, bestätigen und approbiren die von dem Kronunterstallmeister und jetzigen Starosten zu Graudenz hierüber ertheilte Liberation gänzlich und versprechen, daß dies auch unsre Nachfolger thun werden. Wir befehlen zugleich unsern Starosten von Graudenz, den Amtsverwesern und Nachfolgern im Amte, sich bei unsrer Ungnade fürder nicht mehr zu unterstehen, diese Zahlung zu verlangen und den gedachten Besitzer dieserhalb zu beschweren rc. rc.

Gegeben Warschau den 29. Mai im Jahre des Herrn 1677, unsres Reichs aber im 4ten.

L. S.

Johann König.

Im Jahre 1723 besaß die Mühle Michael Lukaszewski, 1777 die Wittwe Barbara Preiss geb. Dahm. Ihr wurde zusammen mit dem Krüger Martin Mathis zu Wygodda von August Stanislaus Freiherrn von der Goltz, Generalmajor, Chef eines Kron-Infanterie-Regiments Königin von Polen und Ritter des russischen Alexander Newski-Ordens durch Urkunde vom 23. April 1772 ohne königl. Bestätigung ein Stück ehemaliges Waldland, auf welchem noch die Stubben standen, an der entlegnen Grenze von Tarpen hinter dem Wygoddakrug gegen Grabowitz zu belegen, von der Landstraße schräge durchschnitten und 20 Morgen 200 []Ruthen culm. groß auf 40 Jahre zur Urbarmachung gegen einen Zins von jährlich 20 fl. scharwerksfrei „in Erbpacht" gegeben.

1790 kaufte Samuel Schneege die Mühle für 14,500 fl., die fixirten Abgaben an Kanon, Kontribution und Remissionsgeld betrugen 58 Thlr. 64 gr. 4 Pf. Der zeitpachtliche Besitz auf die der Mühle zugetheilten 10 Morgen 100 []Ruthen culm. ist darauf am 11 Mai 1833 zum vollen Eigenthum verliehen, wobei der damalige Mühlenbesitzer Joh. Schnakenburg 4 Thlr. 15 Sgr. jährlichen Domainenzins übernahm und ebenso wie der Krüger Zils in Wygodda zusammen mit den Einsassen von Gr. Tarpen freie Weide*) auf den sog. Stanislawker Freibergen, soweit dieselben nicht inzwischen mit Kathen besetzt waren und ohne das Recht zu der Beackerung dieses Weideterrains unter Vorbehalt der (später erfolgten) Regulirung überlassen erhielten.

Nach Goldbecks Nachrichten enthielt die Mühle Klodtken 1789 2 Feuerstellen.

Kobylanken, Czyste, Kobielanka war ursprünglich Pustkowie vom adl. Gute Debenz und wurde unterm 31 Oktober 1759 von der Frau Katharina von Trzinska geb. von Podoska, damaligen Besitzerin dieses Guts, im Umfange von 1 Hufe culm. sammt einem verwachsenen Teiche unter dem Namen Czyste an Christian Rawa gegen 300 Gulden Einkaufsgeld und 60 Gulden preuß. jährlichen Zins mit dem Rechte, sich aus dem Walde als Bauholz nutzbare Fichten zum Preise von 3 fl. zu entnehmen, scharwerksfrei, jedoch gegen die Verpflichtung auf 40 Jahre überlassen, das erforderliche Getränk bei Strafe von 20 Thlr. einzig und allein aus dem Gute zu entnehmen.

*) Das Gesetz vom 8. April 1823 ließ die Bewilligung freier Weide nur noch auf 12 Jahre zu.

Die erbpachtliche Ueberlassung geschah frei von Scharwerk und Diensten am 25. Mai 1819, die Abschreibung vom Hauptgute am 7. März 1820. Der Erbpächter übernahm ein Erbstandsgeld von 1800 Thlr und einen jährlichen Erbzins von 40 Thlr., welcher letztere am 1. April 1854 durch Rentenbriefe abgezahlt ist.

Körberode, vormals Jankowitz, ist das aus den eingezognen Bauerländereien daselbst seit 1827 bestehende Etablissement (siehe Jankowitz), am 10. Juli 1837 zusammen mit der großen Wiese neben dem Schönower Walde und 600 Morgen der Schönwalder Forst vom Gr. Schönwalder Güterkomplexus abverkauft und am 4. März 1839 von demselben unter Uebertragung eines Kanonantheils von 129 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. abgeschrieben. Durch Vertrag vom 5. Juni 1839 erkaufte der Oberamtmann Wilhelm Körber aus Halberstadt das Gut Jankowitz für 43,500 Thlr. und schon am 5. November 1839 wurde demselben mit Genehmigung der Königl. Regierung der Namen „Körberode" beigelegt. (cfr. Nr. 48 des Graudenzer Kreisblatts de 1839). In die Rittergutsmatrikel des Kreises Graudenz und zwar in deren zweite Sektion ist Jankowitz (Körberode) durch Kabinets-Ordre vom 22. Februar 1840 aufgenommen.

Koslowo, Kozłowo, im Bezirk Roggenhausen belegen, vormals Bestandtheil der adl. Schwentener Güter, ist wahrscheinlich von deren Besitzer Venzeslaus Kozłowski (1722) angelegt, weil in der Kirchenvisitation von Schwenten aus dem Jahre 1740 dieser Ortschaft als einer neuen Anlage, in welcher 6 bäuerliche Wirthe auf ebensoviel Hufen angesetzt waren, zuerst gedacht wird. Bei der Hypotheken-Regulirung im Jahre 1777 wurde Kozłowo als an den Adelsrechten des Hauptguts theilnehmender Gutsantheil behandelt und in ein besondres Folium eingetragen. Es enthielt nach damaliger Uebermessung 6 Hufen culm., die an 6 Zinsbauern emphyteutisch ausgethan waren. Durch den am 24. November 1828 errichteten Rezeß überließ der Gutsbesitzer von Schwenten, Hauptmann Friese an Andreas Stanowicki und 5 Genossen die bisher besessnen 7 Hufen 29 Morgen 60 []Ruthen culm., von denen 248 Ruthen vorläufig ungetheilt blieben, zum freien Eigenthum. Bis zum 24. Mai 1835 wurden die bisherigen Abgaben aus der Emphyteuse, nämlich 7 Thlr. Zins, eine Gans, 2 Kapaunen und eine Mandel Eier jährlich pro Hufe, sowie die bei Hutta bereits erwähnten Hand- und Spanndienste, von da ab gemeinschaftlich nur 60 Thlr. jährliche Rente entrichtet. Die Gemeinheitstheilung erfolgte durch Rezeß vom 15. November 1838, die Umwandlung der gutsherrlichen Rente in Amortisationsrente durch Rezeß vom 23. Dezember 1851.

Auch Goldbeck führt Kozlowo als adl. Neusasserei von 6 Feuerstellen auf.

Kowalleck, Kobbelkau, Kobellkaw, Kowalki, im pomesanischen Kreistheile belegen, ist seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts Bestandtheil der adl. Leistenauer Güter und befand sich nur noch während der Besitzzeit des Johann von Berseewitz im Jahre 1614 ff. in fremden Händen, indem es zusammen mit Kl. Plowencz und einem Theile von Wardengowo an die Wittwe Anna von Knuth für ein Darlehn von 4350 fl. poln. jure reemtionali (unter Vorbehalt des später erfolgten Wiederkaufs) abgetreten war. Das Privilegium über Kowalleck, welches Bischof Heinrich zu Pomezan am Tage Galli 1287 ausgestellt hat, verpflichtete den Besitzer, der sonst von jeglicher Zahlung und Leistung frei war, zu einem redlichen Kriegsdienste. Die Größe wird in der Jahres-Rechnung des churfürstlichen Amts Riesenburg vom Jahre 1607 auf 30 Hufen angegeben. Als der Kanonikus Strzész 1667 seine Kirchenvisitationsreisen machte, erstreckten sich dieselben auch auf die Kirche zu Leistenau, er fand dabei Kowalleck als Dorf mit Zinsbauern vor, deren es ursprünglich daselbst 10 gegeben hatte, die wegen der Kriegswirren aber sich um die Hälfte vermindert hatten. Im Jahre 1701 betrug der Dezem des Dorfs Kowalleck 7 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer. Ueber die Besitzveränderungen wird auf das bei Leistenau Gesagte verwiesen. Seit dem 3. September 1849 hat Kowalleck ein besondres Folium im Hypothekenbuche der adligen Güter des Graudenzer Kreises.

Krzywken, Wacławowo, Krzywka, im Bezirk Roggenhausen belegen, vormals Zubehör des adl. Guts Schwenten und auf dessen Grund und Boden wahrscheinlich zu gleicher Zeit mit Koslowo und Hutta entstanden. Der Namen dieses Orts ist wohl der Lage desselben (von Krzywka Krümmung) angepaßt. Bei der im Jahre 1733 stattfindenden Rückgewähr des zur Pfarre Schwenten gehörigen, vom Gutsherrn eingezognen

Landes geschieht des neuen Dorfes Wacłowowo „früher Krzywka genannt", Erwähnung. Eine Kirchenvisitation vom Jahre 1740 zählt unter den Dörfern der Parochie Schwenten u. A. Wacłowowo als neue Ansiedelung von 6 Hufen auf, welche mit ebensoviel bäuerlichen Wirthen besetzt war, im Jahre 1743 kommt dagegen in einer kirchlichen Urkunde Krzywken als Dorf mit 8 Zinsbauern vor, wobei noch bemerkt wird, daß dieselben nicht der kath. Kirche angehörten und zu Unfrieden in der Parochie Veranlassung boten. Ebenso wie Koslowo erhielt auch dieser Bestandtheil der Güter zu Schwenten im Jahre 1777 ein besondres Folium unter den adligen Besitzungen, Größe und Bewohnerschaft wurden dabei genau wie in Koslowo angegeben. Durch den am 24. November 1828 abgeschlossnen Rezeß überließ der Hauptmann Friese, als damaliger Besitzer von Schwenten, den 6 Einsassen Peter Piontkowski und Genossen zu Krzywken die von ihnen bisher emphyteutisch besessenen Höfe aus 6 Hufen 13 Morgen 229 []Ruthen bestehend, wovon 256 []Ruthen fürerst gemeinschaftlicher Besitz blieben, zum freien Eigenthum, doch wurden bis zum 24. Mai 1835 die bisherigen Abgaben, nämlich von jedem Grundstücke 7 Thlr. baar, eine Gans, zwei Kapaunen, eine Mandel Eier und die bei Hutta erwähnten Dienste entrichtet. Von dem gedachten Zeitpunkte ab trat statt dessen eine von allen Grundstücken zusammen auf 60 Thlr. jährl. festgestellte Geldrente ein. Die Gemeinheitstheilung ist am 15 Novbr. 1838, die Umwandlung der gutsherrlichen Rente in Amortisationsrente am 23. Dezember 1851 erfolgt.

In Goldbecks Topographie (1789) steht Krzywken als adl. Neusasserei von 7 Feuerstellen aufgeführt.

Kunterstein Gr. und Klein, Kontersztein, im Bezirk des Schlosses Graudenz belegen, während der Existenz des Herzogthums Warschau in dessen Amt Engelsburg aufgenommen. Der Namen kommt mit dem Zusatze: „fundus, Konterstein dictus, desertus"*), in einer über 2 Hufen lautenden Verleihung auf 30 Jahre vom 28. Oktober 1633 in den Graudenzer Archivalien vor, hat also schon vor dieser Zeit bestanden. Strzész führt Kontersztein 1667 als zur Kirche Graudenz eingepfarrtes Dorf auf. Die Primordial-Verleihungsurkunden fehlen.

Klein Kunterstein wurde durch Privileg. d.d. Tarpen den 28. April 1764, konfirmirt zu Warschau am 26. Dezember 1766, den von Zydowitzschen Eheleuten auf 40 Jahre in Zeitemphyteuse gegeben. Die letztern traten diesen, eine Hufe umfassenden Besitz am 2. Mai 1776 an den bei der Festungsfortifikation angestellten Inspektor Meyer für 1400 Thlr. ab, welcher das Vorwerk mit massiven Gebäuden neu bebaute und durch Verschreibung vom $\frac{\text{2. April}}{\text{27. Septbr.}}$ 1781: 12 Morgen culm., durch Verschreibung vom $\frac{\text{24. August 1782}}{\text{27. März 1784}}$: 32 Morgen 31 []Ruthen magd. und durch Verschreibung vom $\frac{\text{8. März 1789}}{\text{21. Febr. 1791}}$: 12 Morgen culm. zu Erbpachtsrechten überlassen erhielt. Die Wwe. des Meyer heirathete den Hauptmann von Klinggräff. Während dessen Besitzzeit wurden drei Stücke von 9 Morgen 182 []Ruthen culm., 9 Morgen 28 []Ruthen culm. und 2 Morgen 113 []Ruthen culm., letztre an der Grenze von Tusch und an der Tuscher Trift belegen, zu Kl. Kunterstein hinzugelegt. Im Jahre 1799 verkaufte von Klinggräff darauf an die Gastwirth Joh. Schiemannschen Eheleute. Bemerkenswerth ist, daß nach dem bei dieser Gelegenheit aufgestellten Verzeichnisse des todten und lebenden Inventars sich in dem Garten des Vorwerks 10 Statuen und eine Orangerie und in der letztern u. A. 2 gr. Lorbeerbäume, 8 Pomeranzen, 4 Feigen, 6 Oliven, 4 Granatbäume, 6 Perl-Aloebäume, 4 Cereus serpens, 2 Ficus indica minor befanden.

Das Dorf Groß Kunterstein war durch die Zeitpachtsverträge vom $\frac{\text{6. Juni}}{\text{24. Juli}}$ 1759 und vom $\frac{\text{7.}}{\text{23.}}$ September 1748 in einem Umfange von 9 Hufen 4 Morgen an die Bauern Christ. Zemke, Peter Kremin, Johann Grunt, Christ. Wollert, Jakob Herber, Elias Barg, Peter Kerber, Johann Richert und Johann Bara gegen 20 fl. Zins pro Hufe auf 40 Jahre in Emphyteuse ausgegeben. Nach dem Eintritte der preuß. Herrschaft wurden durch die am 24. März 1784 bestätigte Verschreibung vom 24. August 1782 der Dorfschaft 108 Morgen 76 Ruthen magd. frei von Scharwerk und Burg-

*) Wüstes Landstück, Kunterstein genannt.

diensten gegen einen Erbzins von 35 Grsch. preuß. pro Morgen, also überhaupt gegen 42 Thlr. 14 Grsch. 14 Pf. in Erbpacht verliehen. Den emphyteutisch fortbesessnen Rest des Dorfs in einem Umfange von 8 Hufen 16 Morgen 180½ []Ruthen culm. erwarben die 7 bäuerlichen Wirthe Sorger, Petzke, Heinrich und Genossen am 7. Mai 1833 erblich und eigenthümlich gegen einen jährlichen Domainenzins von 83 Thlr. Sie verzichteten auf freies Holz zum Bau der Trinkebrücke, was ihnen vordem gewährt war, während sie die Verpflichtung zur Krautung und Räumung der Trinke, zur Unterhaltung sowohl der Dämme und der Brücke dieses Kanals, als der Tarpner Trift überhaupt nach wie vor beibehielten.

Die den Besitzern von Kunterstein, gleich andern Amtsdörfern, auferlegten Leistungen zu Gunsten der Klodtker Mühle sind auf 1 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. jährlich fixirt und sowohl dieser Betrag, als der von Kunterstein zu zahlende Domainenzins im Rezeß vom 2. September 1858 durch Amortisationsrente abgelöst.

Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 bezeichnet Kl. Kunterstein als cölm. Freigut von 2 Feuerstellen, Gr. Kunterstein als Königl. emphyteutisches Bauerdorf von 11 Feuerstellen.

Leistenau † Schloß, Groß und Klein, Leistenaw, Lissenow*) Leyssenau, Lischtenau, Lisnowo, im pomesanischen Kreistheile belegen. Nachdem im Jahre 1285 durch Urkunde vom 29. März Dietrich von Stange die ganze pomesanische Enklave des Graudenzer Kreises zusammen mit Ottlau und drei andern, im Ganzen 1000 Hufen umfassenden, Gütern durch Tausch erworben hatte, fehlt es an Nachrichten über Entstehung, Gerechtsame und Besitzveränderung von Leistenau bis zum sechszehnten Jahrhunderte, von welchem ab diese Nachrichten um so ergiebiger sind. Leistenau war damals Erbgut der Familie von Drahe, wurde von Michael v. Drahe bis zu seinem Tode am 8. Februar 1556 besessen und fiel, weil dessen Söhne Michael und Andreas bald nach einander am 25. und 28. Mai 1567 verstarben, hiermit aber das Geschlecht erlosch, an das Lehnsoberhaupt, den Landesherrn zurück. Die bald darauf eintretende vormundschaftliche Regierung über den kindlichen und demnächst geistesschwachen Fürsten Albert Friedrich war stark genug, den Anforderungen, welche König Stephan zu Gunsten eines seiner Beamten aus Siebenbürgen in Betreff der Verleihung des Guts Leistenau geltend machte, nur nach und nach entgegenzukommen, so daß in dem Zeitraum von 1577—1585 nicht weniger als 4 Privilegien vorhanden sind, deren erstes nur auf die Lebenszeit des Belehnten, die folgenden auch auf die Lebenszeit seiner zu ehelichenden und der wirklich zur Ehefrau erhobnen Gemahlin lauteten und jedes folgende das vorhergehende aufhob, bis endlich auf ferneres Andringen nachstehender Verleihungsbrief zu culmischem Erbrechte abgenöthigt wurde:

„Von Gottes Gnaden, Wir Georg Friderich Marggraff zw Branndenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern der Cassuben vnd Wennden, Auch in Schlesien zu Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürmberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen hie mit diesem vnserm offenem Brief gegen Jedermenniglichen vnd wem es zu wissen von noeten, für vns, vnsere Erben vnd Nachkommende Herrschaft, daß wir vff gnedige vnd freundliche Intercession vnd vorbitt des Durchlauchtigen Großmächtigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Steffani des Ersten, Königes in Pohlen, vnsers gnädigen Herrn vnd freundlichen lieben Schwagern, dem gestrengen vnd ehrenuesten, vnserm lieben getrewen Martino Berseuitio, Rittern vnd vorhochgedachter Königl. Majestät in Pohlen vornemen Rath vnd Canzlern in Sybenbürgen das Dorf vnd Vorwerk Leystenaw, hundert vnd zwanzigstehalben Huben inhaltende, in vnserm Ambt Riesenburgk gelegene, welches die von Drahe seligen von vns vnd vnserm Herzogthumb Preußen zu Lehenn getragen vnd nach derselben Absterben vermöge des Lehn Rechten art vnd gewohnheit wiederumb ahn vns vorlediget vnd gefallen . . . . in Ansehung seiner vnderthenigen fleyßigen Bitte, getrewen willigen vnd vnderthenigen Dienste, die er vns bishero geleistet vnd nachmahlen hinfür thun kann soll vnd will vff die vns zuvorgeleiste Eydespflicht als der regierende Landesfürst v f f s newe bewilligt vnd zugesagt, Thun auch solches hiemit vnd in Crafft dies Brifes, dergestalt vnd also, daß er vorberürt Dorff vnd Vorwerk Leistenaw mit allen nutzungen, Zinsenn,

*) Diese Bezeichnung kommt im Privil. von Dorf Schwetz de 1404 vor.

einkünfften, geniessen vnd zufellen an Acker, Wiesen, Weyden, felldern, Wälder, Fliessen, Mulsteden, Seen vnd Brüchern, immassen solches die von Drahe genossen vnd gebraucht sampt den Gerichten groß vnd klein binnen desselben Dorffs grentzen, allein die Strassen Gericht, die wir vns vnd vnserer Nachkommenden Herrschaft zu richten in alle wege vorbehalten, ausgeschieden, zusampt der Kirchen Lehen, doch das sie dasselbige vermueg der Augspurgischen Confession vnd derselben Inhalt gemäß mit reinen vnd der Lehr halben vnuerdechtigen Pfarrherrn bestellen vnd versehen, wie wir vns dann, da solches nicht gehörter gestalt geschehen sollte, dasselbige selbst zu thun, hiemit gentzlichen reserviret vnd vorbehalten haben wollen, erblich zu Colmischen Rechten ohne vnsere vnd sonsten meniglichs verhinderung oder eintrag, dessen wir ihn vertreten vnd der Eviction halbenn hiemit gnedig versichert haben wollen, obbeschribenermassen innen zu haben, zu besitzen vnd zu geniessen, vmb welcher vnserer Belehnung vnd begnadigung willen, vielgemelter Bersevitius, seine Erben, Erbnehmer vnd Nachkomlinge vnß, vnsern Erben vnd Nachkommender Herrschafft die schuldige trewe, welche sie vermöge ihrer geleisteten Eidespflicht jederzeit erzeigen, auch dergestalt im Werk erweisen sollen, das da er oder sie etwas beschwerliches vnd verdechtges wider vns vnd vnsre Regierung hören vormerken vnd erfaren weren, es were gleich von wem es wolle, vns desmals darfür zu vorwarnen vnd dessen zu berichten, auch in allem demselben vns gar nichts zu vorhalten vorpflichtig vnd schuldig sein soll . . . Desgleichen auch mit zweyen wohlgerüsten Pferden, Mannen und Harnisch zu allen geschreien vnd heerfahrten, wann, wohin, wie offt vnd dicke sie von vns vnsern Erben vnd Nachkommender Herrschafft erfordert werden, zu dienen, daneben auch pflichtig vnd schuldig sein, sich vnser vnd vnserer Lande vnd Leute Sachen treulich vnd fleyßig anzunemen vnd bey der höchstgedachten Königl. Majestät in Pohlen zum Besten zu befördern, auch wann er seinen wesentlichen Ansitz zur Leistenaw haben wird, sich vff vnser gnediges erfordern vnd begeren in vnsern hendeln an Königliche Hofe, in Verschickungen vff vnsre Kosten gehorsamlich vnd willig gebrauchen zu lassen. Do auch er sowol seine Erben vnd Nachkommen solch obgemelt gut Leistenaw zu vorkauffen vnd in frembde Hende kommen zu lassen willens, als soll solches vns vnd Nachkommender Herrschafft vor allen andern zu Kauf aufgetragen vnd angeboten werden. Getreulich vnd ohne geuerde. Zu mehrer Uhrkundt haben wir vielgemeltem Berseuiteo diese vnsre gnedige Bewilligung vnd verschreybung mit vnserer eigenen Hand vnderschriben vnd vnsern anhängenden fürstlichen Insigell, so wir in Lehn und dergleichen sachen gebrauchen, versigelt, wissentlichen vnd mit gnaden zustellen lassen.

Geschehen vnd geben zu Königsberg den 22 Juni nach Christi vnsres einigen Erlösers vnd Seligmachers geburt Funfzehnhundert vnd im funff vnd achtzigsten Jahr.

Georgius Friedericus Dux Prussiae manu propria*)“

Dieses Privilegium ist vom Könige Sigismund am 5. März 1593 approbirt und am 30. März 1613 von Johann von Berzewice dem Lessner Schöffengerichte in der von Sigismund konfirmirten Urkunde zum Transsumt vorgelegt, wiewohl nach der Jahresrechnung des churfürstlichen Amts Riesenburg vom Jahre 1607 das Dorf und Vorwerk Leistenau mit 119½ Hufen sich im Besitz des Polnischen Küchmeisters Balthasar Stanislawski befand.**) Schon Martin von Berzewitz, der sich zum katholischen Glauben bekannte, hatte die Kirche zu Leistenau, nachdem sie mindestens von 1556 ab dem evangelischen Kultus gedient, dem Katholizismus wiedergegeben, ohne sich an die diesfällige Vorschrift seines Privilegiums zu kehren. Seine Nachfolger Stanislawski, Johann von Berzewitz, Witugki und der Polnische Schatzmeister Schwentochowski, welcher Leistenau 1653 für 100000 Gulden kaufte, setzten dies fort und selbst als Paul von Biberstein Orzechowski, dessen Erbgut Leistenau um die Zeit der Strzészschen Kirchenvisitationsreisen (1667—1672) war, sich dem evangelischen Glauben zuwendete, blieb die

*) Herzog von Preußen, mit eigener Hand.

**) Henneberger sagt von Leystenaw (1595): ein schön Kirchdorf mit 2 Edelhöffen und einem alten Schloßberge, hat zuvor denen von der Aa gehöret. Nun hat es der Ungersche Canzler. In dem Testamente des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz (1629) finden sich 2 Handschriften des Hrn. Berzewic von Lisnowo erwähnt, in welchen dieser über 393 Fl. für seine Unterthanen und über 48 Fl. für die Bauern von Kowalki gebürgt hatte.

Kirche Leistenau eine katholische. Strzėsz hat dieselbe ebenfalls revidirt und erzählt, daß sie gemauert war, daß Martin von Berzewitz deren kleinen Chor erbaut habe und daß sich dessen Grabmal mit der Jahrzahl 1596 darin befinde, die ganze Figur in Marmor darstellend.

Im Jahre 1686, zu welcher Zeit der Freiherr von Biberstein und Oberfeldt und Erbe von Orzechowo Leistenau nebst dem inzwischen wieder dazu erworbenen Dorfe Kobelkau (Kowalleck) besaß, ordnete der Churfürst den Preußischen Oberkammer=Meister Johann Büttner mit dem Amtsschreiber Sandt aus Marienwerder als Inventir=Kommissarien nach Leistenau ab und ließ von denselben eine Gutsbeschreibung fertigen. Nach derselben enthielt Leistenau damals 149½ Hufen, davon 4 Pfarrhufen, 40 Vorwerks=Hufen, 75½ Hufen des Dorfs Leistenau und 30 Hufen des Dorfs Kobelkau. In Dorf Leistenau besaßen 4 Bauern: 12, in Dorf Kobelkau 6 Bauern: 24 Hufen, deren jeder 6 Mark an Gelde, 4 Kapaunen und 2 Gänse zinste, 2 Pferde und 4 Ochsen hielt und die ganze Woche mit Ausnahme des Sonnabends bei Hofe zu scharwerken hatte. Außerdem waren 29 Gärtner im Unterthänigkeits=Verhältnisse und zwei Krüger, die an Bier 160 Tonnen ausschänkten, einer im Hofe, einer im Dorfe Leistenau vorhanden. Die Vorwerksäcker und Wiesen werden als vorzüglich bezeichnet, Waldungen, meistens in jungen Fichten bestehend, umgaben rings die Gutsländereien und lieferten ausreichend den Bedarf an Brenn= und Nutzholz. An jagdbaren Thieren gab es Reh, Wildschwein und Bär, zuweilen wohl auch Elend und Hirsch in denselben, welche letztre aus den benachbarten Polnischen Forsten übertraten. Zur Fischerei dienten 5 Seen, einer nach Gr. Plovansch (Plowencz) zu mit 9 Zügen, zur Hälfte dem Bischof von Culm gehörig, indem die denselben durchschneidende Ossa die Grenzscheide in der Richtung auf einen Berg bildete; der Schanzen= und Karpfensee, jeder mit 3 Zügen, bei Leistenau belegen; ein See nach Schönau zu; der fünfte unterhalb Schwetz; die beiden letzten von 3 resp. 2 Zügen und alle zusammen in so hohem Grade fischreich, daß der Ertrag eines günstigen Jahres sich auf 10000 Mark gestaltete. Die Wirthschaftsgebäude waren in schreiendem Gegensatze hiermit verfallen. Das nicht ohne Luxus erbaute, in den Thürpfosten, Fensterköpfen und Treppenaufgängen mit rothem Marmor und weißen holländischen Steinen versehne Schloß enthielt 14 Zimmer mit Fliesen getäfelt, durch Doppelthüren zugänglich. Im Saal war ein Kamin von grauem Marmor, aber sämmtliche Fenster daselbst waren ebenso wie in den Oberstuben zerbrochen und in trauriger Verfassung.

Es ist nicht genau ermittelbar, in welchem Jahre und von wem der Hauptmann Joh. Carl von Streim Leistenau erworben hat, weil die Hypothekenakten dessen Besitz nur bis zum Jahre 1734 zurück feststellen und der im Jahre 1701 zur Revision der kath. Kirche nach Gr. Leistenau entsendete Revisor des damaligen Besitzers keine Erwähnung thut. Nur soviel ergiebt die Revisions=Verhandlung, daß der Freiherr von Biberstein und Erbherr von Orzechowo inzwischen verstorben war und der Kirche ein Legat von 1000 fl. ausgesetzt hatte, sowie daß außer den Gutsbestandtheilen auch Partenschin, Babken, Thymau und Gotschalk Dezem zahlten.

Durch einen Vorfall, der die Kirche Gr. Leistenau wiederum zu einer evangelischen machte und dem Erzpriester Werner zu Marienwerder im Jahre 1722 zu einem im erläuterten Preußen Bd. III. S. 760 abgedruckten Aufsatze Veranlassung bot, wird diese Lücke in Etwas ausgefüllt. Hauptmann Joh. Carl von Streim hatte darnach Leistenau schon vor dem Jahre 1720 erworben und da er katholischen Gottesdienst vorgefunden, auch an Stelle des verstorbnen Pfarrers dem Bischof von Culm einen Nachfolger präsentirt, wiewohl er selbst sich zum evang. Glauben bekannte. Als darauf 1720 des Herrn von Streim ehemaliger Hofmeister, der stud. theol. Stenger, im Schlosse verstarb, wollte von Streim denselben im Erbbegräbnisse der Kirche beisetzen lassen, was der kath. Geistliche verweigerte. Beide Theile bestanden auf ihrem Stücke, der Geistliche verschloß die Kirche und leistete Widerstand, der Gutsherr ließ die Kirche erbrechen und die Leiche ins Erbbegräbniß beisetzen. Darauf stellte der Pfarrer die Abhaltung des Gottesdienstes ein, verschloß und versiegelte die Kirchenthür und sendete den Schlüssel sammt dem Kirchensilber an das Domkapitel nach Culmsee. Der Gutsherr berichtete den ganzen Vorgang seinem Landesherrn, dem Könige von Preußen, wonächst die Kirche auch vom Amt

Marienwerder unter Siegel und Schloß gelegt, gleichzeitig aber auch nachgeforscht wurde, auf welche Weise die Kirche in den Besitz der Katholiken gekommen. Diese Ermittelung führte auf den Inhalt des vorangestellten Privilegiums vom Jahre 1585 und das bisher Mitgetheilte. Am 28. Juli 1722 kam König Friedrich Wilhelm I. durch Marienwerder und dort war es, wo derselbe das Oeffnen der Kirche anbefahl und auf die Frage, wie daselbst gepredigt werden solle, die Antwort gab: „durchaus evangelisch!" Sein Befehl kam am 9. August 1722 zur Ausführung. Der bisherige kath. Geistliche von Gr. Leistenau bat in Gemeinschaft mit dem Pfarrer von Schönwalde den Lehnspatron um das Marienbild im Altare, um den Tragaltar und andre Bilder und erhielt dieselben ausgeantwortet, wogegen er freiwillig sich des Inventars entäußerte. Ein Gedicht feierte den Akt der Wiederherstellung der Leistnauischen Sion.

Verriegelt immerhin, verriegelt meine Thüre
Ihr römischen Parochi, noch ist ein Retter da:
Mein König spricht ein Wort, ein gnädiges „Hephata!"
Seht! wie der Riegel stäubt, hört, wie ich triumphire.
O wundervolles Wort! Ein Wort gleich Donnerschlägen
Ihr Heil'gen packet euch! Weg Ablaßkrämerei!
Weihwasser, Kasel, Rauch und was des Zeugs mehr sei
Verloschnes Fege Feuer, auch du solt nicht mehr fegen!

und in diesem Sinne weiter.

Die Kirche Gr. Leistenau gehörte seit 1725 zur Erzpriesterei Riesenburg, jetzt ist sie der Superintendentur Bischofswerder untergeordnet.

Unter der Besitzzeit des Hauptmanns von Streim erhielt derselbe durch Königl. Ordre vom 4. Januar 1724 das Recht, jährlich vier Jahrmärkte mit vorgängigem Vieh- und Pferdemarkt am 25. März, 24. Juni, 8. September und 6. Dezember abzuhalten, auch schreiben sich aus dieser Besitzzeit die Gutspertinenzien Carlshof und Neusaß-Ossa her. Von ihm kaufte der Oberhofmeister Albrecht Christoph Burggraf Graf zu Dohna Leistenau nebst Zubehör am 25. Juni 1734 für 24,000 Thlr. 30 gr. zu einem Majorate und vereinigte damit die Güter Warzels und Gallnau, welche er am 12. Juni 1734 vom Lieutenant Carl Ferdinand von der Mülbe für 16,666 Thlr 60 gr. erstanden hatte, sowie Thiemau, welches er am 25. Juni 1734 von Jakob Ernst von Taube für 15,000 Thlr. 30 gr., Tromnau, welches er an demselben Tage vom Oberstwachtmeister Sigismund von Auerswald für 8333 Thlr. 30 gr. und Babken, das er am 25. September 1734 von Otto Friedrich von Bolschwing für 4666 Thlr. 60 gr. erwarb. Durch Erbfolge gelangte das Majorat an Alexander Ferdinand Burggrafen und Grafen zu Dohna Leistenau Cranzien und nach dessen Tode an seine einzige Allodial-Erbin Prinzessin Friederike Charlotte Antoinette Amalie von Holstein (1740). Hiernächst erhielt dasselbe Friedrich Alexander Burggraf und Graf zu Dohna Schlobitten durch Vergleich vom 3. Mai 1777 für 93000 Thlr. und nachdem die Agnaten des Wartenbergschen Majorats*), welches während des gräflich Dohnaschen Besitzes auch auf diesen Gütern ruhte, ihre Zustimmung erklärt hatten, wurde der Güterkomplexus zersplittert und ohne Tromnau, Warzels und Gallnau am 13. Mai 1777 an Otto Ernst Grafen und Kammerherrn von Keyserling und dessen Gemahlin Helene geb. von Gibsone für 65,295 Thlr. weiter verkauft. Ueber die fernern Besitzveränderungen ist bei Gottschalk bereits Mittheilung gemacht, doch erübrigt aus der Zeit, wo der Regierungspräsident von Hippel Fideikommißherr der Leistenauschen Güter war, die Mittheilung, daß er dieselben arg verschuldete und u. A. zur Abstoßung seiner angeblich aus der Kriegszeit herrührenden Verwickelungen durch Kab.-Ordren vom 26. Juni und 9. Dezember 1827 22,840 Thlr. und 15,000 Thlr. aus dem Landesunterstützungsfonds unter der Bedingung erhielt, die erstgedachte Summe in den ersten 6 Jahren mit 2 pCt. sodann mit 4 pCt. zu verzinsen und mit 1 pCt zu amortisiren, die 15,000 Thlr. aber nur zum Ankaufe von 1520 feinen Schafen und Böcken für Leistenau und von 760 feinen Schafen und Böcken für Thiemau, sowie zur Einführung der Schlagwirthschaft zu verwenden, vom Jahre 1831 ab in 25 Raten à 600 Thlr. jährlich zurückzuzahlen und

*) Siehe die Anmerkung zu Babken.

bis dahin in den ersten 4 Jahren mit 2 pCt. im fünften mit 3 pCt. und sodann mit 4 pCt. zu verzinsen.

Dorf Gr. Leistenau. Durch den bestätigten Rezeß vom 1. Dezember 1818 überließ der Regierungs-Präsident, Staatsrath Theodor von Hippel, als damaliger Besitzer der Gr. Leistenauer Güter den Einsassen Johann Brodde und Genossen etwa die Hälfte der so lange in Zeitpacht-Besitz ausgegebnen Ländereien nämlich 1063 Morgen 75 □Ruthen, eine Waldfläche von 166 Morgen magd., einen nach dem See belegnen, zur Weide und Bleiche benutzten Landfleck und das Recht, am Schanzberge zusammen mit der Gutsherrschaft Sand und Lehm zu graben, vom 1. Mai 1819 ab frei von den bisherigen Hilfsdiensten zum vollen Eigenthume. Auf der gleich großen Fläche Landes, welche der Gutsherr hierdurch erwarb, wurde das Vorwerk Scharnhorst angelegt und es hatten die Gr. Leistenauer Bauern zu diesem Behufe ausnahmsweise jeder noch 5 Stücke Bauholz, 500 Ziegel und 10 vierspännige Fuder Feldsteine anzufahren. (Siehe Scharnhorst).

Die in dem obigen Rezesse regulirten kirchlichen Abgaben bestanden für jeden Bauer in der Hergabe von 1 Schüssel Erbsen, 1 Brode, ½ Schweinskopf, 20 Eiern und 3 Groschen Speisegeld an den Pfarrer, wie an den Organisten und in 30 Grsch. Realdezem an die Kirche.

Dorf Kl. Leistenau besteht vollberechtigt seit 1808, indem durch Kontrakt vom 22. Mai dieses Jahres die zu diesem Dorfe gehörigen urbaren und nicht urbaren Ländereien den 12 Pächtern daselbst gegen einen jährlichen Kanon von 334 Thlr. und eine jährliche Naturalabgabe von 22 Scheffeln 8 Metzen Hafer, 22½ Gänsen, 34 Kapaunen und 22½ Mandeln Eier in Erbpacht gegeben wurden.

In Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 steht das adl. Dorf und Vorwerk Leistenau mit 59 Feuerstellen aufgeführt, Klein Leistenau, im emphyteutischen Besitz damals schon vorhanden, zählte 14 Feuerstellen.

Lessen †, Leszyn, Lansin, Lessin, Lasin, Łasin, Laszin, im Bezirk Roggenhausen belegen.

I. Name, Entstehung, Privilegien.

Noch bevor dieser Ort begründet war, führte der daneben belegne See den Namen Leszynsee (siehe Szepanken) und die Waldung, welche sich von demselben bis an die Grenze des bischöflichen Gebietes erstreckte, den Namen Leschin- oder Lansinwald. Wie das Privilegium von Jokuschdorf (siehe Jakobkau) ergiebt, hatten sich vor dem Jahre 1298 auf dieser Besitzung hart neben dem Lessner See zwei Polen angesiedelt. Da der Orden sich in der Culmer Handfeste derartiges Eigenthum vorbehalten, konnten dieselben von dem gedachten See zwar nicht Besitz nehmen, ihm aber sehr wohl einen Namen geben, wozu die reiche Waldung in der Nähe (Las) und die wilde (leśny) Verfassung derselben die nächste Veranlassung bot. Möglicherweise fanden sie die aus ähnlichen Ursachen entstandne Bezeichnung auch bereits im Munde ihrer Vorgänger oder andrer Bewohner der Gegend vor, so daß der mit seinen Ansiedlern vordringende Orden sich der Mühe überhoben sah, an die Stelle eines üblichen Namens einen andern zu setzen, seine Aufgabe vielmehr nur darin bestand, sich diesen mundgerecht umzuformen.

Derselbe Johannes von Hain, (Johannes de Nemore) welcher von Meinhard von Querfurt Jokuschdorf erhielt, wurde gleichzeitig auch zum Lokator einer auf den Ländereien, welche um den See Lessen sich erstreckten, zu begründenden Stadt ausersehen. Diese Gründungsurkunde hat also ebenfalls den Landmeister Meinhard von Querfurt zum Autor und ist zu Reden am 21. Dezember 1298 ausgestellt. Nach näherem Inhalt des in Voigts codex diplomaticus prussicus Tom II. pag. 44 enthaltnen Abdrucks erhielt Johann von Hain durch sie ein ungemessnes Stück Land, zwischen den Grenzen des Hauses zu Roggenhausen, den Gütern des Arnold von Waldau, den Besitzungen des Bischofs von Pomesanien, dem Gute Mandelkowen (Mendritz) und zwischen den Grenzen des Dorfs Dietrichsdorf (Szepanken) belegen, mit allen bereits kultivirten, wie mit den unbebauten Gefilden, Wiesen, Weiden, Seen und Hölzern zu erblichem Rechte. Die zehnte Hufe hatte er frei nebst dem Schulzenamte und dem dritten Theile der gerichtlichen Strafen, von jeder der übrigen Hufen waren nach 15 Freijahren

zu Martini ½ Mark Denare und zwei Hühner zu zinsen. Der Lessner See mit allen in denselben einmündenden Flüssen blieb vorbehaltnes Eigenthum des Ordens, ebenso sollten alle Krüge mit deren Zins dem Ordenshause angehören. Die Stadtkirche zu Lessen, wie die zu Schonaw zu errichtende Kirche wurden mit je 6 freien Hufen dotirt. Ferner beanspruchte der Orden für sich allen Zins der aus den Fleisch= und Brodbanken, den Krambuden und Badestuben hervorging, desgleichen von jedem Platze der Stadt jährlich 6 Denare. Doch wurde eine Fleischbank sammt dem daraus fließenden Zinse an Johannes und seine Erben abgetreten. Das nächste Privilegium datirte vom 17. April 1306, war vom Landmeister Conrad Sack ausgestellt und ist von Voigt a. a. O. pag. 63 abgedruckt. Durch dasselbe erhielten die Bürger und Inwohner von Lessen das culmische Recht und von 10 Hufen Landes 9, während dem Schulzen Johannes 1 Hufe zugelegt wurde, frei für immerwährende Zeit zum gemeinen Stadtnutzen. Ferner wurde bestimmt, daß von allen Zinserträgen, welche in der Stadt Lessen von den Fleischbänken, Brodtischen, Trödel= und Schuhbuden, Badestuben oder woher sonst sich nach Ablauf der dem Schultheißen bewilligten 15 Freijahre ergeben, die eine Hälfte der Gemeinde, die andre dem Orden zugehören solle, mit Ausschluß natürlich der einen Fleischbank, deren Eigenthum dem Schulzen und seinen Erben bereits verliehen war. Dem Johannes von Hain und seinen Erben wurde die Stadt und deren ganzes Gebiet, also auch das Dorf Lessen, in Rechtsangelegenheiten untergeordnet, die städtischen Bewohner durften Bier brauen und verkaufen, Gewand= und Leinenhandel jedoch ohne Zulassung fremder Fabrikate betreiben und zusammen mit den ländlichen Bewohnern des ihnen angewiesenen Bezirks freie, gemeinsame Weide haben, wobei die Stadt noch den Vorzug hatte, daß ihr eine sogenannte „Hegeweide" ausschließlich zugehörte. Endlich sollten die 12 Schöffen dergestalt gewählt werden, daß 8 der Stadt und 4 dem ländlichen Bezirke angehörten.

Der Hochmeister Carl Beffart von Trier erweiterte den Stadtbesitz, indem er in der Osteroktave 1314 zu Marienwerder den Bürgern zu Lessen 26 Hufen im Ordenswalde „Lansin genannt" und zwar „nicht um sie in Acker zu verwandeln, sondern als Wald, wie man ihn gemeiniglich Hegewald nennt", drei Hufen frei, den Rest gegen einen an das Ordenshaus zu Roggenhausen zahlbaren Zins von je 15 Skotern pro Hufe verlieh. Die Grenzen dieses Waldes begannen an dem durch die Ländereien des Dorfs Hennigesdorf (Schwenten) und des Barthold von Waldau umgebenen See*), gingen in grader Linie auf die Eiche los, welche an dem von Reden nach Christburg führenden Wege stand, von da auf eine Eiche neben dem Wege bei „Gorin", die Besitzungen des Bischofs von Marienwerder (d. h. die Kreisgrenze) entlang bis an die erste Buche, neben welcher 3 Hufen der Schonewaldschen (Schönwalder) Besitzungen belegen waren und von da auf eine Linde, durch welche ein Grenzpunkt der Besitzungen von Hennigesdorf (Schwenten) um jene Zeit bezeichnet ward.

Da die obige Verleihung lediglich der Stadt und ihren Bewohnern zu Statten kam, sahen sich die ländlichen Bewohner des Gebiets, nämlich diejenigen, deren Niederlassung den Namen „Lesnischdorf" angenommen hatte, genöthigt, für ihren Bedarf an Holz einen Wald käuflich vom Orden zu erwerben. Den nähern Aufschluß hierüber giebt die vom Hochmeister Dietrich von Altenburg am Dienstag nach Judica 1339 zu Roggenhausen ausgestellte Urkunde, indem durch sie den Bewohnern zu Lesnischdorf drei für „eine gewisse Geldsumme" in dem „Roghusen Wald" gekauften und der Lage nach nicht näher bezeichneten Hufen Wald mit der Verpflichtung, dieselben nicht auszuroden und zu nutzbarem Boden zu machen, sondern immerdar als Wald zu nutzen und daraus die für ihren Gebrauch nöthigen Hölzer zu gewinnen, gegen 15 Skoter Zins pro Hufe eigenthümlich übertragen wurde.

Auch die Stadt war bemüht, ihren Besitz durch Kauf zu vergrößern. Am 23. Juni 1373 genehmigte Winrich von Kniprode durch eine zu Graudenz ausgestellte Urkunde den an die Lessner Bürger Seitens des Ordens für einen Kaufschilling von 200 Mark geschehnen Verkauf von 2½ Hufen, welche an die Besitzungen von Lessendorf, an den Lessner See und an Schönau grenzten und gab ihnen das Recht,

*) Jetzt Waldauer=See genannt.

für sich und ihre Nachkommen, diese 2½ Hufen ohne alle Abgaben frei und ungehindert gleich ihren übrigen Ländereien zu besitzen.

Während Lessen solchergestalt schon damals den Schwerpunkt auf Landbesitz und Ackernahrung legte, waren seine Bewohner nichts weniger als geneigt, dem Voigte zu Roggenhausen in der Bearbeitung und Ausnutzung der für das Ordenshaus vorbehaltnen, zum Theile an den Grenzen von Lessen belegnen Ackerstücke hilfreiche Hand zu leisten und beschwerten sich unter Vorlegung der Handfeste Meinhards von Querfurt bei dem Hochmeister, als ihnen die Autorität ihres Ordensobern gradezu anbefahl, von 67½ Hufen Spanndienste und Scharwerk zu leisten, statt des bisherigen Zinses davon eine ganze Mark pro Hufe zu entrichten und bei den Schloßbauten, sowie bei den Dämmen des Ordenshofes Przetwin (Bratwin) mitzuhelfen. Der Hochmeister Konrad von Wallenrod nahm die Beschwerdeführer in Schutz, beließ ihnen die Hufen, wie Meinhard sie verliehen hatte, frei von Scharwerksdiensten und Arbeiten und legte ihnen nur die Verpflichtung auf, auf Landgeschrei und Befehl des Ordens zum Kriegsdienste zu folgen. Diese zu Marienburg am 13. Juli 1390 getroffne Entscheidung scheint nicht beachtet zu sein. Denn die Klagen über den Voigt zu Roggenhausen und das Ordenshaus daselbst fanden keine Endschaft, gingen vielmehr fort und fort immer eindringlicher an den Hochmeister, so daß Konrad von Jungingen es für nöthig hielt, die Verhältnisse zwischen der offenbar im Abnehmen begriffnen Stadt und dem Hause Roggenhausen ganz neu zu ordnen.

Die betreffende Urkunde lautet:

Wir Conrad von Jungingen rc. rc. bekennen, daß vor uns gekommen sind, unsre getreuen Inwohner der Stadt Lessen, ofte und dicke Klagende, wie, daß sie um Abnehmung der Stadt nicht gehalten sein sollten, auf dem Hause Roggenhausen zu bauen und verleihen, daß sie dem Hause Roggenhausen nur jährlich 16 Mark zinsen und damit ledig und frei sein sollen. Auch begnadigen wir die Inwohner der Stadt, daß sie die Zinsen aus der Stadt an Höfen oder Häusern, Brodbänken, Schuhbänken, Krambuden, Hakenbuden oder mit was Namen die Zinsen benennt werden, ausgenommen Erker und Thorme an der Stadtmauer gelegen, die unverbauet bleiben sollen, für sich behalten und ganz und gar in der Stadt Nutzen wenden und die Zinse ungehindert behalten. In Beziehung auf Fleischbänke, so soll der Schulze der Stadt eine Fleischbank frei haben und (von dem Rest) der Voigt in Roggenhausen die eine Hälfte und die Stadt die andre Hälfte (Zins) nehmen. Gegeben Marienburg am Dienstag nach h. Gregor (12. März) 1402. Zeugen: Burchard von Wobecke Treßler, Paul Rulman von Dademberg Voigt von Roggenhausen . . .

Weder dies Privilegium noch die früher erwähnten sind im Originale erhalten; denn als im Jahre 1409 sich die Nachricht von dem Anmarsche des Polenkönigs verbreitete, vergrub der Rath von Lessen die Privilegien in der Erde, woselbst sie durch Feuchtigkeit gänzlich zerstört wurden.

Wild ergossen sich die Raubhorden nach der Schlacht bei Tannenberg über Lessen und sein Gebiet, die vor der Stadt belegne St. Magdalenenkirche und zahlreiche Gebäude von Stadt und Dorf wurden ein Raub der Flammen. Der Schaden, welcher hierdurch und durch die fortgeführte Beute an Getreide und Vieh erwuchs, betrug, wie durch eidliches Zeugniß im Jahre 1414 festgestellt wurde, in der Stadt Lessen 8832 Mark, in Lessendorf 3710 Mark.

Im Jahre 1411 begab sich eine Deputation, aus dem Bürgermeister und mehreren Rathsleuten bestehend, nach Marienburg und klagte dem Hochmeister Heinrich von Plauen den Verlust ihrer Privilegien, worauf dieser ihnen die Urkunde Conrads von Jungingen vom Jahre 1402 aufs Neue ausfertigte.

Längere Zeit fehlen hierauf die Nachrichten über Lessen und seine Besitzthümer gänzlich, bis um das Jahr 1454 die Bewohner dieses Orts sich durch treue Anhänglichkeit an den Orden einen hervorragenden Namen in der Geschichte erwarben, worüber die weitern Mittheilungen vorbehalten bleiben müssen.

Die Feinde des Ordens bemächtigten sich der Stadt erst am 1. November 1461.

Aus der Zeit der polnischen Herrschaft existiren ebenfalls mehrere Privilegien. Am dritten Tage nach Margaretha (16. Juli) 1526 erhörte König Sigismund I. wäh=

rend seines Aufenthalts in Danzig die Bitte des Schultheißen Michael Kretzmer zu Lessen, ihm über seine Freischulzerei daselbst ein Privilegium zu geben, nachdem er durch eine Bescheinigung des Hauptmanns Lukas von Alten zu Roggenhausen nachgewiesen hatte, daß er und seine Vorgänger sich in deren ununterbrochnem und ruhigem Besitze befunden. Auf den Rath seiner Umgebung beschließt der König, die Schulzerei zu Lessen dem Bittsteller und seinen Nachfolgern nach culmischem Rechte erblich zu verleihen. Dieselbe enthält, da Lessen von Altersher 90 Hufen gehabt, 7½ Hufen nach der Art andrer Schulzereien, die Plebanei hat 6, die Kirche 7 Hufen erhalten. Von den übrigen 69¼ Hufen haben die Bewohner ans Schloß Roggenhausen jährlich zu Martini von jeder Hufe zwei preußische Mark, von jedem Pfluge einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen, ferner zwei Hühner am Tage des h. Jakobus und von jeder Hufe Wald 3½ Solidi als Waldzins zu geben. Der Schultheiß erhält den dritten Theil der gerichtlichen Bußen, die beiden andern Theile bezieht die Burg Roggenhausen. Außerdem gestattet der König, daß der Schultheiß zwei Jagdhunde halten und damit in den Grenzen von Lessen jagen, desgleichen, daß er mit kleinen Geräthen für seinen und der Seinigen Tisch im Lessner See frei fischen darf; auch soll, wenn mit den Königlichen Netzen daselbst gefischt wird, stets ein Fisch für die Schulzentafel abfallen. Der in den Grenzen der Freischulzerei liegende See ist freier Benutzung des Schulzen anheimgestellt. Derselbe besitzt in Gemäßheit des Stadtprivilegs eine Fleischbank in der Stadt. Was in Bezug auf den Kriegsdienst und die allgemeinen Landeslasten zu leisten, bleibt bestehen, wie es bestanden hat. Als Zeugen dieser Urkunde werden u. A. benannt: Johann von Konopath Bischof von Culm, Maurizius Ferber Ermländer Bischof, Johann von Lusiani Culmer, Georg von Bayſen Marienburger, Georg von Konopath Pomerellischer Woywod. Sigismund III. erkannte das vorgedachte Privilegium am 7. Februar 1590 an, bald darauf ist dasselbe beim Rathe Graudenz abschriftlich niedergelegt. Am sechsten Tage nach Margareth, also am 19. Juli 1526 beurkundete Sigismund I. zu Danzig, daß Namens des Bürgermeisters und Raths und Namens der ganzen Bürgerschaft zu Lessen der Antrag gestellt worden sei, ihre von den frühern Landesherrn erhaltnen deutschen Privilegia ihnen in lateinischer Sprache unter seinem Siegel zu wiederholen und zu bestätigen. Er beläßt sie also in lateinischer Urkunde bei ihren frühern Rechten und Freiheiten, insbesondre auch in Betreff der von Conrad Sack verliehnen 10 Hufen, auf deren eine der Schultheiß zu Gunsten der Stadt verzichtet hat, die dem gemeinen Stadtnutzen dienen und nach culmischem Rechte frei besessen werden sollen. Der Zins von den Grundstücken der Stadt, gleichwie vom Handel, den Brod- und Schuhbänken, den Kram- und Hakenbuden, den öffentlichen Badestuben und woher immer ein solcher erginge, gehört der Stadt allein, was für die Häuser und Wohnungen in der Stadt zu zinsen, soll in den Nutzen der Stadt fließen und diese Anlage nur insoweit beschränkt sein, als an den Vorsprüngen und Thürmen der Stadtmauer keine Buden angebaut werden dürfen. Von den Fleischbänken hat der Schultheiß eine frei, vom Reste fließt die Hälfte des Ertrages an das Schloß zu Roggenhausen, die Hälfte an die Stadt. Unter der Gerichtsbarkeit des Schultheißen steht nicht nur Lessendorf, sondern auch die Stadt. Die Bewohner dürfen Bier brauen und verkaufen, desgleichen Tuch- und Leinenhandel betreiben, haben mit den Einwohnern des Bezirks freie Weide u. s. w. nach Inhalt des Privilegs vom Jahre 1306. Die gedachten Städter und ihre Nachkommen erhalten ferner 2½ Hufen, welche sie dereinst gekauft und deren Grenzen sich neben Dorf Lessen bis nach Schönau hinziehen, ewiglich ohne Zins. Wie in andern Städten Preußens sollen auch die Bürger von Lessen um die Zeit des Sonntags Oculi (des dritten in der Fastenzeit) einen Jahrmarkt halten dürfen. Weil die Bewohner der Stadt Lessen von Altersher dem Schlosse Roggenhausen jährlich nur 16 Mark preuß. gezinst, soll es dabei auch künftig sein Bewenden haben, die Hälfte davon ist zu Walpurgis, die andre zu Martini zu geben. Im Uebrigen sind die Stadtbewohner exemt und Nichts zum Schlosse zu geben verpflichtet.

Ein Privilegium des Königs Sigismund August vom 18. Juli 1562 will die Einnahmen der Hauptmannei Roggenhausen vermehren und richtet deshalb in Lessen, wo vordem nur ein Markt gehalten wurde, am Sonnabende nach Lucas (18. Oktober) jeden Jahres einen zweiten Jahrmarkt ein, zu welchem es allen Geschäfts- und Kaufleuten, Reisenden, Trödlern, Künstlern, Bürgern von Stadt und Land jeden Geschlechts,

Standes und Gewerbes mit Ausschluß solcher Personen, denen durch das Gesetz der Marktbesuch verboten ist, frei und sicher nach Lessen zu kommen gestattet, um dort Gegenstände aller Art zu kaufen und zu verkaufen, zu vertauschen und jederlei Geschäft damit zu treiben, insbesondre auch Vieh zu erhandeln, Fleisch an dazu bestimmten Orten feil zu bieten u. s. w.

Im Jahre 1628 wurde Lessen sammt seiner Kirche von den Schweden eingeäschert, wodurch die sämmtlichen Privilegien zum zweitenmal verloren gingen. Die Stadt beschaffte sich durch Fürbitte bei dem Herzoge von Preußen Kopien der Verleihungsbriefe des Ordens aus Königsberg, durch Ausfertigung der bei benachbarten Städten niedergelegten Transsumte die Urkunden der Polenkönige, wendete sich aber auch an den regierenden König Sigismund III. und erhielt von demselben am 8. Oktober 1629 ein neues Privilegium, welches die Beziehungen der Stadt Lessen zum Dorfe Lessendorf, (Lasinska wies) feststellte, indem der König, nachdem er sich aus den betr. Lustrations-Verhandlungen unterrichtet hatte, daß die Stadt schon von den Kreuzrittern in den Besitz und die Nutzung dieses Dorfes gesetzt worden, derselben Lessendorf mit 89½ Hufen, wovon der Schultheiß 7½, der Pfarrer 6, die Kirche 7 Hufen besaßen, also mit noch 69 Hufen gegen jährlich 40 Groschen und ein Paar Hühner von jeder Hufe, 3½ Solidi an Waldzins und gegen die Verpflichtung verlieh, davon an jeglichem Martinstage 45 Scheffel Winterroggen und ebensoviel Weizen an das Schloß Roggenhausen zu entrichten. Dabei wurde die Scharwerksfreiheit ausdrücklich zugesichert.

II. Schloßherrschaft.

Lessen sträubte sich, auch als polnische Schloßherrn auf Roggenhausen herrschten, gegen Uebergriffe, aber nur — so lange es die Kraft dazu behielt. Der Zeitpunkt der Erschöpfung trat hier, trotz des in der Einleitung mitgetheilten Privilegiums der kleinen Städte mit dem Brande im Jahre 1628, früher als anderswo ein. Aus der Zeit vorher haben sich mehrere königl. Entscheidungen erhalten, welche den Kampf gegen die Willkühr nachweisen und sowohl deshalb als wegen der daraus zu gewinnenden Einblicke in das damalige städtische Leben, im Wesentlichen mitzutheilen sind. Die älteste derselben ist ein zu Thorn vom fünften Tage nach Invocavit (dem ersten Sonntage in der Fastenzeit) im Jahre 1520 datirtes Dekret König Sigismund I. in dem Streite der Bewohner von Lessen wider den Hauptmann Lukas von Alten auf Roggenhausen wegen verschiedener Punkte. Statt des jährlichen Zinses von 16 leichten Mark forderte nämlich der Hauptmann das Doppelte. Der König wies die Entscheidung, wieviel Lessen an Zins zu zahlen habe, an den Landtag, dort sollte die Stadt auch nachweisen, warum sie nicht noch die üblichen Hühner an das Schloß verabfolge, der Schloßherr aber hatte sich mit den 16 Mark bis dahin zufrieden zu erklären. Der Hauptmann pflegte ferner ohne Weiteres aus dem städtischen Hegewalde Hölzer und Stämme für seinen Bedarf zu entnehmen und beanspruchte von dem Malze, welches die Bürger produzirten, eine willkührliche, jeden Vortheil der Stadtbewohner vernichtende Abgabe. Dies verbot der König, indem er zugleich die Anordnung traf, daß in der Stadt jedesmal nur eine halbe Last vermalzt werde, wovon dem Hauptmann nach billigem Herkommen 16 Maß (non plus nisi sexdecim mensuras justas et consuetas) zustehen. Was der Hauptmann bisher darüber erhoben, sollte er binnen 4 Wochen zurückgewähren. Die Befugniß, in städtischen Angelegenheiten zu entscheiden und zu diesem Behufe die Bürger vor sich zu laden, wurde dem Hauptmann abgesprochen. Der König erklärte, daß diese Befugniß nach den Gesetzen dem städtischen Rathe beigelegt sei. Uebergriffe des Hauptmanns bei der Wahl von Bürgermeister und Rath wurden dadurch beseitigt, daß der König bestimmte, die Rathsmänner und Aeltesten der Stadt hätten lediglich zwei geeignete Männer dem Hauptmann zur Auswahl des Bürgermeisters zu präsentiren. Auch hatte der beklagte Hauptmann ohne gesetzliches Recht den Bann über einen Bürger der Stadt, Namens Lornicz ausgesprochen und sich überhaupt in die städtische Kriminalgerichtsbarkeit gemischt, was ebenfalls abgestellt wurde, so daß Lornicz die Freiheit erhielt, nach Lessen ungefährdet zurückzukehren. Endlich genügte der König einem Wunsche der Bürger von Lessen, für mehrere innerhalb ihres Territoriums belegne Seen nutzbares Ackerland einzutauschen, durch Bestellung einer Kommission, die an Ort und Stelle die Ländereien ausmessen und überweisen und an deren Statt die Seen in

fiskalischen Besitz übernehmen sollte. Ueber die Erfolge dieser Kommission und der ganzen königlichen Entscheidung fehlt das Weitere, wie denn überhaupt über die fernern Mißhelligkeiten im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts nichts Urkundliches erhalten ist.

Gegen das Ende desselben hatte der Oekonom Bartholomäus Tylicki zu Roggenhausen die Lessner Bürger zu Scharwerksdiensten in der Erndte und zu Dammreparaturen an der Sluper Mühle gezwungen, worüber letztere klagbar wurden. Der Verklagte trat mit der Versicherung auf, daß die von ihm beanspruchten Dienste vordem immer widerspruchsfrei geleistet worden wären, die von der Stadt gestellten Zeugen führten aber den Nachweis, daß die Stadtbewohner allerdings dem Hauptmann beim Binden und Anfahren seines Schloßgetreides, sowie bei Dammbauten hilfreiche Hand geleistet, dies aber stets gutwillig bei freiem Essen und Trinken geschehen sei. König Sigismund III. entschied demgemäß im Jahre 1600 zu Gunsten der Stadt, schützte dieselbe in ihren Rechten und wies den Oekonomen an, ein Gleiches zu thun. Wie wenig diese Anweisung verschlug, ergeben Streithändel aus den Jahren 1607 und 1608. Die Schloßherrschaft von Roggenhausen hatte sich wahrscheinlich seit längerer Zeit in den Besitz der 3 Waldhufen gesetzt, welche Lessendorf nach dem Privilegium vom Jahre 1339 besaß, die darauf noch vorhandnen Hölzer ausgehauen und dem eigentlichen Besitzer entfremdet, wonächst Tylicki auch die Herausgabe des Grundes und Bodens verweigerte. Es ward also wiederum Klageführung nöthig, deren Erfolg nicht zweifelhaft sein konnte. Wiewohl aber schon im Jahre 1607 die königl. Anweisung an Tylicki erging, obige 3 Hufen den Klägern zurückzugewähren, bedurfte es doch noch einer neuen Sendung von Mitgliedern des Raths und der Gemeinde an den König und eines neuen Königl. Befehls vom 7. November 1608, um diese Rückgabe herbeizuführen. Bei der Lustration im Jahre 1623 klagten endlich die Stadtbewohner von Lessen, daß das Schloß ihnen den Ausschank von Bier und Branntwein in die benachbarten Dorfskrüge verboten habe, was schnurstracks gegen das Privilegium der kleinen Städte verstieß. Nach 1628 fehlten zur Durchführung fernerer Beschwerden die Mittel, weshalb die Stadt mit gebundenen Händen und alsbald auch willenlos und stumpf den Bedrückungen der Willkühr anheimfiel.

III. Kirche und Schule.

Nicht besser als der Stadt, spielte der Schloßherr der Kirche und ihren Besitzthümern mit, weshalb es 1608 der Klage des Pfarrers von Lessen wegen der Herausgabe der Szepanker Pfarrländereien, 1620 der Klage desselben wegen Rückgewähr der Schönower Kirchenländereien bedurfte, worüber weitere Nachricht bei den betreffenden Ortschaften.

Bereits im Vorhergehenden ist die Mittheilung enthalten, daß in Lessen ursprünglich neben der städtischen Pfarrkirche auch eine Magdalenenkirche außerhalb der Stadt und zwar vor deren Schönwalder Thor bestand, welche nach der Schlacht bei Tannenberg in Flammen aufging. Diese Kirche wurde in Holz wieder erbaut und blieb demnächst bis um das Jahr 1672 bestehen, zu welcher Zeit sie verfallen sein muß. Die Pfarrkirche, angeblich 1328 erbaut, war ein großes stattliches Gebäude und bestand aus einem großen und einem kleinen Schiffe, an welchem letzteren eine Kapelle angebaut war. Der große Altar, von Bildhauerarbeit, enthielt das Bild der h. Dreifaltigkeit und hatte ebenso, wie die andern Altäre und die Kapelle eignes Vermögen, das ihnen in liegenden Gründen zugewendet war. Diese Kirche verbrannten und zerstörten im Jahre 1628 die Schweden, worauf dieselbe, was den besten Beweis für die Verarmung der Stadt liefert, als Ruine stehen blieb. Der Domherr Strzësz fand bei der Revision um das Jahr 1667 von dem Hauptschiffe die kahlen Wände vor, nur das kleinere Schiff der Kirche war nothdürftig aufgebaut, wiederhergestellt und im Jahre 1647 eingeweiht worden.

Als Geistlicher der Kirche Lessen wird im ältesten Judizialbuche des Graudenzer Archivs der Altarista und Vikar Coslowita 1505 benannt. Während des ersten Schwedenkrieges war Valentin Rutkowski Erzpriester und Pfarrer zu Lessen bis 1640, unter welchem im Jahre 1618 die Parochie Schönau nach Lessen inkorporirt wurde (siehe Ludwigsort), ihm folgte bis 1675 sein Neffe Valentin Poniatowski. Von letzterem rührt der Gedenkstein her, welcher in der Kapelle noch heute vorhanden ist und in verlöschenden Buchstaben nachstehende Inschrift trägt: Sta viator, tristem relege memoriam mor-

tis suae, hoc tumulo latitat praeda olim reverendus pater Valentinus Rutkowski, annorum 45 hujus civitatis pastor vigilantissimus, aetatis suae 75 a Christo nato 1640 die 30 mensis Januarii mortuus. Huic maestus ex sorore nepos reverendus pater Valentinus Poniątowski, suus in hoc ovili successor in meroris testimonium hoc monumentum posuit. (Stehe Wanderer und rufe dir das traurige Gedächtniß seines Todes zurück, unter diesem Gedenksteine ruht der weiland ehrwürdige Vater Valentin Rutkowski, 45 Jahre hindurch eifriger Seelenhirt dieser Stadt, im 75sten Lebensjahre am 30. Januar 1640 verstorben. Ihm hat der traurende Schwestersohn, der ehrwürdige Vater Valentin Poniątowski, sein Nachfolger in dieser Heerde, zum Zeichen des Verdienstes dieses Andenken gewidmet.) Nach 1675 folgte in der Pfarradministration Valerian Novacki, gebürtig aus Lessen, welcher 1697 verstarb. Robert Jemieliti, sein Nachfolger wurde 1706 nach Briesen versetzt, während der Pfarrer von Briesen Michael Wulkowicz an seine Stelle trat. Im Jahre 1710 übernahm darauf Gregor Schmelter die Pfarrei Lessen, zu welcher damals Szepanken mit 6 Hufen, Blunowo mit 4 Hufen, Schönbrück mit 6 Hufen und Gubin mit ebensoviel Pfarrland gehörte. Nachdem im Jahre 1710 die Pest durchgemacht war, während deren der Pfarrer sich nach Szepanken begeben hatte, und der Franziskanermönch Georg Machocki in der Seelsorge Hülfe leistete, ließ Schmelter es sich angelegen sein, das seit 83 Jahren in Ruinen liegende große Kirchenschiff durch Almosen frommer Leute, vornämlich aber aus eignen Mitteln wieder aufzubauen, unter Dach zu bringen und im Innern mit dem Erforderlichen zu versehen. Er verbesserte auch das Pfarrhaus, errichtete die Vikarie, bebaute die Pfarrländereien neben der Stadt (Wyganowo genannt) mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und sorgte endlich dafür, daß in Schönbrück, wo seit fast 100 Jahren keine Kirche existirt hatte, eine solche aus Holzplanken erbaut wurde. Darauf resignirte Schmelter auf die Kirche zu Schönbrück „wegen des starken Andranges zu derselben aus dem vormaligen Herzogthum".

Am 16. April 1719 brannte Lessen bis auf 17 Häuser vor dem Schönwalder Thore zum drittenmal ab, wodurch der Glockenthurm der Kirche sammt den 3 Glocken zerstört, sämmtliche Kirchenfenster zersprengt wurden und in dem Hospital eine alte Frau, welche sich nicht mehr zu retten vermochte, den Feuertod erlitt. Noch in demselben Jahre goß der Danziger Benjamin Wittwerk zwei neue Glocken für die Kirche. Nach einer Beschreibung vom Jahre 1719 trugen das Hauptschiff der Kirche sechs Holzsäulen, der Fußboden war aus Ziegeln, die Decke von Holz, der Hochaltar mit den Bildern der Himmelfahrt Mariä und der h. Katharina verziert. Die Fürsorge für die übrigen Altäre lag den Gewerken ob, der Altar in der (Rosenkranz) Kapelle war den Schneidern, der Altar des h. Joseph den Schuhmachern, der des h. Valentin den Schmieden, der Altar der h. Magdalena den Kürschnern, derjenige der Verklärung Christi den Töpfern übetragen. Im Jahre 1729 verübten Juden einen Diebstahl am Kirchensilber, einzelne derselben wurden ergriffen und wie das noch vorhandne Erkenntniß des Lessner Kriminalgerichts vom 8. November 1729 ergiebt, mit verschiednen Todesstrafen (Rad von oben, Flechten auf das Rad und Schwerd) belegt. Das meist verbogne Silber war in die Weichsel versenkt und wurde dort von Schiffern aufgefunden. Auch Juden aus Danzig hatten an der That Theil genommen. Die diesen auferlegten Geldstrafen gewährten die Mittel zur Anschaffung neuen reichlichen Kirchensilbers. Im Jahre 1739 warf der Sturm fast das ganze Dach von der Kirche. Eine Visitations-Verhandlung vom Jahre 1754 ergiebt noch Folgendes:

Die 7 Hufen, welche der Kirche nach dem Privilegio gehörten, waren für 60 Mark an Bürger ausgethan, seit 1663 zurückgegeben, in drei Feldern belegen und wüst. Zur Pfarrei wurden sechs Hufen benutzt. Die Rosenkranzkapelle besaß aus milder Stiftung 2 Morgen Land, 50 fl. an Gelde und bezog die Geldbußen, auf welche der Richter und Bürgermeister der Stadt zu erkennen pflegte. Das Hospital hatte 5 Hufen, an Fundationskapitalien standen auf Nogath 400 Thlr., auf Mendritz 300 fl. zu 6 pCt. verzinsbar, die Zahl der Beichtkinder belief sich auf 1500. Von der ehemaligen St. Magdalenenkirche war nur noch der Kirchhof vor dem Schönwalder Thore vorhanden.

Durch die vorgedachte Visitations-Verhandlung vom Jahre 1754 wird auch zum erstenmal der Schule gedacht. In den Dörfern und Orten, die zur Kirche Lessen ge-

hörten und dies waren Mendritz, Prenzlawitz, Bogdanken, Jakobkau, Blunowo, Szepanken, Schönau, Slupmühle, Widlitz und Lipowitz wurde nirgend eine kath. Schule gefunden, in Lessen existirten zwei, eine Knaben- und eine Mädchenschule. In ersterer unterrichtete der Sakristan, mitunter auch der Vikar, doch schickten nur sehr wenige Eltern aus der Stadt und fast gar keine vom Lande ihre Kinder zur Schule. Die Mädchen unterwies eine fromme Jungfrau, Namens Rosalie, welche dies den Armen umsonst, den Wohlhabenden gegen eine geringe Entschädigung that. Hauptlehrgegenstand war der Katechismus und das Christenthum. Diese Schule wurde häufiger besucht als die Knabenschule.

An evangelischen Schulen gab es nur eine in Blunowo (siehe dieses). Die preußische Herrschaft fand in Lessen keine Schule und nur ein im Jahre 1769 ausgesetztes Kapital von 199 fl. vor, aus dessen Zinsen die Schule unterhalten werden sollte, das jedoch die Kirche für sich in Anspruch nahm. Ebenso stand auf dem Kirchhofe ein Haus, welches nach der Versicherung alter Leute zur Schule gebaut war, doch behauptete die Kirche auch hier, daß dasselbe ihr gehöre und für sie inventarisirt sei. Die Stadt berichtete an den Steuerrath, es könnten 80 schulfähige Kinder im Winter eine Schule besuchen, im Sommer wären dieselben aber in der Landwirthschaft nöthig. Auch könnten wegen der Armuth des Orts nur von zwei Drittheilen dieser Kinder 3 gr. pro Kind an Schulgeld aufgebracht werden, die Stadt selbst sei bereit, als Aeußerstes, was sie bieten könne, 20 Thlr. jährlich zur Besoldung des Lehrers herzugeben.

IV. Kommunal- und Justiz-Verfassung.

Auch Lessen hatte seine, im Jahre 1648 von dem Starosten zu Roggenhausen Wladislaus Constantin von Zycha Wiluski bestätigte, Willkühr, an deren Berathung und Beschluß sich der Bürgermeister, der Rath, der Schultheiß, die Schöffen und die ganze Gemeinde betheiligt hatten.

Derselben ist in deutscher Uebersetzung des polnischen Textes folgendes entnommen:

Vom Bürger. Wer sich in der Stadt niederlassen will, muß dies dem Bürgermeister und Rath anzeigen und darf nicht früher Handel treiben, Bier brauen u. s. w., bis er hierzu die Befähigung erlangt hat durch Erwerb liegender Gründe, Vorlegung von Leumundszeugnissen, Eidesleistung und Empfangnahme des Bürgerbriefs. Wer zuwiderhandelt, wird vom Rathe in eine Geldstrafe von 10 pr. Mark genommen.

Von den Pflichten eines solchen, der ein Grundstück außerhalb der Stadt besitzt. Wer ein derartiges Grundstück kauft, muß allen Pflichten an die Stadt und das Schloß Genüge thun.

Vom Abzuge des Bürgers. Wer abzieht, muß dies dem Rath anzeigen und bleibt, wenn er ein Grundstück hat, verpflichtet, einen Ersatzmann zu stellen, der für ihn Scharwerk, Wache, alle Abgaben, Zins u. s. w. leistet. Wer dies nicht thut und 2 bis 3 Jahre sich entfernt hält, dem kann das Grundstück von der Stadt abgenommen werden.

Vom Feuer. Wenn bei einem Nachbar Feuer ausbricht und er es nicht meldet und ausruft, so erleidet er eine Strafe von 15 Mark und außerdem Gefängniß. Dieselbe Strafe trifft den Nachbarn, welcher auf den Feuerruf nicht zur Hilfe eilt. Sobald die Glocke auf dem Rathhause nach einer Seite hin geläutet wird, haben Wirthe und Dienstleute sich mit den ledernen Eimern, Aexten, Boshaken und andern Geräthschaften bei Strafe von 5 Mark nach dem Feuer zu begeben.

Wer mit dem ersten Küfen erscheint, erhält 15 gr., wer mit dem zweiten 10, wer mit dem dritten 5 gr. Verbrennt Jemanden sein Löschgeräth oder wird es beschädigt, so ersetzt das Rathhaus den Schaden.

Von Gewaltthätigkeiten. Bei Verletzung des Hausrechts mit Gewalt an der Person muß dem Verletzten bei Strafe von 10 Mark jeder Bürger zu Hülfe eilen.

Uebersteigt Jemand nächtlicher Weile die Stadtmauern, so ist er schlägefrei, d. h. so kann ihn Jeder ungestraft hiefür durch Schläge züchtigen.

Von dem Zusammenberufen der Gemeinde. Beruft der Bürgermeister die Gemeinde auf das Rathhaus oder zu sich ins Haus, so ist Jeder zur Folgsamkeit verpflichtet. Der unentschuldigt Fehlende zahlt 5 gr. Strafe.

Von Miethen ꝛc. Alle Miethen und städtischen Abgaben werden bei 5 gr. Strafe zu Martini bezahlt.

Von der Wahl. Die Wahl des neuen Bürgermeisters erfolgt nach vorheriger Rechnungslegung jährlich am Tage Philippi und Jakobi.

Von den Getränken. Es steht nicht frei, Bier oder Branntwein vor der h. Messe zu verkaufen. Wer zuwiderhandelt, zahlt 6 gr. Strafe. Der Preis des Biers wird vom Rathe festgesetzt, wer die Taxe überschreitet, giebt 3 Mark Strafe an das Rathhaus.

Die übrigen Paragraphen handeln in wilder Unordnung vom Grundstückskauf, von Maaß und Gewicht, vom Scharwerken, vom Verkauf in den Buden, von Dächern und Verpfändungen, vom Gesinde und Einkauf des Getreides, vom krepirten Vieh und Einweichen des Flachses und Hanfs, vom Bestehlen des Nachbarn, von Hypotheken, vom Gebäudebau, von städtischer Ordnung, von Handwerkern, vom Holzschlagen im Walde, von Zäunen und Vieh, von Einwohnern, Bäckern, und Fleischern, von der Quartalszahlung, von der Revision der Schornsteine, von Geräthschaften beim Feuer, vom Flachs= und Hanfschwingen, vom besondern Hüten des Viehs, von fremden Waaren, vom Brückengelde, vom Pflaster und Dunge, vom Bierbrauen, vom Schießen in der Nähe der Gebäude, von der Wahl der Privatbeamten, vom Abpflügen der Raine und vom Gehorsam gegen den Magistrat ohne jeden erschöpfenden Inhalt.

Soviel geht aus dieser Willkühr hervor, daß die Kommunal=Verfassung zu Lessen in ihren Grundgedanken ähnlich, wie diejenige an den übrigen Orten der polnischen Provinz war.

Dieselbe Bewandtniß hatte es mit der Justizverfassung, über welche die zu Lessen aufgefundnen Advokatial= und Judizialbücher aus den Jahren 1597 bis 1773, deren einzelne allerdings von Fäulniß bis zur Unlesbarkeit ergriffen sind, Aufschluß geben. Richter und Schöffen, unter Umständen auch ersterer mit dem Stadtnotar nahmen Verträge, Quittungen, Privilegien, Geburtsbriefe u. s. w. zu Protokoll und entschieden in Rechtshändeln. Die übliche Schriftsprache war gleichmäßig die polnische und lateinische, nur eine einzige deutsche Verbriefung befindet sich aus dem Jahre 1600 in den Judizialbüchern, worin die Bürger Hans und Catharine Niederschen Eheleute ihr Haus mit einem Morgen Acker und Garten für 160 Mark an den Mitbürger David Langner im Beisein des Schöffen Thomas Spielmann verkaufen.

Die Gerichtsverhandlungen beginnen meistens mit der Bezeichnung „actum coram judicio scabinali civili sacrae regiae majestatis Lasinensi“ (Verhandelt vor dem städtischen Schöffengerichte der geheiligten königl. Majestät zu Lessen). Wenn Partheien vorgeladen waren, pflegte „opportuno bannito“ (ordentlich gehegt) zur nähern Bezeichnung des Gerichtshofes und die Warnung vorangestellt zu werden: si pars partem violaverit, succurret poenam decem imperialium, medium castro alterum judici“. (Wer den Gegenpart verletzt, verfällt in eine Strafe von 10 Goldgulden zur Hälfte an das Schloß, zur Hälfte an den Richter.)

Von den Verhandlungen des Bürgermeisters und Raths sind ebenfalls mehrere Bände erhalten, die dem Zeitraum von 1702—1767 angehören. Eine Betheiligung der Schöffen und der Gemeindeältesten an den Berathungen konstirt daraus nicht. Doch wurden danach 1718: ein Bürgermeister, ein Vicebürgermeister, vier Rathsherrn, ein Richter, ein Schöppenmeister, fünf Schöppen, vier Aelteste (seniores, tribuni plebis), vier Schornsteinrevisoren (caminatores), sechs Zaunherrn (campi custodes poln. plotni) zwei Kämmerer und zwei Brauereiaufseher gewählt. Erste Bürgermeister oder Präsidenten waren: 1718, Sebastian Michael Gozdzinski, 1729: Wenzeslaus Nowacki, 1735: Joh. Kędziorka, 1756—1757: Joh. Porzych, 1758: Joh. Choroszynski, im Jahre 1766 bestand der Rath aus:

Adam Lizienski, Bürgermeister Präsident,
Joh. Choroszynski, Rathsherr und Vicebürgermeister,
Bartholom. Szymanski, Rathsherr,
Anton Minett, Rathsherr,
Joh. Porzych, Rathsherr,
Alexi Niklaszewicz, Rathsherr.

Aus dem Jahre 1769 ist auch der dem Schloßherrn vorgelegte Wahlzettel vorhanden, welcher einfach den Zusatz enthält: revisum per me Josephum Lasiewicz Econ. S. R. Maj. Roguzinski.

Was endlich die Kriminalrechtspflege anbelangt, so ergiebt die im Abschnitt III. aus dem Jahre 1729 mitgetheilte Entscheidung, daß Lessen das Recht über Leben und Tod ausübte.

V. Vermögen, Beschaffenheit und Bewohner der Stadt.

Die Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1623 ergiebt, daß die Stadt Lessen von den städtischen Hufen 30 pr. Mark (oder 20 fl.) 2 gr. 9 Pf., die Fleischer von den Fleischbanken 11 Stein geschmolznes Talg oder dafür à 4 fl.—44 Gulden zinsten. Die Zahl der Jahrmärkte betrug 4, in der Mitte der Fasten, am 24. Juni, 29. September und 13. Dezember. Von jedem Wagen, welcher zum Markt kam, erhob das Schloß 1 Groschen Jahrmarktsgeld, während das Seitenthor den Bürgern offenstand, die von den Ankommenden einen Pfennig erheben durften. Die Summe, welche das Schloß an Marktgeld vereinnahmte, betrug 10 fl. Der Lessner See war für 126 fl. verpachtet. Mit den Waldungen der Stadt hatte es ein Ende. Der Schloßherr hatte dieselben eingezogen und gewährte den Bürgern in Gnaden, daraus Sprock- und Leseholz zum häuslichen Bedarfe zu holen, wenn sie ihm jährlich ein Paar Last Hafer gaben. Zur Zeit der Lustration war dies gänzlich verwehrt, weil es an trocknem und liegendem Holze mangelte; es schwebte dieserhalb ein Prozeß. An Handwerkern befanden sich in Lessen die Zünfte der Bäcker, Schneider, Rademacher, Schuster, Kürschner und Schmiede, die ersten mit königl. Privilegien, die beiden letzten mit Statuten versehn, welche ihnen der Rath ertheilt hatte. Ueber die Schmiede klagten Bürgermeister und Rath, daß deren nur zwei vorhanden und daß diese jeden neuen Anzögling, der die Zunft gewinnen wollte, durch Uebertheuerung sofort wieder zum Abzuge nöthigten, sowie, daß demzufolge die Schmiedearbeit sehr kostbar war. Von den 69 bebauten Zinshufen des Dorfs „Lang Lessen“ (vormals Lessendorf) auch „Vorstadt“ genannt, waren 92 fl., von dem Walde, der hierzu gehörte 2 fl. 20 gr. 9 Pf. und an Stelle der Zinshühner, die seit 1592 zu 4 Solidis in Gelde berechnet waren, 3 fl. 2 gr. zu entrichten. Der dem Schlosse zu erlegende Körnerzehnte betrug 54 Scheffel Weizen und ebensoviel Roggen.

Nach der Lustration vom Jahre 1686 zahlte „miasteczko (Städtchen) Łasin“

statt des Talgs, den die Fleischer geben sollten	22 fl.,
für Land und vorstädtische Hufen	92 fl.,
für früher gegebne Hühner	3 fl. 2 gr.,
an Pflastergeld	7 fl. 13 gr.,
für den Stadtwald	2 fl. 20½ gr.,
Mahlgeld an die Sluper Mühle jährlich	16 fl. 24 gr.

und statt der Mühlennetze 54 Scheffel Roggen, 54 Scheffel Weizen an das Schloß. Die beiden Fischer, denen der Schloßsee verpachtet war, zahlten 40 fl., für die zu liefernden Fischportionen 6 fl. und gaben außerdem ein Schock Hechte. Die baare Einnahme des Schlosses betrug aus Lessen 189 fl. 29½ gr., doch kamen hierzu nach anderweiten Nachrichten 344 fl. für die Freiheit zum Brauen und Brennen, 250 fl. an Kopfschoß, 60 Scheffel Hafer als Holzeinmiethe, 120 fl. Hybernalgeld für die Winterquartiere der Soldaten und nebenbei war das von Lessen zu zahlende Städtesimplum seit 1682 auf 7 Mark 25 gr. festgesetzt, wobei zu bemerken ist, daß dieses Simplum in einzelnen Jahren 9 bis 59 fach aufgebracht werden mußte. Wie traurig es hiernach mit der Stadt Lessen zur Zeit der preußischen Besitzergreifung beschaffen war, ergiebt ein an den Steuerrath erstatteter Bericht. Die Stadt hatte 77 Häuser, darunter ein einziges von Bindwerk unter Dachpfannen, 76 von Holz unter Strohdach und 472 Einwohner, darunter 77 Männer, 68 Weiber, 124 Söhne, 134 Töchter, 37 Wittwen, 7 Knechte, 25 Mägde. Die Brau- und Brennerei wurde sehr wenig betrieben, weil außer der Jahrmarktszeit keine Konsumtion war. An Handwerkern befanden sich 6 Schuhmacher, 3 Schneider, 2 Töpfer, 1 Kürschner, 1 Grobschmied und ein Schlosser am Orte. Der Verkehr außerhalb der Märkte war gleich Null.

Wenn der Bürger sich seine Nothdurft nicht aus dem Lande und Viehstande anzog, so mußte er das Nöthige aus Garnsee kaufen.

Als nach der Regel, welche Friedrich der Große aufstellte, auch Lessen einen Etat für seine Kämmerei entwerfen mußte, kam ein eigenthümliches Machwerk zum Vorschein, bei welchem die meisten Positionen wegfielen. Was überhaupt zu etatisiren war, gestaltete sich mit den nebenbei gemachten Bemerkungen wie folgt:

Einnahme.

Cap. I an beständigen Gefällen:		
Tit. 1 Grundzins von Häusern, Scheunen, Stallungen, Gärten, Wiesen	346 Thlr.	(Dieser Grundzins dient zur Abzahlung der Kontribution.)
Tit. 2 Hufenzins		(Es werden ans Schloß in nat. 54 Sch. Weizen, 54 Sch. Roggen, 60 Sch. Hafer gezinst.)
Tit. 3 Scharrnzins v. Fleischern	8 Thlr.	(Dies ist das ans Schloß zu zahlende Talggeld.)
Tit. 5 zum Behuf der Traktamente aus andern Kassen	13 Thlr. 30 gr.	(Dies legen die Bürger baar zusammen, ingl. 14 Sch. Weizen, 14 Sch. Roggen.)
Cap. I	367 Thlr. 30 gr.	
Cap. II an unbeständigen Gefällen:		
Tit. 1 an Bürgerrechtsgeldern	6 Thlr.	(Früher Accidenz des Magistr.)
Tit. 2 an Schutzgeld von kleinen Leuten		(Schon sub I i.)
Tit. 6 an Unterhaltungen: der Schornsteine		(Jeder Bürger ist sein eigner Schornsteinfeger.)
des Stadtbullen		(Dazu ist ein Stückchen Wiese cr. 2 Fuder.)
Cap. II	6 Thlr.	
Cap. III an Zeitpacht:		
Tit. 1 an Dörfern u. Vorwerken		(Sind keine vorhanden.)
Tit. 2 an öffentlichen Aeckern u. Wiesen:		
von 4 Hufen	88 Thlr. 20 gr.	(Das Land ist an verschiedene Pächtern ausgethan.)
von 5 Morgen Wiesen	4 Thlr. 30 gr.	
Tit. 3 an Buden-, Markt- und Standgeld	38 Thlr. 30 gr.	
Tit. 4 für den Weinschank	6 Thlr.	(Die Summe ist angenommen, wiewohl sie nicht einkommt.)
Cap. III	136 Thlr. 80 gr.	
Cap. VIII insgemein:		
vom Weidegeld	8 Thlr. 30 gr.	
Summe aller Einnahmen	518 Thlr. 50 gr.	

Ausgabe.

Cap. I an Besoldungen:		
Titel 1 Besold. des Magistrats:		
dem Bürgermeister	30 Thlr.	(Außerdem in nat. 7 Scheffel Weizen, 5 Sch. Roggen.)
dem Vicebürgermeister	6 Thlr.	
dem Richter	6 Thlr.	
dem I. Rathsverwandten	6 Thlr.	
dem II. Rathsverwandten	6 Thlr.	
dem Kämmerer	12 Thlr.	
dem Stadtschreiber	33 Thlr. 30 gr.	
Latus	99 Thlr. 30 gr.	

Transport	99 Thlr.	30 gr.	
Tit. 2 dem Stadtdiener	24 Thlr.		
Tit. 3 dem Organisten	11 Thlr.	30 gr.	
auf specielle Verordnung:			
dem Departementsrath	4 Thlr.		
dem Kammerfiskal	1 Thlr.		
dem Landphysiko	2 Thlr.		
dem Commissarius loci für Schreibmaterialien	2 Thlr.		
dem Kämmereikalkulator		60 gr.	
dem Kämmereiaufwärter		30 gr.	
dem Polizeiausreiter		60 gr.	
Cap. II an Interessen:			
von 100 Thlr. Kirchengld.	6 Thlr.		
Cap. III an Amtsgefällen:			
Kontribution	346 Thlr.		
Talggeld	8 Thlr.		
Almosen u. Messelesen	1 Thlr.		
Cap. IV für Bauten u. Reparaturen	40 Thlr.		
Cap. V Prozeß- u. Gerichtskosten	6 Thlr.		
Cap. VI Diäten, Briefporto, Botenl.	4 Thlr.		
Cap. VII für Schreibmaterialien:			
dem Kämmerer	2 Thlr.		
dem Stadtschreiber	4 Thlr.		
Cap. VIII an gemeinen Ausgaben:			
Tit. 1 zum Feuergeräth	10 Thlr.		(Ist keins vorhanden, weil früher nicht üblich*).)
Tit. 3 zur Unterh. d. Stadtuhr	2 Thlr.		
Tit. 4 für Intelligenzgebühr	1 Thlr.	60 gr.	
Tit. 6 ad extraord.:			
für Holz und Licht zur Sessionsstube	6 Thlr.		
den Handwerkern bei der Bauvisitation	1 Thlr.		
aufs Ordonanzhaus	4 Thlr.		
dem Kreiskalkulator	2 Thlr.		
dem Landbaumeister	2 Thlr.		
Tit. 7 für unvorhergesehene Fälle	20 Thlr.		
Summa der Ausgabe	611 Thlr.		
Summa der Einnahme	518 Thlr.	50 gr.	
Mehrausgabe	92 Thlr.	40 gr.	

Im Jahre 1801 war in ganz Lessen noch kein Brunnen; der Bedarf an Wasser wurde aus 3 Cisternen entnommen, in denen sich Regenwasser sammelte und die im Sommer eintrockneten. Die Stadt erbat deshalb eine Unterstützung Behufs Anlegung eines Brunnens und erhielt 50 Thlr. dazu, außerdem aber auch 200 Thlr. zur nöthigen metallnen Schlauchspritze. Die so außerordentlich traurige Verfassung einer Stadt, welche dereinst mit besonderer Gunst vom Orden ausgestattet war, würde trotz der nachgewiesnen Bedrückung und Schmälerung während der polnischen Herrschaft kaum möglich gewesen sein, wenn nicht noch im Jahre 1719 der letzte Rest des Bürgervermögens ein Raub der Flammen geworden wäre. Am 16. April 1719 brach nämlich in einer Kathe bei der Mauer, in welcher zwei alte Frauen wohnten, Feuer aus, wurde von heftigem Winde nach den Scheunen und der Stadt getrieben, theilte sich allen Gebäuden mit und verzehrte diese mit ihrem Inhalte, so daß nichts weiter als das nackte Leben zu retten war. Auf Anordnung des Kastellans Leski, Administrators von Roggen-

*) Also die eigne Willkühr kannte der Rath Lessen nicht mehr.

hausen, ward demnächst zur Feststellung des Schadens geschritten, dergestalt, daß Jeglicher eidlich seinen Schaden in Gelde angab. Dies hatte freilich nicht den Zweck, eine Entschädigung herbeizuführen, sondern diente nur zur Begründung des Antrages auf zeitweise Ermäßigung der Abgaben. Weil aber die Schadensaufstellung im Pfarrarchiv zu Lessen sich erhalten hat, ist auf diese Weise nebenbei das Material geboten worden, die damaligen Lessener Besitzer ihren Namen und deren Besitzungen ihrem Werthe nach kennen zu lernen. Es schätzten ihren Schaden Johann Szymanski auf 350 Fl., Jos. Dziewulski auf 400 Fl., Albr. Zywiecki auf 400 Fl., Barthol. Minet auf 610 Fl., Jak. Zawacki auf 460 Fl., Ad. Malecki auf 200 Fl., Barthol. Myslewski auf 150 Fl., Joh. Gozdziewski auf 4000 Fl., Balthas. Kędziorski auf 500 Fl., Lukas Liziński auf 700 Fl., Math. Liziński auf 400 Fl., Kasimir Psaznowski auf 100 Fl., Wilh. Janowski auf 300 Fl., Andr. Dybowski auf 350 Fl., Nikol. Dybowski auf 170 Fl., Kasim. Czernicki auf 200 Fl., Ad. Kędziorki auf 600 Fl., Franz Warda auf 200 Fl., Kasimir Wieczorreck auf 250 Fl., Franz Kopystka auf 700 Fl., W. Lazarski auf 100 Fl., Johann Polakowski auf 900 Fl., Mich. Bar auf 300 Fl., Jak. Gozdziński auf 150 Fl., Jos. Kopytka auf 800 Fl., Andr. Bielicki auf 700 Fl., Mich. Mrozowicz auf 280 Fl., Paul Porzych auf 400 Fl., Joh. Porzych auf 550 Fl., Joh. Golden auf 350 Fl., Paul Prusinski auf 200 Fl., Joh. Zołądek auf 150 Fl., Joh. Kędziorka auf 500 Fl., Paul Zywiecki auf 100 Fl., Jos. Meczkowski auf 120 Fl., Wwe. Sierakowska auf 40 Fl., Sebast. Gozdziewski auf 300 Fl., Math. Kopyztka, dermalen Bürgermeister, auf 1500 Fl., Hans Szymanski auf 350 Fl., Paul Rust auf 300 Fl., Wenzel Nowacki auf 300 Fl., Franz Korancy auf 700 Fl., Paul Smakowski auf 900 Fl., Jos. Jezewski auf 50 Fl., Joh. Zawadzki auf 2000 Fl., Thom. Swiątek auf 180 Fl., Franz Preuß auf 200 Fl., Paul Pudlowski auf 100 Fl. und Paul Choscieński auf 150 Fl.

Ueber das Stadtwappen von Lessen fehlen die Nachrichten aus der ältern Zeit, seit dem Jahre 1667 ist dasselbe ein Kelch, auf welchem sich ein Haupt im Heiligenschein, vielleicht auch eine Monstranz, und zu beiden Seiten ein Stern befindet. Zu einer Erklärung für dieses Stadtwappen liegen keine Grundlagen vor.

Wie der alte Stadtwald wieder an seinen eigentlichen Herrn zurückgekommen ist, darüber fehlt ebenfalls das Nähere, doch steht soviel fest, daß derselbe am Ende des vorigen Jahrhunderts unter preußischer Herrschaft wieder im Besitze der Stadt war und als deren Kämmereivermögen galt. Es erhob sich ein Rechtsstreit, indem die Bürgerschaft von Lessen behauptete, daß ihr das Eigenthum des Waldes zustehe und durch die in der Revisions-Instanz bestätigten Erkenntnisse der damaligen westpreußischen Regierung vom 10. März 1789 und 6. März 1790 wurde in der That dahin entschieden, daß der Wald zum Bürgervermögen gehöre und zu den Kämmereigütern nicht zu rechnen sei. Bis Martini 1823 waren von den 26 Hufen, aus welchen der Wald bestand, 7 Hufen ausgeholzt und emphyteutisch ausgethan, weshalb dieselben auf Grund des Edikts vom 8. April 1823 durch Rezeß vom 5. October 1827 gegen eine an die Stadtgemeinde zahlbare Rente in das Eigenthum ihrer Zeitpächter übergingen. Die Besitzer dieser sieben Hufen machen das Kämmereidorf „Stadtwald Lessen", mitunter auch „Lessenwalde" genannt aus. Der Rest des Waldes ist durch Beschluß der Stadtverordneten vom 21. Dezember 1860, bestätigt durch Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 17. Januar 1861 wiederum in Kämmereivermögen umgewandelt und als solches mittelst gerichtlichen Vertrages vom 23. Dezember 1861 für 37,000 Thlr. an den Landschaftsdirektor von Körber auf Körberode verkauft. Der Kaufpreis ist zu 5% zinsbar angelegt und trägt wesentlich zur Erleichterung der Kommunalabgaben bei.

Nachdem Lessen Jahrhunderte lang und auch während seiner großen Verkommenheit als Stadt fungirt hatte, schied es auf seinen Wunsch durch Kabinets-Ordre vom 14. October 1833 aus der Reihe der Städte, und es wurde daselbst die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 eingeführt. Durch Königl. Verordnung vom 24. Dezember 1860 erhielt Lessen die Stadtrechte wieder zurück.

Die Zählung vom Jahre 1864 ergab 2187 Einwohner, die statistische Tabelle desselben Jahres weist 7 öffentliche und 495 Privatgebäude und unter den letztern 239 Privatwohnhäuser, 3 Mühlen und 253 Ställe, Scheunen und Schoppen nach.

Gegenwärtig befindet sich auch eine evangelische Kirche in Lessen, nachdem das betr. Pfarrsystem bereits einige Jahre begründet ist.

Linarczyk, Linarczek, Lenarczyk, Dorf im Gebiete der Stadt Graudenz belegen, besteht seit der Mitte des 18. Jahrhunderts und war an einzelne bäuerliche Wirthe auf 30 Jahre in Emphyteuse ausgegeben. Die Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1765 benennt deren drei, Joh. Jeszke, Hermann Hey und Peter Karzmin, welche 25 fl. 24 gr. jährl. Zins zahlten. Demnächst trat durch den starosteilichen Konsens vom 21. Juni 1768 noch ein vierter Emphyteut hinzu. Nachdem bereits in den Jah- 1781, 1803 und 1828 Theilstücke zu Erbpacht verliehen waren, wurde durch Rezeß vom 8. Mai 1833 auch die letzte Emphyteuse, auf ca. 21 Morgen 25 []Ruthen culm., vom 1. Januar dieses Jahres ab in volles Eigenthum umgewandelt. Die 4 bäuerlichen Wirthe, Walter und Genossen, übernahmen dafür einen Zins von 9 Thlr. jährl.

Nach Goldbeck war Linarczyk 1789 ein Königl. Dorf von 4 Feuerstellen.

Lindenau und Linowo +, Lyndenaw, Lindenaw, Linowo, im Bezirk Reden belegen, ersteres adl. Gut, letzteres Dorf. Das Primordial-Privileg. lautet wie folgt:

Universis Christi fidelibus, praesens scriptum inspecturis, frater Meinardus de Querfort, hospitalis Stae Mariae Theutonicorum Hierosolymitani magister in Prussia, salutem in omnium salvatore. Quoniam humanae conditionis operatio velut unda defluens a memoria labi solet, hominum rationis pervenit industria, facta sua . . . scriptis authenticis commendare . . . Ad notitiam tam praesentium quam futurorum volumus devenire, quod de consilio et consensu fratrum nostrorum per religiosum et dilectum fratrem Hartungum, commendatorem in Redino, exposuimus honesto viro Gobelino, sculteto de Redino, ad locandum jure Culmensi in villa Lindenaw sexaginta mansos, infra lacum Alden et infra granicies villae Starkenberg et infra bona Nauschutten et infra bona Boguschin. De quibus mansis idem Gobelinus et sui haeredes ratione locationis decimum mansum, id est sex mansos ac tabernam in eadem villa et officium scultetiae praedicto jure libere haereditarie perpetuo possidebunt. De judicio autem ejusdem villae tertiam partem mulctarum judicialium tollent, reliquas duas partes nostrae domui relinquentes. Praeterea de praedictis sexaginta mansis ecclesiae parochiali in eadem villa Lindenaw sex mansos liberos deputamus, de quolibet autem reliquorum mansorum, videlicet quadraginta et octo, incolae ejusdem villae post annos libertatis, scilicet post datam praesentium a proximo festo pentecostes per annos octo, et nono anno dabunt annis singulis pro censu dimidiam marcam denariornm et duos pullos nostrae

Allen Christgläubigen, welche vorliegende Schrift einsehen, wünscht Bruder Meinhard von Querfurt, des St. Marienhospitals der deutschen Ordensbrüder zu Jerusalem Landmeister in Preußen, Heil im Heilande Aller. Da alles menschliche Unternehmen gleich einer dahinfließenden Welle dem Augenmerk der Menschen zu entschwinden pflegt, ist die Schärfe des menschlichen Verstandes darauf bedacht, seine Thaten beglaubigter Schrift anzuvertrauen. Wir wollen es zur Kunde der Gegenwart und Zukunft bringen, daß wir mit Rath und Willen unsrer Brüder durch unsern frommen und geliebten Mitbruder Hartung, den Komthur zu Reden, dem ehrbaren Schultheißen Gobelin aus Reden sechszig Hufen im Dorfe Lindenaw Behufs Begründung der Ortschaft mit culmischem Recht innerhalb der Grenzen des Alden-sees, des Dorfs Starkenberg, des Guts Nauschutten und des Guts Boguschin ausgewiesen haben. Von diesen Hufen sollen Gobelin und seine Erben, wie es bei Ansiedelungen üblich, die zehnte Hufe, das sind sechs Hufen, sowie den Krug in dem Dorfe und das Schulzenamt zu vorbezeichnetem Rechte frei, erblich und immerbar besitzen. Von dem Gerichte beziehen dieselben den dritten Theil der Bußen, die verbleibenden zwei Drittel werden unserm Hause vorbehalten.

Außerdem überweisen wir von vorgedachten sechszig Hufen der Pfarrkirche des Dorfs Lindenaw sechs Hufen frei, von jeder der übrigen 48 Hufen geben die Einwohner des Orts nach Ablauf der Freijahre, nämlich nach acht Jahren von den auf die Ausstellung dieser Urkunde zunächst folgenden Pfingsten abgerechnet, also vom neunten Jahre darnach in den einzelnen

domui in Redino in festo pentecostes. Si vero infra subscriptos terminos plures mansi quam sexaginta reperti fuerint, quos praefatus scultetus duxerit locandos, de eisdem ipse decimum mansum jure locationis et sui haeredes sicut et alios sex supradictos libere perpetuo possidebit et coloni eorundem mansorum annuum censum persolvent, sicut etiam de sexaginta aliis supradictis. Jndulgemus et memorato sculteto Gobelino suisque haeredibus quod in supradicto lacu Alden poterunt, quando voluerint, ad suam piscari coquinam cum modicis instrumentis. In praemissorum igitur memoriam et robur perpetuae firmitatis praesentes conscribi fecimus et sigilli nostri charactere roborari. Testes sunt frater Hartungus, commendator de Redino supradictus, frater Henricus*) de Goltbach, ejus vicecommendator, frater Conradus Saccus**) frater Henricus de Kolbus et quamplures alii ordinis nostri fratres. Datum in Redino anno Dni MCCXCIII octavo calendas Octobris.

Jahren eine halbe Mark Denare und zwei Hühner jedesmal zu Pfingsten an unser Haus in Reden. Sollten innerhalb der vorbezeichneten Grenzen sich mehr als sechszig Hufen vorfinden, die der vorgedachte Schultheiß ebenfalls zur Ortschaft zieht, so sollen er und seine Erben auch davon als Begründer die zehnte Hufe gleich obigen sechs frei besitzen, die Bewohner des Rests aber denselben Zins entrichten, wie von den übrigen sechszig Hufen.

Schulz Gobelin und seine Erben erhalten endlich in Gnaden Erlaubniß, in dem vorerwähnten Aldensee, wenn sie wollen, mit kleinen Netzen für ihre Küche zu fischen.

Dies ist zu dauernder Verfestung in Schriften zu verfassen und mit dem Beidruck unsres Insiegels zu bekräftigen verordnet. Zeugen sind: Bruder Hartung, Komthur von Reden oben genannt, Bruder Heinrich von Goltbach, dessen Hauskomthur, Bruder Konrad Sack, Bruder Heinrich von Kolbus und mehrere andre Brüder unsres Ordens. Gegeben in Reden im Jahre des Herrn Eintausend zweihundert und drei und neunzig am 24sten September.

Die nächste Nachricht über Lindenau bieten die Schadenregister, welche im Bezirk Reden im September 1414 aufgenommen wurden. Darnach hatte dieser Ort 78 besetzte Hufen, eine gemauerte Kirche und geordnete Verhältnisse, als die wilden Horden des Polenheeres nach der Schlacht bei Tannenberg raubend und brennend das Ordensland durchzogen. Das Dorf wurde bis auf 7 Höfe, welche stehen blieben, ein Raub der Flammen, die Monstranz sammt der Hostie darin und ein andres Gefäß von edlem Metalle sammt dem darin aufbewahrten h. Oele wurden aus der Kirche fortgenommen und letztere sodann ebenfalls in Brand gesetzt. Der Schaden betrug 1900 Mark.

Da auch das Privilegium verloren war, und dieserhalb wegen der Höhe des Zinses Meinungsverschiedenheit bestand, indem die Zinsregister vom Jahre 1415 ergeben, daß das Haus Reden damals von 78 besetzten Hufen nach Abzug des Pfarrlandes von 6 Hufen 53 Mark 7 Schilling Zins beanspruchte, reiste Peter der Schulze von Lindenau nach Marienburg, als sich dortselbst der Komthur von Reden, Niklas von Bergaw, befand und erhielt vom Hochmeister Michael Küchmeister am Montage nach Epiphanie (6. Januar) 1422 eine erneuerte Handfeste unter dessen Siegel, welche im Eingange der diesfälligen Bitte und ihrer Veranlassung Erwähnung thut und sodann mit dem Bemerken, daß diese Abschrift in den Büchern des Haupthauses vorgefunden sei, den Wortlaut des alten Privilegiums wiedergiebt. Im Jahre 1435 waren nach Ausweis der Zinsregister nur 40 Hufen und der Krug besetzt, im Jahre 1446 hatte das Dorf 69 besetzte Hufen.

Unter polnischer Herrschaft geschieht des Dorfes Lindenaw zuerst wieder im Jahre 1539 und zwar in einer Urkunde des Palatins von Culm und Hauptmanns von Reden de Lusianis Erwähnung, welche auch insofern bemerkenswerth ist, als sie im Eingange den alten Namen, im Kontext aber die polnische Bezeichnung Linowo bringt.

Nach derselben erhält der Krüger Martin Coranczik den Krug und die dazu gehörigen vormals wüsten 3 Hufen frei von Frohndienst und Scharwerk (ab angariis et laboribus) und unter der allgemeinen Verpflichtung, 4 Mark an Zins, sowie von jeder

*) Wohl Hellwig v. Goltbach, welcher später von 1300 bis 1302 Landmeister wurde.
**) Konrad Sack wurde im Jahre 1302 Landmeister und blieb es bis 1306.

Hufe 2 Hühner an das Schloß Reden abzuführen. Ihm wird gestattet, Einkauf und Verkauf nach Gefallen zu pflegen und in jeder Woche 3 Tage im See „Malden“ Fischerei zu betreiben. Einem Vorfahr des Coranczik, dem Krüger Thomas Grzywna hatte derselbe Hauptmann de Lusianis das Recht verliehen, im Kruge Bier zu brauen. Dieses Privilegium war beim Brande des Kruges verloren gegangen und wurde deshalb im Jahre 1543 erneuert. Beide Urkunden sind vom Könige Sigismund in den Jahren 1550 und 1543 bestätigt, auch ist von ihm ein Transsumt des von Michael Küchmeister erneuerten Verleihungsbriefes unter dem 5. August 1541 vollzogen worden, welchen demnächst König Sigismund III. auf Bitte des damaligen Freischulzereibesitzers, des edlen Andreas Zalinski am 12. Juli 1610 genehmigt und mit seiner Ausfertigungsklausel versehen hat. Aus dem Jahre 1639 ist ein Wybrancen-Privilegium vorhanden, welches zwei Lehnmännern je 2 Hufen unter der üblichen Berechtigung und Verpflichtung verlieh. Der Kanonikus Strzész fand 1667 in Linowo zwar die Kirche, deren Bau die Kreuzritter als Bauherrn verrieth (crucigerorum structura), aus ihrem Verfalle vollständig restaurirt vor, was, wie angebrachte Inschriften ergaben, um das Jahr 1592 vom Hauptmann Johann von Damerau (vulgo Dombrowski) zu Reden bewerkstelligt war, aber die Zahl der Kommunikanten betrug wegen der dermaligen Entvölkerung (a depopulatione) nur 40. Als Spur einer ehedem in Linowo vorhandnen Schule existirte ein anderweitig benutzter „Schulgarten“, das früher vorhandne Hospital war von Grund aus zerstört. Im Anschlusse hieran ist aus einer spätern Visitations-Verhandlung vom Jahre 1789 mitzutheilen, daß die Kirche zu Linowo, unter dem Titel des h. Michael erbaut, 1782 bestohlen und ihres ganzen Silbers beraubt worden war, daß nach der preußischen Besitzergreifung zwei von den 6 Pfarrhufen als kontributionspflichtig bezeichnet wurden, daß an Dezem die Bauern des Dorfs 15 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer, der Herr des damals schon bestehenden, mit adl. Rechten versehenen Guts 10 Scheffel der beiden Getreidesorten gab und daß eine Schule wegen Mangel an Mitteln zum Unterhalt des Lehrers nicht gehalten werden konnte.

Wann und wodurch ein Theil des vormaligen Dorfs Adelsrechte erhalten hat, ist nicht bekannt. Eine größere Besitzung befand sich im Anfange des 17. Jahrhunderts nach dem Testamente des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz im Besitze des Marcin Waclewski, welcher bei Rietze eine Schuld von 275 fl. kontrahirt und außerdem an Speichergeld, Werfgeld und Eintragkorn noch kleine Zahlung zu leisten hatte, also in jener Zeit sein Getreide in Graudenz aufzuspeichern pflegte. Im Jahre 1682 bestanden die Adelsrechten noch nicht, weil das aus diesem Jahre vorhandne Tableau der einzelnen adligen Güter und des von denselben normirten Steuerquantums den Namen Linowo nicht enthält. Im Jahre 1687 war der betr. Antheil von Linowo Erbgut der Gebrüder Adam und Bartholomäus Grzywna und hieß dieserhalb auch Linowo Grzywnowczyzna, welcher Namen sich fortpflanzte, wiewohl seit 1689 die Familie Czapski Besitzerin war. Bei der Hypothekenregulirung im Jahre 1783 wurde Linowo in drei Antheile, nämlich den adligen, Grzywnowczyzna genannt, die Freischulzerei unter dem Namen Kubaczyzna und das Bauerndorf geschieden. Erstere beiden besaßen die Gebrüder Thomas und Paul von Czapski; der adlige Theil bestand aus circa 15 Hufen culm. lag von den übrigen Antheilen durch besondre Grenzen getrennt, grenzte nur gegen Mitternacht mit der Freischulzerei und den Pfarrhufen und hatte einen Werth von 10,000 fl. Es standen darauf ein altes hölzernes Hof- und Wirthschaftsgebäude, ein Brauhaus von Holz, sechs Zinskathen und an der Straßburger Landstraße ebenfalls ein Krug nebst einer Zinskathe. Ein Birkenstrauch umfaßte etwa 15 Morgen. An Gerechtsamen behaupteten die Besitzer die Brau- und Brennerei, Jurisdiktion und Jagd zu besitzen, ohne dieselben näher nachweisen zu können. Dieser wesentliche Mangel führte einen Prozeß herbei, durch welchen Fiskus den adligen Antheil von Linowo als ehemals zur Starostei gehörig und von den Mitgliedern der Familie Czapski nur in ihrer Eigenschaft als Hauptleute von Reden besessen, vindizirte. Obiger Prozeß schwebte von 1792 bis 1795, endete aber zu Ungunsten des Fiskus, indem derselbe durch drei Instanzen als beweisfällig abgewiesen ward. Die Freischulzerei Kubaczyzna enthielt 9 Hufen, lag in den 3 Dorfsfeldern mit andern Grundstücken im Gemenge und war etwa 3000 fl. werth. Nachdem sie längere Zeit mit dem adl. Gute Linowo gemeinsam besessen worden war, ist sie demselben durch Verfügung vom 14. Juni 1858

zugeschrieben, wodurch die Größe des Guts auf 1847 Morgen 101 □Ruthen preußisch stieg.

Inzwischen ist durch Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 22. Februar 1854 bezüglich des adl. Guts der alte Namen Lindenau wiederhergestellt und dies an demselben Tage durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach Goldbecks Topographie war Lindenau im Jahre 1789 ein adl. Vorwerk von 8 Feuerstellen.

Was das Dorf anbelangt, welches den Namen Linowo weiter führt, so hatten die beiden Lehnmanneien, deren im Vorstehenden unter dem Jahre 1639 gedacht ist, durch Urkunde König August III. eine dahin veränderte Verfassung erhalten, daß deren Inhaber Gottfried Giese und Johann Hinz statt der bisherigen Verpflichtung zur Heeresfolge jährlich je 100 fl. für die Soldmiliz zu zahlen hatten. Der nutzbar gemachte Ueberrest des Dorfs enthielt nach der Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1765 8½ Hufen culm. und war an die 4 Bauern Michael Krüger, Georg Kowacki, Christian Giese und Johann Krüger gegen 170 fl. Zins in Zeitemphyteuse ausgethan.

Durch Eigenthumsverleihungs-Vertrag vom 23. März 1831 hat die pr. Regierung den 16 Einsassen Paul Giese und Genossen 57 Hufen 21 Morgen 119 □Ruthen pr. unter Befreiung von den Diensten und Naturalleistungen aus der Emphyteuse gegen Zahlung eines Domainenzinses von 274 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., wobei auf Erfordern 43 Scheffel Zinsroggen, der Scheffel zu 20 Sgr, gerechnet, zu geben war, erb- und eigenthümlich abgetreten. Die Verpflichtung zur Roggenlieferung ist durch Rezeß vom 26. Juni 1841 nach dem Bonitirungssatze von 1 Thlr. pro Scheffel gleichfalls in Geldzins und der gesammte Domainenzins am 15. Juni 1852 in Amorisationsrente umgewandelt.

In Folge Reskripts des Ministers v. Ladenberg vom 23. März 1840 haben die Lehnmänner zu Linowo endlich auf Grund Königl. Ermächtigung aus dem holzleeren Forstbelauf Buchwalde 78 Morgen 91 □Ruthen pr. gegen 51 Thlr. Einkaufsgeld und 9 Thlr. 10 Sgr. Domainenzins überlassen erhalten.

Goldbeck führt Linowo als königl. Dorf und Vorwerk mit kath. Pfarrkirche und 27 Feuerstellen auf.

Lipowitz, Lipowiec, im Bezirk Roggenhausen belegen, ist auf Ländereien des Schlosses daselbst in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts entstanden. Ueber die Anlage sprechen nachstehende 2 Privilegien:

Augustus III dei gratia etc. Significamus praesentibus literis nostris, quorum interest universis et singulis, quia nos faciendum esse duximus, ut praediolum certum „Lipowiec“ dictum super campos desertos ac virgulta ad confinia granicierum Szczepanensium et Lasinensium situm, mansos tres Culmenses in se continentem de consensu generosi administratoris economiae nostrae Rogosinensis pro tempore existentis cum emolumento proventus nostri per nobilem Thomam Lamkoski ejusdem legitimis successoribus daremus et conferemus. Prout quidem idque a dato praesentium ad decursum quadraginta annorum continua serie sese immediate sequentium damus et conferimus. Qui quidem nobilis Lamkoski ac ejus successores ex praemissis tribus mansis culmensibus censum annuum sexaginta florenorum pruthenica-

August III von Gottes Gnaden ꝛc. thuen mit diesem unserm Briefe Allen und Jeden, die es angeht, kund, daß wir beschlossen haben, ein kleines Vorwerk unter dem Namen Lipowiec, aus wüsten Aeckern und Gesträuch bestehend, an den Grenzen von Szepanken und Lessen belegen und drei culmische Hufen in sich enthaltend, nach dem Vorschlage des zeitigen Administrators unserer Oekonomie Roggenhausen zur Vermehrung unsrer Einnahmen an den Edelmann Thomas Lamkoski resp. seine gesetzlichen Erben zu geben und abzutreten, und daß wir dies vom Tage gegenwärtiger Schrift ab auf einen Zeitraum von 40 Jahren in ununterbrochener Folge thun wollen. Der Edelmann Lamkoski und seine Nachfolger haben von diesen 3 Hufen einen Jahreszins von 60 Gulden preußisch am Tage des Bischofs Martin an die Kasse der Oekonomie Roggenhausen aufzubringen. Selbstverständlich haben dieselben freie

lium pro festo Martini episcopi ad proventum economiae nostrae Rogosinensis impetrabunt. Jam vero libera pascua in silvis economicis, tum pro suo duntaxat usu braxationem cerevisiae, incisionem autem pro foco prout ceteri incolae habent et ipsi habebunt. Caeterum ad alia opera, servitia quocunque nomine nuncupata et alias dationes non tenebuntur . . .

Dat Varsaviae 9. Decbr. 1746.

Augustus III dei gratia etc. Significamus . . . supplicatum esse nobis per certos consiliarios nostros pro parte nobilis Thomae Lamkoski economiae nostrae Rogosinensis proventuum notarii ut eidem, reposito per ipsum anteriori privilegio nostro super mansos tres in economia nostra Rogosinensi sitos serviente, aliud novum, cassato priori et abolitis annis in ibidem expressis, cum superadditione aliorum trium „Panki“ et „Ostrowy“ dictorum mansorum ac paludis „Gac“ seu „Choiniaste Bagno“ dictae, tum particulae sylvae adjacentis circiter duos mansos efficientis, ita tamen, ut praeter pascua licita nihil arborum exinde exscindere debeat aut a quopiam exscindi permittat, quae singula ipsi per generosum administratorem economiae Rogosinensis emensurari facta sunt, dare et concedere dignaremur. Nos itaque Augustus rex, supplicationi eidem uti justae et cum emolumento proventuum mensae nostrae regalis benigne annuentes, mansos sex eidem Lamkoski ejusque legitimis successoribus damus et conferimus, qui ita se habeant: Praedictum Lipowiec dictum mansos duos contineat, Panki et Ostrowy per generosos commissarios et administratorem ejusdem economiae dispositi tres efficiant, sextum vero mansum ad arcem Rogosinensem situm praesentibus incorporari volumus, ita tamen, ut memoratus Lamkoski ejusque legitimi successores in vim et recognitionem directi dominii nostri ad proventus arcis Rogosinensis florenos bonae pruthenicalis monetae centum quinquaginta quatuor nempe pro festo divi Martini episcopi septuaginta septem, et alios totidem florenos ultimis Martii quotannis persolvere teneantur. Ipsi vero libera pascua in silvis economicis ac

Weide in den Wäldern der Oekonomie, außerdem das Recht, Bier, jedoch nur für den eignen Gebrauch, zu brauen und das für ihren Heerd nöthige Holz gleich den andern Adjazenten (aus der Forst) zu entnehmen. Im Uebrigen sollen sie zu Leistungen, Diensten unter irgend welcher Bezeichung und Abgaben nicht angehalten werden . . .

Gegeben zu Warschau am 9. Dezember 1746.

August der dritte von Gottes Gnaden ꝛc. thun Folgendes kund: Es ist durch einige unsrer Räthe von Seiten des Edelmanns Thomas Lamkoski, unsres Kassenschreibers in der Oekonomie Roggenhausen, an uns die Bitte gelangt, dem letztern an Stelle des frühern von ihm verlegten Privilegiums, welches er von uns über 3 in der Oekonomie Roggenhausen belegne Hufen erhalten hatte, ein neues zu geben, das alte zu kassiren, die darin festgesetzten Besitzjahre zu löschen und statt dessen ihm in diesem neuen Verleihungsbriefe auch noch drei andre Hufen „Panki“ und „Ostrowy“ genannt und den Sumpf Gac oder „Fichtensumpf“ genannt nebst der an demselben belegnen Waldparzelle in einer Größe von etwa 2 Hufen, letztre indessen lediglich zur Weide und ohne das Recht, daraus Bäume zu schlagen oder schlagen zu lassen, wie alles Einzelne ihm bereits von dem Administrator der Oekonomie zu Roggenhausen zugemessen worden, abzutreten und zu verleihen.

Da wir, König August, dieser Bitte als einer billigen, den Ertrag unsres Tafelguts vermehrenden, wohlgeneigt Gehör geschenkt, geben und verleihen wir an Lamkoski und seine gesetzlichen Nachkommen sechs Hufen wie folgt: Der Fundus von Lipowiec umfaßt zwei Hufen, Panki und Ostrowy beträgt nach der von den Kommissarien und dem Administrator der Oekonomie getroffnen Eintheilung drei Hufen, die sechste Hufe liegt bei der Burg Roggenhausen und wird von uns dem andern hierdurch verliehenen Besitz einverleibt. Mehrgedachter Lamkoski und seine gesetzlichen Nachfolger zahlen zur Anerkennung unsres Eigenthumsrechts zur Schloßkasse jährlich 154 Gulden guter pr. Münze und zwar 77 Gulden am Tage des h. Bischofs Martin und ebensoviel in den letzten Tagen des März. Dafür sollen dieselben freie Weide in den Wäldern der Oekono-

incisionem pro foco prout caeteri incolae habent, habebunt. Pro aedificiis vero exstruendis ac reparandis atque plus ultra quingentas perticas culmenses sepibus conservandis aptas arbores expetere a generosis administratoribus omnino debebunt, braxationem cerevisiae pro usu domestico ac suis inquilinis, ejusdem propinationem, ne vero quindecim tonnas seu dolia, salva verificatione, annuatim excedat, concedimus, a statione militum et ab omni opere servili ac contributionibus et dationibus, quocunque nomine vocitatis, cum et fundus praedialis sit et census exinde nobis proveniat luculentior, immunem suis cum successoribus et inquilinis esse volentes. In casibus fortuito venientibus lege descriptis clementiam nostram posse sperare permittimus. Quod quidem praesens privilegium nostrum a dato praesentium ad annos quadraginta immediate sese sequentes memorato Lamkoski ejusdem legitimis successoribus inviolatum manebit. Si vero in decursu ipsorum ac aliorum quorumvis sequentium quadraginta annorum in vim w kupna seu ulterioris tenutae censum duplicem nempe florenos pruthenicales trecentos octo semper persolverint, clementissime super hoc enim advertentes, quod praedictum Lipowiec dictum propriis sumptibus et sudore eradicari et de nova radice aedificari fecerit, tum alios mansos non exiguo labore cum auctione proventus mensae nostrae regalis sine ulla censuum decortatione in statum meliorem redegerit. Promittimus etc.

Datum Varsaviae 31. Juli 1754.

wie und gleich den übrigen Adjazenten freies Einschlagen des nöthigen Brennholzes haben. Sobald sie Holz zum Bau oder zur Reparatur ihrer Gebäude oder für mehr als 500 culmische Meßruthen zur Unterhaltung der Zäune geeignete Hölzer haben wollen, müssen sie unbedingt von den jedesmaligen Administratoren die Genehmigung haben. Die Bierbrauerei und der Ausschank steht ihnen für sich und ihre Gutsleute zu, darf jedoch nicht das Quantum von 15 Tonnen oder Faß übersteigen, wobei Untersuchung vorbehalten wird. Von Einquartirung, Diensten jeder Art, Kontribution und Abgaben, wie immer dieselben Namen haben mögen, wollen wir ihn, seine Nachfolger und Gutsleute befreien, weil der Grund und Boden fiskalisch und der Pachtzins deshalb um so größer bemessen worden ist.

In Unglücksfällen, deren das Gesetz gedenkt, verstatten wir dem Lamkoski und seinen Nachfolgern, daß sie auf unsre Nachsicht hoffen können.

Alles in diesem Privilegium Enthaltene wird für Lamkoski und seine gesetzlichen Nachkommen vom Tage der Vollziehung durch 40 ununterbrochen einander folgende Jahre unverkümmert bestehen bleiben. Wenn indessen nach Ablauf derselben oder der andren 40 Jahre, die demnächst folgen, in Kraft des Wiederverkaufs oder der anderweiten Besetzung ein doppelter Jahreszins, nämlich 308 pr. Gulden, immerdar erlegt wird, so wollen wir den Besitz verlängern und darauf sehen, daß das Besitzthum Lipowiec auf eigne Kosten und mit eigner Mühe des Inhabers von Grund aus aufgearbeitet und bebaut ist und daß auch die andern Hufen mit nicht geringer Mühe zum Nutzen der Kasse unsres Tafelguts in bessern Stand gesetzt sind, ohne daß der Zins irgend eine Verkürzung erleidet. Wir versprechen ꝛc.

Gegeben Warschau, d. 31. Juli 1754.

Der Jahreszins von 51 Thlr. 10 Sgr. wurde vom Jahre 1774 auf 98 Thlr. 26 Sgr. erhöht, weil sich ergab, daß die zu Lipowiec genutzte Landfläche mehr als doppelt so groß war, als die ursprüngliche Anlage. Die freie Weide, welche dem Besitzer in dem sog. Buchwalde eingeräumt war, endete, als inzwischen dieser Buchwald größtentheils ausgeholzt war, durch den am 25. Januar 1833 bestätigten Rezeß vom 7. November 1831, indem Fiskus dafür eine Fläche von 37 Morgen 118 []Ruthen preuß. dieses Buchwaldes eigenthümlich abtrat. Ebenso wurde die Holzgerechtsame durch den ministeriell am 5. Dezember 1843 genehmigten Rezeß vom 3. August ejd. vom 1. März dieses Jahres ab gegen Hergabe einer Fläche von 43 Morgen 79 []Ruthen desselben Buchwaldes nebst allen darauf noch stehenden Hölzern aufgehoben. Weil hierdurch die Holzgerechtsame nicht vollständig entschädigt ward, hob Fiskus den bisherigen emphy=

teutischen Besitz auf, verwandelte ihn in Eigenthum und ermäßigte den Zins von 98 Thlr. 26 Sgr. auf 93 Thlr 12 Sgr. 11 Pf. Lipowiec umfaßt hiernach 13 Hufen 7 Morgen 7 []Ruthen culm. ursprünglichen Landes und die später zugelegten 37 Morgen 118 []Ruthen und 43 Morgen 79 []Ruthen pr. Am 22. Oktober 1858 ist der bisherige Domainenzins auf eine durch Amortisation ablösliche Rente von 84 Thlr. 2 Sgr. reduzirt.

Goldbecks Topographie erwähnt im Jahre 1789 des königlichen emphyteutischen Guts Lipowiec von 8 Feuerstellen.

Lissakowo, Leyssack, Leisacke, Leisackes, Leisikowie, Łyssakowo, im Bezirk Graudenz belegen. Die Urkunde, durch welche dieses Gut der kath. Pfarre zu Graudenz überwiesen wurde, ist in der Ritterzeit ausgestellt worden, aber verloren gegangen. Nach einem von Janikowski (siehe Seite 108) bezüglich seines übrigen Inhalts offenbar gefälschten Privilegium vom Jahre 1419 gehörte Lissakowo mit dem Pfarrgut Schadau eigentlich den Kirchen zum h. Geist und zu St. Georg in Graudenz. Sichere Nachrichten schreiben sich erst vom Jahre 1533 her, in welchem das Seite 110 mitgetheilte Tauschgeschäft zwischen dem katholischen Pfarrer und der Stadt Graudenz abgeschlossen und letztrer das aus acht Hufen bestehende Gut gegen 11 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. Jahreszins nach heutigem Gelde angeblich auf ewige Zeiten überlassen wurde. Wahrscheinlich endete diese Ewigkeit schon um das Jahr 1606*), jedenfalls aber war der erwähnte Tausch schon vor dem Jahre 1640 rückgängig gemacht. Den Uebergang des Namens Leisack in Lissakowo zeigt ein im Stadtarchive zu Graudenz vorhandner Vertrag vom Jahre 1561, in welchem der Rath einen Kalkbrenner engagirte und anwies, die nöthigen Steine in „Leisikowie" zu sammeln. Nach der Rückgewähr des Guts an die Pfarre befand sich dasselbe im Pachtbesitze, im Jahre 1834 betrug der Pachtzins 133 Thlr. 10 Sgr. Die Größe von Lissakowo ist in den Pfarrakten auf 7 Hufen 110 []Ruthen culm. angegeben. Goldbeck führt 1789 Lissakowo als adl. Dorf und Vorwerk von 3 Feuerstellen auf.

Lopatken ✝, Kieslingswalde, Kezelingiswalde, Łopatki, Haus-, Deutsch- und Polnisch-Lopatken, im Bezirk Reden belegen. Das Primordial-Privilegium aus der Ritterzeit fehlt, doch ergiebt sich aus den Zins- und Schadenregistern, daß die unter dem Namen Kieselingswalde angelegte Ortschaft 84 Hufen umfaßte, von denen der Pfarrer wie der Schultheiß je sechs freie Hufen besaßen und der Rest je ½ Mark und 2 Hühner an Hufenzins entrichtete. Bei der im Jahre 1414 angeordneten Aufstellung des Schadens, den das Land durch die Kriegszüge in den vorhergehenden Jahren erlitten, wurde festgestellt, daß Kieslingswalde bis auf ein einziges Gebäude heruntergebrannt war, so daß der Schaden sich auf 3000 Mark belief. Die Kirche war zwar verschont geblieben, erlitt aber an beschädigten und geraubten Glocken und Ornaten 100 Mark Schaden, der Pfarrer büßte außerdem 200 Mark an Werthstücken ein, 23 Menschen wurden weggeführt und getödtet, 32 Hufen besitzlos gemacht. Nach dem Zinsregister vom Jahre 1438 lagen 14 Hufen wüst, auch hatte sich im Dorfe ein Kretzmer (Krüger) angesiedelt, welcher 3½ Mark zinste. Im Jahre 1446, aus welchem das letzte Zinsregister erhalten ist, hatten die Ortsbewohner sich in die wüsten Hufen bis auf 4 getheilt, so daß der geregelte Zustand beinahe wieder zurückgekehrt war.

Auf welche Weise Lopatken unter polnischer Herrschaft um das Jahr 1568 Eigenthum des Georg v. Konopat geworden war, ist nicht ersichtlich. Die Prüfung seiner Besitzlegitimations-Papiere, wie solche seit dem Jahre 1562 in Polen unter dem Namen executio legum vorgenommen ward, fiel ungünstig aus, weshalb der König ohne Weiteres Lopatken einzog und an den Polen Stanislaus Przyemski vergab, den jedoch die in Reden zu Schutz und Trutz versammelte Ritterschaft zu Gunsten des Vorbesitzers Georg v. Konopat aus dem Gute verjagte. Das Nähere in dieser Beziehung gehört der eigentlichen Geschichte an.

Die Schwedenkriege verwüsteten Lopatken vollständig, so daß der Domherr Strzèsz bei der um das Jahr 1667 vorgenommenen Kirchenvisitation nur noch drei niedrige

*) In den Graudenzer Stadtrechnungen kommt im Jahre 1608 eine Ausgabe von 4 ung. Gulden (13 Mk. 12 Gr.) vor, welche dem Agenten für Ertheilung von Rathschlägen in der Sache mit Lissakowo gegeben wurden.

Hütten im Dorfe vorfand. Die Kirche am Mühlgraben auf kleiner Anhöhung (quasi in tumulo) an sehr gefälligem Orte erbaut, stand, nachdem durch die Kriegsnoth die Mühle niedergelegt und verschwunden, der Mühlgraben vernachlässigt war, mitten in einem Sumpfe. Die äußere Gestalt verrieth den Stil der Ritterbauten, ein viereckiger Thurm erhob sich leicht und gefällig auf ihr. Das Bild am Hochaltar enthielt den gekreuzigten Heiland in Mitten der vier Evangelisten. Die Pfarrhufen bestanden aus drei an Szuplinken, Blizinken und Kiaşken grenzenden Stücken. In einer frühern Visitation vom Jahre 1640 waren auch Pfarrgärten erwähnt, von denen das Kriegsungemach (bellorum et vastitatis iniquitas) keine Spur zurückgelassen hatte. Das Pfarrhaus bestand 1655—1659 (ad Carolinum bellum) bereits in Ruinen, aber auch in solcher Verfassung war noch Feuer in dasselbe gelegt worden, ein um das Jahr 1640 vorhandnes Armenhospital fand Stzrész ebenfalls völlig zerstört vor.

Wem diese Verwüstung zuzuschreiben ist, wird die Zeitgeschichte zu prüfen haben, doch war dieselbe um so beklagenswerther, als Lopatken an und für sich eine Parochie ausmachte und 1640 ein Vorwerk, einen Freischulzen, zwei Lehnmänner, mehr als 40 Einsassen, mehrere Krüge, viele Gärtner (hortulani) und somit eine zahlreiche Bevölkerung hatte. Die Feldmark daselbst stand im Rufe großer Fruchtbarkeit, wie keine andre in ganz Culmerland, (nil fertilior in Culmigeria), die Bewohner von Lopatken galten weit und breit als die besten Steuerzahler. Und dieser blühende Zustand war durch den Krieg derartig beseitigt, daß der Pfarrer, aller Einkünfte entbehrend, um das Jahr 1663 davon ging und Kirche und Pfarre von dem Culmer Bischofe Johannes Malachowski durch Urkunde vom 18. Februar 1678 nach Friedek (Briesen) inkorporirt wurde.

Das schon im Jahre 1640 vorhandne Königl. Vorwerk, dem nach einem im Neuenburger Archiv befindlichen Transsumt König Johann Casimir und der Palatin Ludwig Weiher im Jahre 1649 den Edelmann Stanislaus Nimierski vorgesetzt hatten, erweiterte sich durch Zulegung wüster Bauerländereien, so daß bei der Einschätzung im Jahre 1682 die Einheit der von dieser Tenute zu zahlenden Abgaben auf 6 fl. 9 pf., einen verhältnißmäßig hohen Betrag, festgesetzt ward.

Durch Ansiedlung deutscher Emphyteuten auf den unbenutzt bleibenden, vom Vorwerk abgelegnen Ländereien entstand im Ausgange des 17. Jahrhunderts eine besondre Ortschaft, welche von ihren Bewohnern den Namen Deutsch Lopatken erhielt. Im Gegensatze hiermit nahm das Vorwerk die Bezeichnung Polnisch Lopatken an. Außerdem existirte im Ausgange des 17. Jahrhunderts auch schon der Ausbau Budzek oder Buczek, welcher ebenfalls an Emphyteuten ausgegeben war.

Durch nachstehende Urkunde verlieh König Michael die wüste Schulzerei:

Michael dei gratia rex etc. Significamus praesentibus literis nostris, quorum interest universis et singulis. Quia nos habentes rationem meritorum generosi Raphaeli Prądzynski, quae nobis aeque ac serenissimis antecessoribus nostris totique reipublicae in diversis expeditionibus bellicis semper praestitit, faciendum duximus, ut ipsi et generosae Annae Falecka consorti ipsius illorumque legitimis successoribus scultetiam desertam et omni successione carentem in villa Lopatki, palatinati Culmensis, jacentem daremus et conferremus, prout damus et conferimus hisce literis nostris. Quarum vigore praedicti generosi Prądzinskie conjuges illorumque successores eandem scultetiam cum omnibus mansis, agris, pratis, campis, piscinis, hortis, commodis, emolumentis, liber-

Michael von Gottes Gnaden König 2c. Wir verkünden durch unsern gegenwärtigen Brief Allen und Jeden, die es angeht. Weil wir der getreuen Dienste des edlen Raphael Prondzynski gedenken, welche dieser uns, unsern durchlauchten Vorgängern und dem ganzen Reiche in verschiedenen Feldzügen immerdar geleistet hat, haben wir es als billig befunden, demselben und seiner Ehegattin Anna von Falecka, sowie deren gesetzlichen Nachkommen, die wüste, jeglichen Besitzers entbehrende Freischulzerei im Dorfe Lopatken, Culmer Palatinats belegen, zu geben und zu verleihen, und thun solches kraft dieses unsern Briefes. Auf Grund desselben sollen die vorgedachten von Prondzynski'schen Ehegatten und ihre Nachkommen obige Schulzerei mit allen Hufen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Fischteichen, Gärten, Nutzungen, Bezügen, Gerechtsamen, Freiheiten und allem übrigen Zu-

tatibus, immunitatibus caeterisque attinentiis et pertinentiis nullis penitus exceptis juxta antiquam crucigerorum locationem jure perpetuo Culmensi tenebunt, habebunt et possidebunt. Promittimusque pro nobis et serenissimis successoribus nostris non esse nos, serenissimosque successores nostros eosdem generosos Prądzinskie conjuges ac illorum legitimos successores a pacifica possessione dictae scultetiae Lopatensis amoturos aut alienaturos .... Quod et serenissimi successores nostri praestabunt. Juribus nostris regalibus, reipublicae et ecclesiasticis salvis.

In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri jussimus. Dat. Varsaviae die XVIII mensis Martii anno dni MDCLXXII regni nostri tertio anno.

L. S. Michael Rex.

behör und Beilaß, Nichts davon ausgenommen, in Gemäßheit der alten Ansiedelung durch die Kreuzherrn immerdar zu culmischem Erbrecht haben, halten und besitzen. Wir versprechen zugleich für uns und unsre durchlauchten Nachfolger, daß weder wir noch diese unsre Nachfolger die von Prondzinski'schen Ehegatten, sowie deren gesetzliche Nachkommen aus dem friedlichen und ruhigen Besitz dieser Schulzerei Lopatken entfernen oder entsetzen wollen. Dies werden auch unsre durchlauchtigen Nachfolger einhalten. Unsern königl. Rechten, den Rechten des Reichs und der Kirche ohne Gefährde.

Zu dessen Beglaubigung haben wir gegenwärtige Urkunde mit eigner Hand vollzogen und mit dem Reichssiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Warschau am 18ten März 1672, unsres Reichs im dritten J.

L. S. Michael König.

Doch erfreute sich die Familie des Beliehenen nicht lange dieses Besitzes, wie das später mitzutheilende Excerpt aus der Lustration vom Jahre 1765 darlegt.

Der Regel nach sollte aller Zins der bäuerlichen Wirthe an das Schloß Reden fließen, und auch das Vorwerk oder die Tenute Poln. Lopatken durch einen Podstarosten verwaltet werden, aber es wurde von dieser Regel mehrfach eine Ausnahme gemacht, der Genuß der einzelnen Gutsantheile ganz oder getrennt im Wege der Gnade auf Lebenszeit an andre Inhaber als den Starosten von Reden verliehen und hierdurch dem Lopatker Gutskomplexus die Eigenschaft von Gratialgütern aufgeprägt. Die Lustration der Redner Hauptmannei vom Jahre 1765 widmete der Besprechung von Lopatken einen besondern Abschnitt folgenden Inhalts:

Lopatken wurde dermalen von den Felizian und Marianne geb. Ciburska—Ostrowickischen Eheleuten zufolge Privilegs vom 20. Februar 1762 gehalten. Die dereinst vom Könige August III. verliehne Schulzerei und Lehnmannei, jede von 2 Hufen, waren eingegangen.

Die Aussaat des Guts betrug 3 Last, was zu 100 fl. die Last berechnet . . . . 300 fl.
ergiebt. Zu der gemauerten Kirche, königlichen Patronats, gehörten 4 Hufen. In dem kleinen See bei dem Dorfe war der Netzfang nicht möglich, Fische mußten also gekauft werden.

Als Bauern waren in Poln. Lopatki angesessen: Joh. Engelt, Herrmann Geschke, Gottfried Blaszk, Jakob Bau, Christ. Lau, Joh. Kobylinski und Martin Felke. Jeder von ihnen zahlte 45 fl., alle entrichteten . . . . 315 fl.
Dabei waren dieselben verpflichtet 2 Tage Mist auszufahren, 2 Tage Handscharwerk zu leisten, 2 Tage zu harken, 2 Tage Sommergetreide zu hauen und nach jedesmaliger Ordre Getreide ein- und nach der Stadt zu fahren 2c.

Als Dannicker befanden sich in Poln. Lopatken:
Simon Stocki, Mich. Wolkiewicz, Mich. Gulka, welche à 20 fl. 60 fl.
Joh. und Bartholomäus Lewandowski, welche à 11 fl. . . . . 22 fl.
und die Halbdannicker Jakob Gabriel und Mich. Slawkiewiecz, welche à 8 fl. . . . . 16 fl.
zinsten. Der Schäfer zahlte von 6 Morgen und den Schafen . . 100 fl.

Latus 813 fl.

Transport	813 fl.
In Dorf Deutsch Lopatki waren die Bauern Gebrüder Keyn, Drawer und Naß, ferner Gogolin, Munter, Bahr, Felke, Grawe, Buse, Zyberra, Bruck, Strehl, Gogolin, Lubniak, Heinrich und Natzlaff angesessen, welche 23 Hufen 19½ Morgen culm. innehatten und à 30 fl.	709 fl. 15 gr.
zahlten. Dorf Buczek mit 7 Hufen 12 Morgen culm. hatten die Bauern Freiwald, Mink, Polenz, Schrull, Drawer und Ring in Zeitpacht, welche davon	229 fl.
entrichteten.	
Der Zins betrug zusammen	1751 fl. 15 gr.
Außerdem betrugen die Eingänge:	
für Bier in den Krügen von 45 Tonnen à 3 fl.	135 fl.
für Schnaps in den Krügen von 4 Tonnen à 35 fl.	140 fl.
Summa	2026 fl. 15 gr.
Davon gingen an Ausgaben der Wirthschaft ab:	
a) für den Podstarosten und dessen Frau 60 fl.	
b) für Besorgungen . . . . .30 fl.	90 fl.
so daß	1936 fl. 15 gr.

verblieben, wovon die Quarte 484 fl 3 gr. 2 pf. pr. oder 968 fl. 7 gr. 1 pf. polnischer Münze betrug. Die vorhandne Lahnhufe zahlte außerdem 100 fl. an das Regiment. Nachdem bald noch dem Eintritte der preußischen Herrschaft die Lopatker Güter wieder der Krone zugefallen waren, entäußerte König Friedrich Wilhelm II. sich derselben durch folgende Donationsurkunde:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. fügen hiermit Jedermann zu wissen, daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen des Major von Lübtow und nach eingegangnem Gutachten unsrer westpreußischen Kriegs- und Domainenkammer geruhet haben, die in dem zu unsrer Provinz Westpreußen gehörigen Culmischen Kreise belegnen ehemaligen Gratialgüter Deutsch- und Polnisch-Lopatken auch Buczek gedachtem Major von Lübtow als eine gerechte Belohnung seiner dem Staate und unserm königl. Hause geleisteten treuen Dienste zu erbadligen Rechten zu überlassen. Wir verleihen und verschreiben daher für uns und unsre Nachfolger an der Krone vermöge des uns zustehenden Majestätsrechts dem mehrerwähnten Major von Lübtow, seinen Erben und sonstigen rechtmäßigen Nachfolgern den Besitz der nach dem Tode des Generallieutenants von Czapski uns anheimgefallenen ehemaligen Gratialgüter Deutsch- und Polnisch-Lopatken auch Buczek in den bisherigen Grenzen und Rainen mit allen dazu gehörigen Att- und Pertinenzien an Ländereien, Seen, Waldungen, imgleichen mit der Fischerei auf dem kleinen in den Buczekschen Grenzen liegenden See, der Brau- und Brennereigerechtigkeit und dem jure patronatus in Ansehung der röm. katholischen Kirche zu polnisch Lopatken, nicht minder mit sämmtlichen Bauer- und Gärtnerzinsen, Natural-Präftationen, Diensten und sonst hergebrachten Unpflichten, der mittlern und kleinen Jagd, Nichts von den bisherigen Nutzungen ausgenommen, zu adligen Rechten erb- und eigenthümlich dergestalt und also, daß er, seine Erbnehmer und sonstigen rechtmäßigen Nachfolger im Besitze dieser nunmehr adligen Güter solche in dieser Qualität zu ewigen Zeiten nach ihrem Wissen, jedoch wirthschaftlich zu gebrauchen wohl befugt, auch in Ansehung derselben unsern übrigen westpreußischen Vasallen in allen Stücken und Gerechtsamen, so sie bereits erlanget haben oder noch aus landesherrlicher Gnade erlangen dürften, gleichgeachtet sein sollen, ihm auch dabei die mehrerwähnten Gütern so lange zu gut gekommene Befreiung von Amts-, Burg- und Mühlen- oder andern Diensten, auch vom Horn- und Klauenschoß, Bienenzins und Wohnungsmiethe angedeihen lassen wollen.

Wir verleihen ihm ferner die denen adligen Gütern in Westpreußen allgemein gestattete Gerichtsbarkeit, um solche durch einen von dem Landes-Justizcollegio der Provinz approbirten Justitiarium verwalten zu lassen. Dagegen aber ist derselbe verbunden, die auf gedachten Gütern haftende Quarte*) und Kontributions-Abgabe, den Dezem an die

*) Zur Aufklärung dieser Quarte ist die vorangehende Berechnung sehr werthvoll.

Geistlichkeit und das Nahrungsgeld der in selbigen wohnenden Handwerker zu bezahlen, die Fourage für die königl. Kavallerie gegen die jedesmaligen Etatspreise in natura zu liefern oder den etwaigen Nachschuß zu erlegen, bei den Märschen unsrer Truppen, es sei zu Kriegs- oder Friedenszeiten Fourage in die Quartierstädte gleich allen übrigen adligen Gutsbesitzern zu liefern und sowohl zu dem Kriegsvorspann die Fuhren, als bei unsern und unsres Hauses Reisen den Vorspann zu gestellen, auch alle sonstigen auf diesen Gütern ruhenden Unpflichten zu leisten, wobei derselbe sich aller Vergütung an den Abgaben dieser Güter bei Unglücksfällen, welche das Land, die Gebäude und das Vieh betreffen können, begeben hat; Krieges- und Pestverheerungen ausgenommen, als in welchen beiden Fällen er sich unsrer landväterlichen Huld und Gnade überläßt. Und da die Erben des verstorbenen Gratialbesitzers dieser Güter, Generallieutenant von Czapski, verschiedne Ansprüche an selbige formiren, so muß der Major von Lübtow seiner Erklärung gemäß, den Prozeß mit selbigen in assistentia fisci jedoch auf seine Gefahr und Kosten dergestalt ausführen, daß, im Falle gedachte Erben bei diesem Rechtsobsiegen sollten, der ꝛc. v. Lübtow oder dessen Erben und Nachfolger im Besitz sie befriedigen muß ohne deshalb von unsrer Kasse Gewährleistung oder Entschädigung zu fordern, auch muß er dem Sohne des vorigen Gratialbesitzers, dem General Nikolaus von Czapski, das ihm gemäß dem von des Königs von Polen Majestät konfirmirten Kontrakt vom 16. August 1769 auf 50 Jahre verliehene Gut Buczek bis zum Ablaufe dieser Jahre lassen und bis dahin mit dem stipulirten Kanon von 50 Thlr. zufrieden sein. Endlich bleibt derselbe verpflichtet, die von mehrbenannten Gütern bisher bezahlte Abgabe und zwar:

a) an Kontribution und Remissionsgeld von den bäuerlichen Einsassen zu Buczek, deutsch und polnisch Lopatken	151 Thlr.	73 Grsch.	6½ Pf.,
b) Kontribution vom Vorwerk poln. Lopatken . .	35 „	48 „	6 „
c) Domanial-Kontribution von deutsch und polnisch Lopatken	109 „	61 „	4 „
d) Quarte zum Culmischen Kadettenhause . . .	161 „	33 „	13½ „

imgleichen die, wie bisher, nach einer jährlichen Konsignation eingehobenen Schutzgelder und Trank-Steuergefälle in kassenmäßigem Courant bei Verlust dieses Privilegiums zu geordneter Zeit unweigerlich und ungesäumt zu bezahlen und bleiben für die Sicherheit sämmtlicher Abgaben diese Güter zur ersten Spezialhypothek verhaftet.

Zu Urkund dessen haben wir diesen Schenkungsbrief höchsteigenhändig vollzogen und mit unserm königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 26. August 1795.

L. S. Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Werder.

Bevor diese Schenkungsurkunde in die Hände des Beschenkten kam, selbst bevor dieselbe ausgefertigt wurde, starb der Major von Lübtow am 15. Februar 1795, so daß die Lopatker Güter an seine drei Kinder fielen, von denen sie der Miterbe Lieutenant Wilhelm von Lübtow für 15000 Thlr. übernahm.

Die Beschaffenheit der Güter war eine klägliche, sämmtliche Wirthschaftsgebäude waren alt und hinfällig, das Wohnhaus beispielsweise von Klebwerk unter Strohdach erbaut, der Viehstand betrug 2 Ochsen und 5 Kühe, an Pferden waren 3 vorhanden, welche nach damaligen Preisen zusammen einen Werth von 26 Thlr. hatten. Deutsch Lopatken, 30 Hufen 5¹/₆ Morgen groß, war ganz an 25, Buczek mit 8 Hufen ganz an 4 bäuerliche Wirthe in Emphyteuse ausgethan. Von Polnisch Lopatken befanden sich 9 Hufen 24 Morgen im Besitze von Emphyteuten. Zum Vorwerk daselbst gehörten 10 Hufen, ein Krug im Dorfe, ein desgl. an der Grenze mit Xionsken, ein kleiner Fichten- und Birkenwald und ein See zwischen Lopatken und Buczek.

Im Jahre 1796 kaufte der Prem.-Lieutenant von Natzmer, 1797 der Lieutenant Hans George von Blumberg die Lopatker Güter. Durch Vertrag vom 31. Mai 1834 erwarb dieselben der Oberamtmann (später Landrath) Brauns, welcher im Jahre 1837 die Freischulzerei des Dorfs Poln. Lopatken, aus 6 Hufen 5 Morgen 80 []Ruthen culm. bestehend, zum Vorwerk Poln. Lopatken zukaufte, mit dem letztern auch Buczek vereinigte

und das solchergestalt entstandene durch die später zu erwähnenden Regulirungen abgerundete Besitzthum mit dem Namen „Haus Lopatken" belegte. Nach Abzweigung der zur Freischulzerei gehörigen, in der sog. Piskarrahütung belegnen 51 Mrg. 122 []Ruthen erhielt Haus Lopatken einschließlich Buczek: 851 Morgen Acker, 198 Morgen 86 []Ruthen Wiesen, 32 Morgen 133 []Ruthen Gärten, 140 Morgen 83 []Ruthen Wald, zusammen 1222 Morgen 2 []Ruthen oder 40 Hufen 22 Morgen 2 []Ruthen und zahlte davon 67 Thlr. 2 Sgr. 17 Pf. Kanon (Quartgelderantheil), indem der Rest von 94 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. auf Braunsrode repartirt wurde. An Gebäuden befanden sich 1850 auf Haus Lopatken ein herrschaftliches, zwei Stock hohes Wohnhaus nebst Anbau, massiv unter Dachpfannen, ein massiver Speicher, ein desgl. Krug nebst Gaststall, 14 massive Wirthschafts- und herrschaftliche Dorfsgebäude, sechs Dorfsgebäude von Bindwerk unter Strohdach und eine Bockwindmühle, ferner in dem Vorwerke Buczek ein massives Hofgebäude, ein massiver Viehstall und drei hölzerne Hofgebäude.

Das Dorf Polnisch Lopatken anlangend, so überließ die Gutsherrschaft den 5 bäuerlichen Einsassen Peter Lange und Genossen daselbst im Regulirungsrezesse vom 25. Juli 1832 ihre bisher emphyteutisch besessnen Ländereien mit 415 Morgen 110 []R. zum Eigenthum, fand dabei einen der bäuerlichen Wirthe mit Land aus Buczek ab und setzte sich gleichzeitig mit der Pfarre und Freischulzerei Poln. Lopatken, von denen die letztre vermöge des Privilegiums vom 6. Dezember 1765 wieder ins Leben gerufen war, durch gegenseitigen Austausch von Grundstücken und Gerechtigkeit dergestalt auseinander, daß zur Pfarre 314 Morgen 179 []Ruthen pr., zur Freischulzerei 379 Morgen pr. ausgewiesen wurden und die Gutsherrschaft 533 Morgen 34 []Ruthen pr. für sich behielt. Bei dieser Gelegenheit verpflichtete sich die letztere, das Holz zu Neubauten und Reparaturen der Brücke am Ausgange des Dorfs auf dem Wege nach Rehwalde und Blißzynken unentgeltlich herzugeben, außer den nach Rehwalde und Blißzynken führenden Wegen alle übrigen auf der Feldmark der bäuerlichen Einsassen belegnen allein und den von Sittno kommenden Abzugsgraben zusammen mit der Pfarre und den bäuerlichen Wirthen zu unterhalten. Soweit die Bauern von Poln. Lopatken die gemeinschaftliche Benutzung ihrer neuen Grundstücke beibehalten hatten, ordnete der Rezeß vom 27. Juli 1832 die Besitzverhältnisse. Endlich fand am 25. August 1837, nachdem die Freischulzerei inzwischen zum Gute zugekauft war, ein Austausch und eine Ausgleichung des Landbesitzes zwischen der Gutsherrschaft, der Pfarre und Schule zu Polnisch Lopatken in der Art Statt, daß erstere 330 Morgen 122 []Ruthen pr. eintauschte und dafür 287 Morgen 124 []Ruthen pr. vorzüglichen Gutsackers abtrat. Die Pfarre leistete auf die Fischerei im Lopatker See Verzicht und erklärte sich durch 282 Morgen 103 []Ruthen als abgefunden, die Schule erhielt 5 Morgen 21 []Ruthen preuß. sammt dem Wohngebäude der Freischulzerei.

Das emphyteutische Dorf Deutsch Lopatken wurde am 15. Dezember 1826 regulirt. Die 25 Einsassen, deren Namen Strohschein, Thoms, Krieger, Zellmann, Eggert, Czarski, Heldt, Busse, Kuhn, Templin, Marquard, Görke, Köpke, Jaddatz und Falkenberg keine Reminiscenz aus dem Jahre 1765 enthalten, lösten ihre Dienste größtentheils durch Landrückgewähr an die Gutsherrschaft ab und bekamen 1251 Morgen 174 []Ruthen preußisch, erblich und eigenthümlich. Um die Gutsherrschaft mit einer zusammenhängenden Landfläche abzufinden, war es erforderlich, daß neun Einsassen mit ihren Gebäuden, Hof- und Baustellen und Gärten translozirt wurden, was sämmtliche bäuerliche Bewohner von Dt. Lopatken an Stelle der Gutsherrschaft bis zum Jahre 1828 aus eignen Mitteln und in den Verhältnissen besorgten, in denen sie an der Regulirung Theil genommen hatten. Die Gutsherrschaft, welche im Ganzen 933 Morgen 155 []R. Land zurückerhielt, verzichtete ihrerseits auf die Hilfsdienste bei Errichtung der neuen Gebäude auf dem Braunsrode benannten Gute (siehe Braunsrode) und fand sich außerdem für die von den translozirten Besitzern übernommenen 1043 Obststämme, sowie für deren Brunnenanstalten mit diesen besonders ab. Nachdem auf Betrieb des bischöfl. Amts zu Pelplin durch Resolut der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 3. August 1853, bestätigt im Rekursbescheide des Kultusministers vom 15. Februar 1855, festgestellt worden war, daß die Kirche zu Poln. Lopatken auf Kosten der Patrone und der kath. Gemeinde in den Lopatker Gütern wieder herzustellen sei, regelte ein späteres Resolut des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten die Beitragspflicht der Güter

Haus Lopatken und Buczek einerseits und des Guts Braunsrode andrerseits zu den Lasten des Patronats im Verhältniß wie 2 zu 1. Der Dechant und Domherr v. Samplawski zu Reden übernahm darauf den auf 5490 Thlr. veranschlagten Reparaturbau der kath. Kirche zu Poln. Lopatken am 5. Februar 1864 in Entreprise und hat denselben für den Patronatsbeitrag ausgeführt, indem er auf die Beiträge der kath. Gemeinde, welche nur in Einwohnern und im Ganzen aus 282 Seelen besteht, verzichtete. Es ist sonach in der kath. Kirche zu Poln. Lopatken ein Denkmal gothischer Baukunst wieder hergestellt.

In Goldbecks Topographie ist poln. Lopatken als Gratialgut und Bauerdorf nebst einer kath. Kirche, Filia von Briesen und 20 Feuerstellen, Deutsch Lopatken als Gratialdorf mit 22 Feuerstellen aufgeführt.

Ludwigsort, Ludwichowo, im Bezirk Roggenhausen, ist das ehemalige Pfarrgrundstück der eingegangenen kath. Kirche zu Schönau (siehe Schönau). Nachdem diese Kirche durch die nachstehende, am 1. Dezember 1618 vom König Sigismund III. bestätigte Urkunde:

Joannes Kuczborski, dei et apostolici sedis gratia episcopus Culmensis et Pomesaniae universis et singulis literas hasce nostras lecturis salutem in domino. Officii pastoralis cura nos admonet ut divini numinis cultum non modo conservemus, sed etiam augeamus, itaque dandam nobis esse operam intelligimus, ut quae temporum iniquitate in ecclesiis dioecesis nostrae neglecta aut depravata sunt, ea nos omni studio ac diligentia restituamus ac in meliorem ordinem et statum reducamus. Cum igitur ecclesia parochialis archipresbyteratus Lasinensis in villa Szonowo, capitaneatus Rogośnensis pridem jam deserta ac desolata fuisset, ita ut nullae amplius illius praeter cimeterium exstent ruinae omnesque illius ecclesiae Parochiani a multis anteactis annis ecclesiam parochialem Lasinensem propter loci vicinitatem pro administratione sacramentorum frequentarent, fuit nobis pro parte venerabilis Valentini Rutkowski, archipresbiteri et parochi Lasinenis, debita cum instantia supplicatum, ut eandem ecclesiam Szonoviensem cum omnibus ejus redditibus, utpote sex mansis dotis nomine ad eam antiquitus spectantibus, tum et aliis pertinentiis, maxime vero in annua praestatione vulgo Tacza nuncupata a praefatae villae incolis pendi solitis, ecclesiae parochiali Lasinensi uniremus et incorporemus. Nos igitur innixis sancti concilii Tridentini decretis, de quibuscunque beneficiis ecclesiasticis ubi neccessitas postulat, perpetuo uniendis et conjungendis, parochiali ecclesiae oppidi Lasinensis dictam ecclesiam Szonoviensem, pridem

Wir Johann Kuczborski, von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnade Bischof von Culm und Pomesanien, wünschen Allen und Jeden, welche diesen unsern Brief lesen werden, Heil im Herrn. Uns mahnt die Sorge des Hirtenamts, daß wir den göttlichen Dienst nicht nur erhalten, sondern auch mehren sollen, deshalb erkennen wir, daß unser Bemühen dahin gerichtet sein muß, dasjenige, was durch der Zeiten Ungunst in den Kirchen unsrer Diöcese vernachlässigt oder verunstaltet ist, mit allem Fleiße und Eifer wiederherzustellen und in bessere Ordnung, in bessern Stand zu bringen. Weil nun die Pfarrkirche in dem zur Erzpriesterei Lessen gehörigen Dorfe Schönau, Hauptmannei Roggenhausen schon von alter Zeit her wüst und verlassen und von derselben nichts weiter als der Kirchhof vorhanden ist, weil ferner die sämmtlichen Pfarrkinder daselbst seit vielen Jahren die nahe belegene Pfarrkirche zu Lessen wegen Ausspendung der Heilmittel angehn, so war uns von Seiten des ehrwürdigen Valentin Rutkowski, Erzpriesters und Pfarrers von Lessen, mit schuldiger Ehrerbietung die Bitte vorgetragen, daß wir die gedachte Schönauer Kirche mit allen ihren Einnahmen, nämlich sechs Hufen, welche von Alters her als Dos dazu gehören, sowie mit den übrigen Zubehörungen, vornämlich der jährlichen Abgabe, Dezem genannt, die von den Bewohnern des Dorfs Schönau gegeben zu werden pflegt, mit der Pfarrkirche zu Lessen vereinigen und derselben einverbleiben mögen. Im Anschlusse an die Vorschriften des Tridentiner Konzils über die Vereinigung und Verbindung von kirchlichen Benefizien, wo es die Nothwendigkeit erfordert, haben wir beschlossen, die von Alters her wüste und verlassene Schö-

jam desertam et desolatam, uniendam, annectendam et incorporandam esse ducimus, prout autoritate nostra ordinaria, qua hac in parte fungimur, unimus, annectimus et incorporamus ac unitam, annexam et incorporatam esse declaramus . . . et consuetis cum praefatae ecclesiae redditibus ipsi a prima fundatione addictis et assignatis omnibusque obventionibus et fructibus perpetua et irrevocabili harum literarum nostrarum conjunctione unimus, annectimus et incorporamus, ita quod exnunc licebit moderno Lasinensi parocho et ipsius successoribus corporalem, realem et actualem dictae ecclesiae possessionem utpote sex mansorum, ab antiquo ad praefatam ecclesiam spectantium apprehendere . . Ut autem propter auctiores ecclesiae Lasinensis redditus, divinus etiam cultus ac devotio in eadem ecclesia augeatur, volumus ac in perpetuum ordinamus, ut praefatus parochus pro tempore existens teneatur et obligetur alere sacerdotem seu capellanum, qui una cum alio vicario ejus ecclesiae et scholae magistro ac scholaribus singulis diebus officium beatae Mariae virginis assumptionis cum missa votiva ejusdem decantent ac celebrent, ac celebrare et decantare perpetuo sint obligati . . . .

Datum in arce nostra Lubaviensi die 4. Febr. 1618.

nauer Kirche mit der Pfarre in der Stadt Lessen zu vereinen, derselben zuzulegen und einzuverleiben, vereinen, verbinden und einverleiben sie hierdurch mit der uns zustehenden oberhirtlichen Gewalt und erklären, daß diese Benefizien fortan vereint, zusammengelegt und in einander einverleibt sein sollen . . Solches geschieht mit allen der vorerwähnten Kirche gewohnheitsmäßig von der ersten Begründung ab zugesagten und beigelegten Erträgen, Einkünften und Früchten in dauernder und unwiderruflicher Verbindung dergestalt, daß von jetzt ab dem dermaligen Pfarrer zu Lessen und seinen Nachfolgern frei stehen wird, von der Schönauer Kirche, namentlich also auch von den dazu seit alter Zeit gehörigen sechs Hufen körperlich, wirklich und formell Besitz zu ergreifen. Damit aber wegen der vermehrten Einnahmen der Kirche zu Lessen auch der göttliche Kultus und die Andachten in derselben vermehrt werden, wollen und bestimmen wir für alle Folgezeit, daß der zeitige Ortspfarrer daselbst gehalten und verpflichtet ist, einen Hilfsgeistlichen oder Kaplan zu unterhalten, welcher zusammen mit dem andern Vikar dieser Kirche, mit dem Schulmeister und den Schulkindern jeden Tag das Offizium von der Himmelfahrt der h. Jungfrau Maria und die dazu gehörige Votivmesse abhalten und dies immerdar thun soll.

Gegeben in unsrer Burg Löbau am 4. Februar 1618.

mit allem Zubehör der Pfarre Lessen zugetheilt worden war, wurden durch den Seitens des Bischofs und der Regierung bestätigten Kontrakt vom 22. und 26. Juni 1829 die ehedem zur Kirche Schönau gehörigen sechs Hufen für 520 Thlr. Erbstandsgeld und 116 Thlr. 15 Sgr. 1 Pfg. Kanon an Fr. Maschke veräußert. Im Jahre 1853 ist dieser Landbesitz darauf für 10,000 Thlr. weiter verkauft.

Der Zeitpunkt und die Veranlassung der Entstehung des Namens Ludwigsort (Ludwichowo) sind nicht sicher festzustellen, doch fällt ersterer in die preußische Herrschaft.

Ludwigswalde, im Bezirk Roggenhausen belegen, ist ein auf dem Lande des adl. Guts Skurjew in der Zeit von 1818 bis 1820, als Daniel Ludwig Andreas Hanisch dieses Gut besaß, auf Grund ungiltigen Vertrages angelegtes und nach dem Vornamen des gedachten Besitzers benanntes Dorf, dessen Einwohnern je ein Morgen culm. gegen 6 Thlr. Grundzins, 3 Tage Scharwerk in der Erndte und 5 Stück Garngespinst mündlich überlassen wurde. Der förmliche Abzweigungsvertrag vom adl. Gute Skurjew wurde erst am 2. Dezember 1864 zwischen der Besitzerin, Frau Ulrike Dobberstein und den 9 Käthnern Krainski und Genossen errichtet, die letztern zahlten für ihre 9 Morgen culm. je 6 Thlr. Kaufgeld und behielten im Uebrigen die Bezahlung eines jährlichen Zinses von 6 Thlr. bei.

Maronowo, Krug im Bezirk Reden, wurde neben dem adl. Gute Prenzlawitz besessen, befand sich bei demselben z. Z. der pr. Besitzergreifung, war in Emphyteuse ausgethan und wurde, als die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse durch Rezeß vom 29. Mai 1827 erfolgte, von der Gutsherrschaft dadurch zurückerworben, daß sie den Inhaber Johann Wittkowski mit 46 Morgen 33 []Ruthen pr. im Dorfe Prenzlawitz abfand.

Durch Kontrakt vom 7. Juni 1859 ist der Krug Maronowo mit 2 Gebäuden und 58 Morgen pr. Wiesen, Acker und Unland deshalb, weil derselbe ½ Meile von den Wirthschaftsgebäuden des Guts entfernt liegt und nur mit einer Ecke an dessen Wald grenzt, für ein Kaufgeld von 2250 Thlr. von Prenzlawitz abverkauft und durch Verfügung vom 5. März 1860 von diesem adl. Gute abgeschrieben.

Marusch, Marienmole, Maruscbe, Marusza, im Bezirk Engelsburg. Wann diese Mühle begründet ist, läßt sich nicht feststellen, doch bestand sie schon im 14. Jahrhunderte und wurde nach der Tannenberger Schlacht zerstört und verlassen. Vogt Johann Bychau von Roggenhausen verlieh dieselbe 1425 mit Willen des Hochmeisters Paul von Rußdorf an Hans Wenzel, welcher, da die Mühle lange wüst gelegen, „unde usgebrochen was" im ersten Jahre einen Zins von 2 Last, in den folgenden Jahren je eine Last mehr und schließlich 7 Last Korn an Zins übernahm. Dabei hatte der Müller den Bedarf des Hauses Engelsburg, welcher um jene Zeit, weil inzwischen die Komthurei daselbst aufgehoben war, nur gering gewesen sein kann, sowohl an Korn als an Malz frei zu mahlen, erhielt 2 Morgen Grasnutzung bei dem kleinen Wäldchen nach der jedesmaligen Anweisung des Kellermeisters, freies Schirr- und Brennholz und die übliche Gerechtsame an Fischerei und Garten. Im Jahre 1446 lag die Mühle wiederum längere Zeit wüst und wurde deshalb aufs Neue ausgegeben. Das bezügliche Privilegium lautet, wie folgt:

Wir Bruder Wolffgang Zawer, Voith zu Roghuwßen thun kundt und offenbar allen, den disse schriffte werden vorbracht, daz wir mith Willen vndt Rathe vnsirs Erwürdigen Homeisters Conradt von Erlichshuwßen haben vorleyen (verliehen) vnde gegeben dem erbaren Jacob Schotczen seinen rechten erben vndt nachkomelingen die Mole vndir vnsirm Huwse Engelsberg gelegen, Marusche genandt, mit alzo vil Ackers als von Alders dorczu gehorth hoth vnd von vns wirt beweiset, die do lange wüste hoth gelegen, die her denn buwenn vndt fertig sal anrichten, erblich vnd ewiclich zcu colmischem rechte sall besizzen, mit solchem Vndirscheit*), daß wir em Buwholz, Radeholz czu notdorfft der Molen geben und füren sullen, Molsteyne, wo her dy kouffeth czu Thorun addir neher, auch furen bestellen sullen, Themme (Dämme) czu machen vndt czu bessern, den Molgraben fegen vndt czu slemmen**), wen das not thut nach vnsir Dirkentnisse ouch bestellen sullen. Von sunderlicher gunst vndt gnode wegen, so sal her ouch frey fischereye haben mith der fußwathen***) czu notdorfft seines Tisches nicht czu vorkouffen noch czu vorgebenn. Ouch sal der vorbenumpte Jacob Schotze von der czeit her anhebet czu malen, czwey jar czinsesfrey vndt ledig seyn. Dornoch sal der egedochte Jacob Schotze seyne rechten erben vnd nochkomelingen vmb solcher vorleyunge vnd gebunge willen alle jar jerlich unsirm orden vier leste Korn czinsen.

Czu merer Sicherheith haben wir Wolffgang Zawer, Voith czu Roghuwsen vnsirs amts Ingesegel an dissen briff lassen anhangen. Der gegeben ist in der Jarzall vnsirs Herrn thusund vierhundirt vndt im sechs vnd vierzigsten, am tage Conceptionis Mariae†).

Dy grenczen synt des ackers czwene weite gewalte††) graben vnd der fleck von eyner mole biß czu der andern†††) vnd der Fleck von der heyden biß an das Molwasser. L. S.

Weil dieses Privilegium am 28. September 1592 vom Könige Sigismund III. für den Besitzer Bartholomäus Dubski erneuert und bestätigt und im Jahre 1616 von Albert Dubski dem Schöffengerichte zu Graudenz Behufs Aufnahme in die Advokatial-Bücher vorgelegt worden ist, scheint der Fortbestand der Mühle vom Jahre 1446 keiner weitern Störung unterlegen zu haben. Im zweiten Schwedenkriege wurde Marusch

*) Unterschied d. h. Bemerken, Hervorheben.

**) schlämmen, reinigen.

***) kleinem Netze.

†) 15. August 1446.

††) gewallte d. h. umwallte, mit Wällen umgebne.

†††) bis zur nächsten Mühle Neudorf (Neumühl) bei Engelsburg.

aber aufs Neue verwüstet und zerstört. Dies ergiebt die nachstehende Uebersetzung einer poln. Verleihungsurkunde aus der Zeit nach demselben:

Johann Dominikus von Dzialyn Dzialynski Starost von Engelsburg 2c.

Da nach dem so schweren schwedischen Kriege die von dem Feinde verheerte und gänzlich ruinirte Starostei Engelsburg sich gleichsam in eine wüste Einöde verwandelt hat und ich gleichwohl wünsche, daß die Güter Sr. Königl. Majestät zu einiger Verbesserung gelangen, so habe ich mit dem ehrsamen Müller Andreas Duchnau einen festen und unverbrüchlichen Kontrakt auf unten beschriebne Weise geschlossen. Ich habe nämlich diesem Müller und dessen Erben die in der Engelsburgschen Starostei gelegne sog. Maruscher Mühle mit all den Aeckern und Gründen, welche der vorige Müller vor dem Kriege gehalten, auf ewige Zeiten kaufweise überlassen und gebe ihm hierzu den unter dem hohen Gesträuche gegen Kobylanke bis an die Skarszewosche Grenze gelegnen Roßgarten und eine Wiese gegen den Dornbusch von dem herrschaftlichen Garten bis zum nächsten Quergraben; ferner gebe ich diesem Müller noch ein Stück Acker vom Mühlgraben bis zu dem von Alters her dem Müller gehörigen und unter der alten Heyde gelegnen Felde. Für die so beschaffne Mühle soll oberwähnter Müller verbunden sein, 800 Gulden an mich zu zahlen, nämlich auf nächstkünftigen Tag Johannes des Täufers 100 Gulden 2c. 2c. Der Müller hat die Mühle sammt den Schleusen, Mühlendämmen und allen dazu erforderlichen und gehörigen Stücken, so bald als möglich, aufzubauen und sobald er darin zu mahlen angefangen, im ersten Jahr 30 Schffl. Roggen, im zweiten 60, im dritten 90 und so auch in den folgenden Jahren jährlich 90 Schffl. oder 1½ Last Roggen Graudenzer Maaß an das Schloß zu liefern. Ferner hat derselbe eine Schneidemühle zu bauen, auf welcher zwei Klötze für die Schloßherrschaft, der dritte für ihn geschnitten werden soll. Der Müllergesell erhält von jedem Klotze nur eine Schwarte und zwar die letzte von der Kante. Im Mühlenteiche darf der Müller frei mit kleinem Fischzeug fischen, ich erlaube demselben, Schafe zu halten, jedoch nicht mehr als 400 Stück, für die er freie Weide haben und jährlich 20 Gulden an das Schloß zahlen wird. Ebenso erhält der Müller freies Brennholz, doch ohne Schaden des Schlosses, sowie das nothdürftige Bauholz. Er soll Bier brauen und Branntwein brennen können, aber nur für sich und nicht zum Schank. Er ist endlich nicht schuldig, dem Schlosse irgend welche Scharwerksdienste zu thun und soll in den Freiheiten und Rechten verbleiben, welche der vorige Müller gehabt hat und andre Müller genießen, die in den Starosteien in gleicher Weise Mühlen käuflich besitzen. Gegeben Engelsburg den 26. Mai 1664.

L. S. Johann Dominikus von Dzialyn Dzialynski Starost von Engelsburg.

König Johann Kasimir bestätigte diese Urkunde am 8. August 1664, selbige wurde darauf am 2. September 1664 bei dem Grodgerichte des Schlosses Kowalewo abschriftlich deponirt und weil das Original inzwischen verloren war, in der von dem gedachten Grodgerichte besorgten Ausfertigung durch den Müller Paul Jäschke, welcher eine Duchnau (Duchniunka) zur Frau hatte, dem Könige Johann III. zur Konfirmation vorgelegt. Nachdem letztere am 28. März 1683 erfolgt war, hat der Müller Jakob Nacht am 20. August 1726 das Konfirmations-Privilegium mit allen seinen Vorgängen und Einschachtelungen auch vom Könige August genehmigen lassen. (Vergl. Hyp.-A. Marusch Bd. I.) Bei der Lustration im Jahre 1765 befand sich die Maruschermühle noch im Besitze der Jakob und Sara Nachtschen Eheleute, enthielt einen Mahlgang, eine Schleuse und eine Schneidemühle und gab 1½ Last Roggen Zins, der, den Scheffel zu 2 fl. berechnet, mit 180 fl. in Rechnung kam. Durch das am 17. Dezember 1766 vom Könige Stanislaus August bestätigte Privilegium vom 23. April 1766 überließ die Starostin Hedwig Theresia Gräfin auf Lubraniec Dąbska 8 Morgen neben dem sog. Roßgarten, sammt einer davon eingeschlossnen Wiese, weil dieselben wegen der Entlegenheit von dem Starosteivorwerke nicht genutzt werden konnten, an die Besitzer Jakob Nachtschen Eheleute zu Marusch auf 40 Jahre gegen 20 Thlr. Einkauf und 40 Gulden jährlichen Zins. Merkwürdiger Weise enthält gedachte Urkunde, wiewohl dieselbe offenbar ein emphyteutisches Verhältniß bezüglich der 8 Morgen begründtete, den Schlußpassus „schenke und verkaufe dergestalt, daß die Nachtschen Eheleute diese 8 Morgen wegzugeben, zu verschenken und zu verkaufen befugt sind, jedoch mit Bewil-

ligung des Schlosses". Im Jahre 1795 wird die Mühle Marusch als aus einer Mahl- und Schneidemühle mit 2 Wassergängen und ca. 1½ Hufen Land, worunter 8 Morgen emphyteutisch, bezeichnet. Diese zuletzt gedachten 8 Morgen wiesen sich später als 32 Morgen 38 []Ruthen pr. aus und wurden durch den am 5. Juni 1819 ausgefertigten, am 15. September ejd. vom Finanzminister bestätigten Kontrakt gegen 20 Thlr. Erbstandsgeld und 21 Thlr. 22 Grsch. jährl. Kanon zu Erbpachtsrechten verliehen. Die Verpflichtung zur Hergabe von jährlich 90 Scheffel Roggen ist durch Gesetz, die Weideberechtigung durch Rezeß vom 27. Mai 1830 abgelöst, indem für letztere 270 Morgen 109 []Ruthen pr. von den zwischen Neudorf, Engelsburg, Polnisch Wangerau und Marusch belegnen Engelsbergen gegen Zahlung von 210 Thlr. Kaufgeld und Uebernahme einer jährlichen Geldrente von 6 Thlr. 20 Sgr. vom Fiskus gewährt wurden.

Melno, Alden, Alten, Malden, Melden, Mellno, Melno, im Bezirk Reden. Das Privilegium, durch welches dieses Gut begründet wurde, ist im Verlaufe der Zeit verloren gegangen, doch bestand dasselbe bereits im Jahre 1293, indem das diesem Jahre angehörige Privilegium des Nachbardorfs Lindenau (siehe dieses) den See bei Alden als Grenzlinie angiebt und von einem Mitbefischungsrechte dieses Sees handelt. In dem erneuerten Verleihungsbriefe des Dorfs Okonin (siehe dieses) werden 1325 Peter Hildegard und Kunzel als Besitzer von Alden benannt. Nach dem Zinsregister der Komthurei Reden aus dem Jahre 1415 besaßen der edle Clanco mit seinen Söhnen den größern, der edle Niklas Schreiber den kleinern Antheil des Guts als Lehnsleute, ersterer zinste 3 Mark, letzterer 1 Mark 6 Skot an das Ordenshaus, beide waren außerdem verpflichtet, mit der Plate d. h. mit einem Brustharnisch und leichten Waffen zu Roß an den Heerfahrten des Ordens innerhalb des Culmerlandes Theil zu nehmen. Nebenbei bestand auf einem, wahrscheinlich durch die Kriegswirren besitzlos gewordnen Theile des Guts seit dem Jahre 1411 ein vom Hause Reden bewirthschafteter Außenhof, Aldehof oder Aldenhof genannt, auf welchem nach dem großen Bestallungsbuche des Königsberger Archivs in diesem Jahre „66 Kobbeln und 11 jährige Füllen" und 1434 30 Pflugpferde, sowie eine entsprechende Zahl von Rindvieh und Schweinen gehalten wurden. Daß Alden, welches um jene Zeit bereits unter dem Namen Malden und Melden vorkommt, von dem Kriegsungemach nach der Schlacht bei Tannenberg berührt wurde, lehrt die Geschichte. Als nämlich der Polenkönig nach vergeblicher Belagerung von der Marienburg abzog und sein Ziel auf das Schloß Reden richtete, stand drei Wochen lang das polnische Lager am Meldensee, wobei u. A. Niklas Schreiber, in den Schadenbüchern des Ordens vom Jahre 1414 Niklas zum Alden genannt, an seiner fahrenden Habe 200 Mark einbüßte und einer seiner Edelknechte erschlagen ward. Schon im Jahre 1422 erwähnt die Kriegsgeschichte wiederum dieses Guts, wobei von polnischer Seite demselben der Name Melno beigelegt wird. In längerm Streithandel war die Frage ventilirt, welchem Herrn das Culmerland gehöre, indem der Orden und die Krone Polen dasselbe zugleich beanspruchten. Feder und Schwert waren in gleicher Weise thätig, neben ihnen wirkte vergeblich das Wort mehrerer Vermittler. Der Polenkönig Vladislaus Jagiel bezog hierbei ein verschanztes Lager am See Melno und hier kam es endlich zu einem Frieden, bei dem die Bischöfe von Pomesanien und Ermland, sowie die Komthure von Elbing und Thorn den Hochmeister Paul von Rußdorf, die Landesritter Johann von Czyppelyn, Hans von Logendorf und Niklas von Schillingsdorf die Landstände vertraten und Polnischerseits eine große Zahl von Fürsten, Bischöfen, Palatinen, Kastellanen, Landrichtern, Fahnenträgern, Hauptleuten und Baronen im Gefolge des Königs war. Culmerland wurde dadurch als rechtlicher Besitz des Ordens anerkannt. (Item terrae Pomeraniae, Culmensis et Michaloviensis debent manere circa ordinem. Dogiel). Der Schluß des Friedensinstruments: Foedus perpetuae pacis, unionis et concordiae inter Vladislaum regem Poloniae ac Vitoldum ducem Litvaniae, ducesque Masoviae ab una et Paulum de Rusdorf, magistrum cruciferorum et suum ordinem parte ab altera. Datum in loco stationis exercitus ad litora fluvii Ossa prope lacum, Melno dictum, inter castra Radzyn et Rogozno in festo S. Stanislai pontificis et martyris anno 1422. (Ewiger Friedens- Vereinigungs- und Eintrachts-Bund zwischen dem König Vladislaus

von Polen, Witold dem Fürsten von Litthauen und den Fürsten von Masovien einerseits, dem Hochmeister Paul von Rusdorf und dem Orden der Kreuzritter andrerseits. Gegeben im Kriegslager an den Ufern der Ossa, in der Nähe des Melnosees, zwischen den Burgen Reden und Roggenhausen am Feste des h. Bischofs und Märtyrers Stanislaus 1422.)*) bestimmte: „Wenn ein Theil dem andern gegen den Inhalt dieses Friedensvertrages Krieg oder Fehde zuziehen will, so sollen des Friedbrüchigen Unterthanen ihm weder Gehorsam noch Beistand leisten und er ihnen die Befugniß zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam verbriefen und verbürgen. „Diese Bestimmung wurde die Richtschnur für die Unzufriedenen im Ordenslande und fand im Redner Komthureibezirk, dem Hauptsitze des aufständischen Eidechsenbundes der Landesritter, eifrige Beachtung. Die allmählig in Stadt und Land eintretende Gährung machte die Besitzverhältnisse zu prekären, Aldenhof, (1449 zwar noch dem Namen nach vorhanden,) ging ein; im Jahre 1445 werden im Zinsregister bereits vier adl. Antheilsbesitzer von Alden, Niklas, Stange, Petrusche und Kuntze aufgeführt, deren jeder 9 Scheffel der 4 Getreidesorten Korn, Weizen, Hafer und Gerste an das Ordenshaus Reden zu zinsen hatte, so daß dieselben wohl auch gleiches Flächenmaß gehabt haben werden. Aus der Periode des polnischen Besitzes ist Bartolt von Aldenn, Landrichter des Culmerlandes um das Jahr 1492, Lukas von Alten, welcher 1526 ff. Statthalter von Roggenhausen und Felix von Alden zu erwähnen, welcher 1552—1560 Besitzer von Melno war. Der Namen Alden für Melno existirte noch 1574, indem Bauersleute von dort in einer beim Graudenzer Schöffengerichte verhandelten Untersuchungssache als Zeugen fungiren, er kommt aber seitdem nicht wieder vor. Im Jahre 1610 besaß der Bischof Simon Rudniski Melno und trat es in einem bei dem Lessner Stadtgerichte intabulirten Vertrage an den Hauptmann von Kowalewo, Johann Plemienski mit allen Rechten ab. Strzësz fand bei der Redner Kirchenvisitation im Jahre 1667 das Gut im Besitze des Sebastian Czapski vor, dessen Familie sich darin erhielt; die Einheit des Steuerquantums von Melno und Piotrkowo wird im Accistableau vom Jahre 1682 auf 2 fl. 14 Grsch. 9 Pf. angegeben. Als Westpreußen unter Friedrich II. im Jahre 1772 reokkupirt ward, gehörte Mellno zusammen mit den Gütern Linowo, Boguschewo, Dombrowken, Rehwalde, Czeplinken, Neumühl, Powiatek und Wronie dem Starosten Thomas von Czapski, welcher dieselben ererbt hatte, das Gut Mellno allein aber hielt und nutzte Sigismund Kretkowski statt der Zinsen eines von ihm dem Eigenthümer dargeliehnen Kapitals in antichretischem Pfandbesitze, der unter polnischem Scepter unendlich häufig und wegen der damit verbundnen, oft unlösbaren Verwickelungen meistens der Vorläufer von Eigenthumsübergang war. Nach den Angaben jener Zeit enthielt dieses Gut 16 Hufen Acker, 1 Hufe Wiesewachs, 2 junge Birkenwäldchen, einen See, 2 Pustkowien, einen Krug und die Adelsgerechtsamen der Gerichtsbarkeit und Jagd, der Brauerei und Brennerei. Wie die Urkunden im vorliegenden Falle ausweisen, war Kretkowski bereits durch Erbrecht in den Pfandbesitz gelangt, nachdem Marianne von Konojadzka, die er beerbt, im Jahre 1756 ein Kapital von 12,845 preuß. Gulden der damaligen Besitzerin Constantia von Czapska dargeliehen und gleichzeitig das Gut Mellno für ein jährliches Pachtquantum von 2000 fl. dergestalt gepachtet hatte, daß Pächterin nach Abzug der Zinsen mit 770 fl. jährlich 1230 fl. an die Constantia von Czapska resp. deren Nachfolger im Besitze zahlen und so lange in der Pacht bleiben sollte, bis das Kapital von der Verpächterin bezahlt worden. Im Jahre 1799 hatte die Prinzessin Ursula Radziwill den ganzen Güterkomplexus durch Erbrecht erworben, darunter auch das inzwischen eingelöste Mellno. Sie verkaufte denselben für ein Kaufgeld von 83,333 Thlr. 10 Sgr. und einen jährlichen Erbzins von 3333 Thlr. 10 Sgr. an Tobias von Blumberg, welcher später in Vermögensverfall gerieth. Im Jahre 1804 wurde Mellno allein auf 60,145 Thlr. 20 Sgr. landschaftlich abgeschätzt. Es befand sich daselbst ein einstöckiges massives Wohnhaus in sehr bescheidnen Dimensionen mit nur wenigen Zimmern, darunter zwei für das Gesinde und ein über dem Vorbau befindliches Sommerstübchen, ein Wasch- und Hühnerhaus in Bindwerk, eine Torfscheune aus Fachwerk, ein Speicher und zwei Scheunen aus Bindwerk mit massivem Fundament, ein Pferdestall, zwei Viehställe, ein Schafstall, ein Gartenhaus und ein Brunnen mit Rad und Welle. Außerdem gehörte zu Mellno

*) Der Stanislaitag, an welchem der Frieden am See Melno abgeschlossen wurde, ist wahrscheinlich der Festtag translationis Sti. Stanislai d. i. der 27. September 1422 gewesen.

die Melkerei Wygodda, woselbst ein Wohnhaus von Lehmklebwerk und eine Scheune auf Ständern mit Stroh und Strauch beflochten.

Durch Kontrakt vom 22. Juni 1821 wurde der damalige Komplexus der Melnoer Güter, noch bestehend aus dem Hauptgute Melno, nebst dazu gehöriger Melkerei Wygodda, den Gütern Boguszewo, Dombrowken und Linowo nebst dem zu letzterm gehörigen Krugetablissement Popass, sowie aus den adl. Bauerdörfern Czeplinken und Rehwalde von dem Hauptbankdirektorium für 260,000 Thlr. und durch Kaufvertrag vom 18. März 1830 Melno mit Wygodda und Linowo mit Popass an den Oberamtmann Bieler verkauft, in dessen Familie der Besitz dieser Güter bisher geblieben ist. Melno umfaßte ein Areal von 113 Hufen 17 Morgen 110 []Ruthen preuß. Goldbeck erwähnt 1789 Melno als adl. Vorwerk und Dorf von 18 Feuerstellen.

Mendritz ♂, Mandel, Mandele, Mandelkow, Mandelkoben, Mandilkoben, Mandelkobel, Mędrzyce, Mędrice, im Bezirk Reden belegen, wird in der Urkunde vom 29. März 1285, durch welche Dietrich von Stange die seinem Vater von dem Bisthum Pomesanien überlassnen Güter gegen 1000 Hufen Land vertauschte, unter den Grenzpunkten des einen, die pomesanische Enklave des Graudenzer Kreises bildenden, Stücks (a granicie fratrum in Mandelchoben usque Ozzam etc. etc.) als Ordensbesitzthum, ebenso im Jahre 1294 bei der Vereinigung des Bischofs Heinrich von Pomesanien und des Landmeisters Meinhard von Querfurt über die Grenzen des Bisthums und des Ordensgebiets als zu dem letztern gehörig bezeichnet und kommt demnächst auch in dem Privilegio von Lessen aus dem Jahre 1298 unter den Grenzen dieses Orts in Erwähnung. In der Urkunde vom Jahre 1294 wird dabei die Lage von „Mandilkoben" an einem See bestimmt, dort wo in der Nähe eines von ehemaligem Lager herrührenden Berges der kleine aus dem Thale herkommende Fluß in die Ossa mündet.

Ueber die Gerechtsame, zu welcher sich der Orden dieses Besitzthums entäußert, fehlen die Nachrichten, doch ergiebt das Zinsregister vom Jahre 1415, daß „Mandelkobel" 20 Hufen umfaßte und davon 7 Mark und 1 Vierdung Zins entrichtet wurden. Im fast gleichzeitigen Schadenregister der Edelleute des Redner Gebiets heißt es, daß „von der Mandel" drei Höfe verbrannt, 600 Mark Schaden verursacht und zwei Menschen weggetrieben wurden. Um das Jahr 1433 war Mendritz in zwei Antheile getrennt und an Zinsbauern ausgethan; denn der Hochmeister Paul von Rußdorf verlieh in diesem Jahre dem besonders getreuen strengen Herrn Hans von Zegenberge, (siehe Bogdanken) seinen Erben und Nachkommlingen wegen seiner „treuen" Dienste die „Zinser" aus beiden Gütern Mandel genannt, die dem Hause Reden gehörten, frei erblich zu culm. Recht nebst beiden Gerichten groß und klein über seine Leute binnen der Güter Grenze mit Ausnahme der Straßengerichte. Den Einwohnern wurde die „Brieffuhre"*) zu welcher sie verpflichtet waren, erlassen, Herr Hans von Zegenberge erhielt freie Fischerei im Lessner See diesseits des Fliesses bei Jakobsdorf, jedoch nur mit kleinem Gezeuge und zu seinem Tische. Die Gegenleistung bestand darin, daß er zu allen „Geschreien, Landwehren, Heerfahrten, Reisen, wann, wo dicke und wohin er von den Brüdern geheißen wird," einen gut gewappneten Schützen zu stellen, zur Bekenntniß der Herrschaft ein Pfund Wachs und einen kölnischen Pfennig und vom Zinse jährlich einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen abzugeben hatte. Im Besitze des Herrn Hans von Czegenberg befand sich „Mandel das Gut" auch im Jahre 1445 und wurde beim Ordenshause Reden unter den zu Getreidezins verpflichteten adligen Besitzungen registrirt. Da indessen dieser Getreidezins gegen den Inhalt des obigen Privilegiums auf 5 Scheffel jeder Getreidesorten verzeichnet war, zahlte Hans von Czegenberg Nichts. In dem Register stehen die Worte: er will Beweise darüber haben, daß er keinen Getreidezins zu zahlen hat. Nach einem im Graudenzer Archiv befindlichen Vertrage vom Jahre 1505 verkauften in diesem Jahre der Junker „Hans von Tczegenberge," zweifellos ein Erbe des alten Eidechsenritters, zusammen mit dem Vormunde seiner Kinder, Junker Niklas Nyedzyschefffy, die Güter „Horle, Panzersdorf, Mandele und Bogensdorf" an den Junker Hans von Tczadel für 1700 Mark halb ungarisch Gold, halb preuß. gewöhnlicher Münze „ohne Beswerniß ynkeyner Schuld", also völlig

*) Es ist hiermit die Bestellung der Briefe des Bezirks gemeint.

schuldenfrei. Mehr als ein Jahrhundert fehlen hierauf die Nachrichten. Der Domherr Strzész fand das Gut bei der Kirchenvisitation von Lessen um das Jahr 1667 im Besitze der Edelleute Johann Wituski und Johann Biedrzicki vor, ebenso geht aus dem fast gleichzeitigen Accisetableau vom Jahre 1682 hervor, daß „Mędrzyce" in zwei Antheile geschieden war, deren größern Wituski, den kleinern Zalewski besaß.

Die Einheit der Poborre d. h. das Minimum der Landgütersteuer war bei ersterm auf 22 gr., bei letzterm auf 8 gr. veranlagt. Im Jahre 1724 wird in den Lessner Archivalien des Michelauer Langerichts-Assessors Michael Garczynski als Erbherrn der Güter Mędrice gedacht. Aus den Kirchenvisitations-Verhandlungen von Lessen de 1749 ist zu ersehen, daß von diesem Gutsherrn außerhalb des Dorfes eine Kapelle zu Ehren der h. Barbara erbaut war, welche, mit Ziegeln eingedeckt, einen Ziegelfußboden, einen Holzthurm mit heller Glocke und im Altar das Bild der h. Jungfrau von Czenstochau hatte. So lange die Kapelle bestand, durfte jährlich einmal Ablaß und bei dieser Gelegenheit ein Jahrmarkt abgehalten werden. Nach Ausweis der Hypotheken-Akten verkaufte Kajetan von Rautemberg Gruszynski Mendritz zusammen mit Bogdanken, Prenzlawitz und einem Pfandrechte an Jakobkau durch Kontrakt vom 14. Mai 1764 für 110,500 pr. Gulden an Ignatz von Pawlowski, von welchem es zur Zeit der pr. Besitzergreifung auf seinen Sohn Xaver von Pawlowski vererbt war. Das Gut enthielt nach dem Kataster vom Jahre 1776 30 Hufen und bot, weil der Acker mittelmäßig, nur einen Ertrag von 248 Thlr. 20 Grsch. 11 Pf. dar. Bei Mendritz wurden ein Wald, ein Krug, drei Fischteiche und eine unterschlächtige Wassermühle besessen; an Gerechtsamen gehörten dazu das Patronat über die im Dorfe belegne kath. Kirche, die Fischerei im Ossaflusse, die hohe und niedre Gerichtsbarkeit, die Jagd und das Recht zur Bier- und Branntwein-Fabrikation.

Nach Goldbeck bestand Mendritz im Jahre 1789 aus einem adl. Vorwerke und Dorfe von 16 Feuerstellen.

Mischke, Mniski, Mniszek, im Bezirk Graudenz belegen, wird als Starosteikrug gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts erwähnt und bildete den Gegenstand eines Streithandels mit der Stadt Graudenz, weil letztre behauptete, daß dieser Krug innerhalb der städtischen Bannmeile liege. Es kam demzufolge zu einer Vermessung, welche durch den geschwornen Landmesser Daniel Becker aus Marienburg im Jahre 1680 gefertigt, im Stadtarchive erhalten ist und die Entfernung von Graudenz bis Mischke wie folgt feststellt:

vom gemauerten Stadthore bis zum Wallthore . . .	8 Ruthen	6½ Schuhe,
vom Wallthore bis zur Extremität der Vorstadt . . .	98 Ruthen	2½ Schuhe,
von den Extremität der Vorstadt bis zum Kruge	1605 Ruthen	

zusammen also unter 1800 Ruthen d. h. unter einer Meile. Nach der Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1765 war Krug Mniszek durch die vom Könige August III. bestätigte Urkunde vom 24. Juni 1754 an den emphyteutischen Besitzer von Rządz (Rondsen) auf 27 Jahre in Zeitpacht gegeben. An Kanon

kamen davon	250 fl.	auf,
für 88 ausgeschänkte Tonnen Bier berechnete das Schloß zu 3 fl. .	254 fl.	
für 1½ ausgeschänkte Tonnen Branntwein à 35 fl.	52 fl.	15 gr.

Goldbeck erwähnt diesen Krug 1789 als emphyteutisch, zu Rondsen gehörig und 1 Feuerstelle enthaltend.

Mockrau ♂ Mocker, Mockere, Mockeraw, Mucker, Mokre, im Schloßbezirk Graudenz belegen, ist eine der ältesten Ortschaften des Kreises. Nachdem das derselben ertheilte Begründungs-Privilegium verloren gegangen war, erneuerte dasselbe der Komthur Sieghard von Schwarzburg im Jahre 1324 wie folgt:

In nomine domini Amen. Actiones, quas mundus ordinat, saepe delet successus temporum, nisi firmentur scientia testium ac firmo charactere literarum. Pateat igitur universis praesentia visuris vel audituris, quod nos, frater Sy-

Im Namen des Herrn Amen. Die Einrichtungen, welche die Welt beliebt, zerstört oft die weitere Folge der Zeit, wenn selbige nicht befestigt werden durch die Mitwissenschaft von Zeugen oder die sichre Niederlegung in Schriften. Es sei also eröffnet,

chardus de Schwarcburg, commendator domus Grudencz, unito confratrum nostrorum consilio bona praedicta domus ac fratrum ibidem, unanimes decrevimus ampliare et aucmentare et sic voluimus mansos et agros ad villam Mockere pertinentes denuo mensurare et praedictae villae eorum privilegia renovare; sic quoque mensuravimus et invenimus, in mensura alterum dimidium mansos superstites ultra, quam eadem villa habere debebat.

Jam autem praedicta villa cum triginta mansis primitus ab origine figebat exstirpata et explanata et emensurata, quod quilibet mansus ibidem in censum singulis annis super castrum Grudencz dare debuit per marcam denariorum, et sic hunc censum aucmentare nitebamur et addidimus memoratae villae Mockere praedictos mansos, qui Ubiscar dicuntur, cum septem mansis in nostris palustribus inventis atque sitis, ita ut etiam dicti novem mansi adoptantur praedictis triginta mansis et villae secundum numerum mansorum, qui hubenzal appellatur. Praeterea dabuntur deinceps de quolibet manso quindecim scoti denariorum culmensium monetae super castrum Grudencz annis singulis sancti Martini in die et festo praedictae villae pro censu. Tabernator etiam dabit fratribus Grudencz super castrum quolibet anno duas marcas. Quapropter scultetus villae praedictae debet ad suam scultetiam habere et libere possidere quinque cum dimidio manso, quoque fratribus et domui Grudencz de ipsis cum equo in suisque armis et in fratrum expensis servire debet, dum a fratribus fuerit requisitus. Jdem scultetus judicare debet magna cum minoribus cum consilio fratrum atque scitu et de eodem judicio duo denarii fratribus cedere debent, tertius denarius sculteto derivatur. Adjicimus enim, quod plebanus praedictae villae debet habere sex mansos ad dotem pertinentes tamen isto dempto, quod plebanus et scultetus dabunt censum de bonis in palustribus et in Ubischar habentibus secundum numerum mansorum, qui hubenzal nuncupatur. Homines autem nostri, in Mockera residentes, debent habere liberam pascuam pro pecoribus in nostra borrica, quae eorum conjacet graniciis atque metis,

Allen, welche Gegenwärtiges sehen oder hören werden, daß wir Bruder Sieghard von Schwarzburg, Komthur des Hauses Graudenz mit Beirath unsrer Brüder zur Besserung der Güter und des Einkommens der Komthurei die Aecker und Hufen des Dorfs Mockrau nochmals zu vermessen und das Privilegium des gedachten Dorfs zu erneuern beschlossen haben.

Wir haben also vermessen und gefunden, daß anderthalb Hufen über das Maaß vorhanden sind, welches das Dorf haben soll.

Denn das gedachte Dorf ist bereits bei seiner Begründung mit dreißig Hufen lozirt, ausgewiesen und vermessen, wovon jegliche in jedem Jahre an das Schloß Graudenz eine Mark Denare zu zinsen hat. In dem Bestreben, diesen Zins zu vermehren, geben wir dem genannten Dorf Mockrau die oben erwähnten Hufen, Ubiskar genannt, sowie 7 Hufen, welche in unsern Sumpfländereien (an der Ossa) gefunden und belegen sind, so daß also neun Hufen den obigen 30 Hufen zuwachsen und in die Hufenzahl des Dorfs mit aufgenommen werden. Dafür sollen aber auch von jeder Hufe 15 Skoter culmischer Denare jährlich am Festtage des h. Martin an das Schloß Graudenz als Zins des erwähnten Dorfs gegeben werden. Der Krüger erlegt ebenfalls an die Brüder des Schlosses Graudenz jährlich zwei Mark. Der Schulze, welcher $5^1/_2$ Hufen frei besitzt, ist davon verflichtet, dem Hause Graudenz und den Brüdern daselbst mit eigenem Pferde und eigenen Waffen, jedoch auf der Brüder Unkosten zum Felde zu folgen, so oft er dazu berufen wird. Derselbe Schultheiß soll in kleinen, wie in großen Sachen mit dem Beirath der Brüder und deren Mitwissen Recht sprechen dürfen, muß aber von den Gerichtsbußen zwei Denare den Brüdern abgeben, während der dritte Denar ihm verbleibt. Wir fügen hinzu, daß der Pfarrer des Orts sechs Hufen als Beneficium (dos) für sich haben soll, so jedoch, daß auch Pfarrer und Schulze von jenen Hufen, welche sie in den Sümpfen und in Ubiskar inne haben, nach Art der andern in die zinstragende Hufenzahl aufgenommenen zinsen müssen. Die Leute, welche in Mockrau wohnen, haben freie Weide für ihr Vieh in unsrer Heide, welche an ihre Genzen und Marken anstößt, doch verbieten wir ein für allemal die Aufhütung (Aufsammlung) von Eicheln. Das Holz zum Gebäudebau haben sie in unsrer Heide frei, soweit sie

exceptis glandinibus, quos ipsis penitus colligere prohibemus. Ligna vero aedificalia in praedicta nostra borrica pro eorum usibus, non ad vendendum, libera eis damus. Ligna porro jacentia pro focorum concrematione et non ad vendendum ducere debent eorum pro necessitate. Damus idcirco praedictae villae hominibus, pro eorum profectibus, licet quod pisces vendere non debent, liberam piscaturam ex meatu Wisselam fluvio Ossae ascendendo in eorum metis duntaxat usque ad pontem, quo transgreditur in strata publica versus insulam sanctae Mariae, cum minoribus piscatoriis instrumentis saltem, hamis, gurgusso et similibus instrumentis praeter clausuras et obstaculum aquarum, quod Wer vocatur, quae facere non debent quoque modo. Jdcirco saepedictae villae Mockere metas et granicias sic limitamus: prima paries est in casu Ossae ascendendo usque ad pontem circa villam Sakerow dictam, a ponte ascendendo ad fossulam, Swalh dictam, in fossula ascendendo et ulterius ab eodem rivulo stratam terrae usque in villam Mockere, viam descendendo donec ad putridum pontem et dein usque ad locum ubi limitatio ista est inchoata. Ut autem omnia ista praescripta a nobis et a nostris successoribus rata et inviolabilia permaneant, nostram desuper literam dedimus conscriptam, cum appensione nostri sigilli roboratam. Testes hujus rei sunt frater Hennig de Malsleben noster vicecommendator, fr. Albertus Stange, fr. Henricus de Oleswa (?), fr. Volcmarus, fr. Arnoldus de Schoninse et caeteri quamplures fide digni. Actum et datum Grudencz anno domini 1324 in die Sti. Clementis.

dessen selbst bedürfen; der Verkauf ist verboten. Liegendes Holz dürfen sie ebenfalls in ihren eigenen Nutzen zur Feuerung auf dem Heerde anfahren, zum Verkauf darf keins entnommen werden. Außerdem gewähren wir des mehrgedachten Dorfs Einwohnern zu ihrem eigenen Nutzen und den Verkauf ausgeschlossen freie Fischerei vom Ausflusse in die Weichsel den Ossafluß hinauf innerhalb der Dorfsgrenzen bis an die Brücke, über welche die Landstraße nach Marienwerder führt, (Brücke bei Ossakrug) jedoch nur mit kleinen Instrumenten, Angelhaken, Handwaten u. drgl., also keineswegs mit Verschluß und Abdämmung des Wassers, Wehr genannt, was verboten wird. Die Grenzen des Dorfs Mockrau werden nunmehr wie folgt bestimmt:

Dieselben gehn vom Abfall der Ossa diesen Fluß aufwärts bis zur Brücke bei dem Dorf Sackrau, (im Graben) herauf bis zu dem Flüßchen Swalh (jetzt Springmühl), von da bis zur Landstraße, die Landstraße entlang bis Dorf Mockrau, darauf abwärts bis zur faulen Brücke und von hier bis zum Punkte, von dem man ausgegangen. Auf daß alles Vorhergehende von uns und unsern Nachfolgern genehmigt und unverbrüchlich gehalten wird, ist dieser Brief niedergeschrieben und mit unserm Siegel bekräftigt. Zeugen dessen sind Bruder Hennig von Alvensleben unser Hauskomthur, Bruder Albert Stange, Bruder Heinrich von Oleswa, Bruder Volkmar, Bruder Arnold von Schönsee und viele andre Glaubwürdige. Geschehen und gegeben Graudenz im Jahre des Herrn am 23. November 1324.

Es fehlen hiernächst die Nachrichten über Mockrau, wenn man nicht annehmen will, daß die in einzelnen Urkunden vorkommenden Personennamen mit dem Zusatze „von Mocker" oder „von der Mocker" mit der obigen Ortschaft zusammenhängen, also beispielsweise der 1336 vorkommende Domherr Johannes v. d. Mockir zu Marienwerder ein ehemaliger Pfarrer daselbst und der in der Herbstschen Urkunde (siehe S. 109 unter Nr. 3) im Jahre 1382 als Rathmann von Graudenz benannte Joh. v. d. Mocker ein ehemaliger Freischulz daselbst gewesen sind. Nach der Schlacht bei Tannenberg schätzte Mockrau seinen Schaden auf 240 Mark und erhielt 100 Mark vom Orden erstattet. Ein vom Jahre 1438 vorhandnes Zinsregister des Ordenshauses zu Graudenz ergiebt, daß damals 20 Hufen und der Krug im Dorfe besetzt waren, daß der Schulze 4 Hufen bewirthschaftete und daß sowohl er, als der Pfarrer, entsprechend dem Wortlaute des Privilegiums „vom Obirmose" d. h. vom Uebermaße Zins zahlten. Das älteste Judizialbuch des Graudenzer Archivs gedenkt im Jahre 1483 der „ersamen Frau

Margarethe Scholczynne" und 1505 des „vorsichtigen Steffan Krol Kreczambesitzers" zu Mockrau und ergiebt, daß 1483 die Schulzerei zur Mocker für 70 geringe Mark, 1500 ein Garten in der Mocker für 30 geringe Mark gekauft und daß 1505 der so eben vom Schloßherrn verliehne Kreczam (Krug) zu Mockrau vom Beliehenen für 20 geringe Mark weiter verkauft wurde.

Das Ritterprivilegium ward am 22. Dezember 1603 vom Könige Sigismund III. bestätigt*), König Wladislaus IV. ertheilte dem Graudenzer Bürger Florian Buszwaldt bereits am 29. Juni 1636 ein besondres Privilegium über die Freischulzerei bestehend aus 5½ Hufen und legte ihm außer deren Fischerei- und Holzgerechtsame auch das Recht bei, für seinen Bedarf Bier zu brauen und Branntwein zu brennen. Aufklärung hierüber giebt die Kirchenvisitations-Verhandlung des Domherrn Strzêsz vom Jahre 1667 f., welche nach den an Ort und Stelle eingeholten Erkundigungen registrirt, daß Gustav Adolph im August 1628 einen Theil des Dorfes zerstören ließ, wodurch wahrscheinlich die Freischulzerei herrenlos gemacht wurde. Zu den Zeiten des Königs Sigismund August (1548—1572) war nämlich die Kirche Mockrau von Lutheranern in Besitz genommen, gegen das Ende des 16. Jahrhunderts aber unbenutzt, wonächst sie Probst Kobilinski von Graudenz etwa 1620 für die Katholiken reokkupirte und Gustav Adolph 1628 zerstörte.

Die Lage der Kirche bezeichnet Strzêsz als diesseits der Ossa auf feuchtem Grunde, (locis uliginosis) in Mitten einer von Hügeln umschlossenen, fruchtreichen Ebene, den Stil als offenbar den Kreuzrittern angehörig. Am Frontispiz konnten noch 2 ins Kreuz gelegte Schwerter erkannt werden. Der Thurm lag nach der Zerstörung in Ruinen, die Wiederherstellung der Kirche im Innern war seit dem Jahre 1650 nothdürftig begonnen, was der Augenschein bestätigt; denn eine auf der Kanzel befindliche Inschrift zeigt, daß dieselbe 1650 von dem Besitzer von Zakurzewo (Sackrau) erbaut ist, ein Beichtstuhl trägt die Jahrzahl 1684, derselben Zeit gehören 2 mit Rücklehnen versehne und mit Adelswappen bezeichnete Sitze an. Endlich ist aus der obigen Kirchenvisitations-Verhandlung noch mitzutheilen, daß eine zu Mockrau vorhandne Schule um das Jahr 1657 abbrannte. Im Anschlusse hieran giebt die Lustration der Besitzthümer des Schlosses Graudenz vom Jahre 1664 Aufschluß über die Beschaffenheit des Dorfes nach Endigung der Schwedenkriege. Der Schulze hieß Jakob Koll und hatte inzwischen am 25. April 1662 vom Könige Johann Kasimir eine neue Bestätigung des alten Privilegiums erhalten, an Bauern waren drei neu angesetzt und zwar Held auf 1 Hufe, welcher 40 fl., Adam Balzer und Pommerenke auf je 3 Hufen, deren jeder 60 fl. zinste. Alle drei hatten Niederungsrecht d. h. Religionsfreiheit und das Recht der eignen Verwaltung, andre Ansiedelungen bereiteten sich vor. Der seit dem Jahre 1639 angelegte Schloßkrug neben der Ossabrücke — ebenfalls Knobloch genannt — welcher seiner Zeit den Graudenzern Veranlassung zur Klage über den Bruch ihres Privilegiums gegeben hatte, war eingegangen. Daß das Dorf sich in der Folgezeit wieder hob, geht daraus hervor, daß das Accisetableau vom Jahre 1682 die Einheit der Abgabe von der Freischulzerei zu Mockrau auf 3 fl. 3 gr. angiebt und daß nach einer im Neuenburger Archiv aufgefundenen eidlichen Anzeige der Schulzen und Aeltesten aus den Schloßdörfern der Hauptmannei Graudenz vom 16. Januar 1706, wobei für Mockrau der Schultheiß Johann Rennwand eintrat, in der Zeit vom Anfange des Jahres 1705 bis zum 11. Oktober ejd. an den Marschall der konföderirten Truppen an Hybernen (Winterquartiergeldern) 11582 Tympfe 12 gr., an verschiedne Rittmeister, den Obristlieutenant Grafen Truhsa, den Woywod und General des Landes Kijow und dessen Dragoner-Regiment und an den Tartarenführer Alexander Korsuk außer Fuhren, Proviant, Bier, Getreide und 4791 Pfund Brod — 29668 Tympfe aufzubringen und herzugeben waren, wovon auf Mockrau allein 1237 Tympfe fielen.

Bei der Lustration im Jahre 1765 wurden 21 Hufen 15 Morgen des Dorfs Mockrau auf Grund des vom Starosten Georg Mniszek am 7. September 1748 auf

---

*) Die vorstehende Abschrift des Ritterprivilegiums ist dem in dieser Bestätigung enthaltenen Transsumt und zwar so, wie die Kopie zum Graudenzer Judizialbuche geschehen ist, entnommen.

40 Jahre ertheilten, am 23. September ejd. vom Könige August III. bestätigten Emphyteusekontrakts im Besitze der Einsassen Gottfried Drawer, Gottfried und Michael Labs, Georg Zick, Johann Natzlaw, Georg Pawlitz, Jakob Brichel, Georg Bursch, Jakob Malke, Gottfried Walkenberg und Jakob Meller vorgefunden, welche 503 fl. 15 gr. jährlich an gewöhnlicher Münze zahlten. Der Krug am Ossaflusse belegen und Knybtow genannt, — war seit 1760 von der Starostin Dorothea Amalie geb. v. Keyserling verw. v. Buchholz auf 30 Jahre für jährlich 30 Flor. Zins ausgethan. Die Freischulzerei besaß Joh. Krüger zufolge eines vom Hauptmann Martin Borowski am 20. Februar 1699 ausgefertigten, am 10. April 1703 vom Könige August II. konfirmirten Erneuerungs-Privilegiums. Die Quarte von ihren 5 Hufen betrug 15 fl. gew. Münze. In dieser Verfassung fand die preußische Herrschaft den Ort vor, nachdem der Starost Graf August Stanislaus von der Goltz noch am 24. September 1772 dem Emphyteuten David an Stelle seines abgebrannten Besitzthums im Dorfe den Berg Beidaschke und das sandige Land am Ende des Mockrauer Berges belegen mit dem Strauche am Spring für jährlich 2 Gulden Zins auf immer abgetreten hatte. Von den 6 Pfarrhufen waren nur noch 5 vorhanden und auch von diesen war viel mit Sand bedeckt, den der Wind von den benachbarten Sandbergen herniederwehte. Vom Jahre 1773 ab hatte Friedrich der Große Mockrau und dessen Umgegend zur Abhaltung der großen Heerschau auserseh n, mit welcher jährlich vorgegangen wurde und die der greise König mit Ausnahme der Jahre 1778 und 1779 bis an seinen Tod (1786) regelmäßig, Friedrich Wilhelm II. zweimal in den Jahren 1789 und 1791 und Friedrich Wilhelm III. dreimal 1800, 1802 und 1804, im Jahre 1802 zusammen mit der Königin Louise besuchte. Friedrich II. wohnte dabei regelmäßig im Dorfe Mockrau, woselbst er 1773 der Freischulzerei gegenüber auf stark versandeter Stelle ein leichtes einstöckiges Gebäude, von Fachwerk ausgemauert unter Strohdach, 136 Fuß lang, 36 Fuß breit, 10 Fuß hoch für etwa 2000 Thlr., nicht weit davon ein Küchengebäude und einen Eiskeller am See Bialochowo anlegen ließ. Das Hauptgebäude enthielt 2 Wohnzimmer mit Kaminen für den König, zwei Kabinette, eine besondre Hausflur und einen damit zusammenhängenden Speisesaal, an welchen sich 3 Kabinette für den geheimen Kämmerier und dessen nächste Umgebung anschlossen. Im Giebel waren einige Piecen für die Dienerschaft. Für die hergegebne Grundfläche der Revüegebäude erhielt der Freischulz jedesmal 20 Friedrichsd'or, die Vergütung des Schadens hinsichtlich der bestellten Felder erfolgte nach dem höchsten Ertrage, bis sich solche auf einen Normalsatz nach der Morgenzahl regeln ließ*). Mit Königlicher Freigebigkeit wurde überhaupt für Alles Ersatz geleistet, was der Revüe halber aufgeopfert werden mußte; bereitwillig gewährte der Hof die Mittel zur Ausbesserung der Dorfsgebäude. Mockrau hob sich sichtbar im Wohlstande, aber auch für die übrigen Theile der neu erworbnen Provinz erzielte die Anwesenheit des Königs Friedrich II. an diesem Orte durch volle 33 Tage seines thätigen Lebens reichen Segen, weil er alle ihm daselbst von den Kriegsübungen frei bleibende Zeit der angestrengtesten Information über die Landesschäden und der Fürsorge widmete, diesen so schleunig als möglich abzuhelfen.

In Folge der Kriegsjahre kamen die Revüen zu Mockrau außer Gebrauch. Als Mockrau darauf dem Herzogthum Warschau anheimfiel, machte man die Revüegebäude daselbst zu einem Magazin und beschädigte sie dadurch so sehr, daß eine Restauration nicht möglich schien. Die preußische Herrschaft überwies dieselben deshalb durch Kab.-Ordre vom 20. April 1816 gemeinnützigen Zwecken, worauf aus den abgebrochnen Materialien die Dorfsschule gebaut und der Erlös aus dem Reste dem Blindenunterstützungs-Vereine in Marienwerder zugewendet wurde.

Im Jahre 1830 enthielt Mockrau eine Freischulzerei, 1 Krug, 1 Wassermühle, 2 Schulgebäude, 1 Pfarre und 11 Bauerhöfe, erblicher Besitz war außer der Freischul-

*) Es wurden außer der Saatvergütung nach dem Marktpreise für jeden Morgen culm. okkupirten Landes im Winterfelde I. Klasse 4 Thlr., II. Klasse 2 Thlr. 20 Sgr., III. Klasse 1 Thlr. 20 Sgr.; im Sommerfelde I. Klasse 3 Thlr., II. Klasse 17 Sgr. 8 Pfg., III. Klasse 13 Sgr. 4 Pfg.; in der Brache I. Klasse 15 Sgr., II. Klasse 10 Sgr., III. Klasse 5 Sgr. gezahlt, wobei jedoch die Eingesessenen verpflichtet waren, ihre Gebäude und ihr Hausgeräth für die Einquartirung herzugeben.

zerei nur wenig vorhanden. Der Eigenthums-Verleihungsrezeß vom 23. April 1833, konfirmirt am 4. April 1834 und der Nachtrag dazu vom 2. Januar 1840 verlieh an die Einsassen Buhse und Genossen 1912 Morgen 795 []Ruthen gegen 175 Thlr. 25 Sgr. Domainenzins und die Verpflichtung zur Leistung von Baufuhren bei den Mühlen- und Schleusenbauten zu Klodtken, sowie zur Unterhaltung der Mühlendämme oberhalb der Klodtker Mühle. Diese Verpflichtung ist in eine Rente von 4 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. umgewandelt und durch Rezeß vom 4. Dezember 1858 zusammen mit dem Domainenzinse zur Amortisation bestimmt. Zur Brücke über die Ossa hatte Fiskus das Bauholz herzugeben, was sich aus der Erbverschreibung vom 9. August 1782, konfirmirt am 12. Dezember ejd. herschreibt, durch welche Fiskus 38 Morgen 161 []R. preuß. nebst dem zu Mockrau gehörigen Ossakruge gegen 10 Thlr. Kanon abtrat, den Erbpächter von allen Wegereparaturen befreite und ihm aus der Königl. Forst jährlich 30 Fuder Leseholz bewilligte, für welche in neuerer Zeit 4 Klafter Torf und 7½ Klftr. Reiserholz gegen Zahlung des Stech- und Schlagelohns verabfolgt wurden. Durch den am 29. Dezember 1858 vollzognen Rezeß hat der Besitzer des Mockrauer Krug-grundstücks Ossakrug gegen einen Erlaß von 7 Thlr. Kanon jährlich die Brücken- und Wegereparaturen selbst übernommen und auf die Holzgerechtsame Verzicht geleistet. Der Rest des Kanons ist in Amortisationsrente umgewandelt. Die dem Freischulzen-grundstücke zu Mockrau zustehende Brennholzberechtigung ist im Rezeß vom 31 Januar 1866 durch Zahlung eines Kapitals von 400 Thlr. durch den Fiskus abgelöst.

Goldbeck bezeichnet Mockrau 1789 als königl. Dorf mit katholischer Kirche und 24 Feuerstellen.

Mossanken, Mosantz, Monszanz, Monssantz, Mazanki, im Bezirk Reden belegen, war 1285, wie das Privilegium von Reden nachweist, bereits eine Dorfschaft und wurde als solche der Stadt Reden mit den dazu gehörigen 12 Hufen an Stelle der Gärten, durch welche der Stadtgraben gelegt war, und als Entschädigung für den Weg überwiesen, den die Stadt neu anlegen mußte, als sie die Gebäude auf eine andre Stelle translozirte. (Siehe Reden). In dieser Verbindung verblieb Mossanken auch, nachdem das darauf angelegte Dorf im Jahre 1410 vollständig niedergebrannt war, wenngleich nach dem Zinsregister vom Jahre 1446 der Schulze daselbst 2½ Mark Hufenzins direkt an das Ordenshaus zu entrichten hatte. Das volle Eigenthum der Stadt Reden an dem Dorfe Mossancz mit allen davon fließenden Nutzungen erkannte das Privilegium des Königs Kasimir vom 22. Dezember 1472 ausdrücklich an. (Siehe Reden). Die Größe des Dorfs wird darin auf 14½ Hufen angegeben. Der Umstand, daß Mazanki im Accistableau von 1682 unter den adl. Gütern des Kreises mit einer Steuerpoborre von 16 gr. aufgeführt steht, und daß unmittelbar vorher im Jahre 1667 die Kirchenvisitationsakten des Domherrn Strzész Mazanki als G u t des Raths von Reden bezeichnen, wird ebenfalls auf das vorerwähnte Privilegium zurückzuführen sein, indem dadurch die Verleihung mit aller Gerichtsbarkeit und Oberhoheit, also allerdings zu adligen Rechten erfolgt war.

Nach den zu pr. Zeit an den Steuerrath erstatteten Berichten hatte Mossanken 1772: 11 Häuser von Holz unter Strohdach und 63 Einwohner, war wiederum Kämmereidorf von Reden und an Zeitemphyteuten ausgethan. Durch den von der Stadt Reden am 6. Mai 1778 ausgestellten, am 9. November ejd. königl. bestätigten Erbpachtskontrakt übertrug die Kämmerei Reden den bisherigen 7 Emphyteuten Bähr, Foth, Felski, Templin, Zillmann, Mallon und Drawert ihre 14 Hufen 4 Morgen 100 []R. kulm. für 500 Thlr. Kaufgeld und einen auf 12 Thlr. 60 Grsch. festgesetzten Kanon pro Hufe mit dem Rechte auf freie Mitweide in dem Kämmereiwalde Buk und zur Präparation ihres Getränks während der Erndtezeit, sowie mit der Verpflichtung, jährlich zusammen acht vierspännige Holzfuhren an die Stadt zu leisten. Nach dem Willen der vererbpachtenden Kämmerei sollten die Erbpächter Einer für Alle und Alle für Einen verpflichtet sein, doch kam es nach vielen Schwierigkeiten am 11. November 1830 resp. 1834 dennoch zur Gemeinheitsaufhebung, wobei die Größe der Ortschaft auf 937 Morgen 43 []Ruthen pr. d. i. auf 31 Hufen 7 Morgen 43 []Ruthen ermittelt ward. Ueber die frühern Schulverhältnisse von Mossanken ist aus einem vom Bürgermeister zu Reden an den Steuerrath des Kreises erstatteten Bericht zu ersehn, daß daselbst seit 1784 eine

deutsche Knabenschule evangelischer Religion eingerichtet war, die der Lehrer und Züchner Peter Duerks angeblich mit sehr guter Applikation verwaltete. Er bezog 5 Thlr. baares Gehalt und 15 gr. monatlich von jedem Kinde an Schulgeld, durch Accidentien hob sich diese Einnahme um 1 Thlr. baar, 7 Scheffel Roggen, 3½ Scheffel Gerste, 1 Scheffel Erbsen, 14 Brode, 7 Pfund Butter, 7 Fuder Holz. Die Zahl der Schulkinder betrug 16.

Von Goldbeck ist Mossanken in seiner Topographie vergessen.

Mundshof, im Bezirk Roggenhausen belegen. Als Wiedersee noch ein Bestandtheil der adl. Schönwalder Güter war, wurde von dem dazu gehörigen Lande durch Kontrakt vom 25. November 1818 eine auf 7½ Morgen culm. angenommene, in der That aber größere Fläche erblich und eigenthümlich an den Krüger Johann Mundt Behufs Anlage eines Kruges mit der Berechtigung zu Leseholz und freier Weide in der Schönwalder Forst und mit der Verpflichtung verliehen, einen jährlichen Zins von 40 Thlr. zu zahlen, das nöthige Getränk aus dem Gutshofe Schönwalde zu entnehmen und über den nahegelegnen herrschaftlichen Wald die Aufsicht zu führen. Mundt gab diesem Besitzthum nach dem Willen seines Verkäufers, des Landraths Gruszynski den Namen Mundshof, der sich erhalten hat, wiewohl die Erlaubniß zu dieser Benennung von der Königl. Regierung weder eingeholt noch ertheilt ist. Der Schank ist im Jahre 1838 eingegangen nnd Mundshof im Jahre 1842 zum adl. Gute Wiedersee zurückgekauft, so daß der Zins zur Zeit ruht. Die Weide- und Leseholzberechtignng ist zwischen den Besitzern von Körberode und Wiedersee im Vertrage vom 4. August 1843 dadurch abgelöst, daß ersterer, welcher (siehe Körberode) den größten Theil der vormaligen Forst Schönwalde besitzt, an letzteren 100 Thlr. Ablösungskapital zahlte.

Neuberg, im Bezirk Roggenhausen, besteht aus kleinen Käthneretablissements, welche theils von dem der Freischulzerei, theils von dem der Dorfschaft Dombrowken zu Erbpachtsrechten gemeinschaftlich verliehenen Rospitzer Forstlande vom Jahre 1811 ab ohne Wissen und Genehmigung der Regierung abgezweigt sind.

Neubrück, Neudorf, Neuedorf, Nuwedorf, Nowe mosty, im Bezirke Roggenhausen, ist eine nach den Kirchenvisitations-Verhandlungen von Roggenhausen zwar erst im Jahre 1725 neu begründete, nach obiger Quelle von Akatholiken bewohnte Ortschaft, welche alsbald einen eignen Schulmeister hielt, nichtsdestoweniger aber auf dem Grunde jenes Areals entstanden, welches der Komthur Sieghard von Schwarzburg als „villa ante castrum Roghusen“ auch unter der Bezeichnung „villa parva“ (kleines Dorf) zusammen mit 20 Hufen gegen Scharwerk an bäuerliche Wirthe verlieh. Neubrück ist somit identisch mit dem Dorfe Neudorf bei Roggenhausen, dessen die Zins- und Schadenregister Erwähnung thun, bestand erweislich bis zum Jahre 1442 aus 20 Hufen, von denen der Schulze 3, ein Lehnmann, dem die Verpflichtung oblag, die Briefe des Ordens von Roggenhausen nach Reden zu bringen, 2 Hufen 4½ Morgen frei besaß und war in dem oben gedachten Jahre, wie zuvor im Jahre 1435 ganz besetzt. Nach dem Schadenregister wies Neudorf um das Jahr 1414 nach, daß es durch Brand einen Kriegsschaden von 480 Mark erlitten hatte. Ueber die Zerstörung der alten Anlage und das gänzliche Verschwinden der Ortschaft fehlen die Nachrichten. Nachdem, wie oben bemerkt, die neue Anlage „Behufs Verbesserung der Einkünfte der Oekonomie Roggenhausen“ im Jahre 1725 zu emphyteutischen Rechten entstanden war, lag es der preußischen Herrschaft ob, die Besitzverhältnisse dauernd zu begründen und sie erfüllte diese Verpflichtung durch die am 21. Juni 1774 königlich bestätigte Erbverschreibung vom 30. April 1774. Die Einsassen Christian Kröning, Michael Schlag, Chrst. Templin und Genossen erhielten 7 Hufen 22 Morgen 7 []Ruthen culm., deren 40jährige Emphyteuse abgelaufen war, im Wege der Pluslizitation mit dem Rechte auf Bauholz und Zaunstrauch erblich und eigenthümlich unter der Verpflichtung, jährlich 93 Thlr. 45 Grsch. Domainenzins und 71 Grsch. 4½ Pf. Kontribution zu zahlen, von der Hufe 4 Tage mit Gespann und 8 Tage mit der Hand gegen Bezahlung von 6 Grsch. preuß. pro Tag dem Amte zu scharwerken, mit den übrigen Amtsdörfern gemeinschaftlich das zur Wirthschaft, Brauerei und Brennerei des Amts erforderliche Holz anzufahren, sowie auf Erfordern Burgdienste und Salzfuhren, auch einen Tag pro Hufe ohne Entschädigung Mistfuhren zu leisten.

Durch den Dienstaufhebungsvertrag vom 31. Mai 1831 übernahmen die Besitzer von Neubrück überhaupt eine Geldabgabe von 123 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. jährlich und verzichteten dabei auf die Holzgerechtsame. Am 13. November 1835 erfolgte die Separation der Eingesessenen, wobei die Größe des Gesammtbesitzes auf 860 Morgen 131 []Ruthen festgestellt wurde. Goldbeck erwähnt Neubrück (Nowinost) als Königl. Bauerdorf von 11 Feuerstellen.

Neudorf, Sigarthsberg, Segersberge, Segirsberg, Zeigersberg, Sigarth, Nowawies, im Bezirk Graudenz belegen, besteht, wenn der vormalige Namen auf die Begründung durch den Komthur Sieghard von Schwarzburg, den Erbauer von Dt. Eylau, zurückgeführt werden darf, seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. Das Primordial-Privilegium ist verloren gegangen. Nach den Zinsregistern des Ordenshauses Graudenz enthielt die Ortschaft im Jahre 1438: 39 besetzte und 12 wüste Hufen. Die Schadenbücher aus dem Jahre 1414 ergeben, daß um jene Zeit von Neudorfs Bewohnern nur 40 Mark Kriegsschaden eingeschätzt werden konnten, wovon 20 Mark vom Orden darauf erstattet wurden. Aus dem großen Bestallungsbuche ist ferner ersichtlich, daß das Haus Graudenz im Jahre 1440 zu Segersberge 83 Scheffel Korn um die Hälfte gesäet hatte. Auch während der Zeit der polnischen Herrschaft blieb der Namen Segersberg oder Zeigersberg bestehn, namentlich kommt derselbe in den Jahren 1561, 1569, 1570 mehrfach in den Graudenzer Judizialbüchern vor. Von den andern in denselben erhaltnen Nachrichten ist zunächst folgendes Privilegium mitzutheilen:

Sigismundus III. dei gratia rex etc. etc. Significamus praesentibus literis nostris quorum interest universis et singulis. Quia nos precibus certorum consiliariorum nostrorum apud nos pro nobili Mathia Gosczinski factis annuentes . . . . ut eum in usu et possessione scultetiae in villa Nowawies seu Sigarth nuncupata, ad capitaneatum Graudentinensem pertinente ad vitae ipsius tempora extrema conservemus, uti quidem conservamus praesentibus literis nostris. Quam scultetiam idem Mathias Gosczinski cum omnibus suis agris, fundis, fructibus . . . et praerogativis, eidem scultetiae antiquitus servientibus tenebit, habebit et possidebit ipseque quiete et pacifice ad tempora vitae suae extrema integre prout et sui antecessores utifruetur. Post mortem vero illius eadem scultetia more aliarum scultetiarum in terris Prussiae consistentium convertetur. Salvis oneribus ad castrum nostrum Graudentinensem pervenientibus tum et reipublicae atque ecclesiae catholicae permanentibus. Jn cujus fidem . . . . manu nostra subscriptas sigillo regni communiri jussimus. Dat. Warschaw X. mens. May a. d. MDCXIII.

Wir Sigismund III. von Gottes Gnaden König ꝛc. ꝛc. thun durch unsern gegenwärtigen Brief Allen und Jeden, die es angeht, kund. Wir haben den Bitten einzelner unsrer Räthe, welche uns im Interesse des edlen Mathias Gosczinski vorgetragen sind und dahin gehn, denselben in der Nutzung und dem Besitze der im Dorfe Neudorf oder Sigarth, zur Graudenzer Hauptmannei gehörig, bestehenden Schulzerei für seine ganze Lebenszeit zu belassen, zugestimmt und sprechen diese Bewilligung in dieser Urkunde aus. Mathias v. Gosczinski soll also die Schulzerei mit allen ihren Aeckern, Gründen, Früchten . . . und Gerechtsamen, wie solche von Alters her damit verbunden sind, haben, halten und besitzen und so lange er lebt, für seine Person ruhig, friedlich und unverletzt gleich seinen Vorgängern davon den Nießbrauch haben. Nach seinem Ableben wird obige Schulzerei nach Art der andern in Preußen vorhandenen verwendet werden. Den feststehenden Leistungen an unser Schloß zu Graudenz und den Rechten des Staats und der kath. Kirche geschieht kein Abbruch. Zu dessen Urkund haben wir diese von uns eigenhändig vollzogne Schrift mit unserm Reichssiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Warschau am 10. Mai 1613.

In einer fernern Urkunde vom 25. Mai 1618 klagte der Hauptmann Jakob Szepanski, daß der Fundus von „Nowawies alias Segersberg“ von seinen Vorgängern unbenutzt und unverwerthet geblieben und somit vernachlässigt sei, weshalb er davon Theilstücke an Graudenzer Bewohner auf 30 Jahre gegen 10 poln. Gulden von der Hufe, sonst frei von Leistungen in Zeitpacht und zwar 3 Hufen an die Bürgerwittwe Anna Kownacka und 2 Hufen an die Bürgerwittwe Lindenauer ausgab. Eigenthümlich

ist bei dieser Verleihung, daß dieselbe ausnahmsweise schon im Voraus vom Könige Sigismund III. durch Urkunde vom 5. Juli 1617 genehmigt war. Im Jahre 1635 überwies König Vladislaus IV. die der Krone wieder zugefallne Freischulzerei an Viktorin von Bogatka.

Die Wirkung des von dem Schwedenkönige Carl Gustav mit Polen geführten Krieges machte sich bei Neudorf fühlbar; denn die im Jahre 1664 über den Schloßbesitz Graudenz aufgenommne Bereisungsverhandlung ergiebt, daß von den 14 Bauern, welche vordem 28 Hufen bewirthschafteten, nicht ein einziger mehr vorhanden war, und daß auch die Soldatenhufen (Lehnmanns-Ländereien), über deren Anlegung sonst Nichts konstirt, wüst lagen. Der Obrist Heinrich de Beaulieu bewohnte 17 Hufen, die ihm von der Königin Ludowika Maria zu Warschau am 30. August 1661 verliehen waren und zahlte davon jährlich 53 fl. an das Schloß. Außer ihm hatte ein Pächter Elias Hennig, der noch im Jahre 1706 als Schulze von Neudorf erwähnt wird, 3½ Hufen für einen jährlichen Pachtzins von 35 fl. inne. In der Folgezeit begünstigte die nahe Lage bei der Stadt die neuen Ansiedelungen. Bei der Lustration im Jahre 1765 fanden sich 12 Hufen auf Grund der von dem Könige August III. am 27. September 1748 bestätigten Urkunde des Hauptmanns Georg Mnischek vom 7. September ejd. und 14 Hufen 15 Morgen auf Grund der von August III. am 26. Juli 1759 bestätigten Urkunde der verw. Hauptfrau Dorothea Amalie v. Buchholz vom 4. Juli ejd. in Zeitemphyteuse vor. Die ländlichen Bewohner des Dorfs David Zick, Friedrich Meller, Math. Judasch, Math. Horst, Herm. Rechenberg, Martin Müller, Wittwe Orschka, Anton und Ignatz Szarabczynski, Adam Kostrzewski, Thomas Janischewski, Simon Pruchniewski, Joh. Makowski, Michael Orzechowski, Albrecht Gurowski, Andreas Gorski und Georg Kreynik zahlten

für die 12 Hufen à 20 fl.	240 fl.
für die 14½ Hufen à 40 fl.	580 fl.
außerdem von der Weide	10 fl.

Die Freischulzerei von 5 Hufen war im Besitze der Joseph und Sophie Gaworzewskischen Eheleute, denen sie inzwischen König August II. am 6. Mai 1698 mit der Verpflichtung zur Zahlung von 10 fl. Quarte verliehen hatte. Die auf 2 Hufen neu begründete Lehnmannei hielt der obige Freischulz ebenfalls und zahlte davon 100 fl. poln. an das sog. Lehnregiment, den Krug hatte Martin Müller auf 30 Jahre zufolge des vom Könige August III. am 27. Juli 1759 bestätigten Privilegiums vom 5. Juli ejd. gegen jährlich 24 fl. inne. Endlich hatten Bauern von Parsken 3 Hufen 15 Morgen Dorfsland von Neudorf gepachtet. Nach Eintritt der preußischen Herrschaft trat an Stelle des so lange schwankenden Besitzes zunächst durch die am 30. März 1777 ausgefertigte, am 6. Januar 1778 königlich bestätigte Erbverleihung eine Aenderung zum Bessern bezüglich der Freischulzerei und des damit verbundnen Lehnmannsgutes ein, indem die dazu gehörigen 12 Hufen 16 Morgen 88 []Ruthen pr. gegen jährlich 174 Thlr. uud 52 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. Erbzins zu Erbrechten verliehen wurden. Der Ubernehmer ging dabei die Verpflichtung ein, auf je 6 Morgen 2 Familien auf seine Kosten zu etabliren, den bisherigen Dezem mit 3 Scheffel ⅓ Metz Roggen an den Prediger zu entrichten, Fuhren bei Reisen der Königl. Suite und Familie, Leute bei Wolfsjagden und Wegebesserung zu gestellen und erlangte die Befugniß, zu seines Tisches Nothdurft und für seine Leute einen Haustrunk an Bier und Branntwein zu brauen. Der Ueberrest des Dorfes wurde durch die Verträge vom $\frac{\text{25. November 1818}}{\text{28. März 1820}}$ und 10. Juni 1821 gegen einen jährlichen Grundzins von zusammen circa 374 Thlr. zum vollen Eigenthum überlassen und am 18. October 1825 vom Folio des Domainenamts Graudenz abgeschrieben. Die Separation der Aecker und Wiesen hatte schon im Jahre 1810 Statt gefunden, die der Weidegrundstücke erfolgte durch Rezeß vom 5. Januar 1828. Gleich andern Amtsdörfern hatte auch Neudorf die Verpflichtung, bei Mühlenbauten und Dammreparatur der Klodtker Mühle zu helfen, solche ist durch Uebernahme jährlicher Zahlung von 5 Thlr. und demnächst der von Neudorf zu zahlende Domainenzins einschließlich des vorerwähnten Betrages zufolge Rezesses vom 29. November 1858 durch Amortisationsrente abgelöst.

Buden Neudorf. Unter den dem Dorfe Neudorf in der Urkunde vom 25. November 1818 verliehenen Ländereien befanden sich auch ca. 8 Morgen culm., in Betreff deren der Dorfschaft ein Zins von 7 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. und die Verpflichtung auferlegt war, darauf Büdneretablissements anzulegen. Diese Maßnahme, welche den (auch bei der Freischulzerei bewiesenen) Kolonisationsbestrebungen Friedrichs des Großen sehr ähnlich sieht, berücksichtigte augenscheinlich die große Zahl von Ansiedlern, welche von dem Bau der Festung Graudenz sich in dem nahegelegnen Neudorf ohne giltigen Kontrakt niedergelassen hatte und sollte dem Dorfe das Mittel zur Ordnung der Hypotheken-Verhältnisse bieten. Die Bewohner von Neudorf gaben aber auch dieses Büdnerland meistens ohne Kontrakt aus und es entstand somit in Verbindung mit den ältern Ansiedelungen auf dem Dorfsacker unter der Bezeichnung „Büdnerland" oder „Buden Neudorf" eine von Neudorf abhängige, d. h. diesem Dorfe zinsbare Ortschaft, deren Regulirung erst um das Jahr 1839 eingetreten ist. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Zinses (jährlich 19 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.) an einzelne Besitzer von Neudorf hat durch den Rentifizirungs-Rezeß vom 15. August 1858 ihre Endschaft erreicht.

Goldbeck bezeichnet Neudorf im Jahre 1789 als Königl. Dorf und Erbpachts-Vorwerk von 36 Feuerstellen.

Neuhof, Newehoff, Nuwehoff, Neuwehoff, Nowydwor, im Bezirk Reden belegen, wurde als Außenhof des Ordenshauses daselbst angelegt und benutzt und im Jahre 1377 mit Genehmigung des Hochmeisters Winrich von Kniprode durch den Komthur Johann Rubesom in Zins ausgegeben. Die im vierten Bande der Handfesten des Königsberger Archivs erhaltne Urkunde verleiht dem Hans von Engelswalde 20 Hufen zu dem Neuenhofe. Für jegliche Hufe soll er dem Hause Reden 15 Mark „zw vorliebe"*) geben, zwei Hufen werden zins- und scharwerksfrei mit dem dritten Pfennig vom Gerichte dem Hans überwiesen, dafür hat er die Pflicht „bei des Ordens Unkost" mit seinem Pferde zu Reisen und Geschreien in Litthauen, Polen und Masovien und, wo es Noth thut,**) zu dienen. Von den 18 Hufen zinsen die Inwohner für jede: 3 Firdung und 2 Hühner. Als Zeugen fungirten Bertolt von Bossin Hauskomthur, Günter von Mellin Kellermeister, Nikel Beyer Viehmeister, Gottfried von Yring Karwansherr des Hauses Reden und Otto von Logendorf. Im Jahre 1410 erlitten die Bauern von Neuhof einen Schaden von 200 Mark, ihr Zins betrug 1415: 14 Mark, 1438: 30 Mark, welche Steigerung anscheinend mit vermehrter Zuweisung von Land zusammenhing, indem in einem aus dem Jahre 1446 vorhandnen Hufenzins-Verzeichnisse der Dörfer des Amts Reden Neuhof damals 30 Hufen umfaßte. Durch Privilegium des Königs Alexander vom 13. Dezember 1504 wurde die Freischulzerei zu Neuhof mit 3 Hufen culm. dem Bürger Isaak Spika von Graudenz unter den diesem Grundstücke von den Kreuzherrn beigelegten Rechten als Entschädigung für seine bei der Reparatur der Königl. Burgen Kowalewo und Graudenz geleisteten Dienste mit der Verpflichtung verliehen, auf einem Pferde Kriegsdienst zu leisten. Sie lag in Folge der Schwedenkriege 1667 wüst, gelangte nach Ausweis des Privilegs, welches König Michael den 5. Juni 1671 ausstellte, an Peter Ginter, wurde, wie das Privilegium des Königs August II. vom 7. April 1698 ergiebt, an Mathias Ginter, sodann an dessen Wittwe, welche sich mit Peter Wielgowski zum zweitenmal verheirathete, vererbt, am 15. Juli 1753 vor dem Schöppengerichte Reden an Adam Richter für 1900 fl. preuß. verkauft und gedieh nach Ausweis des von August III. am 12. Dezember 1762 ertheilten Privilegii an Peter Homst, sowie von diesem an Peter Gal (Galla)***) dem es König Stanislaus August am 5. August 1766 mit dem Rechte auf Bau- und Brennholz, auf Zaunstrauch in den Waldungen der Starostei Reden und auf freie Weide von 200 Schafen, (ovium

*) Einkaufsgeld!

**) Auch diese Verpflichtung ist ganz abnorm und nur so zu verstehn, daß Neuhof ganz bebaut und in Kultur war, während es sich bei den übrigen Verleihungen um die Uebernahme unbebauter Ländereien handelte, die entweder lange wüst gelegen hatten oder noch nie vom Pfluge berührt waren.

***) Seine Beschwerde über den Schloßherrn (1766) siehe bei Burstinowo.

ducentarum ad mentem originalis privilegii conservatione) mit freier Bier- und Branntwein-Fabrikation, freier Fischerei in den Starosteiflüssen und Bächen für den Hausbedarf und unter Befreiung von allen Kontributionen, Einquartirungen, Abgaben und Podwoden (Frohnfuhren) besonders verbriefte. Als Quarte hatte derselbe jährlich 12 fl. zu erlegen. Die Bauern von Neuhof leiteten bei der Lustration im Jahre 1765 ihr Recht vom Starosten Thomas Czapski her, der ihnen ihr Land durch Kontrakt vom 20. Juli 1750 auf 40 Jahre abgetreten hatte. Zur Zeit der Lustration befanden sich 12 Bauern, Peter und Martin Freiwald (Freygewold), Joseph Lubowski, Lorenz Tomaschewski, Wisniewski, Lędzienowski, Woytaschewski, Blat, Szlyberski, Schoppa, Piechowski und Wyzik auf 20 Hufen, der Krüger auf ½ Hufe, der Zins betrug zu 30 fl. — 585 fl. Die Eigenthumsverleihung erfolgte am 25. Juli 1829 und 23. März 1831 und erstreckte sich zusammen über 58 Hufen 23 Morgen 80 []R. preuß., welche an 14 Einsassen gegen 242 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. Domainenzins einschließlich 40 Scheffel 3 Metzen Zinsroggen, der mit 20 Sgr. pro Scheffel entschädigt wurde, sowie gegen 102 Scheffel 1 Metze nach der jedesmaligen Kammertaxe ablösbaren Zinsroggen eigenthümlich abgetreten wurde. Durch die Verträge vom 19. Dezember 1840 und 22. Januar 1842 fand die Umwandlung der Roggenrente in Domainenzins, durch Rezeß vom 13. April 1859 die Umwandlung des letztern in Amortisationsrente Statt. Zu bemerken ist noch, daß durch den zwischen der Königl. Regierung zu Marienwerder und dem damaligen Freischulzen Mathias Leszynski am 9. Januar 1843 auf Grund ministerieller Anordnung geschlossnen Vertrag dem letztern 75 Morgen 57 []Ruthen Waldblöße des ehemaligen Forstreviers Buchwalde abgetreten sind, wofür er auf seine ihm in dieser oder in sonstiger königl. Waldung verbrieften Berechtigungen jeder Art Verzicht leistete.

In der Goldbeckschen Topographie vom Jahre 1789 steht Neuhof als Königl. Dorf von 17. Feuerstellen aufgeführt

Neumühl (Neudorf), Mlyn nowy, Nowawies, im Engelsburger Bezirk, hat mit dem unter der Ordensherrschaft und zwar zuerst im Jahre 1423 auftauchenden und seit 1448 nicht weiter vorkommenden Gute Nuwedorf im Gebiete Engelsburg den Namen und auch die Lage in der Nähe der Burg gl. N. gemein, ohne daß feststeht, daß das heutige Neudorf auf dem Grunde jenes ältern wieder erstanden ist. Gut Neudorf umfaßte 17 Hufen und wurde vom Hochmeister Paul von Rußdorf in Betracht der fleißigen und getreuen Dienste des Hans von Sykaw diesem und seinem Eheweibe Anna „frei zu ihrer beiden Leben" verliehen. Zugegeben wurde „der oberste Molteich unter dem Weingarten", freie Fischerei für ihren Tisch im See Boroffna mit kleinen Netzen und freie Holzungsgerechtsame aus der Engelsburger Heide. Gegenleistung war ein redlicher tüchtiger Dienst zu allen Geschreien, Heerfahrten und Reisen „wann, wie dicke und wohin er von den Brüdern wird geheißen werden." Im Jahre 1448 verlieh Hochmeister Konrad von Erlichhausen dem Ritter Augustin von der Schebe (Schewe) das Gut Neudorf in derselben Beschaffenheit, mit derselben Zubehör und der gleichen Heerespflichtigkeit ebenfalls auf Lebenszeit und behielt dem Orden das Recht vor, das Gut für 150 Mark preuß. Münze von dessen Erben wieder einzulösen.

Wahrscheinlich wurde das Gut im 13jährigen Kriege zerstört. Die Mühle Nowawies (Neudorf) bei Engelsburg existirte 1554 bereits, war aber wüst und wurde in diesem Jahre von dem Hauptmann von Mortangen durch einen im Judizialbuche des Graudenzer Schöppengerichts verschriebnen Kontrakt veräußert. Längere Zeit fehlen die Nachrichten. Der Starost Johann Georg auf Prebendau Przebendowski verlieh die Mühle zu Neudorf von einem Gange unterm 8. April 1725 (von König August II. bestätigt am 20. August 1726) an den Müller Joachim Sztym für 300 Thlr. Einkaufsgeld, einen Jahreszins von 60 Scheffel Roggen und die Verpflichtung, sämmtliches Malz der Schloßherrschaft, sowie allerlei Grützen metzfrei zu mahlen und zu diesem Behufe einen zweiten Gang einzurichten, auf 40 Jahre. Der Starost Fürst Martin Nikolaus Radziwill überließ der Wwe. Maria Sztym, welche inzwischen durch Brand ihre Gebäude verloren hatte, das Mühlengrundstück am 4. September 1738 „zu ihren und ihrer Nachkommen Lebzeiten", erkannte ihr das Eigenthum einer „auf den Sandbergen" gelegnen Hufe zu, wegen deren ihr verstorbner Mann sich längere Zeit mit den Bewohnern von Skarszewo gestritten, räumte ihr ferner den Sumpf am

kleinen See Czyste ein und gestattete ihr, 100 Stück Schafe auf herrschaftlichem Grunde zu weiden. Diese Verleihung bestätigte König August III. am 6. Juli 1748, doch hielt sich die dadurch zum erblichen Besitze berechtigte Müllerfamilie nicht lange im Besitze, indem die Starostin Hedwig Theresia Gräfin von Lubraniec Dąbska das Mühlengrundstück im bisherigen Umfange, zu den alten Rechten und Pflichten wieder auf 10 Jahre an Joachim Stielke in Emphyteuse ausgab.

Diese Urkunde ist vom 12. Juli 1766 datirt und am 9. März 1767 vom Könige Stanislaus August bestätigt. Als Grenzen des Mühlenlandes wurden bei dieser Gelegenheit das Freiwasser neben des Neumühler Krügers kleinem Felde, das Dorf Skarszewo unterhalb des sog. krummen Berges, Engelsburg und das Dorf Altvorwerk bis an den „Judenkirchhof" angegeben.

Auf Grund ähnlicher Verleihung befand sich auch das zweite Grundstück des Orts, der Krug Neumühl, mit ½ Hufe Land und freiem Holzungsrechte, soweit es die schlechte Beschaffenheit der Forst zuließ, gegen 500 fl. Einkauf und 9 fl. Zins unter der Verpflichtung, die Schloßgetränke eifrigst abzusetzen, in emphyteutischem Besitze, bis die Königl. Regierung sowohl ihn, als das Mühlenland in einem Umfange von 1 Hufe 6 Morgen culm. gegen zusammen 21 Thlr. jährlichen Domainenzins durch den am 4. April 1829 bestätigten gerichtlichen Rezeß vom 6. März ejd. zum vollen unbeschränkten Eigenthume abtrat. Die dem Kruge auferlegte Verpflichtung zur Ablösung des Getränkezwangs erlosch am 18. Juli 1852 nach erfolgter Zahlung von 100 Thlr., der Domainenzins ist demnächst in Amortisationsrente umgewandelt.

Neumühl (adl.), Newe Mole, Nowymlyn, Nowy młyn, im Bezirk Reden belegen, kommt unter den Grenzen von Dorf Schwetz 1404 zum erstenmal vor (siehe Df. Schwetz), zahlte nach dem Zinsregister des Hauses Reden vom Jahre 1415: 5 Mark Zins, büßte nach der Schlacht bei Tannenberg, wie die Schadensregister ausweisen, 2 Höfe durch Brand ein, wobei der Verlust auf 400 Mark geschätzt wurde und wird noch im Jahre 1446 unter den Mühlen der Komthurei Reden aufgeführt. Das Primordial-Privilegium fehlt, dagegen ist in den Aufzeichnungen des Hauptmanns de Lusianis, welche sich im Königsberger Archiv befinden, ein Erneuerungs-Privilegium des Königs Sigismund August vom Jahre 1552 erhalten, worin dem Müller Blazius zu Nowymlyn die nach glaubhaftem Bericht zur Mühle gehörigen 10 Hufen „mit allen Rechten und Zubehörungen" zu Erbrecht verliehen werden, der Verkauf aber von Kgl. Genehmigung abhängig gemacht wird. Im Jahre 1614 bestätigte König Sigismund III. durch eine im Graudenzer Archiv transsumirte Urkunde die Abtretung auf Lebenszeit, welche in Betreff der obigen Mühle von Wenzeslaus Bialochowski an Gregor Nowomlynski geschehen war. Darauf kommt Novymlyn bei der im Jahre 1667 ff. von dem Domherrn Strzész vorgenommenen Visitation der Kirche von Burstinowo als dorthin eingepfarrte Ortschaft in Erwähnung und fehlt im Accisetableau vom Jahre 1682, was den Beweis liefert, daß dieser Ort um diese Zeit noch keine Adelsrechte erlangt hatte. Die preußische Herrschaft fand Novymlyn im Besitze des Thomas von Czapski und als praedium (Vorwerk) mit einer Wassermühle, Mühlteich, Garten, Krug, acht Hufen Land, Jurisdiktion, Jagd und Brennereigerechtigkeit vor.

Urkunden, welche zum Zwecke der Hypothekenregulirung vorgelegt wurden, ergaben, daß 1668 Johann von Mlinski dieses Vorwerk vom Gregor Novymlinsky erkauft und Thomas von Czapski dasselbe demnächst ererbt hatte. Bei dieser Gelegenheit kam auch folgendes Privilegium zur Kenntniß des Hypothekenrichters:

Stanislaus Augustus dei gratia rex etc. etc. Significamus praesentibus literis, quorum interest universis et singulis, expositum esse nobis nomine et pro parte generosi Antonii Gostomski, judicis terrestris Michaloviensis, qualiter ipse, non habita plena informatione jus haereditarium super molendinum, Nowy Mlyn dictum, in palatinatu

Stanislaus August, von Gottes Gnaden König rc. rc. thun durch Gegenwärtiges Allen und Jeden, die es angeht, kund, daß uns im Namen und von Seiten des Anton v. Gostomski, Michelauer Landrichters, vorgetragen ist, wie er ohne vorgängige gehörige Information das Erbrecht der Mühle, Neumühl genannt, in der Woiwodschaft Culm, in der Hauptmannei Re-

culmensi capitaneatu Radzinensi situm, a nobis Varsaviae sub die vigesima prima mensis Julii anni proxime praeteriti MDCCLXVI pro se ac successoribus suis impetraverat, cum vero idem generosus Gostomski ex documentis authenticis, praefatum molendinum non esse de natura juris culmensis haereditarii, verum juris advitalitii plene edoctus sit, supplicari itaque nobis fecit, quatenus praelibatum privileg. restringere, jureque advitalitio memoratum molendinum conferre dignaremur, prout praesentibus literis nostris dictum jus haereditatis restringimus eidemque generoso Antonio Gostomski . . et consorti illius supradictum molendinum, Nowymlyn vocatum, jure advitalitio conferimus. Quod quia molendinum cum decem agrorum mansis tum praedio, aedificiis, agris, pratis, campis, silvis, nemoribus pro foco et exstructione aedificiorum, piscinis, lacubus, fluminibus, stagnis, pascuis, alisque attinentiis et antiquitus spectantibus dicti generosi Gostomski conjuges ambo et in solidum tenebunt, habebunt et possidebunt ad extrema vitae suae vel uno vita functo, alterius superstitis tempora. Promittimus autem pro nobis et serenissimis successoribus nostris non esse nos . . . amoturos etc. etc.

Ratione cujus advitalitatis solitam proventuum quartam partem ad thesaurum regni quotannis inferre tenebunt . . .

Datum Varsaviae XXII. Novembris MDCCLXVII.

Stanislaus Aug. Rex.

den belegen, von uns zu Warschau am 21. Juli des verflossenen Jahres 1766 für sich und seine Nachkommen erlangt, wie derselbe von Gostomski aber sodann aus authentischen Dokumenten sich belehrt habe, daß die vorgedachte Mühle des culmer Erbrechts nicht theilhaft, sondern zu Lebtagsrechten besessen sei. Er hat uns bitten lassen, daß wir die Gnade haben mögen, unser früher verliehnes, auf culmisches Recht lautendes Privilegium in Lebtagsrecht zu wandeln, und die mehrerwähnte Mühle zu Lebtagsrecht auszugeben, weshalb wir kraft dieses unsres Briefes das Erbrecht zurücknehmen und dem Anton von Gostomski sammt seiner Ehefrau die Mühle, Neumühl genannt, zu Lebtagsrechten verleihen. Diese Mühle mit 10 Hufen Acker, dem Vorwerk, den Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Feldern, Wäldern, den Heiden, soweit darin die Entnahme von Brenn- und Bauholz verstattet ist, den Fischteichen, Seen, Flüssen, Teichen, Weiden und anderm ebenfalls von Altersher dazu gehörigem Beilaß sollen die genannten Gostomski'schen Ehegatten vereint und einer für beide, so lange sie leben, oder wenn einer von ihnen verstorben, der Ueberlebende bis zu seinem Tode haben, halten und besitzen. Wir versprechen auch für uns und unsre durchlauchten Nachfolger, daß wir dieselben . . . . . aus diesem Besitze nicht entfernen werden. Für dieses Lebtagsrecht sind die Beliehenen gehalten, den vierten Theil des Ertrages jährlich an unsern Schatz zu entrichten.

Gegeben zu Warschau am 22sten November 1767.

Stanislaus August König.

Gleichzeitig wurde bei der Hypotheken-Regulirung festgestellt, daß auf Grund vorstehender Urkunde von Gostomski wirklich Neumühl einige Wochen im Besitz gehabt hat, aber von Thomas v. Czapski mit Gewalt daraus vertrieben wurde. Wiewohl inzwischen die geregelte Verwaltung preußischer Gerichte eingetreten war, getrauten die Gostomskis sich doch nicht, mit ihren Ansprüchen durchzukommen, verzichten vielmehr im Jahre 1794 förmlich auf dieselben, so daß Neumühl im Besitze der Familie des Thomas von Czapski verblieb und von ihr weiter veräußert wurde.

Nach Goldbeck enthielt (1789) die zu adl. Dombrowken besessne adl. Wassermühle Neumühl 5 Feuerstellen.

Neusasserei Ossa, vormals zu Gr. Leistenau gehörig, also in der pomesanischen Kreisenklave belegen, ist eine gegen Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene und in Zeitemphyteuse ausgegebne Besitzung, deren eine Hälfte zufolge des am 14ten Juni 1819 bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses vom 25. Februar ejd. mit 1½ culm. Hufen an den Einsassen Friedrich Schachtschneider zum freien Eigenthum überlassen wurde, während die Gutsherrschaft zu Leistenau die andre Hälfte einzog.

Neuvorwerk, ist ein während der Jahre 1786 bis 1802, als der Amtsrath Ernst Elias Friese die adl. Schwenter Güter besaß, innerhalb derselben neu begründetes, nach dem vom Kammerkondukteur Petersen im Jahre 1802 gefertigten Vermessungs-Register 9 Hufen 24 Morgen 260 []Ruthen culm. umfassendes adl. Vorwerk, welches in neuester Zeit durch Kontrakt vom 10. Juli 1859 von Schwenten abgezweigt und durch Zulegung andrer Gutsländereien auf einen Umfang von 13 Hufen 3 Morgen 41 []Ruthen erhöht worden ist.

Nicponie, im Bezirk Graudenz, war ein nach der preußischen Besitzergreifung auf 15 Morgen angelegter Landkrug am Wege von Tarpen nach Sallno, der durch Vertrag vom $\frac{30.\ \text{Januar}}{6.\ \text{Februar}}$ 1835 gegen 4 Thlr. 2 Sgr. Domainenzins zu Eigenthumsrechten verliehen wurde. Jetzt wird dieses Grundstück bei Klodtken besessen.

Nitzwalde, Engelswald, Engelswalde, Nisswalde, Nicwald, Nicfald, im Bezirk Engelsburg belegen. In dem Besitze der kath. Pfarre Graudenz ist ein vom Könige Johann Casimir am 29. April 1650 konfirmirtes Primordial-Privilegium vorgefunden, welches in der etwas korrumpirten Abschrift wie folgt lautet:

„Im Nahmen Gottes Amen. Wendt alle Dinge, in der Zeit geschehen, auch mit der Zeit verlauffen, vnd aus dem menschlichen Gedächtniß kommen, darzu ist gut die Schrifft, wendt die erinnert der vergessnen Dinge .... Dorumme wir Conradt von Barraw, Bruder des Ordens des deutschen Houses von Jerusalem vnd Comptur zu Engelsberg, thuen kund allen, die nun sind oder noch künftig werden, in diesem offnen Briefe, die den sehen, hören oder lesen, daß wir von Vorbewußt des Bruder Dietrich von Aldenburgk, vnsers Hohemeisters vnd mit seinem Rathe vnd ganzer Volburt vnser lieben Brüder zu Engelsbergk haben gegeben dem ehrsamen Manne Niclaus von Pantkow vnd seinen rechten Nachkommelingen vnser Dorf Engelswalde genannt mit funfzig Hufen zu colmischem Rechte erblich zu besitzen binnen diesem Bedeut, bedeutlichen Grenzen vnd zu solcher Bescheidenheit als hier nach beschreben steht. Die erste Grenze beginnt an einem Flusse, der da fließet zwischen vnserm Gute vnd von dannen eine grade Linie bis an eine Eckgrenze, die da ist zwischen vnserm Hause Engelsberg vnd dem Spital zu Grudencz, von dannen also bis an das Gut zu kleine Elencz. Von da bis an das Gut zur Damrow, bis an das Gut Frankenhayn vnd bis an vnser Gut zu Okunin. Von der Stadt bis an die erste Grenze also, daß der Wald zur linken Hand allzumal vnser bleibt. Binnen diesen vorgenannten Grenzen sind die funfzig Hufen vollbehalten. Wir nehmen auch aus, was an Seen neben diesem Gute liegen, die wir zu vnserm Nutzen wollen behalten, namentlich die See Schampffen, Bescen vnd den Krosten. Von den Besitzungen selbigen Dorfs geben wir dem vorgenannten Nicolaus vnd seinen nächsten Nachkömmlingen fünf Hufen der oben aufgeführten Hufenzahl dazu das Schulzenamt mit dem dritten Theil des Richtels, das darauf gerichtet wird. Auch geben wir aus besondrer Vergunst freie Fischerei in dem Schampffen mit kleinem Gezeuge, Naiwoden vnd andre große Gezeuge ausgenommen. Von den andern 45 Hufen soll ein itzlicher Besitzer von einer jeglichen Hufe auf den Tag St. Martini des h. Bischofs eine Mark Pfennige gewöhnlicher Landesmünze vns zum Zinse. Dazu wollen wir Krüge vnd andre Nutzungen vnserm vorgenannten Hause vorbehalten.

Daß alle diese Dinge ewig stete bleiben vnd vngebrochen, deß haben wir vnser Insigel an diesen Brief angehangen, mit der Leute Gezeuge, deren Namen hier nachbenannt: Bruder Albrecht der Schenke vnser Hauskomthur, Br. Heinrich von Lobell Priesterbruder, Br. Hildebrand von Hockenburgk, Br. Conradt von Herppen, Br. Conradt von der Müre, Br. Heinrich von Mylau, Herr Zacharias vnser Kaplan vnd andrer ersamer wertlicher Leute genug.

Diese Dinge sind geschehen nach Gottes Geburt tausend Jahr dreihundert Jahr in dem ein vnd dreißigsten Jahre, an dem Tage St. Ambrosius*) des h. Lehrers."

*) 4. April 1331. Das Datum ist falsch in die Urkunde vom 29. April 1650 übertragen, indem der Hochmeister Dietrich von Aldenburg am 15. August oder 14. September 1335 erwählt wurde und am 6. October 1341 verstarb. Wahrscheinlich ist der 4. April 1341 das richtige Datum.

Daß dieses Privilegium in seinen wesentlichen Theilen ächt ist, wird durch die Zinsregister des Königsberger Archivs dargelegt, deren ältestes aus der Zeit vor Aufhebung der Komthurei Engelsburg des Dorfs Engelswald mit 45 zinspflichtigen Hufen Erwähnung thut. Das Zinsregister von Roggenhausen vom Jahre 1435 bringt folgende Nachricht:

Engelswald, 50 Hufen, 5 der Schulz, der Rest besetzt, 1 Krug und 2 Hufen Uebermaß,

dasjenige vom Jahre 1446 folgende:

Engelswalde 45 Huben, 1 Krug verlassen, 2 Huben wüst.

Der Namen Engelswalde für Nitzwalde kommt auch noch 1579 vor, in welchem Jahre die „Scholzin" daselbst vor dem Gerichtsbuche Graudenz eine Schenkung zu Gunsten ihres Sohnes machte. Zu gleicher Zeit (1581) findet sich die Bezeichnung „Nisswalde oder Engelswald", in der Konfirmationsklausel des vorgedachten Privilegs vom Jahre 1650 aber nur der Namen Niewald. Aus letzterer ist ersichtlich, daß die Schulzerei daselbst vor dem Jahre 1650 besitzlos geworden war. Ein Gleiches war um das Jahr 1754 der Fall, wie dies aus der bei den Hypothekenakten Nitzwalde 1 vorhandnen begl. Abschrift eines Verleihungsbriefes d.d. Warschau den 4. Oktober 1754 hervorgeht. König August III. verlieh darin die Freischulzerei mit den dazu gehörigen 5 Hufen, so wie selbige dermalen aus rechtlichen Gründen zur Königl. Disposition stand, mit den Rechten auf freies Brenn= und Bauholz in den Forsten der Starostei Engelsburg, auf Bier= und Branntwein=Fabrikation zu eigner Nothdurft und auf freie Fischerei im See Skompe für seinen Tisch an Martin Zick auf ewige Zeiten unter der Verpflichtung, alle Jahre oder zu jedesmaligem Kriegsdienste einen auserlesnen Mann gehörig und ordentlich auszurüsten, sonst frei von Lasten und Abgaben mit Ausnahme derjenigen, welche den Lehnmännern durch die Reichsverfassung auferlegt sind. Insbesondre war Zick nicht verbunden, dem Starosten zu Engelsburg Zins zu zahlen oder zu scharwerken, ebensowenig durfte derselbe Soldaten auf ihren Durchmärschen, Rasttagen und Nachtlagern annehmen, ihnen also Quartier, Brod oder was sonst immer verabfolgen.

Von dem Ueberreste des Dorfs befanden sich bei der Lustration im Jahre 1765 25 Hufen im Zeitpachtsbesitze der Bauern Joh. Felski, Andr. Zick, Herm. Hapke, Georg Fass, Daniel Goral, Rath, Bergmann, Rapp, Dahm, Marx, Zils, Barke, Janke, Hapke, Gahr und des Krügers Murzyk. Dieselben zahlten an Jahreszins 1000 fl. Die Quarte der Freischulzerei, deren Ertrag auf 1 Last 15 Scheffel à 100 fl.—125 fl. berechnet wurde, betrug 10 fl. Als am 8. Juni 1792 die Emphyteuse der Einsassen und des Krügers abgelaufen war, wohnten dieselben nur auf sog. Annehmungsbriefen der Regierung, waren aber hierbei im Jahre 1829 so erstarkt, daß sie die Auseinandersetzung im Wege der Güte ablehnten, die Bestrebungen der Kreis=Vermittelungs=Kommission vereitelten und es auf die Entscheidung der Generalkommission ankommen ließen. Der sonach erst am 3. Oktober 1832 bestätigte Rezeß vom 2. September 1830 übereignete den 14 Einsassen Eller und Genossen 2147 Morgen 50 []Ruthen preuß. gegen 384 Scheffel 3 Metz Roggenzins, den Scheffel zu 20 Sgr. berechnet, zum vollen Eigenthum. Durch Rezeß vom 21. Juli 1841 ist dieser Roggenzins in Geld= und durch Rezeß vom 12. März 1859 in Amorisationsrente umgewandelt.

Zu bemerken ist noch, daß der Ortschaft um das Jahr 1800 ein Theil des vormaligen sog. Birkenwaldes als gemeinsame Weide überwiesen wurde und daß die förmliche Uebereignung der dem Freischulzen zusammen mit den Bauern in Nitzwalde verliehenen 194 Morgen 164 []Ruthen preuß. Forstland in der Erbpachtsverschreibung vom 24. März 1831 erfolgt ist.

Goldbeck bezeichnet Nitzwalde 1789 als Königl. Bauerdorf von 25 Feuerstellen.

Nogaczik, jetzt Klein Nogath, im Bezirk Roggenhausen belegen, ist während der polnischen Herrschaft und zwar, wie die Visitationen der Kirche von Gr. Schönbrück ergeben, um das Jahr 1740 auf den zur Hauptmannei Roggenhausen eingezognen Ländereien entstanden und befand sich zur Zeit der preußischen Besitzergreifung in emphyteutischem Besitze. Nachdem die Emphyteuse abgelaufen, fand eine Ausbietung am

29. Juni 1801 Statt, wobei die Wittwe Maschke aus Gubin meistbietend blieb. An sie wurde demgemäß Rogaczik in Erbpacht ausgethan. Die Erbpachtsverschreibung datirt vom 31. Dezember 1801, ist am 17. März 1803 vom Könige Friedrich Wilhelm III. genehmigt und ergiebt, daß für die 9 Hufen 20 Morgen pr., aus welchen die Besitzung besteht, ein Einkaufsgeld von 500 Thlr., ein Zins von 28 Scheffeln 8 Metzen Roggen in natura und von 155 Scheffeln 12 Metzen in Gelde, nach der jedesmaligen Kammertaxe berechnet, zu entrichten und außerdem den üblichen Verpflichtungen zu Fourage und Vorspann, sowie zur Gestellung von Arbeitern beim Festungsbau, bei Wolfsjagen, beim Moos̈hacken und Absammeln von Kiehnraupen Genüge zu leisten war.

Durch Kabinets-Ordre vom 10. April 1831 wurde während der Besitzzeit des Rittmeisters von Ciemnewski der Zins vom 1. Januar 1830 ab auf 65 Thlr. jährlich ermäßigt, auch der pro 1827/29 noch ausstehende Rückstand von 351 Thlr. niedergeschlagen. Seit dem Anfange des Jahres 1855 ist der Name Rogaczik mit Genehmigung der Behörde in Klein Rogath umgewandelt.

Goldbeck nennt 1789 Rogaczik ein Königliches emphyteutisches Gütchen von 2 Feuerstellen.

Rogath ♂, Rogath, Rogoten, Nogat, im Gebiete Roggenhausen belegen. Die Entstehung dieses Ortes fällt in die Zeit, wo Konrad Sack Landmeister in Preußen war, also in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Der Hochmeister Carl Beffart von Trier bestätigte im Jahre 1313 dem Reinhardus von Rogath die ihm von Konrad Sack verliehnen 13 Hufen 7 Morgen des Dorfs Rogath am Schernschen See gegen die übliche Abgabe zum Nachweise des Obereigenthums und die Verpflichtung, zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz dem Orden mit einem Harnisch zu dienen, indem er ihm gleichzeitig das Recht freier Fischerei im Schernschen See einräumte. Im Jahre 1315 erhielt Hannus von Rogath durch Tausch 12 Hufen daselbst mit gleicher Berechtigung, auch wird in demselben Jahre noch eines dritten Antheils gedacht. Wie das im Ordensarchiv zu Königsberg vorhandne Dienstbuch des colmischen Landes darlegt, bestanden diese drei Antheile auch um das Jahr 1386 und zwar dergestalt, daß nur einer derselben culmisches Recht hatte und die übrigen, als ursprünglich an Polen und Pomesanier verliehen,zur unbeschränkten Heeresfolge ohne Schadensvergütung verpflichtet waren. Der letztgedachte Vorbehalt fiel um so schwerer ins Gewicht, als bald darauf nach der Schlacht bei Tannenberg Rogath von dem Raubzuge der Polen dergestalt zerstört wurde, daß der im Jahre 1414 ungefähr berechnete Schaden sich auf 1000 Mark belief. Die Nachrichten aus der Zeit des Ordensregiments finden hiermit ihre Endschaft. Einzelne der frühern Bewohner mögen sich über die Weichsel begeben und dort den Namen ihrer ehemaligen Besitzung fortgeführt haben; denn im Jahre 1442 tritt bei einer im Neuenburger Archiv enthaltenen Verhandlung Daniel von Rogad als Zeuge auf.

Wie darauf Rogath in den Besitz eines Einzelnen gekommen, ist nicht ersichtlich, indem das älteste aus der polnischen Herrschaft vorhandne Privilegium im Jahre 1526 bereits von dem Erbgute der Familie Rogacki handelt.

Dasselbe lautet in deuscher Uebersetzung des lat. Textes wie folgt:

Wir Sigismund von Gottes Gnaden 2c. 2c. thun kund allen denen, die es gegenwärtig oder künftig angeht, daß wir von dem Domherrn von Rogacki gebeten worden sind, ihm und seinen Nachfolgern das Privilegium auf sein im Culmer Gebiet und im Distrikt Roggenhausen belegnes Erbgut Rogat unter unserm Reichssiegel und auf seinen Namen lautend zu gewähren. Er hat zu diesem Behufe die seinen Vorfahren von unsern Vorgängern verliehnen Rechte dargelegt und nachgewiesen, daß er sich stets im ruhigen Besitze dieses Guts befunden habe und noch befinde .... Wir geben also mit Zustimmung der um uns allhier versammelten Räthe dem vorbenannten Domherrn und seinen rechtmäßigen Nachfolgern gegenwärtiges Privilegium über das vorgedachte Gut Rogat und verleihen ihm dasselbe zu culmischem Erbrechte nach dem Gebrauche der Preußischen Lande auf immerdar in dem Umfange, wie die Besitzungen von Altersher in ihren Marksteinen und Grenzen bestehn, zusammt den davon fließenden Zinsen, Nutzungen und Einkünften, urbaren und noch anzubauenden Aeckern, Bauern, Gärtnern, Fel-

dern, Wiesen, Weiden, Vorwerken, Höfen, Gärten, Waldungen, Gebüschen, Bienengärten, Schäfereien, Flüssen, Seen, Teichen, freier Fischerei auf dem See Nogat mit allen dazu gehörigen Geräthen, letztre jedoch nur zu des Besitzers und seiner Nachfolger Tischesnothdurft. Imgleichen ertheilen wir demselben und seinen Nachfolgern auf den aus dem Nogatsee entspringenden Flüssen oder Teichen, wie auch auf der sogenannten Kuchnia freie Fischerei, soweit solches die Grenzen des Guts verstatten . . . und ebenfalls nur zur Tischesnothdurft mit allen Geräthschaften, große Fischernetze, niewody genannt, allein ausgenommen . . . .

Gegeben auf unserm Schlosse zu Marienburg am 5ten Tage nach dem Feste des h. Apostels Jakob 1526*)

Um das Jahr 1589 fand wiederum eine Zerstückelung Statt, indem die Besitzer Lorenz Pieczewskischen Eheleute vor dem Lessner Schöppenbuche**) einen Antheil an Nogat dem Johann Kostka von Szembek für 214 pr. Mark verkauften, gleichzeitig aber auch Paul Kostka von Szembek, Hauptmann von Briesen, ein Stück dieses Guts besaß, welches 1599 von seiner Wittwe an Friedrich Bilinski abgetreten wurde. Im Jahre 1609 verkauften die Adam Pieczewskischen Eheleute 3 Hufen 20 Morgen culm. vom Gute Nogat, welche den Namen „Walerianowski" führten, an Johann Kostka von Szembek, letztrer übereignete 1617 seine Antheile an Mathias „von Stembergk Kostka" und schließlich verkaufte auch der an Stelle der Pieczewskischen Eheleute getretne Martin Pieczewski (ebenfalls vor dem Lessner Schöppenbuche) seinen Besitz an Kyianowski für 1000 poln. Gulden. Wiewohl es an bestimmten Nachrichten in dieser Beziehung mangelt, ist doch der Umstand, daß der Domherr Strzesz bei seiner um das Jahr 1667 vorgenommenen Kirchenvisitation von Schönwalde Nogat wiederum in einer Hand, als Erbgut der Edelfrau Beklewska vorfand, kaum anders als dahin zu erklären, daß der inzwischen durchgemachte Krieg die vorerwähnten Verwickelungen der Besitzverhältnisse mit dem Schwerte gelöst hatte. Nach dem Accisetableau vom Jahre 1682 war Nogat mit der Einheit des Steuerquanti auf 1 fl. eingeschätzt. Im Jahre 1720 besaß Nogat der Dirschauer Landgerichtsschöppe Andreas von Kzewski, ihn beerbte sein Sohn Franz und von diesem kaufte durch Vertrag vom 20. März 1774 der ehem. polnischeUntertruchseß Alexander von Nostitz Jaczkowski, wobei der Kaufpreis auf 42,500 fl. festgestellt wurde. Nach den hypothekarischen Nachrichten vom Jahre 1777 gehörten zu Nogat ein „ziemlicher" Wald von Fichten und Buchen, 2 Seen, der Nogat- und Kuchniasee genannt, ein Krug im Dorfe, eine zur Hausandacht bestimmte Kapelle, sowie als abgelegne Pertinenzien die Pustkowie Andreasdorf (Andrzeiow, Jendrzijewo, Jendrzejow) aus 3 Einliegerkathen bestehend, deren Einwohner dem Gute dienstbar waren und das Vorwerk Boże Pole (Boschpol), worauf ein Verwalter, ein Krug und eine Fischerkathe, sowie endlich die gewöhnlichen Adelsrechte der Jurisdiktion, Jagd, Brauerei und Brennerei.

Ueber die Seen Nogath und Kuchnia entspann sich ein Prozeß zwischen dem Fiskus und dem Gutsherrn, indem ersterer aus dem Privilegio vom Jahre 1526 das Eigenthum in Anspruch nahm. Auf Grund der Zeugenaussagen wurde rechtsgiltig im Jahre 1781 dahin entschieden, daß bis Lichtmeß dem Amte Roggenhausen resp. dem Fiskus, von diesem Tage ab aber dem Gutsherrn von Nogath die Winterfischerei ausschließlich mit großen Netzen und zum Verkauf auf den ganzen Seen, also nicht blos auf den Stücken innerhalb der Gutsgrenzen zustehe, und daß die Sommerfischerei auf dem Kuchniasee von dem Besitzer des Guts Nogath gemeinschaftlich mit dem Amte geübt werden solle. Durch den am 30. Juli 1803 bestätigten Erbpachtskontrakt vom 20. Februar 1802 ist darauf die fiskalische Winterfischerei auf dem Nogathsee gegen einen im Wege der Lizitation ermittelten Kanon von 14 Thlr. 30 Grsch. an die damalige Besitzerin von Nogath, verw. Frau Hauptmann von Kalkstein, abgetreten worden.

In Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 wird Nogath als adl. Dorf und Vorwerk von 16 Feuerstellen aufgeführt.

---

*) Am 30. Juli 1526.

**) Beide Theile entsagten zu diesem Behufe ihrem Gerichtsstande „recedentes a jure et districtu suo proprio, et huic (Lasinensi) jurisdictioni quoad actum praesentem se cum bonis suis incorporantes."

Okonin †, Okenin, Okeney, Okonino, Okunin, im Bezirke Engelsburg belegen, erhielt am 6. Februar 1325 bereits ein Erneuerungsprivilegium, indem der culmische Landkomthur Otto von Lutterberg die vom Landmeister Konrad von Thierberg geschehne Verleihung der zu Okonin gehörigen 48 Hufen wiederholte. Wie die im Königsberger Ordensarchiv vorhandene Kopie obiger Urkunde ergiebt, waren die Grenzen des Orts in Frankenhayn (Grutta) „was unterhalb Damerau belegen", in den Gütern des Kunzel (Melno) und in den Gütern des Element (Plement) bis an den Weg „der von Scampen kommt", bestimmt, 4 freie Hufen dem Pfarrer, 4 Hufen dem Schulzen nebst einem Kretscham (Krug) zu culmischen Rechten angewiesen, die übrigen Hufen blieben zinspflichtig. In den Zinsregistern von Engelsburg kommt Okeney darauf um das Jahr 1414 mit 43 zinshaften Hufen, in den Zinsregistern des Hauses Roggenhausen aus den Jahren 1435 und 1442 aber nur mit 47 Hufen überhaupt in Ansatz, von denen 4 der Pfarrer hatte und 2 wüst lagen.

Weitere Nachrichten fehlen, doch wird 1501 der vorsichtige Matz von Okeney Bl. 49 im ältesten Judizialbande des Graudenzer Archivs als Zeuge benannt und in dem Testamente des Bürgermeisters Rietze von Graudenz (1629) erwähnt, daß der Schulze von Okonino für eine Schuld sein Privilegium in Versatz gegeben habe. Der Domherr Strzćsz beschreibt um das Jahr 1667 die Kirche im Dorfe als gemauert, von aufsteigenden Hügelchen umschlossen und dem Baustile nach von den Rittern herrührend. Dach und Inneres der Kirche waren im ersten Schwedenkriege verbrannt worden, aber zumeist auf Kosten des Hauptmanns Dzialynski wiederhergestellt. Die Dos der Kirche bestand nicht mehr in 4, sondern in 5 Hufen, deren eine als späteres Geschenk derselben zugeflossen war. Bei einer spätern Kirchenvisitation vom Jahre 1743 ist die Bemerkung gemacht, daß die Zahl der Andersgläubigen in der Parochie mehr als 1000 betrage. Man würde falsch schließen, wenn man annehmen wollte, daß dies auf die Einnahmen der Pfarre einen ungünstigen Einfluß gehabt habe; denn wenngleich das in der Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1765 enthaltne Namensverzeichniß der Bauern von Okonin durchweg polnische Namen ergiebt und dieser Ort 30½ in Zeitpacht ausgethane Hufen umfaßte, von denen 1220 fl. Jahreszins an das Schloß Engelsburg entrichtet wurden, betrug doch der davon zur Kirche Okonin fließende Dezem nur 6 Scheffel Hafer und 6 Scheffel Roggen, während von Ritzwalde, welches 25 zinspflichtige Hufen und durchweg deutsche Bewohner hatte, 15 Scheffel jeder Getreidesorte als Dezem an dieselbe Kirche entrichtet wurden. Außerdem waren diese Andersgläubigen aber auch zur Zahlung der Accidentien an den katholischen Geistlichen verpflichtet. (Siehe Altvorwerk.)

Okonin wurde durch gerichtlichen Rezeß vom 6. März 1829, bestätigt am 4ten April ejd. an 23 bäuerliche Einsassen in einem Umfange von 30 Hufen 22 Morgen culmisch gegen 427 Thlr. 15 Sgr. Domainenzins zum vollen und unbeschränkten Eigenthum abgetreten; mit den bisherigen Schloßdiensten fiel auch die den Emphyteuten zugestandne Bau- und Brennholzgerechtsame. Dagegen erwarben die Eingesessnen durch Verschreibung vom 24. März 1831 von dem ehemaligen Forstrevier Ritzwalde (Birkenwald) 130 Morgen 40 [] Ruthen preuß. gegen 23 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Kanon zu Erbpachtsrechten, worauf sie laut Urkunde vom 19. Dezember 1844 das Obereigenthum des Fiskus auf diese Parzelle (mit 1 pCt. von dem zur Ablösung des Kanons erforderlichen Kapitale) ablösten. Die Umwandlung der Geldabgabe in Amortisationsrente erfolgte in den Jahren 1855 und 1858. Ein in den Grenzen des Dorfs belegner fiskalischer See ist mittels Vertrages vom 10. April 1855 vom Fiskus an einen Dorfeingesessenen verkauft worden.

Goldbeck bezeichnet Okonin 1789 als königl. Dorf nebst katholischer Kirche von 23 Feuerstellen.

Ollenrode, im Bezirke Reden belegen, hatte der Rittergutsbesitzer George Bertram aus der bei der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirung erhaltenen Abfindung an ausgerodeten oder mit Birkenstämmen und Gesträuch bewachsenen Hütungsländereien von adl. Dombrowken in dem Jahre 1839 neu begründet und bebaut. Da er ein Sachse und am Harze heimisch war, wo die meisten Ortsnamen auf „rode" endigen, nannte er das Gut nach seiner Ehefrau, Karoline Friederike geb. Ollenroth, Ollenrode.

Die Königl. Regierung hat diese Bezeichnung am 21. März 1840 bestätigt und durch das Amtsblatt No. 14 pro 1840 bekannt gemacht. Die Größe von Ollenrode betrug 1842: 998 Morgen 3 []Ruthen preuß., in die Matrikel der adl. Güter des Kreises ist dieses Gut bisher nicht aufgenommen.

Orle ♂, Horla, Horle, Orle, im Bezirke Roggenhausen belegen. Durch Urkunde, gegeben in Graudenz 1417, verlieh der Hochmeister Michael Küchmeister dem Niklas von Schillingsdorf zur Anerkennung seiner dem Orden treu geleisteten Dienste den Orlensee, wobei aber bestimmt wurde, daß auch die Bewohner von Orle in demselben fischen durften. Im Jahre 1425 tauschte der Hochmeister Paul von Rußdorf das Gut Bogusch (Boguschewo) mit dem Teiche dabei, dem See Lynossen und der Mühle im Gebiete Reden von Heinrich von Bankau ein und gab demselben dafür das Dorf Horla im Gebiete Roggenhausen, aus 38 Hufen und 105 Morgen Uebermaß bestehend, den See Schiesten und die umgrabne, zwischen dem Walde Somoschin und dem Thuwernitzer Walde belegne Wiese in dessen Nähe. Heinrich von Bankau erhielt den neuen Besitz frei zu culmischem Rechte, nebst der großen und kleinen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Straßengerichte, verpflichtete sich zu einem Platendienste mit Hengst und Harnisch bei jedesmaligem Aufruf und übernahm es, zur Anerkennung der Herrschaft alljährlich ein Krampfund Wachs und einen cölnischen Pfennig, desgl. ein aus sonderlicher Gnade nur auf 2 Scheffel Weizen und 2 Scheffel Roggen bemessnes Pflugkorn an das Ordenshaus zu geben. Das ursprüngliche Dorf war hierdurch adliges Gut geworden. Wie lange das Dorf als solches bestanden hat, ist, da sowohl das Begründungsprivilegium, als die ältern Zinsregister des Ordenshauses Roggenhausen verloren gegangen sind, nicht zu ermitteln, doch kann die Begründung kaum vor der Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgt sein, weil sonst unter den Grenzen von Starkenberg (Slup) und Diettrichsdorf (Szepanken) dieses Ortes gedacht wäre. Die Zerstörung des Dorfs dürfte in die Zeit nach der Schlacht bei Tannenberg zu verlegen sein, indem das vorhandne Register über den damals im Gebiete Roggenhausen erlittnen Schaden Orle mit der beträchtlichen Summe von 1000 Mark einschätzt und dabei bemerkt, daß ein Mensch ermordet worden. Der in der vorerwähnten Urkunde vom Jahre 1417 enthaltne Vorbehalt des den Bewohnern von Orle zustehenden Mitbefischungsrechts im Orlesee scheint deshalb eine aus dem alten Privilegio geschöpfte Reminiscenz für den möglichen Fall zu sein, daß die nach Verlust ihrer Habe flüchtigen Bewohner zu der verlassnen Wohnstelle wieder zurückkehren würden. Nachdem dies bis zum Jahre 1425 unterblieben war, disponirte der Orden in der oben ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilten Urkunde endgiltig über das an ihn zurückgefallne Territorium. Um das Jahr 1505 besaß zufolge der Nachrichten des Graudenzer Archivs der Junker Hans vom Tczegenberge „dy Horle" sammt den Gütern Pantzersdorf, Mandele und Bogensdorf (Prenzlawitz, Mendritz und Bogdanken) und verkaufte alle zusammen für 1700 Mark zu culmischem Rechte und unbeschwert von irgend einer Schuld an den Junker Hans vom Tczabel. (Hans Sadlenski.) 1573 verpfändete Fabian von Lichtenhain 6 Hufen des Guts Orle zusammen mit Kittnau für 1000 fl. nebst 7 pCt. Zinsen davon an von Thurnicki, 1602 besaß Albert von Lichtian (Lichtenhain) Orle zusammen mit Krastuda und Lukas von Koss entsagte seinem Anspruche darauf. Derselbe Albert von Lichtian (Woiciech Lichtian von Orle) schuldete dem Bürgermeister Kletze zu Graudenz Inhalts zweier Handschriften 194 fl. und ließ es vor Abzahlung derselben auf einen Prozeß ankommen. Als der Kanonikus Strzész um das Jahr 1667 die Kirche von Grutta revidirte, zu welcher damals Dombrowken als Filia gehörte, erwähnt derselbe 2 adliger Antheile von Orle, deren einer von Jakob Melczinski, der andre von Samuel Wierzbowski besessen wurde. Er fand in Orle eine 20′ lange und 6′ breite Kapelle oder deren kahle Wände und den nackten Tisch eines Altars vor und ermittelte, daß dieselbe im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts erbaut und im ersten Schwedenkriege von den Feinden zerstört war. Im Accisetableau vom Jahre 1682 ist die Theilung des Guts Orle in mehrere adl. Antheile nicht ersichtlich gemacht, vielmehr das davon zu zahlende Landgütersimplum (die Einheit des Steuerbetrages) in einer Summa auf 1 fl. 22 Groschen angegeben. In der That war Orle beim Beginn des achtzehnten Jahrhunderts wieder in eine Hand, als Erbgut der Familie von Konojadzki zurückgekehrt, deren letzter Erbe Xaver von Milaszewski dasselbe 1768 für 50,000 fl. an

Andreas von Leski verkaufte. Bei der Vernehmung dieses Besitzers Behufs Feststellung der hypothekarischen Verhältnisse behauptete er, daß Orle dereinst 105 Hufen umfaßt habe, von welchen dermalen nur noch 40 bei dem Gute wären, während der Rest von den Dörfern Slup und Grutta in Besitz genommen sei. Es gehörten zum Gute ein Wohnhaus von Holz unter Dachpfannen, die nothdürftigen Wirthschaftsgebäude, 1 Hufe Wiesen, 1 Obstgarten, 1 Geköchsgarten von 2 Morgen, 1 Wald aus verschiedenen Holzgattungen bestehend, 1 Ziegelscheune, 5 kleine Seen, 2 Teiche, 1 Krug mit 6 Morgen Land und die Adelsgerechtsame der Jurisdiktion, Jagd, Fischerei, Ziegelbrennerei und des Brauwesens. Einschließlich der Garten-, Fischerei- und Waldnutzung, sowie der Kalksteine, welche in Orle „mühsam", wie der Katasterbeamte hinzufügt, gelesen wurden, war der Ertrag auf 569 Thlr. 25 gr. veranschlagt. Nach dem Ableben des Andreas von Leski brach über sein Vermögen Konkurs aus, Orle wurde subhastirt und von dem Major Ernst Vollrath von Vieregg für 27,100 Thlr. meistbietend erstanden, der es sodann am 10. Juni 1799 für denselben Preis an den Kaufmann Peter Chomse aus Graudenz veräußerte. Letzterer stiftete darauf durch die am 4. März 1800 bestätigte Urkunde vom 26. September 1799 das noch heute bestehende Chomse'sche Familienfideikommiß. Mit ihm ist ein Schul- und Erziehungsinstitut in Orle für 12 Knaben verbunden, welche auf Kosten der Stiftung erzogen werden und dessen Lehrer (ein verheiratheter Rektor und zwei unverheirathete Gehilfen) außerdem die Verpflichtung haben, sämmtliche Kinder des Guts zu unterrichten. Für einen der Knaben, welcher besondre Fähigkeiten zeigt, ist ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich bis zum Ablauf des triennii academici ausgesetzt. Mit großer Vollständigkeit verbreitet die Urkunde sich über den Unterhalt der Lehrer und der Alumnen (120 Scheffel Roggen, 33 Scheffel Gerste, 26 Scheffel Erbsen, 600 Pfd. Rindfleisch u. s. w.) Das baare Gehalt des Rektors besteht in 150 Thlr. und einem Obstgarten, das der Gehilfen in 50 Thlr., sollte aber einer derselben Chomse heißen, so erhält derselbe ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft dafür 50 Thlr. zugelegt. Gleichzeitig ist für die Alumnen eine Sommerkleidung von roher Leinwand, ein Tuchanzug von dunkelblauer Jacke mit rothem Kragen und gelben Knöpfen, von weißer Weste und weißen Beinkleidern und ein Winterrock von blauem Tuch mit rothem Kragen und mit weißem Flanell gefüttert vorgeschrieben.

Zu dem Familienfideikommiß gehörte auch ein kaufmännisches Geschäft in Graudenz, wegen dessen Fortführung eine Zeit lang Bedenken obwalteten, wiewohl die Stiftungsurkunde auch in dieser Beziehung die nöthigen Vorschriften gegeben hatte. Dasselbe ist inzwischen eingegangen, doch gehören zum Chomse'schen Fideikommiß noch heute die Grundstücke Graudenz 86, 87, 74, 201/202, 337/339, 280/281. Neben dem Gute Orle sind die Vorwerke Peterhof und Bergaus neu entstanden, ersteres zu Ehren des Fideikommißstifters benannt, letzteres bei Grutta bereits erwähnt.

In Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 ist Orle als adl. Vorwerk und Dorf von 14 Feuerstellen aufgeführt.

Ossakrug, Knobloch, Ossakrüge, im Bezirke Graudenz. Von den unter diesem Namen vorhandnen beiden, neben dem Wege nach Marienwerder unweit der Ossa belegnen Krügen gehört der eine zu den Bialochower Gütern, der andre zu Mockrau (siehe diese).

Ossowken, im pomesanischen Kreistheile belegen, ist ein auf dem Grunde des adl. Guts Thiemau in der Zeit, als solches mit den Leistenauschen Gütern verbunden war (siehe Thiemau), entstandenes auf einen bestimmten Begründer nicht mehr zurückführbares Vorwerk, welches von den Leistenauschen Gütern zusammen mit Thiemau und dem dazu gehörigen Bauerdorfe durch Kontrakt vom 5. Juli 1838 abgezweigt und demnächst durch die Verträge vom 22. April und 24. Juli 1857 für 21,500 Thaler weiter verkauft ist. Dasselbe enthält 329 Morgen 282 []R. culm. und wird von Goldbeck in seiner Topographie vom J. 1789 als adl. Vorwerk von 2 Feuerstellen erwähnt.

Parsken, Weide Ostrow, Parsk, wurde im Jahre 1618 durch die vom Könige Sigismund III. am 16. Juni bestätigte, im Graudenzer Archiv erhaltne Urkunde des Hauptmanns Jakob Szepanski von Graudenz unter der Bezeichnung Weide Ostrow an 5 Holländer auf 30 Jahre ausgethan. Die verliehne Fläche umfaßte 6 Hufen 12

Morgen und ein Stück von 1 Hufe 24 Morgen 5 []Ruthen, welches sich längst der Sackrauer Grenze hinzog, der Zins betrug 35 bis 40 gr. für jeden Morgen. Die Bewohner erhielten Scharwerksfreiheit und die Berechtigung, einen, vom Schlosse zu bestätigenden Schulzen zu wählen, der indessen kein Recht hatte, Bußen zu erheben. Sie durften ihre Bodenerzeugnisse und ihr Vieh verkaufen, wohin sie wollten und bei Weichselüberschwemmungen letztres nach den Schloßgründen treiben.

Jeder Zweifel darüber, ob die Weide Ostrow mit Parsken identisch ist, wird durch die ebenfalls im Graudenzer Archiv vorhandne Lustrationsverhandlung der Schloßländereien von Graudenz aus dem Jahre 1664 behoben, indem darin genau das obige Flächenmaß unter der Bezeichnung „Niederungs Parsk" als aus der frühern Lustration vom Jahre 1623 entnommen, aufgeführt ist. Dabei ist aber bemerkt, daß das Dorf durch den kürzlich beendeten Krieg gänzlich aufgehoben und das Land zum größten Theil durch Weichselüberschwemmung versandet war. Um den Wiederaufbau der Gebäude und die Kultivirung des Bodens zu ermöglichen, wurde deshalb im Jahre 1664 eine zweijährige Zinsfreiheit bewilligt, nach deren Ablauf 221 fl. 6 gr. Zins gezahlt werden sollten. Die Kirchenrevisionsverhandlung des Domherrn Strzèsz vom J. 1667 ergiebt, daß Parsk mit 7 Hufen zur Kirche Graudenz eingepfarrt war. Im Jahre 1706 kommt Isaak Barthelson als Schulze von Parsk in Erwähnung, in der Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1765 werden folgende 5 Bauern von Parsk, Georg Harm, Peter Ketler, Abraham Bartel, Heinrich Frank und Johann Nickel, als Besitzer von 4 Hufen benannt, eine Hufe hatte ihnen die Weichsel abgerissen, eine versandet. Sie saßen auf Zeitemphyteuse, leiteten ihr Recht aus einer vom Könige Johann III. am 1. Mai 1679 ertheilten, von den spätern Königen bestätigten Urkunde her und zahlten in Summa 150 fl. Die preußische Herrschaft fand 6 emphyteutische Besitzer in Parsken vor, darunter fünf Mennoniten. Die Zeitemphyteuse, zuletzt am $\frac{7.}{23.}$ September 1748 erneuert, war längst abgelaufen. Drei Wirthe besaßen einen Theil des ehemaligen Neudorfer Vorwerkslandes laut emphyteutischen Kontrakts vom $\frac{4.}{24.}$ Juli 1759, der in der Prästationstabelle auf 2 Hufen 12 Morgen 130 []Ruthen culmisch angegeben war. Bei der in den Jahren 1817 bis 1822 stattfindenden Regulirung erhielten die nicht mennonitischen Eingesessnen das Eigenthum ihrer Ländereien, wogegen bezüglich der Mennoniten auf Anordnung des Finanzministerii eine bis 1830 verlängerte Zeitemphyteuse konstituirt wurde, welche sodann die Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1825 bis zum Jahre 1845 prolongirte.

In den Jahren 1829/1830 erlitten die Eingesessnen von Parsken eine Reihe von Unglücksfällen durch Weichselaustritte, so daß durch Erbverschreibung vom 9. November 1833 eine nochmalige Austhuung des auf 470 Morgen 81 []Ruthen pr. ermittelten Areals gegen einen auf 65 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. herabgesetzten Domainenzins Statt fand, wobei die Ortschaft die Lasten andrer Amtsdörfer in Betreff der Klodtker Mühle übernahm. In den Verhältnissen der Mennoniten wurde hierdurch Nichts geändert. Erst als inzwischen eine Verlängerung der Zeitemphyteuse bis zum Schlusse des Jahres 1864 ausgesprochen worden, verlieh der Fiskus am 15. Mai 1855 auch den Mennoniten ihre Ländereien zum vollen Eigenthum und wandelte gleichzeitig den von ihnen zu zahlenden Domainenzins in Amortisationsrente um, was bezüglich der andern Einsassen am 1sten Dezember 1858 unter Ablösung der Verpflichtung für die Klodtker Mühle erfolgt ist.

Anbau Parsken. Seit dem Jahre 1817 hatten sich auf 4 Morgen 83 []R. preuß. Weichselbergland, welches drei Einsassen von Dorf Parsken zugehörte und von ihnen nicht genutzt wurde, Käthner angesiedelt, welche dafür an die Grundherrn 16 thlr. Jahreszins zahlten, aber keine giltigen Verträge, und neben ihren Kathengebäuden kein Anrecht auf Grund und Boden besaßen. Sieben von diesen Käthnern erwarben im Jahre 1858 Eigenthum, indem die Königl. Regierung Theilstücke eines von ihnen ebenfalls in Besitz genommenen ehemaligen Holzabladeplatzes von 3 Morgen 117 []Ruthen, welche Fiskus seit länger als 44 Jahren ruhig und ungestört besessen, denselben kontraktlich überließ.

Dorf Parsken ist in Golbecks Topographie vom Jahre 1789 als Königl. emphyteutisches Dorf von 10 Feuerstellen aufgeführt.

Gr. Partenschin, Bartsch, Bartschin, Partschen, im pomesanischen Theile des Kreises Graudenz belegen, bestand als zinspflichtige Ortschaft des Bischofs von Pomesanien und wurde zerstört, ohne daß der Zeitpunkt der Begründung und der Zerstörung oder der Namen des Begründers angegeben werden kann. Erst im Jahre 1513 wird dieses Dunkel durch folgende Urkunde aufgeklärt:

„In dem Namen Gottes Amen! . . . . Wir Job von Gottes Gnaden Bischof zu Pomezan bekennen für uns und alle unsre Nachkommen gegen Jedermänniglich: Nachdem wir in Annehmung unsres Stiftes befunden haben, daß selbiges in seinen Gütern und Dörfern in den nächsten schweren vergangenen Kriegen der Lande Preußen verheeret und ganz verdorben und viele wüste unsres Stifts Hufen befunden und nehmlich in unserm Dorfe Bartsch (Bartschin), in welchem wir befunden haben 32 wüste Hufen, darin weder Hauß weder Wohnung gewest ist, haben wir gedacht, mit einem sonderlichen Fleiß die zu besitzen und zu einem seligen guten Anfang Mans Scholtis erblich und ewiglich gegeben haben und geben durch diese unsre Handveste drei freie Hufen mit der Schulzerei des genannten Dorfes mit aller Nutzbarkeit zu cölmischen Rechten frey und erblich zu besitzen mit dem Unterschied, daß er sich möglicher Vorsicht befleißigen soll, die andern 29 Hufen zu besetzen, welche Besitzer uns verpflichtet sein sollen, alle Jahr jährlich 1½ Mark auf Martini zu zinsen und alles Dasjenige uns zu thun, das andre Hübner und Getreuen ihren Herrn verpflicht und zu cölmischen Rechten sein. Dieses zur mehren Bekenntniß haben wir unser groß Insiegel an diesen unsern Brief hengen lassen, der gegeben ist auf unserm Schloß Riesenburg den Sonnabend nach Andreas (30. November) im Jahre unsres Herrn 1513."

Weitern Aufschluß über diese Ortschaft giebt die im Besitze der Königl. Regierung zu Marienwerder befindliche Jahresrechnung des churfürstl. Amts Riesenburg vom Jahre 1607. Die 29 Zinshufen sollten nach dem Privilegio zwar 1½ Mark zinsen, doch begnügte sich die churfürstliche Herrschaft mit 28 Grsch. Zins pro Hufe. Dagegen mußten von jeder Hufe 2 Scheffel Hafer und 2 Hühner, von jedem Erbe 1 Scheffel Weizen, 1 Scheffel Korn und anderthalb Viertel Holz nebst 1½ Kloben Hanf gegeben werden. Das Holz war nach Marienwerder zu liefern. Außer dem Freischulzen zählte die Ortschaft 10 Bauern und 1 Krüger. Der Namen des Freischulzen konstirt aus dem Testamente des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz, woselbst vermerkt steht, daß Fabian Subrzicki Freischulz von Partenczin 1624 für 73 fl. 10 gr. Korn auf Kredit entnommen. Die Namen der Bauern lauteten nach obiger Jahresrechnung: Simon Krüger, Christoph Nadolin, Christoph Gbur, Blasian Szienta, Max Popacz, Max Gawien, Adam Lache, Balzer Podschedlo, Martin Porschina und Fabian Schulz. Die ersten 9 besaßen je 3 Hufen und zinsten 4 Mark 12 Sch., wogegen der letzte 2 Hufen besaß und 2 Mark 48 Sch. zinste. Der Krüger zahlte 6 Mark, hatte die Freiheit, selbst zu brauen und gab 6 Kapaunen oder an deren Statt 12 Hühner. Die Gesammteinnahme vom Dorfe betrug baar: 46 Mark 36 Sch., an Getreide 10 Scheffel Weizen, 10 Scheffel Korn und 58 Scheffel Hafer, an Hühnern 70 Stück, 15 Kloben Hanf und 15 Viertel Holz. Das Eigenthum ihrer 32 Hufen culm. erhielten die Bewohner von Partenschin durch die Verleihungsurkunde vom 18. September 1817 konfirm. am 27. Mai 1818 gegen einen Domainenzins von 268 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. Die Auseinandersetzung hinsichtlich der in gemeinschaftlicher Benutzung verbliebnen Grundstücke erfolgte durch Rezeß vom 16. August 1832. Trotz der Einverleibung in den landräthlichen Kreis Graudenz gehörte Partenschin lange Zeit zum Jurisdiktionsbezirke des Gerichts Riesenburg. Die Abzweigung von dort und die Ueberweisung an das damalige Land- und Stadtgericht Graudenz wurde durch die Kabinets-Ordre vom 13. Juni 1846 angeordnet. Durch Verfügung der Regierung vom 19. Juni 1866 hat Partenschin im Kreise Graudenz den Namen Groß Partenschin im Gegensatze zu dem im Kreise Loebau belegnen Etablissement Kl. Partenschin erhalten.

Nach Goldbeck war Partenschin ein Königl. Dorf von 17 Feuerstellen.

Pastwisko, Weide pascua, Pastwiska, Melkarnia, Vorwerk Melkerei, im Bezirke Engelsburg. Ein Judizialbuch des Graudenzer Archivs vom Jahre 1624 enthält die Relation des Generallandboten, daß der Hauptmann Johann Dzialinski am 17. Mai 1623 in das vom Edelmann Johann Lichtian erkaufte Grundstück „Weide"

(pascua alias Pastwiska) immitirt sei. Ein Weiteres ist über diesen Kauf nicht vorhanden, doch ergiebt auch diese an und für sich dürftige Nachricht, daß in Pastwisko schon vor dem Jahre 1623 ein bewohnbares Besitzthum bestanden hat, das wahrscheinlich wegen seiner Abgelegenheit von dem Hauptgute, zu welchem es erworben war, wieder an den Hauptmann oder vielmehr, da der Kauf nur für diese geschehen sein kann, an die Hauptmannei Engelsburg zurückverkauft wurde. Die Begründung des Dorfs Pastwisko ist in die Zeit nach dem Jahre 1743 zu verlegen, weil eine Visitations-Verhandlung der Kirche Okonin von diesem Jahre mehrere andre Ortschaften als dezempflichtig aufführt, Pastwisko aber nicht erwähnt. Als im Jahre 1765 die Lustration der Engelsburger Hauptmannei erfolgte, (die Verhandlung darüber befindet sich im Regierungsarchive zu Marienwerder) wohnten im Dorfe Pastwisko die Danniker Kornelius Kitbur, Paul Bremer, Georg Kuhn, Herrmann Schmade, Andreas Paul, Peter Heinrich und Heinrich Drews, welche zusammen 57 fl. Zins zahlten. Außerdem war daselbst ein vom Schlosse aus bewirthschaftetes kleines Vorwerk Melkarnia, Melkerei, genannt, anscheinend dasselbe, von welchem der Kauf aus dem Jahre 1623 handelt. Auf ihm wohnte der Wirth Kornelius Krank, die Aussaat betrug daselbst 26 Scheffel, so daß, die Last zu 100 fl. berechnet 43 fl. 12¹/₂ gr. als Ertrag in Rechnung kamen. Nach der Besitznahme Preußens wurden durch die Erbverschreibung vom 20. Mai, welche den 21. Dezember 1778 oberherrlich bestätigt und in ihrem Eingange Erbzinskontrakt genannt ist, die Ländereien des vormaligen Amtsvorwerks Melkerei von 12 Hufen 23 Morgen 38 []Ruthen pr. an die 15 Einsassen von Pastwisko gegen einen jährlichen Erbzins von 383 Thlr. 83 gr. ausgegeben. Eine zweite Erbverschreibung (im Eingange ebenfalls Erbzinskontrakt genannt) vom 14. Januar (konfirm. den 6. Mai) 1779 überwies denselben Einsassen ihre bis dahin in Zeitemphyteuse besessnen Höfe, zusammen 1 Hufe 11 Morgen 120 []Ruthen culm. groß, gegen einen Erbzins von 45 Thlr. 56 Grsch. 9 Pf. Beide Verleihungen bedingten gemeinschaftlichen Besitz, welcher am 2. September 1824 separirt wurde. Für die den Ortsbewohnern gewährte freie Weide im Belauf Altheide erhielten dieselben am 9. Februar 1837 eine abgeholzte Waldfläche von 91 Morgen 45 []Ruthen preuß., deren gemeinsamen Besitz die Urkunde vom 13. November 1838 löste. Durch Rezeß vom 3. September 1857 hat die Umwandlung der von Pastwisko zu entrichtenden Domainenabgabe in Amortisationsrente Statt gefunden.

Goldbeck erwähnt in seiner Topographie 1789 Pastwisko als königl. Erbpachtsvorwerk Melkerei von 15 Feuerstellen.

Piasken, im Bezirk des Amts Graudenz belegen, ist wie Hannowo auf dem Grunde des säkularisirten Nonnenguts Turznitz in der Zeit zwischen 1773 und 1787 entstanden. Durch die Erbverschreibung vom 26. Januar 1788, konfirm. den 2. Jan. 1789 wurde den Einsassen zu Piasken ein Landstück von 4 Hufen gegen 15 Thlr. pro Hufe, die sogenannte Müllerwiese gegen 2 Thlr. 10 Sgr. Zins abgetreten und die Verpflichtung auferlegt, an das Vorwerk Turznitz pro Hufe 3 Gespann Dienste zu leisten oder für die Fuhre 12 gr. zu bezahlen. Außerdem wurde in den Jahren 1797—1806 mit den 4 Einsassen von Piasken die Vererbpachtung von 40 Morgen 48 []Ruthen preuß. Forstterrain, welches im Turznitzer Revier am Borowo See belegen war, eingeleitet, der Abschluß des förmlichen Kontrakts aber durch Uebergang des Gebiets an das Herzogthum Warschau unterbrochen, so daß die Ausfertigung des Erbpachtskontrakts erst am 26. April 1828 erfolgte. Die Erbpächter übernahmen einen jährlichen Kanon, welcher dem Werthe von 15 Scheffeln 9²/₃ Metzen Roggen nach der jedesmaligen Taxe, entsprach. Bis zum 1. Oktbr. 1858 lag dem Fiskus aus der Erbverschreibung vom 26. Januar 1788 die Verpflichtung ob, zur Reparatur und zum Neubau dreier Dorfsbrücken das nöthige Holz herzugeben, was der Rezeß vom 2. September 1858 beseitigt hat. In demselben Rezesse sind die Domainenabgaben aus obiger Verleihung in Amortisationsrente umgewandelt. Goldbeck führt Piasken 1789 als Königl. Dorf von 4 Feuerstellen auf.

Pientken, Pienki, im Bezirke Graudenz, wurde durch den Administrator Ludwig Karczewski in der am 5. August 1761 königl. bestätigten Urkunde vom 28. April 1756 neu begründet. Bewohner dieser Kolonie waren zur Zeit der Lustration vom Jahre 1765:

Christian Mallon, Christian Meller, David Finke, Michael Lewart und Peter Luft, sie besaßen zusammen 4 Hufen und zahlten 72 fl. Zins. Die erbliche Verleihung des emphyteutischen Besitzes erfolgte durch Urkunden, welche am 20. Mai 1804 ausgestellt, am 7. Februar 1806 bestätigt sind und neben der Festsetzung von Zinsroggen und sonstigen Leistungen (Fourage, Festungsbau, Wolfsjagden betreffend) auch die Gestellung von Leuten zum Schlagen von Schiffbrücken auf die Entfernung von 2 Meilen erheischten.

Nach Goldbeck war Pientken 1789 ein Königl. Dorf von 4 Feuerstellen.

Piontek, Piątek, im Bezirk Roggenhausen. In den Lessner Judizialbüchern befindet sich das in Uebersetzung nachstehende, am 23. Juli 1602 auf Antrag des Müllers Adam transsumirte Privilegium über die vormalige Mühle Piątek:

Sigismund III. von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Wir haben aus dem Berichte des Oekonomen der Hauptmannei Roggenhausen, Bartholomäus Tylicki, ersehen, daß die Mühle „Piątek" genannt, am Flusse Jarbega zwischen den Mühlen des Schlosses Roggenhausen einerseits und der Mühle zu Groß Schönbrück*) andrerseits belegen, unbesetzt sei. Dieselbe ist ursprünglich Eigenthum eines Danziger Bewohners gewesen und für den Culmer Kastellan Johann Dulski, als vormaligen Hauptmann von Roggenhausen konfiscirt**), aber äußerst reparaturbedürftig, verfallen und ohne Ertrag. Sie ist deshalb dem edlen Müller Adam für 500 Mark verkauft und übergeben. Wir genehmigen diesen Verkauf für immerwährende Zeit, so jedoch, daß der Müller gehalten ist, den Getreidezins, wie ihn andre seinesgleichen an das Schloß entrichten und der ihm vom Herrn Tylicki noch wird bekannt gemacht werden, ebenfalls zu leisten ꝛc. ꝛc.

Gegeben Kloster Oliva am 10. Juli 1598.

Tylickis Verleihungsbrief, welcher der vorstehenden Kgl. Genehmigungsurkunde vorangegangen, fehlt, dagegen ist eine spätere Urkunde des gedachten Hauptmannei-Verwalters ebenfalls in Lessen kopirt, welche im Anschlusse an den obigen Vorbehalt den von der Mühle zu erlegenden Getreidezins auf drei Last Roggen festsetzt. Wie lange diese Mühle als solche bestanden hat, ist nicht festzustellen, die Lustrations- und Kirchenvisitations-Verhandlungen des siebzehnten Jahrhunderts ergeben aber keine Spur mehr davon, bis durch Urkunde vom 22. März 1713 die Neusasserei Piontek als Appendix von Klein Schönbrück und fast gleichzeitig in den Papieren des geistlichen Departements unter den zu Gr. Schönbrück eingepfarrten Ortschaften auch Piontek als ein neu entstandenes Dorf erwähnt wird, welches nach Gr. Schönbrück einen Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer an Dezem zu geben verpflichtet war. Die preußische Herrschaft fand Piontek in Emphyteuse vor und wandelte dieselbe durch Verleihung vom 5. Januar 1820 in Erbpacht um. Goldbeck benennt Piontek 1789 als zu Kl. Schönbrück gehörige emphyteutische Neusasserei von 4 Feuerstellen.

Plement, Clementsburg, Clement, Clementhaw, Plemięty, Pliemienti, Plemienta, im Bezirk Reden belegen. Die Geschichte gedenkt der Clementsburg bei Erwähnung des Raubzuges, welchen die Sudauer 1277 in das Culmerland unternahmen und läßt dieselbe bei dieser Gelegenheit nicht nur in Flammen aufgehn, sondern auch ihre Besatzung von mehr als 100 wehrhaften Männern erschlagen werden, während Weiber und Kinder gefangen weggeführt wurden. Die Nachrichten, welche das Ordensarchiv über Plement bietet, sind dürftig. Nach denselben war Clement mit einem davon zu leistenden Platendienst in das älteste Dienstbuch des Culmerlandes aufgenommen, auch war in dieser Dienstpflichtigkeit im Jahre 1446, bezüglich des damals „Clementkaw" genannten Guts noch Nichts geändert. Die Schadenbücher ergeben, daß nach der Schlacht bei Tannenberg in Plement 2 dem Heinrich von Bankau und dem Kunz von Clement zugehörige Bauerhöfe nebst Inhalt 800 Mark werth ein Raub der Flammen wurden, auch ist noch eine im Jahre 1452 ausgestellte Urkunde erhalten, durch welche der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen dem Niklas von Clement freie Fi-

*) Siehe Gr. Schönbrück; die Mühle existirt dort ebenfalls nicht mehr.

**) Die Konfiskation alles Danziger Besitzthums war die Folge einer im J. 1576 über diese Stadt verhängten Acht. Weitere Aufklärung wird der historische Theil bieten.

scherei in den Seen Skampen, Kressen und Pesken einräumte. Der Begrenzung durch das Gut Element wird bei Okonin 1325, eines Heinrich von Element im Jahre 1295 bei Bliesen gedacht. Fast noch weniger ergiebig sind die über Plement ermittelbaren Notizen aus der polnischen Zeit. Im Graudenzer Archiv kommt im Jahre 1567 ein Georg von Element vor, welcher im Jahre 1581 den Namen Pleminski annahm. Das oft erwähnte Testament des Bürgermeisters Rietze gedenkt einer Handschrift des Herrn Samuel Pliemienski von Pliemienti über 344 fl. aus dem Jahre 1625. Der Domherr Strzész fand bei der Visitation der Kirche Reden, zu welcher Plement eingepfarrt war, dieses Gut 1667 im Besitze der Frau von Mostowska. Die Einheit des davon zu erlegenden Steuerquantums betrug nach dem Accisetableau vom Jahre 1682: 28 gr. Im Jahre 1710 wurde Bernhard von Canden Trzinski Besitzer, bei der preuß. Okkupation besaß das Gut Michael von Canden Trzinski. Nach den damals angestellten Ermittelungen umfaßte dasselbe 60 Hufen einschließlich eines Birkenwaldes von 10 Hufen, 1 Krug, 6 Wirthschaftsgebäude, 1 Morgen Gekôchsgarten und die Adelsgerechtsame der Jagd, Jurisdiktion, Brau- und Brennereigerechtigkeit.

Der Kammerherr Michael von Canden Trzinski verkaufte die 60 culm. Hufen mit sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit bestelltem Sommer- und Winterfelde, 100 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. baaren Ertrag von Zinsländereien, sowie die Gutswaldung, Wiesen und Sträucher durch Kontrakt vom 29. Juli 1785 an 22 Einsassen Adam Omieczinski und Genossen zu Erbpachtsrechten, bestimmte dabei, daß jeder Antheilsbesitzer nur mit Zustimmung und Genehmigung der übrigen veräußern dürfe, setzte den Erwerbspreis auf einen mit jährlich 1270 Thlr. in solidum zahlbaren Zins fest und behielt sich die Jurisdiktion, die Jagd und die Schankgerechtigkeit sammt dem Kruge als Eigenthum vor. Ueber die Zinsberechtigung und die adligen Rechte wurde darauf das adl. Hypothekenbuch fortgeführt. Die gedachten Rechte vererbten an den Grafen Joseph von Sierakowski, welcher in den 30ger Jahren dieses Jahrhunderts 7 bäuerliche Antheile zurückkaufte und ihnen den Namen Viktorowo (wahrscheinlich als Familienreminiscenz) beilegte, darauf aber sowohl den gedachten Abbau von Plement, als die andern Rechte auf das Dorf durch Kontrakt vom 19. Juni 1837 an den Rittergutsbesitzer Brauns veräußerte, der die solidarische Verhaftung aller Antheilsbesitzer aus dem Kontrakte vom 29. Juli 1785 beseitigte und sodann die zu Viktorowo gehörigen 19½ Hufen, belastet mit einem Kanon von 412 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abzweigte. Der spätere Gutsherr von Plement, Wendenburg, hat ebenfalls bäuerlichen Antheil erworben. Plement ist durch Kabinets-Ordre vom 22. Februar 1840 in die Rittergutsmatrikel des Kreises und zwar in deren erste Sektion aufgenommen. Die aus dem vorerwähnten Kontrakte noch verbliebnen Zinszahlungen sind vom 1. Oktober 1852 ab rentifizirt.

Goldbecks Topographie bezeichnet Plement als adl. Vorwerk und Dorf von 26 Feuerstellen.

Powiatek, Baussen Fürstenaw, Powiatek, im Bezirk Reden belegen, ist auf den Ländereien des Dorfs Burstinowo (siehe dieses) im Jahre 1427 entstanden. Paul von Rußdorf gab nämlich durch eine in den Privilegienbüchern des Ordensarchivs Königsberg enthaltne Urkunde von diesem Jahre dem getreuen Hans Lange für seine unverdrossnen, treuen Dienste in der Vergangenheit und für diejenigen, die er noch thun sollte in zukommenden Zeiten „frei, erblich und ewiglich zu magdeburgischem Recht die 10 Hufen baussen*) den Grenzen des Dorfs Fürstenaw" mit den Gerichten groß und klein über seine Leute in den Gutsgrenzen, Straßengerichte ausgenommen, unter der Verpflichtung, dem Orden redlich mit Hengst und Harnisch nach des Landes Gewohnheit zu allen Geschreien, Landwehren, Heerfahrten und Reisen zu dienen, ihm auch neue Häuser bauen und alte bessern oder brechen zu helfen „wenne, wie dick und wohin" er immer geheißen werde. Zur Anerkennung der Herrschaft war 1 Pfund Wachs und ein cölnischer Pfennig zu geben. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß der Orden, wenn er obige 10 Hufen wieder zum Dorfe Fürstenaw einziehen würde, dem Besitzer ein andres Gut ablassen sollte. Wenngleich der Orden von diesem Vorbehalte wohl keinen Gebrauch ge-

*) Außerhalb der Grenzen, d. h. die Ortsbewohner ließen diese Hufen wüst und nutzten sie nicht.

macht haben kann, enden doch hiermit die Nachrichten über das neu entstandene Gut und erst tief in der Zeit des Polenthums gedenkt Strzész bei der Revision der Kirche Burstinowo um das Jahr 1667 desselben unter dem Namen Powiatek, während das fast gleichzeitige Accisetableau der adl. Güter des Kreises dessen keine Erwähnung thut. Im Jahre 1721 kam Powiatek in den Besitz der Familie von Czapski. Um die Zeit der preuß. Besitzergreifung gehörte das Gut den Gebrüdern Thomas und Paul von Czapski, befand sich aber im Besitz des Kammerherrn von Trzinski, auf den ein Pfandanspruch wegen 570 Dukaten, die sein Großvater von mütterlicher Seite, Graf von Podoski, der Familie von Czapski vorgeschossen hatte, übergegangen war. Er hatte dasselbe 1776 für 500 Gulden an die Wittwe Krupecki verpachtet. Nach dem Kataster gehörten zum Gute 6 Hufen culm. Land, ein Birkenstrauch von 15 Morgen, 12 Morgen Wiesen, 1 Krug und die adl. Rechte der Jurisdiktion, Jagd und des Krugverlags. Wie die Gebäude des Guts beschaffen waren, ergiebt eine vorhandne Beschreibung vom Jahre 1757. Der Giebel des Hofgebäudes war mit Brettern verschlagen, eine Scheune mit einem Fache und einer Dreschdiele war unvollendet, eine andre ohne Thüren, die Stallungen waren schlecht und großer Reparatur bedürftig, die Zäune „nichtsnutzig", der Schafstall, ehemals ein Brauhaus, von einer Seite unterstützt, das Dach schlecht, die Giebel aus Strauch, zwei alte Holzkathen standen ohne Dach, die Schornsteine waren geklebt und lebensgefährlich, zwei Scheunen waren aus Strauch geflochten, an einer derselben neigten sich die Wände bereits über u. s. w. In dieser Verfassung erwarben Paul und Thomas von Czapski das Gut zurück. Paul starb 1782, Thomas, der ihn beerbte, am 26. März 1784. Letzterer hinterließ seine Tochter Constancia, in erster Ehe an den Fürsten von Radziwil, in zweiter Ehe an den Grafen von Malachowski verheirathet, als Erbin, welche ihrerseits wiederum von ihrer Tochter Ursula Marianna Fürstin von Radziwil allein beerbt wurde. Letztere überließ am 1. August 1786 das Gut an die Simon Gronowskischen Eheleute nach vorheriger Pluslizitation gegen einen Kanon von 621 fl. zu Erbpachtsrechten. Nach Goldbeck enthielt das adl. Dorf und Vorwerk Powiatek 1789 5 Feuerstellen.

Prenzlawitz, Panzlaw, Panczilsdorff, Pantzersdorff, Panzelndorff, Pęclawice, Penslawice, Prenzlawice, im Gebiete Reden. Zum erstenmal wird dieser Ort als „villa Panzlaw" unter den Grenzen des neu begründeten Dorfs Szepanken (siehe dieses) im Jahre 1293 erwähnt, er kommt sodann um das Jahr 1386 in einem Verzeichnisse des Ordensarchivs zu Königsberg vor, das den Namen „Dienstbuch des culmischen Landes" trägt und wird dort als ein im Besitze des Albrecht von Panczilsdorf befindliches, auf 34 Hufen angelegtes und ursprünglich an keinen Deutschen verliehnes Gut bezeichnet, von welchem ein Platendienst ohne Anspruch auf Entschädigung für die auf den Heerfahrten des Ordens erlittenen Verluste zu leisten war. Die letztgedachte, wie im Vorhergehenden gezeigt, auch bei andern Gütern des Kreises vorhandne Beschränkung war im Jahre 1414 anscheinend bereits außer Gebrauch; denn in den damals aufgestellten Registern über den von den erbaren Leuten (dem Adel) des Redner Gebiets erlittnen Schaden steht auch „Pantzersdorff" aufgeführt. Es geht aus denselben hervor, daß dieses Gut noch dem Albrecht von Pantzersdorff gehörte, sowie, daß in der Zwischenzeit 2 Höfe verbrannt und dem Besitzer zusammen mit seinen Leuten 1000 Mark Schaden zugefügt waren. Ein ferneres Verzeichniß im Ordensarchive vom Jahre 1445 benennt Pantzersdorff unter den Gütern, welche an das Haus Reden Getreidezins zu erlegen hatten mit folgendem Zusatze:

Pantzersdorff. Das Gut hat Herr Hans v. Czechenberg und zinst 7 Scheffel Weizen, 7 Scheffel Korn. Er behauptet, daß zu Zeiten Winrichs von Kniprode ein Wechsel (Tausch) mit den Kirchen zu Lessen und Diettrichsdorf (Szepanken) geschehen, wonach dieser Zins der Kirche zu Lessen zu Hilfe gegeben worden, dem Hause also nicht mehr zuständig ist.

Endlich wird „Panzelndorff" 1446 wiederholt als dienstpflichtiges Gut des Ordens angegeben. Im Besitze der Familie des bekannten Eidechsenritters Czechenberg (Czegenberg oder Tczegenberg) verblieb Pantzersdorf bis zum Jahre 1505, in welchem es durch einen im ältesten Judizialbuche des Graudenzer Archivs enthaltenen Vertrag in Verbindung mit „Horle, Mandele und Bogennsdorf" für 1700 Mark zu culm.

16

Recht an Hans von Tczadel weiter verkauft wurde. Das Lessner Archiv ergiebt, daß Prenzlawitz im Jahre 1603 sich im Besitze des Johann von Lichtenheyn befand, indem es einen Kontrakt enthält, durch welchen dieser 2 Hufen von „Penzlawice“ mit dem darauf angesessnen Bauern Gregorsz, mit Gebäuden, Nutzung und Zins an Fabian von Lichtenheyn für 600 poln. Gulden unter Vorbehalt des Wiederkaufs veräußerte, sowie eine spätere Urkunde, wonach Johann von Lichtenheyn die Summe zurückzahlte und den Bauer wieder einlöste. Der Domherr Strzész fand bei der Kirchenvisitation von Lessen im Jahre 1667 das dazu eingepfarrte Gut im Besitz zweier Edelleute Kozicki und Lipinski, nach dem Accisetableau vom Jahre 1682 waren diese Antheile nicht gleich, indem die Einheit des von Kozicki zu zahlenden Steuerquantums (Landgüterpoborre) auf 8 gr. angegeben wird, während Konopacki der Besitznachfolger des Lipinski, 1 Gulden zu zahlen hatte. Wann der getheilte Besitz endete und wann das Gut ein Theilstück des Mendritzer Güterkomplexus wurde, ist nicht ersichtlich, nur soviel geht aus den ältesten hypothekarischen Nachrichten hervor, daß Prenzlawitz im Jahre 1764 mit Mendritz und Bogdanken bereits in einer Hand war und in dieser Verbindung am 14. Mai von Kajetan von Rautemberg Gruszynski für 110,500 Gulden preuß. an Ignatz von Pawlowski verkauft wurde. Zur Zeit der preußischen Besitzergreifung gehörten die Güter dem Xaver von Pawlowski. Prenzlawitz umfaßte nach dem Kataster vom Jahre 1776 25 adlige und 5 Zinshufen, von denen erstere auf 352 Thlr. 65 gr. Ertrag, letztre mit 58 Thlr. 4 gr. Pachterlös veranschlagt waren. Der Boden wird im Kataster als mittelmäßig bezeichnet. Nach den Angaben des Besitzers gehörten zum Gute Prenzlawitz ein Wald, 2 Krüge, die Adelsgerechtsame der Jurisdiktion, Jagd, Brau- und Brennerei und der Fischfang in den Flüssen Ossa und Przenslawska.

Bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wurden durch den am 14. Januar 1830 bestätigten Rezeß vom 29. Mai 1827 den 7 Einsassen Simon Wierzkowski und Genossen zu Prenzlawitz 403 Morgen 10 []Ruthen pr. Acker, 31 Morgen 79 []Ruthen pr. Wiesen und 57 Morgen 126 []Ruthen pr. Weide eigenthümlich abgetreten. Es fielen dabei 160 Morgen culm. an Acker und Wiesen an die Gutsherrschaft zurück, welche indessen nicht bei Prenzlawitz belassen, sondern mit Mendritz verbunden wurden. Auch von dem ehemaligen Walde des Guts ward ein Drittel von etwa 4 Hufen dem Gute Mendritz zugelegt, ein andres Drittel zu Bogdanken und Widlitz geschlagen. Den darnach verbliebnen Rest verkaufte der Besitzer Ossmann am 8. November 1839 für 17000 Thlr. an seinen Sohn.

In Goldbecks Topographie wird 1789 Prenzlawitz als adl. Vorwerk und Bauerdorf von 20 Feuerstellen aufgeführt.

Proch, im Bezirk Reden belegen, ist ein auf den der Stadt Reden gehörigen Ländereien um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entstandenes Kämmereivorwerk von 3 Hufen 17 Morgen culm., welches durch die am 19. Januar 1792 konfirmirte Urkunde vom 25 Mai 1790 an die Einsassen Georg Tessmer und Andreas Baumann zu Erbpachtsrechten abgetreten wurde. Die Uebernehmer verpflichteten sich, 266 Thlr. 60 Grsch. Einkaufsgeld, sowie jährlich 50 Thlr. Kanon zu zahlen und die Landeslasten zu tragen. Sie erhielten das Recht, 12 Pferde, 6 Füllen, 10 Kühe, 8 Ochsen, 12 Stück Jungvieh, 60 Schafe und 40 Schweine in dem städtischen Walde Buk völlig frei zu hüten. Für diese Weideberechtigung ist den Acquirenten im Rezeß vom 23. November 1832 eine Landfläche von 40 Morgen preuß. überwiesen, welche sie sich am 7. Juni 1834 getheilt haben. Inwieweit die Bedeutung des Worts Proch (Staub) auf die Benennung influirt hat, muß dahingestellt bleiben.

Goldbeck erwähnt Proch 1789 als Kämmereivorwerk von 2 Feuerstellen, nach anderweiten Nachrichten bestand diese Ortschaft 1772 aus 3 Häusern von Holz mit 15 Einwohnern.

Przcezno, Ballrau, im Bezirk Roggenhausen. Nachdem diese Ansiedlung bereits von polnischer Zeit her bestanden, überließ der Freischulz zu Gr. Schönbrück von dem daselbst unter Nr. 1 des Hypothekenbuchs belegnen Grundstücke am 1. Mai 1811 5 ländlichen Besitzern je 18 Morgen, zusammen unter der Bezeichnung Przeczno oder Ballrau bestehend, gegen 500 Gulden Einkauf und Uebernahme eines jährlichen Zinses von

150 fl. auf 30 Jahre zu emphyteutischen Rechten. Im Rezesse vom 4. Dezember 1830 erfolgte die Regulirung und bei dieser trat Freischulz Einsporn den 5 Einsassen Johann Schielke und Genossen die Hälfte ihrer bisher besessnen Grundstücke, also je 9 Morgen culm. zu vollem Eigenthum ab, indem er die andre Hälfte wieder zum Hauptgrundstücke einzog.

Przeczno heißt im Polnischen Streitort. Goldbeck führt 1789 Przeczno oder Valrau als Neusasserei vom Freischulzengute Gr. Schönbrück mit 7 Feuerstellen auf.

Ramutken, Ramotki, Ramutki, im Bezirk Roggenhausen, besteht seit dem Jahre 1726, in welchem 3 Hufen unter der Bezeichnung Ramotki von dem Administrator Gruszczynski mit Genehmigung des Königs August II. neu angelegt und an Joachim Pawel (Paul) für 100 preußische Gulden Zins, 9 Gulden Hybernen (Winterquartiergeld für das Militair), 2 Gulden Kopfsteuer und Scharwerksdienste, die während der Erndtezeit an das Vorwerk Grutta zu leisten waren, in Zeitemphyteuse gegeben wurden. In einer spätern, ebenso wie die vorerwähnte im Leffner Archiv aufgefundenen Urkunde vom Jahre 1761 thut König August III. kund, daß Michael Paulus das Vorwerk in Gebäuden und Aeckern auf eigne Kosten verbessert, auch die ihm auferlegten Abgaben prompt bezahlt habe und erneuert deshalb unter Aufhebung des frühern Kontrakts die Emphyteuse auf fernere 40 Jahre gegen 100 fl. jährlichen Zins. Es heißt darin:

Insuper visum nobis est, ut particulam prati et fundi inter limites Grutenses jacentem et seorsivo contractu ad toties dictum praedium annexam sub censu annuo decem florenorum pruthenicalium, tum quoque mansum unum in virgultis intra limites villae oeconomicae Dombrąwka situm, nondum excultum, sub onere quindecim florenorum . . . . (praedio Ramutki) incorporemus . . .	Außerdem haben wir für gut befunden, ein Wiesen- und Ackerstück, in den Grenzen von Grutta belegen und durch besondern Kontrakt bereits mit dem mehrgedachten Vorwerk verbunden, gegen einen Jahreszins von 10 preußischen Gulden, ebenso aber auch eine mit Strauchwerk bewachsne Hufe in den Grenzen des Hauptmanneidorfs Dombrowken belegen und bisher nie beackert, gegen die Leistung von jährlich 15 Gulden mit Ramutken zu vereinigen.

Dieser zugelegte Fundus sollte Behufs Ernährung der Schafe, welche Besitzer hielt, gute Dienste leisten. Das ganze Areal, in dessen Besitz Ramutken bei der preußischen Besitzergreifung vorgefunden und das nach Ablauf der emphyteutischen Jahre durch den am 7. Juli 1803 königlich bestätigten Erbpachtskontrakt vom 20. März 1802 dem bisherigen Besitzer Paul Lenz verliehen wurde, umfaßte 421 Morgen 117 []R. pr. — offenbar einschließlich der Parzellen von Grutta und Dombrowken. Lenz zahlte 170 Thlr. Einkaufsgeld und übernahm einen vom Jahre 1801 ab zu entrichtenden Kanon von 72 Thlr. 30 Grsch. (1/4 Gold) und 17 Scheffeln 11 Metzen Naturalroggen, sowie die übliche Verpflichtung zur Fouragelieferung und Pferdegestellung bei Reisen der Landesherrschaft und bei Mobilmachungen, zur Gestellung von Leuten zu Festungsbauten, Wolfsjagden und zu Forstarbeiten. Durch den Erbpachtsvertrag vom 19. Dezember 1819 erhielt Ramutken noch 16 Morgen 163 []Ruthen pr. Forstland vom Nitzwalder Revier gegen 4 Scheffel 8 Metz jährlichen Roggenzins. Die gesammte Domainenabgabe wurde sodann auf 95 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. fixirt. Der Besitzer des Guts hat mit demselben durch neuere Erwerbungen 10 verschiedne Stücke vom Gruttaer Lehnmannslande verbunden.

Goldbeck benennt in seiner Topographie 1789 Ramutken als emphyteutisches Gut von 2 Feuerstellen.

Reden †, Radim*), Redin, Raden, Reddin, Reden, Radzin, Sitz eines Komthurs während der Ordensherrschaft und eines Hauptmanns in der Polenzeit.

*) Diese Bezeichnung kommt in der ältern Chronik von Oliva vor, woselbst es heißt: Frater Hermannus cum auxilio peregrinorum anno dni MCCXXXIV aedificaverunt „Radim“ castrum. In Dusburgs Chronik heißt es vom Jahre 1234: Frater Hermannus magister, Pruthenis jam eliminatis a terra Culmensi, congregato exercitu fratrum et armigerorum edificavit castrum „de Redino“ ante solitudinem, que fuit inter ter-

I. Entstehung, Namen, Privilegien.

Reden wurde, wie die Geschichte aus glaubhaften Quellen lehrt, im Jahre 1234 zum Schutze des Culmerlandes gegen die Einfälle der heidnischen Preußen dort, wo die Grenzwildniß nach Pomesanien zu bereits gelichtet war, unter dem beständigen Schutze einer naheliegenden Heerschaar begründet und war somit ein strategischer Punkt, den die Verhältnisse schufen. Deshalb ist es unwahrscheinlich, daß an der Stelle, auf welcher die Anlage erfolgte, Boleslav Chrobri dereinst im Jahre 1015 die von Holz erbaute Preußenburg Radzin vorfand und zerstörte, ebensowenig aber darf eine Identität des Guts Radzin, welches Bischof Christian von den Kuratoren der minderjährigen Nachkommen eines gew. Peterko im Jahre 1220 kaufte (acta Borussica Bd. 1 S. 276) und in dem das heutige Radziniewo im Culmer Kreise zu suchen ist, mit der Stadt Reden vermuthet werden. Die „große Wildniß" vor welcher Reden angelegt ward, haben einzelne Schriftsteller an der Ossa und Weichsel gesucht, was ebenfalls auf unrichtiger Annahme beruht. Unzweifelhaft ist darunter ein großer, mit Sümpfen und Seen vielfach angefüllter, undurchdringlicher Wald zu verstehen, von dem Reden, wenn man die eben begründeten Städte Culm und Thorn ins Auge faßt, nordöstlich liegen mußte. In der That erstreckte sich ein solcher Wald mit Sümpfen und Seen nach den sorgfältigen Ermittelungen des vormaligen Kreislandraths Brauns ehemals von Rinsk über Nielub und das noch nicht vorhandne Briesen hinaus bis an die Hütung von Reden, vom Wiecznobruch bis Dembowalonka, sowie von dort weiter bis an die Grenze Pomesaniens bei Bischofswerder und enthielt in seinen Grenzen in der Richtung von Briesen über Sittno, Lopatken und Ksionsken nach Lemberg das grundlose Blottobruch. Hierdurch war allerdings ein sichrer Versteck gegeben, aus welchem auf die damals schon kultivirten Gegenden von Culm und Thorn in feindlicher Absicht wirksame Ausfälle unternommen werden konnten, bis eine starke Festung bei Reden erbaut und dieser die Aufgabe gestellt ward, den Feind aufzuhalten, seine Thätigkeit zu beobachten und rechtzeitig zur Kenntniß bedrohter Orte zu bringen, endlich demselben mit oder ohne hinzugezogne Verstärkung in den Rücken zu fallen, wenn er sich nichtsdestoweniger vorwagen sollte.

Der Namen, welchen die Grenzfestung erhielt, ist echt deutsch und wahrscheinlich zu Ehren eines der unter den Hilfstruppen befindlichen deutschen Edlen gleichen Namens ausgewählt. Es spricht hiefür der Umstand, daß das älteste Wappen der Stadt Reden vom Jahre 1440 mit der Umschrift S. Civitatis d. Redino ein achtspeichiges Rad einschließt und daß die im Hannöverschen vorhandne Ortschaft Reden und das Geschlecht der dort noch heute blühenden Familie von Reden dasselbe achtspeichige Rad im Wappen führt. Herr Oberlehrer Marónski behauptet in seinem zum Festprogramm des Gymnasiums zu Neustadt 1866 geschriebnen Aufsatze über die stammverwandtschaftlichen und politischen Beziehungen Pommerns und Polens, daß Reden von Rędzina (fetter Boden, Morast, Torfbruch, Sumpfwasser) hergeleitet werden müsse, indem der Namen Ręd oder Rędz mit den Umlauten a e i y in ungemein zahlreichen slavischen Ortschaften erscheint, die in Gegenden liegen, in denen man die genannte Bodenbeschaffenheit findet. Diese Behauptung würde berechtigt sein, wenn Herr Marónski nachzuweisen im Stande wäre, daß „Radzin" der ursprüngliche Ortsnamen gewesen ist. Ohne diesen Nachweis entbehrt seine Erläuterung ebenso des Grundes, wie der Berechtigung.

Herrmann Balk verlieh der Stadt Reden 100 Hufen Landes und begünstigte die Ansiedlung daselbst, welche von dem Zeitpunkte ab, wo die Pomesanier unterjocht waren, einen großen Aufschwung nahm. Leider blieb dies nicht immer so; denn wie der weitere Vortrag ausführen wird, bekam Reden den ganzen Ernst seiner Lage an der Pforte der heidnischen Einfälle zu verkosten, so daß der Chronist Dusburg sich zu dem Ausrufe veranlaßt sieht: „Niemand kann es vollständig beschreiben und erzählen, was die Brüder und Bürger (burgienses) zu Reden beim zweiten Aufstande und Abfalle der

---

ram Pomesaniae et Colmensem in illo loco, ubi continuus insultus fuerat Pruthenorum et introitus ad terram Culmensem. Aus dem Jahre 1243 theilt die ältere Chronik von Oliva mit, daß die heidnischen Preußen Pomesanien und Culmerland durch Raub und Brand verwüstet u. alle Burgen zerstört haben: „excepto Thorn, Culmen et „Radeno."

Heiden für die Vertheidigung des christlichen Glaubens haben leiden müssen, während durch ihren Wohnort gleichsam der ständige Ein= u. Ausgang der Heiden nach dem Culmerlande war." Erst nachdem auch die Sudauer im Jahre 1283 unterworfen waren, ruhten die Waffen im Culmerlande auf längere Zeit. Reden aber war, als dieser glückliche Zeitpunkt eintrat, ein Schutthaufen und seine alte Bewohnerschaft meistens gemordet. Neue Ansiedler*) traten an deren Stelle und verlegten die Stadt näher an das Schloß, so daß dieselbe fast gänzlich als neuer Ort entstand. Auch ein neues Privilegium wurde am 6. März 1285 vom Landmeister Konrad von Thierberg ertheilt. Den lateinischen Text desselben enthält Voigt's codex diplomaticus Bd. 1. S. 183, in deutscher Uebersetzung lautet dasselbe im Wesentlichen folgendermaßen:

„Wir Bruder Konrad von Thierberg . . . wünschen, es zur Kenntniß Aller zu bringen, daß unsre Getreuen, der Schultheiß, die Rathsmänner und mehrere Bürger von Reden uns mit der demüthigen Bitte angegangen sind, ihnen das Privilegium über die Begründung der Stadt Reden, welches der Landmeister Hermann, genannt Balk, dereinst verliehen, sie aber durch Nachlässigkeit verloren haben, geneigtest zu erneuern. Ihre Bitte für billig erachtend, haben wir beschlossen, derselben zu willfahren. Im frühern Privilegio waren der benannten Stadt zur ersten Begründnng 100 Hufen überwiesen, bei dieser Erneuerung stehen die vorgenannten Bürger nach unsrer Anordnnng gutwillig einen Theil obiger Hufen ab und begnügen sich mit 92 Hufen, die wir ihnen auf Beschluß unsrer Brüder zum ewigen Besitz geben. Von diesen erhält der Schultheiß nach Maßgabe der ersten Verleihung 20 Hufen während die Besitzer des Restes von jeder Hufe am Feste des h. Martinus unserm Hause, eine einfache Jahresabgabe (maldratam), nämlich 3 Maß von jeder der 4 Getreidesorten: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer und einen Vierdung, sowie von jedem Hausplatze sechs gewöhnliche Denare zu zinsen haben. Der Platz der Mühle neben Reden, einst der Schulzerei gehörig, gehört fortan unserm Hause, welchem er durch rechtlichen Erwerbstitel zugefallen ist. Die höhere und niedre Gerichtsbarkeit über die bezeichneten Hufen steht dem Schlosse zu, von den erkannten Bußen gehören ihm zwei Theile, während dem Schultheiß der dritte Theil zufällt. Dem Stadtgebiete legen wir mit allen Nutzungen, die daraus jetzt hervorgehen und in Zukunft daraus gezogen werden, eine öffentliche Straße Behufs Benutzung der Viehtrift zu, in der Breite eines Seiles, womit die Hufen in Preußen gemessen zu werden pflegen, desgleichen 28 Hufen neben der bekannten Grenze belegen, als Weide und zum gemeinsamen Gebrauche, sowie 12 Hufen im Dorfe, Monszanz genannt, theils an Stelle der Gärten, durch welche der Stadtgraben gelegt ist, theils für den Weg, welcher neu angelegt werden mußte, als die Gebäude= und Wohnplätze nach der gegenwärtigen Stelle hin verlegt wurden. Ebenso haben wir der gedachten Stadt den Raum vor derselben, dessen Länge vom Damme bei dem Krankenhause der Aussätzigen bis nach den Wohnungen der Hufenbesitzer, die Breite aber vom obern Theil aller Hufenbewohner nach der Stadt gewendet bis an den Sumpf und alle um denselben erbauten Wohnplätze und Obstgärten geht, in ewigen Besitz gegeben. Ferner erhält die Stadt gemeinsam mit den Ritterbrüdern im Schlosse und den Adjazenten zinsfrei das Recht, in den drei Seen Blize (bei Bliesen), Okrengel (Okrenglak) und Boberausee**) fischen zu dürfen mit allen Netzen, das Zuggarn (Niewod) ausgenommen und unter der Beschränkung, daß die gefangenen Fische nirgend anders als in Reden selbst verkauft werden dürfen. Mit diesen drei Seen sind die Bewohner dergestalt abgefunden, daß die Fischerei in dem beim Schlosse belegnen See ihnen nicht zusteht. Die Gerichtsbarkeit über obige 40 Hufen und drei Seen hat unser Haus, welches zwei Theile der darin entstehenden Bußen für sich nimmt, den dritten Theil aber der Stadt in ihren Nutzen zuweist. Außerdem bewilligen wir mehrerwähnten Stadtbewohnern in Gnaden das Recht, Rathsherrn zu wählen, Schöffen einzusetzen, über falsches Maß und Gewicht, über den un=

*) Daß hierunter Polen waren, ergiebt das in der Einleitung (S. 10) erwähnte Uebereinkommen des Vicelandmeisters Konrad von Thierberg vom 17. Novbr. 1278, bei dessen Abschluße auch der polnische Ritter Segislaus Nahgus von Redin mitwirkt.

**) Der Bobrausee lag in den Grenzen von Schumilowo, in welchem vordem die beiden Ortschaften Schimelau und Bobrau lagen, von denen letztre im Schwedenkriege zerstört und seitdem verschwunden ist.

gerechten Verkauf von Lebensmitteln und Getränken nach culmischem Rechte zu entscheiden. Auch gestatten wir ihnen, Fleischbänke (macella carnificum), Tische der Gewandschneider (mensas pannificum), Krambuden jeder Art (institas quorumdam mercatorum) oder was immer für Gebäude zum Betriebe eines Gewerbes oder Geschäfts in der Stadt selbst oder auf deren Markte zu errichten und sechs nacheinanderfolgende Jahre frei zu besitzen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Komthur von allen diesen Stellen die Hälfte des Nutzens abheben, aber auch die Hälfte der Kosten tragen. Wegen der Gruben von Gold, Silber und anderm Metall, wegen der Salzadern und Biber bleibt auch im Redner Gebiete zu beobachten, was des Nähern darüber in der Culmer Handfeste enthalten.

Zeugen. Hermann von Schönenberg, Landmeister des Culmerlandes, Nikolaus, Probst von Culm, Heinrich (von Vaternrode) Komthur von Reden, Ludwig, Komthur in Thorn, Heinrich Brabantius, Komthur in Engelsbergk, Johannes desgl. in Graudenz. Gegeben zu Reden am 6. März 1285."

Das unter Hansgut mitgetheilte Privilegium vom Jahre 1352 legt von der Gunst Zeugniß ab, welche der Orden einzelnen Bewohnern von Reden zu Theil werden ließ. Auch die Stadt Reden erhielt mehrere Verleihungsbriefe aus besondrer Gunst des Ordens, welche indessen verloren gegangen sind. Nur zwei derselben sind im Ordensarchive erhalten. Der Hochmeister Paul von Rußdorf bestätigte in der einen den von den Bürgern und Inwohnern der Stadt Reden mit dem frühern Komthur Petzold von Kurwitz geschlossnen Vergleich, wonach letzterer der Stadt für den See Glambogk, der ihr eigen zugehörte, und für die Hälfte des Bobrausees den See Große Bliese, auf welchem der Stadt das Mitbefischungsrecht bereits zustand, ganz abtrat.

Der Komthur Johann von Erlebach hatte nun aber dafür, daß die Stadt Reden den Gr. Bliesner See dem Hause wieder zurückgewährte, derselben 4 Mark Münze erlassen, welche sie jährlich für einen Platendienst leisten mußte, der ursprünglich für 7 Hufen zu Grutta belegnen Waldes übernommen war. Hochmeister Paul von Rußdorf bestätigt auch dieses Abkommen und erläßt seinerseits die 4 Mark für den Platendienst, indem er den Bliesner See wieder zum Hause Reden einzieht. 1438. Zeugen: Wilhelm von Helfenstein, Großkomthur, Johann von Erlebach, Komthur von Reden.

In der andern Urkunde verlieh Hochmeister Konrad v. Erlichhausen dem Müller Niklas in Reden zwei Windmühlen, eine vor dem Hause, die andre vor der Stadt gelegen, ferner zu der erstern einen Garten „der da stoßet von der Landstraße an den See zwischen dem Hopfenbruch und dem Roßgarten" von 1¾ Morgen und zu der letztern ebenfalls einen Garten „von dem Burgwall bis zu der Stadt Grenzen" zu culmischen Rechten. Davon sollte Niklas jährlich 52½ Scheffel Mehl und eine Last Malz auf das Haus liefern, auch für das Haus Mahlkorn und Malz zur Nothdurft mahlen, wozu ein Knecht des Komthurs zu stellen war. Niklas erhielt freies Bauholz, Ruthen zu den Flügeln und Splissen, ferner Weide für 12 Haupt Rindvieh, 2 Pferde und 20 Schweine mit des Komthurs Vieh in einer Verwahrung. Sollten die Windmühlen durch Kriegsschaden verwüstet werden, so erbot sich der Komthur, zum Wiederaufbau, sowie zu Steinen und Eisenwerk die Hälfte der Kosten beizutragen, desgleichen wenn die Mühlen durch Windschaden leiden sollten, in welchem Falle aber kein Beitrag zu Steinen und Eisenwerk gegeben ward. d.d. Reden 1449. Zeugen: Heinrich von Richtenberg, Großkomthur, Dietrich von Werdenau, Komthur zum Reden, Wetzel von Fladersheim, Komthur zu Graudenz.

Hiermit steht in Verbindung das folgende, aus polnischer Herrschaft vorhandne Privilegium, welches den ganzen Inhalt der Ordensprivilegien zusammenfaßt:

In nomine domini. Amen. Cum omnes actiones humanas oblivionis obducta caligine facile obscuraret, exederetque vetustas, nisi literarum apicibus memoriae proderentur, quarum adminiculo notionem recipiunt et duramentum, proinde nos, Casimirus dei gratia rex Poloniae etc. etc. ad perpetu-	Im Namen des Herrn. Amen. Da das Alterthum über alle menschlichen Handlungen den Nebel des Vergessens zieht, dieselben also leicht verdunkelt und vertilgt, wenn sie nicht durch die Schriftzüge dem Andenken überliefert werden und mit deren Hilfe Verbreitung und Verfestung erhalten, thun auch wir von Gottes Gnaden Kasi-

am rei memoriam significamus tenore praesentium, quibus expedit universis, praesentibus et futuris harum notitiam habituris, quomodo ad nostrae majestatis et consiliariorum nostrorum, praelatorum et baronorum regni nostri Poloniae et Prussiae, lateri nostro tunc assidentibus venientes conspectum providi cives et oppidani nostri de Radzyn, exposuerunt, quod privilegium et jura ipsorum, quibus civitas ipsorum regebatur gubernabaturque et usque in haec tempora a fundatione et locatione sua subsistebat, durante bello Pruthenico et guerra inter majestatem nostram ac magistrum et ordinem Prussiae pervalidam oppugnationem ipsius oppidi qua fuit devastatum et igne consumtum*) forent deperdita et suffocata eisdemque carerent hactenus, rogantes majestate nostra, quatenus hujusmodi jura et privilegium ipsorum sic ut praemittitur perdita, de nostrae celsitudinis benignitate et pietate ipsis denuo renovare et restaurare dignaremur, ut tantocius homines in ipsam civitatem confluant, in ipsaque commorantes eo gratius annuentes, quo majores calamitates infra bella perpessi videantur commiseratione digniores possint uberiora consequi commoda et profectus. Nos vero ipsorum petitionibus tanquam justis et rationi consonis, recepto desuper sufficienti fide dignorum harum terrarum Prussiae testimonio, qui privilegium et jura ipsius civitatis Radzin fatebantur, se ante bella praedicta vidisse testificatique sunt coram nobis et consiliariis nostris continentia, tenorem effectumque eorum nosse, praefatae civitati nostrae Radzin et incolis ipsius duximus ipsum privilegium renovandum et restaurandum, renovamusque et restauramus loco perditi et suffocati privilegii novum ipsis sub clausulis, articulis et conditionibus, quae in primo continebantur et coram nostram majestatem declaratae sunt et verificatae concessimus et concedimus per praesentes. Primo et principaliter statuimus et decernimus ut ipsa civitas Radzyn et incolae in ea habitantes eo jure, quo temporibus superioribus utebatur gaudeat, fruatur et potiatur perpetuo et

*) 1456.

mir König von Polen &c. &c. zu Dessen ewigem Gedächtniß durch diese gegenwärtige Urkunde Allen, die es angeht, die jetzt und künftig hiervon Kenntniß erhalten, Folgendes kund und zu wissen. Vor uns und unsern Räthen, den Prälaten und Baronen von Polen und Preußen, wie solche dermalen um uns versammelt sind, sind die vorsichtigen Bürger und Einwohner unsrer Stadt Reden erschienen und haben unter Hinweis darauf, daß ihre Privilegien und Gerechtsame, unter welchen die Stadt bisher verwaltet und regiert worden ist und seit der Begründung und ersten Besetzung bestanden hat, ihnen durch Kriegsungemach, namentlich als in dem Kriege zwischen uns, dem Meister und den Rittern des deutschen Ordens die Stadt Reden nach heftiger Belagerung zerstört und vom Feuer verzehrt wurde*), verloren, vernichtet und bisher entbehrt worden sind, die Bitte an uns gerichtet, daß wir geruhen mögen, die wie vorerwähnt abhanden gekommenen Privilegien und Gerechtsame aus königl. Milde und Liebe zu erneuern und wiederherzustellen, auf diese Weise der Stadt wiederum einen größern Zufluß an Bewohnern zu verschaffen und den bereits vorhandnen Einwohnern in eben demselben Maße, als sie dereinst Kriegsnoth getragen, auch jetzt Mitleid, Gnade, Nutzen und Vortheile zuzuwenden. Indem wir dieser Bitte die Anerkennung nicht versagen können, daß sie gerecht und vernünftig ist, haben wir hinlängliches Zeugniß glaubwürdiger Personen der Lande Preußen erhoben, welche die Grundrechte der Stadt Reden vor dem Kriege gekannt und deren Inhalt, Gewicht und Bedeutung aus eigner Wissenschaft vor uns und unsern Räthen bezeugt haben, wonächst wir unsrer Stadt Reden und deren Bewohnern ihr Privilegium wiederherzustellen und zu erneuern beschlossen und solches thuend an Stelle des verlornen und vernichteten dieses neue Privilegium unter den im alten gestellten Klauseln, Vorbehalten und Bedingungen, wie diese vor uns erklärt und beglaubigt worden sind, zu verleihen geruht haben. Vorweg bestimmen und verordnen wir, daß die Stadt Reden und deren Bewohner genau desselben Rechts, dessen sie vordem theilhaft waren, sich auch fürder immerdar erfreuen und bedienen sollen. Wir geben den Redner Bürgern die Befugniß, nach

in aevum. Damus insuper facultatem ipsis civibus Radzinensibus pro beneplacito ipsorum proconsules, consules, advocatos, scabinos et alios officiales civitatis ad hujusmodi officia valentes et idoneos eligendos, creandos et deponendos, quotiens necessarium et expediens illis videbitur et fuerit. Item quaelibet medietas domus, vel alias domus, unum tectum habens in ipsa civitate Radzyn obligabitur ad solutionem census unius cum medio denarii nostro capitaneo castri pro tempore existenti. Item balneum civile habebit ipsa civitas cum omnibus utilitatibus et jure proprium perpetuo et in aevum. Item carnificum, pannum, sutorum et canistrorum macella et budae sub praetorio ipsius civitatis existentia medietatem consueti census pro castro et aliam medietatem civitati Radzynensi, quolibet anno pro festo sancti Martini dare et solvere erunt astricti et obligati, duntaxat una buda notarii civitatis illius et caelario vini exceptis, quae non erunt ad hujusmodi census solutionem astrictae et obligatae, sed liberae maneant ab hujusmodi solutione perpetue. Item si cives praedicti budas sub eodem praetorio existentes aedificare voluerint aut restaurare, ex tunc obligabitur capitaneus noster Radzynensis super reaedificatione budarum medietatem pecuniarum de hujusmodi budis sibi annuatim provenientium, quod alias Ungelth vocatur, pro fabrica et reparatione budarum quotiens oportunum fuerit temporibus perpetuis dare et hoc ex eo, quod de eisdem budis medietas census sibi cadit et provenit, si et in quantum ita fuit superioribus temporibus si autem non ex tunc non obligabitur ad reparationem hujusmodi budarum. Quod si capitaneus noster vel recusaret vel negligeret adimplere, extunc licebit civitati praedictae medietatem hujusmodi pecuniarum Ungelth capitaneo provenientium per sex annos continue se sequentes tollere et percipere in aedificationem, reparationem et structuram budarum praefatarum convertentes. Damus insuper facultatem ipsis civibus mensuras falsas et suspectas, quae vocantur vamnos, librationes, talenta et quaevis pondera falsa refor-

ihrem Befinden Bürgermeister, Rathsherrn, Richter, Schöffen und andre städtische Beamten aus den zu diesen Aemtern tüchtigen und geschickten Personen zu erwählen, sie anzustellen und abzusetzen, je nachdem dies nöthig und ihnen passend erscheint oder ist. Jedes halbe Haus oder vielmehr jedes Haus, welches in Reden unter einem Dache erbaut ist, hat die Verpflichtung, einen Zins von 1½ Denaren an unsern jedesmaligen Schloßhauptmann zu erlegen. Die Badestube der Stadt gehört ihr mit allen davon eingehenden Nutzungen und allen Rechten für alle Zeit eigenthümlich. Von den Fleisch-, Gewand-, Schuh- und Brodbänken oder deren Buden*) um das Rathhaus bleibt die Hälfte des hergebrachten Zinses zum Schlosse, die andre Hälfte an die Stadt jährlich am St. Martinstage zu geben und zu zahlen; nur die Bude des Stadtschreibers und die des Weinschänkers sind hiervon ausgenommen, zahlen also keinen Zins und bleiben von dessen Entrichtung für immer frei. Wenn die Bürger mehrgedachter Stadt die um das Rathhaus stehenden Buden neu bauen oder repariren wollen, so hat unser Hauptmann zu Reden hierzu die Hälfte des von denselben jährlich zu zahlenden Zinses, welcher wohl auch „Ungeld" genannt zu werden pflegt, so oft dies nöthig ist, zum Behufe des Neubaus und der Reparatur herzugeben und zwar bis zu einer Höhe, wie solche auch schon in der Vergangenheit geleistet worden. Wo der Beitrag vordem nicht Statt fand, soll auch später nichts zur Reparatur gegeben werden dürfen. Unterläßt es unser Hauptmann aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen, so steht es der Stadt zu, die an den Hauptmann zahlbare Zinshälfte, das Ungeld, durch sechs nach einander folgende Jahre einzubehalten und zum Bau, zur Reparatur oder zur Errichtung der vorgedachten Buden zu verwenden. Die Bürger von Reden haben ferner das Recht, falsches und verdächtiges Maß, nämlich Wagschalen, Wagebalken, Wagen und Gewichte aller Art zu berichtigen, zu verbessern und fehlerfrei zu machen. Ein jeder städtische Bewohner verfällt für vorkommende Ausschreitung der Zurechtweisung und Strafe nach der städtischen Willkühr. Dem jedesmaligen vorsitzenden Richter des Stadtgerichts legen

*) Häuschen, an das Rathhaus angebaut, wie dies fast überall der Fall war.

mare, corrigere et emendare. Item quilibet incola civitatis illius pro excessu quolibet subeat correctionem et castigationem civilem juxta consuetudinem civitatis ejusdem. Damus etiam judici ipsius civitatis pro tempore judicio praesidenti facultatem ab omnibus poenis judicialibus tertium denarium percipere. Concedimus etiam praefatae civitati Radzyn spatium terrae pro agricultura incipiendo a valle leprosorum praecise dimensurandum a columna et statua murata ad aliam statuam muratam, quarum statuarum sive columnarum tres sunt in numero, a tertia vero statua praecise transeundo usque ad lacum civitati contiguum, omnes vero hortos in eodem spatio consistentes damus etiam praefatis civibus liberos cum omnibus utilitatibus perpetue possidendos et utifruendos, qui sunt inter statuas et columnas praefatas et circa murum civitatis jacentes usque ad paludem. Admittimus et praefatis civibus in fossatis civitatis piscaturas facere et nulli alteri praeter eos piscandi et prendendi pisces libere usque ad lacum contiguum, quae fossata habebunt propria ipsi cives perpetue. Item civitas Radzyn et incolae ipsius habebunt mansorum longitudinem ex una parte circa granicies Czeczew incipiendo a lacu usque ad silvam civitatis. Ex alia vero parte erit longitudo mansorum incipienda a Rosgarth usque ad praefatam silvam. Latitudo vero mansorum erit a graniciebus Czeczew usque ad boña vocata Hannusguth, quos mansos ipsi cives habebunt et possidebunt cum omnibus utilitatibus et pertinentiis perpetue, censum vero consuetum solvent ipsi cives et obligabuntur de anno in annum nostro capitaneo castri, qui pro tempore fuerit pro quolibet festo Sancti Martini a quolibet manso duodecim mensuras quadruplicis frumenti videlicet siliginis tres mensuras, tritici tres, hordei tres et avenae similiter tres. Insuper a quolibet manso decem et septem solidos pro castro nostro ipsi cives dabunt temporibus perpetuis. Quilibet vero mansus continebit pro latitudine undecim virgas juxta diutinam consue-

wir die Befugniß bei, von allen Gerichtsbußen den dritten Theil für sich zu nehmen. Zur ländlichen Bewirthschaftung erhält die Bürgerschaft ein Ackerstück, anfangend vom Walle der Aussätzigen und in grader Linie von einer gemauerten Säule zur andern, drei an der Zahl, von der dritten ab:r gradeübergehend bis zu dem der Stadt benachbarten See. Alle in diesen Grenzen innerhalb der gemauerten Säulen neben der Stadtmauer bis an den Sumpf belegnen Gärten erhalten die Bürger zu völlig freier beliebiger Nutzung und zu immerwährendem Eigenthume. Auch gestatten wir denselben, in den bei der Stadt belegnen Gräben den Fischfang zu betreiben, und zwar ihnen ausschließlich bis an den benachbarten See; sie sollen ferner die obigen Gräben immerdar zu eigen besitzen. Eine Längenseite der zur Stadt und deren Bürgerschaft gehörigen Hufen beginnt an der Czeczewer Grenze vom See und geht bis an den Stadtwald, die andre Längenseite derselben erstreckt sich von Roßgarten bis an den vorgedachten Wald. Die Breite geht von der Czeczewer Grenze bis an das Gut Hannsgut. Die hierin belegnen Hufen haben und besitzen die Bürger von Reden mit allem Ertrage und Zubehör auf immerwährende Zeit, dagegen sollen sie auch den gewohnten Zins zahlen und jährlich zu Martini an unsern jedesmaligen Schloßhauptmann von jeglicher Hufe 12 Maaß vierfachen Getreides, 3 Maaß Roggen, 3 Maaß Weizen, 3 Maaß Gerste und 3 Maaß Hafer entrichten. Außerdem werden von jeder Hufe für immerwährende Zeiten an unser Schloß 17 Schillinge gezahlt, wobei bemerkt wird, daß die Breite einer Hufe nach alter Gewohnheit 11 Ruthen beträgt. Die Eingesessnen der Stadt Reden erhalten auch einen freien Weg, Viehweg genannt, zum Aus- und Eintreiben des Viehs, zehn Ruthen breit von der einen Freiheit bis zur andern*), gleichzeitig bestimmt zur immerwährenden freien Huth ihres sämmtlichen Viehs. Wir bestimmen, daß alle Bewohner der Stadt Reden im Besitze ihrer sämmtlichen Stadtrechte immerdar geschützt und erhalten werden sollen. Der Stadtwald fängt an den Grenzen von Jerrentowitz an, geht bis zum Schloßwalde, von diesem bis zu dem Leipnischwalde (?), von dort nach Zeyka (?) und

*) Der sg. Viehweg, eigentlich die Viehweide, erstreckte sich hiernach von den Gärten resp. von der Ackerfläche bei der Stadt bis in die Hufen, welche zur Stadt gehörten.

tudinem. Damus etiam civitati praefatae et incolis liberam viam, quae vocatur ffyweg pecora et pecudes de civitate expellendi et impellendi, in latitudine decem virgarum ab una libertate usque ad aliam et in hujusmodi via omnia pecora et pecudes libere pascendi perpetuis temporibus. Item statuimus, quod omnes inhabitatores ipsius civitatis Radzyn penes omnia jura civilia conserventur et teneantur temporibus perpetuis. Item silva civitatis inter granicies incipiens a graniciebus Arnssdorff et demum a graniciebus Arnsdorff usque ad silvam castri, a silva castri usque ad silvam Leipnischwalt, a silva Leipnischwalt usque ad Zeyka, a Zeyka usque ad mansos civitatis erit propria et libera cum omnibus utilitatibus perpetue. Item villam Mossancz, quae locata est in quatuordecim mansis cum medio, habebit liberam praefata civitas cum omni jure et dominio ac utilitatibus universis, quaecunque ibi fuerint, perpetuis temporibus. Volumus insuper quatenus praesens nostrum privilegium sub omnibus clausulis suprascriptis remaneat in jure culmensi, quo alias gaudent in eodemque resideat et legibus juris ejusdem regatur et gubernetur ipsisque subjaceat perpetuo et in aevum. Quod quidem privilegium nostrum in omnibus conditionibus clausulis atque punctis in quantum prioribus temporibus eo utebantur et gaudebant, confirmamus, decernentes illud obtinere robur perpetuae firmitatis. Harum, quibus sigillum est subappensum, testimonio literarum.

Actum et datum in civitate nostra Thorunensi feria secunda ipso die beati Thomae apostoli. Anno domini MCCCCLXXII etc. etc.

von letzterm Punkte bis an die städtischen Hufen. Er gehört der Stadt mit allen Nutzungen frei zu eigen. Ebenso besitzt die Stadt Reden das Dorf Mossanken, welches auf 14½ Hufen angelegt ist, mit aller Gerichtsbarkeit und Oberhoheit, sowie mit allen Nutzungen, welche darin vorhanden, zu immerwährenden Zeiten. Endlich wollen wir dieses Privilegium mit allen seinen Einzelbestimmungen ausdrücklich zu culmischem Recht verliehen haben, so daß also Reden mit seinem Besitze nach culmischem Recht verwaltet und regiert werden und solchem immerdar unterworfen bleiben soll. Demgemäß bestätigen wir dieses unser Privilegium in allen seinen Voraussetzungen, Klauseln und Punkten, so viel deren von früherher schon genutzt und genossen sind und legen ihnen die Kraft dauernder Verfestung und Unabänderlichkeit bei.

Zum Zeichen Dessen ist dieser Schrift das Siegel beigehängt.

Gegeben und geschehen in Thorn am 22. Dezember 1472 ꝛc. ꝛc.

Als Johann von Lusiani Hauptmann zu Reden war, wurde die vorstehende Urkunde am 7. Juli 1520 vom Könige Sigismund konfirmirt und sodann in das Graudenzer Rezeßbuch eingetragen, aus welchem die vorstehende Abschrift entnommen ist.

II. Schloß und Schloßherrschaft.

Wenn man die Sauberkeit und Sorgfalt ins Auge faßt, welche der noch vorhandene Rest des ehemaligen Schlosses zu Reden zur Schau trägt, so drängt sich die Ueberzeugung auf, daß ein so herrliches Bauwerk nicht in jener Zeit entstanden sein kann, in welcher man jeden Augenblick auf den Ueberfall heidnischer Heerhaufen gefaßt sein mußte.

Die Ringmauern des Haupthauses sind vollständig, die der Vorburg zum Theil erhalten. Das Schloß war im Quadrat mit vier an den Ecken vorspringenden, viereckigen Thürmen erbaut, in seiner Mitte befand sich ein geräumiger Hof. Nur die Südfront steht noch mit ihren beiden Thürmen in Höhe von ca. 110 Fuß und einem 35 Fuß tiefen, nach dem Innern führenden Portale. Rechts und links von dem letztern finden sich, 10 Fuß über dem Erdboden, zwei große Räume, welche zusammen die ganze Front einnehmen; jeder derselben ist 58 Fuß lang. Der Raum westlich vom Portale war der Kapitelsaal, der östlich davon belegne die Kapelle. Letztere hat keine Fenster nach dem Schloßhofe, wohl aber eine schöne Pforte aus Glasurziegeln, welche auf einen rings um den Schloßhof laufenden Bogengang führte. Es ist dieser nicht mehr erhalten, doch erkennt man aus den bogenförmigen Fugen an der innern Wand, daß er dereinst in zwei Etagen vorhanden war. Auch aus dem Kapitelsaale führte eine Pforte von schönen Glasurziegeln nach der obern Halle. Die Thürme zeigen an der innern Seite dort, wo sie von der Krone der Mauer berührt werden, Thüren. Es bestand also ein Gang hinter den Zinnen, auf welchem die Ritter geschützt von einem Thurme zum andern gelangen konnten. Die Räume der Kapelle und des Kapitelsaals entbehren des Fußbodens und der Decke. Erstere hat drei hohe Bogenfenster auf der Südfronte und zwei um vieles schmälere, aber eben so hohe auf der Ostfronte, je vier Pilaster auf den Längsseiten, je einen auf den breiten Seiten. Die Pilaster sind aus gefärbtem Stuck in wechselnder Farbe, schwarz und weiß. Die schlanken Rippen steigen zu gothischen Bogen hinan. Manche schöne Konsole hat sich trotz aller Ungunst der Witterung noch gut erhalten, hoch oben über dem Punkte, woselbst früher der Hochaltar gestanden haben muß, sieht man noch heute das Antlitz des Heilandes in Stein, an der dem Hochaltare entgegengesetzten Seite wahrscheinlich das Portrait des genialen Baumeisters. Die Schloßkeller sind ebenfalls zum Theil noch zugänglich und am besten erhalten. Es nehmen immer je zwei schöne Kreuzgewölbe die Tiefe des Raumes ein, der Fuß der mittleren Grate ruht auf mächtigen Granitpfeilern. Tritt man durch das Portal aus dem Schloßhofe, so hat man den großen Raum der einstigen Vorburg vor sich. Westlich vom Schlosse ist der Schloßgraben in einer Tiefe von 18 Fuß, an der innern Seite des Grabens ein Stück Mauer in einer Dicke von 10 Fuß erhalten. Von der äußern, kürzern Seite der Vorburg betrachtet, gewährt die Portalseite des Schlosses mit den beiden Thürmen einen höchst malerischen Anblick. Ueberhaupt ist die Ruine des ehemaligen Ritterschlosses Neden so schön in ihren Formen, so angepaßt dem Zwecke, welchem Burg und Feste gewidmet waren, daß sie dem Vorzüglichsten, was in der Provinz zur Ritterzeit entstanden ist, beigezählt werden muß und nach der Versicherung sachverständiger Touristen die meisten Ruinen im Herzen Deutschlands und am Rheine überragt. Das verwendete Baumaterial berechtigt in gleicher Weise zu dem Schlusse, daß dieser Bau im tiefen Frieden, während der Blüthezeit des Ordens, also im vierzehnten Jahrhundert, errichtet ist. Denn sorgfältig behaune Steine haben von den Kellern bis in das Obergeschoß in Säulen, Thüreinfassungen, Kapitälen, Kragsteinen, Konsolen u. s. w., Formziegel verschiedner Gestalt, zu ornamentaler Zeichnung verbunden, haben in den äußern Umfassungsmauern, dunkle Ziegel in den schwarzen Streifen, welche das ganze äußere Mauerwerk in Rhomben mit einer Diagonale von 5 Fuß durchziehen, gelb und grün glasürte Mauerstücke in einer Mannigfaltigkeit und Schönheit, welcher die Jahrhunderte keinen Abbruch gethan, in den Thüreinfassungen des Kapitelsaals und der Kapelle Verwendung gefunden. Die vor dem Jahre 1285 vorhandne Burg war demzufolge eine andre, jedenfalls aber schon auf dem gegenwärtigen Standorte, vielleicht innerhalb der Räume der spätern Vorburg um das Jahr 1271 errichtete. Bekanntlich geschahen die ersten Ansiedelungen in den Städten stets neben den Burgen, deren Namen sie führten und deren Schutz sie genossen. Die Bürger der Städte waren in der That burgenses, Burgleute. Die Wiedererbauer der Stadt Neden haben hiervon um so weniger eine Ausnahme gemacht, als sie die Gefahr, welcher sie sich durch Isolirung aussetzten, nach den Erfahrungen der Vergangenheit klar vor Augen hatten. Die älteste Burg und die alte Stadt Neden waren, soweit man aus vorhandenem Mauerwerk und vorgefundenen Brunnenanlagen entdeckt zu haben glaubt, auf einer Anhöhe des städtischen Territoriums belegen. Nachdem die Verlegung der Burg an den gegenwärtigen Standort, vielleicht deshalb, weil man hier eine Seite derselben hart an den, dieselbe

beschützenden Schloßsee legen wollte*), Statt gefunden, war die im Stadtprivilegium erwähnte Verlegung der Stadt zur Nothwendigkeit geworden.

Der Chronist Johannes von der Pusilie (Lindenblatt) erzählt, daß der Polenkönig sich im Jahre 1410, nach der Schlacht bei Tannenberg, der Vorburg von Reden bemächtigt und dieselbe gegen den Schluß des Jahres noch innehatte, das Haus daselbst aber verbrannt war. Hieraus wird nur auf die Zerstörung des „alten“ Hauses geschlossen werden können. Das Haupthaus, von welchem hier die Rede ist, blieb stehn; es hätte nach dem Jahre 1410, so lange die Ritter noch über Reden herrschten, ein Bau von solcher Schönheit nicht mehr errichtet werden können.

Von den Komthuren, welche auf „dem“ Reden ihren Sitz hatten, sind die folgenden bekannt:

Hartwich . . . . 1251—1252,
Hartung . . . . 1278—1280,
Heinrich von Vaternrode . 1285,
Hartung . . . . 1289—1298,
Peter 1304,
Hermann . . . . 1312—1321,
Dietrich von Spira . . . 1332,
Heinrich von Bovenden (von Bobenczene) 1338,
Hartmann 1339,
Schweder (von Pelland?) . 1351,
Petzold v. Korwis (Kurwis) 1363 blieb in der Schlacht bei Rudau,
Johann von Rubesom . . 1370—1377,
Heinrich Gans v. Webirstete 1377—1382,
Gottholdt von Kurwis . 1382—† 1383,
Engelhard Rabe v. Wiltstein 1383—1387 (ward später oberster Marschall),
Werner von Tettingen . . 1387—1390,
Heinrich Harder . . . 1390—29/6 1391,
Graf Rudolph v. Kyburg . 1391—1402,
Wilhelm Folkolt . . . . 1402—1404,
Heinrich von Schwelborn 1404 vom 3/2 ab,
Eberhard v. Affenfeld 1404 nach dem 19/11,
Johann v. d. Dollen . . 1407—1409,
Nikolaus von Melin . . 1409 fiel in der Schlacht bei Tannenberg,
Georg von Wrisberg . . 1411,
Heinrich Hold 1411,
Konrad von Seseln . . . 1411—1412,
Otto von Walsbach . . . 1412—1415,
Andreas von Seckendorf . 1415—1416,
Graf Friedrich von Zollern 1416 starb nach wenigen Monaten an der Pest,
Wolf v. Sansenheim (Saunsheim) . . . . 1416—1421,
Nikolaus von Bergau . . 1421—1422,
Nikolaus von Goerlitz . . 1432,
Johann von Pommersheim 1433—1434,
Ludwig von Landsee (Lanse) 1434,
Georg von Egeling . . . 1434—1436,
Heinrich Marschalk . . . 1436,
Johann von Erlebach . . 1437—1438,
Graf Johann von Gleichen 1438—1441,
Friedrich von Nickeritz . . —1449,
Dietrich von Werdenau . . 1449—1454.

Ueber die Vorräthe und die Verwaltung während der Ordenzeit giebt das große Bestallungsbuch umfassende Nachricht.

Als im Jahre 1377 bald nach Peter Paul (29. Juni) das Komthuramt von Johann von Rubesom auf Heinrich Gans überging, waren an bereitem Gelde 1000 Mark, an Ausständen — ohne die 623 Mark Schuld von den in Zins ausgegebnen 2 Höfen Ratzlow (Paulsdorf, Babalitz) und Nuwehoff, — 935 Mark vorhanden, ferner 2800 Scheffel Malz, 2000 Scheffel Hopfen, 1100 Scheffel Weizen, 175 Last Korn, 4200 Scheffel Hafer, 370 Scheffel Erbsen und 1000 Scheffel Mehl. Hinter den Lieferungs-Verpflichteten befanden sich: 500 Scheffel Weizen, 90 Last Korn, 300 Scheffel Gerste, 2000 Scheffel Hafer, 31 Scheffel Erbsen. An Wolle lagerten 300 Stein auf dem Söller. In der Trapperie waren 14 Stücke grauen und weißen Tuches, desgleichen 1 Stück weißen Tuches zu den Mänteln der Ritter, ferner Leinwand auf 1 Jahr vorräthig. Die Küche enthielt 254 Flicken (Stücke) getrockneten Fleisches, 6200 Käse, 3 Tonnen Butter, 8 Tonnen Speiseschmalz, 47 Tonnen Salz. In des Komthurs Stalle standen 7 Rosse und 10 Knechtspferde, im Karwan 35 Wagenpferde. Außerdem waren an Pferden: 76 Füllen von 2 und 3 Jahren, 53 Ackerpferde, 33 Stutkobbeln, 210 Pflugkobbeln und an Vieh: 360 Kühe jung und alt, 1890 Schafe, 900

*) Der Schloßsee ist im Laufe der Zeit mächtig zurückgetreten. Die Schloßmauer nach der Seeseite stößt jetzt an eine niedrig belegne Wiesenfläche.

Schweine desgleichen vorhanden. An Waffen besaß das Schloß: 50 Platen, 15 Panzer, 60 Helme, Pickelhauben und Eisenhüte, 42 Paar Blechhandschuhe, 5 Kolner, 12 Grusener, 10 Schosse, 41 Gehänge, 72 Armbrüste und Bogen, 500 Schock Pfeile, 9 Schock Büchsenpfeile.

Gotthold von Kurwis übernahm 1382 die Komthurei mit 1600 Mark an baaren Ausständen und mit 120 Last Korn, 6 Last 17 Scheffel Weizen, 10½ Last Gerste, 25 Last Hafer an rückständigem Getreidezins Unter den Beständen, die ebenso reich, wie im Jahre 1377 waren, befanden sich z. B. 420 Ellen gute und 220 Ellen Sack-Leinwand.

1390 betrug das Zinsgetreide von jeder der 4 Getreidesorten Weizen, Korn, Gerste und Hafer 500 Scheffel, der Mühlenzins 41 Last Getreide.

1391 wird neben den im Karwan befindlichen Wagenpferden und Schweiken, neben den im Viehhof befindlichen (800) Schafen, (53) Kühen, (43) Ochsen und neben den im Buchwalde, also in Eichel- und Buchnußmast befindlichen (433) Schweinen, auch des Viehstandes auf den Außenhöfen Erwähnung gethan. Es standen a) im Hofe zu Bogusch: 34 Kobbeln, 4 Schweiken, 39 Stück Rindvieh und 59 Schweine, (Rindvieh und Schweine gehörten zur Hälfte dem Hofmanne daselbst); b) im Hofe zu Schwetz (woselbst 25 Mark an „Waldschuld" und 1 Last Hafer rückständig waren) 33 Schweiken, 51 Füllen, 39 Stück Rindvieh, 900 Schafe, 60 Schweine, c) im Hofe zu Semyn (Sumin), wohin der Schulze von Weykersdorf (Lippinken) Schuld abzuführen hatte, 42 Kobbeln; d) im Hofe zu Blise: 59 ziehende Kobbeln, 56 Kobbelfüllen von 2 und 3 Jahren, 94 Stück Rindvieh, 49 Schweine. Außerdem befanden sich Viehbestände im Hofe zu Konyad und im Hofe zur Kobilbude.

1409 waren die baaren Ausstände auf 2033 Mark gestiegen.

Der Uebergaberezeß vom Jahre 1411 enthält ein Verzeichniß der Kirchengeräthschaften, worunter an Silber: 1 Büchse zu den h. Sakramenten, eine Evangelientafel mit Reliquie, 2 kl. Kreuze, 3 Monstranzen, 1 Pektorale, 6 Kelche, ferner 1 Borte und 6 Schock silberne Spangen vor dem Altar, 1 Ampulle, verschiedne „goldne" Ornate u. s. w. aufgeführt werden. Die Vorräthe an Speise und Trank, wie an Vieh und Pferden hatten sich verringert. Bei dem Haupthause waren befindlich: 24 Ochsen, 12 Pferde, 3 Briefschweiken, 4 Wagenpferde; im Hofe Schwetz: 24 Pflugpferde, 10 Kühe, 6 Schweine; im Hofe zu Blise: 42 Pflugpferde, 34 Haupt Rindvieh, 620 Schafe; im Hofe zu Ratzlaw (Babalitz): 15 Pflugpferde und im Aldenhofe: 66 Kobbeln und 11 jährige Füllen. Der Zins des Gebiets betrug 1412 für Reden und Engelsburg zusammen: 720 Mark 10 Skoter, für Reden allein von Stadt und Land: 322 Mark und 20 Denare, doch war derselbe meistens rückständig. Vieh und Pferde hatten sich 1412 vermehrt. Das Ordenshaus enthielt 13 Konventspferde, 49 Schweiken und Wagenpferde, 140 Kobbeln, groß und klein, 12 einjährige, 20 zweijährige Füllen, 78 Haupt Rindvieh, 26 1jährige Kälber, 1203 Schafe, 19 Mastschweine und ein Schock Schweine im „Ecker" (in der Eichelmast) des Buchwaldes. Dem entsprechend war auch der Viehstand auf den Außenhöfen. An Getreide waren mehrere Last im Vorrath, einiges Eisenzeug wird als in der Schmiede zu Partenschin*) befindlich verzeichnet.

1422 verabfolgte das Ordenshaus seine Schmiedegeräthschaften an die Schmiedemeister der Stadt, 2 Blasebälge wurden nach Liebenwalde (Lubenwald, Rehwalde) gegeben. Von Außenhöfen werden in diesem Jahre nur Blise und Schwetz erwähnt.

Bei der Uebergabe vom Jahre 1434 wurden an Kirchensilber u. A. eine kleine silberne Büchse, darinnen 2 silberne Kreuze und ein wahrscheinlich mit Silber verziertes und zur Aufbewahrung kirchlicher Geräthschaften bestimmtes „Straußei" vorgelegt. Im Keller befanden sich 3 Faß Würzbier, 3 Faß Kollazienbier und 1 Faß „Beifußbier" von 2 Tonnen. An Speisen, Sämereien und Gewürz waren zahlreiche Vorräthe vorhanden, darunter 3½ Schffl. Hanfsamen**), 8 Scheffel Hafergrütze, ¾ Schffl. Senf, an Vieh und Pferden u. s. w. waren a) im Hofe vor dem Hause: 32 Pflug-

*) Mit dem Dorfe Partenschin hatte diese Schmiede nur den Namen gemeinsam.

**) Aus Hanfsamen wurde in den Ordenshäusern häufig eine Suppe als Vorspeise bereitet.

pferde, 2 Kühe bei dem Hofmann, 2 desgleichen bei dem Schweikenknecht, 93 Schweine; b) in Aldehoff: 30 Pflugpferde und eine entsprechende Zahl von Rindvieh und Schweinen; c) in Pauwelsdorff (Babalitz): 2 Waldschweiken, 1 Wintergarn (zur Fischerei), 6 Tonnen Theer; d) in Bleyse: 366 Schafe, 80 Lämmer, 29 Ochsen, 94 Kühe, 11 Gänse, 24 ziehende Pferde und verschiedne Geräthschaften, worunter z. B. Haarsieb, Spaten und Dreifuß; e) in Schwetze: 32 ziehende Pferde, 41 Haupt Rindvieh, endlich in den Mühlen zu Neumühl und Schwetz Quantitäten an Getreide.

Die letzte Uebergabeverhandlung vom Jahre 1438 zeigt große Abnahme aller Vorräthe, so daß z. B. nur 7 Käse vorhanden. Das Inventarium war gegen früher völlig unzureichend, durch Aufführung werthloser Beilaßstücke werden die Lücken zu verdecken gesucht. Mehrere Ortschaften hatten gänzlich aufgehört zu zinsen. Nur der Mühlenzins von den Windmühlen, auf dem Berge (Duderneſt) und zwischen Stadt und Haus, sowie von den Mühlen zu Bogusch, Schwetz, Neumühl und kleine Sagen (Gollombiewko) ging noch ziemlich regelmäßig, mit je 3 bis 7 Last Korn jährlich ein.

An das vorher Mitgetheilte schließt sich der Inhalt eines im Ordensarchive zu Königsberg vorhandnen Verzeichnisses der Bewohner und Besitzthümer des Schlosses Reden ohne Datum an. Darnach befanden sich außer dem Komthure auf Reden 8 Ritter. Der Hauskomthur hieß Erhardt von Lefelt und besaß 2 Pferde, sowie einen vollständigen Harnisch, von den übrigen, als Franken bezeichneten Rittern besaßen Weydener von Cynheim 1 Pferd, Jakob von Chorbin 3 Pferde, Wilhelm von Steyne 2 Pferde, Otto von Schencke 3 Pferde, Klaus von Gicht 2 Pferde, Friedrich von Cynheim 3 Pferde und jeder einen Harnisch; der achte Ritter, Namens Dis (Matthis) von Unlender besaß weder Pferd noch Harnisch. An Geschoß waren im Hause: 5 Steinbüchsen, 5 Handbüchsen, 60 Armbrüste, 4 Tonnen Pfeile, 1½ Tonnen Pulver, 1½ Tonnen Salpeter; an Kirchengeräth: 1 silberne Büchse zu den h. Sakramenten, 1 silbernes Kreuz, 4 Kelche, 2 Paar silberne Ampullen, 1 Ornat mit Goldstickerei, 1 seidne Kasel, 2 seidne Kissen, 3 seidne Kappen, 4 Paar zinnerne Leuchter, 2 zinnerne Kannen, eine Evangelientafel mit Reliquie; an Büchern: 2 Antiphonarien, 2 Kollekten, 2 Legenden. An Gütern zählte das Schloß damals 744 besetzte und 214 wüste Hufen.

Endlich benennt ein Zinsregister vom Jahre 1446 noch folgende Konventsbrüder von Reden:

1. Herrn Joh. Gladiator, Priesterbruder aus Saalfeld in Preußen,
2. Herrn Niklas, „ „ Colmensehe (Kulmsee),
3. Albrecht von Olym, Sachse, Hauskomthur, Besitzer von 3 Pferden und einem Harnisch,
4. Dietrich Kundig, von Meißen, Kellermeister, „ „ 2 „ „ „ „
5. Friedrich Schoneberg, vom Rhein, „ „ 3 „ „ „ „
6. Seiffart Bortwitz, von Meißen, „ „ 3 „ „ „ „
7. Joh. von Kallenbach, vom Rhein, „ „ 2 „ „ „ „
8. Daniel von Pletten, vom Rhein, ohne Pferd, aber im Besitze eines Harnisch,
9. Hencze Torckſis, Franke, „ „ „ „ „ „ „

und 10. den Konventsbruder Hans von Gore in der Firmarie. (Patient des Pflegehauses.)

Wie die Geschichte lehrt, fiel das Schloß Reden 1454 in die Gewalt des ordensfeindlichen Bundes und konnte seitdem trotz heftiger Belagerungen in den Jahren 1456 und 1461 vom Orden nicht wieder genommen werden. An seiner Stelle übernahm alsbald Polen die Oberhoheit über Culmerland und das darin belegne Schloß Reden, und setzte einen Hauptmann an die Spitze seiner Verwaltung. Die Reihe der polnischen Hauptleute, welche zu Reden zeitweise oder dauernd residirt und die Starostei durch Tenutarien oder in eigner Person verwaltet haben, bedarf noch der weitern Vervollständigung. Soweit dieselbe bisher hat aufgestellt werden können, lautet sie folgendermaßen:

Gabriel von Baisen . . .	1458,	Hugo von Damerau (Dombrowski)	1568—1570,
Johann von Dombrowski .	1504,	Johann v. Damerau (Dombrowski)	1592,
Johann de Lusianis . . .	1520,	Paul von Dzialynski . .	1600,
Johann de Lusianis Palatin von Culm	1539—1550,		

Johann v. Weiher, Kastellan von Elbing (sp. Palatin von Marienburg) . . 1614—1626 †,
Nikolaus v. Weiher, Palatin von Culm . . . . 1626—1646*),
Wladislaus v. Gnin=Gninski von Culm . . . . . 1679—1699,
Peter Johann von Czapski 1718—1732,
Constantia v. Czapska, geb. Gninska, dessen Wwe. . 1740,
Thomas v. Czapski seit $^{14}/_{11}$ 1740—(†1784).

Das Regiment dieser Hauptleute unterschied sich nicht von dem, was bereits über das Verfahren andrer Bezirksobern und kleinen Potentaten des Graudenzer Kreises gesagt worden ist. Aus der Zeit, in welcher Hugo von Damerau Hauptmann war, liegen ziemlich vollständige Verhandlungen über dessen Verhalten vor. Zeugenaussagen, vor dem Gerichte Graudenz zum Zwecke der Begründung einer bei dem Könige anzubringenden Klage aufgenommen, ergeben u. A., daß der Hauptmann, als im Jahre 1568 die Pest in Reden wüthete, die Kranken aus den Häusern, wohin die Seuche vorgeschritten war, mit Weib und Kindern in den Wald jagte, die Thüren der Häuser verschließen und versiegeln, darauf das Stadtthor, welches nach dem Schlosse zu belegen war, verrammeln, die Brücken abwerfen ließ und sich um den Nahrungszustand der Bewohner seiner Stadt so wenig bekümmerte, daß dort mehr Menschen verhungerten, als an der Pest starben, auch viel Vieh umkam. Ferner ergeben diese Zeugenvernehmungen, daß der Hauptmann Bürger von Reden gewaltsam durch seine Leute zum Scharwerk holen zu lassen pflegte, daß er eines Tages den Bürgermeister Jakob Lenmann zwingen wollte, die Kopie einer Urkunde zu beglaubigen, deren Original er nicht gesehen, daß er den aufs Schloß citirten Rath, welcher die Weigerung des Ehrenmannes guthieß, in Gegenwart von beisitzenden Adligen gröbstlichst insultirte, sich „Herrn, Gesetzgeber und einziges Recht der Stadt" nannte, und daß die von ihm bei Erhebung des Zinsgetreides gebrauchte Metze willkürlich vergrößert war.

Der im Originale erhaltnen Entscheidung des Königs Sigismund August vom 3. August 1570 entnehmen wir Folgendes:

Was die Feldarbeiten (Scharwerksdienste) anbetrifft, so sind unsre Stadtbewohner hierzu nicht verpflichtet, es sei denn, daß durch einen Ueberfall oder die Gewalt des Wassers die Dämme neben der Stadtmühle durchbrochen wären oder daß Feuersnoth oder feindlicher Angriff solche erheischen. Doch hat die Stadt durch ihren Bürgermeister, 2 Rathsmänner, 2 Schöffen und 2 Bürger in Gegenwart des Schloßhauptmannes oder des Unterstarosten zu schwören, daß die Leistung von Scharwerksdiensten an das Schloß niemals üblich gewesen ist. Falls dies geschieht, sollen die Bewohner von Reden zu den Feldarbeiten, wenn sie nicht vielleicht aus freiem Willen solche thun, niemals mehr herangezogen werden. Dasselbe gilt von den ländlichen Besitzern, die sich auf Stadtgebiet niedergelassen haben. Es ist ferner geklagt, daß der Hauptmann Personen aus der Bürgerschaft im Schloßgefängnisse gefangen halte. Bürgermeister, Rath und Stadt Reden haben ihren Hauptmann zu schätzen, wie es ihm gebührt, dagegen soll aber auch der Hauptmann das städtische Amt und die Bürger achten und sie in ihrer Jurisdiktion nicht beeinträchtigen. In allen Städten, in welchen die Bürger sich vom Hauptmann beschwert fühlen, dürfen sie beim Königlichen Tribunal Klage führen. Der Hauptmann darf gegen keinen Bürger mit Schloßhaft vorgehn, vielmehr hat er gegen Uebelthäter unter den Bürgern beim ordentlichen Strafrichter oder bei dem Rathe sein Recht zu suchen. Wenn solchergestalt Gefängniß oder andre Strafe zuerkannt werden, bleibt die Appellation an den König offen. Sollte der Rath oder Stadtrichter sich säumig erweisen, so mag der Hauptmann sie vor den König laden lassen, keineswegs aber darf er in eigner Sache Richter sein. Wenn der Bürgermeister oder ein Mitglied des Raths Jemandem die Rechtshilfe verweigert oder in Ausübung des Rechts die gesetzlichen Grenzen überschreitet, so kann in gewohnter Weise an den Hauptmann appellirt werden, wobei aber ebenfalls gegen dessen beschwerende Entscheidung die weitere Appellation an den König offen steht. Der Hauptmann hat dafür zu sorgen, daß Niemand

*) Nikolaus von Weiher hatte Inhalts des Testaments, welches Bürgermeister Rietze zu Graudenz im Jahre 1629 hinterließ, bei demselben 3030 fl. gegen seine Handschrift entnommen. Außerdem schuldete er an Rietze 629 fl. für 2 Last 3 Scheffel Korn, die er 1627, 29 Scheffel Gerste und 12 Scheffel Weizen, die er 1628 von ihm gekauft hatte.

auf öffentlicher Fahrstraße Getreide oder andre Gegenstände, die zum Verkauf nach der Stadt gebracht werden, zum Schaden der Einwohner aufkauft. Der Hauptmann darf ferner den freien Fleischmarkt nicht hindern. Die Stadtbewohner sind nur schuldig, demselben 8 Stein geschmolznen Talgs als Zins zu geben. Was das Bier anbelangt, mit welchem der Hauptmann die Herbergen an den Landstraßen versieht, das er, falls ihm solches fehlt, seinen Dienern zu diesem Behufe zu brauen verstattet oder von den benachbarten Edelleuten in die Schloßkrüge liefern läßt, so bleibt es der Entscheidung des nächsten Preuß. Landtages vorbehalten, ob der Hauptmann selbst den Krugverlag üben kann, keinesfalls darf derselbe aber den benachbarten Edelleuten eingeräumt werden. Handel mit Häringen, Salz und Branntwein zum Nachtheil der Bürger ist dem Hauptmann verboten. Ferner darf der Hauptmann nicht in die Amtsverrichtungen des Raths eingreifen, also keine Fürsorge über Pupillen übernehmen, weil dies lediglich Sache des Raths ist. Ebensowenig steht demselben zu, Einspruch dagegen zu thun, daß von neuen Bürgern Bürgereide verlangt werden. Wenn Bürger oder Fremde von ansteckender Krankheit befallen werden, hat der Hauptmann unter Zuziehung des städtischen Raths sie von der Stadt auszuschließen und an einen Ort zu schaffen, wo sie ohne Schaden verbleiben können, doch sind sie dort dergestalt mit Leibesnahrung zu versehen, daß sie nicht vor Hunger sterben. Was den Neubau des Probsthauses anlangt, so steht dieser ganz in dem Willen der Bürger. In der Erndte und zum Dreschen sollen Tagelöhner vom Hauptmann nicht gepreßt werden, vielmehr bleibt es lediglich dem Belieben der Arbeiter überlassen, für wen und bei wem sie für Lohn arbeiten wollen. Doch darf auch der Rath seinen Handwerkern nicht verbieten, wenn es Noth thut, dem Schlosse gegen Bezahlung ihre Dienste zu widmen. Den Fischern steht das Recht zu, ihre Fische an die Bewohner von Stadt und Land zu verkaufen, der Hauptmann kann sie hieran nicht hindern, desgleichen nicht die Bürger, wenn sie im Schloßsee zu ihrem Bedarfe Wasser schöpfen. Das Zinsgetreide, welches die Bürger dem Hauptmann zu liefern haben, muß in gutem Weizen bestehn, der Hauptmann aber muß sich beim Aufmessen desselben eines, dem culmischen Maß entsprechenden Scheffels bedienen, auch dafür sorgen, daß das Maß in den Schloßmühlen kein andres ist, als das in andern Mühlen um die Stadt. Wenn die Marktbuden neu zu bauen sind, trägt der Hauptmann nach dem Wortlaute des Privilegiums die Hälfte der Kosten, und es ist von jeder Bude durch die ersten 6 Jahre kein Zins zu zahlen. In Betreff der Inseln, welche am jenseitigen Seeufer angeblich auf städtischem Grunde entstanden sind, klagen die Bürger, daß der Hauptmann ihnen dieselben vorenthalte. Es soll hierüber eine zu bestellende Kommission entscheiden. Ihrem Spruch bleibt auch die Frage unterbreitet, ob der von einem Schloßdiener angeblich auf städtischem Grunde am Wall angelegte Garten wirklich zur Stadt gehört. Die Kommissarien werden autorisirt, im Falle der Bejahung denselben sofort zu zerstören.

Mit diesem günstigen Erkenntnisse, welches den damaligen Bewohnern von Reden theuer genug geworden sein mag, hatte die Auflehnung gegen den Schloßherrn für immer ein Ende. Zwar versuchte Reden darauf noch im Bunde der kleinen Städte die Theilnahme an seiner sich allmählig immer trauriger gestaltenden Lage zu erwecken, aber auch dieses Bestreben war erfolglos. Nicht viel besser als die Stadt, kamen die ländlichen Bewohner fort, sofern ihre Interessen sich mit denen des Hauptmanns kreuzten. Ueber das Verfahren des Hauptmanns Thomas von Czapski gegen die Freischulzen zu Burstinowo, Richnowo, Bliesen und Neuhof ist bereits unter Burstinowo Mittheilung gemacht. Einen schlagenden Beweis der Rohheit, in welcher sich die kleinen Selbstherrscher zu ergehen pflegten, liefert u. A. eine im Neuenburger Archiv (Bd. VI. S. 386) enthaltne Relation des dortigen Generallandboten Peter Thornowski über die von ihm im Jahre 1594 bewirkte Insinuation der Schuldklage des Danziger Kaufmanns Jan Ditmars an den Hauptmann von Reden, Johann von Damerau: „ich wartete den Hauptmann ab" heißt es darin „und präsentirte ihm die Ladung, der nahm sie aber nicht an, nannte mich Hurensohn und drohte, mich mit Knütteln vom Damme zu bringen; ich antwortete, es wäre zu seiner Gnaden das Vertrauen, daß mir S. G. nicht ein solches bieten würde, so ich aber für Ueberantwortung der Citation geschlagen würde, wolle ich es an gebührlicher Stelle zu suchen wissen. Hierauf fragte der Hauptmann, was es für eine Citation sei. Antwort: von einem ehrbaren Rath von Danzig

wegen Jan Ditmars. Hauptm.: Du ehrloser Hurensohn, was haben mir die Herrn von Danzig zu gebieten? Pack Dich von hier weg oder ich will Dir sammt dem Jan Ditmarszen mit der Keule geben! — Hat also die Citation nicht angenommen, ich harrte bis zum Abend. Als dann die Schloßzugbrücke aufgezogen, habe ich die Citation in die Pforte auf die Schwebe gelegt."

Der Schluß dieses Berichts dürfte nebenbei geeignet sein, die an der Vormauer der Schloßruine nach der Landstraße zu weit hervorragenden, sonst unerklärbaren Steine als die Träger der ehemals vorhandnen Zugbrücke erkennen zu lassen.

Wie wenig die Schloßherrn geneigt und die Polenkönige darum bekümmert waren, das Eigenthum der Stadt zu schützen, ergiebt sich aus mehreren dem Lessner Archiv entnommenen Nachrichten über den der Stadt privilegirten Wald Buk (Bug).

König Sigismund III. räumte nämlich am 11. Juni 1600 dem Paul Dzialynski, seinem Hofbeamten und Tenutarius der Burg Reden das Recht ein, zum Bedarf des Schlosses und der Schloßgüter Brenn- und Bauholz für sich, für seine Unterthanen aber nur Brennholz einzuschlagen und wies die Inhaber dieser Waldungen an, den Königl. Privilegialbrief zu respektiren. Schon im Jahre 1601 wurden dem Könige Vorstellungen gemacht, daß der Wald Bug vom Schloßherrn und seinen Leuten devastirt werde, worauf derselbe am 4. Mai in seinem Hofbedienten Samuel Laski einen Aufseher bestellte, welcher der Verwüstung steuern und ohne dessen Genehmigung der Hauptmann fortan kein Holz mehr entnehmen sollte. Auf dem Grunde des Waldes Bug bestand längere Zeit eine Mühle. Diese erhielt Laski am 31. Januar 1602 vom Könige auf Lebenszeit. Nebenbei genehmigte Sigismund III. am 8. November 1603 die vom vormaligen Hauptmann Johann Dombrowski zur Vermehrung der hauptmanneilichen Einkünfte geschehene, inzwischen aufgegebene und von Samuel Laski auf 40 Jahre erneuerte zinsbare Verleihung eines unterhalb des Waldes Bug belegnen Fundus• Xięzelązki (Priesterhufen) genannt, dergestalt, daß die darauf angesetzten Holländer von 30 Hufen je 20 gr. Zins zahlten, freies Holz zu ihren Gebäuden, zur Feuerung und zu den Umzäunungen aus dem Walde Bug entnehmen und ihr sämmtliches Vieh in diesem Walde frei weiden durften.

Von den Lustrations-Verhandlungen des Redner Schlosses ist leider nur eine erhalten und diese aus dem Jahre 1765. Es geht aus derselben hervor, daß die Gebäude des Schlosses damals bereits zum größern Theil dachlos, unbrauchbar und verfallen waren.

Die Einnahmen der Starostei betrugen:

an Getreidezins und Ertrag	1085 fl.
für 284 Tonnen Bier, welche die Krüger der Starostei ausschänkten à 3 fl.	852 fl.
für 11 Tonnen Schnaps wv. à 35 fl.	385 fl.
an Geldzins	9737 fl. 10 gr.
Summe	12059 fl. 10 gr.

Auszugeben waren:

dem Generalkommissar aller Starosteien	600 fl.
dem Schloßschreiber	200 fl.
den Oekonomen zu Reden und Vorw. Schwetz à 120 fl. . .	240 fl.
den Wirthen in Schwetz, Golembiewko, Blizenko und Czeczewo à 60 fl.	240 fl.
dem Schloßwächter	30 fl.
zur Reparatur des Schlosses und der Kapelle*)	100 fl.
den 2 Waldwärtern à 60 fl.	120 fl.
den 5 Ochsenknechten à 50 fl.	250 fl.
den 5 Pferdeknechten wv.	250 fl.
den 5 Mägden und 5 Hütern zusammen	400 fl.
zusammen	2430 fl.

*) Diese Jahresausgabe stand nur auf dem Papier, weil sonst das Schloß wenigstens ordentlich unter Dach zu halten gewesen wäre.

Es verblieben darnach 9629 fl. 10 gr. Ueberschuß, wovon die Quarte 2407 fl. 10 gr. guter Münze betrug, was einschließlich der 137 fl. an Quarte der Freischulzereien 5088 fl. 20 gr. polnisch ausmachte. Außerdem zahlten 3 Lehnmanneien in Richnowo, 2 in Linowo und 2 in Schwetz je 100 fl. für die betreffenden Regimenter.

An Seen enthielt die Starostei 5. Unter den zur Starostei gehörigen Krügen interessirt an dieser Stelle der sog. Amtskrug, welcher in der Nähe des Schlosses bestand, jetzt aber verschwunden ist. Er wurde von der preußischen Herrschaft in Erbpacht ausgethan und zufolge der Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1840 eingezogen. Der Besitzer erhielt dafür im ausgeholzten Forstbelauf Buchwalde, Reviers Lonkorsz eine Parzelle von 185 Morgen 143 []Ruthen mit dem darauf befindlichen baufälligen Waldwärteretablissement und 500 Thlr. Mehrwerth baar. Der auf dem Kruge und den Schankländereien ruhende Kanon von 14 Thlr. jährlich erlosch, der Krug und dessen Realitäten wurden dem Domainenvorwerk Reden einverleibt.

Es bedarf wohl keiner weitern Mittheilung, daß die Zerstörung des Schloßgebäudes auch unter preußischer Herrschaft ihren Fortgang nahm*), indem es an einem wirksamen Schutze fehlte und Mittel zur Restaurirung nicht zur Verfügung standen. Möge das noch in seinen Resten herrliche Bauwerk ebenso, wie das Haupthaus zu Marienburg und das bischöfliche Schloß zu Marienwerder und zwar bald seinen Schutzgeist finden! —

III. Kirchen, milde Stiftungen und Schule.

Ursprünglich zählte Reden drei Kirchen, nämlich zu St. Annen (die gegenwärtige Pfarrkirche), zu St. Georg, (jetzt Georgskapelle) und zum h. Kreuz (im Schlosse), von denen die beiden letztern frühzeitig mit einander zu einem Kirchensysteme vereinigt wurden. Der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden erheischt es, über die Schloßkirche zuerst abzuhandeln und es ist erfreulich, daß diese Abhandlung mit dem im Besitz der kath. Pfarre zu Reden und des Pelpliner Archivs vorgefundenen Dotationsprivilegium — einer Urkunde selten in ihrer Art — begonnen werden kann:

Universis Christi fidelibus praesentem paginam inspecturis Conradus de Thierberg hospitalis Stae Mariae Theutonicorum magister in Prussia salutem in domino. Ad notitiam universorum cupimus devenire, . . . quod dum et quando privilegium super fundatione civitatis in Redino a fratre Hermanno dicto Balk, magistro Prussiae indultum, innovare misericorditer dignaremur. Quorum justis supplicationibus inclinati de fratrum nostrorum consilio et consensu praedictis civibus dignum duximus concedendum prout ducimus et concedimus, ita tamen, quod cum bona eorum voluntate de centum mansis ipsorum civium excipimus mansos octo, ipsi vero cives nostri in Redino contenti sunt nonaginta duobus mansis in perpetuum. Et quum ecclesia Stae Crucis in castro nostro aedificata et altera tituli Sti Georgii extra muros civitatis nostrae Reden sita fundatione vacabant, quas quidem ecclesias utrasque sacerdos et praepositus noster cum suis mansionariis ex antiquo providebat, et

Allen Christgläubigen, welche diese Schrift einsehen werden, sagt Konrad von Thierberg, Landmeister des deutschen Ordens vom Marienhospital in Preußen, Heil im Herrn. Möge es zur Kenntniß Aller gelangen, daß . . wir gebeten sind, das vom Landmeister Hermann Balk über die Begründung der Stadt Reden ertheilte Privilegium mitleidsvoll zu erneuern. Den gerechtfertigten Bitten nachgebend, haben wir es mit Beirath und Zustimmung unsrer Brüder für billig erachtet und erachten es für billig, den Redner Bürgern solches zuzugestehn, doch haben wir aus gutem Willen derselben von ihren 100 Hufen ihnen acht Hufen vorenthalten, so daß also unsre Bürger in Reden mit zweiundneunzig fortan für immer zufrieden sind. Und da die Kirche zum hl. Kreuz, in unserm Schlosse erbaut und die andre unter dem Titel des hl. Georg außerhalb der Stadtmauer errichtete Kirche jeder Liegenschaft entbehren, diese beiden Kirchen unser Priester und Probst resp. dessen Vertreter nach altem Herkommen versieht, alle geistlichen Verrichtungen für einen Zins und ein jährliches Salarium

*) Es wird in dieser Beziehung auf das im Folgenden über die Zerstörung der Schloßkapelle Gesagte verwiesen.

omnia negotia in spiritualibus providens administrabat et hoc pro censu et salario annuo viginti marcarum, quas nec illi unquam ademimus, procurabat; quapropter nos studio pietatis et devotionis moti eosdem reliquos octo mansos eidem sacerdoti et praeposito nostro fundendos et dandos libere duximus prout fundamus et damus in perpetuum. Et jus patronatus nonnisi ad domum nostram prout et alterius majoris et novarum ecclesiarum in Redino perpetuum et in aevum pertinebit. Praepositus vero pro tempore existens cum suis mansionariis nullo jure plebanis illarum ecclesiarum subjacebit. Quidquid vero familiae et servorum in castro nostro fuerit, hoc totum praepositus pro tempore existens procurabit sacramentis et hoc respectu viginti marcarum. Illi vero octo mansi positi ex opposito ecclesiae Sti Georgii sunt sex a parte dextrae manus ejusdem de civitate Redino et duo pro parte sinistrae stratae viae. Quilibet vero mansus sicut et alii civitatis nostrae Reden in latitudine continebit virgas undecim. In perceptione vero silvae et pascuorum nullatenus erit alienus. Contentus supra praepositus pro tempore existens habebit piscationem pro se tantum et nullatenus ad vendendum. Et ne etiam sacerdos noster seu praepositus pro tempore existens aliique horti patiatur penuriam, emensurari facimus eidem praeposito nostro hortum quod (!) vulgariter dicitur Rossgart ex nostris hortis castrensibus penes ecclesiam Sti Georgii extra muros civitatis nostrae Reden, latitudinis quasi octo mansorum, longitudinis vero per dumeta usque ad montem ex parte illa dumeti situm.

Insuper etiam quidquid extra castrum nostrum civitatemque nostram Reden aedificatum et locatum fuerit ab incolis, habitatoribus, subditis nostris sive etiam praedio civitatis nostrae Reden aliquo, videlicet Monsanz, Hansguth incolae isti habitatores nostro praeposito sive ipsius ministro cum suis pueris, famulis et famulabus pro sollennitate paschali circa participationem eucharistiae cum scotis pecuniariis in Prussia solitis nec non in perceptione omnium sanctorum ecclesiasti-

von 20 Mark, die wir ihm niemals benommen haben, vorsorglich erfüllend und verwaltend, so haben wir im Geiste der Frömmigkeit und Ehrerbietung jene übrigen acht Hufen unserm gedachten Priester und Probst lastenfrei zu überweisen und zu geben für gut befunden und überweisen und geben ihm dieselben hiermit auf immerwährende Zeiten. Dabei soll nichts destoweniger das Patronatsrecht der gedachten, wie der andern größern und der neu zu bauenden Kirchen in Reden immerbar und ewig zu unserm Hause gehören. Der Probst, welcher gegenwärtig vorhanden, soll ebensowenig als seine Vertreter jemals den Pfarrherren jener Kirchen untergeordnet sein. Alle Personen des Ordens einschließlich der Knechte, welche in unsrer Burg befindlich, wird der Probst mit den Heilsmitteln der Kirche versehen und zwar dies wegen der 20 Mark. Jene acht Hufen liegen jenseits der Kirche zum hl. Georg, nämlich sechs zu rechter Hand von der Stadt aus, zwei zur linken Hand neben der gebahnten Fahrstraße. Jede Hufe wird ebenso, wie die andern zur Stadt Reden verbliebenen: eilf Ruthen breit sein. Bei der Vertheilung von Wald und Weide soll der Probst keineswegs als ausgeschlossen betrachtet werden. Derselbe hat ferner das Recht des Fischfangs, doch nur für sich, nicht zum Verkaufe und damit unser Priester oder Probst weder jetzt noch künftig Mangel an Gartenland leide, haben wir demselben einen Garten, gewöhnlich Roßgarten genannt, innerhalb unsrer Schloßgärten nahe bei der St. Georgkirche außerhalb der Mauern unsrer Stadt Reden der Breite von 8 Hufen entsprechend,*) in der Länge aber nur durch das Dornstrauch bis nach dem an seiner Seite belegenen Berge fortgehend, zumessen lassen.

Alle Einwohner und Angesessenen unsres Bezirks, soweit immer derselbe außer Burg und Stadt Reden bebaut und besetzt sein wird, namentlich auch in den Stadtgütern Mossanken und Hansgut haben, sowohl für sich als für ihre Kinder, Knechte und Mägde bei Empfang der österlichen Kommunion an unsern Probst oder dessen Stellvertreter die in Preußen üblichen Schillinge, ebenso aber auch beim Empfang aller übrigen Heilsmittel zu erlegen, beliebig in welcher Kirche unser jedesmaliger Probst sie spendet, indem

*) Der Garten war also 88 Ruthen breit.

corum, quacunque velit in ecclesia praepositus noster pro tempore existens temporibus perpetuis percurabit, illique sempiternis temporibus ad praepositurам nostram pertinere dignoscentur . . .

Prandium videlicet et coena in castro nostro circa mensam nostram eidem praeposito erit semper libera, qui quidem praepositus pro tempore existens honeste se in omnibus gerere debebit. Civibus nostris maxime consulatui civitatis nostrae Reden aliam post nos reverentiam exhibere debebit, occupatus vero negotiis aliquibus spiritualibus si dictam (mensam) aliquando neglexerit praepositus vero pro tempore existens, existente coquina nostra procurator qualibus velit praepositus noster, esculentis cum igni assis sive cum aqua coctis simplici ferculo providebit. Pincerna vero nostram lagenam cerevisiae nostrae mensa nostra ac successorum nostrorum octo mensuras parvas vulgo Stofen dictas in se continentem pro prandio octo scilicet pro coena dabit. Nihil autem horum praepositus noster percipiet dum et quando ad mensam nostram sedebit. Ea omnia ita ut sunt praeposita, ordinata et fundata, locata et data sempiternis temporibus juxta libertatem et immunitatem ecclesiasticam in privilegio culmensi plenius est expressum. In cujus rei igitur testimonium et perpetuam firmitatem praesentem paginam conscribi et sigilli nostri munitione roborari curavimus. Testes sunt Ludovicus in Thorun, Henricus Brabantius in Engelsberg, Joannes in Grudencz Commendatores, fr. Arnoldus, fr. Joannes de Herbipolis et quam plurimi alii fide digni. Datum in Redino in anno incarnationis domini MCCLXXXV die VI. Martis.

solche für alle Zeit als zu unsrer Probstei gehörig abgesondert werden . . . .

Zu Frühstück und Mittag ist für den Probst stets in unserm Schlosse und an unserm Tische ein Platz reservirt, doch wird vorausgesetzt, daß der Inhaber dieser Stelle sich in allen Beziehungen anständig betragen werde. Nächst uns ist derselbe schuldig, unsern Bürgern, vornämlich aber dem Rathe der Stadt Reden Ehrerbietung zu zollen. Ist der Probst irgend wie durch seine Amtshandlungen behindert, an unserm Tische Theil zu nehmen, so soll der Verwalter aus unsrer besondern Küche mit Speisen, wie sie der Probst verlangt, sei es am Feuer gebratnen oder in Wasser gekochten dessen einfache Schüssel versorgen. Der Mundschenk wird imgleichen den Bierkrug von unsrer oder der Tafel späterer Komthure nehmen, welcher acht kleine Maaß, gewöhnlich Stof genannt, enthält und ihn zu Frühstück, sowie zu Mittag dem Probste gefüllt überreichen. Dagegen erhält unser Probst hiervon Nichts während und wann er an unsrer Tafel Theil nimmt.

Alles was hierin vorgesehn, verordnet, festgestellt, angewiesen u. gegeben, ist für immerwährende Zeiten unter den für kirchliche Freiheit und Immunität in der Culmer Handfeste des Weitern enthaltenen Vorschriften zu verstehn. Zu dessen Zeugniß und dauernder Verfestigung haben wir diese Urkunde niederschreiben und mit dem Abdruck unsres Insiegels beglaubigen lassen. Zeugen sind die Komthure Ludwig in Thorn, Heinrich Brabantius in Engelsburg, Johannes in Graudenz, Bruder Arnold, Bruder Johannes von Herbipolis und viele andre Glaubwürdige. Gegeben zu Reden im Jahre der Fleischwerdung des Herrn am 6. März 1285.

Jahrhunderte hindurch fehlt hierauf jede andre Nachricht, als diejenige, welche über den Bestand an Kirchengeräthschaften im Vorhergehenden bereits mitgetheilt ist. Der Domherr Strzėsz schildert in der Kirchenvisitations-Verhandlung der Pfarrei Reden vom Jahre 1667 ff. die Schloßkapelle als von den Kreuzrittern mit einer in die Augen springenden Hoheit erbaut, 12 Ellen breit, 32 Ellen lang, von hohen Fenstern erhellt. Der Altar war auf einem mächtigen Steine errichtet, 32 Sitzplätze, nach Art derer in den Klosterkirchen, jeglicher für eine Person berechnet, gingen um die Kirche, zwei Kanzeln, kolossale Würfel aus Eichenholz, gleichartig ausgehöhlt und geschnitten, befanden sich diametral dem Altare gegenüber auf beiden Seiten. Die Sakristei, eng und rund, mit gewaltiger Mauer umgeben, war gleichzeitig eine Schutzwehr ausgezeichneter Art und offenbar mit Rücksicht auf die Sicherheit des ganzen Baues in dieser Weise errichtet. An der Evangelienseite war ein Spind eingemauert, der Fußboden mit

Ziegeln ausgelegt. Einen Kirchenschatz fand Strzész nicht mehr vor, auch muß das Innere der Kapelle sich bereits dem Verfall zugeneigt haben, weil Bischof Czapski am 25. Juni 1730 bei seiner Anwesenheit in derselben bemerkte, daß durch die gewölbte Decke Regentropfen träufelten, die ihm wie Thränen über den Untergang des herrlichen Baues erschienen und ihn dazu bestimmten, eine Geldsumme zur Reparatur anzuweisen. Leider starb Franz Czapski bereits im Jahre 1733, der Verfall nahm daher seinen weitern Fortgang. Auch bei der Visitation im Jahre 1789 wurde das Dach der Schloßkapelle als schadhaft bezeichnet, so daß es einregnete. Die Fenster derselben waren zwar 1776 auf Kosten der Kirchenkasse neu gefertigt, aber nicht genug in den Eisen befestigt. Amtsrath Friese, Amtmann zu Reden, hatte einen Theil derselben ausbrechen lassen und in seinen Nutzen verwendet, die übrigen zerstörte Wind und Wetter. Der Haupteingang war verschlossen, die Kapelle also nur aus dem Innern der Burg zugänglich. Der auf einer Steingrundlage mit Steinstufen erbaute Altartisch existirte noch, ebenso zwei Altarbilder, unten das farbige Bild der Schmerzensmutter, über demselben das Kreuz mit dem Heilande. Hölzerne Beichtstühle, schön gearbeitet, standen neben demselben, das Spind in der Wand war mit eisernem Ueberfall verschließbar, auch in der Sakristei war ein solches zur Bequemlichkeit des die Messe lesenden Geistlichen. Die Sitzplätze an den Wänden waren nur noch theilweise vorhanden und wurden im Revisionsprotokolle als gemalte Banken s. g. Formen bezeichnet. In der Folgezeit brach sodann am Schlosse wer Lust hatte, das Rathhaus wurde aus solchen Bruchziegeln erbaut und manches der sonst in Reden vorhandnen ältern Gebäude enthält ebenfalls einen guten Antheil davon. Die Fliesen und deren Unterlage, das Dach und der ganze Inhalt der Kapelle sind verschwunden. Dennoch ist vom Schlosse die Kapelle noch am besten, wenigstens als umschlossner Raum erhalten. Die Maueröffnungen der schmalen und hohen Kirchenfenster, nach außen in stumpfen Winkeln abfallend, erscheinen dergestallt festungsvorsichtig angelegt, daß dem Feinde, welcher die Burg und deren mit Mauern umschlossne, vor der Kapelle belegne Wirthschaftsgebäude angriff, weder östlich noch westlich irgend eins der Fenster als Zielpunkt sichtbar ward. Dabei nehmen die Mauern der Fenster an der östlichen Seite wahrhaft kühne, aber dennoch reizend schöne Schwenkungen in den obern Bögen an. Die Sakristei trägt Spuren einer ehemals dortselbst vorhandnen Inschrift. An der Westseite ist in der Kapelle eine Brunnenanlage sichtbar, welche sich wahrscheinlich unter dem Taufsteine befunden hat und deren Wasser versiecht ist. Rechts davon in einer Mauervertiefung, deren Zweck nicht mehr ersichtlich, läßt sich auf dem Kalke der Ueberrest eines uralten Wandgemäldes deutlich erkennen, welches den Zusammenhang der leidenden, streitenden und triumphirenden Kirche im Kreuze Christi und die Befreiung einer in ersterer duldenden Seele darstellt, nachdem die neben dem Kreuze stehende Mutter des Heilandes, wie der Spruchband ergiebt, deren Fürsprecherin geworden ist.

Die St. Georgskapelle fand Strzész um das Jahr 1667 in festem Mauerwerk vor, doch drohte der darauf befindliche Signalthurm den Einsturz. Sie enthielt ein altes, schönes Bild der heiligen Jungfrau mit dem Kinde und im Kirchenschatz u. A. 11 silberne, innen vergoldete Kelche, eine silberne vergoldete Monstranz, ein silbernes Kreuz und reiche Ornate. Der Friedhof war mit einer Mauer umschlossen und hatte 3 Zugänge. In der Folgezeit ist dieselbe vollständig reparirt, auf ihrem Kirchhofe befindet sich ein Erbbegräbniß der Familie von Tokarski.

Die Pfarrkirche (Annenkirche) war dereinst über 40 Ellen lang und nicht minder schön und fest als das Schloß erbaut. Auch sie ist ohne Zweifel in dieser Weise nicht schon im Jahre 1233, was eine (neuere) Inschrift in der Kirche behauptet, sondern erst nach Verlegung der Stadt auf ihre gegenwärtige Stelle hergestellt worden. Ihre älteste Geschichte ist unbekannt, drei Gedenksteine, noch heute vorhanden, gehören den Jahren 1541, 1551 und 1585 an, sind mit deutschen Inschriften versehen und dem Culmer Palatin von Lusiani, sowie zwei der Familie von Plemiencki angehörigen Culmer Landrichtern gewidmet. Gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderrs zerstörte ein plötzlicher Brand die Kirche und machte sie zu einer kläglich anzusehenden Ruine. Kaum war sie durch die Pietät Einzelner nothdürftig wiederhergestellt, als sie während des ersten Schwedenkrieges wiederum in Flammen aufging, die der in die Stadt eindringende Feind bis zur vollständigen Zerstörung nährte. Längere Zeit wurde darauf

der Gottesdienst in der St. Georgskapelle außerhalb der Stadt und sodann in einer von dem Hauptmann Dombrowski erbauten (1673 vollständig restaurirten) Kapelle abgehalten, deren schmiedeeiserne Thür, in ihrer Art ein Meisterstück, die Jahrzahl 1587 trägt. Nikolaus von Weiher, Palatin von Culm und Schloßhauptmann von Reden, stellte beim Unvermögen der Kirchenkasse das kleinere Schiff der Kirche in Dach und Fach wieder her, ließ den Fußboden, soweit die großen Gedenksteine aus der Vergangenheit hierzu nicht ausreichten, mit Ziegeln belegen, baute den Hochaltar und schaffte das sonst Nöthige an. Das Bild im Altar, die Himmelfahrt Mariä darstellend, war von der Hand des Thorner Malers Strobel. Des großen Schiffes wüste Brandstelle blieb in der alten Beschaffenheit und wurde in derselben von dem Revisor Strzész um das Jahr 1667 vorgefunden. In breiter Fläche bot sich der Einblick in die zerfallnen Gewölbe dar, wo Gras und Gestrüpp wucherte, gewissermaßen ein großes Grab darstellend, in welchem haufenweise Gebein umherlag, umgeben von geborstnen, wankenden Mauern, den traurigen Ueberresten der ehemaligen Kirchenwänden, an denen der Altäre ursprüngliche Anordnung und Stelle nicht mehr kenntlich war.

Wie diese Kirche in den Besitz ihrer Dos, des aus 5 Hufen bestehenden Pfarrguts Wymislowo und zweier Gärten, deren einer nach dem See zu, der andere vor der Burg belegen war, gekommen, ist nicht ersichtlich, doch scheint selbige so alt, als die Begründung der Kirche selbst zu sein. Die Dombrowskische Kapelle zur Verklärung Christi erhielt von Catharina von Dombrowska geb. von Dzialyn 1³/₄ Hufen Land geschenkt, in deren Besitz sich dieselbe noch heute befindet; eine zur Wiederherstellung dieser Kapelle im Jahre 1658 von Felix Dombrowski angewiesene Summa von 1000 fl. vergaßen die Söhne dieses Testators auszuzahlen.

Auf Antrag des Bischofs Peter Kostka verordnete der König Stephan am 20ten Juli 1582, daß, weil die Pfarrkirche Reden propter tenues redditus (wegen ihrer geringen Einnahmen) wenige Geistliche habe und deshalb seltner dem Kultus gedient werden könne, die Probstei zu St. Georg zusammen mit der dazu gehörigen Schloßkapelle der Pfarrkirche einzuverleiben, dafür aber der jedesmalige Pfarrer zum Unterhalte von 4 Hilfsgeistlichen verpflichtet sei, auf daß mit dem Pfarrer fortan fünf Geistliche am Orte sich befänden. Es gelangten auf diese Weise auch die 8 Hufen, „Pfaffengrund" genannt, deren das Privilegium der Schloßkapelle Erwähnung thut, an die Pfarre zu Reden. Nach einer Visitationsverhandlung vom Jahre 1781 lagen davon 4 Hufen bei Czeczewko, während 1¹/₂ den Namen Kalvaria, 1¹/₂ den Namen Pultoraczka und 1 Hufe den Namen Poiedynaczka führten.

Was die sonstigen Urkunden der Pfarrkirche aus der polnischen Zeit anbelangt, so gestattete am 21. Februar 1655 der König Johann Kasimir, daß zur Kirchenreparatur Holz aus den Wäldern der Hauptmanneien zu Roggenhausen und Engelsburg entnommen wurde. Am 7. Juni 1679 verkaufte der Palatin Gninski, Starost von Reden, mit Königl. Genehmigung ein Stück des Königl. Waldes der Hauptmannei zur Pottaschefabrikation und überwies den Erlös zur Kirchenreparatur. Dagegen kam im Jahre 1752 unter der Einwirkung des Bischofs ein Uebereinkommen zwischen dem Pfarrer und dem Stadtmagistrate zu Reden zu Stande, wonach letzterer seine Verpflichtung zur Kirchenreparatur anerkannte.

Am 6. April 1739 erhielt auch der Probst von Reden vom Könige August III. die Befugniß, in seinem Benefizium die Brauerei und den Ausschank zu betreiben, gleichzeitig legte derselbe König den Akatholiken der Parochie die Verpflichtung auf, Stolgebühren an den kath. Pfarrer zu entrichten und verbot ihnen die Annahme eigner Religionsdiener. Zur Dezempflicht waren die akatholischen Ortschaften, namentlich Sellnowo und Rosenthal, durch Königl. Mandate in den Jahren 1719, 1720 u. 1721, wiederholt angehalten worden.

Nachdem die Kirche im Laufe der Zeit ihre gegenwärtige Gestalt (Holzdecke im Innern, unschöne Dachverzierungen und unschönen Thurm) erlangt hatte, goß Friedrich Franz Krieger, Bürger aus Thorn, die Glocken derselben im Jahre 1789. Die größere mit dem Kreuzbilde, dem Bilde der h. Jungfrau und der h. Anna verziert, trägt die Inschrift: „Soli deo gloria. Date et dabitur vobis. Vocem amissam recupe-

ravi*)," die kleinere mit den Bildern des Apostels Petrus und Johannes des Täufers, führt die Worte: „Soli deo gloria. Pulsate et aperietur vobis**)." Auf beiden giebt der Zusatz: „Procurante Thoma Krakowski, archipresbytero Rehdensi me fecit F. Franz Krieger Thorunii 1789***)" Aufschluß über die Entstehung. Die Glocken kosteten nach der Kirchenrechnung 3000 fl. Die Stadt hatte dazu 231 fl., eine Brüderschaft 234 fl. und der Probst Krakowski 2204 fl. beigetragen.

Von den Geistlichen der katholischen Pfarrkirche zu Reden sind folgende zu ersehen gewesen:

Michael Pęcherek . . .	1601,	Paul Gostomski	1707—1722,
Lukas Pilczewski . . .	1630—† 1654,	Dek. Browinski	1737†,
Thomas Poniatowski . .	1660,	Stanislaus Obeczynski . .	1741,
Lorenz Pogorzelski . . .	1674,	Kasimir Zapalski . . .	1752,
Christian Pokrzywinski . .	1694,	Thomas Krakowski . . .	1780—1789.

Die Bibliothek des letztern enthielt nach Ausweis der Visitations-Verhandlung der Kirche Reden vom Jahre 1781 die Werke des Tacitus und Cicero, die Gedichte von Catull, Tibull und Properz, ein juristisches Buch, eine Naturphilosophie, 2 franz., 2 hebr. Grammatiken und die griechische Grammatik von Philipp Melanchthon.

Die Begründung des evangelischen Kirchensystems ist während der preußischen Herrschaft erfolgt, nachdem Friedrich der Große dazu bereits im Jahre 1777 1903 Thlr. ausgesetzt hatte.

Wann das Hospital zu Reden entstanden, ist unbekannt. Dasselbe war zur Zeit des ersten Schwedenkrieges vorhanden, brannte damals ab, wurde im Jahre 1632 wieder aufgebaut, durch Zufall aufs Neue eingeäschert und entstand sodann im Jahre 1641 aus einer ihm zu Theil werdenden Schenkung. Das im Stadtprivilegium vom Jahre 1285 erwähnte Krankenhaus der Aussätzigen außerhalb der Stadt ist mit dem Hospitale nicht zu verwechseln, sondern wohl ein Krankenhaus gewesen, wie es deren im Mittelalter an den meisten Orten gab, nachdem im Gefolge der Kreuzzüge die unheilbare, aber im höchsten Grade ansteckende Krankheit des Aussatzes nach Europa gekommen war. Im Jahre 1472 war dieses Leprosenhaus übrigens bereits verschwunden; denn im Privilegium von dem gedachten Jahre wird auf dem Punkte, wo dasselbe vordem stand, nur noch des Walles gedacht, der von seinen vormaligen Anwohnern den Namen „Wall der Aussätzigen" behalten hatte.

Auch in Reden existirten mehrere Brüderschaften, d. h. fromme Gebetvereine, unter welchen diejenige der Literatenbrüder vor dem Jahre 1593 begründet sein muß, weil der Domherr Strzész ein Mitgliederverzeichniß und ein Bruderschaftsbuch der Literaten aus diesem Jahre bei seiner Kirchenvisitation vorfand. Der Zweck gemeinsamer Andacht und Wohlthätigkeit wurde durch Schenkungen an Geld und liegenden Gründen, welche allmählig zuflossen, gefördert. Woher der Namen stammt, hat nicht festgestellt werden können, doch darf mit Bestimmtheit behauptet werden, daß die Vereinigung durch die ganze Dauer ihrer Existenz, einschließlich der Gegenwart, mit der Literatur und den Wissenschaften nicht in so nahe Berührung gekommen ist, um als eine ursprünglich gelehrte Gesellschaft zu gelten.

Ueber das Schulwesen und Schulwissen aus Redens Vergangenheit ist überhaupt wenig zu sagen. Erst nach der preußischen Besitzergreifung klärt sich in dieser Beziehung das Dunkel und man erfährt aus einem gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts vom Bürgermeister zu Reden an den Steuerrath des Kreises erstatteten Bericht, daß seit dem Jahre 1775 in Reden eine polnische Knabenschule kath. Religion mit 5000 fl. begründet war, von denen der Lehrer die Zinsen bezog und welche der ehemalige Präbendarius von Zaleski zu Löbau zu diesem Behufe testirt hatte. Durch

*) Gott allein die Ehre. Gebet und es wird Euch gegeben werden. Meine verlorne Sprache habe ich wiedererlangt.

**) Gott allein die Ehre. Klopfet an und Euch wird aufgethan.

***) In Folge der Fürsorge des Erzpriesters Thomas Krakowski fertigte mich F. Franz Krieger, Thorn 1789.

einen Prozeß fielen darauf im Jahre 1797 der kath. Schule ferner 500 fl. zu, die zur Unterhaltung der Schulgebäude dienten. Die Schule wurde von 35 Knaben besucht, Lehrer war Waldikowski, der sich „Professor“ nannte und nach des Berichterstatters Ansicht gut qualifizirt, aber nicht scharf genug war. Eine deutsche Knaben- und Mädchenschule evangelischer Religion bestand seit 1776. Der Lehrer, welcher zugleich als Kantor fungirte, bezog 60 Thlr. jährlich aus dem Gnadenschulfonds, an Schulgeld von jedem Kinde 1—3 gr. wöchentlich und hatte außerdem einen Schulgarten zu seinem Gebrauche. Die Zahl der Kinder betrug 30, der Namen des Lehrers war Rolle. In Dorf Reden bestand seit 1784 eine Schule, welcher der Leinweber Krinx, ein, wie der Referent behauptet, alter erfahrner Schulmann vorgesetzt war. Derselbe erhielt 3 Thlr. baares Gehalt jährlich, monatlich 3 gr. Schulgeld pro Kind und Accidenzien, welche sich auf 2 fl. baar, 9 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, 16 Brode und 4 Fuder Holz beliefen. Seine Schule wurde von 18 Kindern besucht.

IV. Beschaffenheit der Stadt, städtische Finanzen und Gerechtsame, Bewohnerschaft.

Um das Jahr 1415 wird Reden in einem Zinsregister mit 84½ Hufen (außerdem der Pfarrer 5 Hufen) aufgeführt, wovon insgemein 59 Mark 20 Skoter zu zinsen waren. In dem Jahre 1435 ergeben die Zinsbücher, daß die Stadt Reden damals 4 Mark für einen Platendienst zahlte, den sie wahrscheinlich von Mossanken zu liefern hatte, sowie, daß von „etlichen“ Fleischbanken 5 Stein Unschlitt halb an den Orden, halb an die Stadt gegeben wurden, daß „etliche“ Wollweber einen Vierdung, „etliche“ Brodbänken ebensoviel, 7 Hakenbüdner und die Schuhmacher je 9 Vierdung zinsten. Es geht hieraus hervor, daß die Verhältnisse damals sehr kläglich waren, die Stadt also nach dem Ungemach, welches sie in Verfolg der Schlacht bei Tannenberg erlitten, sich nicht mehr hatte erholen können. Was damals über Reden hereingebrochen, war aber auch im Verhältnisse zu andern Orten ganz enorm; denn 202 Bewohner waren erschlagen oder weggetrieben, eine Kirche (vermuthlich die St. Georgskirche vor der Stadt, wenn man nicht annehmen will, daß es die in dem Privilegio der Schloßkapelle ins Auge gefaßte „neue“ gewesen ist, von der sonst jede Spur fehlt) war verbrannt, zwei andre Kirchen waren profanirt, d. h. die Feinde hatten den h. Leichnam darin geschmäht und verunehrt, endlich war an beweglicher Habe soviel geraubt, verzettelt und den Flammen geopfert, daß der Schaden nach mäßiger Schätzung sich auf 4000 Mark belief.

Im Jahre 1438 wird der Gesammtzins von Reden auf 11 Mark angegeben, welche zu Martini fällig waren.

Im Jahre 1446 zinste die Fleischbank 6 Stein Unschlitt, halb zur Stadt halb zum Schlosse, im Uebrigen ging nur von den Brodbanken und 6 Hakenbuden eine sehr geringe Abgabe ein. Gleichzeitig geschieht eines Hufenzinses von Stadt und Vorwerk Erwähnung, der jedoch großen Schwankungen unterlag und seinem Betrage nach nicht angegeben werden konnte.

Wie der geschichtliche Theil näher darlegen wird, verkostete Reden auch während des 13jährigen Krieges (1454 bis 1466) viel Ungemach aus erster Hand. Die Ruhe, welche nach demselben eintrat, war diejenige des Grabes. Es bedurfte zur Verbesserung des darniederliegenden Verkehrs und zur Kultivirung des meist wüsten Territoriums der Thätigkeit neuer fleißiger Ansiedler und neuer Mittel und diesen Erfordernissen kam das Privilegium vom Jahre 1472 wohl nur in unzureichendem Maßstabe entgegen. Dennoch bleibt es wunderbar, daß deutsches Wesen und deutsche Zähigkeit am Orte die Oberhand behielt und im Jahre 1570 so weit erstarkt waren, um mit Erfolg den Kampf gegen den Herrn des Schlosses zu wagen. In der Vollmacht, wodurch 83 Bürger der Stadt die Bürgermeister Fabian Colmener und Jakob Lenmann zur Prozeßführung gegen den Hauptmann bevollmächtigten, kommen nur 23 polnische, dagegen 60 deutsche Namen, darunter: Zander, Glaser, Quisner, Meyser, Wurm, Kleinhans, Fleischer, Jahn und viele Vornamen mit zugefügtem Gewerbe vor. Gelegentlich wird in den Prozeßschriften, die mit Sorgfältigkeit den Graudenzer Judizialbüchern zur Entnahme von Abschriften vorgelegt wurden, auch der „Löben“ in der Stadt Reden gedacht, welche wahrscheinlich, gleichwie in andern deutschen Städten, sich an sämmtlichen Gebäuden rings um das Rathhaus befanden.

Der Sieg in dem Kampfe gegen den Schloßherrn kam einer Niederlage gleich, weil die Kosten des geführten Prozesses die Kräfte der städtischen Bewohnerschaft überstiegen. Was demnächst noch an Deutschthum in der Stadt vorhanden, zerstörte ein vor dem Jahre 1616 vorgekommener und der von den Schweden im ersten Schwedenkriege angefachte Brand der Stadt, dessen Nachwirkungen durch eine vom Könige Sigismund III. am 13. Februar 1631 gewährte vierjährige Befreiung von allen öffentlichen und Privatlasten und Abgaben, wie von Einquartirung, Zinsen, Zöllen, Kontributionen und sonstigen Leistungen jeder Art nicht aufgewogen werden konnte. In dem Testamente des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz (1629) kommen 610 fl. bei Jacob Okultri zu Reden laut Handschriften vom Jahre 1625—1626, 314 fl. bei Paul Wlewski von Reden laut Handschrift vom Jahre 1624, sowie 80 fl. und 90 fl. bei demselben in Erwähnung, wofür „Zinngefäß, silberne Löffel und etwas zerbrochen Silber" versetzt waren.

Auf Reden fand hiernach volle Anwendung, was in der Einleitung über die Resultate der polnischen Herrschaft gesagt worden. Die Abgaben steigerten sich, während Stadt- und Landbesitz verkamen. Die Stadt zahlte, als die preußische Herrschaft eintrat, 955 fl. baar, davon 150 fl. Winterquartiergeld der Soldaten und zinste außerdem je 150 Scheffel von den 4 Getreidesorten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer an das Schloß. Dagegen bestand dieselbe aus 52 Häusern von Holz mit Strohdach und zählte 260 Einwohner, von denen 51 Männer, 52 Frauen, 62 Kinder männlichen, 71 Kinder weiblichen Geschlechts, 15 Knechte und 9 Mägde. Die Brauerei, der Hauptnahrungszweig in der Vergangenheit, ging so schlecht, daß oft in 2 Jahren die Reihe der Brauberechtigung nicht wieder an den ersten Brauberechtigten kam. An Handwerkern waren 8 Schuster, 5 Schneider, 2 Böttcher, 2 Rademacher, 2 Tischler, 1 Grobschmied, 1 Kleinschmied, 1 Töpfer, an Krämern nur 1 daselbst. Die 5 Jahrmärkte waren unbesucht, selbst Vieh wurde nicht zum Verkaufe gebracht.

Unter preußischer Herrschaft hoben sich diese Verhältnisse sichtbar. Durch Erb- und Zeitpacht wurden die städtischen Vorwerke und Besitzungen nutzbar gemacht, so daß im Jahre 1786:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Df. Mossanken für 14 Hufen 4 Morg. 100 []R. culm.	179	4	11
Etablissement Buchwalde für 5 Hufen 15 Morgen 200 Ruthen culm.	92	1	1
Vorwerk Proch für 3 Hufen 17 Morgen culm. . . .	50	—	—
„ Buk für 3 Hufen 21 Morgen culm. . . .	50	—	—
25½ Morgen administrirte Kämmerei Pertinenzien . .	11	20	—
die Nutzung von Geköchsgärten vor dem Thorner Thor .	4	24	—
„ „ „ „ die an der Stadtmauer auf 115 Ruthen angelegt waren, ...	3	25	—
die Nutzung von Geköchsgärten auf 120 Ruthen vom Thorner bis zum Graudenzer Thor neu angelegt . .	4	—	—
die Nutzung von Geköchsgärten auf 91 Ruthen ebendaselbst an der Stadtmauer seit 1784 bestehend . . .	3	1	—
die Nutzung der sog. Bullenwiese	2	—	—
„ „ von 4 Morgen Land am Schlosse . . .	2	20	—
„ „ einer Wiese an der St. Georgskapelle . .	31	15	—
„ „ von 3 Morgen am Stadtgericht	2	—	—
„ „ der Weide im sog. Walde Buk	13	10	—
„ „ von 6 Morgen Acker an der Ziegelscheune	6	—	—
zusammen	456	1	—

zur städtischen Kämmerei einbrachte.

Diese Einnahmen stiegen 1790 auf 503 Thlr. 15 Sgr.
1792 auf 510 Thlr. 20 Sgr.
1793 auf 511 Thlr.
1795 auf 540 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.
1803 auf 554 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
1815 auf 560 Thlr.

1819 auf 573 Thlr.
1825 auf 581 Thlr.
1829 auf 584 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

An Stadtschulden waren 1801: 239 Thlr. dem Kämmerer Radzki, zu zahlen, die derselbe beim Bau des Rathhauses, sowie zur Brücken- und Wegereparatur vorgeschossen, und 3000 Thlr., welche die Stadt zu 5 pCt. aus dem durch Säkularisation der Besitzthümer des Benediktiner Nonnenklosters zu Graudenz gebildeten fiskalischen Amortisationsfonds angeliehen hatte.

Die Gesammteinnahme der Kämmerei belief sich 1805 auf 2491 Thlr., darunter 40 Thlr. fiskalischer Zuschuß sog. Kompetenz. An Accise kamen 1799: 1207 Thlr. ein, Die Feuerversicherung repräsentirte 1805 ein Kapital von 30,780 Thlr., der Getränkeabsatz betrug in demselben Jahre 447 Tonnen Bier.

Im Jahre 1823 wurden an Pfluggeld für die vormaligen Naturalgetreidelieferungen pro Hufe 7 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und an Offiara, welche Abgabe während der inzwischen stattgefundenen Zubehör Redens zum Herzogthum Warschau an Stelle der Accise und Kontribution aufgekommen war, ebenfalls pro Hufe 6 Thlr. 8 Grsch. 8 P., entrichtet. Außerdem war Podymne oder Rauchfangsteuer und zwar:

von massiven Häusern halbjährig à Schornstein . . .	1 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.
von hölzernen Häusern am Markt desgl.	1 Thlr. 13 Sgr.
von hölzernen Häusern in den Nebenstraßen desgl. . .	29 Sgr. 9 Pf.

zu zahlen.

Aus allem Mitgetheilten ist zu entnehmen, wie viel Veranlassung Reden hat, auf die preußische Herrschaft, als eine gesegnete zu blicken. In mancher Beziehung blieb dieser Ort aber noch immer weit zurück, indem z. B. 1832 Niemand daselbst andere, als zum Betriebe der Landwirthschaft gebrauchte Bretter- und Leiterwagen besaß, die zu benutzen der von Graudenz dorthin deputirten Hypothekenkommission nicht zugemuthet werden konnte.

Mit der Intelligenz des Bürgermeisters und der Vermögenslage desselben sah es 1825 ebenfalls traurig aus. Drei Jahre hindurch wurde vergeblich von dem Magistrat in Reden eine Nachweisung der städtischen und ländlichen Grundstücke erfordert, so daß das Oberlandesgericht am 24. Oktober 1825 befahl, einen Landreiter nach Reden zu entsenden und denselben bei dem Bürgermeister so lange unter Erhebung von täglich 1 Thlr. Strafe auf Exekution einzulegen, bis die Konsignation gefertigt sei. Der Exekutor Steidinger erhielt demzufolge den bezüglichen Befehl vorläufig auf 14 Tage, berichtete aber schon Tages darauf, daß er unmöglich seinen Auftrag erledigen könne; denn der Bürgermeister leide an einer alten Schußwunde im rechten Arm und könne nicht schreiben, sein Gehalt habe der Landrath mit Arrest belegt, zum Unterhalte der Familie fehle das Nöthige, Exekutionsobjekte und Mittel zu seiner (des Exekutors) Ernährung seien also gar nicht vorhanden.

Ohne Zweifel sind viele wichtige Nachrichten über Redens Vorzeit durch die Zerstörung des daselbst früher ebenfalls vorhandnen Archivs (siehe Turznitz) verloren gegangen. An Namen vormals daselbst vorhandner Bürgermeister sind aus älterer Zeit durch zerstreute Papiere nur Fabian Kelmner und Jakob Lenmann 1570, Thomas Majewski 1707, Albert Opczynski 1722 und Johann Czarneczki 1741 bekannt geworden. Im Jahre 1765 waren Peter Wielengoski, Bürgermeister, Anton Marynowski und Thomas Radzki, Rathsmitglieder, Mathias Piotrowski, Richter, Valentin Jurkiewicz, Stadtnotar. Zur Zeit der pr. Besitzergreifung hieß der Bürgermeister Thomas Radzki. Zu bemerken ist noch, daß das Pfluggetreide, welches von 3890 Morgen 75 []Ruthen vormals städtischen Territoriums entrichtet werden mußte, durch den am 12. Dezember 1865 bestätigten Rezeß in eine jährliche Rente von 721 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. umgewandelt ist, für welche vom 1. April 1866 ab eine Amortisationsrente von 647 Thlr. 20 Sgr. gezahlt wird.

Dorf Reden war ursprünglich Bürgervermögen der Stadt gl. N., gelangte im Laufe der Zeit in den Besitz einzelner Stadtbewohner und ist von diesen veräußert. Im Jahre 1831 enthielt die Ortschaft 17 Einsassen und 4 Käthner. Die denselben

eingeräumte Weidegerechtigkeit auf städtischem Territorio wurde durch den in den Jahren 1825 und 1827 aufgenommenen, am 8. Januar 1835 konfirmirten Tauschvertrag aufgehoben, die Dorfsbewohner erhielten an Stelle derselben 43½ culmische Morgen Hütungsland, deren Separation im Jahre 1836 erfolgt ist. Nach Goldbecks Topographie war Df. Reden im Jahre 1789 ein Kämmereidorf von 20 Feuerstellen.

Rehdorf, Rehkrug, auf dem Territorio der Stadt Graudenz belegen. Der Zeitpunkt der Begründung des Rehkruges als eines städtischen Schankhauses fällt in das achtzehnte Jahrhundert und ist bisher nicht genau festzustellen gewesen. Erblich sind Kruggebäude, Gaststall und Scheune, nebst 4 Morgen 90 []Ruthen culm Säland, 4 Morgen 280 []Ruthen Wiesen und 71 Ruthen culm. Gartenland, Alles zusammen auf 1064 Thlr. 40 gr. taxirt, durch die am 9. Februar 1789 königlich konfirmirte Verleihungsurkunde vom 24. Mai 1785 ausgethan. Der Uebernehmer erhielt freie Hütung von 3 Pferden, 4 Kühen und 6 Schweinen im städtischen Walde, sowie das Recht, jährlich 24 Fuder Sprock- und Leseholz oder in deren Ermangelung 2 Achtel Wipfel und Aeste aus dem Stadtwalde zu beanspruchen, zahlte 900 Thlr. Einkaufsgeld und übernahm einen jährlichen Kanon, sowie die Verpflichtung, in diesem Kruge nur städtisches Getränk zu führen. Durch Kontrakt vom 11. März 1830 verlieh die Stadt darauf noch 5 Eingesessnen zu Rehdorf 3 Morgen 72 []Ruthen culm. in Parzellen von etwas über ½ Morgen, gegen zusammen 51 Thlr. 29 Sgr. Einkaufsgeld und 12 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. Jahreskanon.

Goldbeck bez. Rehkrug in seiner Topographie als Kämmereikrug von 8 Feuerstellen.

Rehwalde †, Königl. und Adl., Lybewalde, Lybenwalt, Libenwaldt, Liebenwalde, Libewaldt, Liwald, Lewald, Riwald, Rywald, im Bezirk Reden belegen. Diese Ortschaft wurde im Jahre 1312 begründet, indem Komthur Hermann von Reden dem Schulzen gleichen Namens 54 Hufen zu „Lybewalde", von denen 4 Hufen der Schulze für sich haben, der Rest aber dem Hause zinsbar sein sollte, nebst freier Fischerei im Bliesner See verlieh und darauf noch in demselben Jahre dem Schulzen Hermann in besondrer Urkunde Freiheit von allem Scharwerk für sich und die Hufe, auf welcher das Dorf angelegt war, zusicherte, auch die Fischereigerechtsame sowohl auf den großen, als auf den kleinen Bliesner See ausdehnte. Einer Schmiede an diesem Orte wird in den Uebergabe-Rezessen des Hauses Reden vom Jahre 1412, einer mit 4 Hufen dotirten Pfarre wird zuerst im Zinsregister von Reden im Jahre 1415 gedacht, welchem sonst zu entnehmen ist, daß das aus 51 Zinshufen bestehende Dorf an das Ordenshaus 34 Mark 11 Skoter entrichtete. Nach den fast gleichzeitigen Schadenbüchern war zuvor „Libenwalt" vom Feinde in Brand gesteckt; es waren 12 Hufen besitzlos geworden, 2 Mann erschlagen und den Ortsbewohnern 1800 Mark, der Kirche außerdem 200 Mark Schaden, letzterer durch Wegnahme von 12 Ornaten, 4 Büchern und 4 Glocken, zugefügt. Die Handfeste war in Reden aufbewahrt und dort beim Ueberfalle und Brande der Stadt abhanden gekommen. Schulze, Rathleute und Inwohner des Dorfs baten deshalb 1422 um Erneuerung und der Hochmeister Michael Küchmeister verlieh dem Schulzen Hannus und den Inwohnern zu „Lybenwalt" drei und funfzig und eine halbe Hufe, sowie eine Hufe Wald, zu culmischem Rechte mit der Maßgabe, daß der Pfarrer davon 4 Hufen frei und der Schulze 5 Hufen scharwerksfrei haben und behalten, die übrigen Inwohner aber pro Hufe jährlich 15 Skoter gewöhnlicher preußischer Münze und zwei Hühner, desgleichen von der Waldhufe 15½ Skoter zinsen und dem Hause Reden auf jedesmaliges Geheiß dienen und scharwerken sollten. Auch der Schulze hatte von jeglicher Hufe 15 Skoter und 2 Hühner zu entrichten. Dagegen war die Hufe, auf welcher das Dorf gebaut war, zinsfrei, auch wurde den Inwohnern freie Fischerei mit Fußwaten und Angeln in beiden Bliesner Seen auf's Neue zugesichert. Im Jahre 1432 waren 14 Hufen von Rehwalde besitzlos geworden. Auf den Wunsch des Komthurs von Görlitz genehmigte der Hochmeister Paul von Rußdorf, daß mit dem Erasmus von Kressau (Zakrzewo) ein Tauschvertrag abgeschlossen ward, durch welchen er dem Orden das Gut Zakrzewo zurück gab und statt dessen jene 14 Hufen, jedoch ebenso, wie er das Gut Zakrzewo besessen, also frei von Abgaben und Dezem und mit den Adelsrechten andrer Ritter und Knechte des Culmerlandes erhielt, auch von der Schuld befreit wurde, welche er von Zakrzewo an den Orden noch zu zahlen hatte.

Erasmus erhielt zudem freie Fischerei im faulen See an der Grenze von „Liebenwalde“ und Bliesen und freies Brennholz aus dem Buchwalde daselbst. Von dieser Verleihung nahm das Zinsregister vom Jahre 1438 Akt, welches im Uebrigen eines Kruges, der 2 Mark zinste und der Besitzlosigkeit von ferneren 10 „wüsten“ Hufen Erwähnung thut. Durch Urkunde vom Jahre 1441 verlieh der Hochmeister Konrad von Erlichshausen dem Gadeke von Jokuschdorf wegen seiner treuen Dienste 8 Hufen „in Liebenwalde“ mit den großen und kleinen Gerichten, Straßengericht ausgenommen, und die freie Fischerei im frischen und faulen See mit kleinem Gezeuge zur Nothdurft des eignen Tisches zu magd. Recht, gegen einen Platendienst mit Pferd und Harnisch, sowie gegen einen Baudienst und die Verpflichtung, jährlich 1 Pfund Wachs, einen cölnischen Pfennig und je einen Scheffel von den beiden Getreidesorten Weizen und Roggen als Pflugkorn an das Ordenshaus zu entrichten.

Nachdem auf diese Weise bereits in der Ordenszeit die Trennung der Ortschaft in einen adligen und einen bäuerlichen Theil vorgenommen war, wurde auch unter polnischer Herrschaft hiermit fortgefahren. Wiederum liegen mehrere Verleihungen von Grund und Boden vor, von denen die älteste Verleihung zu adl. Rechten, wie folgt, lautet:

In nomine domini amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Sigismundus dei gratia rex Poloniae etc. etc. significamus tenore praesentium, quibus expedit, universis, praesentibus et futuris, harum notitiam habituris, quia ad preces nonnullorum consiliariorum nostrorum pro nobili Alberto Cownaczki, burggrabio castri nostri Radzinensis nobis factas, habentesque rationem diuturnae servitutis ipsius in eodem castro nostro Radzinensi per illum exhibitae, ipsi ejusque successoribus legitimis quatuor mansos d e s e r t o s in villa nostra Libewalt, in districtu Radzinensi sita, dedimus donavimus et tenore praesentium literarum donamus perpetuo et in aevum, per ipsum nobilem Albertam Cownaczki ejusque successores legitimos quatuor laneos praedictos jure culmensi haereditario et perpetuo secundum consuetudinem terrarum nostrarum Prussiae cum omni jure, d o m i n i o et proprietate et cum omnibus eorum attinentibus, cohaerentibus et utilitatibus quibuscunque, ita quod generalitas specialitati non derogat, nec specialitas generalitati, tenendos, habendos, utifruendos, quieteque et pacifice possidendos . . . . servitiis tamen de laneis praedictis ad necessitatem reipublicae terrarum nostrarum Prussiae m o r e a l i o r u m n o b i l i u m harundem terrarum, ab antiquo fieri solitis, salvis semper remanentibus.

In quorum testimonium sigillum nostrum est praesentibus appressum. Datum in civitate Gedanensi sabbatho ante festum dimissionis sanct. apostolorum 1526.

Im Namen des Herrn Amen. Zu immerwährendem Gedächtniß der Sache. Wir Sigismund von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. thun durch Gegenwärtiges Allen, die es angeht, denen gegenwärtig und künftig hiervon Kenntniß wird, kund und zu wissen, daß wir auf die Bitten, welche mehrere unsrer Räthe für Albert von Cownaczki, den Burggrafen unsres Schlosses Reden, bei uns angebracht haben, in Erwägung der langen Dienste, welche derselbe uns in dem Schlosse Reden geleistet hat, ihm und seinen rechtmäßigen Nachfolgern vier wüste Hufen in unserm Dorfe Libewalt, Redner Distrikts, gegeben und geschenkt haben resp. kraft dieser Urkunde für jetzt und immerdar schenken, dergestalt, daß Albert von Cownaczki und seine rechtlichen Nachfolger diese vier Hufen zu culmischem Recht erblich und dauernd nach der Gewohnheit der Lande Preußen mit aller Gerechtsame, Oberhoheit und Eigenthum, sowie mit allen Attinenzien, Zubehörungen und Nutzungen jeder Art, so zwar, daß die generelle Anführung dem speziellen Besitzstande keinen Eintrag thue, ebensowenig die spezielle Angabe der Gesammtheit, halten, haben, nutzen, ruhig und friedlich besitzen sollen . . . . . Die Dienste, welche von den vorgedachten Hufen in vorkommenden Fällen dem Lande Preußen gleich andern Adligen daselbst von Altersher zu leisten sind, bleiben natürlich auch fernerweit bestehen.

Zu dessen Urkunde ist unser Insiegel dieser Schrift aufgedruckt. Gegeben in der Stadt Danzig am Sonnabende vor Pfingsten 1526.

In ganz ähnlicher Weise verlieh Sigismund August durch Privilegium vom Jahre 1552 den Edelleuten Ambrosius Paproczki und Mathias Markowicz, welche schon vordem 8 Hufen zu Erbrecht in „Liwalt" besaßen, fernere 8 Hufen und zwar dem erstern 6, dem letztern 2 mit der Verpflichtung zur Kriegshilfe*). Andrerseits genehmigte derselbe König 1553 in einer im Ordensarchiv zu Königsberg kopirten Urkunde, daß die Wwe. des Hauptmanns de Lusianis zwei bäuerliche Hufen zu Rehwalde (Liwald) an den Peter Block gegen 1 Hufe, die derselbe bei Reden besaß, vertauscht hatte. Vom Fortbestande des Kruges giebt das Lessner Archiv Nachricht, indem es eine Urkunde vom Jahre 1601 aufbewahrt, durch welche der Krüger Sebastian Rok von „Rywald" dem Besitzer Melchior von Kalkstein Stolinski zu Wardengowo über 400 pr. Mark quittirte, die er aus einer Handschrift zu fordern hatte und wegen deren er bereits einen Prozeß anzustrengen genöthigt gewesen war. Johann von Kownacki, ein Erbe des Burggrafen, besaß die vier Hufen, von denen das Privilegium von 1526 handelt, bis zum Jahre 1630, in welchem er sie, wahrscheinlich für eine Schuld, mit nachträglicher Genehmigung des Königs Sigismund III. an den Kaufmann Martin Althausen zu Graudenz „ad extrema vitae suae tempora" (auf Lebenszeit desselben) abtrat. Außerdem existirten um jene Zeit noch andre Gutsantheile in „Riwald". Im Testamente des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz vom Jahre 1629 werden nämlich unter der Bezeichnung „Riwald": der Landschreiber Herr Thomas Zaleski daselbst, welcher 80 fl. ohne Interessen verschuldete, ferner der 1625 verstorbne Herr Klizki mit 70 fl. Schuld und endlich Herr Sczesni Wiecki erwähnt, welcher Inhalts seiner 3 Handschriften von 1625/1626 2521 fl. an Rietze zu zahlen hatte. Im Accisetableau vom Jahre 1682 wird „Lewald alias Rywald" unter den adl. Gütern aufgeführt und die Einheit des zu zahlenden Steuerquantums auf 20 gr. angegeben. Seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts befand sich der ganze adlige Antheil von Rehwalde im Besitze der Familie von Czapski. Derselbe vererbte nach dem Ableben des ersten nachweisbaren Besitzers, des Woywoden Peter Johann von Czapski, an dessen Wittwe, Constantia von Czapski geb. von Gninska, wurde von dieser im Jahre 1753 ihrem Sohne, dem Starosten Thomas von Czapski, überlassen, und war 1790 zusammen mit dem Melnoer und Dombrowker Güterkomplexus im Besitze der Frau des Krongroßreferendars, Marschalls und Grafen von Malachowski, Constantia geb. von Czapska. Nach den ältesten hypothekarischen Ermittelungen vom Jahre 1784 umfaßte adl. Rehwalde, damals 18 Hufen culm. Landes, worauf 12 Bauer- und 3 Dannikerkathen, sowie ein Krug nebst Einfahrt befindlich waren. Außer den Adelsrechten der Jurisdiktion, Jagd, Brau- und Brennereigerechtigkeit beanspruchte Thomas von Czapski auch die Fischereigerechtsame in dem auf dem königl. Antheile belegnen sg. Floren- (statt faulen) See, sowie die freie Entnahme von Lagerholz in dem Kgl Walde „Buchwald" und stützte sich dabei auf das Privilegium vom Jahre 1432, ohne dasselbe vorlegen zu können. Unterm 15 Juni 1790 verlieh die Frau Marschallin von Malachowska durch einen Generalbevollmächtigten ihre 18 Hufen zu adl. Rehwalde gegen ein Einkaufsgeld von 100 Gulden pro Hufe und einen jährlichen Zins von 9 Thlr. pro Hufe scharwerksfrei an 14 bäuerliche Wirthe Herzberg, Bahr und Genossen, welche darauf schon früher emphyteutisch gewohnt hatten, zu Erbpachtsrechten, wobei die Erbpächter sich verpflichteten, zu den in Melno, Dombrowken und Boguschewo vorfallenden Neubauten von jeder Hufe ein Stück Bauholz aus der Forst Wronie gegen Verabreichung von einem Fuder Aesten anzufahren. Bier und Branntwein blieb aus dem herrschaftlichen Hofe in Dombrowken zu entnehmen, zu Veräußerungen war die Zustimmung des ganzen Dorfs und der Gutsherrschaft einzuholen. Die Erbverpächterin behielt sich nur zur Anlegung eines Kruges im Dorfe etwas Land vor und übernahm es ihrerseits, den bäuerlichen Wirthen von den Strauchländereien des adl. Guts Dombrowken ein Stück Weideland zu geben, zu begrenzen und zu behügeln. Am 16. Dezember 1827 wurde der Getränkezwang und die Verpflichtung zu Holzfuhren durch Uebernahme eines Zinses von je 1 Thlr. von jedem Verpflichteten abgelöst. Gleichzeitig überließ die Gutsherrschaft das versprochne Weideland, indem sie an der Grenze der herrschaftlichen Hütung in grader Linie 12 culm.

*) Die Graudenzer Judizialbücher enthalten die Transsumte dieser Privilegien, wie desjenigen von 1526.

Morgen abzweigte und den Bewohnern von adl. Rehwalde zum Eigenthume überließ. Die beiden Abkommen vom 15. Juni 1790 und 16. Dezember 1827 erhielten ihren förmlichen Abschluß durch den Regulirungsrezeß vom 15. October 1835, in welchem Georg Bertram, der damalige Gutsherr der adl. Dombrowker Güter*), die bei der Separation (1830) auf 1431 Morgen 150 □Ruthen pr. vermessnen Ländereien des adl. Antheils von Rehwalde an 13 Einsassen, Templin und Genossen gegen 169 Thlr. 10 Sgr. Jahresrente eigenthümlich überließ, wobei die letztern nur noch verpflichtet blieben, von den 4 im obigen Fundus inbegriffnen ehemaligen Freischulzenhufen jährlich 13 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. Grundabgabe an den Fiskus zu entrichten. Durch Rezeß vom Jahre 1854 ist demnächst sowohl die Rentenberechtigung des Guts Dombrowken, als die fiskalische Zinsverpflichtung abgelöst.

Der königl. Antheil von Rehwalde befand sich nach der Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1765 im zeitemphyteutischen Besitze der Bauern Joseph Rosinski, Michael Hoffmann, Jakob Falkiewicz, Lorenz Rynstock, Barthol. Lasinski, Simon Kamper und Peter Schöneberg, welche von 9 Hufen 270 fl. zahlten. Die preußische Landesherrschaft verlieh durch Verträge vom $\frac{\text{3. August 1819}}{\text{8. August 1820}}$ an die Emphyteuten Jakob und Christian Manser, Jastrzemski, Dobrig, Wiese und Flader 28 Hufen 4 Morgen 163 □Ruthen preuß. in sechs Stücken zu Erbpachtsrechten. Schule und Schmiede blieben hierauf beiden Antheilen gemeinsam. Die Schule lag in kgl., die Schmiede in adl. Rehwalde.

Ueber Kirche und Kloster zu Rehwalde ist Folgendes ermittelt. Das Kirchengebäude ist in der Mitte des 14. Jahrhunderts erbaut und wahrscheinlich im 13jährigen Kriege um die Mitte des 15. Jahrhunderts zerstört worden. Eine Visitations-Verhandlung vom Jahre 1600 erzählt, daß um das Jahr 1590, an Stelle der zerstörten, eine Holzkirche unter dem Titel Mariae Geburt neu erbaut war, doch fand der Domherr Strzész auch diese im Jahre 1667 bereits in Trümmern vor, weshalb Bischof Opalenski († 1693) Rehwalde mit der Kirche zu Burstinowo vereinte. Wahrscheinlich, weil der Kirchenplatz von Gläubigen häufig besucht wurde, indem die Stelle, auf welcher ehedem die Statue der h. Jungfrau gestanden, in den Ruf der Wunderthätigkeit gekommen war, fühlte sich der Woywod Peter Johann von Czapski bewogen, die Kirche in massivem Mauerwerk in großartigem Maßstabe neu zu bauen. Er erlebte die Vollendung nicht, eine im Jahre 1734 eingetretne Kirchenvisitation hatte im Innern der Kirche noch sehr viel zu wünschen. Die Wittwe des Fundators, Constantia v. Czapska, setzte darauf das Werk ihres verstorbenen Gatten nicht nur fort und vollendete die Filialkirche unter dem Titel der hh. Fabian und Sebastian, sondern baute auch dazu ein Kloster, welches sie mit Genehmhaltung der Kongregation den Kapuzinern überwies und den letztern am 14. Februar 1748 durch den Bischof Adalbert v. Leselicht Leski sammt der dos von 4 Hufen übergeben ließ. In der Lustration der Starostei Reden im Jahre 1765 war es zweifelhaft, ob Kirche, Kloster und der dazu gehörige Garten auf dem königlichen oder adligen Antheile belegen war, durch Nachfrage bei alten Leuten wurde bei dieser Gelegenheit festgestellt, daß die Grenzlinie beider Antheile im Uebrigen durch den Weg gebildet wurde, der durch Rehwalde von Bliesen nach Gollembiewo geht. Das Kapuzinerkloster Rehwalde ist im Jahre 1823 aufgehoben, die Baulichkeiten und Liegenschaften desselben verblieben zur Verfügung der geistlichen Behörde und sind der von derselben zu Rehwalde eingerichteten geistlichen Strafanstalt (Demeritenhaus) überwiesen. Der Direktor der Anstalt ist gleichzeitig Pfarrer von Rehwalde, die ehemalige Mutterkirche zu Burstinowo ist Filiale von Rehwalde geworden.

Richnowo, **Rychenaw**, **Reychenaw**, **Reichenau**, **Rychnowo**, im Bezirk Reden. Die Ortschaft Richnowo, möglicherweise auf dem Grunde des ehemaligen Guts Rauschutten (siehe Lindenau) entstanden, wird unter den Grenzen des Dorfs Polnische Schwetze (siehe Df. Schwetz) im Jahre 1404 zuerst erwähnt, wiewohl sie allem Anscheine nach schon längere Zeit vorher begründet war. Das Primordialprivilegium ist verloren. Die Zinsregister von Reden ergeben darüber, was folgt:

1415: Richenau, 32 Hufen, zinst 26 Mark 4 Skoter,

*) Dombrowken und der Zinsanspruch nebst Adelsrechten auf Rehwalde waren durch Kontrakt vom 18. Dezember 1830 von dem Melnoer Güterkomplexus abgetrennt.

1435: Reychenaw, 32 Hufen, ganz besetzt, der Schulze hat 4 Hufen, welche 3 Mark zinsen, der Krug ist wüst,

1438: 28 besetzte Hufen à Hufe 3 Vierdung Zins.

Aus dem Schadenregister vom Jahre 1414 ist zu entnehmen, daß das Dorf bis auf 5 Höfe eingeäschert, ein Mann daselbst erschlagen und der Werth des zugefügten Schadens auf 800 Mark veranschlagt worden war. Aehnliches Loos erlebte Richnowo auch während der spätern Kriegsjahre; aus dem vom Könige Sigismund dem Schulzen Anton im Jahre 1526 über 4 Hufen ertheilten Privilegium geht nämlich hervor, daß die Handfeste zur Kriegszeit (d. h. wohl im 13jährigen Kriege 1454—1466) verloren und ihr Inhalt so wenig herzustellen war, daß sich die Erneuerung darauf beschränkte, die Schulzerei „mit allen Rechten, Früchten und Zubehörungen" und mit der Verpflichtung zu übertragen, „daß deren Inhaber dieselben Abgaben an das Schloß Reden leisten sollte, wie andre Schulzen." Der Aufnahme dieses Privilegiums, dessen Transsumt sich im Graudenzer Archive befindet, bedarf es also nicht. Am 20. Juli 1650 bestätigte Johann Kasimir der Familie Bonkow (Bomke) und am 22. Dezember 1702 König August II. der Wittwe des Martin Bonko (Bomke) und ihrem Sohne Daniel den Besitz der Freischulzerei, wonächst am 2. April 1758 König August III. ein Gleiches für Christian Bonko (Bomke), den Enkel des Daniel, that und dabei die Privilegia seiner Vorgänger bis zum Jahre 1526 zurück mit den Worten „quae hic pro insertis de verbo ad verbum habere volumus" erwähnte, ohne sie zu inseriren. Ergänzend wurde für Christian Bomke hinzugefügt, daß er Richnowo

cum libera in silvis et borris regalibus ad capitaneatum Radzynensem spectantibus lignorum et arborum pro foco et aedificio, tum virgultorum pro foco et sepimentis incisione, cum libera quoque cerevisiae coctione et cremati destillatione, in fluviis et fluminibus capitanealibus piscatione pro solo duntaxat domestico ipsius usu una cum successoribus suis tenebit, habebit, possidebit ac utifruetur, ita tamen ut praedictus famatus Christianus Bonco scultetus Rychnoviensis cum suis successoribus quotam pecuniarum seu dationis juxta praescriptum legum more solito aliorum sculteteorum cui competierit stato tempore solvere ac pendere teneatur et sit obstrictus. Insuper eundem famatum Christianum Bonko cum ejus successoribus ac praenominatae sculteriae legitimis ab omnibus aliis dationibus podvodis, stationibus . . . aliisque inconsuetis oneribus quocunque nomine vocitatis liberum facimus.

mit der freien Gerechtsame, in den Königl. Wäldern und Heiden des Redner Starosteibezirks Scheitholz und Bäume für die Küche und zu Bauten, desgl. Gesträuch für den Bedarf des Heerdes, sowie zu Zäunen einzuschlagen, ferner Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, endlich mit der Berechtigung, in den Flüssen der Hauptmannei für seinen häuslichen Gebrauch zu fischen — sammt seinen Nachfolgern haben, halten, besitzen und nutzen solle, so jedoch, daß sowohl besagter Schulz Christian Bomke von Richnowo, als seine Nachfolger einen Theil ihrer Ueberschüsse als eine vom Gesetz und der Gewohnheit den Freischulzen auferlegte Abgabe gehörigen Orts zu zahlen und zu erlegen gehalten und verbunden sind. Von andern Abgaben, also von Podwoden, Einquartirungen und jeglicher ungewohnten Last, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, bleiben Christian Bomke und seine gesetzlichen Nachfolger im Besitze der Schulzerei befreit.

Neben der Freischulzerei gab es in Richnowo auch 3 Wybranzen, Lehnsoldaten, welche für den Landbesitz zur Heeresfolge verflichtet waren; das vorhandene am 28. Mai 1766 vom Könige Stanislaus August transsumirte Privilegium geht indessen nur bis zum Jahre 1744 zurück, in welchem das ursprünglich bestehende Rechtsverhältniß bereits wesentlich verändert war. (siehe Kgl. Dombrowken). August III. verlieh darin am 23. Juli 1744 den in der Redner Starostei befindlichen Wybranzen, nämlich in Df. Schwetz dem Paul Cientarski und Albrecht Thome, in Linowo dem Gottfried und Christian Giese und in Richnowo dem Paul Papalski, Paul Johnke und Hermann Schlak die in den gedachten Dorfschaften belegnen 7 Lehngrundstücke (jegliches von 2 Hufen) mit allen Pertinenzien, wie solche in dem frühern — leider verloren gegangnen — Privilegium näher bezeichnet worden, mit den Lehngerechtsamen, Gebäuden, Aeckern, Feldern, Wiesen, Hütungen, dem Rechte, in den Starosteiwaldungen zum Bau und Brennbedarfe

Holz zu hauen, ingleichen die Brau- und Brennerei, jedoch nur zu eignem Konsum auszuüben, für sich und ihre Erben, wofür dieselben verpflichtet waren, von jedem Lehnmannsgrundstücke jährlich 100 Gulden poln. zu bezahlen, welcher Betrag die früher erforderliche Heeresfolge ablöste. Von Arbeiten für den Starosten (Scharwerk) blieben die Lehnmänner befreit, sie durften keinen Zins zahlen, keine Reisen thun, keine, auch nicht die geringste Dienste leisten, keine Lasten beim Stillstande, Durchmarsche oder Nachtlager von Soldaten, keine Vorspanngestellungen, Brodverabreichung u. s. w. übernehmen und überhaupt an militairischen Lasten sich nicht weiter betheiligen. Der Ueberrest des Dorfs war von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab an Zeitemphyteuten ausgegeben. Als im Jahre 1765 die Bereisung (Lustration) der Redner Starostei erfolgte, besaß Christian Bomke die Freischulzerei und zahlte davon an Quarte 15 fl., jede der 3 Lehnmanneien von je 2 Hufen zahlte an das Lanregiment (lanowy) 100 fl., 16 Hufen waren an die acht ländlichen Besitzer Georg Beier, Herm. Klabau, Christian Gollatz, Peter Ziel, Christian Thena, Christ. Zacha, Mich. Kiepke und den Krüger Jak. Hackberg gegen je 20 fl. zusammen gegen 320 fl. Zins vom 20. Juli 1750 ab auf 40 Jahre in Zeitemphyteuse ausgethan, nachdem der vom Starosten Peter Czapski am 11. November 1718 ertheilte Kontrakt abgelaufen war; einige Hufen lagen unbewohnbar und wüst. Durch eine noch im Original vorhandne Urkunde des Starosten Thomas Czapski d. d. Danzig den 18. Juni 1761 wurde auch die Mühle im Dorfe Richnowo an den Freischulzen Christian Bomke auf 30 Jahre gegen 20 Flor. Zins in Zeitemphyteuse ausgegeben.

Die Bedingungen, unter welchen die Emphyteuten ihre Grundstücke besaßen, scheinen solche gewesen zu sein, wie sie den Holländern zugestanden zu werden pflegten, wenigstens legt die wortgetreu nachstehende Verhandlung Zeugniß von der Selbstverwaltung ab:

„In Jesu Nahmen. Es ist in diesem 1740 Jahr in dem Dorff Richnowo Eine Richtige Theilung gemacht, Nach deß Seligen Marten Maschke Tode, denen dreyen Nachgelaßenen kindern, mit der andern und letzten frauen, Nahmens Ehrtmuht gebohrne Teismerin. Zu dieser Theilung kommen 2 Jungen und Ein Mädtgen. Der Erste Jung Adam genant Bekombt 65 fl. 11 gl., der ander Jung, Gasch genant, bekombt 65 fl. 11 gl., das Eine Mädtgen Ewe genant Bekombt 65 fl. 11 gl. Dieses Geld soll nun die Mutter auß dem gut Bezahlen nach dem Vater, damit die kinder auch gedenken möchten, daß Sie Einen Vater gehabt, und zur Mehren versicherung Sind auch zwey vor Münder gesetzt, Nehmlich der Ehrbahre und Wohlgeachte Daniel Bomcke, Frey-Schultz allhier und Marten Grapentin, Dorff-Schultz allhier. Diese Beyde vor Münder Sollen nun auch Zusehen, da mit den un Mündigen kindern kein Unrecht geschehen möchte, damit sie es am jüngsten gerichte können verantworten. Denen Jungen kompt daß Ihre zu, wan sie 20 Jahr alt sind, dem Mädtgen wan es 18 Jahr alt ist oder wann ihr Ein glück vorstehet, daß sie heyrathen Möchte. So geschehen in diesem 1740 Jahr, im Dorffe Richnowe den 28. Märtz.

Daniel Bomcke vor Mundt. Martin Grapentin vor Mundt.
Gott allein zu Ehren."

Nachdem Richnowo unter preußische Herrschaft zurückgekehrt war, endete die Zeitemphyteuse durch den am 5. Oktober 1826 geschlossenen, am 9. Dezember 1829 bestätigten Rezeß. Die 9 bäuerlichen Wirthe Gahr und Genossen erhielten 1464 Morgen 49 []Ruthen pr. gegen 249 Thlr. 2 Sgr. 10 Pfg. gutsherrliche Rente zum vollen Eigenthum, die Generalverwaltung der Domainen im Finanzministerio verzichtete nach den diesfälligen Anträgen ausdrücklich darauf, einen Theil dieser Rente in Naturalgetreide zu beanspruchen. Als Abfindung für die ihnen zustehenden Holz- und Weideberechtigungen in den herrschaftlichen Forsten überließ die Kgl. Regierung am 9. Januar 1843 auf Grund des Ministerial-Reskripts vom 23. März 1840 den beiden Freischulzen*) und den 3 Lehnmännern zu Richnowo von dem vormaligen, inzwischen abgeholzten Forstbelaufe Buchwalde 180 Morgen 11 []Rth. pr. gegen einen Zins von 22 Thlr.

*) Die privilegirte Freischulzerei von 4 Hufen wurde nämlich bald nach der preußischen Besitzergreifung in 2 Theile getheilt. Bemerkenswerth ist, daß einer derselben sich noch heute im Besitze eines Mitgliedes der Familie Bomke befindet.

jährlich zum vollen, aber gemeinschaftlichen Eigenthum. Dieser Besitz wurde darauf in 5 gleiche Theile getheilt, so daß jeder 36 Morgen $2^{1}/_{5}$ []Ruthen gegen je 4 Thlr. 12 Sgr. Zins enthielt und sodann an Käthner und Besitzer von Buchwalde, in deren Grenzen dieses Land belegen war, weiter veräußert.

Goldbeck führt 1789 Richnowo als Kgl. Dorf von 17 Feuerstellen auf.

Roggenhausen, Schloß ♂, Rogishaus, Roghus, Roghusen, Rogehawszen, Rogozyn, Rogozno, am jenseitigen Ossaufer im Bezirk gl. Namens auf der Spitze eines ansehnlichen Berges belegen, war nachweisbar seit dem Jahre 1285 der Sitz eines Komthurs und vom Jahre 1333 ab bis zum Schlusse der Ordensherrschaft (1454) Vogtei. Eine Zurückführung des Ortsnamens auf die Heidenburg Rogow würde irrthümlich sein, weil solche in der Nähe von Thorn (das heutige Rogowo) belegen war. Ueber den Zeitpunkt der Entstehung des Schlosses fehlen die Nachrichten; Henneberger*) verlegt ihn im Vertrauen auf seinen Autor Simon Grunau in das Jahr 1292. Nach der Schlacht bei Tannenberg gerieth die Burg Roggenhausen in die Hände der Polen und wurde dem Böhmen Hincko zugetheilt, aber nach dem Frieden vom 1. Febr. 1411 zurückgewährt. Dem ursprünglichen Bezirke, welcher mit dieser Burg verbunden war, wuchs bei Auflösung der Vogtei Starkenberg (Slup) im J. 1333 deren Gebiet und nach dem Jahre 1416 auch der im Culmerlande belegne Theil des vormaligen Komthureibezirks Engelsburg zu. Unter den solchergestalt dazu gehörigen Ortschaften befanden sich auch solche auf dem jenseitigen Weichselufer, namentlich Bratwin (Przetwin), Santzkau (Senczkau) und Czappeln (Schepil, Czepil).

An Gebietigern der Burg Roggenhausen sind folgende bekannt:

Komthure:

Wynandus . . . . 1285 $^{12}/_{3}$,
Arnold von Kropf . . . 1285 $^{25}/_{10}$,
Sieghard von Schwarzburg . 1290,
Heinrich von Wedersberg . 1291,
Heinrich von Oberlingen . 1291 $^{17}/_{6}$,
Sigismund v. Schwarzburg 1300 $^{27}/_{2}$,
Elger von Hohenstein . . 1301—1302,
Ulrich . . . . 1306—1313,
Heinrich Goldel . . . . 1314—1315,
Nikolaus . . . . 1326.

Vögte:

Friedrich von Spira . . . 1333,
Dieterich . . . . 1336 $^{5}/_{2}$,
Ludolph 1336,
Friedrich von Spira . . . 1339 $^{17}/_{3}$,
Johannes . . . . 1342—1343,
Joh. v. Wicholz (Wyscholz) 1357—1366,
Joh. Tristram (Christian) . 1366—1369,
Gottf. v. Bukin (Bucken) . 1370—1376,
Heinrich v. Rennenberg 1376—1382†,
Johann Marschalk von Froburg . . . . 1382 $^{25}/_{4}$—1383 $^{25}/_{12}$,
Adolph von Byrmynne . . 1383—1388,
Heinrich von Harder . . 1388—1390,
Joh. Marschalk v. Froburg 1390—1391†,
Erwin von Kruftele . . 1392—1393,
Paul Rulmann v. Dademberg . . . . 1393—1404,
Joh. v. d. Dollen (Dolle) . 1404—1407,
Friedrich von Wenden 1407—1410 $^{15}/_{7}$, fiel in der Schlacht bei Tannenberg,
Herrmann Lewe (Loewe) . 1411,
Leopold von Reitenbach . . 1412—1414,
Heinrich Schabe (Schaeven) 1414—1415,
Peter von Lorch (Lorich) . 1415—1416,
Herrmann von Gans . . 1416—1417,
Michael v. Nesse (Nossyn) 1417—1419,
Gottfried von Rodenberg . 1419—1420,
Konrad von Erlichshausen . 1420—1421,
Hermann von Gans . . 1421,
Nikolaus von Nieckeritz . . 1423,
Joh. v. Bichau (Beichau) . 1425—1429,
Johann von Lutzkenrode . . 1430,
Johann von Erlebach . . 1438,
Friedrich von Nieckeritz . . 1438,
Hartmann von Windhausen 1438—1442,
Dietrich von Werdenau . . 1442—1443,
Wolfgang von Sauer . . 1446—1448,
Egloff von Rosenberg . . 1448—1454.

Leider ist über das Schloß selbst Nichts, als die Nachricht in Hartknochs Chronik vom J. 1684, daß man 7 Thürme zu passiren hatte, bevor man recht in das Schloß kam**)

*) Hennebergers, Hospitals-Pfarrers im Löbenicht Königsberg Erklärung seiner Landtafel de 1595.

**) Die ältere Hochmeister-Chronik erzählt aus der Zeit zwischen 1353 bis 1368: „der Kaiser Carl zu Prag begerte und hisch von dem orden das Hawss Rogehawsen mit aller zcugehörunge. Das wolde der Orden nicht thun. Dorumme trug her lange neit uff sye."

und über die Art des Lebens auf demselben nur dasjenige erhalten, was die Grundsätze des deutschen Ordens überhaupt und die Aufzeichnungen des großen Bestallungsbuchs im besondern ergeben. Dem letztern ist Nachfolgendes etnommen:

„Als zu Weihnachten 1383 Johann Marschalk von Froburg das Vogtamt zu Roggenhausen an Adolph von Byrmynne abgab, waren an Beständen vorhanden: 100 Mark baar, 680 Mark an ausstehenden Forderungen, 150 Last Korn auf dem Hause, 20 Last ausstehend, 2100 Scheffel Weizen, 3000 Scheffel Hafer, 200 Scheffel Erbsen, 215 Stücke gedörrtes Fleisch (3½ Schock und 5 Flicken Fleisch), 100 Stein Schmeer, 2 Tonnen Butter, 1400 Käse, 70 Stein Unschlitt, 13 Tonnen Honig, 60 Stein Wolle, 8 Ritterrosse und 8 Knechtspferde, 12 Wagenpferde, 5 Postpferde, 15 Hengstfüllen im dritten, 27 desgl. im zweiten Jahre, 40 Haupt Rindvieh, 105 Schweine, 600 Schafe; ferner im Hofe zu Bratwin: 77 Kobbeln, 5 Schweiken (Postpferde), 31 Kobbelfüllen im andern Jahre, 84 Stück Rindvieh, 50 Kälber im zweiten Jahre, 30 Ochsen, 243 Schweine; im Hofe zu Gorin: 1 Roß und 4 Wagenpferde, 61 Kobbeln, 59 Füllen, 150 Schafe, 36 Schweine; im Hofe zu Czende: 1 Roß, 14 Hengstfüllen im dritten und zweiten Jahre, 54 Füllen, 54 alte und 40 junge Kobbeln, 13 Kühe, 244 Schöpfe und Steren (Böcke); endlich in Starkenberg: 22 Schweine.

Im Jahre 1388 werden in der Uebergabe auch 3 Weichselschiffe erwähnt.

1390 kommen neben 100 Mark bereiten Geldes 900 Mark an Schuld vor, sowie 40 Last Korn, 12 Last Weizen, 400 Scheffel Malz, 42 Scheffel Hafer, 150 Sch. Erbsen, 420 Seiten Fleisch (7 Schock), 1 Last Salz, 7 Tonnen Heering, ½ Faß Stör, 6 Schock Schroten Rindfleisch, 2 Schock Schroten Wildbret, 10 Bärenschilde (wohl Schultern), 1 Schock Schmeer, 2 Schock trockner Aale, 5 Schock trockner Hechte, 50 Bergerfische, 150 Schinken, 1½ Tonnen Bratwürste, 2½ Faß Speiseschmalz, 1000 Käse, 2 Tonnen Heering, 7 Tonnen Märzbier, 7 Faß und 2 Tonnen Wein, 1 Tonne Alantwein, 10 Tonnen Meth, 100 Schock Pfeile, 43 Armbrüste, 7 preuß. Helme, 5 Hauben, 7 Sturzhelme, 6 Panzer, 7 Platen, 17 neue Schilde, 4 Rosse, 60 Kobbeln und so weiter.

Johann von der Dolle übernahm 1404 u. A. die Effekten, welche 5 Knechte, die nach Gotland entsendet waren, mit sich genommen hatten, auch wurden übergeben 1 Gezelt und 3 Hütten, 15 Karwanssättel, 2 Saumsättel, 6 preuß. Helme, 9 Platen, 6 Gehänge, 7 Hauben, 2 Paar Harnische, 3 Paar Röhre, 4 Paar Wappenhandschuhe, 1 Paar Vorstollen, 1 Paar Puckeln, 6 Hundeskogeln, Mützen von Hundefell, 6 Eisenhüte und 7 Panzer.

Bei der Uebergabe von Leopold von Reitenbach an Heinrich Schabe 1414 geschieht zum erstenmal der Kirchenparamente Erwähnung, welche, sehr dürftig, in 1 Paar Ampullen und 3 Kelchen von Silber, 1 Buch, 2 kupfernen Kreuzen und mehreren Ornaten bestanden, von denen eins sich in des Vogts Kirchenlade befand. Im Hause selbst waren 43 Tonnen Salz, 8 Tonnen Dorsch, 1 Tonne Heering, ½ Tonne Butter, 8 Schock Hechte, 11 Schock Bressem, 19 Faß gutes Bier, in Vogts Keller außerdem 3 Sorten fremder Biere, darunter Elbinger und Danziger, desgl. Meth. Im Wachhause lagerten 3 Last Mehl und ein kläglicher Vorrath an Waffen, baares Geld fehlte, die ungewisse und gewisse (d. h. sichre) Schuld an baarem Gelde betrug 178 Mark. Im Außenhofe Neuenhof, damals zuerst erwähnt, befanden sich 51 Kobbeln und Schweiken, 36 Haupt Rindvieh 522 Schafe, 198 Schweine, 4 Last 7 Scheffel Korn, 177 Scheffel Hafer, 954 Scheffel Gerste, ½ Last Erbsen. In den Höfen auf dem jenseitigen Weichselufer stand ebenfalls Inventarium an Vieh und Pferden, unter denen je 3—4 Pflugkühe bei den betreffenden Hofleuten. Bei dem Hofmann in der Mühle Starkenberg (Slup) lagerten 2½ Last Korn, 189 Scheffel Malz, 7 Scheffel Weizen u. a. m. Im Jahre 1415 war zu Schönbrück ein Außenhof angelegt, die Summe der Ausstände belief sich auf 245 Mark.

1419 hatten sich die Bestände wiederum gehoben. Die sehr weitläufige Uebergabeverhandlung enthält I. das Inventarium der Kirche im Schlosse Roggenhausen. II. Geschoß. III. Küche. Es figuriren hierbei von 7 Ochsen getrocknetes Rindfleisch, 5 Schock Bratwürste, 3 wilde Schweine im Salze, 2 Schock Schinken, ½ Scheffel Mohn und das Küchengeräth, z. B. 10 Kessel, 4 Grapen, IV. Keller, V. der Außenhof

zu Neuhof, woselbst 38 Schweiken, 350 Schafe ꝛc. ꝛc., VI. der Speicher, woselbst 150 Scheffel Hafer, ½ Last Korn, VII. die Mühle Starkenberg mit verschiednem Eisengeräth, Getreide und Vieh, VIII. der Hof Czende und sodann abgesondert die Besitzthümer von Engelsburg, a) die Kirche daselbst, worin 2 Monstranzen, 6 ganze Ornate u. s. w., b) Waffen, c) Vorrathskeller, d) Küche, e) Viehhof und f) der Außenhof Sentzkau auf dem jenseitigen Weichselufer.

Bei der letzten Zusammenstellung aller Vorräthe und Bestände im Jahre 1442 waren zwar noch 10 Last Korn und 600 Scheffel Hafer auf dem Söller der Burg Roggenhausen, aber nur 1 Schelroß, 10 Reitpferde, 4 Wagenpferde, 3 Briefschweiken, 1 Karwansschweike, 1 Jagdschweike und eine dem Fischmeister überwiesne Schweike in den Ställen der Burg. In Engelsburg befanden sich 48 Kobbeln, 2 Schweiken, 14 Füllen im zweiten Jahre, theils in den Räumen der Burg, theils auf dem Außenhofe. Geflissentlich wurde bei dieser Uebergabe das Verzeichniß der Bestände durch Aufführung alten Eisenzeugs und Geräths verlängert, so waren beispielsweise 20 Schafscheeren, aber keine andern Schafe mehr vorhanden, als 5 im Salze.

Vogt Egloff von Rosenberg wurde dem Orden abtrünnig und ging in Dienste des Königs von Polen über. Vom Jahre 1454 stand Schloß Roggenhausen zu Polen und wurde zunächst von Starosten verwaltet, bis es im J. 1590 zum Königl. Tafelgut oder zu einer Königl. Oekonomie gemacht wurde, deren Vorsteher sich Oekonomen nannten, indessen auch den Titel von Starosten oder Hauptleuten der Oekonomie annahmen. Es sind von diesen Befehlshabern aus der polnischen Herrschaft folgende ermittelt:

Gotthard von Redlyn, Hauptmann 1482,
Hans Redelitz, Hauptmann 1500,
Lukas von Allen (Alten), Hauptmann . . . . 1501—1526,
Johann Dulski, Hauptmann 1570,
Stanislaus de Warzimewo, Hauptmann 1577,
Opalinski, Kronmarschall, Verwalter der Tafelstarostei 1590,
Christoph Klinski von Rautenbergk, Statthalter 1593,
Bartholomäus Tylicki, Oekonom . . . . 1598—1609,
Alexander Klobski dessen Stellvertreter 1608
Abr. Krzewski Sekretair desgl.
Paul von Dzialin, Starost 1610,
Stenzel von Dzialin . . . . 1614—1615, *)
Stanislaus (Stenzel) de Lubieniec Niemoiewski, Kastellan von Elbing, Hauptmann . . . . 1615—1626, †
Wladislaus Constantin v. Zycha Wiluski (Vituski), Starost . . 1648—1652,
Martin Borowski, Oekonom 1666,
Boydt, Administrator 1686,
Joh. von Kos, Woywod von Culm, Administrator ꝛc. 1700,
Joh. von Gruszic Gruszczynski, Oekonomie-Administrator . . . 1720—1722,
Jakob Gierszewski, Tenutarius 1734,
Andreas Jaskolski, Viceadministrator 1747,
Raphael von Gruszic Gruszcynski, Oekonomie-Administrator . . 1748,
Michael von Rexynie Rexin, Generallieutenant und Administrator 1759,
Joh. Lasiewicz, Oekonomie-Administrator 1769,
Wyczechowski Podstoly von Czernichow Gen. Administrator . . 1772.

Siegelabdrücke, welche über die Form des **Wappens** der Burg Aufschluß geben könnten, sind aus der Ordenszeit ebensowenig, wie aus der Zeit der polnischen Herrschaft erhalten. In der Polenperiode ist an dem Vorhandensein eines solchen zu zweifeln, weil die Schloßherrn sich durchweg ihres persönlichen Siegels und Wappens zur Ausfertigung von Urkunden bedienten. Dagegen ergiebt das Werk des Krakauer Domherrn Dlugoss**) über die von den Polen in der Tannenberger Schlacht erbeuteten und in der

*) Als Stenzel Dzialinski die Starostei Roggenhausen wieder abtreten mußte, wurden ihm aus derselben jährlich 2000 fl. angewiesen. Er starb 1617.

**) Banderia pruthenorum de 1448.

Kathedrale zu Krakau niedergelegten Ordensfahnen, daß das Banner von Roggenhausen im weißen Fahnentuche einen rothen Schrägbalken und auf diesem 3 weiße Rosen mit rothen Staubfäden enthielt.

Einer Schloßkirche haben bereits die Uebergaberezesse Erwähnung gethan. Nach der Visitations-Verhandlung des Domherrn Strzész befanden sich bis zum Jahre 1640 zwei Kapellen im Schlosse, von denen zur Zeit der Visitation die eine zerstört, die andre profanirt war. Zum Unterhalte eines Schloßgeistlichen hatte König Sigismund zwar 80 fl. aus den Schloßeinkünften bestimmt, doch behielten, wie der Revisor bemerkt, die Oekonomen das Geld lieber für sich, so daß die Anstellung eines Geistlichen unterbleiben mußte. Die Bereisungsverhandlung der Starostei Roggenhausen vom Jahre 1686 erzählt, wie sehr das Schloß zu Roggenhausen schon damals durch „der Zeiten Ungunst" verfallen und verkommen war. Ein Thor nach Lessen zu hatte der Administrator Boydt restaurirt und im Innern eine Bäckerei angelegt. Die Fenster der gemauerten Kapelle waren schlecht, einzelne fehlten ganz, das Dach war alt, die Balken darin waren morsch, im Innern der Kapelle befanden sich nur der Altar und die Kanzel noch in ziemlich gutem Zustande. Bei dieser Sachlage und den praktischen Rücksichten der preußischen Zopfzeit ist es nicht wunderbar, daß von dem ehemaligen Ritterschlosse zur Zeit nur noch ein Eingangsthor, sowie einzelne Stücke der Schloßmauer, letztere zum Theil durch die daran angebauten Gebäude erhalten, alle sonstigen Ueberreste aber verschwunden sind. Nach der preußischen Besitzergreifung wurde Schloß Roggenhausen Domaine, war von 1810 bis 1822 an Amtmann Ossmann von 1822 bis 1836 an Amtmann Weigel verpachtet und befindet sich seitdem im Pachtbesitze des Amtsraths v. Kries. Letzterem verdankt die Domaine den anerkannt vorzüglichen Kulturzustand, in welchem dieselbe sich befindet. Was den Umfang des Domainenamts Roggenhausen anbelangt, so ergiebt das vormalige Hypothekenbuch desselben, daß es außer der Burg und ihrem engern Areal die Güter Kalmusen, Rogaczik, Gubin, Ramutken, Kl. Schönbrück, Szepanken, Ziegzebuden, Grutta, Wieszekanki, welche sämmtlich im Zeitraume von 1778 bis 1803 in Erbpacht ausgethan wurden, ferner die Bauerdörfer Bialek, Buczek, und Bukowitz, Dombrowken, Grutta, Gubin, Jammi, Lipowiec, Neubrück, Nicponie, Rogaczik, Piontek, Ramutken, Roggenhausen, Schonowo, Gr. Schönbrück, Theerbuden, Kl. Schönbrück, Slup, Sobotta, Szczepanken Ziegzebuden und Zawadda, sowie endlich das Recht umfaßte, von den Gr Schönwalder Gütern 700 Thlr. Zins, von der Mühle Slup 19 Thlr. 37 gr. und von der Stadt Lessen 167 Thlr. 35 gr. Gefälle zu erheben.

Am Fuße des Berges, auf welchem dereinst die Burg Roggenhausen bestanden, liegt Vorschloß Roggenhausen. Darüber ist aus der Vergangenheit Folgendes erhalten:

Im Jahre 1301 verlieh der Landmeister Helwig von Goldbach an Vilimi und seine Erben 2 Hufen 4 Morgen bei dem Schlosse Roggenhausen belegen zu culm. Recht mit der Verpflichtung, bei der Jagd und in der Schirrkammer Dienste zu thun. 1306 erhielt Schulz Quetke ebendaselbst 6 Hufen vom Landmeister Konrad Sack mit der Gerechtigkeit, Raff- und Leseholz aus den Schloßwäldern zu entnehmen. Von 3 Hufen hatte er 2 Mark zu zahlen, die andern 3 Hufen wurden frei vergeben, doch lag dem Quetke dieserhalb die Besorgung der Sendschreiben ob, welche die Ordensbrüder von Roggenhausen nach Rogat und Widerne (Wiedersee) zu schaffen hatten.

Der Mühle unter dem Hause Roggenhausen wird 1438 in einem Uebergabe-Recesse gedacht. Weitere Nachricht über die „Schloßmühle" und gleichzeitig über den Krug zu Schloß Roggenhausen bietet sodann eine im Lessner Archiv vorhandne Urkunde vom 23. Februar 1605, durch welche König Sigismund III. genehmigte, daß die Besitzerin Ursula, Wittwe des Michael Sabel beide für ihre Lebenszeit an ihren Sohn Mathias übertrug. Die Kriegswirren des siebzehnten Jahrhunderts blieben auch hier nicht ohne Einfluß. Durch die am 8. Juni 1700 vom Könige August II. bestätigte Verleihung vom 4. Januar ejd. trat der Schloßadministrator Joh. von Kos die wüste, in Ruinen liegende Schloßmühle an Jakob Nieczenski nebst freiem Holze, freier Fischerei in der Ossa und im Schloßteich, sowie mit dem Recht zur Bier- und Branntweinbereitung für den eignen Bedarf zu Erbrechten ab und legte ihm die Verpflichtung auf, jährlich 2½ Last Roggen, nach Graudenzer Maaß zu zinsen, sämmtliches Mahlgut für Schloß

und Vorwerk Roggenhausen, auch dasjenige für das Gesinde daselbst frei von Metz- und Mahlgeld zu mahlen und vorkommende Bauten und Reparaturen auf eigne Kosten auszuführen. Zu diesem Behufe erhielt der Müller eine wüste Hufe von Gr. Roggenhausen unentgeltlich. Die Schneidemühle hatte von jedem Block 2 Groschen an das Schloß zu zahlen, auch je 10 Stücke Bauholz frei zu schneiden, dafür konnte der Müller dann ein Stück Holz für sich aus dem Walde holen und schneiden.

Roggenhausen Dorf †, Gr. Rogis, Gr. Roghuszen, Gr. Roghausen, Rogozno wielkie, im Bezirk des Schlosses gl. N., eine Viertelmeile von diesem entfernt, enthält gegenwärtig auch das Areal der vormals vorhandnen selbstständigen Ortschaft Klein Roggenhausen, Cleyne Roghuszen, Rogozik.

Groß Roggenhausen legte Meinhard von Querfurt an, indem er dem Schulzen Swiker 62 Hufen zur Begründung der Ortschaft mit 4 Freihufen zur Schulzerei verlieh. Aber die Anlage mißlang, Swiker verzichtete auf die ihm übertragnen Rechte, die Hufen fielen also — unbesetzt — an das Ordenshaus zurück.

Landmeister Konrad Sack genehmigte deshalb 1302 in einer neuen Handfeste die vom dermaligen Komthur Elger von Hohenstein zu culmischen Rechten erfolgte Weiterbegebung des Dorfs an den edlen Theodorich. Letzterer erhielt 4 Hufen frei mit dem Schulzenamte; der Rest sollte 16 Skoter und 2 Hühner und außerdem von jeder Hufe 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen, von jedem Haken einen Scheffel Weizen zinsen. Im Jahre 1370 vergab Vogt Gottfried von Buken die 4 Hufen der Schulzerei an den Schulzen Tulense frei von Scharwerk, jedoch mit der Verpflichtung, an den Dorfslasten Theil zu nehmen. (VI. Privilegbd. des Ordensarchivs Königsberg.)

Demnächst ist nach polnischen Transsumten nachstehendes Privilegium über Roggenhausen ertheilt:

„Wir Bruder Conrad von Jungingen, Hoemeister des Ordens der Bruder des Spitals St. Marien des teutschen Hauses zu Jerusalem thun kund und offenbar allen gegenwärtigen und zukünftigen, daß vor Uns und Unsre Mitgebietiger kommen sein die Inwohner des Dorfs Groß Rogis und legten uns für (vor) etliche Gebrechen, die sie in ihrer Handfeste hätten, die ihnen von Meister Conrad Sack seel. Gedächtnisses über das vorgedachte Dorf Gr. Rogis was (war) gegeben und baten uns demüthlich, daß wir ihnen dieselbe Handfeste erneuerten und die Gebrechen darinnen wandeln geruthen. Des so haben wir angesehen ihre demüthige Bitte und ihre Gebrechen und haben ihnen ihre Handfeste erneuert in solcher Weis: Wir verleihen und geben mit Rath und Willen unsrer Mitgebietieger den Inhabern des Dorfs, ihren rechten Erben und Nachkömmlingen sechszig Huben zu culmisch Recht erblich und ewiglich zu besitzen binnen (innerhalb) den Grenzen, als ihnen die von unsern Brüdern beweiset und ausgemessen sein. Von den sechszig Huben verleihen und geben wir zwei Huben frei dem Pfarrherrn desselben Dorfs Groß Rogis, die ewiglich zu der Wiedeme*) sollen daselbst bleiben. Wir verleihen auch den Schultheißen des vorgenannten Dorfs Groß Rogis, ihren rechten Erben und Nachkömmlingen von den sechszig Huben acht Huben auch zu culm. Rechten, sechs Huben frei erblich und ewiglich zu besitzen, sondern von den andern 2 Huben soll der vorgemelte Schultheiß zinsen gleich einem andern Einwohner. Auch verleihen wir ihm dazu das Schultheißamt und das dritte Theil der gerichtlichen Bußen, was von dem Gerichte fället und die zwei Theile wir unserm Hause Roghausen behalten. Auch verleihen wir den vorgenannten Schultheißen, daß sie mögen halten als nemlich Windhunde und Garn, Habichten, Sperber — daß sie mögen jagen Wild, was ihnen vorkommt. Auch verleihen wir den Inwohnern des vorgenannten Dorfs Gr. Rogis 50 Huben und sollen unserm Hause Roghausen scharwerken und zinsen, also daß sie von jeglicher Hube eine halbe Mark und vier Skoter zinsen und geben, solche gewöhnlicher preußischer Münze, alle auf St. Martinstag des Bischofs. Auch sollen uns die Einwohner des vorgenannten Dorfs Gr. Rogis geben von jeglichem Pfluge einen Scheffel Haber, das haben wir ihnen zugelassen und daß sie den Damm halten zu Senßkau. Auch wollen wir, daß die Einwohner des vorge-

*) Widdem, Pfarrwiddem d. h. Pfarrwohnung und (pars pro toto) Pfarre.

nannten Dorfs Groß Rogis von den 50 Huben geben sollen itzlicher Hof ein Paar Hühner unserm Hause Roghausen zu ewigen Gezeiten. Zum ewigen Gedächtniß und Befestigung dieser Ding haben wir unser Insiegel an diesen Brief lassen hängen, der gegeben auf unserm Schlosse Stuhm am St. Valentinstag*) nach der Geburt Christi tausend vierhundert und darnach im ersten Jahr. Zeugen sein die ehrsamen unser lieben Brüder Wilhelm von Helfenstein Großkomthur, Paul Rulmann Vogt zu Roghausen, Petrus unser Schreiber und viele andre ehrbare Leute. Auch verleihen wir den Schultheißen einen freien Tisch, wenn sie zu uns kommen auf unser Haus Roghaus ewiglich."

Dieses Privilegium wurde im Original dem Könige Sigismund im Jahre 1547 vorgelegt und, da es alle Zeichen der Aechtheit an sich trug, von diesem bestätigt. König Sigismund III. bestätigte es ferner für den Freischulzen Paul Jalowski am 4. Mai 1609 und König Johann Kasimir für den Freischulzen Michael Schwarz am 23. Juni 1659 mit dem Zusatze, daß dem letztern der Bier- und Brandweinschank im Kruge ebenfalls zustehe. Die letztgedachte Urkunde ließ Michael Schwarz am 11. März 1661 in die Graudenzer Judizialbücher aufnehmen und produzirte die darüber ertheilte Ausfertigung der Lustrationskommission im Jahre 1664, welche den Inhalt anerkannte. Dieselbe Ausfertigung aus den Graudenzer Akten legte Michael Schwarz dem Könige Johann III. vor und erzielte zu Grodno am 24. Februar 1678 dessen Bestätigung mit dem Hinzufügen, daß dem Schultheißen fernerweit Bau- und Brennholzberechtigung, sowie freie Weide für 300 Schafe in den Starosteiwaldungen, freie Bier- und Branntweinbrauerei für den Hausbedarf und den Krug und freie Fischerei in den benachbarten Flüssen und Seen eingeräumt worden sei. Auch König August der II. konfirmirte am 15. Januar 1720 obige Urkunde für den Freischulzen Martin Pfahl und König August III. am 17. Dezember 1754 für dessen Erben, die Christian Pfahlschen Eheleute, wonächst die zuletztgedachte Verbriefung dem Lessner Judizialbuche am 1. März 1755 auf Antrag des Christian Pfahl einverleibt ward.

Die so zahlreichen Beglaubigungen und Bekräftigungen der vorangeschickten Ordenshandfeste waren sehr wohl geeignet, den Besitzstand der letzten Inhaber des Freischulzenguts rechtlich zu begründen, die bei näherer Prüfung und Vergleichung des Inhalts der Handfeste mit den im Königsberger Archiv vorhandenen Zinsregistern auftauchenden Zweifel an der Richtigkeit derselben können sie indessen nicht beseitigen.

Es sind zwei Zinsregister aus den Jahren 1435 und 1442 erhalten. In beiden beträgt die Größe des Dorfs 62 Hufen, in dem erstern heißt es, daß der Schulze 1 Hufe frei, der Pfarrer 6 Hufen habe und alle Zinshuben sammt dem Kruge besetzt seien, in letzterm wird unter wiederholter Angabe, daß der Pfarre 6 Hufen habe, die Zahl der Freihufen des Schulzen auf 4 angegeben. Darnach gewinnt es allerdings den Anschein, als ob in der Handfeste vom Jahre 1401 die Größe des Pfarrlandes nicht 2 und diejenige des Schulzenlandes nicht 8 Hufen betragen haben kann, was ohnehin den sonst in dieser Beziehung angewendeten Verhältnissen nicht entspräche, daß vielmehr auch in der Urkunde vom Jahre 1401 die richtigen 6 Pfarrhufen und 4 Schulzenhufen gestanden haben werden, bis während oder nach dem 13jährigen Kriege (1454—1466) die Abwesenheit des Ortsgeistlichen von der wüsten Kirche, allgemeiner Wechsel der Herrschaft und des Besitzes oder sonstige Ursachen die Pfarre um 4 Hufen ärmer, die Schulzerei um 4 Hufen reicher machten.**)

Da die Pfarre bei 2 Hufen schlecht bestehen konnte, wurde, wie der Domherr Strzöcz bei seiner Kirchenvisitation im Jahre 1667 mittheilt, unter dem Starosten Wilnski (1648) auf Antrag des Pfarrers Zakobielski durch Königl. Kommission eine anderweite Fläche von 2 Hufen ausgemittelt und zur Pfarre überwiesen. Die nunmehrigen 4 Pfarrhufen lagen in 3 Feldern, wurden 1721 vermessen und grenzten nach dieser Vermessung ein Theil südlich vom Wege nach Rogozik bis an den Fluß Jardega, das zweite Feld westlich vom Graben in Mitten des Dorfs bis an den Fluß Preczama, der dritte Theil im Osten vom Garnseeschen Wege bis an die Grenze von Skurjen.

*) Am 14. Februar 1401.

**) Um VI in II und IIII in VIII zu verwandeln, bedurfte es übrigens nur im ersten Falle der Beseitigung, im letztern der Hinzufügung eines Striches.

Zwei kleinere Stücke Niedzela und Czwartak genannt, waren ersteres an den Bauerländereien nach Gubin zu, das andre zwischen dem Graben und der Jardenga belegen.

Die Kirche, nach Strzész unter dem Titel der hh. Philipp und Jakob, nach spätern Visitationsverhandlungen unter dem Titel des h. Adalbert erbaut, enthält wohl bis in die Fundamente wenig mehr aus der Ritterzeit, indem dieselbe durch Gustav Adolph im ersten Schwedenkriege den Flammen Preis gegeben und nachdem inzwischen eine nothdürftige Wiederherstellung Statt gefunden hatte, unter Carl Gustav um das Jahr 1656 aufs Neue ausgeraubt und zerstört wurde, so daß der Domherr Strzész sie zur Zeit seiner Revisionsreisen 1667—1672 in der traurigsten Verfassung vorfand. Im vorigen Jahrhunderte haben deshalb Reparaturen bewirkt werden müssen, welche einem völligen Neubau gleichkommen. Ebendasselbe ist in diesem Jahrhundert geschehen.

Ueber die Beschaffenheit des Dorfs ist außer demjenigen, was die Zinsregister ergeben und außer dem Rückschlusse, daß dasselbe in den Schwedenkriegen ebenfalls zerstört worden, aus den Ordensschadenregistern anzuführen, daß um das Jahr 1414 daselbst von ordensfeindlicher Seite 3 Menschen erschlagen und den Bewohnern an Habe und Gut ein auf 337 Mark eidlich erhärteter Schaden zugefügt war. Der Verpflichtung, Heu bei Sanskau zu machen und an den Deichlasten daselbst (jenseits der Weichsel) Theil zu nehmen, mußte Dorf Roggenhausen bis zum Jahre 1439 nachkommen, dann wurde dieser Außenhof an Bauern verliehen und demzufolge vom Hochmeister Paul von Rußdorf die im Privilegium von 1401 auferlegte Last „ausgenommen ob es geschähe, da Gott vor sei, daß solch ein Ausbruch (der Weichsel) geschähe, da andere Gebiete zu helfen müßten", aufgehoben. An ihrer Stelle war 1 Scheffel Hafer pro Hufe an das Haus Roggenhausen zu liefern. Ein Krug existirte sehr frühzeitig, im Jahre 1435 geschieht desselben im Zinsregister Erwähnung. Im Jahre 1609 verlieh König Sigismund III. dem Edelmann Paul Jalowski durch eine im Graudenzer Archiv aufbewahrte Urkunde den Grund und Boden, Land und Gärten der vormaligen Herberge, welche der Beliehene aus eignen Mitteln aufbauen wollte, auf Lebenszeit mit dem Rechte, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen und mit dem Bemerken, daß die Nachkommen des Jalowski nur dann den Krug abgeben dürften, wenn ihnen die Kosten und Auslagen des Aufbaus vollkommen erstattet worden.

Wybranzen (Lehnsoldaten) befanden sich in Roggenhausen seit dem Jahre 1677 drei, deren jeder zwei Hufen besaß. Ueber ihre Verpflichtungen wird auf den Inhalt des bei Königl. Dombrowken mitgetheilten Wybranzenprivilegiums verwiesen. Der sonstige Zustand des Dorfs und seiner Umgebungen war nach dem zweiten Schwedenkriege ein sehr kläglicher; denn wie die Lustrations=Verhandlung des Starosteigebiets Roggenhausen vom Jahre 1686 darlegt, waren in Groß Roggenhausen nur 3 Bauern, welche je 2 Hufen hielten und davon je 40 fl. zusammen 120 fl., 3 Halbbauern, welche je 1 Hufe hielten und davon je 20 fl. zusammen 60 fl. an das Schloß entrichteten, dem sie nebenbei zu Scharwerk verpflichtet waren, und obige 3 Lehnmänner (Wybranzen) mit je 2 Hufen vorhanden, welche ein Jeder 20 fl. den Soldaten ins Lager zahlten.

Klein Roggenhausen (Rogozik) bestand als besondre Ortschaft seit dem Jahre 1343, war vom Hochmeister Rudolph König mit 22½ Hufen begründet und dergestalt ausgethan, daß der Schultheiß Johannes freie 2 Hufen und den dritten Theil der Bußen hatte, während von den andern Hufen je 11 Skoter gegeben wurden. Der Zins des Dorfkruges war zu ¼ dem Schulzen, zu ¾ aus besondrer Gnade der Dorfsgemeinschaft überwiesen. In dem Zinsregister vom Jahre 1435 heißt es:

Cleine Roghußen 23 Hufen, davon der Schulz 2 freie, 1 Krug — ganz besetzt; ferner im Zinsbuche von 1442:

Kl. Roghusen 23 Hufen, 2 der Schulze.

Die Lustrations=Verhandlung von 1686 enthält Folgendes:

Dorf Klein Roggenhausen (Rogozik), ½ Meile vom Schlosse, liegt wüst. Ehemals ist hier ein Vorwerk von Graudenz gewesen. Jetzt hat der Administrator einen Schafstall angelegt.

Nachdem im Jahre 1722 Jan Gruszczynski, der Oekonomieadministrator des Schlosses, die Abgaben von Roggenhausen und die Scharwerksverhältnisse daselbst ge=

regelt hatte, wobei ein Bienenwirth (Biener), welchem die Verpflichtung oblag, auf dem Rogater See 3 Tage zu fischen, und wobei ferner Wirthe unter den noch jetzt vorkommenden Namen Marchlewicz, Paul Gorinski, Jakob Dixa, Mathias Zacharek, Lukas Piotroski, Joh. Bielicki erwähnt werden, übertrug sein Nachfolger Raphael Gruszczynski im Jahre 1748 sechs Hufen von Rogoßik, also von Kl. Roggenhausen, auf 20 Jahre an die Eingesessnen des Dorfs und legte denselben, namentlich dem Freischulzen, den Besitzern der Lehnmanneien oder Soldatenhufen und den Bauern die Verpflichtung auf, den festgesetzten Jahreszins Einer für Alle und Alle für Einen aufzubringen. Der Uebergang dieses Theilstücks war der Vorläufer der Uebertragung des ganzen, vormals zu Kl. Roggenhausen gehörigen Areals an die gegenwärtige Ortschaft Roggenhausen.

Die Hypothekenakten der Freischulzerei Roggenhausen 1 gestatten einen Einblick in die Vermögenslage der Besitzer kurz vor und nach der preußischen Besitzergreifung. Am 31. Juli 1772 schloß die Wwe. des Freischulzen Pfahl vor dem „Administorialgericht" der Oekonomie Roggenhausen einen Rezeß über den Nachlaß ihres Ehegatten, wobei ihr der Schulze von Dombrowken und der Müller Nacht aus Marusch zur Assistenz bewilligt, Peter Paulsen aus Gatsch zum Vormunde der 4 Kinder bestellt und Taxe nebst Inventarium von einem Geschwornen aus Dombrowken und zwei Geschwornen aus Roggenhausen gefertigt waren. Das Gut enthielt 3 Hufen culm. erblich, sowie das Recht auf eine emphyteutische Hufe von Rogozik und wurde auf 6000 fl. taxirt, die Pferde wurden 366 fl., Ochsen und Kühe 524 fl., die Schafe 261 fl., die Schweine 106 fl. geschätzt, Handschriften waren über 3439 fl., baar 4320 fl. vorhanden. Die Mutter verpflichtete sich, jedem Sohne 150 fl. Aussteuer, jeder Tochter zu 2 Paar Kleidern ebenfalls 150 fl., desgl. 4 Betten à 16 fl. 12 gr., 2 Ueberzüge für 13 fl. neben ihrem Erbantheile zu geben und jeder eine Hochzeit im Werthe von 100 fl. auszurichten.

Am 15. Mai 1792 wurde die Freischulzerei an den Rittmeister von Yorry verkauft. Dieselbe umfaßte 5 Hufen 3 Morgen, der Kaufpreis dafür und für den Beilaß betrug 10,830 fl. An Beilaß waren vorhanden und zwar: 1) Aussaat: 28 Sch. Weizen, 63 Scheffel Roggen, 4 Sch. Sommerroggen, 24 Sch. Gerste, 50 Sch. Hafer, 5 Sch. Erbsen, 5 Sch. Buchweizen, 1 Sch. Leinsaat und für die Leute 7½ Scheffel Roggen, 1 Sch. Gerste, 1½ Sch. Hafer, 1 Sch. Leinsaat, 1 Sch. Erbsen. 2) Inventarium: 4 Pferde, 8 Ochsen, 3 Kühe, 12 Schweine, 4 alte Gänse, 1 Ganter, 15 junge Gänse, 50 alte Mutterschafe, 50 Lämmer, 13 alte und 22 junge Schöpse, 3 alte und 2 junge Böcke, 10 Jungschafe, 2 Pflüge, 4 Landhaken, 4 Eggen mit hölzernen und 2 mit eisernen Zinken, ein beschlagner vierspänniger Wagen u. s. w.

Im Jahre 1829 befanden sich in Roggenhausen 2 Freischulzen auf je 4 Hufen, ein Erbkrüger auf 2 Hufen und 32 Bauern auf 39 Hufen, welche 177 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. Zins von dem Hilfs- und Weidelande Rogußek zahlten. Dieses Hilfs- und Weideland, der Rest des vormaligen Dorfs Klein Roggenhausen umfaßte 16 Hufen 5 Morgen 193 □R. culm oder 36 Hufen 19 Morgen 104 □R. pr. und war im J. 1799 den Bauern zu Erbpachtsrechten vertheilt. Der förmliche Erbpachtsvertrag kam erst am 30. Mai 1831 zum Abschlusse. Bei dieser Gelegenheit verzichteten die Erbpächter auf jeden Anspruch an Holzung nnd Weide in fiskalischem Gebiet.

Gleichzeitig endete auch die Emphyteuse bezüglich des eigentlichen Dorfslandes, indem durch Rezeß vom $\frac{\text{20. Februar 1831}}{\text{14. Oktober 1832}}$ sämmtlichen bäuerlichen Wirthen von Roggenhausen ihre Hufenstücke und das sog. Uebermaßland Piontek in einem Umfange von 43 Hufen gegen 351 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. Zins zum vollen und unbeschränkten Eigenthum verliehen wurde. Die in Gemeinschaft benutzten Grundstücke, an denen auch die Mühle zu Schloß Roggenhausen mit 1 Hufe culm. Theil nahm, wurden bis auf eine Tränke, eine Lehm-, eine Sandgrube, eine Kadaverkaule und den Kirchhof von 104 □Ruthen durch Rezeß vom 19. Juni 1834 separirt, wobei 5110 Morgen 73 □R. pr. unter den Separations-Interessenten zur Theilung kamen, die Eigenkäthner 145 Morgen 105 □Ruthen pr., die Pfarre 295 Morgen 92 □Ruthen pr. und die Schule 7 Morgen 86 □Ruthen pr. überwiesen erhielten. Die Fixirung der aus dem Erbpachtsvertrage vom 30. Mai 1831 zu entrichtenden Naturalroggenrente geschah im Vertrage vom

21. April 1841, die Umwandlung der gesammten Domainenabgaben in Rente fand 1858 und 1859 Statt.

Goldbeck bezeichnet (1789) Schloß Roggenhausen als Kgl. Vorwerk von 24 Feuerstellen, Dorf Roggenhausen als Kgl. Dorf mit einer Pfarrkirche, einschließlich der auf Priestergrund in der Neusasserei Niedziela begründeten beiden Feuerstellen, zusammen 54 enthaltend.

Rondsen, Rens*) Rensche, Rensee, Rensen, Renszin, Rządz, im Bezirk Graudenz belegen. Der See daselbst wird in der Culmer Handfeste, (siehe die Einleitung) und in den Graudenzer Stadtprivilegien (siehe Graudenz), sowie in der Kriegsgeschichte vom Jahre 1242**) erwähnt.

Der Zeitpunkt der Anlegung eines Orts gl. Namens ist nicht bekannt, doch dürfte derselbe spätestens in das 14. Jahrhundert fallen. Um das Jahr 1410 bestand in Rensee bereits ein besondrer Wirthschaftshof des Komthurs von Graudenz, auf welchem nach Ausweis der betr. Schadenregister dem Komthure von den Polen nach der Schlacht bei Tannenberg 200 Mark Schaden an Vieh, Gebäuden und Getreide zugefügt war, welche der Orden demnächst auf 100 Mark ermäßigte. Die Uebergaberezesse der Komthurei Graudenz gedenken des Außenhofes „Rensen", woselbst sich unter anderm Inventario auch 2 Schweiken, Pferde, die für den Postdienst bestimmt waren, befanden, sogar schon im Jahre 1404. Bei der Uebergabe im Jahre 1434 standen in Rensen 36 Bienenstöcke im Hofe und 32 besondre Bienenbeuten in der daneben belegnen Heide, während 53 Stöcke daselbst z. Z. unbenutzt waren. In den Zinsregistern wird „Renszin" als ein Außenhof des Ordenshauses Graudenz ferner im Jahre 1438 aufgeführt und dabei bemerkt, daß zu demselben 5 Hufen 1 Morgen an Land gehörten. War auch die Ungunst der Zeitverhältnisse Veranlassung, daß dieser Außenhof periodisch einging, so erstand derselbe doch immer wieder aufs Neue und auch unter dem polnischen Scepter war Rządz frühzeitig ein Zubehör des Schlosses. Der Domherr Strzész gedenkt dieses Hauptmanneivorwerks bei Aufführung der zur Kirche Graudenz dezempflichtigen Ortschaften um das Jahr 1667; in der Bereisungs-Verhandlung, welche 1664 in Betreff aller Besitzthümer des Schlosses Graudenz aufgenommen ist, wird Vorwerk Rządz als von den Schweden verwüstet bezeichnet, doch beabsichtigte darnach der Pächter im Jahre 1665 die Gebäude wieder aufzubauen und das Land zu besäen. Die Bewirthschaftung als Außenhof und Vorwerk des Schlosses endete im Jahre 1736, indem Rondsen durch die am 12. März 1739 königlich bestätigte Urkunde vom 28. Juni 1736 an Christian und Anna Blumberg (Blomberk) zu emphyteutischen Rechten ausgethan wurde. Die Kämpe bei Rondsen (in der Weichsel) wurde am $\frac{\text{17. Juni 1756}}{\text{8. Mai 1757}}$ besonders an Blumberg verliehen, ebenso der Krug Mnifzek (Mischke) am 24. Juni 1754, letzterer auf 27 Jahre. Nach der Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1765 wohnten damals in Rondsen auch 5 Instleute. Der vom Gute zu entrichtende Jahreskanon betrug 300 fl., vom Mischkenkruge waren außerdem 250 fl. zu zahlen. Nach Eintritt der pr. Herrschaft wurde Rondsen mit dem Mischkenkruge zur Erbpacht öffentlich ausgeboten, wobei es der bisherige emphyteutische Besitzer, Christian Blumberg, durch den am 9. Mai 1778 konfirmirten Erbpachtskontrakt vom 27. September 1777 mit dem Rechte, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen und damit den Krug Mischke zu verlegen, sowie mit der Fischerei auf dem kleinen See in den Gutsgrenzen, frei von Scharwerk, Burgdiensten, Gestellung von Festungsarbeitern und Vorspann zu erblichem Besitze überlassen erhielt. Derselbe verpflichtete sich, jährlich 350 thlr. Erbzins und an fixirter Kontribution 65 Thlr., ferner ein Einkaufsgeld von 633 Thlr. 30 Grsch. zu zahlen und innerhalb der nächsten 3 Jahre sechs inländische Familien für immer im Gute anzusiedeln, auch jeder derselben 3 Morgen Acker gegen billigen Zins eigenthümlich zu überlassen. Fiskus sagte seinerseits die Hergabe des hierzu nöthigen Bauholzes ein für allemal zu. Seit dem Jahre 1802 ist das Gut

*) Rens circa Grudencz. Annal. Thor.

**) Ueber die Schlacht bei Rensen stimmt Dusburg mit dem chron. Oliv. im Ganzen überein. Dagegen fand die Schlacht daselbst nach den Thorner Annalen am Tage Viti und Modesti (15. Juni) 1242 Statt. Die Zahl der Todten giebt dieser Chronist auf 1200 an.

darauf im Besitze der Familie Hooff. Durch die am 4. Februar 1803 konfirmirte Erbverschreibung vom 11. Juli 1801 erhielt die Gutsherrschaft von dem zwischen diesem Gute, der Graudenzer Stadtheide und dem Dorfe Rudnik belegnen fiskalischen Forstrevier Schloßheide eine Räumde von 221 Morgen 110 []Ruthen, eine Kiehnenschonung von 108 Morgen 46 []Ruthen und eine Sandschelle von 12 Morgen 156 []Ruthen, überhaupt 342 Morgen 132 []Ruthen pr. mit dem Rechte zur kleinen Jagd gegen Bezahlung des taxmäßigen Werthes für den vorhandnen Holzbestand mit 122 Thlr. 36 Grsch. und eines jährlichen Kanons von 6 Grsch. pro Morgen, also überhaupt von 22 Thlr. 76 Grsch. 7 Pf. und 3 Thlr. Jagdpacht*). Die Gutsherrschaft übernahm dabei die Verpflichtung, die Hälfte der überlassnen Fläche als Forst zu erhalten, dagegen blieb dieselbe so lange frei von Fouragelieferung, als die adl. Güter in Westpreußen überhaupt zu einer solchen nicht herangezogen würden.

Rosenthal, (Rozental) im Bezirk Reden, ein unter polnischer Herrschaft, wahrscheinlich nach den Schwedenkriegen in den sechsziger Jahren des 17. Jahrhunderts an Deutsche ausgegebnes und von diesen poetisch genug benanntes Dorf, wird zuerst in der Kirchenvisitation der Pfarrei zu Reden vom Jahre 1674 als eine dorthin eingepfarrte und dezempflichtige Ortschaft erwähnt, die sich, weil die Bewohner protestantisch waren, dieser Dezempflicht wiederholt, aber vergeblich zu entziehen versuchte. Bei der Lustration der Redner Starostei vom Jahre 1765 war der am 12. September 1718 vom Starosten Peter Czapski auf 40 Jahre ertheilte Kontrakt abgelaufen, aber am 24. Juli 1750 durch Thomas Czapski auf ebenso lange Zeit erneuert. Sieben Bauern, welche Heinrich Mallon, Johann Weting, Friedrich Czarski, Peter Lobs, Heinrich Zedler, Peter Meler und Georg Berg hießen, hatten 13 Hufen und zahlten von jeder 30 fl., zusammen 390 fl. guter Münze an Jahreszins. Die Emphyteuse währte auch unter preußischer Herrschaft fort, bis die Königl. Regierung zu Marienwerder, als Stellvertreterin des Domainenfiskus durch Regulirungs=Rezeß vom 23. März 1831 den 5 Einsassen Labs und Genossen die von ihnen bisher zu emphyteutischen Rechten besessnen 20 Hufen 11 M. 25 []R. pr. gegen einen jährlichen Domainenzins von 166 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. mit Einschluß von 17 Scheffeln 4 Metzen Roggen, welche an Stelle des Zinses auf Erfordern gegen eine Entschädigung von 20 Sgr. pro Scheffel in natura zu liefern waren, vom 1. Januar 1831 ab zum vollen und unbeschränkten Eigenthum abtrat. Bei dieser Gelegenheit verzichteten die Uebernehmer auf das ihnen bisher zugebilligte freie Bau- und Brennholz. Die Naturalrente ist darauf durch die am 17. November 1845 und 28. Juni 1844 genehmigten Verträge vom 19. Dezember 1840 und 14. Februar 1842 in festen Geldzins nach dem Satze von 1 Thlr. pro Scheffel umgewandelt und der gesammte Domainenzins durch Rezesse vom Jahre 1853 und 1859 rentifizirt. Goldbeck zählt 1789 7 Feuerstellen in diesem Königl. Dorfe.

Vorwerk Rothhof, im Bezirk Graudenz und auf Stadtgebiet belegen, gehörte dem evangelischen Hospital, wurde am 8. Januar 1790 an den Steuerrath Daniel Gärtner in Erbpacht ausgethan und sodann von der Stadt Graudenz zurückerworben, welche es gegenwärtig für 310 Thlr. jährliche Pacht verpachtet hat. Goldbeck führt Rothhof in seiner Topographie nicht auf.

Kgl. Ruda, Rude, Ruden, Rauden, Rawden, im Bezirke Graudenz belegen, war ein auf 28 Hufen angelegtes Bauerndorf mit Krug und Mühle und bestand nach der Culmer Handfeste schon im 13. Jahrhunderte. Herr Oberlehrer Maroński zu Neustadt leitet den Namen von dem poln. ruda, rudny Erz, erzhaltig her, was, da der Boden Westpreußens keine Metalle enthält, wohl kaum im Ernste gemeint sein kann. Das Primordial=Privilegium des Orts ist verloren gegangen, dagegen ist durch polnische Transsumte die nachstehende Handfeste über die Mühle erhalten:

In nomine domini Amen. Quoniam, quae geruntur in tempore, ne simul labantur cum fluxu temporis poni solent in lingua testium, ac scripturae	Im Namen des Herrn Amen. Weil das, was in der Zeit geschieht, damit es nicht zugleich mit dem Dahinscheiden der Zeit verloren gehe, in der Sprache der

*) Der Kanon für die Jagd ist durch das Ges. vom 31/10 1848 in Fortfall gekommen.

memoria perennari, nos igitur frater Sigismundus de Schwarczburg commendator in Grudencz scire cupimus universos praesentes et posteros praesentia visuros, lecturos seu audituros, quod nos de maturo consensu fratrum nostrorum *seniorum* molendinum situm in villa nostra Ruden, quondam fidelis nostri civis nostrae civitatis Graudentinensis Conradi de Paczkow, felicis memoriae, quod molendinum Petrus in acie, fidelis etiam noster civis ejusdem dictae civitatis nostrae erga relictam dicti Conradi ac pueros suos favore nostro, consilio et promotione cum omnibus suis utilitatibus nec non libertatibus, ut saepe dictus Conradus suis cum haereditariis habuit, rite ac rationabiliter emendo comparavit ob promissionem duodecim marcarum usualium, quam nobis propter porrectionem seu collationem fati molendini in Ruden dictus Petrus in acie, piae recordationis, se daturum promisit, quod forte repetitionis sive postulationis causa ex parte nostri minime adimplevit indignate animo arestando impedire intendebamus. Quod malum futurum saepius fati Petri relicta matrona sagax et honesta imminere sibi comperiens et sentiens una cum domino Petro fideli nostro plebano saepius nominatae civitatis nostrae praesentiae prone atque humiliter se obtulit, sagaciter atque discrete amica pertractatione indignationem nostram mulciens nobiscum sic ordinavit, quod nos in largitione tactarum duodecim marcarum usualium, quam nobis elargita est tempore ordinationis dicti facti contenti fuimus, ac libertatem omnimodam et utilitates, ut recitatus quampluries Conradus in suo privilegio habuit, reiterantes, renovantes et confirmantes eidem relictae saepius memorati Petri suisque successoribus haereditario jure contulimus sine omni fratrum domus nostrae in posterum impeditione seu impetitione perpetuo possidendum. Libertates siquidem atque utilitates memoratae cum multoties vocantur fuisse, quod ipse Conradus suique successores habuerunt omnimodam libertatem recipiendi ligna nec nisi jacentia in borra nostra et in libertate villae nostrae Ruden, in qua dictum molendinum situm est, et pinum pro usu

Zeugen niedergelegt und durch das Andenken der Schrift dauernd erhalten zu werden pflegt, so haben auch wir, Bruder Sigismund von Schwarzburg, Komthur in Graudenz, den Wunsch, daß Alle, welche jetzt und künftig diese Zeilen sehen, lesen oder hören, daraus erfahren mögen, daß wir mit reiflichem Beirathe unserer *ältern* Brüder die in unserm Dorfe Ruden belegne, ehedem dem getreuen Mitbürger unsrer Stadt Graudenz, Konrad v. Paczkow seel. Andenkens, gehörige Mühle, nachdem dieselbe Petrus im Gefechte, ebenfalls ein getreuer Bürger der vorbenannten Stadt, aus unsrer Gnade, Entschließung und Anregung von der Wittwe und den Söhnen des Konrad mit allen Nutzungen und Freiheiten, so wie obiger Konrad sie mit seinen Erben besessen, förmlich und wohlüberlegt käuflich an sich gebracht hatte, diesem Petrus im Gefechte gegen das Versprechen, an uns 12 gewöhnliche Mark zu zahlen, zum Besitze belassen resp. übertragen haben. Da der gedachte Uebernehmer seinem Versprechen, selbst nach geschehener Erinnerung, niemals nachgekommen ist, hatte uns der Unwille hierüber veranlaßt, mit einer Arrestverfügung vorzugehn. Petrus im Gefechte ist darauf ebenfalls verstorben. Die ehrsame und scharfsichtige Wittwe desselben hat, unserm Vorhaben begegnend, zur Abwehr des bevorstehenden Uebels uns in Gemeinschaft mit dem Herrn Peter, unsrem getreuen Pfarrer von Graudenz, in Unterthänigkeit und Ehrerbietung persönlich angesprochen, klug und diskret durch einen friedlichen Vertrag unsern Unwillen zu besänftigen gesucht und ist schließlich mit uns dahin einig geworden, daß wir uns mit der nachträglich von ihr geleisteten Zahlung der beregten 20 Mark gewöhnlicher Münze zufrieden erklärt und alle Freiheiten und Nutzungen, welche der Eingangs gedachte Konrad in seinem Privilegio eingeräumt erhalten, der Wittwe des Peter und den Erben desselben wiederholt, erneuert und konfirmirt haben, so daß sie also (die Mühle) ohne jede künftige Hinderung oder Nachstellung Seitens der Brüder unsres Hauses zu Erbrecht immerdar besitzen sollen.

Die qu. Freiheiten und Nutzungsrechte, deren mehrfach Erwähnung geschehn ist, waren aber folgende: Konrad und seine Erben hatten vollständige Freiheit, in unsrer Heide und innerhalb der Grenzen unsres Dorfs Ruden, in welchem auch die hier in Rede

combustionis et luminationis in molendino et in horto, qui ad molendinum noscitur pertinere, habuit etiam dictus Conradus, quod nullus rectorum molendinorum huic prope junctorum defluxui aquae recitati molendini nostra nostrorumque fratrum tuitione diutius obstacula imprimere ausus sit, quam ut mos est ad unius molaris lapidis sectionem, habuit etiamque nemini licere debeat construere molendinum infra terminum nostri dominii ibidem in propinquo in praejudicium et damnum dicti molendini nostri nostrorumque fratrum absque consensu. Cum iis itaque donationibus, libertatibus ac utilitatibus praelibatis concedentes contulimus relictae Petri in acie pluries recitatae suisque legitimis successoribus memoratum quampluries dictum molendinum cum horto conditionibus talibus adjectis, quia ipsa videlicet posteritates annui census quatuor marcas usualium cum quindecim pullis solvere tenebuntur nostrae domui Grudencz de praedictis molendino et horto singulis annis in festo Scti Martini tempore hyemali.

Ne igitur iterationis seu donationis dictae facta confirmatio in posterum aliqualiter valeat impediri, praesentia scribi fecimus atque sigilli nostri appensionis munimine communiri. Hujus donationis et renovationis testes sunt dominus Nicolaus presbyter ordinis, frater Conradus Colmus noster vicecommendator, frater Jzer, frater Alnoldus magister vini, frater Cunemunt de Malken, dominus Petrus, fidelis noster nostrae civitatis plebanus una cum ceteris fide dignis.

Datum et actum in castro nostro Grudencz anno domini 1336 vigilia assumptionis sanctae Mariae temporibus fratrum dictorum.

stehende Mühle belegen ist, gefälltes Holz jeder Art, ferner Kiehn zum Brennen und Beleuchten in der Mühle und dem dazu gehörigen Garten zu entnehmen. Es stand dem 2c. Konrad zu, daß kein Meister auf einer nahe belegnen Mühle es wagen durfte, dem Wasserlaufe nach derselben, etwa im Vertrauen auf unsern oder den Schutz unsrer Brüder, während längerer Zeit Stockungen zu bereiten, als das Schärfen eines Mühlsteines erfordert. Endlich war ihm das Recht eingeräumt, daß in den Grenzen unsres Bezirks in der Nähe obiger Mühle keine andre errichtet werden durfte, es wäre denn, daß sie nicht zu deren Schaden und Nachtheil gereichte und der Konsens unsrer Brüder dazu ausdrücklich ertheilt worden ist. Mit diesen Gewährungen, Freiheiten und Nutzungen übertragen wir auch der mehrbenannten Wittwe des Peter im Gefecht und seinen gesetzlichen Nachkommen die Mühle Ruden und den dazu gehörigen Garten und bestimmen dabei, daß diese Wittwe resp. deren Nachkommenschaft einen Jahreszins von vier gewöhnlichen Marken und 15 Hühnern für Mühle und Garten an unser Haus in Graudenz jährlich am Festtage des h. Martinus zur Winterzeit erlegen sollen. Damit nun aber die Geltung dieser Erneuerung und Verleihung in Zukunft nicht etwa auf irgend eine Weise unterbrochen werde, haben wir diese Urkunde niederschreiben und mit unserm angehängten Insiegel bekräftigen lassen.

Zeugen dieser Verleihung und Erneuerung sind der Herr Ordenspriester Nikolaus, der Bruder Konrad Kolmus, unser Hauskomthur, Bruder Jser, Bruder Alnoldus der Weinmeister, Bruder Cunemund von Malken, Herr Peter, der getreue Pfarrer unsrer Stadt und andre glaubwürdige Personen.

Gegeben und geschehen in unsrem Schlosse Graudenz im Jahre des Herrn 1336 am 14. August.

Von der Größe des Dorfs legt das im Ordensarchiv zu Königsberg vorhandne Zinsregister vom Jahre 1438 Zeugniß ab, worin es heißt: „Ruden 28 Hufen, 1 Krug, 1 Müller: besetzt. Der Schulze hat 1 Freihufe. Die Gemeine zinst auch vom Wiesewachs.“ Aus der Zeit vorher ergiebt eine Aufstellung des im Gebiete Graudenz erlittnen Schadens „als der Friede mit dem Polenkönige gemacht wurde“, (1411—1422) daß nach der Schlacht bei Tannenberg das Dorf Ruden ebenfalls auf Höhe von 450 Mark beschädigt war, welche demnächst vom Orden auf 200 Mark ermäßigt wurden.

Das älteste Judizialbuch des Graudenzer Archivs führt in einer Urkunde vom Jahre 1499 (S. 35v) zwei Krüger von „Rawden“ Thomas und Stenzel, den Scholzen Steffen und die geschwornen Schöppen Kasper und Peter von Rawden als Zeugen

auf. Auch um das Jahr 1573 geschieht eines Krügers von Rauden Erwähnung. Die Mühle zu Ruda aber besaß 1591 Müller Valentin Liss, welcher das vorangeschickte, am 16. November 1576 vom Polenkönige Stephan bestätigte Mühlenprivilegium dem Stadtgerichte zu Graudenz zur Eintragung präsentirte. Bis zu den Schwedenkriegen des siebzehnten Jahrhunderts waren die Verhältnisse der Ortschaft Ruda wohlgeordnet. Als aber im Jahre 1664 die Zubehörungen der Starostei Graudenz in einer noch vorhandnen Bereisungsverhandlung beschrieben wurden, konnte dies nicht mehr gesagt werden. Ein Krüger daselbst hatte 3 Morgen unterm Pfluge, die Schulzerei im Dorfe, aus 4 Hufen bestehend, von denen Scharwerk und Dienst mit einem Pferde zu leisten war, war in den Händen zweier alten hinfälligen Besitzer, das übrige Dorfland (25 Hufen) lag ganz brach, alle Gebäude fehlten. Nur die Mühle bestand noch mit 2 Gängen, ihr Besitzer Johann Bogusch besaß das Privilegium Stephans vom 16. November 1576. Adl. Ruda war, wie das Accisetableau vom Jahre 1682 ergiebt, ebenfalls wüst.

Am 6. Mai 1670 verlieh König Michael die im Kriege zerstörte und verlassne Krugnahrung im Dorfe mit 3 Hufen Acker und 40 Morgen Wiesen (Bienduga genannt) erblich mit culm. Recht an Thomas Kierszkowic gegen jährlich 40 fl. poln. (an Stelle des Kanons) zu Martini an die Burg Graudenz, jedoch wegen der vorzunehmenden Bauten erst nach Ablauf von 4 Freijahren zahlbar. Der neue Besitzer erhielt das Recht, eigen Bier und Branntwein zu bereiten, Krugschank und Hökerei zu betreiben, durfte aber kein fremdes Bier anders woher, als aus der Stadt Graudenz entnehmen.

Durch Privilegium desselben Königs erhielt am 24. Dezember 1670 die Wwe. Katharina Scholl die Schulzerei in Ruda mit 4 Hufen freien Landes, allen Rechten und Zubehörungen in Gemäßheit der ursprünglichen (leider nicht aufgenommenen) Verleihung durch die Kreuzritter, ebenfalls zu Erbrechten. Mühle, Krug und Freischulzerei gelangten nach und nach in eine Hand, in die des Mathias Kierszkowicz, welcher das Mühlen- wie das Krug-Privilegium, nachdem er letzteres am 6. Juni 1711 bei dem Schloßgerichte zu Kowalewo deponirt hatte, am 13. Dezember 1720 durch König August II. konfirmiren ließ. Seine Nachfolger waren die Jakob und Anna Kierszkowiczschen Eheleute, denen König August III. im Jahre 1752 das Mühlenprivilegium erneuerte. Als im Jahre 1765 über den damaligen Zustand der Starostei Ermittelungen an Ort und Stelle aufgenommen wurden, deren Resultate eine in der Regierungsregistratur zu Marienwerder erhaltne Lustrations-Verhandlung enthält, war Martin Kierszkowicz Besitzer des Kruglandes, welches indessen nicht 3 Hufen und darüber, sondern nur 40 Morgen umfaßte. Ebenso besaß er zur Mühle 2 Hufen und zahlte vom ersten Gange 3 fl. 6 gr., vom zweiten 50 Scheffel Roggen à 2 fl., für die beiden Hufen 20 fl. Kanon und für die dazu gehörigen Gärten und Wiesen 9 fl. Außerdem wies Kierszkowicz das Recht auf 2 Lehnmannei- (Wybranzen-) Hufen nach, die dereinst Vladislaus IV. am 7. Februar 1634 ausgegeben hatte, und zahlte davon an das Lahnregiment 100 fl. poln. Die Freischulzerei, von Michael Trzinski herrührend, hatte der Wwe. des Albrecht Sokola gehört und war von ihr an Jakob Zakurzewski abgetreten. Die Aussaat betrug darauf 40 Scheffel Roggen, an Kanon waren 40 fl. zum Hofe zu zahlen.

Nach Eintritt der pr. Besitzergreifung gehörten von Ruda 4 Hufen 8 Morgen und 4 Hufen 10 Morgen culm. dem Adalbert von Kierszkowicz, welche nach dessen Tode seinen 3 Kindern mit je 2 Hufen 26 Morgen culm. zufielen. Die Lehnmannei von 2 Hufen 8 Morgen 150 []Ruthen culm. fiel an Alexander v. Kierszkowicz, welcher davon 12 Morgen an 3 Käthner in Emphyteuse austhat; auch von den andern Ländereien wurden Theilstücke, so von der Mühle, welche ursprünglich ebenso groß, wie die Lehnmannei war, 6 Morgen 150 []Ruthen culm. auf 30 Jahre an Käthner ausgegeben. Durch Rezeß vom 11. Februar 1837 erhielten 12 emphyteutische Hintersassen 54 Morgen 168 []Ruthen gegen 86 Thlr. 15 Sgr. jährl. Rente von der Gutsherrschaft, dem Gutsbesitzer Hooff in Rondsen, zum vollen Eigenthum. Zuvor waren bereits durch Rezeß vom $\frac{\text{4. Juni 1825}}{\text{15. Sptbr. 1832}}$ zwei Stücke von 11 Morgen 94 [] R. und 20 M. 140 []Ruthen culm. gegen 39 Thlr. jährlichen Zins regulirt worden. Am 1. April 1853 hat die Rentenbank es übernommen, den zusammen 176 Thlr. betragenden Zins einzuziehen und die berechtigte Gutsherrschaft mit Rentenbriefen abgefunden.

Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 bezeichnet Ruda als aus 3 Freischulzen- und Lehnmannsgütern und einer Wassermühle bestehend, zusammen von 20 Feuerstellen.

Rudnik *, im Bezirk der Hauptmannei und des spätern Amts Graudenz. Sehr wahrscheinlich haben schon während der Ordensherrschaft neben dem Rudniker See Fischer gewohnt, doch geschieht dieser Wohnstellen in den Registern des Ordens keine Erwähnung, weshalb es auch zweifelhaft erscheint, daß das Dorf Rudko, welches Herzog Konrad am 23. Juli 1223 coram omni exercitu crucesignatorum dem Bischof Christian schenkte, identisch mit Rudnik gewesen ist. Die Bezeichnung Rudnik für die Fischerwohnungen am See gl. N. kommt in den Graudenzer Archivalien zuerst im Jahr 1573 bei Mittheilung eines Besitzstreits vor, der beim Fischen Statt fand, mit Gewehren ausgefochten wurde und zwar kein Menschenleben kostete, wobei aber nach eingenommenem Augenschein ein „Gelöthe" durch den Zaun und eins bis ins „Winzgärtlein" am Hause des Fischers geflogen war.

Wie lange das Dorf Rudnik zu polnischer Zeit bestanden hat, läßt sich nicht mehr feststellen, doch war dasselbe 1664 nach Ausweis der Lustrations-Verhandlung von diesem Jahre wüst. Es heißt darin: „Dorf Rudnik soll 8 Hufen haben. Es wurde früher zu Königl. Rechten bewohnt und ein Zins von 50 fl. jährlich bezahlt. Jetzt ist da Nichts." So entstand Rudnik ganz aufs Neue, als diese Ortschaft 1681 von dem Hauptmann Martin Borowski in Zeitemphyteuse ausgethan wurde. Die Urkunde darüber ist verloren. Nachdem 1721 der Kontrakt abgelaufen war, verlieh Johann Szembek (Jan na Słupowie Szembek), oberster Kanzler der Krone Polen und Hauptmann von Graudenz, durch eine beim Advokatialamt zu Graudenz am 8. Februar 1723 deponirte polnische Schrift dem Schulzen Peter Mau und den Einsassen Martin Bork und Christian Steinke und Genossen vom 1. Mai 1721 (Philippi und Jakobi) ihren Besitz auf fernere 40 Jahre. Es ist darin die Größe von Rudnik mit 8 Hufen culm. vermerkt, auf denen die Zeitpächter ausbauen, abgrenzen und die Grenzen hüten sollten. Außerdem war ihnen gestattet, 5 Morgen Acker, am Walde gelegen, bis dahin zu nutzen, daß das Schloß auf dem mit dem Rudniker See in Verbindung stehenden Bache eine Mühle erbaut haben würde. Die Eingesessnen von Rudnik durften sich einen Schulzen wählen, dem sie nach Maßgabe einer von der Schloßherrschaft approbirten Dorfswillkühr unterworfen waren. Starb einer von ihnen, so war den Hinterbliebnen ein rechtschaffner und frommer Mann zum Vormunde zu bestellen, welcher den gesammten, beweglichen und unbeweglichen Nachlaß verwaltete und den Erben, sobald sie herangewachsen waren, Rechnung legte. Bei Verkäufen und Veräußerungen des Zeitpachtbesitzes bedurfte es nur der Benachrichtigung des Schulzen und der Feststellung, daß den Schloßeinkünften kein Abbruch geschah. Auch stand den Rudnikern frei, in den Schloßwaldungen ohne Schaden für Rondsen und Mischke ihr Rindvieh und ihre Pferde zu weiden, daraus umgefallne Bäume zu entnehmen und zu häuslichem Gebrauche zu verwenden und endlich in dem Bache ihr Vieh zu tränken, jedoch dergestalt, daß „der Fischer" hierdurch nicht gestört wurde. Als Entgelt hiefür zahlten die Eingesessnen von Rudnik von jeder der 8 Hufen: 10 Gulden, zusammen also 80 Gulden jährlich an das Schloß und zwar Einer für Alle, Alle für Einen. Zu Scharwerksleistungen waren dieselben nicht verpflichtet.

Der Bau der Mühle unterblieb, dagegen übernahmen es die Tuchmacher zu Graudenz, sich eine Walkmühle zu Rudnik zu errichten. Die Starostin Dorothea Amalie von Buchholz geb. v. Keyserling begünstigte dieses Unternehmen. Sie überwies durch Urkunde d. d. Tarpen den 1. Juli 1759 dem Graudenzer Tuchmachergewerk die zur Mühle bestimmten, unbenutzt liegenden 5 Morgen abgabenfrei, falls nicht etwa die Rauchfangsteuer und das Kopfgeld öffentlich eingeführt werden sollten, befreite die Uebernehmer von Einquartierung, gewährte ihnen freies Holz zu Mühlenbauten, Mühlenreparaturen und zum Bedarf an Feuerung aus den Starosteiwaldungen und verpflichtete den Fischer auf dem Rudniker See, sowie die übrigen anwohnenden Unterthanen der Starostei zur Erhaltung der Schleuse. Dafür hatte das Tuchmachergewerk jährlich 82 Gulden preußisch, welche halb zu Martini und halb im Mai an das Schloß zu entrichten waren, bis zum Expirium des Vertrages nach Ablauf von 40 Jahren zu zahlen.

Was den See zu Rudnik anbelangt, so war derselbe durch das von August III. am 23. September 1748 bestätigte Privilegium des Starosten Mniszek vom 7. September ejd. gegen jährlich 160 fl. in Zeitpacht ausgethan worden.

Bei der Lustration im Jahre 1765 war in den vorangezeigten Verhältnissen wenig geändert, die Tuchmacherwalkmühle zahlte zur Zeit keinen Zins, weil die Schleuse beschädigt worden war. Die Bauern im Dorfe, deren 13 mit Namen Zube, Garnbach, Kremin, Gehrmann, Jahnke, Mager, Berent, Thiel, Bohl, Krüger, Hartke, Hartmann und Stockmann erwähnt werden, hatten außer ihren 8 Hufen auch andre Ländereien in Pacht, von denen sie jährlich 47 fl. 15 gr. zahlten.

Bald nach dem Eintritte der preußischen Herrschaft gewannen die Besitzverhältnisse größere Sicherheit. Die Eingesessnen zu Rudnik erhielten 3 Hufen 1 Morgen 150 □R. culm. sog. Stobbenland durch Erbpachtsverschreibung vom $\frac{\text{28. August 1778}}{\text{16. Februar 1779}}$ ferner 255 Morgen 18 □Ruthen pr. erbliches Forstland vom ehemaligen Revier Schloßheide durch Erbverschreibung vom $\frac{\text{11. Juli 1802}}{\text{4. Febr. 1803}}$, die letztern unter der Verpflichtung, davon 3 gr. preuß. pro Morgen an Kanon zu entrichten und wenigstens die Hälfte dieses Landes jederzeit als Forst zu reserviren, endlich 2 Morgen $83\frac{1}{3}$ □Ruthen preuß. vom sog. Seebruch oder Kesselbruch durch Erbverschreibung vom $\frac{\text{15. Oktbr. 1801}}{\text{28. März 1804}}$ gegen 13 Sgr. 6 Pf. jährliche Domainenabgabe.

Auch der Rudniker See wurde durch die am 5. Februar 1784 konfirmirte Urkunde vom 15. Februar 1782 gegen 65 Thlr. Erbzins und 5 Thlr. 53 Grsch. 6 Pf. fixirte Kontribution erblich ausgethan. Die Emphyteuse bezüglich der eigentlichen Dorfsländereien endete durch den am 19. April 1833 abgeschlossnen, am 4. April 1834 bestätigten Vertrag, kraft dessen den 13 bäuerlichen Wirthen Heinrich Schulz und Genossen die so lange zu emphyteutischen Rechten besessnen 9 Hufen 2 Morgen $221\frac{1}{2}$ □R. gegen 31 Thlr. jährlichen Domainenzinses zum vollen Eigenthum abgetreten wurden. Die bei 4 Grundstücken inzwischen eingetretne Unteremphyteuse blieb unberücksichtigt, vielmehr wurde den betreffenden Besitzern überlassen, sich mit ihren Unteremphyteuten im Wege des Vertrages auseinander zu setzen. Mit der Eigenthums-Verleihung erlosch die Berechtigung auf freies Holz aus Königl. Forst. Die Weide in der Königl. Forst blieb vorläufig noch auf 12 Jahre bestehen. In der Verpflichtung der Einsassen zur Unterhaltung der Tarpenschen Trift, zur Räumung und Krautung der Trinke, zur Antheilnahme an den Schleusen- und Mühlenbauten zu Klodtken und in der Verpflichtung, zur Unterhaltung der Brücke über den Rudniker Walkmühlengraben wurde Nichts geändert. Durch Rezeß vom 4. Dezember 1858 sind darauf die Domainenabgaben von Rudnik zusammen mit den auf 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. fixirten Leistungen für die Klodtker Mühle in Rente umgewandelt.

Die Tuchmacherwalkmühle wurde vom 9. Juni 1835 ab Eigenthum gegen Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 10 Thlr. Zur Vermeidung von Beschädigungen der oberhalb der Schleuse am Rudniker See belegnen Besitzer durch Stauwasser sind feste Normen gegeben, wonach zu Rudnik die Schleuse verschlossen werden muß, sobald die Schleuse zu Rondsen geschützt worden und wonach ferner das Seewasser im Sommer nur zu einer bestimmten Höhe über den Fachbaum neben der Mühle gestaut werden kann.

Goldbeck bezeichnet in seiner Topographie vom Jahre 1789 Rudnik als Königl. Dorf mit einer Walkmühle von 21 Feuerstellen.

Sackrau, Saxten, Sakraw, Sackeraw, Zakurzewo, im Gebiete Graudenz belegen. Im Jahre 1323 verlieh der Komthur Sieghard von Schwarzburg zu Graudenz 36 Hufen zu Saxten dem Thierkorn zu culm. Rechten, um darauf eine Ortschaft zu begründen und räumte ihm $3\frac{1}{2}$ Hufen zum Schulzenamt, den dritten Theil der Gerichtsbußen und das Recht ein, für seinen Tischbedarf in der Ossa mit kleinem Gezeuge zu fischen, auch einen Krug im Dorfe anzulegen. Die Einwohner des Dorfs sollten pro Hufe 3 Vierdung und zwei Hühner zu Martini zinsen, jedoch zuvor 2 Freijahre haben. Unter den Zeugen dieser Urkunde werden auch Petrus von Klode, Niklas von Sarnow und Thirko von der Mocker benannt.

Als um das Jahr 1414 der Schaden verzeichnet wurde, welchen das Land durch die Polen erlitten, wird unter den Ortschaften der Komthurei Graudenz auch „Sackraw" mit 40 Mark Schadensschätzung unter Ermäßigung derselben auf 20 Mark erwähnt, ein Zinsregister vom Jahre 1438 enthält ferner den Vermerk: „Sackeraw 22 Huben besetzt, 6 Haken liegen wüst, 1 Krug besetzt." Im ältesten Gerichtsbuche des Graudenzer Archivs befindet sich ein Kontrakt vom Jahre 1501, durch welchen die Schulzerei zu „Saxten" Zug um Zug gegen ein Haus in der Graudenzer Schuhgasse vertauscht wird, worauf 21 Schilling Zins hafteten und im Neuenburger Archiv ist ein Kontrakt vom Jahre 1477 aufbewahrt, in dem die Frau Orthey von Sackraw Antheile der Güter „Czyrszke und Laszkowitz" veräußerte, deren Besitzerin sie war.

Diesen dürftigen Nachrichten über die Entstehung und den scheinbaren Fortbestand reiht sich 1569 ein Privilegium über die Freischulzerei an, aus welchem hervorgeht, daß inzwischen, trotz der im Ganzen verdeckten und geschützten Lage des Orts, doch auch über ihn Krieg oder Pest hereingebrochen sein müssen, welche den Zusammenhang mit der Vergangenheit zerstörten und selbst die Grenzen des vormaligen Besitzes zu verwischen im Stande waren.

König Sigismund August geht darin von der Mittheilung aus, daß der ehrsame Kasper Gzikowski, dermalen anscheinend zu Erbrecht Besitzer der Schulzerei, kein Privilegium davon besitze und der Hauptmann Peter von Damerau Woianowski sich für ihn verwendet habe. Der König verleiht demselben also die 2 Hufen Acker, welche seine Vorgänger zur Schulzerei besessen, für immerwährende Zeit (perpetue et in aevum), imgleichen die große und kleine Gerichtsbarkeit im Dorfe (judicia omnia majora et minora), Kapitalverbrechen allein ausgenommen, mit dem dritten Antheil der Gerichtsbußen, wogegen zwei Drittel dem Schlosse zufallen, ferner das Recht, in den Grenzen des Dorfs mit kleinem Geräthe ohne Aufstauung des Flusses zu fischen, auch Fischkasten in der Ossa zu unterhalten, und die Befugniß, das Besitzthum beliebig zu veräußern, zu vergeben und zu belasten, nachdem er zuvor die Königl. Genehmigung hierzu eingeholt. Dafür hatte Kasper Gzikowski gleich andern Schulzen des Hauptmanneibezirks dem Schlosse zu dienen, auch war von einer dritten Hufe, welche er sich selbst zugelegt, der übliche Jahreszins zu entrichten.

Die am zweiten Tage nach Invocavit (dem ersten Fastensonntage) 1569 ertheilte, oben ihrem Inhalte nach mitgetheilte Urkunde wurde am 8. Januar 1624 durch die nachgebliebne Wittwe des Kasper Gzikowski, welche mit dem Edelmann Lukas Bączkowski zur zweiten Ehe geschritten war, dem Schöffengerichte zu Reden zur Eintragung vorgelegt und in der von diesem ertheilten Ausfertigung am 15. April 1671 durch König Michael für die damaligen Besitzer, die Andreas und Marianne geb. Bączkowska — Mellerschen Eheleute, genehmigt und bestätigt.

Inzwischen hatte 1664 die Bereisung der Starostei Graudenz Statt gefunden, wobei über Sackrau nachstehendes niedergeschrieben ist:

„Zakurzewo hat 14½ Hufen.	An Zins werden	von 10 Hufen gezahlt	105 fl.
	" "	von den Bergen	30 fl.
	" "	von den Wiesen	68 fl.
	" "	für die Fischerei im Flusse Ossa	6 fl.
	" "	Geldbtr. für die Zinshühner	2 fl. 24 gr.

Die Schulzerei hat 2 privilegirte Hufen, von gemietheten Wiesen zahlt dieselbe 26 fl., von der einen Zinshufe 10 fl. Der Krug ist zur Zeit verschwunden und nur während des Sommers wird noch Bier aus dem Schlosse von einem an der Weichsel wohnenden Manne ausgeschänkt. Der ganze Konsum beträgt etwa 6 Tonnen im Jahre. Nach dem Privilegio über die Lehnmanneien der Starostei Graudenz vom 11. Januar 1650 ist auch in Sackrau ein (Wybranze) Lehnmann, welcher 2 Hufen hat, deren eine 10 fl. jährl. Zins bringt, die andre frei ist. Der Besitzer ist zum Kriegsdienste verpflichtet." Einhundert Jahre später bringt die Lustrations-Verhandlung vom J. 1765 Folgendes über Sackrau:

„Die ländlichen Bewohner Martin Bomke, Andreas Zarske, Christian Fenske, David Schulz, Peter Jahnke, Michael Schemionek, Johann Frigin haben 10 Hufen

15 Morgen durch Georg Mniszek, Starosten von Graudenz am 7ten September 1748 mit Genehmigung des Königs August III. vom 23sten September ejusdem auf 40 Jahre erhalten und zahlen dafür in Summa 389 fl. guter Münze. Der Krüger Daniel Garski hat ½ Morgen zum Schank und zahlt 18 fl. Der Fischer David Hut hat seine Zeitpacht seit dem 19. September 1763 angetreten und zahlt für die Fischerei in der Ossa 12 fl. Die Freischulzerei ist vom Jahre 1569 privilegirt, welches Privilegium die spätern Könige bestätigt haben. Die Aussaat beträgt 30 Scheffel, was auf 50 fl. Ertrag zu veranschlagen. Der Kanon für Zinsland mit 13 fl. abgezogen, läßt 37 fl., wovon die Quarte 9 fl. 7½ gr. beträgt. Auch eine Lehnmannei ist im Dorfe, 2 Hufen groß und von Martin Rachau zufolge Privilegiums des Königs August III. vom 20. Dezember 1748 besessen. Derselbe zahlt von besitzlosen Ländereien, die er nutzt, 13 fl. und an das Lahnregiment 100 fl. poln.

Nach diesen Excerpten erübrigt noch die Mittheilung über das Aufhören der Emphyteuse unter preußischer Herrschaft. Noch im Jahre 1804 hatte deren Verlängerung auf 30 Jahre Statt gefunden, wobei die Fläche auf 30 Hufen 10 Morgen 90 □Ruthen magd. vermessen ward. Die Zahl der Emphyteuten betrug damals 7, Johann Wohlfeil, David Steinke, Peter Strelau, Peter Daus, Johann Kummer, Johann Zarski und Adam Bomke. Dieselben übernahmen einen erhöhten jährlichen Kanon von 153 Thlr. 13 Grsch. 9 Pf. mit Einschluß des vom Schulzen und Lehnmann ebenfalls zu zahlenden Wiesenzinses und lieferten auf Abschlag des Zinses 9 Scheffel 8 Metzen Roggen mit ²/₂ Metz Aufmaaß pro Scheffel gegen 20 Sgr. Vergütung pro Scheffel an das Magazin in Graudenz in natura.

Ueber die Eigenthums-Verleihung schwebten vielfache Verhandlungen. Es wurde im Jahre 1833 ein Rezeß abgeschlossen, aber derselbe bedurfte einer Ergänzung und auch die im Jahre 1840 ausgefertigte Deklaration war unvollkommen. Somit kam es erst am 24. November 1846 zum förmlichen Abschlusse. Fiskus verlieh dadurch den bisherigen emphyteutischen Bewohnern von Sackrau deren Grundstücke einschließlich des von ihnen genutzten, nicht vermessnen Berglandes (die Bingsberge genannt) in einem Umfange von 13 Hufen 20 Morgen 165 □Ruthen culm. gegen 162 Thlr. 20 Sgr. Domainenzins, ohne allen Anspruch auf freies Holz und freie Weide, mit der Verpflichtung zur Unterhaltung der Tarpenschen Trift, Räumung und Krautung der Trinke und des Ossaflusses, einschließlich der Mühlen-, Damm- und Schleusenreparatur zu Klodtken. Letztgedachte Last ist 1858 fixirt und durch die Rezesse vom Jahre 1858 und 1859 sammt dem übrigen Domainenzinse, soweit derselbe nicht bereits amortisirt war, in Amortisationsrente umgewandelt.

In Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 wird Sackrau als Königl. Dorf von 27 Feuerstellen aufgeführt.

Salassen, Salasze, Szalazy (Pustkowie Salassen), vormals zu den adl. Gütern von Schwenten gehörig, (siehe diese) besteht seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die Besitzer waren Emphyteuten und der Gutsherrschaft Schwenten zu Scharwerk verpflichtet. Nach dem letzten diesfälligen Kontrakt bestanden die Leistungen eines jeden Emphyteuten in 7 Thlr. Zins, 1 Gans, 2 Kapaunen, 1 Mandel Eier, in folgenden Spanndiensten: einen Tag mit 4 Pferden Dünger zu fahren, 400 □Ruthen in der Brache zu stürzen, zwei Tage zu erndten, 36 Scheffel Getreide 4 Meilen weit, ferner ein Achtel Holz aus dem Walde anzufahren und bei den vorkommenden Bauten die nöthigen Fuhren zu leisten, sowie an Handdiensten: die Wiese Rezotkowken mit den Einsassen von Hutta, Krzywken und Kozlowo gemeinsam abzuerndten und 9 Tage mit der Sichel oder Sense zu arbeiten.

Durch den am 18. Januar 1831 bestätigten Rezeß vom 24. November 1828 überließ die Gutsherrschaft zu Schwenten an die beiden emphyteutischen Besitzer 184 M. 166 □R. preuß. zum vollen Eigenthume gegen 20 Thlr. jährliche Rente.

Goldbeck erwähnt Salassen (Szalazy) als adl. Neusasserei von 1 Feuerstelle.

Salno, Szadel, Czadel, Sadlno, Salno, im Graudenzer Bezirke, steht als adl. Gut im ältesten Dienstbuche des Culmerlandes mit 30 Hufen Land und einem davon zu entrichtenden Dienste mit der Plate (Brustharnisch) aufgeführt und kommt sodann im

Jahre 1414 bei Abschätzung und Ersatz des von den Polen dem Lande zugefügten Schadens in Erwähnung, indem „die Frau vom Czadel" den Raub an Vieh und die abgebrannten Gebäude auf 700 Mark schätzte und davon 300 Mark durch den Orden erstattet erhielt. Hiermit haben die Nachrichten aus der Ordenszeit ihren Abschluß. Alle Privilegialpapiere sind verloren gegangen und leider davon auch aus der Polenzeit Nichts erhalten. Im Jahre 1505 kaufte ein Junker Hans vom Tczadel (polonisirt Hans Sadlenski) die Güter Orle, Prenzlawitz, Mendritz und Bogdanken. Ein in der katholischen Pfarrkirche zu Graudenz vorhandner Gedenkstein des Statthalters der Königl. Güter Blunowo und Wiedersee (siehe Wiedersee), Namens Johann Sigismund Kostka von Steinbeck (de armis Dambrowa) bezeichnet diesen als „haeres" in Salno, also als Erbherrn des Guts Salno, obgleich aus den Lessner Judizialien hervorgeht, daß Johann von Steinberg Kostka 1619 das Gut Salno an Stanislaus von Lubieniec Niemoiewski, Kastellan von Culm und Hauptmann von Roggenhausen für 4000 Gulden poln. veräußert hatte. Als Domherr Strzész um das Jahr 1667 die Kirchen des Culmerlandes revidirte, war Salno nach Grutta eingepfarrt*) und in zwei Gutsantheile geschieden, deren einen Wierzbowski, (ex successione Lichtiana) als Nachfolger des Lichtian, den andren der Edelmann Miroslaw Szorc besaß. Aus dem Accistableau der adl. Güter vom Jahre 1682 ist diese Trennung des Guts Salno in zwei Antheile nicht weiter ersichtlich, die Einheit des davon zu entrichtenden Steuerquantums (Landgütersimplum) betrug 12 gr. Wahrscheinlich hatte Adam von Canden Trzinski, Besitzer von Debenz, Salno damals bereits angekauft. Im Jahre 1727 verkaufte die Familie von Canden Trzinski dieses Gut mit allem Zubehör, wobei der während der polnischen Herrschaft in Kontrakten angewendete Passus:

una cum subditis utriusque sexus, profugis et praesentibus, ac ubivis locorum commorantibus (mit den Unterthanen beiderlei Geschlechts, sei es, daß sie auf dem Gute verweilen oder flüchtig und beliebig an welchem Orte zu finden sind)

ebenfalls vorkommt, an Anton von Piwnicki, Fackelträger von Inowraclaw, Beisitzer des Culmer Landgerichts, der es 1737 an seinen Sohn Xaver vererbte. Von dem letztern kaufte es 1761 Johann von Plaskowski und von ihm 1763 Johann von Witk—Jezewski für 37,000 fl. pr. Nach dem Ableben dieses Besitzers schritt seine Wwe. Anna von Bistram zur zweiten Ehe mit v. Grabczewski, überließ aber Salno 1764 ihrem Sohne erster Ehe, Florian von Witk—Jezewski zu Lebtagsrechten und vom J. 1773 ab, weil er der einzige männliche Erbe blieb, als Eigenthum.

Im Jahre 1796 erstand das Gut Salno der Lieut. August von Gruszynski für 48,500 Thlr. mit dem Inventarium, Saaten und Beständen, einschließlich der Kalksteine, von denen sowohl gelöschte, als ungelöschte in großer Zahl vorhanden waren. Seit 1816 befindet sich Salno im Besitze der Familie Offmann. Die ältesten Nachrichten der Hypothekenakten ergeben, daß dieses Gut 1776 mit 20 Hufen culm.**) im adl. Kataster aufgeführt stand, zusammen mit dem Walde und der Fischerei auf einen jährlichen Ertrag von 429 Thlr. 63 gr. veranschlagt war und daß der Besitzer behauptete, er hätte gleich allen andern Edelleuten das Recht, auf den benachbarten Königl. Gründen sein Vieh zu weiden. Das Land war nur mittelmäßig in Kultur. Es gehörten zum Gute eine Brauerei, eine Krugnahrung, das Waldvorwerk Antoniewo mit 23 Thlr. 27 Grsch. 9 Pf. Ertrag und an Adelsrechten: die Gerichtsbarkeit, Jagd, Brauerei, Brennerei und Mühlengerechtsame, doch war die vordem vorhandne Mühle im Jahre 1776 bereits verfallen.

Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 führt Salno als adl. Hof, Vorwerk und Dorf von 19 Feuerstellen auf.

Sapot, zu den adl. Bialochower Gütern gehörig, siehe diese.

Sarnowken, * Sarnowko, im Bezirk Graudenz belegen. Die erste bestimmte Nachricht von der Existenz giebt die Seite 110 (III. 5) bei Graudenz mitgetheilte Ur=

---

*) Im Jahre 1740 gehörte Salno nach Roggenhausen zur Kirche und gab dorthin 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer als Dezem.

**) Wegen des Ueberrestes siehe die Hypothese bei Sarnowken.

kunde vom Jahre 1533, worin das Gut Sarnowko unter den Grenzpunkten von Lissakowo erwähnt wird. Dem gegenwärtigen Namen nach, welcher soviel wie Kl. Sarnau bedeutet, würde Sarnowken dereinst mit Gr. Sarnau zusammengehörig gewesen sein, was jedoch nicht möglich ist, weil Gr. Sarnau drei Meilen davon entfernt, jenseits Graudenz, im Culmer Kreise belegen ist und zur Ritterzeit den Namen Rautenberg geführt hat. Dagegen ist es wohl möglich, daß der ursprüngliche Namen: Klein Czadel oder Sadlnowko (Klein Salno) gelautet hat und daß Sarnowken auf dem Grunde von Salno entstanden ist, also jenen Theil der ursprünglich hierzu gehörigen 30 Hufen ausmacht, über dessen Verbleib jede Nachricht fehlt. Die Besitzveränderungen des Gutes haben sich bis zum Jahre 1580 zurück verfolgen lassen. In diesem Jahre war Max von Chelstowski Besitzer, 1603 besaß Mathias Kozlowski Sarnowken und Klodtken, 1611 kaufte beide Güter Andreas Bagniewski für 4000 fl. poln. Es fand hierauf eine Zersplitterung Statt, indem 1611: 6 Hufen von Sarnowken an die Gebrüder Fabian und Johann Kukowski und 1620 ebenfalls 6 Hufen davon an die Gebrüder Wierzbowski (für 1700 fl.) veräußert wurden. Als der Domherr Strzész die Kirche Roggenhausen visitirte, (1667 ff.) fand er das dorthin eingepfarrte Gut im Besitze des Simon Jelitowski. Im Jahre 1696 verkaufte Stanislaus Wladislaus von Jelitowski an Stanislaus von Kalkstein Stolinski, in dessen Familie Sarnowken bis in das gegenwärtige Jahrhundert verblieben ist, indem auch die Mutter des gegenwärtigen Besitzers A. von Kawaczynski derselben noch angehörte. Stanislaus von Kalkstein Stolinski verstarb ohne Notherben und hinterließ die Besitzung seinem Brudersohne Ignaz. Dieser, mit Rosa von Cyszewska vermählt, hatte 3 Kinder, von denen um die Zeit der preußischen Besitzergreifung Kasimir: Bialoblott und Bialoblottki und Mathias: Sarnowken besaß, während die Tochter Viktoria mit 5000 fl. Brautschatz abgefunden war.

Nach dem unter preußischer Herrschaft aufgenommenen Kataster bestand Sarnowken 1776 aus 10 Hufen adl. Landes, einschließlich einer Hufe Wiesen und war, da der Boden bergig und sandig, zusammen mit Garten und Wald auf 450 Thlr. 85 gr. 15 Pf. Ertrag veranschlagt. Der Besitzer Mathias von Kalkstein Stolinski bekundete bei seiner gleichzeitigen Vernehmung vor dem Hypothekenrichter, daß zu dem Gute ein halb von Mauerziegeln, halb in Fachwerk erbautes Wohnhaus, die nothdürftigen Wirthschaftsgebäude, ein Obstgarten, ein Geköchsgarten, ein bisher nicht vermessner Wald, drei kleine Teiche, ein Krug, dessen Verlag die Gutsherrschaft hatte, und die Adelsgerechtsame der Jagd, Jurisdiktion, Brauerei und Brennerei gehörten. Daß Sarnowken ein adliges Gut ist, ergiebt auch das Accisetableau vom Jahre 1682, woselbst die Einheit des von diesem Gute zu entrichtenden Steuerquantums (Landgütersimplum), wie bei Salno, auf 12 gr. angegeben ist.

Goldbeck bezeichnet Sarnowko 1789 als adliges Vorwerk und Krug von 17 Feuerstellen.

Sarosle, im Bezirk Graudenz. Durch die Erbverschreibung vom 30. Juli 1801, konfirmirt den 20. Juli 1803 wurde den sämmtlichen bäuerlichen Einsassen von Doszoczyn das im Rospitzer Forstrevier belegne Forststück, „Sarosle" genannt, von 165 M. 64 □Ruthen preuß. zu Erbpachtsrechten gegen einen Kanon von 13 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., einschließlich 5 Thlr. Gold und Entschädigung des Fiskus für das auf dem Lande befindliche Holz mit der Bedingung verliehen, dieses Forststück als Waldterrain und zur Hütung zu schonen, also nur als Wald und Weide zu nutzen und zwei darauf bereits bestehende Weideberechtigungen zu übernehmen. Da die Einsassen von Doszoczyn dieses Erbpachtsstück anderweitig nutzen wollten, lösten sie mit 50 Thlr. Ablösungskapital die Verpflichtung ab, das Land in Schonung zu halten, entschädigten am 1. Juli 1827 die Weideberechtigten und theilten den Besitz, so daß auf jeden der 16 Theilnehmer 9 Morgen 125 □Ruthen pr. fielen. Hierauf haben die einzelnen Besitzer ihre Antheile theils verkauft, theils auf Grundzins ausgegeben, abgebaut und solchergestalt die Ortschaft Sarosle gebildet, welche seit 1827 besteht.

Schadau, Sadowo, im Bezirk Graudenz, war Pfarrgut der kath. Kirche zu Graudenz und gehörte derselben ohne Zweifel schon zur Ordenszeit, wenngleich die darüber ausgestellte Urkunde nicht mehr vorhanden ist (siehe Czemnik). Das Gut umfaßte

30 Hufen 11 Morgen 79 []R. preuß. nach früherer Vermessung und ist von der Besitzerin stets an Pächter ausgegeben worden. Durch Vertrag vom Jahre 1619 wurde Schadau mit Zubehör auf 40 Jahre an den Unterwoiwod von Culm, Michael Trzinski gegen 240 poln. Gulden jährlich verpachtet. Im Jahre 1834 betrug die Pachtsumme 266 Thlr. 20 Sgr. jährlich. Die Berge in der Nähe des Guts, vom Volksmunde „Pfaffenberge" getauft, schienen dereinst eine unerschöpfliche Fundgrube von Feldsteinen zu sein. Sie sind von den verschiednen Pächtern so wenig geschont worden, daß gegenwärtig der Steinreichthum gründlich erschöpft ist und zur Befestigung des fliegenden Sandes besondre Maßregeln haben getroffen werden müssen. Domherr Dietrich klagt in einem Schriftstücke aus den 30er Jahren dieses Jahrhunderts, es sei absichtlich dahin gewirkt worden, das Vorwerk in einen solchen Zustand zu versetzen, daß kein weiterer Pächter Lust und Neigung haben sollte, die Pacht zu übernehmen.

In Goldbecks Topographie von 1789 ist Sadowo als adl. Vorwerk der kath. Pfarrkirche Graudenz von 3 Feuerstellen aufgeführt.

Scharnhorst, adl. Vorwerk, in der ehemals pomesanischen und ostpreußischen Enklave des Kreises belegen. Als durch den Rezeß vom 1. Dezember 1818 die Emphyteuse von Gr. Leistenau (siehe dieses) am 1. Mai 1819 ein Ende fand, erwarb die Gutsherrschaft, indem sie etwa die Hälfte des bisher in Emphyteuse ausgethanen Landes an die Bauern zum Eigenthum verlieh, von den vormaligen Bauerländereien 1397 M. 175 []Ruthen pr. zurück. Auf diesem Lande ist 1819—1821 das Vorwerk Scharnhorst angelegt, zu dessen baulicher Herstellung jeder der Gr. Leistenauschen Bauern nicht unbedeutende Spanndienste zu leisten hatte. Die Benennung ist offenbar den patriotischen Gefühlen des damaligen Besitzers, Regierungspräsidenten, Staatsraths Theodor v. Hippel zuzuschreiben und soll den großen Feldherrn ehren, der diesen Namen trug und durch sein erfolgreiches Wirken die Bewunderung seiner Zeitgenossen mit Recht auf sich lenkte.

Schönau ♂, Schonaw, Schönaw, Szonowo, im Bezirk Roggenhausen, wurde als Dorfschaft im Jahre 1366 begründet. Das Primordial-Privilegium hatte folgenden Inhalt:

„Wir Bruder Winrich von Kniprode, Hochmeister des Ordens der Brüder des Hospitals St. Marien des deutschen Hauses von Jerusalem, mit Rath unser Mitgebietiger, verleihen und geben den Inwohnern unsres Dorfs zu Schonaw 58 zinshaftige Hufen, zu culmischem Rechte erblich und ewiglich zu besitzen und dem Schultheißen daselbst vier freie Hufen mit dem Schultheißen Amt und dem dritten Pfennig der Bußen des Gerichts, aber die zwei andern Theile der Buße behalten wir unserm Hause. Auch soll der Pfarrer daselbst zu Schonaw haben sechs freie Hufen, als in der alten Handfeste des Dorfs zum Lessen stehet geschrieben. Doch daß also die vorgenannten Inwohner des Dorfs Schonaw uns geben sollen jährlichen Zins von jeglicher zinshaftigen Hufe eine halbe Mark Pfennige und zwei Hühner und der Krug (Kretscham) soll uns zinsen drei Mark alle Jahr auf St. Martins Tag, des Bischofs. Zu ewigem Zeugnisse dieser Dinge haben wir unser Insiegel an diesen Brief lassen hängen, der da gegeben ist an dem Freitag nach Pfingsten in unsres Herrn Jahre 1366. Zeugen sind unsre lieben Brüder Herr Wolfram von Baldersheim Großkomthur, Herr Schweder von Pelland Treßler, Herr Nikolaus unser Kaplan, Bruder Johann Tristram, Vogt zu Roggenhausen, Erwin von Kruftel und Marquard von Lorheim unsre Kompane und andre erbare Leute."

Noch hatte die Dorfschaft keine vollen 50 Jahre bestanden, als der Kriegszug, welcher sich nach der Schlacht bei Tannenberg über das Land verbreitete, dieselbe berührte und schwer betraf; denn wie das im Jahre 1414 aufgenommne, im Ordensarchiv erhaltene Verzeichniß ergiebt, betrug die Taxe dessen, was feindliche Brandlegung zerstört hatte, 2315 Mark, die Zahl der Getödteten 12. Nichtsdestoweniger blieb Schönau bestehen und befand sich nach den im Ordensarchive vorhandnen Zinsregistern des Hauses Roggenhausen in den Jahren 1435 und 1442 im völlig besetzten Zustande, ja es hatte sogar bis zum Jahre 1442 eine Vermehrung der von den Bewohnern dieses Orts in Benutzung genommnen Hufen um 5 Statt gefunden,

während sonst an gar vielen Orten des Gebiets ein Theil des ursprünglich dazu ausgewiesnen Landes unbenutzt und wüst darniederlag. Die Hufenzahl von Schönau betrug nämlich im Jahre 1435: 68, wovon 4, welche der Schultheiß besaß, sowie 6 Pfarrhufen zinsfrei waren, während 58 Hufen, wie zur Zeit der Begründung im Jahre 1366, Zins zahlten. Außerdem befand sich ein Krug und ein Hopfengarten im Dorfe. Im Jahre 1442 umfaßte Schönau 10 freie und 63 zinstragende, zusammen also 73 Hufen und einen Krug, von dem, wie bisher, 3 Mark entrichtet wurden.

Die ältesten Nachrichten aus der polnischen Zeit gehen bis zum Jahre 1570 zurück, in welchem König Sigismund August über die Schulzerei zu Schönau das nachstehende Privilegium ertheilte:

Sigismundus Augustus etc. etc. Significamus praesentibus literis nostris .... quia nos ad intercessionem certorum consiliariorum nostrorum .... nobili Hieronimo Zmiiezki, sculteti ae ejusdem in villa nostra Schonowo ad capitaneatum Rogosinense pertinentis sitae, in cujus pacifica possessione ab antiquissimis temporibus .... esse dicitur, privilegium, quod a crucigeris super praedictam sculteti am cum quatuor mansis et pratis alias Rozgartami et libera piscatione in lacu Lasinense ad capitaneatum Rogosinensem pertinente, hoc est szalewniey y szlęparkiem ac aliis attinentiis habuit .... clementer renovandum duximus, quemadmodum vigore praesentium renovamus et ... denuo praedictam scultetiam eidem nobili Hieronimo Zmiiezki damus, donamus, concedimus et appropriamus cum omnibus ejusdem pratis, agris, silvis, lacubus, nemoribus, fluminibus, rivis et libera piscatione in praedicto lacu Lasinense cum praefatis instrumentis superius expressis et aliis omnibus attinentiis ex antiquo ad eandem scultetiam pertinentibus quocunque nomine appellandis, emolumentisque omnibus, quae nunc ibi sunt vel humana industria comparari poterint, tenendam, habendam, possidendam, vendendam, donandam, alienandam et in suos beneplacitos usus convertendam perpetuis temporibus. In cujus rei fidem etc. etc. Datum Varsaviae 7. Juli 1570.

Wir Sigismund August ... verkünden durch diesen unsern Brief, ... wie wir auf Fürsprache einiger unsrer Räthe ... dem Edelmann Hieronimus Zmiiezki sein Privilegium über die Schulzerei zu Schönau, im Hauptmanneibezirk Roggenhausen, in deren ungestörtem Besitze er sich von der ältesten Zeit her befunden haben soll, ... und das er von den Kreuzherrn über 4 Hufen nebst Wiesen oder Roßgärten, freier Fischerei in dem zur Hauptmannei Roggenhausen gehörigen Lessner See mit Stöcken und aufgestellten Netzen, sowie nebst anderm Zubehör gehabt hat, ... huldreich zu erneuern beschlossen haben. Wir thun solches kraft dieser Urkunde, und geben, schenken, überlassen und übereignen hiermit dem Hieronimus von Zmiiezki obige Schulzerei aufs Neue mit allen Wiesen, Aeckern, Waldungen, Seen, Heiden, Flüssen, Bächen, mit der freien Fischerei in dem vorgedachten Lessner See unter Anwendung der ebenfalls oben näher bezeichneten Instrumente, imgleichen mit allen andern von Alters her zu dieser Schulzerei gehörigen Attinenzien, wie immer dieselben heißen mögen, und mit allen Nutzungen, sowohl den jetzt bereits vorhandenen, als den durch menschliche Industrie daselbst zu schaffenden, auf daß er diese Schulzerei und deren Zubehör haben, halten, besitzen, verkaufen, verschenken, veräußern und beliebig in seinen Nutzen verwenden möge, jetzt und immerdar. Zu dessen Beglaubigung ...

Geg. Warschau 7. Juli 1570.

Hieronymus Zmiecki ließ obige Urkunde am 9. Mai 1582 vom Könige Stephan bestätigen. Ueber die Beschaffenheit des Dorfs ergiebt dieselbe leider Nichts, aus Archivalien in Pelplin geht aber hervor, daß zu Schönau von der Kirche, welche, wie das Privilegium der Stadt Lessen vom Jahre 1298 darthut, bereits um diese Zeit und zwar aus solidem Mauerwerk errichtet war, im Jahre 1570 nur noch die Fundamente und der Kirchhof mit einem hölzernen Kreuze darauf existirten. Das Kirchenland war ebenfalls fort und die ganze Verbindung mit der Vergangenheit derartig unterbrochen, daß die Frage, ob und wieviel Land dereinst zur Kirche in Schönau gehört habe, von Niemandem beantwortet werden konnte. Es wird hiernach wahrscheinlich, daß die Zerstö-

rung der Kirche während des 13jährigen Krieges (1454—1466) Statt gefunden haben mag. Erst als der Pfarrer Rudkowski zu Lessen sich an den Churfürsten Joh. Sigismund wendete und von diesem am 15. Juli 1613 aus den Kanzlei=Matrikeln zu Königsberg eine Kopie des Ritterprivilegiums vom Jahre 1366 erhielt, kam zur Feststellung, daß der Administrator des Schlosses Roggenhausen sich in den Besitz der 6 Pfarrhufen gesetzt habe. Die Herausgabe mußte durch einen beim Hofgerichte angestrengten Prozeß erstritten werden, sodann wurde Schönau definitiv zu Lessen eingepfarrt und das Schönauer Pfarrland dem Ortspfarrer von Lessen überwiesen. Das Nähere über die Schönauer Pfarrhufen ist unter Ludwigsort bereits mitgetheilt.

In Folge der Schwedenkriege ward das Dorf Schönau bis auf die Schulzerei und eine inzwischen entstandne Lehnmannei von 2 Hufen von Bewohnern verlassen. In dieser Verfassung fand der Domherr Strzész dasselbe bei seinen Visitationsreisen vom Jahre 1667 ff., aber auch noch im Jahre 1686, als die Ländereien der Hauptmannei Roggenhausen von einer Königl. Kommission besichtigt wurden, lag der fruchtbare Boden von Schönau meistens wüst. Der Administrator der Hauptmannei hatte ein Vorwerk auf 2 Hufen angelegt und hielt einen Bauern in demselben, welcher 40 fl. Zins zahlte und 9 Tagen in der Erndte scharwerken mußte. Der Lehnmann zahlte 20 fl. an das Lager der Lehntruppen. Der Krug, welchen Bewohner der Stadt Lessen dereinst neu erbaut und auch von Lessen aus mit Getränk versehen hatten, war abgebrannt. Erst nach und nach kam Schönau wieder unter den Pflug. Festen Besitz erlangten indessen daselbst nur einige neu angesetzten Lehnmänner (Wybranzen), über deren Gerechtsame auf das bei Dombrowken mitgetheilte Privilegium vom 21. Juni 1766 und dessen Vorgang verwiesen wird. Die Freischulzerei besaß 1720 Wladislaus Zywicki, 1755 Simon Wildgans. Die Disposition über den emphyteutischen Besitz stand dem Tenutarius der Schönwalder Güter zu, und wurde von den Mitgliedern der Familie Kczewski, welche von 1729 bis 1762 Herrn dieser Güter waren, ächt polnisch gehandhabt, wie denn beispielsweise der Pächter der Pfarrhufen einfach deshalb, weil diese Pacht dem Franz Kczewski unbequem war, auf alle Weise beschädigt und bedroht, als aber dies nicht zum Ziele führte, sammt seiner Frau gefangen genommen und fast zu Tode geprügelt und so zu dem Entschlusse geführt wurde, sein Habe und Gut und die Pachtung zu verlassen, um wenigstens das Leben zu retten. Im Jahre 1762 verkaufte Franz Kczewski die Emphyteuse über Schönau an den Generalmajor Baron Dominikus von Stain. Zur Zeit der preußischen Besitzergreifung hatte der Generalmajor Franz von Gruszczynski die Freischulzerei eigenthümlich erworben und wirthschaftlich mit der emphyteutischen Herrschaft Schönwalde verbunden, zu welcher auch die emphyteutischen Bestandtheile von Schönau gehörten, so daß, als durch die Königl. Kabinetsordre vom 8. Juli 1774 die Schönwalder Güter ihm zu Adelsrechten eigenthümlich verliehen wurden, diese Verleihung auch Schönau oder Szonowo, wie es damals allgemein hieß, betraf und den gutsherrlichen Dorfsantheil zu einem adl. Vorwerke umwandelte. Nach den zum Zwecke der Hypothekenregulirung angestellten Ermittelungen umfaßte dieser gutsherrliche Dorfsantheil im Jahre 1777: 27 Hufen, wovon 18 an Bauern gegen 10 Thlr. Zins ausgethan waren. Es gehörten dazu ferner ein Küchengarten, ein Krug und eine Strauchwaldung, außerdem wurden die gewöhnlichen Adelsgerechtsamen der Jagd, Jurisdiktion und des Brauwesens in Anspruch genommen. Die Größenangabe war offenbar ungenau und viel zu gering bemessen. Bevor die Emphyteuse der Bauern ablief, wurden einzelne Bauerhöfe eingezogen und nicht wieder besetzt. Am 29. Juni 1827 erfolgte die Regulirung der auf dem Vorwerke verbliebnen 8 Höfe, wobei die Hälfte der bisher von den emphyteutischen Wirthen besessnen Ländereien an das Vorwerk zurückgewährt ward. Wieviel die Gutsherrschaft erhalten, ist in dem am 9. Dezember 1828 bestätigten Rezesse nicht näher ausgedrückt, doch betrug das den Bauern verbleibende Areal 161 M. 253 □Ruthen culmisch. Auch sechs auf dem Vorwerke angesetzte Danniker erstritten im Wege Rechtens die Berechtigung zum Eigenthum ihrer Stellen und wurden nach dem Regulirungsrezesse vom 17. Juli 1846 mit 100 Morgen Land, worunter 4 Morgen 61 □Ruthen Torfbruch, abgefunden. Bei dieser Gelegenheit wird der gutsherrliche Landbesitz auf 1257 Morgen culm., also auf 41 Hufen 27 Morgen culm. angegeben, wovon der Antheil des vormals auf dem ganzen Schönwalder Güterkomplexus ruhenden Kanons 129 Thlr. 26 Sgr. betrug. Die 8 bäuerlichen Wirthe von adl. Schönau

hatten nach dem Rezeß vom Jahre 1827 jährlich je 1 Thlr. als Kanonsbeitrag zu entrichten und 5 Mannshandtage an Scharwerk zu leisten. Die Dienste sind durch den Rezeß vom 3. Oktober 1836 in demnächst abgelöste Geldrente umgewandelt. Die sechs Danniker hatten 54 Thlr. an jährlicher Rente zu zahlen, die Gutsherrschaft aber hat nach erfolgter Regulirung vier dieser Dannikerstellen zurückerworben.

Adl. Schönau war seit dem Jahre 1819 im Hypothekenbuche der Gr. Schönwalder Güter zugeschrieben und ist in ein selbstständiges Folium eingetragen, nachdem der damalige Besitzer von Gr. Schönwalde, der Landrath August Rosenberg von Gruszczynski, das Gut durch Kontrakt vom 1. Dezember 1835 für 30000 Thlr. und 100 Thlr. Schlüsselgeld an Johann Samuel Dauter abverkauft hatte. Durch Kabinetsordre vom 22. Febr. 1840 ist „Schönau sonst Schonowo genannt" in die Rittergutsmatrikel des Kreises Graudenz und zwar in dessen zweite Sektion aufgenommen und dadurch auch der alte Namen „Schönau" wieder zu Ehren gebracht.

Das Dorf adl. Schönau besteht wie oben aus 8 Bauern und einigen Käthnern, welche etwa 161 Morgen 253 []Ruthen culm. besitzen. Das Dorf Königl. Schönau umfaßt das im Besitze der Lehnmänner verbliebne, also in festem Besitz befindliche vormalige Dorfsareal, welches nach der 1828 stattgehabten Separation zusammen 313 M. 47 []Ruthen betrug.

Goldbeck benennt 1789 in seiner Topographie Westpreußens Szonowo als adl. Vorwerk, Freischulzerei und Bauerdorf von 26 Feuerstellen.

Schönbrück ✝, Schonebrugke, Schonebrücke, Szymbrugk, Szembruk, im Bezirk Roggenhausen. Um die Zeit, als Gubin begründet ward, bestand Schönbrück bereits in festen Grenzen (siehe Gubin). Die älteste Handfeste war vom Landmeister Konrad Sack, wahrscheinlich um das Jahr 1306 ertheilt, und wurde schon während der Ordensherrschaft verloren. In dem ersten Privilegienbande des Ordensarchivs zu Königsberg befindet sich eine vom Hochmeister Konrad von Jungingen in der Zeit von 1393—1407 erneuerte Handfeste, deren Schluß fehlt, sonst im Wesentlichen folgenden Inhalts:

Der Hochmeister erneuert die Handfeste des Landmeisters Konrad Sack und verleiht dem Dorfe 153 Hufen zu culmischen Rechten, wovon 6 Hufen dem Pfarrherrn, 13 Hufen den beiden Schulzen Lorenz und Hans mit dem Schulzenamte und ⅓ der Bußen frei und 4 Hufen dem Hans Okneyer frei von Scharwerk gegen 1 Mark Zins von jeder Hufe gehören sollen. Die andern 130 Hufen zinsen jede 13 Skoter gewöhnlicher Münze, außerdem 39 Hufen noch 2 Skoter mehr und jeder Pflug 1 Maaß Korn und 1 Maaß Weizen, jeder Haken aber ein Maaß Weizen. Der Krug verbleibt dem Schlosse Roggenhausen nebst 11 Morgen Garten. Die Einwohner des Dorfs haben freie Fischerei in den Grenzen des Dorfs mit kleinem Gezeuge zur Nothdurft ihres Tisches, ausgenommen innerhalb der Okneyschen Hufen, über die eine besondre Handfeste gegeben ist.

Bald nach Ausfertigung dieses neuen Privilegiums brach mit der Schlacht bei Tannenberg großes Ungemach über Schönbrück herein; denn als im Jahre 1414 eine Zusammenstellung des Schadens gemacht wurde, der dem Lande zugefügt war, hatte in dem schwer heimgesuchten Vogteibezirk Roggenhausen Schönbrück am meisten gelitten, indem daselbst die Kirche verbrannt, der Geistliche gemordet, 21 Bewohner erschlagen und fast alle Gebäude des Dorfs eingeäschert waren, so daß die Taxe des erlittnen Verlustes an Habe und Gut auf 6406 Mark zu stehen kam. Außer dieser den Schadensregistern des Ordensarchivs entnommenen Nachricht bieten die Zinsregister desselben noch einige Auskunft über Schönbrück:

1435 besaß ein Schulze 13 Hufen, der Pfarrer 6 Hufen. Es befand sich ein Krüger im Dorfe, der Müller zinste 6 Last Korn, von allen 130 Zinshufen lagen nur 27 wüst.

1442 geschieht des Schulzen und des Pfarrers aufs Neue Erwähnung, des Müllers aber nicht, statt dessen zweier Krüger. Die Zahl der wüsten Hufen war auf 39 gestiegen.

Die Zeit der polnischen Herrschaft ist reich an Verleihungen, deren älteste nach dem im Lessner Archiv aufgefundenen Transsumt folgendermaßen lautet:

In nomine domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Sigismundus dei gratia rex Poloniae etc. etc. terrarum Prussiae Pomeraniaeque dominus et haeres. Significamus tenore praesentium, quibus expedit, universis, praesentibus et futuris harum notitiam habituris, quia exhibitae sunt coram nobis literae originales praedecessoris nostri, fundationem villae Schonbruck in se continentes, supplicatumque est nobis, ut easdem literas propter earum vetustate innovare et alias literas sub titulo et sigillo nostro super ea ipsa locatione villae praedictae et ejus scultetiae in vim literarum antiquarum coram nobis exhibitarum dare et concedere dignaremur. Nos itaque hac supplicatione permoti cassando et abolendo ipsas literas vetustas fundationis seu locationis suprascriptae villae Schonbruck, prout harum serie literarum ipsas propter earum vetustatem cassamus et abolemus, praesentes literas super ipsa fundatione villae praefatae ac ejus scultetia dedimus et concessimus, damusque et concedimus, quo scirent incolae et sculteti villae, quid nobis praestare, quidve juris in eadem villa habere debeant non ignorarent. Habet autem ea ipsa villa Schonbruck centum quinquaginta et tres mansos jure culmensi haereditarie perpetuoque in suis graniciebus sicut olim dislimitati sunt, de quibus plebano ejusdem villae sex mansos liberos concedimus perpetuo possidendos, de reliquis vero centum quadraginta*) mansis scultetibus villae praedictae tredecim mansos jure culmensi libere ac perpetuo possidendos assignamus cum hoc: officium scultetiae et judicium ad ipsos scultetos et eorum successores pertinebit, de quo quidquid derivabitur, ad nos seu castrum nostrum duas partes, advocati vero seu sculteti mulctarum judicialium tertiam partem tollent, pro quibus nobis seu castro nostro consuetum servitium praestare idque exequi, bellicam vero expeditio-

Im Namen des Herrn Amen. Zum ewigen Gedächtniß der Sache. Wir Sigismund von Gottes Gnaden König von Polen 2c. 2c. der Lande Preußen und Pommern Herr und Erbe verkünden durch gegegenwärtige Urkunde Allen, die es angeht, die gegenwärtig oder künftig hiervon Kenntniß erhalten. Es ist uns das Original-Privilegium unsres Vorgängers vorgelegt, die Begründung des Dorfs Schönbrück in sich enthaltend und dabei die Bitte vorgetragen, daß wir diese Urkunde ihres Alters halber zu erneuern und unter unserm Namen und Insiegel ein neues Privilegium über obiges Dorf und die Schulzerei desselben an Stelle des vor uns produzirten alten zu geben und zu verleihen geruhen mögen. Durch solche Bitte bewogen, haben wir nach Kassation und Vernichtung jenes alten Fundations- und Lokationsprivilegiums über das Dorf Schönbrück, resp. indem wir dasselbe hiermit seines Alters halber kassiren und vernichten, gegenwärtige Urkunde über die Begründung des obigen Dorfs und dessen Freischulzerei gegeben und verliehen und geben und verleihen selbige, auf daß die Einwohner und Schulzen des Dorfs wissen, was sie uns zu leisten haben und nicht in Unkenntniß darüber bleiben, welchen Rechts sie sich in ihrem Dorfe erfreuen dürfen. Es hat das Dorf Schönbrück 153 Hufen zu culm. Rechte erblich und ewiglich in den von früherher abgetheilten, bekannten Grenzen. Hiervon sprechen wir dem Pfarrer des Dorfs den daurenden Besitz von sechs freien Hufen zu und überweisen von den übrigen 147 Hufen den Dorfsschulzen dreizehn freie zu culm. Recht auf immerdar mit folg. Maßgabe:

Das Amt des Schulzen und das Gericht des Orts soll von den Schulzereibesitzern und ihren Nachfolgern verwaltet werden; von allen bezüglichen Einnahmen fließen an uns resp. unser Schloß zwei Theile, während die Advokaten oder Schulzen den dritten Theil der Gerichtsbußen für sich behalten. Die Schulzereibesitzer müssen uns, resp. unserm Schlosse ferner die herkömmlichen Dienste leisten und erweisen, nämlich die Heeresfolge und den

*) Diese und die auf der folgenden Seite mit *) versehne Zahl sind falsch und in der Uebersetzung berichtigt. Es ist die Frage, ob der Lessner Notar oder der Kopist der Originalurkunde diese Fehler gemacht hat; der Schluß des Privilegs läßt die Annahme zu, als ob die 153 Hufen von Schönbrück nur noch auf dem Papiere existirten.

nem et servitium armis levibus secundum terrae Culmensis consuetudinem obire tenebuntur. De residuis vero centum et triginta*) mansis incolae praedictae villae labores alias Szarwark nobis seu castro nostro praestare et censum annuum dare de quolibet manso tredecim scotos monetae usualis Pruthenicae pro festo Sti Martini episcopi tenebuntur. Triginta vero et novem mansi singuli mansorum praedictorum nobis per duos scotos magis quam alii dare debebunt ad praefatum festum S. Martini episcopi ratione portionum agri illis supperadditarum. Praeterea incolae villae nobis seu castro tenebuntur dare de quolibet aratro unum modium siliginis alias Scheffel et unum modium tritici et de qualibet occa alias Hafen unum modium tritici, quos incolae villae praedictae annuatim pro festo S. Martini episcopi ad castrum nostrum Rogosinense ducere debebunt. Reservamus autem nobis in castro nostro undecim jugera agri pro locandis hortis, ibidemque antiquitus ad castrum nostrum pertinebant. Innitentes vero ipsis literis antiquitus praedecessorum nostrorum, concedimus incolis villae praedictae centum quinquaginta trium mansorum praedictorum possessoribus liberam piscaturam cum parvis retium instrumentis pro necessitate eorum mensae et non ad vendendum in rivis, lacubus et aquis circa villam praefatam existentibus. Hortulani vero de tredecim mansis liberis scultetorum de quolibet horto possessionato quotannis gallos duos castro nostro Rogosinensi dare tenebuntur pro die S. Martini eo quod in aquis praedictis sicut et reliqui incolae villae praefatae piscari possint. Hortulani autem super hortis plebani residentes nobis censuare non tenentur, nec gallos nec alium censum pendere debent, cum hoc liberam piscaturam habere debebunt in aquis praedictis cum caeteris incolis villae nostrae praedictae. Volentes praeterea, quod de castro nostro seu ab incolis villae nostrae praefatae nulla perhibitio fiat in dictis lacubus, aquarum piscinis usque ad lacum nostrum Kochensee nuncupatum, quem castro nostro reservamus. Volumus etiam, quod nemo ex incolis villae praedictae sub pontibus et an-

Kriegsdienst in leichten Waffen, wie es die Gewohnheit des Culmerlandes vorschreibt. Von den sodann verbleibenden einhundert vier und dreißig Hufen endlich sollen die Einwohner des obengenannten Dorfes uns resp. unserm Schlosse scharwerken und an jährlichem Zinse von jeder Hufe dreizehn Skoter gewöhnlicher preußischer Münze am Tage des h. Bischofs Martin entrichten. Neun und dreißig der zuletztgedachten Hufen zahlen an uns an demselben Zinstermine zwei Skoter mehr als die übrigen, in Anbetracht der ihnen zugelegten Ackerportionen. Außerdem sind die Dorfbewohner gehalten, uns resp. unserm Schlosse von jedem Pfluge einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Weizen, imgleichen von jedem Haken einen Scheffel Weizen zu geben. Dieses Pfluggetreide ist ebenfalls jährl. zu Martini an unser Schloß zu Roggenhausen abzuliefern.

Unserm Schlosse behalten wir hierbei die 11 Morgen Acker, welche daselbst seit alter Zeit zum Schlosse gehörten, zur Anlegung von Gärten auch ferner vor. Dahingegen gestatten wir, wie dies nach dem frühern Verleihungsbriefe unsre Vorfahren ehedem gethan, den Einwohnern des vorbezeichneten Dorfs, welche die obigen 153 Hufen besitzen, freie Fischerei mit kleinen Netzen für deren Tischbedarf, jedoch nicht zum Verkaufe in den Flüssen, Seen und Gewässern, die um das Dorf belegen sind.

Die Gärtner, welche auf den 13 freien Schulzenhufen angesetzt werden, haben von jedem in ihrem Besitze befindlichen Garten jährlich am St. Martinstage an unser Schloß zu Roggenhausen 2 Hühner zu liefern und nehmen dafür an der Fischerei in den gedachten Gewässern gleich den übrigen Dorfsbewohnern Theil. Die auf den Pfarrgärten angesetzten Gärtner sollen uns nichts zinsen, auch weder Hühner noch einen andern Schoß abtragen, dessenungeachtet aber an der erwähnten Fischereigerechtsame vollen Antheil mit den andern Dorfseingesessnen haben. Wir verbieten, daß von unserm Schlosse oder von den Dorfsbewohnern die Benutzung der Seen, Fischteiche und Gewässer gehemmt werde, mit Ausnahme unsres Kuchniasees, den wir dem Schlosse als unser ausschließliches Eigenthum vorbehalten. Wir verbieten ferner, daß irgend Jemand von den Dorfsbewohnern sich unterfange, unter den Brücken oder an den Stellen, wo die Gewässer ein-

gustiis aquarum praedictarum ingressum cum saccis vel cum aliis retium instrumentis occludere audeat. Volumus insuper, ne amplius a nobis cum incolis villae praedictae dimensio fiat etiamsi magis vel minus mansorum in suis graniciebus haberent quam expressum sit, et sic nec majorem nec minorem censum de mansis dare tenebuntur, quam supra expressum est, quodsi eorum vicini aliquam cum eis actionem jure experiri (?) secundum terrae consuetudinem. Quae omnia et singula decrevimus robur debitae et perpetuae firmitatis obtinere tenore praesentium mediante.

Datum in oppido nostro Grudziądz feria quinta proxima post festum Sti Petri ad vincula anno domini 1526.

geengt sind, mit Säcken oder andern Netzen den freien Durchgang der Fische zu versperren.

Ueberdem wollen wir, daß fortan zwischen uns und den Dorfsbewohnern keine Vermessung mehr geschehen soll, selbst wenn einer oder der andre innerhalb seiner Grenzen eine größere oder geringere Hufenzahl besitzen sollte, als ihm bestimmt worden. Dieserhalb soll insbesondere weder ein größerer noch ein geringerer Zins gegeben werden, als oben festgestellt ist. Entsteht ein Streit zwischen Nachbarn deswegen, so soll er nach des Landes Gewohnheit und Gesetz entschieden werden. Alles und Jedes, was vorbestimmt, erhält hiermit die Kraft entsprechender dauernder Festigkeit.

Gegeben in unsrer Stadt Graudenz am fünften Tage nach Petri Kettenfeier (d. h. am 5. August) 1526.

Aus derselben geht u. A. auch ziemlich klar hervor, daß das Größenmaß der ursprünglichen Ritterverleihung nicht mehr stimmte, d. h. zu Gunsten angrenzender Schloßländereien verringert worden war.

Der Zufall hat für Schönbrück den Inhalt der Notizen des sonst verloren gegangnen Woywodalbuchs vom Jahre 1565 erhalten. Darnach umfasste Gr. und Kl. Schönbrück damals nur noch 79 Hufen, im Uebrigen waren die Verhältnisse nicht ungünstig, wenngleich wesentlich anders, als die obige Verleihung festgesetzt hatte. Auf den 13 Schulzenhufen wohnten 2 Freischulzen, ihnen lag die Verpflichtung ob, auf Befehl abwechselnd die Ortsbewohner während der Arbeit zu beaufsichtigen, was sich wohl nur auf das Schloßscharwerk bezog. Vier Lehnhufen nutzte Blomski und zahlte davon anstatt der schuldigen Dienste jährlich 4 Mark an das Schloß. Die übrigen 62 Bauerhufen hatten 35 Bauern im Besitz, von denen für jede Hufe 2 Mark, zusammen 124 Mark und je 2 Hühner gegeben wurden, die zu 1 gr. in Gelde, zusammen mit 6 Mark 4 gr. abgekauft werden konnten. Schulzen und Bauern lieferten von 37 Pflügen je 1 Viertel Weizen und 1 Viertel Roggen, in Summa 37 Viertel jeder Fruchtsorte. Zwei Krüger besaßen kein Krugland, sondern nur Gärten, wovon der eine 4, der andre 2 Mark zinste. Drei Gärtner zahlten jährlich 3 Mark 10 gr. Wenngleich nicht viel Holz in den benachbarten herrschaftlichen Waldungen vorhanden war, stand es den Eingesessnen doch frei, soviel zum Brennen und Bauen zu entnehmen, als sie passend fanden. Einige Bauern hatten auch noch etwas herrenloses Land in Besitz genommen und zahlten davon 5 Mark „bestimmungsmäßig". Der Radmacher des Dorfs hatte sich in den fiskalischen Wald eingemiethet und zahlte für seine Entnahme an Schirrholz zu Rädern u. s. w. 4 Mark 10 gr. Seitens der Bauern, welche sich mit Theerschwelen abgaben, kamen 45 Mark an Heidemiethe ein. Von den Seen bei dem Dorfe nahm die Landesherrschaft den Nogat- und Krychnia- (!) See, worin das Schloß Roggenhausen im Sommer wie im Winter fischen ließ, für sich in Beschlag. Ein kleiner See im Dorfe gehörte dem Schulzen, ein zweiter dem Pfarrer, der dritte war für das Dorf da und jeder Einwohner durfte darin mit dem Staknetze fischen. Auf dem Jardegaflusse stand eine Mahlmühle im Privatbesitze. Der Müller war auf Befehl und so oft es erforderlich, verpflichtet, mit dem Beile Schloßarbeit zu leisten. In dem Teiche neben der Mühle war dem Müller wie den Unterthanen das Fischen erlaubt. Außerdem hatte die Schloßherrschaft eine Schneidemühle zum Schneiden der Dielen für den Schloßbedarf erbaut, welche, soweit aus herrschaftlichem Holz über den Bedarf Dielen geschnitten wurden, auch für den Verkauf arbeitete.

Die Wiesen bei dem Dorfe gehörten seit alter Zeit zum Schlosse. Die Ortsbewohner hatten die Verpflichtung des Mähens, Harkens und der Beförderung von 2 großen Heuhaufen nach Roggenhausen.

Neben dieser Dorfslast waren die Bauern seit langer Zeit verpflichtet, auf dem herrschaftlichen Vorwerke Gubin alle Arbeiten zu leisten, namentlich beim Ackerbau, Pflügen, Säen, Mähen, Abräumen und Zusammentragen des Getreides zu helfen. Die Kirche anlangend, so erwähnt obige Notiz aus dem Woywodalbuche nur, daß die Bauern und Schulzen dem Ortspfarrer vom Hausbesitz jährlich 1 Viertel Roggen und 1 Viertel Hafer zu geben hatten.

Die Gesammteinkünfte der Dörfer Gr. und Kl. Schönbrück betrugen 198 Mark 4 gr., sowie an Pfluggetreide: 37 Viertel Weizen und ebensoviel Roggen.

Mit diesen Notizen des Woywoden war die Grenzlinie dessen gegeben, was die Verwaltung dem Schloßherrn abverlangte. Nebenbei mag aber der letztere auch seinen eignen Vortheil im Auge behalten haben. Wenigstens geht etwas derartiges aus der am 6. Januar 1580 ertheilten Konfirmation des voranstehenden Privilegiums vom J. 1526 hervor, indem der König Stephan es für nothwendig erachtete, dem Administrator Johann Dulski von Roggenhausen zu empfehlen, daß er weder die Schulzen noch irgend einen Dorfsbewohner zu andern oder größern Abgaben und Leistungen heranziehen und zwingen möge, als das Privilegium festsetze. Ob dies gefruchtet, steht dahin. Aber es gab auch noch andre Mittel zur Bereicherung der Hauptleute und Schloßbeamten, nämlich die persönliche Besitzergreifung des herrenlos werdenden Landes. Auch in dieser Beziehung hat die Vergangenheit von Schönbrück eine bezügliche Urkunde aufbewahrt. Sie lautet:

Sigismundus III. etc. etc. quia nos ad intercessionem certorum consiliariorum nostrorum pro nobili Sebastiano Wroblewsky apud nos factam, faciendum nobis esse duximus, ut eidem sex mansos agri ex antiquo (?) desertos in villa nostra Szymbrugk ad capitaneatum Rogoznensem spectantes daremus et conferemus, uti quidem damus et conferimus praesentibus literis nostris cum omnibus agris, campis, pratis, silvis, caeterisque aliis attinentiis omnibus et pertinentiis eo antiquitus spectantibus, per eum successores legitimos tenendos, habendos et possidendos juxta ordinationem et praescriptum Stanislai de Lubieniec-Niemoiewsky capitanei Rogoznensis ad docursum triginta annorum immediate sese subsequentium . . . . ea conditione ut desertos agros ad meliorem conditionem deducere et id quod a praefato capitaneo ordinatum fuerit praestare tenebit . . .
Datum 25. Martii 1618*).

Sigismund der dritte ꝛc. ꝛc. Nachdem wir auf die Fürsprache, welche einige unsrer Räthe für den Sebastian von Wroblewsky gethan, darauf einzugehn beschlossen haben, ihm sechs Hufen Acker in unserm Dorfe Schönbrück und in der Hauptmannei Roggenhausen belegen und seit unvordenklicher Zeit unbesetzt, zu geben und zu verleihen, geben und verleihen wir solche demselben durch unsre gegenwärtige Handschrift mit allen Aeckern, Feldern, Wiesen, Wäldern und allen übrigen andern von Altersher damit zusammenhängenden Zubehörungen und Pertinenzien, um sie in Gemäßheit der vom Hauptmann Stanislaus v. Lubieniec-Niemoiewski zu Roggenhausen ertheilten Vorschrift durch dreißig, ununterbrochen auf einander folgende Jahre zusammen mit seinen gesetzlichen Nachfolgern zu haben, zu halten und zu besitzen . . . Dabei bedingen wir nur aus, daß er das wüste Land wieder in Kultur bringe und das leiste, was der vorgedachte Hauptmann von ihm fordern wird.
Gegeben am 25. März 1618.

Wroblewski war nämlich Unterhauptmann von Roggenhausen. Die wohlüberlegte Absicht obiger Urkunde ging also offenbar dahin, ihm das noch heute unter dem Namen „Wroblewo" bekannte Grundstück für seine Lebenszeit zuzuwenden, um es privatim zu nutzen und Einnahmen, welche der fiskalischen Kasse entzogen wurden, in die Tasche des Schloßbeamten zu liefern.

Im ersten Schwedenkriege wurde Schönbrück 1628 von Grund aus zerstört. Dies bestätigt der Domherr Strzész, welcher im Jahre 1667 auf seinen Kirchenvisitationen diesen Ort ebenfalls besuchte und daselbst nur noch 2 Schulzenhäuser und die

*) Sowohl diese, als die Urkunde von 1526 ist dem Lessner Jud.-Bande de 1755 entnommen.

Mühle vorfand. Alles Uebrige war verschwunden, von der Kirche und den Pfarrgebäuden waren nicht einmal die Spuren mehr vorhanden, so daß Schönbrück demnächst nach Lessen eingepfarrt wurde. Außerdem bestätigten auch mehrere, vor und nach dem zweiten Schwedenkriege ausgestellten Urkunden die stattgehabte Verwüstung.

Im Jahre 1652 klagten nämlich die Johann und Barbara von Sumoriski'schen Eheleute, welchen die Wassermühle zu Schönbrück*), von der bemerkt wird, daß sie in fluviolo Jardęga (auf dem Flüßchen Jardenga) errichtet und „neulich" von den Schweden durch Feuer zerstört (verbrannt und verwüstet) sei, angeblich gehörte, gegen den Mathias Pamiętowski, daß er unbegründete Ansprüche auf die Mühle erhebe und der König Johann Kasimir bestellte am 2. März eine Kommission, darunter den Erzpriester Valentin Poniatowski von Lessen, welche an Ort und Stelle den Streit entscheiden sollte. Die Folge des zweiten Schwedenkrieges war, daß Johann Kasimir im Jahre 1666 zu dem nachfolgenden, ebenfalls dem Lessner Judizialbande de 1755 entnommenen Privilegium sich veranlaßt sah:

Joannes Casimirus dei gratia etc. etc. Significamus . . . . rationem habentes notabilium sumptuum, honesti Laurentii Mortenski in reparatione molendini ad villam nostram Szembrucensem siti in possessione ejusdem vigore juris sui legitime acquisiti existentis erogatorum et semper ad conservationem reparationemque aggeris ac ipsiusmet molendini erogandorum, eundem honestum Mortenski ejusque successores circa usum et possessionem dicti molendini hisce literis conservamus, jusque ipsius innovamus, firmamus et approbamus, vigore cujus privilegii nostri idem molendinum Szembrucense jure haereditario culmensi et in terris Prussiae usitato cum omnibus mansis, agris, pratis, campis, piscinis, aedificiis, commodis et emolumentis caeterisque attinentiis et pertinentiis eo antiquitus spectantibus cum libera ibidem cerevisiae et cremati braxatione ad usum proprium aliisque libertatibus molendinatoribus servientibus praedictus Mortenski tenebit, habebit et possidebit, successoresque ejus tenebunt, habebunt et possidebunt cum eo tamen onere, ut singulis annis pro festo S. Martini juxta antiquum usum et revisiones duas lassetas siliginis alias centum viginti modios mensurae culmensis ad arcem nostram Rogosinensem idem molendinator cum suis successoribus perpetuo pendat, molendinum hocce propriis sumptibus reparet, conservet et omnia necessaria provideat exceptis lignis seu arboribus, quarum excisionem in silvis nostris ejusdem arcis Ro-

Wir Johann Kasimir, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. thun kund . . ., daß wir in Erwägung der namhaften Kosten, welche der ehrsame Lorenz Mortenski bei Reparatur der in unserm Dorfe Schönbrück belegnen und von ihm rechtsgiltig erworbnen Mühle aufgewendet hat, resp. zur Erhaltung und Verbesserung des Ackers und der Mühle noch aufwenden muß, den gedachten ehrsamen Mortenski und dessen Nachfolger im Gebrauche und Besitze dieser Mühle hierdurch erhalten und das Besitzrecht erneuern, bekräftigen und bestätigen, so daß er die Mühle zu Schönbrück auf Grund unseres gegenwärtigen Privilegiums zu culmischem Erbrechte, wie solches in den preußischen Landen üblich, mit allen Hufen, Aeckern, Wiesen, Feldern, Fischereien, Gebäuden, Nutzungen, Bezügen, sowie mit den übrigen Zubehörungen und Pertinenzien, welche von Alters her dabei bestehen, mit dem Rechte, für seinen eignen Verbrauch Bier und Branntwein frei zu bereiten und anderen den Mühlenbesitzern zugebilligten Freiheiten halten, haben und besitzen mag, ebendasselbe auch die Nachfolger des Mortenski thun mögen.

Dabei wird ihm und seinen Nachfolgern jedoch als Last auferlegt, daß dieselben jährlich am Feste des h. Martin nach alter Gewohnheit und Ausweis der Revisions-Verhandlungen zwei Last Roggen, das sind einhundert zwanzig culmische Scheffel, an unsre Burg zu Roggenhausen liefern, daß sie die hier in Rede stehende Mühle auf eigne Kosten in gangbarem Zustande erhalten, repariren und mit allem Nothwendigen versehen mit Ausnahme der Hölzer und Bäume, deren Entnahme wir aus den

*) Die Wassermühle ist inzwischen verschwunden, die Jardenga auch so verflacht, daß sie eine solche zu treiben außer Stande ist. Das Mühlengrundstück führt die Nummer 5 und ist im Besitze des Herrn Graustein.

gosinensis ad reparationem et usum ejusdem molendini concedimus, promittentes pro nobis et serenissimis successoribus nostris, non esse nos serenissimosque successores nostros dictum honestum Mortenski ab usu et possessione ejusdem molendini fructibusque ex eodem provenientibus amoturos nec cuipiam alteri amovendi facultatem daturos . . .

In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri jussimus.

Datum Varsaviae die 8a mensis Junii 1666.

Waldungen des Roggenhausner Schlosses, sowohl zu Reparaturen als zum Verbrauch in der Mühle gestatten. Wir versprechen für uns und unsre Nachfolger in der Krone, daß weder wir noch unsre durchlauchtigsten Nachfolger den mehrgedachten ehrsamen Mortenski aus der Nutzung und dem Besitz der Mühle und aus den Früchten, die aus derselben ersprießen, entfernen, auch keinem Andern hierzu die Macht ertheilen werden . . .

Zu dessen Beglaubigung haben wir Gegenwärtiges mit eigner Hand vollzogen und mit dem Reichs-Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Warschau am 8. Juni 1666.

Wroblewo war ebenfalls besitzlos geworden, König Johann Kasimir verlieh durch Urkunde vom 3. September 1668 sieben freie Hufen, gemeiniglich Wroblewszczyzna d. h. Land des Wroblewski genannt, seinem Ostiarius (Pförtner) Albert v. Chylinski mit dem Rechte auf freies Holz in den Wäldern der Oekonomie Roggenhausen und zwar sowohl zum Bau, als zum Hausgebrauch für seine Lebenszeit. Und weil dieses Besitzthum von Grund aus zerstört und nur mit großen Kosten wiederherzustellen war, sollten auch die Nachkommen des Chylinski so lange den Besitz behalten dürfen, bis die von ihnen auf die Gebäude verwendeten Summen denselben zurückgewährt worden.

Mit der Wiederherstellung des Dorfs ging es sehr spärlich vorwärts; denn z. B. verlieh ein Privilegium König Michaels vom 4. April 1673 das schon wieder wüst liegende Wroblewo nebst freiem Holze zum Bau- und Hausgebrauch an die Albert Mortenskischen Eheleute, welche endlich darauf Stand hielten, so daß den 12. Dezember 1712 die Wwe. Mortenska ihr emphyteutisches Recht darauf vom Könige August II. erneuern ließ. Der Dekan Szmelter von Lessen errichtete mit reger Beihilfe der Müller Mathias Mortenskischen Eheleute aus Holzplanken die Kirche, nachdem Weihbischof Severin Szczuka, der Administrator des Bisthums, die Kirchenfundamente am 8. Oktober 1715 eingeweiht hatte. Fast 100 Jahre hatte in Schönbrück keine Kirche existirt, als das neue Kirchlein am 18. Oktober 1716 dem Gottesdienste, vollendet und eingerichtet, wieder übergeben ward. Darauf resignirte Szmelter auf die Kirche in Schönbrück 1718, wie sein Bericht besagt, wegen des starken Andranges zu derselben aus dem Herzogthume.

Die Stelle erhielt mit des Königs August II. Genehmigung der Pfarrer Albert Szymkowski, zugleich mit der Filia in Gubin. Im Jahre 1721 wurden mit Königl. Genehmigung die Pfarrländereien im Felde ausgemessen und weil die ermittelte Fläche nicht volle 6 Hufen ausmachte, wurden zur Ausgleichung 2 andre Stücke an den Grenzen des Dorfs und am See Rogat zugelegt. Der Dezem betrug

aus der Freischulzerei	Roggen	3	Scheffel	Hafer	3	Scheffel
aus der andern Schulzerei	"	$1\frac{1}{2}$	"	"	$1\frac{1}{2}$	"
von der Mühle	"	2	"	"	2	"
von den Bauern	"	$7\frac{3}{4}$	"	"	$7\frac{3}{4}$	"
vom Vorwerk Kl. Schönbrück	"	2	"	"	2	"
von den Bauern daselbst	"	$2\frac{1}{2}$	"	"	$2\frac{1}{2}$	"
vom Vorwerk Gubin	"	2	"	"	2	"
von den seit 1740 neu entstandnen Orten Rogaczik, Piątek, Sobota und Bialek je	"	1	"	"	1	"
und von Budy	"	2	"	"	2	"

Die Freischulzerei Groß Schönbrück 1 hatte das Privilegium vom Jahre 1526 durch Feuer verloren, war aber durch ein neues Privilegium des Königs Johann Kasimir d. d. Warschau den 28. Mai 1649 um 4 Lehnmanneihufen (lemanskie włoki) vermehrt worden, denen die Lasten andrer Grundstücke dieser Qualität anhafteten. Der

ganze Besitz: 7 Freischulzenhufen (die Hälfte der 13) und 4 Lehnmanneihufen umfassend, gehörte 1649 dem Vicehauptmann Johann Sumowski und nach Ausweis eines neuen Privilegs, welches König August II. zu Warschau am 28. November 1720 ertheilt hatte, dem Wirthschaftsschreiber Friedrich Broker von Roggenhausen.

Die Freischulzerei Gr. Schönbrück Nr. 2, aus 6 Hufen bestehend, gehörte dem Johann Heinrich Miller und war von diesem, als König August II. am 11. Mai 1722 das Privilegium bestätigte, an Kasper Haydmann verkauft. Die Mühle befand sich nach der am 3. September 1710 erfolgten Erneuerung des Privilegiums von 1666 noch im Besitz der Familie Mortenski.

Was die übrigen Ländereien von Schönbrück anbetraf, so ergiebt eine Revisions-Verhandlung des Roggenhausner Bezirks, daß in Kl. Schönbrück (Szembruczek) ein Vorwerk angelegt und mit Wohnhaus, Scheune, Schafstall und Schoppen bebaut war. Sonst wohnten daselbst nur 4 Halbbauern, jeder auf einer Hufe, welche à 20 fl.: 80 fl. zinsten und dem Vorwerke scharwerkten. In Gr. Schönbrück (Szembruk wielki) hatten sich ebenfalls nur 3 Halbbauern (pułgburkow) auf je 1 Hufe angesiedelt und zahlten dafür à 20 fl.: 60 fl. an das Schloß. Ein Fischer im Dorfe zahlte jährlich von der Fischerei 30 fl. Bis zum Jahre 1722 hatte sich dieser Zustand etwas gebessert. Ueber die damalige Beschaffenheit giebt eine Urkunde des Kammerherrn und Administrators Gruszczynski vom 1. Juli 1722 Aufschluß, welche zugleich wegen anderweiter Aufschlüsse von Wichtigkeit ist und in der Uebersetzung aus dem Polnischen etwa folgendermaßen lautet:

„Es ist große Unordnung im Dorfe Schönbrück und die dortigen Eigenthümer kommen nicht vorwärts, ich habe daher für gut befunden und befohlen, daß 2 Eigenthümer, nämlich Carl Elminowski und Christian Schimanski vereidigt werden und als Geschworne darauf sehen sollen, daß die Willkühr des Orts beobachtet, Niemand prägravirt und Alles gethan wird, was die h. Gerechtigkeit befiehlt. . . Wie von früher der Gebrauch, soll jeglicher Besitz wieder mit Scheidungen umgrenzt, ein jeder Besitzer auch befugt sein, nach seiner Bequemlichkeit weitläufig zu bauen und nach eingeholtem Konsense des Schlosses das benöthigte Bauholz aus dem Schloßwalde zu fällen. Dabei ist darauf zu halten, daß alle Sonnabend die Schornsteine gefegt und die Unfolgsamen in ½ Tonne Bier Strafe genommen werden. Ein jeder Besitzer darf über sein Grundstück mit Konsens des Schlosses verfügen, es also verkaufen und verschenken. Im Uebrigen wird der alte Kontrakt unter den bisherigen Bedingungen erneuert. Es haben aber zu zahlen: Christian Schimanski, Carl Elminowski, Jak. Elminowski und Klee, jeder von einem ganzen Erbe (2 Hufen) jährlich 30 fl. in zwei Terminen, Kolozey, Klauss und Paul Wisnewski, jeglicher von einem halben Erbe jährlich 15 fl. und letzterer außerdem 2 fl. Grundzins.

Erleichterungen in dem Zinse werden denjenigen zugebilligt, welche noch nicht das ganze Feld zu beackren im Stande sind.

Paul Belakewitz, Paul Hentzel, Stanislaus Politkowski und Lorenz Homanski zahlen vom Ganzerbe nur 20 fl. jeder, Zylke und Joh. Elmanowski vom halben Erbe je 10 fl., der Krüger hat ein ganzes Erbe, die Hälfte davon gehört aber zum Kruge und nur für die andre Hälfte werden 10 fl. jährlich gezinst.

Jeder Einwohner hat von seinem Besitze an das Vorwerk Kl. Schönbrück Scharwerk zu leisten und zwar

Handdienste: 3 Tage mit der Sense, 3 Tage mit der Harke, 3 Tage mit der Sichel, extraordinair noch 3 Tage mit der Sichel und auf Befehl im Winter bei der Fischerei auf den Schönbrücker Seen behilflich zu sein.

Spanndienste: 3 Tage zu pflügen, eine Ausfuhr von 12 Scheffeln zu thun und 2 Tage Mist zu fahren.

Dafür hat Schönbrück gleich andern Dörfern die Freiheit, Austbier zu brauen und auch bei Hochzeiten, wenn eine Tonne Bier dazu vom Schlosse gekauft wird, den Mehrbedarf selbst zu bereiten."

Aus den hierauf folgenden Jahren bis zur preußischen Besitzergreifung sind die Nachrichten dürftig. Im Jahre 1755 protestirten die Bewohner von Gr. Schönbrück

dagegen, daß der Vicehauptmann daselbst Juden als Bewohner eingesetzt hatte. 1766 wurde das Privilegium der Lehnmänner Thomas Gruba und Kasimir Marchlewicz von Gr. Schönbrück und Michael Bombig von Kl. Schönbrück erneuert (siehe Dombrowken), nachdem die erste Verleihung am 28. November 1720 geschehen war.

Gr. Schönbrück bestand sonach nach Eintritt der preußischen Besitzergreifung aus 2 Freischulzen, 2 Lehnmännern, 1 Müller, 1 Erbpachtskrüger und mehreren Emphyteuten, welche im Jahre 1787 u. A. $11^{1}/_{2}$ Getreidefuhren für das Amt Roggenhausen zu leisten hatten. Die letztern, 17 an der Zahl, erhielten das völlige Eigenthum der von ihnen besessnen 23 Hufen culm. durch den Verleihungs- und Dienstaufhebungs-Vertrag vom 31. Mai 1831 gegen 131 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. jährlichen Domainenzins und Aufgabe jedes Anspruchs auf Bau- und Brennholz, sowie auf Waldweide im fiskalischen Terrain. Bei der am 9. Juli 1827 ff. vollzognen, am 5. November 1835 bestätigten Separation waren die Gesammtländereien des Dorfs auf 3307 Morgen 134 []Ruthen ermittelt, wovon 433 Morgen 86 []Ruthen einer fernern Theilung vorbehalten blieben.

Das Vorwerk Klein Schönbrück wurde zusammen mit der Neusasserei Piontek durch die Verleihungsurkunde des Königs August II. vom 22. März 1713 an Joh. Bliwernitz auf 40 Jahre in Emphyteuse ausgegeben. Durch Privilegium vom 1. Juni 1750 verlieh König August III. dem Kammerrath Johann Benjamin Steinhausen, Assessor der Schatzkommission, welcher sich mit Bliwernitz abgefunden hatte, Kl. Schönbrück nebst den dazu gehörigen Neusassereien Piontek, Sobotta und Bialek auf 50 Jahre mit dem Rechte des freien Verkaufs und der Abtretung an Dritte (Lessner Archiv). Gegen das Ende der Emphyteuse hatte der Kreis- und Landschaftsdeputirte Wilhelm von Bequignolle zu Seubersdorf die Besitzung an sich gebracht und erhielt darüber die nachstehende Verleihungsurkunde des Königs Friedrich Wilhelm III.:

„Wir Friedrich Wilhelm König von Preußen 2c. 2c. urkunden und bekennen hiemit und kraft dieses unsres offnen Briefes für uns und unsre Nachfolger als Könige von Preußen, daß bei uns der Kreis- und Landschafts-Deputirte Wilhelm von Bequignolle zu adl. Seubersdorff allerunterthänigst Ansuchung gethan, ihm das im Amte Roggenhausen, Culmischen Kreises der Provinz Westpreußen belegne und bis zum Jahre 1800 im Besitz habende emphyteutische Gut Kl. Schönbrück zu adlichen Rechten gegen Entrichtung der ausgemittelten jährlichen Abgaben erbpachtsweise zu verleihen. Wenn wir nun diesem seinem allerunterthänigsten Gesuch stattgegeben haben, als verleihen und verschreiben wir für uns und unsre Nachfolger an der Krone aus souverainer Macht und Vollkommenheit dem Landschaftsdeputirten von Bequignolle das Gut Klein Schönbrück vom 1. Juli 1800 ab, jedoch mit Ausschluß der in dem bei selbigem belegnen Dorfe gleichen Namens und in den Neusassereien Bialek, Piontek und Sobotta befindlichen bäuerlichen Einsassen, deren Abgaben und deren von selbigen bis her bei dem Gute Kl. Schönbrück geleisteten Naturaldiensten, sonst mit allen dazu gehörigen Pertinenzien, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Aeckern, Wiesen, mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, in den Rheinen und Grenzen, wie solche dem Gut Klein Schönbrück zustehen, zu adlichen Rechten dergestalt erbpachtsweise, daß er, seine Erben und Erbnehmer, auch jedesmalige rechtmäßige Besitzer dieses Erbpachtsgut in obiger Art besitzen, genießen und gebrauchen, solches auch an wen sie wollen zu verkaufen und zu veräußern befugt, er und sie auch in Ansehung desselben unsern übrigen westpreußischen Vasallen und mit adl. Rechten begnadigten Erbpächtern in allen Stücken und Gerechtsamen, so selbige schon erlangt haben oder noch aus landesväterlicher Gnade erlangen dürften, gleichgeachtet sein, jedoch in allen Fällen, welche die Substanz dieses Erbpachtsguts und die Erfüllung der Bedingungen dieser Verleihung betreffen, die Gerichtsbarkeit unser westpreußischen Kammer anerkennen sollen. Wir wollen ihm und ihnen anbei die dem Gute Kl. Schönbrück so lange zu Statten gekommene Befreiung von Amts-, Burg- und Mühlendiensten, auch vom Bienenzinse, Horn- und Klauenschoße von dem Vieh der in selbigem befindlichen kleinen Leute angedeihen lassen. Auch verleihen wir ihm und ihnen die eigne Gerichtsbarkeit gegen Entrichtung eines jährlichen Rekognitionsgeldes von 2 Thalern an die Justizämter-Sportulkasse, um solche in dem Gute selbst durch einen von dem Landes-Justiz-Departement approbirten Justitiarium verwalten zu lassen, ingleichen die Berechti-

gung zur kleinen Jagd auf den Feldmarken desselben gegen Erlegung eines jährlichen Canonis von 3 Thlr. in Golde an die Forstkasse; dagegen ist er und sie verbunden, außer den Abgaben an unsre Domainenkasse, welche nachfolgend werden nachgewiesen werden, und neben den Kirchen= und Schulabgaben auch den Vestungsbau=Präftationen, die Fourage für unsre Kavallerie gegen die jedesmaligen Etatspreise in natura zu liefern oder den etwanigen Geldnachschuß des Behufs zu entrichten, bei den Märschen unsrer Truppen den Vorspann gleich allen übrigen zu adl. Rechten verliehenen Erbpachtsgütern zu gestellen; hiernächst müssen er und sie sich die Erhöhung des Canonis nach Verhältniß der etwanigen künftigen Erhöhung der Kammertaxe des Getreides gefallen lassen, sind auch verbunden, den vierten Theil des im Vorwerksanschlage von Kl. Schönbrück zum Verkauf ausgebrachten Roggens mit 100 Scheffel magazinmäßigem Roggen mit dem magazinmäßigen Krumpfmaß, den Wispel à 25 Scheffel blank gestrichen Eisen in natura an das nächste dazu anzuweisende Magazin gegen Bezahlung von 60 Grsch. pro Schffl. zu liefern; für diejenigen Jahre aber, in welchen die Naturallieferung der 100 Schffl. Magazin=Roggen nicht gefordert wird, findet in der Folge eine Nachlieferung nicht Statt. Sodann bleiben er und sie verbunden, bei jedesmaliger Veräußerung des Guts ein Laudemium von 5 Prozent des Kaufprätii an unsre Kasse zu bezahlen. Besonders bleiben er und sie verpflichtet, da das Gut Klein Schönbrück mit dem Ablauf des emphyteutischen Kontrakts im Jahre 1800 mit den bäuerlichen Einsassen mit Ausschluß ihrer Verbindlichkeit, das benöthigte Getränk an Bier und Branntwein von dem Gutsbesitzer zu nehmen, sonst aus aller Verbindung gesetzt wird, von Trinitatis des 1800ten Jahres ab, bis dahin es bei den bisherigen Verfassungen und Abgaben sein Bewenden behält, nachfolgende Abgaben, als:

1) mit Inbegriff des auf diesem Gute bisher gehafteten emphyteutischen Zinses von 65 Thlr. einen jährlichen Kanon von	191 Thlr.	74 Grsch.	16 Pf.
2) an fixirter Contribution	97 Thlr.	34 Grsch.	
3) an unfixirter Tranksteuer	4 Thlr.	60 Grsch.	
mithin in Summa	293 Thlr.	78 Grsch.	16 Pf.

pr. Cour., imgleichen an Schutzgeldern von den auf dem Gute Klein Schönbrück befindlichen kleinen Leuten jährlich 8 Thlr. 75 Grsch. und an Mühlenmetzgeldern 13 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. jährlich als ein Fixum zur geordneten Zeit an unsre Kasse zu bezahlen, ohne daß ein Vergütung oder Erlaß der vorerwähnten Abgaben bei Unglücksfällen, welche das Grundstück und die Gebäude treffen können, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, stattfindet, Krieges= und Pestverheerungen ausgenommen, als in welchen beiden Fällen er und sie sich unsrer landesväterlichen Huld und Gnade überlassen.

Da übrigens die bäuerlichen Einsassen in dem Dorfe Klein Schönbrück und in den Neusassereien Bialek, Piontek und Sobotta verbunden sind, bei dem Gute selbst bis zum Ablauf des emphyteutischen Kontrakts im Jahre 1800 die bestimmten Dienste zu leisten, so werden solche dem Besitzer von Bequignolle auch bis dahin ohne Bezahlung einiger Dienstgelder zur Königl. Kasse belassen.

Für die Sicherheit sämmtlicher Abgaben bleibt das Erbpachtsgut Klein Schönbrück selbst zur ersten Hypothek verhaftet.

Zur Urkund dessen haben wir diese Verleihungsurkunde höchst eigenhändig vollzogen und mit unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin den 9. Oktober 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm."

Das Dorf Kl. Schönbrück blieb mit den vormaligen Attinenzien im emphyteutischen Besitze bis das Finanzministerium am 30. November 1819 die erbpachtliche Ausgabe der verschiednen Ackernahrungen unter Aufgabe der Weide= und Holzgerechtsame in der Königl. Forst genehmigte. Es wurde hierauf das Bauerland in Kl. Schönbrück in Stücken von 3 Hufen 11 bis 19 Morgen preuß. theils am 5. Juni 1820, theils am 5. Januar 1839 in Erbpacht ausgegeben. Außerdem war, wie früher bemerkt, ein Lehnmann auf 2 culm. Hufen angesessen, von denen derselbe eine zerstückelt hatte. Auch die andern bäuerlichen Wirthe hatten auf Theilstücken ihres Landes Eigenkäthner angesetzt.

Die gemeinschaftliche Benutzung ihrer Ländereien haben die Bewohner des Dorfs Klein Schönbrück vom 11. November 1830 und bezüglich eines damals gemeinsam verbliebnen Torfbruchs vom 11. Mai 1834 ab aufgehoben.

Nach Goldbecks Topographie hatte 1789 Gr. Schönbrück 59, Kl. Schönbrück 19 Feuerstellen.

Schönwalde †, Shonewald, Schonewald, Schönewaldt, Szynwalde, im Bezirk Roggenhausen. Im Jahre 1302, als Elger v. Hohenstein Komthur von Roggenhausen war, verlieh Landmeister Helwig von Goltbach dem Johann, Sohn des Bartold, genannt von Okenitz, 70 Hufen in Schönwalde, umgrenzt von Widerne (Wiedersee), dem Gebiete des Bischofs zu Marienwerder, dem Gebiete der Brüder zu Reden und von Saudin (Zawda), zu culmischen Rechten. Sechs freie Hufen waren für die Pfarre bestimmt, 7 freie Hufen erhielt Johann von Okenitz zum Schulzenamte mit dem dritten Theile der zur Hebung kommenden Bußen. Auf den verbleibenden 57 Hufen war ein Dorf anzulegen und mit Kolonisten zu besetzen, welche von jeder Hufe ½ Mark, von jedem Pfluge 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Korn, von jedem Haken 1 Scheffel Weizen zinsen sollten. Der gedachte Lokator und Schulze erhielt die Freiheit, einen Krug, Brod= und Fleischbanken zu errichten, woraus die Hälfte des Zinses dem Schlosse Roggenhausen gehörte, die andre der Schulze für sich nehmen durfte. Im See Cernicin stand ihm und seinen Erben die Fischerei für den Bedarf der Küche zu, auch konnten dieselben supra fluente aqua sub vallo quondam castri (über dem Flüßchen unterhalb des Walls der ehemaligen Burg) eine Mühle bauen und sodann frei besitzen. Ferner wurde es dem Schulzen und den Dorfsbewohnern freigestellt, eine Feste (castrum) in ihren Grenzen zu bauen, wohin sie fliehen könnten, wenn es Noth that. Diese im I. Privilegialbande des Ordensarchivs zu Königsberg enthaltne Urkunde ergiebt, daß auch an der äußersten Grenze des durch den Vergleich vom Jahre 1294 zum Culmerlande abgetretnen Theils von Pomesanien die Kultur frühzeitig Wurzel gefaßt hatte und dort neben dem kleinen Flusse wahrscheinlich schon vor dem Jahre 1255, möglicherweise sogar schon vor dem Jahre 1222, eine Burg begründet gewesen ist, welche bei einem der vielen Raubzüge heidnischer Horden ihren Untergang gefunden hat. Galt doch die neu begründete Anlage noch im Jahre 1302 für angriffsfrei, blosgestellt und unsicher, weil die sonst kaum irgendwo verbriefte Berechtigung zum Aufbau einer Burgfeste für nothwendig gehalten wurde, welche als Blockhaus der Ortsbewohner dienen sollte, indessen allem Vermuthen nach niemals errichtet worden ist.

Im Jahre 1314 wird der Schonewaldschen Besitzungen bei der Grenzangabe im Privilegio des Lessner Stadtwaldes gedacht, woraus zu entnehmen ist, daß schon damals den Einwohnern von Schönwalde der mit dem Gute Sauden (Zawda), mit dem Lessner Walde und mit dem Felde des Dorfes Bischofsdorf (Bischdorf) grenzende Wald gegen Zins verliehen war, über welchen das im Jahre 1336 vom Hochmeister Dietrich Burggrafen von Altenburg zu Roggenhausen für Schönwalde ausgefertigte Erneuerungs-Privilegium handelt.

Erst nach der Schlacht bei Tannenberg traf die Kriegs= und Brandfackel wiederum diesen Ort. Nach dem im Jahre 1414 aufgenommnen Register hatten seine Bewohner 2800 Mark Schaden erlitten und 3 derselben waren getödtet worden.

Im Jahre 1429 erhielt Niclas von Schönwald von dem Voigt von Bichau zu Roggenhausen mit Zustimmung des Hochmeisters Paul von Rußdorf 2 im Dorfe Schönwalde anscheinend besitzlos gewordene Hufen gegen einen jährlichen Schloßzins von 3 Vierdung pro Hufe, frei von Scharwerk, Waldzins, Pflugkorn und Hühnergeld durch eine zu Roggenhausen ausgestellte Urkunde, als deren Zeuge der Kellermeister Johann von Rethe daselbst aufgeführt wird. Bald darauf wurde auf 10 Hufen, welche allem Anscheine nach ebenfalls besitzlos geworden waren, das adl. Gut Kl. Schönwalde begründet. Das darüber im Ordensarchive zu Königsberg vorhandne Privilegium ist zu Marienburg vom Hochmeister Paul von Rußdorf im Jahre 1434 in Anwesenheit des Großkomthurs Walter Kirschkorb, des Ober=Spittlers und Komthurs zu Elbing, Reuß von Plauen und des Ober=Trappiers und Komthurs zu Christburg, Ludwig von Landsee für Konrad von Grünberg ausgefertigt, welchem obige 10 Hufen, seiner Verdienste halber, frei zu culmischen Rechten, mit beiden Gerichten groß und klein, die dem Orden ver=

bleibenden Straßengerichte ausgenommen, gegen einen ehrlichen, mit Hengst und Harnisch bei allen Geschreien rc. rc. zu leistenden Platendienst, sowie mit der Verpflichtung überlassen wurden, zur Anerkennung der Herrschaft 1 Pfund Wachs und einen cölnischen oder 5 culmische Pfennige zu zahlen, auch an Pflugkorn von jedem Pfluge 2 Scheffel Wintergetreide zu geben.

In dem Zinsregister der Vogtei zu Roggenhausen vom Jahre 1435 heißt es sodann:

Schonewald 73 Hufen*); der Schulze hat 7 Hufen, der Pfarrer 6 frei, Hermann 10 Hufen, 14 Hufen liegen wüst, der Rest zahlt Zins, desgleichen 1 Brodbank und ein Krug.

Das Krugprivilegium, welches vorhanden, datirt vom Jahre 1440. Der Hochmeister Paul von Rußdorf verlieh darin dem Kretschmer Hans Saudener**) in Schönwalde, um seiner getreuen Dienste willen, 5 Hufen und 3 Morgen in Schönwalde zu gleichem Rechte mit den andern Einwohnern, gegen 3 Vierdung Zins von der Hufe und 16 Pfennige Zins für den Morgen. Außerdem hatte derselbe von dem am Ende des Dorfs bei der Kapelle unserer lieben Frauen belegnen Kruge alljährlich 3 Mark an das Haus Roggenhausen und ½ Mark an den Schulzen des Orts so lange zu entrichten, bis noch ein zweiter Krug gebaut wurde, worauf er nur die gewöhnliche Krugabgabe zahlte. Hinsichtlich der 5 Hufen war er von Scharwerk, Hühnern und Waldzins frei. Diese Urkunde ist zu Roggenhausen ausgestellt, als Zeugen derselben sind der Großkomthur Gerlach Merz und der Voigt Hartmann von Windhausen aufgeführt, sie muß also, weil Gerlach Merz erst in den letzten Tagen des Juni 1440 Großkomthur wurde, in dem zweiten Semester dieses Jahres ausgefertigt sein.

Das vom Roggenhausener Gebiete aus dem Jahre 1442 vorhandne Zinsregister schließt den adligen Antheil aus, führt also von Schönwalde nur 63 Hufen auf, wovon 7 der Schulze, 6 der Pfarrer besaß und 7 wüst lagen. Die übrigen Hufen, sowie der eine Krug im Dorfe zinsten in diesem Jahre nicht, weil der Hagel ihr Getreide erschlagen hatte.

In dem 13jährigen Kriege von 1454 bis 1466 wurde Schönwalde von Grund aus zerstört, von der Kirche blieben kaum die Umfassungsmauern, die Kapelle unsrer lieben Frau am Ende des Dorfs verschwand für immer. Kirchliche Nachrichten, namentlich die mehrfach erwähnte Visitations-Verhandlung des Domherrn Strzész vom Jahre 1667 und eine in den Thurm der Kirche eingemauerte Steinplatte thun dar, daß die letztre 1590 von Samuel Laski aus eignen Mitteln mit 2 Kapellen wieder aufgebaut worden ist. Das Dorf hatte inzwischen als solches zu existiren aufgehört, es war an den Landesherrn zurückgefallen und wurde als Gratialgut auf Lebenszeit an solche Personen verliehen, welche sich um die Person des Landesherrn oder um den Staat verdient gemacht hatten. Die Beliehenen führten den Namen Tenutarien, ließen sich aber auch Starosten nennen und haben zeitweise Jurisdiktion ausgeübt, was daraus zu entnehmen ist, daß 1616 bis 1621 ein Generallandbote (Gerichtsvollzieher) Fabian Komorowski zu Schönwalde wohnhaft war. Im Jahre 1567 besaß Schönwalde der Woywod von Brzész, Johann Sluzybra. Ihm folgte der Königl. Sekretair und Kammerherr Samuel Laski, welchem der König Sigismund III. durch eine im Lessner Judizialbuche kopirte Urkunde vom 3. Februar 1602 die Befugniß beilegte, die Güter Shynwald im Roggenhausner und Lonkorz im Redner Bezirk unter Bedingungen, die der König zu bestätigen versprach, falls darin beachtet, daß die Unterthanen nicht zu ungewohnten Lasten und Arbeiten gezwungen werden dürften, auf 6 Jahre in Pacht auszuthun (in arendam locare). Dies bezog sich jedoch nicht auf Kl. Schönwalde (minor Szynwaldek.) Letzteres gehörte dem Samuel Laski eigenthümlich und wurde 1613 von ihm an Otto von Medem verkauft und übergeben. Um das Jahr 1624 hatte Otto von Medem auch die Tenute Gr. Schönwalde nebst Zubehör, worunter damals nur Jankowic verstanden ward, im Besitze. In umfangsreicher polnischer Verhandlung, deren Abschrift das Graudenzer Archiv aufbewahrt, nahm Otto von Medem zusammen mit dem Kastellan Melchior v. Weiher aus Elbing ein Inventarium von Gr. Schönwalde und den Vorwerken Kl. Schönwalde

---

*) Der Wald betrug also 3 Hufen.

**) Derselbe stammte wahrscheinlich aus Sauden (Zawda) her.

und Jankowitz auf, welches möglicherweise die Grundlage eines Uebergangs der „Statthalterei" an Melchior von Weiher gebildet hat. Längere Zeit fehlen hierauf die Nachrichten, bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts der Woywod Koss, im Jahre 1713 seine Wwe., Marianne geb. von Ludinghausen=Wolff und in den Jahren 1729 bis 1762 Mitglieder der Familie Kczewski als Inhaber dieser Güter benannt werden. Seit 1734 umfaßte der Güterkomplexus die Besitzungen Gr. Schönwalde, Jankowice, Blonowo und Wydrno (Wiedersee). Denselben nahmen im Jahre 1754 die Baron von Stainschen Eheleute auf 40 Jahre in Emphyteuse, ihnen folgte bald nach dem Jahre 1762 der General Franz von Gruszczynski, während dessen Besitzzeit auch die Freischulzerei Schönau dem Fundo der Gr. Schönwalder Güter hinzutrat. Nachdem Westpreußen zur preußischen Herrschaft gekommen war, erhielt der emphyteutische Inhaber des obenbezeichneten Güterkomplexus den nachstehenden Königl. Verleihungsbrief:

„Wir Friedrich König von Preußen rc. rc. urkunden und bekennen hiermit und in Kraft dieses unsern offnen Briefes für uns und unsre Nachfolger als Könige von Preußen gegen jedermänniglich, insonderheit aber denen daran gelegen und es zu wissen nöthig ist, wasmaßen bei uns der Polnische Generalmajor von Gruszczinski Ansuchung gethan, wir möchten geruhen, ihm über die nach Polnischer Art erbemphyteutisch in Besitz habenden Schönwaldschen Güter in Westpreußen eine neue Verschreibung und zwar zu adligen Rechten, gleich seinen in Ostpreußen ohnweit Marienwerder belegnen Litschenschen adl. Erbgütern zu ertheilen.

Wenn wir nun diesem Gesuch nach vorgängig eingezognem Bericht und Gutachten unsrer westpreußischen Kriegs= und Domainenkammer in Gnaden deferirt und stattgegeben, als verleihen und verschreiben wir für uns und unsre Nachfolger an der Krone aus souverainer königl. Macht und Vollkommenheit obgedachtem Polnischem Generalmajor von Gruszczinski, seinen Erben und Erbnehmern, auch künftigen Besitzern das bemeldete, in Westpreußen belegne Gut cum pertinentiis so, wie die Ostpreußischen Litschenschen Güter zu adl. Rechten erb= und ewiglich zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen und wollen ihn, auch sie in Ansehung solcher Schönwaldschen Güter unsern Ost= und Westpreußischen adligen Vasallen gleich machen, jedoch also und dergestalt, daß sämmtliche bis anhero von den Schönwaldschen Gütern gezahlte Kontribution und Kanon auch übrige Präftanda, wie solche bisher geleistet worden, nach wie vor, bei Verlust dieser ertheilten neuen Verschreibung zur geordneten Zeit unweigerlich und ungesäumt abgeführt bezahlet und prästiret werden müssen. Des zu Urkund rc. rc. Gegeben Berlin den 8. Juli 1774.

(L. S.) Friedrich."

Hiermit waren die „Vorwerke" Gr. Schönwalde und Schonowo, die Dörfer gl. Namens, Jankowic, Blunowo und Wiedersee adlig geworden. Um die zum Theil unbestimmten Leistungen derselben zu regeln, wurde am 6. Januar 1775 ein am 17. Februar ejd. königl. bestätigter Vertrag errichtet, nach welchem der nunmehrige Gutsherr an Kanon 672 Thlr. 86 Grsch., an fixirter Kontribution pro dominio 571 Thlr. 52 Grsch. 3 Pf. jährlich übernahm und sich verpflichtete, an Stelle der für das Schloß zu leistenden Salz=, Bau= u. Achtelholz=, Vorspann=, ordinairen Post= und Burgfuhren, sowie anstatt der Burgdienste und Fouragelieferungen eine Zahlung von 27 Thlr. 4 Grsch. zu leisten, durch welche der Jahreskanon auf 700 Thlr. abgerundet wurde. Bei dieser Gelegenheit erhielt der Gutsherr der Schönwalder Güter die Patrimonial=Gerichtsbarkeit über den Freischulzen und die Lehnmänner zu Schönau ausdrücklich beigelegt.

Das eigentliche Gr. Schönwalde umfaßte nach den hypothekarischen Ermittelungen jener Zeit 27 Hufen culm. an Land (worunter Wiesewachs und etwas Heide), einen Obstgarten von 1/2 Morgen, eine Wassermühle mit einem Gange, 1 Windmühle, 1 Krug, 1 Wald und einen Landsee, sowie an Gebäuden ein massives Wohnhaus, die nothwendigen Wirthschaftsgebäude, ein Brau= und Brandhaus und die Adelsgerechtsame der Jagd, Jurisdiktion, des Mühlen= und Brauwesens.

Kl. Schönwalde (Szynwałdzik) besaß 1713 die verw. Woywodin von Koss, Marianne geb. v. Ludinghausen Wolff und resignirte dasselbe an Peter von Kczewski, der es an seinen Sohn Johann vererbte. Von dessen drei Söhnen übernahm das Gut

Franz von Kczewski und verkaufte es an Andreas von Kczewski 1757. Dem letztern folgte 1760 sein Sohn Franz, nach welchem Alexander von Nostitz Jackowski und dessen Ehefrau Marianne geb. Kczewski zum Besitz gelangten. Sie verkauften das total verwüstete Gut durch einen am 9. Februar 1780 noch in lateinischer Sprache aufgenommnen Kontrakt an den Amtmann Bierstädt mit Inventar und Aussaat für 3333 Thlr. 30 Grsch.

Als dieser die Wohn- und Wirthschaftsgebäude neu errichtet hatte, erlangte dessen Wittwe durch nachstehende Kabinets-Ordre:

„Mein lieber Etatsminister Freiherr von Reck. Da Eurer Anzeige vom 26. d. M. zufolge des adl. Gütchen Kl. Schönwalde in Westpreußen so unbedeutend ist, so will Ich der Eigenthümerin desselben hierdurch gestatten, daß sie dasselbe an einen Bürgerlichen verkaufen kann. Ich überlasse Euch die deshalb erforderliche Verfügung und bin Ew. wohlaffektionirter König.

Stargard 28. Mai 1788. Friedrich Wilhelm."

die Befugniß, das Gut, zu welchem ein Käufer von Adel sich nicht gemeldet hatte, an den bisherigen Gastwirth Schlubeck aus Marienwerder zu verkaufen.

Probstei Schönwalde. Das Patronat der Kirche in Schönwalde ist nach einem Privilegium des Hochmeisters Werner von Orseln aus dem Jahre 1330 den Benediktiner-Nonnen zu Thorn eingeräumt worden, die betr. Urkunde hat nicht mehr aufgefunden werden können, doch ist von den Benediktiner-Nonnen zu Thorn das Patronat bis zur preußischen Besitzergreifung wirklich ausgeübt und beispielsweise bei jedesmaliger Vakanz der neu anzustellende Geistliche von ihnen präsentirt worden. Als Pfarrer von Schönwalde wird 1620 Simon Zukowski, 1621 Adam Kamski gelegentlich genannt. 1729 sah der Pfarrer Paul Preiss von Schönwalde sich genöthigt, bei dem Gerichte zu Lessen gegen den Marienburger Landrichter Andreas Kczewski deshalb zu protestiren, weil letzterer mit 2 bewaffneten Dienern seine Jurisdiktion verletzt hatte. Es hielt sich damals ein Mädchen nebst ihren Eltern auf dem Pfarrgrunde auf, dieses hatte Kczewski aus der Hafererndte aufgreifen und fortbringen lassen und den Widerstand der Eltern dadurch beseitigt, daß er sie mißhandelte und verwundete. Die nähern Umstände und der Verlauf der Sache sind unbekannt. Aus dem in Rede stehenden Proteste geht aber hervor, daß die Probstei Schönwalde, welche gegenwärtig einen besondern Gemeindeverband bildet, schon 1729 diese Berechtigung für sich in Anspruch genommen hat. Hinsichtlich der kirchlichen Zustände zu Schönwalde entnehmen wir einer Kirchenvisitation vom Jahre 1740, daß aus dem nahebelegnen „Herzogthum" d. i. aus dem inzwischen Königreich gewordnen Ostpreußen 266 Personen und aus der Parochie, den Adel ungerechnet, 400 Personen zur Osterbeichte gingen, daß in Jankowitz und Wydrno nur Akatholiken wohnten und daß überhaupt die Hälfte aller Bewohner der Parochie aus Protestanten und Juden bestehen mochte. Nichtsdestoweniger waren auch die akatholischen Ortschaften dezempflichtig, so daß Jankowitz 22, Wiedersee 8 Scheffel der beiden Fruchtsorten Roggen und Hafer an den katholischen Geistlichen zu liefern hatte.

Goldbecks Topographie vom 1789 zählt in Gr. Schönwalde 52, in Kl. Schönwalde 9 Feuerstellen.

Schwenten ✝, Hennyngesdorff, Hennigisdorf, Henningisdorf, Swięte, im Gebiete Roggenhausen, ein seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts vorhandnes Dorf, über dessen älteste Geschichte sichre Nachrichten fehlen. Es ist sonach keineswegs festgestellt, daß, wie kirchliche Quellen annehmen, dieser Ort in vorritterlicher Zeit existirt und auch damals den Namen Swięte d. h. Heiligendorf geführt habe, weil frühere Bewohnern wegen ihrer Beharrlichkeit im christlichen Glauben von heidnischen Horden zu Tode gemartert und gewissermaßen zu Heiligen gemacht worden. Während der Ordensherrschaft führte das Schwenten im Graudenzer Kreise nur den Namen Henningsdorf, was darauf schließen läßt, daß der ursprüngliche Lokator „Henning" geheißen hat. Im Gegensatz hiermit kommt seit dem Jahre 1386 in der Komthurei Reden ein auf 70 Hufen mit Adelsgerechtsame angelegtes, auch im Schadenregister der Adligen des Bezirks Reden und in einem Privilegium vom Jahre 1433 erwähntes Schwenten vor, das selbst zur Ordenszeit „Swenten" heißt und mit dem hier zu besprechenden Orte Nichts gemein hat.

Henningsdorf wird zum erstenmal im Privilegium über den Lessner Wald vom Jahre 1314 unter dessen Grenzen erwähnt und bestand damals schon als Dorf (siehe Lessen). Das Ordensarchiv enthält die Erneuerung der alten Handfeste von Henningsdorf, welche folgendermaßen lautet:

„Wir Bruder Wynrich v. Kniprode, Homeister der Brudere des Ordens des Spitalis sente Marien des dutschen Hauses von Jerusalem habin unsris Dorfes Inwonern czu Henigisdorff iren Brif durch etzlicher Sachen willen vornuwet (erneuert), alzo, das selbe Dorff habin sol hundirt und eyne Hube und elf Morgen und dyse und dy Bruchere (Brücher) in den selbigen guttin (Gütern) gelegen, sint ouch in der Hubinczal begriffen. Und dese Guter stoßen uf eyne Syte an dy Grenyczen (Grenzen) Her Arnoldis von Waldow, uf dy andir Syte an dy Grenycze (Grenzen) des Dorfs czu Schonaw, uf dy dryte Syte stoßen sy an Grenitcze (Grenze) der Gutter czum Lessin, dy virde Syte stosyt (stoßet) an die Grenctz (Grenze) unsirs Guttis czu Roghusin.

Ouch sol der Scholtze und syne Erben und Nochkomlinge der vorgeschrebin Hubin sebin (sieben) Hubin mit dem Scholtisamacht*) vri (frei) czu colmischem Rechte habin, erblich und ewiglich czu besitzen, ouch sullen sy habin den drytten Pfennyng des Gerichtes Buße und czwey teil behalde wir uns. Ouch sall dy Pfarrkirche habin der vorgeschrebin hubin sechs freye hubin, abir dy andern hubin sollen dy Inwoner des selbigen Dorfes czu culmischem Rechte ewiclich und erblich besitzen, alzo, das sy von itczlicher Hube uns czu Czinsse (Zinse) geben sullen eyne halbe Margk Pfennyng und zwo Huner (Hühner) alle Jor uf Sinte Mertinstag des Bischofs.

Wurde ouch me (mehr) adir (oder) mynner (minder) in den vorgenanntin Guttin mit der Mase (in dem Maße) hernochmols (hernachmals) gefundin, so soll der czins gesteiget (gesteigert) adir (oder) genydert (erniedrigt) werden, alzo sy von iren andern Hubin pflegen czu czinsen. Czu ewigem gedechtnisse disser Dinge haben wir unsir Ingesegel an disen Brif laßen hengen.

Gegeben zu Roghusin in unsirs herrn Jare tusend dryhundert im sechs unde sechczigsten Jare an den Vritag (Freitag) nach Mathei des Evangelisten**). Geczuge (Zeugen) sint unsir lieben Brudere her Wolfram von Baldersheim Groß-Komptur, her Sweder von Pelland Treßler, her Nicolaus unser Cappellan, Johan von Wicholz Voith zu Roghusin, Erwin von Kruftele und Marqward von Lorheim unsir Cumpane."

Ein Privilegium des Voigts Johannes von Wichholz verleiht dem Schulzen von „Hennyngsdorf" 13½ Morgen im Walde, als ein Zubehör des Gerichts d. d. Roggenhausen 1369.

Nach der Schlacht bei Tannenberg wurde auch Hemmingisdorf von den Polen und ihren Kampfgenossen heimgesucht, die im Jahre 1414 aufgenommene Zusammenstellung ergiebt, daß diese Ortschaft ihren Schaden auf 2226 Mark schätzte und außerdem drei Bewohner derselben weggeführt, d. h. getödtet oder in Gefangenschaft behalten waren. Den Zinsregistern der Vogtei Roggenhausen ist aus der Ordensherrschaft folgendes zu entnehmen:

1435 „Hennyngesdorff" 99 Hufen, der Schulze 7, der Pfarrer 6 frei, 88 Zinshufen, 1 besetzter Krug.

1442 „Hennigisdorf" 101 Hufen, der Schulze 7, der Pfarrer 6 frei, 22 Hufen liegen wüst.

Hiermit sind die Nachrichten aus jener Periode abgeschlossen. Im Jahre 1599 wurde Swięte zusammen mit Waldowko von den Erben des Vorbesitzers Nikolaus Kostka von Szembek an die Wittwe des Redner Hauptmanns Hugo Dombrowski, Katharina geb. von Dzialin verkauft. (Lessner Archiv.)

Als der Domherr Strzész 1667 ff. das Culmerland bereiste und bei der Revision aller Kirchensysteme auch Swięte berührte, dessen Boden er sehr fruchtbar nennt, fand er dort Johann von Damerau Dombrowski als Besitzer vor. Die Kirche war zerstört, am See der Gutsherrschaft lag der ehemalige Kirchhof, vorhandne Fundamente

*) Schultheißamt, Schulzenamt.

**) Im September 1366.

erwiesen, daß das Gotteshaus dereinst gemauert war, von der Zeit seiner Zerstörung, selbst von der Größe des vormaligen Kirchenlandes fehlte jede Wissenschaft. Die vormalige Dorfschaft war in eine adlige Besitzung umgewandelt, was den vollständigen Untergang der erstern voraussetzt. Daß die Adelsgerechtsame unbeschränkt und zu erblichen Rechten ertheilt war, ergiebt das Accistableau vom Jahre 1682, das im Uebrigen die Einheit des von Swiętе zu entrichtenden Steuerquantums (Landgüter = Simplum) auf 12 gr. festgesetzt. Im Jahre 1722 besaß Swiętе der Edelmann Kozlowski, welcher sich verpflichtete, an Stelle des von ihm wieder anerkannten, so lange ohne Entschädigung vom Gute aus bewirthschafteten Kirchenbesitzes dem Probst von Lessen jährlich 60 fl. zu zahlen. Sein Sohn Venceslaus Kozlowski, Erbherr von Swiętе und Goczalki, forderte einen eignen Geistlichen in Schwenten, überwies dem im Jahre 1733 eingesetzten Ortspfarrer Ademski 4 Hufen, welche zum Theil mit Dornen und Gesträuch bewachsen waren, baute 1736 die Kirche aus Quadratholz in Fachwerk unter dem Titel der h. Barbara mit einem größern und einem kleinern Chore, sowie mit einem Thurme, der unten 12′ massiv und mit Schindeln eingedeckt war und errichtete auch das Pfarrgebäude. Sein Nachfolger war 1741 der Culmer Landrichter Adam Kossowski. Gegen diesen schritt der Probst Ademski bei dem geistlichen Kapitulargericht klagend ein, um auch den Rest der ehemaligen 6 Hufen zu erhalten und erzielte die endliche Ordnung dieser Angelegenheit. Um jene Zeit gehörten zur Kirche in Schwenten auf Schwentner Land 6 Bauern, in Krzywka (Krümmung) 8 Bauern, in Waldowka 6 Bauern, in Łyskarka (Fuchsrücken) oder Josefowo 2 Bauern, und außerdem 5 Käthner zu Lessenwalde als Eingepfarrte.

Nach den ältesten hypothekarischen Nachrichten vom Jahre 1777 bestanden die adl. Schwentschen Güter aus Swiętе, Hutta, Kozlowo, Krzywka und Waldowko und umfaßten 89 Hufen 6½ Morgen, darunter 20 Morgen Wiesewachs, 20 Hufen Wald, 1 Obst- und Küchengarten von 3 Morgen, 1 See von 9 Morgen, eine Pustkowie*) Salasze genannt, mit 1 Hufe 24 Morgen Land, 1 Krug und 1 Windmühle, sowie an Adelsgerechtsamen die Jurisdiktion, Jagd, Brauerei und das zu Schwenten gehörige Patronat über die Kirche daselbst. Schwenten allein umfaßte 57 Hufen 6½ Morgen adligen Landes und war nach der Anzeige des Katasterbeamten einschließlich des Gartens und Waldes auf 596 Thlr. 88 Grsch. Ertrag veranschlagt.

Der Besitzer Franz Xaver von Liselicht Leski hatte das Hauptgut und dessen sog. Kolonien von seinem Vater ererbt, konnte sich darauf aber nicht erhalten. Die Güter kamen zur Subhastation und wurden am 17. Mai 1786 von Carl Ferdinand von Gersdorff für 20,200 Thlr meistbietend erkauft, doch trat letzterer dieselben sofort an seinen Schwager, den Amtsrath Friese ab, welcher die hierzu nöthige Erlaubniß direkt beim Könige nachsuchte. Interessant ist die von Friedrich II. nicht lange vor seinem Tode an den Staatsminister von Reck gerichtete Ordre, welche obige Abtretung genehmigte:

„Mein lieber Staatsminister, Freiherr von Reck. In Westpreußen, nicht aber in Ostpreußen, bin ich es zufrieden, daß der Besitzer von Dembowalonka, Amtsrath Friese, nach seiner Anlage vom 13ten noch weiter mit Güthern sich ansässig machen werde und könnet Ihr demnach wegen des Besitzes der in Westpreußen von seinem Schwager im Concurs erstandenen Güther des verstorbenen Pohlen von Leski das Benötigte an die westpr. Regierung verfügen und gedachten Amtsrath bescheiden. Ich bin Euer wohl affektionirter König.

Potsdam, den 18. Juni 1786. Friedrich."

Bei der Besitznahme Seitens des Amtsrath Friese geschah gleichzeitig eine Grenzregulirung, über welche die Hypothekenakten des Guts nähern Aufschluß geben.

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und den Bauern sind zum Gute Schwenten 2 Hufen 9 Morgen 259 []Ruthen Torfbruch und Bauerland hinzugekommen. Im Uebrigen wird auf das bei Hutta, Koslowo, Krzywken, Neuvorwerk, Salassen und Waldowken Gesagte verwiesen.

---

*) Pusty heißt wüst, pustkowie, ein wüstes Grundstück. Die Bezeichnung ist sonach keine euphemistische; es scheint, daß nach damaliger polnischer Auffassung Wüsteneien bei größern Gütern etwas alt Hergebrachtes waren.

Goldbeck erwähnt 1789 Schwenten mit der verdeutschten Bezeichnung Heiligsdorf als adliges Vorwerk, eine katholische Kirche, eine Windmühle und 29 Feuerstellen enthaltend.

Dorf Schwetz ♂, Swecze der Hoff, Polnische Swecze, Swiecie, Swiecie Polskie, im Bezirk Reden. Der Hof Schwetz, ein Außenhof des Ordenshauses Reden, war nach den Uebergaberezessen, welche das große Bestallungsbuch im Königsberger Archiv aufbewahrt, um das Jahr 1390 angelegt und enthielt 1391: 33 Schweiken (Postpferde), 51 Füllen, 39 Stück Rindvieh, 900 Schafe, 1 Schock Schweine u. s. w., also eine wohlbesetzte Wirthschaft. In den benachbarten Waldungen standen 25 Mark „Waldschuld", sowie eine Last Hafer aus, was darauf schließen läßt, daß daselbst einzelne Flächen zur Nutzung gegen Zins ausgethan waren. Mit dem Inventario des Außenhofes gingen dieselben Wandelungen vor, wie mit demjenigen des Ordenshauses selber, indem der allmählige Verfall des Vermögens sich darin abspiegelte, doch bestand der Außenhof noch im Jahre 1449 und überdauerte allem Anscheine nach die Herrschaft des Ordens.

Eine Mühle ist Seitens des Ordens zu Schwetz ebenfalls im 14. Jahrhundert angelegt und in Zins ausgegeben. Nach den ältesten Zinsregistern gab der Müller daselbst 5 Last Korn, während andre Redner Schloßmühlen nur 3 bis 4 Last zu entrichten hatten. Dieser Mühle geschieht vom Orden darauf noch im Jahre 1446 Erwähnung.

Das Dorf Schwetz, „polnische Swecze" genannt, besteht seit 1404. Sein den Graudenzer Advokatialbüchern aus den Jahren 1650 und 1702 entnommenes Privilegium lautete, wie folgt:

„Wir Bruder Conrad von Jungingen, Hochmeister des Ordens der Brüder des Spitals St. Marien des deutschen Ordenshauses von Jerusalem mit Rath und Willen unsrer Mitgebietiger verleihen und geben unsern getreuen Inwohnern des Dorfs Polnische Schwetze, ihren rechten Erben und Nachkömmlingen 50 Huben binnen diesen nachgeschriebenen Grenzen zu cölmischer rechter Freiheit erblich und ewiglich zu besitzen und in denselben funfzig Huben sollen sie haben drittehalb Huben und drei Morgen Waldes. Die erste Hauptgrenze, das die erste Wand ist, hebet sich an an die Lissenawsche (Leistenausche) Brücke, von dannen zu gehen grade an die Grenze des Dorfs Starkenberg (Slup), das die andre Wand ist, von dannen zu gehen grade an die Grenze des Dorfs Richeno, das die dritte Wand ist und vor zu gehen an die Grenze der Neuenmühle, das die vierte Wand ist. Auch verleihen wir in (ihnen) den Anger, da das Dorf offen lieget, die an die vorgenannte Hubenzahl nicht gehöret, davon sie auch Nichts pflichtig sollen sein zu geben oder thun. Fortmehr so verleihen wir ihn, daß sie aus unserm Wald zu ihrer Trift, die an den Wald gehet, ewiglich hauen mögen und auch die Brücke über die Fluthrinne mit unserm Holze bauen und bessern mögen, wo es Noth thut. Auch wollen wir, daß keine Schäfer*) in ihre Geweide (Weide) treiben sollen. Von den vorgenannten 50 Huben soll Andreas Grimmer, der ein Besitzer desselben Dorfs ist, seine rechten Erben und Nachkommlinge 4 Huben frei ohne allerlei Zins und Scharwerk und das Schulzenamt daselbst gleich andern Schulzen erblich und ewiglich besitzen. Sondern (Dagegen) von den andern 46 Huben sollen die Einwohner desselben Dorfs unserm Hause Reden alle Jahre auf St. Martinstag des h. Bischofs von jeglicher Hube ½ Mark zinsen gewöhnliche Preuß. Münze und zwei Hühner und denn sollen uns scharwerken, gleich andern unsern Dörfern. Auch was von dem Gerichte in demselben Dorfe gefället, davon soll der Herrschaft zwei Theil kommen und Andreas dem Schulzen, seinen Erben und Nachkommlingen das dritte Theil gebühren in sonderlichen Gnaden. So gönnen wir dem vorgenannten Schulzen, seinen Erben und Nachkommlingen freie Fischerei zu haben in dem Mühlteich zur neuen Mühle mit kleinen Gezeugen und allein zu seinem Tisch.

Zu ewigem Gedächtniß und Befestung des Dinges haben wir unser Insiegel an diesen Brief lassen hängen, der gegeben ist auf unserm Hause Reden am nächsten Sonntage vor St. Elisabethstag (19. November) nach Christi Geburt 1400 und darnach im

*) D. h. keine herrschaftlichen Schäfer.

4ten Jahre. Gezeuge sein die ehrsamen unsre lieben Brüder: Cuno von Lichtenstein, Großkomthur, Ulrich von Jungingen, oberster Marschalk, Werner von Tettingen, oberster Spittler und Komthur zum Elbing, Burghard von Wobecke, oberster Trappier und Komthur zu Christburg, Arnhold von Hecke, Treßler, Eberhard von Affenfeld, Komthur zum Reden, Herr Johannes Stehmann, unser Kappellan, Arnhold von Baden und Simon Benedikt, unsre Kompane, Gregorius, unser Schreiber und andre viel mehr Leute."

Durch das Schadenregister des Ordenshauses Reden, welches im Jahre 1414 aufgestellt wurde und die nach der Schlacht bei Tannenberg vorgekommenen Verwüstungen feststellen sollte, erfahren wir, daß damals auch in Schwetz eine Kirche bestand. Dasselbe besagt nämlich davon:

„Das Dorf hat 50 Huben und ward gar verbrannt, ohne die Kirche, 26 Huben wüst geworden. Summa der Gebuwer*) Schade 2000 Mark und der Kirche ward genommen eine Glocke, ein Kelch und ein Brevier, Summa 30 Mark. 20 Menschen weggetrieben und todt geschlagen."

Seitdem fehlt jede weitere Nachricht von dieser Kirche, die wohl nur eine Kapelle war und einen Landbesitz gar nicht hatte.

Die Zinsregister aus der Folgezeit geben nur kümmerlichen Aufschluß über das Dorf. 1438:

„Polnische Schwecze 46 Huben, davon 20 besetzt, bringen 10 Mark, 2 Kretzmer zinsen jeder 2 Mark."

In dem Zinsregister von 1446 werden 29 Hufen als besetzt bezeichnet.

Unter poln. Herrschaft hat der Hof zu Schwetz einige Zeitals Vorwerk von Reden weiter bestanden und ist dann zersplittert, indem derselbe nach dem Accistableau vom Jahre 1682 sich im Privatbesitze der 4 adl. Gutsantheilsbesitzer Ciborski, Koziobrocki, Dyzgardowicz und Glowinski befand, von denen die 3 ersten je 4 gr., der letzte 8 gr. als Landgütersimplum zu zahlen hatten. Ueber die Mühle gab König Sigismund durch Privilegium d. d. Danzig in vigilia St. Alexii**) dem Müller Jakob zu Polnische Schwetz ein neues Privilegium an Stelle des (verloren gegangnen) alten. Darin wurden ihm 4 Hufen und die Insel, welche sich im Mühlenfließ in der Nähe der Mühle gebildet hatte, nebst der Mühle zu Erbrechten verliehen. Er hatte dafür 3 Last Mahlgut jährlich an das Schloß zu liefern, die Brücken im Schloßbezirke, sowie die Schloßthore gleich den andern Müllern, so oft es nöthig, repariren zu helfen und mußte das Mühlengeräth auf eigne Kosten im Stande erhalten, wobei ihm jedoch gestattet war, das nöthige Bauholz aus den Schloßwaldungen zu nehmen. Den Fischfang für den Hausgebrauch hatte der Müller frei, auch durfte er zwei Hasengarne in den Redner Waldungen ausspannen, Bier brauen und sich seiner Rechte frei entäußern.

Im Jahre 1646 war die Mühle, wahrscheinlich in Folge des ersten Schwedenkrieges, besitzlos geworden, weshalb König Vladislaus IV. dieselbe am 30. Oktober dem Müller Engelbrecht Weiß verlieh. Die Wittwe Maria Weiß schritt zur zweiten Ehe mit Peter Kühn und verkaufte, nachdem auch dieser verstorben war, die Mühle an Daniel Leo Kehler. Es ergiebt sich solches aus dem Kontrakte, welchen der Kaufmann Nathanael Kehler zu Thorn am 16. März 1703 vor dem Schöffengerichte zu Kowalewo schloß, dessen Ausfertigung erhalten ist und worin Nathanael Kehler die Mühle an den Edelmann Nikolaus Schmidt weiter veräußert. Indessen blieb auch dieser nicht sehr lange im Besitze; denn im Jahre 1738 wird die mehrerwähnte Mühle als wüst bezeichnet, war demzufolge verlassen und an den Landesherrn heimgefallen. Die Hauptfrau und Woywodin Constantia von Czapska gab selbige nebst den 4 Hufen Land durch Urkunde d. d. Melno am 7. Juli 1738 auf 40 Jahre, vom J. 1740 ab, gegen 300 Gulden jährl. Zinses an den Müller Adam Richter in Emphyteuse aus und legte ihm das Recht der Bier- und Branntweinbereitung zum häuslichen Bedarfe bei. Die

*) Bauern.

**) Es ist dasselbe in dem Privilegienbande der Hauptmannei Reden, welcher sich im Ordensarchive befindet, aber auch im Graudenzer Advokatialbuch de 1554—1579 enthalten.

Mühle bestand aus 2 Mahl- und 2 Grützgängen, war in Bindwerk erbaut und mit noch brauchbarem Mahlwerk versehen. Was das Dorf anbelangt, so ergiebt eine Konfirmation des Ritterprivilegiums Seitens des Königs Johann Kasimir vom 20 Juli 1650, daß damals Johann von Grzembski die Schulzerei besaß und eine ebensolche Seitens des Königs August des zweiten vom 30. Januar 1703, daß der Schulze Johannes Schewe hieß, vollständige Abgabenfreiheit genoß und befugt war, Bier zu brauen und sein Inventarium, insbesondre aber 300 Schafe auf herrschaftlichem Grunde frei zu weiden.

Den Schulzen Johannes Schewe beerbte Adam Schewe, ihn vertrieb um das Jahr 1749 der Hauptmann Thomas von Czapski, welcher sodann die Freischulzerei mit dem Vorwerke zusammen nutzte. Die übrigen Dorfsländereien befanden sich in emphyteutischem Besitze. Der Kontrakt aus der Verwaltungsperiode der Frau Constantia von Czapska vom 12ten Mai 1742 herstammend, lautete auf 40 Jahre. Es wohnten darauf die bäuerlichen Wirthe Andreas Manke, Christian Drews, Michael Nickel, Martin Ueberscheit, Joh. Reich, Hermann Maschke, Herrmann u. Georg Blume, Christian Herzberg, Christoph und Johann Bralentin, Hermann Stahnke und der Krüger Christian Nitz. Sie hatten 28½ Hufen und zahlten à 30 fl. . . 855 fl.

Die Quelle dieser Nachrichten, die Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1765, ergiebt ferner, daß das Vorwerk unter einem Oekonomen stand, königl. Inventarium dazu aber nicht gehörte. Die Aussaat betrug 3 Last 20 Scheffel Roggen à 100 fl. = 333 fl. 10 gr., der Schäfer zahlte von den Schafen und vom Lande 120 fl. Außerdem waren um jene Zeit in Schwetz auch 2 Lehnmänner, Paul Zentarski und Albrecht Wieczorkowski mit je 2 Hufen, die ihr Recht vom Könige August III. am 23. Dezember 1754 erhalten hatten und jeglicher an die Starostei 100 fl. zinsten.

Nach dem Eintritte der preußischen Herrschaft traten alsbald geordnete Verhältnisse ein.

Vorwerk Schwetz wurde durch Erbpachtsverschreibung vom 30. März 1781, konfirmirt am 24. September 1782 und das Reskript des Generaldirektoriums vom 20. April 1786 gegen jährlich 270 Thlr. Kanon und 20 Sgr. für die Nutzung der kl. Jagd an den Major von Müller in Erbpacht ausgegeben und umfaßte 19 Hufen 4 Morgen 13 []Ruthen culm. Im Jahre 1823 wurde davon eine besondre Milcherei abgebaut.

Die Wassermühle zu Schwetz erhielt auf sein Ansuchen der Müller Martin Splittgarb nebst 4 Hufen culm. Land, Scharwerks- und Burgdienst-Freiheit durch die am 25. Oktober 1780 königl. konfirmirte Erbverschreibung vom 15. Juli 1779 gegen 16 Thlr. 60 gr. Einkaufsgeld, 31 Thlr. 18 gr. jährlichen Ackerzins und 6 Thlr. Wasserzins, sowie gegen eine fixirte Kontribution von 17 Thlr. 71 gr. 10 Pf. und die üblichen Verpflichtungen für Festungsbauten, Kriegsfuhren und Fouragelieferung. Außerdem verpflichtete derselbe sich, die Mühle binnen Jahresfrist ganz massiv auf eigne Kosten neu zu bauen, wozu ihm 3 Stück Eichen und 234 Stück Fichten aus kgl. Forst unentgeltlich verabfolgt wurden. Nach der Präſtationstabelle betrug der Domainenzins 50 Thlr. 1 Sgr 9 Pf. jährlich. Gegenwärtig umfaßt das Mühlengrundstück mit andern Grundstücken vereinigt 24 Hufen 21 Morgen 13 []R. pr.

Dorf Schwetz. Die Freischulzerei wurde von den Joseph und Hedwig geb. Schewe — v. Szepanski'schen Eheleuten, den Erben des rechtmäßigen Vorbesitzers Adam Schewe, mit Erfolg reklamirt. Die Emphyteuse der Dorfschaft endete durch den Regulirungsrezeß vom 23. März 1831, durch welchen die bisherigen 11 Emphyteuten Kujath und Genossen ihre Ländereien mit zusammen 44 Hufen 4 Morgen 42 []R. pr. in Flächen von 3 bis 4½ Hufen unter Verzicht auf freies Holz zum vollen Eigenthum erhielten. Nach dem am 17. August 1840 bestätigten Separations-Rezesse betrug das Areal der Einsassen 1574 Morgen 31 []Ruthen pr., wovon die Schule 12 Morgen 81 []Ruthen besaß. In Folge minist. Genehmigung vom 23. März 1840 wurden von dem holzleeren Forstbelaufe Buchwalde: a, dem damaligen Freischulzen Cenzelewski zu Dorf Schwetz 52 Morgen 145 []R. pr. gegen 6 Thlr. jährl. Domainenzins und 46 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. Einkaufsgeld, b, dem Lehnmanneibesitzer Kumbarzki 162 Morgen 55 []R. gegen 18 Thlr. jährl. Domainenzins und 93 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.

Einkaufsgeld und c, dem Lehnmanneibesitzer Fritz 39 Morgen 45 []R. gegen 4 Thlr. 20 Sgr. und entsprechendes Einkaufsgeld abgetreten, wofür die Uebernehmer sich ihrer Holzungs- resp. Weideberechtigung in Königl. Forst für immer entsagten.

Abbau Schwetz ist der vormalige Anger des Ritterprivilegiums, bald nach Eintritt der preußischen Herrschaft im Jahre 1778 angebaut und von Käthnern bewohnt. Der Abschluß giltiger Kontrakte Seitens der Dorfschaft verzögerte sich und scheiterte an der Hartnäckigkeit der Käthner. Eine besondre Ortschaft existirt in Abbau Schwetz erst seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts, nachdem 7 Emphyteuten, Anger und Genossen, die 22 Hufen 14 Morgen 105 []R. pr., auf denen das Dorf angelegt ist, durch Verleihungsvertrag vom 23. März 1831 gegen jährlich 69 Thlr. 16 Sgr. Domainenzins und Aufgabe des Freiholzes zum unbeschränkten Eigenthume erworben hatten.

Goldbeck führt in seiner Topographie vom Jahre 1789 Schwetz als Kgl. Dorf mit Wassermühle und Vorwerk, aus 30 Feuerstellen bestehend, auf.

Schwirkoczin *, Swirkoczin, Swierkocin, im Bezirk Graudenz belegen, erscheint dem Namen nach als Ortschaft polnischen Ursprungs, indem świercz die Grille, świerk die Rothtanne bedeutet. Während der Ritterzeit wird „Swirkoczin" als ein zu dem Graudenzer Bezirk gehöriges adl. Gut, von dem ein Platendienst zu leisten war, im ältesten Dienstbuche des Culmerlandes erwähnt, ohne daß der Zeitpunkt des Entstehens, Größe und besondre Gerechtsame ersichtlich werden. Nach der Schlacht bei Tannenberg liquidirte auch Hans von Swirkoczyn 50 Mark Schaden und wurde mit 20 Mark abgefunden. Der Pasca Swirkotzin, welcher den Bundesbrief 1440 vollzogen, war nach Schütz aus dem Dirschauischen. Dagegen ergiebt das älteste Judizialbuch des Graudenzer Archivs, daß im Jahre 1481 der erbare Matthias von Markyn und der erbare Augustin v. d. Laune einen Antheil von 9 Hufen am Gute Swirkoczin für 40 geringe Mark kauften, daß 1501 der Hauptmann von Graudenz, Paul Sokolowski, das Gut Swirkoczyn ungetrennt an sich brachte und daß 1560 der Hauptmann von Engelsburg, Melchior von Mortangen, dasselbe als Erbdorf besaß und für 2000 Gulden, die er von Felix von Alden geliehen, zur Spezialhypothek bestellte. Um das Jahr 1640 besaßen das adl. Gut Swirkocin die Kastellan von Czarne-Czerskischen Eheleute, welche es durch die Donations- und Resignationsurkunde vom Jahre 1649 und die im Grodgerichte zu Kowalewo in demselben Jahre ausgestellte Intromissions-Akte dem Franziskanerkloster zu Culm übereigneten. Bei der Graudenzer Kirchenvisitation 1667 wird der qu. Abtretung gedacht und die Größe auf 18 Hufen angegeben, welche zur Kirche Graudenz dezempflichtig waren. Das Accisetableau von 1682 führt Swirkocin mit der Steuereinheit von 2 fl. 15 gr. auf.

Durch nachstehende Kabinetsordre:

„Meine lieben Staatsminister Freiherr v. d. Reck, Freiherr von Schrötter und von Massow. Unter den im Berichte vom 20. d. Mts. angezeigten Umständen trage ich gar kein Bedenken, hierdurch zu genehmigen, daß das Franziskanerkloster zu Culm in Westpreußen aufgehoben und das Vermögen desselben dem barmherzigen Schwester-Institute daselbst zur Erweiterung und Verbesserung seiner Kranken- und Verpflegungs-Anstalten mit der Maßgabe zugewendet werde,

1) daß denjenigen Franziskaner Ordensgeistlichen, die noch nicht volle 3 Jahre in dem betreffenden Konvent gewesen sind, bis zum Ablaufe derselben eine mäßige Unterstützung von etwa 30—50 Thlrn. jährlich verabreicht werde und
2) daß sich der Konvent der barmherzigen Schwestern die nähere Disposition der Behörden über die künftige Bewirthschaftungsart besagten Vermögens und über die Veräußerung der dazu qualifizirten Grundstücke ohne Widerrede gefallen lassen müsse. Ich autorisire Euch demnach rc.

Berlin, 25. Februar 1806. Friedrich Wilhelm."

gelangten die barmherzigen Schwestern zu Culm in den Besitz des Guts Schwirkoczyn, welche es, seiner bisherigen Bewirthschaftungsart entsprechend, fernerweit in Emphyteuse beließen. Um die Zeit der Aufnahme des Steuerkatasters befanden sich 10 bäuerliche Ackernahrungen daselbst, nämlich 8 Zweihüfner und 2 Einhüfner. Dieselben besaßen zusammen 18 Hufen culm. und entrichteten davon jährlich 216 Thlr. Zins, sowie bei

jeder Besitzveränderung pro Hufe 3 Thlr. Willkommgeld. Das von ihnen bezahlte Einkaufsgeld hatte 800 Thlr. betragen. Durch den zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse am 28. August 1821 aufgenommenen, am 8. Januar 1824 ministeriell bestätigten Vertrag erlosch das vom Franziskanerkloster am 16. März 1797 auf 30 Jahre ertheilte emphyteutische Privilegium. Den zehn Einsassen Kerber, Zick und Genossen wurde ihr bisheriger Besitz von 596 Morgen 140 []R. pr. Acker, 143 Morgen 79 []R. pr. Wiesen, 213 Morgen 117 []R. pr. Weide, zusammen in einem Umfange von 953 Morgen 156 []Ruthen pr. ungeschmälert, mit den Gerechtsamen der Jagd, Fischerei, dem Krugverlage, der Brau- und Brennerei und der Straßengerechtigkeit gegen 4800 Thlr. Kaufgeld und Uebernahme der Reallasten erb- und eigenthümlich abgetreten. Jeder Zweihüfner übernahm die Zahlung von 533 Thlr. 10 Sgr., jeder Einhüfner die Zahlung von 266 Thlr. 20 Sgr. Kapital. Hiervon konnten beliebig Theilzahlungen jedoch nicht unter 25 Thlr. geleistet werden; die Verzinsung der Rückstände erfolgte zu 6 %. Weder diese noch die frühern Realverbindlichkeiten waren drückend, weshalb die Bewohner von Schwirkoczin, denen außerdem zu Statten kam, daß sie alle ihre Produkte in dem nahebelegenen Graudenz verwerthen konnten, sich alsbald in recht günstiger Lage befanden. Einen Beweis hiervon liefert die Poesie, deren man sich mitunter bei Kaufverträgen bediente, wie dem beispielsweise am 7. September 1800 die Mutter Sahlkin ihrem Sohne David ihr „Nachbarlich Haus" in Schwirkoczin mit „Land und Sand, Rücken und Brücken, Rusch und Busch, aller lebenden und todten Waare und Allem, wie es reite oder fahre" zur Selbstverwaltung übertrug.

Bei Goldbeck wird 1789 Schwirkoczin als emphyteutisches Bauerndorf zu adl. Rechten von 14 Feuerstellen erwähnt.

Selnowo, Selnowis, Sylnaw, Silnaw, Zelnowo, im Bezirke Reden. In der Urkunde, durch welche im Jahre 1222 Herzog Konrad von Masovien dem Bischof Christian einen Theil des Culmerlandes schenkte (siehe die Einleitung), wird unter den Dörfern, welche Graf Syro vormals rings um Culm besaß, die aber zur Zeit der Schenkung sich im Zustande der Zerstörung befanden, auch Selnowis erwähnt, was neben Dambens (Debenz) gestellt, nur Selnowo bedeuten kann. Seit wann diese Ortschaft demnächst wieder bewohnt worden, ist nicht ersichtlich. Die Existenz wird aber in einer Urkunde des Ordensarchivs (Bd. 4 der Privilegien) ohne Datum, jedoch vom Komthur Petzold von Korwis, der in der Zeit von 1363 bis 1370 die Komthurei Reden verwaltete, ausgestellt ist, vorausgesetzt. Es tauschte der gedachte Komthur darin „mit dem erbaren Hansen, dem alten Schulzen zu der wenigen Bliese (Blißynken) alzo", daß er ihm „4 Huben im Dorfe Silnau vor sein Erbe, das er hatte zu der cleynen Blise" gab, „zu einem Schulzenamte (in Silnau) erblich zu besitzen, wowon er dienen soll mit einem Hengst und Waffen nach Gewohnheit des Landes." Von den Gerichtsbußen groß und klein erhielt er den dritten Theil. Zeugen dieses Tauschhandels waren Bruder Ulrich der Hauskomthur und Bruder Niklas Beyer zu Reden.

Im Jahre 1386 war der getreue Peter Schulz von Silnau und kaufte von dem Komthur Engelhard Rabe von Wildensteine den Hof Sagen (Golembiewko), aus 18 Hufen bestehend, gegen eine gewöhnliche Mark Zins von der Hufe und die bei Golembiewko bereits mitgetheilten Verpflichtungen.

Als nach der Schlacht bei Tannenberg im Jahre 1414 die Kriegsschäden der Komthurei Reden festgestellt wurden, schätzten Kunz Massantz und Lorenz am Ende, Bewohner von Silnaw, das Getreide und die fahrende Habe, welche diese Ortschaft eingebüßt, auf 600 Mark und brachten gleichzeitig zur Anzeige, daß 10 Personen weggetrieben und erschlagen waren.

Die Zinsregister geben darauf noch Nachricht über die Größe des besetzten Landes zu Silnaw.

Die bezüglichen Eintragungen lauten:

„1415 Sylnaw hat 45 Huben, zinst 20 Mark 16 Skoter 7 Denare.

„1438 Sylnaw 41 besetzte Huben, zahlt 21 Mark 5 Skoter vnde Getreide 2 Last 3 Scheffel."

Aus der Zeit polnischer Herrschaft sind nur wenige Aufschlüsse über die Vergangenheit dieses Orts vorhanden. Strzész erwähnt denselben im Jahre 1667 als zu Re-

den dezempflichtig und von Andersgläubigen bewohnt. In der Lustrations-Verhandlung der Redner Starostei vom Jahre 1765 wird mitgetheilt, daß Zelnowo zusammen mit Rosenthal durch den Culmer Kastellan und Starosten von Reden, Peter Czapski, am 12. September 1718 in Emphyteuse ausgegeben sei und Thomas Czapski letztere am 24. Juli 1750 auf 40 Jahre verlängert habe.

Die 20 Bauern hießen im Jahre 1765: Joh. Flader, Andr. Schwarz, Johann Hause, Mich. Rechenberg, Christian Garmer, Joh. Roy, Mich. Schreiber, Jakob, David und Mich. Will, Mich. Stutzki, Martin und Georg Laps, Georg Flader, Martin Gust, Andr. Trachmill, Christian Stocki, Peter Fuhr, Peter Plat und Jakob Winkler. Letzterer besaß den Krug. Sie hatten 32½ Hufen und zinsten davon à 30 fl. = 975 fl. guter Münze. Außerdem war ihnen eine Weidefläche, Dębrowy oder Pastwiska genannt, gegen jährlich 300 fl. guter Münze überlassen.

Diese Emphyteuse wurde durch den Vertrag vom 23. März 1831 in Eigenthum umgewandelt. Die 26 bäuerlichen Wirthe, Johann Schwarz und Genossen, erhielten, einschließlich einer gemeinschaftlichen Fläche von 16 Hufen 26 Morgen 157 □R. pr. Hütungsland: 121 Hufen 17 Morgen 82 □R. preuß. gegen 857 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. Domainenzins, wobei sie verpflichtet waren, 149 Scheffel 1 Metz Zinsroggen, letztern für die Kammertaxe von 20 Sgr. pro Scheffel, zu liefern. Das Zinsgetreide wurde in Geld am 22. Januar 1842 und sodann 1851 der ganze Domainenzins, soweit er noch nicht amortisirt war, in Amortisations-Rente umgewandelt.

In Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 figurirt Sellnowo als königl. Dorf von 34 Feuerstellen.

Skarschewo, Cossaw, Schassaw, Skassaw, Skarzewo, Skaszewy, im Bezirke Engelsburg, von 1416 bis 1454 unter der Voigtei Roggenhausen belegen, steht im ältesten Dienstbuche des Culmerlandes mit einem davon zu leistenden Platendienste und in den Zinsregistern von Roggenhausen:

1435 mit 43 Hufen, wovon 6 der Schulze frei, mit 1 Krug und 1 wüsten Hufe
und 1442 mit 37 Zinshufen, 1 Kruge und 7 wüsten Hufen

aufgeführt. Im Testamente des Graudenzer Bürgermeisters Rietze vom Jahre 1629 wird erwähnt, daß der Schulze von „Skarzewo" für eine Schuld sein Privilegium versetzt habe. Leider ist dasselbe demnächst verloren gegangen. Der Domherr Strzész fand bei der Kirchenvisitation zu Okonin im Jahre 1667 keine Veranlassung, dieser Ortschaft zu gedenken, wahrscheinlich weil dieselbe zerstört und verlassen war. Im Jahr 1699 wird aber im Graudenzer Archive bereits wieder eines Schulzen von Skarszewo Erwähnung gethan. Der Besitz war emphyteutisch, die Emphyteuten hießen zur Zeit der Lustration vom Jahre 1765: Jakob Hinz, Paul und Andr. Hoffmann, Christian Braun, Christian Fraser, Christian Jahnke, Andr. Mantau, Martin Truhn, Christian Schwan, Martin Ruschke, Mich. Buchmann, Jakob Schymanski, Joh. Mager, Martin Rosenfeld und Martin Hermann. Der letztre war der Krüger. Sie hatten 29½ Hufen, wovon sie jährlich 709 guter Münze zinsten und außerdem eine ungemessne Fläche wüsten Landes, von welcher Nichts zu zahlen war. In demselben Jahre verlieh die Gräfin Hedwig Theresia von Lubraniec Dombska als Starostin von Engelsburg am 1. Mai 30 Hufen zu Skarszewo auf 40 Jahre gegen jährlich 36 fl. pro Hufe, sowie dem Krüger eine halbe Hufe zinsfrei und der spätere Starost Woywod Podoski bestätigte solches am 20. Januar 1768.

Die preußische Herrschaft fand 19 Bauern und einen Krüger im Orte vor.

Den 16 Einsassen Mich. Fenski und Genossen wurden im Rezesse vom 18. März 1830 die in ihrem Besitz befindlichen 26 Hufen 25 Morgen 270 □Ruthen culm. unter Befreiung von bisherigen „Burg- und Fischereidiensten" gegen eine jährliche Domainenabgabe von 393 Thlr. 6 Sgr. zum vollen Eigenthum überlassen, der bisherige Naturalgetreidezins fiel fort, das Uebermaßland wurde als zinsfrei bezeichnet. Die übrigen Immediat-Einsassen erhielten durch den am 23. Juni 1834 bestätigten Rezeß vom 15. November 1832 9 Hufen 12 Morgen 18 □Ruthen gegen 69 Thlr. 3 Sgr. jährlichen Geldzins zum Eigenthume. In beiden Rezessen verzichteten die bisherigen Emphyteuten auf frühere Weide- und Holzungsgerechtsame. Der Krüger besaß 1 Hufe

1 Morgen 45 []Ruthen culm. an Bauerland gegen 17 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. Zins und 15 Morgen zinsfreies Schankland, von welchem jedoch nach Aufhebung des Krugverlagsrechts der Domaine Engelsburg 15 Thlr. Getränkezwangs-Befreiungsrente entrichtet wurde. Seit 1852 ist der Domainenzins in Amortisationsrente umgewandelt. Goldbeck erwähnt Skarschewo 1789 als emphyteutisches Bauerndorf von 26 Feuerstellen.

Skrobatz, siehe Turznitz.

Skurgiew, Skorgel, Skurgel, Skurgwy, Skurgewo, Skurgew, Skurjew, im Bezirk Graudenz.

Die älteste über diesen Ort vorhandne Nachricht schreibt sich aus dem Schadenbuche der Komthurei Graudenz vom Jahre 1414 her. Skorgel war damals ein adl. Gut und sein Besitzer Heinrich von der Skorgel hatte 50 Mark an seinem Vermögen durch den Krieg eingebüßt, wofür er mit 20 Mark entschädigt wurde. Im Jahre 1552 vertauschte nach Graudenzer Archivalien Hans von Schkurgel, auch Skurgiewski genannt, 3½ Hufen in Skurgel an Hans von Schillingsdorf gegen einen Garten nebst Gebäuden zu Bialochowko (Schillingsdorf).

Der Namen Skurgel kommt hiernächst nur noch einmal, im Jahre 1570 in derselben Quelle, zusammen mit dem Namen Skurgwy vor und verschwindet sodann gänzlich, während die Zerstückelung, welche die inzwischen polonisirten Besitzer mit diesem Gute vornahmen, zur häufigen Anwendung des Namens Skurgwy Anlaß bot. Im Jahre 1572 verkaufte durch einen in Graudenz aufgenommenen Vertrag der Edelmann Jakob Kęsicki einen Antheil am Gute Skurgwy, aus 6 Hufen bestehend, an die Gebrüder Franz und Andreas Bialochowski. Ebenso erstand Franz Bialochowski, welcher Culmer Landrichter war, im Jahre 1598 einen gleichen Antheil von Johannes Czyganski durch eine beim Lessner Schöppengerichte eingetragne Urkunde. Im Jahre 1604 geschieht in Lessner Archivalien des zwischen Wenceslaus und Severin Bialochowski über einen Gutsantheil von Skurgwy ohne Größenangabe, aber zum Preise von 1800 fl. geschehnen Verkaufs Erwähnung. Einzelne Besitzer dieser Zeit führten den Namen Skurgewski de Skurgewo, soweit das Gut aber der Familie Bialochowski zugehörte, pflegten die Besitzer sich „Skurgwy—Bialochowski" zu nennen. Von letztern macht das Testament des Bürgermeisters Rietze im Jahre 1629 die Gebrüder Stanislaw, Jan und Woiciech namhaft. Der Domherr Strzész führt bei Revision der Kirche Roggenhausen um das Jahr 1667 die Erben des Edelmanns Alexander Bialochowski als Besitzer auf. Wahrscheinlich haben diese das Gut wieder zu einem Ganzen vereinigt; denn das Accisetableau vom Jahre 1682 giebt die Steuereinheit im Ganzen auf 1 fl. 8 gr. an, ohne besondrer Gutsantheile zu gedenken. Im Jahre 1723 verkauften die Gebrüder Michael, Mathias und Martin Bialochowski: Skurgwy an den Culmer Unterkämmerer Joseph von Kaweczynski. Diesem folgten im Besitze seine 4 Söhne, Xaver, welcher polnischer Lieutenant, Albert, welcher preußischer Fähndrich, Johann, welcher preußischer Junker war und Ignaz, wonächst durch Theilungsrezeß vom 18. Juli 1773 dem letztern das Gut allein abgetreten ward. In dem nach Eintritt der preußischen Herrschaft aufgenommenen Kontributionskataster steht Skurgwy mit 20 adl. Hufen, deren Boden als mittelmäßig, aus Grand und Lehm bestehend, auf 346 Thlr. 33 gr. 13 Pf. jährlichen Ertrag veranschlagt ward, und in welchen ein Garten, sowie 1⅓ Hufen Wald inbegriffen waren, angegeben. Außerdem gehörten dazu 2 Obstgärten von 1 Morgen, zwei Fischteiche von etwa 1⅓ Morgen, 1 Schankhaus, die hohe und niedre Gerichtsbarkeit, Jagd, Brauerei und Brennerei, sowie eine Pustkowie Vollux (Felux), welche an einen Käthner für 100 fl. verpachtet war.

Unter den ältesten Hypotheken, die auf dem Gute hafteten, befanden sich fast nur Schenkungen und Dotalgelder für das Bernardiner-Kloster zu Schwetz, die Kirche zu Roggenhausen und die Benediktiner-Nonnen zu Graudenz.

Von den Geschwistern von Kaweczynski wurde das Gut unter dem noch heute üblichen Namen Skurgiew mittels Kontrakts vom 27. Juli 1816 an den Gutsbesitzer Daniel Ludwig Andreas Hanisch verkauft.

Goldbeck führt Skurjew (1789) als adliges Vorwerk und Dorf von 14 Feuerstellen auf.

Slup ♂, Slup, Starkenberg, Slupy, im Bezirk Roggenhausen. Als Boleslaus I, der Tapfere (chrobri) von Polen 1015 Culmerland durch seine Waffen eroberte, dem Lande Polen unterwarf und zinsbar machte, setzte er in Mitten der Ossa, welche fortan Preußen und Polen trennte, eine immerwährende Gedenksäule von Eisen, von welcher das sodann daneben erbaute Mühlengrundstück den Namen Slup (d. h. Säule, Pfeiler, Pfahl) erhielt. Daß diese Mühle dieselbe ist, welche noch heute die Sluper Mühle heißt, geht aus den fernern Angaben des Gerichtsschreibers Dlugoss († 1480), über die Lage des Orts zwischen Lessen und Roggenhausen unzweifelhaft hervor.

Der Punkt, wo von den Rittern unter dem Hochmeister von Sangershausen (1258—1274) die Grenzfeste an der Ossa, auf deren rechter Seite als „starke Burg", um den Preußen den Uebergang in das Culmerland zu versperren, im Bau begonnen, von den Preußen, welche die Arbeiter überfielen und bis auf den letzten Mann tödteten, zerstört, alsdann unter dem Schutze einer starken Waffenmacht aufs Neue erbaut, glücklich vollendet, Starkenberg benannt, auch stark besetzt, indessen von den Preußen belagert und durch Feuer vollständig vernichtet worden ist, hat sich nicht mehr ermitteln lassen. Als aber darauf nach vielen Jahren eine Burg gleichen Namens auf der linken Seite der Ossa errichtet ward, wählte man zum Baugrunde die Höhe dicht oberhalb der Sluper Mühle, wo eckige Spitzen noch heute die Stätte derselben erkennen lassen. Auch diese Burg sollte zunächst dem Culmerlande als Grenzfestung dienen. Die Absicht, in ihr einen neuen Mittelpunkt für die Verwaltung zu schaffen, kann nur nebenbei bestanden haben. Nach der Mittheilung des Chronisten Marburg, daß jenes Starkenberg auf der linken Seite der Ossa bis in seine Zeit fortbestehe, ist der Bau derselben vor das Jahr 1326 zu verlegen. Die Verwalter von Roggenhausen aber führten schon vom Jahre 1333 ab den Titel als Vögte von Roggenhausen und Starkenberg. Weil um diese Zeit die Burg Starkenberg auch ihren fortifikatorischen Werth als ehemalige Grenzfestung eingebüßt hatte, scheint es, als ob dieselbe überhaupt vernachlässigt und durch den Zahn der Zeit zerstört worden ist. Wenigstens fehlt es über den Zeitpunkt und die Art des Untergangs an jeder bestimmten Nachricht über das Jahr 1388 hinaus, von welchem der Chronist Johannes von der Pusilie (Lindenblatt) berichtet, daß am 10. Juli in Folge großer Regengüsse die Mühle vor dem Hause Starkenberg (die jetzige Slupermühle) Schaden erlitten habe. Diese Mittheilung bestätigt übrigens die Richtigkeit des oben über die Lage der Burg Gesagten. Das Dorf Starkenberg (Slup) ist im Jahre 1285 neu begründet worden.

Der Landmeister Konrad v. Thierberg verlieh nämlich dem Schulzen Konrad zur Gründung einer neuen Ortschaft 68 Hufen in Starkenberg, wovon der Schulze 8 freie Hufen haben sollte. Zur Pfarrkirche daselbst wurden 6 freie Hufen bestimmt, von den übrigen 54 Hufen war nach zwei Freijahren Zins zu geben. Der Krug blieb Eigenthum des Hauses Roggenhausen. Der Schulze hatte freie Fischerei zu seinem Tischbedarf im Maldensee (Melnosee) und den dritten Theil der Gerichtsbußen. Die Urkunde wurde im Beisein des culmischen Landkomthurs Hermann von Schönenberg und der Komthure von Reden, Engelsburg und Roggenhausen am letztgedachten Orte im Jahre 1285 ausgestellt.

Ebendaselbst verlieh Voigt Friedrich von Spira im Jahre 1333 mit Genehmigung des Hochmeisters Dietrich von Altenburg dem Schulzen zu Starkenberg Nikolaus von Lindenau 4 Hufen im Roggenhausner Walde, Ulgau genannt, Behufs Entnahme seines Bedarfs an Brennholz unter der Bedingung, daß er dieselben nicht urbar machen und zum Ackerbau benutzen dürfe.

Eine fernere Verleihung geschah vom Hochmeister Dietrich von Altenburg selbst zu Marienburg im Jahre 1336 und im Beisein des Voigts Ludolph von Roggenhausen und Starkenberg und setzte den Nikolaus Lindenaw, rechten Sohn des Schulzen Nikolaus in den Besitz der 8 Schulzenhufen, ebenfalls mit der Befugniß, zur Fischerei im Meldensee.

Endlich ist im Ordensarchive noch eine vom Hochmeister Winrich von Kniprode zu Roggenhausen im Jahre 1377 ertheilte Urkunde erhalten, bei welcher der Voigt Heinrich Rennenberg zu Roggenhausen als Zeuge benannt ist. Durch dieselbe erhielt der Schulz Klaus Schöneck 4 Hufen zum Schulzenamte in Starkenberg scharwerksfrei und den

dritten Theil der Gerichtsbußen mit Ausnahme der Straßengerichtsbarkeit. Von andern 2 ihm verliehenen Hufen war Zins zu geben. Für seines Tisches Nothdurft hatte er in der Ossa freie Fischerei mit kleinem Gezeuge. Die Grenzen endlich waren dergestalt festgesetzt, daß obige Hufen an des Pfarrers Walde, dort, wo er mit dem tiefliegenden Ende an die Ossa stieß, anhuben und bis an den Punkt gingen, wo dieser Wald oberhalb aufhörte.

An der allgemeinen Kalamität nach der Schlacht bei Tannenberg hatte das Dorf Starkenberg seinen guten Antheil, indem die demselben zugefügten Schäden im Jahre 1414 auf 1730 Mark berechnet wurden und außerdem einer der männlichen Bewohner erschlagen war.

Aus den Zinsregistern des Hauses Roggenhausen sind folgende Eintragungen für die Geschichte des Dorfes von Wichtigkeit:

1435 Starkenberg 68 Hufen, der Schulze 4, der Pfarrer 6, der Lehnmann 6*), 1 Krug und 51 besetzte (zinstragende) Hufen.

1442 Starkenberg 52 (zinstragende) Hufen besetzt.

Die Privilegien der Mühle und der Lehnmannei auf 6 Hufen sind verloren gegangen, doch geschieht ersterer in den Uebergaberezessen der Voigtei Roggenhausen vom Jahre 1414 ab wiederholt Erwähnung, beispielsweise betrug der Getreidebestand daselbst 1414: $2^1/_4$ Last Korn, 189 Schffl. Malz, 7 Schffl. Weizen ꝛc. ꝛc. Aus der polnischen Herrschaft ist das nachstehende Privilegium über Dorf Starkenberg im Lessner Judizialbuche de 1732 erhalten:

In nomine domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Sigismundus etc. etc. significamus praesentibus, quibus expedit, universis et singulis harum notitiam habituris, quia exhibitae sunt coram nobis literae originales praedecessoris nostri, fundationem villae Starkenberchi in se continentes, supplicatumque est nobis ut easdem literas originales propter earum vetustatem innovare ac alias literas sub titulo et sigillo nostro super ipsa locatione villae praedictae et ejus scultetiae in vim ipsarum antiquarum coram nobis exhibitarum dare et concedere dignaremur. Nos itaque hac supplicatione permoti, cassantes et abolentes ipsas literas vetustas fundationis seu locationis villae Starkenberch prout harum serie literarum illas propter earum vetustatem cassamus et abolemus, praesentes literas super ipsa fundatione et scultetia dictae villae Starkenberch dedimus et concessimus, damus et concedimus, quo scirent incolae et scultetus ejusdem villae, quid nobis praestare, quidve juris in eadem villa habere debeant, non ignorent; habet autem ea ipsa villa Starkenberch, ut ex privilegio antiquo accepi-

Im Namen des Herrn, Amen. Zum dauernden Gedächtniß der Sache. Wir Sigismund ꝛc. ꝛc. thun durch Gegenwärtiges Allen und Jeden, die es angeht und hiervon Kenntniß erlangen, kund, wie uns der Originalbrief unsres Vorfahren über die Gründung des Dorfs Starkenberg vorgezeigt und die Bitte vorgetragen ist, daß wir denselben seines Alters halber erneuern oder vielmehr unter unserm Namen und Siegel über die Lozirung des gedachten Dorfs und seiner Schulzerei an Stelle jenes alten uns vorgezeigten, einen andern Verleihungsbrief zu geben und zu verleihen die Gnade haben mögen. Indem wir demnach in Folge gedachter Bitte jenen alten Fundations- oder Lokationsbrief über das Dorf Starkenberg kassiren und aufheben, resp. solches kraft dieser unsrer Urkunde thun, haben wir über die Begründung selbst und über die Schulzerei des erwähnten Dorfs Starkenberg die gegenwärtige neue Urkunde gegeben und verliehen und geben und verleihen selbige, auf daß die Einwohner und der Schulze des obigen Dorfes wissen, was sie uns zu leisten haben und nicht etwa in Unkenntniß bleiben, welche Gerechtsame ihnen zur Seite steht. Das Dorf Starkenberg hat nämlich, wie wir aus dem al-

*) Auf diesen Lehnmann scheint die Notiz in dem alten Dienstbuche des Culmerlandes vom Jahre 1336 abzuzielen, wonach der Orden in „Steynwege oder Starkenberge" zur Roggenhauser Voigtei gehörig, einen Polen auf 6 Hufen mit der Verpflichtung zum Heeresdienste, ohne Anspruch auf Entschädigung angesetzt hatte.

mus, sexaginta octo mansos perpetuo ab ejus incolis possidendos, sub infrascriptis conditionibus sic distinctos. Imprimis scultetus ipse ratione locationis possidebit octo mansos liberos et tabernam, de quibus tenebitur nobis et nostris successoribus cum armis levibus deservire, item officium scultetitiae et judicii ad ipsum scultetum et suos haeredes pertinebit, de quo quidquid derivabitur, nos et nostri successores duas partes, advocatus vero mulctarum judicialium tertiam partem tollet. Item ecclesiae parochiali juxta continentiam dicti privilegii antiqui sex mansos liberos deputamus, de reliquis vero mansis quinquaginta et quatuor coloni praedictae villae censum annuum nobis dabunt de quolibet videlicet manso quindecim scotos in festo beati Martini gloriosi episcopi et confessoris. Item in lacu nostro Meldensi ipsi sculteto ad suam mensam piscari cum omni retium instrumento, praeter rete, quod Niwod dicitur, licentiam duximus concedendam. Item macella carnium et mensas pistorum seu pannum ad officium scultetiae volumus pertinere, et si quid lucri seu quaestus exinde pervenit, nobis et nostris successoribus duae partes, sculteto vero tertia pars cedere debebit. Quae omnia et singula praemissa decernimus robur debitae perpetuae firmitatis obtinere praesentium mediante.

Quibus in testimonium sigillum nostrum est appensum. Datum in civitate nostra Gedanensi feria quinta proxima ante festum nativitatis sancti Joannis Baptistae 1526 etc. etc.

ten Privilegio entnommen, 68 Hufen, welche ihren Bewohnern unter den nachstehend festgestellten Bedingungen dauernd zugehören: Der Schulze selber besitzt zunächst aus der Lokation acht freie Hufen und einen Krug, wovon er gehalten ist, uns wie unsern Nachfolgern in leichten Waffen Heeresfolge zu leisten. Dem Schulzen und seinen Erben gehört ferner das Amt des Schulzen und die Gerichtsbarkeit; von den Gerichtsbußen fällt ihm ein Theil zu, während wir und unsre Nachfolger zwei Theile beziehen. Der Pfarrkirche werden nach Inhalt des besagten alten Privilegiums sechs freie Hufen ausgewiesen. Von den verbleibenden 54 Hufen sollen die Bauern des Dorfs an uns einen jährlichen Zins am Tage des h. Bischofs und Bekenners Martin zahlen, nämlich von jeder Hufe 15 Skoter.

Wir haben es ferner für gut befunden, dem Schulzen den Fischfang für seinen Tisch in unserm Melnosee mit Netzen aller Art, ausgenommen das Netz, welches Niwod (großes Zuggarn) genannt wird, zu verstatten. Auch wollen wir, daß Fleischbanken, Brod- und Tuchtische, also der Fleisch-, Brod- und Tuchhandel vom Schulzenamte abhängen und daß, wenn daraus ein Profit und Erwerb hervorgeht, uns und unsern Nachfolgern davon zwei Theile dem Schulzen aber der dritte Theil gehören sollen.

Wir beschließen, daß Alles und Jedes, was vorstehend bestimmt, hierdurch die Kraft der dauernden Verfestung erhalte.

Zu dessen Beglaubigung ist unser Insiegel angehängt. Gegeben in unsrer Stadt Danzig am fünften Tage vor dem Feste der Geburt des h. Joh. des Täufers (also am 20. Juni) 1526 u. s. w.

Aus demselben Jahre datirt vom fünften Tage nach Petri Kettenfeier, also vom 5. August 1526, eine vom Könige Sigismund in Graudenz ansgestellte Verleihungsurkunde, welche sich in Abschrift bei den Hypotheken-Akten des Grundstücks Slup Nro. 9 befindet und über sechs Hufen culm. Land und Wiesen des Dorfs „Slupya", also über die vormalige Lehnmannei, lautet. Leider ist die Abschrift voller Lücken und deshalb nicht mittheilbar. Es geht aber soviel aus derselben zweifellos hervor, daß das alte Privilegium obiger 6 Hufen (per intemperiem et aestum bellorum in terris Prussiae) durch die Ungunst und die Wuth des 13jährigen Krieges in Preußen verloren gegangen, der ruhige, ungestörte Besitz aber durch Zeugen festgestellt war. Der König verlieh dieselben also aufs Neue und legte dem Besitzer das Recht bei, mit kleinem Geräthe im Melnosee für den Hausgebrauch zu fischen. Er wie seine Erben waren verpflichtet, die Oberhoheit anzuerkennen und bei kriegerischen Expeditionen, sowie die sonst in Gemäßheit der Gesetze oder des alten Herkommens feststehenden Dienste unweigerlich zu leisten.

Die hereinbrechenden Schwedenkriege verwirrten die Besitzverhältnisse aufs Neue. Wie die Kirche zu Slup eingegangen, ist nicht festzustellen. Der Domherr Strzėsz

erwähnt in seiner Visitations-Verhandlung der Kirche zu Grutta — vom J. 1667 ff. — nur, daß die Pfarrei daselbst auch sechs Hufen im Dorfe Slup besitze, welche um das Jahr 1648 vom Probste Myslkowski im Prozesse erstritten worden.

Als die Starostei Roggenhausen im Jahre 1686 durch königl. Kommission revidirt ward, befanden sich im Dorfe Slup 4 Bauern auf je 2 Hufen, welche jeglicher 40 fl. und 8 Halbbauern auf je einer Hufe, deren jeder 20 fl. zinsten und die nebenbei zu Scharwerk verpflichtet waren. Alle diese Zinsbauern und der Krüger waren nur erst kurze Zeit im Besitze. Die Mühle auf der Ossa mit 2 Rädern hatte noch Freijahre, war also vor Kurzem neu begründet, wiederhergestellt und angetreten.

Vom Jahre 1727 datirt im Lessner Archiv ein polnischer Kontrakt, durch welchen der Unterkämmerer Joh. Gruszczynski, Administrator der Oekonomie Roggenhausen, den Wirthen Stanislaus Rynkowski, Michael Schwibodda, Jakob Klucznik und Genossen ihren emphyteutischen Besitz unter Beilegung der Befugniß zur Entnahme freien Holzes aus den Starosteiwaldungen auf fernere 40 Jahre verlängerte.

Auf der Schulzerei Starkenberg, damals bereits Slup genannt, saß 1723 der Edelmann Andreas Czeszynski und dieser war es, der das vorangestellte Privilegium seiner Schulzerei und des Dorfs Starkenberg vom 20. Juni 1526 bei dem Lessner Judizialbuche deponirte.

Die Sluper Mühle hatte nach Lessner Archivalien 1747 Adalbert Rzepnikowski im Besitze, zu welcher er in dem gedachten Jahre vom Vice-Administrator Andreas Jaskolski von Roggenhausen eine Hufe Sluperland erhielt. Sein Besitz war aber ebenfalls Emphyteuse; denn vom Jahre 1759 datirt ein vom Generallieutenant Michael von Repnie Rexin, dem Administrator auf Roggenhausen verliehnes, vom Könige August III. am 26. Mai bestätigtes Privilegium, das dem Adalbert Rzepnikowski die Mühle Slup „in fluvio Ossa dicta, ad villam oeconomiae Rogosnensis Slup jacente“ auf 40 Jahre weiter in Emphyteuse beließ.

Sämmtliche Emphyteuten im Dorfe waren Protestanten und sonach eingewanderte Deutsche, deren Besitznahme nicht vor das Jahr 1713 zu verlegen sein dürfte, weil eine Kirchenvisitations-Verhandlung aus dem Jahre 1743 bestimmt behauptet, daß im Dorfe Slup vor 30 Jahren die Katholiken gewaltsam ausgetrieben seien und daß die darauf eingezognen Lutheraner ohne Erlaubniß eine Schule errichtet hätten. Selbige sei zwar im verflossnen Jahre, also 1742, auf Befehl des Pfarrers von Grutta zerstört, aber die Slupenser, welche einen eignen Kantor unterhielten, schickten sich bereits wieder an, eine neue Schule zu bauen.

Zu Eigenthumsrechten wurden nur die 8 Freischulzenhufen und drei Lehnmannsgrundstücke besessen, deren das bei Königl. Dombrowken erwähnte Wybranzenprivilegium der Starostei Roggenhausen vom 21. Juni 1766 gedenkt. Diese Ländereien wurden aber derartig zersplittert, daß im Jahre 1787: 4 Freischulzen Anton Cieszynski, Michael Kurzenski, Andreas Zentarski und Joseph Rafinski, sowie 7 Lehnmanneigrundstücke vorhanden waren.

Es bildeten sich hierdurch zwei Partheien im Dorfe, deutsche und polnische Bauern, deren schroffes Auseinandergehen sich z. B. auch darin kund gab, daß die erstern nach Hansfelde (siehe dieses), die letztern nach dem Schlosse Roggenhausen scharwerkspflichtig waren.

Die preußische Herrschaft änderte, als die emphyteutischen Jahre der Mühle zu Slup abliefen, deren schwankenden Besitz und überwies dieselbe durch den am 2. Dezember 1804 konfirmirten Kontrakt vom 28. Juli 1803 mit 136 Morgen 170 []R pr. an den Müller Jakob Rzepnikowski zu Erbpachtsrechten. Letzterer übernahm die Zahlung von 500 Thlr. Einkaufsgeld, 16 Thlr 5 Sgr. Kanon in Gelde, 4 Scheffel 14 Metzen Naturalroggen, 8 Thlr. Mühlenkontribution, 8 Thlr. Mühlenzins, 5 Thlr. Hufenkontribution, die üblichen Leistungen bei Fouragelieferung, Festungsbauten, Wolfsjagden und beim Sammeln von Kiehnraupen, verpflichtete sich, den der Mühle zugewiesenen Domainen-Einsassen, welche das Metzgeld baar an das Amt Roggenhausen abführten, metzfrei zu mahlen und verzichtete auf die ihm so lange zugebilligten Hilfsdienste derselben. Am 19. Dezember 1840 wurde darauf die Roggenrente von 4 Scheffel 14 Metzen in festen

Geldzins umgewandelt und der Gesammtkanon auf 33 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. normirt, der im Rezesse vom 1. November 1851 sodann die Eigenschaft einer Amortisationsrente angenommen hat.

Die Emphyteuse im Dorfe endete durch den Eigenthumsverleihungs-Vertrag vom 21. August 1838, in welchem 20 bäuerliche Wirthe 34 Hufen 29 M. 252 []R. culm. frei von den vormals an das Vorwerk zu Roggenhausen zu leistenden Diensten zum vollen Eigenthum erhielten. Die an das Vorwerk Hansfelde zu leistenden 36 Gespann-, 36 Handtage und 10 Getreidefuhren nach Graudenz wurden durch den am 14. März 1842 bestätigten Rezeß vom 28. Januar 1841 gegen eine jährliche Rente von 36 Scheffel Roggen, die nach bestimmter Norm in Gelde abzutragen war, aufgehoben. Zwar weigerten sich die Eingesessnen, den Rezeß zu vollziehen, aber sie wurden durch Entscheidung der Justizdeputation vom 20. Oktober 1841 dazu verurtheilt. Die gedachte Rente ist darauf am 16. September 1853 durch Vermittelung der Rentenbank gegen Uebernahme von 48 Thlr. 11 Sgr. Amortisationsrente abgelöst. Bezüglich der fiskalischen Domainenabgabe des Dorfs ist durch Rezeß vom 28. April 1854 die entsprechende Regelung erfolgt. Die Probstei Grutta besitzt nach dem Separationsrezesse von Slup d. d. den 16. August 1836 daselbst 319 Morgen 74 Ruthen pr., das Mühlenland ist darin auf 162 Morgen 44 []Ruthen bemessen.

Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 führt Slup, ehemals Starkenberg, als Königliches Dorf von 35 Feuerstellen, Sluper Mühle als Königliche Mühle von 2 Feuerstellen auf.

Sobotta, im Bezirk Roggenhausen belegen, ehemaliger Bestandtheil der Domaine daselbst, wird in der Kirchenvisitations-Verhandlung von Gr. Schönbrück vom Jahre 1740 als neu entstandne Ortschaft und in dem emphyteutischen Privilegium des Guts Klein Schönbrück vom 1. Juni 1750 als dessen Appendix erwähnt und wurde seit dem J. 1820 durch besondre Verträge in Erbpacht ausgegeben, auch am 8. Juni 1822 durch sog. Hinterländereien vergrößert. Die Verhältnisse sind dieselben, wie bei Bialek und Piontek. (siehe diese.)

Goldbeck erwähnt Sobotta im Jahre 1789 noch als Dorf zum Gute Kl. Schönbrück gehörig, von 2 Feuerstellen.

Stanislawo, im Bezirke Graudenz belegen, ist ein vormaliger Bestandtheil des Vorwerks Fiewo und erst nach dem Jahre 1765 angelegt. Die Scharwerkspflicht der wenigen Ortsbewohner wurde zusammen mit derjenigen der bäuerlichen Wirthe von Tarpen durch die Urkunde vom $\frac{\text{17. November 1788}}{\text{17. Januar 1789}}$ gegen Uebernahme eines Dienstgeldes von 9 Thlr. 18 Grsch. aufgehoben. Verleihungen von Land in Stanislawo zu Erbpachtsrechten fanden bereits im Jahre 1787 Statt, doch fiel dasselbe meistens an Besitzer der benachbarten Ortschaften Tarpen und Wossarken. Drei Emphyteuten zu Stanislawo erhielten durch den am 4. April 1834 bestätigten Rezeß vom 9. Mai 1833 ihre Höfe mit 4 Hufen 24 Morgen 250 []Ruthen culm. gegen 73 Thlr. 5 Sgr. jährlichen Domainenzins zum vollen Eigenthume. Das ihnen zustehende Recht auf freie Weide in den sog. Stanislawer Freibergen (einer ehemaligen starosteilichen Waldparzelle, später Sandschelle), wurde denselben unter Vorbehalt der Regulirung belassen. Letztre erfolgte im Rezesse vom $\frac{\text{26. November 1844}}{\text{1. Juni 1845}}$, wobei das auf 8 Hufen 11 Morgen 81 []Ruthen angenommne Flächenmaß gegen 2½ Sgr. Zins pro Morgen culm. (zusammen gegen 20 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. jährlich) an die Klodtker Mühle und Grundstücke von Wossarken, Stanislawo, Tusch und Tarpen abgetreten ward.

In Goldbecks Topographie figurirt Stanislawo 1789 als königliches Dorf von 3 Feuerstellen.

Stremoczyn, Przybeth, Prybut, Przybütt, Przybitt, Przeibit, Strzemieczyn, Stremecin, Stremoczyn im Bezirke Graudenz, Gut im städtischen Territorium. Der vom Walde nach der Weichsel führende sog. Diebsteig, welcher nach den Stadtprivilegien von Graudenz (siehe diese) die äußerste Grenze des zur Stadt überwiesnen Landbesitzes bildete, lag ohne Zweifel jenseits Stremoczyn, so daß letzteres von Anbeginn zu Grau-

denz gehört hat. Als die kath. Kirche zu Graudenz um das J. 1599 das Eigenthum von Przybut (wie das heutige Stremoczyn damals hieß), für sich in Anspruch nahm, behauptete dieselbe das Vorhandensein eines im Jahre 1370 darüber ertheilten Privilegiums, vermochte aber diese von der Stadt Graudenz bestrittne Behauptung nicht zu erweisen. Der städtische Rath legte bei dieser Gelegenheit Zinsregister vom Jahre 1410 vor, wonach Preybeth damals einen Hoffeherrn (Hofherrn) hatte, der alle davon zu leistenden Abgaben trug*) und zur Stadt jährlich um Martini 8 Mark zinste. Außer ihm war eine ganze Reihe zinspflichtiger Bewohner an jenem Orte, nämlich Jakob Culmensee, welcher 1 Mark und 2 Hühner, Friedrich, welcher von einem Weingarten 1 Mark, Peter Gorsuch, welcher 1 Mark und 1 Huhn, Nikolaus Klinkenau, welcher 3 Skoter, Hans Leman, welcher 1 Mark und 2 Hühner, Anna Pschonkin, welche 1 Skoter und 2 Hühner, Hans Boyener, welcher 3 Skoter, Janusch, welcher 16 Skoter 5 Denare, Nikolaus Polan, welcher 1 Mark und 2 Hühner, Mathias Helken Sohn, welcher 7 Skoter und 2 Hühner, Nikolaus vormals Knecht des Hofmanns, welcher 4 Skoter und 2 Hühner, Mandacz und Hans Weymann, deren jeder 1 Skoter, und Korwuss, welcher 3 Skoter und 3 Hühner an den Rath zu Graudenz zu entrichten hatten. Auch die Willkühr vom Jahre 1443 wurde vorgelegt, in welcher eine Bestimmung enthalten war, daß Niemand einen Rathmann des „Dorfs" Preybeth übel behandeln dürfe, desgleichen nicht sein Weib, weder mit Worten noch mit Werken. Wer deß mit den Nachbarn überzeugt würde, sollte dem Dorfe ein Viertel Bier, dem Rathe einen Vierdung geben.

Auch die (spätern) Stadtrechnungen des Graudenzer Archivs geben über den Ort und dessen Zusammengehörigkeit mit der Stadt Graudenz mehrfachen Aufschluß.

So werden im Jahre 1504 Valentin der Scholtis (Schulze) mit 1½ Mark, Hans Tische mit 7 Sch., Andreas Zedlarze mit 1 Mark, Pankaty mit 1 Mark, Steßke mit 2 Mark Zins erwähnt, 1506 besaßen die 9 bäuerlichen Wirthe Gregor, Michael, Andreas Zedlarze, Tische Hans, der Scholze, Steßke der kleine, Mroß, Adam und Stenzel Parzellen des städtischen Grundes zu Preybit.

1547 wird der Preybiter Zins, wie folgt angegeben:

Scholzen Erbe 2½ Mark—5 Sch. von 2 Gärten je 1 Mark. Andrzeyka vom Erbe 2½ Mark, von Michaels Erbe 10 gr., von Hans Tischen Garten 15 gr., von Thauers Acker 15 Sch., Brosk vom Erbe 7 Vierdung, Paul vom Garten 10 gr., Luxen Erbe 3 Mark, Peter Broda Erbe 2 Mark. 5 gr.

Im Jahre 1588 kommt zum erstenmal der Ertrag einer eignen städtischen Wirthschaft zu Preybitt in Rechnung, wobei von 29 Sch. Weizen Aussaat: 8 Last 29½ Sch., von 1 Last 25 Sch. Gerste: 6 Last 39 Sch., von 1 Last 54 Sch. Hafer: 7 Last 49 Sch., von 3 Sch. Erbsen: 16 Sch. geerndtet wurden.

Im Jahre 1591 kamen aus der Bewirthschaftung dieses Vorwerks u. A. 10 Achtel Butter und 17½ Schock Zwerge (kleine Käse) in Einnahme.

Im Jahre 1613 betrug die Gesammteinahme der Wirthschaft 170 Mark 16 gr. 9 Pf., die Erndte hatte u. A. 8 Last 1 Sch. Roggen, 1 Last 25 Sch. Weizen eingebracht, unter den Ausgaben kommt Lohn für den Hofmann, mehrere Rattheier und 1 Hirten in Ansatz.

Vom Jahre 1632 ab wurde Preybütt verpachtet und zwar zunächst an Heinrich Goldschmidt auf 6 Jahre. Die Graudenzer Archivalien enthalten den betr. Vertrag über „unser propereigen Vollwerk auf Preybitt, so in vergangener expedition ganz verwüstet und bis dato unbebaut worden." Der Pachtzins war auf jährlich 200 fl. polnisch, jeden à 30 gr. gerechnet festgestellt. Dabei hatte der Pächter die Verpflichtung, „anfänglich" ein Gebäude zur Wohnung 20 Schorzwerk nebst Seitenkammern aufzusetzen, den Schornstein von Ziegeln, ferner eine Scheune 120 Schuh lang, 30 Schuh breit und 12 Schuh hoch auf Schwellen und Steinen und was er sonst noch bauen wollte. Holz und Ziegel gab die Stadt, doch wurden die Gebäude auch der Stadt Eigenthum ohne Entschädigung. Das Land sollte in 3 Theile, wie von Altersher üblich abgetheilt, Pächter demgemäß verpflichtet sein, das im ersten Pachtjahre mit Korn besäete Feld im

*) Er hatte Zins, Annaten, Wartegeld, Scholnis und Bischofs-Getreide zu geben.

letzten Jahre bepflügt zurückzulassen. 50 Schafe des Pächters hatten freie Weide im Stadtwalde. Dabei war die Gerichtsbarkeit des Pächters vor dem Stadtgerichte zu Graudenz und es hatte derselbe schon in primo termino, tanquam peremtorio, zu compariren, d. h. ohne alle Winkelzüge und Rechtskniffe sich in dem ersten Termine einzufinden und über die Klage zu äußern.

Im Jahre 1654 betrug die Arende 300 fl. Nachdem darauf durch die schwedische Okkupation und die Zerstörung der Stadt Seitens der Polen die Verhältnisse eine wesentliche Verschlechterung erfahren, wurde „Preybuth sonsten Strzemecin genannt" durch Kontrakt vom 1. April 1662 dem Bürgermeister Georg Koneibe auf 12 Jahre gegen 2 Freijahre und sodann gegen 200 fl. jährliche Pacht, wovon im ersten Jahre 700 fl., im zweiten 300 fl. und vom vierten Jahre ab je 100 fl. zu zahlen waren, verpachtet. Der Pächter durfte einen den ehrbaren Ordnungen (dem Rathe, den Schöffen und Bürgerältesten) der Stadt genehmen Afterpächter, der „tanti ist" einsetzen. Er war berechtigt, Brennholz und Rücken zu Zäunen und Grenzen aus dem Stadtwalde, jedoch nur zur Nothdurft im Vorwerke und mit Bewußt des Amts zu entnehmen. Was er reparirte an Gebäuden und Zäunen, geschah auf seine Unkosten, ohne Entschädigung beim expirio, doch war die Materie frei. In dem Stadtwalde hatte der Pächter frei, bis an den Blendauschen Weg „sowie vor Altersch gewesen" sein Großvieh zu weiden, Schafe durfte derselbe nicht halten. Zur Anlage eines Baumgartens wollten die ehrbaren Ordnungen ihm behilflich sein. In der Erndte wurde ihm von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr Scharwerk aus der Stadt geleistet. Gewitter- und Kriegsschäden sollten nach der Erkenntniß „guter Leut" von der jährlichen Arende gekürzt werden. Brannten die Gebäude ohne Verschulden des Pächters ab, so stand der Ersatz nicht auf seinen Unkosten. Im letzten Pachtjahre waren 24 Scheffel Winterroggen, 6 Scheffel Winterweizen, 30 Scheffel Gerste, 30 Scheffel Hafer und 2 Scheffel Erbsen, der Stadt zum Besten einzusäen, ohne daß daraus ein Anspruch geltend gemacht werden durfte. Bei Streitigkeiten wollten nach dem Pachtvertrage die Stadt Graudenz, als Verpächterin, vor der Altstadt Thorn, der Pächter vor dem Graudenzer Stadtgerichte Recht nehmen. Beide Theile verpflichteten sich, vor dem Gerichte im ersten Termine unfehlbar zu erscheinen und auf die Klage zu antworten, verzichteten auch auf alle Dilation, Appellation und jegliche Berufung. Bei der noch am 1. April 1662 an den Pächter erfolgenden Uebergabe fand man das „Häuslein Belvidere genannt" sonst ganz, aber ohne Thüren und Fenster. Das Gewölbe war gut und verschließbar, oben auf dem Häuslein befand sich ein Taubenschlag. Ein Haus von Schurzwerk mit eingemauertem Schornsteine lag wüst, die eine Scheune war eingerissen, die andre stand noch. Zwei „Häuserchen," worin Häusler wohnten, waren in den Dächern beschädigt. Sonst waren 3 verschiedne „Ställchen" auf eichnen Pfosten vorhanden. Das Feld war unbesäet.

Ein fernerer Arendekontrakt vom 16. Dezember 1705 ergiebt, daß „Preybutt sonsten Stremięcin genannt, nebst den dazu von etzlichen Jahren zugeordneten 30 Morgen Landes, so am Thornischen Wege liegen," an Peter Borcke, Mitnachbar auf Lunau gegen jährlich 550 fl. guter Pr. Münze, wovon 2000 fl. sofort zu pränumeriren, und fernere 1000 fl. auf Erfordern vorzuschießen waren, durch 15 Jahre verpachtet war. Die von Alters her dazu geordneten Wiesen, so sich von den königl. Wiesen anfangen und an die sog. Bollenwiese grenzen, sammt einem Keil hinter der Kuhbrücke waren mitverpachtet. Die Unterhaltung der Gebäude erfolgte auf Kosten des Pächters, Baumaterialien gab die Stadt. Eigen Rindvieh durfte der Pächter halten, so viel er wollte, Schafe nur circa 200 Stück. Beides war zwischen Ostern und Martini nur bis an den Blendauschen Weg, sonst durch den ganzen Stadtwald zu hüten. Dem Pächter lag es ob, 3 Reisen jährlich etwa von 12 Meilen auf sich zu nehmen und die Knüppelbrücke an der Gatz, so oft es nöthig, auszubessern. Im letzten Pachtjahre waren auf wohl zugerichtetem Acker 60 Scheffel Roggen, 13 Scheffel Weizen, 20 Scheffel Hafer, 15 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Erbsen ohne Anspruch auf Entschädigung zurückzulassen, desgl. 8 Stück gute Arbeitsochsen, 4 gute Melkkühe, 3 Arbeitspferde und 6 Bienenstöcke. Die Gebäude waren damals in ziemlichem Bauzustande und bestanden in einem Wohngebäude nebst Vorhaus, einem heizbaren Lusthause, 1 Kuhstalle, 1 Pferdestalle, 1 Ochsenstalle mit Schirrkammer, einem kl. Stalle, einer neuen Zweifamilienkathe, ein Gewende nach Rządz hinein und den alten Kathen nach der Stadtseite.

Durch einen am 21. November 1782 königlich bestätigten Vertrag wurde Stremoczyn, dessen alter Namen inzwischen verloren gegangen war, in einem Umfange von 22 Hufen 19 Morgen 120²/₉ □Ruthen pr. ohne Einkaufsgeld gegen einen jährlichen Erbzins von 218 Thlr. Courant an den Postdirektor Joh. Ludwig Wagner zu Erbpachtsrechten überlassen, wobei die Stadt Graudenz, als Verkäuferin, dem Käufer ein für allemal 3 Schock Bauholz aus dem Stadtwalde zur Herstellung der Vorwerksgebäude, für sich und seine 8 Einwohnerfamilien (worunter 2 noch anzusetzende, ausländische Gärtnerfamilien bereits mitgezählt waren), ferner das nöthige Sprock- und Leseholz an den bestimmten Holztagen und freie Hut seiner Schafe im Stadtwalde einräumte. Der Postdirektor Wagner begann im Jahre 1786 mit der Anlage eines Weinbergs zu Stremoczyn, welchen er ansehnlich von Jahr zu Jahr erweiterte, so daß im Jahre 1793 drei Abtheilungen vorhanden waren, wovon die eine schon einige Jahre trug, so daß von ihr bereits Wein gekeltert war, während die andere tragbare Trauben gehabt hatte und die dritte im Jahre 1793 den ersten Ertrag versprach. Die Zahl der Weinstöcke, in 4122 Stufen zu je 2 Stöcken vertheilt, belief sich auf 8244 Stück. Es ist diese Nachricht der zufolge Auftrages der Kriegs- und Domainenkammer vom 15ten Februar 1793 durch den Kriegsrath Gärtner im Beisein des Bürgermeisters Genée, des Fleischermeisters Oehlert und des Gärtners Gutfeld aufgenommenen Revisions-Verhandlung vom 11. März 1793 entlehnt, nach welcher Herr Postdirektor Wagner sogar 2 Oxhoft und einige Anker gewonnenen Weins vorzeigte. Die Kommissarien überzeugten sich durch Aufschlagung des Spundes, daß die Fässer voll und durch Kostung, daß es wirklich **hier gewonnener** Wein sei! Wie er geschmeckt hat, ist nicht gesagt. Doch fand der Staat keine Veranlassung, das Unternehmen des Herrn Wagner zu unterstützen. Nachdem letzterer am 10. Mai 1784 einen Theil des Vorwerkslandes an die Stadt gegen den sog. Eichelbruch vertauscht hatte, verkaufte er Stremoczyn 1796, dem Privatkommissar Meissner und dieser 1804 dem Landschaftsrath von Bequignolle. Am 4. Februar 1834 ist Stremoczyn darauf für die Stadtkämmerei Graudenz zum Preise von 3000 Thlr. in der Subhastation zurückgekauft.

Goldbecks Topographie hat im Jahre 1789 folgende, jedenfalls bezüglich des dermaligen Besitzrechts unrichtige Eintragung:

„Stremoczyn, Stremientschin, Pribut, Erbp. Vorwerk der Kämmerei Graudenz auf dem hohen Ufer der Weichsel auf Stadtgrund, 4 Feuerstellen."

Szuplinken, (siehe Czeplinken.)

Szepanken, Gut und Dorf (ersteres jetzt Rittershausen) ✝, Dietrichsdorf, (villa Theodorici) Dietterichsdorf, Ditterschdorff, Szchepanke, Szepanki, im Bezirk Roggenhausen.

Das Primordial-Privilegium, in einem Transsumt vom Jahre 1593 im Besitz des gegenwärtigen Gutsherrn, in einem andern im Lessner Archiv erhalten, lautet wie folgt:

Universis Christi fidelibus tam praesentibus, quam futuris praesentem paginam inspecturis, frater Meinhardus de Querenvord hospitalis sanctae Mariae Theutonicorum Hierosolymitani magister in Prussia salutem in omnium salvatore.

Ad notitiam universorum cupimus devenire quod honestus vir, frater Conradus de Thyrberch praedecessor noster bonae memoriae per fratrem Henricum de Vaternrode tunc*) commendatorem in Redino de consilio et con-

Allen Christgläubigen, welche in Gegenwart und Zukunft dieses Blatt einsehen werden, sagt Bruder Meinhard von Querfurt, Landmeister des deutschen Ordens vom St. Marienhospital zu Jerusalem, Heil im Heilande Aller.

Wir wünschen es Jedermänniglich kund zu thun, daß der ehrbare Bruder Konrad von Thierberg, unser Amtsvorgänger guten Andenkens, durch den damaligen Komthur in Reden, Heinrich von Vaternrode, mit Rath und Zustimmung unsrer Brüder dem Theodorich (Dietrich) im Dorfe,

*) Es hatte sonach die eigentliche Begründung schon 1285 Statt gefunden.

sensu fratrum nostrorum exposuit Theodorico in villa, quae nomine suo villa Theodorici nuncupata est, ad locandum nonaginta duos mansos, quorum termini incipiunt a graniciis domus Rogusen et ab iis portenduntur in ascensu fluvii Ossae usque ad granicias fluvii villae Panzlaw et ab eisdem directe contra lacum Leszyn, ita ut intra has metas eorundem mansorum numerus totaliter compleatur. Praefatus vero Theodoricus et sui haeredes de dictis mansis septem mansos liberos et officium scultetiae ac tabernam, quae in praedicta villa locaverint, jure culmensi haereditario perpetuo possidebunt et de judicio ejusdem villae ipsi tertiam partem mulctarum judicialium tollent, reliquas duas partes nostrae domui relinquentes. Porro et ratione praedictorum septem mansorum et aliorum, quos libere possident, nostris fratribus contra quoslibet eorum adversarios tenebuntur, cum requisiti fuerint, cum thorace fideliter deservire. Praeterea de supradictis nonaginta duobus mansis sex mansi liberi deputati sunt ejusdem villae ecclesiae parochiali et duo mansi ad communia pascua pro pecoribus villanorum. De quolibet autem reliquorum mansorum videlicet septuaginta et septem praefatus Theodoricus et sui successores post annos libertatis, quae jam sunt completa, annuum censum domui nostrae dabunt in festo sancti Martini dimidiam marcam denariorum culmensium et quatuor ad hoc pullos. Et in eodem festo dabunt singulis annis de quolibet aratro unam mensuram tritici et unam siliginis et de quolibet unco unam tritici mensuram. Quam quidem annonam nobis in Redinum ducere tenebuntur. Item duo lacus, dicti Pribenitz*), ad praedictam villam pertinebunt, in quibus ejus rustici communiter piscabuntur. Insuper piscari poterunt in fluvio Ossa cum modicis instrumentis, ita tamen quod ipsum obstaculo, quod Wehr dicitur, nullatenus debeant occupare. In praemissorum igitur memoriam et robur perpetuum firmitatis praesentes conscribi fecimus et sigilli nostri caractere immuniri. Testes sunt frater Henricus superius memoratus, fr. Jo-

*) Gribenitz (Lessen).

welches nach seinem Namen Theodorichsdorf (Dietrichsdorf) genannt ist, zwei und neunzig Hufen zum Anbau überwiesen hat, deren Grenzen anfangen von den Grenzen des Hauses Roggenhausen, von dort den Fluß Ossa aufwärts bis an die Grenzen des zum Dorfe Prenzlawitz gehörigen Flusses und von da in grader Linie nach dem Lessner See zu sich erstrecken, dergestalt, daß in diesen Grenzlinien jene Hufenzahl vollzählig enthalten wird. Vorgedachter Theodorich (Dietrich) und dessen Erben sollen von erwähnten Hufen 7 Hufen, das Schulzenamt und einen Krug, den sie im Dorfe anlegen mögen, zu culmischen Rechten erblich und immerdar besitzen, auch von dem Dorfsgerichte den dritten Theil der gerichtlichen Strafgelder erheben, die übrigen 2 Theile aber unserm Hause überlassen. Ferner sollen sie wegen dieser 7 Hufen und desjenigen, was sie sonst noch frei besitzen, verbunden sein, unsern Brüdern gegen jeden Feind mit einem Brustharnisch getreu zu dienen, so oft sie dazu berufen werden. Im Uebrigen sind von obigen 92 Hufen: 6 freie Hufen für die Pfarrkirche des Orts und 2 zur gemeinschaftlichen Weide für das Vieh der Dorfsbewohner bestimmt.

Von einer jeden der verbleibenden Hufen, 77 an der Zahl, sollen vorgenannter Theodorich (Dietrich) und seine Nachkommen, nachdem die Freijahre jetzt beendet sind, unsrem Hause am Feste des h. Martinus einen Jahreszins von ½ Mark culmischer Denare und vier zur Anerkennung des Obereigenthums gegebnen Hühnern entrichten, desgl. an demselben Festtage von jeglichem Pfluge ein Maß Weizen und ein Maß Roggen und von jeglichem (polnischen) Haken ein Maß Weizen. Und zwar ist diese Annone (Jahresabgabe) nach Reden zu fahren, resp. dort abzuliefern. Imgleichen sollen 2 Seen, Pribenitz genannt, zum mehrerwähnten Dorfe gehören, in welchen die bäuerlichen Wirthe gemeinschaftlich fischen dürfen. Außerdem sollen sie im Flusse Ossa mit kleinem Fischergeräth fischen können, jedoch dergestalt, daß sie den Fluß durch kein Hinderniß, unter dem Namen Wehr bekannt, abzusperren sich unterfangen. Zum Gedächtniß des Vorhergesagten und zur dauernden Bekräftigung und Verfestung desselben haben wir Gegenwärtiges niederschreiben und mit

annes de Cunna sacerdos, frater Arnoldus vicecommendator in Redino, frater Conradus Saccus et quamplures alii ordinis nostri fratres. Datum in Redino anno domini 1293 in die Mauritii et sociorum ejus.

unserm beigedruckten Insiegel beglaubigen lassen. Zeugen sind der oben erwähnte Bruder Heinrich, der Priesterbruder Johannes von Cunna, der Hauskomthur Arnold von Reden, der Bruder Konrad Sack und viele andre Brüder unsres Ordens. Gegeben zu Reden im Jahre des Herrn 1293, am Tage des h. Maurizius und seiner Genossen.

Die 7 Schulzenhufen waren um das Jahr 1386 um eine vermehrt und so in die cölmische Landtafel eingetragen. Weitere Nachricht über „Diethrichsdorf" giebt hierauf das Schadenregister des Roggenhausner Bezirks, aus welchem hervorgeht, daß nach der Schlacht bei Tannenberg auch diese Ortschaft schwer durch Raub und Brand beschädigt ward, indem die erlittnen Verluste auf 3350 Mark geschätzt wurden. Zwei Ortsbewohner waren erschlagen. Ueber die spätere Zeit der Ordensherrschaft verbreiten einiges Licht die Zinsregister von Roggenhausen. Darnach waren von den 92 Hufen der Dorfes „Ditterichsdorf"

1435: 7 im Besitz des Schulzen, 6 im Besitze des Pfarrers frei, 3 Hufen waren mit Wald bestanden, 3 wüst, der Rest zinspflichtig;

1442: 7 im Besitze des Schulzen, 6 im Besitze des Pfarrers frei, 7 Hufen wüst, aber auch der Rest zinste nicht, weil der Hagel in diesem Jahre das Getreide erschlagen hatte.

In dem 13jährigen Kriege 1454—1466, welcher mit der Besitzergreifung des Landes durch die Krone Polen endete, litt Szepanken, während das benachbarte Lessen sich durch treue Anhänglichkeit an den Orden rühmlich hervorthat, alle Noth des Krieges in unmittelbarer Nähe. Das Kirchensystem erlosch daselbst, die Bauerländereien wurden besitzlos und nur noch auf der Schulzerei hielt sich von Zeit zu Zeit ein Besitzer und nutzte einen Theil des Ackers. Im Jahre 1510 besaß nach einer Notiz des Neuenburger Archivs der edle Jacob von Ditterschdorf—Szchepanke 3 Hufen daselbst. Am 25. August 1593 konfirmirte König Sigismund III. das vorangestellte Privilegium von „Dietrichsdorf alias Sczepanki" ohne den Namen desjenigen zu nennen, für welchen diese Bestätigung erfolgt war. Die Kirche zu Szepanken wurde vom Bischof Peter Tylicki mit Zustimmung desselben Königs durch Urkunde d. d. Löbau den 27. März 1596 der Lessner Kirche auf immerwährende Zeit einverleibt, um dem Pfarrer zu Lessen die Mittel zu gewähren, einen Vikar zu halten. Probst Valentin Rutkowski von Lessen ließ darauf die Kirche zu Szepanken 1610 repariren. Nach einer im Lessner Archiv befindlichen Urkunde vom 20. August 1611 wohnten damals auf der Schulzerei zu Szepanken die Erben des Johann und der Helene von Branscy. Das Testament des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz gedenkt einer Handschrift des Herrn Lukas Spiegel aus Sczepanki über 1411 fl. vom Jahre 1622. Wie es nach den Schwedenkriegen in Szepanken aussah, drückt der Domherr Strzész, welcher um das Jahr 1667 persönlich dort war, mit wenigen Worten aus. Der Ort war aufs Neue zerstört, zwei Gebäude existirten außer dem Vorwerke, von der Kirche war nur das kahle Mauerwerk erhalten. Aehnliches besagt die Revisions-Verhandlung der Oekonomie Roggenhausen vom J. 1686. Zwei Halbbauern wohnten in Szepanken auf je einer Hufe und zinsten je 20 fl. jährlich. Außer ihnen waren nur noch 4 Chalupen im Dorfe, in deren einer die Krugwirthschaft betrieben ward. Das Vorwerk mit Hofgebäude, Stallungen, Scheunen und kleinem Speicher bebaut, hatte nach dem Accisetableau vom Jahre 1682 die Natur eines adlichen Guts und zinste als Steuereinheit 8 Grsch. Erst vom Jahre 1727 ab kam das Dorfsland allmählig wieder unter den Pflug, indem der Administrator des Schlosses Roggenhausen dasselbe an Andreas Kreczewski, Jakob Schlag, Joh. Kepka, Joh. Rafinski, Bartholom. Plebanski und Joh. Pawski auf 40 Jahre in Emphyteuse ausgab. Der Krug wurde in besondrer Urkunde zu emphyteutischen Rechten verliehn. Beide Urkunden bewahrt das Lessner Archiv. Die Größe des den bäuerlichen Wirthen verliehnen Areals ist daraus nicht zu entnehmen, es steht aber fest, daß inzwischen das Vorwerk, (Szepanek genannt), welches als herrenlos der Schloßherrschaft zugefallen war, sich auf Kosten des vormaligen Dorfslandes beträchtlich vergrößert hatte.

Durch die vom Könige Friedrich II. eigenhändig vollzogne Erbverschreibung vom 21 Mai/22. Dezember 1779 wurde dieses Vorwerk, dessen Gebäude um jene Zeit heruntergebrannt waren, in einem Umfange von 42 Hufen 24 Morgen 230 []Ruthen culm., einschließlich einer an sog. kleine Leute vermiethet gewesnen Fläche von 437 M. 172 []R., an den Oberamtmann George Albrecht Sosnowski zu Roggenhausen in Erbpacht verliehen. Der Uebernehmer war von Scharwerks= und Burgdiensten, Vorspannsleistung, Fuhren= und Leutegestellung (ausgeschlossen zu Wolfsjagden), von Geldzuschüssen, Bezahlung des Kopf=, Horn=, Klauenschosses, Bienenzinses, von Gartenmiethe und Schutzgeld für sich und sein Gesinde kontraktlich frei, erfuhr sonach ganz die Exemtion Königlicher Domainen. Er erhielt ferner zur Erleichterung des Retablissements die bisher zu diesem Vorwerk geschlagnen Scharwerksdienste, freie Verabfolgung der Ziegel vom alten „Schlosse"*) zum Bau eines Stalles für 500 Schafe und freies Holz aus königl. Forsten zum Aufbau von 6 Kolonistenwohnungen nebst Zubehör. Dagegen übernahm der neue Besitzer, eine jährliche Erbpacht von 600 Thlr. zu zahlen und zur Verpflegung der Kavallerie jährlich 30 Scheffel Hafer, sowie 2 Schock Stroh zu liefern. Gleichzeitig wurde der Hauptertrag des Guts berechnet, wobei an beständigen Gefällen 213 Thlr. 78 Grsch., an sonstigem Ertrage 725 Thlr. 12 Grsch. in Rechnung kamen. Die Ausgaben an Kanon und Unterhaltungskosten wurden auf 720 Thlr. 77 Grsch. angenommen, so daß der reine Ertrag 218 Thlr. 13 Grsch. betrug.

Nach dem Ableben des Oberamtmannes Sosnowski erwarb dessen an den Kammer=Kanzleidirektor Holzheimer verheirathete Tochter Wilhelmine Sophie das Gut durch Erbvergleich vom 13. Juli 1798 für 14000 Thlr. Seit 1848 besitzt dasselbe Frau Majorin Lenz für 48,267 Thlr. Durch Kabinetsordre vom 6. März 1867 ist dem Erbpachtsgute Szepanken auf so lange, als solches sich im Besitze der Ehegattin des Majors a. D. Lentz und der ehelichen Descendenz der Lentzschen Ehegatten befindet, die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts mit allen den Rechten und Befugnissen verliehen, welche Gütern dieser Art durch das Gesetz vom 1 Juli 1823 ertheilt sind. Diese Eigenschaft soll erlöschen, wenn ohne besondre Königl. Genehmigung außer dem Falle der unfreiwilligen Veräußerung zum öffentlichen Besten von den Bestandtheilen des Guts Szepanken etwas veräußert oder davon abgetrennt werden, oder dasselbe an einen andern Besitzer außer den ehelichen Nachkommen der Lentzschen Ehegattin übergehen sollte. Durch Regierungs=Verfügung vom 12. September 1867 hat das Rittergut Szepanken auf den Wunsch der Besitzer die Benennung „Rittershausen" beigelegt erhalten.

Die Emphyteuse des bäuerlichen Besitzes von Szepanken endete durch den Vertrag vom 31. Mai 1831, in welchem die Königl. Regiernng den 8 bäuerlichen Einsassen Schmeichel und Genossen die in ihrem Besitz befindlichen 13 Hufen culmisch gegen Uebernahme eines Domainenzinses von jährlich 90 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. unter Aufhebung der bisherigen Dienste und Verzicht auf die Waldweide zum vollen Eigenthum überließ. Die Kirche zu Szepanken besitzt nach der Separation 335 Morgen pr. Nach dem bei Dombrowken mitgetheilten Privilegium zählt Szepanken 2 Lehnmannsgrundstücke, die ehemalige Freischulzerei ist in 4 Stücke zersplittert. Die Zinsverpflichtung der vormaligen Emphyteuten ist 1851|1852 in Amortisationsrente umgewandelt.

Goldbecks Topographie von 1789 bezeichnet Szepanken als Königl. Dorf und Erbpachtsvorwerk mit Filialkirche und 29 Feuerstellen.

Szumilowo, seit 3. Juni 1865 Seehausen, im Bezirk Reden, steht in dem ältesten Dienstbuche des Culmerlandes unter dem Namen Schimmelaw, Schimmelau, als adl. Gut aufgeführt, existirte als solches also zweifellos im Jahre 1386. Die Größe ist in dieser Quelle nicht angegeben, wohl aber die Verpflichtung des Besitzers zur Leistung eines Platendienstes. In den heutigen Grenzen der Domaine lag auch das Gut Boberaw, dessen Besitzer ebenfalls in dem gedachten Dienstbuche als mit der Plate dienstpflichtig bezeichnet wird. Bei der Schadensfeststellung im Jahre 1414 werden die Besitzer dieser Güter unter dem Adel des Redner Gebiets namhaft gemacht.

*) Eine Burg hat in Szepanken nie bestanden. Der Ausdruck Schloß bedeutet hier „herrschaftl. Wohnhaus."

Boberau bewohnten Paleske zur Boberaw und sein Vater. Beide verloren ihre Höfe durch Brand, ersterer erlitt dadurch 500 Mark, letzterer 2000 Mark Schaden. Ludwig von Schimmelau hatte mit seinen Leuten an fahrender Habe einen Schaden von 300 Mark. Noch im Jahre 1446 zählt ein Ortschafts-Verzeichniß der Redner Komthurei Schymelaw und Boberaw neben einander unter den dienstpflichtigen Gütern des Bezirks auf. Besitzer des letztern war Niklas Palaska (Paleske), wie dies bei Jerrentowitz mitgetheilt ist. Weitere Nachrichten fehlen sodann, doch bringt eine Urkunde des Neuenburger Archivs im Jahre 1473 den Namen des edlen Christoff von Schymlaw.

Als Strzész um das Jahr 1667 die Kirche Reden revidirte, gehörte Szumilowo bereits dem Kloster in Graudenz, Boberau war unter dem Namen Bobrowko wenigstens noch dem Namen nach bekannt, aber es war ein wüstes Zubehör des Guts Schumilowo geworden und gleich diesem im Besitze des Konvents zu Graudenz. Daß unter dem Kloster und Konvent die Benediktinernonnen zu Graudenz gemeint waren, ergiebt das vielfach erwähnte Accisetableau vom Jahre 1682, in welchem Szumilowo unter den geistlichen Gütern, als Gut des Frauenklosters zu Graudenz, mit einer Steuereinheit von 16 gr. aufgeführt steht.

Durch die nach Eintritt der pr. Herrschaft erfolgte Säkularisation des qu. Besitzes wurde Schumilowo Domaine und ist als solche in Pacht ausgegeben.

Was den neuen Namen anbelangt, der dieser Domaine seit dem 3. Juni 1865 beigelegt ist, so mag derselbe im Uebrigen ganz schön und passend sein, er ist aber ebensowenig historisch, als aus dem Polnischen abgeleitet, wenn man nicht etwa annehmen will, daß das polnische Wort szumieć sausen, die Veranlassung zur poetischen Umwandlung gegeben hat.

Auch Goldbeck führt 1789 diesen Ort nur unter den Bezeichnungen: Szumilowo und Schumilow, als königl. Vorwerk von 12 Feuerstellen auf.

Tarpen ♂, Tarppin, Tarppen, Terpno, Tarpno, im Bezirk Graudenz. „Tarppen" das Dorf, heißt es in dem Schadenregister vom Jahre 1414, hat seinen Schaden auf mehr als 200 Mark geschätzt, derselbe ist auf 50 Mark ermäßigt und zu diesem Betrage erstattet worden. Das ist die älteste über obige Ortschaft vorhandne Nachricht.

In einem Zinsregister vom Jahre 1419 werden darauf 12 besetzte und 9 wüste Haken zu Tarppin erwähnt, von deren ersteren je 15 Skoter, zusammen 7 Mark und 12 Skoter zur Kasse des Ordenshauses Graudenz gezahlt wurden. Ein andres Zinsregister vom Jahre 1438 giebt dieselben Besitzverhältnisse an. Weiteres ist aus der Ordenszeit nicht erhalten. Nicht viel günstiger sind die Nachrichten aus der Zeit der polnischen Herrschaft. Es wird im Jahre 1560 der alten, zu Clodaw (Klodtken) gehörigen Schleuse gedacht, welche zwischen den Gütern Clodaw und Terpno belegen war und sodann in kirchlichen Verhandlungen mitgetheilt, daß um das Jahr 1620 der Hauptmann Jakob Szepanski von Graudenz auf seinem Starostei-Vorwerke Tarpno eine Kapelle von Holz unter dem Titel des h. Kreuzes erbaut habe, bei welcher an den Tagen Kreuz Erfindung (3. Mai) und Kreuzerhöhung (14 Mai) ein von großer Menschenzahl besuchter Ablaß und Jahrmarkt abgehalten zu werden pflegte. Nach den Schwedenkriegen war, wie die Lustrations-Verhandlung der Starostei Graudenz vom Jahre 1664 ergiebt, das Vorwerk Tarpen ganz ruinirt, so daß es der Woywod von Potocki, dem es um diese Zeit überwiesen war, ganz von Neuem aufbauen und einrichten mußte. Seine Nachfolger im Besitze, die Hauptleute von Graudenz schenkten dem Orte, soweit sie in Graudenz wohnten, ebenfalls ihre Aufmerksamkeit und auch die in Bindwerk unter Dachpfannen neu errichtete Kapelle erfuhr solche, indem u. A. im Laufe der Zeit derselben die Sakristei einer vordem in Ellernitz vorhandnen Kapelle hinzugefügt wurde.

Um das Jahr 1765 betrug die Aussaat des Vorwerks 4 Last, was à 100 fl. mit 400 fl. in Rechnung gestellt ward. 7 Instleute und 1 Krüger wohnten daselbst, von denen der letztre durch das am 7. Dezember 1761 königl. bestätigte Privilegium des Hauptmanns von Golz vom 8. August ejd. 12 Morgen Land erhalten hatte.

Nach der preußischen Besitzergreifung behielt der letzte Starost, der polnische General, Graf August Stanislaus von der Golz, Tarpen als Benefiziar. Auch seine Wwe.

blieb lebenslang darin, doch hatte das Vorwerk die Eigenschaft einer Domaine und wurde als solche durch den König Friedrich Wilhelm II. am 5. Mai 1797 dem Regierungs-Präsidenten von Schrötter zusammen mit dem See, den an beiden Seiten desselben belegnen Waldstücken und ca. 1 Hufe sog. Royalwiesen am Ossaflusse zum Geschenk gemacht. Nach der in den Jahren 1768 und 1771 noch unter v. d. Golz vorgenommenen Vermessung bestand das Gut aus 12 Hufen 22 Morgen 182 []R. culm., wozu 2 Hufen 15 Morgen 172 []R. culm. Sandberge längst der Neudorfer Grenze, 2 Hufen 9 Morgen 162 []Ruthen culm. See, 29 Morgen 149 []Ruthen culm. Eichen- und Fichtenwald hinter dem Garten, 25 Morgen 196 []Ruthen culm. Buschwerk hinter dem See und 13 Morgen 108 []Ruthen culm. Sandschelle im Dorfe gehörten. Durch obige Schenkung wurde das Gut von aller Kontribution, von Amts-, Scharwerks-, Burg-, Mühlendiensten und ordinairen Vorspannsgestellungen befreit, auch jährlich zu 15 Gespann- und 30 Handdiensten von den 5 emphyteutischen Einsassen in Gr. Tarpen bis zum Ablaufe der emphyteutischen Jahre (1809) berechtigt. Der jährliche Zins betrug 435 Thlr. 35 Grsch. 7½ Pf. und für die Fischerei im See und Trinkekanal fernere 27 Thlr. Präsident von Schrötter verkaufte das Gut am 24. April 1798 für 13,000 Thlr. an Stephan Klawitter, dieser an den Amtmann Martin Sommerfeldt, letztrer trat es am 11 Mai 1803 seinem Sohne Carl für 13,000 Thlr., dieser darauf an Franz August Müller am 26. März 1805 und Müller an Franz Chales de Beaulieu für 20,000 Thlr. am 8. März 1820 ab. Gegenwärtig ist durch Ankauf mehrerer Bauerländereien der Flächeninhalt des Guts Tarpen beträchtlich erweitert.

Das Dorf Gr. Tarpen umfaßte 1825: 585 M. 156 []R. emphyteutischen Landes und wurde durch den Rezeß vom 17. Oktober/29. Dezember 1827 zu Eigenthum verliehen. Die Besitzer übernahmen eine Roggenrente von 102 Scheffeln 13 Metzen, welche durch Urkunde vom 5. Januar 1847 in eine Geldrente umgewandelt ist. Die Leistungen, welche dem Dorfe Tarpen gleich andern Amtsdörfern für die Klodtkermühle oblagen, sind ebenfalls fixirt und sodann durch Rezesse von 1858 und 1859 sammt dem übrigen Domainenzinse in Amortisationsrente umgewandelt. Vor Regulirung der Emphyteuse besaßen nur 2 Bauern ca. 19 Morgen pr. auf Grund von Erbverschreibungen aus den Jahren 1791 und 1797 eigenthümlich.

Die Kirche in Gr. Tarpen hat seit dem Jahre 1829 zu existiren aufgehört. Der Pächter Holder Egger kaufte deren Rest zum Abbruch für 6 Thlr. Das Kreuzbild befindet sich noch heute in der kath. Pfarrkirche zu Graudenz.

Klein Tarpen ist eine erst in diesem Jahrhundert (seit 1801) entstandne Abzweigung vom Vorwerke Tarpen (die Sandberge an der Neudorfer Grenze) und von dem, ein und demselben Besitzer gehörigen Lande des sog. Chomsenkruges. Im J. 1836 bestanden auf dem Vorwerkslande 46, auf dem Kruglande 17 Kathen, deren Landbesitz ¼ bis 1¼ Morgen betrug. Der Zins, welchen diese Dorfschaft an die Gutsherrschaft von Tarpen zu entrichten hatte, ist durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst.

Goldbeck kennt im Jahre 1789 nur Tarpen, das königl. Vorwerk und Dorf mit katholischer Kapelle und 15 Feuerstellen.

Theerbuden, im Bezirk Roggenhausen, ein auf Gr. Schönbrücker Waldgrund entstandenes Etablissement. Die erste Erwähnung desselben geschieht in der am 4. Mai 1789 bestätigten Erbverschreibung vom 14. Oktober 1788, durch welche Mathias Trzinski diese im Groß Schönbrücker Walde belegnen sog. Theerbuden mit 7 culm. Morgen gegen 6 Thlr. 60 Grsch. Zins erblich und eigenthümlich überlassen erhielt. Dazu wurden durch Verträge vom 25. Mai und 25. Juni 1819 zwei Forstparzellen zwischen dem Lande zu Theerbuden und dem Kuchniasee von 6 M. 175 []R. pr. gegen 2 Thlr. 45 Grsch. Erbstandsgeld und 1 Thlr. 15 Sgr. jährl. Kanon und von 2 Morgen 60 []R. pr. gegen 1 Thlr. 75 Grsch. Einkauf und 80 Grsch. Kanon zu Erbpachtsrechten zugelegt. Gegenwärtig sind 3 Besitzer am Orte.

Thiemau ♂. Thimow, Thymau, Timaw, Timawa, Thymawa, im pomesanischen Kreistheile belegen.

Das Erneuerungs-Privilegium dieses Ortes vom Jahre 1289 lautet, wie folgt:

Universis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis frater Henricus dei gratia episcopus, frater Christianus praepositus, totumque capitulum ecclesiae insulae sanctae Mariae salutem in domino sempiternam. Ad universorum notitiam volumus pervenire, quod tum quondam Theodoricus miles dictus Ganshorn centum mansos in Thimow et sex juxta stagnum Plovis a fratribus de domo theutonica in Prussia ante divisionem et (erectionem) episcopatus insulae sanctae Mariae jure culmensi cum legitimis haeredibus suis possidendos in perpetuum obtineret et quocunque casu literas donationis seu collocationis a praedictis fratribus . . non haberet, tamen haec coram nobis idoneorum virorum testimonio legitime sunt probata, insuper omnem donationem a fratribus Prussiae factam ante divisionem episcopatus insulae sanctae Mariae ratam habere tenemur et inconcussam. Nos, praehabito tractatu diligenti et probato jure coram nobis praedicti militis praedictam donationem ex certa scientia confirmamus et innovamus, recognoscentes praedictos centum mansos in Thimow ad haeredes praedicti militis, scilicet filium suum Thilonem Ganshorn et suos haeredes legitimos, nec non ad uxorem nomine Utam, quondam filii sui Petri et pueros praedicti Petri, scilicet Johannem, Margaretam et Elisabeth et eorum legitimos haeredes cum omni jure culmensi possidendos in perpetuum pertinere, sex vero mansos juxta stagnum Plovis jacentes ad manus nostras praedicti libere resignarunt. Pro his vere sex mansis eis dedimus et contulimus decem mansos sitos juxta praedictos centum mansos in Thimow cum praedicto jure culmensi, jure haereditario in perpetuum possidendos. Pro his quoque centum et decem mansis nobis et ecclesiae nostrae cum uno dextrario fallerato deservire tenebuntur. Testes hujus confirmationis et innovationis sunt frater Christianus praepositus, frater Henricus Cantor, frater Johannes et frater Hermannus canonici ecclesiae nostrae, frater Mein-

Allen Christgläubigen, welche diesen Brief einsehen, wünscht Bruder Heinrich von Gottes Gnaden Bischof, Bruder Christian, der Domprobst und das ganze Kapitel der Kathedrale zu Marienwerder immerwährendes Heil im Herrn.

Wir wollen es zur Kunde Aller bringen, daß vormals der streitbare Theodorich, genannt Ganshorn, einhundert Hufen Landes in Thimow und 6 Hufen am See Plowis (Plowencz) belegen, von den deutschen Ordensbrüdern zu Preußen vor der Zutheilung und Errichtung des Bisthums Marienwerder*) zu culmischen Rechten für sich und seine gesetzlichen Erben als dauernden Besitz erhalten, die Schenkungs- oder Verleihungsurkunde der vorgedachten Brüder . . aber verloren hat. Nachdem deren Inhalt durch das Zeugniß glaubhafter Personen in gehöriger Weise festgestellt worden, haben wir, in Anbetracht unsrer Verpflichtung, alle vor der Zutheilung des Bisthums Marienwerder von den Ordensbrüdern in Preußen gemachten Schenkungen zu genehmigen und unverletzt aufrecht zu erhalten, nach reiflicher Unterhandlung und Prüfung auch das vorgedachte Geschenk an den Ritter Theodorich wohlbewußt bestätigt und erneuert und erkennen an, daß die erwähnten einhundert Hufen in Thimow auf die Erben des mehrgenannten Ritters, nämlich auf seinen Sohn Thilo Ganshorn und dessen gesetzliche Erben, imgleichen auf Uta, die Wwe. des zweiten Sohnes Peter und dessen Kinder, Johann, Margareth und Elisabeth sammt deren rechtmäßigen Erben mit allen culmischen Rechten dauernd übergegangen, wogegen die sechs neben dem Plowenczer See belegnen Hufen freiwillig wieder an uns zurückgelangt sind. Wir haben den Erben nämlich für diese sechs Hufen zehn andre gegeben und abgetreten, welche dicht bei ihren 100 Hufen zu Thimow liegen und ebenfalls zu culmischem Rechte ihnen dauernd gehören sollen.

Für obige einhundert zehn Hufen sind deren Inhaber verpflichtet, uns und unsrer Kirche innerhalb der Grenzen des kirchlichen Gebiets mit einem geharnischten Streitrosse dienstbar zu sein. Zeugen dieser Bestätigung und Erneuerung sind der Bruder Christian Domprobst, der Bruder Hein-

*) Siehe die Urkunde vom Jahre 1255 in der Anmerkung zur Einleitung, Seite 6.

hardus de Quernvord, magister terrae Prussiae, frater Helvicus*) commendator in Christburgh, frater Guntherus et frater Sieghardus de Schwartzburg, frater Adam advocatus noster, dominus Arnoldus de Waldawe, dominus Bartholomaeus de Rutenberg, dominus Henricus de Biegenberg, dominus Johannes de Eber, dominus Cothotorius Stange milites, et quamplures alii fide digni.

Ut autem haec nostra confirmatio et innovatio perpetuae firmitatis robur obtineat, praesentes literas conscribi fecimus et sigillorum nostrorum et capituli nostri munimine roborari. Datum in insula sanctae Mariae in castro nostro. Anno domini MCCLXXX nono in octava apostolorum Petri et Pauli

(L. S. episcopi,) (L. S. capituli.)

rich Domvorsänger, die Brüder Johann und Hermann Domherrn unserer Kirche, der Landmeister Meinhard von Querfurt, der Komthur Helwich*) zu Christburg, die Ritterbrüder Günther und Sieghard von Schwartzburg, Bruder Adam unser Schultheiß, Notar und Richter, Herr Arnold von Waldau, Herr Bartholomäus von Rautenberg (Sarnowo), Herr Heinrich von Biegenberg, Herr Johannes von Eber (Nawra), Herr Cothotorius Stange, sämmtlich Ritter, und viele andre Glaubwürdige.

Auf daß aber diese unsre Bestätigung und Erneuerung die Kraft dauernder Verfestung erlange, haben wir diesen Brief schreiben und durch Anhängung unsrer Insiegel und des Kapitelsiegels beglaubigen lassen. Gegeben zu Marienwerder auf unsrer Burg im Jahre des Herrn 1289 in der Oktave des Festes der Apostel Peter und Paul (am 6. Juli.)

(bischöfl. Siegel.) (Kapitelsiegel.)

Ueber den Zeitpunkt der ersten Verleihung des ursprünglichen Güterkomplexus von Thiemau geht hieraus mit Bestimmtheit soviel hervor, daß dieselbe bereits vor dem Jahre 1255 geschehen war, von welchem ab die Zuweisung von Marienwerder an den Bischof von Pomesanien datirt.

Leider fehlen weitere Nachrichten während der Ordenszeit, weil die vorhandnen Aufzeichnungen sich der Regel nach nur auf das dem Orden verbliebne Gebiet erstrecken. Nur um die Zeit nach der Schlacht bei Tannenberg, als im Jahre 1414 die Schäden verzeichnet wurden, welche das Land von den Polen erlitten hatte, ist hiervon in Bezug auf Thiemau eine Ausnahme gemacht und im Schadenregister wörtlich folgendes mitgetheilt:

Villa Thymau in episcopatu Pomezaniensi, ubi solennis ecclesia est exusta in lignis aedificata cum duabus campanis et septem ornatibus, in summa sunt 1200 fl. ungar. item damna communitatis in equis, aedificiis, frumentis sunt in valore 2000 fl. ungar. Item vacant ibidem 5 mansi, 33 homines sunt interfecti.

Das Dorf Thymau in bischöfl. Pomesanien; daselbst ist eine prächtige Kirche, von Holz erbaut, mit 2 Glocken und 7 Ornaten im Werthe von 1200 ungarischen Gulden ein Raub der Flammen geworden. Die Gemeinde rechnet ihren Schaden an Pferden, Gebäuden und Getreide auf 2000 ungarische Gulden. Auch sind daselbst 5 Hufen besitzlos und 33 Menschen getödtet worden.

Es ist dies die einzige Mittheilung über das Vorhandensein einer Kirche am Orte, deren Wiederaufbau unterblieben zu sein scheint. Die Bemerkung am Schlusse über die besitzlos gewordnen Hufen hat nur dann einen Sinn, wenn man annimmt, daß Theile des Gutslandes an bäuerliche Wirthe ausgegeben waren, die davon Zins zahlten.

Aus dem Jahre 1526 giebt nachstehende Urkunde Licht über die Verhältnisse des Guts:

„Von Gottes Gnaden wir, Erhard Queis Bischoff zu Pomesan, bekennen vndt thun kundt allen und jeglichen, die gegenwärtigen Brief sehen oder hören lesen, für uns unsere Nachkommen vnd Jedermänniglichen, daß wir vmb vnser Stiffts Nutz und Bestes willen verkauft haben vnd auch hiermit vndt in Krafft dieses Briefes verkauffen denen Erbahren Andreas Lenßky vnd Stephan Bagorsky die zwey wüsten gütter Thymau vndt Babicke

*) Helwich von Goltbach.

zu dem Rechte, wie der Kaufzettel darüber ausgerichtet mitbringet, mit allen ihren Nutzungen, Jagden, Wäldern, Wiesen, Puschen, Brüchern, wie die in ihren alten Reynen vnd grentzen gelegen vnd darein gehörig seyn, daß sie, ihre Erben vnd Nachkommen solche allenthalben zu ihrem Besten inne zu haben, zu gebrauchen und zu genießen Macht haben sollen, jedoch mit diesem Bescheide, daß die Nutzung vnd der Zinß der Mühlen zu der Thymaw bey dem Schloß Riesenburg bleibe*). Dagegen vnd von solchen obgenannten Güttern sollen sie vnd ihre Erben vns vnd vnsern Nachkommenden Inhabern des gebiets Riesenburg verpflicht vnd schuldig seyn, zu allen Landgeschreien und Herfahrten mit zweyen tüchtigen Pferden, als**) andere des Hertzogthumbs Preußen Belehnte vnd Landsaßen zu dienen vnd sich sonst auch von solchen güttern gegen vns vnd vnsere Nachkommende des Gebiets Riesenburg Inhaber zu halten, als getrewen Unterthanen eignet vnd gebühret. Alles treulich vnd vngefährlich. Des zur Urkunde haben Wir vnser angebohrnes Insiegel offentlich vnd mit Wissen an diesen Brieff hangen lassen, welcher gegeben zu Riesenburg am Sonntage Cantate***) nach Christi Geburth im XVCten jahre vnd im sechs vnd zwantzigsten."

Am 30. Januar 1588 ließ Andreas Bogursky als Besitzer von Thymau den dem vorstehenden Privilegio vorangehenden Kaufbrief des Bischofs Queis in das Schöppenbuch der Stadt Bischofswerder eintragen, aus dessen lückenhafter Kopie die Zahlung eines Kaufschillings von 1100 Mark geringer preußischer Münze für beide Güter hervorgeht. Die Jahresrechnung des churfürstlichen Amts Riesenburg vom Jahre 1607, im Besitze der Königlichen Regierung zu Marienwerder, giebt ergänzend die Größe von „Timaw" auf 40 Huben und als Besitzer dieses Guts die Herren Lorenz von der Stauden und drei Mitglieder der Familie Bogursky an.

Der bei Babken bereits erwähnte Streit, welcher sich zwischen den Gütern Thiemau und Babken um das Jahr 1594 über deren Größenverhältnisse erhob, hat die Namen der Gebrüder Georg, Thomas und Andreas von Bogursky, sonst aber an Mittheilenswerthem nur den Umstand erhalten, daß das beträchtliche Manko an Land, welches sich zwischen dem damaligen Besitzstande und dem Verleihungsbriefe vom Jahre 1289 herausstellte, nicht mehr aufgeklärt werden konnte. (Siehe Babken.)

Ein anderweiter Streithandel schwebte 1623 zwischen Mitgliedern der Familie Stauden darüber, ob Thiemau als Lehn oder zu culmischen Rechten besessen werde. Derselbe wurde sowohl vom herzoglichen Hofgericht zu Königsberg, als in zweiter Instanz vom Reichshofgericht zu Warschau zu Gunsten der letzten Alternative entschieden. Das Testament des Bürgermeisters Rietze zu Graudenz vom Jahre 1629 gedenkt eines Herrn Wojciech Linski aus Timawa, welcher 33 fl. entliehn und dafür ein Ringlein versetzt hatte.

Als der Domherr Strzësz um das Jahr 1667 eine Visitation der Kirche zu Leistenau abhielt, fand er Thymau in 5 Gutsantheile getrennt vor. Nicht lange darauf wurden aber alle diese Theilstücke vereinigt durch den Generalmajor von Taube, welchem König Friedrich am 4. März 1701 mittels des nachstehenden Privilegiums auch die fiskalische Mühle von Thiemau, freilich im wüsten Zustande verlieh:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König rc. Uhrkunden und bekennen hiermit vor Uns Unsere Erben und nachkommende Herrschafft gegen jedermänniglichen, insonderheit denen daran gelegen und solches zu wissen nöthig, daß Wir vermöge ergangenen Reskripts an Unsere Preußische Regierung d. d. Königsberg den 28. Februarii d. J. dem Königl. Generalmajor von Tauben eine wüste Mühlenstäte und Mühlengerechtigkeit, so nechst an seinem Guth Timau gelegen in Gnaden ohne Entgeldlich conferiret, zumahlen Wir Uns der vielen angenehmen Dienste, welche derselbe Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden und Uns in Unterthänigkeit erwiesen, gnädigst erinnern vnd dieselbe in allen Gnaden Ihm und den Seinigen zu erkennen geneiget sind, allermaßen Wir Ihm, seinen Erben und Nachkommen solche Mühlenstäte und Mühlenge-

*) diese ist also nicht wüst gewesen und gab anderweiter Notiz zufolge 1606 nach dem Kerbstocke 2 Last 38 Sch. an das Amt Riesenburg als Ertrag.

**) wie.

***) IV. Sonntag nach Ostern.

rechtigkeit dergestalt erblich verschreiben, daß er nunmehro nach seinem Gutfinden das Gebäude auffbawen lassen und daraus seinen Nutzen, aufs beste er kann und mag, suchen soll, wie denn er und die Seinigen auch künfftige Inhaber des Guts Timau nicht schuldig seyn sollen, einigen Zinß davon zu entrichten, sondern sie haben sich dieser Mühle gantz frey als ihr Eigenthum zu gebrauchen und damit nach ihrem Gefallen zu gebahren; denn Wir auch kein Kauffgeld davor von ihm verlangen, sondern ihm ohn-entgeldlich solche Mühlenstäte hierdurch in Gnaden verleihen, gestallt Wir denn Unserer Preußischen Regierung gnädigst befehlen, daß sie ihn und die Seinigen, wie auch künff-tige Inhaber der Mühle bey dieser Concession gebürend schützen solle. Urkundlich mit Unserer hohen eigenhändigen Unterschrift und Königlichem Insiegel bekräfftiget.
Königsberg, den 4. Martii Anno 1701.
(L. S.)

Friederich."

Am 25. Juni 1734 erwarb der Oberhofmeister Albrecht Christoph zu Dohna dieses Gut von Jakob Ernst von Taube für 46000 fl. und vereinigte dasselbe mit den Leistenauschen Gütern (siehe diese), von welchen es zusammen mit dem Vorwerke Ossowken und dem Bauerdorfe Kl. Thiemau erst wieder durch Kontrakt vom 5. Juli 1838 für 29156 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. abverkauft ist. Der Besitzer Rottmann behielt sich hierauf im Vertrage vom 24. April 1848 das Vorwerk Ossowken vor, Thiemau allein für 45000 Thlr. weiter verkaufend. Das letztgedachte Gut enthielt damals 600 Morgen culm. Säacker, 34 Morgen 83 []Ruthen Gärten, 136 Morgen 170 []Ruthen Wiesen, 90 Morgen Wald, zusammen 950 Morgen 135 []Ruthen culmischen Landes. Neuerdings ist der vormals bäuerliche Krug Thiemau mit 46 Morgen 260 []Ruthen culm. zum Gute zurückgekauft.

Klein Thiemau existirt an seiner gegenwärtigen Stelle erst seit 1819, war aber schon vordem eine an bäuerliche Wirthe in Zeitemphyteuse ausgethane Ortschaft. Durch den am 18. Juni 1819 aufgenommenen, am 14. Dezember ejd. bestätigten Auseinandersetzungs-Rezeß überließ die Gutsherrschaft von Thiemau an die 4 Einsassen Johann Retzmann und Genossen 74 Morgen 189 []Ruthen culm. ungetheilt nebst dem im Dorfe stehenden Hirtenhause gegen eine Vergütung von 15 Thlr. zum vollen Eigenthume und zog den übrigen Theil der emphyteutischen Bauerländereien zusammen mit 71 Morgen 3 []Ruthen culm. zum Gute ein. Die bisherigen Emphyteuten übernahmen es, ihre Wohngebäude auf die Grenze mit Conradswalde zu transloziren, woselbst jeder von ihnen 2 Stücke Land in jedem Felde und die Weide auf Stoppeln und Brache gemeinschaftlich erhalten hatte. Sie gestatteten der Gutsherrschaft über die Wiesen einen Weg nach Ossowken, wogegen sie zur Werbung der Morrastwiesen einen Weg nach dem Gute verstattet erhielten. Die von ihnen zu leistenden 10 Mannshandtage sind vom 1 Mai 1834 ab gegen eine jährliche, von jedem der 4 Einsassen zu zahlende Rente im Betrage von 2 Thlr. 10 Sgr. erlassen. Am 22. Mai 1855 hat die Gemeinheitstheilung Statt gefunden, welche die Aufhebung der Hütungsgemeinschaft und die Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke und Besitzstände zum Gegenstande gehabt hat.

Goldbeck bezeichnet in seiner Topographie vom Jahre 1789 Thiemau als adl. Vorwerk und Dorf mit einer Mühle an der Ossa, wozu die Neusassereien Ossowken und Dohnastädt gehören, zusammen 28 Feuerstellen enthaltend.

Tursnitz ♂, Turniz, Tuigirnitz, Thugernicz, Tuwernitz, Tewirnicz, Tewernitz, Theuernitz, Thauernitz, Turznica, Turznice, im Bezirk Graudenz belegen, wird in der Kriegsgeschichte vom Chronisten Marburg als feste Wohnburg eines Lehnmanns erwähnt, welche am 21. Oktober 1277 dem Ansturme der Sudauer siegreich Widerstand leistete. Nikolaus von Jaroschin hat im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts Marburgs Chronik in der Redeweise der niedern Stände in deutsche Verse gebracht und beschreibt diesen Angriff umständlicher wie folgt:

Unde quâmen an der vart
kegn der Tuigirnitze wart.*)
Eine Burc was sus (so) genannt

*) Warte (Wartburg).

eime (einem) lêmanne (Lehnmann) irkant (zuerkannt)
zu erbe, der ir ouch dâ pflac*).
Dî selbe burc daz her (Heer) belac**)
vnd dî crefticlich***) anvacht (anstürmte)
dâwider der burcluite (Burgleute) macht'
strebite mit swindir (geschwinder) wer (Werhaftigkeit);
vnd allein der viende (Feinde) her
des êrstin tagis schufe (schaffte) nicht
an der burc mit sturmis pflicht†);
doch blibin sî dâ ligin
vf kumftic (künftiges) gesigin (Siegen)
dî nacht vnde hattin rû (Ruhe).
Abir dô des morgins vrû (frühe)
sî vûltin (fühlten) vnd irvrischin††), daz
di burc was gemannit (bemannet) baz (besser),
denn sî ê des (ehedessen) wêre (war),
sî verdrôz (verdroß) des mêre (mehr)
vnd irhûbin (erhoben) sich hin dan
zogindе (hinziehend) des wegis sân
kegn Grûdenz, kegn Mergenwert†††)
kegn Zantîr, Cristburc, dâ vorhert (verheert)
wart gar von den hundin
swaz (was) sî indirt (irgend) vundin (fanden)
buzin (außerhalb) den vestin (Burgen) vorgenant ꝛc. ꝛc.

Die Verleihungsbriefe über Tursnitz sind verloren gegangen, doch steht das Gut im ältesten Dienstbuche der adl. Güter des Culmerlandes mit 40 Huben und einem davon zu leistenden „Roßdienste" d. h. einem Heeresdienste innerhalb der Grenzen des Culmerlandes auf gepanzertem Streithengste, eingetragen. Als der nach der Schlacht bei Tannenberg erlittne Landesschaden um das Jahr 1414 festgestellt wurde, liquidirte unter den Rittern des Graudenzer Gebiets auch Sandir (Alexander) von Tuwernicz an verlornen Pferden, Vieh und Getreide 100 Mark, von welchen er demnächst 40 Mark erstattet erhielt. Den ordensfeindlichen Bundesbrief vom Jahre 1440 hat Ritter Matz (Mathias) von Thuernitz mitvollzogen. Die Familie der Thuernitze oder Tewirnicze war indessen damals schon im Lande verbreitet und auch der Wald neben Orle führte bereits den Namen Thuernitzer Wald. Nach den Nachrichten des Graudenzer Archivs wurde „Tewernitz" 1498 von Jorge Czedlitz und Simon v. d. Tewernitz im Verhältnisse von 2 : 1 besessen, nachdem ersterer u. A. 1482 den Antheil der Margareth vom Rothenhofe angekauft hatte. Beide überließen 1498 die zum Gute gehörige Mühle an den Müller Woytke gegen 2½ Last Mehl an Zins, die halb zu Ostern, halb zu Martini zu entrichten waren. Der Müller erhielt 3 Morgen Land nebst allen Hofftätten und Gärten, die „von Alters her" zur Mühle gehörten, scharwerksfrei und ohne Zins, ferner freie Fischerei im Mühlteiche und Mühlgraben zu seines Tisches Bedarf „mit allerlei kleinem Gezew a), ausgenommen vorn an dem See soll her nicht stellen b)," endlich wurde ihm „das kleine Helder" d) „Borneholz" e), Bau- und Schirrholz, sowie das Recht eingeräumt, sein Vieh unter dem der Nachbarn auszutreiben, auf daß es auf herrschaftlichem Grunde unter dem von den Weideberechtigten zu besoldenden Hirten

*) pflegte, d. h. ihr Pfleger, Schirmherr war.
**) belegte, belagerte.
***) kräftiglich, mit aller Macht.
†) wie sehr sie auch stürmten.
††) aus der ihnen entgegengesetzten Kraft entnahmen.
†††) nach . . . Marienwerder.
a) Gezeuge: siehe die Einleitung.
b) d. h. Netze.
c) Heller, kleiner Teich.
d) Brennholz.

gehütet werde. Schon im Jahre 1501 wurde indessen dieser Kontrakt durch neues schriftliches Uebereinkommen gelöst, weil der Müller gegen die Herrschaft in große Schuld gerathen war.

Jörge Czedlitz kommt in einer Urkunde vom Jahre 1482, durch welche er von dem erb. Mathias Schrot 400 Mark ankaufte, welche dieser auf dem Gute Tewernitz stehen hatte, auch unter dem Namen Jörge v. d. Tewernitz vor. Von 1540 bis 1572 war Junker Hans Besitzer des Guts Tursnitz und pflegte sich wohl auch Hans Thurnicki zu nennen, 1598 besaß Daniel Plemięcki dieses Gut zusammen mit Debenz, Wronie und Daszkowo und verpfändete alle seine Güter dem Jesuiterkollegium zu Braunsberg wegen einer Schuld von 10,000 Thlr. Die Mühle Tursnitz, mit 3 Mahlgängen versehen, bewohnte 1601 der Müller Wiesocki, nachdem sie ihm der Culmer Landrichter Daniel Plemięcki für 4000 Gulden polnisch, jeden zu 30 Grsch. gerechnet, zu Erbrechten, jedoch unter Vorbehalt des Rückkaufs, überlassen hatte. Er war verpflichtet, den Graben von der Mühle nach dem Brachlande zu unterhalten, Holz und Bretter zur Mühle und Schleuse aus eignen Mitteln zu beschaffen, den Damm zu schütten und zu erhöhen, die nöthigen Steine anzukaufen und das Mahlgut der Herrschaft, ihrer Angehörigen und Unterthanen ohne Metz- nnd Mahlgeld frei zu mahlen. Wenn Hochwasser andrängen sollte, mußte der Verkäufer mit allen seinen Leuten zur Hilfe kommen, damit das Wasser weder der Mühle noch dem Damm schade. Auch mußten des Verkäufers Unterthanen von Tursnitz quadratweise Gräben von der Mühle bis nach dem See machen. Auf welche Weise das Gut sammt der Mühle in den Besitz des Benediktinernonnen-Klosters zu Graudenz gekommen ist, hat nicht mehr festgestellt werden können. Strzęsz fand bei der Visitation der Kirche Graudenz 1667 diesen Besitz bereits vor und auch das Accisetableau vom Jahre 1682, welches die Einheit der Steuer-Poborre des Guts Turznica auf 1 fl. 22 gr. angiebt, führt dasselbe unter den geistlichen Gütern und als dem Frauenkloster zu Graudenz gehörig auf. Nach dem Eintritte der preußischen Herrschaft fiel Tursnitz an die preußische Regierung, wurde erst vom Amte Graudenz aus verwaltet und sodann mit den dazu gehörigen Schäfereien Strobacz und Hannowo in einem Umfange von 108 Hufen 29 Morgen 158 []R. pr., mit den in den Gutsgrenzen belegnen beiden Seen, sowie mit der Brau- und Brennerei zum Krugverlage in den Krügen Tursnitz und Hannowo, frei von Scharwerk, Kontribution, Burgdiensten, Horn- und Klauenschoß, Bienenzins und gewöhnlicher Vorspanngestellung zur Vererbpachtung ausgeboten, worauf eine Königliche Konfirmation vom März 1790 den mit dem Meistbietenden, Kommissionsrath Johann August Reichel am 26. August 1787 geschlossnen Erbpachtsvertrag bestätigte.

Letzterer erhielt 2 Freijahre und übernahm sodann einen jährlichen Erbzins von 1055 Thlr., die Gestellung von Leuten zum Festungsbau und zu Wolfsjagden, sowie von Vorspann bei Reisen des Königs und seiner Alürten, die Verpflichtung, der Feuersozietät beizutreten, binnen 3 Jahren auf eigne Kosten die Vorwerksgebäude mit dem dazu ein für allemal bewilligten fiskalischen Holze*) neu zu bauen, sämmtliches zu Strobacz gehörige Land, soweit zur ersten Anlage ebenfalls fiskalisches Holz bewilligt worden, abzubauen und mit Familien, jede auf 6 Morgen auf eigne Kosten zu besetzen, endlich den Abbau des zur Schäferei Hannowo gehörigen Landes vom Hannower Kruge ab bis gegen die Mühle Dazkowo sich gefallen zu lassen, weil zu diesem Lande sich im Jahre 1785 Liebhaber gefunden hatten, mit denen ein vorläufiges Engagement, doch ohne Festsetzung des Morgenzinses und Scharwerks bereits getroffen war. Zur Urbarmachung der mit Ellern- und Fichtenstrauch verwachsenen und „verquebten" Wiesen sagte Fiskus dem Erbpächter ein mit 5 pCt. zu verzinsendes Kapital aus Königl. Mitteln zu. An Gebäuden befanden sich damals auf dem Gute ein Vorwerkshaus in Schurzwerk unter Dachpfannen, ein Brau- und Brandhaus massiv unter Dachsteinen, ein Speicher, drei Scheunen in Schurzwerk mit Strohdach, 5 Stallgebäude in schlechtem Zustande, 13 Dannikerkathen, eine Hirtenkathe, eine Schäferwohnung, ein Försterhaus, eine Schmiede und ein ausgemauerter Krug nebst Gaststall; in

*) Dieses Holz bestand in 158 Stücken kleinem Bauholz, 40 Lattenstämmen, 1 Fuder Dachstöcken in natura. Außerdem wurden dem Erbpächter 55½ Stück Schneiderahmen und 153 Stück starkes Bauholz baar nach der Forsttaxe vergütet.

Hannowo: eine schlechte Dannikerwohnung, in Skrobacz: eine Vorwerksscheune und eine Dannikerwohnung. Der Erbpächter zweigte Hannowo ganz und von Skrobacz unter der Bezeichnung klein Tursnitz fünf Parzellen ab, welche letztre indessen weniger als 6 Morgen besaßen und somit nicht der Erbverschreibung entsprachen. Dieser Umstand führte zu Erörterungen, in Folge deren der damalige Erbpächter auf freies Holz zu den etwa noch vorzunehmenden Abbauten auf Skrobacz verzichtete und die Königl. Regierung am 22. Juli 1832 die Erklärung abgab, daß es für den Fiskus ohne Interesse sei, ob der Erbvertrag in dieser Beziehung erfüllt werde, daß aber auch der gutsherrliche Zins von Kl. Tursnitz für den fiskalischen Kanon verhaftet bleibe.

Während das Hauptgut durch die preußische Herrschaft säkularisirt worden war, bestanden in der sog. großen und kleinen Mühle von Tursnitz zwei Grundstücke, die das Benediktiner-Nonnenkloster mit Genehmigung des Bischofs noch unter polnischer Herrschaft weiter begeben hatte und zwar letztre durch das von der Aebtissin Helene Gaudin am 9. Dezember 1727, erstere durch das von der Aebtissin Eva Radowicka am 15. Juli 1769 ausgestellte Privilegium. Für die kleine Mühle nebst Aeckern, Wiesen und einem zugelegten kleinen Roßgarten, der jedoch zur Vermeidung sofortigen Verlustes unter hohem Zaune zu halten war und für das derselben eingeräumte Recht auf freies Bierbrauen zum Hausgebrauche wurden 400 Gulden Kaufgeld und jährlich 1 Last und 6 Schffl. Roggen sowie 18 Gulden Zins gegeben, auch sämmtliches Getreide und Malz metzfrei vermahlen. Der Fiskus begnügte sich damit, von der kleinen Mühle 6 Thlr. Hufenzins und 2 thlr. Wasserzins zu erheben. Der an seine Stelle getretne Gutsbesitzer von Tursnitz konnte, weil er das metzfreie Mahlwerk nicht mit erworben, in dieser Beziehung keine Rechte geltend machen.

Die große Mühle befand sich bei ihrem, eigentlich schon vor 1769 erfolgten, Verkauf mit deren 2 Gängen in sehr trauriger Verfassung, die alte Urkunde war aber verloren und da inzwischen die Gerichtsbücher von Reden verbrannten, auch nicht einmal im Transsumt wieder herzustellen. Deshalb erfolgte 1769 die Verleihung derselben und der dazu gehörigen 2 Hufen culm. aufs Neue zu culmischen Rechten, frei von Scharwerk, mit der Befugniß, im großen See am Fasttage für den Hausbedarf unter Anwendung kleinen Geräths fischen zu lassen, sowie mit freiem Brennholze, Bauhilfe bei Schleusenreparaturen, imgleichen mit dem Rechte, Bier als Haustrunk zu bereiten und sein Vieh zusammen mit dem herrschaftlichen zu weiden, an den Inhaber Samuel Hankiewitz. Der Müller hatte 132 Scheffel Roggen an das Kloster zu liefern und pro Hufe 36 Gulden, sowie 7 Gulden Kopfgeld zu Martini zu zahlen. Nachdem seit 1773 das Vorwerk Tursnitz vom Staate eingezogen war, wurde ohne besondre Verhandlung auf Grund allgemeiner Regulirung der Mühlenabgaben die bisherige Getreiderente gänzlich außer Kraft gesetzt und dem Mühlenbesitzer nur ein Hufenzins von 12 Thlr., ein Mühlenzins von 4 Thlr. und eine zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht geeignete Kontribution von 13 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. auferlegt.

Beide Mühlen sind darauf von dem Besitzer des Guts Tursnitz zurückerworben und mit dem Gute wieder vereinigt. Noch heute befindet sich Tursnitz im Besitze eines Mitgliedes der Familie Reichel.

Goldbecks Topographie führt Tursnitz als königl. vererbpachtetes Dorf und Vorwerk nebst einer kath. Kapelle und 2 Mühlen auf, wozu die Schäfereien Skrobacz und der Krug Hannowo, alles zusammen mit 33 Feuerstellen, gehören. Es ist dies die einzige Nachricht über das vormalige Vorhandensein einer Kapelle am Orte.

Tusch, Tuschow, Tawsche, Tausche Tusschaw, Tausche, Tuszewo, im Bezirke Graudenz. Der See Tuschow wird als einer der Grenzpunkte des zur Stadt Graudenz gehörigen Territoriums in deren Privilegium vom Jahre 1291 erwähnt. Ein Vorwerk, welches vom Schlosse Graudenz aus verwaltet wurde, existirte nach den Uebergaberezessen im großen Bestallungsbuche bereits im 14. Jahrhunderte und war zusammen mit Lubin (auf dem jenseitigen Weichselufer) zur Aufnahme der Schafheerden des Ordens bestimmt. Beispielsweise befanden sich im Jahre 1398 zu Tuschow 1213

Nutzschafe und 500 Schöpfe. Die Größe des zum Außenhofe gehörigen Areals betrug nach einem Zinsregister vom Jahre 1438: 9 Hufen und 4 Morgen.

Bald nach dem Eintritte der polnischen Herrschaft unterblieb die Bewirthschaftung und erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts suchte der damalige Starost von Graudenz, Johann von Zborowo, das Land für die Finanzen der Starostei wieder nutzbar zu machen. Sein Nachfolger, Mathias von Konopath ertheilte 1604 das nachstehende, im Jahre 1613 zur Aufnahme in das Graudenzer Gerichtsbuch präsentirte Privilegium:

„Mathias von Konopath, Culmischer Unterkämmerer, auf Graudenz Starost, thue kundt und bekenne jedermänniglich, insonderheit aber denen es zu wissen von Nöthen, daß die vorstehenden Männer des Dorfes Tausche zu mir kommen, das Privilegium des seel. Herrn Johann Zborowski mir dargewiesen und dieweil sie Königl. Maj. Konfirmation auf dasselbe nicht gehabt, mich höchlich gebeten, damit ich die beiden gegebenen Privilegia vom seel. Herrn Zborowski erneuern und eine Konfirmation von Königl. Majestät erlangen möchte. Als habe ich die Bitte nicht abschlagen können und mit ihnen, als Andreas Papengut, Joachim Heikendorf, Thomas Heidebreker, Paul Papengut, Joachim Levin, Paul Mollenhauer, Johann Ankerholz und Dietrich Wissen also akkordiret: daß sie das Land Tausche, welches in sich hält 12 Huben und 24 Morgen, anfangend vom finstern Wäldchen an in die Länge bis an das Schloß und der Stadt Thamm und in die Breite bis an den Grenzgraben, der da gehet von dem obgenannten Thamm neben des Schlosses Roßgarten die Richte zu auf die große Eiche, durch die kurzen und langen Morgen den Graben entlang bis an den Weg, der durch die Wiesen gehet, friedlich möchten bebauen, bewohnen und ihres Nutzes und Gefallens genießen. Sie sollen ihr Land frei, sicher und ruhig bewohnen von dato dieses Briefs 40 Jahre, nach Ausgang aber der 40 Jahre wird des Schlosses Obrigkeit mit ihnen oder andern um das Land sich zu vergleichen wissen, doch daß die Besitzer oder ihre Erben die nächsten sein sollen. Zur Religion sollen sie nicht gezwungen und angefochten werden, sondern friedlich dabei gelassen. Von allen Arbeiten und Schloßscharwerken sollen sie befreit sein. Alle ihr Getreide und Milchspeise, auch was sie sonsten haben von ihrem Gewächs soll ihnen frei sein, wo sie hin wollen, es sei zu Wasser oder zu Lande zu verführen. Ihr Hof und Land haben sie Macht zu verkaufen, wenn sie wollen, aber mit Bewilligung der Nachbarn, auch ohne Schaden des Schlosses Zinse. Allerlei Handwerksleute soll ihnen frei sein zu halten, so auch das Land zu benutzen, zu gebrauchen, zu genießen bebauet, mit Roden, mit Pflügen, Säen, Graben, wie sie es ihres Gefallens erdenken können. Da sie aber auch nach den 40 Jahren mit der Obrigkeit ferner nicht akkordiren könnten, sollen ihnen alle ihre Expensa und Unkosten, so sie an das Ländlein angewandt, erstattet werden, so auch ihr Vieh und Gebäude zu vertreiben, zu verführen zu verhandeln, was ihnen zukommt, Macht haben. Da sich aber zutrüge, da Gott vor sei, daß die Besitzer oder ihre Erben durch Kriegesgefahr von dem Lande abziehen müßten, sollen sie des Zinses frei sein, so lange bis sie das Land in ihr Gebrauch und Besitz wieder einnehmen. Da auch einer mit Tode abginge, haben sie Macht, verlaßne Waisen zu sich zu nehmen, dieselben ihrem Besten nach versorgen, die verlaßnen Güter zu verkaufen und andre darauf zu setzen mit Bewilligung ihrer Nachbarn. So sage ich ihnen Lagerholz, Pfähle und Strauch zu ihrer Nothdurft zu, doch also, daß sie sich erst auf dem Schlosse ansagen und ein Zeichen abfordern. Die Vorreinigung der Hauptgraben von ihrem Lande an ist ihnen zugesagt durch die Schloßwiesen zu halten. Also auch, wo Bürger*) Garten haben, sollen nehesten**) ihrer Garten dieselben rein halten bis in den schwarzen Graben der da fleußt in den Fluß Ossa. Sie sollen auch frei haben, unter sich einen Schulzen zu kysen und bei demselben unter sich Gerechtigkeit suchen. Anlangend Halsgerichte, die gehören zu Schlosse, auch was sie unter sich nicht schlichten

*) sc. der Stadt Graudenz. Schon damals hatten Bürger Besitzungen in der Nähe von Tusch, auf denen sie wohnten.

**) d. h. sie hatten die Verpflichtung, diesen Graben längst ihres Landes zu reinigen. Derselbe ergoß sich dort, wo jetzt das sog. Temmesche Grundstück auf der Thorner Vorstadt liegt, in das Mühlenfließ. Die Bezeichnung Ossa ist dem Mühlenfließe wohl nur beigelegt, weil damals die Verbindung des Mühlenfließes mit der Ossa durch den Trinkkanal bereits bestand.

können. Frei ist ihnen Appellation zu Schlosse zugelassen . . Sie aber verheißen und geloben bei ihren wahren Worten*) einer vor alle und alle vor einen zu stehen und jährlich von jedem Morgen 1 fl. zu 30 gr., die Hälfte mit 192 fl. zu Martini, die andre Hälfte mit 192 fl. poln. zu Philippi Jakobi (1 Mai) zum Schlosse zu geben. Daß ich aber die gemelten Holländer bei allen Punkten und Klausulen erhalten will, habe ich zu mehrer Urkundt mich unterschrieben und mit meinem angebornen Insiegel bekräftigt.

Datum den 11. Juli auf dem Schlosse Graudenz 1604."

Dieses Privilegium ist am 11. Oktober 1604 vom Könige Sigismund III. bestätigt. Daneben kamen auch andre für sich bestehende Verleihungen vor, wie denn z. B. der Hauptmann Jakob Szepanski von Graudenz durch die vom Könige Sigismund III. am 16 Juni 1618 ausgefertigte Urkunde dem Bürger Martin Fritz von Graudenz 1 Hufe 2½ Morgen bei dem „finstern Wäldchen an der Tausche" belegen, gegen 30 gr. polnisch pro Morgen frei von Schloßscharwerk und Hofdiensten auf 40 Jahre in Zeitpacht ausgab. (Graudenzer Archiv.)

Nach Beendigung der Schwedenkriege stellte die im Jahre 1664 abgehaltne Lustration des Hauptmanneibezirks zu Graudenz die Verhältnisse von Tuszewo als verschlechtert und beschädigt dar. Sowohl auf den 12 Hufen 24 Morgen, als auf der 1 Hufe 2½ Morgen, welche der Ortschaft zugeschlagen waren, lagen mehrere Grundstücke wüst. Statt des Gesammtzinses von 384 fl. und 32 fl. kamen nur 136 fl. auf, 4 Hufen 8½ Morgen hatte ein Herr Kaminski mit der Bezeichnung Konterszstein abgezweigt und davon 42 fl. jährlich zu zahlen übernommen. Im Jahre 1706 wird Peter Stockmann als Schulze von Tuszewo genannt. Zufolge Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1765 besaßen die Bauern Johann und Michael Klann, Georg Hennig, Heinrich Block, Michael Bein, Martin Letka, Adam Felgier, Cornelius Mohn, Hermann Rady, Johann Zick, Johann Zemke, Peter Darwaz und Johann Bonn 13 Hufen 20 Morgen auf 40 Jahre. Ihr Kontrakt war vom Hauptmann Szembeck (c. 1710) ertheilt, vom Hauptmann Goltz (c. 1764) erneuert. Außerdem waren noch am 1 Juli 1759 2 Hufen besonders in Emphyteuse gegeben. Der Gesammtzins betrug jährlich 490 fl. guter Münze, desgl. für 13 Morgen Wiesen 34 fl.

Bald nach Eintritt der preußischen Besitzergreifung begann der gesicherte Besitz. Durch die am 15. Januar 1779 bestätigte Verschreibung vom 7. September 1778 erhielten 3 Einsassen von Tusch: Barz, Zemke und Zick vom Tarpenschen Vorwerkslande die von ihnen schon vorher emphyteutisch genutzte 1 Hufe 10 Morgen culm. in bestimmten Antheilen erblich und eigenthümlich und verpflichteten sich, davon 10 Thlr. Erbzins zu entrichten. Durch Erbverschreibung vom 28ten August 1778 wurde eine Fläche von 1 Hufe 28 Morgen 274⅔ []Ruthen culm. sogen. Polkenland**) des Tarpner Vorwerks abgetreten, wovon im Laufe der Zeit das meiste nach Wossarken gekommen ist. Auch ward durch Verschreibung vom 24. August 1782, königl. bestätigt am 27. Mai 1784, vom Vorwerk Fiewo ein Stück in den Grenzen von Tusch belegnes Weideland 65 Morgen 56 []Ruthen culm groß. frei von Kontribution, Scharwerk und Burgdiensten gegen 75 gr. pr. jährlichen Erbzins pro Morgen culm., also überhaupt gegen 54 Thlr. 29 Grsch. jährlich an 9 Eingesessne ausgegeben, die es sodann unter einander in Stücken von 6—8 Morgen vertheilten. Nebenbei bestand die Emphyteuse fort und es besaßen 19 verschiedne Wirthe solchergestalt 1153 Morgen 93 []Ruthen pr. Dieselbe endete durch Vertrag vom 3. Mai 1833, wodurch den 17 Einsassen Klann, Kerber und Genossen die auf Grund der Zeitpachtverträge vom 28. August 1763/5ten März 1766, 1. Juli/24. Juli 1759 und ff. ihnen überlassenen 17 Hufen 6 Morgen 176 []Ruthen culm. zum Eigenthum verliehen wurden, wogegen letztere sich zur Zahlung eines Domainenzinses von 272 Thlr. 10 Sgr. jährlich verpflichteten, jeder Berech-

*) Es folgt hieraus unzweifelhaft, daß die Zeitpächter Mennoniten waren; die mitgetheilte Urkunde ist also auch deshalb wichtig, weil sie eine der ältesten, — in das 8. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zu verlegenden — Niederlassungen der Mennoniten im Graudenzer Schloßbezirke anzeigt, und die von Herrn Dr. Mannhardt in seinem Werke über die Wehrfreiheit der Altpreuß. Mennoniten (Marienburg 1863) aufgestellten Gesichtspunkte bezüglich dieser Ansiedlung erweitert.

**) von polko, ein kleines Feld, herzuleiten.

tigung auf freies Holz und freie Weide entsagten, die Unterhaltung der sog. Tarpener Trift, die Räumung und Krautung der Trinke und den Schleusen- und Mühlenbau bei Klodtken gleich andern Unterthanen des Amtsbezirks übernahmen. Vier Kathengrundstücke befanden sich in Unteremphyteuse, ihre Grundgerechtsame ist durch Spezialverträge mit den betr. Hauptgrundstücken geregelt. Der Gesammt-Domainenzins und auch die in Geld fixirte Leistung zur Klodtker Mühle sind durch Verträge von 1857 und 1858 in Amortisationsrente umgewandelt worden.

Auf der sog. Schloßfreiheit von Fiewo, auch Tuscherdamm genannt, lagen 3 emphyteutische Wiesengrundstücke, die durch Vertrag vom 2. August 1832/31. Mai 1833 in einem Umfange von 18 Morgen 135 []Ruthen culm., richtig vermessen 40 Morgen 152 []Ruthen pr. gegen 87 Thlr. 10 Sgr. Kaufgeld und 25 Thlr. 15 Sgr. Domainenzins, von welchem 11 Thlr. 15 Sgr. binnen 4 Jahren abzulösen waren, unter Verzicht auf freies Holz und freie Weide zum vollen Eigenthum überlassen wurden. Jetzt ist der Zins auch hier rentifizirt.

Nach Goldbeck war Tusch 1789 ein königl. emphyt. Dorf von 25 Feuerstellen.

Wiktorowo, siehe Plement.

Vierhufen, im Bezirk Reden belegen, ist ein Theil des Pfarrlandes der katholischen Kirche zu Reden und zwar dasjenige Stück zu preußischer Zeit benannt worden, welches als neben Czeczewken liegend bereits unter Reden erwähnt ist. Durch den am 11. Oktober 1796 vom Weihbischofe von Rogowski bestätigten Vertrag vom 23. Juni 1784 überließ der damalige Probst Krakowski zu Reden die ganzen zwischen dem Grenzgraben Kola, der die Redner und Schumilower Felder schied, bei Czeczewo und Mossanken entlang bis zum Walde Buk belegnen 4 Hufen seines Pfarrlandes an die Bauern Mathias Kruczenski, Michael Kreia und Franz Kotzol auf 30 Jahre in Zeitpacht, wogegen die letztern sich verpflichteten, für jede Hufe jährlich 16 Thlr. 20 Sgr. zu zahlen, jeder jährlich 2 Kapaunen, 1 Gans, 2 Mandel Eier und 2 Pfund Butter in die Küche der Probstei zu liefern, außerdem zahlreiche Feld-, Erndte-, Bau-, Holz- und Ausfuhren, sowie 5 Tage mit der Sense und 5 Tage mit der Harke Handscharwerk zu leisten und endlich auf ihren Grundstücken Obstgärten und Hopfenpflanzungen anzulegen, auch jährlich 5 Stück Weiden zu pflanzen.

Drei Hufen culm. zog das Pfarramt nach Ablauf der Emphyteuse wieder ein, eine Hufe culm. überließ dieselbe durch Rezeß vom 8. Dezbr. 1831/11. Septbr. 1833 an George Bahr, deren damaligen Inhaber, gegen 30 Thlr. jährliche Rente zum freien Eigenthume und diese führt den Namen „Vierhufen" fort.

Vosswinkel, Fosswinkel, Lysiekątki, Lisiekątki, (zu deutsch Fuchswinkel) siehe Bialochower Güter. Die vormalige Mühle in diesem Dorfe führt jetzt die Hypothekennummer 13. Die Emphyteuten waren Deutsche und in guten Vermögens-Verhältnissen. Als am 4. Dezember 1779 die obige Mühle nebst den dazu gehörigen 3 emphyteutischen Hufen von der Wwe. Block an ihren Sohn Johann abgetreten wurde, hielt sich dieselbe ein sehr kräftiges Leibgedinge z. B. 2 Scheffel Malz zum Haustrinken aus und bestimmte u. A., daß wenn sie wegen mangelnden Vertrages (Einvernehmens) genöthigt sein sollte, sich anderwärts Wohnung zu miethen, ihr Sohn verpflichtet sei, selbe zu bezahlen, sie auch da zu „beholzen" und ihr „ein Mensch" zur Aufwartung und Verpflegung zu halten.

Major von Klinggräf, welcher am 10. November 1800 diese Ortschaft mit den Bialochower Gütern erwarb, überließ dieselbe durch Kontrakte vom 21. April 1802 in 10 Theilstücken von 3 Hufen 2 Morgen bis zu 7 Hufen 16 Morgen pr. Größe und einem Käthnergrundstücke von 12 Morgen 148 []Ruthen zu Aftererbpachtsrechten an 11 Besitzer Kohls und Genossen, was die Regierung zu Marienwerder am 9. Juni 1834 genehmigt hat.

Die den bäuerlichen Wirthen von Vosswinkel obliegende Verpflichtung, jährlich für den Besitzer von Gr. Bialochowo mehrere Getreidefuhren zu leisten, ist im Rezesse vom 30. November 1847 durch eine von jeder Getreidefuhre auf 20 Sgr. berech-

nete Geldrente abgelöst. Die Gesammtverpflichtung der Eingesessnen von Vosswinkel zu bestimmten Geldabgaben an die Gutsherrschaft hat seit 1852 durch Umwandlung in Amortisationsrente ihr Ende erreicht.

Waldsdorf, im Bezirk des Amts Graudenz, besteht seit den zwanziger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts und ist ein auf ehemaligem Waldgrunde neu entstandenes Dorf. Der Krüger Christian Hinz erwarb am 19. Juli 1821 eine Parzelle der Forst Jammy von 158 Morgen 55 []Ruthen pr. gegen 12 Thlr. 15 Sgr. jährl. Kanon und 2 Thlr. 15 Sgr. Grundsteuer ohne allen Anspruch auf Weide und Freiholz zu Erbpachtsrechten, wonächst hiervon nach und nach 23 Parzellen gegen durchschnittlich 2 Thlr. Zins pro culm. Morgen abgezweigt sind.

Waldowken, Waldowko, im Gebiete Roggenhausen, bestand als Cleyne Waldow allem Vermuthen nach schon zur Ordenszeit, galt aber als Bestandtheil von Henningsdorf (Schwenten, siehe dieses) oder war zu Adelsrechten verliehen und ist deshalb in die Zinsregister des Ordenshauses zu Roggenhausen nicht aufgenommen. Den Namen hatte dieses Gut von dem angrenzenden Waldow in bischöflich Pomesanien, dessen mit seinen Besitzern Arnold und Barthold vom Jahre 1289 ab mehrfach in den Privilegien von Thiemau, Henningsdorf und Lessen gedacht wird. Unter Hinweis auf das bei Schwenten Mitgetheilte ist noch Folgendes zu erwähnen:

Das adl. Vorwerk Woldowko stand 1776 mit 6 Hufen im Kontributionskataster verzeichnet, der Ertrag des als lehmig und schluffig bezeichneten Bodens war auf jährlich 69 Thlr. 74 Grsch. 2 Pf. angenommen. Bei der gleichzeitigen Vernehmung des Besitzers kam zur Anzeige, daß die sechs Hufen an 6 Zinsbauern ausgethan waren und somit ein Theil der daran hängenden Adelsrechte der Jagd, Jurisdiktion und Getränkebereitung ruhete. Am 25. August 1744 kaufte der Fahnenträger von Marienburg, Michael von Liselicht-Leski dieses Gut zusammen mit Schwenten für 46000 fl.

Gegenwärtig wird Vorwerk Waldowken mit 6 Hufen 21 Morgen 260 []R. culm. vom Hauptgute getrennt besessen.

In Goldbecks Topographie ist Waldowken als adl., zu Schwenten gehöriges Vorwerk von 2 Feuerstellen aufgeführt.

Wangerau Polnisch und Deutsch, Weygir, Weger, Weyger, Węgir, Węgrowie, Węgrowo polski und niemiecki, im Gebiete Engelsburg belegen.

Wie die Seite 97 unter Graudenz mitgetheilte Urkunde des Komthurs Baldewin von Frankenhofen aus Engelsburg vom Jahre 1386 ergiebt, war Weygir damals ein dem Ordenshause Engelsburg vorbehaltnes Gut. Im Jahre 1414 bestand auf den 26 Hufen, welche dazu gehörten, eine Dorfschaft, deren Privilegien verloren gegangen sind. Aus den Zinsregistern der Vogtei Roggenhausen, wozu das Engelsburger Komthureigebiet damals gehörte, geht hervor, daß

1435 in Weyger 26 Hufen bis auf die 3 freien Schulzenhufen besetzt waren.
und 1442 in „Weger" nur eine Hufe wüst lag.

Nach dem Eintritte der polnischen Herrschaft fehlt zunächst jede Nachricht, doch kann dieser Ort im 13jährigen Kriege 1454 bis 1466 nicht gänzlich zerstört sein, weil der Namen sich erhalten hat, und auch der „neuen" „holländischen" Niederlassung, welche nach Ausweis der Gerichtsbücher des Graudenzer Archivs im Jahre 1618 vom Starosten Johann Dzialinski in der Engelsburger Starostei auf wüstem, neben dem Graudenzer Probsteilande belegnen, Wiesenterrain begründet ward, die Bezeichnung Węgrowie belassen wurde. Acht Einsassen erhielten dieses Land auf 40 Jahre in Zeitpacht gegen 30 Groschen Zins pro Morgen und übernahmen es, sich unter einander abzugrenzen.

Forderungen an Eingesessne von Wangrau werden in dem Nachlaßinventarium eines Graudenzer Kaufmanns im Jahre 1625 und ein geschworner Schulze daselbst um das Jahr 1699 in andern Graudenzer Archivalien erwähnt. Ueber die Trennung der Ortschaft in Węgrowo polski und niemiecki geben zunächst die Visitations-Verhandlungen der Kirche zu Okonin Aufschluß, von denen diejenige vom Jahre 1743 hervorhebt, daß Polnisch Wengrau Nichts zur Kirche kontribuirte, von Deutsch Wengrau aber

ein Dezem von 2 Scheffeln Hafer und ebensoviel Gerste aufkam. Näher in die Beschaffenheit dieser Ortschaft geht die Lustrations-Verhandlung der Starostei Engelsburg vom Jahre 1765 ein.

Das Dorf Polnisch Wengrau umfaßte darnach ein vom Schlosse Engelsburg aus bewirthschaftetes, auf 2 Last Aussaat und einen Ertrag von 200 fl. berechnetes Vorwerk, drei bäuerliche Zeitemphyteuten Georg Mathäus, Heinrich Wolschläger und Kornelius Kabus, welche zugemessne Ländereien inne hatten und davon jährlich 54 fl. Zins zahlten, einen Schäfer gegen 60 fl. Zins, 10 Gärtner, deren jeder 2 Pferde und 2 Kühe hielt und die keinen Zins zu zahlen, aber der Schloßherrschaft zu scharwerken hatten und außerdem einen zwischen den Wengrauer Sträuchern belegnen Ausbau, nach dem Besitzer Wolf „Wilk" benannt, wovon 21 fl. guter Münze an Zins gezahlt wurden.

In Deutsch Wengrau hatten die 4 Bauern Michael Jeschke, Georg Frita, Christian Jahnke und Heinrich Unrau zusammen 4 Hufen gegen jährlich je 40 fl., zusammen gegen 160 fl. in Zeitpacht.

Unter preußischer Herrschaft nahmen diese Verhältnisse alsbald einen wesentlichen Aufschwung.

Vorwerk Polnisch Wangerau wurde durch die am 24. Februar 1783 kgl konfirmirte Erbverschreibung vom 8. Oktober 1780 an den Pluslizitanten Johann Schröder in Erbpacht verliehen. Derselbe erhielt 36 Hufen 10 Morgen 114 []R. pr. nebst Inventarium und den darauf bestehenden Gebäuden, jedoch ohne diejenigen der Eigenkäthner, welche mit ihren Diensten und Prästandis dem Amte Engelsburg verblieben. Der Erbpächter war frei von Kontribution, Scharwerk und Burgdiensten, von ordinairen Paßfuhren, Geldbeiträgen zum Festungsbau, von Horn-, Klauenschoß und Bienenzins, zahlte nach Ablauf eines Freijahres 316 Thlr. 60 Grsch. jährlichen Erbzins und hatte auf Erfordern Fourage und Vorspann zu leisten, Arbeiter zu Festungsbauten und Wolfsjagden zu gestellen und den Käthnern freie Weide auf den Vorwerkshütungen zu verstatten, auch binnen 2 Jahren die nöthigen Vorwerksgebäude zu errichten und zwei ausländische Käthnerfamilien anzusetzen, wobei ihm für das erste Etablissement das nöthige Bauholz aus der Engelsburger fiskalischen Heide verabfolgt wurde. Ferner war der Erbpächter berechtigt, Sprock- und Leseholz aus dieser Heide gegen das übliche Einmiethegeld zu entnehmen. Schröder lieh aus der Graudenzer städtischen Forstkasse im Jahre 1802 4000 Thlr. zu 5 pCt. und dieses Kapital machte es nothwendig, daß die Stadt Graudenz im Jahre 1811, als das Gut wiederum unter polnische Herrschaft zurückgekehrt war, dasselbe für 7000 Thlr. ankaufte. Sie verkaufte es indessen sofort für das ausgelegte Geld weiter an den Amtmann Holderegger. Am 26. März 1840 wurde die Sprock- und Leseholzgerechtigkeit zwischen dem Gutsbesitzer Temme und dem Fiskus durch Rente abgelöst, deren reiner Betrag von 12 Thlr. jährlich dem Erbpachtskanon abgesetzt wurde. Die gemeinsame Hütung auf der Feldmark des Dorfs Poln. Wangerau ist durch Rezeß vom 2. November 1838 aufgehoben. Am 5. Mai 1857 acquirirte der Gutsbesitzer Temme vom vormaligen Schutzbezirk Einöde, Forstreviers Jammi eine Fläche von 419 Morgen 50 []Ruthen pr. nebst dem Holzbestande auf 127 Morgen 71 []Ruthen im Werthe von ca. 15,000 Thlr., indem er auf Höhe des letztern bei Czersk und Tuchel 3945 Morgen 78 []Ruthen Waldfläche erwarb, diese dem Fiskus in Tausch gab und die Verpflichtung übernahm, auf denselben ein Försterhaus zu errichten. Nebenbei entließ er den Fiskus der ihm aus der Erbverschreibung vom 8. Oktober 1780 obliegenden Last, die auf dem alten Engelsburger Wege belegne Brücke zu unterhalten.

Die 16 emphyteutischen Wirthe von Polnisch Wangerau erhielten die von ihnen besessnen Grundstücke von überhaupt 1 Hufe 7 Morgen culmisch durch Vertrag vom 6. März 1829 gegen 74 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. jährlichen Domainenzins unter Verzicht auf jede Holzungsgerechtsame zum unbeschränkten Eigenthum. Aus der ursprünglichen Emphyteuse hatten diese dem Besitzer des Erbpachtsvorwerks für das ihnen auf dem Vorwerkslande eingeräumte Weiderecht die zehnte Gans zu verabreichen. Im Rezesse vom 17. Mai 1839 löste einer der Eigenkäthner obige Verpflichtung durch Zahlung eines Ablösungskapitals von 6 Thlr. ab, wogegen die übrigen dafür eine jährliche Rente von je 15 Sgr. übernahmen.

Der Gänsezehnt ist ebenso wie der Domainenzins durch Rezeß vom 25. März 1857 in Amortisationsrente umgewandelt.

In Deutsch Wangerau erhielten die emphyteutischen Eingesessenen ihre 7 Hufen 9 Morgen 296 []Ruthen culm. gegen 125 Thlr. 15 Sgr. jährlichen Domainenzins unter Verzicht auf Freiholz durch Vertrag am 6. März 1829 zum vollen Eigenthum. Auch hier ist am 28. Juni 1851 die Umwandlung des Domainenzinses in Amortisationsrente eingetreten.

Nach Goldbeck war Wangerau 1789 ein Königliches Erbpachtsvorwerk und Dorf von 26 Feuerstellen.

Weissheide, Bialibor, Bialybor, Wald an der Grenze des Engelsburger und bischöfl. culmischen Gebiets, war um das Jahr 1667, als der Domherr Strzész die Kirche zu Sarnowo visitirte, bischöflich und unbewohnt. (Bialybor ubi fundus episcopalis absque cmethonibus.) Durch Urkunde vom 18. Dezember 1762 überließ der Bischof Andreas Ignatius de Broniewice Baier von Culm die von seinem Vorgänger von Leski auf ihn übergegangenen Waldungen zu Weissheide (Bialibor) an seinen Hofjäger Venzeslaus von Ziolkowski, genannt Watzel, auf 40 Jahre in Emphyteuse und zwar theils, weil die bisher üblichen Waldwärterkontrakte auf kurze Zeit sich als schädlich erwiesen hatten, theils, um auf diese Weise den Beliehenen für die durch moschovitisches Militair (Aschermittwoch 1762) erfolgte Einäscherung des Wohnhauses nebst Zubehör zu entschädigen. Watzel erhielt sammt seinen Erben den Zins und alle Accidentien von bereits angesetzten Hintersassen, freie Hütung seines Viehs und das Recht zu brauen und zu schänken, wogegen ihnen die Verpflichtung oblag, sorgfältige Oberaufsicht über den Wald zu führen und einen Unterförster auf eigne Kosten zu halten. Am 4. Mai 1784 verkaufte Lieutenant Venzeslaus von Ziolkowski das Gütchen Bialibor mit allen Gebäuden, worunter Wohnhaus, Brauhaus, Kapelle, Scheune, Stallung und Wagenschauer für 2500 fl. an Joh. Mallon. Die Wittwe des letztern trat ihre Rechte 1789 an die Ungerschen Eheleute ab, von denen dieselben 1797 ihr Sohn Johann Schröder erwarb. Eine Genehmigung der betreffenden Verträge Seitens der preußischen Regierung hat nicht Statt gefunden, doch war die letztere bereits Oberherrin, was daraus hervorgeht, daß dieselbe im Jahre 1804 über Weissheide disponirte. Sie beabsichtigte nämlich die von Schröder benutzten 296 Morgen 124 []Ruthen magd. demselben gegen 11 Thlr. 85 Grsch. 16 Pf. Kontribution und 14 Thlr. 67 Grsch. 3 Pf. Kanon in Erbzins zu geben, wenn er ein Laudemium bei Besitzveränderungen und die sonst üblichen Leistungen übernehmen wollte. Doch zerschlug sich dieses Geschäft und erst am 6. März 1829 wurden bei Aufhebung der Emphyteuse zwei Hufen von Weissheide an die Wittwe des Schröder gegen 15 Thlr. jährlichen Domainenzins eigenthümlich verliehen. Sie blieb berechtigt, Raff- und Leseholz gegen Einmiethe aus der Königl. Forst zu entnehmen, verzichtete im Uebrigen auf die Holzungsgerechtsame und beanspruchte die ihr früher zugestandene Waldweide nur noch auf 12 Jahre gegen Zahlung von 5 Sgr. für 1 Stück Großvieh, 3 Sgr. für 1 Stück Jungvieh und 1 Sgr. für ein Schaf. Das Weiderecht ist darauf am 1. April 1853 durch Abtretung von 3 Morgen 129 []Ruthen pr., der Anspruch auf Raff- und Leseholz durch Rezeß vom 19. März 1864 theils durch Abfindung mit Land, theils durch Zahlung der kapitalisirten Werthrente abgefunden. Auch andre Besitzer erhielten in den Jahren 1818 bis 1829 vom Domainenfiskus ihre Ländereien zu Erbpachtsrechten gegen festgesetztes Erbstandsgeld und Kanon. Der ganze von der Ortschaft zu entrichtende Domainenzins ist durch den Rezeß vom 25. Novbr. 1858 in Amortisationsrente umgewandelt.

Weisshof, Bialidwor, im Bezirk Engelsburg. Auch dieses „Gut" befand sich vor dem Eintritte der preußischen Herrschaft im Besitze des culmischen Bischofs Adalbert von Liselicht Leski (1747—1758), der es indessen nicht zu Eigenthum, sondern in Emphyteuse besaß. Die dazu gehörigen 17 Hufen 20 Morgen 94¼ []Ruthen preuß. wurden durch die am 2. Juni 1790 königlich bestätigte Erbverschreibung vom 13. Oktober 1789 an verschiedne Eigenthümer aus Bialibor (Weissheide), Bialidwor (Weißhof) Ruda, Tursnitz, Rudnik und Wiewiorken mit allen Gebäuden, dem Kreuzkruge, mit dem Krugverlage daselbst, und der freien Hütung im anstoßenden königl. Walde

gegen eine von Sachverständigen zu bestimmende, an die von Leskischen Erben zu bezahlende Gebäudetaxe, sowie gegen Uebernahme eines jährlichen fiskalischen Erbzinses von 100 Thlr. und der Verpflichtung erblich und eigenthümlich abgetreten, Vorspann- und Kriegsfuhren zu leisten, Leute zu Wolfsjagden und zum Festungsbau zu gestellen und das bestimmungsmäßige Fouragequantum zu liefern.

Im Jahre 1828 bestand die Ortschaft Weisshof aus 29 Grundstücken und zwar aus 12 Bauerhöfen und 17 Eigenkäthnergrundstücken, welche letztern von der ganzen Dorfschaft oder von einzelnen Hofbesitzern (in Aftererbpacht) ausgegeben waren.

Der Kreuzkrug wurde bereits 1791 gegen 10 Thlr. Zins und ½ Tonne Bier jährlich weiter veräußert.

In Goldbecks Topographie (1789) findet weder Weisshof noch Weissheide Erwähnung.

Widlitz, Weitels, Witelitz, Widlice, im Gebiet Roggenhausen belegen. Durch die im Königsberger Archiv erhaltne Urkunde des Hochmeisters Dietrich von Altenburg, ausgestellt im Jahre 1336 zu Marienburg im Beisein Friedrichs (von Spira) als advocatus (Voigt) von Starkenberg (und Roggenhausen), wurden dem Hermann, genannt Schof, 13 Hufen in „Witelitz" frei und erblich zu culmischem Rechte mit freier Fischerei im Lessner See gegen die Verpflichtung verliehen, mit einem Brustharnisch (cum una thorace) auf jedesmaligen Ruf zu dienen. Um dieselbe Zeit wurde „Weitels" im Roggenhausener Gebiet mit 14 Hufen und einem davon zu leistenden Dienste in das Verzeichniß der adl. Güter eingetragen, indessen im Jahre 1386 in die neu ausgefertigte cölmische Landtafel nicht übernommen, weil Schof und seine Nachkommen, die sich „de Witelitz" nannten, Pomesanier und des Rechts fürerst nicht theilhaftig waren, für die auf den Heerfahrten des Ordens erlittnen Schäden entgolten zu werden. Hiermit enden leider die Nachrichten aus der Ordenszeit. Um das Jahr 1604 war nach den Lessner Archivalien Widlice in mehrere Gutsantheile zersplittert, welche Catharine von Dzialyn, die Wittwe des Hugo von Damerau zu Reden zusammenkaufte. Sie erwarb nach vorhandenen Verträgen 1604 den Gutsantheil des Mathias Widlizki für 800 fl. und 2¼ Hufen, welche den Söhnen des verstorbnen Peter Widlizki, Namens Paul und Lorenz, gehörten, für 1100 fl. poln. Der Domherr Strzész fand Widlice im Jahre 1667 bei Revision der Kirche Lessen, zu welcher dieses Gut eingepfarrt ist, im Besitze des Edelmanns Sigismund Bromierski vor, in dem Accisetableau vom Jahre 1682 figurirt Widlice unter den adl. Gütern des Kreises mit einer Steuereinheit von 15 Grsch. 13½ Pf. Die hypothekarischen Nachrichten ergeben, daß der älteste ermittelbare Vorbesitzer Adam Bialoblocki das Gut im Jahre 1723 für 9800 fl. pr. an den Mönch Paul Gostomski verkaufte, daß es sodann Adalbert und von diesem dessen Sohn Paul von Gostomski erbte, welcher es zur Zeit der preußischen Besitzergreifung besaß. Das Gut wurde mit 13 Hufen 21 Morgen Land und mit einem Ertrage von 308 Thlr. 57 Grsch. 8 Pf. katastrirt, der Boden wurde als mittelmäßig, aus etwas Lehm und Sand bestehend, bezeichnet. Nach den nicht angefochtenen Angaben des Besitzers befanden sich unter den 13 Hufen 21 Morgen: 1½ Hufen Wiesen und 2 Hufen Heideland und Birkengesträuch, ferner gehörten zum Gute 2 Morgen Küchengarten, 2 Morgen Obstgarten, 3 Teiche von je ½ Morgen, ein Schankhaus, die Sommerfischereigerechtigkeit im Lessner See, die Jurisdiktion, Jagd und das Recht der Getränkefabrikation. An Kontribution wurden 76 Thlr. 64 Grsch. 15 Pf., an Dezem zur Pfarre Lessen 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Hafer gegeben. Eine Zeit hindurch bildete Widlitz einen Bestandtheil des Mendritzer Güterkomplexus. Es wurde 1827 an den Amtmann Ossmann und 1839 an Anna von Kleist für 11000 Thlr. verkauft. In dem zuletztgedachten Vertrage erwarb die Käuferin den sechsten Theil des bisher zum adl. Gute Prenzlawitz gehörigen Waldes von etwa 60 culm. Morgen, welche ihr als künftig zu Widlitz gehörig überlassen wurden.

Goldbeck bezeichnet Widlitz 1789 als adliges Vorwerk und Dorf von 14 Feuerstellen.

Wiedersee, Widern, Widerne, Wyderne, Wydrno, Wydrzno, Widrzno, Widdersee, im Bezirke Roggenhausen belegen. Unter den Grenzen des Dorfs Schön-

walde (siehe dieses) wird Widern und der Widernesee bereits im Jahre 1302 benannt, auch überwies der Landmeister Konrad Sack im Jahre 1306 dem Schulzen Quetke ein freies Landstück von 3 Hufen zu Kl. Roggenhausen unter der Verpflichtung, dafür die Schreiben der Ordensbrüder in die Dörfer am Nogath- und Widernesee zu besorgen. Der ursprüngliche Begründungs- und Verleihungsbrief fehlt, das älteste vorhandne Privilegium ist im I. Privilegialbande des Ordensarchivs zu Königsberg enthalten, und im Jahre 1404 gegeben, als „Widern" bereits in eine große und kleine Ortschaft dieses Namens auseinander gegangen war. Der Hochmeister Konrad von Jungingen verlieh dem Michael Hofemann, Jakob Zimke, Nicklos Matthis, Michael Sponhauer, Hans Peter Andreas und Hans Wüstehube das Gut Widern groß und klein, mit dem See am Dorfe, 39 Hufen groß zu culmischem Rechte, frei von Scharwerk, mit der Verpflichtung, vor dem Vogte zu Roggenhausen zu Rechte zu stehen (d. h. ihm in Gerichtssachen untergeordet zu sein) und mit der Befugniß, im Nogathsee mit Flußwaten und Ruthangeln fischen zu dürfen. Als Gegenleistung war von jeder Hufe 1 Mark und von jedem Pfluge 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen, ferner zur Anerkennung der Herrschaft 1 Krampfund Wachs und ein cölnischer Pfennig alljährlich zu zinsen, außerdem aber auch ein Ritterdienst mit der Plate (dem Brustharnische) zu leisten. Die gedachte Urkunde ist zu Marienburg 1404 im Beisein des Obermarschalls Ulrich von Jungingen, des Obertrappiers Burghard von Wobecke und des Komthurs Johann von der Dollen aus Roggenhausen ertheilt. Als darauf im Jahre 1414 die von den Polen dem Lande seit der Schlacht bei Tannenberg zugefügten Verheerungen ihrem Werthe nach festgestellt wurden, schätzten auch die Geschwornen von Widern bei ihrem Eide den Schaden, welchen ihr Ort durch Einäscherung von Gebäuden, Getreide und Vieh erlitten, auf 660 Mark.

Es wird demnächst „Wyderne" während der Ordensherrschaft noch in zwei Zinsregistern der Vogtei Roggenhausen vom Jahre 1435 und 1442 erwähnt, nach dem erstern waren von den 39 Hufen acht, nach letzterm 9 Hufen wüst.

Wahrscheinlich wurde in dem 13jährigen Kriege 1454 bis 1466 auch dieses Gut vollends verwüstet. Die polnische Krone nahm davon Besitz und gab Widern, woraus die polnische Zunge zunächst Widrno machte, zusammen mit dem ebenfalls der Krone heimgefallenen Dorfe Blumenau (Blomoff) — siehe Blunowo — gegen die übliche Quarte der Einnahmen als königl. Pachtung aus. Nach einem vor dem Hochaltar der kath. Pfarrkirche zu Graudenz liegenden Gedenkstein war vor 1623 Johann Sigismund von Kostka a Steinbeck Tenutarius von Blomoff und Widrno, welcher am 10. Januar desselben Jahres verstarb.

Unter Hinweis auf die bezüglichen Mittheilungen bei Blunowo ist hier noch zu bemerken, daß der Domherr Strzêsz bei Revision der Kirche zu Schönwalde nach 1667 im Dorfe Wydrno 13 Einwohner, 1 Krüger und auf dem Prädio, d. h. auf dem gutsherrlichen Antheile, Pächter aus Pommerland vorfand. Wahrscheinlich war Paul Nell aus Pommern eingewandert. Im Accisetableau von 1682 steht Wydrzno unter den Königl. Pachtungen mit einer Steuereinheit von 8 Grsch. aufgeführt. Seit 1734 gehörte diese Ortschaft zum Schönwalder Güterkomplexus (siehe Schönwalde) und gelangte mit demselben 1774 zu Adelsrechten an den Generalmajor v. Gruszczynski. Widrzno, auch Wiedersee genannt, enthielt damals 34 Hufen, sämmtlich unter Bauern vertheilt, die davon pro Hufe jährlich 12 Thlr. zinsten. Es gehörten zum Dorfe einige Wiesen, etwas Strauchwald, ein See und ein Krug.

Ueber die Translokation der Bauern siehe Neublunowo. Das auf diese Weise wiedergewonnene Gut kaufte durch notarielle Urkunde vom 31. Dezember 1838 und 7. Januar 1839 der Gutsbesitzer Eduard Mehl nebst einem Theile der Gr. Schönwalder Forst, welcher, wenn man auf dem von Schönwalde führenden Wege nach Jankowitz und von diesem Wege an der Jankowitzer Forstgrenze bis Mundshof geht, rechter Hand des Weges gelegen ist, für 46000 Thlr., wonächst dasselbe von dem Schönwalder Güterkomplexus abgeschrieben wurde. Die Landtagsfähigkeit und die Theilnahme an den ständischen Rechten des ersten Standes erlangte Wiedersee durch die vermöge Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1842 erfolgende Aufnahme in die zweite Sektion der Matrikel. Siehe ferner Mundshof.

Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 führt Wiedersee als adl. Bauerdorf von 34 Feuerstellen auf.

Wewiorken ♂, Weburg, Weeburg, Weborg, Weberck, Wewerk, Wiwork, Wiewiork, Wiewiorki, im Gebiete Engelsburg, zur Ritterzeit im Gebiet Roggenhausen belegen. Durch Urkunde vom Jahre 1339 verlieh der Voigt Friedrich von Spira zu Roggenhausen dem treuen Petrus 4 Hufen zum Schulzenamte in Weburg und den dritten Pfennig von den Gerichtsbußen, welche daselbst aufkommen würden, unter Zustimmung des Hochmeisters Dietrich von Altenburg. Eine Kopie davon befindet sich im Ordensarchive Königsberg. Im Jahre 1404 war obige Schulzerei an Bartusch (Bartholomäus) Newburger gediehen, für welchen das nachstehende, 1595 auf Schöffenurtheil in das Graudenzer Judizialbuch einverleibte Privilegium gegeben ward:

„Wir Bruder Conradt von Jungingen, hohemeister des Ordens der Bruder des Hospitals Sente Maria des dutschen Huses von Jherusalem, thun kundt vndt offenbar allen, den dieser Brieff vorkompt, das vor vnß vndt vnsern mitgebietiger kommen ist vnser getrewer Scholtiß von Weburg, vorbrengende einen lateinischen Brieff, der etwen gegeben was, eime Peter genant, synen Erben vndt Nochkomelingen in den Jaren des herrn 1339 an Ste. Andreastage (30. Novbr.) von bruder Friederich von Spira, off die Zitt Voith zu Starkenberg vndt Verweser zu Roghusen mit Lobe vndt willen bruder Dittrichs von Aldenburg Hohmeister dutschen Ordens seeligen gedechtniß, darinne in*) vier Huben zu demselben gerichte gehörende vnd der dritte pfennig der von demselben gerichte doselbst gefellet, verliehen vndt verkoufft weren zu colmischem rechte erblich vndt ewiclich zu besitzen vndt legte vns vor, wie das her dasselbe gericht durch etlicher Schelung willen verkouffen welde, bittende demuticlich, das wir im**) vndir vnserm Ingesiegel einen Briff geben geruhten, obir dasselbe gericht zu Weburg vnd den Briff Bartusch Newburger synen erben vnd nachkomelingen zuschreiben wolden, wenn her mit im**) eins wurden were, im**) dasselbe gericht zu verkouffen. Des haben wir angesehn syne demüthige bethe vndt mit rathe vnd willen vnser mitgebietiger, so vorleihen vnd geben wir dem vorgenannten Bartusch Newburger, synen rechten erben vnd nachkomelingen das Gerichte zu Weburgk mit vier Huben, die dozu gehören vnd den dritten Pfennig der von demselben Gerichte gefellet, zu colmischem Rechte, fry, erblich vnd ewiclich zu besitzen. Zu ewigem gedechtnisse vnd der Dinge befestunge haben wir vnser ingesegil an desen Briff lassen hengen, der gegeben ist off vnserm huse Marienburg nach Christi geburt vierzehnhundert vnd vier Jar am Sonntag Judica (II. Sonntag vor Ostern). Gezuge sindt die ersamen vnser lieben Bruder Cuno von Lichtenstein Großkompthur, Werner von Tettingen obirster Marschalk, Johann Rumpenhain obirster Spittler vnd Kompthur zum Elbinge, Burckhard von Wobecke obirster Trappier vndt Kompthur zu Christburgk, Arnold von Hecken Treßler, Her Johannes Ochinan vnser Kappellan, Pauel Rulmann Voith zu Roghusen, Arnold von Baden vndt Boemundt Brendel, unsre Compane, Nicolaus vndt Gregorius vnsere Schreyber vndt viel ander erbare Luthe."

Nach dem Schadenregister des Ordenshauses Roggenhausen war auch Weburg in Folge der Schlacht bei Tannenberg von den Polen verbrannt worden. Es waren dabei 7 Mann erschlagen, die Taxe des Verlustes an Habe und Gut belief sich auf 940 Mark. Sieben Hufen, welche wüst geworden, besetzte der Hochmeister Paul von Rußdorf durch eine im III. Bande der Privilegien des Ordensarchivs Königsberg kopirte Urkunde, indem er 2 Hufen dem Peter Brieg, je eine Hufe dem Lorenz Plenchau, Martin Koledh, Mathias Lorche und Mathias Schmidt gab und die Ausgabe einer Hufe sich noch vorbehielt.

Die Zinsregister der Vogtei Roggenhausen ergänzen das Voranstehende, wie folgt:

1435: Weburg 60 Hufen, davon der Schulze 4, der Pfarrer 4 frei, 1 Krug, 3 Hufen liegen wüst.

1442: Weeburg 52 zinsbare Hufen ganz besetzt.

---

*) ihnen.
**) ihm.

Während der polnischen Herrschaft geschieht der Ortschaft in Graudenzer Archivalien mehrfach Erwähnung. Melchior von Mortangen, Hauptmann von Engelsburg, versetzte dieselbe 1566 an die culmische Woywodin Elisabeth geb. v. Eylenburg für 2000 fl., welche 1569 abgezahlt wurden.

Im J. 1595 ließ der Edelmann Adalbert Grotkowski, Schultheiß von Webergk oder Wewerk das oben mitgetheilte Privileg. vom J. 1404 in das Graudenzer Gerichtsbuch transsumiren. 1572 und 1625 kommen Eingesessne von Wiwork oder Wieworк als Schuldner von Graudenzer Kaufleuten in deren Nachlaßinventarien vor. Durch die Schwedenkriege wurde der Ort devastirt. Der Domherr Strzesz fand bei der Kirchenvisitation um das Jahr 1670 nur noch 2 Kathen mit 7 Seelen daselbst. Die Kirche zu Weburg, um die Ritterzeit Filiale von Blandau (Blendowo), war seit 1588 durch den Kommendarius von Mockrau, der seine Kirche verloren hatte, verwaltet, nach dem Jahre 1647 aber wieder zur Mutterkirche Blendowo zurückgekehrt. Sie war gemauert, 30′ lang, entsprechend breit, offenbar von den Kreuzrittern erbaut. Die Pfarrländereien, 4 Hufen betragend, waren in ihren Grenzen bezeichnet, es gehörte dazu auch Bogacz (siehe dieses). Der Kirche wird darauf noch in einer Visitations-Verhandlung aus Blendowo vom Jahre 1721 gedacht. Dieselbe war bereits sehr schadhaft, aber noch im Gebrauche; im Hochaltar befand sich ein altes Gemälde, welches Johannes den Täufer, Christum im Jordan badend, darstellte, auch stand um jene Zeit der Filiale noch das Recht auf freie Weide und freies Holz in der fiskalischen Forst zu. Da die neuen Ansiedler Akatholiken waren, kam die Kirche außer Gebrauch, verfiel und verschwand nach Eintritt der preußischen Herrschaft allmählig ganz. Die dazu gehörigen 4 Hufen sind verkauft.

Die Lustrations-Verhandlung der Starostei Engelsburg vom Jahre 1765 nennt als Zeitpächter von 35¹/₂ Hufen, welche damals unstrittig zu Wewiorken gehörten, während bezüglich anderweiten Areals Streit mit den Nachbarn schwebte, folgende Bauern: Martin Key, Jakob, Martin und Paul Felski, Paul und Andreas Pritz, Martin Pankau, Johann Feltner, Johann Thielmann, Christian Buchmann, Paul und Michael Beit, Jakob Sommerfeld, Hermann Gert, Martin Hess und den Krüger Stanislaus Piotrowski. Dieselben zinsten zusammen 1370 fl., ein Lehnmann zahlte 50 fl. an das Lahnregiment. Die Freischulzerei Wiewiorken kaufte Johann von Lubraniec Dąbski mit königl. Genehmigung am 13. November 1771 unter der Verpflichtung, den 4ten Theil der jährlichen Nutzungen an den königl. Seckel abzuführen. Auf den dazu gehörigen 4 Hufen stand damals nur eine alte und gestützte Strauchkathe. Scheune und Stallung fehlten, der Acker war unbesäet, die Anhöhen waren mit allerhand Arten von hartem Holze, mit Eichen, Buchen, Haseln und wilden Obstbäumen bewachsen. In demselben Jahre war auch die Emphyteuse abgelaufen und Otto Albrecht Graf von Keyserling, Starost von Engelsburg, gab die 35 Hufen 15 Morgen gegen 2300 fl. Einkaufsgeld und 40 fl. Zins pro Hufe aufs Neue auf 40 Jahre an 19 Eingesessne von Wiewiorken mit dem Rechte auf Bauholz zu Neubau und Reparaturen und mit der Verpflichtung aus, während der Erndte dem Schloßherrn 8 Fuhren und mehrere Tage Handdienst zu leisten, ferner Holz zum Bau des Brau- und Brandhauses, sowie herrschaftliches Getreide bis an die Weichsel zu fahren und pro Hufe 1 fl. Schloßwächtergeld und 5 fl. für die Weideberechtigung zu zahlen. Außerdem betrugen die königl. Abgaben, deren Bezahlung den Einsassen oblag, 144 Gulden Kopfgeld, sowie von jeder Hufe 4 Hühner und eine Mandel Eier. An die Kirche waren pro Hufe ¹/₂ Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer, ferner Kalende pro Hufe 12 gr. und an Accidentien von jeder Taufe 18 gr., vom Begräbnisse eines Erwachsenen 2 fl., eines Kindes 1 fl. und von Aufbietungen und Trauungen dasselbe zu entrichten, was an andern Orten üblich. Die betreffende Urkunde ist zu Engelsburg am 11. November 1771 ausgestellt und in den Hypotheken-Akten Wewiorken 2 in begl. Abschrift enthalten. Königl. Bestätigung scheint diesem Vertrage nicht mehr zu Theil geworden zu sein. Nichtsdestoweniger bestand auf Grund desselben die Emphyteuse fort, bis durch den am 6. März 1829 aufgenommenen Vertrag die königl. preußische Regierung an die 21 Einsassen Felski, Foth, Baumann und Genossen ihre 35 Hufen 15 Morgen culm. gegen eine jährliche Domainenabgabe von 532 Thlr. 15 Sgr. zum vollen Eigenthum abtrat, wobei die letztern auf Freiholz verzichteten, aber in dem Genuß des Hütungsrechts in der Königl. Forst gegen Zahlung von 16 Thlr. 20 Sgr. Weidegeld belassen wurden. Durch Rezeß vom

30. Juli 1833 gaben die Besitzer von Wewiorken ihre bisher in die Grenzen der Weißheider Forst (in welcher auch der Rest der ehemaligen Ordens-Zinshufen von Weberg zu suchen sein wird), hineinragenden Ackerstücke auf und verzichteten auf das Weiderecht, wogegen ihnen der Forstfiskus eine am 2. Mai 1835 separirte Fläche von 94 Morgen 80 []Ruthen pr. als Entschädigung zuwies. Der Domainenzins ist durch die Rezesse vom 19. Mai 1852, 12. Juni 1857 und 25. November 1858 in Amortisationsrente umgewandelt.

Goldbeck bezeichnet Wewiorken 1789 als emphyt. Bauerdorf nebst einer kath. Filialkirche von Blendowo mit 31 Feuerstellen.

Wolz †, Groß und Klein, *Woltschicz*, *Wolize*, *Wolfswald*, *Wolitz*, polnisch Woltz, Welcz, Welcz, im Bezirke Graudenz, bestand bereits im Jahre 1294 indem es unter dem zuerst gedachten Namen in der Vereinigung, welche Bischof Heinrich von Pomesanien und der Landmeister Meinhard von Querfurt 1294 abschlossen, als Grenzdorfschaft innerhalb des von da ab dem Culmerlande zugelegten Stückes von Pomesanien erwähnt wird. Das Begründungsprivilegium ist verloren gegangen, aus den um das Jahr 1414 aufgestellten Schadenregistern geht hervor, daß nach der Schlacht bei Tannenberg auch „Wolize" das Dorf 400 Mark Werthes eingebüßt hatte, eine Schätzung, die der Orden beim Schadenersatze auf die Hälfte ermäßigte. Vom J. 1432 findet sich das nachstehende, am Vincentitage (22. Januar) 1434 vom Hochmeister Paul von Rußdorf bestätigte Privilegium im Ordensarchive und in den Judizialbüchern von Neuenburg:

„In Gottes Namen. Amen. Daß die Ding, die von den lewthen gescheen, nicht mögen in Vergessenheit kommen, sondern daß sie bleiben im steten gedechtnusse, darumme sollen wissen alle, die diesen Brief sehen oder hören lesen, . . . daß wir Bruder Bohemund Brendel von Homberg vndt Kompthur in den gezeiten des Huwses zu Grawdens mit willen vndt mit rathe vnsers Homeisters Bruder Pauwels von Rußdorf vndt mit guttem rathe vnser Bruder haben verneiert (erneuert) die Handfeste des Dorffes, das da Wolfswaldt ist genannt, vnd haben vorliehen vndt gegeben des Dorfes Inwohnern nach inhaltunge ihres alden Brieffes 52 Huben. Derselben Huben sol haben der Scholze vier freye vndt den dritten Pfenning vom Gerichte in dem gutte, er vndt seine rechten erblinge vnd Nachkomlinge nach kolmischem Rechte, ahne (ohne) die landtstraße, die wir vsnehmen (ausnehmen), die wir vns vndt vnsrer Herrschaft wollen behalten vndt soll vns darabe (darob) dienen als (wie) die andern Scholzen in dem Lande. Vndt der Pfarrer 2 Huben. Von den andern zinßhaftigen Huben sol er frey sein alles scharwerkes, das da vnserm Huwße gebüret, von den reysen vndt von allen Dingen. Aber die Inwohner des vorgenannten Dorffes sollen alle Jahr anderthalb Marck Pfennige zinsen gewöhnlicher Münze vnserm Huwß vnd zwei Hühner von itzlicher Huben vff St. Mertenstag des Bischofs. Noch sein sie schuldig zu geben alle Jahr vnserm Huwße 16 Scheffel Korns vnd 16 Scheffel Weyze Pflugkorn vnd dem Pfarrer 1 Scheffel Korns vndt einen Scheffel Gerste vff den genannten tag von der Huben. Auch wollen wir haben zween Kreczmer (Krüger) in dem vorgenanten Dorffe, davon sie vns sollen zinsen von iczlichem Kreczem (Krug) 3 Mark Pfennige vff denselben benannten tag vnd von iczlichem Kreczem gleich gutthun, als von einer Huben vndt hilfe thun zu reisen dem Dorfe. Auch soll man wissen, daß das Werder vndt die Lake (Lache) gemessen sein in ihr Gutt in Ackerstatt (Ackers Statt). Und sollen auch haben frei Fischerei in der vorgenanten Lake inwendig der grentz vnd niemand anders. Vndt wer's, das wir die Maße (neue Vermessung) begerten oder die vorgesprochnen Lewthe desselbigen Dorffes*) vndt findt man Vbermaß (Uebermaß), die sol man einnemen in der Heyde**); emperte (fehlte) ihnen, auch so sollen wir es ihnen erfüllen in der Heyde vndt geben zwe Huben vor eine (sc. aus) der vorgenanten Heyden. Entlich so haben wir angesehn ihre fleißige Bete (Bitte) vnd großen vnvorwintlichen***) Schaden, der vns

---

*) Antragssteller aus der Dorfschaft.

**) das soll man dem herrschaftlichen Walde zuschlagen.

***) nicht zu verwindenden, unersetzlichen.

vnd dem ganzen Werder entstehen wird in zukünftigen Zeiten vnd haben ihnen die Gnade gethan mit wissen vnd mit willen vnsres Homeisters vndt haben erlassen alles Scharwerks, das sie vns vnd vnsrem Huwsze vorgethan haben nv (jetzt) vndt zu ewigen gezeiten. Davor sollen sie vns jährlichen geben 20 Mark gewönlicher Münze vff den egenanten Tag St. Mertens. Ausgenommen, daß sie vns vnd vnsern brüdern sollen dienen zu allen reysen vnd herfarten . . . huben vmb Huben gleich in diesem gebiete. Und sollen ihre Temme (Dämme) von Jahre zu Jahre also bewehren vndt bessern, daß vns vnd dem vorgenanten Werder davon kein Schade entspriesst.

Daß diese Ding stete vndt vnwandelbar bleiben . . . so sein gezeuge dieser Dinge Bruder Conrad vnd Herr Casper Priesterherrn, Herr Hun Hawskompthur, Herr Heynrich Kellermeister, Herr Hensel Fischmeister, Herr Niklos vnser Kaplan vndt Johannes vnser Schreiber vndt viel ander erbar leute. Zu einem größern gezeugnisse haben wir vnsres Ampts Ingesegel an diesen Brieff lassen hengen, der da geschrieben vndt geben ist im Huwsze Grawdens in der Jarzal vnsres Herrn 1400 vndt im 32 Jahre am Tage St. Andreas*)".

Nach Ausweis eines Zinsregisters vom Jahre 1438 hatte „Wolitz" damals 45 besetzte Hufen und 2 besetzte Krüge. Krieg, Pest und Ueberschwemmung entvölkerten das Dorf, worauf dasselbe bald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts mit Mennoniten aus Holland wieder besetzt ward**). Beweis hiefür liefert eine im Graudenzer Judizialbuche von 1568 bis 1583 aus dem Jahre 1579 enthaltne Erklärung des Hans Hansen aus Holland, wohnhaft zu Kl. Wolicz, worin derselbe „nachdem ihm und seiner Frau ein Stück Brod bescheeret ist und Gott aus rauher Wurzel***) sie gesegnet hat" für den Todesfall alle seine Güter, bewegliche wie u n b e w e g l i c h e, seiner Frau vermacht. Ferner hatte Kl. Wolz vom Könige Sigismund III. durch Privilegium vom 17. Juni 1595 bereits das Recht beigelegt erhalten, daß dessen Unterthanen ohne Hinderung und Widerspruch ihre Produkte (laboris et seminis) überall hin frei auf der Weichsel verschiffen konnten. Die nachstehende, am 11. Oktober 1604 vom Könige Sigismund III. bestätigte Urkunde läßt darauf schließen, daß die erste Verleihung an Holländer um das Jahr 1564 geschehen ist.

„Mathias von Conopath collmischer Unterkämmerer, vff Graudentz Starost, thue kundt vnd bekenne jedermenniglich insonderheit aber denen es zu wissen vonnöthen, daß ich aus gutem bedenken zu Vermehrung des königl. Hauses einkünfften den bescheidenen Männern Christoph Napsz, Felix Büttner, Arent Jacobson, Thies Kettler, Adrian Kruszel, Abrah. Frendzen das Dorf, polnisch Woltz genannt, vff viertzig Jahr zu h a l t e n vergunnet vnd das Dorf nebenst allem da zuvor Alters her gehörenden Huben, wie aus der Kreuzherrn Privilegio und ihrer königl. Majestät an das Land gegebnen Konfirmation zu ersehen, betreffend 52 Huben, von welchen die kleine Wolzer 7 halten, der Priester 2, der Scholz desselben Dorfs 4 und nun dem Christoph Napsz 2, Felix Büttner 14, den benannten Hollendern 23 Huben vermiethet habe, also daß die obgedachten Männer die 39 Huben nach ihrem besten gefallen bebauwen, begraben, begränzen vnd vertemmen mögen und aller schloßscharwerk vnd Dienst befreit sein sollen, einen jedern bei seiner Religion friedlichen zu lassen vnd zu keiner andern zu zwingen, geben ihnen auch macht, das getreide, Molken, Speck, Pferde, Vieh und alles was ihnen Gott bescheret, nach ihrem Willen zu Wasser vnd zu Lande an welchen Ortt sie wollen, zu schiffen, zu verkaufen, zu verhandeln, auch daß ein Fremder das alles, was sie zu Gelde machen können, abzuholen frei Macht inhaben soll, Bier zu ihrer Nothdurfft zu brawen oder aus dem Graudentischen zu holen, in die nächste Mühle, die im Amt gelegen, zum Vermahlen führen, Schulzen und Rathsleute nach der Hollender Weise zu wählen vnd allerlei Zwist unter sich verrichten, ausgenommen Hals- und Straßengericht, die behören dem Amte zu richten. Der Schulze Adam Sturnawski, der 4 Huben hat, soll seine Huben bewohnen nachbarlicherweise als gleich den andern vnd mit ihnen sich wohl

*) 30. November 1432.

**) Es ist dies nachweisbar die älteste Niederlassung von Mennoniten im Graudenzer Kreise. Siehe den bezüglichen Hinweis bei Tusch.

***) d. h. nach vielem beim Beginn der Ehe erlittenen Ungemach, worunter wohl die Vertreibung aus dem Vaterlande zu verstehen.

vergleichen. Die Pflicht aber, die er dem Hause schuldig, soll er mit Fleiß mir und meinen Nachkommen zukommen zu lassen geflissen sein. Wenn einer unter ihnen mit Tode abgehet, sollen sie unter sich den Waisen Vormünder kiesen vnd wohl den vorstehen, der Waisen Gütter aufs allerbeste zu verkaufen suchen. Da ein außriß, das Gott verhüten wolle, geschehe, sollen sie des Ampts Unterthanen solchen zu hemmen, auch das Wasser zu fangen zu Hülfe haben, damit der Zins wegen des Außrisses dem Amte nicht abgehen möchte. Weil es dann ein gefährlicher Ortt ist und das Wasser auf ihrem Lande ein Schaden thun oder befließen möchte, soll ihnen nicht verhindert sein vnd zugelassen, ihre Kühe in die Schloßheide zu treiben vnd zu hüten. Den Schaden zu verbessern soll ihnen Pfahlholz soviel, als sie zum Thamm benöthigt von den Verwaltern des Amts oder Walddienern angewiesen vnd auszuführen zugelassen werden, Strauch und Lagerholz soll ihnen zu ihrer Nothdurft zu holen aus der Schloßheide vergunnet sein. Und da der allmechtige Gott bewahren wolle, Kriegeswesen vnd Landesaufruhr, wenn der vorhanden vnd sie wegen des das Land verlassen müssen, sollen sie nicht verpflichtet sein, dem Amt den Zins zu erlegen. Wenn hinwiederumb Frieden vorhanden worden, werden sie sich wiederumb auf ihr Land finden lassen. Ohne Schaden des Amtszinse sollen sie macht haben, ihre gemiethe Huben verkaufen, verfreimarken (vertauschen) und nach Ausgang der 40 Jahre werden sie oder ihre Erben das Land an sich zu bringen die nächsten sein. Und da sie nicht mit der Obrigkeit akkordiren könnten, werden sie frei ohne alle Hindernisse abzuziehen haben vnd ihre Gebäude ihrem Gutdünken nach verkaufen oder an andern Ort versetzen. Da einer Bienen in seinem Gehöffte halten würde, kann die Herrschaft solches nicht wehren und kein theil von dem sich zumessen. Wo es mir möglich, will ich die Vorsorge thun bei der Regierung in Preußen zu erhalten wie billig vnd recht, ihren Wassergang durch das fürstliche Land zu führen vnd daß des Fürsten Unterhanen gleich ihnen den Grenzgraben halten sollen. Von den 39 Huben werden sie mit gesambter Hand einer vor alle, alle vor einen stehen vnd verbinden sich, Zinse von dem Gut abzulegen jährlich vierhundert fl. Die erste Hälfte kommt auf St. Martini dieses 1604ten Jahres, die nächste Hälfte auf Philippi Jakobi (1/5) des 1605ten Jahres, den floren zu 30 gr. gerechnet. . . . . Datum auf dem Königl. Hause Graudenz den 21. April 1604."

Die vorstehende Urkunde ist ihres, über verschiedne Fragen Aufschluß gebenden Inhalts halber vollständig aus Bd. 5 der sog. Rezeßbücher des Graudenzer Archivs S. 536 ff. übernommen. In Kl. Wolz besaßen um das Jahr 1604 Graudenzer Fleischer eine Weidefläche, das Dorf Kl. Wolz wurde durch die am 17. März 1619 durch den König Sigismund III. bestätigte, ebenfalls im Graudenzer Archiv befindliche Urkunde des Hauptmanns Jakob Szepanski vom 2. Februar ejd. gegen 250 Gulden Jahreszins an die Holländer Hans Buschke, Mathis Resenbandt, Kersten Meister, Lorenz Pful, Peter Kliewer und Giesebrecht Henrichs auf 40 Jahre unter gleichen Rechten und Pflichten, wie dies durch das zuvor mitgetheilte Privilegium geschehen, in Zeitpacht verliehen.

Der erste Schwedenkrieg übte auf die Verhältnisse von Wolz zwar nachtheilige, aber nicht besonders nachhaltige Wirkung aus. Die Bewohnerschaft war fleißig und umsichtig, kam ihren Verpflichtungen regelrecht nach und legte von ihrem Sinne für Ordnung auch durch Annahme einer selbstverfaßten Dorfswillkühr Zeugniß ab, welche bis in das gegenwärtige Jahrhundert in Kraft blieb, leider aber vor etwa 10 Jahren durch Feuer zerstört ist. Nichtsdestoweniger hatte auch Wolz periodisch Bedrückungen zu beklagen.

Im Jahre 1637 erklärten der Schulze und der Krüger zu Gr. Wolz, daß sie bisher die Verpflichtung gehabt hätten, ihr Bier aus der Stadt Graudenz zu entnehmen. Es sei denn auch immer Stadtbier geschänkt und in einem Kontraventionsfalle, als der Krüger vor 25 Jahren sich unterstanden, Neuenburger Bier zu verschänken, habe der Rath Graudenz ihm die Tonnen zerschlagen lassen. Seit etwa 3 Jahren habe der Schloßburggraf bei 20 ungar. Gulden Strafe befohlen, fortan Bier nur vom Schlosse zu nehmen und sie hätten sich diesem Befehle zu ihrem großen Schaden fügen müssen; denn das Bier sei an und für sich theurer und so schlecht, daß der Krüger an 19 Tonnen im verflossnen Jahre 40 fl. eingebüßt habe.

Im Jahre 1661 durchbrach der Damm bei Wolz und überschwemmte und versandete die Ländereien, so daß, wie die Lustrations-Verhandlung vom Jahre 1664 ergiebt, der Zins von den zu Gr. Wolz genutzten 14 Hufen auf 140 fl. ermäßigt werden mußte, während Kl. Wolz nicht im Stande war, den von 250 fl. auf 160 herabgesetzten Zins zu zahlen. Beim Mangel an Arbeitskraft und Mitteln war es daselbst nämlich noch im Jahre 1664 nicht gelungen, das ausgetretne Wasser zu beseitigen.

Zwei Krüger in Gr. Wolz verkauften jährlich etwa 10 Tonnen Bier aus dem Schlosse Graudenz. Der Schulze daselbst hatte noch 4 Hufen, aber dieselben waren versandet, weshalb das Schloß ihm eine gleich große Landfläche vom wüsten Lande überwies. Auch er konnte die ihm als Schloßabgabe obliegenden 20 fl. jährlich nicht zahlen, weil seine Gebäude von den Schweden verbrannt waren und sein wüstes Land vorläufig keinen Ertrag bot. Die Einäscherung fiel um so empfindlicher ins Gewicht, als auch in dem ersten Schwedenkriege unter Gustav Adolph das ganze Vermögen des damaligen Freischulzen George Frantz ein Raub der Flammen geworden war, was König Wladislaus IV. in der Einleitung seines am 7. Juni 1638 gegebnen Erneuerungs-Privilegiums über die Freischulzerei (in den Hypotheken-Akten derselben) besonders hervorhebt. Folge der Ueberschwemmung war es, daß die ursprünglichen Bewohner von Wolz sich nach und nach um bessere Wohnplätze bemühten, ihrer bisherigen Heimath den Rücken kehrten und durch Eintritt frischer Emphyteuten eine Mischung der alten Bevölkerung Statt fand. Ueber die Kirche erzählt der Domherr Strzćsz in der Visitations-Verhandlung vom Jahre 1667, daß von derselben nur noch die geborstnen Wände und ein Thurm bestanden, den die Ortsbewohner, wiewohl sie Andersgläubige waren, in Folge langwieriger Prozesses im ersten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts aus Holz hatten aufbauen müssen. Die Kirche war 1667, wie noch heute, Filia von Mockrau, von dem Zeitpunkte ihrer Erbauung konstirte Nichts. Am 4. Novbr. 1754 gab der Hauptmann von Graudenz Georg Mniszek durch die am 14. Dezember ejd. vom Könige August III. bestätigte Urkunde vier Hufen zu Kl. Wolz gegen 120 fl. Zins und 12 fl. Abgabe für das Bierbrauen an 4 Einsassen: Georg Lux, Joh. Becker, Ludwig Schewe und Martin Fischer aus. Gleichzeitig erhielt der Bürger Heinrich Rachau aus Graudenz die sog. Außendeichsländereien an der Weichsel nebst drei Weichselkämpen auf 40 Jahre mit der Befugniß, darauf in eignem Brauhause Bier zu bereiten, dasselbe auszuschänken und nebenbei einen Handel mit Branntwein, Holz, Getreide, Taback, Eisen, Heringen, Fischen u. s. w. zu etabliren, auch in der Weichsel bis an den Damm Fischfang zu treiben. Zu den Reparaturen wurden dem Rachau auf jedesmalige Anweisung Holz — was als sehr knapp bezeichnet wird — aus den Doszoczyner Waldungen, ebenso auch Strauch und Lagerholz zugesagt. Außerdem erhielt derselbe das Privilegium, für die ganze Nachbarschaft Kähne und Stromgefäße halten und mit denselben Frachten nach Danzig ausführen zu dürfen. Für alle diese Begünstigungen zahlte er jährlich 170 fl. und für die Kämpen 72 fl. an das Schloß, desgl. jährlich 3 fl. Kopfgeld und den Dezem an die Kirche zu Mockrau. Von allen übrigen Abgaben, insbesondre von Scharwerk und Kontribution war er frei. (H.-A. Kl. Wolz 1).

In Groß Wolz wohnten zur Zeit der Lustration vom Jahre 1765 nachstehend benannte Einsassen: Joh. Jahn, Karl Kleybald, Joh. Wehl, Georg Fengler, Martin Burchnowicz, Daniel und Christian Kazulke, Jakob und Peter Modler, Mathias Slupski, Mich. Fisch, Wilh. Schlack, Andr. Rewenhamt, Jakob Lemke, Jakob Predul, Michael Zick, Mich. Block, Georg Bas, Jobs Kerber, Joh. Boose, Christ. Bork, Georg Schwelau, Georg Pele, Martin Karausch, Paul Barg, Herm. Wohlfeil, Mich. Kolmann, Adam Krüger, Mich. Lipke, Michael Helmich, David Lau, Peter Schöffe und der Krüger Martin Krap auf 31 Hufen 9 Morgen, die sie durch den am 19. Januar 1763 vom Könige August III. genehmigten Kontrakt der Hauptmann Golzschen Eheleute vom 9. Oktober 1762 auf 40 Jahre erhalten hatten. Sie zahlten davon 313 fl. und für die Benutzung der Sackrauer und sog. großen Berge 46 fl. jährlich. Der Freischulzerei war um jene Zeit das Privilegium des Königs Wladislaus IV. durch den König August III. am 15. Oktober 1762 bestätigt. Joh. Schwarz saß darauf und zahlte 40 fl. Kanon, sowie 15 fl. Quarte. Nach der preußischen Besitzergreifung blieb die Emphyteuse fortbestehn, aber es traten auch sehr bald feste Besitznahmen ein.

Durch die am 11. März 1801 königl. konfirmirte Verschreibung vom 14. September 1800 erhielt Freischulz Klotz, zusammen mit 8 Einsassen zu Gr Wolz von der königl. westpr. Immediat-, Forst- und Baukommission zu Marienwerder das Forstrevier Bingsberg, 366 Morgen 152 []Ruthen pr. groß, frei von Kontribution gegen 15 gr. 9 Pf. pro Morgen, überhaupt gegen 63 Thlr. 16 Grsch. 2 Pf. jährlichen Erbzins in Erbpacht (eigentlich Erbzins), sammt dem darauf stehenden mit 153 Thlr. 68 Grsch. zu bezahlenden Holze, wobei die Uebernehmer sich verpflichteten, zur Vermeidung von Versandungen das Gehölz nicht zu devastiren, sondern unter Aufsicht des Forstamts Rospitz forstwirthschaftlich zu nutzen. Auch übernahmen es dieselben, den Käthnern und Einliegern von Gr. Wolz und Sackrau die Mitweide in diesem Revier gegen Weidegeld zu gestatten.

Das Kirchenland von Wolz (2 Hufen) wurde in 8 Parzellen gegen Kanon, der dem Pfarrer zu Mockrau zu zahlen blieb, zersplittert. Durch Vertrag vom 22 April 1833 überließ darauf die königl. Regierung 38 Einsassen zu Gr. Wolz 46 Hufen 12 M. 218 []R. bisher emphyteutischen Landes gegen 168 Thlr. 10 Sgr. jährl. Domainenzins zum Eigenthum. Die Kämpe bei Gr. Wolz und das zinsfreie Krug- u. Schankland von 31 M. 32 []R. pr. wurde besonderm Abkommen vorbehalten. Zum Weichseldamm gab Fiskus nach wie vor das Pfahlholz und die Faschinen her, andre Holzgerechtsame stand den Einsassen nicht zu und die bisherige freie Waldweide verblieb denselben nur noch auf 12 Jahre. Zwei Berge, 6 Hufen 21 Morgen culm., wovon 20 Thlr. Zins zu zahlen, waren bei dieser Verleihung gemeinschaftliches Eigenthum von 18 verschiednen Einsassen geworden, weshalb es am 16. Juli 1847 eines Nachtrages zur Eigenthums-Verleihung bedurfte.

In Kl. Wolz hatte der Domainen-Rath Schultz am 12. Dezember 1782 4 Morgen Niederungsland, 16 Morgen Krugland, den Außendeich, die Braugerechtigkeit, 1 Hufe 7 Morgen 77 []Ruthen culm. Land, zu Gr. Wolz gehörig, die Fischerei in der Weichsel und die Holzungsgerechtsame aus dem Rachauschen Privilegio, sowie eine Graupmühle (Alles emphyteutisch besessen) meistbietend erkauft und darauf das Krugland, die Braugerechtigkeit und das dazu gehörige Schankhaus an den Regierungs-Präsidenten Freih. von Schrötter, die Weichselkämpen, den Außendeich und die Gr. Wolzer Ländereien an verschiedne Einsassen beider Ortschaften verkauft, wonächst er bezüglich der verbliebenen 4 Morgen Niederungsland und der darauf stehenden Hakenbude mit den Eingesessnen von Kl. Wolz im Jahre 1785 ein Abkommen traf, in welchem die letztern sich verpflichteten, ihn bei allen Dammauflagen und Dammscharwerken zu übertragen.

Der an von Schrötter abverkaufte Krug zu Kl. Wolz wurde mit Rundewiese vereinigt und ist durch Rezeß vom 25 April 1833 regulirt, wobei die Größe auf 53 Morgen 153 []R. und der davon zu entrichtende Domainenzins auf 6 Thlr. angegeben wurde. Die Führung des Hypothekenbuchs darüber ist durch Reskript des Appellationsgerichts vom 21. August 1849 dem Gerichte Marienwerder übertragen.

Den Ueberrest des Dorfslandes mit 6 Hufen 2 Morgen 248⁵/₆ []Ruthen culm. Landes erhielten dessen 5 Bewohner durch Vertrag vom 25. April 1833 gegen 78 Thlr jährl. Domainenzins zum Eigenthum. Auch hier übernahm Fiskus die Hergabe von Pfahlholz und Faschinen zum Weichseldamm, wogegen die Eingesessnen auf jede andre Holzgerechtsame Verzicht leisteten.

Durch den Rezeß vom 24. Juni 1858 ist der Domainenzins beider Dörfer, zusammen mit den denselben, gleich andern Amtsdörfern, obliegenden Leistungen für die Klodtker Mühle in Amortisationsrente umgewandelt.

Die Topographie des Pfarrers Goldbeck vom Jahre 1789 führt Gr. Wolz als emphyteutisches Dorf nebst kath. Kirche, von 52 Feuerstellen und Kl. Wolz als emphyteutisches Dorf von 9 Feuerstellen auf.

Wossarken, Owczarka*), Wossarki, im Bezirke des Graudenzer Schlosses belegnes Niederungsland, ist seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts zu Wohn-

*) Schäferei.

plätzen ausgegeben und bewohnt worden. Die ersten Nachrichten darüber schreiben sich aus Neuenburger Archivalien her, woselbst der vom Hauptmann Jakob Szepanski am 1. Mai 1618 gegebne, vom Könige Sigismund III. am 16. Juni ejd. bestätigte, erste Emphyteusekontrakt erhalten ist. Schulz Merten Ankerholz, Rathmann Paul Tetzlaff, die Bauern Christian Knopp, Georg Lithen und Genossen erhielten darin die Wiesen und Gründe „Owczarka“ genannt, nebst dem dazu gehörigen Bruche bei der Klodtkermühle gegen 200 fl. Jahreszins auf 40 Jahre*). Darauf erfährt man aus der Lustrations-Verhandlung der Ländereien des Schlosses Graudenz vom Jahre 1664, daß die zu Owczarka gehörigen 15 Hufen nach der aus dem Jahre 1623 existirenden Verhandlung zwar 200 fl. haben zahlen sollen, daß aber in Folge des Krieges nur 130 fl. aufkommen und die so eben wieder in alter Vollzahl eingesetzten Besitzer den Zins, wie in andern Dörfern, erst nachträglich zahlen werden.

Aus dem Jahre 1675 existirt eine neue Verleihung von 15 Morgen und aus dem Jahre 1721 desgl. von 4 Hufen 15 Morgen. Im Jahre 1719 legten mehrere alte Personen, darunter auch ein vir de villa Owczarka vor dem Gerichte zu Kowalewo einen Eid ab, daß die Trinkereparatur eine Last des Schlosses sei, das von den Eingesessnen der Hauptmannei weder Geld noch Arbeiter erfordert, vielmehr selbst Gräber gegen Lohn angenommen habe. Erst vom vormaligen Schloßverwalter sei hiervon abgewichen.

In dem Besitze der 20 Hufen beließ der Hauptmann Mniszek die Ortsbewohner durch den am 23. September 1748 vom Könige August III. bestätigten Kontrakt d. d. 7. September ejd. auf fernere 40 Jahre. Bei der Lustration im Jahre 1765 befanden sich die Bauern Peter Mossau, Martin Janz, Andreas Penke, Michael Hecker, Johann Klann, Paul Floeting, Hermann Rudent, Bartol. Grall, Peter Wior, David Rejewski, Peter Floet, Christian Buhse, Abr. Polley und Lorenz Tomke im Besitze und zahlten 381 fl. für die 20 Hufen, sowie 36 fl. und 65 fl. 7½ gr. für Außenländereien.

Nach Eintritt der preußischen Herrschaft fand in dem Zeitpachts-Verhältnisse zunächst noch keine Aenderung Statt, vielmehr wurde, als die Emphyteuse ablief, solche am 6. Juni 1791 auf neue 40 Jahre verlängert. Die Einsassen Peter Mossau und 14 Genossen behielten 20 Hufen culm. Dorfs- und Vorwerksland, ingleichen 15 Morgen sog. Ulszie gegen den bisherigen Zins von 143 Thlr. 39 Grsch. und gegen ein Einkaufsgeld von 33 Thlr. 30 Grsch. pro Hufe, welches letztre jedoch jährlich nur mit 1/40 abzutragen war. Sie verpflichteten sich zu Vorspannsgestellung, Fouragelieferung, Unterhaltung der Tarpenschen Trift, sowie zur Trinkekrautung und Reinigung, wogegen Fiskus ihnen zur Herstellung der Brücken im Dorfe das nöthige Holz und Strauch versprach.

Nebenbei erhielten Eingesessne von Wossarken bereits durch die am 16. Februar 1779 königl. bestätigte Urkunde vom 28. August 1778 1 H. 24 M. 29 []R. culm. sogen. wüstes Tarpner Vorwerksland gegen 21 Thlr. 67 Grsch. 9 Pf. Zins erblich.

Die Emphyteuse endete durch Vertrag vom 3. August 1832, wobei 16 Besitzer 173 Thlr. 9 Sgr. jährl. Domainenzins und der Fiskus an Stelle des Brückenbauholzes 3 Thlr. 20 Sgr. Beitrag zur Schulzenremuneration übernahmen. Später sind zu Wossarken auch Antheile des Stanislawer Landes gekommen.

Die Domainenabgabe ist sammt der dem Dorfe obliegenden allgemeinen Verpflichtung bezüglich der Klodtker Mühle durch Rezeß vom 29 November 1858 in Rente umgewandelt.

Goldbeck bezeichnet Wossarken 1789 als Königl. Dorf von 19 Feuerstellen.

Wroblewo, siehe Schoenbrück.

Wygodda, im Bezirk Graudenz belegen. Durch die am 12. September 1769 vom Könige Stanislaus August bestätigte Urkunde des Starosten von Graudenz, August

*) Da „Holländer von der Owczarken“ auch in der Graudenzer Stadtrechnung vom Jahre 1609 erwähnt werden, ist anzunehmen, daß die Niederlassung erst einige Zeit versuchsweise bestanden habe.

Stanislaus Erbherrn von Golzewo Golz, Generalmajors der Kron=Armee, Chef des Regiments zu Fuß unter dem Namen ihrer Majestät der Königin und Ritter des Ordens vom h. Alexander Newski, ausgestellt zu Warschau am 1. Mai 1769, überließ der letztere zur Vermehrung der starosteilichen Einkünfte dem Martin Mathis, seinen Erben und Nachkommen den Krug Wygodda mit 2 Morgen Krugland und 1 Morgen in den Royalwiesen mit dem Rechte, zur Bequemlichkeit der Reisenden Taback, Heringe, Salz und Brod feil zu bieten, und sein Vieh im anstoßenden Busch zu weiden, zinsfrei auf 40 Jahre. Der Uebernehmer war verpflichtet, Branntwein und Bier vom Schlosse auszuschänken, sich vor Unterschleif zu hüten, keine verdächtigen Reisenden zu beherbergen, und für die freie Weide der Herrschaft jährlich 2 Reisen auf die Entfernung von 2 Meilen zu thun. Außerdem erhielt der Krüger 30 Morgen Land gegen 36 fl. jährlich in Pacht. Eine fernere Urkunde des Starosten Freiherrn v. d. Golz d. d. Schloß Graudenz den 23. April 1772 überließ dem Krüger von Wygodda zusammen mit dem Mühlenbesitzer von Klodtken 20 Morgen 200 []Ruthen ehemaliges Waldland des Vorwerks Tarpen, scharwerks= und abgabenfrei, auf 40 Jahre gegen 20 fl. jährlich. Die Königl. Preußische Regierung wandelte bereits im Jahre 1778 die Emphyteuse von 15 Morgen culmisch, welche der Krüger Andreas Mathias zu Wygodda hinter der Klodtker Mühle besaß, gegen 10 Thlr. jährlichen Zins, 3 Thlr. 14 Grsch. fixirte Kontribution und die üblichen Verpflichtungen bezüglich des Vorspanns und der Fourage 2c. in Erbpacht um. Das anderweite Zinsland wurde am 14. Mai 1833 gegen 15 Thlr. Domainenabgabe unter Beibehaltung des Weiderechts auf den Stanislawer Freibergen, desgl. wurden die aus dem Kontrakt vom 23. April 1772 herrührenden 10 Morgen 100 []Ruthen gegen 4 Thlr 15 Sgr. Domainenzins unter gleichem Nebenabkommen am 11. Mai 1833 zum Eigenthum abgetreten. Die Krugmorgen blieben, als sie durch Rezeß vom 16. August 1851 Eigenthum wurden, zinsfrei, der übrige Domainenzins ist in den Jahren 1851 und 1857 in Amortisationsrente umgewandelt. Goldbeck bezeichnet Wygodda als Königl. Erbpachtskrug von 2 Feuerstellen.

Wymislowo, im Bezirk Reden belegen, zur kath. Pfarre daselbst gehörig, wovon 3 Hufen culmisch gegen Rente abgezweigt und durch Rezeß vom 8. Dezember 1831 regulirt, 2 Morgen culm. aber bereits durch den vom Bischofe (ob publicam civitatis Rehdensis utilitatem) und von der Regierung bestätigten Kontrakt des Probstes Krakowski d. d. 1. Dezember 1798 zu einer Mühlenanlage erblich ausgegeben sind.

Reden hatte damals keine Mühle und offenbar Vortheile durch diese Anlage, dennoch machte auch die städtische Behörde noch Rechte gegen den Müller geltend und verpflichtete denselben durch eine am 25. Juni 1799 ertheilte Konzession, das Getreide der Stadtbewohner vorzugsweise zu fördern und 2 Thlr. Mühlenkontribution zu zahlen.

Wyszekanken, Wyszczekanki, im Bezirke Roggenhausen, wurde durch den am 28. Januar 1789 bestätigten Kontrakt vom 26. Oktober 1787 nach vorheriger Lizitation mit seinen ungemessnen 2 culmischen Hufen, welche zwischen dem Roggenhausner Vorwerks= und Dorfslande, zwischen dem Flüßchen Gardenga und der Ortschaft Piontek liegen, an den Meistbietenden Johann Bendzulla frei von Scharwerk, Burgdiensten, gewöhnlichem Vorspann, Horn= und Klauenschoß und Bienenzins mit dem Rechte zum Brauen eines geringen Haustrunks für den Bedarf und auf das zum ersten Retablissement nöthige Holz, sonst ohne andre Gerechtsame als die Befugniß, sich in der königl. Forst auf Raff= und Leseholz einzumiethen, gegen einen jährlichen Erbzins von 13 Thlr. 65 Grsch. 11 Pf., 9 Thlr. Kontribution und einen an die Kirche Roggenhausen zu entrichtenden Dezem von 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer, sowie gegen die üblichen Verpflichtungen bei Fourage= Vorspann= und Leutegestellung 2c. erblich ausgegeben. Die Größe des Grundstücks betrug nach der Prästationstabelle von 1844 135 Morgen 147 []Ruthen pr., die Domainenabgaben sind seit 1858 in Amortisationsrente umgewandelt. In Goldbecks Topographie ist Wyszekanken 1789 als Königl. Gütchen von 2 Feuerstellen aufgeführt.

Xienzebuden, Xięże Buden, Budy, Buden, im Bezirk Roggenhausen, besteht nach den Nachrichten des Lessner Archivs seit dem Jahre 1722 als besondre Ortschaft,

und war, wie eine in diesem Jahre ausgestellte Urkunde des Administrators Johann von Gruszczyc Gruszczynski von Roggenhausen darlegt, vordem Priesterland, welches der Pfarre Schönbrück und Gubin zugehörte. Der Namen (zu deutsch Priesterhäuschen) war bereits damals üblich.

Weil der Pfarrer von Schönbrück und Gubin seine vollen Hufen anderweitig erhalten hatte, zog das Schloß das Vorwerk ein, sah sich aber außer Stande, dasselbe selbst zu bewirthschaften, weil es zu weit ablag. Deshalb wurde es 1722 auf 40 Jahre an Friedrich Brokier, den Schloßschreiber von Roggenhausen, in Emphyteuse ausgegeben. Im Jahre 1738 besaß nach den Lessner Archivalien Johann Schulz das Vorwerk Buden, welcher dem Besitzer von Gubin ein angeblich zu Buden gehöriges Ackerstück abnahm. Als darauf nach Eintritt der preußischen Herrschaft die inzwischen prolongirte Emphyteuse ablief, fand eine Lizitation des Gutes Statt, wobei Simon von Swinarski Meistbietender blieb. Ihm wurde Xienzebuden, nebst den dazu vermessnen 17 Hufen 13 M. 12⅕ []R. pr., dem innerhalb derselben belegnen Krähenkruge und dem Krugverlage daselbst, durch die am 19. September 1793 königl. bestätigte Erbverschreibung vom 24. August 1792 gegen 2500 Thlr. Einkaufsgeld und einen jährlichen Erbzins von 56 Thlr. 53 Grsch. 4 Pf., worauf nach Verlangen 45 Scheffel Roggen, zu 20 Sgr. den Scheffel gerechnet, zu liefern waren, ferner gegen 21 Thlr. 21 Sgr. Kontributionsgeld erblich abgetreten. Im Uebrigen war das Gut frei von Scharwerk, Burgdiensten, Horn-, Klauenschoß und ordinairer Vorspannsgestellung, auch wurde unter Verzicht auf alle künftige Holzungsgerechtsame zum ersten Retablissement fiskalisches Bauholz und freie Weide auf 6 Pferde, 6 Ochsen und 3 Kühe in der Königl. Forst bewilligt.

Durch Rezeß vom 14. Februar 1842, 28. Juni und 25. Oktober 1844 ist die Verpflichtung zur Naturalrente abgelöst, der Erbzins des Guts auf 71 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. jährlich erhöht, wonächst auch dieser am 20. Oktober 1858 in Amortisationsrente umgewandelt ist. Die Weideberechtigung hat der Besitzer zufolge Rezesses vom 26ten Juni 1857 gegen Zahlung von 340 Thlr. Ablösungskapital aufgegeben.

Goldbeck benennt in seiner Topographie vom Jahre 1789 Xienzebuden, Pfarrbude, als emphyteutisches Dorf von 9 Feuerstellen.

Zalesie, zu Zaskocz gehörige vormalige Abzweigung von diesem Gute.

Zakrzewo, Cressau, Kressau, im Gebiete Reden belegen, wird zuerst in einem Zinsregister des Hauses Reden vom Jahre 1415 als adl. Gut im Besitz des Lehnmanns Clawco, welcher davon 1 Mark an Zins entrichtete, desgl. in dem Schadenregister vom Jahre 1414 als adl. Hof erwähnt, auf welchem „die Frau daselbst" durch die Polen um 100 Mark Werths beschädigt war. Das Begründungsprivilegium muß dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts angehört haben, ist aber verloren gegangen. Man erfährt aus der bei Rehwalde mitgetheilten Urkunde des Hochmeisters Paul von Rußdorf d. d. Reden 1432, daß Niklas Görlitz, Komthur von Reden, das Gut Kressau von dessen dem Orden verschuldeten Besitzer Erasmus von Kressau eintauschte, indem er ihm seine Schuld erließ und ihm 14 Hufen in Liebenwald (Rehwalde) zu denselben Rechten, wie er Kressau besessen hatte, (d. h. ohne Abgaben und Dezem) „gleich andern Rittern und Knechten des Culmerlandes" einräumte. Ueber die polnische Zeit sind nur äußerst dürftige Nachrichten vorhanden. Der Domherr Strzėsz fand das adl. Gut Zakrzewo, als er um das Jahr 1667 die Kirche Reden, zu welcher dasselbe eingepfarrt war, visitirte, im Besitz des Edelmanns Jakob Zakrzewski vor. In dem Accistableau vom Jahre 1682 steht Zakrzewo als adl. Gut mit einer davon zu zahlenden Steuereinheit (Poborrensimplum) von 1 fl. 20 gr. aufgeführt.

Nach den ältesten Nachrichten der Hypothekenakten war 1724 Zakrzewo aus dem Besitze des Valentin Ostrowicki in den des Johann von Zaleski übergegangen, welchem Kittnowo als Erbgut gehörte und dessen Familie beide Güter auch noch im Jahre 1777 besaß. Im Kontributionskataster stand Zakrzewo 1776 mit 12 Hufen culm. und einem Ertrage von 267 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. aufgeführt. Nach der nicht angezweifelten Versicherung des Besitzers Jakob von Zaleski umfaßte Zakrzewo 1777: 10 Hufen culm. Acker und Wiesen, letztere in den Feldern zerstreut, einen Fichten- und Eichenwald von 2 Hufen, einen zur Hopfenpflanzung benutzten Küchengarten von 2 Morgen, einen an der

Landstraße belegnen Krug, den vierten Theil des Sees Milenek, der sonst königlich, und den achten Theil des Schumilowo Sees, welcher im Uebrigen königlich resp. im Besitze des Guts Kittnau war. An Adelsrechten gehörten dazu die Jurisdiktion, die Jagd, Brauerei und Brennerei.

Nach Goldbecks Topographie war Zakrzewo 1789 ein adl. Vorwerk und Dorf von 6 Feuerstellen.

Zaskocz, Setzkotz, im Redner Bezirk belegen. Ueber dieses adl. Gut ist aus der Ordenszeit nur soviel bekannt, daß es um das Jahr 1410 dem Besitzer von Eymburg (Zegenberg) gehörte, an Bauern gegen Zins ausgethan war und daß die Polen nach der Schlacht bei Tannenberg daselbst Alles raubten und verbrannten, 14 Bewohner gefangen mit sich fortnahmen und somit die 30 Hufen auf welchen die Ortschaft bestand, in eine Wüstenei umwandelten. (Schadenregister). Dem Umstande, daß das Redner Archiv ein Raub der Flammen geworden, wird es vornämlich zuzuschreiben sein, daß auch aus polnischer Zeit sich so gut wie nichts über dieses Gut erhalten hat. Aus der Lage neben Lopatken darf geschlossen werden, daß Zaskocz während der Schwedenkriege die Schicksale dieses Orts getheilt habe. Folge hiervon war der Vermögensverfall der Besitzer und die Zersplitterung des Guts. Es finden sich in dem Accisetableau vom Jahre 1682 3 Antheile verzeichnet, die von Znaniecki, Pawlowski und Malanowski besessen wurden und so klein waren, daß die Einheit des Steuerquantums vom Pawlowskischen Antheile nur 8 gr., die der beiden andern sogar nur 4 gr. betrug. Der herrschenden Gewohnheit entsprechend führten diese Antheile die Namen ihrer Besitzer und es kommen demnach bis zum J. 1753 die Bezeichnungen Znanieczyzna, Pawlowczyzna und, da Malanowski an Strachowski veräußerte, Strachowczyzna mehrfach vor. Im gedachten Jahre kaufte Anton von Pawlowski die beiden ersten Antheile und Ignaz von Pawlowski den letzten Antheil, wonächst vom Jahre 1781 ab Catharina v. Pawlowski, vermählt mit Xaver von Zakrzewski alle 3 Antheile vereinigte. Das Gut umfaßte 1776 nach dem Kontributionskataster 18 Hufen culm. und bot einen Ertrag von 242 Thlr. 17 Grsch. 12 Pf. Nach der Vereinigung aller Antheile erklärte die Besitzerin im Jahre 1784 zu den Hypotheken-Akten, daß Zaskocz aus 40 Hufen bestehe, wovon bisher nur 20 Hufen zu Säeland gemacht worden und worauf sich 24 Dannikerkathen, 1 Krug, 1 Windmühle, 2 kleine Karpfenteiche, 1 Obstgarten von 2 Morgen und 3 Geköchsgärten von je 1 Morgen befänden. Zufolge freundlicher Mittheilung des gegenwärtigen Besitzers, Landschaftsraths von Zamplawski, ist noch heute wahrnehmbar, daß das Gut Jahrhunderte lang nur aus Waldungen bestanden hat, welche erst nach und nach durch Rodung zum Getreidebau geeignet gemacht werden konnten. Der Boden des Guts ist mild, mit Mergellagern reich versehen. Große Wiesenflächen enthalten meistens Torf von vorzüglicher Güte. Außerdem besitzt das Gut eine fast unerschöpfliche Menge von Bausteinen.

Goldbecks Topographie vom Jahre 1789 benennt Zaskocz als adl. Vorwerk, Krug und Windmühle von 20 Feuerstellen.

Zawda, Saudin, Sawdin, Sauden, Sawden, Sawdenn, Zawada, im Bezirk Reden belegen, wird zuerst 1302 und sodann 1336 unter den Grenzen von Schönwalde erwähnt (siehe dieses). Im Jahre 1444 wurde das Gut durch eine im Königsberger Archiv vorhandne Urkunde vom Hochmeister Konrad von Erlichshausen als erledigtes und heimgefallnes Lehn, dem Jakob Caschowber (Kaschuber) mit der großen und kleinen Gerichtsbarkeit, ausschließlich der Straßengerichte, frei zu magdeburgischem Rechte gegen einen Platendienst mit Hengst und Harnisch, einen Baudienst und die Verpflichtung verliehen, davon jährlich zur Anerkennung der Oberherrschaft ein Pfund Wachs und einen cölnischen Pfennig, sowie von jedem Pfluge jährlich 1 Scheffel Korn und 1 Sch. Weizen zu entrichten. In einer zum Neuenburger Archiv (Bd. III. 286) kopirten Urkunde vom Jahre 1555 wird Sawden, als Felix von Alten (Melno) davon 3 Hufen verkaufte, ein „wüstes Gut" genannt. Ob dieser Zustand auf die Kriegsjahre 1454 bis 1466 zurückgeführt werden muß, steht nicht fest. Wie aber derartige Erledigungen des Besitzes dem Squatterwesen Vorschub zu leisten pflegten, wobei das herrenlose Gut offner Wohnplatz für Jeden, der sich darauf niederlassen wollte und der erbberechtigte

Inhaber verdrängt und seiner Ansprüche verlustig wurde, so auch bei Zawda. Denn vergeblich nahm sich die Stadt Danzig im Jahre 1540 der Erbrechte des Hennig Germann und der Ehegattin desselben Barbara auf einen Antheil am Gute Sawdenn durch eine Urkunde an, mit welcher der Bevollmächtigte dieser Eheleute, Christoph von Schidbelow, nach Graudenz kam*). Lessner Archivalien verbreiten sich über die Besitzveränderungen im Anfange des 17. Jahrhunderts. 1601 verkaufte Balthasar Wierzbowski einen halben Antheil von Zawda an Stanislaus Borowski, 1602 wurde Adam Gothartowski in seinen Erbantheil daselbst immittirt, 1604 verkaufte Balthasar Wierzbowski wiederum an Stanislaus Borowski und zwar, „wegen der ihm im Unglücke geleisteten Liebe" für 1000 fl., 1621 geschieht eines Kaufs zwischen Kaspar Choinski und Wenzel Zawacki Erwähnung, worin letzterer für 2000 fl. den Gutsantheil des erstern erwarb. Bei der vom Domherrn Strzèsz um das Jahr 1667 vorgenommenen Revision der Kirche zu Schönwalde befand sich das dazu eingepfarrte Gut und Dorf Zawda im faktischen Besitz von 3 Edelleuten Swarachi, Dulcius und Alexander Bialochowski. Nach dem Accisetableau vom Jahre 1682 waren 4 Antheile daselbst, als deren Besitzer Czarnoluski, Kielpinski, Dulcius und Rokicki angegeben werden. Die ersten drei zahlten als Steuereinheit (Landgüter-Simplum) je 4 gr., der letzte 12 gr. Erst nach der Besitzergreifung Westpreußens klären sich die Verhältnisse des noch heute in Gutsantheile zersplitterten Guts, als sich von da ab 4 Antheile unter den Buchstaben A bis D bestimmt verfolgen lassen. Nach dem Kontributionskataster vom Jahre 1776 betrug die Größe des ganzen Guts 40 Hufen, wovon

A. 15 Hufen, im Besitze der Ludowika von Ostrowski, als Erbin der Familie Swaradzki, mit 245 Thlr. 32 Grsch. 4 Pf. Ertrag,

B. 15 Hufen, im Besitz des von Kuckowski mit 240 Thlr. 58 Grsch. 2 Pf. Ertrag,

C. 5 Hufen, im Besitz des von Sumowski mit 78 Thlr.,

und D. 5 Hufen, im Besitz des Stanisl. von Kossowski, der in die Familie der von Chlobukowski's eingeheirathet hatte, mit 77 Thlr. 13 Grsch. 1 Pf. Ertrag

veranschlagt waren. Eine „Pustkowie" Wolla Sawska gehörte den Antheilen A, B und D, eine Pustkowie Migatsch (Migacz) den Antheilen A und D und ein See von 3 Morgen allen Mitbesitzern gemeinsam. Auf Zawda A und D bestanden Schankhäuser, alle Antheile hatten die Adelsgerechtsame der Jagd, Jurisdiktion und Getränke-Fabrikation.

Dorf Zawda. Neun in Zawda A. B. D. angesessne zu Hand- und Spanndiensten, Geld- und Naturalabgaben verpflichtete Danniker, denen dafür von der Gutsherrschaft Landstücke mit freier Weide, Raff- und Leseholz zur Benutzung eingeräumt waren, verlangten Eigenthums-Verleihung und klagten dieserhalb. Sechs wurden mit diesem Anspruche abgewiesen, bezüglich dreier wurde die Gutsherrschaft 1843 schuldig erkannt, worauf durch den am 18. Dezember 1844 bestätigten Rezeß vom 28. November ejd. 59 Morgen 45 []Ruthen in drei gleichen Theilen an letztere unter Aufgabe aller Dienste rc. abgetreten wurden, wogegen diese je 11 Thlr. 6 Sgr. Geldrente jährlich übernahmen und ihre Weide und Holzgerechtsame aufgaben. Die Landzuweisung geschah auf einem Außentheile, woselbst auch die Gutsherrschaft den neuen Eigenthümern Wohnhaus, Stall und Scheune baute. Abgeschrieben ist dieser bäuerliche Besitz vom Folio des adl. Gutsantheils am 25. März 1845.

Im Dorfe Zawda Wolla, vormals Wolla Sawska, waren im Laufe der Zeit 2 Hufen zu Erbpacht ausgegeben. Acht bäuerliche Zeitemphyteuten erhielten an Stelle der 6 Hufen, die sie so lange benutzt, 4 Hufen culmisch, ungemessen, durch den am 22. Dezember 1829 geschlossnen, am 7. Juni 1833 bestätigten Rezeß zum Eigenthume. Zwei Hufen nahm die Gutsherrschaft zurück.

Als 1834 die den Dorfseingesessnen gemeinsame Hütung im Umfange von 46 Morgen 25 []Ruthen separirt wurde, ward die Ackerfläche des Dorfs auf 462 M. 98 []R. pr. ermittelt.

---

*) Die in Rede stehende Urkunde hat sich unter den Papieren der Jesuiten zu Graudenz vorgefunden.

Goldbeck kennt 1789 in seiner Topographie nur Zawda, das adl. Vorwerk und Dorf von 20 Feuerstellen.

Ziegelscheune, im Bezirk Reden, ist eine durch Erbpachtsvertrag vom 5. Dezbr. 1794 von Grünberg (siehe dieses) abgezweigte Ortschaft, deren Landfläche 1 culm. Hufe beträgt und ursprünglich an 2 Erbpächter gegen die von jedem derselben jährl. zu leistenden 9 Handdienste in der Erndte, 4 Tage Spanndienst mit 4 Pferden bei Mist- und Holzfuhren, resp. bei der Ausfuhr von 10 Scheffeln, sowie gegen Lieferung einer magern Gans und die Verpflichtung ausgegeben wurde, 3 culmische Morgen umzupflügen. Seit dem 1 Januar 1820 sind obige Leistungen in eine Geldrente von je 4 Thlr. 15 Sgr. umgewandelt.

Druck von Gustav Röthe in Graudenz.